

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 612</b> Die Prognosen zur demografischen Entwicklung im Entwurf werden als nicht sicher eingeschätzt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 612</b> Der Entwurf vernachlässigt nach Einschätzung der Gemeindevertretung Randowtal ländliche Räume vollkommen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p> <p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 612</b> Nach Auffassung der Gemeindevertretung Randowtal fehlt die Berücksichtigung der Grenznähe zahlreicher Gemeinden der Uckermark zum Nachbarland Polen. Der Entwurf des LEP HR richtet sich ausschließlich auf Berlin aus. Die Grenznähe und somit die Metropole Stettin muss bei so elementaren Planungen zur Landesentwicklung Berücksichtigung finden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf Verflechtungen zu Nachbarregionen eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 612</b> Auf die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungen der weiten Metropolenräume (WMR) wird im Entwurf nicht eingegangen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.	
<p><b>Gemeinde Randowtal - ID 612</b></p> <p>Aus Sicht der Gemeindevertretung Randowtal muss die grenzüberschreitende Kooperation mit dem Nachbarland Polen im LEP HR berücksichtigt werden. Aus der Grenznähe ergeben sich Entwicklungen in der Uckermark. Dies betrifft Verkehrsströme und daraus resultierende erforderliche Verkehrsanbindungen, Einwohnerzuwachs usw. Die Gemeindevertretung regt an, Vertreter der grenznahen Kommunen / Verwaltungen in die Erarbeitung von Konzepten etc. miteinzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Es wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächen- und Infrastrukturentwicklung ist/wird entsprechend der ermittelten Bedarfe und den den Entwicklungstendenzen im grenzüberschreitenden Metropolraum von Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamedn Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. In der Erarbeitungsphase wurden deutsche und polnische Vertreter der kommunalen Familie beteiligt. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rauen - ID 613</b></p> <p>Die Aussage in II.B (Seite 21 LEP HR), dass der LEP HR ausreichend Spielraum für die Eigenentwicklung bietet, ist so nicht zutreffend. „ Auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum, vor allem für den Neubau der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Festzustellen ist, dass der Raumordnungsplan allen Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Eigenentwicklung einräumt. Eine geordnete Siedlungsentwicklung macht räumliche Schwerpunktsetzungen jenseits der Eigenentwicklung an ausgewählten, geeigneten Standorten erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche." Wenn der LEP HR mit seinen Steuerungsvorgaben eben jene selbst beschriebenen Möglichkeiten den Gemeinden zur Verfügung stellen würde, dann würde das Amt Spreehagen den bestehenden LEP HR nicht kritisieren. Wir fordern aus den o.g. Gründen eine Überarbeitung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und können nur unter Einhaltung unserer Vorschläge dem LEP HR zustimmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rauen - ID 613</b> An dieser Stelle kann und sollte der Landesentwicklungsplan für die 144 Gemeinden und 52 Ämter im Land Brandenburg nachjustieren. Natürlich sollen sich einige Regionen weiterhin dem Strukturwandel anpassen, bei denen die Bevölkerungszahlen seit Jahren zurückgehen und Bauland sowie Wohnraum ausreichend zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss sollten aber Gemeinden und Ämter, die einen Druck zum Wachstum spüren und nicht umsetzen dürfen, nicht wie bisher durch den Landesentwicklungsplan gebremst werden. Es könnte beispielsweise so geregelt werden, dass Ämter bzw. Gemeinden durch einen Nachweis der bisherigen Ortsverdichtung weitere Kontingente zur Ausweisung weiterer Wohnflächen erhalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren (Gestaltungsraum Siedlung In Berlin und im Berliner Umland, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum). Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten als zusätzliche Option eine Wachstumsreserve. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rauen - ID 613</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Um die tägliche Neuflächeninanspruchnahme von 6,6 Hektar pro Tag von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Seite 14 LEP HR) für die gesamte Hauptstadtregion zu dämpfen, müssen Gemeinden wie unsere in der Klasse des Freiraum Verbundes, ihre Wohnflächenentwicklung auf 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden für den Zeitraum von 10 Jahren beschränken (Z 5.7 - Absatz 2). Damit werden die Entwicklungen von schrumpfenden Gemeinden und der einhergehende Trend zur Alterung bestärkt. Junge Familien finden in unserem Amtsgebiet mittlerweile kaum noch Wohnraum. Die Nachfrage übersteigt schon seit langem das bestehende Angebot. Die bauliche Lückenschließung in den Ortskernen ist in den letzten Jahren abgeschlossen worden. Dazu hat der bisherige LEP B-B erfolgreich beigetragen, aber eine Verlängerung dieser Beschränkung, bisher angegeben mit 0,5 ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren, ist eine entwicklungspolitische Steuerung in die falsche Richtung. Der LEP FIR beschreibt in II. die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion sehr ausführlich und geht dabei auch auf den demografischen Wandel ein, mit der Beobachtung einer „globalen“ Landflucht. Diese ungünstige und ungewollte Landflucht wird mit der Einschränkung der zugebilligten Wohnflächenentwicklung bestärkt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rauen - ID 613</b> Das Amt Spreenhagen befürwortet die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeinsame Entwicklung in der Hauptstadtregion Berlin/ Brandenburg. Gemäß der Vorgaben des LEP B-B hat sich das Amt Spreenhagen bisher auf die Verdichtung der Innenpotentiale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Siedlungssteuerung im LEP HR-Entwurf beinhaltet gemäß Plansatz Z 5.7, dass jeder Gemeinde eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. In den festgelegten Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sind darüber hinaus weitere Entwicklungen zulässig. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und dem daraus resultierenden Bedarf an neuem Wohnraum wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile in Zukunft unumgänglich werden. Wir möchten auf einen grundsätzlichen Annahmefehler des LEP HR hinweisen im, der die zukünftige Steuerung der Siedlungsentwicklung betrifft. Wir sehen in dem Landesentwicklungsplan (HR) den Fehler, das dünn besiedelte Gemeinden, die lediglich den Status des Freiraumverbundes Z6.2 erhielten und durchaus Wachstumspotential haben, in ihrer Entwicklung durch den LEP HR eingebremst werden.</p>		<p>umfasst nicht vollständige Gemeindegebiete, sondern ein Verbundsystem hochwertiger Freiräume, die nach einer raumordnerisch begründeten Methodik identifiziert werden und entsprechend dem Regelungszweck vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen gesichert werden sollen. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Zusätzlich sichert die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 2 die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine pauschale Behinderung dünn besiedelter Gemeinden oder eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden werden dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wenngleich mit wenigen Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Rehfelde - ID 614**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelebereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig. Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstünde innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund)</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>			
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Im LEP HR sollten die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolitanraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Die Festlegung Z 5.7 Abs. 2 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebieten, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände,</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.</p>		<p>differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b> Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b></p> <p>Im 1. Entwurf zum LEP HR eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z 8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger,</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>			
<p><b>Gemeinde Rehfelde - ID 614</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiefersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Plohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Bamim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz In Punkt III. 1. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Bamim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch nicht von dem Stellungnehmenden vorgetragen, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume wurden vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft und im Ergebnis Anpassungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneinschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>		<p>generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b>  Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen. Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System. Wenngleich es für das Amt Barnim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten „EntschlieÙung als Grundlage für eine zeitgemäÙe Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin“ in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte EntschlieÙung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren“ geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunktorte (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „EntschlieÙung vorgesehene System der Zentralen Orte ...“ inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Ordnungsgeber gehalten, solche</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>		<p>zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehens weise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ... " ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b>  Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehens weise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebs Gelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft,</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen , deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläne sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimmobilien erfolgen.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar. Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraum Verbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>		<p>Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b>  Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>	<p>III.8.4  Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenow-Möglin - ID 615</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 -</p>	<p>VI.4  Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ..." ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf“ des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten "Vorentwurf". Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. "Vorentwurf" sollte durch "Entwurf" ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>		<p>Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Im Rahmen der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR, Seite 100 Tabelle 18 werden zu den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz Prognosen zur Einwohnerentwicklung bis 2030 abgegeben, die so nicht nachvollziehbar sind. In den Gemeinden im Amt Scharmützelsee haben sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahlen kontinuierlich erhöht. Bereits zum LEP B-B haben wir diese Prognosen angezweifelt und halten daran fest.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im neuen Landesentwicklungsplan nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter Punkt III. 2 im LEP HR Wirtschaftliche Entwicklung findet sich das Amt Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Das steht aus Sicht des Amtes Scharmützelsee nicht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese zumindest im LEP HR benannt werden.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aus der Anregung geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher raumordnerischen Regulationsintention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen und wofür in diesem Zusammenhang eine Übersichtskarte der Tourismusregionen erforderlich ist. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Nicht nachvollziehbar ist im LEP HR die erneute Zuordnung des Amtes Scharmützelsee zum Mittelzentrum Beeskow. Bereits seit dem 28. Mai 2015 besteht zwischen dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Storkow und dem Mittelzentrum Fürstenwalde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i.V. mit §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Gemeinsame Landesplanung ist über diese Kooperation informiert. Des Weiteren arbeitet das Amt Scharmützelsee schon seit 2013 in Kooperation mit den Partnern der Stadt Fürstenwalde, Stadt Storkow, Amt Odervorland und Amt Grünheide im Rahmen eines Regionalmarketingkonzeptes eng zusammen. Mit den gleichen Kooperationspartnern hat das Amt Scharmützelsee im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbes den</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. Im Hinblick auf die Zielrichtung des Landes sind wir uns einig darüber, dass die Kommunen in Brandenburg auch in Zukunft ein attraktiver Wohn Lebens- und Arbeitsort bleiben sollen. Die Mittelbereiche umfassen den funktionstragenden zentralen Ort und die umliegenden Kommunen des Verflechtungsbereiches. Um auch künftig die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Amtes Scharmützelsee sicherzustellen, ist die Zuordnung zum Mittelbereich Fürstenwalde aus Sicht des Amtes Scharmützelsee unabdingbar und notwendig. Es gibt wie bereits erwähnt, historisch gewachsene Verbindungen nach und mit Fürstenwalde. Dies betrifft die Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Trink- und Abwasserversorgung, Gesundheitswesen, Gymnasien) ebenso, wie wirtschaftliche Verbindungen und Pendlerbeziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b>            Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung, insbesondere in Bad Saarow, verwiesen. Die im Punkt III. 3, Z 3.5 Mittelzentren des LEP HR festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren sind durch bestehende Strukturen und Einrichtungen in der Gemeinde Bad Saarow belegbar. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Mit der Neufestlegung des Zentrale- Orte- Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kurland Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, aufgrund der geringeren Zuweisungen, nicht mehr zu sichern.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b>            Insbesondere für die Gemeinden am Scharmützelsee, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Gegebenheiten besonders attraktiv für Bauherren sind. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten, der Kinderbetreuung, des Schulstandortes, der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten und der vielen attraktiven Sport- und Freizeitmöglichkeiten erfreut sich das Amt Scharmützelsee großer Beliebtheit. Mit der Entwicklung des BER wird auch das Amt Scharmützelsee vom Zuzug profitieren. Es ist nun einmal Tatsache, dass unsere Gemeinden in den letzten Jahren eine stabile Bevölkerungsentwicklung vorweisen können. Die vorgesehenen Reglementierungen des LEP HR würden die Entwicklung der Gemeinden hemmen. Fragwürdig ist auch wie die Anzahl der Wohneinheiten herangezogen werden soll. Werden die Wohneinheiten gemeindebezogen ermittelt als Gesamtzuwachs, oder werden sie ortsteilbezogen ermittelt? Hierzu ist Klarheit zu schaffen.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dafür sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden (nicht der Ortsteile) vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird auch klargestellt, dass Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Was ist mit den in Kraft gesetzten Flächennutzungsplänen der Gemeinden und den darin ausgewiesenen Wohnbauflächen, die bereits von der Landesplanung als Entwicklungspotential bestätigt worden sind? Diese Wohnbauflächen können den Gemeinden aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage im LEP HR nicht weggenommen werden. Auch hierzu trifft der LEP HR keine Aussage.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Wird der Leerstand an Wohnungen auch auf das Entwicklungspotential angerechnet, oder wie wird damit verfahren bei der Ermittlung?</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist als der WE-Ansatz und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Ein weiterer, nicht nachvollziehbarer Punkt im LEP HR ist unter Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, die pauschale Betrachtung der für die Kommunen im Land Brandenburg festgelegte örtliche Bedarf, die Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen. Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von 5 Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB einzubeziehen, das</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>heißt sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet. Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt somit auch die Nachverdichtungspotentiale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen zur Verfügung stehen. Diese Bindung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gemeinden als Entwicklungsspielraum festgesetzt werden. Der Entwicklungssoll kürzer gefasst werden, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, auf Entwicklungen (Beispielsweise die Inbetriebnahme des BER) spontan reagieren zu können. Das bedeutet für die Gemeinden im Amt Scharmützelsee nur noch geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Nachverdichtungspotentiale sollten grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Zu Punkt Z 6.2 Freiraumverbund wird seitens der Gemeinden bemängelt, dass anhand des beigefügten Kartenmaterials zum Freiraumverbund nicht nachvollziehbar ist, welche Auswirkungen dieser auf die Entwicklung der Gemeinden hat. Hier ist besseres Kartenmaterial vorzulegen, um die als Ziel festzusetzenden Freiräume beurteilen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffurverbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b>  Wie auf Seite 18 des LEP HR dargelegt, gibt es ausgeprägte und zunehmende verkehrliche Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Neben den Pendlern, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, oder von Berlin auspendeln in unsere Region, ist die zunehmende Nutzung des Schienenverkehrs durch Touristen und Radwanderer. Der LEP HR stellt fest, dass eine besondere Bedeutung dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zukommt. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel ist es, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güter- und Personenverkehr der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Diese Aussage im LEP HR widerspricht dem tatsächlichen Handeln der Länder in Bezug auf die zunehmende verkehrliche Verflechtung und die weitere Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene. Dann stellt sich</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>doch insbesondere für die Gemeinde Wendisch Rietz die Frage, weshalb trotz mehrfacher Stellungnahmen in diversen Beteiligungsverfahren, die Anregung des Ausbaus der Regionalbahn RB 36 bis zum Ostkreuz in der Hauptstadt nicht berücksichtigt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Reichenwalde - ID 616</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben einstimmig dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die Zustimmung versagt. Die Gemeinden finden sich im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt und erwarten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine grundlegende Überarbeitung des Dokumentes und besseres Kartenmaterial. Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden mit unseren Kooperationspartnern abgestimmt.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl. u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>		<p>demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b></p> <p>Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtregionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b></p> <p>Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamtgebietes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>		<p>B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b>            Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüßt.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b>            Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebusener Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.</p>		<p>wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b></p> <p>Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	nein

**Gemeinde Reitwein - ID 617**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Hauptstadtregion gemäß LEPro §1(1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst und damit auch den Weiteren Metropolenraum, kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP vorgeben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Reitwein - ID 617</b> Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus, Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Retzow - ID 618</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Rietzneuendorf- Staakow grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p> <p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe „WARIS GmbH“ müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>			
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>            Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hauptsächlich in der Stadt Golßen genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow gehört zum Schulbereich der Grundschule Golßen.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>            Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b></p> <p>Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener</li> </ul>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</p>		<p>Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde, dem OT Neu Lübbenau und der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, Grundschule, - Kita, - Arztpraxis, - Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Hauptstelle Golßen und Nebenstelle Schönwald, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Luckau und Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diese eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>		<p>adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Steinreich darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>            Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2            Ausnahmeregelung            Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamträumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, ist vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).			
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>            Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1            Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>            Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>  Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>  Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>  Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ha/Einwohner zu verbleiben.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Steinreich dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. ( B-Plan Wohnbebauung Am Wald sowie die Entwicklung aus den im FNP festgesetzten Bauflächenerweiterungen).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>(Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b>  Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Rietzneuendorf- Staakow, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ID 620</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b> In der Begründung zum Ziel 1.1 (Z 1.1) wird beschrieben, dass im Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR) mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist. Grundlegende Handlungs- und Steuerungsbedarfe werden vorrangig für die Strukturräume Berlin und Berliner Umland beschrieben. Die Festlegung eines dreistufigen Zentrale-Orte- Systems von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren bekräftigt diese raumordnerische Steuerungsweise. Leitbilder sind wichtig, um den Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu kommunizieren. Sie sollten jedoch nicht dazu führen, Konkurrenzen um Einwohner zwischen Städten und Gemeinden hervorzurufen. Um die Daseinsvorsorge, die Lebensqualität sowie die Verwirklichung konkreter Visionen und Ziel Vorstellungen vor Ort zu stärken, sollten den lokalen Entscheidungsträgern in den Gemeinden mehr Handlungsspielräume zugestanden werden, weil diese vom demografischen Wandel besonders betroffen sind.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Konkurrenzen um Einwohner zwischen den als Zentrale Orte prädikatisierten Städten und den anderen Gemeinden sollen durch unterschiedliche Kontingente für die Siedlungsentwicklung vermieden werden. Hierzu bedarf es der Anpassung der Bauleitplanung in diesen Gemeinden. Die zusätzlichen Einwohner in vielen ländlichen Gemeinden Brandenburgs haben sich in den vergangenen Jahren vorrangig durch Abwerbung aus den Städten realisieren lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b> Eindeutig als negativ zu bewerten ist der Wegfall von Grundzentren.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b> Auch wenn Rosenau nicht als Grundzentrum in Betracht kommen würde, so wäre zumindest das benachbarte Wusterwitz als ein nahegelegenes Grundzentrum wünschenswert. Eine nicht konkrete Definition als Zentraler Ort mindert die Qualität für Wusterwitz als Knotenpunkt der Grund Versorgung für umliegende Orte und</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden (hier: Rosenau) und kann somit auch nachteilige Auswirkungen auf diese benachbarten Gebiete mit sich bringen.</p>		<p>Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b>  Um innerhalb des gegebenen Grundversorgungsbereiches einen definierten Zentralen Ort als Schwerpunkt zu bestimmen, wäre zumindest eine eindeutige Festlegung für Wusterwitz als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GFS) angebracht. Allerdings ist auch diese Festlegung nicht gegeben, da im Kapitel Z 3.7 keine direkte Zuordnung einzelner Gemeinden erfolgt. So werden im Gegensatz dazu alle Ober- und Mittelzentren eindeutig benannt, während die GFS unbestimmt bleiben. Zwar soll die Zuordnung per Regionalplanung erfolgen, allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die beschriebenen Indikatoren ausreichend dazu beitragen, um Wusterwitz als einen solchen Schwerpunkt des Grundversorgungsbereiches (in welchem sich auch die Gemeinde Rosenau befindet) zu definieren.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Für eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre der Landesentwicklungsplan bereits aus Maßstabsgründen nicht geeignet. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Insofern stellen sie keinen zentralen Ort innerhalb eines Grundversorgungsbereiches da. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den in der Stellungnahme zum Vergleich herangezogenen Ober- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b></p> <p>Unbefriedigend sind die im Kapitel Z 5.7 beschriebenen Eigenentwicklungsoptionen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind. Ein festgelegter Wert von 5 % bietet nur einen geringen Spielraum, um eventuelle Siedlungsentwicklungen ausreichend zu steuern. Auch wenn dieser Rahmen bei entsprechenden Bedarfsnachweisen in Ausnahmefällen erweitert werden kann, so würde eine grundsätzlich lockerere Festlegung mehr Handlungsspielraum geben, um siedlungsstrukturellen Anforderungen ausreichend Raum zu bieten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mittelzentren.</p> <p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b></p> <p>Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zur Freiraumentwicklung. Hier werden die Interessen der Gemeinde Rosenau weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rosenau - ID 621</b>  Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zum Klimaschutz. Hier werden die Interessen der Gemeinde Rosenau weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	<p>III.8.1.2  Ökosystemerhaltung  und -entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b>  Die in der Begründung zu Z 3.7 mit Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG beispielhaft genannten Dienstleistungen, die von den Gemeinden vorzuhalten sind, sind weitgehend unzutreffend. Der Rettungsdienst fällt generell in die Zuständigkeit der Landkreise und Entsorgungsaufgaben zumindest dann, wenn Abfälle betroffen sind. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung ist in der Regel auch in Mittelzentren auf Zweckverbände übertragen worden, so dass auch dies kein beispielhaftes Kriterium für die Erfüllung der Grundversorgungsaufgaben einer Gemeinde sein kann.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b>  An die Regionale Planungsgemeinschaften wird der Auftrag erteilt, in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des LEP HR ist derart konkret, dass die Regionalplanung hierbei bereits auf Ortsteile festgelegt wird, die vor der Gemeindegebietsreform 2003 selbstständige Gemeinden waren.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Begründung zu 3.7 wird ausgeführt, dass in der Regel der Amtssitz grundfunktionaler Schwerpunkt sein soll. Dieser Ansatz ist in Bezug auf flächengroße Ämter abzulehnen. Zwar wird die Möglichkeit eröffnet, weitere grundfunktionale Schwerpunkte zu benennen, jedoch ist der Katalog der Ausstattungsmerkmale so gestaltet, dass er im ländlichen Raum kaum zu erfüllen sein wird. Beispielhaft seien hier Altenbetreuungseinrichtungen und eine fachmedizinische Versorgung genannt. Die Formulierung „in der Regel“ der Amtssitz führt zudem dazu, dass jede Abweichung vom Amtssitz einer gesonderten Begründung bedarf. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Verwaltungssitzes. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung („in der Regel der Amtssitz“) im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Die Formulierung „in der Regel der Amtssitz“ ist daher aus der Begründung zu streichen.</p>		<p>Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Pritzerbe hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b> Gegen diese Formulierung („in der Regel der Amtssitz“) spricht zudem weiterhin die bevorstehende Verwaltungsreform, die parallel zum LEP HR Gestalt annehmen wird. Die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im weiteren Metropolenraum wird zur Zusammenlegung von Verwaltungen führen und dazu, dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht zudem eine Umgestaltung der Ämter zu Amtsgemeinden und die</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einführung von Mitverwaltungsmodellen vor. Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt dies nicht und ist daher zu überarbeiten.</p>		<p>Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b>  Die Festlegung des grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Der Regionalplanung muss daher zumindest auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt, statt nur eines Ortsteiles, als Grundfunktionalen Schwerpunkt auszuweisen.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Das Ziel der Gemeindegebietsreform 2003 wird zutreffend beschrieben. Es steht aber nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, der den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuschreibt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Beetzsee.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b> Die Festsetzung des örtlichen Bedarfs auf einen Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes am 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist pauschaliert und in den Auswirkungen nicht abschließend zu beurteilen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Roskow ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 4,3 Prozent gewachsen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zugestandenes Wachstum um weitere 5 Prozent in einem 10 Jahreszeitraum zunächst angemessen. In absoluten Zahlen gesehen bedeutet dies ausgehend von 583 Wohneinheiten am 31.12.2015 ein Eigenentwicklungspotenzial von 29 Wohneinheiten in 10 Jahren. Bei einem Flächenansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar, der im ländlichen Bereich aber unrealistisch ist, würde der Gemeinde Roskow ein Entwicklungspotenzial von 1,45 ha zugestanden werden. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten in der Vergangenheit überwiegend ein zum Teil deutlich höheres Wachstum im Wohneinheitenbestand verzeichnen. Beetzsee + 27,7 %, Havelsee + 13,8 %, Beetzseeheide + 8,4 %, Beetzsee + 6,7 %, Roskow + 4,3 %. Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil deutlich höher ist, lässt den Schluss zu,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ohnehin ist ein reales Wachstum des Wohnungsbestandes in der Vergangenheit nicht mit der Eigenentwicklung gleichzusetzen und kein Indiz für eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption, da zusätzlich durch Nachverdichtung (Innenentwicklung) Wohnungen geschaffen werden, die nicht auf die Option angerechnet werden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass auch für Roskow ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden.</p>		<p>gewähren. Für eine Ausnahmeregelung zur Zusammenlegung der Optionen mehrerer Gemeinden besteht jedoch kein Regelungsbedarf durch die Landesplanung (Ergebnis der Evaluierung). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b> Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b> Die Ortsteile Weseram und Roskow werden durch den Freiraumverbund stärker eingegrenzt, als dies in den Festlegungen des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 der Fall ist. Bereits bestehende Siedlungsflächen in der Ortslage Roskow werden vom nunmehr dargestellten Freiraum teils überdeckt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan und daraus abgeleiteten Festlegungen des Regionalplanes beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung, wie es die Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials erfordert. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Insbesondere werden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kommunale Bauleitpläne bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Roskow - ID 622</b></p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht den Ortsteil Lünow mit dem Gemeindeteil Grabow vollständig. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre hier eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Insbesondere werden Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kommunale Bauleitpläne bei der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Aus Sicht der Gemeinde Rückersdorf ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p> <p>Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es natürlich auch Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Gemeinde Rückersdorf ist zwischen den Jahren 2006 mit 1399 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 1455 Einwohnern nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen. Der Altersdurchschnitt beträgt 47 Jahre.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>  Durch die Gemeinde verlaufen die Landesstraßen L653 mit Anbindung an die B101 und die L622 mit Anbindung an die B96. Im OT Rückersdorf gibt es einen Bahnanschluss. Die Landesstraßen, als Verbindung zum Mittelzentrum, befinden sich schon jetzt in einem katastrophalen Unterhaltungszustand. Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner der Gemeinde Rückersdorf, dass außerhalb von Berlin und Berliner</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumschließung</p>	<p>§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung unserer Gemeinde auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.		nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.	
<b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>			
Festgelegt werden 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolraum. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum weiteren Metropolraum.	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>			
Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. Die Gemeinde Rückersdorf verfügt über bestehende Gewerbeflächen des ehemaligen forstwirtschaftlichen Holzausformungsbetriebes. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 74 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Beton und Kalksandsteinherstellung, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus dem Bereich Beton- und Kalksandsteinherstellung mit mehr als 150 Arbeitnehmern arbeiten in der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittel - langfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundzentren unbedingt erforderlich.		entgegenstehenden Belange erkennbar.	
<b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>			
Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.	nein
<b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>			
Die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen; ihre eigenen Interessen können sie deshalb nicht eindringlich vertreten.	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 10,0 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Rückersdorf ist Finsterwalde und liegt ca. 12 km entfernt. In der Gemeinde befindet sich im OT Rückersdorf eine Grundschule (ca. 170 Schüler), u.a. auch für besonderen Förderbedarf. Hierher kommen die Kinder auch aus den Zentren Herzberg, Finsterwalde und Bad Liebenwerda. Der OT Rückersdorf verfügt weiterhin über eine Kindereinrichtung (85 Kinder) und Verkaufseinrichtungen. Die allen Ortsteilen befinden sich Feuerwehren, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Außerdem befindet sich in der Gemeinde Rückersdorf OT Rückersdorf eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin und eine Zahnarztpraxis. Nach der derzeitigen Versorgungssituation übernehmen die Ortsteile Rückersdorf und Schönborn gemeinsam die Grundversorgung im Amt Elsterland. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III, keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet.</p> <p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile" zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kennntnisnahme zur Ausstattung der Gemeinde Rückersdorf. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.</p>		<p>Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Rückersdorf - ID 623**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form habe ich jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach meiner Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu steichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Die Begründung ist entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	nein

**Gemeinde Rückersdorf - ID 623**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen, diese Struktur ist zu erhalten. In der Gemeinde Rückersdorf sind das die Siedlungen Hohenleipischer Straße in Opelhain, Täubertsmühle, und die Friedersdorfer Baumschule. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über dem örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Diese Festlegung wird von der Gemeinde Rückersdorf nicht akzeptiert. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung der Gemeinde (deren Teile die Ortsteile sind) vollkommen aus. Die Gemeinde Rückersdorf gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014-2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. Die Prognose ist mit Unsicherheiten behaftet. So haben tatsächlich Gemeinden im Land Brandenburg von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren. Die Gemeinde Rückersdorf hat im Durchschnitt der letzten 10 Jahre keine Einwohner verloren. Die Gemeinde verfügt mit Satzungen nach § 34 BauGB derzeit über insgesamt ca. 4,4 ha Entwicklungsfläche, verteilt auf die OT Rückersdorf mit 1,7 ha, OT Oppelhain mit 1,7 ha und OT Friedersdorf mit 0,4 ha. Desweiteren befindet sich ein planungsrechtlich gesichertes Wochenendhausgebiet und Wohngebiet im OT Rückersdorf.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Auch geht der LEP HR nicht auf den Umgang mit Flächen des Innenbereiches ein, die nach fördermittelunterstütztem Abriss für die nächsten 25 Jahre nicht bebaut werden dürfen. Ich fordere, dass die Wohnbauflächen, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick</p>		<p>angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Der LEP HR Entwurf enthält aufgrund der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung keine förderpolitischen Festlegungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Rückersdorf zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche  Bodennutzung bei  konkurrierenden  Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>          Es besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ10o) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik/Abgrenzung          Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b>          Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab und geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt die Gemeinde ab, da ländliche Gebiete wie die Gemeinde Rückersdorf mit vielen Schutzgebieten überdurchschnittlich vom</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik/Abgrenzung          Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund eingeschränkt wären als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>		<p>Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b></p> <p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. In der Begründung ist darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde Rückersdorf seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Ich begrüße, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.	
<p><b>Gemeinde Rückersdorf - ID 623</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.	nein
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
widerspricht.			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Maßnahmen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>		<p>gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>  Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>  Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
über Steuerungsinstrumente zuzuführen.		B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	
<b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>			
In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>			
Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw.	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>		<p>wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>		<p>sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt. Die Abgrenzungsmethodik wird in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert und das Ergebnis ausschnittsweise dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse werden diese nun für alle Gemeinden veröffentlicht. Dem kann auch das Ergebnis für alle Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim entnommen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt,</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>  Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauf Flächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt jedenfalls teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Gliederung des Weiteren Metropolitanraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>		<p>langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und An siedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>		<p>tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurde auch nicht beschrieben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>          Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen</p>	<p>III.3.2          Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>		<p>als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren und damit Privilegien zu verbinden. Belange, die dies</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturanangeboten usw. bestehen. Auch wenn in</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>		<p>bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>		maßstabsbezogen.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolitanraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolitanraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen,</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>		<p>im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolenraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.		übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>	III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten	Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b></p> <p>Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Rüdnitz - ID 624**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

**Gemeinde Rüdnitz - ID 624**

<p>Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die</p>	ja
--	--	---	----

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>		<p>Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>		<p>lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b>            Gravierender erscheint die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotop zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>		<p>bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolenraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Ohne verkehrsplannerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebotenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüdnitz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdnitz - ID 624</b> Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienenengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsbereichsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.	ja
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I dienen.</p>		<p>der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Zweckdienliche Unterlagen 2: Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.		<p> multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b>  Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b>  Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.		Abwägungsbelang ergänzt.	
<b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b></p> <p>Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b></p> <p>Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Es soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit der Metropole von den Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE und RB) innerhalb von 60 min als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein. Eine stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b>            Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b>            Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühstädt - ID 626</b>            Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rühnick - ID 627</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung deshalb selbst getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge der Landesentwicklungsplanung für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. Die In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entstehen daher nicht.	
<p><b>Gemeinde Rüthnick - ID 627</b></p> <p>Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es handelt sich bei beiden Sachverhalten um etwas anderes, da der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB deutlich kleinräumiger definiert ist als eine Gemeinde oder ein Ortsteil. Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüthnick - ID 627</b></p> <p>Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rüthnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüttnick - ID 627</b>            Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5 %-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig, in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Eine Gleichschaltung aller nicht als Schwerpunkte festgelegten Gemeinden erfolgt nicht, da sich die Entwicklungsoption jeweils auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde bezieht. Die Ermöglichung weiterer Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) festgelegt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen</p>	<p>II.A.2  HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>		<p>Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, welche strukturellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt wurden, die zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten findet nicht nur im LEPro</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(§§1,2) durch entsprechende Regelungen Berücksichtigung. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung wird jedoch die Bedeutung dieses Themas nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Im Hinblick auf die Ansprache der ländlichen Räume ist zu betonen, dass diese und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land ( 2000 - 2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell wird der Bebauungsplan „Bergheider See“ geändert, um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden durch die Festlegungen des Planentwurfes adressiert. Es wäre nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren, Gemeinden rund um die Lausitzer Seen "besondere Entwicklungsmöglichkeiten" einzuräumen, soweit es sich um den regionalen Verzicht auf raumordnerische Steuerung handeln würde. Vergleichbare Gemeinden haben insoweit im Gesamtraum die gleichen Entwicklungsregeln zu beachten. Andere Gemeinden, z.B. an anderen Seen, würden den Anspruch auf Gleichbehandlung reklamieren, wenn die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung reduziert würde.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/ Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich" zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Jedoch ist nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Neben dem beschriebenen Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1, 2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst.</p>		<p>getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p> <p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort" in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>		<p>Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde bereits in den 1990er Jahren gegründet und stelle daher bereits vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Es zeigt zudem, dass nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des LEP FIR-Entwurfs keiner der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt bescheinigt würde. Dies wäre nicht vertretbar. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender</p>		<p>der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Der Landesentwicklungsplan gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich überhaupt eine qualifizierte Bewertung der Planziele vornehmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden durch die Regionalplanung festgelegt. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung im LEP HR nicht erforderlich. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt. Kenntnisnahme zur Einschätzung von Massen-Niederlausitz, Crinitz, Sallgast als geeigneter Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt. Dem obigen Regelungsvorschlag ist demzufolge ein weiterer Satz anzufügen. Insgesamt müsste es heißen: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden. Die nach Satz 1 regelmäßig als Grundfunktionale Schwerpunkte zu wertenden Ortslagen erhalten den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes, auch soweit eine Festlegung darüber durch einen Regionalplan noch fehlt. In einem Regionalplan können darüber hinaus weitere Grundfunktionale Schwerpunkte bestimmt werden.“</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen können zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Der Landesentwicklung enthält dafür Kriterien. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar. Nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Das Amt besteht bereits seit zwei Jahrzehnten und kann daher nicht auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt</p>		<p>Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird die vom Einsender gewünschte teilräumlich differenzierte Herangehensweise ermöglicht. Die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird als weitere Grundlage für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkten aufgenommen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Der Festlegungstext und die Begründung wird an diese Änderungen angepasst. Die Privilegierung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan, die der Einwender gefordert hat. Die geforderte Differenzierung nach dem südlichen und nördlichen Teil Brandenburgs erscheint nicht sachgerecht. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“</p>		<p>Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen. Dieser Planungsauftrag ist Gegenstand der Festlegung, die hinreichend bestimmt ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>            Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor des Z 3.8 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Absatz 5 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>	<p>III.3.8.1            Konzentrationsgebot            großflächiger            Einzelhandels-            einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Das benachbarte Mittelzentrum hat hierzu eine kritische Einschätzung und bewertet etwaige Erweiterungsabsichten als äußerst problematisch. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen und/oder qualitativ aufgewertet werden. Ein Bedarf für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes zu Lasten der Mittelzentren ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Absatz 5 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert. S. 55 der Begründung zum Entwurf des LEP HR führt aus, dass weder eine qualitative noch eine quantitative Aufwertung des Angebots zentrenrelevanter Einzelhandelsortimente erfolgen darf. Dabei wird nicht unterschieden, ob der betroffene Einzelhändler vorrangig bzw. in größerem Umfang zentrenrelevante Sortimente führt oder ob er nur als Randsortiment z.B. Nahrungsmittel in Ergänzung zum sonstigen Sortiment anbietet. Gerade letzteres ist in modernen Baumärkten eher die Regel als die Ausnahme. Eine Modernisierung würde zweifellos als qualitative Aufwertung des Angebots anzusehen sein und wäre deshalb nicht möglich, wenn zentrenrelevante Sortimente auch nur als Randsortiment geführt werden. Das ist weder nachvollziehbar noch aus Sicht des Amtes Kleine Elster hinnehmbar. Der Satz ist in der Begründung entweder klarzustellen oder zu streichen, da er offensichtlich unverhältnismäßig ist.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 3.9 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 3.9 im Verhältnis zu Z 3.8 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 3.8 verwehrt, nach Z 3.9 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 3.9 als lex specialis Z 3.8 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m<sup>2</sup> als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m<sup>2</sup> vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m<sup>2</sup> hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiell-rechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 3.9 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.7 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz- Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>			
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees. Auch aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Umgang mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in Bergbaufolgelandschaften sind primär Aufgabe der Fachplanungen. Es ist keine Besonderheit der neuen Seenlandschaft erkennbar, um Entwicklungsbedarfe zu begründen, die über die im LEP vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt.</p>			
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Eine Beschränkung des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amts Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR wird begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter oder für Tourismus erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens zehn Prozent der Wohneinheiten und das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

**Gemeinde Sallgast - ID 628**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Berechnung der zusätzlichen Entwicklungsoption sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen (z.B. GIP Massen) - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Im Übrigen wird auch der je Wohneinheit zu Grunde gelegte Flächenfaktor der Situation im ländlichen Raum mit tendenziell überdurchschnittlich großen Grundstücken nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Grundlage für die Festlegung bildeten aktuelle Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>		<p>ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b>  Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Die Regelung nach Absatz 3 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2,5 % würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.7 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden, ausrichten.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Sallgast - ID 628**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP-B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	nein
<b>Gemeinde Sallgast - ID 628</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 629</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i.V.m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 629</b> Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander umgehen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 629</b> Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.		die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.	
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 629</b></p> <p>Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<p><b>Gemeinde Schenkenberg - ID 629</b></p> <p>Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Aus Sicht der Gemeinde Schilda ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.</p> <p>Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es natürlich auch Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Gemeinde Schilda ist zwischen den Jahren 2006 mit 469 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 484 Einwohnern nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen. Der Altersdurchschnitt beträgt 50 Jahre.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Durch die Gemeinde verläuft die Landesstraße L603 mit überregionaler Anbindung an die B101. Die Landesstraße, als Verbindung zum Mittelzentrum, befindet sich schon jetzt in einem katastrophalen Unterhaltungszustand. Nach den Rahmenbedingungen befürchten die Einwohner der Gemeinde Schilda, dass außerhalb von Berlin und Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung der Gemeinde auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Festgelegt werden 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropol räum. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum weiteren Metropolraum.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. In der Gemeinde Schilda sind 19 Gewerbebetriebe (Einzelunternehmen) aus den verschiedensten Dienstleistungsbereichen Bau- und Maschinenbau angemeldet. Die Gemeinde verfügt über keine planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Schilda - ID 630

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen; ihre eigenen Interessen könne sie also deshalb nicht eindringlich vertreten.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
		Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 8,0 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Schilda ist Finsterwalde und liegt ca. 16,0 km entfernt. In der Gemeinde befindet sich eine Feuerwehr, eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen (Sportplatz, Sporthalle mit Kegelbahn). Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III, keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur Ausstattung der Gemeinde Schilda. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.		<p>zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entstehen daher nicht.	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form hat die Gemeinde jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach meiner Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Die Begründung ist entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b></p> <p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen, diese Struktur ist zu erhalten. In der Gemeinde Schilda sind das die Siedlungen Torgauer Straße und die Siedlung Nexdorfer Straße. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>		<p>raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b>            Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Die Festlegung wird von der Gemeinde Schilda nicht akzeptiert. Gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1000 Einwohner) werden Einschränkungen vorgenommen. In der Gemeinde Schilda leben zurzeit 484 Einwohner. Die Gemeinde Schilda gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014- 2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. Die Prognose ist mit Unsicherheiten behaftet. So haben tatsächlich Gemeinden im Land Brandenburg von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren. Die Gemeinde Schilda hat im Durchschnitt der letzten 10 Jahre keine Einwohner verloren. Die Gemeinde verfügt derzeit über keine Entwicklungsflächen. Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus werden erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben</p>		<p>für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freiwerdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Schilda zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b>  Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab und geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt die Gemeinde ab, da ländliche Gebiete wie die Gemeinde Schilda mit vielen Schutzgebieten überdurchschnittlich vom Freiraumverbund eingeschränkt wären als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>		<p>Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe und Überdeckung - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b>            Es besteht mit Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Schilda - ID 630**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. In der Begründung ist darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Klimaschutz wird in der Gemeinde Schilda begrüßt.	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Schilda - ID 630</b>			
Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schilda - ID 630</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Schlepzig grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
für den Tourismus.			
<b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b>			
<p>Die Gemeinde Schlepzig ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb „Agrargenossenschaft Dürrenhofe“ sowie die vorhandenen Betriebe wie Bäckerei, Seniorenheim, touristische Einrichtungen und Pensionen/ Hotel müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schlepzig - ID 632**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Unterspreewald liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Schlepzig ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Schlepzig hauptsächlich in der Gemeinde und in der Gemeinde Unterspreewald genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Die Gemeinde Schlepzig gehört zum Schulbereich der Grundschule Schönwalde.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>		<p>Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b>  Die Gemeinde Schlepzig ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> </ul> <p>?</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>?? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt" nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein in der Gemeinde Schlepzig ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: - Kita, - Arztpraxis, - Einzelhandel, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup></p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen, hier die BHG und der Edeka Markt im OT Neu Lübbenau, ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diesen eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schlepzig darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolitanraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Schlepzig wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolitanraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).	nein
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>		<p>örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>		<p>inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>		<p>Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b>  Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können -</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

**Gemeinde Schlepzig - ID 632**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Schlepzig dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b>  Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodel. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Schlepzig, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>		<p>Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b>  Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schlepzig - ID 632</b></p> <p>Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>			
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b>          Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	<p>II.B.1          Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden.	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>	Orte	<p>ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungsgemeinschaften.		ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p> <p>Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Die Entwicklung im weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>		<p>landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b>            Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsverbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b>            Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b>            Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		stattfinden.	
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weitergehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.		die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.	
<b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	nein
<b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>			
<p><b>Gemeinde Schmogrow-Fehrow - ID 634</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Aus Sicht der Gemeinde Schönborn ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es natürlich auch Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b>  Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Gemeinde Schönborn ist zwischen den Jahren 2006 mit 1546 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 1577 Einwohnern im Durchschnitt nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen. Der Altersdurchschnitt beträgt 48 Jahre.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Durch die Gemeinde verlaufen die Landesstraßen L653 und die L60 mit Anbindung an die B96 und die L663 mit Anbindung an die B101. Im Ortsteil (OT) Schönborn gibt es einen Bahnanschluss. Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner der Gemeinde Schönborn, dass außerhalb von Berlin und dem Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung der Gemeinde Schönborn auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Festgelegt werden 3 Strukturräume: „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolraum“. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum „Weiteren Metropolraum“.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. Die Gemeinde Schönborn verfügt im OT Schönborn über bestehende Gewerbeflächen des ehemaligen Glaswerkes Schönborn. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 63 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen der Glasperlenherstellung und im Bäckereihandwerk mit mehr als 36 Arbeitnehmern arbeiten im Gemeindegebiet. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittel - langfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.			
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Der OT Schönborn ist der Amtssitz vom Amt Elsterland. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Schönborn ist Finsterwalde und liegt ca. 18,0 km entfernt. Die kürzeste Entfernung besteht zur Stadt Doberlug-Kirchhain mit ca. 4,0 km. In der Gemeinde befindet sich im OT Schönborn eine Kindereinrichtung (ca. 100 Kinder), eine Sporthalle, Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel, eine Sparkasse, ein Allgemeinarzt und Physiotherapien, eine Feuerwehr sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen (Trail-Anlage, Sporthalle). Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III, keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“</p>	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Kenntnisnahme zur Ausstattung der Gemeinde Schönborn. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.</p>		<p>Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.</p>	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.	nein
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen; ihre eigenen Interessen können sie also deshalb nicht eindringlich vertreten.</p>	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form hat die Gemeinde jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach meiner Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Die Begründung ist entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen, diese Struktur ist zu erhalten. In der Gemeinde Schönborn sind das die Siedlungen Eichwald, Bahnhofstraße, Wahrenbrücker Straße, Straße der Jugend, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Schadewitzer Straße, Am Friedhof, Schönborner Straße, Teichweg, Bad Erna,</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hammermühle, Gruhnoer Hauptstraße, Dorfaue, An der Elster und die Siedlung Theisaer Straße. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>		<p>raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b>            Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Die Festlegung wird von der Gemeinde Schönborn nicht akzeptiert. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung der Gemeinde (deren Teile die Ortsteile sind) vollkommen aus. Die Gemeinde Schönborn gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014-2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. Die Prognose ist mit Unsicherheiten behaftet. So haben tatsächlich Gemeinden im Land Brandenburg von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren. Die Gemeinde Schönborn hat im Durchschnitt der letzten 10 Jahre keine Einwohner verloren. Die Gemeinde verfügt mit</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Satzungen nach § 34 BauGB derzeit über insgesamt ca. 2,5 ha Entwicklungsflächen, verteilt auf die OT Schönborn mit 1,2 ha, OT Lindena mit 0,44 ha, OT Schadewitz mit 0,44 ha und OT Gruhno mit 0,4 ha. Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf</p>		<p>Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>(bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Schönborn zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Es besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab und geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt die Gemeinde ab, da ländliche Gebiete wie die Gemeinde Schönborn mit vielen Schutzgebieten überdurchschnittlich vom</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund eingeschränkt wären als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>		<p>Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b></p> <p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreichbar sind. In der Begründung ist darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde Schönborn seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Ich begrüße, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönborn - ID 635</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -,</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow (Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen. Für die Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele ist in der Regel kein Raum, solange die bestehenden verbindlichen Ziele noch in Kraft sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall -</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang, welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung, steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale Planungshoheit IMMER zu begründen.</p>		<p>Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074).            Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerfGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	<p>I.9  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Wie regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01 des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungsstärke im Prognosejahr 2030 für Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum,</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen im Metropolraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>		<p>Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belebung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kennntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gelegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt.</p> <p>Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder-Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolenraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung (dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870</p>		<p>Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder-Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg). Die fünf Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemsdorf und Felchow sowie in Passow deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum" bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der</p>		<p>Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Der LEP HR widerspricht mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolitanraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zu rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolitanraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>		<p>hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.</p>		<p>festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres Odertal“, an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznahe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Boitzenburg, Brüssow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenau, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow.</p> <p>Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend.</p> <p>Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“ partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale, sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlands hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs!  Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>          Ich fordere Sie auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2          Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>          Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner</p>	<p>III.3.5.2.1          Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugelieferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>		<p>methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP in die Irre.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam. Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe nachfolgend III.4.2). Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z 3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass „als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b></p> <p>Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Begründung: Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder. Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen</p>		<p>Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin“ im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a) Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600 Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfangreichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen.</p> <p>b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogenen Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel Entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Zudem sollte der LEP HR sicherstellen, dass die wichtigen Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06. August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr</p>		<p>für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwender befürchteten Umsetzungshemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand“. Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>		<p>amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Der LEP HR soll die die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>          Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in er Reget' Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Reget1 von den anderen Ortsteilen</p>	<p>III.3.7.3          Funktionszuweisung          Grundfunktionale          Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Regel“ die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle, Apotheke, Bankoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der Regel“ auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des</p>		<p>werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl.Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolofernen Region gibt der LEP FIR 20 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m2 entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m2 und 1.200 m2 entwickelt</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha wäre möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>		<p>Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden wird gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2  Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>  Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher</p>	<p>III.5.6.3  Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungstention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>		<p>gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Ich fordere Sie daher auf, von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 Absatz 2 insgesamt Abstand zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Die Methodik zum LEP HR nimmt für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Für die Bemessung der Eigenentwicklung wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind</p>		<p>ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Ohnehin erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen, da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen. Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw. 7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbeplanten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen, sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelt Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			
<b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Im Wortlaut der textlichen Festlegung zu Z 5.7 ist klarzustellen, dass die Innenbereichsentwicklung nicht von den Beschränkungen erfasst ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p> <hr/> <p>Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und vorausschauenden Umsetzungsstrategie. Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>		<p>die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der</p>	<p>III.5.7.3            Zusätzliche            Entwicklungsoption            für Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b> Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwachsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneberg - ID 636</b>            Es wird angeregt, dabei das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der</p>	<p>III.5.7.4            Ausnahmeregelung            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 637</b>  Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z III.5.7, Abs. 2).</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 637</b></p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schönermark - ID 637**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobsow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 637</b> Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.</p>		<p>wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönermark - ID 637</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 638</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i. V. m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 638</b> Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander umgehen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 638</b> Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 638</b>  Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung statt findet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönfeld - ID 638</b>  Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>  Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Schönwald grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Die Gemeinde Schönwald ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe „Agrargenossenschaft Freiwalde Schönwalde“ und die „WARIS GmbH“ müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern. Der vorhandene Bestand ist in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Schönwald - ID 639

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Schönwald liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Schönwald ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Schönwald hauptsächlich in der Gemeinde genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Schönwald gehört zum Schulbereich der Grundschule</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schönwalde.			
<b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>			
<p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>			
<p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>		<p>Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>  Die Gemeinde Schönwald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:  ?</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>?? Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: - Sparkasse - Grundschule (Einzugsbereich Gemeinden Bersteland, Schlepzig, Krausnick-Groß Wasserburg), - Kita (Einzugsbereich Gemeinden Bersteland, Schlepzig, Krausnick-Groß Wasserburg), - Arztpraxis, - Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Nebenstelle, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführende Schule befindet sich in Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Die Grundschule Schönwald wird aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen ab dem Schuljahr 2017/2018 wieder zweizügig unterrichten. Allein dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt</p>		<p>Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden soll.			
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen, für Schönwalde betrifft dies den OHO Markt, die Bäckerei und die Fleischerei, muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben. Eine Verlegung der Standorte in das Bebauungsplangebiet des B-Plans „Mühlenhof Schönwalde" muss möglich sein.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung ist damit nicht abgedeckt, ein Ersatzneubau ist raumordnungsrechtlich möglich, soweit bauplanungsrechtlich keine Änderungen erforderlich werden. Die Frage einer Verlegung der Standorte in das Bebauungsplangebiet des B-Plans „Mühlenhof Schönwalde" ist an den raumordnerischen Regelungen zu messen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical! Islands). Es entspricht zudem gerade dem</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.		Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtträumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.	nein
<b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>  Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Schönwald dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. (Bebauungsplan „Wohnbebauung Bahnhofstraße“, Bebauungsplan „Briesener Weg“, Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b></p> <p>Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	ja

**Gemeinde Schönwald - ID 639**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die Gemeinde Schönwald befindet sich im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.	
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.	nein
<p><b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Schönwald - ID 639</b>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.	
Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.		Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.	nein
<b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planentwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 2 BauGB anzupassen hat.	nein
Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b></p> <p>Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht. So werden u.a. die Ergebnisse der letzten Bevölkerungsvorausschätzung aus der Bewertung herausgenommen, da sie als ein mögliches Kriterium nicht zwingend erforderlich sind. Neben der Bevölkerungsprognose ist auch die Bevölkerungsdichte aus dem bisherigen Indikatorset herausgenommen worden. Damit wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass es sehr große Gemeinden bzw. Gemeinden mit hohen, auch nutzungseingeschränkten Freiflächenanteilen und somit geringer Bevölkerungsdichte gibt. Die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gewählten Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Zudem liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren. Für die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ergibt sich im Ergebnis weiterhin eine eindeutige Zuordnung zum Strukturraum Weiterer Metropolitanraum. Die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden können der "Zweckdienlichen Unterlage" entnommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidesee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>		<p>raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b> Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald“ einzuwirken, obgleich dort maßgebliche Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.</p>		<p>Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b> Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Erholungsgebieten für Wohnzwecke.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b> Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Köris, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b> Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde ... (ergäbe sich) ... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigen sind." Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt, würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Köris wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption</p>		<p>ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei mehrjähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären.</p>		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwerin - ID 642</b></p> <p>Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative Folgen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b> Die Gemeinde Schwielochsee gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Stadt Lieberose als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Schwielochsee Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie unter G4.I Kulturlandschaftliche Handlungsräume erwähnt besteht ein außergewöhnlicher Sanierungs- und Gestaltungsbedarf auf der militärischen Konversionsfläche der Lieberoser Heide, dies wird durch den Punkt G 5.8 Nachnutzung von Konversionsflächen, Seite 77, letzter Absatz, weiter bekräftigt, indem Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete für den Zweck der Freiraumnutzung entwickelt werden, dies entspricht genau der</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunalen Zielstellung zur I.N.A Lieberoser Heide. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b></p>			
<p>Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Schwielochsee den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Schwielochsee, so ergibt sich ein Wachstum von 4,24% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69, drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Goyatz beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Goyatz einen IST-Wert von 13. Dies zeigt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nach Verdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Goyatz bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsame Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b>            Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt II A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtreion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorantriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b>            Die Gemeinde Schwielochsee sieht es als positiv an, dass nach wie vor auf den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt wird und deren Anteil weiter zu steigern, wie unter Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung dargestellt.</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielochsee - ID 643</b> Abschließend sind zum § 6 Freiraumentwicklung auch die Fossilen Energieträger unter G 8.6, letzter Absatz, für die Gemeinde Schwielochsee von großer Bedeutung und somit wichtiger Bestandteil des Entwurfes zum LEP HR.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b> Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b></p> <p>Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“, welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabs des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Prietzen der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b></p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist. (Siehe beigefügte Karte).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b>  Aufgrund des Maßstabs des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Rübehorst der Gemeinde Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund des Maßstabs des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b>  Aufgrund des Maßstabs des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b> Aufgrund des Maßstabs des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Seeblick - ID 644</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 647</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Z III.5.7, Abs. 2).			
<b>Gemeinde Sonnenberg - ID 647</b>			
<p>Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	nein
<b>Gemeinde Sonnenberg - ID 647</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 647</b> Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.</p>		<p>des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Sonnenberg - ID 647</b>  Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Spreehagen - ID 648</b> Die Aussage in II.B (Seite 21 LEP HR), dass der LEP HR ausreichend Spielraum für die Eigenentwicklung bietet, ist so nicht zutreffend. „ Auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum, vor allem für den Neubau der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche." Wenn der LEP HR mit seinen Steuerungsvorgaben eben jene selbst beschriebenen Möglichkeiten den Gemeinden zur Verfügung stellen würde, dann würde das Amt Spreehagen den bestehenden LEP HR nicht kritisieren. Wir fordern aus den o.g. Gründen eine Überarbeitung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und können nur unter Einhaltung unserer Vorschläge dem LEP HR zustimmen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Festzustellen ist, dass der Raumordnungsplan allen Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Eigenentwicklung einräumt. Eine geordnete Siedlungsentwicklung macht räumliche Schwerpunktsetzungen jenseits der Eigenentwicklung an ausgewählten, geeigneten Standorten erforderlich.	nein
<p><b>Gemeinde Spreehagen - ID 648</b> Um die tägliche Neufächeninanspruchnahme von 6,6 Hektar pro Tag von Siedlungs- und Verkehrs flächen (Seite 14 LEP HR) für die gesamte Hauptstadtregion zu dämpfen, müssen Gemeinden wie unsere in der Klasse des Freiraum Verbundes, ihre Wohnflächenentwicklung auf 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden für den Zeitraum von 10 Jahren beschränken (Z 5.7 - Absatz 2). Damit werden die Entwicklungen von schrumpfenden Gemeinden und der einhergehende Trend zur Alterung bestärkt.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Junge Familien finden in unserem Amtsgebiet mittlerweile kaum noch Wohnraum. Die Nachfrage übersteigt schon seit langem das bestehende Angebot. Die bauliche Lückenschließung in den Ortskernen ist in den letzten Jahren abgeschlossen worden. Dazu hat der bisherige LEP B-B erfolgreich beigetragen, aber eine Verlängerung dieser Beschränkung, bisher angegeben mit 0,5 ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren, ist eine entwicklungspolitische Steuerung in die falsche Richtung. Der LEP FIR beschreibt in II. die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion sehr ausführlich und geht dabei auch auf den demografischen Wandel ein, mit der Beobachtung einer „globalen“ Landflucht. Diese ungünstige und ungewollte Landflucht wird mit der Einschränkung der zugebilligten Wohnflächenentwicklung bestärkt.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Spreenhagen - ID 648</b> An dieser Stelle kann und sollte der Landesentwicklungsplan für die 144 Gemeinden und 52 Ämter im Land Brandenburg nachjustieren. Natürlich sollen sich einige Regionen weiterhin dem Strukturwandel anpassen, bei denen die Bevölkerungszahlen seit Jahren zurückgehen und Bauland sowie Wohnraum ausreichend zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss sollten aber Gemeinden und Ämter, die einen Druck zum Wachstum spüren und nicht umsetzen dürfen, nicht wie bisher durch den Landesentwicklungsplan gebremst werden. Es könnte beispielsweise so geregelt werden, dass Ämter bzw. Gemeinden durch einen Nachweis der bisherigen Ortsverdichtung weitere Kontingente zur Ausweisung weiterer Wohnflächen erhalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren (Gestaltungsraum Siedlung In Berlin und im Berliner Umland, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum). Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten als zusätzliche Option eine Wachstumsreserve. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Spreenhagen - ID 648</b></p> <p>Das Amt Spreenhagen befürwortet die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeinsame Entwicklung in der Hauptstadtregion Berlin/ Brandenburg. Gemäß der Vorgaben des LEP B-B hat sich das Amt Spreenhagen bisher auf die Verdichtung der Innenpotentiale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und dem daraus resultierenden Bedarf an neuem Wohnraum wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile in Zukunft unumgänglich werden. Wir möchten auf einen grundsätzlichen Annahmefehler des LEP HR hinweisen im, der die zukünftige Steuerung der Siedlungsentwicklung betrifft. Wir sehen in dem Landesentwicklungsplan (HR) den Fehler, das dünn besiedelte Gemeinden, die lediglich den Status des Freiraumverbundes Z6.2 erhielten und durchaus Wachstumspotential haben, in ihrer Entwicklung durch den LEP HR eingebremst werden.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Siedlungssteuerung im LEP HR-Entwurf beinhaltet gemäß Plansatz Z 5.7, dass jeder Gemeinde eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. In den festgelegten Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sind darüber hinaus weitere Entwicklungen zulässig. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nicht vollständige Gemeindegebiete, sondern ein Verbundsystem hochwertiger Freiräume, die nach einer raumordnerisch begründeten Methodik identifiziert werden und entsprechend dem Regelungszweck vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen gesichert werden sollen. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Zusätzlich sichert die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 2 die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine pauschale Behinderung dünn besiedelter Gemeinden oder eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden werden dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Spreewaldheide - ID 649</b> Die Gemeinde Spreewaldheide gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Gemeinde Straupitz als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Spreewaldheide - ID 649</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Spreewaldheide Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Spreewaldheide - ID 649</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>		<p>Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Spreewaldheide - ID 649</b>  Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Spreewaldheide den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Spreewaldheide, so ergibt sich ein Wachstum von 1,85% des Wohneinheitenbestandes. Diese</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69, drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Butzen beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Butzen einen IST-Wert von 9 (bei zu Grunde läge aller WE in der Gemeinde Spreewaldheide, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Butzen bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>		<p>Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt II A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Spreewaldheide - ID 649</b> Die Gemeinde Spreewaldheide sieht es als positiv an, dass nach wie vor auf den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt wird und deren Anteil weiter zu steigern, wie unter Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung dargestellt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 650</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z III.5.7, Abs. 2).</p>			
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 650</b></p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen</p>	<p>nein</p>
<p>Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundzentrums zu ergänzen.		als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 650</b></p> <p>Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	ja
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 650</b></p> <p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Stechlin - ID 650</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobsow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>  Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Steinreich grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>  Die Gemeinde Steinreich ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Umland, während der Weiteren Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe „Gurkenhof Frehn“ (Aronia und Gemüseanbau) müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>		<p>passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>            Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Steinreich liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Steinreich hauptsächlich in der Stadt Golßen genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Steinreich gehört zum Schulbereich der Grundschule Golßen.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>		<p>Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>  Die Gemeinde Steinreich ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> </ul> <p>?</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>?? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt" nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde, den OT Neu Lübbenau und der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, - Grundschule, - Kita, - Arztpraxis, Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Hauptstelle Golßen und Nebenstelle Schönwald, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Luckau und Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diese eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung ist damit nicht abgedeckt, ein Ersatzneubau ist raumordnungsrechtlich möglich, soweit bauplanungsrechtlich keine Änderungen erforderlich werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Steinreich darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtäumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>  Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Steinreich wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Steinreich - ID 652**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b>          Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>			
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Steinreich dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. ( Ergänzung der Satzung nach § 34 BauGB im GT Hohendorf).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse,</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p> <p>Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (It. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b></p> <p>Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinreich - ID 652</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Steinreich - ID 652**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b> Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aufgegriffen werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p> <p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b> Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landesstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leben zurück geholt" worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin (Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b> Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>			
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im</p>		<p>umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b></p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht</p>	<p>nein</p>
<p>Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern, Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<sup>1</sup>, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch</p>		<p>genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Storbeck-Frankendorf - ID 653</b></p> <p>Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Energieland Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 654</b> Die Gemeinde Straupitz gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Gemeinde Straupitz als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 654</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Straupitz Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss Zugunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung Zugunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 654</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Straupitz - ID 654</b> Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Straupitz den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Straupitz, so ergibt sich ein Wachstum von 3,3% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69 drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Straupitz beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Straupitz einen IST-Wert von 7 WE/ha (auf Grundlage aller WE in der Gemeinde Straupitz, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Straupitz bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen</p>		<p>Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum.</p> <hr/> <p><b>Gemeinde Straupitz - ID 654</b>  Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt I I A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>  Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>  Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>            Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Maßnahmen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Es wurden alle Gemeinden im Hinblick auf ihre Zuordnung geprüft. Das Ergebnis ist in der "Zweckdienlichen Unterlage" nachzuvollziehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt. Die Abgrenzungsmethodik wurde ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert und das Ergebnis ausschnittsweise dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse werden diese nun für alle Gemeinden veröffentlicht. Dem kann auch das Ergebnis für alle Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim entnommen werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Sydower Fließ - ID 656**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt. Die Abgrenzungsmethodik wurde ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert und das Ergebnis ausschnittsweise dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse werden diese nun für alle Gemeinden veröffentlicht. Dem kann auch das Ergebnis für alle Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim entnommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolitanraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>		<p>Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden die sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie z.B. die RWK, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschnidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tarfbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>		<p>Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>		<p>Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und Ansiedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Sydower Fließ - ID 656**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturanangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurden auch nicht beschrieben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>          Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land</p>	<p>III.3.2          Stufen zentralörtlicher          Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>		<p>übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>            Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>  Die Stadt Biesenthal entwickelt sich unehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>  Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolitanraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolitanraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen,</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>		<p>im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolenraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.		übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>	III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten	Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Gravierend erscheint die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>		<p>wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>		<p>Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolitanraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>            Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsbergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b> Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebundenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b></p> <p>Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüditz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>            Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Sydower Fließ - ID 656</b>  Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnungebundenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 657</b> Besonderes Augenmerk wurde bei der Landesplanung nicht auf die Gesamtentwicklung des Landes Brandenburg, sondern auf die Entwicklung der Hauptstadtregion und deren unmittelbarem Umfeld gerichtet. Der Plan bedeutet eine Diskriminierung der ländlichen Entwicklung. Er vernachlässigt in sträflicher Weise die Interessen der ländlichen Bevölkerung, die die gleichen Rechte auf eine entsprechende Lebensqualität haben, wie die Stadtbevölkerung. Die Zukunftschancen der jungen Menschen im ländlichen Raum werden stark beeinträchtigt und wir werden zu einer aussterbenden Region. Der LEP HR trägt nicht im ausreichenden Maße dazu bei, dass die ärztliche Versorgung, die Verkehrsinfrastruktur und die Infrastruktur der Daseinsvorsorge erhalten bleibt und ausgebaut wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Wahrnehmung ist nicht nachvollziehbar, da der Landesentwicklungsplan für die gesamte Hauptstadtregion, d.h. für die Länder Berlin und Brandenburg insgesamt raumordnerische Festlegungen treffen wird. Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen. Offenbar bestehen aber unrealistische Vorstellungen hinsichtlich des Kompetenzrahmens der Raumordnungsplanung, da deren Bestimmung weder die Aufrechterhaltung noch der Ausbau der ärztlichen Versorgung, der Verkehrsinfrastruktur oder der vorwiegend von den Gemeinden vorgehaltenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist. Unabhängig davon werden die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 657</b> Die Möglichkeit einer räumlichen Schwerpunktsetzung unterhalb des Netzes der vorgesehenen Mittelzentren, bei der eine Gemeinde für mehrere Gemeinden als Versorgungskern bestimmt wird, ist dringend erforderlich. Eine Aufgliederung in Grund- und Kleinzentren unterhalb der Mittelzentren sollte wieder aufgenommen werden. Die Rückkehr zum klassischen System Zentraler Orte ist ein „muss“. Damit würde es auch unterhalb der Mittelzentren weiterhin eine Kategorie von Orten geben, die gebündelt die Funktionen für Nachbargemeinden erfüllen und daher planerisch</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung obliegt nicht den Gemeinden, sondern der KV Brandenburg. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufzuwerten sind. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und der ärztlichen Versorgung wird der ländlichen Bevölkerung die Sorge genommen, zunehmend benachteiligt zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass insbesondere, auch im ländlichen Raum die Kommunen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung gerecht werden können.</p>		<p>der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 657</b> Der LEP HR gibt den Gemeinden nicht die Möglichkeit sich mit einer angemessenen Siedlungsstruktur an der Metropolregion Stettin auszurichten und sich positiv zu entwickeln. Auch die planerischen Möglichkeiten auf der Entwicklungsachse Berlin-Stettin wurden nicht ausgeschöpft.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 657</b>  Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird u. a. der örtliche Bedarf von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt (III 5 Siedlungsentwicklung). Durch die gesetzlich festgeschriebene Begrenzung wird dem derzeitigen Trend der Stabilisierung und dem Zuwachs der Bevölkerungszahl von vorn herein entgegen gewirkt. Der Entwicklung im ländlichen Raum wird damit keine Chance gegeben.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tantow - ID 657</b> Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin (Szczecin) sollte unbedingt Beachtung finden. Voraussetzungen dafür sind jedoch der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur sowie die baulichen Substanzen durch Erhalt bzw. Umgestaltung, wie z. B. die Bahnverbindung Berlin - Stettin, der Autobahnausbau, der Ausbau der Wasserstraße zwischen Schwedt/Oder und Stettin.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Das Konzept der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist multimodal ausgerichtet, schließt also die Wasserstraßen mit ein. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Weitere grenzüberschreitende räumliche Entwicklungsbedarfe im Plangebiet werden in den einschlägigen sachlichen Festsetzungen berücksichtigt. Gleichwohl wird die Festlegung wird um einen Absatz zur Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen ergänzt. Darüber hinaus wird auf das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde und auf das "Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ verwiesen. Beide Konzepte würdigen die wichtige Verkehrsverbindung Berlin - Stettin und können eine Hilfe bei der Entwicklung der Grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin sein.</p>	<p>ja</p>

Gemeinde Tantow - ID 657

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin (Szczecin) sollte unbedingt Beachtung finden. Der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation würde den unterschiedlich geprägten Teilräumen beiderseits der Grenze ermöglichen, ihr vorhandenes Entwicklungspotenzial nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verbessern.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Gleichwohl werden alle Möglichkeiten der Kooperation, deren Ziele sich im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklung befinden, durch die Landesregierungen unterstützt. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b>  Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Kritisch sehen wir den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohneinheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>		<p>gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b>  Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>		<p>unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>		<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b>  Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkretegemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen          zwischen Zentralen          Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p>			
<p>Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p>			
<p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p> <p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>		<p>Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>			
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tauer - ID 658</b></p> <p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p>Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erwerbsmöglichkeiten schaffen.			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
BauGB haben, nicht angerechnet werden.		Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Kritisch sehen wir den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohneinheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b>          Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkretegemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b>  Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.	nein
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.	nein
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>		<p>seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b>            Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b>            Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>			
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		formuliert.	
<p><b>Gemeinde Teichland - ID 659</b> In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunktorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkttorte sein können.		Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.	
<b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Im LEP HR sollte klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkttorte Kindertagesstätten betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet.	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Es ist zutreffend, dass die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan keine Verpflichtung der Gemeinden bedeutet, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Dies kann besser in der Begründung zum Regionalplan erläutert werden, der die Funktionszuweisung festlegt, als im Landesentwicklungsplan. Grundfunktionale Schwerpunkte	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b>  Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>	<p>III.5.5.1.1  Bedarfsgerechte  Wohnsiedlungs-  flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden und da in Zukunft eine noch intensivere Nutzung</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum)."</p>		<p>Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Temmen-Ringenwalde - ID 660</b> Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenzen für Alle) gewählt werden müssen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b> Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aufgegriffen werden.	Entwicklungstrends	hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.	
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b></p> <p>Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleitungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b>  Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnbau land als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbau land befriedigen möchten, Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen</p>		<p>verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b> Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern. Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248</p>		<p>vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<sup>1</sup>, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitzquell - ID 661</b>  Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energiewald Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>		<p>Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	

**Gemeinde Temnitztal - ID 662**

<p>Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und</p>	<p>ja</p>
---	--	---	-----------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aufgegriffen werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.	
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b></p> <p>Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin (Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b></p>			
<p>Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b></p>			
<p>Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamte Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben,</p>		<p>bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b>  Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern, Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd.</p>		<p>Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin1, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Temnitztal - ID 662</b>  Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so das auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energiewald Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>		<p>flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	

**Gemeinde Tettau - ID 663**

Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.

II.A.1  
Erfordernis  
landesplanerischer  
Steuerung und  
Planungsaufträge  
Regionalplanung

Kenntnisnahme

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg löblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.			
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b></p> <p>Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamtraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b></p> <p>Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden, wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p>	
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tettau - ID 663</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wär ich sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl. u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtreionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>		<p>des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamtgebietes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b></p> <p>Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüßt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b>  Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b>  Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebusener Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-  entwicklung durch  Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>		<p>Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP vorgeben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Hauptstadtregion gemäß LEPro §1(1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst und damit auch den Weiteren Metropolenraum, kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.		eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	
<hr/>			
<b>Gemeinde Treplin - ID 665</b> Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus, Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.	ja
<p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	nein	
<b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>  Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>  Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>		<p>ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p> <p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>  Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes sicherstellen. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Pkt. Z 3.7 (S. 52 Entwurf LEP HR) sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder GRUNDZENTRUM zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher– aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes wird abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>  Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b>  Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.			
<b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Triglitz - ID 666</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	nein
<b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Aus Sicht der Gemeinde Tröbitz ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>		<p>Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es natürlich auch Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Gemeinde Tröbitz ist zwischen den Jahren 2006 mit 692 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 716 Einwohnern nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen. Der Altersdurchschnitt beträgt 48 Jahre.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>          Durch die Gemeinde verlaufen die Landesstraßen L60 und die L603 mit Anbindung an die B96, B101 und B189. Die Landesstraßen, als Verbindung zum Mittelzentrum, befinden sich schon jetzt in einem katastrophalen Unterhaltungszustand. Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner der Gemeinde Tröbitz, dass außerhalb von Berlin und Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung unserer Gemeinde auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>II.A.12          Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>          Festgelegt werden 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolraum. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum weiteren Metropolraum.</p>	<p>III.1.1          Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. Die Gemeinde Tröbitz verfügt über bestehende Gewerbeflächen des ehemaligen Landmaschinenbetriebes. Nach der nationalen Wende sind 55 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus dem Bereich Stahlbau-, Rohrbau-, Metallbau- und Elektroanlagen mit mehr als 160 Arbeitnehmern arbeiten in der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittel - langfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>		<p>Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>            Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>            Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale            Schwerpunkte als Ziel            der Raumordnung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>  Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 3,0 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Tröbitz ist Finsterwalde und liegt ca. 15,0 km entfernt. In der Gemeinde Tröbitz gibt es eine Grundschule (ca. 130 Schüler), eine Kindertagesstätte (103 Kinder), eine Sporthalle, ein Erlebnisbad, eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin, eine Feuerwehr, eine Tankstelle und ein Lebensmittelmarkt. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III, keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur Ausstattung der Gemeinde Tröbitz. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.</p>		<p>im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Die Gemeindegroßen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen; können ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>		<p>ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form hat die Gemeinde jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach meiner Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>			
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>            Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Die Begründung ist entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist dann im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.			
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b></p> <p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen, diese Struktur ist zu erhalten. In der Gemeinde Tröbitz sind das die Siedlungen Wildgruber Chaussee, Doberluger Straße, Tröbitz Nord und die Siedlung Buchhainer Straße. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	nein
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b></p> <p>Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Gegen die Festlegung habe ich erhebliche Bedenken. Gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1000 Einwohner) werden Einschränkungen vorgenommen. In der Gemeinde Tröbitz leben zurzeit 716 Einwohner. Die Gemeinde Tröbitz gehört zu den</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014-2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. Die Prognose ist mit Unsicherheiten behaftet. So haben tatsächlich Gemeinden im Land Brandenburg von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren. Die Gemeinde Tröbitz hat im Durchschnitt der letzten 10 Jahre keine Einwohner verloren. Die Gemeinde verfügt mit Satzung nach § 34 BauGB derzeit über insgesamt ca. 0,3 ha Entwicklungsflächen. Erhebliche Bedenken habe ich gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab</p>		<p>Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Tröbitz zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b></p> <p>Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Dies wird in der Begründung klargestellt.</p> <p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab und geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt die Gemeinde ab, da ländliche Gebiete wie die Gemeinde Tröbitz mit vielen Schutzgebieten überdurchschnittlich vom Freiraumverbund eingeschränkt wären als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p> <p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>  Es besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ10o) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>		<p>Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b>  Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreichbar sind. Es ist unbedingt in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Der Klimaschutz hat in der Gemeinde Tröbitz seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Ich begrüße, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.	
<p><b>Gemeinde Tröbitz - ID 667</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.	nein
<p><b>Gemeinde Tschernitz - ID 668</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum und somit auch die kleinen Brandenburger Gemeinden. Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<p><b>Gemeinde Tschernitz - ID 668</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Tschernitz - ID 668</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Tschernitz - ID 668</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Tschernitz - ID 668</b></p> <p>Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		Auslegung wird daher erfolgen.	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b></p> <p>Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b></p> <p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>		<p>Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>  Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsverbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>  Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnischutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>		<p>themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>            Kritisch sehen wir den neuen, wohnheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohnheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohnheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohnheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohnheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohnheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>  Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>  Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigegefügte Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.			
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahem der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.		Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weitergehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>			
Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	nein
<b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>			
Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.	nein
<b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Turnow-Preilack - ID 669</b> In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Uckerfelde - ID 670</b> Der Entwurf vernachlässigt nach Einschätzung der Gemeindevertretung Uckerfelde weite Metropolenräume vollkommen. Es sind keine Festlegungen speziell für den</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR trifft Festlegungen für die gesamte Hauptstadtregion. So gelten die entsprechenden Festlegungen auch für den Amtsbereich Gramzow. Das Gemeindegebiet Uckerfelde und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtsbereich Gramzow bzw. das Gemeindegebiet Uckerfelde getroffen worden. Der Entwurf sollte diesbezüglich überarbeitet werden.</p>		<p>der Amtsbereich Gramzow sind dem Strukturraum Weiterer Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>  Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Unterspreewald grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Unterspreewald ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p> <p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb „Agrargenossenschaft Spreetal“ sowie die vorhandenen Betriebe wie Autohäuser, Bäckerei, Tankstelle, Fahrzeugbaubetrieb, Schulungseinrichtungen und Pensionen/Hotel müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>		<p>Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>            Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Unterspreewald liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Unterspreewald ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Unterspreewald hauptsächlich in der Gemeinde genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Unterspreewald gehört zum Schulbereich der Grundschule Gröditsch.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>  Die Gemeinde Unterspreewald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die</li> </ul>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein in der Gemeinde Unterspreewald im Ortsteil Neu Lübbenau ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Spreewaldbank Kita, - Zahnarztpraxis, - Apotheke - Großflächiger Einzelhandel, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup></p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen, hier die BHG und der Edeka Markt im OT Neu Lübbenau, ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diesen eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung ist damit nicht abgedeckt, ein Ersatzneubau ist raumordnungsrechtlich möglich, soweit bauplanungsrechtlich keine Änderungen erforderlich werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Unterspreeewald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreeewald - ID 671</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtäumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>  Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Unterspreewald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p> <p>Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Unterspreewald dürfen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in die Berechnung nicht mit einbezogen werden.</p>		<p>Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>  Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>		<p>Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>            Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>            Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>          Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>(Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b>  Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Unterspreewald, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.	
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht erkennbar ist.		Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.	
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Unterspreewald - ID 671</b></p> <p>Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	nein
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Vielitzsee - ID 672</b></p> <p>Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung deshalb selbst getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge der Landesentwicklungsplanung für Grundzentren unmittelbar. Im</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. Die In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Vielitzsee - ID 672</b> Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es handelt sich bei beiden Sachverhalten um etwas anderes, da der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB deutlich kleinräumiger definiert ist als eine Gemeinde oder ein Ortsteil. Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vielitzsee - ID 672</b> Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rühnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>Siedlungsflächen</p>	<p>umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	
<p><b>Gemeinde Vielitzsee - ID 672</b>            Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Eine Gleichschaltung aller nicht als Schwerpunkte festgelegten Gemeinden erfolgt nicht, da sich die Entwicklungsoption jeweils auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde bezieht. Die Ermöglichung weiterer Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5 %-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig, in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) festgelegt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolenraum zu unterteilen in WMR- nah: für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins, WMR- fern: für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher sollte die Mindestgröße 25000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>		<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte zudem die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden, (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen. Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b>  Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.</p>	<p>III.6.1.1.1  Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wortschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgelin und Libbenichen vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für mehr als 7,5 t nicht geeignet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zu Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Vierlinden - ID 673</b> Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.	nein
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Kenntnisnahme der Einschätzung	nein
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.	nein
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Im § 2 (3) LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, Ergänzungen vorzunehmen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die Festlegung von geeigneten Gebieten zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile	Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
	Energieträger)	größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.</p>		<p>Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Vogelsang - ID 674**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Den Willen und das Denken des Erhalts der kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>			
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum weiter fördern.</p>		<p>Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eingeschränkt zu bewerten.		Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.	
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist ebenfalls beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des Bundes.	nein
<b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.</p>			
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b></p>			
<p>Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b></p>			
<p>Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Durch die schlechte verkehrliche Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.	
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b></p> <p>Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Vogelsang - ID 674**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Pluslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Vogelsang - ID 674</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträgers war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich. Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL) entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnameplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.</p>		<p>Verfahren kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b>            Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wenngleich mit wenigen</p>	<p>I.5            Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>			
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b>  Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.8  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht</p>		<p>erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Rehfelde auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelebereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig. Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstünde innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund) Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>	Orte	<p>entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Im LEP HR solltendie landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen -</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>		<p>beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b>  Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“ müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht</p>	<p>III.5.6.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolitanraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>			
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b>  Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung Z 5.7 Abs. 2 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebieten, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.	nein
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR sollte eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt.</p>	III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte	Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z 8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>			
<p><b>Gemeinde Waldsiedersdorf - ID 675</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiedersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.</p>	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b> Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aufgegriffen werden.	Entwicklungstrends	hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.	
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b></p> <p>Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz.</p> <p>Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b> Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>			

**Gemeinde Walsleben - ID 676**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnbau land als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbau land befriedigen möchten, Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen</p>		<p>verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b> Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern. Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248</p>		<p>vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<sup>1</sup>, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Walsleben - ID 676</b>  Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energie-land Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>		<p>Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	

**Gemeinde Weisen - ID 677**

<p>Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden</p>	<p>ja</p>
---	-------------------------------------	---	-----------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>		<p>Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I dienen.</p>		<p>Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Zweckdienliche Unterlagen 2: Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.	nein
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.	nein
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.</p>		<p>Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b></p> <p>Es soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolitanraum absichert. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit der Metropole von den Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE und RB) innerhalb von 60 min als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein. Eine stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>redaktionelle Klarstellung.</p> <p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b></p> <p>Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.	nein
<b>Gemeinde Weisen - ID 677</b> Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen.</p>			
<p><b>Gemeinde Weisen - ID 677</b>            Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b>            Im Rahmen der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR, Seite 100 Tabelle 18 werden zu den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz Prognosen zur Einwohnerentwicklung bis 2030 abgegeben, die so nicht nachvollziehbar sind. In den Gemeinden im Amt Scharmützelsee haben sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahlen kontinuierlich erhöht. Bereits zum LEP B-B haben wir diese Prognosen angezweifelt und halten daran fest.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b> Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im neuen Landesentwicklungsplan nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter Punkt III. 2 im LEP HR Wirtschaftliche Entwicklung findet sich das Amt Scharmützelsee auch nicht ausreichend berücksichtigt. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Das steht aus Sicht des Amtes Scharmützelsee nicht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet oder diese zumindest im LEP HR benannt werden.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aus der Anregung geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher raumordnerischen Regulationsintention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen und wofür in diesem Zusammenhang eine Übersichtskarte der Tourismusregionen erforderlich ist. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b> Nicht nachvollziehbar ist im LEP LIR die erneute Zuordnung des Amtes Scharmützelsee zum Mittelzentrum Beeskow. Bereits seit dem 28. Mai 2015 besteht zwischen dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Storkow und dem Mittelzentrum Fürstenwalde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i.V. mit §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Gemeinsame Landesplanung ist über diese Kooperation informiert. Des Weiteren arbeitet das Amt Scharmützelsee schon seit 2013 in Kooperation mit den Partnern der Stadt Fürstenwalde, Stadt Storkow, Amt Odervorland und Amt Grünheide im Rahmen eines Regionalmarketingkonzeptes eng zusammen. Mit den gleichen Kooperationspartnern hat das Amt Scharmützelsee im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbes den</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. Im Hinblick auf die Zielrichtung des Landes sind wir uns einig darüber, dass die Kommunen in Brandenburg auch in Zukunft ein attraktiver Wohn Lebens- und Arbeitsort bleiben sollen. Die Mittelbereiche umfassen den funktionstragenden zentralen Ort und die umliegenden Kommunen des Verflechtungsbereiches. Um auch künftig die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Amtes Scharmützelsee sicherzustellen, ist die Zuordnung zum Mittelbereich Fürstenwalde aus Sicht des Amtes Scharmützelsee unabdingbar und notwendig. Es gibt wie bereits erwähnt, historisch gewachsene Verbindungen nach und mit Fürstenwalde. Dies betrifft die Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Trink- und Abwasserversorgung, Gesundheitswesen, Gymnasien) ebenso, wie wirtschaftliche Verbindungen und Pendlerbeziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort.</p>			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b></p> <p>Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung, insbesondere in Bad Saarow, verwiesen. Die im Punkt III. 3, Z 3.5 Mittelzentren des LEP HR festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren sind durch bestehende Strukturen und Einrichtungen in der Gemeinde Bad Saarow belegbar. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Mit der Neufestlegung des Zentrale- Orte- Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kurland Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, aufgrund der geringeren Zuweisungen, nicht mehr zu sichern.</p>			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b>  Für die Gemeinden am Scharmützelsee, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Gegebenheiten besonders attraktiv für Bauherren sind, sollten die Nachverdichtungspotentiale grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten, der Kinderbetreuung, des Schulstandortes, der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten und der vielen attraktiven Sport- und Freizeitmöglichkeiten erfreut sich das Amt Scharmützelsee großer Beliebtheit. Mit der Entwicklung des BER wird auch das Amt Scharmützelsee vom Zuzug profitieren. Es ist nun einmal Tatsache, dass unsere Gemeinden in den letzten Jahren eine stabile Bevölkerungsentwicklung vorweisen können. Die vorgesehenen Reglementierungen des LEP HR würden die Entwicklung der Gemeinden hemmen. Fragwürdig ist auch, wie die Anzahl der Wohneinheiten herangezogen werden soll. Werden die Wohneinheiten gemeindebezogen ermittelt als Gesamtzuwachs oder werden sie Ortsteilbezogen ermittelt? Hierzu ist Klarheit zu schaffen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dafür sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden (nicht der Ortsteile) vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird auch klargestellt, dass Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b> Wird der Leerstand an Wohnungen auch auf das Entwicklungspotential angerechnet, oder wie wird damit verfahren bei der Ermittlung?</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist als der WE-Ansatz und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b> Was ist mit den in Kraft gesetzten Flächennutzungsplänen der Gemeinden und den darin ausgewiesenen Wohnbauflächen, die bereits von der Landesplanung als Entwicklungspotential bestätigt worden sind? Diese Wohnbauflächen können den Gemeinden aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage im LEP HR nicht</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weggenommen werden. Auch hierzu trifft der LEP HR keine Aussage.</p>		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b>  Ein nicht nachvollziehbarer Punkt im LEP HR ist unter Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, die pauschale Betrachtung der für die Kommunen im Land Brandenburg festgelegte örtliche Bedarf, die Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen. Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von 5 Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB einzubeziehen, das heißt sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angerechnet. Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt somit auch die Nachverdichtungspotentiale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen zur Verfügung stehen. Diese Bindung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gemeinden als Entwicklungsspielraum festgesetzt werden. Der Entwicklungssoll kürzer gefasst werden, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, auf Entwicklungen (Beispielsweise die Inbetriebnahme des BER) spontan reagieren zu können. Das bedeutet für die Gemeinden im Amt Scharmützelsee nur noch geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Nachverdichtungspotentiale sollten grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b>  Zu Punkt Z 6.2 Freiraumverbund wird seitens der Gemeinden bemängelt, dass anhand des beigefügten Kartenmaterials zum Freiraumverbund nicht nachvollziehbar ist, welche Auswirkungen dieser auf die Entwicklung der Gemeinden hat. Hier ist besseres Kartenmaterial vorzulegen, um die als Ziel festzusetzenden Freiräume beurteilen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b>  Wie auf Seite 18 des LEP HR dargelegt, gibt es ausgeprägte und zunehmende verkehrliche Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Neben den Pendlern, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, oder von Berlin auspendeln in unsere Region, ist die zunehmende Nutzung des Schienenverkehrs durch Touristen und Radwanderer. Der LEP HR stellt fest, dass eine besondere Bedeutung dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zukommt. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel ist es, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güter- und Personenverkehr der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Diese Aussage im LEP HR widerspricht dem tatsächlichen Handeln der Länder in Bezug auf die zunehmende verkehrliche Verflechtung und die weitere Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene. Dann stellt sich</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>doch insbesondere für die Gemeinde Wendisch Rietz die Frage, weshalb trotz mehrfacher Stellungnahmen in diversen Beteiligungsverfahren, die Anregung des Ausbaus der Regionalbahn RB 36 bis zum Ostkreuz in der Hauptstadt nicht berücksichtigt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Wendisch Rietz - ID 678</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben einstimmig dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die Zustimmung versagt. Die Gemeinden finden sich im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt und erwarten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine grundlegende Überarbeitung des Dokumentes und besseres Kartenmaterial. Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden mit unseren Kooperationspartnern abgestimmt.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Berlin-Brandenburg bezogen werden.			
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.	
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>			
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.		Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich</p>		<p>innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verbessern.		Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.	
<b>Gemeinde Werben - ID 680</b>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.	nein
<p>Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b>  Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b>  Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>			
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Werben - ID 680**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolitanraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolitanraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b></p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b>            Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b>            Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Werben - ID 680</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>		<p>nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 681</b> Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 681</b> Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 681</b> Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenu - ID 681</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Im § 2 (3) LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, Ergänzungen vorzunehmen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die Festlegung geeigneter Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.		Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b></p> <p>Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b></p> <p>Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b>            Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b>            Den Willen und das Denken des Erhalts der kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b>            Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum weiter fördern.</p>		<p>vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil eingeschränkt zu bewerten.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.	
<b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist ebenfalls beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des Bundes.	nein
<b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die B 112 als Haupteerschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Durch die schlechte verkehrliche Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Pluslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b>  Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b>  Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenau - ID 681</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträgers war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich. Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL)</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnahmeplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Wiesenaue - ID 682</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum und somit auch die kleinen Brandenburger Gemeinden. Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
außergewöhnlichen Sanierungs- u. Gestaltungsbedarf aufweisen", unzureichend dargestellt.		landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.	
<b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vom Braunkohlenbergbau (Tagebaue mit Grundwasserabsenkung) betroffene Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen (Infrastruktur, Flüsse, Landschaft u.ä.) sind als Sonderbereiche auszuweisen. Hierfür sind besondere Ausnahmeregelungen zu treffen, die die weitere Lebensfähigkeit dieser Bereiche sichern und eine Entwicklung ermöglichen (z.B. siehe 4.1.5 Siedlungsentwicklung (z.B. für Rückkehrer / Bergbauvertriebene), Siedlungsabrundung, Erhalt von Bahnhöfen, spezielle Förderbedingungen, Einrichtung von vorbehaltlichen Naturschutzflächen mit Schutzstatus, Flächenstruktur Kippenflächen, Oberflächenwassermanagement u.ä.)</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Für die Ausweisung von Sonderbereichen oder für Ausnahmen besteht auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes kein Regelungsbedarf. Die Flächensicherung erfolgt bei konkreter Veranlassung in einem Braunkohlenplan. Über die Raumordnung können keine finanziellen Instrumentarien zur Unterstützung und Ausgestaltung des Strukturwandels festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b> Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesengrund - ID 683</b>  Zum Erhalt bodenständig ländlich geprägten Siedlungsstrukturen sollte es vorrangig nur zum Zusammenschluss gleich großer Gemeinden kommen, mit deren eigener kommunaler Selbstverwaltung und Planungshoheit. Der Anschluss an größere Städte sollte die Ausnahme sein und falls gewollt eine Abtrennung von Ortsteilen und deren Hinwendung zu ländlich strukturierten Verwaltungseinheiten möglich sein. Für einzelne Verwaltungsaufgaben der Gemeinden sollten Möglichkeiten und Bedingungen der Dienstleistung durch naheliegende Städte geschaffen werden.</p>	<p>III.9.3  Kooperation  Mittelbereich und  Stadt-Umland-  Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen ist kein Gegenstand der raumordnerischen Kooperation.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b>  Schon in der Begründung zum Ziel 1.1 (ZI. 1) wird beschrieben, dass im Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR) mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist. Grundlegende Handlungs- und Steuerungsbedarfe werden vorrangig für die Strukturräume Berlin und Berliner Umland beschrieben. Die Festlegung eines dreistufigen Zentrale-Orte- Systems von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren bekräftigt diese raumordnerische Steuerungsweise. Leitbilder sind wichtig, um den Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu kommunizieren. Sie sollten jedoch nicht dazu führen, Konkurrenzen um Einwohner zwischen Städten und Gemeinden hervorzurufen. Um die Daseinsvorsorge, die Lebensqualität sowie die Verwirklichung konkreter Visionen und Zielvorstellungen vor Ort zu stärken, sollten den lokalen Entscheidungsträgern in den Gemeinden mehr Handlungsspielräume zugestanden werden, weil diese vom demografischen Wandel besonders betroffen sind.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und  Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Eindeutig als negativ zu bewerten ist der Wegfall von Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GFS) wäre denkbar. Im Kapitel Z 3.7 gibt es allerdings keine direkte Zuordnung einzelner Gemeinden (z.B. Wusterwitz). So werden im Gegensatz dazu alle Ober- und Mittelzentren eindeutig benannt, während die GFS unbestimmt bleiben. Zwar soll die Zuordnung per Regionalplanung erfolgen, allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die beschriebenen Indikatoren ausreichend dazu beitragen, um Wusterwitz als einen solchen Schwerpunkt zu definieren. Sollte auch zukünftig keine entsprechende Zuordnung erfolgen, wird dem Grundsatz G 5.5 nach einer bedarfsgerechten Entwicklung in den Gemeinden widersprochen. Eine Reglementierung der Entwicklung bezogen auf den vorhandenen Wohnungsbestand wäre hier nicht bedarfsgerecht. Die Gemeinde erwartet größere Handlungsspielräume, um eigenverantwortlich angemessen reagieren zu können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden, daher können sie nicht im Landesentwicklungsplan benannt werden. Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung Kriterien für die Regionalplanung vor. Für eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre der Landesentwicklungsplan bereits aus Maßstabsgründen nicht geeignet. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Auch ohne die zusätzlichen Möglichkeiten eines Grundfunktionalen Schwerpunkts ist die Wohnsiedlungsflächenentwicklung der Gemeinde sichergestellt: Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Auch wenn der Trend (Bevölkerungsrückgang im WMR) auf Bundesebene zutreffen mag, so besteht in Wusterwitz ein kontinuierliches Interesse an Wohnbauflächen. Vor allem als dauerhafter Wohnsitz für Arbeitspendler der Region</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Er</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg, aber auch als Reiseziel für Touristen, ist Wusterwitz schon jetzt attraktiv. Die Gemeinde ist mit der direkten Anbindung nach Potsdam, Berlin, Frankfurt/Oder, Cottbus oder Magdeburg verkehrsgünstig gelegen und erfüllt überörtliche Funktionen. Eine nicht konkrete Definition als Zentraler Ort widerspricht dem siedlungsstrukturellen Bedarf der Gemeinde.</p>		<p>unterscheidet hinsichtlich Lagegunst für Wohnen, Verkehrsanbindung und Funktionen der Daseinsvorsorge privilegierte und weniger privilegierte Gemeinden. In allen Gemeinden ist eine angemessene Option für die Eigenentwicklung und in den Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsoption als Wachstumsreserve möglich. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Unbefriedigend ist die im Kapitel Z 5.6 beschriebene Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im WMR auf die definierten Schwerpunkte Ober- und Mittelzentrum. Wie bereits beschrieben besteht in Wusterwitz (kein Ober- oder Mittelzentrum) ein kontinuierlicher Bedarf an Wohnbauflächen und zusätzlich bietet der Standort eine Entlastungsfunktion für Berlin, da eine zugängliche Erreichbarkeit von weniger als 60 Minuten gegeben ist.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Den unterschiedlichen Bedarfssituationen der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird somit Rechnung getragen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die das Entfernungskriterium von weniger als 60 Minuten auf der Schiene erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Kriterien nicht.	
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zur Freiraumentwicklung. Hier werden die Interessen der Gemeinde Wusterwitz weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Wusterwitz - ID 685</b> Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zum Klimaschutz. Hier werden die Interessen der Gemeinde Wusterwitz weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b></p> <p>Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b></p> <p>Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b></p> <p>Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b></p> <p>Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Zechin - ID 686**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolen-raum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b>  Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (<=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.	III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen	Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.	ja
<b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.	III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte	Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km2). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>			
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Ziel sollte es sein, vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p> <p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zechin - ID 686</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.	Entwicklungskonzepte	rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über Jahre hinweg aktiv begleitet.	
<b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl. u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b></p> <p>Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b>  Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtregionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Gemeinde Zeschdorf - ID 688



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die EntschlieÙung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüÙt.</p>		<p>und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b></p> <p>Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebuser Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b></p>			
<p>Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p> <hr/> <p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP vorgeben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.		Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).	
<b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Hauptstadtregion gemäß LEPro §1(1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst und damit auch den Weiteren Metropolenraum, kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.	nein
<b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja
<b>Gemeinde Zeschdorf - ID 688</b> Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus, Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.</p>	Entwicklungskonzepte		
<p><b>Gemeinde Zichow - ID 689</b> Die Gemeindevertretung Zichow hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 über o. g. Entwurf beraten und keine Bedenken und Hinweise zur Planung geäußert.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	Kenntnisnahme der Einschätzung	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Einzig wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein

**Gemeinde Ziltendorf - ID 692**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Im § 2 (3) LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgelegt, dass</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden		Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Die Festlegung geeigneter Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>		<p>Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>  Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargelegt wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>  Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.	außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche		
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt.	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Den Willen und das Denken des Erhalts der kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.	nein
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerns gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.		vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).	
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>			
<p>Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum</p>	III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiter fördern.			
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil eingeschränkt zu bewerten.	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum	Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.	nein
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist ebenfalls beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.		Bundes.	
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>			
Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein
<b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b>			
Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Durch die schlechte verkehrliche Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben.</p>		<p>sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p>			
<p>Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Pluslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p>			
<p>Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ziltendorf - ID 692</b></p> <p>Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträgers war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich. Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL) entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnahmeplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsbereichsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.	ja
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhangs von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p> <p>Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I dienen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p> <p>Zweckdienliche Unterlagen 2: Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahrens erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – überwiegen können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p> <p>Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p> <p>Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b></p> <p>Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Wilsnack - ID 429</b> Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.		demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>            Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Maßnahmen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	nein
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	nein
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen.		Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	
<b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>			
Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	ja
<b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>			
Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>		<p>und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>		<p>hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt jedenfalls teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p> <p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauf Flächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und Ansiedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit "Gemeinden" als Träger zentralörtlicher Funktionen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>		<p>der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Biesenthal - ID 438**

Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt.

III.3.2  
Stufen zentralörtlicher  
Gliederung

Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober-

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>		<p>und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurden auch nicht beschrieben.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>		<p>Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>  Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes</p>		<p>auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>  Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große</p>	<p>III.4.3  Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolenraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolenraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolenraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>		<p>Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b> Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.		konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>		<p>und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Stadt Biesenthal - ID 438**

Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die

III.5.7.2  
Festlegung/Definition  
Entwicklungsoption  
für örtlichen Bedarf

Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolenraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>		<p>Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Gravierend erscheint allerdings die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotop zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.		die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>			
Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebotenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>			
Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b></p> <p>Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüditz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>  Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienenengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Biesenthal - ID 438</b>  Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.		Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.	
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie es der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. „Weiteren Metropolenraum“, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion geht von einer grundsätzlichen Ausrichtung der Gemeinden im Land Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin aus. Zwar trifft dies auf die Stadt</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Brück auf Grund der günstigen Verkehrsanbindung (Bundesautobahn A9, Regionalexpress RE 7) zu, allerdings sind selbst Gemeinden innerhalb des weiteren Amtsbereiches Brück - wie beispielweise die Gemeinde Golzow - nicht primär nach Berlin orientiert. Der vorgelegte LEP trägt diesem Fakt keine Rechnung und wird daher mit seiner Dreiteilung in Metropole, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum nicht den unterschiedlichen Bedingungen im Land Brandenburg gerecht. Der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist im LEP HR detaillierter darzustellen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken, dass die Landesentwicklungsplanung grundsätzlich von einer ausschließlichen Ausrichtung aller Gemeinden auf Berlin ausgeht ist festzustellen, dass die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt werden. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Die Stadt Brück ist, wie die übrigen dem Amt Brück angehörigen Gemeinden, nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Ausweislich der Begründung ordnet der Entwurf des LEP HR Gemeinden dem Berliner Umland entsprechend ihrer Verflechtung mit Berlin zu. Die Verflechtung ergibt sich aus der Wanderungsbewegung von Berlin ins Berliner Umland und durch das Pendleraufkommen. Wie die anliegende Wanderungsstatistik zeigt, sind die Zuzüge aus Berlin konstant, die Wegzüge nach Berlin jedoch rückläufig. Die Voraussetzungen für Pendler sind mit zwei Haltestellen entlang der Linie des RE 7 (Dessau - Potsdam - Berlin - Wünsdorf-Waldstadt) ideal und vergleichbar mit Gemeinden, die dem Berliner Umland zugeordnet sind. Die Fahrtzeit von Brück bis zum Hauptbahnhof in Berlin beträgt lediglich 50 Minuten. Zusätzlich sind aus Brück zwei Anschlussstellen der BAB A9 (Beelitz, Brück/Linthe) innerhalb weniger Fahrminuten erreichbar. Die Verkehrsanbindungen werden von Pendlern - sowohl Arbeitnehmern als auch Schüler und Studenten - rege genutzt, um Michendorf, Potsdam und Berlin zu erreichen. Das Merkmal der Verflechtung mit Berlin und dem Umland liegt also vor, somit wäre eine Zuordnung gerechtfertigt. Das Plandokument sieht allerdings nur eine Zuordnung eines gesamten Verwaltungsbezirkes vor, daher wurde Brück nicht als Gemeinde des Berliner Umlandes anerkannt. Hierbei wird allerdings durch die Landesplanung die Verflechtung von den Gemeinden Linthe, Borkheide, Borkwalde sowie der Stadt Brück, als unmittelbar an diesen Autobahn- und Bahnlinien gelegenen Gemeinden des Amtes Brück, mit der Bundeshauptstadt Berlin und dem Umland völlig ignoriert.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Stadt Brück auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Die Formulierung des LEP lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich.</p> <p>Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Im Landesentwicklungsplan wird nicht dargestellt, warum die Gliederung der Zentralen Orte im Bereich der Mittelzentren aufhört und eine Ausweisung der Grundzentren nicht mehr erfolgt. Innerhalb des Landes Brandenburg nehmen jedoch viele Gemeinden noch grundfunktionale Aufgaben wahr. Dies wird in der Landesplanung nicht berücksichtigt. Durch das Ignorieren dieser Ebene widerspricht der Landesentwicklungsplan den Forderungen des Raumordnungsgesetzes, dass „eine Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise“ fordert (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Auch die Stadt Brück nimmt in vielen Bereichen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgaben wahr, die über eine örtliche Versorgung hinausgehen und grundzentrumsentsprechend sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um: « zentraler Verwaltungsstandort für das Amt Brück mit über 10.000 Einwohnern, 3 Fachbereiche und eine Stabsstelle für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus und interkommunale Zusammenarbeit, 40 Verwaltungsangestellte, Wirtschaft: Gewerbegebiet mit Anbindung an die Bundesautobahn A9 und eigenem Gleisanschluss, Bäcker, Fleischer, Frisörgeschäfte, Gaststätten, Hotels, Landwirtschafts- und Pferdezuchtbetriebe, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, Bildungs- und Betreuungsangebote an einem Standort mit unmittelbarer Bahnanbindung: Kindertagesstätte, Eltern-Kind-Zentrum, Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten, eine weiterführende Oberschule als Ganztagschule mit hervorragender Berufsorientierung, 2 Turnhallen, 2 Sportplätze, Fußballminispielfeld, Soziales: Mehrgenerationenhaus, Naturbad, Sportvereine, Kulturvereine, weitere Vereine des gesellschaftlichen Lebens, langjährig komplett belegter kommunaler Mietwohnungsbestand, Ärztehaus im Zentrum der Stadt Brück mit: Allgemeinmediziner, zwei Zahnärzten, Kinderarzt, Physiotherapie, nahe gelegener Apotheke , weitere niedergelassene Allgemeinmedizinerin in Gömnick, allgemeine Versorgung: Lebensmitteldiscounter, zentrale Zweigstellen der VR-Bank Fläming e. G. und Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Filiale der Deutschen Post Die Vorzüge der v. g. Randbedingungen führen dazu, dass die Stadt Brück, entgegen dem Trend im ländlichen Raum des Landes Brandenburg, ein beliebter Wohnort, gerade für junge Menschen und Familien, ist. Der LEP HR bietet die Ausweisung grundfunktionaler Zentren als Ausgleich an. Hier ist allerdings festzustellen, dass dies nicht mit den Anforderungen,</p>		<p>Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Element im System Zentraler Orte. Ein Grund, diese nicht durch die Regionalplanung festzulegen, drängt sich nicht auf.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgaben und Rechten eines früheren Grundzentrums gleichzusetzen ist. Zusätzlich wird die Aufgabe der Festlegung dieser grundfunktionalen Zentren in die Regionalplanung ausgelagert, ohne dabei einen Zeitrahmen zu treffen oder konkrete Kriterien für diese zu treffen. Zwar heißt es, dass regelmäßig die Kerngemeinden vor Gemeindegebietsreform sowie die funktionsstärkste Gemeinde eines Amtes als grundfunktionaler Schwerpunkt auszuweisen sind, aber diese Formulierung lässt auch das Treffen anderer Entscheidungen zu. Die Stadt Brück wäre entsprechend der Formulierung als grundfunktionales Zentrum auszuweisen, einen bindenden Anspruch kann sie allerdings hieraus nicht ziehen. Die Landesplanung soll zur Sicherung des Grundbedarfes wieder zum System der Zentralen Orte mit Grundzentren zurückkehren. Mindestens ist aber auf landesplanerischer Basis eine Festlegung der grundfunktionalen Zentren durchzuführen. Die „Abschiebung“ auf den Regionalplangeber darf nicht erfolgen.</p>			
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b>  Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Erfahrungen aus zahlreichen Gesprächen und Praxisbeispiele im Amt Brück mit Investoren für die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zeigen, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels (beispielweise im Hinblick auf Sortiment,</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Präsentation, Barrierefreiheit) regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten die Errichtung „riesiger Einkaufscenter“ möglich sein soll. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1.500 m<sup>2</sup> auch in nicht nach der Definition des LEP HR zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch kaum erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Der Bedarf nach großflächigen Einzelhandelseinrichtungen besteht auch in nicht-zentralen Orten. Das zeigt beispielsweise der geplante Neubau des Kaufland-Marktes in der Gemeinde Linthe, die wie die Stadt Brück zum Amt Brück gehört. Der bereits bestehende Markt soll durch einen Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> ersetzt werden. Der Markt dient über die Gemeinde Linthe hinaus auch der Versorgung der Bevölkerung Brücks und des weiteren Amtsgebietes. Der Landesentwicklungsplan muss entsprechende Möglichkeiten schaffen, um in den Gemeinden des weiteren Metropolenraums eine Versorgung sicherstellen zu können. Gleichzeitig kann durch das Zulassen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auch zusätzlicher Verkehr in die Mittel- und Oberzentren und nach Berlin vermieden werden.</p>		<p>Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Durch das Zulassen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ubiquitären Standorten würde zudem zusätzlicher Verkehr entstehen, da die räumliche Verknüpfung mehrerer Funktionen und Gelegenheiten entfiele und keine Bündelung von Wegen möglich wäre.	
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht zentralen Orten, wie bereits für die Stadt Brück bewiesen wurde.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Gemeinden außerhalb der Mittel- und Oberzentren haben die Möglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung innerhalb von 10 Jahren um 5 % des Wohnungsbestandes anzuwachsen. Der LEP HR enthält jedoch keine Angaben dazu, wie der Wohnungsbestand / die Wohneinheiten berechnet werden oder ob die Landesplanung die Daten des Zensus als Basiswert zu Grunde legt. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffs der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Zu klären bleibt, wie eine Gemeinde, die hauptsächlich eine Bebauung mit Einfamilienhäusern aufweist, feststellen soll, wie viele getrennte Wohneinheiten sich tatsächlich in einem Haus befinden. Der Landesentwicklungsplan ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Entwicklung der Gemeinden - wie im LEP B-B - über das Einwohnerkriterium erfolgt. Eine pauschale Festlegung soll jedoch nicht erfolgen, sondern eine differenzierte Darstellung, die auf die Entwicklungspotenziale der Gemeinden Rücksicht und die Anbindungen an die Hauptstadtregion nimmt. Wenn der Wohnungsbestand Grundlage der Entwicklung bleibt, ist zumindest eine Änderung des Wachstumswertes (von 5% auf 10 %) und eine Anpassung des Zeitraumes (von 10 auf 7 oder 5 Jahre) vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Formulierung, dass nicht realisierte Wohneinheiten auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden zu streichen.</p>		<p>über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte sowie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich für die Stadt Brück immer wieder aufs Neue nicht bewahrheitet. Durchgängig ansteigende Schüler- und Kinderbetreuungszahlen, welche auch einen Erweiterungsbau erfordern, belegen dies nachhaltig. Auch die Einwohnerentwicklung in der Anlage zeigt deutlich auf, dass ein Wachstum stattfindet. Dieses würde durch die Festlegungen im LEP künstlich gebremst werden. Faktisch wird der Zuzug aus Berlin und dem Umland blockiert, was zu einer weiteren Verschlechterung der Wohnungssituation in diesen Regionen führt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind. Die Stadt Brück und ihre Orts- und Gemeindeteile sind scheinbar von den Flächen des „Linther Busch“ und den „Beiziger Landschaftswiesen“ eingegrenzt, allerdings ist nicht ersichtlich, ob die Flächen der einzelnen Ortslagen Teil des Freiraumverbundes sind oder nicht.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, indem u.a. der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Im Ergebnis sind zusätzliche Ortslagen der Gemeinde in der Festlegungskarte dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Brück - ID 451</b> Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Sowohl die Bundesstraße B246 als auch die Landesstraße L85 führen durch die Stadt</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brück und werden sowohl von gewerblichen als auch privaten Verkehr stark frequentiert. Bei Stau und Unfällen auf der Bundesautobahn A9 sind diese Verbindungen eine beliebte Ausweichstrecke. Diese Verkehrsverbindungen wären entsprechend den Aussagen des Plandokumentes zu entwickeln und vorrangig zu sichern. Unklar ist allerdings, ob dies tatsächlich zutrifft, da Brück kein Zentraler Ort ist. Gleichzeitig sind weder Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsachsen festgelegt noch Schutzmaßnahmen vor den Belastungen - unter anderem Lärm - vorgesehen. Der LEP HR ist dahingehend zu überarbeiten, dass ersichtlich ist welche Verkehrsachsen entwicklungswürdig sind und wie die Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen zu schützen ist.</p>		<p>Festlegung regionaler Verbindungsbedarfe durch die Regionalplanung ist möglich. Bei den raumordnerischen Verbindungsbedarfen handelt es sich um Verbindungsbedarfe, nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...). Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird. Da Brück, wie zutreffend festgestellt, kein Zentraler Ort ist, wurde auch kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	

**Stadt Brück - ID 451**

Die Stadt Brück ist ein attraktiver Wohnort für Pendler nach Berlin und Potsdam. Das Amt Brück verfügt über drei Haltepunkte auf der Linie des RE 7, einer davon in der Stadt Brück und einer im Ortsteil Baitz. Allerdings verkehrt der Regionalzug nur im Stundentakt. Eine Umstellung auf einen Halbstundentakt zumindest zu den Pendlerstoßzeiten ist zwingend erforderlich um Verkehrsströme auf der Straße, insbesondere auf den Bundesautobahnen A9 und A10 zu verringern. Das hohe Verkehrsaufkommen belegt die Verflechtung mit dem Berliner Umland und der Hauptstadt. Zwar ist die Verringerung der Umweltbelastung Ziel des Landesentwicklungsplanes, konkrete Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles werden allerdings nicht

III.7.5  
Weitere Anregungen  
zum Themenfeld  
Verkehrs- und  
Infrastrukturentwicklung

Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
benannt. Eine solche Maßnahme wäre die Verbesserung der Regionalzugverbindung.			
<b>Stadt Brüssow - ID 452</b>			
Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i.V.m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.	nein
<b>Stadt Brüssow - ID 452</b>			
Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander umgehen.	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Brüssow - ID 452</b>			
Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brüssow - ID 452</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Stadt Brüssow - ID 452</b> Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b> Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wenngleich mit wenigen Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b> Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>		<p>prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>  Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungsstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b></p> <p>Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelebereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b> Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig. Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstünde innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund)</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>			
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>            Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>            Im LEP HR sollten die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b></p> <p>Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolenraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b></p> <p>Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>  Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b></p> <p>Die Festlegung Z 5.7 Abs. 3 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebieten, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>  Im 1. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z 8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der</p>	<p>III.5.7.3  Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>			
<p><b>Stadt Buckow (Märkische Schweiz) - ID 454</b>  Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiefersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Der Plangeber wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überhaupt entsprechen kann.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche Prüfung ist erfolgt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die genannten Inhalte zur Entwicklung des Gesamttraumes sowie das Erfordernis zur Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume in der Begründung zu Plansatz Z 1.1 (S. 26) zu integrieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden an geeigneter Stelle ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Im Entwurf des LEP-HR (LEP-HR) unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (S. 4 ff. LEP HR) wird von globaler Landflucht und Wohnsuburbanisierung gesprochen. Berlin und das Berliner Umland werden in den nächsten Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme erfahren. Herr Oberbürgermeister Jann Jakobs der Stadt Potsdam führte diesbezüglich sinngemäß</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zum Regionaldialog des MIL in Rathenow am 23.09.2016 sogar aus, dass bspw. Potsdam bereits aktuell unter enormem Wohnraummangel bzw. -not leidet, was die Ausführungen im LEP-HR zusätzlich unterstreicht. In der Begründung zu Z 1.1 (S. 26 LEP-HR) heißt es zudem: „Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.“ Im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurde hierbei stets von der Stärkung von Metropole sowie der „zweiten Reihe“ (Berliner Umland) gesprochen. Bereits diese Ausführungen im LEP-HR verdeutlichen, dass zwar die unterschiedlichen Strukturräume der Hauptstadtregion erkannt werden, und diese auch unterschiedlicher raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansätze bedürfen. Raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze werden lediglich für Berlin und das Berliner Umland aufgeführt, für den weiteren Metropolenraum sind keine Ausführungen diesbezüglich benannt noch inhaltlich untersetzt. Auch im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurden die Entwicklungsvorstellungen des weiteren Metropolenraumes quasi gar nicht erst angesprochen, es wurde lediglich der Titel der „letzten Reihe“ vergeben. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG beinhaltet die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt</p>		<p>Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Hauptstadtregion mit Berlin, Berliner Umland und weiterem Metropolitanraum ist ein Raum der sicherlich nicht heterogener sein kann. Demnach ist es verständlich, dass Berlin als Hauptstadt und als Metropole sowie das ringsherum auslaufende Umland besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Entwicklung erfährt. Dennoch gilt es, die Hauptstadtregion inkl. dem weiteren Metropolitanraum in seiner Gesamtheit zu betrachten und in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 2 ROG zu entwickeln. Schon vor dem Hintergrund, dass der weitere Metropolitanraum ca. 90 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt, kann dieser keineswegs „nur“ als „letzte Reihe“ bezeichnet werden und bedarf gleichwertiger Aufmerksamkeit hinsichtlich der Darstellung von Entwicklungs- und Steuerungszielen. Bspw. insbesondere, weil der weitere Metropolitanraum vorrangig ländlich geprägt, mit Strukturschwäche durchwachsen und eine problematische demografische Entwicklung prognostiziert ist, wird die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder auch die Attraktivitätserhaltung der Regionen, vor allem durch die enormen räumlichen Ausmaße eine Herausforderung. Gleichfalls kann der weitere Metropolitanraum mit vielfältigen und qualitativen Potenzialen punkten, die es herauszuarbeiten, zu erhalten und stärken gilt. Hier ist gleichermaßen wie für die Metropole und Berliner Umland ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, dass den besonderen Anforderungen gerecht wird und die Potenziale optimal stärkt. Es sollte den Ausführungen des Herrn Landrates Ralf Reinhardt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Regionaldialog des MIL gefolgt werden. Er verdeutlichte sinngemäß, dass man den weiteren Metropolitanraum nicht vergessen dürfe. Vor allem im</p>		<p>der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vom Stellungnehmenden vorgetragene Kritik, dass der Weitere Metropolitanraum als "letzte Reihe" tituiert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung ist lediglich der Begriff der "Städte der zweiten Reihe" geprägt worden. Mit der damit verbundenen Festlegung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring liegen, befördert werden. Zum einen soll so der wachsende Kern der Hauptstadtregion entlastet werden und der Weitere Metropolitanraum stärker vom Wachstum des Kerns, profitieren.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum sind ebenfalls attraktive Angebote zu erhalten und weitere zu schaffen. Die Dörfer würden vielleicht bezüglich der Einwohnerzahl kleiner werden, aber deswegen nicht weniger laut.</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ ist für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen, die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Es wird angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Ein diesbezügliches Defizit ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere ÖPNV-betreffend, wird in dem Umfang durch fehlende Bus An- und -Verbindungen nicht gewährleistet. Der Bevölkerung sollen Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen, wie durch die MKRO verabschiedet, und auch der ÖPNV muss als öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese Paramater sind durch den LEPHR nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gegeben.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die MKRO hat keine zumutbaren Erreichbarkeiten festgelegt, die für die Raumordnungsplanung in den Ländern zu beachten wären.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVB1. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grund Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende</p>		<p>Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die gemäß der Begründung zu Plansatz Z 3.5 ausgeführte Erreichbarkeit eines Mittelzentrums ist von jedem Ort des Mittelbereichs binnen 30 bzw. in Ausnahmefällen 45 Minuten über die Straße in Bezug auf die Gemeinden des Amtes Dahme/Markt nicht zu erreichen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Soweit die Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 42) davon ausgeht, dass die festgelegten Mittelzentren auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen sind, trifft dies für die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark nicht zu. Eine Erreichbarkeit weder in 30 Minuten noch 45 Minuten von abgelegenen Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark zum Mittelzentrum Jüterbog sind realistisch. Bspw. werden von Wildau-Wentdorf in 15936 Dahmetal bis zum Mittelzentrum Jüterbog mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bereits 51 Minuten benötigt, dies übersteigt das angegebene Maximum der Erreichbarkeit. Erst recht nicht erreichbar wäre diese Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), obwohl dazu in der Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 44) ausgeführt wird, dass sich die Abgrenzung der Mittelbereiche grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise orientiert, da</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen. Die Fahrzeit aus Wildau-Wentdorf nach dort beträgt 20 Min.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b>  In der vergleichenden Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden (hier betreffend die Raumzelle Jüterbog, S. 75-76) ist zum einen die Quelle der Datengrundlage nicht ersichtlich, zum anderen ist die Bevölkerungsprognose 2030 für Dahme/Mark (Gem.-Nr. 12072053), Ihlow (12072157) und Dahmetal (12072055) nicht benannt. Diesbezüglich ist eine Abweichung zwischen Länderprognose und tatsächlicher Entwicklung der aufgeführten Parameter nicht auszuschließen. Schon bei den Einwohnerangaben zum Stichtag 31.12.2014 sind Abweichungen festzustellen. Die tatsächlichen Einwohner (Hauptwohnsitz, Stichtag: 31.12.2014) betragen: Gem.-Nr. 12072053 Dahme/Mark: 5.139 EW und nicht 5.113 EW Gem.-Nr. 12072157 Ihlow: 710 EW und nicht 705 EW Gem.-Nr. 12072055 Dahmetal: 502 EW und nicht 496 EW  Wir fordern deshalb die Angabe der Datenquellen sowie eine Überprüfung der methodischen Grundlagen, um die Verwendung unzutreffender Daten sowie die daraus resultierenden unzutreffenden Prognosen zu vermeiden.</p>	<p>III.3.5.2.1  Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "Einwohnerprognose" wird künftig verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b>  Um eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können, ist die Anwendung eines Erreichbarkeitskriteriums zur Festlegung der unteren Hierarchiestufe von 20 km angemessen.</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Üblicherweise wird nicht die Luftlinienentfernung, sondern die Erreichbarkeit bei der Ermittlung von Orientierungswerten herangezogen, um topografischen Unterschieden besser Rechnung tragen zu können. Inwieweit sich von den Gemeinden vorzuhaltende</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Einrichtungen der Grundversorgung auf einen Umgriff von 20 km beziehen können, hängt von der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und der daraus resultierenden Tragfähigkeit ab.	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die Stadt Dahme/Mark nimmt noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die These setzt voraus, dass es eine raumordnerische Definition für die Aufgaben eines Grundzentrums gäbe. Dies ist nicht der Fall.	nein
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow und Dahmetal verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die Ortsteile der Gemeinde Niederer Fläming, der Gemeinde Lebusa, Hohenbuckow (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), sowie der Stadt Schönwalde. Dahme/Mark übernimmt im ländlichen Raum hierbei eine eindeutige Ankerfunktion: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 238 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 139 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Nieder</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark haben sich - anders als alle anderen Gemeinden im Kreis Teltow-Fläming - bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Die Existenz oder die Entwicklung privatwirtschaftlich betriebener Einrichtungen kann	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Fläming, Heideblick, Drahnsdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie sieben Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsplatz, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering ist ebenfalls das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohner. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zu anderen Gemeinden 2011 gegenüber 2000 mit 12,9 % überhaupt deutlich positiv entwickelt (LBV 2013). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern fünf Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz.</p>		<p>ohnehin kein Gegenstand der Befassung mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sein, zumal diese aus kommunaler Sicht Einnahmen generieren und nicht zu Ausgaben der öffentlichen Hand führen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kino, Café, Museum, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielplätzen, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Zur langfristigen Sicherung dieser Angebote und Attraktivitätserhaltung bedürften diese zumindest der planerischen Würdigung. Zudem sind insbesondere in den Grundzentren/zentralen Orten im weiteren Metropolenraum ausreichend Wohnraum, Kita und Schulplätze sowie umfassende Versorgungsstrukturen vorhanden, die im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem „Platzproblem“ der Metropole und Berliner Umland, aber vorrangig auch um gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, genutzt werden sollten.</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b>            Alternativ sollten im Rahmen des Systems zentraler Orte jene Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming beispielsweise die Stadt Dahme/Mark als solchen Standort. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Die Kommunalverfassung Brandenburg kennt keine Gemeinden mit Versorgungs- oder solche mit Mitversorgungscharakter. Soweit es hier innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften einen finanziellen Ausgleichsbedarf geben sollte, obliegt dessen Organisation der interkommunalen Abstimmung. Etwaige finanzielle Transfers sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. a) So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen." Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.</p> <p>macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat.</p> <p>Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht</p>		<p>werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nach Versorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regel Vermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen</p>		<p>Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächen Verbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte sollte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) hat.</p>	ja
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Es sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums in Teilen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Dahme/Mark - ID 463**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	ja
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten!]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler brandenburgischer Gemeinden</p> <p>Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p> <p>Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Aus der der Zweckdienlichen Unterlage 4 - Steuerung der Freiraumentwicklung ist nicht ersichtlich durch welche Kriterien/Begründungen der Frei räum Verbund ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbund des oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Bei der Betrachtung der Festlegungskarte des LEP-HR bleibt unklar, mit welcher Begründung der Freiraumverbund im Amtsbereich Dahme/Mark in diesen Ausmaßen verringert bzw. auf welcher Grundlage die Fläche des Freiraumverbundes neu ermittelt wurde (siehe nachfolgende Abbildungen 1 und 2). Die Reduzierung an der in der Abbildung 2 dargestellten Fläche ist zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß Abbildung 1 zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis werden Teilflächen des genannten Bereichs Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. a) So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrs Verbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>			
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b>            Im Bundesländervergleich sollen in der Mehrzahl der verglichenen Länder die Grundzentren in 30 Minuten aus den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln heraus erreicht werden können (BBSR 2008). Diese Erreichbarkeit ist ebenfalls weder gegeben noch annähernd im LEP-HR erkennbar angestrebt. Gemäß Plansatz Z 7.2 (S. 89) sind jedoch nicht nur für Berlin und das Berliner Umland, sondern gerade auch für den ländlichen Raum im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven bzw. überhaupt vorhandenen/funktionierenden ÖPNV zu schaffen, um Verbindungsqualitäten zu schaffen, zu sichern und den Erreichbarkeitserfordernissen gerecht zu werden.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Darüber hinaus ist bereits im LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Zur besseren Einbindung der Mittelzentren und vor allem zur Erschließung des ländlichen Raumes sollte auch die großräumige und überregionale Straßen Verbindung Jüterbog - Lübbenau (B 102 - B87) in der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<p><b>Stadt Dahme/Mark - ID 463</b> Es fehlt an Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region des Amtes Dahme/Mark.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Döbern - ID 467</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme. Entwicklungshilfe ist kein Gegenstand eines Raumordnungsplans.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Döbern - ID 467</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Döbern - ID 467</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Döbern - ID 467</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Döbern - ID 467</b> Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.	
<p><b>Stadt Friesack - ID 480</b></p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b></p> <p>Besonderes Augenmerk wurde bei der Landesplanung nicht auf die Gesamtentwicklung des Landes Brandenburg, sondern auf die Entwicklung der Hauptstadtregion und deren unmittelbarem Umfeld gerichtet. Der Plan bedeutet eine Diskriminierung der ländlichen Entwicklung. Er vernachlässigt in sträflicher Weise die Interessen der ländlichen Bevölkerung, die die gleichen Rechte auf eine entsprechende Lebensqualität haben, wie die Stadtbevölkerung. Die Zukunftschancen der jungen Menschen im ländlichen Raum werden stark beeinträchtigt und wir werden zu einer aussterbenden Region. Der LEP HR trägt nicht im ausreichenden Maße dazu bei, dass die ärztliche Versorgung, die Verkehrsinfrastruktur und die Infrastruktur der Daseinsvorsorge erhalten bleibt und ausgebaut wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Wahrnehmung ist nicht nachvollziehbar, da der Landesentwicklungsplan für die gesamte Hauptstadtregion, d.h. für die Länder Berlin und Brandenburg insgesamt raumordnerische Festlegungen treffen wird. Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen. Offenbar bestehen aber unrealistische Vorstellungen hinsichtlich des Kompetenzrahmens der Raumordnungsplanung, da deren Bestimmung weder die Aufrechterhaltung noch der Ausbau der ärztlichen Versorgung, der Verkehrsinfrastruktur oder der vorwiegend von den Gemeinden vorgehaltenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist. Unabhängig davon werden die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	
<b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b>			
<p>Die Möglichkeit einer räumlichen Schwerpunktsetzung unterhalb des Netzes der vorgesehenen Mittelzentren, bei der eine Gemeinde für mehrere Gemeinden als Versorgungskern bestimmt wird, ist dringend erforderlich. Eine Aufgliederung in Grund- und Kleinzentren unterhalb der Mittelzentren sollte wieder aufgenommen werden. Die Rückkehr zum klassischen System Zentraler Orte ist ein „muss“. Damit würde es auch unterhalb der Mittelzentren weiterhin eine Kategorie von Orten geben, die gebündelt die Funktionen für Nachbargemeinden erfüllen und daher planerisch aufzuwerten sind. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und der ärztlichen Versorgung wird der ländlichen Bevölkerung die Sorge genommen, zunehmend benachteiligt zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass insbesondere, auch im ländlichen Raum die Kommunen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung gerecht werden können.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung obliegt nicht den Gemeinden, sondern der KV Brandenburg. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b> Der LEP HR gibt den Gemeinden nicht die Möglichkeit, sich mit einer angemessenen Siedlungsstruktur an der Metropolregion Stettin auszurichten und sich positiv zu entwickeln. Auch die planerischen Möglichkeiten auf der Entwicklungsachse Berlin-Stettin wurden nicht ausgeschöpft.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b> Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird u. a. der örtliche Bedarf von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt (III 5 Siedlungsentwicklung). Durch die gesetzlich festgeschriebene Begrenzung wird dem derzeitigen Trend der Stabilisierung und dem</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuwachs der Bevölkerungszahl von vorn herein entgegen gewirkt. Der Entwicklung im ländlichen Raum wird damit keine Chance gegeben.</p>		<p>über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b> Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin (Szczecin) sollte unbedingt Beachtung finden. Voraussetzungen dafür sind jedoch der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur sowie die baulichen Substanzen durch Erhalt bzw. Umgestaltung, wie z. B. die Bahnverbindung Berlin - Stettin, der Autobahnausbau, der Ausbau der Wasserstraße zwischen Schwedt/Oder und Stettin.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Das Konzept der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist multimodal ausgerichtet, schließt also die Wasserstraßen mit ein. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Weitere grenzüberschreitende räumliche Entwicklungsbedarfe im Plangebiet werden in den einschlägigen sachlichen Festsetzungen berücksichtigt. Gleichwohl wird die Festlegung um einen Absatz zur Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen ergänzt. Darüber hinaus wird auf das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde und auf das "Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ verwiesen. Beide Konzepte würdigen die wichtige Verkehrsverbindung Berlin - Stettin und können eine Hilfe bei der Entwicklung der Grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin sein.</p>	
<p><b>Stadt Gartz (Oder) - ID 481</b> Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin (Szczecin) sollte unbedingt Beachtung finden. Der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation würde den unterschiedlich geprägten Teilräumen beiderseits der Grenze ermöglichen, ihr vorhandenes Entwicklungspotenzial nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verbessern.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im"Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Stadt Golßen grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>		<p>aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Stadt Golßen ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner.</p> <p>Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die vorhandenen Betriebe „Agrargenossenschaft Golßen“, „Spreewälder Wurstwaren“, „Spreewalhof“, „Emsland Stärke GmbH“ und IDEN Logistikcenter Golßen“ müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Stadt Golßen zu sichern. Der vorhandene Bestand ist in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	Vorhaben	gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>			
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b>            Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Stadt Golßen liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Stadt Golßen ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Stadt Golßen hauptsächlich in der Stadt genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Stadt Golßen gehört zum Schulbereich der Grundschule Golßen.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b>            Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist,</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Stadt Golßen ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte –</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p> <p>Das Amt Unterspreeewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreeewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreeewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreeewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.'1 Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Die Stadt Golßen liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Stadt Golßen ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. In der Stadt Golßen ist die Grundversorgung Vorort durch folgende Einrichtungen gesichert: - Sparkasse Grundschule (Einzugsbereich Gemeinden Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Steinreich OT Sellendorf, Stadt Golßen) - Kita Einzugsbereich (Einzugsbereich amtsangehörige Gemeinden und Nachbargemeinden des Amtes) - Bibliothek - Arztpraxis - Apotheke Großflächiger Einzelhandel (REWE, Penny, BHG) - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Arbeit Vorort Landwirtschaftsbetriebe, Produzierende Gewerbe, Baugewerbe, Dienstleistungen, Handel, Gastgewerbe (es wird zur Arbeit eingependelt) Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Lübben und Luckau, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Grundschule der Stadt Golßen wird aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen zweizügig unterrichtet. Allein dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup></p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen, für die Stadt Golßen betrifft dies den REWE Markt, den Penny - Markt, die BHG und kleinere Fachgeschäfte, muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtäumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, hat vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolitanraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p> <p>Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neu aufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.		Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.	
<b>Stadt Golßen - ID 486</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Stadt Golßen dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. (Bebauungsplan „Wohnbebauung Drei Ruten“, „Wohnbebauung Am Joachimsteich“).	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	ja
<b>Stadt Golßen - ID 486</b> Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum)</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Stadt Golßen befindet sich im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.	nein
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.	
<p><b>Stadt Golßen - ID 486</b></p> <p>Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gransee - ID 495</b></p> <p>Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z III.5.7, Abs. 2).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gransee - ID 495</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Gransee - ID 495</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobsow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>		<p>allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 495</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Gransee - ID 495</b> Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Die in der Begründung zu Z 3.7 mit Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG beispielhaft genannten Dienstleistungen, die von den Gemeinden vorzuhalten sind, sind weitgehend unzutreffend. Der Rettungsdienst fällt generell in die Zuständigkeit der Landkreise und Entsorgungsaufgaben zumindest dann, wenn Abfälle betroffen sind. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung ist in der Regel auch in Mittelzentren auf Zweckverbände übertragen worden, so dass auch dies kein beispielhaftes Kriterium für die Erfüllung der Grundversorgungsaufgaben einer Gemeinde sein kann.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Die Festlegung des grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Der Regionalplanung muss daher zumindest auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt, statt nur eines Ortsteiles, als Grundfunktionalen Schwerpunkt</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Das Ziel der Gemeindegebietsreform 2003 wird zutreffend beschrieben. Es steht aber nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, der den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuschreibt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auszuweisen.		Ausstattungsmerkmale. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Beetzsee.	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b></p> <p>An die Regionale Planungsgemeinschaften wird der Auftrag erteilt, in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des LEP HR ist derart konkret, dass die Regionalplanung hierbei bereits auf Ortsteile festgelegt wird, die vor der Gemeindegebietsreform 2003 selbstständige Gemeinden waren. In der Begründung zu 3.7 wird ausgeführt, dass in der Regel der Amtssitz grundfunktionaler Schwerpunkt sein soll. Dieser Ansatz ist in Bezug auf flächengroße Ämter abzulehnen. Zwar wird die Möglichkeit eröffnet, weitere grundfunktionale Schwerpunkte zu benennen, jedoch ist der Katalog der Ausstattungsmerkmale so gestaltet, dass er im ländlichen Raum kaum zu erfüllen sein wird. Beispielhaft seien hier Altenbetreuungseinrichtungen und eine fachmedizinische Versorgung genannt. Die Formulierung „in der Regel“ der Amtssitz führt zudem dazu, dass jede Abweichung vom Amtssitz einer gesonderten Begründung bedarf. Im Bereich des</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Pritzerbe hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Verwaltungssitzes. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung („in der Regel der Amtssitz“) im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Die Formulierung „in der Regel der Amtssitz“ ist daher aus der Begründung zu streichen.</p>		<p>Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Für die Stadt Havelsee ist nicht nur der Ortsteil Pritzerbe als grundfunktionaler Schwerpunkt anzusehen, sondern die Stadt insgesamt mit allen Ortsteilen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Havelsee. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Gegen diese Formulierung („in der Regel der Amtssitz“) spricht zudem weiterhin die bevorstehende Verwaltungsreform, die parallel zum LEP HR Gestalt annehmen wird. Die vorgesehene</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im weiteren Metropolenraum wird zur Zusammenlegung von Verwaltungen führen und dazu, dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht zudem eine Umgestaltung der Ämter zu Amtsgemeinden und die Einführung von Mitverwaltungsmodellen vor. Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt dies nicht und ist daher zu überarbeiten.</p>		<p>werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Die Festsetzung des örtlichen Bedarfs auf einen Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes am 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist pauschaliert und in den Auswirkungen nicht abschließend zu beurteilen. Der Wohnungsbestand der Stadt Havelsee ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 13,8 Prozent gewachsen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zugestandenes Wachstum um weitere 5 Prozent in einem 10 Jahreszeitraum unangemessen gering. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entwicklungsoption für grundfunktionale Schwerpunkte in Höhe von weiteren 2,5 Prozent ist das zugestandene Wachstum zu gering. Die Planung lässt insbesondere völlig außer Acht, dass sich auch im weiteren Metropolenraum Entwicklungen entlang der Bahnverbindungen vollziehen. Die Stadt Havelsee verfügt in den Ortseilen Pritzerbe und Fohrde über Regionalbahnhaltepunkte, die in beiden Ortsteilen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ohnehin ist ein reales Wachstum des Wohnungsbestandes in der Vergangenheit nicht mit der Eigenentwicklung gleichzusetzen und kein Indiz für eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption, da zusätzlich durch Nachverdichtung (Innenentwicklung) Wohnungen geschaffen werden, die nicht auf die Option angerechnet werden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einen besonderen Siedlungsdruck verursachen. In absoluten Zahlen gesehen bedeutet die Entwicklungsoption ausgehend von 1592 Wohneinheiten am 31.12.2015 ein Eigenentwicklungspotenzial von 119 Wohneinheiten in 10 Jahren. Hierbei wird von der zusätzlichen Entwicklungsoption, also insgesamt 7,5 % bezogen auf die gesamte Stadt Havelsee ausgegangen. Da nach dem Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Stadt Havelsee durch die Anrechnung von Wohneinheiten aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfstücken“ das Eigenentwicklungspotenzial weiter. Die Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten in der Vergangenheit ein sehr unterschiedliches Wachstum verzeichnen. Beetzsee + 27,7 %, Havelsee + 13,8 %, Beetzseeheide + 8,4 %, Beetzsee + 6,7 %, Roskow + 4,3 %. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden.</p>		<p>räumlichen Entwicklung des Gesamtraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Für eine Ausnahmeregelung zur Zusammenlegung der Optionen mehrerer Gemeinden besteht jedoch kein Regelungsbedarf durch die Landesplanung (Ergebnis der Evaluierung). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b> Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Havelsee - ID 514</b></p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht insbesondere im Umfeld des Pritzerber Sees Siedlungsflächen und touristische Einrichtungen. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Gebieten eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies trifft auf verschiedene rechtskräftige Satzungen im genannten Umfeld des Pritzerber Sees zu. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. Der Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen, jedoch im Verfahren fortgeschrittenen und seitens der Landesplanung bereits befürworteten Bebauungsplans "Wochenendhausgebiet am Havelweg in Kützkow" wird zusätzlich nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis verbleibt im genannten Bereich kein Konflikt zur gemeindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl. u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p> <p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtregionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>			
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b>            Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamtgebietes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	ja
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b>            Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüßt.</p>		<p>nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>		<p>Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b>  Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebuser Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-  entwicklung durch  Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	ja
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p> <p>Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP vorgeben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion als Ziel festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte wichtige ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b> Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.</p>		<p>Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Stadt Lebus - ID 544</b></p>			
<p>Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus, Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b></p>			
<p>Vor Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten für HQ 100 wird die jetzt vorliegende ermittelte Flächenkulisse nochmals fachlich geprüft und ggf. für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten angepasst. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen der Elbe nicht als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf Seite 16 sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Der LEP B-B verfolgte das Ziel, die spezifischen Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion zum Nutzen des Gesamtraums zu stärken und zu entwickeln. Er setzt damit das im LEPro 2007 verankerte Leitbild „Stärken stärken“ um. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt die Fortschreibung dieses Leitbildes „Stärken stärken“. Das bedeutet, dass die künftige Strategie der Landesplanung darauf ausgerichtet sein muss, unsere Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Im LEP-I Brandenburg erfolgte die Gliederung nach dem Zentrale Orte System in Klein- und Grundzentren. Der LEP B-B dann gliederte in Ober- und Mittelzentren. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben wir als Gemeinde darauf hingewiesen, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen um den ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumordnung dient ausdrücklich dazu, die Daseinsvorsorge z.B. mit Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Solche Funktionsbündelungen muss die Landesplanung, wie in allen anderen Bundesländern , auch anerkennen. Sie dienen auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Die von der Regionalplanung im LEP HR- Entwurf getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ wird abgelehnt. Diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ im LEP HR- Entwurf fordern wir in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen. Seitens der Landesregierung sind die Grundzentren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Weiterhin ist eine brandenburgweit einheitliche Ausstattung der Zentralen Orte zu sichern. Im LEP-1 Brandenburg gibt es bereits eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b>  Der LEP HR führt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren fort. Jedoch weist der LEP HR analog zum LEP I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung aus. (S. 35 LEP HR Entwurf). Diese entsprechen den vor der kommunalen Gebietsreform 2003 selbständigen Städten und Gemeinden. Die Landesregierung hat hier erkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte Ober- und Mittelzentrum abgedeckt werden kann und es durchaus Versorgungsmöglichkeiten in einigen Teilbereichen gibt, die stabilisiert und entwickelt werden können. Die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften sind da und können nicht vermindert und die Versorgungslücken geschlossen werden.</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b>  Die Kernorte unserer Gemeinden nehmen auch nach der Gemeindegebietsreform von 2003 übergemeindliche Funktionen der Grundversorgung wie im Zentrale Orte System wahr. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Der LEP HR adressiert in Ableitung aus dem LEPRO Gemeinden als Standorte für die Wahrnehmung übergemeindlich wirkender Versorgungsfunktionen oberhalb der Grundversorgung. Die Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburg gleich Flächenland zu gewährleisten.</p>		<p>Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG durch die Gemeinden zu gewährleisten. Geeignete Kernorte (Ortsteile) in den Gemeinden können durch die Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, um Funktionen der Grundversorgung standörtlich zu bündeln.</p>	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b>            Unsere Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR ist im Abschnitt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ( ab S. 86 LEP HR- Entwurf) nur von den zentralen Orten die Rede. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Das entspricht nicht den Anforderungen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist. Die Sicherung der Versorgungsfunktionen einschließlich der Grundversorgung und die Festlegung der Zentralen Orte sind Aufgaben des LEP HR.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers zum Erfordernis der Infrastruktur für die Grundfunktionalen Standorte. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den Gemeinden zugeordnet.	
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Es wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.	nein
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Bei einem Maßstab von 1 : 250.000 des LEP HR gestaltet es sich für uns schwer die Inhalte abzugleichen. Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>		<p>der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b></p> <p>Bei der Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte Mitte- und Oberzentren werden die Fahrwege für die Bevölkerung der Berlin fernen Regionen (weiterer Metropolenraum) länger. Demzufolge sind hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Bestehende Haltepunkte der Schienenverkehrsverbindungen sind zu erhalten. Für uns in der Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Die Fahr- bzw. Umsteigezeiten sind zu lang. Ein Standard muss geschaffen werden, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer vor allem für unsere vielen Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV wie Fahr- und Umsteigezeiten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b></p> <p>Laut den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulastträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p><b>Stadt Lenzen (Elbe) - ID 547</b> Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ 100 zeigen die Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall. Für uns sind das die Gewässer Löcknitz und Elbe. Die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten großflächig dargestellten überschwemmten Flächen bei HQ 100 resultieren aus den ermittelten überschwemmten Flächen der Elbe.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme; Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die abschließende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten fällt in die Zuständigkeit der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b> Die Stadt Lieberose gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Stadt Lieberose als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Stadt Lieberose Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie unter G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume erwähnt besteht ein außergewöhnlicher Sanierungs- und Gestaltungsbedarf auf der militärischen Konversionsfläche der Lieberoser Heide, dies wird durch den Punkt G 5.8 Nachnutzung von Konversionsflächen, Seite 77, letzter Absatz, weiter bekräftigt, indem Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete für den Zweck der Freiraumnutzung entwickelt werden, dies entspricht genau der kommunalen Zielstellung zur I.N.A Lieberoser Heide. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b></p> <p>Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b></p> <p>Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Stadt Lieberose den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Stadt unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Stadt Lieberose, so ergibt sich ein Wachstum von 1,99% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69, drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Lieberose beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Lieberose einen IST-Wert von 10,49 (bei zu Grunde läge aller WE in der Gemeinde, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Lieberose bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen</p>		<p>Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raum.			
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b></p> <p>Die Stadt Lieberose bedauert es, dass im vorliegenden Gutachten der Freiraumsteuerung im LEP HR nicht die vorbereitende Bauleitplanung berücksichtigt wurde, hier hätte man vorhandenen Konflikte des Freiraumverbundes lösen und beseitigen können. Wir bitten dahingehend um Auskunft zum Schutzgut des Freiraumbereiches zwischen den Ortslagen Trebitz und Ullersdorf.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegen im genannten Bereich verschiedene für die Abgrenzung herangezogene Kernkriterien zugrunde, insbesondere Moore, Vorranggewässer und Gebiete des Natur-, Biotop- und Artenschutzes. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum allgemeinen kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der auf 20 Hektar abgesenkt wird. In der Begründung wird dies erläutert sowie die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter dargestellt. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Planungen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>

Stadt Lieberose - ID 550

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt II A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Stadt Lieberose - ID 550</b> Die Stadt Lieberose sieht es als positiv an, dass nach wie vor auf den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt wird und deren Anteil weiter zu steigern, wie unter Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung dargestellt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein
<p><b>Stadt Lindow (Mark) - ID 555</b> Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile" zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung deshalb selbst getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge der Landesentwicklungsplanung für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. Die In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	
<p><b>Stadt Lindow (Mark) - ID 555</b> Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur</p>	<p>Es handelt sich bei beiden Sachverhalten um etwas anderes, da der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB deutlich kleinräumiger definiert ist als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bringen ist.	Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.	
<b>Stadt Lindow (Mark) - ID 555</b>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.	nein
Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rühnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lindow (Mark) - ID 555</b></p> <p>Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5 %-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig, in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Eine Gleichschaltung aller nicht als Schwerpunkte festgelegten Gemeinden erfolgt nicht, da sich die Entwicklungsoption jeweils auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde bezieht. Die Ermöglichung weiterer Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Als Stichtag für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) festgelegt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b>  Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planentwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 2 BauGB anzupassen hat.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidesee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Der demografische Wandel ist ein Sachverhalt, der insbesondere durch die Aspekte Geburten- und Sterbefälle und Wanderungen beeinflusst wird. Insoweit summiert der Terminus die Wirkungen des Verhaltens von Menschen und damit verbunden die z.T. gegenläufigen räumlichen Folgewirkungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung kann es insoweit nicht sein, den Menschen "klare Vorgaben und Aussagen" dahingehend aufzugeben, wo sie leben sollen und wie viele Kinder sie zu bekommen haben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b> Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte" soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte" im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald" einzuwirken, obgleich dort maßgebliche Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b></p> <p>Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Erholungsgebieten für Wohnzwecke.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b></p> <p>Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde...(ergäbe sich)... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind." Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt, würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Köris wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei</p>		<p>gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehrfähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären.</p>		<p>verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b> Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Köris, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>			
<p><b>Stadt Märkisch Buchholz - ID 562</b>  Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative</p>	<p>III.5.8.1  Nachnutzung  Konversionsflächen  für Siedlung</p>	<p>In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Folgen haben.			
<b>Stadt Meyenburg - ID 570</b>			
<p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja
<b>Stadt Meyenburg - ID 570</b>			
<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur,</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog,</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>			
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b>  Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch sollte die finanzielle Ausstattung entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieblächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p> <p>Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest. Der Beschluss des OVG vom Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p> <p>Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p> <p>Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p> <p>Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt“ (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	ja
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b></p> <p>Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen,</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunktort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>		<p>durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist eben falls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Meyenburg - ID 570</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.	
In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.		Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<b>Stadt Meyenburg - ID 570</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland- Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Meyenburg - ID 570</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteren Verfahren.		mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	
<b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden.	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.	III.2.2 Gewerbflächenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festgelegt werden sollen, kann nicht als Ziel definiert werden. Deren Inhalt ist nicht endabgewogen. Vielmehr müssen zu einer Verlagerung von Festlegungen von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten auf die Regionalplanung entsprechende Kriterien festgelegt werden, die als Mindestkriterien anzusehen sind.	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. In der Begründung werden Kriterien aufgeführt, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b></p> <p>Der Inhalt des Zieles Z 2.5 oberflächennaher Rohstoffe ist nicht endabgewogen. Auch hier erfolgt eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene, ohne dass ein endabgewogener Planungswille über die Definition von Kriterien und deren räumliche Ausprägung erkennbar wäre.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Festlegung ist damit endabgewogen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe von Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher nicht beabsichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b></p> <p>Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung. Dazu zählt die Prinz-von-Homburg- Schule. Hier ist das Lernen bis zum Abitur möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschulteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule, sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Außerdem verfügt die Stadt Neustadt (Dosse) über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. In Neustadt (Dosse) sind mehrere Ärzte sowie Facharzt- und Zahnarztpraxen niedergelassen. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse) vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex einschließlich Sporthalle, ein Freibad, das 2017 saniert wird, eine Schießanlage sowie mehrere Möglichkeiten für den Reitsport. In Neustadt (Dosse) bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung nationaler und internationaler Reitsportveranstaltungen sowie zur Kaderförderung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amts Verwaltung mit Betriebshof, Sitz zweier Verbände, dem Wasser- und Abwasserverband und dem Wasser- und Bodenverband und anderer Behörden wie die Nebenstelle des Landesumweltamtes, hat zwei Banken und vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen. Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet im weiten Umfeld den größten Verkehrsknotenpunkt der Region. Von hier aus pendeln täglich ca. 1000 Personen in die Hauptstadtregion und andere Regionen. Aus den vorgenannten</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Neustadt/Dosse erreicht im Rahmen des Funktionsrankings keine ausreichende Performance. Die Aufzählung von Einrichtungen, deren Existenz dem Träger der Planung bekannt ist, führt zu keiner anderen Einschätzung. Es sind keine Defizite bei der Netzabdeckung durch die vorgesehenen Mittelzentren erkennbar. Auch übergemeindlich mitversorgte Gemeinden werden nicht benannt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gründen ist naheliegend, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist.</p>			
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Zum Grundsatz 3.6 Grundversorgung muss geklärt werden, welche Möglichkeiten Gemeinden und Ämter zur Grundversorgung leisten können und sollen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden haben jegliche Möglichkeiten zur Absicherung der Grundversorgung in eigener Zuständigkeit. Eine Limitierung ist seitens der Raumordnungsplanung nicht vorgesehen, eine Möglichkeit zur Aufgabenzuweisung ggü. den Gemeinden obliegt der Raumordnungsplanung nicht. Gleichwohl erfolgt eine Modifikation der Festlegung, so dass der in der Kommunalverfassung nicht differenzierten Aufgabenzuweisung an alle Gemeinden deutlicher Rechnung getragen wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Kriterien für die grundfunktionalen Schwerpunkte müssen näher ausdefiniert und klarer deutlich gemacht werden, dass die in der Erläuterung zu dem Ziel dargelegten Ausstattungsmerkmale nicht abschließend sind. Ungenügend berücksichtigt sind mehr- oder bipolare Gemeinden mit mehreren Orten, die Grundfunktion zur Versorgung sowohl mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs als auch mit sozialer Infrastruktur umfassen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt: Der Landesentwicklungsplan gibt für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Nicht gefolgt wird dem Hinweis auf die vermeintlich fehlende Berücksichtigung von mehr- oder bipolaren Gemeinden: Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung und großflächigem Einzelhandel auf raumordnerisch günstige Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern.	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Ein Ziel der Raumordnung kann nicht auf eine andere Planungsebene verlagert werden.</p>	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Grundfunktionale Schwerpunkte im Regionalplan als Ziel festzulegen. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die regelmäßige Konzentration der Grund Versorgung auf einen Hauptort mag grundsätzlich richtig sein. Gleichwohl sind in Brandenburg auch andere Konstellationen anzutreffen. Eine stärkere Bedeutung des Gegenstromprinzips durch bisherige Festlegungen der Kommunen (Einzelhandelskonzepte, Standortkonzepte für Einzelhandel, Stadtentwicklungskonzepte etc.) müssen stärker in den Erläuterungen zu dem Ziel dargelegt werden.</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Dieses Ziel ist insbesondere durch Absatz 2 zu absolut definiert, da die Ausdehnung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben derzeit häufig deutlich über 1.000 qm umfasst, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 1.000 qm zu Z 3.9 Abs. 2 ist hier nicht zielführend.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine weitere Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung, also zum Lebensmitteleinzelhandel mit seinen benannten Anforderungen, und damit nicht zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente - hier muss es den Gemeinden ermöglicht werden, eigene Listen angepasst auf die örtliche Situation zu erstellen, insoweit hierzu entsprechende Gutachten erstellt wurden.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Es bedarf keiner gesonderten Regelung im LEP, da die Listen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der kommunalen Ausgestaltung unterliegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Der Grundsatz G3.10 hier insbesondere Absatz 3 erscheint nicht an die aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung angepasst zu sein.</p>	<p>III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungs- bereiche</p>	<p>Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die "aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung" dürften sehr differenziert sein. Die Raumordnungsplanung ist von dem Bemühen geprägt, eine raum- und strukturverträgliche Versorgung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der restriktive Umgang mit dyslozierten Standorten des großflächigen Einzelhandels, welche in ihrem Bestand geschützt sind, sich aber quantitativ und qualitativ nicht weiter entwickeln sollen, um die intendierte Funktionsbündelung in den Zentralen Orten nicht zu gefährden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Der Ansatz der GL zur Entwicklung von historischen Kulturlandschaften ist zu begrüßen. Insbesondere wenn hierzu das bottom-up bzw. Gegenstromprinzip praktiziert wird. Einen vergebenen top-down von Seiten der Regionalplanung entsprechende Festlegungen an die Gemeinden zu übermitteln, die wie im Teil-Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geschehen, ist nicht</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Entscheidung für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zielführend. Wesentlich erscheint, dass die entsprechenden Handlungskonzepte auf kommunaler Ebene erarbeitet und dann in die Regional- und Landesplanung eingespeist werden.</p>		<p>bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden, sondern soll der regionalen Akteursebene vorbehalten sein.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Zu beachten ist auch, dass besondere Wohnformen, insbesondere im Fall Neustadt (Dosse), „Wohnen mit Pferden“ auch dazu führen kann, dass vorhandene Siedlungsansätze, die bisher im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, aber mit entsprechender Standortgunst für diese Wohnqualität zu neuen Siedlungsteilen werden können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die erweiterte Ausnahmen oder Sonderregelungen für besondere Wohnformen erforderlich erscheinen ließen. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Neustadt (Dosse) besitzt keine zentralörtliche Funktion, liegt aber an der bedeutsamen Verbindung Wittenberge - Berlin. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Eine Beachtung von Siedlungsschwerpunkten innerhalb des G 5.5 Abs. 2 wäre aus Sicht der Stadt Neustadt (Dosse) sinnvoll.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Eine Beachtung von Siedlungsschwerpunkten innerhalb des Z 5.6 Abs. 2 wäre aus Sicht der Stadt Neustadt (Dosse) sinnvoll. Im Absatz 2 könnten entsprechende Einschränkungen (z.B. zusätzliche 10% an Wohneinheiten) vorgenommen werden, da die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entsprechend diesem Ziel im Entwurf des LEP HR uneingeschränkt sein soll.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p> <p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Der dritte Textabsatz des Abs. 2 zu Z 5.7 ist näher zu präzisieren. Aus Sicht der Stadt Neustadt (Dosse) sind wirksamen Bebauungspläne vor Wirksamwerden des LEP HR ausdrücklich nicht in das Kontingent der zulässigen Wohneinheiten einzubeziehen oder es sind konkrete Anpassungsverlangen der Landesregierung anzusprechen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Siedlung zur Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des weiteren Metropolenraumes nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Der örtliche Bedarf im weiteren Metropolenraum wird auf die Eigenentwicklung beschränkt. Die Eigenentwicklung entspricht gemäß Z 5.7 Abs. 2 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. der Gemeindeteile für einen Zeitraum von 10 Jahren, wobei nicht bisher realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Hierbei wäre zu klären, wie bei Änderungen von wirksamen Bebauungsplänen „Vertrauensschäden“ reguliert werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b></p> <p>In der Bewertung der Landesplanung werden amtsangehörige Gemeinden genauso betrachtet wie Gemeinden, die sich in ihrer kommunalen Struktur als Großgemeinde oder Stadt organisiert haben. Dies führt zu ungleichen Ausgangspositionen und zu einer Benachteiligung der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums trifft.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b></p> <p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte müssen über den örtlichen Bedarf hinausgehend weitere 2,5% des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren entwickeln können. Aus Sicht der Stadt Neustadt (Dosse) muss dieser zusätzliche Entwicklungsimpuls auf 5 % erweitert werden, um wirkliche Schwerpunktbildungen vornehmen zu können.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW).</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Kriterien für die Ausnahmefälle zur Zulassung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden müssen näher benannt werden. Für Neustadt (Dosse) trifft dies insbesondere für Projekte „Wohnen mit Pferden“ zu.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Ausprägung des zeichnerischen Freiraumverbundes nach Z6.2 innerhalb der Festlegungskarte ist nicht nachzuvollziehen und schränkt entsprechend des bisherigen Vollzuges des LEP B-B die Gemeindeentwicklung über Gebühr ein (erhebliche Entwicklungsbeschränkung von Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingebraucht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Es ist festzuhalten, dass im weiteren Metropolenraum die Landschaft ein großflächiges Freiraumverbundsystem darstellt. Die einschränkenden zeichnerischen Darstellungen des Freiraumverbundes nach Z 6.2 sollten auf die gewässerbegleitenden Leitflächen und Leitfunktionen beschränkt bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen unterschiedlicher Funktionen insbesondere für Naturhaushalt und Biodiversität festgelegt. Eine Einschränkung auf gewässerbegleitende Flächen stünde dem übergreifenden Schutzzweck entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Das zeichnerische Ziel Freiraumverbund (Z 6.2) muss auf die tatsächliche Leitfunktion von Gewässern beschränkt bleiben. Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen der Stadt Neustadt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Dosse) oder amtsangehörigen Gemeinden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB) sollte dadurch nicht eingeschränkt werden.</p>		<p>unterschiedlicher Funktionen insbesondere für Naturhaushalt und Biodiversität festgelegt. Eine Einschränkung auf gewässerbegleitende Flächen stünde dem übergreifenden Schutzzweck entgegen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> In Abstimmung mit dem Land Sachsen/Anhalt muss die Fortführung der Trasse von der neuen A 14 zur Anbindung in Richtung Neuruppin (B190n) fortgeschrieben werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Dem Ziel großräumiger und überregionaler Straßenverbindungen nach Z 7.2 muss deutlicher definiert werden, ob die großräumige Straßenverbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark einen leistungsfähigen Ausbau nach sich zieht (Ortsumgehungen). Dies muss im LEP HR präzisiert werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes fehlt als Ringschluss die überregionale Straßenverbindung zwischen Neustadt (Dosse) und Rathenow (B 102).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p> <hr/> <p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da Neustadt (Dosse) kein Zentraler Ort ist, wurde auch kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, dass ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktträchtig ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, dass ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktrichtig ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.</p> <p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Die Entwicklungsfähigkeit von Gemeinden und Ortsteilen im Amt Neustadt (Dosse) muss auch in Bezug auf den Hochwasserschutz sicher gestellt werden, eine Einschränkung der Ortsentwicklung muss ausschließlich über das Szenario HQ100 festgelegt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf Vorsorgebedarfe des vorbeugenden Hochwasserschutzes hinzuweisen. In die Gebietskulisse des vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden durch die Fachplanung festgelegt.</p>	
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, dass ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktträchtig ist.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist für die Regionalplanung als Adressaten verbindlich und kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Regionalplanung kann zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben Gebiete in Form von Zielen oder von Grundsätzen der Raumordnung festlegen. Einheitliche Vorgaben und Kriterien für die Festlegungen in Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Regionalplanung ist somit wegen ihres größeren Maßstabes besser dafür geeignet, auf regionaler Ebene geeignete Festlegungen zu treffen. Konkrete Belange, die gegen eine Beauftragung der Regionalplanung sprechen, werden nicht vorgetragen. Die Zielfestlegung ist somit hinreichend bestimmt und endabgewogen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neustadt (Dosse) - ID 582</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit von Mittelbereichen wird vom Amt Neustadt (Dosse) unterstützt (Entwicklungskonzepte für die Stadt-Umland-Entwicklung des Mittelbereiches).</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsführsorge und Demographischer Wandel getroffen. Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück, die Daseinsführsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse werden für den ländlichen Raum außer Acht gelassen, was für uns nicht Nachvollziehbar ist.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Der Wunsch von Oderberg, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum“ wieder einzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere die Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumes dienen. Die Kriterien waren eindeutig nachvollziehbar festgelegt, dass ohne Grundzentren die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht gewährleistet werden kann. Für die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung im Land Brandenburg hatte sich die Kategorie „Grundzentrum“ bewährt. Leider findet sie heute keine Beachtung mehr und daher fordern wir eine Überprüfung und Wiedereinführung.</p>		<p>Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b></p> <p>Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit, einen LEP bereits vor Ablauf der Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	nein
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Es ist darauf hingewiesen, soweit Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert sind, sollten die Städte/Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass stellt eine kaum zu lösende Anforderung dar und ist ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Reserven aus bestehenden Planungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha/1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Privilegierung gegenüber unserer Stadt, die nicht den Rang eines Grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet, eine derartige Siedlungsentwicklung ist nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Es wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Oderberg - ID 594</b>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	für den Hochwasserschutz vorzunehmen.	nein
Es fehlt ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien.		Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.	
<b>Stadt Oderberg - ID 594</b>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.	nein
Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.			
<b>Stadt Oderberg - ID 594</b>	V.1 Topografie - Grundlagenkarte	Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen	ja
Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.	
<b>Stadt Oderberg - ID 594</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Ortrand - ID 595</b> Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Ortrand - ID 595</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg löblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.</p>			
<b>Stadt Ortrand - ID 595</b>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<p>Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>			
<b>Stadt Ortrand - ID 595</b>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Kenntnisnahme	nein
<p>Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ortrand - ID 595</b></p> <p>Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamtraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	ja
<p><b>Stadt Ortrand - ID 595</b></p> <p>Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 595</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p>	
<p><b>Stadt Ortrand - ID 595</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ortrand - ID 595</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wäre ich sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bei.			
<b>Stadt Peitz - ID 600</b>			
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Peitz - ID 600</b>			
Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.	ja
<b>Stadt Peitz - ID 600</b>			
Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und</p>		<p>sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p>Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranzuführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b>  Kritisch sehen wir den neuen, wohnheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohnheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohnheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohnheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohnheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohnheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.	
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b></p> <p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>			
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Peitz - ID 600</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Peitz - ID 600</b>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>			
<b>Stadt Putlitz - ID 609</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p> <p>Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p> <p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere,</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen. Dieses Anliegen wird von den als Mittelzentrum vorgesehenen Gemeinden zudem auch nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>		<p>geltend gemacht.</p>	
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b>            Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar." Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>			
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Putlitz - ID 609**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes wird abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p> <p>Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b></p> <p>Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Putlitz - ID 609**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Putlitz - ID 609</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“,</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Rübehorst der Gemeinde Großderschau.		<p>räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Prietzen der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>		<p>zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b></p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist (Siehe beigefügte Karte).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Rhinow - ID 619</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Schlieben - ID 633</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolitanraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitete werden.	nein
Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.		Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können . Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung- anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent</p>		<p>Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b>  Die Stadt Schlieben, mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen insbesondere eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen-Automatik-Kegelanlage, eine Apotheke, ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte, eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis, eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und weitere Umfeld.</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig,</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und</p>		<p>Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:</p> <p>„(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP FIR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Stadt Schlieben - ID 633</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>		<p>Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b>  Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planentwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 2 BauGB anzupassen hat.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b>  Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidesee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>		<p>raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b> Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht. So werden u.a. die Ergebnisse der letzten Bevölkerungsvorausschätzung aus der Bewertung herausgenommen, da sie als ein mögliches Kriterium nicht zwingend erforderlich sind. Neben der Bevölkerungsprognose ist auch die Bevölkerungsdichte aus dem bisherigen Indikatorset herausgenommen worden. Damit wird der Tatsache besser Rechnung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>		<p>getragen, dass es sehr große Gemeinden bzw. Gemeinden mit hohen, auch nutzungseingeschränkten Freiflächenanteilen und somit geringer Bevölkerungsdichte gibt. Die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gewählten Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Zudem liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren. Für die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ergibt sich im Ergebnis weiterhin eine eindeutige Zuordnung zum Strukturraum Weiterer Metropolenraum. Die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden können der "Zweckdienlichen Unterlage" entnommen werden.</p>	
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b> Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald“ einzuwirken, obgleich dort maßgebliche Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b></p> <p>Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde ... (ergäbe sich)... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind.“ Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt, würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Körös wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei mehrjähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären</p>		<p>wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b> Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinden.		Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Erholungsgebieten für Wohnzwecke.	
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b></p> <p>Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Köris, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>			
<p><b>Stadt Teupitz - ID 664</b> Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Folgen haben.			
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b></p> <p>Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	ja
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b></p> <p>Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b></p> <p>Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I dienen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Zweckdienliche Unterlagen 2 Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – stärker gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	nein
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.	
<b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b>			
<p>Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit der Metropole von den Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE und RB) innerhalb von 60 min als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein. Eine stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p> <p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Bad Wilsnack/Weisen - ID 80</b> Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da formal als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz: In Punkt III.1 (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolenraum (WMR)" aufgeteilt. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume, wie einem "Übergangsraum zwischen dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum" oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Wir schlagen vor, einen weiteren Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR einzufügen, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht. Dies hat zu einer Anpassung der Indikatoren geführt, bei der u.a. auch die Bevölkerungsprognose herausgenommen wurde, da sie als ein mögliches Kriterium nicht zwingend erforderlich ist. Die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gewählten Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Zudem liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b></p> <p>Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist zudem, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende)</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als eine standörtlich uneingeschränkte Gewerbeflächenentwicklung, jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)) Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit räumliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>		<p>Erweiterungen von Gewerbeunternehmen erschwert oder generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen: Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System. Wenngleich es für das Amt Barnim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten „Entschließung als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin" in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte Entschließung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren" geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunkttorte (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „Entschließung vorgesehene System der Zentralen Orte ..." inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>		<p>und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da formal das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Das Amt Barnim-Oderbruch sowie die amtsfreie Gemeinde Letschin prüfen gegenwärtig, ob eine Zusammenarbeit in Gestalt einer künftigen „Amtsgemeinde“ möglich ist. Sollte dies der Fall sein, so entsteht eine hauptamtlich geleitete kommunale Körperschaft, deren Teilbereiche sich gegenwärtig auf 2 Mittelbereiche (Seelow und Bad Freienwalde) erstrecken.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b></p> <p>Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b></p> <p>Auf Seite 75 im letzten Absatz wird zudem darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen waren. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläner sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimmobilien erfolgen.</p>			
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b>            Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung — Steuerung der Siedlungsentwicklung“ auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: "...Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>örtlichen Bedarf angerechnet...." Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ..." ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>			
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b>	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.	nein
Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.		Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.	

**Amt Barnim-Oderbruch - ID 81**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. wird im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Wir lehnen den Entwurf des LEP HR ab, da formal beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig: Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.	nein
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b> Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>		<p>jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Amt Barnim-Oderbruch - ID 81</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung“: In der „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten „Vorentwurf. Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. „Vorentwurf“ sollte durch „Entwurf“ ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b>            Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>		<p>nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum -</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Festlegungen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>		<p>wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Mit den Regelungen im LEPro §7 und den im LEP HR getroffenen Festlegungen wird diese Aufgabe im Hinblick auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung erfüllt. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	nein
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt die nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>		<p>Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund der mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kommunen.		<p>hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauf Flächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>		<p>zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik systematisch untersucht und angepasst. Es liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden können der "Zweckdienlichen Unterlage" entnommen werden.	ja
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und Ansiedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>		<p>Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>		<p>gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurde auch nicht beschrieben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b>          Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>	<p>III.3.2          Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das Problem der Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>		<p>der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bzw. wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde</p>		<p>Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b>  Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>		<p>ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b>  Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.3  Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Amt Biesenthal-Barnim - ID 83**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolenraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolenraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolitanraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolitanraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b>  Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolitanraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionalen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>		<p>Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen, vgl. nachfolgenden Punkt 4.</p>		<p>verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
HR unter Umständen nicht statt.		hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hinnehmbar.		umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsberggrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>		<p>bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Gravierend erscheint allerdings die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteller des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>		<p>Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kultur- und Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüditz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b> Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebotenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.			
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und wird auch nicht begründet. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Amt Biesenthal-Barnim - ID 83</b></p> <p>Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.		Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.	
<b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Kenntnisnahme der Einschätzung	nein
<b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolitanraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Einzig wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Im § 2 Abs.3 LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern es werden beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ergänzt werden.		erkennbar.	
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die Festlegung geeigneter Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.5 Gebiets-sicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. (Dazu siehe die Ausführungen unter dem Punkt „Verkehr“.)</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.</p>	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung" angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder", dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand" geprägt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft" in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>			
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkern gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit ist beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b>  Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung</p>	<p>III.5.5.1.1  Bedarfsgerechte  Wohnsiedlungs-  flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum weiter fördern.</p>			
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil eingeschränkt zu bewerten.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist u.U. als ausreichend zu werten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des Bundes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Durch die schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.</p>	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Piuslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.			
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b></p> <p>Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträgers war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich. Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL) entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnameplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.</p>		<p>Verfahren kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Amt Brieskow-Finkenheerd - ID 84</b> Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabsebene der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>		<p>Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<hr/>			
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<hr/>			
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Dem Wunsch unserer Gemeinden, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b></p> <p>Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Der Zeitraum von 10 Jahren für die Festlegung des örtlichen Bedarfes lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Aufforderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen, als der WE-Ansatz. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis auch mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf die Eigenentwicklung werden Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, nicht angerechnet.</p>	
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Es wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Thematik wird im Kapitel 8 „Klima, Hochwasser, Energie“, insbesondere in Plansatz G 8.1 aufgegriffen.</p>	nein
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	nein
<p><b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.	
<b>Amt Britz-Chorin-Oderberg - ID 85</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<b>Amt Brück - ID 86</b> Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion muss durch die Gemeinsame Landesplanung dringend überarbeitet werden und den Gegebenheiten im Land Brandenburg und den Ansprüchen der Bevölkerung gerecht werden. In weiten Teilen sind konkrete Maßnahmen für die Erfüllung der gesetzten Ziele anzugeben. In der derzeitigen Entwurfsfassung kann der Plan nicht für die Entwicklung innerhalb des Bundeslandes Brandenburg herangezogen werden.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Eine Überarbeitung des Planentwurfes erfolgt im Ergebnis der Abwägung von Anregungen und Bedenken. Konkrete Maßnahmen obliegen den jeweiligen Trägern der Fachplanung.	ja
<b>Amt Brück - ID 86</b> Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass unterschiedliche Bedingungen innerhalb eines Verwaltungsbereiches nicht nur im Amt Brück, sondern landesweit in Brandenburg zu finden sind. Die	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung ignoriert diese regionalen Gegebenheiten allerdings und stellt nur die Gemeinden mit einem Entlastungspotenzial für Berlin und das Berliner Umland als entwicklungswürdig dar, wobei auch hier nicht alle Gemeinden mit dem Potenzial Berücksichtigung finden.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Es wurden alle Gemeinden im Hinblick auf ihre Zuordnung geprüft. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So soll die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Einteilung in drei Strukturräume bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Eine Landesplanung hat eine auf die Belange aller Brandenburger Gemeinden zugeschnittene Grundlage zu sein. Schon die Dreiteilung des Strukturraumes wird dieser Forderung nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion und damit auch alle Brandenburger Gemeinden betrachtet und analysiert. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Einteilung in drei Bereiche -Berlin, Berliner Umland sowie Weiterer Metropolenraum- wird der Vielfältigkeit innerhalb von Brandenburg nicht gerecht. Durch diese Einteilung wird suggeriert, dass grundsätzlich alle Gemeinden auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Schon im Amtsbereich Brück stimmt diese Annahme nicht. Während die meistens Amtsgemeinden tatsächlich auf Grund der Verkehrsverbindungen als Wohnort für Pendler nach Berlin und in das Berliner Umland interessant sind, bietet die Gemeinde Golzow durch ihre Lage an der Bundesstraße B102 sowohl für das Oberzentrum Brandenburg an der Havel, als</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auch für das Mittelzentrum Bad Belzig ein Entlastungspotential.		tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.	
<b>Amt Brück - ID 86</b> Eine differenzierte Darstellung der vielfältigen Beziehungen innerhalb von Brandenburg erfolgt im Plandokument nicht. Die Amtsgemeinden werden trotz unterschiedlicher Bedingungen als ein homogener Bereich betrachtet und dem „Weiteren Metropolenraum“ zugeschrieben.	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Der Weitere Metropolitanraum ist differenzierter darzustellen, beispielsweise indem den Oberzentren ein „Umland“ zur Entlastung zugewiesen wird.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums, wird jedoch entsprechend ergänzt. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p> <p>Im Landesentwicklungsplan wird nicht dargestellt, warum die Gliederung der Zentralen Orte im Bereich der Mittelzentren aufhört und eine Ausweisung der Grundzentren nicht mehr erfolgt. Innerhalb des Landes Brandenburg nehmen jedoch viele Gemeinden noch grundfunktionale Aufgaben wahr. Dies wird in der Landesplanung nicht berücksichtigt. Durch das Ignorieren dieser Ebene widerspricht der Landesentwicklungsplan den Forderungen des Raumordnungsgesetzes, dass „eine Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise" fordert (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Stadt Brück nimmt Aufgaben wahr, die eine überörtliche Versorgung darstellen, hier sind beispielsweise die Bildungsangebote und die Angebote der Gesundheitsvorsorge zu beachten. Solche Gegebenheiten werden im LEP HR nicht berücksichtigt. Im Plandokument wird davon ausgegangen, dass nur eine örtliche Versorgung innerhalb der nicht zentralen Orte im weiteren Metropolenraum erfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Gemeinde ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden nicht geltend gemacht und werden auch von anderen Gemeinden im Umfeld nicht aufgerufen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Entsprechend dem LEP HR ist die Grundversorgung für die Gemeinden des Amtes Brück innerhalb der Verwaltungsgrenzen sicherzustellen. Auch im Hinblick auf diese Festlegung sollte die Landesplanung bereits ein Zentrum für die Grundversorgung ausweisen. Dies lässt sich im besten Fall durch eine Rückkehr zum System der Zentralen Orte mit Grundzentren erreichen. Mindestens ist aber auf landesplanerischer Basis eine Festlegung der grundfunktionalen Zentren durchführen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte obliegt der Regionalplanung, wobei es sich hierbei um keine Zentralen Orte handelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Gemeinde Borkheide nimmt Aufgaben wahr, die eine überörtliche Versorgung darstellen, hier sind beispielsweise die Bildungsangebote und die Angebote der Gesundheitsvorsorge zu</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Gemeinde ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden nicht geltend</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beachten. Solche Gegebenheiten werden im LEP HR nicht berücksichtigt. Im Plandokument wird davon ausgegangen, dass nur eine örtliche Versorgung innerhalb der nicht zentralen Orte im weiteren Metropolenraum erfolgt.</p>		<p>gemacht und werden auch von anderen Gemeinden im Umfeld nicht aufgerufen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Der LEP HR bietet die Ausweisung grundfunktionaler Zentren als Ausgleich zur fehlenden Ebene der Grundzentren an. Hier ist allerdings festzustellen, dass dies nicht mit den Anforderungen, Aufgaben und Rechten eines früheren Grundzentrums gleichzusetzen ist.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist zutreffend, dass Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren nicht gleichzusetzen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Aufgabe der Festlegung dieser grundfunktionalen Zentren wird in die Regionalplanung ausgelagert, ohne dabei einen Zeitrahmen festzulegen oder konkrete Kriterien für diese zu treffen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Der Landesentwicklungsplan benennt Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Begründung zu dieser Planfestlegung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Es heißt zwar, dass regelmäßig die Kerngemeinden vor Gemeindegebietsreform sowie die funktionsstärkste Gemeinde eines Amtes als grundfunktionaler Schwerpunkt auszuweisen sind, aber diese Formulierung lässt auch das Treffen anderer Entscheidungen zu. Eine Planungssicherheit ist für die Gemeinden des Metropolenraumes nicht gegeben.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Es wird kein Argument vorgetragen, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken, so dass keine Planungsunsicherheit erkennbar ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) sind entsprechend dem LEP HR an den Zentralen Orten zu bündeln. In Ausnahmefällen ist die Errichtung und Veränderung außerhalb dieser Orte möglich, sofern die Verkaufsfläche 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Angebote beinhaltet. In Linthe wird derzeit ein Kaufland in zwei Gebäuden</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Der Planentwurf enthält angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes wurde eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln. Maßstab kann dabei aber nicht das</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betrieben. Eines der Gebäude ist ein ausgelagerter Getränkemarkt. Durch die Betreibergesellschaft wurde festgestellt, dass diese Art des Betriebes nicht mehr dem sonstigen Konzept der Kette entspricht. Daher soll ein neuer Markt am alten Standort entstehen, der auch den Getränkemarkt beinhaltet. Hierbei wird sich auch im Hinblick auf Warenangebot, -Präsentation und Barrierefreiheit die Gesamtverkaufsfläche auf 3.000 m<sup>2</sup> erhöhen. Es wurde auch von der Gesellschaft angedeutet, dass der Markt in der alten Version nicht weitergeführt werden kann. Die Festlegungen des LEP HR würden eine Veränderung des Einkaufsmarktes nicht zulassen und damit eine mögliche Schließung zur Folge haben. Abgesehen vom Verlust der Arbeitsstellen, würde eine Schließung des Standortes auch Auswirkungen auf die Versorgung innerhalb der Gemeinden des Amtes Brück aber auch überregional aus anderen Verwaltungsbezirken nach sich ziehen. Aus Sicht des Amtes Brück ist es natürlich nicht sinnvoll, dass in allen Orten großflächige Einzelhandelseinrichtungen errichtet werden können. Aber in Bezug auf die Grundsicherung sowie die Anforderungen der Bevölkerung und der Betreiber muss die Errichtung an geeigneten Standorten auch außerhalb von zentralen Orten möglich sein. Der Standort in Linthe, direkt an der Auffahrt der BAB 9, ist einer dieser geeigneten Standorte und dementsprechend auch landesplanerisch zu sichern.</p>		<p>Entwicklungsinteresse des Anbieters sein, sondern die endogen verfügbare Kaufkraft. Solche Vorhaben können also nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu stören drohen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Gemeinden des Amtes entlasten sowohl Berlin und das Berliner Umland als auch das Oberzentrum Brandenburg an der Havel, gleichzeitig stellen die Gemeinden auch einen Knotenpunkt für deren Wirtschaftsströme dar. Die Landesentwicklungsplanung sieht aber dennoch kein Wachstumspotenzial für das Amt Brück. Es</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird deutlich, dass die Zuordnung zum „Weiteren Metropolenraum“ nicht den Potenzialen und bisherigen Entwicklungen der Gemeinden entspricht, sondern nur pauschal erfolgt ist. Auch hier muss die Landesplanung an die unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg angepasst werden.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> In der Gemeinde Borkwalde ist ein Bevölkerungswachstum festzustellen, eine zukünftige Umkehr dieses Trends ist nicht abzusehen. Der kommunale Wohnungsbestand ist vollständig vermietet, der Bedarf nach weiteren Wohneinheiten vorhanden, Bebauungspläne sind im Aufstellungsverfahren - warum also sind solche Gemeinden kein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung?</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> In der Stadt Brück ist ein Bevölkerungswachstum festzustellen, eine zukünftige Umkehr dieses Trends ist nicht abzusehen. Der kommunale Wohnungsbestand ist vollständig vermietet, der Bedarf nach weiteren Wohneinheiten vorhanden, Bebauungspläne sind im Aufstellungsverfahren - warum also sind solche Gemeinden kein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung?</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Entlang der Regionalexpresslinie RE 7 hat das Amt Brück drei Haltestellen, zwei Auffahrten der Bundesautobahn BAB A9 sind in wenigen Fahrminuten zu erreichen und auch durch die Bundes- und</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesstraßen stellt sich das Amt Brück als Knotenpunkt dar. Eine Entwicklung entsprechend dieser Faktoren darf aber nicht erfolgen, sondern nur eine geringe Eigenentwicklung.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> In der Gemeinde Borkheide ist ein Bevölkerungswachstum festzustellen, eine zukünftige Umkehr dieses Trends ist nicht abzusehen. Der kommunale Wohnungsbestand ist vollständig vermietet, der Bedarf nach weiteren Wohneinheiten vorhanden, Bebauungspläne sind im Aufstellungsverfahren - warum also sind solche Gemeinden kein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung?</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass außerhalb des Berliner Umlands die Mittel- und Oberzentren Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein sollen. Als Grund für diese strikte Einschränkung der Entwicklung werden die Verhinderung der Zersiedlung, eine Bündelung der Angebote auf Zentrale Orte und die Vermeidung von unangemessener Neuversiegelung angegeben. Diese Ziele sind grundsätzlich unterstützungswürdig, jedoch lässt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hierbei wieder die unterschiedlichen Gegebenheiten in Brandenburg unberücksichtigt.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der LEP HR verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere quantitativ auf die Eigenentwicklung begrenzt. In den Zentralen Orten im weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Allen Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten zusätzlich eine Wachstumsreserve. Den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Hauptstadtregion wird damit Rechnung getragen.</p>	nein
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p> <p>Für die Gemeinden des Amtes besteht ein Wachstumstrend, den die Gemeinsame Landesplanung durch den LEP HR stoppen würde. Wenn sich die brandenburgischen Gemeinden nicht entsprechend ihrer Strukturfaktoren entwickeln können, wird die bereits problematische Wohnungssituation in Berlin nur noch zusätzlich verschlechtert.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Der LEP HR sollte, wie der LEP B-B, Einwohner als Kriterium für das Wachstum der Gemeinden verwenden. Dies aber nicht pauschal, sondern den unterschiedlichen Gegebenheiten der Regionen in Brandenburg angepasst.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Er ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums trifft, würde die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die Berechnungsgrundlage des Wachstums mit Wohnungsbestand / Wohneinheit für Gemeinden in Brandenburg, die typischerweise mit Einfamilienhäusern (EFH) bebaut sind, nicht anwendbar. Kein anderes Flächenland innerhalb von Deutschland nutzt dieses Kriterium als Grundlage. Zwar mag die Anwendung in Berlin ohne weiteres möglich sein, für Brandenburg ist diese aber nicht tragfähig. Das Plandokument enthält keine Hinweise darauf, wie die Wohneinheit definiert ist, somit besteht für alle Gemeinden eine erhebliche Planungsunsicherheit. Zu klären ist auch, wie bei einem EFH feststellbar wäre, ob nicht bereits mehrere</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wohneinheiten durch Umbaumaßnahmen geschaffen wurden.			
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p> <p>Die Formulierung, dass nicht realisierter Wohnungsbestand auf den öffentlichen Bedarf angerechnet wird, ist zu streichen. Am Beispiel der Gemeinde Borkheide lässt sich eine grundsätzliche Problematik dieser Festlegung darstellen. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollen viele Wochenendgrundstücke als Wohnbebauungen dargestellt werden, da diese bereits, auf Grund von Bestandschutz der Gebäude, für Wohnbebauungen genutzt werden. Zwar schafft der FNP kein Baurecht, die rechtliche Sicherung der Grundstücke würde allerdings trotzdem in Ergänzungssatzungen erfolgen. Diese nur rechtliche Umwandlung, die den tatsächlichen Zustand nicht verändert und keine Neuversiegelung mit sich bringt, würde die Entwicklungsoption der Gemeinde vollständig ausschöpfen. Der Bedarf an weiteren Wohnbauflächen ist allerdings vorhanden, wie verschiedene Bebauungsplanvorhaben von Erschließungsträgern zeigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Da auch bei der Umwandlung von Wochenendhäusern Wohnsiedlungsflächen entstehen, sind die entsprechenden Festlegungen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu beachten.</p>	ja
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p> <p>Als Wachstumsmöglichkeit wird den Gemeinden des „Weiteren Metropolenraumes“ ein Zuwachs von 5 % des Wohnungsbestandes über einen Zeitraum von zehn Jahren zugestanden. Dieser geringe Umfang wird mit der grundsätzlichen Abwanderung aus dem Metropolenraum nach Berlin oder in das Umland begründet. Dass das Plandokument diese Problematik unterstützt, wird nicht thematisiert. Eine Landesplanung für das Bundesland Brandenburg sollte einer Abwanderung entgegenwirken und sie nicht fördern.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden,</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b>          Sofern diese Änderung nicht erfolgt, ist mindestens die derzeitige Entwicklungsoption zu verändern. Möglich wären hier die Änderung auf 10 % des Wohnungsbestandes und eine Verkürzung des Zeitraumes auf 7 oder 5 Jahre.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Der Metropolenraum wird nachvollziehbar als europäischen Knoten für Wirtschaft und Kultur dargestellt. Auch das Amt Brück mit seinen an der BAB 9, der B102 und der B246 gelegenen Gemeinden stellt sich als Knoten für den Wirtschaftsverkehr dar. Zwar sind Verkehrswege zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln, konkrete Maßnahmen oder Vorgaben fehlen im LEP HR.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, investive Maßnahmen anderer Planungs- oder Entwicklungsträger festzulegen. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Durch die Gemeinsame Landesplanung ist darzustellen, wie diese Verkehrsachsen (Knoten für den Wirtschaftsverkehr) zu sichern sind.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Mit dieser und weiteren Festlegungen, insbesondere zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten. Die Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinden des Amtes weisen einen hohen Pendleranteil auf, dabei handelt es sich beispielweise um Schüler des Gymnasiums in Michendorf, Studenten der Universitäten in Potsdam und Berlin, aber auch um Berufspendler auf dem Weg nach Brandenburg sowie Berlin. Schon die Strecke des RE 7 ist für Pendler wichtig, allerdings entspricht die derzeitige Taktung -besonders zu Stoßzeiten am Morgen und Abend- nicht dem tatsächlichen Bedarf. Eine Umstellung auf den vorhandenen Bedarf (Halbstundentakt) ist zwingend notwendig. Eine Begründung, warum solche Maßnahmen nicht im Landesentwicklungsplan festgehalten sind, gibt es nicht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Die im Plan geforderte Weiterentwicklung des Verkehrs zu einer energiesparenden, Verkehrsbelastung senkenden und zusätzlichen Verkehr vermeidenden Variante (Ausrichtung auf ÖPNV, SPNV) wird von allen Gemeinden des Amtes unterstützt. Allerdings beinhaltet der LEP HR keine konkreten Maßnahmen hierzu.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Untersetzung bzw. Umsetzung der Festlegungen des LEP HR durch Festlegungen zum Netz, der Ausgestaltung und Organisation des ÖPNV, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brück - ID 86</b> Es ist notwendig Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Verkehrs festzuschreiben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung konkreter Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Brüssow (Uckermark) - ID 87</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i.V.m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.</p>	nein
<p><b>Amt Brüssow (Uckermark) - ID 87</b> Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander umgehen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Brüssow (Uckermark) - ID 87</b> Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	nein
<p><b>Amt Brüssow (Uckermark) - ID 87</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Brüssow (Uckermark) - ID 87</b> Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bereits richtig erkannt.			
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.	nein

**Amt Burg (Spreewald) - ID 88**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	ja
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p> <hr/> <p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>		<p>Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b>            Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b>            Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	<p>ja</p>

**Amt Burg (Spreewald) - ID 88**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grenzüberschreitende Verkehrsanbindung Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>			
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b>            Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b>            Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>		<p>oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.		werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.	
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen kann die Raumordnungsplanung aufgrund des Maßstabes nicht treffen. Die Themen Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und Sicherung des Grundwassers werden durch die Fachplanung abgedeckt.	nein
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b></p> <p>Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz	Kenntnisnahme	nein

**Amt Burg (Spreewald) - ID 88**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme	nein
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	nein
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Erschwerend für den Landkreis ist, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.	nein
<b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Im Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Burg (Spreewald) - ID 88</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>		<p>Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Der Plangeber wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überhaupt entsprechen kann.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche Prüfung ist erfolgt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die genannten Inhalte zur Entwicklung des Gesamtraumes, sowie das Erfordernis zur Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume, sind in der Begründung zu Plansatz Z 1.1 (S. 26) zu integrieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden an geeigneter Stelle Ergänzungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Es wird angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Ein diesbezügliches Defizit ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b>  Im Entwurf des LEP-HR unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (S. 4 ff. LEP HR) wird von globaler Landflucht und Wohnsuburbanisierung gesprochen. Berlin und das Berliner Umland werden in den nächsten Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme erfahren. Herr Oberbürgermeister Jann Jakobs der Stadt Potsdam führte diesbezüglich sinngemäß zum Regionaldialog des MIL in Rathenow am 23.09.2016 sogar aus, dass bspw. Potsdam bereits aktuell unter enormem Wohnraummangel bzw. -not leidet, was die Ausführungen im LEP-HR zusätzlich unterstreicht. In der Begründung zu Z 1.1 (S. 26 LEP-HR) heißt es zudem: „Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nutzt." Im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurde hierbei stets von der Stärkung von Metropole sowie der „zweiten Reihe“ (Berliner Umland) gesprochen. Bereits diese Ausführungen im LEP-HR verdeutlichen, dass zwar die unterschiedlichen Strukturräume der Hauptstadtregion erkannt werden, und diese auch unterschiedlicher raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansätze bedürfen. Raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze werden lediglich für Berlin und das Berliner Umland aufgeführt, für den weiteren Metropolitanraum sind keine Ausführungen diesbezüglich benannt noch inhaltlich untersetzt. Auch im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurden die Entwicklungsvorstellungen des weiteren Metropolitanraumes quasi gar nicht erst angesprochen, es wurde lediglich der Titel der „letzten Reihe“ vergeben. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG beinhaltet die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Hauptstadtregion mit Berlin, Berliner Umland und weiterem Metropolitanraum ist ein Raum der sicherlich nicht heterogener sein kann. Demnach ist es verständlich, dass Berlin als Hauptstadt und als Metropole sowie das ringsherum auslaufende Umland besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Entwicklung erfährt. Dennoch gilt es, die Hauptstadtregion inkl. dem weiteren Metropolitanraum in seiner Gesamtheit zu betrachten und in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 2 ROG zu entwickeln. Schon vor dem Hintergrund, dass der weitere Metropolitanraum ca. 90 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt, kann dieser keineswegs „nur“ als „letzte Reihe“ bezeichnet werden und bedarf gleichwertiger Aufmerksamkeit hinsichtlich der Darstellung von</p>		<p>inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vom Stellungnehmenden vorgetragene Kritik, dass der Weitere Metropolitanraum als "letzte Reihe" titulierte wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung ist lediglich der Begriff der "Städte der zweiten Reihe" geprägt worden. Mit der damit verbundenen Festlegung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungs- und Steuerungszielen. Bspw. insbesondere, weil der weitere Metropolenraum vorrangig ländlich geprägt, mit Strukturschwäche durchwachsen und eine problematische demografische Entwicklung prognostiziert ist, wird die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder auch die Attraktivitätserhaltung der Regionen, vor allem durch die enormen räumlichen Ausmaße eine Herausforderung. Gleichfalls kann der weitere Metropolenraum mit vielfältigen und qualitativen Potenzialen punkten, die es herauszuarbeiten, zu erhalten und stärken gilt. Hier ist gleichermaßen wie für die Metropole und Berliner Umland ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, dass den besonderen Anforderungen gerecht wird und die Potenziale optimal stärkt. Es sollte den Ausführungen des Herrn Landrates Ralf Reinhardt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Regionaldialog des MIL gefolgt werden. Er verdeutlichte sinngemäß, dass man den weiteren Metropolenraum nicht vergessen dürfe. Vor allem im ländlichen Raum sind ebenfalls attraktive Angebote zu erhalten und weitere zu schaffen. Die Dörfer würden vielleicht bezüglich der Einwohnerzahl kleiner werden, aber deswegen nicht weniger laut.</p>		<p>S-Bahnring liegen, befördert werden. Zum einen soll so der wachsende Kern der Hauptstadtregion entlastet werden und der Weitere Metropolenraum stärker vom Wachstum des Kerns, profitieren.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere ÖPNV-betreffend, wird jedoch in dem Umfang durch fehlende Bus An- und -Verbindungen nicht gewährleistet. Der Bevölkerung sollen Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen, wie durch die MKRO verabschiedet, und auch der ÖPNV muss als öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese Parameter sind durch den LEPHR nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gegeben.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die MKRO hat keine zumutbaren Erreichbarkeiten festgelegt, die für die Raumordnungsplanung in den Ländern zu beachten wären.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass die Grundprinzipien der Sicherung der Daseinsvorsorge nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“</p> <p>Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVB1. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die gemäß der Begründung zu Plansatz Z 3.5 ausgeführte Erreichbarkeit eines Mittelzentrums von jedem Ort des Mittelbereichs binnen 30 bzw. in Ausnahmefällen 45 Minuten über die Straße ist in Bezug auf die Gemeinden des Amtes Dahme/Markt nicht zu erreichen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Soweit die Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 42) davon ausgeht, dass die festgelegten Mittelzentren auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen sind, trifft dies für die Gemeinden des Amtes Dahme/Markt nicht zu. Eine Erreichbarkeit weder in 30 Minuten noch 45 Minuten von abgelegenen Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dahme/Markt zum Mittelzentrum Jüterbog sind realistisch. Bspw. werden von Wildau-Wentdorf in 15936 Dahmetal bis zum Mittelzentrum Jüterbog mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bereits 51 Minuten benötigt, dies übersteigt das angegebene Maximum der Erreichbarkeit. Erst recht nicht erreichbar wäre diese Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), obwohl dazu in der Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 44) ausgeführt wird, dass sich die Abgrenzung der Mittelbereiche grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise orientiert, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen. Die Fahrzeit aus Wildau-Wentdorf nach dort beträgt 20 Min.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>In der vergleichenden Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden (hier betreffend die Raumzelle Jüterbog, S. 75-76) ist zum einen die Quelle der Datengrundlage nicht ersichtlich, zum anderen ist die Bevölkerungsprognose 2030 für Dahme/Mark (Gem.-Nr. 12072053), Ihlow (12072157) und Dahmetal (12072055) nicht benannt. Diesbezüglich ist eine Abweichung zwischen Länderprognose und tatsächlicher Entwicklung der aufgeführten Parameter nicht auszuschließen. Schon bei den Einwohnerangaben zum Stichtag 31.12.2014 sind Abweichungen festzustellen. Die tatsächlichen Einwohner (Hauptwohnsitz, Stichtag: 31.12.2014) betragen: Gem.-Nr. 12072053 Dahme/Mark: 5.139 EW und nicht 5.113 EW Gem.-Nr. 12072157 Ihlow: 710 EW und nicht 705 EW Gem.-Nr. 12072055 Dahmetal: 502 EW und nicht 496 EW. Wir fordern deshalb die Angabe der Datenquellen sowie eine Überprüfung der methodischen Grundlagen, um die Verwendung unzutreffender Daten sowie die daraus resultierenden unzutreffenden Prognosen zu vermeiden.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "Einwohnerprognose" wird künftig verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow und Dahmetal verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die Ortsteile der Gemeinde Niederer Fläming, der Gemeinde Lebusa, Hohenbuckow (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark haben sich - anders als alle anderen Gemeinden im Kreis Teltow-Fläming - bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), sowie der Stadt Schönwalde. Dahme/Mark übernimmt im ländlichen Raum hierbei eine eindeutige Ankerfunktion: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 238 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 139 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie sieben Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsplatz punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering ist ebenfalls das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohner. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zu anderen Gemeinden 2011 gegenüber 2000 mit 12,9 % überhaupt deutlich positiv entwickelt (LBV 2013). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern fünf Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs</p>		<p>innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Die Existenz oder die Entwicklung privatwirtschaftlich betriebener Einrichtungen kann ohnehin kein Gegenstand der Befassung mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sein, zumal diese aus kommunaler Sicht Einnahmen generieren und nicht zu Ausgaben der öffentlichen Hand führen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m2 und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m2 und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kino, Café, Museum, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Zur langfristigen Sicherung dieser Angebote und Attraktivitätserhaltung bedürften diese zumindest der planerischen Würdigung. Zudem sind insbesondere in den Grundzentren/zentralen Orten im weiteren Metropolenraum ausreichend Wohnraum, Kita und Schulplätze sowie umfassende Versorgungsstrukturen vorhanden, die im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem „Platzproblem“ der Metropole und Berliner Umland, aber vorrangig auch um gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, genutzt werden sollten.</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Alternativ zur Wiedereinführung des Grundzentrums sollten im Rahmen des Systems zentraler Orte jene Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion,</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Kommunalverfassung Brandenburg kennt keine Gemeinden mit Versorgungs- oder solche mit Mitversorgungscharakter. Soweit es hier innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften einen finanziellen Ausgleichsbedarf geben sollte, obliegt dessen Organisation der interkommunalen Abstimmung. Etwaige finanzielle Transfers sind kein</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming beispielsweise die Stadt Dahme/Mark als solchen Standort. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.</p>		Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Um eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können, ist die Anwendung eines Erreichbarkeitskriteriums zur Festlegung der unteren Hierarchiestufe von 20 km angemessen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Üblicherweise wird nicht die Luftlinienentfernung, sondern die Erreichbarkeit bei der Ermittlung von Orientierungswerten herangezogen, um topografischen Unterschieden besser Rechnung tragen zu können. Inwieweit sich von den Gemeinden vorzuhaltende Einrichtungen der Grundversorgung auf einen Umgriff von 20 km beziehen können, hängt von der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und der daraus resultierenden Tragfähigkeit ab.</p>	nein
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die Stadt Dahme/Mark nimmt noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die These setzt voraus, dass es eine raumordnerische Definition für die Aufgaben eines Grundzentrums gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	nein
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	

**Amt Dahme/Mark - ID 89**

Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. Im Entwurf des LEP HR heißt es (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“

III.3.9.1  
großflächige Einzelhandels-  
einrichtungen zur  
Nahversorgung-  
sicherung außerhalb  
Zentraler Orte

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt:</p> <p>„(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden."</p> <p>"(2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Fest- legungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist."</p> <p>macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat.</p> <p>Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter</p>		<p>dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regel Vermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar.</p> <p>In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Soweit der Plansatz Z.5.3 „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächen Verbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Das die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird ist nicht nachvollziehbar. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Es wird vorgeschlagen, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im</p>	<p>ja</p>
<p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig.</p> <p>Es bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffs der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet.</p> <p>Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde?</p> <p>Es ist völlig unklar, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich.</p> <p>Die Begrenzung führt zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums in Teilen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten!]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist.“ geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler brandenburgischer</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p> <p>Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet.</p> <p>Die vorgeschlagene Festlegung ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte sollte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) hat.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Es sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Aus der Zweckdienlichen Unterlage 4 - Steuerung der Freiraumentwicklung ist nicht ersichtlich, durch welche Kriterien/Begründungen der Freiraumverbund ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen wird.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	ja
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraum Verbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraum Verbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbund des oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Bei der Betrachtung der Festlegungskarte des LEP-HR bleibt unklar, mit welcher Begründung der Freiraum Verbund im Amtsbereich Dahme/Mark in diesen Ausmaßen verringert bzw. auf welcher Grundlage die Fläche des Freiraumverbundes neu ermittelt wurde (siehe nachfolgende Abbildungen 1 und 2). Die Reduzierung an der in der Abbildung 2 dargestellten Fläche ist zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß Abbildung 1 zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis werden Teilflächen des genannten Bereichs Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Zur besseren Einbindung der Mittelzentren und vor allem zur Erschließung des ländlichen Raumes sollte auch die großräumige und überregionale Straßen Verbindung Jüterbog - Lübbenau (B 102 - B87) in der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b></p> <p>Im Bundesländervergleich sollen in der Mehrzahl der verglichenen Länder die Grundzentren in 30 Minuten aus den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln heraus erreicht werden können (BBSR 2008). Diese Erreichbarkeit ist ebenfalls weder gegeben noch annähernd im LEP-HR erkennbar angestrebt. Gemäß Plansatz Z 7.2 (S. 89) sind jedoch nicht nur für Berlin und das Berliner Umland, sondern gerade auch für den ländlichen Raum im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Gestaltung eines attraktiven bzw. überhaupt vorhandenen/funktionierenden ÖPNV zu schaffen, um Verbindungsqualitäten zu schaffen, zu sichern und den Erreichbarkeitserfordernissen gerecht zu werden.</p>		<p>Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Darüber hinaus ist bereits im LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Plansatz Z 7.2 formuliert, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrs Verbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>			
<p><b>Amt Dahme/Mark - ID 89</b> Es fehlt an Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region des Amtes Dahme/Mark.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Amt Döbern-Land - ID 90</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Entwicklungshilfe ist kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	nein
<p><b>Amt Döbern-Land - ID 90</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Amt Döbern-Land - ID 90</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Döbern-Land - ID 90</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Döbern-Land - ID 90</b></p> <p>Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p> <p>Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden vom Amt Elsterland Bedenken geäußert. Aus Sicht des Amtes Elsterland ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage des Amtes lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>		<p>Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b>  Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung des Amtes Elsterland ist zwischen den Jahren 2006 mit 4646 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 4717 Einwohnern im Durchschnitt nicht zurückgegangen, sondern gestiegen. Die Zahl der Geburten betrug durchschnittlich ca. 32,5 Einwohner/Jahr, die Sterbefälle lagen bei durchschnittlich 29,6 Einwohner/Jahr. Durch Wegzüge war durchschnittlich ein Bevölkerungsrückgang von ca. 21 Einwohnern/Jahr, durch Zuzüge ein durchschnittlicher Bevölkerungsanstieg von 168,7 Einwohner/Jahr zu registrieren.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Die Kapitel II A und II B werden grundlegend überarbeitet und zusammengefasst. Aktuelle Informationen zur demografischen Entwicklung können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Das Amt verfügt über eine gute verkehrliche Infrastruktur, zwei Bahnhöfe mit überregionaler Anbindung, die Landesstraßen L60, L601, L622, L603, L663 und L653 mit überregionaler Anbindung an die Bundesstraßen B96, B101, B189. Jedoch befinden sich schon jetzt diese Landes- und Bundesstraßen in einem katastrophalen Zustand, obwohl diese als Verbindungen zu den Mittelzentren genutzt werden sollen. Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner des Amtes Elsterland, das außerhalb von Berlin und Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung des Amtes Elsterland auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.</p>	<p>nein</p>

**Amt Elsterland - ID 91**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festgelegt werden 3 Strukturräume: „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolraum“. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum „Weiteren Metropolraum“.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht,</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. Nach der nationalen Wende sind im Amtsgebiet des Amtes Elsterland 242 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Stahl-, Metall-, Rohrbau und Baustoffindustrie ansässig. Vor allem größere Unternehmen mit mehr als 40-60 Arbeitnehmern arbeiten im Amtsgebiet. Eine Vielzahl von Flächen des Amtsgebietes sind von der Bergbaufolgelandschaft geprägt. Ausgenommen von den gewerblichen Bestandsflächen in den Gemeinden Schönborn, Rückersdorf/Oppelhain und Tröbitz, verfügt das Amtsgebiet über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Mit diesem Bestandsflächenpotential kann voraussichtlich ein kurz- und mittelfristiger Bedarf abgedeckt werden. Langfristig bedarf es aber vor allem für die Bergbaufolgelandschaft neuer Entwicklungsoptionen. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie in einen separaten Punkt „Strukturwandel“ festzulegen ist.</p>		<p>erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Es ist keine Atypik erkennbar, die einen weitergehenden landesplanerischen Regelungsbedarf für Bergbaufolgelandschaften begründen würde.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b>  Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen; ihre eigenen Interessen können sie deshalb nicht eindringlich vertreten.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Das zugehörige Mittelzentrum des Amtes Elsterland ist Finsterwalde und liegt ca. 6-16 km von den einzelnen Gemeinden entfernt. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 0-8 km entfernt von den einzelnen Gemeinden. Eine medizinische Versorgung besteht in der Gemeinde Tröbitz, der Gemeinde Schilda, der Gemeinde Schönborn OT Schönborn und in der Gemeinde Rückersdorf OT Rückersdorf. In den Gemeinden Tröbitz und Rückersdorf OT Rückersdorf gibt es je eine Grundschule mit insgesamt ca. 300 Schülern. Kindertagesstätten befinden sich in der Gemeinde Schönborn, OT Schönborn, in der Gemeinde Rückersdorf, OT Rückersdorf, in der Gemeinde Heidefeld OT Dröbzig sowie in der Gemeinde Tröbitz mit insgesamt ca. 300 Kindern. Über Sport- und Freizeiteinrichtungen verfügen alle Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden. Feuerwehren befinden sich in allen Gemeinden und Ortsteilen. Nach der vorhandenen sozialen Infrastruktur übernehmen die Gemeinden Schönborn, OT Schönborn und die Gemeinde Rückersdorf OT Rückersdorf gemeinsam die Grundversorgung im Amt Elsterland. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung ist die Entwicklung der Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen erst mit einem gültigen Regionalplan möglich. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III, keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kennntnisnahme zur Ausstattung des Amtes Elsterland. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.</p>		<p>adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung ist eine weitere Differenzierung der anzusprechenden Sortimente erforderlich. So ist zur Sicherung der Funktion des Zentralen Versorgungsbereiches eine Bindung von Einzelhandelsvorhaben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten letztabgewogen an die Zentralen Versorgungsbereiche vorzusehen, während Vorhaben mit Nahversorgungssortimenten auch in den anderen Ortsteilen des Zentralen Ortes möglich sein soll. Die z.T. sehr großen Gemeindegebiete Zentraler Orte lassen eine ausschließliche Standortbindung an den meist im Hauptortsteil gelegenen Zentralen Versorgungsbereich als nicht zweckmäßig erscheinen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form hat das Amt Elsterland jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach der Auffassung des Amtes Elsterland ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegen zu wirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Die Begründung entsprechend der Zuständigkeiten ist zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Im ländlichen Raum sind Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p> <p>Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Diese Festlegung wird vom Amt Elsterland nicht akzeptiert. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung des Amtsgebietes vollkommen aus. Das Amt Elsterland gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014 - 2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. In der Prognose wird nicht berücksichtigt, dass z.B. eine Gemeinde von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren hat, wogegen das Amt Elsterland in den letzten 10 Jahren durchschnittlich keinen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatte. Das Amt Elsterland verfügt derzeit über planungsrechtlich gesicherte Entwicklungsflächen von insgesamt ca. 10,2 ha im Amtsgebiet, vorrangig über Satzungen nach § 34 BauGB. Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Auch geht der LEP HR nicht auf den Umgang mit Flächen des Innenbereiches ein, die z.B. nach fördermittelunterstütztem Abriss für die nächsten 25 Jahre nicht bebaut werden dürfen. Ich fordere, dass die Wohnbauflächen, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu</p>		<p>Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen. Hinsichtlich der Entwicklungsoption wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen.</p>		<p>ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht des Amtes Elsterland zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p> <p>Im Bereich des Amtsgebietes ist die Flächendarstellung überzeichnet und überschrieben, sodass teilweise eine Interpretation nicht möglich ist. Das Amt Elsterland fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe und Überdeckung - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Es besteht mit Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, müssen die Gemeinden ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt das Amt Elsterland ab, da ländliche Gebiete mit vielen Schutzgebieten somit überdurchschnittlich vom Freiraumverbund eingeschränkt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt das Amt Elsterland ab, da ländliche Gebiete mit vielen Schutzgebieten somit überdurchschnittlich vom Freiraumverbund eingeschränkt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>		<p>dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p> <p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreichbar sind. In der Begründung ist darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Der Klimaschutz hat im Amt Elsterland seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Ich begrüße, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b> Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.	
<p><b>Amt Elsterland - ID 91</b></p> <p>Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittebereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar. Ich fordere nachdrücklich die aufgeführten Belange des Amtes Elsterland zu beachten bzw. einzuarbeiten.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Falkenberg-Höhe - ID 92</b></p> <p>Die in den FNP ausgewiesenen Flächen, die eine Wohnnutzung ermöglichen, sind in den rechtskräftigen FNP als gesicherter Bestand festzuschreiben. Eine formelhafte Berechnung auf Grundlage des Wohnungsbestandes der Gemeinde und eine spätere Anpassungspflicht des FNP wird abgelehnt. Schon jetzt handelt es sich bei den meisten Flächenausweisungen im FNP um Flächen innerhalb der Ortslagen, die den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung im Sinne des LEP HR entsprechen und im wesentlichen auf Lückenbebauungen und Abrundungsflächen abstellen. Eine Überarbeitung der Flächen, um das Ziel „5 % des Wohnungsbestandes“ der Gemeinde bzw. Gemeindeteile zu erreichen ist aufgrund der verschiedenen Ortsteile der Gemeinden im Amtsbereich unpraktikabel. Es wird auch nicht in jeder Gemeinde ein Wohnungsbestand erfasst und den Hinweis, dass die Festlegung im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR die Gemeinde dazu „anregen“ sollte, stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Oberzentren und Mittelzentren dar, die hinsichtlich der Flächen keinen Einschränkungen unterliegen und keinen Wohnungsbestand ermitteln müssen, aber dafür wahrscheinlich haben. So bleiben nur noch die Zahlen es Landesamtes für Statistik als Grundlage. Der örtliche Bezug mit der formelhaften Berechnung ist nicht gegeben.</p>		<p>örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Außerdem wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Amt Friesack - ID 93</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b> Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragsfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.			
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b></p> <p>Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunkttorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkttort sein können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die -</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b></p> <p>Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p> <p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b></p> <p>Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.		Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.	
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden und da in Zukunft eine noch intensivere Nutzung erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	nein
<p><b>Amt Gerswalde - ID 95</b></p> <p>Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenz für Alle) gewählt werden müssen.</p>		<p>Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpfleger sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolenraum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs-konzepte</p>	<p>einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>		<p>sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (&lt;=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	nein
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verkehr“ gewürdigt. Kenntisnahme	
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b></p> <p>Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6 Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60 %); Bleyen-Genschmar (32 %); Golzow (15 %), Küstriner Vorland (70 %) und Zechin (2 %). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2 Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50 Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km2). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Ziel sollte es sein vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energierstrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabebene nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>		<p>fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Golzow - ID 96</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über Jahre hinweg aktiv begleitet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Gransee und Gemeinden - ID 98</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z III.5.7, Abs. 2).</p>			
<p><b>Amt Gransee und Gemeinden - ID 98</b>  Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher - aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Gransee und Gemeinden - ID 98</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Gransee und Gemeinden - ID 98</b> Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.</p>		<p>wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Amt Gransee und Gemeinden - ID 98</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>  Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>	<p>II.A.2  HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, welche strukturellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt wurden, die zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten findet nicht nur im LEPro (§§1,2) durch entsprechende Regelungen Berücksichtigung. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung wird jedoch die Bedeutung dieses Themas nochmal stärker betont, indem es in</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Im Hinblick auf die Ansprache der ländlichen Räume ist zu betonen, dass diese und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden durch die Festlegungen des Planentwurfes adressiert. Es wäre nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren, Gemeinden rund um die Lausitzer Seen "besondere Entwicklungsmöglichkeiten" einzuräumen, soweit es sich um den regionalen Verzicht auf raumordnerische Steuerung handeln würde. Vergleichbare</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land ( 2000 - 2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell wird der Bebauungsplan „Bergheider See“ geändert, um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen,</p>		<p>Gemeinden haben insoweit im Gesamttraum die gleichen Entwicklungsregeln zu beachten. Andere Gemeinden, z.B. an anderen Seen, würden den Anspruch auf Gleichbehandlung reklamieren, wenn die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung reduziert würde.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1, 2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	<p>nein</p>

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden durch die Regionalplanung festgelegt. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>		<p>Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung im LEP HR nicht erforderlich. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt. Kenntnisnahme zur Einschätzung von Massen-Niederlausitz, Crinitz, Sallgast als geeigneter Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <p>a) Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</p> <p>b) Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</p> <p>c) Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde bereits in den 1990er Jahren gegründet und stelle daher bereits vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt!</p> <p>Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Es zeigt zudem, dass nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des LEP HR-Entwurfs keiner der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt bescheinigt würde. Dies wäre nicht vertretbar. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich überhaupt eine qualifizierte Bewertung der Planziele vornehmen.</p>		<p>Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Der Landesentwicklungsplan gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Der Landesentwicklungsplan enthält dafür Kriterien. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar. Nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugezogenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Das Amt besteht bereits seit zwei Jahrzehnten und kann daher nicht auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch</p>		<p>sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert; die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Festlegungstext und Begründung werden an diese Änderungen angepasst. Der Landesentwicklungsplan trägt mit dem Planungsauftrag für die Grundfunktionalen Schwerpunkte an die Regionalplanung der unterschiedlichen Prägung der Teilräume der Hauptstadtregion Rechnung. Die geforderte Differenzierung nach dem südlichen und nördlichen Teil Brandenburgs erscheint nicht sachgerecht. Die Privilegierung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte – über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan,</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“</p>		<p>die der Einwender gefordert hat. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>            Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt. Dem obigen Regelungsvorschlag ist demzufolge ein weiterer Satz anzufügen. Insgesamt müsste es heißen: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden. Die nach Satz 1 regelmäßig als Grundfunktionale Schwerpunkte zu wertenden Ortslagen erhalten den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes, auch soweit eine Festlegung darüber durch einen Regionalplan noch fehlt. In einem Regionalplan können darüber hinaus weitere Grundfunktionale Schwerpunkte bestimmt werden.“</p>	<p>III.3.7.3            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor des Z 3.8 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Absatz 5 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Das benachbarte Mittelzentrum hat hierzu eine kritische Einschätzung und bewertet etwaige Erweiterungsabsichten als äußerst problematisch. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen und/oder qualitativ aufgewertet werden. Ein Bedarf für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes zugunsten der Mittelzentren ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels-</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus, da auch Absatz 5 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert. S. 55 der Begründung zum Entwurf des LEP HR führt aus, dass weder eine qualitative noch eine quantitative Aufwertung des Angebots zentrenrelevanter Einzelhandelsortimente erfolgen darf. Dabei wird nicht unterschieden, ob der betroffene Einzelhändler vorrangig bzw. in größerem Umfang zentrenrelevante Sortimente führt oder ob er nur als Randsortiment z.B. Nahrungsmittel in Ergänzung zum sonstigen Sortiment anbietet. Gerade letzteres ist in modernen Baumärkten eher die Regel als die Ausnahme. Eine Modernisierung würde zweifellos als qualitative Aufwertung des Angebots anzusehen sein und wäre deshalb nicht möglich, wenn zentrenrelevante Sortimente auch nur als Randsortiment geführt werden. Das ist weder nachvollziehbar noch aus Sicht des Amts Kleine Elster hinnehmbar. Der Satz ist in der Begründung entweder klarzustellen oder zu streichen, da er offensichtlich unverhältnismäßig ist.</p>	<p>einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100**

Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 3.9 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 3.9 im Verhältnis zu Z 3.8 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 3.8 verwehrt, nach Z 3.9 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die

III.3.9.2  
großflächige Einzelhandels-  
einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten

Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 3.9 als lex specialis Z 3.8 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Es ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m<sup>2</sup> als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m<sup>2</sup> vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m<sup>2</sup> hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiell-rechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 3.9 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.7 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz- Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>		<p>Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten (dazu später mehr).</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Eine Beschränkung des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees. Auch aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Umgang mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in Bergbaufolgelandschaften sind primär Aufgabe der Fachplanungen. Es ist keine Besonderheit der neuen Seenlandschaft erkennbar, um Entwicklungsbedarfe zu begründen, die über die im LEP vorgesehenen Möglichkeiten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt.</p>		<p>hinausgehen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter oder für Tourismus erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden.</p>		<p>Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, das bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.7 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden, ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Aufgrund der aktuell in</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besondererweise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Grundlage für die Festlegung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>		<p>bildeten aktuelle Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Zur Berechnung sollte der zusätzlichen Entwicklungsoption wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen (z.B. GIP Massen) - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Im Übrigen wird auch der je Wohneinheit zu Grunde gelegte Flächenfaktor der Situation im ländlichen Raum mit tendenziell überdurchschnittlich großen Grundstücken nicht gerecht.</p>		<p>umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>            Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar (siehe dazu auch weiter unten).</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b>            Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens zehn Prozent der Wohneinheiten und das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Die Regelung nach Absatz 3 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2,5 % würde dem Amt</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolenraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>Schwerpunkte</p>	<p>(GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>		<p>Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP-B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben).</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - ID 100</b> Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.			
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b></p> <p>Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl. u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b></p> <p>Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtreionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Die Hauptstadtreion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.	ja
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>		<p>Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüßt.</p>		<p>im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>	WMR	<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b>  Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebuser Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b></p> <p>Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes wurden die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Hauptstadtregion gemäß LEPro §1(1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst und damit auch den Weiteren Metropolenraum, kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b> Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorgeben.		aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b></p> <p>Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Amt Lebus - ID 101</b></p> <p>Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus,</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.</p>			
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b>            Vor Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten für HQ 100 wird die jetzt vorliegende ermittelte Flächenkulisse nochmals fachlich geprüft und ggf. für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten angepasst. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen der Elbe nicht als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf Seite 16 sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.	ja
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b>            Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ 100 zeigen die Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall. Für uns sind das die Gewässer Löcknitz und Elbe. Die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten großflächig dargestellten überschwemmten Flächen bei HQ 100 resultieren aus den ermittelten überschwemmten Flächen der Elbe.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b></p> <p>Der LEP B-B verfolgte das Ziel, die spezifischen Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion zum Nutzen des Gesamttraums zu stärken und zu entwickeln. Er setzt damit das im LEPro 2007 verankerte Leitbild „Stärken stärken“ um. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt die Fortschreibung dieses Leitbildes „Stärken stärken“. Das bedeutet, dass die künftige Strategie der Landesplanung darauf ausgerichtet sein muss, unsere Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b></p> <p>Die von der Regionalplanung im LEP HR- Entwurf getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ wird abgelehnt. Diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ im LEP HR- Entwurf fordern wir in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen. Seitens der Landesregierung sind die Grundzentren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Weiterhin ist eine brandenburgweit einheitliche Ausstattung der Zentralen Orte zu sichern. Im LEP-1 Brandenburg gibt es bereits eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalau - ID 102</b>  Im LEP-I Brandenburg erfolgte die Gliederung nach dem Zentrale Orte System in Klein- und Grundzentren. Der LEP B-B dann gliederte in Ober- und Mittelzentren. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben wir als Gemeinde darauf hingewiesen, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen um den ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumordnung dient ausdrücklich dazu, die Daseinsvorsorge z.B. mit Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Solche Funktionsbündelungen muss die Landesplanung, wie in allen anderen Bundesländern , auch anerkennen. Sie dienen auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Im Landesentwicklungsprogramm werden Gemeinden als mögliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentrale Orte adressiert. Wegen des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm wäre es ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene, Hauptorte (Ortsteilen der Gemeinde) als Zentrale Orte zu adressieren. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Der LEP HR führt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren fort. Jedoch weist der LEP HR analog zum LEP I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung aus. (S. 35 LEP HR Entwurf). Diese entsprechen den vor der kommunalen Gebietsreform 2003 selbständigen Städten und Gemeinden. Die Landesregierung hat hier erkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte Ober- und Mittelzentrum abgedeckt werden kann und es durchaus Versorgungsmöglichkeiten in einigen Teilbereichen gibt, die stabilisiert und entwickelt werden können. Die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften sind da und können nicht vermindert und die Versorgungslücken geschlossen werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Die Kernorte unserer Gemeinden nehmen auch nach der Gemeindegebietsreform von 2003 übergemeindliche Funktionen der Grundversorgung wie im Zentrale Orte System wahr. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der LEP HR adressiert in Ableitung aus dem LEPRO Gemeinden als Standorte für die Wahrnehmung übergemeindlich wirkender Versorgungsfunktionen oberhalb der Grundversorgung. Die Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburg gleich Flächenland zu gewährleisten.</p>		<p>Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG durch die Gemeinden zu gewährleisten. Geeignete Kernorte (Ortsteile) in den Gemeinden können durch die Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, um Funktionen der Grundversorgung standörtlich zu bündeln.</p>	
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b>            Unsere Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR ist im Abschnitt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ( ab S. 86 LEP HR- Entwurf) nur von den zentralen Orten die Rede. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Das entspricht nicht den Anforderungen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist. Die Sicherung der Versorgungsfunktionen einschließlich der Grundversorgung und die Festlegung der Zentralen Orte sind Aufgaben des LEP HR.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers zum Erfordernis der Infrastruktur für die Grundfunktionalen Standorte. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den Gemeinden zugeordnet.	
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Es wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.	nein
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b> Bei einem Maßstab von 1 : 250.000 des LEP HR gestaltet es sich für uns schwer die Inhalte abzugleichen. Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>		<p>der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b></p> <p>Bei der Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte Mittel- und Oberzentren werden die Fahrwege für die Bevölkerung der Berlin fernen Regionen (weiterer Metropolenraum) länger. Demzufolge sind hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Bestehende Haltepunkte der Schienenverkehrsverbindungen sind zu erhalten. Für uns in der Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Die Fahr- bzw. Umsteigezeiten sind zu lang. Ein Standard muss geschaffen werden, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer vor allem für unsere vielen Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV wie Fahr- und Umsteigezeiten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lenzen-Elbtalaue - ID 102</b></p> <p>Laut den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p><b>Amt Lieberose/Oberspreewald - ID 103</b> Die Gemeinden gehören dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau haben sich die Gemeinden als weiterhin funktionierende Kleinzentren etabliert und decken hier alle Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lieberose/Oberspreewald - ID 103</b> Ein weiterer wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang halten die Gemeinden Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>		<p>Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Amt Lieberose/Oberspreewald - ID 103</b>  Als zentralen Punkt des LEP HR sehen sich die Gemeinden den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinden unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinden, so ergibt sich ein Wachstum von 2,3% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69 drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für die Orte beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreichen die Orte einen IST-Wert von 10 (auf Grundlage aller WE in den Gemeinden, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche).</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hatte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Alt Zauche bezogen bedeutet dies, max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>			
<p><b>Amt Lieberose/Oberspreewald - ID 103</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht, zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfes oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Lieberose/Oberspreewald - ID 103</b> Die Stellungnahme des Amtes besteht aus der Summe der gemeindlichen Stellungnahmen, diesen ist nichts hinzuzufügen. im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinden. Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt I I A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Eine leistungsfähige Daten- Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja

**Amt Lindow (Mark) - ID 104**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung deshalb selbst getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge der Landesentwicklungsplanung für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. Die In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entstehen daher nicht.	
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 104</b></p> <p>Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es handelt sich bei beiden Sachverhalten um etwas anderes, da der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB deutlich kleinräumiger definiert ist als eine Gemeinde oder ein Ortsteil. Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 104</b></p> <p>Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rühnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>			
<p><b>Amt Lindow (Mark) - ID 104</b>            Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5 %-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig, in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Eine Gleichschaltung aller nicht als Schwerpunkte festgelegten Gemeinden erfolgt nicht, da sich die Entwicklungsoption jeweils auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde bezieht. Die Ermöglichung weiterer Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) festgelegt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wenngleich mit wenigen Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung -</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelbereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstünde innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund) Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>		<p>Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Im LEP HR sollten die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>			
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b>  Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>	<p>III.5.6.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolenraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Amt Märkische Schweiz - ID 105**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Die Festlegung Z 5.7 Abs. 2 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebiet, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.</p>		<p>anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.</p>	
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b></p> <p>Im 1. Entwurf zum LEP HR sollte eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>			
<p><b>Amt Märkische Schweiz - ID 105</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiefersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b></p> <p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b></p> <p>Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>		<p>mittels bestimmter Wegeföhrungen oder Taktdichten herbei zu föhren.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städtén des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.	nein
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Auch im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreten Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Grundfunktionale Schwerpunkte haben eine innergemeindliche Privilegierungsfunktion und gerade keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt und diese Verbindung ergänzt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppın an der Finanzierung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.			
<b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<b>Amt Meyenburg - ID 106</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	nein
<b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Auf Seite 12, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem Grunde die Gewährleistung einer finanzieller Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“.</p>		<p>vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In allen Gemeinden sind ausreichende Potenziale für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vorgesehen. Intention des Planes ist die Konzentration der übergemeindlich wirkender Funktionen in einem engmaschigen Netz Zentraler Orte, das im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes sogar noch verdichtet wird. Die Entwicklung aller Gemeinden im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes ist sichergestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit den in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte -System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR (Seite 48 Tabelle Mittelbereich Seelow) sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/ Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. (Seite 45, Abs. 4 und 5) Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Amt Neuhardenberg - ID 108**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Entwurf regelt ab Seite 34 im Punkt III.3 das Zentrale-Orte-System. Hier ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt.	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden.	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.	ja
<b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, in dem neue Grundzentren entwickeln werden. (Seite 50/51, G 3.6.) Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Damit wird auch auf die vom Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftige Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, daher können sie nicht mit Grundzentren gleichgesetzt werden. Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Neuhardenberg. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Im 1. Absatz werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden hervorgehoben. Im LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum, hier sei das gesamte Oderbruch von Bedeutung.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die regionalen Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Vorentwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Die Gemeinde Gusow-Platkow befürwortet die Planungsaussage (Seite 71 G 5.5., Absatz 3), das in den Mittelzentren Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b> Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 75, Absatz 2 „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Amt Neuhardenberg - ID 108**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Seite 75 letzter Absatz sowie Seite 76 erster und zweiter Absatz wird darauf hingewiesen, dass Entwicklungspotenziale aus rechtverbindlichen Bebauungsplänen, die bisher nicht realisiert wurden, von den Gemeinden überprüft und ggf. geändert bzw. aufgehoben werden sollen. Der LEP HR sollte dahingehend geändert werden, dass die bisher nicht realisierten Bebauungspläne nicht auf die Entwicklungsziele der Gemeinden angerechnet werden. Ebenso sollten im LEP HR Änderungen und Aufhebungen der Bebauungspläne nicht vorgegeben werden. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit/Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Die Gemeinde und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandesplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR. „Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generation europaweit, oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990-er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass, Alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit, sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Im Übrigen Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden einsetzt. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden."</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Neuhardenberg - ID 108</b></p> <p>Im LEP HR (Seite 90 - Seite 93, G Z 7.3) ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreise Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite möglich. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2012 vor. Die Gemeinde Neuhardenberg bemisst die Entwicklung des Flughafens als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor einer hohen Priorität.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Neuzelle - ID 110</b></p> <p>Aus der Sicht der Gemeinden des Amtes Neuzelle gibt es grundsätzlich Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Es sollte aber folgende Anregung bei der abschließenden Planung Berücksichtigung finden: Zu III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung (S. 86 ff.) Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion (S. 87) Zitat: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln..." Folgendes Ziel muss ergänzt werden: * Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Begründung: Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche" ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die</p>		<p>übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Netzplanung, Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus den festgestellten Verbindungsbedarfen ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.6 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang, welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung,</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale Planungshoheit IMMER zu begründen.</p>		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>            Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074). Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerwGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -, BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 -</p>	<p>I.8  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow (Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>		<p>Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b></p> <p>Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01 des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungsstärke im Prognosejahr 2030 für Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belebung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die</p>	<p>II.A.4  Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gelegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt.  Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder- Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin" (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum, der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen im Metropolitanraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolitanraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung (dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870 Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die</p>		<p>festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder- Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg). Die fünf Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolenraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und  Dateninfrastruktur für  Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemisdorf und Felchow sowie in Passow deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Der LEP HR widerspricht mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntisnahme. Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im</p>		<p>Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen. Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25 km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielsweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.</p>		<p>zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolenraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet. Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>		<p>Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potentiale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Der Anregung im Falle der Nichtausweisung weiterer Strukturräume auf die Bindung von raumordnerischen Festlegungen an Strukturräume generell zu verzichten, wird daher nicht gefolgt. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung des Weiteren Metropolenraumes führen könnte oder diesen gar benachteiligt.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“ partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale, sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>            Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres Odertal“, an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznähe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde, Boitzenburg, Brüßow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenau, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow. Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend. Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlands hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs!</p> <p>Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Ich fordere Sie dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner 6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugelieferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b></p> <p>Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP in die Irre.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam. Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten. Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z 3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass „als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Der LEP HR sollte sicherstellen, dass die wichtigen Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwander befürchteten Umsetzungshemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06. August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand". Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz</p>		<p>LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder- Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder. Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte</p>		<p>nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin“ im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a) Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600 Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfangreichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen.</p> <p>b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogenen Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Der LEP HR soll die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in er Reget' Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Reget1 von den anderen Ortsteilen bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Regel“ die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle, Apotheke, Bankoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der Regel“ auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl. Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>		<p>erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmenden angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha wäre möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region gibt der LEP FIR 20 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m2 entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird,</p>		<p>Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Es wird durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>		<p>zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Die Methodik zum LEP HR nimmt</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden,</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb</p>		<p>über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Bei der Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte INSEK bzw. Wohnungsbaupolitischen Umsetzungsstrategien WUS ist auch die Vereinbarkeit der Strategien und Konzepte mit den landesplanerischen Festlegungen zu überprüfen. Sie sind mit ggf. entgegenstehenden Zielen der Raumordnung abzugleichen und ggf. anzupassen. Für die Betrachtung der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Gleichwohl wird der Steuerungsansatz zur Eigenentwicklung geändert (Flächenansatz statt WE-Ansatz) (vgl. zu III.5.7.2). Auch wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und vorausschauenden Umsetzungsstrategie. Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplänen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplänen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>		<p>örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>  Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen, da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen. Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbepflanzten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen, sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelten Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b> Ich fordere Sie dazu auf, von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 Absatz 2 insgesamt Abstand zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b>          Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und</p>	<p>III.5.7.3          Zusätzliche          Entwicklungsoption          für Grundfunktionale          Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch</p>		<p>Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b></p> <p>Es wird angeregt, das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erarbeitet werden.			
<p><b>Amt Oder-Welse - ID 113</b></p> <p>Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwächsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b>  Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-,</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	ja
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wilderness in Natura 2000" der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b></p> <p>Kritisch sehen wir den neuen, wohnheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohnheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohnheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohnheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohnheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohnheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohnheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen: Gegen die Festlegung haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf lächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>		<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkretegemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.			
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b></p> <p>Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>		<p>Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Amt Peitz - ID 115</b></p> <p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Brandenburger Bevölkerung lebt.			
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Auch der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein

**Amt Putlitz-Berge - ID 117**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>			
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Die finanzielle Ausstattung entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunktorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Pkt. Z 3.7 (S. 52 Entwurf LEP HR) sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder GRUNDZENTRUM zu nennen! Das</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Wortungsetüm" eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes" wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Die die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes wird abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

**Amt Putlitz-Berge - ID 117**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	ja
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b>  Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b>  Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Putlitz-Berge - ID 117</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Ruhland - ID 119</b> Dem Trend der 90er Jahre entsprechend, ist auch im Amt Ruhland ein Gewerbegebiet erschlossen worden. Die Förderpolitik des Landes Brandenburg wurde so ausgerichtet, dass auf Grund der fehlenden zentralen Funktion des Amtes Ruhland keine Förderfähigkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mehr besteht. Diese politischen Wegweiser behindern die mittelständische Wirtschaftsentwicklung.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Zentrale Funktionen von Ämtern gibt es nicht, insofern kann kein Ansiedlungshindernis durch die Raumordnungsplanung nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Ruhland - ID 119</b></p> <p>III.5 Siedlungsentwicklung Im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird der örtliche Bedarf für Kommunen jenseits des Berliner Speckgürtels, die kleiner als geteilte Mittelzentren sind, mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt. Gegen diese Festlegung wird Einspruch erhoben. Eine wirtschaftliche Erschließung von begrenzten Flächen wäre damit ausgeschlossen. Es ist für einen Zeitraum von 10 Jahren nicht absehbar, in welchem Umfang Kinder und Enkel aus der gemeindlichen Bevölkerung, im Rahmen von Rückkehrbewegungen und aus der Region Grundstücke zu Wohnzwecken bebauen wollen. Durch diese gesetzlich festgeschriebene Begrenzung wird dem derzeitigen Trend der Stabilisierung der Bevölkerungszahl von vorn herein entgegen gewirkt und der Entwicklung der ländlichen Räume kaum eine Chance gegeben. Der Prozess der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird in den Gemeinden des Amtes Ruhland auf Grund der Lage aller bebauten und unbebauten Flächen einer jeden Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet noch zusätzlich erschwert. Allein die Aussage, Bauleitpläne widersprechen regelmäßig einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, spricht für eine nicht gewünschte bauliche Entwicklung. Alle diesbezüglichen Planungsaktivitäten werden durch unverhältnismäßig hohe Zusatzforderungen des LSG- Verordnungsgebers erschwert.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird auch eine Entwicklung für Kinder und Enkel der gemeindlichen Bevölkerung ermöglicht. Weiteres Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fachrechtliche Schutzvorschriften, z.B. durch LSG-Verordnungen, bleiben von den Regelungen des LEP HR unberührt. Deren Umsetzung obliegt der Fachplanung.</p>	ja

**Amt Schenkenländchen - ID 121**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planenetwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs.2 BauGB anzupassen hat.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidensee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>		<p>dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Der demografische Wandel ist ein Sachverhalt, der insbesondere durch die Aspekte Geburten- und Sterbefälle und Wanderungen beeinflusst wird. Insoweit summiert der Terminus die Wirkungen des Verhaltens von Menschen und damit verbunden die z.T. gegenläufigen räumlichen Folgewirkungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung kann es insoweit nicht sein, den Menschen "klare Vorgaben und Aussagen" dahingehend aufzugeben, wo sie leben sollen und wie viele Kinder sie zu bekommen haben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald“ einzuwirken, obgleich dort maßgebliche Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	nein
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Köris, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>		<p>Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.</p>	
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b>  Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde ...(ergäbe sich)... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind.“ Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt,</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Körös wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei mehrjähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären.</p>		<p>Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Erholungsgebieten für Wohnzwecke.</p>	ja
<p><b>Amt Schenkenländchen - ID 121</b> Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative Folgen haben.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Schließlich „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b>  Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b>  Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b>            Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p> <p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können . Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung- anbietet.</p>		<p>der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Die Stadt Schlieben. mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen insbesondere, eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen-Automatik-Kegelanlage, eine Apotheke, ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte e eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis © eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbe betriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und weitere Umfeld.</p>		<p>im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	

**Amt Schlieben - ID 123**

Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein

III.3.7.1  
Funktionsbestimmung  
Grundfunktionale  
Schwerpunkte

Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter</p>		<p>Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005 - 4 C 10.04 -juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden."</p>			
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die im Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Lebusa OT Körba, dass bei den bestehenden Wochenendhaussiedlungen eine Umwandlung in Wohnsiedlungsflächen nicht möglich sein wird. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>			
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4)</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>		<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen -</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. (3) Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich." Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:</p> <p>„(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen –</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>		<p>maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Amt Schlieben - ID 123</b> Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolenraum zu unterteilen in</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
WMR- nah; für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins WMR- fern; für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.		raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.	
<b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte die Mindestgröße 25 000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>		<p>Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen. Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	nein
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu entscheiden.</p>	nein
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wertschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mehr als 7,5 t nicht geeignet.			
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b></p> <p>Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrs Verbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgeln und Libbeniclien vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	nein
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b></p> <p>Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	Kenntnisnahme	nein

**Amt Seelow-Land - ID 125**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	<p>nein</p>

**Amt Seelow-Land - ID 125**

<p>Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zur Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.</p>	<p>nein</p>
--	--	---	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Seelow-Land - ID 125</b> Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Spreehagen - ID 126</b> Die Aussage in II.B (Seite 21 LEP HR), dass der LEP HR ausreichend Spielraum für die Eigenentwicklung bietet, ist so nicht zutreffend. „Auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum, vor allem für den Neubau der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche.“ Wenn der LEP HR mit seinen Steuerungsvorgaben eben jene selbst beschriebenen Möglichkeiten den Gemeinden zur Verfügung stellen würde, dann würde das Amt Spreehagen den bestehenden LEP HR nicht kritisieren. Wir fordern aus den o.g. Gründen eine Überarbeitung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und können nur unter Einhaltung unserer Vorschläge dem LEP HR zustimmen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Festzustellen ist, dass der Raumordnungsplan allen Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Eigenentwicklung einräumt. Eine geordnete Siedlungsentwicklung macht räumliche Schwerpunktsetzungen jenseits der Eigenentwicklung an ausgewählten, geeigneten Standorten erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Spreehagen - ID 126</b> An dieser Stelle kann und sollte der Landesentwicklungsplan für die 144 Gemeinden und 52 Ämter im Land Brandenburg nachjustieren. Natürlich sollen sich einige Regionen weiterhin dem</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturwandel anpassen, bei denen die Bevölkerungszahlen seit Jahren zurückgehen und Bauland sowie Wohnraum ausreichend zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss sollten aber Gemeinden und Ämter, die einen Druck zum Wachstum spüren und nicht umsetzen dürfen, nicht wie bisher durch den Landesentwicklungsplan gebremst werden. Es könnte beispielsweise so geregelt werden, dass Ämter bzw. Gemeinden durch einen Nachweis der bisherigen Ortsverdichtung weitere Kontingente zur Ausweisung weiterer Wohnflächen erhalten.</p>		<p>Schwerpunkte zu konzentrieren (Gestaltungsraum Siedlung In Berlin und im Berliner Umland, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum). Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten als zusätzliche Option eine Wachstumsreserve. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Amt Spreehagen - ID 126</b> Um die tägliche Neuflächeninanspruchnahme von 6,6 Hektar pro Tag von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Seite 14 LEP HR) für die gesamte Hauptstadtregion zu dämpfen, müssen Gemeinden wie unsere in der Klasse des Freiraum Verbundes, ihre Wohnflächenentwicklung auf 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden für den Zeitraum von 10 Jahren beschränken (Z 5.7 - Absatz 2). Damit werden die Entwicklungen von schrumpfenden Gemeinden und der einhergehende Trend zur Alterung bestärkt. Junge Familien finden in unserem Amtsgebiet mittlerweile kaum noch Wohnraum. Die Nachfrage übersteigt schon seit langem das bestehende Angebot. Die bauliche Lückenschließung in den Ortskernen ist in den letzten Jahren abgeschlossen worden. Dazu hat der bisherige LEP B-B erfolgreich beigetragen, aber eine Verlängerung dieser Beschränkung, bisher angegeben mit 0,5 ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren, ist eine entwicklungspolitische Steuerung in die falsche Richtung. Der LEP</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR beschreibt in II. die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion sehr ausführlich und geht dabei auch auf den demografischen Wandel ein, mit der Beobachtung einer „globalen“ Landflucht. Diese ungünstige und ungewollte Landflucht wird mit der Einschränkung der zugebilligten Wohnflächenentwicklung bestärkt.</p>			
<p><b>Amt Spreenhagen - ID 126</b></p> <p>Das Amt Spreenhagen befürwortet die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeinsame Entwicklung in der Hauptstadtregion Berlin/ Brandenburg. Gemäß der Vorgaben des LEP B-B hat sich das Amt Spreenhagen bisher auf die Verdichtung der Innenpotentiale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und dem daraus resultierenden Bedarf an neuem Wohnraum wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile in Zukunft unumgänglich werden. Wir möchten auf einen grundsätzlichen Annahmefehler des LEP HR hinweisen im, der die zukünftige Steuerung der Siedlungsentwicklung betrifft. Wir sehen in dem Landesentwicklungsplan (HR) den Fehler, das dünn besiedelte Gemeinden, die lediglich den Status des Freiraumverbundes Z6.2 erhielten und durchaus Wachstumspotential haben, in ihrer Entwicklung durch den LEP HR eingebremst werden.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Siedlungssteuerung im LEP HR-Entwurf beinhaltet gemäß Plansatz Z 5.7, dass jeder Gemeinde eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. In den festgelegten Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sind darüber hinaus weitere Entwicklungen zulässig. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nicht vollständige Gemeindegebiete, sondern ein Verbundsystem hochwertiger Freiräume, die nach einer raumordnerisch begründeten Methodik identifiziert werden und entsprechend dem Regelungszweck vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen gesichert werden sollen. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Zusätzlich sichert die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 2 die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine pauschale Behinderung dünn besiedelter Gemeinden oder eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden werden dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.	
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b></p> <p>Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aufgegriffen werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b> Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landestraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrie Flächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin (Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p> <p>Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b></p> <p>Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>			
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>„zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamte Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten</p>		<p>Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b>  Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern, Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speichermöglichkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin1, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen</p>		<p>Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden.</p> <p>Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur.</p> <p>Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Temnitz - ID 127</b></p> <p>Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen.</p> <p>Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieland</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg" setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b>  Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht des Amtes Unterspreewald grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. KITAS, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Unterspreewald ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert. Die Begründung der Festsetzung ist sehr knapp gehalten und lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p> <p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Es wird daher vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>			
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b>  Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b></p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <p>a) Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</p> <p>b) Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</p> <p>c) Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golbener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt!</p> <p>Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</p>		<p>amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile". Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt" nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden." Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht. Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein in der Gemeinde Schönwald im Ortsteil Schönwalde, der Gemeinde Unterspreewald im Ortsteil Neu Lübbenau und in der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, Spreewaldbank, Grundschule, Kita, Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Großflächiger Einzelhandel, Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald, Nebenstelle im Ortsteil Schönwalde und Hauptstelle Stadt Golßen, Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Lübben und Luckau, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt befinden sich</p>		<p>großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Lübben. Die Grundschule Schönwald wird aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen ab dem Schuljahr 2017/2018 wieder zweizügig unterrichten. Allein dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>			
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b>            Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum (wohnortnahe Versorgung) erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. Für die Versorgung ist es notwendig auch in nicht zentralen Orten, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> möglich zu machen. Konkret bedeutet dies, dass eine Erweiterung des EDEKA Marktes im OT Neu Lübbenau, einem Umzug des OHO Marktes im OT Schönwalde</p>	<p>III.3.9.2            großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz, eine Erweiterung ist damit nicht abgedeckt, ein Ersatzneubau ist raumordnungsrechtlich möglich, soweit bauplanungsrechtlich keine Änderungen erforderlich werden. Die Frage einer Verlegung der Standorte in das Bebauungsplangebiet des B-Plans „Mühlenhof Schönwalde" ist an den raumordnerischen Regelungen zu messen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in das B-Plan Gebiet „Mühlenhof Schönwalde" und Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Verkaufseinrichtungen nicht umgesetzt werden können. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten.</p>			
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte" Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Unterspreewald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Erweiterte Ausnahmeregelungen für Sondergebiete mit Erholungsfunktion stünden der Regelungsintention entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>		<p>Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>		<p>das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b>            Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1            Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Der Gestaltungsraum Siedlung ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geprägt durch einen zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand im Kernraum Berlin mit seinen unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie in den Achsengemeinden im Berliner Umland. Gemeinden im Weiteren Metropolenraum liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien nicht.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahren erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	ja
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Zur Berechnung des örtlichen Bedarfs sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird vom Amt Unterspreewald nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreeewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist.</p>		<p>über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Amt Unterspreeewald - ID 128</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b>          Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Amt Unterspreewald - ID 128**

Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald

III.5.7.3  
Zusätzliche  
Entwicklungsoption  
für Grundfunktionale  
Schwerpunkte

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>(Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Unterspreewald, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, ist diese Regelung nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den be stehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Amt Unterspreewald - ID 128</b> Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - ID 68</b></p> <p>In der Festsetzungskarte ist anstelle „Gestaltungsraum Siedlung Z 5.6 Absatz 1“ die Signatur „Freiraumverbund Z 6.2“ sowohl für das Gleisdreieck / die ehem. Anhalter- / Potsdamer Personenbahnhofsflächen / das Südgelände, die Tempelhofer Freiheit mit Hasenheide und den Friedhofsflächen an der Bergmann- und Lilienthalstraße, für den Großer Tiergarten und andere Flächen darzustellen. Für Waldflächen im Stadtgebiet wurde auf eine Darstellung auch nicht verzichtet. Aufgrund ihrer Lage in der Innenstadt, ihrer Nutzungsart, Funktion, Bedeutung und Größe sind die oben aufgeführten Freiflächen in der Festsetzungskarte aufzunehmen. Auf Seite 84, Abs. 1, wird zwar darauf hingewiesen, dass die städtische Freiraumentwicklung und der Freiflächenverbund im Landschaftsprogramm / Artenschutzprogramm Berlin dargestellt wird und somit eine Übernahme in den LEP HR entbehrlich wäre, doch wird dabei verkannt, dass gerade der Freiraumverbund im Zusammenspiel mit den angrenzenden unverbauten Freiflächen im Land Brandenburg besonders für innerstädtische Klimaschutzbelange von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung folgt einer einheitlichen Methodik, die auf einem durchgängigen Kriterienkatalog basiert. Die Kriterien beziehen sich in erster Linie auf die Anbindung der Standorte an den leistungsfähigen SPNV (u.a. Lage auf radialen SPNV-Achsen), die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich-funktionalen Verbund (zusammenhängende Siedlungsstruktur des Bestandes und der Planungskulisse). Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Im LEP HR-Entwurf wurden ausschließlich bestimmte Wald- und Freiflächen mit hochwertigen Funktionen in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einbezogen und als Freiraumverbund dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin - ID 70</b></p> <p>Der LEP (HR) ermöglicht in Verbindung mit dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Entwicklung einer langfristigen wettbewerbsfähigen und ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in den ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin - ID 70</b> Nach Prüfung der fachlichen Aussagen und Ziele des LEP (HR) komme ich zu der Erkenntnis, dass unsere bezirklichen Belange nur tangential berührt werden. Die Darstellung als Gestaltungsraum Siedlung gibt dem Bezirk die Möglichkeit die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung zu konzentrieren. Gleichzeitig ermöglicht der LEP (HR) in Verbindung mit dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Entwicklung einer langfristigen wettbewerbsfähigen und ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in den ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Die Darstellung der Rahmenbedingungen und räumlichen Entwicklungstrends des LEP HR sind, der Planungsebene geschuldet, stark generalisiert und räumlich nur schwer zuzuordnen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Durch den Arbeitsbereich Verbindliche Bauleitplanung im Fachbereich Stadtplanung wurde geprüft, welche Festlegungen insbesondere Auswirkungen auf die Aufstellung von Bebauungsplänen im Bezirk Pankow haben könnten: Zu Textliche Festlegungen III.3 - Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte,</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange werden offenbar nicht geltend gemacht. Unabhängig davon wird die vorgesehene Festlegung modifiziert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge und Einzelhandel, Z 3.11 - Einzelhandelsagglomerationen Bei der derzeit in Aussicht genommenen Aufstellung des Bebauungsplans 3-63 („Buchholzer Straße“) im Ortsteil Niederschönhausen, der die Sicherung eines bestehenden Gewerbestandortes im Sinne des bezirklichen Gewerbeflächenkonzepts beinhaltet, wird die Planung möglicherweise durch das Ziel 3.11 berührt. Dabei wäre zu prüfen, ob der Bildung von Agglomerationen nichtgroßflächiger Einzelhandelsbetriebe mit Zentren relevanten Sortimenten, die außerhalb städtischer Zentren liegen und in der Summe wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche auslösen können, mit geeigneten Festsetzungen entgegenzuwirken ist.</p>			
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Dieser Grundsatz der Raumordnung ist nur für die Fälle relevant, in denen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mehr als 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im Bezugsraum abgeschöpft werden können. Die damit angestrebte Vermeidung regionaler sortimentspezifischer Anbietermonopole wird im Bezugsraum der Metropole Berlin voraussichtlich kaum erreicht werden können.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Aus anderen Fachämtern wurden keine Belange geäußert. Allerdings wird die soziale Infrastruktur in den Planungsunterlagen LEP HR nur untergeordnet betrachtet, so dass fachliche Stellungnahmen aus diesem Bereich nicht erstellbar sind.</p>	<p>III.3.13 Weitere Anregungen zu den Themenfeldern Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Durch diesen Grundsatz der Raumordnung (Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung) sind diese Belange mit einem zusätzlichen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn Bebauungspläne zur Wohnsiedlungsentwicklung/ Nachverdichtung aufgestellt werden.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Siedlungsentwicklung/ Nachverdichtung sind die Belange und Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung, insbesondere der Innenstädte ergeben, sorgfältig in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.1.1.2 Klimabedingte Anforderungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Bei der Kartendarstellung fällt der Gestaltungsraum Siedlung gegenüber der Darstellung des Freiraumverbundes (Z 6.2) im Bereich Naturpark Barnim zu groß aus.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulissen des Gestaltungsraumes Siedlung und des Freiraumverbundes einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Bei der Kartendarstellung fällt der Gestaltungsraum Siedlung gegenüber der Darstellung des Freiraumverbundes (Z 6.2) im Bereich Bucher Forst zu groß aus.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulissen erforderlich.</p> <p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulissen des Gestaltungsraumes Siedlung und des Freiraumverbundes einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulissen erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Bei der Kartendarstellung fällt der Gestaltungsraum Siedlung gegenüber der Darstellung des Freiraumverbundes (Z 6.2) im Bereich Lietzengraben zu groß aus.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulissen des Gestaltungsraumes Siedlung und des Freiraumverbundes einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulissen erforderlich.</p>	
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b>  Es sollte geprüft werden, warum der Gestaltungsraum Siedlung im Bereich Pankow/Schildow unmittelbar an der Landesgrenze zu Brandenburg endet und nicht entlang der Verkehrsachse der Niederbarnimer Eisenbahn weitergeführt wird. Die Wirtschaftlichkeit der Eisenbahntrasse ist hier einzubeziehen, der Streckenast nach Wilhelmsruh kann integriert werden und die Verkehrsströme des MIV in Pankow würden, insbesondere auf der B 96a und der B 109, entlastet werden. Hinzu kommt die wachsende Zahl an Wohnungsbauten in diesem Bereich.</p>	<p>III.5.6.1.2  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll eine am Kernraum Berlin und den leistungsfähigen SPNV-Radialen orientierte, nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Zersiedlung und zusätzlicher Verkehr sollen dadurch vermieden und Freiräume für Naturhaushalt und Erholung erhalten werden. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Ortsteile, die einer Gemeinde angehören, die die Abgrenzungskriterien nicht erfüllt, können nicht in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Gemeinde Mühlenbecker Land erfüllt die Abgrenzungskriterien aufgrund der zu geringen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie des fehlenden räumlich-funktionalen Verbundes mit Berlin und Potsdam nicht. Der Einbezug des zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehörenden Ortsteils Schildow in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher den o.g. Abgrenzungskriterien widersprechen und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsreduzierenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier schwerer wiegt als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der jeweiligen Bahn-Trassen sind zudem nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Der Bezirk Pankow, mit seiner unmittelbaren „Grenzlage“ zum Berliner Umland, ist besonders betroffen von Entwicklungen im Umland und der direkt angrenzenden Mittelzentren/-bereiche (Bernau bei Berlin mit den zugehörigen Gemeinden /Ämtern). Besonders aufschlussreich sind die Darstellungen zu den Nachverdichtungs- und Neubaupotentialen des Umlandes. Hieraus ergeben sich möglicherweise Handlungsbedarfe für das bezirkliche Jugendamt Pankow bezüglich der Bereitstellung von Kita-Plätzen. Das Jugendamt geht von der Annahme aus, dass tendenziell in den kommenden Jahren die Nutzung von Kita-Plätzen durch Kinder aus dem Umland weiter zunehmen wird. Grund dafür sind die Arbeitsorte der Brandenburger in Berlin und die zahlreichen Neubauvorhaben im Berliner Umland.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme. Ergänzend wird der Hinweis gegeben, dass der Steuerungsansatz des LEP HR vorsieht, die Wohnsiedlungsentwicklung an infrastrukturell geeigneten Standorten zu bündeln. Auch im Berliner Umland wird diese Zielrichtung verfolgt. So wird mit dem Gestaltungsraum Siedlung die Wohnsiedlungsentwicklung auf den zusammenhängenden, infrastrukturell gut erschlossenen Siedlungsflächenbestand der Gemeinden entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen im Berliner Umland konzentriert. Die funktionsstarken Hauptortsteile dieser Gemeinden einschließlich zugehöriger Standorte der sozialen Infrastruktur werden vom Gestaltungsraum Siedlung umfasst. Räumlich orientieren sich die Potenzialflächen des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland somit an der vorhandenen Infrastruktur der jeweiligen Gemeinde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Durch diesen Grundsatz der Raumordnung (Gebot der Beimessung eines besonderen Gewichts der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen) sind diese Belange mit einem zusätzlichen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn die Aufstellung von Bebauungsplänen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungsentwicklung zum Ziel hat. Dieses ist bei der Entwicklung von neuen Wohnungsbaustandorten häufig der Fall.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Im Ortsteil Buch wird das Ziel der Raumordnung 6.2. bei der künftigen Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Geltungsbereiche den Freiraumverbund berühren, zu beachten sein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Für die Planungsebene Bebauungsplan ist es erforderlich, entsprechend vertiefte umweltfachliche Untersuchungen durchzuführen, da auf der Maßstabsebene des LEP keine ausreichenden örtlichen Bezüge und spezifischen Planungsziele erkennbar sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b> Die Ausführungen zu Z 7.1, Vernetzung der Hauptstadtregion, lassen sich in der Kartendarstellung des transnationalen Verkehrsnetzes nicht nachvollziehen.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Im Hinweis wird nicht spezifiziert, welcher Gegenstand kartographisch klargestellt werden soll. Gleichwohl soll analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette in der Plankarte gesondert erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern. Darüber hinaus werden die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B zusammengefasst und zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch diesen Grundsatz der Raumordnung (Gebot zur Vorsorge der Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen) sind diese Belange (Hochwassergefahr, Hitzefolgeschutz, Wasserrückhaltung/-versickerung) mit einem zusätzlichen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn Bebauungspläne zur Siedlungs- Entwicklung/Nachverdichtung aufgestellt werden. Für die Belange des Klimaschutzes, Klimawandels sind Flächeninanspruchnahmen einzuplanen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Durch Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels werden insbesondere Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Anspruch genommen. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind auf Ebene der Regionalplanung festzulegen (vgl. Ziele 8.4 und 8.5). Andere kleinräumige Anpassungsmaßnahmen werden auf Ebene der Fachplanungen oder der kommunalen Planungsebene geregelt.</p>	<p>nein</p>

**Bezirksamt Pankow von Berlin - ID 73**

Für den Bezirk Pankow sind die Grundsätze und Festlegungen des Entwurfs des LEP HR auf Grund der direkten Nachbarschaft zum Land Brandenburg für seine Stadtentwicklung von Bedeutung. In diesem Sinne werden die im Kapitel III.9 getroffenen Festlegungen, insbesondere G 9.2 - Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland - bezirklicherseits besonders begrüßt. Die benannten Handlungsfelder der interkommunalen Kooperation in den Bereichen Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Erschließung sowie der Freiraumentwicklung sind in den vergangenen Jahren genereller Bestandteil der informellen Planungen und der Bauleitplanung geworden und werden es weiterhin sein. Für den Bezirk Pankow ist das Kommunale Nachbarschaftsforum (S. 103), und hier die AG Nord, nützliches und unverzichtbares Instrument der Kooperation geworden.

III.9.2.1  
Interkommunale  
Kooperation Berlin und  
BU

Kenntnisnahme.

nein

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seitens des Bezirks Steglitz-Zehlendorf werden die Aussagen und Zielvorstellungen des LEP HR, der den derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösen soll, grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b>  Der LEP HR trifft raumordnerische Festlegungen auf Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen und landesplanerische Relevanz (vgl. Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung zum LEP HR (Entwurf 19.07.2016), S.4). Das Leitbild besteht in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die „die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft“ (Vgl. ebenda, S.4). Die Regelungen des LEP HR sind für die nachgeordneten Planungsebenen rechtsverbindlich. Hierbei sind die sog. „beachtungspflichtigen Ziele“ der Raumordnung einer Überwindung im Rahmen der Abwägung in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr zugänglich, während die „berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung“ Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sind (vgl. Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung zum LEP HR (Entwurf 19.07.2016), S.4).</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b> Die Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung im engeren Verflechtungsraum des Bezirks Steglitz-Zehlendorf entspricht der des LEP B-B. Das Gutachten „Steuerung der Siedlungsentwicklung“ hat nachgewiesen, dass die errechneten Flächenpotenziale im Gestaltungsraum Siedlung im Hinblick auf die prognostizierten Wohnraumbedarfe angemessen sind (vgl. Contextplan GmbH/ Stadt-Ökonomie-Recht GbR/ Blotevogel, Hans-Heinrich: Steuerung der Siedlungsentwicklung, Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, April 2016, S.75 und 93).</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b> Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht erweitert wird und damit die Achsenzwischenräume des „Siedlungssterns“ mit ihren wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt, den Klimaschutz und die Erholung erhalten bleiben. So wird gewährleistet, dass Zersiedlung minimiert und die wertvollen Landschaftsräume ihrer ökologischen Funktionen gerecht werden sowie die historisch freigehaltenen, klimatisch wichtigen Frischluftschneisen für die dicht besiedelte Metropole Berlin im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen bleiben.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken anhand weiter entwickelter Abgrenzungskriterien in angemessenem Umfang ergänzt (vgl. III.5.6.1.2).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b> Die „Transnationalen Verkehrsnetze“ und die „großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen (sog. Funktionales Verkehrsnetz) werden im</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist multimodal und hierarchisch aufgebaut und beruht auf der Ebene der Korridore und des Kernnetzes auf der Verknüpfung von funktionalen Knoten der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR, anders als im LEP B-B in einer Nebenkarte, nunmehr schematisch in der Festlegungskarte dargestellt. Insbesondere bei den nur im europäischen Maßstab verständlichen und damit räumlich nur höchst ungenau abgrenzbaren „Transnationalen Verkehrsnetzen" (gepunktete, graue Flächensignatur) stellt sich die Frage, ob sie in der ansonsten (z.B. hinsichtlich der Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung und der Freiraumverbünde) sehr detailgenauen Karte im Maßstab 1:250.000 dargestellt werden sollten. Die damit einhergehenden Maßstabssprünge erschweren die Lesbarkeit der Festlegungskarte. Die Aussage, dass es z.B. zwischen Lichterfelde Süd/ Marienfelde und Großbeeren ein „Transnationales Verkehrsnetz" gibt (siehe Abb.1), ist ohne örtlichen Bezug.</p>		<p>obersten Stufe. Die Darstellungen zu den Transeuropäischen Netzen enthalten dementsprechend unterschiedliche Generalisierungsstufen mit unterschiedlichen Trassen unterschiedlicher Verkehrsträger. Entwurfsänderung: Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p>	
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b> Der „Siedlungsstern" bietet Flächenpotentiale von mehr als 480.000 Wohneinheiten, davon ca. 260.000 WE in den Umlandgemeinden und ca. 220.000 WE in Berlin (vgl. ebenda, Tabelle 15, S.83 und Tabelle 16, S.88). Hierbei wird angeregt, die Entwicklung im Berliner Südraum in Zusammenhang mit dem BER näheren Untersuchungen zuzuführen, da bereits jetzt verkehrliche Engpässe sichtbar sind. Hier muss insbesondere das ÖPNV Angebot verbessert werden, z.B. mit der Verlängerung der S25 über Stahnsdorf nach Wannsee und der Wiederinbetriebnahme der Stammbahn zwischen Zehlendorf und Potsdam.</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Hinsichtlich der Anbindung des BER bzw. des durch ihn induzierten Verkehrs ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - ID 76</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Kreis-Symbol für das Mittelzentrum Teltow ragt zu fast 1/3 nach Steglitz-Zehlendorf hinein (s. Abb.2). Angesichts der räumlichen Ausdehnung von Teltow wird vorgeschlagen, das Symbol weiter nach Süden zu verschieben.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die Positionierung der Signatur ist irreführend. Das Symbol wird nach Süden verschoben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - ID 77</b> Es bestehen keine Einwände gegen die Darstellungen und Ziele des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion. Ich gebe jedoch Folgendes zu bedenken: Wie unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion erläutert, konnten die weiteren Bevölkerungszuwächse durch die Flüchtlinge in der Prognose - aufgrund des Stichtages im Frühjahr 2015 für die Setzung der Prognoseannahmen - nur teilweise berücksichtigt werden. Insofern stellt sich die Frage, ob beabsichtigt ist, noch vor Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung neuere Zahlen einzuarbeiten, um die Aussagen und Planungen dem tatsächlichen Stand anpassen zu können; zumal es sich um nicht unerhebliche Abweichungen handeln wird. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Zahlen in relativ kurzen Zeitabständen zu überprüfen da auch weiterhin mit einer sehr dynamischen Bevölkerungsentwicklung gerechnet wird.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin - ID 77</b></p> <p>Trotz der Beschränkung für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen hat sich in der Praxis gezeigt, dass recht großzügig von den zulässigen Ausnahmen Gebrauch gemacht und durch die GL die Zustimmung erteilt wird. Einwände der Bezirke wegen der Beeinträchtigung vorhandener Zentren werden nicht berücksichtigt. Der Eindruck verfestigt sich, dass es sich hierbei nicht mehr nur um Ausnahmen sondern eher um die Regel handelt und damit der Intention der übergeordneten Planung widerspricht.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Grundsatz G2.1 wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Flächenvorsorge gewerblicher Bauflächen in Berlin über den FNP/ StEP Industrie und Gewerbe hat vor dem Hintergrund der rasanten Wohnungsneubauentwicklung und damit der bestehenden Flächen- und Nutzungskonkurrenzen besondere Bedeutung erlangt. Eine entsprechende Bereithaltung wirtschaftlicher Wachstumspotentiale innerhalb des Siedlungsgefüges ist auch im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der Wirtschaftsunternehmen wichtig für die Metropole Berlin und bedarf daher einer konsequenten Umsetzung/ Sicherung durch die verfügbaren Planungsinstrumente. Im Sinne der Entwicklungs- und Steuerungsgrundsätze sollten für bestehende gewerbliche industrielle Nutzungen aber auch für geplante Gewerbeareale die Entwicklungsmöglichkeiten daher nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)) Rechnung getragen. Eine qualitative Steuerung der Gewerbflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	ja
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Grundsatz G2.2 „Gewerbflächenentwicklung“ wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die Anforderungen bezüglich des Schutzes vor heranrückenden anderen, empfindlichen Nutzungen wie v.a. Wohnen sollten daher stärker Berücksichtigung finden. Eine Präzisierung bzw. stärkere Verdeutlichung eines „Umgebungsschutzes“ für Gewerbe- und Industriebetriebe - ggf. analog der Formulierungen im Entwurf des LEP NRW (FN: Entwurf LEP NRW, Stand 7/2016: Grundsatz Umgebungsschutz für GIB: "Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Das mögliche Konfliktpotential durch emittierendes Gewerbe ist durch die Festlegung, die eine Minimierung von Nutzungskonflikten und den formulierten Ausnahmetatbestand des Immissionsschutzes in Z 5.2 (2) beinhaltet, auf Ebene der Raumordnungsplanung ausreichend berücksichtigt worden. Der Grundsatz im LEP NRW betrifft die in den Regionalplänen als "GIB" festgelegten Bereiche, die auf diese Weise zusätzlich abgesichert werden sollen. Im LEP HR ist ein Bedarf für eine derartige Regelung über das ohnehin geltende Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) i. V. m. den Anforderungen des</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden") - sollte daher auch im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik umgesetzt werden.</p>		<p>Bauplanungsrechts an die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 BauGB) hinaus nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Grundsatz G2.4 wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die benannte Bezugsgröße von max. 25 % sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung bei der Bemessung der Verträglichkeit von Entwicklungen zugunsten großflächiger Einzelhandelseinrichtungen überrascht im Hinblick auf die derzeitige Planungspraxis. Aus der Erläuterung bzw. Begründung zur vorgesehenen spezifizierten (Neu)Regelung (FN: Obergrenzen anderer Länder: Was ist hier gemeint - Regelungen in Bayern oder NRW? Keine Angaben in der zweckdienlichen Unterlage 6) ist zudem nicht ersichtlich, worauf sich dies inhaltlich stützt, in wie weit dieser Orientierungswert tragfähig bzw. bei der Beurteilung der unterschiedlichen Sortimente/ Branchen konfliktfrei anwendbar ist. Damit fehlt der beabsichtigten Bezugsgröße jegliche nachvollziehbare Basis. Der Bezirk Treptow-Köpenick lehne daher die vorgesehene Regelung ab.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die benannte Bezugsgröße von max. 25 % sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung bei der Bemessung der Verträglichkeit von Entwicklungen zugunsten großflächiger Einzelhandelseinrichtungen überrascht im Hinblick auf die derzeitige Planungspraxis. Im Hinblick auf die gute Einzelhandelsausstattung zumindest in Berlin/ Umland und die bereits jetzt bestehenden Konflikte im Rahmen der bisherigen Anwendungspraxis wäre somit die bisherige Regelung in den Focus zu rücken. Eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung i.S. der Reduzierung des Bezugswertes ist aus Sicht des Bezirkes daher zwingend.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die benannte Bezugsgröße von max. 25 % sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung bei der Bemessung der Verträglichkeit von Entwicklungen zugunsten großflächiger Einzelhandelseinrichtungen überrascht im Hinblick auf die derzeitige Planungspraxis. Die bisherige Rechtsprechung zu Orientierungswerten für eine städtebaulich relevante und nicht mehr zumutbare Kaufkraftabschöpfung (v.a. im Lebensmittelbereich) lag bei etwa 10% und war i.d.R. Indiz für negative Auswirkungen im Rahmen von Wirkanalysen. Bereits die Ausschöpfung dieses Orientierungswertes hat zu einer</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verschärfung der Standortkonkurrenzen nicht nur für Angebote in den Zentren geführt. Auch vor dem Hintergrund der wachsenden Konkurrenz durch den Onlinehandel ist eine Aufweitung hier das falsche Signal.</p>		<p>Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die inhaltliche Ergänzung des G5.1 „Innenentwicklung und Funktionsmischung“ um die Beachtung klimatischer Aspekte (G5.1 (1)) wird ausdrücklich als wesentlicher Aspekt der Nachhaltigkeit begrüßt.</p>	<p>III.5.1.1.2 Klimabedingte Anforderungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die besondere Herausstellung der anzustrebenden Funktionsbündelung/ Nutzungsmischung i.S. ausgewogener Quartiere (G 5.1(2)) wird ausdrücklich als wesentlicher Aspekt der Nachhaltigkeit begrüßt.</p>	<p>III.5.1.2 Funktionale Zuordnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Als wesentlicher Aspekt der Nachhaltigkeit wird die vorrangige Entwicklung von Siedlungsflächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte zur Entlastung des Kerns der Hauptstadtregion bei der Wohnungsversorgung (G 5.5(2)) angesehen. Hieraus wird ggf. auch eine Minderung des Entwicklungsdrucks bei entsprechenden Angeboten für den bezirklichen Wohnungsmarkt erwartet.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Vor dem Hintergrund der sich aus dem Wohnungszuwachs ergebenden Anforderungen der sozialen, grünen und technischen Infrastruktur bzw. der flankierenden wirtschaftlichen Standortbedarfe gilt es hier Augenmaß zu bewahren. Bereits der bisher vorgegebene Entwicklungsrahmen für den Wohnungsneubau stellt diesbezüglich für den Bezirk eine große Herausforderung bei der Umsetzung dar. Darüber hinausgehende Optionen würden bereits bestehende Nutzungskonkurrenzen z. T. verschärfen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf legt räumliche Schwerpunkte fest, die aus landesplanerischer Sicht aufgrund ihrer Lagegunst für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen geeignet sind. In Berlin und im Berliner Umland ist dies der Gestaltungsraum Siedlung, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt wird. Den Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Es obliegt der kommunalen Ebene, innerhalb dieses landesplanerischen Rahmens bei ihren Planungen mit Nutzungskonkurrenzen umzugehen.</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die unter Z 5.6(3) innerhalb des „Gestaltungsraum Siedlung“ ermöglichte „quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus“ zielt auf eine nachvollziehbare Schwerpunktsetzung innerhalb des Metropolraumes ab. Hier eröffnen sich große Spielräume - auch für Berlin. Bei der Binnendifferenzierung durch nachfolgende Planungsebenen (u.a. FNP, StEP) ist sicherzustellen, dass allen Umweltbelangen Rechnung getragen wird, um bestehende Konflikte nicht zu verschärfen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft u.a. auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Künftig soll für die Bemessung des Entwicklungsspielraums für Gemeinden außerhalb des „Gestaltungsraums Siedlung“ auf den Wohnungsbestand abgestellt werden. Für die Eigenentwicklung sind hier 5% Zuwachs (WE) auf einen Zeitraum von 10 Jahren möglich. Im Bezirk betrifft dies die Ortsteile/</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezirksregionen Müggelheim, Karolinenhof und Schmöckwitz/ Rauchfangswerder. Die bei der Bemessung der Eigenentwicklung vorgesehene Einbeziehung der Nachverdichtungspotentiale bzw. der noch nicht realisierten Neuplanungen birgt nach einer ersten Hochrechnung (FN: 2015 insges. rd. 5.055 WE: 5% = rd. 253 WE Entwicklungsspielraum; Nachverdichtung allein über Anträge/ laufende Planverfahren rd. 325 WE; Bsp. Müggelheim: rd. 152 WE Entwicklungsspielraum, offene Option Nachverdichtung &gt;34 WE + B-Pläne i.V. 9-51 VE (160WE), XVI-8 (rd. 45WE) 0 Summe geplanter Nachverdichtung rd. 239 WE) ein gewisses Konfliktpotential zu bisherigen Planungsansätzen als auch der (Berliner) Wohnungsneubaustrategie. Zwar eröffnet die nunmehrige Regelung im Vergleich zur vorherigen Option (0,5 ha/ 1.000 EW) insgesamt mehr Entwicklungsspielraum, dieser wird aber bereits jetzt von den beantragten, jedoch noch nicht realisierten Nachverdichtungsvorhaben bzw. im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen fast ausgeschöpft bzw. übertroffen, auch aufgrund der z.T. veränderten Dichtewerte (Wohnungsgröße/Angebotsstruktur).</p>		<p>geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Die eröffnete zeitliche Option (Stichtag 31.12.2018) greift hier möglicherweise zu kurz, da die Entwicklung v.a. in Müggelheim, Karolinenhof und Schmöckwitz eng mit der Inbetriebnahme des Flughafens BER verbunden ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der einheitlich festgelegte Stichtag (Jahr vor dem Inkrafttreten) bildet eine geeignete Ausgangsbasis für die Berechnung der Entwicklungsoption, die der Gemeinde für die vorgesehene Laufzeit des LEP HR zur Verfügung steht. Es besteht ansonsten jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Eine gemeindespezifische Differenzierung einzelner Festlegungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Für Müggelheim als Nahversorgungszentrum mit entsprechenden Flächenoptionen im Siedlungsgefüge eröffnen sich kaum Perspektiven (FN: Entgegen Berechnung Zweckdienliche Unterlage 3; Tabelle 9) bzw. wären ggf. absehbar Ausnahmeregelungen notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Raum. Ausnahmeregelungen sind daher nicht vorgesehen.</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Bei den im Weiteren benannten Zielen und Grundsätzen zum Thema Siedlungsentwicklung sollte eine vertiefende Auseinandersetzung zum Thema Freiraumentwicklung bzw. -Sicherung erwogen werden, um v.a. für das seit Längerem bestehende Problem der Bereitstellung von geeigneten Ausgleich-/Ersatzflächen eine gesamtstädtische und möglicherweise länderübergreifende Lösung vorzubereiten. Eine Auseinandersetzung mit der bereits bestehenden Problematik bei</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Insbesondere mit dem räumlich konkretisierten Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung und den damit verbundenen Regelungen wird der Bedeutung der Freiraumentwicklung</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Suche geeigneter Areale v.a. in Berlin bzw. dem Berliner Umland sollte im Sinne eines nachhaltigen Beitrags zum Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel sowie zum Erhalt der Vielfalt des Naturhaushalts unbedingt vertieft werden.</p>		<p>Rechnung getragen, soweit dies mit landesplanerischen Instrumenten angemessen möglich ist. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und der entsprechenden Räume und Flächen erfolgt grundsätzlich nach den bundes- und landesrechtlichen Regeln des Naturschutzes. Als ein Aspekt der nachhaltigen Freiraumentwicklung ist diese Funktion in der Begründung bereits benannt. Eine besondere Eignung als Entlastungsraum könnte auf landesplanerischer Ebene dem Freiraumverbund nach Plansatz Z 6.2 zukommen. Hierauf wird in der Begründung zu Z 6.2 zusätzlich hingewiesen.</p>	
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Ziel Z 7.1 wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Ziel Z 7. 2 wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Dem Grundsatz der Bündelung von Leitungs- und Verkehrstrassen wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei Planungen zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) ist dem Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin besonderes Augenmerk zu widmen. Insbesondere sollte eine Erweiterung des derzeit planfestgestellten Nachtflugverbotes erwogen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Für die leistungsfähige und umweltverträgliche Abwicklung der Pendlerverkehre zwischen Berlin und dem Umland ist insbesondere der Umweltverbund zu entwickeln. Es sind zusätzliche Haltepunkte des Regional Verkehrs auch in Berlin nötig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Haltepunkten ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern liegt in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Neben der Ergänzung und Erweiterung des ÖPNV, insbesondere des schienengebundenen Verkehrs, sind die Buslinien und Taktfrequenzen zw. Berlin und Brandenburg v.a. im Einzugsbereich der Regionalbahnhaltepunkte zu verstärken und damit verbunden die Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an den Bahnhöfen zu erweitern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Zu diesem Ziel sollen ausschließlich in den Regionalplänen Brandenburgs verbindlich Gebiete festgelegt werden. Das Thema ist jedoch auch für Berlin relevant. Entsprechende Überflutungsgebiete (Gebietskulisse HQ 100) finden sich auch in Berlin bzw. im Bezirk Treptow-Köpenick. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum zur Minimierung der Schadenspotentiale</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gelten einheitlich für die Länder Berlin und Brandenburg. Im Stadtstaat Berlin ist eine Regionalplanung anders als in Brandenburg nicht erforderlich; es können in Berlin entsprechende Festlegungen im Flächennutzungsplan getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Berlin neben wasserrechtlichen Sicherungen keine verbindlichen Regelungen auf einer vergleichbaren (anderen) Planungsebene (ggf. FNP, StEP Klima) festgelegt werden sollen. Eine diesbezügliche Präzisierung der Textvorlage sollte hier erwogen werden.</p>			
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b>            Gemäß diesem Grundsatz soll die Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland weiterentwickelt werden. Dies ist für die Berliner Randbezirke zu unterstreichen. Neben der Arbeit der bestehenden Kooperationsgremien (Kommunales Nachbarschaftsforum, Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg) ist auch die Entwicklung und Pflege direkter nachbarschaftlicher Verbindungen zwischen den Randbezirken und den direkt angrenzenden Städten und Gemeinden in Brandenburg wichtig.</p>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme. Die Regelungen zur interkommunalen länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Berlin und den Kommunen im Berliner Umland schließen auch die Zusammenarbeit der Berliner Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit ein.	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b>            Neben der Radroute „Rund um Berlin“ sollte auch auf die weiteren touristischen Fernradwege bzw. regionalen Radwege hingewiesen werden, die gerade für die Vernetzung der Hauptstadtregion und darüber hinaus überregionale Bedeutung besitzen. Im Bereich des Bezirkes Treptow-Köpenick betrifft dies den Europaradweg R1, die Deutschland-Route 3, den Spree-Radweg und den Dahme Radweg.</p>	III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks	In der Begründung zum Plansatz werden als Handlungsfelder in den Regionalparks Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sowie die Vernetzung von regionalen/überregionalen Wegenetzen benannt, so dass darunter auch die konkret benannten touristischen Radwege zu verstehen sind. Die Radroute "Rund um Berlin" ist insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Vernetzung der Regionalparks um Berlin als Ergänzung zum bestehenden Wegesystem und als ein Ergebnis der bisherigen Tätigkeit des Netzwerkes der Regionalparks benannt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Bisher nicht erfasst sind die für den Tourismus und die Vernetzung der Region relevanten überregionalen Wanderwege - Beispiel Paul-Gerhardt-Wanderweg. Hier sollte eine Ergänzung im Text erfolgen. Für Rad- und Wanderwege ist die erforderliche Infrastruktur mit vorzusehen (Ausbau/ Ertüchtigung, Beschilderung etc.).</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz werden als Handlungsfelder in den Regionalparks Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sowie die Vernetzung von regionalen/überregionalen Wegenetzen benannt, so dass darunter auch die konkret benannten Wanderwege zu verstehen sind. Eine konkrete Benennung aller überregionalen Wander- und Radwege ist Teil der praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Regionalparks und ist für die Begründung des Plansatzes nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - ID 78</b> Wesentlich für die touristische Entwicklung und überregionalen Vernetzung ist die Weiterentwicklung und Stärkung des Wassertourismus einschließlich seiner erforderlichen Infrastruktur. Hier ist im Text eine Ergänzung vorzunehmen.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>In der Begründung zur Festlegung werden als Handlungsfelder in den Regionalparks Tourismus-, Freizeit- und Erholungsangebote sowie die Vernetzung von regionalen/überregionalen Wegenetzen benannt, dies schließt die Belange des Wassertourismus mit ein.</p>	nein
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b> Die Prüfung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hat ergeben, dass Belange der Bundeswehr berührt sein könnten. Ich bitte daher den Hinweis aufzunehmen, dass die luftverkehrsrechtlichen, infrastrukturellen, schutzbereichstechnischen und liegenschaftsmäßigen Belange der Landesverteidigung grundsätzlich bereits bei der Anpassung der einzelnen Regionalplanungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Konkrete berührte Belange sind im jeweiligen Beteiligungsverfahren geltend zu machen, damit sie dort mit Bezug zum konkreten Plansatz abgewogen werden können.</p>	nein
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Abstände zwischen Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen zu militärischen Anlagen richten sich nach den fachgesetzlichen Vorschriften (Schutzbereichsverordnungen).</p>	nein
<hr/> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b></p>			
<p>Für die Funktionsfähigkeit und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ist es erforderlich, dass es im Bereich des Planungsentwurfs zu keinen Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr kommt. Dies betrifft unter anderem: militärischen Anlagen, Tiefflugstrecken, Standortschießanlagen, Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze. Ich weise darauf hin, dass alle Flächen der Bundeswehr als Sondergebiete frei von jeglichen Eintragungen auszuweisen sind. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass keine Überplanung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz oder Natur- und Wasserschutz ohne Zustimmung der Bundeswehr erfolgt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Soweit eventuelle Nutzungseinschränkungen durch die Festlegung des Freiraumverbundes im Planentwurf gemeint sind, unterfallen Vorhaben der Bundeswehr als Anlagen zur Landesverteidigung aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Dies ist in der Begründung dargestellt. Gesonderte Festlegungen sind dazu nicht erforderlich. Schon jetzt erkennbare Konflikte werden einzelfallbezogen bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt, werden aber hier nicht vorgetragen. Weitere Nutzungseinschränkungen aufgrund sonstiger Festlegungen im Planentwurf sind nicht erkennbar.</p>	nein
<hr/> <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b></p>			
<p>Bei Planungen für den Ausbau des Stromnetzes ist zu beachten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von militärischen funktechnischen Anlagen kommt. Der Ausbau der Solarenergie kann aufgrund von Blendwirkungen in Flugplatznähe kritisch sein. Ebenso können Radaranlagen beeinträchtigt werden.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ausbau der Stromnetze und der Solarenergie ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b>            Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die Luftverteidigungsradaranlage TEMPELHOF mit entsprechenden angeordneten Schutzbereichen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches kann es zu Beschränkungen (Genehmigungsvorbehalt) kommen. Sowohl der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien als auch Bauwerke mit entsprechenden Bauhöhen in der Metropolregion können Interessen der Bundeswehr berühren. Im Planungsgebiet sind weitere Liegenschaften der Bundeswehr mit zum Teil angeordneten Schutzbereichen vorhanden, dort können Interessen der Bundeswehr berührt sein.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b>            In Brandenburg befindet sich der Militärflugplatz HOLZDORF mit seinem Bauschutzbereich sowie dessen Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung, welcher eine besondere Berücksichtigung finden sollte.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b>            Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN mit entsprechenden angeordneten Schutzbereichen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches kann es zu Beschränkungen (Genehmigungsvorbehalt) kommen. Sowohl der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien als auch Bauwerke mit entsprechenden Bauhöhen in der Metropolregion können</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessen der Bundeswehr berühren. Im Planungsgebiet sind weitere Liegenschaften der Bundeswehr mit zum Teil angeordneten Schutzbereichen vorhanden, dort können Interessen der Bundeswehr berührt sein.</p>			
<hr/> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b>			
<p>Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur können ebenfalls Belange der Bundeswehr im Bereich des Militärstraßengrundnetzes betroffen sein.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<hr/> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - ID 696</b>			
<p>Generell ist bereits bei der Planung von Windeignungsgebieten zu beachten, dass es nicht zu Beeinträchtigung von militärischen funktechnischen Anlagen kommt. Hiervon könnten betroffen sein: Anlagen der Flugsicherung und Luftraumüberwachung sowie des Richtfunknetzes.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<hr/> <b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - ID 698</b>			
<p>In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung berührt werden. Es liegt eine Betroffenheit von Liegenschaften beim Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree und beim Bundesforstbetrieb Westbrandenburg mit bundeshoheitlichen Aufgaben vor. Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.			
<b>Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord Außenstelle Berlin - ID 699</b>			
Dem Gebot einer vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung folgend möchten wir auch auf gut eingebundene siedlungsnahe Kleingarten- und Wochenendhausgebiete des BEV innerhalb des Berliner Stadtgebietes des BEV aufmerksam machen.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Kenntnisnahme.	nein
<b>Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord Außenstelle Berlin - ID 699</b>			
Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) begrüßt ausdrücklich den im Abschnitt III.5 erhobenen Grundsatz, neue Siedlungsentwicklungen überwiegend nur noch in Ober- und Mittelzentren zu zulassen, die in weniger als 60 Fahrminuten über die Schiene erreichbar sind und sich dabei vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten befinden.	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt jedoch keine zusätzliche Privilegierung, auch in allen anderen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt .	nein
<b>Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord Außenstelle Berlin - ID 699</b>			
In den im Punkt 5.6 explizit ausgewiesenen Schwerpunktbereichen/ Achsengemeinden verfügt das BEV durchaus über betrachtungswürdige Areale/Flächen, die im Rahmen der	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Die planerische Aktivierung von Flächen des Bundeseisenbahnvermögens liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie ist Aufgabe der kommunalen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Fortschreibung und Untersetzung des LEP mit anderen Plänen einer umfassenderen Betrachtung zur Eignung und zum Aufschluss als Siedlungsflächen unterzogen werden sollten.		Bauleitplanung in der jeweiligen Belegenheitsgemeinde.	
<hr/>			
<b>Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord Außenstelle Berlin - ID 699</b> Beigeplant wird dem Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen, sofern eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gegeben ist. Hier möchte das BEV auf nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigte Flächen verweisen.	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Die Prüfung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) hat ergeben, dass Belange der Bundeswehr berührt sein könnten. Ich bitte daher den Hinweis aufzunehmen, dass die luftverkehrsrechtlichen, infrastrukturellen, schutzbereichstechnischen und liegenschaftsmäßigen Belange der Landesverteidigung grundsätzlich bereits bei der Anpassung der einzelnen Regionalplanungen zu berücksichtigen sind.	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Konkrete berührte Belange sind im jeweiligen Beteiligungsverfahren geltend zu machen, damit sie dort mit Bezug zum konkreten Plansatz abgewogen werden können.	nein
<hr/>			
<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Die Abstände zwischen Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen zu militärischen Anlagen richten sich nach den fachgesetzlichen Vorschriften (Schutzbereichsverordnungen).	nein
<hr/>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Für die Funktionsfähigkeit und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ist es erforderlich, dass es im Bereich des Planungsentwurfs zu keinen Nutzungseinschränkungen für die Bundeswehr kommt. Dies betrifft unter anderem: militärischen Anlagen, Tiefflug strecken, Standortschießanlagen, Standortübungsplätze und Truppenübungsplätze. Ich weise darauf hin, dass alle Flächen der Bundeswehr als Sondergebiete frei von jeglichen Eintragungen auszuweisen sind. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass keine Überplanung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz oder Natur- und Wasserschutz ohne Zustimmung der Bundeswehr erfolgt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Soweit eventuelle Nutzungseinschränkungen durch die Festlegung des Freiraumverbundes im Planentwurf gemeint sind, unterfallen Vorhaben der Bundeswehr als Anlagen zur Landesverteidigung aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Dies ist in der Begründung dargestellt. Gesonderte Festlegungen sind dazu nicht erforderlich. Schon jetzt erkennbare Konflikte werden einzelfallbezogen bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt, werden aber hier nicht vorgetragen. Weitere Nutzungseinschränkungen aufgrund sonstiger Festlegungen im Planentwurf sind nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Anlagen der Flugsicherung und Luftraumüberwachung sowie des Richtfunknetzes könnten beim Ausbau des Stromnetzes betroffen sein. Der Ausbau der Solarenergie kann aufgrund von Blendwirkungen in Flugplatznähe kritisch sein. Ebenso können Radaranlagen beeinträchtigt werden.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ausbau der Stromnetze und der Solarenergie ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	nein
<p><b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die Luftverteidigungsradaranlage TEMPELHOF mit entsprechenden angeordneten Schutzbereichen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche kann es zu Beschränkungen (Genehmigungsvorbehalt) kommen. Sowohl der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien als auch Bauwerke mit</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechenden Bauhöhen in der Metropolregion können Interessen der Bundeswehr berühren. Im Planungsgebiet sind weitere Liegenschaften der Bundeswehr mit zum Teil angeordneten Schutzbereichen vorhanden, dort können Interessen der Bundeswehr berührt sein.			
<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN mit entsprechenden angeordneten Schutzbereichen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche kann es zu Beschränkungen (Genehmigungsvorbehalt) kommen. Sowohl der Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien als auch Bauwerke mit entsprechenden Bauhöhen in der Metropolregion können Interessen der Bundeswehr berühren.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein
<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur können Belange der Bundeswehr im Bereich des Militärstraßengrundnetzes betroffen sein.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein
<b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> In Brandenburg befindet sich der Militärflugplatz HOLZDORF mit seinem Bauschutzbereich sowie dessen Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung, welcher eine besondere Berücksichtigung finden sollte.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange von militärischen Anlagen mit ihren (Bau)Schutzbereichen werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) - ID 701</b> Generell ist bereits bei der Planung von Windeignungsgebieten zu beachten, dass es nicht zu Beeinträchtigung von militärischen funktechnischen Anlagen kommt. Hiervon könnten betroffen sein: Anlagen der Flugsicherung und Luftraumüberwachung sowie des Richtfunknetzes.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	nein
<p><b>Bundesnetzagentur - ID 702</b> Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg führt die Bundesnetzagentur das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) zum Ausbau des Übertragungsnetzes zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk auf Antrag der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH durch. Für das Vorhaben erstellt die Vorhabenträgerin momentan Unterlagen gem. § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) nach Maßgabe der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Bundesnetzagentur, mit denen die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens untersucht werden. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur die Behörden und die Öffentlichkeit gem. § 9 NABEG beteiligen. Zu den in Aufstellung befindlichen Erfordernissen der Raumordnung habe ich nach Durchsicht Ihres Planentwurfs im Hinblick auf das oben genannte Bundesfachplanungsverfahren keine Anmerkungen.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	Kennntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundespolizeidirektion Berlin - ID 703</b> Die übersandten Dokumente wurden geprüft. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass in der Gesamtheit der vorgesehenen Maßnahmen wohl bundespolizeiliche Belange betroffen sein könnten. Da in den vorliegenden Dokumenten allerdings keine konkreten Bauvorhaben beschrieben sind, können die bundespolizeilichen Belange im Einzelnen nicht verifiziert werden. Eine konkrete Prüfung kann erst mit Vorlage der Bauunterlagen erfolgen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutsche Bahn - ID 707</b> Auch wir begrüßen die Verlagerung von Güterverkehrsanteilen auf den Verkehrsträger Schiene. Gleichzeitig müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass die Kapazitäten, hier insbesondere im wachsenden Markt "Containerverkehre" im Seehafenhinterlandverkehr, auch in der Hauptstadtregion erschöpflich sind. Gemeinsam mit den Ländern Berlin und Brandenburg sind wir gewillt Kapazitäten, sofern erforderlich zu erweitern und auszubauen. Dies betrifft im Besonderen auch die im Punkt G 2.4 beschriebenen Logistikstandorte. Für weitere Abstimmungen und Fragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutsche Bahn - ID 707</b> Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnanlage zu verstehen sind.</p>			
<p><b>Deutsche Bahn - ID 707</b> Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnungen kommt. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß den entsprechenden Landesbauordnungen ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern. Weiterhin ist bei Planungen darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflusst wird.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Planungen, die zu den beschriebenen Effekten führen würden, sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Wetterdienst - ID 709</b> Es ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<a href="http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html">http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html</a>) unter</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wetterdienstes). Teile des Planungsgebietes des aktuellen Landesentwicklungsplanentwurfes in den Landkreisen Prignitz, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie zu einem kleinen Anteil auch im Landkreis Dahme- Spreewald befinden sich innerhalb des 15 km Schutzradius um den Wetterradarstandort Prötzel sowie um die Windprofiler-Radarstandorte Ziegendorf und Lindenberg. Hier sind bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten entsprechende Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen (WEA) zu beachten (s. beigefügte Informationsbroschüre).</p>			
<p><b>Deutscher Wetterdienst - ID 709</b> Laut Planungsunterlagen sind die Gebiete für Windenergienutzung in den Regionalplänen des Landes Brandenburg festzulegen, weshalb der DWD bezüglich des hier vorliegenden Entwurfes des Landesentwicklungsplanes keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend macht.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - ID 708</b> Zu dem hier vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplanes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg können derzeit keine konkreten Aussagen getroffen werden. Im gesamten Planungsraum befinden sich jedoch Flugsicherungseinrichtungen die nach §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldet wurden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - ID 708</b> Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>			
<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - ID 708</b>            Generelle Bauvorhaben in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Aus Hindernissicht weisen wir auf den Bauschutzbereich nach §12 und §17 LuftVG der Flughäfen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.	nein
<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - ID 708</b>            Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang-</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Genehmigungsverfahren unterliegen dem Fachrecht. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Eignungsgebieten entgegenstehen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>			
<p><b>LMBV - ID 235</b> Gerade für die weitere Wirtschaftsentwicklung stellen die bereits hergestellten bzw. noch herzustellenden Tagebaufolgeseen in dieser Region im Rahmen der touristischen Nutzung einen wesentlichen Faktor dar.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>LMBV - ID 235</b> Begründung zu G 4.1 (Seite 65) Aus Sicht der LMBV sind die Belange des Sanierungsbergbaus unzureichend betrachtet. Die Sanierungsplanung ist eine überörtliche, fachübergreifende und zusammenfassende Landesplanung. Die Sanierungspläne wurden auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes, der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit der Regionalplanung aufgestellt und durch die Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Ziel der Sanierungspläne ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohlenabbau eingestellt wurde, soweit als möglich auszugleichen, Beseitigung der den gegenwärtigen Landschaftszustand kennzeichnenden Gefährdungspotentiale, Herstellung einer den verschiedenen Anforderungen gerecht werdenden, vielfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft, Wiederherstellung möglichst ausgeglichener hydrologischer</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhältnisse im Sanierungsgebiet. Die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung. Die in den Sanierungsplänen getroffenen Festlegungen fanden letztlich ihre konkrete Untersetzung in den vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg zugelassenen 69 Abschlussbetriebsplänen mit einer Gesamtfläche von ca. 37.000 ha. Im Rahmen der bergbaulichen Grundsanie rung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Bundesberggesetzes (BbergG), wurden und werden nachfolgende Nutzungsarten hergestellt: Landwirtschaftliche Nutzflächen: ca. 3.400 ha, Forstwirtschaftliche Nutzflächen: ca. 17.000 ha, Wasserwirtschaftliche Nutzflächen; ca. 9.400 ha, Sonstige Nutzflächen: ca. 7.200 ha. Damit entsteht eine durch den Sanierungsbergbau geschaffene Bergbaufolgelandschaft von bisher beispielloser Größenordnung und Vielfältigkeit im Süden Brandenburgs, die somit auch einen entsprechenden Einfluss im Entwurf des Landesentwicklungsplanes finden sollte.</p>		<p>auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p>	
<p><b>LMBV - ID 235</b> Wir empfehlen in der Festlegungskarte die entstehenden Seen mit ihrer Planungsfläche entsprechend der Sanierungspläne darzustellen. Mit der Darstellung des Standes 02/2016 sind nur die derzeitigen Wasserflächen erkennbar. Damit fehlt z. B. der noch herzustellende Cottbuser Ostsee.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>In der Kartengrundlage der Festlegungskarte des LEP HR-Entwurfes werden bestehende topografische Strukturen dargestellt. Die Darstellung von Gewässern wird daher im weiteren Erarbeitungsverfahren des LEP HR-Entwurfes aktualisiert. Die im Zuge von Braunkohlesanie rungsmaßnahmen entstehenden Seen werden entsprechend ihrem erreichten Füllstand zum Zeitpunkt des nächsten Planentwurfes dargestellt. Künftige bzw. geplante Gewässerflächen sind nicht Gegenstand der Kartengrundlage.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion</b></p> <p>Wie ich bei der Prüfung der Planunterlage festgestellt habe, sind von ihrer Planung auch Flächen erfasst, die im Eigentum der WSV stehen. Insofern bitte ich zu berücksichtigen, dass die WSV, hier das jeweils örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt an den Verfahren zur gesetzlichen Ausweisung von Überschwemmungsgebieten als Träger öffentlicher Belange und / oder Eigentümer beteiligt wird, bevor derartige Festsetzung erfolgen.</p>	<p><b>Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b></p> <p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die Forderung zur Beteiligung richtet sich an die Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion</b></p> <p>Ich begrüße den von ihnen formulierten Planungsansatz der Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Wasserstraße. Ich bitte, bei der Planung der Realisierung dieses strategischen Zieles die Behörden der WSV, als die für die Verwaltung des Verkehrsweges Bundeswasserstraße Zuständigen, frühzeitig einzubinden.</p>	<p><b>Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b></p> <p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Auch weiterhin ist die WSV eingeladen, sich in die öffentlich bekannt gemachten Möglichkeiten zur Beteiligung einzubringen.</p>	nein
<p><b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion</b></p> <p>Die Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigen Standorte für großflächige gewerbliche- industrielle Vorhaben neu festzulegen. Ich begrüße das von ihnen formulierte Ziel und bitte darum, dass die Behörden der WSV frühzeitig an derartigen Planungen beteiligt werden, um die Belange des Verkehrsweges Bundeswasserstraße angemessen einbringen und den Verkehrsweg Bundeswasserstraße ggf. für die Realisierung des von ihnen formulierten Grundsatzes der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Wasserstraße ertüchtigen zu können.</p>	<p><b>Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b></p> <p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Auswahl und Festlegung geeigneter großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte erfolgt künftig in den Regionalplänen. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Regionalpläne statt. In der Begründung wird das Kriterium der Multimodalität der Verkehrsträger ergänzt.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b>			
Bei der Bündelung von Logistikstandorten bitte ich den Verkehrsweg Bundeswasserstraße angemessen zu berücksichtigen. Ich bitte die örtlich zuständigen Behörden der WSV bei derartigen Planungen einzubeziehen.	III.2.4 Logistikstandorte	In der Begründung werden alle Verkehrsträger - explizit auch die Wasserstraßen - angesprochen. Es wird nicht dargelegt, in welcher Form bzw. mit welcher Intention die Bundeswasserstrassen darüber hinaus berücksichtigt werden sollten. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	nein
<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b>			
Der LEP HR formuliert als Zielstellung die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen. Gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 2 WaStrG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer Genehmigung durch die örtlich zuständige Behörde der WSV. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen habe ich festgestellt, dass sich derartige Flächen auch an den Ufern von Bundeswasserstraßen (z.B. BSK und TeK) befinden. Da insbesondere an künstlichen Bundeswasserstraßen in Folge der Veränderung in der Art und Weise der Bebauung, z.B. von Wochenendbungalow/ Laubensiedlung hin zur vollunterkellerten Mehrfamilien- Wohnbebauung , durch Eingriffe in das Erdreich oder veränderter Lastendruck auf den Boden Schäden an der Uferbefestigung entstehen können,, bitte ich die örtlich zuständigen Behörden der WSV an derartigen Planungs- und Genehmigungsverfahren frühzeitig zu beteiligen. Nur durch die frühzeitige Einbeziehung kann gewährleistet werden, dass die Belange der WSV bei der Neugestaltung dieser Flächen berücksichtigt werden können.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Der Hinweis, der sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsbehörden richtet, wird zur Kenntnis genommen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b>			
<p>Der Grundsatz § 6 Abs. 2 LEPro 2007 formuliert, dass bestehende großräumige Freiräume weder in Anspruch genommen noch zerschnitten werden sollen. In Umsetzung des Grundsatzes aus § 6 Abs. 2 ist als Zielstellung das völlige Verbot der Zerschneidung für neu anzulegende Infrastrukturtrassen formuliert. Gegen diesen Grundsatz und das Ziel ein globales Verbot auszusprechen, wenn Flächen zugunsten der Neuanlage von Infrastrukturtrassen zerschnitten werden müssen, widerspreche ich gem. § 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Dieser Grundsatz inklusive der Zielstellung kann keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Bund und seinen Behörden entfalten. Der Neubau einer Bundeswasserstraße hat die Zerschneidung von Flächen zur Folge. Gem. Art 89 Grundgesetz i.V.m. Art 74 Nr. 21 Grundgesetz hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz auf den Bundeswasserstraßen und lässt diese durch eigene Behörden verwalten. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst auch die Entscheidung über die Priorisierung beim Bau bzw. Ausbau des Verkehrsweges Bundeswasserstraße. Dem Bund obliegt gem. Art 104 a Grundgesetz die Finanzierung seiner Aus- bzw. Neubaumaßnahmen. Gem. §§ 12 ff WaStrG obliegt dem Bund auch die alleinige fachplanerische Zuständigkeit über den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Diese rechtliche Grundordnung setzt der von den Bundesländern und ihren Behörden durchzuführenden Raumordnung kompetenzrechtliche Grenzen. Es besteht diesbezüglich nach den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 5 ROG eine Sperrwirkung zugunsten der Maßnahmen des Bundes. Ich bitte dieses bei der Fortführung ihrer Planung zu berücksichtigen und den Bund von dem geplanten</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ein vollständiges Inanspruchnahmeverbot für linienhafte Infrastruktur enthält die Festlegung nicht. So greift auch für Vorhaben an Bundeswasserstraßen die Ausnahme, denn sie sind als Bundesvorhaben regelmäßig von überregionaler Bedeutung und im öffentlichen Interesse. Die Benennung einzelner Ausnahmefälle der linienhaften Infrastrukturen ist nicht erforderlich.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verbot auszunehmen.			
<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b>			
Der Grundsatz aus § 6 Abs. 3 LEPro 2007 formuliert, dass die Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigen, Gewässerränder öffentlich zugänglich und erlebbar zu machen, um damit die Möglichkeit der Erholung für Jedermann zu eröffnen. Da dieser Grundsatz nicht einschränkend nur für die Landesgewässer formuliert ist, gehe ich davon aus, dass die Länder Berlin und Brandenburg ebenso beabsichtigen langfristig die Ufer der Bundeswasserstraßen umzugestalten. Für den Fall, dass derartige Planungen beabsichtigt sind, bitte ich um frühzeitige Einbeziehung der örtlich zuständigen Behörden der WSV als Träger öffentlicher Belange bzw. Eigentümer der Bundeswasserstraße.	III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Konkrete Vorhaben, die Bundeswasserstraßen betreffen, werden durch den Landesentwicklungsplan nicht vorbereitet und sind von seiner Umsetzung nicht berührt. Beteiligungserfordernisse ergeben sich daher nicht.	nein
<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b>			
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen habe ich festgestellt, dass die nachstehenden Bundeswasserstraßen durch den LEP HR überplant werden: 1. Bundeswasserstraße gem. Anlage I Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Ziff. Bezeichnung: 3 Berlin-Spandauer- Schifffahrtskanal, 4 Dahme- Wasserstraße, 20 Havelkanal, 21 HOW, 39 OHW- teilweise (von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die HOW), 40 Oder - teilweise (von deutsch-polnischen Grenze bei Ratzdorf bis zur Deutsch- polnischen Grenze an der Abzweigung der Westoder, 55 SOW, 57 Teltowkanal, 60 UHW - teilweise ( km 0,0 bis Landesgrenze). 2. Nicht in der Anlage I zum WaStrG benannte Bundeswasserstraßen (sogenannte sonstige Bundeswasserstraßen) Nebengewässer der Dahme-	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Belange der Wasserstraßenverwaltung des Bundes werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Die genannten Gewässer werden nicht "überplant", sondern als Element in der topografischen Grundlagenkarte abgebildet. Raumordnerische Festlegungen hinsichtlich der Bundeswasserstraßen sind im Planentwurf nicht vorgesehen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden hier nicht vorgetragen und sind nicht auch nicht erkennbar.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wasserstraße: Teupitzer See, Schweriner See, Zemminsee, Schulzensee, Gr. u.KI. Moddersee, Klein Köriser See, Hölzerner See, Schmöldesee, Huschtesee; Zernsdorfer Lanke (km 3,07) bis (Krüppelsee) (km 0,00); Notte (km 0,99 - km 0,0); Wernsdorfer Seenkette; Nebenqewässer des Elbe- Havel- Kanals Kleiner Wendsee - Wusterwitzer See; Nebenqewässer der Havel- Oder- Wasserstraße Oranienburger Kanal; Friedrichtaler Havel; Malzer Kanal; Oranienburger Havel; Gr. Wehrrarm Sachsenhausen Friedrichthaler Havel, Oranienburger Havel, Finowkanal, HOW Zerpenschleuse, Liepe; Mäckerseekanal bis Nordende Mäckersee; Webelliner Gewässer; Müritz- Havel- Wasserstraße: Rheinsberger Gewässer; Prebelowsee; Zechliner Gewässer(Schwarzer See, Gr. Zechliner See, Zootzensee, Zootzenkanal); Dollgowsee, Dollgowkanal; Oder Lausitzer Neiße; Rüderdorfer Gewässer Straußberger Mühlenfließ; Löcknitz; Möllensee, Peetzsee, Werlsee; Nebenqewässer der Spree- Oder- Wasserstraße Große Krampe; Gosener Kanal; Drahendorfer Spree Mündungsstrecke; Brieskower Kanal; Nebenqewässer des Teltowkanals Zehlendorfer Stickanal; Nebenqewässer der Unteren- Havel- Wasserstraße Petzinsee; Glindowsee Wublitz; Nedlitzer Alte Fahrt nebst Lehnitzsee und Krampnitzsee; Beetzsee- Riewendsee- Wasserstraße; Hohennauener Wasserstraße. Die Wasserstraßenverwaltung des Bundes (WSV) ist durch die vorliegende Planung in ihrer Stellung als Hoheitsträgerin und in ihrer Stellung als Eigentümerin von Bundeswasserstraßen betroffen.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, dass Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteflächen geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die auf Grund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/> <p><b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - ID 715</b></p>			
<p>Der LEP HR formuliert als Ziel 8.5 die Ausweisung weiterer Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Grundsätzlich steht dem Erhalt dieser Flächen sowie der Neuausweisung von Flächen Nichts entgegen. Da von dieser Inanspruchnahme auch Grundstücke, die im Eigentum und der Verwaltung der WSV stehen betroffen sein können, bitte ich die örtlich zuständigen Behörden der WSV in dem durchzuführenden öffentlich- rechtlichen Verfahren zur Neufestsetzung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Träger öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümer zu beteiligen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Regionalpläne mit entsprechenden Festlegungen existieren derzeit noch nicht. Die abschließende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten fällt in die Zuständigkeit der Fachplanung, welche auch das Verfahren zur Festsetzung einschließlich der Beteiligung der fachlich berührten Stellen eigenständig durchführt. Damit ist der Einwand kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Die Tabelle 4 im Entwurf LEP HR (vgl. Seite 83) mit den Angaben zu vorrangigen Funktionen ist hinsichtlich der waldfächenbezogenen Aussagen erläuterungsbedürftig. So liegen z. B. Moore, FFH-Gebiete, NSG's und sonstige geschützte Biotope überwiegend in Berliner und Brandenburger Wälder.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung einschließlich der genannten Tabelle sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Überlagerungen von einzelnen Funktionen innerhalb des Freiraumverbundes sind im Sinne der Multifunktionalität ausdrücklich beabsichtigt. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Die Tabelle wird unter Verweis auf die damit verfolgten Grundsätze der Raumordnung überarbeitet. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	ja
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Das Forstamt Pankow gibt den Hinweis, dass durch die verstärkte Bebauung/ Siedlungsentwicklung und den Einwohnerzuzug ein erhöhter Bedarf an Erholungswaldflächen besteht. Daher sollten zur Daseinsvorsorge die Flächen des Forstamtes Pankow in Brandenburg generell als Erholungswald ausgewiesen und geschützt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Fachrechtliche Regelungen wie die Ausweisung von Waldfunktionen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung und damit des LEP HR, sondern obliegen der forstlichen Planung.</p>	nein

**Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Forstamt Tegel geht davon aus, dass der FNP Berlin innerhalb des Stadtgebietes weiterhin seine Bedeutung besitzen wird und auch im Umland die Berliner Waldflächen wie auch die Landwirtschaftsflächen der Berliner Stadtgüter erhalten bleiben. So ist zum Beispiel der Wasserschutz vor allem durch Waldflächen sichergestellt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans Berlin wird nicht grundsätzlich vom Planentwurf berührt. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Zu einzelnen Freiraumnutzungen trifft der LEP keine Festlegungen. Für die Berücksichtigung bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes sind geeignete hochwertige Waldflächen Teil der Gebietskulisse und damit raumordnerisch vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Der „Freiraumverbund“ wird grundlegend durch die o. g. Verkehrsverbindungen überplant und nachrangig dargestellt. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Grundsätzen der Raumordnung (vgl. § 2 Abs. 2 Pkt. 2 und 6 ROG).</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Dem Hinweis liegt offensichtlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um Verbindungsbedarfe, sondern um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handele und dass die kartografische Darstellung deren Priorisierung gegenüber dem Freiraumverbund beinhalte. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, erfolgt die Darstellung der Verkehrsverbindungen in einer nicht topographiebezogenen, schematischen Darstellung in Form einer Vignette.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Fachlich nicht nachvollziehbar ist z. B. die Darstellung einer „Großräumigen und überregionalen Straßenverbindung“ durch die Köpenicker Waldlandschaft im Grenzbereich Berlin/ Brandenburg. Wird durch diese Zielplanung ein künftiger Straßenausbau oder ein Straßenneubau festgelegt?</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Es wird empfohlen die Darstellungen der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen gesondert vorzunehmen oder möglichst konkrete Verkehrstrassen in der Festlegungskarte darzustellen (Bestand/ Planung).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b> Fachlich nicht nachvollziehbar ist z. B. die Darstellung einer „Großräumigen und überregionalen Straßenverbindung“ durch die Köpenicker Waldlandschaft im Grenzbereich Berlin/ Brandenburg. Liegt eine Bedarfsanalyse vor?</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b>            Fachlich nicht nachvollziehbar ist z. B. die Darstellung einer „Großräumigen und überregionalen Straßenverbindung“ durch die Köpenicker Waldlandschaft im Grenzbereich Berlin/ Brandenburg. Handelt es sich um eine Trassenvorauswahl?</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<p><b>Berliner Forsten/Landesforstamt - ID 719</b>            Die sehr schematische Darstellung des „Funktionalen Verkehrsnetzes“ d. h. der „Großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen“ sowie der „Großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ ist kaum nachvollziehbar.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens deutlich geworden ist, dass die raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen aufgrund der gewählten Darstellung fälschlicher Weise nicht als Verbindungsbedarfe, sondern als konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) verstanden wurden, soll	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dem kartographisch entgegengewirkt werden und eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt werden.	
<p><b>Berliner Immobilienmanagement GmbH - ID 738</b>  Durch den oben genannten Entwurf des LEP HR werden keine Belange der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH berührt. Der Landesentwicklungsplan enthält keine verbindlichen Aussagen zu unseren Grundstücken, da es sich um einen übergeordneten, zusammenfassenden Plan handelt, der der Festlegung der Raumordnung auf Landesebene dient.</p>	<p>VI.2  Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b>  Einige Flächen der Stadtgüter - bspw. im Bereich Großbeeren, Teltow und Bernau - befinden sich im ausgewiesenen Gestaltungsraum Siedlung, dem bestehenden Siedlungsstern Berlins und seines Umlandes. Hier soll sich insbesondere die Wohnsiedlungsentwicklung konzentrieren. Die Ausweisung, deren Abgrenzung sich mit jener des bisherigen LEP B-B deckt, nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine künftige Bebauung von Freiflächen nicht nur Eingriffe in Natur und Landschaft erzeugt, die kompensiert werden müssen. Ein Verlust der Freiflächen impliziert auch den Verlust von Wirtschaftsfläche und damit Eingriffe in das Anlagevermögen und zugleich in die betriebswirtschaftliche Grundlage der Stadtgüter und unserer (landwirtschaftlichen) Pächter. Vor dem Hintergrund des im Gesellschaftsvertrag verankerten Auftrags der Berliner Stadtgüter GmbH zur Freiflächensicherung, weisen wir darauf hin, dass einem Abgang von Flächen aus dem Portfolio der Stadtgüter nur bei</p>	<p>III.5.6.1.2  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen, die bei ihren Planungen auch die Rechte und Belange der Flächeneigentümer zu berücksichtigen haben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verschaffung von Ersatzflächen oder anderweitigem, gleichwertigen Ersatz zugestimmt werden kann. Ob eine Bebauung am jeweiligen Standort realisierbar ist, muss eine Einzelfallprüfung ergeben. Neben den zu beachtenden Normen des Planungs- aber auch Umweltrechts sind auch Fragen der Verfügbarkeit insb. bestehende, langfristige vertragliche Bindungen zu beachten.</p>			
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b>            Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Standort Hobrechtsfelde (Gemeinde Panketal. Anlage 1: Der ehemalige Gutshof Hobrechtsfelde (und die historische Dorflage Hobrechtsfelde) liegen komplett im Freiraumverbund. Der FNP der Gemeinde sieht hier eine Misch- und Wohnnutzung sowie angrenzende Grünflächen vor. Der Förderverein Naturpark Barnim e.V. betreibt auf dem Gelände des Gutshofes ein Besucherzentrum. Es bestehen Pläne, auf dem Areal unter Einbeziehung der historischen Bausubstanz ein Mustergut mit Gastronomie, Anbau, Veredlung und Vermarktung regionaler Produkte sowie zur Freizeitgestaltung zu entwickeln. Die Ausweisung als Freiraumverbund würde dies nicht zulassen und wird deshalb unsererseits abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem Freiraumverbund vereinbar; eine Berücksichtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen.	
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b></p> <p>Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Standort Neudorf (Gemeinde Wandlitz), Anlage 5: Auch am Standort Neudorf wird auf Basis eines Erbbaurechtes und angrenzender Pachtverträge ein Betrieb ermöglicht. Es handelt sich um eine Einrichtung des Hiram Haus e.V., einer Einrichtung der Suchtkrankenhilfe, die hier Wohnen, Arbeiten und Therapie auf einem Biohof vereint. Die Erbbaurechtsfläche des Hofes beantragen wir aus dem Freiraumverbund herauszulösen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies trifft auf den genannten Standort zu. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem trifft hier die mit der landesplanerischen Maßstäblichkeit der Festlegung und der Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung zu, die regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens erfordert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b></p> <p>Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Betriebsstätte der Stadtgut Berlin Nord KG am Standort Voigtsbrücke (Sophiendorf. Gemeinde Breddin. Amt Neustadt-Posse), Anlage 4: Die Milchviehbetriebe inkl. der Betriebsstandorte der damaligen Betriebsgesellschaft Stadtgüter GmbH wurden durch ihren Gesellschafter, das Land Berlin, in den Jahren 2005 und 2007 privatisiert. Die Betriebsstätten wurden über Erbbaurechte veräußert, die zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verblieben im Eigentum der neu gegründeten Stadtgutliegenschaftsgesellschaft (nunmehr wieder Berliner Stadtgüter GmbH) und wurden langfristig an die Erwerber der jeweiligen Betriebe verpachtet. Flächenbewirtschaftung sowie Erhalt und Entwicklung der Betriebsstätte sind im Zusammenhang zu sehen und bedingen einander. Aus diesem Grund können wir einer Ausweisung - auch von Teilflächen - der Betriebsstätte als Freiraumverbund nicht zustimmen und beantragen die Korrektur des Freiraumverbundes am Standort in Voigtsbrücke.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Auf den genannten Standorten hat dies wegen Kleinteiligkeit und fehlender Darstellung in der Flächennutzungsplanung jedoch keine Auswirkungen, so dass er Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes bleibt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem Freiraumverbundes vereinbar; eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b></p> <p>Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Wochenendhausgebiet Siethener See (Stadt Ludwigsfelde), Anlage 6: Am Westufer des Siethener Sees befindet sich ein Wochenendhausgebiet mit ca. 400 Parzellen, das zu DDR-Zeiten und teilweise bereits früher im Wald angelegt wurde und Bestandsschutz genießt. Die Ausweisung des Freiraumverbundes überlagert diese Nutzung, sollte die in Rede stehenden Flächen u.E. jedoch aussparen. Wir bitten um entsprechende Korrektur.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Auf den genannten Standorten hat dies wegen fehlender Darstellung in der Flächennutzungsplanung jedoch keine Auswirkungen. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b></p> <p>Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Betriebsstätte der Gut Lanke GbR in Lanke (Gemeinde Wandlitz). Anlage 3: Die Milchviehbetriebe inkl. der Betriebsstandorte der damaligen Betriebsgesellschaft Stadtgüter GmbH wurden durch ihren Gesellschafter, das Land Berlin, in den Jahren 2005 und 2007 privatisiert. Die Betriebsstätten wurden über Erbbaurechte veräußert, die zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verblieben im Eigentum der neu gegründeten Stadtgutliegenschaftsgesellschaft (nunmehr wieder Berliner Stadtgüter GmbH) und wurden langfristig an die Erwerber der jeweiligen Betriebe verpachtet. Flächenbewirtschaftung sowie Erhalt und Entwicklung der Betriebsstätte sind im Zusammenhang zu sehen und bedingen einander. Aus diesem Grund können wir einer Ausweisung - auch von Teilflächen - der Betriebsstätte als Freiraumverbund nicht zustimmen und beantragen die Korrektur des Freiraumverbundes am Standort in Lanke.</p>		<p>Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem Freiraumverbundes vereinbar; eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen.</p>	
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b>            Innerhalb des Freiraums weist der LEP HR einen gesamträumlichen Freiraumverbund aus, der multifunktional hochwertige - hochwertig im Sinne der Funktionen für Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Erholung - Teile des Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt. Gemäß Z6.2 sind hier raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. An sechs Standorten unserer</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Liegenschaften sehen wir Konfliktpotential mit dieser Ausweisung und beantragen die Herausnahme dieser Flächen aus der Flächenkulisse des Freiraumverbundes. Betriebsgelände der Stadtgut Berlin Süd Vrielina KG / Milchviehanlage Blankenfelde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow), Anlage 2: Die Milchviehbetriebe inkl. der Betriebsstandorte der damaligen Betriebsgesellschaft Stadtgüter GmbH wurden durch ihren Gesellschafter, das Land Berlin, in den Jahren 2005 und 2007 privatisiert. Die Betriebsstätten wurden über Erbbaurechte veräußert, die zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verblieben im Eigentum der neu gegründeten Stadtgutliegenschaftsgesellschaft (nunmehr wieder Berliner Stadtgüter GmbH) und wurden langfristig an die Erwerber der jeweiligen Betriebe verpachtet. Flächenbewirtschaftung sowie Erhalt und Entwicklung der Betriebsstätte sind im Zusammenhang zu sehen und bedingen einander. Aus diesem Grund können wir einer Ausweisung - auch von Teilflächen - der Betriebsstätte als Freiraumverbund nicht zustimmen und beantragen die Korrektur des Freiraumverbundes am Standort in Blankenfelde.</p>		<p>Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist mit dem Freiraumverbundes vereinbar; eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre dessen Planintention nicht angemessen.</p>	
<p><b>Berliner Stadtgüter GmbH - ID 227</b> Den Stadtgüterflächen werden im Entwurf des LEP HR im Wesentlichen Freiraumfunktionen zugewiesen. Dies deckt sich mit den o.g. Zielen und Aufgaben unseres Unternehmens.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 226</b> Wir waren bereits in der Erarbeitung des Vorentwurfes beteiligt und haben entsprechende Hinweise gegeben. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass nach unseren Hinweisen zum Vorentwurf</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nunmehr mit dem Grundsatz G 5.8 die „Nachnutzung von Konversionsflächen“ im Landesentwicklungsplan konkrete Berücksichtigung gefunden hat.</p>			
<b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 226</b>			
<p>Bezug nehmend auf die Ausweisung von ehemaligen militärisch genutzten Liegenschaften als Beispiele zu dem Grundsatz G 4.1 „Kulturlandschaftliche Handlungsräume“ (hier: Lieberoser Heide, Militärstadt Wünsdorf) bitten wir nochmals um Prüfung, ob die ehemalige WGT-Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf-Gut entsprechend für die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Erforschung von Speichertechnologien, wie sie im Koalitionsvertrag der Landesregierung Brandenburg verankert ist, ebenso berücksichtigt werden kann, wie die vorgenannten Liegenschaften. Aus unserer Sicht könnte der Hinweis unter dem Grundsatz G 5.8 oder unter dem Grundsatz G 8.1 „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen</p>	<p>Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder für die Erforschung von Speichertechnologien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 5.8 grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, z.B. zur Windenergienutzung, oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben im LEP HR-Entwurf würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da die Landesplanung überörtliche und übergreifende Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der Kommunen.</p>	<p>nein</p>
<b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH - ID 226</b>			
<p>Hinsichtlich der in unserer Verwaltung befindlichen Bodenreformgrundstücke können aufgrund der Vielzahl der in unserer Verfügungsbefugnis befindlichen Grundstücke und deren Verteilung im Land Brandenburg keine konkreten Aussagen im Rahmen dieser Beteiligung getroffen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Fischereiamt Berlin - ID 723</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
Gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bestehen aus fischereilicher Sicht keine Bedenken.	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein

---

**Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231**

Ziel des Landesentwicklungsplanes Standortsicherung Flughafen (LEP FS) war die landesplanerische Standortsicherung für den Ausbau des Flughafens Schönefeld. Der LEP FS bestimmt als Ziel für den Ausbau des Flughafens Schönefeld die Flughafenflächen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Auf der Grundlage des LEP HR regen wir an, dass in einem gemeinsamen Dialogprozess mit den Ländern, den betroffenen Kommunen, Landkreisen, Berliner Bezirken und weiteren regionalen Akteuren den LEP FS (LEP Flughafenstandortentwicklung) mit Stand 2006 fortzuschreiben und den neuen Anforderungen anzupassen. Wir möchten hier den Hinweis geben, dass wir in 2016 die Fortschreibung des Masterplanungsprozesses für die Entwicklung bis 2040 bereits begonnen haben. Der Masterplan BER 2023-2040 ist ein wichtiges strategisches Planungsinstrument zur bedarfsgerechten und effizienten Entwicklung der Flughafeninfrastruktur. Er soll die generelle Verortung und den zeitlichen Bedarf der unterschiedlichen Facilities definieren und die immobilienwirtschaftliche Entwicklung der landseitigen Areale, auch in Hinblick auf die zukünftige Nachfrage im Bereich des Luftverkehrs darstellen.

I.4  
Fortgelten LEP FS

Ein landesplanerischer Regelungsbedarf über den LEP HR hinaus ist derzeit nicht erkennbar.

nein

---

**Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Prüfung der Beitragsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die FBB nimmt daher, auch in Wahrnehmung der Interessen der BFG, wie folgt Stellung: 1. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerKPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a.F. mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin- Schönefeld“ wurde durch die Planergänzungen vom 20.10.2009, 04.08.2011 und 06.08.2012 sowie zuletzt durch den 25. Planänderungsbescheid vom 30.09.2016 geändert. Auf den vom Plan betroffenen Flächen ist die Veränderungssperre gemäß § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft. Darüber hinaus sind auch die Flächen des bestehenden Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, die zwar nicht von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung vom 30.09.2016 berührt sind, aber aufgrund der Planfeststellungsfiktion des § 71 LuftVG als planfestgestellt gelten, zu berücksichtigen. Ebenso ist gegenwärtig noch der als im Plan festgestellt und genehmigt geltende Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, jdf. bis zum Eintritt der in dem Widerrufsbescheid vom 29.07.2004 und dem Aufhebungsbescheid vom 02.02.2006 enthaltenen Bedingung, zu berücksichtigen. Derzeit sind daher bei der Aufstellung bzw. einer Änderung des Landesentwicklungsplanes die noch bestehenden Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel (TXL) und Berlin-Schönefeld (SXF) und vor allem der künftige Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Aufstellung bzw. Änderung des Landesentwicklungsplanes die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) grundsätzlich zu</p>	<p>I.4 Fortgelten LEP FS</p>	<p>Die genannten Belange wurden nach den Abwägungsgrundsätzen des Raumordnungsrechts berücksichtigt. Der LEP FS bleibt im Übrigen unberührt und gilt fort.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigen. Gleiches gilt für planfestgestellte Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“). Der LEP HR hat daneben die landesplanerischen Festlegungen zur Standortsicherung, zur Verkehrsanbindung und zum Umfeld des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) zu beachten.</p>			
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b>            Beurteilungsmaßstab für die FBB zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes muss der aktuelle Erkenntnis- und Planungsstand unter Berücksichtigung aller bisherigen Ereignisse und neuen Entwicklungen sein.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b>            Es wird angeregt, dass die Überflutungsflächen in der Abbildung 3 (Für den vorbeugenden Hochwasserschutz relevante Flächen (HQ 100 und HQ Extrem), Textteil, Seite 16) um die Flughafenableitungen im Umfeld des Flughafens ergänzt werden, da sich daraus folgend Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung ergeben. Unterlagen hierzu wurden dem LfU von der FBB übergeben (Waltersdorfer Flutgrabenaue und Glasowbach von Glasow bis Blankenfelde (Wiese) mit dem Vermerk zur Dienstbarkeit für Überschwemmung - Flächen gesperrt</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
für Siedlungsentwicklung).		den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. In der Hochwasserkulisse des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sind bezüglich der Überschwemmungsflächen folgende Flussgebiete berücksichtigt: Elbe mit Nebengewässern, Havel mit Nebengewässern, Lausitzer Neiße, Oder mit Nebengewässern, Schwarze Elster mit Nebengewässern, Spree/ Dahme mit Nebengewässern und Ucker mit Nebengewässern. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden durch die Fachplanung festgelegt.	
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b></p> <p>Zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des wirtschaftlichen Wachstums ist auch eine zielgerichtete, nachfrageorientierte und werthaltige Entwicklung der landseitigen Immobilienstandorte erforderlich. Für eine städtebauliche und ökonomisch sinnvolle Entwicklung ist auch die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im erweiterten Midfieldbereich (Airport City, Midfield Expo Garden, Air Gate, Service Area North und South) des Flughafens auszuweisen.</p>	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Auf das bisher vorgesehene Gleichsetzen des Flughafenvorfeldbereiches mit Zentralen Versorgungsbereichen kann verzichtet werden. In diesem Bereich ist die Entwicklung von nahversorgungsorientierten Angeboten, meist unterhalb der Großflächigkeit, vorgesehen. Solche Vorhaben werden durch eine Differenzierung der raumordnerischen Ansprache innerhalb von Zentralen Orten künftig nicht mehr an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden und sind insoweit auch in den benannten Bereichen möglich.	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Ergänzungsvorschlag: Grundsatz: Die Luftfahrt ist ein unverzichtbarer Baustein in einem zeitgemäßen Verkehrssystem einer modernen Metropolenregion wie Berlin-Brandenburg. Der Verkehrsflughafen BER ist darin ein essentieller Knotenpunkt sowohl für den nationalen als auch internationalen Individual-, Geschäfts- und Güterverkehr. Insbesondere die internationale Anbindung von Berlin-Brandenburg wird durch den BER deutlich verbessert und Impulse für Wirtschaft und Tourismus gegeben. Die Reduktion auf einen Flughafenstandort mit zwei Start- und Landebahnen stellt bei dem wachsenden Luftverkehr eine Herausforderung dar. Der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten ist durch die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zu decken. Die dafür notwendigen Flächen sind langfristig zu sichern.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Landesplanungsbehörde sind keine konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn bekannt. Damit fehlt eine fundierte Abwägungsgrundlage. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Es ist beabsichtigt, die bestehende Infrastruktur des Flughafens Berlin-Schönefeld interimistisch noch über die Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg hinaus zu nutzen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Da sich der Altstandort Schönefeld auf dem Flughafengelände befindet, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren: Der Flughafen Berlin-Schönefeld wird gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 in seiner aktuellen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Regelungen aus LEPro 2007 § 19 Abs. 11, LEP FS und LEP HR sind ausreichend, um den BER als Single-Standort und leistungsfähigen internationalen Luftverkehrsanschluss der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Fassung zum sog. „Single-Airport“ Berlin Brandenburg ausgebaut. Dieser Ausbau erfolgt in Stufen und orientiert sich am Bedarf für den Luftverkehrsstandort Berlin-Brandenburg. Der Luftverkehr am Standort Berlin-Brandenburg wächst seit Jahren überdurchschnittlich - Berlin verzeichnet hier deutschlandweit die stärksten Zuwächse. Die ursprünglich dem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Passagierzahlen werden bereits heute deutlich übertroffen und ein weiteres, substantielles Wachstum prognostiziert. Neben der steigenden Bedeutung der Region Berlin-Brandenburg als Wirtschaftsstandort ist der Tourismus eine wesentliche Ursache für diesen Trend. An der bedarfsgerechten Abwicklung des Luftverkehrs als integriertem Bestandteil des bestehenden nationalen und internationalen Gesamtverkehrssystems besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Der ausgebauten Verkehrsflughafen BER wird gem. Planfeststellungsbeschluss wegen seiner großen gesellschaftlichen Bedeutung dem Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zugerechnet und muss die Nachfrage der Luftverkehrsunternehmen befriedigen und die Anbindung der Region und insbesondere der Bundeshauptstadt an den Luftverkehr sicherstellen. Von wesentlicher Bedeutung wird die Wahrnehmung der Funktion als Regierungsflughafen sein. In dem sich aktuell in Erarbeitung befindlichen nationalen Luftverkehrskonzeptes des Bundesverkehrsministeriums wird der Flughafen Berlin-Brandenburg als einer von drei Flughäfen „von nationaler Bedeutung“ herausgehoben. Die Länder Berlin und Brandenburg benötigen auch in der Zukunft einen leistungsfähigen internationalen Luftverkehrsanschluss, der auch den wachsenden Anforderungen entspricht. Mit den Landesentwicklungsplänen LEPro 2003 / 2007 und dem LEP FS sind die landesplanerischen Grundlagen für eine Konzentration des Luftverkehrs am Standort BER gelegt worden.</p>		<p>Hauptstadtregion dauerhaft zu sichern und Spielräume für Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Darüber hinaus gehende Festlegungen im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Zielsetzung wird weiter verfolgt, jedoch erscheint es sinnvoll und geboten, die landesplanerischen Grundlagen für die dauerhafte Sicherung sowie Optionen für eine weitere Entwicklung des BER als Single-Standort zu fixieren. Insofern müssen im LEP HR auch Ziele und Grundsätze formuliert sein, die den Standort BER zum einen dauerhaft sichern und zum anderen Entwicklungsmöglichkeiten bieten.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die geforderten Festsetzungen zu fachspezifischen Anforderungen an den Flugbetrieb sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	<p>nein</p>
<hr/> <b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ergänzungsvorschlag: Ziel: Für die zukünftige Entwicklung des Singlestandortes BER sind Vorranggebiete außerhalb des jetzigen Flughafens auszuweisen.	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Ergänzungsvorschlag: Ziel: In den An- und Abflugkorridoren sind planungsrechtliche Beschränkungen für die weitere Ansiedlung von Wohngebieten vorzunehmen, um im Rahmen der planerischen Vorsorge den Konflikt zwischen Wohnnutzungen und lärmverursachender Flughafennutzung zu vermeiden.	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit bleiben unberührt. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen. Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge.	nein
<b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Der Flughafen Berlin Brandenburg ist sich seiner Verantwortung als einerseits erforderlicher und erwünschter wirtschaftlicher Wachstumsmotor für die Region und andererseits in Hinblick auf die Berücksichtigung betroffener Umweltbelange bewusst. Daher haben Umland und Region eine große Bedeutung im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans. Ziel ist, einen Interessenausgleich mit dem Umland und der Umwelt zu erreichen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Ergänzungsvorschlag: Grundsatz: Der Verkehrsflughafen BER ist im Rahmen eines leistungsfähigen Verkehrsverbunds (Schienen und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht mit seinem Einzugsgebiet zu vernetzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Es wird ausdrücklich begrüßt, dass für die Grundsätze einer nachhaltigen Infrastruktur eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt wird. Wir unterstützen eine Verschiebung des modal split zugunsten des ÖPNV.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH - ID 231</b> Wir bitten Sie, die FBB ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, etc. weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für weiterführende Abstimmungsgespräche stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	nein
<p><b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - ID 725</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter dem Aspekt Umweltbezogener Gesundheitsschutz wurden folgende Unterlagen geprüft: LEP HR, Entwurf vom 19. Juli 2016 Zweckdienliche Unterlage 3: Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung-Steuerung der Siedlungsentwicklung (Potsdam, April 2016) Zweckdienliche Unterlage 4: Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Freiraumentwicklung (Mai 2016) Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung zum LEP HR vom 19.07.2016. Derzeit gibt es aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine fachlichen Anregungen und Ergänzungen zum Inhalt der o.g. Dokumente.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr - ID 724</b> Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die unter II. 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ zu dem Singlestandort BER formulierten Ziele stehen im Einklang mit den von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu vertretenden Belange.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr - ID 727</b> Die formulierten Ziele und Grundsätze für die künftige Entwicklung der Hauptstadtregion stehen im Einklang mit den verkehrspolitischen Prämissen der a) Verkehrsvermeidung, b) Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und c) Verkehrsverknüpfung aller Verkehrsträger. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.			
<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr - ID 727</b> Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft. Gegen den vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bestehen bezüglich der Belange der integrierten Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung keine Einwände und Bedenken.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Es gibt einige Passagen im Entwurf des LEP, an denen explizit auf die Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes (hier: Hauptstadtregion) verwiesen werden sollte. Der Textteil auf Seite 12, 3. Absatz ist wie folgt zu ergänzen: Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen, sodass der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft auch im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Tagebaulöcher können dazu beitragen, die schädlichen Auswirkungen durch Hochwasser zu verringern. Derzeit wird geprüft, ob dafür nahegelegene Tagebaue in Zukunft erschlossen bzw. genutzt werden können.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Besonders begrüßenswert ist die Aufwertung der Rohstoffsicherung durch die Formulierung als Ziel der Raumordnung. Außerdem wird auf die Standortgebundenheit der Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe verwiesen. Trotz der Aufwertung der Rohstoffsicherung im Vergleich zum Vorgängerplan sollte der Absatz aber um einige Aspekte ergänzt werden, um die Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes (hier: Hauptstadtregion) zu verdeutlichen. Der LEP HR sollte das Thema der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen weiter vertiefen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine längerfristige Sicherung der Rohstoffvorsorge wünschenswert. Die Datengrundlage für die Flächenausweisungen wird durch den Staatlichen Geologischen Dienst fortwährend weiterentwickelt. Der Abbau von Kiesen und Sanden erfolgt nicht nur unter Bergrecht, sondern auch nach dem Abgrabungsrecht. Teilweise ist der Abbau dieser Bodenschätze auch von regionaler Bedeutung.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Bedeutung der Rohstoffgebiete für die wirtschaftliche Entwicklung im Landesentwicklungsplan weiter zu vertiefen, ist daher nicht erforderlich. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und /oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre)</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Die Regionalplanung soll über die Ausweisung von Raumordnungsgebieten Flächen für den Abbau heimischer Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Torf auf Grundlage des Bundesbergrechtes sichern. Der Bezug auf vom Bundesberggesetz (BBergR) erfasste Rohstoffe ist ausreichend, weil es landesspezifische Regelungen im Sinne eines Abgrabungsrechtes für Brandenburg nicht gibt.	
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Bei dem Textteil auf S. 33, Abs. 1 „Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer" fehlt die Bewertung. Hier ist folgende Ergänzung einzuarbeiten: In Abhängigkeit von der Art der Wiedernutzbarmachung kann der nachbergbauliche Zustand aber auch einen höheren ökologischen Wert aufweisen als der vorbergbauliche.</p>	III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen ist auf Ebene der Abbaugenehmigung abschließend zu regeln. Erst dann kann auch der ökologische Wert der neu entstehenden Flächen beurteilt werden. Eine Bewertung auf Ebene des Landesentwicklungsplanes kann daher nicht vorgenommen werden.	nein
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Zu den Landschaftsräumen, die aufgrund der Aufgabe bergbaulicher Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, zählen auch Flächen des Altbergbaus, auch außerhalb der Lausitz (bspw. untertägige Grubenbaue im Osten Brandenburgs). Aufgrund eventuell</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>notwendiger Gefahrenabwehrmaßnahmen ist bei dem Textteil auf S. 64, 1. Spiegelstrich, folgende Ergänzung einzuarbeiten:          „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen: Hierzu zählen beispielsweise militärische Konversionsflächen wie die Lieberoser Heide oder die ehemalige Militärstadt Wünsdorf, altindustrialisierte Stadtlandschaften (z. B. in Forst, Guben und Eberswalde) sowie insbesondere die Lausitzer Bergbaufolgelandschaft und Flächen über untertägigen Grubenbauen des Altbergbaus im Land Brandenburg aufgrund eventuell notwendiger Gefahrenabwehrmaßnahmen“.</p>			
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b>          Auf die Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist hinzuweisen. Entsprechend ist im Textteil auf S. 80, 1. Aufzählung im 2. Absatz folgende Ergänzung einzuarbeiten: - einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Oberflächennahe Rohstoffe, Gewässer, Boden)</p>	<p>III.6.1.1.2          Freirauminanspruchnahme und          Freiraumschutz</p>	<p>Nicht erneuerbare Ressourcen im Sinne des Freiraumschutzes sind die in der Begründung beispielhaft genannten Naturgüter wie Gewässer und Boden, für die ein schonender Umgang im Rahmen einer nachhaltigen Freiraumentwicklung von Bedeutung ist. Oberflächennahe Rohstoffe hingegen sind Ressourcen im wirtschaftlichen Sinne, deren Abbau in der Regel zu Beeinträchtigungen im Freiraum führt. Im inhaltlichen Zusammenhang der Freiraumentwicklung ist der Umgang mit Rohstoffvorkommen daher nicht mit den Naturgütern gleichzusetzen. Festlegungen zur Rohstoffgewinnung werden in Kapitel III.2 des Planentwurfs getroffen und unterliegen im Übrigen fachrechtlichen Regelungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Flächenabgleich von bergbaulichen Gewinnungsstätten mit den raumordnerischen Festlegungen lag dem LBGR die Karte nur in analoger Form vor. Aufgrund des Maßstabes ist die Karte für einen detailgenauen Flächenabgleich mit den aktuellen Grenzen bergbaulicher Vorhaben nicht geeignet. Eine qualifizierte und abschließende Beurteilung einzelner Bergbauberechtigungen und Betriebsplanflächen mit den Flächendarstellungen im LEP HR war deshalb möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>(Es wird angenommen, dass im letzten Satz der Anregung ein "nicht" redaktionell zu ergänzen ist.) Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Zur Zweckdienlichen Unterlage 4 zum Entwurf des LEP HR Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Freiraumentwicklung 3.3.1 Kernkriterien (S. 23 ff) Das Thema Boden wird direkt nur in Verbindung mit den Mooren behandelt oder indirekt, wenn es um die Erosionsvermeidung geht. Neben den Mooren spielen andere Bodenqualitäten hinsichtlich der Planungen keine Rolle bzw. stellen keine Kernkriterien dar. Das mag der allgemeinen Wertschätzung des Bodens vielleicht Rechnung tragen, ist aber langfristig gesehen kritisch zu beurteilen, da die unterschiedlichen Wertigkeiten der Böden hinsichtlich der Bodenfunktionen und ihren Erhalt keine große Rolle spielen. Ein Verlust von Boden und damit von Bodenfunktionen schlechthin ist irreparabel. Er spielt bei den Raumordnungskriterien kaum eine Rolle, es sei denn es handelt sich um Moore. Es werden die entsprechenden Passagen des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 bis 6 ROG -1 LEP HR Text, S. 79) erwähnt. Es bleibt aber weitgehend offen, wie der Erhalt der Funktionalität im LEP HR berücksichtigt wird. Diesbezüglich sollte der LEP HR entsprechend nachgearbeitet werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Innerhalb des Freiraumverbundes wird der ökologische Wert von Böden mittels verschiedener berücksichtigter Kriterien geschützt, insbesondere die Moor- und Waldgebiete. Eine landesplanerische Relevanz von regionalspezifischen Bodenqualitäten ist nicht erkennbar. Soweit auf regionaler Ebene Regelungsbedarf und flächendeckende belastbare Datengrundlagen vorliegen, kann die Regionalplanung hierzu Regelungen treffen. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b>            Zu dem Textteil auf S. 84, vorletzter Absatz, Satz 1 - 3: „Auch Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist.“ ist Folgendes festzustellen: In der Realität können Gewinnungsvorhaben oberflächennaher Rohstoffe sowohl touristische Anziehungspunkte sein, als auch einen wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt und zum Naturraumpotenzial insgesamt darstellen, zum Beispiel in ihrer Funktion als Trittsteinbiotope für seltene Arten, Lebensräume für Insekten und Jagdreviere zur Nahrungssuche geschützter Arten. Außerdem sind sie notwendig als Grundlage für den Ausbau der Infrastruktur (Straßen, Radwege, Hoch- und Tiefbau) im Land. Der LEP HR sollte daher auch auf die positiven Effekte derartiger Eingriffe hinweisen. Entsprechend ist dieser Absatz in seiner Aussage zu überarbeiten.</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund umfasst besonders hochwertige Freiräume im Sinne eines ökologisch wirksamen Verbundsystems. Rohstoffabbauvorhaben würden hier - anders als im übrigen Freiraum - mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen über längere Zeiträume hervorrufen. Im Unterschied zum sonstigen Freiraum ist daher hier die großräumige Abwägung zwischen dem Freiraumschutz und einer Inanspruchnahme für Rohstoffabbau bzw. der Infrastrukturentwicklung aufgrund der besonderen Wertigkeit zugunsten des Freiraumschutzes vorgenommen worden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b>            Zu dem Textteil auf S. 84, vorletzter Absatz, Satz 5: „In rechtswirksamen und genehmigten Regionalplänen festgelegte Gebiete für Windenergienutzung und Gewinnung/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung wurden bereits anhand der in Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung zur Festlegung der Gebietskulisse berücksichtigt und aus dem Freiraumverbund ausgenommen. Dies wird in der Begründung klargestellt. Es ist nicht erforderlich, weitere Gebiete für die Rohstoffgewinnung zulasten der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt." Begrüßt wird grundsätzlich die anerkennende Aussage, dass bestehende Bergbauberechtigungen und bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben vom Freiraumverbund unberührt bleiben. Die Notwendigkeit der zukünftigen sicheren Versorgung des Landes mit Rohstoffen bzw. Energie (hier: Hauptstadtregion) wird jedoch nicht ausreichend behandelt. Ohne die dauerhaft sichere Erkundungsmöglichkeit und Verfügbarkeit von Rohstoffgebieten sind die Potentiale für bergbauliche Tätigkeiten nicht nutzbar. Der LEP HR sollte berücksichtigen, dass eine sinnvolle, wirtschaftliche Erkundung und Nutzung von Rohstoffen durch den Neuaufschluss von Rohstofflagerstätten und durch die Erweiterung von Betrieben, auch außerhalb dieser Gebiete (z.B. aufgrund regional anstehender größerer Bauprojekte) bspw. aus Gründen der Kostenersparnis, der Transportoptimierung und Minimierung von Emissionen auch zukünftig in Flächen des Freiraumverbundes möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollte. In diesem Rahmen sind auch die schutzwürdigen Rohstofflagerstätten (siehe KOR 300 bzw. KOR 50), die nicht planungsrechtlich gesichert sind, zu beachten.</p>		<p>hochwertigen Flächen des Freiraumverbundes zu entwickeln, es sei denn, hierfür liegen gewichtige Gründe in Form einer überregionalen Bedeutung vor. In diesem Falle greift die Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Da die Lagerstättenpotenziale den Bedarf im Planungshorizont des Planentwurfes weit überschreiten, ist davon auszugehen, dass ausreichende Flächenpotenziale zur Rohstoffgewinnung für den regionalen oder örtlichen Bedarf außerhalb des Freiraumverbundes zur Verfügung stehen. Daher ist hier die großräumige Abwägung zwischen dem Freiraumschutz und einer Inanspruchnahme für Rohstoffabbau aufgrund der besonderen Wertigkeit des Freiraumverbundes zugunsten des Freiraumschutzes vorgenommen worden.</p>	
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Bei den überregionalen Infrastrukturmaßnahmen sollte eine explizite Erwähnung von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen erfolgen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Ausnahmeregelung greift auch für die genannten Vorhaben bzw. Leitungsbauwerke, denn sie sind regelmäßig von überregionaler Bedeutung und im öffentlichen Interesse. Die Benennung einzelner Ausnahmefälle der linienhaften Infrastrukturen ist nicht erforderlich, wird aber Klarstellung in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe sollte die Beanspruchung des Freiraumverbunds durch die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe bei Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses, bspw. aus Gründen der Kostenersparnis, der Transportoptimierung und Minimierung von Emissionen, auch dann möglich sein, wenn es sich bei diesem Vorhaben nicht um eine überregional bedeutsame Planung handelt. Entsprechend ist der Textteil auf S. 78 wie folgt abzuändern - für (gestrichen: überregional) bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung wurden bereits anhand der in Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung zur Festlegung der Gebietskulisse berücksichtigt und aus dem Freiraumverbund ausgenommen. Es ist nicht erforderlich, weitere Gebiete für die Rohstoffgewinnung zulasten der hochwertigen Flächen des Freiraumverbundes zu entwickeln, es sei denn, hierfür liegen gewichtige Gründe in Form einer überregionalen Bedeutung vor. Da die Lagerstättenpotenziale den Bedarf im Planungshorizont des Planentwurfes weit überschreiten, ist davon auszugehen, dass ausreichende Flächenpotenziale zur Rohstoffgewinnung für den regionalen oder örtlichen Bedarf außerhalb des Freiraumverbundes zur Verfügung stehen, jedenfalls aber keine regelmäßige Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Die Ausführungen im Textteil auf Seite 100 sind wie folgt zu ändern: Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. (gestrichen: Für eine Übergangszeit hat die) Die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg ist als Brückentechnologie nach wie vor für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unverzichtbar und von wichtiger wirtschaftlicher Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugung. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen. Um auf die heutige wirtschaftliche Bedeutung einheimischer Bodenschätze als Energieträger hinzuweisen, wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes auf die weiterhin vorhandene "wirtschaftliche Bedeutung" der Braunkohleförderung hingewiesen. Für weitere Modifikationen der Texte der Festlegung oder der Begründung im Sinne der Anregung ist hingegen kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - ID 728</b> Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg ist als Brückentechnologie nach wie vor für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unverzichtbar und von wichtiger wirtschaftlicher Bedeutung. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle. Entsprechend ist die im Entwurf gewählte Formulierung zur Nutzung der Braunkohle anzupassen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist nicht Regelungsbestandteil des Landesentwicklungsplanes sondern erfolgt gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Rahmen eines Braunkohlenplans. Der Forderung zur Anpassung der Formulierung des Grundsatzes 8.6 in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle als einheimischer Energieträger wird gefolgt.</p>	ja
<p><b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - ID 732</b> Nach Kenntnisnahme der überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen Belange (Agrarstruktur, Dorferneuerung, Boden- und Flurneuordnung, Entwicklung des ländlichen Raumes) keine Einwände gegen den Planentwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Wie im Umweltbericht dargestellt, sind die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu minimieren oder zu vermeiden. Eine Beachtung, z. B. der Hochwasserbelange in der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, ist somit unumgänglich.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vor. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Die in Z 5.2 (2) formulierten Ausnahmen vom Anschluss neuer Siedlungsflächen werden vor dem Hintergrund des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Planungsgrundsatz bei der Flächenzuordnung) ausdrücklich befürwortet. Den zur Siedlungsentwicklung getroffenen Aussagen im Umweltbericht wird gefolgt. Auf der Ebene des LEP HR sind vertiefte Untersuchungen möglicher Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, nur eingeschränkt möglich. Prognostische Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und BauGB vorzunehmen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Zweckdienliche Unterlage 3, S. 2 ff. In der Steuerung der Siedlungsentwicklung wird nicht auf die ökologischen Aspekte eingegangen. Diese sollten, neben den dargestellten sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Aspekten, bei der Siedlungsentwicklung beachtet werden. Beispielhaft hier genannt die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandel und den daraus resultierenden Anforderungen in der Siedlungsentwicklung beim Hochwasserrisikomanagement. Nicht nachvollziehbar ist, dass Trends einer ökologischen und somit erst nachhaltigen Siedlungsentwicklung nicht aufgenommen werden. Die Forderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, also unter Beachtung ökologischer Aspekte, entspricht auch dem Leitbild der MKRO, auf das sich der hier vorliegende Vorentwurf des LEP HR bezieht aber nicht konsequent umsetzt.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung enthält ökologische Aspekte, indem die Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Schwerpunkte konzentriert und außerhalb dieser Schwerpunkte quantitativ begrenzt werden soll. Durch den Vorrang der Innenentwicklung, die Festlegung zum Siedlungsanschluss sowie zum Freiraumschutz und weiteren Festlegungen wird eine Zersiedlung vermieden. Der LEP HR enthält bereits Festlegungen zur Berücksichtigung des Klimawandels und des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Siedlungsentwicklung. Damit wird den ökologischen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Die besondere Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Freiraumnutzungen (z.B. der Forstwirtschaft) kann aus Naturschutzsicht nicht nachvollzogen werden. Die Begründung (S. 80 unten) lässt offen, wie bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen sollen und landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, bei Abwägungsentscheidungen umgegangen werden soll. Dies gilt insbesondere für den Variantenvergleich bei Betroffenheit von aus Naturschutzsicht hochwertigen Freiflächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen (z. B. naturnahe Wälder oder Heiden).</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Dies gilt auch für entgegenstehende Belange wie z.B. des Naturschutzes, für die ebenfalls keine pauschale Festlegung auf der landesplanerischen Ebene erfolgen soll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Die Ziele des Freiraumverbunds werden aus Naturschutzsicht begrüßt. In der Begründung zur Auswahl der Gebietskategorien, die für die Erstellung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds herangezogen werden, wird u.a. die Fortschreibung des sachlichen Teil-planes Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg (LaPro) genanntes. 82 oben). Darüber hinaus sollten auch die im geltenden LaPro von 2001 dargestellten Kernflächen des Naturschutzes in den Katalog der Kernkriterien des Freiraumverbunds aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für den Freiraumverbund wird zu Aspekten des Biotopverbundes die aktuelle Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Dies wird in der Begründung klargestellt. Wegen fehlender Aktualität des Landschaftsprogramms Brandenburg von 2001 kann dieses nicht zur Kriterienbildung für den Freiraumverbund herangezogen werden. Wegen dessen Redundanz zum Teilplan Biotopverbund hinsichtlich der Kernflächen des Naturschutzes ergibt sich hieraus kein inhaltlicher Mangel.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Hinweis zu Tabelle 4 Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes: Bei dem Kernkriterium Biotopverbund ist beim untersetzenden Kriterium „Vorranggewässer BB“ unklar, was damit gemeint ist. Weiterhin sollte in die Gebietskulisse „Biotopverbund“ bei den Kernkriterien und beim Arrondierungskriterium der Hochwasserschutz mit einbezogen werden. Insbesondere für das Feuchtgrünland und Grünland trifft der Aspekt Hochwasserschutz zu.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Dokumentation der für die Kriterienbildung verwendeten Datengrundlagen sowie ein Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	ja
<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg - ID 731</b> Zweckdienliche Unterlage 4, S. 33. Kap. 3.3.1.6 Überschwemmungsgebiete Das in der Auswahl der Gebietskategorien für die Darstellung der Karte des Freiraumverbundes verwendete HQ100 ist mit der Gebietskulisse des</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung dieser Anregung mit entgegengesetzten Forderungen seitens anderer Stellungnehmender ist zu konstatieren, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes durch</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HQextrem zu ergänzen. Wie im Entwurf zum LEP erörtert, ist beim Hochwasserschutz insbesondere der Aspekt des Klimawandels mit veränderten Hochwasserwahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Risiken in potentiellen Überflutungsflächen zu treffen. Als potentielle Überflutungsflächen werden in der Wasserwirtschaft die Flächen bezeichnet, welche durch Hochwasserschutzanlagen bis zu einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit, meist bis zu einem HQ100, geschützt sind. Die Fläche des Extremereignisses beinhaltet somit vollständig die potentiellen Überschwemmungsflächen und nimmt die zu erwartenden Änderungen in Bezug zum Klimawandel auf.</p>		<p>unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Es erfolgt daher eine Trennung der Aspekte im Planentwurf. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8, die sich auf die vollständige Gebietskulisse HQextrem beziehen. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Für die funktionale Einstufung von Straßen in regionale Verbindungen (Verbindungsfunktionsstufe III) nach den „Richtlinien für die integrierte Netzplanung (RIN 08)“ sind Verbindungen zu und zwischen Grundzentren relevant. Die Straßenbauverwaltung hat deshalb für die Ermittlung regionaler Verbindungen auf Bundes- und Landesstraßen die sogenannten straßenverkehrsrelevanten Orte (SRO) entwickelt (Anlage 1). Diese Orte dienen ausschließlich straßenplanerischen Zwecken, Bei der Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte auf Ebene der Regionalplanung sollten die SRO Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Einstufung als straßenverkehrsrelevanter Ort ist nur unter dem Teilaspekt der Erreichbarkeit mittels motorisiertem Individualverkehr relevant und differenziert nicht nach Ortsteilen. Als generelles Kriterium für die Identifizierung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist diese Einstufung daher nicht geeignet. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren zusätzlich betont.</p>	<p>nein</p>

**Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Verdichtung und Erweiterung von Freiraumverbundflächen führt zu zusätzlichen Konflikten beim Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur. Insbesondere betroffen sind Neubaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030, die zum Z 7.2 -Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln - maßgeblich beitragen. Für die Anmeldung der Neubaumaßnahmen zum BVWP 2030 wurden vereinfachte Vorplanungen einschließlich Linienfindung, Abschätzung der Kosten und Bewertung der Eingriffe in Umwelt- und Naturschutz erstellt. Berücksichtigt wurde dabei auch der Freiraumverbund des LEP B-B. Das Bundesverkehrsministerium hat die Maßnahmen dann hinsichtlich ihrer Machbarkeit und vor allem ihrer Wirtschaftlichkeit bewertet. Jede Maßnahme erhielt ein Nutzen-Kosten-Verhältnis, das auf der vorgeschlagenen Linienführung beruht. Für die Einordnung in die Bedarfskategorien des BVWP Vordringlicher Bedarf (VB), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) und Weiterer Bedarf (WB) hat das erreichte NKV einen großen Einfluss. Durch die Erweiterung der Freiraumverbundflächen im LEP HR kommt es bei mehreren BVWP-Maßnahmen des VB und WB zu zusätzlichen bisher nicht berücksichtigten Eingriffen in den Freiraumverbund. Sollte aufgrund der veränderten Eingriffe in diese Flächen eine stark veränderte Linienführung erforderlich werden, kann dies zur Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bis hin zur Unwirtschaftlichkeit einer Neubaumaßnahme führen. Womit diese Maßnahmen hinfällig würden. Die betroffenen Neubaumaßnahmen sind in der beiliegenden Excel-Tabelle (Anlage 2) zusammengestellt. Es sind die Eingriffe in den Freiraumverbund nach LEP B-B und die Veränderungen zum LEP</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Straßenbauvorhaben, insbesondere des Bundesverkehrswegeplanes, unterfallen aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Dies wird in der Begründung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung von Ausnahmefällen wie Vorhaben des BVWP erläutert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR beschrieben. Zusätzlich sind die Übersichtskarten der betroffenen Maßnahmen diesem Schreiben im PDF-Format beigelegt. Bei Bedarf können die Linienführungen der Maßnahmen im GIS-Format (shape etc.) zur Verfügung gestellt werden.</p>			
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Die überregionale Verbindung vom MZ Spremberg zum MZ Weißwasser verläuft über die B 156 und L 87.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	ja
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Die überregionale Verbindung zwischen dem MZ (in Funktionsteilung) Schwarzheide und dem OZ Hoyerswerda verläuft über die B 169 und B 96 Senftenberg, da die Bedarfsplanmaßnahme „B 96n, BAB-Zubringer Hoyerswerda“ nicht erneut für den BVWP angemeldet wurde.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	ja
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die überregionale Verbindung zwischen dem MZ Prenzlau und dem Oberzentrum (OZ) Neubrandenburg läuft nicht über die B 198 sondern über die Landesstraße (L) 26 und die Bundesautobahn (A) 20 (Anschlussstelle (AS) Prenzlau-Ost). Die B 198 hat zwischen Prenzlau und der Landesgrenze BB/MV keine überregionale Verbindungsfunktion.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Die Verbindung vom MZ Bad Beizig zum OZ Magdeburg verläuft über die B 246, die B 107 und die A 2. Die B 246 hat zwischen B 101 und A 13, AS Bestensee überregionale Verbindungsfunktion, da über die Straße Verbindungen vom MZ Zossen Richtung Westen zu den MZ Herzberg, Luckenwalde und Jüterbog und Richtung Osten zum MZ Finsterwalde (über die A 13) laufen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Die überregionale Verbindung vom MZ Eisenhüttenstadt über die Bundesgrenze nach Polen zu den MZ Swiebodzin und MZ Miedzyrzecz verläuft über die B 112 und A 12.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Die überregionale Verbindung zwischen den MZ Eberswalde und Fürstenwalde/ Spree verläuft über die A 11, A 10 und A 12. Das Straßennetz zwischen der B 1 und Fürstenwalde/Spree hat keine überregionale Verbindungsfunktion.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b> Für das Bundesfern- und Landesstraßennetz des Landes Brandenburg liegt eine funktionale Analyse und Bestimmung der Verbindungsfunktionsstufen (VFS) 0 - III (kontinental - regional) nach den RIN 08 vor. Im Folgenden sind die Abweichungen zwischen den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen (VFS 0 - II) des LEP HR und der funktionalen Analyse der Straßenbauverwaltung aufgeführt. Eine Anpassung des LEP HR wird empfohlen. Die überregionale Verbindung zwischen den Mittelzentren (MZ) Neuruppin und Stendal verläuft über die Bundesstraßen (B) 167 - B 5 - B 188, da die bisherige Bedarfsplanmaßnahme „B 190n, Landesgrenze ST/BB - B 102" nicht in den neuen BVWP aufgenommen wurde.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen - ID 734</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverbindung zwischen Beelitz und Luckenwalde (L 80) missverständlich ist, da diese den Streckenabschnitt der L 73 erfasst. Die Straßenverbindung sollte südlich von Beelitz an die B 2 herangeführt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesdenkmalamt Berlin - ID 735</b></p> <p>Das Landesdenkmalamt Berlin weist darauf hin, folgende Erweiterungen in den LEP HR unter dem Thema Freiraumverbund aufzunehmen: Der Freiraumverbund sollte um wesentliche überbezirkliche Berliner Freiraumverbindungen ergänzt werden. Das betrifft insbesondere den gesamten Spreerraum von Treptow-Köpenick bis Spandau mit der begleitenden kulturhistorisch, klimatisch und für den Naturhaushalt bedeutenden großen Parkanlage Treptower Park.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen geeignet. Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.	
<p><b>Landesdenkmalamt Berlin - ID 735</b></p> <p>Das Landesdenkmalamt Berlin weist darauf hin, folgende Erweiterungen in den LEP HR unter dem Thema Freiraumverbund aufzunehmen: Der Freiraumverbund sollte um wesentliche überbezirkliche Berliner Freiraumverbindungen ergänzt werden. Das betrifft insbesondere den gesamten Spreeraum von Treptow-Köpenick bis Spandau mit der begleitenden kulturhistorisch, klimatisch und für den Naturhaushalt bedeutenden großen Parkanlage Schlosspark Charlottenburg.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen geeignet. Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesdenkmalamt Berlin - ID 735</b></p> <p>Das Landesdenkmalamt Berlin weist darauf hin, folgende Erweiterungen in den LEP HR unter dem Thema Freiraumverbund aufzunehmen: Der Freiraumverbund sollte um wesentliche überbezirkliche Berliner Freiraumverbindungen ergänzt werden. Das betrifft insbesondere den gesamten Spreeraum von Treptow-Köpenick bis Spandau mit der begleitenden kulturhistorisch, klimatisch und für den Naturhaushalt bedeutenden großen Parkanlage Großer Tiergarten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf nachgeordneten Planungsebenen geeignet. Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.	
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b> Auf S. 17 sollte zur Berücksichtigung der besonderen Zielstellung des Nationalparks im Freiraum (z.B. Entwicklung von Wildnisgebieten) folgender Zusatz eingefügt werden (unterstrichen): „Der Nationalpark Unteres Odertal, die drei Biosphärenreservate und elf Naturparke umfassen als Nationale Naturlandschaften etwa ein Drittel der Fläche der Hauptstadtregion. Sie sind überwiegend als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet gesichert und dienen damit mit ihrem besonderen Schutzzweck einerseits dem Schutz des Naturhaushalts als auch dem Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile, z. B. für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz oder für die Belange des Klimaschutzes.“</p>	II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung	Der Nationalpark Unteres Odertal ist Bestandteil des Freiraumverbundes entsprechend dem zugrunde liegenden Kriteriengerüst. Weitere Ausführungen zu dessen spezifischer fachlicher Zielstellung sind nicht Gegenstand des LEP.	nein
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b> Die Stärkung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung mit dem kulturlandschaftlichen Handlungsraum Unteres Odertal wird begrüßt. Dies entspricht der Hinwirkung der Nationalparkverwaltung auf eine Stärkung der Regionalentwicklung und des umweltschonenden Tourismus, z.B. gemeinsam mit den Nationalparkpartnern. In diesem Zusammenhang schlagen wir auf S. 63 Absatz 2 textliche Ergänzungen (unterstrichen) vor: „Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern und ihrer schützenswerter Naturlandschaften sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Bei dem in der Anregung zitierten Text handelt es sich um ein Zitat aus den von der MKRO beschlossenen „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, das beibehalten werden soll. Der landesplanerische Umgang mit „schützenswerten Naturräumen“ wird im Kapitel Freiraum integriert und ist kein Bestandteil der Festlegungen im Kapitel Kulturlandschaften. Die Beispiele für die grenzübergreifenden Kulturlandschaften sind nicht abschließend.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erhalt regionaler Werte, schutzwürdiger Naturräume und Landschaftsteile und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie ..." Auf S. 64 sollte unter „grenzübergreifende Kulturlandschaften" das Untere Odertal mit seinem deutschpolnischen Schutzgebietsverbund aufgenommen werden.</p>			
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b>            Insbesondere mit der textlichen Festlegung des Freiraumschutzes (Z 6.2) einschließlich Festlegungskarte und der damit verbundenen Zielsetzung ökologisch hochwertige, ungestörte und weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume zu erhalten, entspricht der Entwurf LEP HR weitgehend dem gesetzlichen Schutzzweck nach NatPUOG.</p>	<p>III.6.2.1.1            Sicherung und Entwicklung            Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b>            Zweckdienliche Unterlage 4: Unter 3.3 Festlegung von Kern- und Arrondierungsflächen fehlt der Nationalpark auf S.25.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der Nationalpark Unteres Odertal ist bereits flächenmäßig innerhalb der Gebietskategorie NSG (Naturschutzgebiete) berücksichtigt. In einer ausführlichen Datendokumentation, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens wird, wird der Nationalpark explizit genannt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b>            In Tab. 4, S. 83, Gebietskategorien innerhalb des Freiraumschutzes, fehlt der Nationalpark als eigenständige, allgemein-verbindliche, durch Gesetz ausgewiesene Schutzkategorie. Die Kriterien „Boden, Wasser...", „Tiere, Pflanzen...", „Landschaftsbild", „Erholung" und „Kohärenz..." sind erfüllt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der Nationalpark Unteres Odertal ist bereits flächenmäßig innerhalb der Gebietskategorie NSG (Naturschutzgebiete) berücksichtigt. In einer ausführlichen Datendokumentation, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens wird, wird der Nationalpark explizit genannt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Nationalpark Unteres Odertal - ID 739</b></p> <p>In der Festlegungskarte zur textlichen Festlegung Z 7.2 ist eine großräumige überregionale Straßenverbindung durch das Untere Odertal eingetragen, die eine Neutrassierung der bestehenden Grenzstraße B 166 nach Polen erkennen lässt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet dies eine starke Zerschneidung des Schutzgebietes mit Auswirkungen auf Biotopkomplexe mit dem Vorkommen zahlreicher, bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Planung und Bau dieser Straße sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 NatPUOG von den Verboten des Nationalparkgesetzes ausgenommen. Im Rahmen der konkreten Planungsprozesse wird nach alternativen, naturverträglichen Trassenvarianten mit dem Ziel einer weitestgehenden Eingriffsminimierung zu suchen sein. In der NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung des Umweltberichts (4.2) auf S. 43f. müsste auf diese Trassenführung eingegangen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit und verträgliche Ausgestaltung einer möglichen Straßentrasse erfolgen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen auf nachgeordneten Ebenen. Für Trassenführungen innerhalb des Freiraumverbundes des LEP gelten die in Z 6.2 festgelegten Ausnahmetatbestände und –bedingungen für linienhafte Infrastrukturvorhaben.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Polizeipräsidium Land Brandenburg - ID 740</b></p> <p>Im Ergebnis hiesiger Prüfungen erlauben wir uns Ihnen auf diesem Wege mitzuteilen, dass von polizeilicher Seite weder Anregungen noch Bedenken bezüglich des in Rede stehenden Entwurfes bestehen. Sofern eine Online-Beteiligung dennoch erforderlich sein</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte, bittet der Absender um eine kurzfristige Rückmeldung zwecks weiterer (termingerechter) Veranlassung.</p>			
<hr/>			
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b>            Vom LEP HR sind sämtliche Liegenschaften der SPSG betroffen, wobei in die Strukturräume der HR zu unterscheiden ist. Die Liegenschaften der SPSG in Berlin befinden sich somit in der Metropole BE. Die Liegenschaften der SPSG in Potsdam, Caputh und Königs Wusterhausen liegen im Berliner Umland (BU) und Rheinsberg im weiteren Metropolenraum (WMR). Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) enthält mehr oder weniger relevante planerische Absichtserklärungen für die denkmalgeschützten Liegenschaften der SPSG, ohne jetzt schon Methoden und Wege der Umsetzung zu benennen. Die Formulierungen sind meist so global und generalisiert, dass derzeit das bei der Umsetzung eventuell auftretendes Konfliktpotential in Art und Umfang noch nicht benannt werden kann. Gegenwärtig ist aus dem Entwurf der Planungen nicht konkret erkennbar, dass die SPSG in ihren Eigentumsrechten negativ betroffen sein könnte. In potentiellen Einzelverfahren kann sich dies ohne weiteres aus denkmalrechtlicher Sicht ergeben.</p>	<p>I.9            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b>            Seite 21: Eine Konzentration auf die Innenentwicklung von Ansiedlungen statt weiterer Zersiedelung wird propagiert. Das soll den Freiraum schützen, wobei zwar der biologische Aspekt als Hintergrund genannt ist, jedoch nicht Kultur und Denkmalschutz</p>	<p>II.B.1            Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b> Seite 20: im letzten Abschnitt wird eine Stärkung der Kulturlandschaften im Interesse der Regionalentwicklung und des Tourismus gefordert</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b> Seite 62: Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert, gefördert und entwickelt werden. (Diesen Passus gibt es wohl auch schon im Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2. Nr. 5, und auch das Verständnis für den Begriff Kulturlandschaft scheint sich wohl von unserer Auffassung etwas zu unterscheiden)</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz sind bundesrechtliche berücksichtigungspflichtigen Vorgaben, die es gilt auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren, was über die Festlegungen der LEP HR Entwurfes erfolgt. Die Festlegung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich dabei auf einen weit gefassten Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten und die Wahl von Umsetzungsinstrumenten nicht einzuschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b> Seite 80: Eine nachhaltige Freiraumentwicklung, ein Freiraumverbund statt Zerschneidung wird gefordert, wobei der Hintergrund hierfür vordergründig ökologisch begründet ist.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b> Seite 83: In der Tabelle zum UNESCO-Welterbe sollten nach meiner Auffassung noch zwei Kreuze bei der Bedeutung für das Klima und bei der biologischen Vielfalt nachgetragen werden, um der vielfältigen Wirkung gerecht zu werden. Eine Ergänzung ist notwendig.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Bedeutung der Gebietskategorie UNESCO-Welterbestätten für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt wird in der Tabelle berücksichtigt. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik einschließlich der genannten Tabelle modifiziert, um die raumordnerische Planintention des Freiraumverbundes und deren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg - ID 241</b> Zweckdienliche Unterlage 3, Seite 37: Die UNESCO-Welterbestätte wurde in den Freiraumverbund aufgenommen. Man verspricht sich davon eine Synergie zwischen dem Kulturgutschutz und der sonstigen (ökologischen) Freiraumwirkung</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 890</b> Die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung in Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 erscheint vor dem Hintergrund einer Vermeidung von Zersiedelung nachvollziehbar und begrüßenswert. In Einzelfällen scheint diese Regelung jedoch einer verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenzustehen. Dies betrifft insbesondere Gemeinden mit hohem Pendleraufkommen, deren SPNV-Zugangsstelle peripher außerhalb des Siedlungskerns liegen, so z.B. u.a. Müncheberg, Seelow-Gusow, Rüdnitz, Biesenthal. Durch die Möglichkeit von Geschosswohnungsbau im direkten Umfeld der Stationen könnte der wachsenden Zahl an Pendlern ein Wohnen in der Nähe der SPNV-Zugangsstelle ermöglicht werden, wodurch motorisierter Individualverkehr vermieden und die Attraktivität des SPNV erhöht würde.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der Plansatz stellt einen berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dar. Er kann also in begründeten Einzelfällen bei gemeindlichen Bauleitplanungen überwunden werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 890</b> Siedlungsentwicklung und Verkehr Grundsatz 5.5 Im Grundsatz 5.5 wird unter dem plakativen Begriff „Sprung in die zweite Reihe“ die Entwicklung von bahnhofsnahe Standorten in Ober- und Mittelzentren außerhalb des Siedlungssterns angeregt. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die bereits heute zu beobachten ist. Eine vorrangige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen – insbesondere Geschosswohnungsbau – im Umfeld der Schienenhaltepunkte ist in jeglicher Hinsicht zu begrüßen. Es stellt sich die Frage, ob eine weitergehende Steuerung bzw. Anreizung der Entwicklung bahnhofsnahe bzw. gut mit dem örtlichen ÖPNV angebundener Standorte sichergestellt werden kann. Reisezeiten von 60-Minuten zwischen Bahnhof im Mittelzentrum und Verteilbahnhof in Berlin bedeuten in der Praxis oftmals Reisezeiten von 90-100 Minuten von Tür zu Tür. Diese sollten auch in Zukunft eher die Ausnahme sein, insofern erscheint hier eine Steuerung auf wirklich bahnhofsnahe Standorte für Pendler erforderlich. Zu bedenken bleibt ferner, dass eine erhöhte Nachfrage durch Pendler aus berlinfernen Städten gleichzeitig zu einer höheren Auslastung im Stadtumlandbereich beiträgt, was insbesondere auf den Achsen Richtung Nauen, Frankfurt (Oder) und Brandenburg (Havel) die nachfolgend näher beschriebenen Kapazitätsprobleme weiter verstärken würde.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen. Fragen der Kapazitäten des SPNV liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	nein
<p><b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH - ID 890</b> Die Ausrichtung der Siedlungsstrukturen entlang leistungsfähiger SPNV-Achsen und das Erreichen einer hohen baulichen Dichte insbesondere in der Nähe der SPNV-Zugangsstellen mit dem Ziel der Erhaltung des Berlin-Brandenburger Siedlungsstern als zentrale</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsräum Siedlung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anliegen der Landesplanung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der SPNV-Planung wäre jedoch eine weitere Differenzierung der unter der Begründung zu Z 5.6 benannten Achsen erforderlich, da einerseits nicht alle Achsen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen als leistungsfähig bezeichnet werden können, andererseits jedoch eine nicht einbezogene Achse aus SPNV-Sicht Potenziale bieten würde. Insbesondere die unter der Begründung zu Z 5.6 benannten Achsen D, I und J2 haben im Regionalverkehr aktuell bereits eine sehr hohe Auslastung erreicht und werden prognostisch im Horizont bis 2030 mit einem weiterhin starken Nachfragezuwachs konfrontiert sein. Diese Achsen verfügen derzeit über keine Kapazitäten um zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Eine weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang dieser Achsen erfordert aus SPNV-Sicht umfangreiche und großräumige Eingriffe in das Bedienangebot (höherer Fahrzeugbedarf durch Einsatz zusätzlicher bzw. längerer Züge) mit entsprechend hohem Finanzaufwand. Solche Angebotserweiterungen ließen sich jedoch nur nach infrastrukturellen Investitionsmaßnahmen (z.B. Bahnsteigverlängerungen, zusätzliche Gleise, Umbau von Bahnhöfen) umsetzen, die mit weiterem, erheblichen Finanzbedarf verbunden sind und deren tatsächliche Umsetzung aktuell nicht abzuschätzen ist. Ohne entsprechende Maßnahmen ist zwar eine Ansiedlung entlang der SPNV-Achsen möglich, die Bewohner würden dann aber trotzdem mit dem Pkw zur Arbeit pendeln, womit das landesplanerische Ziel verfehlt würde. Die Achsen A, B, C, E, G, H, J2 und K verfügen im Regionalverkehr nur noch in geringem Maße über freie Kapazitäten. Einer zusätzlichen Nachfrage kann in diesen Korridoren zwar mit Angebotserweiterungen auf der vorhandenen Infrastruktur begegnet werden; für die zusätzlichen Verkehrsangebote ist jedoch</p>		<p>§2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Durch die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland mit seinen leistungsfähigen SPNV-Radialen wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird nach diesem Kriterienset als SPNV-geeignet bewertet. Die Mindestpunktzahl von 5 wird dennoch unterschritten, da die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nur zum Teil erfüllt werden, die SPNV-Haltepunkte nicht auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse liegen und kein räumlich-funktionaler Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Mühlenbecker Land.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ebenfalls ein entsprechender Finanzbedarf gegeben. Die unter Z 5.6 abschließende Aufzählung der Achsen und Achsengemeinden beinhaltet nicht alle SPNV-Radialen. Aus verkehrlicher Sicht ist auch der Korridor der S8 aufgrund der direkten Einbindung in die Berliner Innenstadt als Radiale und nicht als Tangentiale zu werten. Da auf dieser leistungsfähigen Achse einer zusätzlichen Nachfrage auch langfristig keine kapazitiven Einschränkungen entgegenstehen, erscheint diese aus SPNV-Sicht prädestiniert für eine Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Insbesondere um die Zugangsstellen Mühlenbeck–Mönchmühle und Schönfließ bieten sich – auch hinsichtlich Geschosswohnungsbau – Potenziale einer künftigen Siedlungsentwicklung in geringer Entfernung und mit sehr guter Anbindung zu Berlin. Eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf diesen Bereich würde zu einer Auslastungssteigerung der derzeit nachfrageschwachen Linie mit positiven Auswirkungen auf ökonomische und ökologische Aspekte beitragen und wäre aus Sicht der SPNV-Planung in hohem Maße zu begrüßen, da gleichzeitig – wenn auch in geringem Maße – davon auszugehen ist, dass dadurch der Druck auf bereits stark ausgelastete Linien abnimmt. Vorschlag: Die Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung für die Achsen D, I und J2 unter Vorbehalt setzen. Eine endgültige Klassifizierung der Gemeinden als Achsengemeinden könnte dann nach Sicherstellung eines ausreichenden Verkehrsangebots auf den Achsen geschehen. Aufnahme des S8-Korridors in den Gestaltungsraum Siedlung und Klassifizierung der Gemeinde „Mühlenbecker Land“ als Achsengemeinde.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit unserer Stellungnahme möchten wir einige Aussagen des LEP-HR mit verkehrsplanerischen Bezügen aufgreifen und ein wenig ergänzen bzw. konkretisieren. Wir möchten hiermit jedoch ausdrücklich nicht die dahinterstehenden landesplanerischen Grundsätze und Ziele in Frage stellen, diese werden von uns ausdrücklich geteilt und lediglich um einzelne Punkte ergänzt. Europäische Verkehrsnetze und der Urban Node Berlin An unterschiedlichen Stellen (S. 9, S. 22 und S. 86ff.) wird die Einbindung Berlins in die Europäischen Korridore thematisiert und diese werden als für die Entwicklung der Hauptstadtregion bedeutend dargestellt. Nach unserer Einschätzung wäre es aber auch sinnvoll zu erwähnen, dass mit diesen Europäischen Korridoren auch Herausforderungen verbunden sind, die bewältigt werden müssen. Gerade auf der Schiene konkurrieren aktuell Angebote des Fern- und Hochgeschwindigkeitsverkehrs mit Angeboten des Regionalverkehrs um knappe verfügbare Kapazitäten. Insofern ist die Einbindung in die TEN-Korridore auch mit der Verantwortung verbunden, die verfügbaren Kapazitäten auf diesen Korridoren auszuweiten. Dies sollte zumindest in einem entsprechenden Zusatz als damit verbundener Handlungsbedarf erwähnt werden; auch wenn die eigentliche Kapazitätserweiterung dann über den Regelungsbereich der Landesplanung hinausgeht. Vorschlag: Ergänzung des Ziels 7.1 wie folgt: „Dabei ist insbesondere im Schienenverkehr sicherzustellen, dass die Kapazität der Verkehrskorridore ausreichend ist, um dem steigenden Verkehrsbedarf sowohl im Fern- als auch im Regionalverkehr gerecht zu werden.“ Entsprechend wäre auf Seite 89 als Begründung zu ergänzen: „Insbesondere im Schienenverkehr kommt es bereits heute aufgrund eingeschränkter Trassenverfügbarkeit zu Konflikten zwischen Angeboten des Fern- und Hochgeschwindigkeitsverkehrs einerseits und des</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgezeigten Herausforderungen wurden vom Planentwurf aufgegriffen, indem die Transeuropäischen Verkehrsnetze als Zielelement aufgenommen wurden. Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 bereits definiert. Sie sind Orientierung für nachfolgende Plan- und für Investitionsträger, ihre Maßnahmen im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel (auch öffentlicher Haushalte) daran auszurichten. Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Entwurfsänderung: In der Begründung soll verdeutlichend ergänzt werden, dass die nachfolgenden und sektoralen Plan- und Entwicklungsträger ihre instrumentellen Möglichkeiten zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend nutzen, deren Anwendung fortsetzen und unterstützen sowie weiterentwickeln sollen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalverkehrs andererseits. Diese werden durch Angebotsausweitungen in den nächsten Jahren voraussichtlich zunehmen. Daher ist sicherzustellen, dass entlang der europäischen Korridore die entsprechenden Kapazitäten geschaffen werden, um die Entwicklung sowohl der Fern- als auch der Regionalverkehrsangebote gewährleisten zu können.“</p>			
<p><b>Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg - ID 745</b> Zur Bepflanzung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Unter dem Absatz „Der LEP HR schafft gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung“ sollte ergänzt werden, dass für die Ansiedlung von Gewerbe (einschließlich Logistik) und Industrie ausreichende Flächenpotenziale in attraktiven Lagen zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherung der Optionen für sehr große Gewerbe- und Industrieflächen wird Flächenvorsorge betrieben. Aufgrund der nachhaltig großen Nachfrage sollten mittel- bis langfristig regionale Flächenpotenziale regelmäßig auf Qualität und Verfügbarkeit überprüft werden, um bei konkreten Ansiedlungswünschen adäquate Angebote bereithalten zu können.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Landesentwicklungsplan kann keine Planungsgebote ggü. den Gemeinden aussprechen. Die planerische Widmung von Flächen erfolgt durch die kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Zur Wahrung der überregionalen Belange der Hauptstadtregion im internationalen Wettbewerb sind hierbei entsprechende Institutionen der Länder (z.B. Wirtschaftsfördergesellschaften) einzubeziehen. Hinweis: die entsprechende Ergänzung könnte alternativ auch im Kapitel „Zu Z 2.3 „Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte - Festlegung durch die Regionalplanung“ (Seiten 31-32) erfolgen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Aufstellung der Regionalpläne in Brandenburg liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbezogen.</p>	nein
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt und bedarfsgerechte Neuausweisungen bzw. Entwicklungen von Logistikstandorten ermöglicht werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Durch die Formulierung sind explizit auch neue Standorte eingeschlossen. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht notwendig. Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Logistikstandorte ist zwar bereits als wichtiger Inhalt Gegenstand der Begründung, soll aber zur stärkeren Betonung auch in den Plansatz aufgenommen werden.</p>	nein
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd-Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/ Brieselang, Frankfurt (Oder), die</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Festlegung von Vorsorgestandorten für innerstädtische Logistikflächen ist keine überörtliche Aufgabe und daher kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Hier sollte vor dem Hintergrund neuer innovativer Logistikkonzepte Vorsorge über den Erhalt vorhandener innerstädtischer Logistikflächen getroffen werden.</p>			
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Wir halten es für zeitgemäß, dass unter Kapitel III.2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ (Kapitel „Zu G 2.1 Strukturwandel“ und/oder „Zu G 2.4 „Logistikstandorte“) auf die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft eingegangen wird, die verstärkte Auswirkungen auf die (verkehrlichen) Warenströme, die Logistikstrukturen und das Einkaufsverhalten der Bevölkerung hat. Logistikstandorte übernehmen dabei zunehmend Versorgungsfunktionen, die zunehmend mittel- und langfristig dem innerstädtischen Handel verloren gehen.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung bzw. der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung, aber auch auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, wird eine entsprechende Festlegung ergänzt werden.</p>	ja
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Als Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes begrüßen wir es, dass die Festsetzungen unter Kapitel III.2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ ausreichend Spielraum für das künftig mögliche Wirtschaftswachstum zulässt.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Die Nachfrage an großen zusammenhängenden Flächen sowohl von Unternehmen, Logistikdienstleistern als auch Projektentwicklern</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>insbesondere in attraktiven Lagen bzw. Standorten des Berliner Umlands ist derzeit sehr groß. Dies belegen sowohl die aktuellen Verkaufszahlen, bei der Zukunftsagentur Brandenburg angefragte Standortangebote und auch die zunehmende Anzahl entsprechender Berichte in den einschlägigen Medien. Allein bezogen auf den Flächenumsatz im Logistikmarkt belegt die Hauptstadtregion in 2015 im bundesweiten Vergleich mit einem Umsatz von 47 ha den zweiten Platz (Quelle: BNP Paribas Real Estate). Aufgrund der konjunkturellen Perspektiven und übergeordneter Trends (Beispiel e- Commerce) wird demnach weiterhin ein überproportionaler Flächenumsatz prognostiziert. Hervorragende Großstandorte, wie z.B. die Güterverkehrszentren (GVZ) in Großbeeren und Wustermark sind nahezu voll vermarktet. Andere Gewerbe- und Industriegebiete, wie z.B. Niederlehme oder die Gewerbegebiete in Ludwigsfelde verfügen nur noch über wenige freie Kapazitäten, insbesondere für Betriebe mit Immissionen im 24h-Betrieb. An anderen Standorten im Berliner Umland (z.B. GVZ Brieselang, Gewerbegebiet Wustermark-Nord) ist die tatsächliche kurzfristige Verfügbarkeit großer zusammenhängender Flächen (&gt; 5 ha) aufgrund der Kleinteiligkeit, der Eigentumsverhältnisse, des unzureichenden Planungsrechtes in Bezug auf immissionsrechtliche Festsetzungen bzw. der fehlenden Erschließung nur (noch) sehr eingeschränkt gegeben. Einerseits verfügt Brandenburg über zahlreiche adäquate Flächen im weiteren Metropolenraum, andererseits befindet sich die Hauptstadtregion im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Metropolen, so dass die künftige Bereitstellung / Verfügbarkeit von entsprechenden Standorten in unmittelbarer Nähe zum Absatzmarkt Berlin an der Schnittstelle der drei transeuropäischen Korridore zunehmend schwerer fällt.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH - ID 247</b> Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Zur Herstellung der Konkurrenzfähigkeit von Schiene und Wasserstraße und der damit verbundenen Reduzierung von CO2-Emissionen sind Engpässe (z.B. Schleusen in Fürstenwalde/Spree und Kleinmachnow), die entsprechend durchgängige Transportketten verhindern, zu beseitigen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b> Seite 19, bitte den in „kursiv geschriebenen Text“ ergänzen: Neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. ..."Im Urbanen Raum Berlin muss der Flächenbedarf für eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung gemäß den Planungsansätzen des Stadtentwicklungsplans „StEP Klima (2011)“ bzw. „StEP Klima</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche und überfachliche Festlegungen zur Entwicklung des Gesamtraums, sie steuert weder die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkret (Juni 2016)" und im Sinne der „Smart City Strategie Berlin (April 2015) und der „Berlin Strategie (März 2015)" frühzeitig bei der Baulandentwicklung und in der Stadtplanung verankert werden." Im Übrigen sind der Stadtentwicklungsplan „StEP Klima" bzw. „StEP Klima konkret" und die „Smart City Strategie Berlin" als Planungsgrundlagen und als Quellen in den entsprechenden Auflistungen im Text und Umweltbericht zu nennen. Neu hinzuzufügen ist folgender Absatz zu Erneuerbaren Energien: „Möglichkeiten zur Nutzung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien müssen ausgebaut werden, da ein erheblicher Energiemehrbedarf für die höhere Reinigungsleistung der Klärwerke und für die Grundwassernutzung und Aufbereitung besteht, weiter auch für die wachsende Stadt. Der Mehrbedarf sollte überwiegend durch erneuerbare Energien aus der Hauptstadtregion selbst gedeckt werden, für deren Erzeugung und Transport entsprechende Flächen, stationäre Anlagen und Leitungstrassen vorzusehen sind." Die o.g. beiden Hinweise gelten auch für den Umweltbericht zum LEP HR Abschnitt 2.6 Luft/Klima (Seite 20f) und Abschnitt 3.6 Luft/Klima (Seite 30f).</p>		<p>Länge von Transportwegen zur Erzeugung von Bioenergie noch bilanziert sie Aufkommen und Verwendung erneuerbarer Energien unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und kurzer Stoffkreisläufe. Eine Festlegung zu Entwässerungssystemen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden und würde ihre kompetenziellen Grenzen überschreiten. Das ist durch die Fachplanung im geeigneten Maßstab zu erbringen. Eine explizite Benennung von Fachstrategien und Gesetzen im LEP HR Entwurf ist nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b> Das „Wasserversorgungskonzept 2040" der Berliner Wasserbetriebe, Stand 2008, ist zur Beurteilung und Einschätzung von Entwicklungstendenzen heranzuziehen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Auch das „Wasserversorgungskonzept 2040" der Berliner Wasserbetriebe wurde wie viele andere Materialien zur Beurteilung und Einschätzung von Entwicklungstendenzen herangezogen, findet im Kapitel Rahmenbedingungen - wie zahlreiche andere Fachplanungen - aber keine eigenständige Thematisierung.</p>	<p>nein</p>

**Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorrangig soll weiterhin bleiben, dass die Trinkwasserversorgung in Berlin und in dem von Berlin versorgten Umland aus eigenen Ressourcen auf Jahrzehnte hinaus weiter gesichert bleiben muss. Zudem sollen für die Trinkwasserproduktion weiterhin die naturnahen Aufbereitungsverfahren genutzt werden, die energieeffizient, klimafreundlich und ressourcenschonend sowie wirtschaftlich sind. Das setzt den vorsorgenden Schutz der Wasserressourcen im gesamten Einzugsgebiet für die Metropolregion Berlin-Brandenburg voraus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b></p> <p>Aufgrund der herrschenden Planungshierarchien zwischen den höherrangigen Landesentwicklungsplänen, hochstufigen Raumordnungsplänen, Regionalplänen sowie weniger hochstufigen Bauleitplänen erfordern die langfristigen Entwicklungsbedarfe für die wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen in der wachsenden Stadt Berlin und im Umland - in Abhängigkeit von der Bevölkerungsentwicklung bei einer voranschreitenden räumlichen Konzentration in der Hauptstadtregion sowie von den sich ändernden natürlichen Rahmenbedingungen, z. B. Klimaveränderung und Ressourcenverfügbarkeit - klare Nutzungsprioritäten für eine langfristig sichere und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung und umweltgerechte Abwasserentsorgung. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in der Raumordnung und Ressourcennutzung (insbesondere Gewässer, Energie) müssen diese Prioritäten durchgängig in allen Planungshierarchien eingehalten werden und zwar deutlich über die Geltungsdauer des vorliegenden LEP HR von 10 Jahren hinaus. Heute noch nicht abschließend bewertbare sehr langfristige Veränderungen (z. B. Bevölkerung, Klima) erfordern eine</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitergehende Analyse von Nutzungsanforderungen und die Konkretisierung von Planungen für Infrastrukturanlagen mit Flächenbedarf und strukturellen Auswirkungen an den vorgesehenen Standorten. Dazu zählen Planungen z. B. für den Ausbau oder die Verlagerung von Fördergalerien zur Nutzung von Uferfiltrat aus Oberflächengewässern und von natürlichem Grundwasser und für Anlagen zur künstlichen Grundwasseranreicherung (Infiltrationsbecken) für Wasserwerke mit entsprechend auszuweisenden Wasserschutzzonen sowie die Errichtung einer Mono- Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Standort Klärwerk Waßmannsdorf und die Erweiterung von Klärwerken mit weitergehenden Reinigungsstufen zur Entlastung der Gewässer bei entsprechend höherem Flächenbedarf. Hinzu kommt das Regenwassermanagement im Stadtgebiet mit innerstädtischen Flächen u. a. für die dezentrale Behandlung belasteter Regenabflüsse und zur örtlichen Versickerung und Verdunstung mit positiver Wirkung auf die Grundwasserneubildung, auf das Mikroklima auf Quartiersebene sowie die Umwelt- und Lebensqualität im Stadtgebiet. Hervorzuheben sind die im LEP HR zu berücksichtigenden Anforderungen der EU-WRRL mit den Umsetzungserfordernissen gemäß den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den Koordinierungsraum Havel - Spree: Die langfristige Bewirtschaftungsplanung für Grund- und Oberflächengewässer in der Hauptstadtregion muss den sich verändernden Anforderungen (Bevölkerungszunahme) und Rahmenbedingungen (Klimaänderung, Abflussrückgang in der Hauptstadtregion) entsprechen und die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung langfristig sicherstellen. Im Übrigen sind die zur Umsetzung der EU-WRRL erlassenen ländergesetzlichen Regelungen (Landeswassergesetze, Verordnungen) und die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewirtschaftungsplanung der FGG Elbe (2016-2021 und 2022-2027) als relevante Rechtsgrundlagen bzw. Quellen in den entsprechenden Auflistungen im Text und Umweltbericht zu nennen.</p>			
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b> Seite 21, unterster Spiegelstrich ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende" bitte folgenden in „kursiv geschriebenen Text" ergänzen: Dem Klimawandel wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen. Hinsichtlich der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Anforderungen an einen vorbeugenden Hochwasser- „und Überflutungsschutz" wird Vorsorge getroffen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>In der Abstraktionsebene der Raumordnungsplanung ist der Terminus des vorbeugenden Hochwasserschutzes adäquat, insbesondere um diesen von den Planungen und Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung unterscheidbar zu halten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b> (S.96) bitte folgenden in „kursiv geschriebenen Text" ergänzen: Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden. „Die sichere Wasserversorgung in Berlin und Brandenburg hat dabei oberste Priorität."</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Plansatz wird nicht um den Einwand ergänzt. Gleichwohl wird die Planbegründung ergänzt. Dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg infolge des Braunkohlenabbaus wirken die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemeinsam entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Wasser-Betriebe (BWB) - ID 755</b> Für die im Wege des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung zu erwartende Fachdiskussion mit Regionalen Planungsgemeinschaften, Landkreisen und Kommunen im Land Brandenburg, Berliner Bezirken, Verbänden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit möchten</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme. Vorgetragene Anregungen und Bedenken zum Gewässerschutz werden in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wir in unserer Stellungnahme neben den nachstehenden Hinweisen zur Aktualisierung des LEP HR im Einzelnen nochmals auf die uns besonders wichtigen Aspekte des Gewässerschutzes zur Sicherung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge, d.h. für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung, hinweisen.</p>			
<p><b>Energie und Wasser Potsdam GmbH - ID 1000</b>  Dem Schutz des Grundwassers und des Oberflächengewässer ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt in der Region ausschließlich mit Grundwasser mit unterschiedlichen Anteilen an Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung. Somit sind der gute chemische sowie der gute mengenmäßige Zustand von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Region. Das Bevölkerungswachstum und die Stärkung von Industrie und Gewerbe, Forschung und Bildung führt zu einem jetzt schon deutlich steigenden Wasserbedarf. Dieser ist ortsnah aus den lokalen Grundwasserressourcen zu decken. Da aber oftmals der Schutz der Ressourcen und die Siedlungsentwicklung sich gegenseitig widersprechen, ist dieser Problematik bei der Entwicklung der Regionen hohe Aufmerksamkeit zu widmen und die Trinkwasserschutzgebiete und mögliche für die Wasserversorgung nutzbare Grundwasserressourcen sind von dem Schutzzweck widersprechenden Entwicklungen frei zu halten. Der Nutzungsdruck in diesen Gebieten ist jetzt schon hoch und darf nicht weiter verschärft werden. Insbesondere Unterhalb von Berlin werden die Trinkwasserressourcen durch die Gewinnung von Uferfiltrat aus der Havel zusätzlich belastet, da die Havel durch die Berliner Abwassereinleitungen deutliche anthropogene Beeinflussungen aufweist. Es muss Ziel sein, den chemischen Zustand der Grundwasserkörper und der Havel nicht nur nicht zu</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Schutz des Trinkwassers ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Belange des Trinkwasserschutzes werden im Regionalplan bei der Festlegung der Rohstoffgebiete berücksichtigt und abgewogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschlechtern, sondern deutlich zu verbessern! Ziel muss es ein, die für die Trinkwasserversorgung genutzten Ressourcen zu erhalten und zu verbessern, so dass der Aufwand für die Trinkwasserversorgung gering gehalten werden kann und ein natürliches Trinkwasser angeboten werden kann.</p>			
<p><b>Energie und Wasser Potsdam GmbH - ID 1000</b>  Der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung wird im LEP HR zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Sie sind wesentliche Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge und sie sind Grundlage für eine harmonische Entwicklung der Gemeinden und Region. Die Trinkwasserversorgung erfolgt im Wesentlichen aus Grundwasser mit unterschiedlich großen - teils erheblichen - Anteilen an Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung. Dem Schutz der Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Trinkwasserschutz- und Vorbehaltsgebiete sind von kommunalen Entwicklungen und Nutzungskonflikten so weit wie möglich freizuhalten, damit die Trinkwasserversorgung langfristig und kostengünstig erfolgen kann. Große Wasserverkommen, auf die ausgewichen werden könnte, gibt es in der Region nicht. Auch die Abwasserentsorgung ist planerisch zu sichern. Die Standorte für die großen Kläranlagen sind zu sichern, da sie künftig noch erweitert werden müssen. Ortsnahe Bebauungen, insbesondere von Wohnnutzungen, sind zu vermeiden, um Konflikten (Geruch, Lärm, Verkehr) aus dem Wege zu gehen.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan ist kein Ersatz für die Fachplanung. Insoweit kann und soll er Aufgaben, die kleinräumig durch spezifische Regelungen ausgestaltet werden, nicht ersetzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH - ID 771</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen handelt es sich bei dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg um ein überregionales strategisches Planungs- und Koordinierungspapier. In dieser Darstellungsebene sind, soweit erkennbar, die aktuellen Belange der regionalen Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht betroffen. Dem Entwurf geben wir unsere grundsätzliche Zustimmung. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>GASAG - ID 772</b></p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Erdgas emittiert von den fossilen Energieträgern am wenigsten Kohlenstoffdioxid und trägt damit zum Klimaschutz bei. Überschüsse aus der Biogaserzeugung können in die Erdgasnetze eingespeist werden. Laut dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) soll den räumlichen Erfordernissen der Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Energienetze umfassen neben Strom auch Gas. Die Raumordnungsplanung kann im Hinblick auf die Raumverträglichkeit steuern. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen</p>	<p>ja</p>
<p>Hier heißt es: „(3) Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten sollen bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.“ Neure Vorschlag: „Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten für die Energieträger (insbesondere Strom und Gas) sollen bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.“ Der LEP Hauptstadtregion enthält in seiner jetzigen Fassung keine Aussagen zur Nutzung der vorhandenen Erdgasinfrastruktur, obwohl auch diese im Sinne der im LEP definierten Ziele und Grundsätze zur Erfüllung wirtschaftspolitischer-, umwelt- und klimaschutzpolitischer Ziele beitragen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erdgas von den fossilen Energieträgern am wenigsten CO<sub>2</sub> emittiert und die Nutzungszeit darüber hinaus länger sein dürfte als für die Braunkohle. In den letzten 27 Jahren wurde sehr viel in den Aufbau und die Erhaltung der Erdgasinfrastrukturen in der Hauptstadtregion investiert. Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann diese Infrastruktur daher nahezu flächendeckend als Alternative für die Dämpfung stromorientierter Energiewendekosten eingesetzt werden. Beispiele: Durch den Einsatz kostengünstiger</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brennwerttechnik als Spitzenlastkessel für kalte Wintertage kann der kostenintensive Ausbau der Strominfrastruktur deutlich reduziert werden. Der Leistungsbedarf für die Wärmebereitstellung in Haushalten/Büros ist von den Tagesmitteltemperaturen und somit von der geringen Anzahl der kalten Wintertage pro Jahr abhängig. Mit einer Begrenzung des stromorientierten Leistungsbedarfes auf die Zeiträume außerhalb der kalten Wintertage werden die erforderlichen Kosten für den Neubau von Strominfrastrukturen in den Häusern und den öffentlichen Stromnetzen deutlich reduziert ohne die gewünschte CO<sub>2</sub>-Reduzierung auf Basis der Jahresenergieverbrauchs zu gefährden. Darüber hinaus sollte auch Nutzung der vorhandenen Erdgasinfrastruktur als Langzeitspeichermedium für EE-Überschüsse (PtG) berücksichtigt werden können, auch um zur Vermeidung des Baus von neuen Stromtrassen ggf. beitragen zu können.</p>		<p>Ausbau der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt.</p>	
<p><b>GASAG - ID 772</b>            Hier heißt es: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.“ Neuer Vorschlag: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen und alle 4 Jahre durch eine Fortschreibung anzupassen. Für Berlin werden mittels raumplanerischer Instrumente (Regionalplan, Flächennutzungsplan etc.) ebenfalls rechtskräftige Gebiete für die Windenergienutzung bis 2020 festgesetzt, mit dem Ziel, diesen Plan dann alle 4 Jahre fortzuschreiben.“ Das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm sieht unter Maßnahme E-5 „Strategie Windenergienutzung in Berlin“ auch die Fertigstellung einer Machbarkeitsstudie Windenergie Berlin bis 2017 sowie die Aufstellung eines Windenergieerlasses, einer Raum- und</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, warum Regionalpläne mit Gebieten für die Windenergienutzung in einem deutlich kürzeren Zeitraum als die Regionalpläne fortgeschrieben werden sollen. Aufgrund der mehrjährigen Planungs- und Genehmigungszeiträume von Windenergieanlagen bietet sich gerade für die Windenergie eine längerfristige Planung an. In Berlin sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden. Die Steuerung erfolgt in Berlin nicht in Regionalplänen, sondern im Rahmen der Bauleitplanung, wobei aufgrund der dichteren Besiedlung nur von einer im Vergleich zum Land Brandenburg sehr geringen Fläche für Windenergieanlagen ausgegangen werden kann. Die vom Einwender benannten kurzfristigen Ziele und Maßnahmen (Umsetzung 2017-2020) des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms eignen sich bereits aufgrund des</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flächennutzungsplanung und die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren von 2018 bis 2020 vor. Diese Zielstellungen sollten sich u.E. ebenfalls im LEP wiederfinden.		abweichenden Zeithorizonts nicht für eine Übernahme in den Landesentwicklungsplan. Dieser hat einen raumordnerischen Handlungsauftrag. In wie weit es in Berlin eine raumordnerische Notwendigkeit für eine Steuerung der Windenergienutzung geben wird, kann erst nach Vorlage der Machbarkeitsstudie entschieden werden. Derzeit sieht der Landesentwicklungsplan insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energie.	
<b>Gewässer- und Deichverband Oderbruch - ID 774</b> Aus Sicht des Gewässer- und Deichverband Oderbruch gibt es keine Einwände zum vorbenannten Plan.	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz - ID 779</b> Dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stimmen wir gemäß den eingereichten Unterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	VI.1 Explizite Zustimmung	Kenntnisnahme	nein
<b>Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband - ID 783</b> Die Belange des HWAZ werden durch den LEP HR nicht direkt berührt. Einzelne Thematiken wirken nur unwesentlich auf die Ver- und Entsorgungsaufgabe des Verbandes ein, so etwa die Windenergienutzung und der vorbeugende Hochwasserschutz. Die Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Land Brandenburg festgelegt, zu denen regelmäßig die Beteiligung der Träger erfolgt.</p>			
<p><b>Märkischer Abwasser- u. Wasserzweckverband - ID 788</b>            Zum vorliegenden Entwurf gibt es unsererseits keine Anregungen und Bedenken; der Entwurf wurde entsprechend zur Kenntnis genommen. Im Weiteren sehen wir, als MAWV, keine unmittelbare Betroffenheit durch den LEP HR. Es ist festzuhalten, dass die uns betreffenden Festlegungen zur Infrastrukturentwicklung, unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Entwicklungstrends, eher konzeptionellen Charakter haben und bereits als Planungsgrundsätze verstanden werden.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband - ID 792</b>            Den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht bestehen seitens des NUWA und der Stadtwerke Prenzlau GmbH keine Einwände bzw. Ergänzungen.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadtwerke Bernau GmbH - ID 1085</b>            Strom: Der Netzbetrieb Strom der Stadtwerke Bernau hat zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin- Brandenburg keine Anmerkungen. Gas: Der Netzbetrieb Gas der Stadtwerke Bernau GmbH hat zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine Anmerkungen. Fernwärme: Bezüglich der Fernwärme der Stadtwerke Bernau GmbH bestehen zum Entwurf des</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine Anmerkungen. Hinweis: Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH sind ebenfalls Kabelanlagen der EDIS.AG sowie Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der EWE Netz GmbH vorhanden die ausschließlich von diesen Gesellschaften betrieben werden. Der Verlauf dieser Anlagen ist unserem Hause unbekannt. Wir bitten darum, ggf. auch bei der E.DIS AG bzw. EWE Netz GmbH Auskünfte einzuholen.</p>			
<p><b>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband - ID 801</b> In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 12.09.2016, eingegangen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am 13.09.2016, kann ich Ihnen nach eingehender Prüfung der Planunterlagen mitteilen, dass gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg in der vorliegenden Fassung (Stand 19.07.2016) seitens des SBAZV keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee - ID 805</b> Gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg werden von uns keine Einwände vorgebracht. Zum Entwurf des Planes, zur Begründung und zum Umweltbericht bestehen unsererseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Trink- und Abwasserzweckverband Luckau - ID 812</b> Ihre Anfrage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg möchten wir Ihnen im Namen und Auftrag des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau beantworten. Der</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg wurde zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg.</p>			
<p><b>Wasser- und Abwasserverband Wittstock - ID 820</b>            Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.09.2016 teilen wir Ihnen mit, dass wir den o. g. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zur Kenntnis genommen haben. Seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock gibt es keine Bedenken und Ergänzungen zum geführten Verfahren.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Calau - ID 829</b>            Wir geben zu Bedenken, dass zukünftig eine Stärkung der Mittelzentren zur Verschärfung der Probleme im ländlichen Raum führen kann. Dies würde eine Ver- und Entsorgung für noch weniger Kunden über große Distanzen bedeuten!</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung            zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdicke der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch erhöht. Diese sollen als Versorgungsanker zur Stabilisierung der ländlichen Räume beitragen. Die Grundversorgung obliegt hingegen allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Calau - ID 829</b>            Im Verbandsgebiet des WAC werden grundsätzlich keine schmutzwasserseitigen Neuerschließungen mehr vorgenommen! - Dies würde auch die schmutzwasserseitige Erschließung von ehemaligen Wochenend- und Ferienhausgebieten betreffen (beim Umwandlung von Wochenendgrundstücken zu Wohngebieten).</p>	<p>III.5.3            Umwandlung            Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere            Siedlungsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Calau - ID 829</b> Für mögliche Bauflächen im Bereich der Trinkwasserschutzzonen ist die Zustimmung des Umweltamtes -untere Wasserbehörde- des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unbedingt einzuholen! Die Trinkwasserschutzzonen für die Wasserwerke sind mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen strikt zu beachten! Begründung: Die Zustimmung des Umweltamtes -untere Wasserbehörde- ist erforderlich, wenn sich mögliche Flächen in den Trinkwasserschutzzonen der Wasserwerke befinden. Gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 15 Brandenburgisches Wassergesetz, dient die Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen dem Schutz der derzeit gestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der LEP weist keine Bauflächen aus. Deren Planung und die damit verbundenen Beteiligungsverfahren obliegen der kommunalen Bauleitplanung. Fachrechtliche Regelungen und Anforderungen bleiben von den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Calau - ID 829</b> Die wasserwirtschaftlichen Belange des WAC bezüglich der Ver- und Entsorgung, Ist-Zustand, Entwicklung und notwendige Veränderungen sollten in diesem Plan mit aufgenommen werden!</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Wassergewinnung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Nieplitz - ID 835</b> Nach Einsicht in die eingereichten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass Bedenken zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) nicht bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Panke/Finow - ID 837</b> Der Bereich Wasser/Abwasser der Stadtwerke Bernau als Geschäftsbesorger für den WAV hat zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg keine Anmerkungen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk - ID 838</b> Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12.09.2016 möchten wir Ihnen mitteilen, dass der wesentliche Inhalt des o.g. Entwurfes keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt und somit keine Einwände und Bedenken unsererseits vorliegen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Die Verwendung englischer Begriffe in deutschen Planungsunterlagen, z.B. „Urban Node“ (S.8) erscheint völlig überflüssig. Es bringt keinen Mehrwert Planungsunterlagen in denglish abzufassen und erschwert nur die Handhabung. Möglicherweise sind notwendige Begriffserklärungen in einem separaten Kapitel aufzuführen.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Bezeichnung der Transeuropäischen Korridore als Element der Europäischen Kohäsionsstrategie erfolgt im Planwerk gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 einheitlich in deutscher Sprache. Deutsch ist eine der 27 Amtssprachen und eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Union. Ein Mehrwert der Nennung der Begriffe in englischer Sprache ist nicht erkennbar. Entwurfsänderung: Die Korridorbezeichnungen werden im gesamten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Zu Abschnitt: Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, S. 11: „Als öffentliche Daseinsvorsorge werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer....“. Hierzu zählen auch Unterhaltungsarbeiten an der Infrastruktur (Straße, Gewässer, Versorgungsleitungen, etc.). Der Abschnitt vervollständigt werden.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Planwerk redaktionell angepasst.</p> <p>Eine Erweiterung der beispielhaft aufgezählten Aufgaben drängt sich nicht auf, da es nur um eine Beschreibung der Rahmenbedingungen geht. Hier ist keine Vollständigkeit erforderlich. Unabhängig davon erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Zu Abschnitt: Vorbeugender Hochwasserschutz - Vorsorge und Schadensverringerung, S. 15: Positiv für diesen Abschnitt hervorzuheben ist, dass eine sehr reale Einschätzung, u.a. auch des Hochwasserrisikos erfolgte. In den Ausführungen zu ergänzen wäre für den südlichen Berliner Raum das Hochwasser aus dem August/September 2011 (sog. „Binnenhochwasser“), welches aus Niederschlägen von mehr als 100 l/m<sup>2</sup> innerhalb von 2-3 Tagen resultierte. Dies führte seinerzeit auch zu Schäden an Wohngebäuden in Ortschaften im Betrachtungsraum</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Eine Aufzählung einzelner Hochwasserereignisse bzw. Ergänzung erfolgt nicht im LEP HR Entwurf. Gleichwohl ist im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet. Die Ausführungen zu den Themen Hochwasserrisiken und Hochwasservorsorge aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Begründung zu Festlegung 8.4 aufgerufen.</p>	nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Zu Abschnitt: Veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und Energiewende, S. 18: Die im Abschnitt angerissenen Dinge zur</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und</p>	<p>Eine Festlegung zu Entwässerungssystemen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niederschlagsverteilung bedürfen in der allgemeinen dringend einer Ergänzung!: Für die künftigen Anforderungen an die Gewässerinfrastruktur ist die Funktionssicherung einer zweiseitigen Gewässerbewirtschaftung (Rückhalt und Abflusssicherung) erforderlich. Begründung: Für Starkniederschlagsereignisse, deren Häufigkeit in den Prognosen zunimmt, müssen die Entwässerungssysteme in den Ortschaften zukunftsfähig ausgebaut sein. Das bedeutet eine ganzörtliche Betrachtung der kurzfristig anfallenden Wassermengen und deren geordneter Abführung. Dafür muss das Zusammenspiel von Anlagen für die Steuerung der Gebietsabflüsse (Stichwort: gestaffelter Rückhalt) und der geordnete Abfluss mit den vorhandenen Gewässer entsprechend gewährleistet sein. Zunehmende Bauverdichtung auch an den oberirdischen Gewässern, schränkt die erforderliche Gewässerunterhaltung ein bzw. macht sie in Teilen der innerstädtischen Bereichen unmöglich. Damit ist die Daseinsvorsorge für diesen Infrastrukturteil oft erschwert.</p>	Energiewende	werden und überschreitet deren kompetenziellen Grenzen. Das ist durch die Fachplanung im geeigneten Maßstab zu erbringen.	
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b>  Zu Abbildung 6: Die farblichen Schraffuren für „Mittelbereiche“ (Abb. 6) erschließen sich in ihrer Bedeutung nicht. Die Legende sollte ergänzt werden, so dass eine Zuordnung der Farbe zum Sachgegenstand möglich ist.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zu Abbildung 7: Die farblichen Schraffuren für „Grundversorgungsbereiche“ (Abb. 7) erschließen sich in ihrer Bedeutung nicht. Die Legende sollte ergänzt werden, so dass eine Zuordnung der Farbe zum Sachgegenstand möglich ist.	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die unterschiedlichen Einfärbungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und signalisieren keine Klassenbildungen im Sinne einer Choroplethenkarte. Die Sicherung der Grundversorgung wird künftig allen Gemeinden zugewiesen; die Darstellung entfällt daher ersatzlos.	ja
<b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Die textliche Betonung in den Leitlinien und Handlungskonzepten für die Entwicklung der Kulturlandschaft mit den regionalen Akteuren entspricht praktischen Grundsätzen und ist sehr zu begrüßen. Das entspricht der Selbstbestimmungshoheit der Kommunen.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Kenntnisnahme.	nein
<b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Als Zielformulierung sollten hier Leitlinie für die Freihaltung der Gewässerrandstreifen für die Unterhaltungsmaßnahmen zwingend aufgenommen werden.	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Festlegungen zur Freihaltung von Gewässerrandstreifen für die Unterhaltungsmaßnahmen können auf der Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz - Festlegung durch die Regionalplanung, S. 96: Hier sollte es auch eine Zielformulierung für den Siedlungsraum geben und nicht nur auf die Flussgebiete abgestellt werden, weil in der HQ 100 Simulation der HWMR die Abflüsse in Gewässersystemen berücksichtigt wurden, aber nicht die innerörtliche Schwallwasserproblematik. In der UWMR-Planung lag der Focus zu sehr auf die „durchschiebende“	III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete	Die raumordnerische Hochwasservorsorge erfolgt durch Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Festlegung für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(zufließenden) Wassermassen von außen, aus den außerhalb der Region liegenden Einzugsbereichen. Der von örtlichen Starkniederschlägen wurde seinerzeit zu wenig berücksichtigt, ist aber eher das praktische Ereignis. Insbesondere die Bewältigung von Starkniederschlagsereignissen in den versiegelten Ortsbereichen stellt durch den auftretenden Schwallwasseranfall besondere Anforderungen an die Abführsystem und ist somit ein Problem der Infrastruktur für die innerörtliche Niederschlagsabführung.</p>		<p>werden können) erfolgt dabei unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Im Rahmen der fachplanerischen Hochwasservorsorge erfolgt dagegen die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Auch für die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne ist die Fachplanung weiterhin zuständig. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen. Die infrastrukturellen Anforderungen für die Bewältigung von örtlichen Starkregenereignissen zu prüfen und herzustellen, liegt nicht in der Kompetenz der überörtlichen Raumordnung.</p>	
<p><b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz - ID 851</b> Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR erscheint als abgerundeter Plan mit Weitsicht. Die Planaussagen gründen auf einer fundierten Datenbasis und haben einen praxisnahen Blick für die künftige Anforderungen und reale Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	<p>VI.1 Explizite Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Wasser- und Bodenverband Prignitz - ID 854</b> Nach Prüfung der Unterlagen kann aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" dem vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplanes, insbesondere zu den Aussagen zu den Risikobereichen Hochwasser, den Aussagen zu den Fließgewässern und Seen, der Niederschlagssituation, Windeignungsgebieten, Schutzgebietsausweisungen und zu den Grundwassergegebenheiten zugestimmt werden.</p>	VI.1 Explizite Zustimmung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch - ID 855</b> Es ist zu bemängeln, dass lediglich die Hochwassergebiete an Elbe mit Ihren Hauptzuflüssen und Oder dargestellt wird. Das Hochwasserrisiko und die Hochwasservorsorge muss aber auch für die weniger risikoträchtigen Flüsse dargestellt werden, vorbeugender Hochwasserschutz. Vorbeugender Hochwasserschutz fängt in der Fläche an. Beispielsweise existiert im Rhinluch durch die Kanalseitendämme an der Ruppiner-Fehrbelliner-Wasserstraße ein hohes Risiko, da hier der Wasserstand 1,5 -2,0 m über Land gehalten wird um die Schifffahrt zu ermöglichen.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. In der Hochwasserkulisse des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sind bezüglich der Überschwemmungsflächen folgende Flussgebiete berücksichtigt: Elbe mit Nebengewässern, Havel mit Nebengewässern, Lausitzer Neiße, Oder mit Nebengewässern, Schwarze Elster mit	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch - ID 855</b>	II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende	<p data-bbox="1205 228 2040 464">Nebengewässern, Spree/ Dahme mit Nebengewässern und Ucker mit Nebengewässern. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen.</p> <p data-bbox="1205 592 2040 1497">Moore werden in der Festlegung zu 8.1 (2) thematisiert. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung bereits thematisiert. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Moore werden daher nicht zusätzlich im Rahmenkapitel thematisiert.</p>	
<p><b>Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch - ID 855</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass das Rhin-/Havelluch, hier insbesondere das Obere Rhinluch mit einem der flächengrößten Niedermoorkörpern in der Hauptstadtregion, einen sehr wichtigen Stellenwert hinsichtlich der Kulturlandschaft, der Naturlandschaft und als Naherholungsgebiet für „Groß-Berlin“ einnimmt. Das sollte der LEP HR deutlicher herausstellen. Dies wäre insbesondere daher sinnvoll, da den angrenzenden drei Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Havelland somit eine übergeordnete Planungsgrundlage zur Entwicklung der Region in die Hand und auf den Weg gegeben würde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Große Teile des Rhinluchs sind Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für die Einbeziehung weiterer Flächen liegen entsprechend der Methodik für den übergreifenden Freiraumverbund keine ausreichend ausgeprägten Kriterien vor bzw. sind überwiegende Belange kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Soweit im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung möglich, sind die übergreifenden Funktionen des Gebiets damit berücksichtigt und gesichert. Weitergehende Möglichkeiten der Fachplanung zur Konkretisierung und Einbeziehung weiterer Gebiete hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bleiben unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch - ID 855</b> Es sollte vom Rhinluch in Richtung Beetzer Heide sowie in Richtung Lindow über das Neukammer Luch, den Königsgraben und Hechtgraben ein Freiraumverbund in einem geeigneten Korridor festgelegt werden, um so den Artenaustausch zwischen dem West-/Havelland und dem Stechlin-Ruppiner-Land besser zu</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die genannten Gewässer gehören nicht zum Verbundsystem der Oberflächengewässer, welche als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen werden. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gewährleisten.		Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Weitere Kriterien, die im Rahmen der Methodik zur Einbeziehung in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes führen könnten, liegen im genannten Bereich nicht in ausreichender Ausprägung vor. Fachrechtliche Schutzvorschriften sowie die Möglichkeiten der Fachplanung zur Konkretisierung und Einbeziehung weiterer Gebiete hinsichtlich des Biotopverbundes bleiben unberührt.	
<b>Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch - ID 855</b> Es ist anzumerken, dass die Etablierung eines Naturparkes Rhin-/Havelluch, mit dem Ziel die Interessensgemenge und die Schutzziele der zahlreichen Schutzgebiete zu vereinen, hier sehr sinnvoll wäre, wenngleich dies nicht Aufgabe des LEP HR ist. Geänderte Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung ergeben sich nicht.	III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung	Kenntnisnahme. Die Einrichtung von Naturparken ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Zweckverband Fließtal - ID 873</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<b>Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde - ID 874</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 19.07.2016 wurde durch den ZWA Eberswalde geprüft. Wir haben den Entwurf gegenüber keine Bedenken und Anregungen.	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Zweckverband Wasser- und Abwasserentsorgung der Westuckermark - ID 881</b>            Durch den Landesentwicklungsplan werden konkrete Belange des ZVWU nicht berührt. Hinsichtlich Umwelt und Ressourcenschutz speziell Grundwasserschutz werden die Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Dabei werden unter Punkt 2.5. die planrelevanten Umweltziele und Leitbilder speziell für das Schutzgut Wasser genannt. Weitere Anregungen und Bedenken zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden seitens des ZVWU nicht vorgebracht.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz - ID 880</b>            Von Seiten des Zweckverbandes gibt es keine generellen Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland - ID 879</b>            Die Belange des Zweckverbandes werden durch den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEL HR) nur indirekt berührt.</p>	<p>VI.2            Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>            Die erwartete demografische Entwicklung ist zentrale Grundlage vieler Festlegungen für die gesamte Hauptstadtregion. Zugleich liegen dem Plan zwei verschiedene Prognosen für die Länder Brandenburg und Berlin mit jeweils unterschiedlichen Varianten</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugrunde {Brandenburg - mittlere Variante 2014-2030; Berlin Basisvariante 2015-2030). Für einen Gesamtplan besteht die Frage der Kompatibilität der genutzten Prognosen. Dies gilt v.a. für die jeweils angenommenen Wanderungsverflechtungen zwischen Brandenburg und Berlin, da wesentliche Festlegungen (z. B. Siedlungsstern, Städte 2. Ring) aus entsprechenden Nachfrageentwicklungen abgeleitet werden. Die Entwicklungsannahmen sind zudem für die Umsetzungsphase und ggf. notwendige Nachsteuerungen etc. relevant (Abweichungen tatsächlicher von angenommener Entwicklung). Anregung: Schaffung von Transparenz bei der für den Gesamttraum zugrunde gelegten demografischen Entwicklung, v.a. hinsichtlich der Wanderungsverflechtungen innerhalb der Hauptstadtregion.</p>		<p>Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Der Grundsatz sieht vor, dass in Räumen mit wirtschaftlichem Strukturwandel zur Erschließung neuer Wirtschaftsfelder „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ erarbeitet werden</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll,</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollen. Offen bleibt, ob die lt. LEP HR in den Räumen mit Strukturwandel obligatorischen regionalen Entwicklungskonzepte ausschließlich zum Handlungsfeld „Wirtschaft/Strukturwandel“ erstellt werden sollen oder ob fachübergreifende, weitere Handlungsfelder einschließende REK gefordert sind. Anregung: Bitte um Klarstellung zur Art der regionalen Entwicklungskonzepte (ggf. in Begründung).</p>		<p>entsprechende Inhalte abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Der Begriff der "integrierten regionalen Entwicklungskonzepte" transportiert auf der einen Seite die aus Sicht der Plangeber notwendige inhaltlich übergreifende Betrachtung von Räumen und deren Entwicklungsmöglichkeiten und lässt auf der anderen Seite den beschriebenen erforderlichen Spielraum zu.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>  Durch die Zentralörtliche Gliederung soll ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich erhalten werden. Angesichts dieses Ziels ist die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche nach der Erreichbarkeit über die Straße (S. 39 der Erläuterung), d. h. mit dem Auto, schwer nachvollziehbar. Für wichtige, auf die Daseinsvorsorge besonders angewiesene Bevölkerungsgruppen wie Schüler und Schülerinnen oder Ältere, aber auch ärmere Schichten ohne eigenes Auto, wird keine ausreichende Versorgung gewährleistet. Die im Ziel vorgesehene Versorgung kann nur erreicht werden, wenn eine angemessene Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet ist (ggf. mit längeren Zeiträumen als die 30-Min-Autoreisezeit). Eine angemessene MIV-Erreichbarkeit kann zusätzlich geprüft werden, dürfte aber i.d.R. bei gegebener ÖPNV-Erreichbarkeit gegeben sein. Anregung: Umstellung der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche auf die ÖPNV Erreichbarkeit.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein Gegenstand der methodischen Beschreibung von Bezugsräumen ist die Erreichbarkeit. Hierzu steht als objektives Kriterium nur der MIV zur Verfügung. Es ist nicht die Absicht und die Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, Erreichbarkeitsvorgaben für den Träger des Öffentlichen Nahverkehrs zu treffen. Insoweit ist auch kein Anlass erkennbar, die Zuordnung von Verflechtungsbereichen auf eine andere methodische Basis zu stellen. Unabhängig davon wird aufgrund der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen verzichtet. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes zudem noch erhöht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Die Darlegungen zu den brandenburgischen Verwaltungsstrukturen enthalten noch keine Hinweise auf den laufenden Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019. Zugleich sind Teile der Festlegungen des LEP HR an Verwaltungsgrenzen gebunden und zentralörtliche Versorgungsstrukturen leiten sich aus den Verwaltungsgrenzen ab (z. B. mittelzentrale Versorgungsbereiche nach Kreisgrenzen, siehe S. 44 des Entwurfs). Dass Wechselwirkungen zwischen Verwaltungsstrukturreform und dem LEP HR nur in Fußnoten der Begründung zu einzelnen Festlegungen angedeutet werden (S. 46, 49, 50), ist angesichts der großen Relevanz der Verwaltungsgrenzen im Planwerk nicht hinreichend. Anregung: Klare Darlegung der Rahmenbedingung „Verwaltungsstrukturreform“ sowie der Folgen der Reform für die Festlegungen bzw. der absehbaren Überarbeitungen bei den bisherigen Festlegungen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Die innergemeindliche Differenzierung der funktionalen Schwerpunkte in den brandenburgischen Flächengemeinden ist für die erforderliche Funktionsbündelung ausdrücklich zu begrüßen. Es überrascht jedoch, dass dabei wiederum pauschal auf die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 selbständigen Städte/Gemeinden abgestellt wird, also auf teilweise historisch „willkürliche“ Verwaltungsgrenzen, die auch periphere Ortslagen von Städten oder auch großräumige Gebiete von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen vor 2003 einbeziehen können. Zwar sieht Z 3.7 in Satz 3 auch für erforderliche</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt der Regionalplanung für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung für die Regionalplanung die Kriterien vor. Diese Kriterien werden entsprechend der Anregung überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Anbindung an den ÖPNV wird als Kriterium ergänzt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmefälle zusätzliche oder auszunehmende Ortslagen vor, bleibt aber hinsichtlich der Umsetzung sehr unkonkret - so enthält auch die lange Erläuterung zu Z 3.7 keine Hinweise zu dieser für die Umsetzung zentralen Regel. Anregung: Grundsätzlich sollte die Bestimmung der grundfunktionalen Schwerpunkte nicht auf (frühere) Verwaltungsgrenzen, sondern auf die funktionale Rolle von Ortslagen innerhalb von Flächengemeinden abgestellt werden. Zum Beispiel könnten die grundfunktionalen Schwerpunkte auf die Ortslagen beschränkt bleiben, die mehrere grundfunktionale Einrichtungen/Angebote auf sich vereinen und innerhalb der gemeindlichen Ortslagen überdurchschnittlich gut an den ÖPNV angebunden sind.</p>		<p>Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale.</p>	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>  Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind in Nicht-Zentralen-Orten nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (Z 3.9 Abs. 1) und innerhalb Zentraler Orte sollen sie nur in Zentralen Versorgungsbereichen entwickelt werden (Z 3.10 Abs. 1). Diese innergemeindlichen Einordnungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sind zu befürworten. Jedoch bleibt die Festlegung/Bestimmung der Zentralen Versorgungsbereichs offen. Sind diese durch die Regionalplanung zu bestimmen oder werden diese analog der Städtischen Kernbereiche zum LEP BB landesplanerisch bestimmt? Die Beschreibung der Zentralen Versorgungsbereichen in der Begründung auf S. 58 erscheint für eine Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung nicht hinreichend (und ist inhaltlich nur zum Teil nachzuvollziehen). Anregung: Klarstellung zur Festlegung der „Zentralen Versorgungsbereiche“ gemäß Z. 3.9 und 3.10.</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich der Begründung sind Zentrale Versorgungsbereiche eine faktische Kategorie und ein Instrument der kommunalen Planung. Insoweit werden diese weder von der Landes- noch von der Regionalplanung bestimmt. Daher ist hier kein Klarstellungsbedarf erkennbar, da eine rechtseindeutige Adressierung vorliegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> G 5.5 Abs. 1 sieht die bedarfsgerechte Wohnsiedlungsentwicklung unter Berücksichtigung empirischer Komponenten vor. Zugleich regelt Z 5.6 Abs. 3, dass in bestimmten privilegierten Gemeinden/Gemeindeteilen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung über den örtlichen Bereich möglich ist; weiterhin ist gemäß Z 5.7 Abs. 2 in nicht privilegierten Gemeinden/Gemeindeteilen der örtliche Bedarf auf 5 % des Wohnungsbestands festgelegt. Die bedarfsgerechte Entwicklung ist als zentrale Regelung zu begrüßen. In der jetzigen, nicht klaren Gestaltungsform besteht jedoch die Gefahr, dass Ober-/Mittelzentren für eine „quantitativ uneingeschränkte Entwicklung“ Flächen (weit) über den Bedarf ausweisen oder dass Gemeinden aufgrund der pauschalen landesplanerischen Obergrenze zum örtlichen Bedarf keine hinreichenden Eigenprüfungen vornehmen (obwohl in schrumpfenden Gemeinden die Bedarfe bereits weitgehend durch den Bestand gedeckt werden können).</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs zu einer bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen trägt der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Es obliegt der Planungshoheit der Gemeinden, im Rahmen dieses Steuerungsansatzes eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu planen. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Anregung: Prüfung ob Festlegung 5.5. Abs. 1 als Ziel zu bestimmen ist (Gleichrangigkeit mit Z 5.6/5.7).</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Im Falle einer Festlegung von G 5.5 als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung müssten die Gemeinden bei allen Planungen einen Nachweis ihres Bedarfes führen, was aufgrund des hohen Erhebungsaufwandes nicht praktikabel und umsetzbar ist. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung)</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist, wird er gestrichen.	
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>            Grundlegendes vorweg: Die Festlegungen, die die raumordnerische Steuerung der zukünftigen Siedlungsentwicklung entlang des radialen SPNV, des sogenannten Siedlungssterns mit seinen freizuhaltenden Achsenzwischenräumen betreffen, werden grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl geben Festlegungen insbesondere im Berliner Umland direkt an der Nahtstelle von Berlin und Brandenburg Anlass zu weitergehenden Überlegungen. Z. B. verhindert das Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen in seiner jetzigen Form in einigen Fällen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung an gut SPNV-angebundenen Standorten außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte. Anregung: Das Kriteriengerüst des Siedlungssterns insbesondere an der direkten Nahtstelle zwischen den Ländern überprüfen.</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Eine Neubildung von Siedlungen ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung würde zu einer weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen und würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folge. Soweit neue Siedlungsflächen an bereits vorhandene Siedlungsgebiete anschließen, besteht kein Konflikt zu Z 5.2.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>            Anregung: Klarstellung von Z 5.6 Abs. 3, dass eine Entwicklung über den örtlichen Bereich hinaus möglich ist, die einen gewissen Bedarf für Zuwanderung einschließt (bedarfsgerechte Entwicklung, aber nicht uneingeschränkte Entwicklung)</p>	<p>III.5.6.3            Uneingeschränkte            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung in            Schwerpunkten</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung einer quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen an den geeigneten Schwerpunkten verfolgt den Ansatz, dass eine Wohnsiedlungsentwicklung an Standorten, die sich durch eine besondere Lagegunst auszeichnen, raumverträglich ist. Die bedarfsgerechte Planung von Wohnsiedlungsflächen in diesen Schwerpunkten obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren vorgesehenen Festlegungen des LEP HR zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Anregung: Klarstellung von Z 5.7, dass der örtliche Bedarf maximal 5% des Wohnungsbestands umfasst (Grundsatz 5.5 aber zu berücksichtigen ist)</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). G 5.5 Absatz 1 wird gestrichen, da die Aspekte der bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen den Plansätzen Z 5.6 und Z 5.7 (alt) eindeutiger zuzuordnen sind.</p>	ja
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b> Der LEP HR-Entwurf enthält keine Festlegungen zur Daten-Infrastruktur, obwohl in der dortigen Analyse der raumstrukturellen Entwicklungstrends die „große Bedeutung“ einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur für die Erreichbarkeit von Dienstleistungsangeboten, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft, vernetzte Lösungen bei erneuerbaren Energien, Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume dargelegt wird {siehe S. 18 des Entwurfs). Zugleich ist in Brandenburg aber die Breitbandversorgung bei leistungsfähigen Bandbreiten stark unterdurchschnittlich (z. B. &gt;= 30 MB 73 % der Haushalte in Brandenburg gegenüber 81 % bundesweit oder &gt;= 50 MB 57 % der Haushalte in Brandenburg gegenüber 71 % bundesweit, siehe BMVI, Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland (Stand Mitte 2016)). Ziele für eine angemessene Daten-Infrastruktur bzw. für einen Aufholprozess bei der Daten- Infrastruktur sind im Sinne einer integrierten Gesamtplanung erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Problematik des physischen Zugangs zu Angeboten der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen. Anregung: Einfügung eines neuen Grundsatzes im Abschnitt 7, der den Ausbau der Daten-Infrastruktur zum Gegenstand hat {ggf. mit</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine leistungsfähige Daten- Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Konkretisierung der Angleichung an das allgemeine bundesdeutsche Ausstattungsniveau).</p>			
<p><b>Architektenkammer Berlin - ID 131</b>  Der LEP HR-Entwurf enthält keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV), sondern beschränkt sich auf allgemeine Aussagen zu Netzstrukturen (unabhängig von der Art der Infrastrukturnutzung durch Individual-, Gewerbeverkehr oder öffentliche Verkehrsträger).  Zugleich ist der SPNV ein zentrales Gerüst der Siedlungsentwicklung (Siedlungsstern, vorrangige der Schienenstandorte der 2. Reihe) und dem ÖPNV kommt eine gewichtige Aufgabe für den Zugang zur Daseinsvorsorge zu (siehe auch oben). Bei einem expliziten Verzicht auf landesplanerische Festlegungen zum SPNV (so Begründung S. 90) droht ein Auseinanderlaufen von Siedlungsstruktur- und SPNV-Entwicklung (Szenario: Ausbau von Siedlungsflächen nach LEP HR an Orten mit sich verschlechternder SPNV-Anbindung nach Fachplanung).  Aus einem integrierten Plan sollten für die Raumentwicklung wesentliche Fachplanungen nicht ausgeklammert werden. Anregung: Einarbeitung von Grundsätzen/Zielen für das Angebot des ÖPNV (insbesondere des SPNV), ggf. unter Berücksichtigung der Mobilitätsstrategie 2030; für den Fall, dass keine Grundsätze/Ziele für das ÖPNV-Angebot eingearbeitet werden, müssten Festlegungen, die auf einer (aktuell guten) Anbindung an den SPNV basieren (siehe v.a. Siedlungsentwicklung) unter den Vorbehalt des weiteren Erhalts dieser Qualität gestellt werden.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Kenntnisnahme	nein
<p>Ausgewogenheit sollten Ziele, die bindend und Grundsätze, die als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in nachfolgenden Planung- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind, garantieren. Denn sie bedürfen der Anwendung und Umsetzung durch die Akteure in beiden Bundesländern, in Regionen und kommunalen Ebenen, von Gebietskörperschaften und Vorhabenträgern im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg. Eine solide Grundfinanzierung ist für die Kommunen nötig, um sich strategisch wirkend entwickeln zu können.</p>			
<b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme	nein
<p>Wir unterstützen die vom Landtag am 28.09.2016 unter dem Titel „Wachstumschancen für das ganze Land Brandenburg nutzen“ verabschiedete Forderung, den Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion, die Mobilitätsstrategie 2030, die Stadtentwicklung einschließlich des sozialen Wohnungsbaus und den Prozess zur Unterstützung Regionaler Wachstumskerne (RWK) so aufeinander abzustimmen, dass alle Teilräume des Landes ihre Stärken weiter ausbauen und Defizite abgebaut werden können.</p>			
<b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand	nein
<p>Ergänzend möchten wir hinsichtlich zu w. v. und den seit Jahren vertretenen Positionen zu Kernfragen der Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes noch auf folgende - auszugsweise</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wiedergegebene - Publikationen verweisen, die wir auch im Original beilegen: Da eine angestrebte Verwaltungsstrukturereform erhebliche Auswirkungen auf kreislichen und gemeindlichen Ebenen entfalten wird, werden daraus resultierend auch Veränderungen am Entwurf des LEP HR erneut zu beraten sein.</p>		<p>hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>  Dauernd zu hinterfragen - keinesfalls als nicht verhandelbare Datenbasis anzusehen - sind der Bestand und die Verlässlichkeit vorhergesagter Entwicklungsströme. Schon heute läuft in vielen Städten der ländlichen Räume die Entwicklung der Planung davon. Auf diese Entwicklungen, die man auch als Gentrifizierung des Ländlichen Raumes bezeichnen könnte, muss der LEP HR zukunftsfest reagieren.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Eine Verlässlichkeit von Bevölkerungsvorausschätzungen kann es nicht geben, da der Staat in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft keinen Einfluss auf das Wanderungsverhalten oder die Fertilität nehmen kann und soll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>  Angesichts noch nicht absehbarer Auswirkungen der Flüchtlingsfrage ist es zumindest fraglich, ob alle Voraussagen zur kleinräumlichen demographischen Entwicklung realistisch sind. Manches hat sich auch anders und z. T. sogar ENTGEGEN den offiziellen Prognosen entwickelt. Selbst wenn die Prognose stimmt: Es wäre nicht hinnehmbar, wenn Überalterung und Entvölkerung im WEITEREN METROPOLENRAUM lediglich dazu führte, dass ein Teil der so prognostizierten Räume stigmatisiert und nicht mehr behandelt oder gar gefördert würden. Selbst der an und für sich positive Ansatz zur Förderung von Städten in „der zweiten Reihe“ erscheint als technokratische Lösung des aus Berliner Sicht betrachteten Wohnraumansiedlungsproblems und nicht als ein Konzept für</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg im gemeinsamen Planungsraum. Würde man diesen strukturellen Ansatz pointiert weiter verfolgen, müsste die Konsequenz doch lauten: Ausbau der Infrastruktur im Land bis JEDER Brandenburger innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln die zentralen Dienstleistungen Berlins erreichen kann. Stünde doch anderenfalls die Frage im Raum: Alles was dahinter - quasi in einer „dritten Reihe“ liegt wird abgehängt?</p>			
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b></p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist kein Anlass erkennbar, wieder von dem Instrument räumlicher Teilpläne Gebrauch zu machen. Bereits mit der letzten Überarbeitung haben die Länder von dieser Herangehensweise Abstand genommen, da die Hauptstadtregion als Ganzes in den raumordnerischen Blick genommen werden sollte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b></p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Grundsätzlich und zusammenfassend kann aus unserer Perspektive gesagt werden, dass es heute bei der Entwicklung der ländlichen Räume nicht mehr um die Verwaltung der Schrumpfung geht, sondern um die Herausarbeitung der zahlreichen Entwicklungskeime in den Kleinstädten und Dörfern Brandenburgs. Hierzu gehört neben der notwendigen sozialen und technischen Infrastruktur auch die Entwicklung von Kultur und Natur als Grundlage zukunftsfester wirtschaftlicher Handlungsfelder (Tourismus, Handwerk, erneuerbare Energien).</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Teilräume werden abhängig von Lage und Erreichbarkeit unterschiedlich von der Zugehörigkeit und gemeinsamen Vermarktung der Hauptstadtregion profitieren: Berlin und Berliner Umland im Bereich Wirtschaftsentwicklung und Wohnen, der weitere Metropolenraum im Bereich Tourismus.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird von außen noch nicht als gemeinsamer Wirtschafts- und Lebensraum wahrgenommen.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) sind zur Flächenvorsorge für Wirtschaftsentwicklung und Standortmarketing erforderlich.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Das Zentrale Orte System hat sich nach mehrheitlicher Meinung größerer Städte und Gemeinden bewährt, von kleineren Städten und Gemeinden wird es jedoch meist kritisch gesehen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Grundversorgung in den Kommunen wird mehrheitlich als gesichert betrachtet, es wird aber die Wiedereinführung der Nahbereichsstufe mit der Funktionszuweisung Grundzentrum gefordert.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Netzverdichtung der Mittelzentren hat keine Verbesserung der Erreichbarkeit übergemeindlich wirkender Versorgungsangebote gebracht.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung, für die keine Belege vorgetragen wurden.</p>	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Daseinsvorsorge muss auch in ländlich geprägten Regionen Vorrang haben: Feuerwehr, Krankenwagen, ärztliche Versorgung sind nicht optional und auch die Schule muss erreichbar sein. Angesichts der Konzentration dieser Funktionen in den Mittel- und Oberzentren dürfte es z. B. in der Uckermark, der Prignitz aber auch in Teltow-Fläming u. a. schwer bis unmöglich sein, eine Konformität der Vorsorge für alle Orte zu garantieren, da Entfernungen zu einem Mittelzentrum einfach zu groß sind.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung ist raumordnerisch den Gemeinden zugewiesen und wird von diesen offenbar auch erbracht.</p>	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Wenn schon den Vorgaben der Politik entsprechend keine Grundzentren mehr als Nahversorgungsbereiche auszuweisen sind, dann müssen aber in einigen Regionen die Mittelzentren „enger“ beieinander liegen damit in Ländlichen Räumen eine den allgemeinen grundgesetzlichen Vorgaben gerecht werdende Daseinsvorsorge zu gewährleisten ist. Warum sind beispielsweise Angermünde, Dahme/Mark und Luckau keine Mittelzentren? Entsprechen sie nicht dem Algorithmus der GL? Wie berücksichtigt die GL die derzeit dynamische Entwicklung in diesen Räumen? Besteht nicht die Gefahr, dass daher in wenigen Jahren zusätzliche Mittelzentren ausgewiesen werden müssen? Calau und Vetschau sowie Fürstenberg/Havel und Lychen wären</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es ist offenbar ein Missverständnis, dass die nicht mehr vorgesehene Festlegung von Nahbereichszentren und Nahbereichen etwas mit der Frage der Netzdichte der Mittelzentren zu tun hätte, da die Grundversorgung für die nicht prädikatisierten Gemeinden nicht von den Mittelzentren übernommen werden soll, sondern den Gemeinden selbst obliegt. Die Diskussion über den Sinn einer weiteren Netzverdichtung der Mittelzentren setzt eine Auseinandersetzung mit der Frage voraus, wie als Mittelzentren prädikatisierte Gemeinden im Verhältnis zu einem übergemeindlichen Verflechtungsbereich darstellbar sind und welche Tragfähigkeit ein entsprechender Bereich hat. Die Vermehrung der Anzahl von Mittelzentren trägt die Konsequenz in sich, dass</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jeweils in Funktionsteilung weitere Kandidaten für Mittelzentren, ebenso Fehrbellin.		Gemeinden zu Mittelzentren erklärt werden, die heute selbst Teil des Verflechtungsbereiches eines anderen Mittelzentrums sind. Das Beispiel Fürstenberg/Havel hätte zur Konsequenz, dass es dann eine Identität zwischen Mittelzentrum und Mittelbereich gäbe und somit die intendierte Bündelungswirkung des Zentrale-Orte-Konzeptes obsolet würde. Es erstaunt, woher der Stellungnehmende seine Erkenntnis zieht, welche Gemeinden geeigneter "Kandidaten für Mittelzentren" sein sollten. Gefühle Ausstattungsüberhänge oder gefühlte Funktionsteilungen führen in dieser Hinsicht nicht weiter. Unabhängig davon sind durch eine methodische Weiterentwicklung des Beurteilungssystem im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes die Städte Angermünde und Luckau als Mittelzentren vorgesehen.	
<b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Für das Berliner Umland ist eine räumliche Differenzierung des Ansatzes zur Steuerung der Daseinsvorsorge erforderlich.	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Diese These wird weder durch dem Planentwurf entgegenstehende Belange noch durch einen methodischen Alternativvorschlag untersetzt.	nein
<b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Steuerung der Raumentwicklung i.S. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) verlangt, einen Rahmen für die überregionale, fachübergreifende Entwicklung der Hauptstadtregion zu setzen, in dem die Daseinsvorsorge flächendeckend und tragfähig mit Städten als Anker im Raum und in dünn besiedelten Regionen mit Gestaltungsspielraum für nachfolgende Planungsebenen zu gewährleisten ist, um die Grundversorgung in Ämtern und Gemeinden für alle	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die Grundversorgung wird durch die Gemeinden abgesichert. Für übergemeindlich wirkende Funktionen des gehobenen und höheren Bedarfes werden geeignete Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt. Ein Widerspruch zu dem Zitierten Grundsatz der Raumordnung, der in die Abwägung eingestellt wurde, ist nicht erkennbar.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgruppen mit einer angemessenen Nahversorgung in der Fläche zu erhalten und die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten zu sichern sowie nicht privilegierten Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit einen Steuerungsansatz für die Kommunale Eigenentwicklung zu bieten.</p>			
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Ein neuer Steuerungsansatz zur Eigenentwicklung der nicht privilegierten Gemeinden und die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten zur räumlichen Bündelung der Grundversorgung durch die Regionalplanung könnten wichtige Schritte in einem interkommunalen, regional zu steuernden Interessensausgleich sein, wenn auch dementsprechende Mittel fließen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die räumliche Funktionsbündelung im Großflächigen Einzelhandel wird von den Zentralen Orten überwiegend begrüßt, hat aber nach Einschätzung insbesondere kleiner Gemeinden keine Verbesserung der Versorgungsangebote in der Fläche gebracht.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Die angestrebte räumliche Bündelung großflächiger Einzelhandelsstandorte vermag es nicht, als "Nebenprodukt" die Aufrechterhaltung kleinflächiger Nahversorgungsangebote zu sichern. Die Funktionsbündelung für großflächige übergemeindlich wirkende Vorhaben ist mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflussbar. Vorhaben unterhalb der Großflächigkeit sind kein Gegenstand raumordnerischer Steuerung. Da die Kundennachfrage den kleinteiligen Einzelhandel vor Ort offenbar an vielen Standorten nicht mehr trägt, kann durch die Steuerung großflächiger Vorhaben im Umkehrschluss auch keine Verbesserung der Versorgungsangebote in der Fläche erreicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden. Insoweit vermögen raumordnerische Festlegungen Marktberingungsprozesse nicht zu verhindern.	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Ausnahmeregelung für die Sicherung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte und städtischer Kernbereiche ist weiterhin erforderlich.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die innergemeindliche Bindung des großflächigen Einzelhandels an städtische Kernbereiche durch die Raumordnung ist entbehrlich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes beabsichtigt die Festlegung, die Zuordnung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Die Gemeinden setzen dieses Erfordernis regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte um und identifizieren Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Festlegung unterstützt das Steuerungsanliegen der Kommunen und gibt diesen eine Unterstützung für die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu organisierende Stabilisierung der städtischen Zentren. Gleichwohl wird die Festlegung geändert: Es werden großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden. Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben mit</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zentrenrelevanten Sortimenten für die Nahversorgung ist hingegen auch außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche in Zentralen Orten möglich, um den zum Teil zahlreichen Ortsteilen der Zentralen Orte derartige Vorhaben zu ermöglichen.	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Der kulturlandschaftliche Handlungsansatz zeigt kaum Wirkung; es werden jedoch auch ohne landesplanerische Steuerung konkrete kulturlandschaftliche Aktivitäten umgesetzt.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung betrifft die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln.	nein
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Praktikabel aber ohne eine den zumeist überregionalen Planungsräumen entsprechende Förderung wird der Grundsatz nicht zu erfüllen sein, wonach Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert sowie Strategien und Entwicklungskonzepte erarbeitet und durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements umgesetzt werden sollen.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung betrifft die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Eine darüberhinausgehende Unterstützung ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung im Land Brandenburg. Ebenso begründen die Festlegungen des LEP HR keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.</p>	
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>  Folgende zu Zielen und Grundsätzen bereits im Prozess der Evaluierung des LEP B-B durch Kommunale Planungsakteure mehrheitlich vertretene Standpunkte sind weiterhin zu beachten und hinsichtlich ihrer Umsetzung im Entwurf des LEP HR ggf. auch zu hinterfragen: Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung Konzentration, Innenentwicklung, Siedlungsanschluss wird mehrheitlich für geeignet erachtet, Zersiedelung zu minimieren.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>  Den Berliner Entwicklungsdruck in einem Siedlungsstern an den Achsen des SPNV zu kanalisieren und mit dem Verbund hochwertiger Freiraumfunktionen sowie die Sicherung regionaler und überregionaler Verkehrsverbindungen zu verknüpfen, findet unsere Unterstützung.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b>  Flächenpotenziale für die Eigenentwicklung sind teilweise zu eng bemessen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Der multifunktionale Ansatz des Freiraumschutzes hat sich bewährt und ist auch im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende und des Klimawandels geeignet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Erreichbarkeiten zwischen den Zentralen Orten ist ausreichend.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Brandenburgische Architektenkammer - ID 133</b> Die Hochwasservorsorge gewinnt angesichts des Klimawandels weiter an Bedeutung, muss aber an die Fachplanung angepasst werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5).</p>	
<p><b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - ID 137</b>  Im LEP HR fehlt eine Strategie für den weiteren Metropolenraum (WMR), als zukünftigen Wirtschaftsraum. Gerade die Handwerksbetriebe im WMR müssen in ihrem Bestand geschützt werden. Weiterhin müssen Handwerksbetriebe die Möglichkeit haben kleingliedrige Gewerbeflächen zu erwerben oder zu mieten. Oft sind Industrie- und Gewerbestandortsflächen für Handwerksbetriebe zu groß. Es sollte erkennbar werden, dass auch der WMR entwickelt wird auf der Ebene der Regionalplanung. Die Sicherung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen und deren Entwicklung im WMR sollte im LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen. Die Möglichkeit für Handwerksbetriebe kleingliedrige Gewerbeflächen zu erwerben oder zu mieten sind aber im Rahmen des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht beeinflussbar. Die Sicherung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen erfolgt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche für die maßstabsgerechte Raumordnungsplanung in den Teilräumen zuständig sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - ID 137</b>  Im Interesse der Handwerksbetriebe im Berliner Umland und den WMR sollten Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s angestrebt werden. Für Handwerksbetriebe sind Internetverbindungen eine</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wichtige Grundlage für das tägliche Geschäft.		der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Wir begrüßen die neue, klare Struktur des Planentwurfs, der sich an den Festsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) orientiert und damit die einzelnen Schwerpunkte der gemeinsamen Entwicklung Berlins, des Berliner Umlands und des Weiteren Metropolenraums aufgreift. Die zweckdienlichen Unterlagen, die erstmalig als Zusatzinformation zur Verfügung stehen, bieten Einblick in die Entscheidungsfindung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Auch das neu gewählte Verfahren, den Zugang für jedermann, sowohl klassisch als auch digital zu ermöglichen, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Die Bereisung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlins und aller Mittelbereiche Brandenburgs verdient Anerkennung und zeigt die Wichtigkeit des Themas sowie die Absicht, dieses auch öffentlich kenntlich zu machen.</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung der Hauptstadtregion für zehn Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich ab 2019). Raumnutzungen und -funktionen werden als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Sie verdrängen dann untergeordnete Planungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen</p>	I.7 Verdrängung Regionalplan	Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der „neuen“ Raumordnung folgen. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre genau zu analysieren.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Die Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden sehr ausführlich betrachtet und dargestellt. Aus wirtschaftlicher Sicht darf sich die Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten Räumen der Hauptstadtregion nicht auf einen „voraussichtlich weiter leerenden Raum ausruhen“ und nur die verkehrliche Erreichbarkeit der Regionen als Schlüsselaufgabe definieren (S. 8). Vielmehr sollte es darum gehen, auch dem Weiteren Metropolenraum Perspektiven aufzuzeigen. Der Landesentwicklungsplan soll die Richtung der Entwicklung der Metropolregion Berlin- Brandenburg vorgeben. Dieses spiegelt sich auch in der Schwerpunktsetzung des LEP HR wieder. Die Aussagen zur Entwicklung im eher ländlich strukturierten, berlinferneren Raum mit rund 80 % der Fläche der Gesamtregion, sollte deutlicher zum Ausdruck kommen. Das Land Brandenburg ist eines der wenigen Bundesländer in Deutschland, das die Notwendigkeit der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in die Landesverfassung aufgenommen hat (Artikel 44 - Strukturförderung) und damit eine zentrale Vorgabe zur Entwicklung der ländlich strukturierten Landesteile trifft.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> „Die Hauptstadtregion ist zum zentralen Knoten in den transeuropäischen Netzen (Urban Node) an der Schnittstelle zwischen Ost- und Westeuropa geworden.“ (S. 8) Die Abbildung 1</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Das Thema der graphischen Darstellung auf Seite 9 sind nicht die Transeuropäischen Verkehrsnetze allein. Der Begriff „Urban Node“ ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und ist</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte das auch zum Ausdruck bringen und wie alle Abbildungen auf die gesamte Hauptstadtregion erweitert werden. Damit können die transeuropäischen Verkehrskorridore viel wirksamer auch im Weiteren Metropolenraum (WMR) dargestellt werden. Die Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsträger (wie z. B. GVZ Schönefelder Kreuz und Frankfurt (Oder), Hafen Eberswalde und Schwedt) sind dann entsprechend in die Kartendarstellung mit aufzunehmen. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen (gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung und mehrerer Landtagsbeschlüsse), sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern sie leisten zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>		<p>keine Planungskategorie und unterliegt in seiner Anwendbarkeit nicht landesplanerischer Festsetzung. Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Auch für den weiteren Metropolenraum sind die Transeuropäischen Netze dargestellt. Erfordernisse zur Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden bereits berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden. Wasserstraßen, einschließlich grenzüberschreitende Verbindungen, sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und finden entsprechend ihrer Bedeutung bereits Berücksichtigung im Planentwurf und sind dargestellt. Die planerische Bearbeitung des Bundeswasserstraßennetzes ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg und der gesamten Hauptstadtregion in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Die sehr gute Einleitung zum Kapitel Infrastruktur (S. 17-18) bringt das Anliegen der Verflechtungen zwischen Europa, Berlin und Brandenburg treffend auf den Punkt. Insbesondere die Erkenntnis zur entlastenden Funktion des Güterverkehrs durch den Verkehrsträger Binnenschiff begrüßen wir ausdrücklich. Leider spiegeln sich die hier dargestellten Erkenntnisse nicht in den</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Da kein entsprechender raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen ist, besteht keine Notwendigkeit einer (gesonderten) Betrachtung und Berücksichtigung des Güterverkehrs - und damit auch der Binnenschifffahrt. Durch die Festlegung Z 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Festlegungen wider. In keinem der Kapitel III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung und III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung finden sich dazu Aussagen.		Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Güterverkehrszentren, die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auch im Kapitel III 2. ist nicht zu erkennen, welcher raumordnerischer Regelungsbedarf in Bezug auf die Binnenschifffahrt bestehen würde. Die öffentlichen Häfen sind bereits nachrichtlich in der Festlegungskarte aufgenommen worden.	
<b>IHK Cottbus - ID 140</b> Es fehlt die Einordnung des gemeinsamen Wirtschaftstraumes Berlin-Brandenburg national (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wie International (z. B. Polen). Entwicklungen und ihre Auswirkungen machen nicht an Landesgrenzen halt, wie die Verschmelzung von Berlin und Brandenburg eindeutig beweist. Den Fokus einer Steuerung nur auf Berlin und sein Umland auszurichten reicht nicht aus.	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die Steuerung der Raumentwicklung durch den LEP erfolgt in der gesamten Hauptstadtregion und ist nicht nur auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Die bereits im 1. Entwurf des LEP HR enthaltene Einordnung der Hauptstadtregion in die nationale und internationale Nachbarschaft wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes vertieft.	ja

**IHK Cottbus - ID 140**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der großen Herausforderungen, insbesondere in Hinblick auf den demografischen Wandel denen der ländliche Raum in Brandenburg verstärkt ausgesetzt sein wird sowie des Strukturwandels im gesamten Süden von Brandenburg, ist es wünschenswert, dass auch im LEP HR stärker darauf eingegangen wird. Mehr richtungsweisende Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und dazu, wie der berlinferne Teil des Landes Brandenburg zukunftsfest gemacht werden kann, sind aus unserer Sicht zwingend notwendig.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Nach unserer Bewertung werfen die Ausführungen unter diesem Punkt mehr Fragen als Antworten auf. Bsp. ".. schafft gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung" unter diesem Anstrich werden ausreichend Flächenpotenziale versprochen und eine Flächenvorsorge für wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit suggeriert. Tatsächlich sieht der Entwurf keine quantitative oder substanziell bezifferte, großflächige gewerblichindustrielle Flächenvorsorge in Brandenburg vor und verlagert diese auf die Regionalplanung. Flächenpotenziale werden im Weiteren nur noch im Zusammenhang mit Wohnsiedlungsflächen erwähnt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Gegenstand des LEP ist keine quantitative oder anderweitig bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge. Für einen landesplanerischen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung besteht in diesem Themenfeld kein Planungsanlass.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Die Gliederung der Hauptstadtregion in Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum) begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient der unterschiedlichen Einordnung in die Landes- und Regionalplanung und wird damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen der Regionen</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerecht. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen ist aus dem Jahr 2009 (LEP BB) übernommen. Eine Neujustierung und Einbeziehung veränderter Rahmenbedingungen sind hier nicht erkennbar. Bei der Bewertung der Indikatoren ist aus der zweckdienlichen Unterlage für uns nicht eindeutig ersichtlich, warum genau diese und nicht alle Gemeinden mit verträglicher Raum-Zeit-Distanz einer Prüfung unterzogen wurden (z. B. Altlandsberg).</p>		<p>hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Im Gegensatz zum LEP BB, der die wirtschaftliche Entwicklung nicht gesondert behandelt hatte, bewerten wir die Aufwertung der wirtschaftlichen Belange durch ein eigenes Kapitel als äußerst positiv. Die einzelnen Grundsätze und Ziele müssen aber noch geschärft werden. Ausgeglichene Verhältnisse, Unterstützung</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Ein über die im LEPro § 2 und im LEP HR getroffenen Festlegungen, die § 2 (2) Satz 1 ROG Rechnung tragen, hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Plansätze 2.1 und 2.2 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, da die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation sowie die Sicherung von Wirtschaftspotenzialen und der Schutz der Ressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes) sind hier eindeutig zu verankern. Vorschlag: (G 2.1 und G 2.2 zusammenfassen) Formulierungsvorschlag zu: G 2.1 Strukturwandel und Gewerbeflächenentwicklung In allen Räumen der Hauptstadtregion sind differenzierte Wirtschaftsstrukturen zu erschließen und zu entwickeln. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 in allen Räumen möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Begründung: Grundsätzlich ist wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilen der Länder Berlin und Brandenburg zulässig. Einschränkungen sind durch Fachplanungen und -gesetze vorgegeben (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz u. ä.). Zusätzlich bestimmen fördertechische Instrumente die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Das Instrumentarium der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte hat sich bewährt und kann auch künftig zur Abbildung neuer Wirtschaftsfelder dienen. Bisher konzentrierten sie sich zu allererst auf Bewirtschaftung (meist kommunales Eigentum) und auf wirtschaftliche Situationen (Bestandsaufnahmen). Sie dienen in erster Linie als Instrument der Städtebauförderung (siehe u. a. Arbeitshilfe für Kommunen des BMVBS aus dem Jahr 2013). G 2.2 entfällt, wenn mit G 2.1 zusammengefasst</p>		<p>Festlegungen unterschiedliche Regelungsinhalte haben. Durch die Festlegung 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung 2.2 zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern, diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formulierungsvorschlag zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte Für neue großflächige Vorhaben sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Dabei kommt den Regionalen Wachstumskernen in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. (namentliche Nennung der RWK oder Übernahme in die Festsetzungskarte) Begründung: Die 15 Regionalen Wachstumskerne (26 Städte und Gemeinden) verfügen bereits über besondere wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Potenziale. Sie werden bereits seit 2005 von der Landesregierung unterstützt und in besonderem Maße gefördert. Sie sind Motor für ihre Region und übernehmen für ihr Umland und deren Erwerbstätige eine wichtige Funktion. In den Regionalplänen kann dann eine Auswahl geeigneter Standorte in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die Beurteilung und Auswahl hat nach einem entsprechenden Kriteriengerüst zu erfolgen. Ziel sollte sein, eine Übersicht (ähnlich der aktualisierungsbedürftigen Gewerbegebietserfassung des LBV) als Grundlage zu erstellen und Vorsorgestandorte als Vorranggebiete für großflächige gewerblich-industrielle Standorte festzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass landesweit Flächen in ausreichendem Maß vorgehalten werden. Hierzu sollten sich die Regionalen Planungsgemeinschaften untereinander sowie mit der Berliner Verwaltung abstimmen. Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind die bestehenden sowie potenziellen Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund des allgemeinen Wachstums einer vielschichtigen Konkurrenzsituation - etwa durch Wohnraum- und Erholungsflächenbedarf - ausgesetzt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass insbesondere die Anforderungen an Industriestandorte einem Wandel unterliegen. Neben Erreichbarkeit und der Möglichkeit zu Immissionen stehen mehr und mehr Anforderungen wie eine</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Die Begründung zur Zielfestlegung im LEP HR gibt dafür Kriterien vor. Der Planungsauftrag wird durch die Aufnahme eines weiteren Kriteriums für die Mindestgröße (100 ha) konkretisiert. Die Begründung wird außerdem dahingehend ergänzt, dass sich die Festlegung auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren soll. Durch die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird auch der angesprochenen möglichen Konkurrenzsituation Rechnung getragen: Abhängig von der Darstellung im Regionalplan sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der gewerblich-industriellen Nutzung vereinbar sind oder der gewerblich-industriellen Nutzung ist in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichende digitale Infrastruktur, die räumliche Nähe zu Fachkräften sowie Kooperationsmöglichkeiten (z. B. mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen) besonders im Fokus. Deshalb ist es unverzichtbar, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte zu sichern. Bei einer planerischen Abschichtung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften ist daher für die gesamte Region sicherzustellen, dass insgesamt ausreichend Flächen vorgehalten werden. An dieser Stelle sollte der LEP HR den Planungsauftrag bedarfsgerecht konkretisieren (etwa durch Nennung einer Mindestfläche in ha).</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>            Formulierungen im Entwurf des LEP HR selbst, wie „Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum....Beispielhaft für eine zukunftsfähige Entwicklung sind die gemeinsamen Innovations- und Clusterstrategie in Berlin und Brandenburg sowie das Konzept der Regionalen Wachstumskerne im Land Brandenburg." (S. 10) und die Begründung im Entwurf (S. 31-32) rechtfertigen nach unserer Ansicht die Forderung nach Ausweisung von wirtschaftlichen Schwerpunktstandorten im Landesentwicklungsplan.            Alternativvorschlag: Die „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte" des LEP BB werden in den neuen Landesentwicklungsplan übernommen. Sie sollen nicht mit konkurrierenden Festlegungen, wie z. B. dem Freiraumverbund überplant werden. Begründung: Die im LEP BB bereits festgelegten Standorte werden durch die Neuregelung wieder völlig zur Disposition gestellt, z. B. wird die bereits abgestimmte und allgemein akzeptierte Erweiterungsfläche des PCK im LEP HR als</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund dargestellt. Durch die Übertragung der Festsetzung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften werden (ähnlich der Teilpläne Windnutzung) unnötig Konflikte hervorgerufen, wenn die bereits ausgewiesenen Standorte nicht beibehalten werden. Die Verlässlichkeit der Planung ist so infrage gestellt, insbesondere unter dem Aspekt, dass die neu zu erstellenden Planwerke „... diese sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR ...“ (S. 4 zu den Rahmenbedingungen) erst wirksam werden können. Es besteht die Gefahr, dass die zu meist allgemein akzeptierten Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen dann wieder zur Disposition stehen und von anderen Festsetzungen überlagert (bspw. dem Freiraumverbund) werden.</p>		<p>Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Diesen Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden können, soll auf landesplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und können daher erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Die Begründung zu G 2.4 (S. 32-33) formuliert sehr treffend den Anspruch an Logistikstandorte. Um die textliche Festsetzung des Grundsatzes 2.4 ausreichend zu würdigen sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße, Wasserstraße, alle Binnenhäfen und Güterverkehrs- bzw. Umschlagzentren für die gesamte Hauptstadtregion zu benennen oder in die Festlegungskarte zu übernehmen. In den letzten Jahren hat sich auch am Standort des Hafens Königs Wusterhausen ein solches Güterverkehrszentrum etabliert. Es erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag und schließt die räumliche Lücke des GVZ-Netzes im</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Eine Bestandssicherung von Logistikstandorten ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>südöstlichen Berliner Umland. Aufgrund der bestehenden Intermodalität und der Leistungsfähigkeit des Hafens König Wusterhausen empfehlen wir ausdrücklich, auch den Hafen KW als GVZ-Standort aufzunehmen. Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Ganz wichtig ist hier auch wieder die Einbindung in die transeuropäischen Netze.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>  Der wirtschaftlichen Bedeutung von einheimischen Bodenschätzen wird der Entwurf des LEP HR damit gerecht, dass er die Gebietssicherung in die Verantwortung der Regionalplanung übergibt. Die von den Regionen festzulegenden Gebiete sind abweichend von den bisherigen landesplanerischen Vorgaben nicht mit dem Begriff Vorranggebiet unterlegt. Auch lässt die Begründung zu Z 2.5 vermuten, dass eher ein Interessenausgleich unterschiedlicher, teilweise tatsächlich konkurrierender Nutzungen, als eine tatsächliche Vorsorge für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen soll. Hier ist allerdings dringend auf die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen zu verweisen. Ein Interessenausgleich ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen einzelner Nutzungsinteressen teilweise nicht nur schwierig, sondern gar unmöglich. Daher empfehlen wir dringend, wieder zu der ursprünglichen Ausweisung von Vorranggebieten zurückzukehren. Formulierungsvorschlag: „Gebiete für die Gewinnung ... sind in der Regionalplänen ...zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete für den Abbau und die langfristige Sicherung von</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Rohstofflagerstätten festzulegen."		Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Hinweis: Tabelle 3 Die Liste der zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimente bezieht sich auf eine veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige. Im Jahr 2008 hat das Statistische Bundesamt eine Neustrukturierung vorgenommen. Die IHKs haben bereits bei der Erstellung der Handbücher zur Einzelhandelserfassung in Berlin und Brandenburg die Neuordnung der Sortimentsgruppen zur Verfügung gestellt, die dann auch von beiden Ländern übernommen wurde. Die Tabelle ist zu aktualisieren.</p>	III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten	Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.	ja
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Formulierungsvorschlag: (1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 in Grundfunktionalen Schwerpunkten zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Nummer 1.1 angeboten werden. Vorschlag: Mit der Änderung des Absatzes (1) ist die fachliche Grundlage für Absatz (2) entfallen, sodass dieser gestrichen werden kann. Im Übrigen halten wir die Größenfestlegung von Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auch für absolut entbehrlich und können in der für diesen Abschnitt erarbeiteten gutachterlichen Expertise dazu auch keine Entsprechung finden. Aus unserer Sicht schadet dieses Ziel dem landesplanerischen Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die Möglichkeit, diese Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente zu nutzen, kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen.</p>		<p>Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Wir schlagen vor, den gesamten Grundsatz 3.10. als Ziel zu formulieren und die Gebietsbeschränkung „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch den Terminus „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen. Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: Abweichend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete Standorte in den städtischen Kernbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht vorhanden sind.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem BauGB, so dass es keine anders gelagerte "Klarstellung" geben kann. Der in der Vorgängerplanung genutzte Begriff des "Städtischen Kernbereiches" brachte in der Anwendung wegen mangelnder Korrespondenz mit dem Bauplanungsrecht Implementationsdefizite mit sich. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit Nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Die Frage des Vorhandenseins oder der Verfügbarkeit von Standorten mit nicht nahversorgungsrelevanten zentrenrelevanten Sortimenten kann dem aber nicht entgegen gehalten werden, da die planende Kommune hierfür Voraussetzungen schaffen kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b></p> <p>Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die raumordnerische Ansprache muss rechtseindeutig sein, d.h. bestimmt oder bestimmbar. Die vorgeschlagene Formulierung „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ läuft in der Bewertung von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ Diese Definition erachten wir als ausreichend.</p>		<p>Planungsabsichten hingegen ins Leere, da das "Wirken" in der Planungsphase noch nicht beurteilt werden kann und es einer spezifischen Ansprache bedarf, um im Falle von für sich nicht großflächigen Vorhaben überhaupt tätig werden zu können. Gleichwohl wird im Ergebnis der Abwägung auf die Adressierung der kommunalen Bauleitplanung im Sinne eines Planungsgebotes verzichtet.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>  Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Dagegen sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen aus unserer Sicht keine Inhalte landesplanerischer Steuerung sein. Daher ist Grundsatz G 3.12 aus unserer Sicht zu streichen. Auch bietet die Begründung keine ausreichenden Fakten, um sowohl die Notwendigkeit eines landesplanerischen Prüfmaßstabs noch die Größenordnung der im Grundsatz genannten 25 Prozent-Abschöpfung nachzuvollziehen.</p>	<p>III.3.12  Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, soll sich die Entwicklung der Siedlungsflächen für die Wohnversorgung an den Schienen-Trassen orientieren. Vorschlag zur Ergänzung: Für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen. Begründung: Die textliche Änderung in Satz 2 in Verbindung mit der Ergänzung um Satz 3 soll den engen räumlichen Bezug zu bestehenden Schienenanbindungen näher definieren. Darüber hinaus soll eine Qualität der Entwicklungen sichergestellt werden. Dies ermöglicht auch Entwicklungen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe am Schienenhaltepunkt befinden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Grundsätzlich stellen die beschriebenen Regelungen zur konzentrierten und bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) sowie in den per Bahn innerhalb von 60 Fahrminuten erreichbaren Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums aus unserer Sicht eine geeignete Regelung dar, um Lösungen für die steigende Nachfrage nach Wohnraum in der Metropole und dem Berliner Umland zu entwickeln. Dennoch geht auch der LEP HR-Entwurf (wie bereits der LEP BB) nicht auf alle gewachsenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche ein, die nach unserer Auffassung die Kriterien zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung erfüllen wie bspw. Rüdersdorf und</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin erfüllen diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Beide Gemeinden verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, sind siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreichen auch über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schöneiche bei Berlin. Eine Begründung erschließt sich uns nicht aus der Zweckdienlichen Unterlage. Dies bitten wir zu prüfen.</p>		<p>das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>            Durch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven für das Berliner Umland und die „2. Reihe“ ergeben sich für diese Städte und Gemeinden neben der wichtigen Entlastungsfunktion für die Metropole die Möglichkeiten, ihre Zentren, sozialen Einrichtungen sowie Handels- und Dienstleistungsangebote quantitativ und qualitativ aufzuwerten. Der LEP HR legt hiermit auch die Grundlagen, um wichtige Themen der Stadt-Umland-Beziehungen, wie etwa den Infrastrukturausbau, gemeinsam abstimmen und vorantreiben zu können.</p>	<p>III.5.6.3            Uneingeschränkte            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung in            Schwerpunkten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>            Vorschlag zur Umformulierung (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang von vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Begründung; Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt. Da beispielsweise nach Beendigung des Flugbetriebs am Flughafen Tegel, eine rund 460 ha große zivile Konversionsfläche mit räumlichem Zusammenhang zu Siedlungsgebieten zur Verfügung steht. Das vorgesehene Nachnutzungskonzept sieht neben der Schaffung von Wohnraum auch die Entstehung eines Wissenschafts-, Industrie- und Innovationsparks für urbane Technologien (Urban Tech Republic)</p>	<p>III.5.8.1            Nachnutzung            Konversionsflächen            für Siedlung</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ im Plansatz G 5.8 würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet sowohl Wohn- und Gewerbenutzungen als auch Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie Freizeit- und Erholungsnutzungen vor. Diese Nutzung, die nicht ausschließlich auf Siedlungszwecke fokussiert ist, ist ausdrücklich gewünscht und u.U. auch für andere Konversionsflächen denkbar.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Wir begrüßen die textlichen Ausführungen zum Freiraumverbund in Absatz 2, nach denen u. a. It. des dritten Anstrichs Ausnahmen von der Sicherung des Freiraumverbundes möglich sind (S. 78). Wir gehen davon aus, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hier nicht nur eine textliche Veränderung gegenüber der Fassung des LEP BB vorgenommen hat. Vielmehr sehen wir es als Referenz an, dass auch aus unserer Sicht der überregionalen und transnationalen Infrastrukturen mehr Bedeutung beigemessen werden muss. In diesem Sinne ist die in der Begründung aufgenommene Voraussetzung, „...nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich...“ (S. 84) vor allem unter Kosten/Nutzen-Aspekten zu beurteilen.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Regelungszweck des Freiraumverbundes ist die räumliche Sicherung eines Verbundes an qualitativ hochwertigen Freiräumen und ihrer Verbundstruktur. Ebenso wie für die Abgrenzung dieses Freiraumverbundes daher qualitative, fachliche Kriterien ausschlaggebend sind, muss dies auch für die Beurteilung der Realisierbarkeit von Planungen und Maßnahmen außerhalb des Freiraumverbundes gelten. Demgegenüber würde es der Planintention widersprechen, Standortalternativen für Planungen und Maßnahmen vornehmlich unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Denn dies würde in allen Fällen, in denen Standortalternativen innerhalb des Freiraumverbundes kostengünstiger erscheinen, die Steuerungswirkung der Festlegung aufheben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Vorschlag: Neue Formulierung Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln. Begründung: Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z.B. Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b>  Vorschlag zur Ergänzung (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Die darauf entfallenen Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Begründung: Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm zuzulassen. Das bedeutet, dass auch die Genehmigungen zum Instrumentenanflugverfahren für diese Flugklasse zu erteilen sind. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage, neue Geschäftsfelder, wie sie in der Begründung (S. 92) aufgeführt sind, zu erschließen. Bisher ist</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Die hier angesprochenen flugbetrieblichen Regelung (Genehmigung Instrumentenabflugverfahren) ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihnen jedoch die Genehmigung zum Instrumentenanflugverfahren mit der Begründung BER-Singlestandort verwehrt worden. Der Flughafen Schönhagen ist beispielsweise einer von elf Verkehrslandeplätzen im Bundesland Brandenburg. Rund 8 Jahre und 10 Monate haben die Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten des Genehmigungsverfahrens zum Instrumentenanflug gedauert. Seit Juli 2016 ist die Genehmigung nun endgültig rechtskräftig. Bis der wetterunabhängige Betrieb beginnt, wird es sicher noch ein Jahr dauern. Denn die Deutsche Flugsicherung darf erst mit der Planung der Flugverfahren beginnen, nachdem der Flugplatz eine entsprechende Zulassung hat. Sobald die neuen Flugverfahren in Kraft treten, ist eine ganze Reihe von Verbesserungen zu erwarten. Der Flugbetrieb gewinnt durch die satellitengeführten Flugverfahren an Sicherheit. Die Anwohner werden weniger Fluglärm spüren, da viele Flugzeuge, besonders bei schlechtem Wetter, nicht mehr im Tiefflug anfliegen müssen. Die Firmen am Flugplatz können ihren Betrieb zuverlässiger planen. Dies sichert Arbeitsplätze, bringt neue Kunden und damit auch weitere Arbeitsplätze. Die gesamte Region wird wetterunabhängiger erreichbar, besonders durch den wichtigen Geschäftsreiseverkehr. Am Verkehrslandeplatz Schönhagen sind heute 175 Luftfahrzeuge stationiert. 41 Unternehmen bieten ihre Leistungen in Produktion, Instandhaltung, Ausbildung und Service an. 40 weitere Unternehmen aus Berlin und Brandenburg haben Hallenflächen für Ihre Werksflugzeuge gemietet.</p>			
<p><b>IHK Cottbus - ID 140</b> Lt. Absatz (3) sollen „Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten ... bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.“. Zwischen einem</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarfsgerechten und einem raumverträglichen Ausbau kann es jedoch u. U. zu einem Interessenkonflikt kommen. Die gewählte Formulierung ist nicht hilfreich, um mögliche Konflikte zu vermeiden, zu beurteilen oder zu lösen. Auch aus der Begründung zu diesem Grundsatz lässt sich kein Handlungsleitfaden ableiten. Wir würden es begrüßen, wenn die Formulierung deutlicher auf die Absichten des Planungsgebers abstellen würde. Wir empfehlen eine Klarstellung der textlichen Formulierung, aus der sich auch für die nachgeordnete Regionalplanung als auch für Fachplanungen wie z. B. neue Planfeststellungsverfahren für Netzausbauten Handlungsbedingungen ableiten lassen.</p>		<p>und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Wir begrüßen die neue, klare Struktur des Planentwurfs, der sich an den Festsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) orientiert und damit die einzelnen Schwerpunkte der gemeinsamen Entwicklung Berlins, des Berliner Umlands und des Weiteren Metropolenraums aufgreift. Die zweckdienlichen Unterlagen, die erstmalig als Zusatzinformation zur Verfügung stehen, bieten Einblick in die Entscheidungsfindung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Auch das neu gewählte Verfahren, den Zugang für jedermann sowohl klassisch als auch digital zu ermöglichen, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Die Bereisung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlins und aller Mittelbereiche Brandenburgs verdient Anerkennung und zeigt die Wichtigkeit des Themas sowie die Absicht, dieses auch öffentlich kenntlich zu machen.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung der Hauptstadtregion für zehn Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich ab 2019). Raumnutzungen und -funktionen werden als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Sie verdrängen dann untergeordnete Planungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen der „neuen“ Raumordnung folgen. Gerade deshalb ist es sehr wichtig die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre genau zu analysieren.</p>	<p>I.7            Verdrängung            Regionalplan</p>	<p>Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Die Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden sehr ausführlich betrachtet und dargestellt. Aus wirtschaftlicher Sicht darf sich die Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten Räumen der Hauptstadtregion nicht auf einen „voraussichtlich weiter leerenden Raum ausruhen“ und nur die verkehrliche Erreichbarkeit der Regionen als Schlüsselaufgabe definieren (S. 8). Vielmehr sollte es darum gehen, auch dem Weiteren Metropolenraum Perspektiven aufzuzeigen. Der Landesentwicklungsplan soll die Richtung der Entwicklung der Metropolregion Berlin-Brandenburg vorgeben. Dieses spiegelt sich auch in der Schwerpunktsetzung des LEP-HR wider. Die Aussagen zur Entwicklung im eher ländlich strukturierten, berlinferneren Raum, mit rund 80 % der Fläche der Gesamtregion, sollten jedoch deutlicher zum Ausdruck kommen. Das Land Brandenburg ist eines der wenigen Bundesländer in Deutschland, das die Notwendigkeit der Schaffung gleichwertiger</p>	<p>II.A.3            Demographischer            Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebens- und Arbeitsbedingungen in die Landesverfassung aufgenommen hat (Artikel 44 – Strukturförderung) und damit eine zentrale Vorgabe zur Entwicklung der ländlich-strukturierten Landesteile trifft.</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>          „Die Hauptstadtregion ist zum zentralen Knoten in den transeuropäischen Netzen (Urban Node) an der Schnittstelle zwischen Ost- und Westeuropa geworden.“ (S. 8). Die Abbildung 1 sollte das auch zum Ausdruck bringen und wie alle Abbildungen auf die gesamte Hauptstadtregion erweitert werden. Damit können die transeuropäischen Verkehrskorridore viel wirksamer auch im weiteren Metropolenraum (WMR) dargestellt werden. Die Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsträger (wie z. B. GVZ Schönefelder Kreuz und Frankfurt (Oder), Hafen Eberswalde und Schwedt) sind dann entsprechend in die Kartendarstellung mit aufzunehmen. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen (gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung und mehrerer Landtagsbeschlüsse), sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern sie leisten zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Das Thema der graphischen Darstellung auf Seite 9 sind nicht die Transeuropäischen Verkehrsnetze allein. Der Begriff „Urban Node“ ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und ist keine Planungskategorie und unterliegt in seiner Anwendbarkeit nicht landesplanerischer Festsetzung. Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Auch für den weiteren Metropolenraum sind die Transeuropäischen Netze dargestellt. Erfordernisse zur Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden bereits berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden. Wasserstraßen, einschließlich grenzüberschreitende Verbindungen, sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und finden entsprechend ihrer Bedeutung bereits Berücksichtigung im Planentwurf und sind dargestellt. Die planerische Bearbeitung des Bundeswasserstraßennetzes ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg und der gesamten Hauptstadtregion in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.	
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>			
<p>Die sehr gute Einleitung zum Kapitel Infrastruktur (S. 17-18) bringt das Anliegen der Verflechtungen zwischen Europa, Berlin und Brandenburg treffend auf den Punkt. Insbesondere die Erkenntnis zur entlastenden Funktion des Güterverkehrs durch den Verkehrsträger Binnenschiff begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Leider spiegeln sich die hier dargestellten Erkenntnisse nicht in den Festlegungen wider. In keinem der Kapitel III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung und III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung finden sich dazu Aussagen.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Da kein entsprechender raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen ist, besteht keine Notwendigkeit einer (gesonderten) Betrachtung und Berücksichtigung des Güterverkehrs - und damit auch der Binnenschiffahrt. Durch die Festlegung Z 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Güterverkehrszentren, die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auch im Kapitel III 2. ist nicht zu erkennen, welcher raumordnerischer Regelungsbedarf in Bezug auf die Binnenschiffahrt bestehen würde. Die öffentlichen Häfen sind bereits nachrichtlich in der Festlegungskarte aufgenommen worden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der großen Herausforderungen, insbesondere in Hinblick auf den demografischen Wandel, denen der ländliche Raum in Brandenburg verstärkt ausgesetzt sein wird, ist es wünschenswert, dass auch im LEP-HR stärker darauf eingegangen wird. Mehr richtungsweisende Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und dazu, wie der berlinferne Teil des Landes Brandenburg zukunftsfest gemacht werden kann, sind aus unserer Sicht zwingend notwendig.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Es fehlt die Einordnung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Berlin-Brandenburg national (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wie international (z. B. Polen). Entwicklungen und ihre Auswirkungen machen nicht an Landesgrenzen halt, wie die Verschmelzung von Berlin und Brandenburg eindeutig beweist. Den Fokus einer Steuerung nur auf Berlin und sein Umland auszurichten reicht nicht aus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Steuerung der Raumentwicklung durch den LEP erfolgt in der gesamten Hauptstadtregion und ist nicht nur auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Die bereits im 1. Entwurf des LEP HR enthaltene Einordnung der Hauptstadtregion in die nationale und internationale Nachbarschaft wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes vertieft.</p>	<p>ja</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Nach unserer Bewertung werfen die Ausführungen unter diesem Punkt mehr Fragen als Antworten auf. Beispiel „... schafft gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung“ - unter diesem Anstrich werden ausreichend Flächenpotenziale versprochen und eine Flächenvorsorge für wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit suggeriert. Tatsächlich sieht der Entwurf keine quantitative oder substanziell bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge in Brandenburg vor und verlagert diese auf die Regionalplanung. Flächenpotenziale werden im Weiteren nur noch im</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Gegenstand des LEP ist keine quantitative oder anderweitig bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge. Für einen landesplanerischen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung besteht in diesem Themenfeld kein Planungsanlass.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zusammenhang mit Wohnsiedlungsflächen erwähnt.			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b></p> <p>Die Gliederung der Hauptstadtregion in Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum) begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient der unterschiedlichen Einordnung in die Landes- und Regionalplanung und wird damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen der Regionen gerecht. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen ist aus dem Jahr 2009 (LEP BB) übernommen. Eine Neujustierung und Einbeziehung veränderter Rahmenbedingungen sind hier nicht erkennbar. Bei der Bewertung der Indikatoren ist aus der zweckdienlichen Unterlage für uns nicht eindeutig ersichtlich, warum genau diese und nicht alle Gemeinden mit verträglicher Raum-Zeit-Distanz einer Prüfung unterzogen wurden (z. B. Altlandsberg).</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
"Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.			
<b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>			
<p>Im Gegensatz zum LEP B-B, der die wirtschaftliche Entwicklung nicht gesondert behandelt hatte, freuen wir uns über die Aufwertung der wirtschaftlichen Belange durch ein eigenes Kapitel. Die einzelnen Grundsätze und Ziele müssen aber noch entsprechend geschärft werden. Ausgeglichene Verhältnisse, Unterstützung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation sowie die Sicherung von Wirtschaftspotenzialen und der Schutz der Ressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes) sind hier eindeutig zu verankern. Vorschlag: (G 2.1 und G 2.2 zusammenfassen) Formulierungsvorschlag zu: G 2.1 Strukturwandel und Gewerbeflächenentwicklung In allen Räumen der Hauptstadtregion sind differenzierte Wirtschaftsstrukturen zu erschließen und zu entwickeln. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 in allen Räumen möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Begründung: Grundsätzlich ist wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilen der Länder Berlin und Brandenburg zulässig. Einschränkungen sind durch Fachplanungen und -gesetze vorgegeben (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz u. ä.). Zusätzlich bestimmen fördertechnische Instrumente die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Das Instrumentarium der Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepte hat sich bereits bewährt und kann auch künftig zur Abbildung neuer Wirtschaftsfelder dienen. Bisher</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Ein über die im LEPro § 2 und im LEP HR getroffenen Festlegungen, die § 2 (2) Satz 1 ROG Rechnung tragen, hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Plansätze 2.1 und 2.2 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, da die Festlegungen unterschiedliche Regelungsinhalte haben. Durch die Festlegung 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung 2.2 zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern, diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konzentrierten sie sich zuallererst auf Bewirtschaftung (meist kommunales Eigentum) und auf wirtschaftliche Situationen (Bestandsaufnahmen). Sie dienen in erster Linie als Instrument der Städtebauförderung (siehe u. a. Arbeitshilfe für Kommunen des BMVBS aus dem Jahr 2013). G 2.2 entfällt, wenn mit G 2.1 zusammengefasst</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Formulierungen im Entwurf des LEP HR selbst, wie „Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum... Beispielhaft für eine zukunftsfähige Entwicklung sind die gemeinsamen Innovations- und Clusterstrategie in Berlin und Brandenburg sowie das Konzept der Regionalen Wachstumskerne im Land Brandenburg.“ (S. 10) und die Begründung im Entwurf (S. 31-32) rechtfertigen nach unserer Ansicht die Forderung nach Ausweisung von wirtschaftlichen Schwerpunktstandorten im Landesentwicklungsplan. Alternativvorschlag: Die „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte“ des LEP BB werden in den neuen Landesentwicklungsplan übernommen. Sie sollen nicht mit konkurrierenden Festlegungen, wie z. B. dem Freiraumverbund, überplant werden. Begründung: Die im LEP BB bereits festgelegten Standorte werden durch die Neuregelung wieder völlig zur Disposition gestellt, z. B. wird die bereits abgestimmte und allgemein akzeptierte Erweiterungsfläche des PCK im LEP HR als Freiraumverbund dargestellt. Durch die Übertragung der Festsetzung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften werden (ähnlich der Teilpläne Windnutzung) unnötig Konflikte hervorgerufen, wenn die bereits ausgewiesenen Standorte nicht beibehalten werden. Die Verlässlichkeit der Planung ist so infrage</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gestellt, insbesondere unter dem Aspekt, dass die neu zu erstellenden Planwerke „... diese sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR ...“ (S. 4 zu den Rahmenbedingungen) erst wirksam werden können. Es besteht die Gefahr, dass die zu meist allgemein akzeptierten Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen dann wieder zur Disposition stehen und von anderen Festsetzungen (bspw. dem Freiraumverbund) überlagert werden.</p>		<p>Standortauswahl erfolgen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Diesen Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden können, soll auf landesplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und können daher erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Formulierungsvorschlag: Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte. Für neue großflächige Vorhaben sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Dabei kommt den Regionalen Wachstumskernen in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. Begründung: Die 15 Regionalen Wachstumskerne (26 Städte und Gemeinden) verfügen bereits über besondere wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Potenziale. Sie werden bereits seit 2005 von der Landesregierung unterstützt und in besonderem Maße gefördert. Sie sind Motor für ihre Region und übernehmen für ihr Umland und deren Erwerbstätige eine wichtige Funktion. In den Regionalplänen kann dann eine Auswahl geeigneter Standorte in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die Beurteilung und Auswahl hat nach einem entsprechenden Kriteriengerüst zu erfolgen. Ziel sollte sein, eine Übersicht (ähnlich der Gewerbegebietserfassung des LBV) als</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Die Begründung zur Zielfestlegung im LEP HR gibt dafür Kriterien vor. Der Planungsauftrag wird durch die Aufnahme eines weiteren Kriteriums für die Mindestgröße (100 ha) konkretisiert. Die Begründung wird außerdem dahingehend ergänzt, dass sich die Festlegung auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren soll. Durch die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird auch der angesprochenen möglichen Konkurrenzsituation Rechnung getragen: Abhängig von der Darstellung im Regionalplan sind andere</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage zu erstellen und Vorsorgestandorte als Vorranggebiete für großflächige gewerblich-industrielle Standorte festzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass landesweit Flächen in ausreichendem Maß vorgehalten werden. Hierzu sollten sich die Regionalen Planungsgemeinschaften untereinander sowie mit der Berliner Verwaltung abstimmen. Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind die bestehenden sowie potenziellen Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund des allgemeinen Wachstums einer vielschichtigen Konkurrenzsituation – etwa durch Wohnraum- und Erholungsflächenbedarf – ausgesetzt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass insbesondere die Anforderungen an Industriestandorte einem Wandel unterliegen. Neben Erreichbarkeit und der Möglichkeit zu Immissionen stehen mehr und mehr Anforderungen wie eine ausreichende digitale Infrastruktur, die räumliche Nähe zu Fachkräften sowie Kooperationsmöglichkeiten (z. B. mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen) besonders im Fokus. Deshalb ist es unverzichtbar, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte zu sichern. Bei einer planerischen Absichtung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften ist daher für die gesamte Region sicherzustellen, dass insgesamt ausreichend Flächen vorgehalten werden. An dieser Stelle sollte der LEP HR den Planungsauftrag bedarfsgerecht konkretisieren (etwa durch Nennung einer Mindestfläche in ha).</p>		<p>raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der gewerblich-industriellen Nutzung vereinbar sind oder der gewerblich-industriellen Nutzung ist in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Die Begründung zu G 2.4 (S 32-33) formuliert sehr treffend den Anspruch an Logistikstandorte. Um die textliche Festsetzung des Grundsatzes 2.4 ausreichend zu würdigen, sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße, Wasserstraße,</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>alle Binnenhä-fen und Güterverkehrs- bzw. Umschlagzentren für die gesamte Hauptstadtregion zu benennen oder in die Festlegungskarte zu übernehmen. In den letzten Jahren hat sich auch am Standort des Hafens Königs Wusterhausen ein solches Güterverkehrszentrum etabliert. Es erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag und schließt die räumliche Lücke des GVZ-Netzes im südöstlichen Berliner Umland. Aufgrund der bestehenden Intermodalität und der Leistungsfä-higkeit des Hafens König Wusterhausen empfehlen wir ausdrücklich, auch den Hafen KW als GVZ-Standort aufzunehmen. Logistikstandorte sind i. d. R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade unter dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Ganz wichtig ist hier auch wieder die Einbindung in die transeuropäischen Netze.</p>		<p>Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Eine Bestandssicherung von Logistikstandorten ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Der wirtschaftlichen Bedeutung von einheimischen Bodenschätzen wird der Entwurf des LEP HR damit gerecht, dass er die Gebietssicherung in die Verantwortung der Regionalplanung übergibt. Die von den Regionen festzulegenden Gebiete sind abweichend von den bisherigen landesplanerischen Vorgaben nicht mit dem Begriff Vorranggebiet unterlegt. Auch lässt die Begründung zu Z 2.5 vermuten, dass eher ein Interessenausgleich unterschiedlicher, teilweise tatsächlich konkurrierender Nutzungen, als eine tatsächliche Vorsorge für den Ab-bau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen soll. Hier ist allerdings dringend auf die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen zu verweisen. Ein</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessenausgleich ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen einzelner Nutzungsinteressen teilweise nicht nur schwierig, sondern gar unmöglich. Daher empfehlen wir dringend, wieder zu der ursprünglichen Ausweisung von Vorranggebieten zurückzukehren. Formulierungsvorschlag: „Gebiete für die Gewinnung ... sind in der Regionalplänen ... zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete für den Abbau und die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“</p>		<p>angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Wir schlagen vor, im Weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg) eine dreistufige zentral-örtliche Gliederung vorzunehmen. Formulierungsvorschlag: Z 3.2 Stufen In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum festgelegt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Z 3.7 Grundzentren – Festlegung durch die Regionalplanung: Grundzentren werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundzentren sind im Regionalplan</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Im Weiteren Metropolenraum greift nach unserer Ansicht eine Grundversorgung innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden eindeutig zu kurz. Hier müssen tatsächliche Versorgungsstrukturen und funktionale Verflechtungen im Wirtschaftsraum berücksichtigt werden (Arbeitsmarkt und Pendlerverhalten). Änderungen auf kreislicher und gemeindlicher Ebene in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur im Rahmen des Prozesses der Verwaltungsstrukturreform würden das Planwerk LEP HR nicht tangieren.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum LEP HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Hinweis auf die Versorgungsbeziehungen wird in der Begründung aufgegriffen und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen gefordert. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Hinweis: Tabelle 3 - Die Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente bezieht sich auf eine veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige. Im Jahr 2008 hat das Statistische Bundesamt eine Neustrukturierung vorgenommen. Die IHKs haben bereits bei der Erstellung der Handbücher zur Einzelhandelserfassung in Berlin und Brandenburg die Neuordnung der Sortimentsgruppen zur Verfügung gestellt, die dann auch von beiden Ländern übernommen wurde. Die Tabelle ist zu aktualisieren.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Wenn statt grundfunktionaler Schwerpunkte Grundzentren als Zentrale Orte eingeführt werden, entfällt Z 3.9 Absatz 2. Im Übrigen halten wir die Größenfestlegung von</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, statt Grundfunktionaler Schwerpunkte (GSPe) Grundzentren als Zentrale Orte einzuführen, so dass Z 3.9 Absatz 2 nicht entfällt. Die vorgesehene Ermöglichung von zusätzlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für absolut entbehrlich und können aus der für diesen Abschnitt erarbeiteten gutachterlichen Expertise dazu auch keine Entsprechung finden. Aus unserer Sicht schadet dieses Ziel dem landesplanerischen Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die mögliche Verkaufsfläche nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen. Im Berliner Umland hintergeht es das System der Ausweisung Zentraler Orte, da die einzelnen Städte und Gemeinden so dicht nebeneinander liegen.</p>	<p>Schwerpunkten</p>	<p>Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen in den GSPen von weiteren 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche entspricht dem Wunsch zahlreicher Gemeinden. Aufgrund der quantitativen Beschränkung schadet dieses Ziel dem landesplanerischen Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche nicht. Insbesondere die mögliche Verkaufsfläche nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente kann einen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich vermeiden. Im Berliner Umland ergänzt es das System der Ausweisung Zentraler Orte.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Wir schlagen vor, den gesamten Grundsatz 3.10. als Ziel zu formulieren und die Gebietsbeschränkung „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch den Terminus „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen. Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: Abweichend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete Standorte in den städtischen Kernbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht vorhanden sind.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem BauGB, so dass es keine anders gelagerte Klarstellung geben kann. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit Nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Die Frage des Vorhandenseins oder der Verfügbarkeit von Standorten mit nicht nahversorgungsrelevanten zentrenrelevanten Sortimenten kann dem aber nicht entgegen gehalten werden, da die planende Kommune hierfür Voraussetzungen schaffen kann.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ Diese Definition erachten wir als ausreichend.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die raumordnerische Ansprache muss rechtseindeutig sein, d.h. bestimmt oder bestimmbar. Die vorgeschlagene Formulierung „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ läuft in der Bewertung von Planungsabsichten hingegen ins Leere, da das "Wirken" in der Planungsphase noch nicht beurteilt werden kann und es einer spezifischen Ansprache bedarf, um im Falle von für sich nicht großflächigen Vorhaben überhaupt tätig werden zu können. Gleichwohl wird im Ergebnis der Abwägung auf die Adressierung der kommunalen Bauleitplanung im Sinne eines Planungsgebotes verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Dagegen sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen aus unserer Sicht keine Inhalte landesplanerischer Steuerung sein. Daher ist Grundsatz G 3.12 aus unserer Sicht zu streichen. Auch bietet die Begründung keine ausreichenden Fakten, um weder die Notwendigkeit eines landesplanerischen Prüfmaßstabs noch die Größenordnung der im Grundsatz genannten 25 Prozent-Abschöpfung nachzuvollziehen.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b></p> <p>(2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, soll sich die Entwicklung der Siedlungsflächen für die Wohnversorgung an den Schienen-Trassen orientieren. Vorschlag zur Ergänzung: Für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen. Begründung: Die textliche Änderung in Satz 2 in Verbindung mit der Ergänzung um Satz 3 soll den engen räumlichen Bezug zu bestehenden Schienenanbindungen näher definieren. Darüber hinaus soll eine Qualität der Entwicklungen sichergestellt werden. Dies ermöglicht auch Entwicklungen, die sich nicht in unmittelbarer am Schienenhaltepunkt befinden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b></p> <p>Grundsätzlich stellen die beschriebenen Regelungen zur konzentrierten und bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) sowie in den per Bahn innerhalb von 60 Fahrminuten erreichbaren Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums aus unserer Sicht eine geeignete Regelung dar, um</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin erfüllen diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Beide Gemeinden verfügen über keinen geeigneten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lösungen für die steigende Nachfrage nach Wohnraum in der Metropole und dem Berliner Umland zu entwickeln. Dennoch geht auch der LEP HR-Entwurf (wie bereits der LEP BB) nicht auf alle gewachsenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche ein, die nach unserer Auffassung die Kriterien zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung erfüllen, wie bspw. Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin. Eine Begründung erschließt sich uns aus der Zweckdienlichen Unterlage nicht. Das bitten wir zu prüfen.</p>		<p>SPNV-Anschluss, sind siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreichen auch über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Durch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven für das Berliner Umland und die „2. Reihe“ ergeben sich für diese Städte und Gemeinden neben der wichtigen Entlastungsfunktion für die Metropole die Möglichkeiten, ihre Zentren, sozialen Einrichtungen sowie Handels- und Dienstleistungsangebote quantitativ und qualitativ aufzuwerten. Der LEP HR legt hiermit auch die Grundlagen, um wichtige Themen der Stadt-Umland-Beziehungen - wie etwa den Infrastrukturausbau - gemeinsam abstimmen und vorantreiben zu können.</p>	<p>III.5.6.3            Uneingeschränkte            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung in            Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>            Vorschlag zur Umformulierung: (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang von vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Begründung: Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt. Beispielsweise steht nach Beendigung des Flugbetriebs am Flughafen Tegel eine rund 460</p>	<p>III.5.8.1            Nachnutzung            Konversionsflächen            für Siedlung</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ im Plansatz G 5.8 würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet sowohl Wohn- und Gewerbenutzungen als auch Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ha große zivile Konversionsfläche mit räumlichem Zusammenhang zu Siedlungsgebieten zur Verfügung. Das vorgesehene Nachnutzungskonzept sieht neben der Schaffung von Wohnraum auch die Entstehung eines Wissenschafts-, Industrie- und Innovationsparks für urbane Technologien (Urban Tech Republic) sowie Freizeit- und Erholungsnutzungen vor. Diese Nutzung, die nicht ausschließlich auf Siedlungszwecke fokussiert ist, ist ausdrücklich gewünscht und u. U. auch für andere Konversionsflächen denkbar.</p>			
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Wir begrüßen die textlichen Ausführungen zum Freiraumverbund in Absatz 2, nach denen u. a. lt. des dritten Anstrichs Ausnahmen von der Sicherung des Freiraumverbundes möglich sind (S. 78). Wir gehen davon aus, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hier nicht nur eine textliche Veränderung gegenüber der Fassung des LEP BB vorgenommen hat. Vielmehr sehen wir es als Referenz an, dass auch aus unserer Sicht die überregionalen und transnationalen Infrastrukturen mehr Bedeutung beigemessen werden muss. In diesem Sinne ist die in der Begründung aufgenommene Voraussetzung, „...nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich...“ (S. 84) vor allem unter Kosten-/Nutzen-Aspekten zu beurteilen.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Regelungszweck des Freiraumverbundes ist die räumliche Sicherung eines Verbundes an qualitativ hochwertigen Freiräumen und ihrer Verbundstruktur. Ebenso wie für die Abgrenzung dieses Freiraumverbundes daher qualitative, fachliche Kriterien ausschlaggebend sind, muss dies auch für die Beurteilung der Realisierbarkeit von Planungen und Maßnahmen außerhalb des Freiraumverbundes gelten. Demgegenüber würde es der Planintention widersprechen, Standortalternativen für Planungen und Maßnahmen vornehmlich unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Denn dies würde in allen Fällen, in denen Standortalternativen innerhalb des Freiraumverbundes kostengünstiger erscheinen, die Steuerungswirkung der Festlegung aufheben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b> Vorschlag: Neue Formulierung Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln. Begründung: Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z. B. Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen, halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>		<p>konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p><b>IHK Ostbrandenburg - ID 141</b>  Vorschlag zur Ergänzung (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm. Die darauf entfallenen Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14.000 Kilogramm bedient werden. Begründung: Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm zuzulassen. Das bedeutet, dass auch die Genehmigungen zum Instrumentenanflugverfahren für diese Flugklasse zu erteilen sind.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Die hier angesprochenen flugbetrieblichen Regelung (Genehmigung Instrumentenabflugverfahren) ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze stellt den Singlestandort BER infrage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage, neue Geschäftsfelder - wie sie in der Begründung (S. 92) aufgeführt sind - zu erschließen. Bisher ist ihnen jedoch die Genehmigung zum Instrumentenanflugverfahren mit der Begründung BER - Singlestandort verwehrt worden. Der Flughafen Schönhagen ist beispielsweise einer von elf Verkehrslandeplätzen im Bundesland Brandenburg. Rund 8 Jahre und 10 Monate haben die Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten des Genehmigungsverfahrens zum Instrumentenanflug gedauert. Seit Juli 2016 ist die Genehmigung nun endgültig rechtskräftig. Bis der wetterunabhängige Betrieb beginnt, wird es sicher noch ein Jahr dauern. Denn die Deutsche Flugsicherung darf erst mit der Planung der Flugverfahren beginnen, nachdem der Flugplatz eine entsprechende Zulassung hat. Sobald die neuen Flugverfahren in Kraft treten, ist eine ganze Reihe von Verbesserungen zu erwarten. Der Flugbetrieb gewinnt durch die satellitengeführten Flugverfahren an Sicherheit. Die Anwohner werden weniger Fluglärm spüren, da viele Flugzeuge, besonders bei schlechtem Wetter, nicht mehr im Tiefflug anfliegen müssen. Die Firmen am Flugplatz können ihren Betrieb zuverlässiger planen. Dies sichert Arbeitsplätze, bringt neue Kunden und damit auch weitere Arbeitsplätze. Die gesamte Region wird wetterunabhängiger erreichbar, besonders durch den wichtigen Geschäftsreiseverkehr. Am Verkehrslandeplatz Schönhagen sind heute 175 Luftfahrzeuge stationiert. 41 Unternehmen bieten ihre Leistungen in Produktion, Instandhaltung, Ausbildung und Service an. 40 weitere Unternehmen aus Berlin und Brandenburg haben Hallenflächen für Ihre Werksflugzeuge gemietet.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Wir begrüßen die neue, klare Struktur des Planentwurfs, der sich an den Festsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) orientiert und damit die einzelnen Schwerpunkte der gemeinsamen Entwicklung Berlins, des Berliner Umlands und des Weiteren Metropolenraums aufgreift. Die zweckdienlichen Unterlagen, die erstmalig als Zusatzinformation zur Verfügung stehen, bieten Einblick in die Entscheidungsfindung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Auch das neu gewählte Verfahren, den Zugang für jedermann, sowohl klassisch als auch digital zu ermöglichen findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Die Bereisung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlins und aller Mittelbereiche Brandenburgs verdient Anerkennung und zeigt die Wichtigkeit des Themas sowie die Absicht dieses auch öffentlich kenntlich zu machen.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung der Hauptstadtregion für zehn Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich ab 2019). Raumnutzungen und -funktionen werden als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Sie verdrängen dann untergeordnete Planungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen der „neuen“ Raumordnung folgen. Gerade deshalb ist es sehr wichtig die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre genau zu analysieren.</p>	<p>I.7 Verdrängung Regionalplan</p>	<p>Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Die Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden sehr ausführlich betrachtet und dargestellt. Aus wirtschaftlicher Sicht darf sich die Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten Räumen der Hauptstadtregion nicht auf einen „voraussichtlich weiter leerenden Raum ausruhen“ und nur die verkehrliche Erreichbarkeit der Regionen als Schlüsselaufgabe definieren (S. 8). Vielmehr sollte es darum gehen auch dem Weiteren Metropolenraum Perspektiven aufzuzeigen. Der Landesentwicklungsplan soll die Richtung der Entwicklung der Metropolregion Berlin- Brandenburg vorgeben. Dieses spiegelt sich auch in der Schwerpunktsetzung des LEP-HR wider. Die Aussagen zur Entwicklung im eher ländlich strukturierten, berlinferneren Raum, mit rund 80 % der Fläche der Gesamtregion, sollten jedoch deutlicher zum Ausdruck kommen. Das Land Brandenburg ist eines der wenigen Bundesländer in Deutschland, das die Notwendigkeit der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in die Landesverfassung aufgenommen hat (Artikel 44 - Strukturförderung) und damit eine zentrale Vorgabe zur Entwicklung der ländlich strukturierten Landesteile trifft.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> „Die Hauptstadtregion ist zum zentralen Knoten in den transeuropäischen Netzen (Urban Node) an der Schnittstelle zwischen Ost- und Westeuropa geworden.“ (S. 8) Die Abbildung 1 sollte das auch zum Ausdruck bringen und wie alle Abbildungen auf die gesamte Hauptstadtregion erweitert werden. Damit können die</p>	II.A.4 Knotenpunkt in Europa	Das Thema der graphischen Darstellung auf Seite 9 sind nicht die Transeuropäischen Verkehrsnetze allein. Der Begriff „Urban Node“ ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und ist keine Planungskategorie und unterliegt in seiner Anwendbarkeit nicht landesplanerischer Festsetzung. Die Abbildung auf Seite 9 enthält	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>transeuropäischen Verkehrskorridore viel wirksamer auch im weiteren Metropolenraum (WMR) dargestellt werden. Die Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsträger (wie z.B. GVZ Schönefelder Kreuz und Frankfurt (Oder), Hafen Eberswalde und Schwedt) sind dann entsprechend in die Kartendarstellung mit aufzunehmen. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen (gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung und mehrerer Landtagsbeschlüsse), sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern sie leisten zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>		<p>wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Auch für den weiteren Metropolenraum sind die Transeuropäischen Netze dargestellt. Erfordernisse zur Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden bereits berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden. Wasserstraßen, einschließlich grenzüberschreitende Verbindungen, sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und finden entsprechend ihrer Bedeutung bereits Berücksichtigung im Planentwurf und sind dargestellt. Die planerische Bearbeitung des Bundeswasserstraßennetzes ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg und der gesamten Hauptstadtregion in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Die sehr gute Einleitung zum Kapitel Infrastruktur (S.17-18) bringt das Anliegen der Verflechtungen zwischen Europa, Berlin und Brandenburg treffend auf den Punkt. Insbesondere die Erkenntnis zur entlastenden Funktion des Güterverkehrs durch den Verkehrsträger Binnenschiff begrüßen wir ausdrücklich. Leider spiegeln sich die hier dargestellten Erkenntnisse nicht in den Festlegungen wider. In keinem der Kapitel III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung und III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Da kein entsprechender raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen ist, besteht keine Notwendigkeit einer (gesonderten) Betrachtung und Berücksichtigung des Güterverkehrs - und damit auch der Binnenschiffahrt. Durch die Festlegung Z 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
finden sich dazu Aussagen.		gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Güterverkehrszentren, die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auch im Kapitel III 2. ist nicht zu erkennen, welcher raumordnerischer Regelungsbedarf in Bezug auf die Binnenschifffahrt bestehen würde. Die öffentlichen Häfen sind bereits nachrichtlich in der Festlegungskarte aufgenommen worden.	
<b>IHK Potsdam - ID 142</b> Es fehlt die Einordnung des gemeinsamen Wirtschaftsräum Berlin-Brandenburg national (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wie International (z.B. Polen). Entwicklungen und ihre Auswirkungen machen nicht an Landesgrenzen halt, wie die Verschmelzung von Berlin und Brandenburg eindeutig beweist. Den Fokus einer Steuerung nur auf Berlin und sein Umland auszurichten reicht nicht aus.	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die Steuerung der Raumentwicklung durch den LEP erfolgt in der gesamten Hauptstadtregion und ist nicht nur auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Die bereits im 1. Entwurf des LEP HR enthaltene Einordnung der Hauptstadtregion in die nationale und internationale Nachbarschaft wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes vertieft.	ja
<b>IHK Potsdam - ID 142</b> Aufgrund der großen Herausforderungen, insbesondere in Hinblick auf den demografischen Wandel, denen der ländliche Raum in Brandenburg verstärkt ausgesetzt sein wird, ist es	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wünschenswert, dass auch im LEP-HR stärker darauf eingegangen wird. Mehr richtungsweisende Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und dazu, wie der berlinferne Teil des Landes Brandenburg zukunftsfest gemacht werden kann, sind aus unserer Sicht zwingend notwendig.</p>		<p>bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>            Nach unserer Bewertung werfen die Ausführungen unter diesem Punkt mehr Fragen als Antworten auf. Bsp. „... schafft gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung" unter diesem Anstrich werden ausreichend Flächenpotenziale versprochen und eine Flächenvorsorge für wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit suggeriert. Tatsächlich sieht der Entwurf keine quantitative oder substanziell bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge in Brandenburg vor und verlagert diese auf die Regionalplanung. Flächenpotenziale werden im Weiteren nur noch im Zusammenhang mit Wohnsiedlungsflächen erwähnt.</p>	<p>II.B.1            Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Gegenstand des LEP ist keine quantitative oder anderweitig bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge. Für einen landesplanerischen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung besteht in diesem Themenfeld kein Planungsanlass.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>            Die Gliederung der Hauptstadtregion in Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum) begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient der unterschiedlichen Einordnung in die Landes- und Regionalplanung und wird damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen der Regionen gerecht. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen ist aus dem Jahr 2009 (LEP BB) übernommen. Eine Neujustierung und Einbeziehung veränderter Rahmenbedingungen sind hier nicht erkennbar. Bei der Bewertung</p>	<p>III.1.1.2            Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Indikatoren ist aus der zweckdienlichen Unterlage für uns nicht eindeutig ersichtlich, warum genau diese und nicht alle Gemeinden mit verträglicher Raum-Zeit-Distanz einer Prüfung unterzogen wurden (z.B. Altlandsberg).</p>		<p>auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>            Im Gegensatz zum LEP B-B, der die wirtschaftliche Entwicklung nicht gesondert behandelt hatte, freuen wir uns über die Aufwertung der wirtschaftlichen Belange durch ein eigenes Kapitel. Die einzelnen Grundsätze und Ziele müssen aber noch entsprechend geschärft werden. Ausgeglichene Verhältnisse, Unterstützung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation sowie die Sicherung von Wirtschaftspotenzialen und der Schutz der Ressourcen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes) sind hier eindeutig zu verankern. Vorschlag: (G 2.1 und G 2.2</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Ein über die im LEPro § 2 und im LEP HR getroffenen Festlegungen, die § 2 (2) Satz 1 ROG Rechnung tragen, hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Plansätze 2.1 und 2.2 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, da die Festlegungen unterschiedliche Regelungsinhalte haben. Durch die Festlegung 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusammenfassen) Formulierungsvorschlag zu: G 2.1 Strukturwandel und Gewerbeflächenentwicklung In allen Räumen der Hauptstadtregion sind differenzierte Wirtschaftsstrukturen zu erschließen und zu entwickeln. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 in allen Räumen möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Begründung: Grundsätzlich ist wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilen der Länder Berlin und Brandenburg zulässig. Einschränkungen sind durch Fachplanungen und -gesetze vorgegeben (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz u.ä.). Zusätzlich bestimmen fördertechnische Instrumente die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Das Instrumentarium der Integrierten regionalen Entwicklungskonzepte hat sich bewährt und kann auch künftig zur Abbildung neuer Wirtschaftsfelder dienen. Bisher konzentrierten sie sich zu allererst auf Bewirtschaftung (meist kommunales Eigentum) und auf wirtschaftliche Situationen (Bestandsaufnahmen). Sie dienen in erster Linie als Instrument der Städtebauförderung (siehe u.a. Arbeitshilfe für Kommunen des BMVBS aus dem Jahr 2013). G 2.2 entfällt, wenn mit G 2.1 zusammengefasst</p>		<p>werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung 2.2 zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern, diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Formulierungen im Entwurf des LEP HR selbst, wie „Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum...Beispielhaft für eine zukunftsfähige Entwicklung sind die gemeinsamen Innovations- und Clusterstrategie in Berlin und Brandenburg sowie das Konzept der Regionalen</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wachstumskerne im Land Brandenburg." (S. 10) und die Begründung im Entwurf (S. 31-32) rechtfertigen nach unserer Ansicht die Forderung nach Ausweisung von wirtschaftlichen Schwerpunktstandorten im Landesentwicklungsplan.</p> <p>Alternativvorschlag: Die „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte" des LEP BB werden in den neuen Landesentwicklungsplan übernommen. Sie sollen nicht mit konkurrierenden Festlegungen, wie z.B. dem Freiraumverbund überplant werden</p> <p>Begründung: Die im LEP BB bereits festgelegten Standorte werden durch die Neuregelung wieder völlig zur Disposition gestellt, z.B. wird die bereits abgestimmte und allgemein akzeptierte Erweiterungsfläche des PCK im LEP HR als Freiraumverbund dargestellt. Durch die Übertragung der Festsetzung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften werden (ähnlich der Teilpläne Windnutzung) unnötig Konflikte hervorgerufen, wenn die bereits ausgewiesenen Standorte nicht beibehalten werden. Die Verlässlichkeit der Planung ist so infrage gestellt, insbesondere unter dem Aspekt, dass die neu zu erstellenden Planwerke diese sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR ..." (S. 4 zu den Rahmenbedingungen) erst wirksam werden können. Es besteht die Gefahr, dass die zu meist allgemein akzeptierten Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen dann wieder zur Disposition stehen und von anderen Festsetzungen überlagert (bspw. dem Freiraumverbund) werden.</p>		<p>räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Diesen Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden können, soll auf landesplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und können daher erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b></p> <p>Formulierungsvorschlag: Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte Für neue großflächige Vorhaben sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Dabei kommt den Regionalen Wachstumskernen in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. (namentliche Nennung der RWK oder Übernahme in die Festsetzungskarte) Begründung: Die 15 Regionalen Wachstumskerne (26 Städte und Gemeinden) verfügen bereits über besondere wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Potenziale. Sie werden bereits seit 2005 von der Landesregierung unterstützt und in besonderem Maße gefördert. Sie sind Motor für ihre Region und übernehmen für ihr Umland und deren Erwerbstätige eine wichtige Funktion. In den Regionalplänen kann dann eine Auswahl geeigneter Standorte in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die Beurteilung und Auswahl hat nach einem entsprechenden Kriteriengerüst zu erfolgen. Ziel sollte sein, eine Übersicht (ähnlich der Gewerbegebietserfassung des LBV) als Grundlage zu erstellen und Vorsorgestandorte als Vorranggebiete für großflächige gewerblich-industrielle Standorte festzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass landesweit Flächen in ausreichendem Maß vorgehalten werden. Hierzu sollten sich die Regionalen Planungsgemeinschaften untereinander sowie mit der Berliner Verwaltung abstimmen. Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind die bestehenden sowie potenziellen Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund des allgemeinen Wachstums einer vielschichtigen Konkurrenzsituation - etwa durch Wohnraum-, und Erholungsflächenbedarf - ausgesetzt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass insbesondere die Anforderungen an Industriestandorte einem</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Die Begründung zur Zielfestlegung im LEP HR gibt dafür Kriterien vor. Der Planungsauftrag wird durch die Aufnahme eines weiteren Kriteriums für die Mindestgröße (100 ha) konkretisiert. Die Begründung wird außerdem dahingehend ergänzt, dass sich die Festlegung auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren soll. Durch die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird auch der angesprochenen möglichen Konkurrenzsituation Rechnung getragen: Abhängig von der Darstellung im Regionalplan sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der gewerblich-industriellen Nutzung vereinbar sind oder der gewerblich-industriellen Nutzung ist in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wandel unterliegen. Neben Erreichbarkeit und der Möglichkeit zu Immissionen stehen mehr und mehr Anforderungen wie eine ausreichende digitale Infrastruktur, die räumliche Nähe zu Fachkräften sowie Kooperationsmöglichkeiten (z.B. mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen) besonders im Fokus. Deshalb ist es unverzichtbar, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte zu sichern. Bei einer planerischen Abschichtung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften ist daher für die gesamte Region sicherzustellen, dass insgesamt ausreichend Flächen vorgehalten werden. An dieser Stelle sollte der LEP HR den Planungsauftrag bedarfsgerecht konkretisieren (etwa durch Nennung einer Mindestfläche in ha).</p>			
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Die Begründung zu G 2.4 (S 32-33) formuliert sehr treffend den Anspruch an Logistikstandorte. Um die textliche Festsetzung des Grundsatzes 2.4 ausreichend zu würdigen sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße, Wasserstraße, alle Binnenhäfen und Güterverkehrs- bzw. Umschlagzentren für die gesamte Hauptstadtregion zu benennen oder in die Festlegungskarte zu übernehmen. In den letzten Jahren hat sich auch am Standort des Hafens Königs Wusterhausen ein solches Güterverkehrszentrum etabliert. Es erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag und schließt die räumliche Lücke des GVZ-Netzes im südöstlichen Berliner Umland. Aufgrund der bestehenden Intermodalität und der Leistungsfähigkeit des Hafens König Wusterhausen empfehlen wir ausdrücklich, auch den Hafen KW als GVZ Standort aufzunehmen. Logistikstandorte sind i.d.R.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Eine Bestandssicherung von Logistikstandorten ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme ist die Konzentration solcher Ansiedlungen wünschenswert. Ganz wichtig ist hier auch wieder die Einbindung in die transeuropäischen Netze.</p>			
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>  Der wirtschaftlichen Bedeutung von einheimischen Bodenschätzen wird der Entwurf des LEP HR damit gerecht, dass er die Gebietssicherung in die Verantwortung der Regionalplanung übergibt. Die von den Regionen festzulegenden Gebiete sind abweichend von den bisherigen landesplanerischen Vorgaben nicht mit dem Begriff Vorranggebiet unterlegt. Auch lässt die Begründung zu Z 2.5 vermuten, dass eher ein Interessenausgleich unterschiedlicher, teilweise tatsächlich konkurrierender Nutzungen, als eine tatsächliche Vorsorge für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen soll. Hier ist allerdings dringend auf die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen zu verweisen. Ein Interessenausgleich ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen einzelner Nutzungsinteressen teilweise nicht nur schwierig sondern gar unmöglich. Daher empfehlen wir dringend, wieder zu der ursprünglichen Ausweisung von Vorranggebieten zurückzukehren. Formulierungsvorschlag; „Gebiete für die Gewinnung ... sind in der Regionalplänen ...zu sichern, Dazu sind Vorranggebiete für den Abbau und die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung  oberflächennahe  Rohstoffgewinnung  (ohne fossile  Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b></p> <p>Wir schlagen vor im weiteren Metropolenraum (Land Brandenburg) eine dreistufige zentralörtliche Gliederung vorzunehmen.</p> <p>Formulierungsvorschlag; Z 3.2 Stufen In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum festgelegt.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Z 3.7 Grundzentren - Festlegung durch die Regionalplanung: Grundzentren werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundzentren sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen Im Weiteren Metropolenraum greift nach unserer Ansicht eine Grundversorgung innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden eindeutig zu kurz. Hier müssen tatsächliche Versorgungsstrukturen und funktionale Verflechtungen im Wirtschaftsraum berücksichtigt werden (Arbeitsmarkt und Pendlerverhalten). Änderungen auf kreislicher und gemeindlicher Ebene in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur im Rahmen des Prozesses der Verwaltungsstrukturreform würden das Planwerk LEP HR nicht tangieren.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum LEP HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Hinweis auf die Versorgungsbeziehungen wird in der Begründung aufgegriffen und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen gefordert. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen.	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Vorschlag einen neuen Absatz 4 einzufügen (die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend); „In Grundzentren ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur dann zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“ Analoge Anwendung des Z 3.9 für die vorgeschlagene Stufe „Grundzentrum“ im System zentraler Orte.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit dem Planentwurf sind eindeutig keine Grundzentren vorgesehen, so dass der Ergänzungswunsch ins Leere läuft.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Hinweis: Tabelle 3 Die Liste der Zentren relevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente bezieht sich auf eine veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige. Im Jahr 2008 hat das Statistische Bundesamt eine Neustrukturierung vorgenommen. Die IHKs haben bereits bei der Erstellung der Handbücher zur Einzelhandelserfassung in Berlin und Brandenburg die Neuordnung der Sortimentsgruppen zur Verfügung gestellt, die dann auch von beiden Ländern übernommen wurde. Die Tabelle ist zu aktualisieren.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>  Wenn statt grundfunktionaler Schwerpunkte Grundzentren als Zentrale Orte eingeführt werden, entfällt Z 3.9 Im Übrigen halten wir die Größenfestlegung von Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte von weiteren 1 000 m2 Verkaufsfläche für absolut entbehrlich und können aus der für diesen Abschnitt erarbeiteten gutachterlichen Expertise dazu auch keine Entsprechung finden. Aus unserer Sicht schadet dieses Ziel dem landesplanerischen Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und zentraler Versorgungsbereiche. Insbesondere die mögliche Verkaufsfläche nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente kann zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich führen. Im Berliner Umland hintergeht es das System der Ausweisung zentraler Orte, da die einzelnen Städte und Gemeinden so dicht nebeneinander liegen.</p>	<p>III.3.9.2  großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, statt Grundfunktionaler Schwerpunkte (GSPe) Grundzentren als Zentrale Orte einzuführen, so dass Z 3.9 Absatz 2 nicht entfällt. Die vorgesehene Ermöglichung von zusätzlichen Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung für Einzelhandelseinrichtungen in den GSPen von weiteren 1.000 m² Verkaufsfläche entspricht dem Wunsch zahlreicher Gemeinden. Aufgrund der quantitativen Beschränkung schadet dieses Ziel dem landesplanerischen Gedanken der Stärkung Zentraler Orte und Zentraler Versorgungsbereiche nicht. Insbesondere die mögliche Verkaufsfläche nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente kann einen Kaufkraftabfluss gerade im ländlichen Bereich vermeiden. Im Berliner Umland ergänzt es das System der Ausweisung Zentraler Orte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>  Wir schlagen vor den gesamten Grundsatz 3.10. als Ziel zu formulieren und die Gebietsbeschränkung „Zentrale Versorgungsbereiche" durch den Terminus „Städtische Kernbereiche,, zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen. Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: Abweichend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete Standorte in den städtischen Kernbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht vorhanden sind.</p>	<p>III.3.10.1  Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem BauGB, so dass es keine anders gelagerte "Klarstellung" geben kann. Der in der Vorgängerplanung genutzte Begriff des "Städtischen Kernbereiches" brachte in der Anwendung wegen mangelnder Korrespondenz mit dem Bauplanungsrecht Implementationsdefizite mit sich. Zugleich ist die Bindung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorhaben mit Nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Die Frage des Vorhandenseins oder der Verfügbarkeit von Standorten mit nicht nahversorgungsrelevanten zentrenrelevanten Sortimenten kann dem aber nicht entgegen gehalten werden, da die planende Kommune hierfür Voraussetzungen schaffen kann.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ Diese Definition erachten wir als ausreichend.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die raumordnerische Ansprache muss rechtseindeutig sein, d.h. bestimmt oder bestimmbar. Die vorgeschlagene Formulierung „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ läuft in der Bewertung von Planungsabsichten hingegen ins Leere, da das "Wirken" in der Planungsphase noch nicht beurteilt werden kann und es einer spezifischen Ansprache bedarf, um im Falle von für sich nicht großflächigen Vorhaben überhaupt tätig werden zu können. Gleichwohl wird im Ergebnis der Abwägung auf die Adressierung der kommunalen Bauleitplanung im Sinne eines Planungsgebotes verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Dagegen sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen aus unserer Sicht keine Inhalte</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesplanerischer Steuerung sein. Daher ist Grundsatz G 3.12 aus unserer Sicht zu streichen. Auch bietet die Begründung keine ausreichenden Fakten, um sowohl die Notwendigkeit eines landesplanerischen Prüfmaßstabs noch die Größenordnung der im Grundsatz genannten 25 Prozent-Abschöpfung nachzuvollziehen.</p>		<p>Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>            (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, soll sich die Entwicklung der Siedlungsflächen für die Wohnversorgung an den Schienen-Trassen orientieren. Vorschlag zur Ergänzung: Für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen. Begründung: Die textliche Änderung in Satz 2 in Verbindung mit der Ergänzung um Satz 3 soll den engen räumlichen Bezug zu bestehenden Schienenanbindungen näher definieren. Darüber hinaus soll eine Qualität der Entwicklungen sichergestellt werden. Dies ermöglicht auch Entwicklungen, die sich nicht in unmittelbarer am Schienenhaltepunkt befinden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b></p> <p>Grundsätzlich stellen die beschriebenen Regelungen zur konzentrierten und bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) sowie in den per Bahn innerhalb von 60 Fahrminuten erreichbaren Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums aus unserer Sicht eine geeignete Regelung dar, um Lösungen für die steigende Nachfrage nach Wohnraum in der Metropole und dem Berliner Umland zu entwickeln. Dennoch geht auch der LEP HR-Entwurf (wie bereits der LEP BB) nicht auf alle gewachsenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche ein, die nach unserer Auffassung die Kriterien zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung erfüllen wie bspw. Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin. Eine Begründung erschließt sich uns nicht aus der Zweckdienlichen Unterlage. Das bitten wir zu prüfen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin erfüllen diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Beide Gemeinden verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, sind siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreichen auch über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b></p> <p>Durch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven für das Berliner Umland und die „2. Reihe“ ergeben sich für diese Städte und Gemeinden neben der wichtigen Entlastungsfunktion für die Metropole die Möglichkeiten, ihre Zentren, sozialen Einrichtungen sowie Handels- und Dienstleistungsangebote quantitativ und qualitativ aufzuwerten. Der LEP HR legt hiermit auch die Grundlagen, um wichtige Themen der Stadt-Umland-Beziehungen, wie etwa den Infrastrukturausbau, gemeinsam abstimmen und vorantreiben zu können.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Vorschlag zur Umformulierung (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang von vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Begründung: Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt. Da Beispielsweise nach Beendigung des Flugbetriebs am Flughafen Tegel, eine rund 460 ha große zivile Konversionsfläche mit räumlichem Zusammenhang zu Siedlungsgebieten zur Verfügung steht. Das vorgesehene Nachnutzungskonzept sieht neben der Schaffung von Wohnraum auch die Entstehung eines Wissenschafts-, Industrie- und Innovationsparks für Urbane Technologien (Urban Tech Republic) sowie Freizeit- und Erholungsnutzungen vor. Diese Nutzung, die nicht ausschließlich auf Siedlungszwecke fokussiert ist, ist ausdrücklich gewünscht und u.U. auch für andere Konversionsflächen denkbar.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ im Plansatz G 5.8 würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet sowohl Wohn- und Gewerbenutzungen als auch Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b> Wir begrüßen die textlichen Ausführungen zum Freiraumverbund in Absatz 2, nach denen u. a. It. des dritten Anstrichs Ausnahmen von der Sicherung des Freiraumverbundes möglich sind (S. 78). Wir gehen davon aus, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hier nicht nur eine textliche Veränderung gegenüber der Fassung des LEP BB vorgenommen hat. Vielmehr sehen wir es als Referenz an, dass auch aus unserer Sicht die überregionalen und transnationalen Infrastrukturen mehr</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Regelungszweck des Freiraumverbundes ist die räumliche Sicherung eines Verbundes an qualitativ hochwertigen Freiräumen und ihrer Verbundstruktur. Ebenso wie für die Abgrenzung dieses Freiraumverbundes daher qualitative, fachliche Kriterien ausschlaggebend sind, muss dies auch für die Beurteilung der Realisierbarkeit von Planungen und Maßnahmen außerhalb des Freiraumverbundes gelten. Demgegenüber würde es der Planintention widersprechen, Standortalternativen für Planungen und</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung beigemessen werden muss. In diesem Sinne ist die in der Begründung aufgenommene Voraussetzung, „...nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich...“ (S. 84) vor allem unter Kosten-/Nutzen-Aspekten zu beurteilen.</p>		<p>Maßnahmen vornehmlich unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Denn dies würde in allen Fällen, in denen Standortalternativen innerhalb des Freiraumverbundes kostengünstiger erscheinen, die Steuerungswirkung der Festlegung aufheben.</p>	
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>  Vorschlag: Neue Formulierung Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln. Begründung: Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z.B. Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter Waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**IHK Potsdam - ID 142**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag zur Ergänzung (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Die darauf entfallenen Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Begründung: Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm zuzulassen. Das bedeutet, dass auch die Genehmigungen zum Instrumentenanflugverfahren für diese Flugklasse zu erteilen sind. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage neue Geschäftsfelder, wie sie in der Begründung (S. 92) aufgeführt sind zu erschließen. Bisher ist ihnen jedoch die Genehmigung zum Instrumentenanflugverfahren mit der Begründung BER - Singlestandort verwehrt worden. Der Flughafen Schönhagen ist beispielsweise einer von elf Verkehrslandeplätzen im Bundesland Brandenburg. Rund 8 Jahre und 10 Monate haben die Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten des Genehmigungsverfahrens, zum Instrumentenanflug gedauert. Seit Juli 2016 ist die Genehmigung nun endgültig rechtskräftig. Bis der wetterunabhängige Betrieb beginnt, wird es noch ein Jahr dauern. Denn die Deutsche Flugsicherung darf erst mit der Planung der Flugverfahren beginnen, nachdem der Flugplatz eine entsprechende Zulassung hat. Sobald die neuen Flugverfahren in Kraft treten, ist eine ganze Reihe von Verbesserungen zu erwarten. Der Flugbetrieb gewinnt durch die</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die hier angesprochenen flugbetrieblichen Regelung (Genehmigung Instrumentenabflugverfahren) ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>satellitengeführten Flugverfahren an Sicherheit. Die Anwohner werden weniger Fluglärm spüren, da viele Flugzeuge, besonders bei schlechtem Wetter, nicht mehr im Tiefflug anfliegen müssen. Die Firmen am Flugplatz können ihren Betrieb zuverlässiger planen. Dies sichert Arbeitsplätze, bringt neue Kunden und damit auch weitere Arbeitsplätze. Die gesamte Region wird wetterunabhängiger erreichbar, besonders durch den wichtigen Geschäftsreiseverkehr. Am Verkehrslandeplatz Schönhagen sind heute 175 Luftfahrzeuge stationiert. 41 Unternehmen bieten ihre Leistungen in Produktion, Instandhaltung, Ausbildung und Service an. 40 weitere Unternehmen aus Berlin und Brandenburg haben Hallenflächen für Ihre Werksflugzeuge gemietet.</p>			
<p><b>IHK Potsdam - ID 142</b>            Lt. Absatz (3) sollen „Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten ... bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.“. Zwischen einem bedarfsgerechten und einem raumverträglichen Ausbau kann es jedoch unter Umständen zu einem Interessenkonflikt kommen. Wir würden es begrüßen, wenn die Formulierung deutlicher auf die Absichten des Planungsgebers abstellen würde. Wir empfehlen daher eine Klarstellung der textlichen Formulierung, aus der sich sowohl für die nachgeordnete Regionalplanung als auch für Fachplanungen ein Handlungsrahmen für neue Planverfahren ableiten lässt, um die Verfahren zu beschleunigen.</p>	III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung	<p>Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt.</p>	ja
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir begrüßen die neue, klare Struktur des Planentwurfs, der sich an den Festsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) orientiert und damit die einzelnen Schwerpunkte der gemeinsamen Entwicklung Berlins, des Berliner Umlands und des Weiteren Metropolenraums aufgreift. Die zweckdienlichen Unterlagen, die erstmalig als Zusatzinformation zur Verfügung stehen, bieten Einblick in die Entscheidungsfindung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Auch das neu gewählte Verfahren, den Zugang für jedermann, sowohl klassisch als auch digital zu ermöglichen, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Die Bereisung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlins und aller Mittelbereiche Brandenburgs verdient Anerkennung und zeigt die Wichtigkeit des Themas sowie die Absicht, dieses auch öffentlich kenntlich zu machen.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung der Hauptstadtregion für zehn Jahre nach Inkrafttreten (voraussichtlich ab 2019). Raumnutzungen und -funktionen werden als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Sie verdrängen dann untergeordnete Planungen, die nicht den Zielen und Grundsätzen der „neuen“ Raumordnung folgen. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre genau zu analysieren.</p>	<p>I.7 Verdrängung Regionalplan</p>	<p>Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

**IHK zu Berlin - ID 139**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion werden sehr ausführlich betrachtet und dargestellt. Aus wirtschaftlicher Sicht darf sich die Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten Räumen der Hauptstadtregion nicht auf einen „voraussichtlich weiter leerenden Raum ausruhen“ und nur die verkehrliche Erreichbarkeit der Regionen als Schlüsselaufgabe definieren (S. 8) Vielmehr sollte es darum gehen, auch dem Weiteren Metropolenraum Perspektiven aufzuzeigen. Der Landesentwicklungsplan soll die Richtung der Entwicklung der Metropolregion Berlin- Brandenburg vorgeben. Dieses spiegelt sich auch in der Schwerpunktsetzung des LEP HR wieder. Die Aussagen zur Entwicklung im eher ländlich strukturieren, berlinferneren Raum mit rund 80 % der Fläche der Gesamtregion, sollte deutlicher zum Ausdruck kommen. Das Land Brandenburg ist eines der wenigen Bundesländer in Deutschland, das die Notwendigkeit der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in die Landesverfassung aufgenommen hat (Artikel 44 - Strukturförderung) und damit eine zentrale Vorgabe zur Entwicklung der ländlich strukturierten Landesteile trifft.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> „Die Hauptstadtregion ist zum zentralen Knoten in den transeuropäischen Netzen (Urban Node) an der Schnittstelle zwischen Ost- und Westeuropa geworden.“ (S. 8) Die Abbildung 1 sollte das auch zum Ausdruck bringen und wie alle Abbildungen auf die gesamte Hauptstadtregion erweitert werden. Damit können die transeuropäischen Verkehrskorridore viel wirksamer auch im weiteren Metropolenraum (WMR) dargestellt werden. Die Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsträger (wie z. B. GVZ Schönefelder Kreuz und Frankfurt (Oder), Hafen Eberswalde und</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Das Thema der graphischen Darstellung auf Seite 9 sind nicht die Transeuropäischen Verkehrsnetze allein. Der Begriff „Urban Node“ ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und ist keine Planungskategorie und unterliegt in seiner Anwendbarkeit nicht landesplanerischer Festsetzung. Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Auch für den weiteren Metropolenraum sind die Transeuropäischen Netze dargestellt. Erfordernisse zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwedt) sind dann entsprechend in die Kartendarstellung mit aufzunehmen. Insbesondere die Bundeswasserstraßen, die ein wichtiger Bestandteil des TEN-T-Netzes sind oder werden sollen (gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung und mehrerer Landtagsbeschlüsse), sollten dementsprechend gekennzeichnet und damit als Entwicklungsziel in der Landesplanung besonders verankert werden. Der Erhalt und die Nutzung der Wasserstraßen dienen nicht nur als Baustein einer guten Infrastrukturanbindung und Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, sondern sie leisten zudem einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Darüber hinaus sollten Verbindungsbedarfe (auch grenzüberschreitend) für Wasserstraßen dargestellt werden.</p>		<p>Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden bereits berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden. Wasserstraßen, einschließlich grenzüberschreitende Verbindungen, sind Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und finden entsprechend ihrer Bedeutung bereits Berücksichtigung im Planentwurf und sind dargestellt. Die planerische Bearbeitung des Bundeswasserstraßennetzes ist nicht Aufgabe der Landesplanung. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg und der gesamten Hauptstadtregion in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.</p>	

**IHK zu Berlin - ID 139**

Die sehr gute Einleitung zum Kapitel Infrastruktur (S. 17-18) bringt das Anliegen der Verflechtungen zwischen Europa, Berlin und Brandenburg treffend auf den Punkt. Insbesondere die Erkenntnis zur entlastenden Funktion des Güterverkehrs durch den Verkehrsträger Binnenschiff begrüßen wir ausdrücklich. Leider spiegeln sich die hier dargestellten Erkenntnisse nicht in den Festlegungen wider. In keinem der Kapitel III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung und III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung finden sich dazu Aussagen.

II.A.12  
Verkehrs- und  
Dateninfrastruktur für  
Raumerschließung

Da kein entsprechender raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen ist, besteht keine Notwendigkeit einer (gesonderten) Betrachtung und Berücksichtigung des Güterverkehrs - und damit auch der Binnenschifffahrt. Durch die Festlegung Z 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zwecken genutzt, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen. Zu nennen sind hier insbesondere auch die Güterverkehrszentren, die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region gewährleisten. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auch im Kapitel III 2. ist nicht zu erkennen, welcher raumordnerischer Regelungsbedarf in Bezug auf die Binnenschifffahrt bestehen würde. Die öffentlichen Häfen sind bereits nachrichtlich in der Festlegungskarte aufgenommen worden.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Es fehlt die Einordnung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Berlin-Brandenburg national (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen) wie International (z. B. Polen). Entwicklungen und ihre Auswirkungen machen nicht an Landesgrenzen halt, wie die Verschmelzung von Berlin und Brandenburg eindeutig beweist. Den Fokus einer Steuerung nur auf Berlin und sein Umland auszurichten reicht nicht aus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Steuerung der Raumentwicklung durch den LEP erfolgt in der gesamten Hauptstadtregion und ist nicht nur auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Die bereits im 1. Entwurf des LEP HR enthaltene Einordnung der Hauptstadtregion in die nationale und internationale Nachbarschaft wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes vertieft.</p>	<p>ja</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Aufgrund der großen Herausforderungen, insbesondere in Hinblick auf den demografischen Wandel denen der ländliche Raum in Brandenburg verstärkt ausgesetzt sein wird sowie des Strukturwandels im gesamten Süden von Brandenburg, ist es wünschenswert, dass auch im LEP HR stärker darauf eingegangen wird. Mehr richtungsweisende Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und dazu, wie der berlinferne Teil des</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landes Brandenburg zukunftsfest gemacht werden kann, sind aus unserer Sicht zwingend notwendig.			
<b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Nach unserer Bewertung werfen die Ausführungen unter diesem Punkt mehr Fragen als Antworten auf. Bsp. „... schafft gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung" unter diesem Anstrich werden ausreichend Flächenpotenziale versprochen und eine Flächenvorsorge für wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit suggeriert. Tatsächlich sieht der Entwurf keine quantitative oder substanziell bezifferte, großflächige gewerblichindustrielle Flächenvorsorge in Brandenburg vor und verlagert diese auf die Regionalplanung. Flächenpotenziale werden im Weiteren nur noch im Zusammenhang mit Wohnsiedlungsflächen erwähnt.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Gegenstand des LEP ist keine quantitative oder anderweitig bezifferte großflächige gewerblich-industrielle Flächenvorsorge. Für einen landesplanerischen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung besteht in diesem Themenfeld kein Planungsanlass.	nein
<b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Die Gliederung der Hauptstadtregion in Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum) begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient der unterschiedlichen Einordnung in die Landes- und Regionalplanung und wird damit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen der Regionen gerecht. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen ist aus dem Jahr 2009 (LEP BB) übernommen. Eine Neujustierung und Einbeziehung veränderter Rahmenbedingungen sind hier nicht erkennbar. Bei der Bewertung der Indikatoren ist aus der zweckdienlichen Unterlage für uns nicht eindeutig ersichtlich, warum genau diese und nicht alle Gemeinden mit verträglicher Raum-Zeit-Distanz einer Prüfung unterzogen	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wurden (z.B. Altlandsberg).		erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b></p> <p>Im Gegensatz zum LEP BB, der die wirtschaftliche Entwicklung nicht gesondert behandelt hatte, bewerten wir die Aufwertung der wirtschaftlichen Belange durch ein eigenes Kapitel als äußerst positiv. Die einzelnen Grundsätze und Ziele müssen aber noch geschärft werden. Ausgeglichenere Verhältnisse, Unterstützung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation sowie die Sicherung von Wirtschaftspotenzialen und der Schutz der Ressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes) sind hier eindeutig zu verankern. Vorschlag: (G 2.1 und G 2.2 zusammenfassen) Formulierungsvorschlag zu: G 2.1 Strukturwandel und Gewerbeflächenentwicklung In allen Räumen der Hauptstadtregion sind differenzierte Wirtschaftsstrukturen zu</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Ein über die im LEPro § 2 und im LEP HR getroffenen Festlegungen, die § 2 (2) Satz 1 ROG Rechnung tragen, hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgeschlagene Zusammenführung der Plansätze 2.1 und 2.2 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, da die Festlegungen unterschiedliche Regelungsinhalte haben. Durch die Festlegung 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt mit dem	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschließen und zu entwickeln. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 in allen Räumen möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Begründung: Grundsätzlich ist wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilen der Länder Berlin und Brandenburg zulässig. Einschränkungen sind durch Fachplanungen und -gesetze vorgegeben (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz u.ä.). Zusätzlich bestimmen fördertechnische Instrumente die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Das Instrumentarium der Integrierten regionalen Entwicklungskonzepte hat sich bewährt und kann auch künftig zur Abbildung neuer Wirtschaftsfelder dienen. Bisher konzentrierten sie sich zu allererst auf Bewirtschaftung (meist kommunales Eigentum) und auf wirtschaftliche Situationen (Bestandsaufnahmen). Sie dienen in erster Linie als Instrument der Städtebauförderung (siehe u.a. Arbeitshilfe für Kommunen des BMVBS aus dem Jahr 2013). G 2.2 entfällt, wenn mit G 2.1 zusammengefasst</p>		<p>Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung 2.2 zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern, diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Formulierungsvorschlag zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte Für neue großflächige Vorhaben sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Dabei kommt den Regionalen Wachstumskernen in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. (namentliche Nennung der RWK oder Übernahme in die Festsetzungskarte) Begründung: Die 15 Regionalen Wachstumskerne (26 Städte und Gemeinden) verfügen bereits</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Die Begründung zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über besondere wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Potenziale. Sie werden bereits seit 2005 von der Landesregierung unterstützt und in besonderem Maße gefördert. Sie sind Motor für ihre Region und übernehmen für ihr Umland und deren Erwerbstätige eine wichtige Funktion. In den Regionalplänen kann dann eine Auswahl geeigneter Standorte in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Die Beurteilung und Auswahl hat nach einem entsprechenden Kriteriengerüst zu erfolgen. Ziel sollte sein, eine Übersicht (ähnlich der aktualisierungsbedürftigen Gewerbegebietserfassung des LBV) als Grundlage zu erstellen und Vorsorgestandorte als Vorranggebiete für großflächige gewerblich-industrielle Standorte festzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass landesweit Flächen in ausreichendem Maß vorgehalten werden. Hierzu sollten sich die Regionalen Planungsgemeinschaften untereinander sowie mit der Berliner Verwaltung abstimmen. Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind die bestehenden sowie potenziellen Industrie- und Gewerbeflächen aufgrund des allgemeinen Wachstums einer vielschichtigen Konkurrenzsituation - etwa durch Wohnraum-, und Erholungsflächenbedarf - ausgesetzt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass insbesondere die Anforderungen an Industriestandorte einem Wandel unterliegen. Neben Erreichbarkeit und der Möglichkeit zu Immissionen stehen mehr und mehr Anforderungen wie eine ausreichende digitale Infrastruktur, die räumliche Nähe zu Fachkräften sowie Kooperationsmöglichkeiten (z.B. mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen) besonders im Fokus. Deshalb ist es unverzichtbar, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte zu sichern. Bei einer planerischen Abschichtung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften ist daher für die gesamte Region sicherzustellen, dass insgesamt ausreichend Flächen vorgehalten</p>		<p>Zielfestlegung im LEP HR gibt dafür Kriterien vor. Der Planungsauftrag wird durch die Aufnahme eines weiteren Kriteriums für die Mindestgröße (100 ha) konkretisiert. Die Begründung wird außerdem dahingehend ergänzt, dass sich die Festlegung auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren soll. Durch die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird auch der angesprochenen möglichen Konkurrenzsituation Rechnung getragen: Abhängig von der Darstellung im Regionalplan sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der gewerblich-industriellen Nutzung vereinbar sind oder der gewerblich-industriellen Nutzung ist in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. An dieser Stelle sollte der LEP HR den Planungsauftrag bedarfsgerecht konkretisieren (etwa durch Nennung einer Mindestfläche in ha).</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>            Formulierungen im Entwurf des LEP HR selbst, wie „Berlin und Brandenburg bilden einen gemeinsamen Wirtschaftsraum...Beispielhaft für eine zukunftsfähige Entwicklung sind die gemeinsamen Innovations- und Clusterstrategie in Berlin und Brandenburg sowie das Konzept der Regionalen Wachstumskerne im Land Brandenburg.“ (S. 10) und die Begründung im Entwurf (S. 31-32) rechtfertigen nach unserer Ansicht die Forderung nach Ausweisung von wirtschaftlichen Schwerpunktstandorten im Landesentwicklungsplan.            Alternativvorschlag: Die „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte“ des LEP BB werden in den neuen Landesentwicklungsplan übernommen. Sie sollen nicht mit konkurrierenden Festlegungen, wie z. B. dem Freiraumverbund überplant werden. Begründung: Die im LEP BB bereits festgelegten Standorte werden durch die Neuregelung wieder völlig zur Disposition gestellt, z.B. wird die bereits abgestimmte und allgemein akzeptierte Erweiterungsfläche des PCK im LEP HR als Freiraumverbund dargestellt. Durch die Übertragung der Festsetzung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften werden (ähnlich der Teilpläne Windnutzung) unnötig Konflikte hervorgerufen, wenn die bereits ausgewiesenen Standorte nicht beibehalten werden. Die Verlässlichkeit der Planung ist so infrage gestellt, insbesondere unter dem Aspekt, dass die neu zu erstellenden Planwerke „... diese sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR ...“ (S. 4 zu den Rahmenbedingungen) erst wirksam werden</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Es besteht die Gefahr, dass die zu meist allgemein akzeptierten Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen dann wieder zur Disposition stehen und von anderen Festsetzungen überlagert (bspw. dem Freiraumverbund) werden.</p>		<p>Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Diesen Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden können, soll auf landesplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und können daher erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Die Begründung zu G 2.4 (S 32-33) formuliert sehr treffend den Anspruch an Logistikstandorte. Um die textliche Festsetzung des Grundsatzes 2.4 ausreichend zu würdigen sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße, Wasserstraße, alle Binnenhäfen und Güterverkehrs- bzw. Umschlagzentren für die gesamte Hauptstadtregion zu benennen oder in die Festlegungskarte zu übernehmen. In den letzten Jahren hat sich auch am Standort des Hafens Königs Wusterhausen ein solches Güterverkehrszentrum etabliert. Es erfüllt ebenfalls die hohen Anforderungen zum Güterverkehr und zum Güterumschlag und schließt die räumliche Lücke des GVZ-Netzes im südöstlichen Berliner Umland. Aufgrund der bestehenden Intermodalität und der Leistungsfähigkeit des Hafens König Wusterhausen empfehlen wir ausdrücklich, auch den Hafen KW als GVZ-Standort aufzunehmen. Logistikstandorte sind i.d.R. großflächige gewerblich-industrielle Standorte. Ihr Bestand ist zu sichern, wenn nötig neue Standorte zu entwickeln und von anderen Nutzungen freizuhalten. Gerade aus dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme ist die Konzentration solcher</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Die Definition und Festlegung von GVZ ist unabhängig davon kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Eine Bestandssicherung von Logistikstandorten ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansiedlungen wünschenswert. Ganz wichtig ist hier auch wieder die Einbindung in die transeuropäischen Netze.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>  Der wirtschaftlichen Bedeutung von einheimischen Bodenschätzen wird der Entwurf des LEP HR damit gerecht, dass er die Gebietssicherung in die Verantwortung der Regionalplanung übergibt. Die von den Regionen festzulegenden Gebiete sind abweichend von den bisherigen landesplanerischen Vorgaben nicht mit dem Begriff Vorranggebiet unterlegt. Auch lässt die Begründung zu Z 2.5 vermuten, dass eher ein Interessenausgleich unterschiedlicher, teilweise tatsächlich konkurrierender Nutzungen, als eine tatsächliche Vorsorge für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen soll. Hier ist allerdings dringend auf die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen zu verweisen. Ein Interessenausgleich ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen einzelner Nutzungsinteressen teilweise nicht nur schwierig, sondern gar unmöglich. Daher empfehlen wir dringend, wieder zu der ursprünglichen Ausweisung von Vorranggebieten zurückzukehren. Formulierungsvorschlag: „Gebiete für die Gewinnung ... sind in der Regionalplänen ...zu sichern, Dazu sind Vorranggebiete für den Abbau und die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.“</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Hinweis: Tabelle 3 Die Liste der zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimente bezieht sich auf eine veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige. Im Jahr 2008 hat das Statistische Bundesamt eine Neustrukturierung vorgenommen. Die IHKs haben bereits bei der Erstellung der Handbücher zur Einzelhandelserfassung in Berlin und Brandenburg die Neuordnung der Sortimentsgruppen zur Verfügung gestellt, die dann auch von beiden Ländern übernommen wurde. Die Tabelle ist zu aktualisieren, (siehe Anlage)</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.</p>	ja
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Die IHK Berlin unterstützt den von der Gemeinsamen Landesplanung im Entwurf formulierten Vorschlag.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungss- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b> Wir schlagen vor, den gesamten Grundsatz 3.10. als Ziel zu formulieren und die Gebietsbeschränkung „Zentrale Versorgungsbereiche“ durch den Terminus „Städtische Kernbereiche“ zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen. Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: Abweichend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem BauGB, so dass es keine anders gelagerte</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete Standorte in den städtischen Kernbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht vorhanden sind.</p>		<p>"Klarstellung" geben kann. Der in der Vorgängerplanung genutzte Begriff des "Städtischen Kernbereiches" brachte in der Anwendung wegen mangelnder Korrespondenz mit dem Bauplanungsrecht Implementationsdefizite mit sich. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Die Frage des Vorhandenseins oder der Verfügbarkeit von Standorten mit nicht nahversorgungsrelevanten zentrenrelevanten Sortimenten kann dem aber nicht entgegen gehalten werden, da die planende Kommune hierfür Voraussetzungen schaffen kann.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>  Die in der Begründung aufgeführte Definition einer Einzelhandelsagglomeration sollte überarbeitet werden. Hier ist aufgeführt, dass „von einer Agglomeration [...] ausgegangen werden [kann], wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 Meter liegt“. Diese Definition sollte entfallen. Stattdessen sollte auf die Auswirkungen abgestellt werden, so wie sie im Satz 1 der Begründung zu Z 3.11 dargestellt werden: „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ Diese Definition erachten wir als ausreichend.</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die raumordnerische Ansprache muss rechtseindeutig sein, d.h. bestimmt oder bestimmbar. Die vorgeschlagene Formulierung „Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in ihrer Gesamtheit auf die Kunden wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken.“ läuft in der Bewertung von Planungsabsichten hingegen ins Leere, da das "Wirken" in der Planungsphase noch nicht beurteilt werden kann und es einer spezifischen Ansprache bedarf, um im Falle von für sich nicht großflächigen Vorhaben überhaupt tätig werden zu können. Gleichwohl wird im Ergebnis der Abwägung auf die Adressierung der kommunalen Bauleitplanung im Sinne eines Planungsgebotes verzichtet.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b></p> <p>Aufgabe der Landesplanung und damit des LEP HR ist der Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und Landesrechtes. Dagegen sollten die Bedingungen und Größenordnungen von Kaufkraftabschöpfungen aus unserer Sicht keine Inhalte landesplanerischer Steuerung sein. Daher ist Grundsatz G 3.12 aus unserer Sicht zu streichen. Auch bietet die Begründung keine ausreichenden Fakten, um sowohl die Notwendigkeit eines landesplanerischen Prüfmaßstabs noch die Größenordnung der im Grundsatz genannten 25 Prozent-Abschöpfung nachzuvollziehen.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b></p> <p>In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, soll sich die Entwicklung der Siedlungsflächen für die Wohnversorgung an den Schienen-Trassen orientieren. Vorschlag zur Ergänzung: Für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen müssen geeignete Standorte angeboten werden, die eine hohe Entwicklungsqualität ermöglichen. Begründung: Die textliche Änderung in Satz 2 in Verbindung mit der Ergänzung um Satz 3</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher wiegen können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>soll den engen räumlichen Bezug zu bestehenden Schienenanbindungen näher definieren. Darüber hinaus soll eine Qualität der Entwicklungen sichergestellt werden. Dies ermöglicht auch Entwicklungen, die sich nicht in unmittelbarer am Schienenhaltepunkt befinden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>            Durch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven für das Berliner Umland und die „2. Reihe“ ergeben sich für diese Städte und Gemeinden neben der wichtigen Entlastungsfunktion für die Metropole die Möglichkeiten, ihre Zentren, sozialen Einrichtungen sowie Handels- und Dienstleistungsangebote quantitativ und qualitativ aufzuwerten. Der LEP HR legt hiermit auch die Grundlagen, um wichtige Themen der Stadt-Umland-Beziehungen, wie etwa den Infrastrukturausbau, gemeinsam abstimmen und vorantreiben zu können.</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>            Grundsätzlich stellen die beschriebenen Regelungen zur konzentrierten und bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) sowie in den per Bahn innerhalb von 60 Fahrminuten erreichbaren Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums aus unserer Sicht eine geeignete Regelung dar, um Lösungen für die steigende Nachfrage nach Wohnraum in der Metropole und dem Berliner Umland zu entwickeln. Dennoch geht auch der LEP HR-Entwurf (wie bereits der LEP BB) nicht auf alle gewachsenen Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche ein, die nach</p>	<p>III.5.6.1.2            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin erfüllen diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Beide Gemeinden verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, sind siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreichen auch über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Gemeinden Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unserer Auffassung die Kriterien zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung erfüllen wie bspw. Rüdersdorf und Schöneiche bei Berlin. Eine Begründung erschließt sich uns nicht aus der Zweckdienlichen Unterlage. Das bitten wir zu prüfen.</p>		<p>Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>  Vorschlag zur Umformulierung (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang von vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden. Begründung: Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass der Begriff Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe gleichermaßen einschließt. Da Beispielsweise nach Beendigung des Flugbetriebs am Flughafen Tegel, eine rund 460 ha große zivile Konversionsfläche mit räumlichem Zusammenhang zu Siedlungsgebieten zur Verfügung steht. Das vorgesehene Nachnutzungskonzept sieht neben der Schaffung von Wohnraum auch die Entstehung eines Wissenschafts-, Industrie- und Innovationsparks für urbane Technologien (Urban Tech Republic) sowie Freizeit- und Erholungsnutzungen vor. Diese Nutzung, die nicht ausschließlich auf Siedlungszwecke fokussiert ist, ist ausdrücklich gewünscht und u.U. auch für andere Konversionsflächen denkbar.</p>	<p>III.5.8.1  Nachnutzung  Konversionsflächen  für Siedlung</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ im Plansatz G 5.8 würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet sowohl Wohn- und Gewerbenutzungen als auch Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>  Wir begrüßen die textlichen Ausführungen zum Freiraumverbund in Absatz 2, nach denen u. a. It. des dritten Anstrichs Ausnahmen von der Sicherung des Freiraumverbundes möglich sind (S. 78). Wir gehen davon aus, dass die Gemeinsame</p>	<p>III.6.2.2.1  Ausnahmebedingungen  Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Regelungszweck des Freiraumverbundes ist die räumliche Sicherung eines Verbundes an qualitativ hochwertigen Freiräumen und ihrer Verbundstruktur. Ebenso wie für die Abgrenzung dieses Freiraumverbundes daher qualitative, fachliche Kriterien</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanungsabteilung hier nicht nur eine textliche Veränderung gegenüber der Fassung des LEP BB vorgenommen hat. Vielmehr sehen wir es als Referenz an, dass auch aus unserer Sicht der überregionalen und transnationalen Infrastrukturen mehr Bedeutung beigemessen werden muss. In diesem Sinne ist die in der Begründung aufgenommene Voraussetzung, „...nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich...“ (S. 84) vor allem unter Kosten-/Nutzen-Aspekten zu beurteilen.</p>		<p>ausschlaggebend sind, muss dies auch für die Beurteilung der Realisierbarkeit von Planungen und Maßnahmen außerhalb des Freiraumverbundes gelten. Demgegenüber würde es der Planintention widersprechen, Standortalternativen für Planungen und Maßnahmen vornehmlich unter Kostengesichtspunkten zu betrachten. Denn dies würde in allen Fällen, in denen Standortalternativen innerhalb des Freiraumverbundes kostengünstiger erscheinen, die Steuerungswirkung der Festlegung aufheben.</p>	
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>  Vorschlag: Neue Formulierung Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion, insbesondere zur Anbindung an die Metropole Berlin, sind vorrangig zu sichern und angebotsorientiert zu entwickeln. Begründung: Die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen Umland und der Metropole Berlin (z.B. Bundesstraßen 96, 101, 158) sichern vielfach maßgeblich die Erreichbarkeit der Berliner Gewerbe- und Industriestandorte. Ein ungehinderter waren- und Personenverkehr über diese Anbindungen ist für den Fortbestand und die weitere Entwicklung dieser Standorte unverzichtbar. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und das damit einhergehende Wachstum von Pendlerströmen benötigen leistungsfähige länderübergreifende Straßen- und Schienenverbindungen. Um Entwicklungsoptionen für den Güter- und Personenverkehr zu eröffnen halten wir eine nachfragegerechte Orientierung für nicht ausreichend, da eine nicht vorhandene Infrastruktur auch keine Nachfrage erzeugen kann.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b></p> <p>Vorschlag zur Ergänzung (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Die darauf entfallenen Geschäftsfelder können von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Brandenburg mit der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung bis 14 000 Kilogramm bedient werden. Begründung: Die Ergänzung zum Absatz 1 dient der Klarstellung, den Flugverkehr mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm zuzulassen. Das bedeutet, dass auch die Genehmigungen zum Instrumentenanflugverfahren für diese Flugklasse zu erteilen sind. Keiner der in Brandenburg existierenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze stellt den Singlestandort BER in Frage. Vielmehr sehen sich die Betreiber der Landeplätze gezwungen und sind auch in der Lage, neue Geschäftsfelder, wie sie in der Begründung (S. 92) aufgeführt sind, zu erschließen. Bisher ist ihnen jedoch die Genehmigung zum Instrumentenanflugverfahren mit der Begründung BER-Singlestandort verwehrt worden. Der Flughafen Schönhagen ist beispielsweise einer von elf Verkehrslandeplätzen im Bundesland Brandenburg. Rund 8 Jahre und 10 Monate haben die Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten des Genehmigungsverfahrens zum Instrumentenanflug gedauert. Seit Juli 2016 ist die Genehmigung nun endgültig rechtskräftig. Bis der wetterunabhängige Betrieb beginnt, wird es sicher noch ein Jahr dauern. Denn die Deutsche Flugsicherung darf erst mit der Planung der Flugverfahren beginnen,</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die hier angesprochenen flugbetrieblichen Regelung (Genehmigung Instrumentenabflugverfahren) ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachdem der Flugplatz eine entsprechende Zulassung hat. Sobald die neuen Flugverfahren in Kraft treten, ist eine ganze Reihe von Verbesserungen zu erwarten. Der Flugbetrieb gewinnt durch die satellitengeführten Flugverfahren an Sicherheit. Die Anwohner werden weniger Fluglärm spüren, da viele Flugzeuge, besonders bei schlechtem Wetter, nicht mehr im Tiefflug anfliegen müssen. Die Firmen am Flugplatz können ihren Betrieb zuverlässiger planen. Dies sichert Arbeitsplätze, bringt neue Kunden und damit auch weitere Arbeitsplätze. Die gesamte Region wird wetterunabhängiger erreichbar, besonders durch den wichtigen Geschäftsreiseverkehr. Am Verkehrslandeplatz Schönhagen sind heute 175 Luftfahrzeuge stationiert. 41 Unternehmen bieten ihre Leistungen in Produktion, Instandhaltung, Ausbildung und Service an. 40 weitere Unternehmen aus Berlin und Brandenburg haben Hallenflächen für Ihre Werksflugzeuge gemietet.</p>			
<p><b>IHK zu Berlin - ID 139</b>            Lt. Absatz (3) sollen „Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten ... bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden.“. Zwischen einem bedarfsgerechten und einem raumverträglichen Ausbau kann es jedoch u. U. zu einem Interessenkonflikt kommen. Die gewählte Formulierung ist nicht hilfreich, um mögliche Konflikte zu vermeiden, zu beurteilen oder zu lösen. Auch aus der Begründung zu diesem Grundsatz lässt sich kein Handlungsleitfaden ableiten. Wir würden es begrüßen, wenn die Formulierung deutlicher auf die Absichten des Planungsgebers abstellen würde. Wir empfehlen eine Klarstellung der textlichen Formulierung, aus der sich auch für die nachgeordnete Regionalplanung als auch für Fachplanungen wie z. B. neue</p>	<p>III.8.1.3            Ausbau Stromnetze und            Energiespeicherung</p>	<p>Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planfeststellungsverfahren für Netzausbauten Handlungsbedingungen ableiten lassen.</p>			
<p><b>Landesapothekerkammer Brandenburg - ID 1079</b> Um dieses Ziel sicherstellen zu können, wurde unsererseits bereits auf den Nachwuchsmangel in Apotheken hingewiesen, der in unserem Land aufgrund der Altersstruktur besonders prekär ist, da ein Drittel der Inhaber von Apotheken in zehn Jahren das Rentenalter erreicht hat. Außerdem bilden wir in unserem Land lediglich knapp 50 % unseres jetzigen Bedarfes an Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) aus. Hinzu kommen die ostdeutschen Probleme aufgrund des hohen Anteils an Pharmazieingenieuren, die zur kurzfristigen Vertretung des Apothekenleiters berechtigt sind, aber seit der Wende nicht mehr ausgebildet werden und damit in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen und - zumindest teilweise - durch Apotheker ersetzt werden müssen. Ein Pharmaziestudium würde nicht nur den Bedarf an Apothekern decken helfen, sondern ein solcher Standort eines Studienganges Pharmazie im Land Brandenburg würde den Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandort unabhängig von Berlin stärken. Damit verbunden wäre eine weitere Entwicklung regionaler Innovationskompetenzen und Entwicklung von Forschungsstandorten zur Gestaltung einer ansiedlungsfreundlichen Infrastruktur für produzierende Niederlassungen. Außerdem würde man damit die Mobilitätsbereitschaft in beide Richtungen, von und auch nach Berlin - aktuell ist die Ausrichtung eher einseitig vor allem mit Blick auf Berlin gerichtet - fördern. Ebenso überlegenswert wäre die Eröffnung einer zweiten Schule mit der Möglichkeit zur PTA-Ausbildung im Land, um den heutigen Ansprüchen junger Menschen nach räumlicher Nähe</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachzukommen und damit eine notwendige Ausbildung zu sichern und ebenso Fachkräfte im Land zu binden. (Bezogen auf den aktuellen Stand an PTA werden in Berlin jährlich gut 13% neue PTA ausgebildet, während es in Brandenburg lediglich unter 2% sind.) Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle die Steuereinnahmen, egal ob aus gewerblicher oder sozialversicherungsrechtlicher Perspektive, die die niedergelassenen Apotheken bieten.</p>			
<p><b>Landesapothekerkammer Brandenburg - ID 1079</b> Konzentrationen sind als Gestaltungsprozess zu betrachten, dürfen aber nicht zu einer Ausdünnung im Bereich der Daseinsvorsorge führen.</p>	<p>II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesapothekerkammer Brandenburg - ID 1079</b> Apotheker stellen in den öffentlichen Apotheken eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung flächendeckend und wohnortnah sicher. Damit bilden sie einen wichtigen Baustein im gesellschaftlichen Leben. Die Notdienste der Apotheken, an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr in einem erreichbaren räumlichen Umfeld, sind auch weiterhin landesweit Bestandteil der gesundheitlichen Versorgungssicherheit. Gerade unter Beachtung der weiteren demografischen Entwicklung ist eine Apothekenstandortnähe von großer Wichtigkeit. Eine sichere, zeit- und ortsnahe pharmazeutische Versorgung mit entsprechender Beratungsmöglichkeit muss gewährleistet werden.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesapothekerkammer Brandenburg - ID 1079</b> Richtig dargestellt ist die Ausstattung der grundfunktionalen Schwerpunkte mit Apotheken. Dazu ist aber u. a. eine entsprechende zeitgerechte Breitbandinfrastruktur unerlässlich. Mit der Verkündung des Delegierten Rechtsakts zur EU-Fälschungsrichtlinie ist bei jeder Arzneimittelabgabe ein Abgleich auf europäischer Ebene durchzuführen, um Arzneimittelfälschungen zu identifizieren bzw. zu verhindern. Apotheken benötigen, wie oben bereits angeführt, entsprechendes Fachpersonal. Zur Sicherung der existierenden Schule für Gesundheitsberufe in Eisenhüttenstadt ist auch deren Erreichbarkeit für junge PTA-Schüler (mit ÖPNV/SPNV) zu gewährleisten. Mit der Errichtung eines eigenen Lehrstuhls Pharmazie in Brandenburg (siehe oben) wäre eine Verknüpfung von pharmazeutischer und medizinischer Ausbildung und Forschung möglich.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei den angeführten Ausstattungsmerkmalen handelt es sich um Kriterien, anhand derer in den Regionalplänen die Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur und Bildungseinrichtungen sowie die pharmazeutische und medizinische Ausbildung im Land Brandenburg sind nicht Regelungsgegenstand des Plansatzes. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar.</p>	nein
<p><b>Landesapothekerkammer Brandenburg - ID 1079</b> Wir bitten um eine verstärkte Einbeziehung in den weiteren Prozess des LEP HR.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Das Raumordnungsgesetz des Bundes sieht die Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit vor. Insoweit ist die Landesapothekerkammer Brandenburg eingeladen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.</p>	nein
<p><b>Marschallamt der Woiwodschaft Lebuser Land - ID 1084</b> Ich möchte Sie darüber informieren, dass der vorgenannte Plan auf seine Konformität mit den Festlegungen der Entwicklungsstrategie der Woiwodschaft Lebuser Land 2020 (SRWL</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2020) und des Geänderten Raumordnungsplans der Woiwodschaft Lebuser Land (Zm. PZPWL) geprüft wurde. Im Ergebnis dessen können wir konstatieren, dass der Planentwurf nicht mit den im SRWL 2020 und ZM. PZPWL enthaltenen Festlegungen kollidiert.</p>			
<p><b>Marschallamt der Woiwodschaft Lebuser Land - ID 1084</b> Wir haben den von Ihnen vorgelegten Planentwurf analysiert und festgestellt, dass der Plan allgemein gehalten ist und Regulierungsfunktionen aufweist.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Marschallamt der Woiwodschaft Lebuser Land - ID 1084</b> Im Bereich Verkehr wird die Region des Lebuser Landes nur als eine Transitregion innerhalb der großräumigen Verflechtungen betrachtet.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen entsprechend berücksichtigt. So wurden sowohl die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel IIA wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Weitere Festlegungen und konkrete Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen, durch Kooperation in Konzepten und Plänen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Marschallamt der Woiwodschaft Lebuser Land - ID 1084</b> Es muss angemerkt werden, dass in dem Entwurf des Entwicklungsplans Fragestellungen nicht ausreichend behandelt</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Zwillingsstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, die die äußeren Verflechtungen der Region Berlin-Brandenburg im grenzüberschreitenden Kontext betreffen, insbesondere in solchen Bereichen wie Zwillingsstädte unter den zentralen Orten, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung von Grundversorgungsfunktionen.</p>		<p>jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen. Im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) ist das gemeinsame Interesse formuliert, dass „die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert“, dass "Bei Erarbeitung von Strategien für die lokale und regionale Entwicklung", "Nachbarschaftseffekte ausdrücklich berücksichtigt" werden, sowie dass "Die Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore“ der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen" "intensiv genutzt" werden. Kenntnisnahme.</p>	
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</b>			
<p>Das LEP M-V 2005 wurde durch das LEP 2016 ersetzt. Alle Verweise zum LEP M-V sind daher zu prüfen und der Bezug zum LEP 2016 herzustellen (z. B. ZU3, S. 50f; ZU5, S. 39, 72f).</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der inzwischen eingetretene neue Stand der Landesplanung im Nachbarland wird dankend zur Kenntnis genommen. Da die angesprochenen Materialien nicht fortgeschrieben werden, entsteht aber kein Bedarf zu Anpassung.</p>	nein
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</b>			
<p>Auf S. 8 (Hauptstadtregion als zentraler Knotenpunkt in Europa) wird darum gebeten, die Benennung des transeuropäischen Verkehrskorridors „Nord-Ostsee-Korridor" in „Nordsee-Ostsee-" zu korrigieren (Korridor steht bereits am Ende der Aufzählung und muss nicht noch einmal geschrieben werden).</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Korridorbezeichnungen werden im gesamten Planwerk redaktionell angepasst.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</b> Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</p> <p>Es wird gebeten, die Regiopoleregion Rostock im dritten Absatz des Abschnittes „Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung“ (S. 18) zu nennen. Die Regiopoleregion Rostock strebt eine Verflechtung mit der Metropolregion Berlin an und trägt aktiv zum Gelingen dessen bei. Dies sollte mit einer entsprechenden Ergänzung gewürdigt werden.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher ist die Anregung nicht mehr relevant.</p>	nein
<p><b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</b> Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</p> <p>Es wird empfohlen, die Aufzählung des dritten Absatzes „Die Ausstattung der Grundversorgung soll... umfassen.“ um „Handwerksbetriebe“ zu ergänzen. Hintergrund ist, dass eine wohnungs- bzw. wohnortnahe handwerkliche Grundversorgung der Bürger (Bäcker, Augenoptiker, Elektriker usw.) von Bedeutung ist.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die aufgezählten Einrichtungen dienen der Prädikatisierung von Ortsteilen, die die Konzentration von über die Eigenentwicklung hinausgehende – aber dennoch quantitativ begrenzte - Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten bewirken soll. Sie decken aus Sicht des Plangebers die wesentlichen Anforderungen der Daseinsvorsorge ab. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen werden gleichwohl überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können.</p>	nein
<p><b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung</b> Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</p> <p>Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR Es wird darauf hingewiesen, dass die großräumige und überregionale</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straßenverbindung von Neuruppin über Rheinsberg Richtung Wesenberg/Neustrelitz (B 122) im LEP M-V 2016 keine Fortsetzung findet. Diese Verbindung blieb im LEP M-V 2016 unberücksichtigt, da zum MZ Neustrelitz das nächstgelegene MZ in Berlin-Brandenburg das MZ Gransee/Zehdenick und nicht das MZ Neuruppin ist.</p>		<p>legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Neuruppin und Neustrelitz besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die Verbindungen zwischen den Zentren lassen sich in Luftliniennetzen darstellen. Die Übertragung dieser Luftliniennetze kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Neuruppin über Gransee nach Neustrelitz stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Daher wird die Darstellung entsprechend angepasst.</p>	

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 248**

<p>Die formulierte Aufgabe für die Regionalplanung erfolgt ohne jede Vorgabe. Die bisherige und nach diesem LEP Entwurf voraussichtlich auch künftige Praxis in Berlin-Brandenburg bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) zwar Siedlungsabstände einzuhalten, Abstände zu benachbarten WEG, wie in M-V praktiziert, aber nicht zu berücksichtigen, führt auf M-V-Seite zu erheblichen Bedenken. Vor diesem Hintergrund ist unsere Forderung zu sehen, im Text eine Formulierung zur Einhaltung eines Mindestabstands zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten in M-V einzuhalten, der dem in M-V geltenden Mindestabstand entspricht.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Der Einwand verdeutlicht, dass dies sinnvoll ist, um auf die Gegebenheiten der einzelnen Regionen reagieren zu können - Abstände zu Windeignungsgebieten im Mecklenburg-Vorpommern sind in drei der 5 Regionen nicht erforderlich. Im Rahmen der Regionalplanaufstellung erfolgt eine grenzüberschreitende Beteiligung, in der auch die zuständigen Stellen aus Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit haben, Anregungen und Bedenken vorzutragen, die dann im weiteren Regionalplanverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>nein</p>
--	--	---	-------------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</b>			
<p>Im Begründungstext sollte als Absatz ergänzend eingefügt werden: „Mecklenburg-Vorpommern hat zusammen mit Brandenburg und Berlin das größte zusammenhängende Wassersportrevier in Europa. Mit rund 5.000 Seen liegt fast die Hälfte aller deutschen Stillgewässer in diesen Ländern. Flüsse und Kanäle verbinden viele der Seen miteinander. Dadurch können Wassertouristen von Hamburg über die Elbe und das vorgenannte Gewässernetz bis Berlin und weiter über den Mittellandkanal wieder zur Elbe gelangen. Die Erhaltung und weitere Entwicklung dieses Wasserstraßennetzes ist auch für die Regionalentwicklung in den ländlichen Räumen, u. a. der Bundesländer M-V und Brandenburg, von Bedeutung. Dabei bleibt der Bund in der Verantwortung für den Erhalt der Schiffbarkeit der Bundeswasserstraßen.“</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Entwicklung der genannten Wasserstraßen obliegt den zuständigen Planungs- und Baulastträgern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<b>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - ID 248</b>			
<p>Die Autobahn A14 ist im Bestand, d. h. auch südlich des Autobahnkreuzes Schwerin, darzustellen. Der weitere Verlauf sollte ebenfalls aufgenommen werden. Es wird gebeten, die Kartengrundlage zu aktualisieren.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografischen Elemente werden im Rahmen ihrer Verfügbarmachung durch die jeweils zuständige Landesvermessung aktualisiert. Gerade bei der abschnittweisen Inbetriebnahme von linienhaften Infrastrukturen kann es hierbei aber zu zeitlichen Verschiebungen kommen. Der A 14 Ausbau wurde soweit verfügbar aktualisiert, ist aber im Zuge der laufenden Überarbeitung der Topografie voraussichtlich nochmals anzupassen.</p>	<p>ja</p>

**Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Kap. II.B (S. 20) wird als Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR bestimmt: "Handlungsräume für die Regionalentwicklung sind Kulturlandschaften". Zu letzteren zählen auch "grenzübergreifende Kulturlandschaften" (G 4.1, S. 62), die in der Begründung zu G 4.1 anschließend "beispielhaft" textlich benannt werden und auch in einer "Vorschlagskarte" kartographisch dargestellt werden. Grundsätzlich werden grenzübergreifende Handlungsräume begrüßt. Auffällig ist jedoch der Umstand, dass die entsprechenden kartographischen Darstellungen nicht durchgängig, wohl aber u.a. im Falle des "Lausitzer Seenlandes" und des "Muskauer Faltenbogens" über die Landesgrenze Brandenburgs hinaus auch Flächen im Freistaat Sachsen einschließen. Die Abb. 2 (II A, S. 13) „Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume Berlin und Brandenburg" wird - zumindest in Fällen sächsischer Betroffenheit - als nicht abschließend angesehen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare Kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg. Da jedoch die Ansprache und Instrumentierung solcher Räume im Sinne raumordnerischer Festlegungen und von Zielen der Regionalentwicklung in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden, soll auf die grenzübergreifende Darstellung in der Karte verzichtet werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Es wird empfohlen analog zum LEP Sachsen 2013 (Karte 3) eine räumliche Abgrenzung und kartographische Darstellung (Festlegung) der Räume mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel vorzunehmen sowie hierfür entsprechende Kriterien o. ä. zu benennen. Im LEP Sachsen wurde die Festlegung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG begründet.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Es wird nicht erläutert, wie „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ definiert werden sollen und welche raumordnerischen Festlegungen diesbezüglich getroffen werden sollen. Ein entsprechender Bedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Aufgabe der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Fachplanungen.			
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b>            Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr regt in diesem Zusammenhang an, die überregionale Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen im Bereich Strukturentwicklung der Lausitz im Planentwurf zu verankern. Dies könnte beispielsweise durch eine textliche Ergänzung des Grundsatzes 2.1 erfolgen. Dies würde den besonderen Herausforderungen des Strukturwandels und den neu zu schaffenden Kooperationsstrukturen Rechnung tragen.</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt, wobei auch die Zusammenarbeit mit Sachsen Erwähnung findet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b>            Es ist nachvollziehbar, dass Grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen insbesondere im ländlichen Raum erforderlich sind. Jedoch sollte die Vorgabe „regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden“ hinterfragt werden, da es auf diese Weise zur Festlegung einer Vielzahl von Grundfunktionalen Schwerpunkten kommen würde, die oftmals über geringe Einwohnerzahlen verfügen und keinerlei Funktionen wahrnehmen könnten. Zu empfehlen wäre hier die Zugrundelegung raumordnerischer Kriterien zur Festlegung (-&gt; Mindesteinwohnerzahl, vorhandene Basisausstattung). Dies gilt in besonderem Maße deshalb, da gemäß Z 3.9 Abs. 2 in den Grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zulässig sein soll.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Raumordnerische Kriterien sind in der Begründung enthalten. Auf eine Mindestbevölkerungszahl wird verzichtet, weil dies aufgrund der Heterogenität der Bevölkerungsgröße zwischen den Regionen und auch innerhalb der Regionen kein geeignetes Kriterium für einen günstigen Standort für die Grundversorgung darstellt. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b>  Hersteller-Direktverkaufszentren mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind nur in der Metropole Berlin und in den Oberzentren zulässig (Z 3.8 Abs. 4). Im Umkehrschluss sind Hersteller-Direktverkaufszentren unter 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nach Z 3.8 Abs. 1 LEP HR auch in Mittelzentren zulässig. In der Grenzregion zum Freistaat Sachsen betraf dies das Mittelzentrum Herzberg (Elster), die Mittelzentren in Funktionsteilung Bad Liebenwerda-Elsterwerda, Lauchhammer-Schwarzheide, Großräschen-Senftenberg, das Mittelzentrum Spremberg und das Mittelzentrum Forst (Lausitz). Der Begriff Hersteller-Direktverkaufszentrum wird in der Regel synonym zu den Begriffen Factory Outlet Center (FOC) oder Designer Outlet Center (DOC) verwendet (Zweckdienliche Unterlage Nr. 6, CIMA-Gutachten, Begriffsbestimmung S. 48). Die MKRO hat sich mehrfach mit der Ansiedlung von FOC in Deutschland beschäftigt. Dabei wurde bekräftigt, dass bei der Beurteilung von FOC überwiegend die Kriterien Zentralität, Zentrenverträglichkeit, Beeinträchtigerungsverbot und städtebauliche Integration einschl. ÖPNV-Anbindung zu Grunde zu legen sind. Mit dem Positionspapier der MKRO vom 29. April 2008 zur Bedeutung des Einzelhandels für die Innenstädte wurde bekräftigt, dass „FOC auch zukünftig grundsätzlich nur in Oberzentren an</p>	<p>III.3.8.4  Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Einzelhandelsvorhaben in der Größenordnung von bis zu 5000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sind in den genannten Städten wegen ihres prädikatisierten Status' als Mittelzentren regelmäßig möglich. Vor diesem Hintergrund ist kein Ansatzpunkt erkennbar, traditionelle Einkaufszentren in den benannten Mittelzentren einerseits als raumverträglich zu bewerten, eine vergleichbare Situation (ggf. auch in Nachnutzung bestehender Baulichkeiten) aufgrund ihrer Sortimentsspezifika eines FOC planungssystematisch und vollzugspraktisch auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden dürfen". Im Freistaat Sachsen ist nach LEP 2013 Ziel 2.3.2.1 die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Factory-Outlet-Centern nur in Oberzentren zulässig. Ob und inwieweit Konflikte mit den sächsischen angrenzenden Mittelzentren in der Steuerung der Einzelhandelsansiedlung aufgrund der unterschiedlichen Regelungen im Vollzug eintreten, wird sich an dem zur Bewertung stehenden Einzelfall zeigen. Dies insbesondere auch weil in den LEP HR das Integrationsgebot als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden soll (G 3.10 Abs. 1).<sup>1</sup> Abschließend möchten wir - mit Bezug auf die zweckdienliche Unterlage Nr. 6- vorsorglich auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Entscheidungen zum Factory- Outlet-Center Ochtrup (VerfGH Land Nordrhein-Westfalen 18/08) hinweisen. Eine Auseinandersetzung zu den genannten Verfahren lässt die Zweckdienliche Untersuchung Nr. 6 leider nicht erkennen.</p>			
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Mit dem Plansatz Z 3.8 des LEP HR wird die Ansiedlung und Erweiterung großflächigen Einzelhandels, der § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt, an die Zentralen Orte der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gebunden. Neben der Metropole Berlin ist die Ansiedlung und Erweiterung großflächigen Einzelhandels nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig (LEP HR Z 3.8 Abs. 1). Außerdem dürfen neue und zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten maximal dem zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen (LEP HR Z 3.8 Abs. 3). Die Absätze 1 und 3 des Zieles 3.8 finden im LEP 2013 des Freistaates Sachsen in Ziel 3.2.3.1 -Konzentrationsgebot und Ziel 3.2.3.4 - Kongruenzgebot ihre</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den Hinweisen mehrerer Stellungnehmender folgend, wird die regelmäßig zulässige Dimension von großflächigen Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung auf 1.500 m<sup>2</sup>Verkaufsfläche reduziert. Die in regionalplanerisch zu prädikatisierenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) zusätzlich zulässigen 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbegrenzung sind ebenfalls an die Zentralen Versorgungsbereiche gebunden, da es sich um "zusätzliche" Möglichkeiten handelt, die an die Ursprungsregelung, die für alle Gemeinden gilt, angefügt ist. Die abweichenden Auffassungen zur Definition einer "Nahversorgung" werden hier nicht geteilt, da sich diese an den angebotenen Sortimenten und nicht an der fußläufigen Erreichbarkeit festmacht.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entsprechung, wobei der LEP 2013 neben der Ansiedlung und Erweiterung noch die wesentliche Änderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen explizit benennt. Unterschiede bestehen in den Regelungen zum raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot, welches im LEP HR ausschließlich auf Auswirkungen auf die benachbarten Zentralen Orte und benachbarten Gemeinden ausgerichtet ist. Raumordnerische Festsetzungen zu Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche innerhalb der Standort bzw. Ansiedlungsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG - Schaffung räumlicher Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Versorgungszentren - schließt das Beeinträchtigungsverbot des LEP HR nicht ein, was jedoch bezüglich möglicher Auswirkungen auf die angrenzenden Regionen des Freistaates Sachsen, speziell auf Gemeinden der Regionen Dresden und Leipzig ohne Belang ist. Die Festsetzungen des Plansatzes Z 3.8 des LEP HR entsprechen dem im Freistaat Sachsen definierten Anspruch an eine räumliche Steuerung der Einzelhandelsgroßprojekte zur Sicherung der polyzentrischen Siedlungsstruktur und der Stärkung der Zentralen Orte und gewährleisten eine Ländergrenzen übergreifend abgestimmte Steuerung bei der Ansiedlung großflächigen, § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegenden Einzelhandels. Dieses abgestimmte Vorgehen wird jedoch durch Z 3.9 des LEP HR konterkariert. Danach ist außerhalb Zentraler Orte die Errichtung und Erweiterung großflächigen Einzelhandels bis zu einer vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Zudem ist nach Z 3.9 Abs. 2 LEP HR in den nach Z 3.7 LEP HR festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>		<p>Es folgt zudem eine Präzisierung der als GSP festzulegenden Ortsteile. Von einer Beeinträchtigung des Versorgungsgeschehens im Freistaat Sachsen wird nicht ausgegangen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sortimentsunabhängig und vorhabenbezogen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> über die nach Z 3.9 Abs. 1 LEP HR 2000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Hierbei wird keine Einbindung in einen Zentralen Versorgungsbereich gefordert. Den in der Begründung beschriebenen Entwicklungsprozessen im Einzelhandel, geprägt durch Konzentration auf großflächige Einrichtungen, die Schließung kleinerer Verkaufseinrichtungen und dem zunehmenden Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche, wird damit Vorschub geleistet, das in der Begründung genannte Planungsziel der Sicherung der Nahversorgung bzw. die Gewährleistung eines ausreichenden wohnortnahen Einzelhandelsangebotes nicht erreicht. Unberücksichtigt bleibt nach Z 3.9 Abs. 1, dass von einer echten Nahversorgung in der Praxis nur dann ausgegangen werden kann, wenn das Umsatzsoll des geplanten Vorhabens überwiegend in seinem fußläufig erreichbaren Einzugsbereich (i.d.R. 600 m Radius) an einem städtebaulich integrierten Standort generiert werden kann. In Fachkreisen wird dabei ausgegangen, dass eine Quote von 35 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft der Bevölkerung für Lebensmittel nicht überschritten wird.<sup>2</sup> Nur dann ist in der Regel sichergestellt, dass das Vorhaben nicht auf Umsätze außerhalb des fußläufigen Einzugsbereiches angewiesen ist. Unberücksichtigt bleibt auch, dass die Anforderungsprofile der großflächigen Lebensmittelsupermärkte Mindesteinzugsgebiete von 10.000 Einwohnern definieren<sup>3</sup>. Allein aus den Hauptsortimenten und Sortimentsstrukturen, wie in Z 3.9 Abs. 1 LEP HR kann die Nahversorgung nicht raumordnungskonform und städtebaulich verträglich definiert werden. Dazu bedarf es immer der Betrachtung der Verkaufsfläche, des Sortimentes, des Mikrostandortes und der Einwohnerzahl. Unter Bezug auf die in Abbildung 7 auf Seite 51 des Planentwurfes des LEP HR</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dargestellten, teilweise sehr kleingliedrigen Grundversorgungsbereiche sind Auswirkungen auf die Zentralen Orte und die flächendeckende Nahversorgung in den angrenzenden Gemeinden der Landkreise Nordsachsen, Meißen und Bautzen sowie des Landkreises Görlitz nicht auszuschließen. Ebenfalls berührt wird die zentralörtliche Funktion von Gemeinden in den genannten Landkreisen durch die Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sortimentsunabhängig bis 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in den Grundfunktionalen Schwerpunkten der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg ohne explizite Forderung der Einbindung in einen zentralen Versorgungsbereich. Im Einzelnen betrifft dies im Landkreis Nordsachsen das Mittelzentrum Torgau sowie das Grundzentrum Belgern, im Landkreis Meißen das Grundzentrum Gröditz und den grundzentralen Städteverbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf, im Landkreis Bautzen das Grundzentrum Bernsdorf und Königsbrück sowie im Landkreis Görlitz das Mittelzentrum Weißwasser. Auswirkungen aufgrund des Absatzes 2 des Z 3.9 werden erwartet, da auch hier der Schwellenwert unabhängig von Verkaufsfläche und erforderlicher Einwohnerzahl sowie Einzugsbereich der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche definiert wird, keine Sortimentsbeschränkung erfolgt, für die Ansiedlung und Erweiterung keine städtebauliche Integration gefordert wird, die Ansiedlung und Erweiterung auch in sehr kleinen Gemeinden möglich sind, sofern sie vor 2003 selbständig waren (Grundlage hierfür liefert Z 3.7 des LEP HR Grundfunktionale Schwerpunkte) und eine vorhabenbezogene Verkaufsflächenregelung von 1.000 m<sup>2</sup> geregelt wird, die sukzessive und damit im worst case mehrere 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfassende Einrichtungen (mehrere vorhabenbezogene 1.000 m<sup>2</sup>) zuließe. Weder aus der Herleitung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Begründung der Zulässigkeit großflächiger Nahversorgungslagen (Kapitel 4.6) der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 6 noch der Herleitung und Begründung der Ansiedlungsoptionen in Grundfunktionalen Schwerpunkten (Kapitel 4.7 der Zweckdienlichen Unterlage 6) sind raumordnerisch nachvollziehbare Erwägungen zu den Ausnahmen des Z 3.9 des LEP 2013 HR ersichtlich. Beide Begründungen berücksichtigen ausschließlich wirtschaftliche Aspekte, argumentieren ausschließlich mit „wirtschaftlichen Realitäten“. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass in die Untersuchungen und Begründungen Standorte einfließen, die im Widerspruch mit geltenden und geplanten raumordnerischen Zielen (Z 3.8 Abs. 5 LEP HR) stehen.</p>			
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Eine Auswertung der Zuarbeiten sowohl der raumordnerischen Vollzugsebene (Landesdirektion) als auch der Regionalplanung hat ergeben, dass vor allem die Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel, die Ausnahmeregelungen für nichtzentralörtliche Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorsehen, auf Bedenken stoßen, weil sie zu negativen Auswirkungen auf benachbarte sächsische Städte und Gemeinden (insbesondere die Mittelzentren) führen können. Die Landesdirektion Sachsen hat sich dabei in umfangreicher Weise mit den Festlegungen zum Handel im Planentwurf und der Begründung befasst. Den nachfolgend geäußerten Bedenken, die in ähnlicher Weise auch von den Regionalen Planungsverbänden Leipzig-West Sachsen und Oberes Elbtal/Osterzgebirge geäußert wurden, schließt sich das Sächsische Innenministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde an.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgetragenen Bedenken mit der Überarbeitung des Regelungsansatzes ausgeräumt werden können.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Andererseits sollte die zweifelsohne wünschenswerte grenzübergreifende Kooperation in Fragen der Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege und -entwicklung nicht durch unterschiedliche definitorische Festlegungen und Erklärungen (Grenzübergreifende Kulturlandschaften: ... Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften sind die Berlin-Brandenburger ..., das Lausitzer Seenland ... der Drei-Länder-Geopark Muskauer Faltenbogen ...; S. 64 LEP HR) erschwert werden. Das im § 8 des LEPPro2007, im G 9.1 des LEP HR sowie im Grundsatz 2.1.1.1 („Zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit sollen Kooperationsnetzwerke unter Nutzung der regionalen Potenziale, auch Landes- und Staatsgrenzen übergreifend, und unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner und anderer regionaler Akteure eingerichtet, weiter entwickelt und verstetigt werden.“) des LEP 2013 des Freistaates Sachsen enthaltene grenzübergreifende Kooperationsgebot, bilden hierfür bereits ausreichende und flexible Handlungsgrundlagen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>In der Begründung wird auf definitorische Aussagen verzichtet. Bei den grenzübergreifenden Kulturlandschaften handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen. Die Begründung zu den "grenzüberschreitenden Kulturlandschaften" wird dahingehend geändert, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt.</p>	ja
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze G 4.1 und 4.2 des vorgelegten LEP HR Entwurfes mit den Bestimmungen des LEP 2013 des Freistaates Sachsen insofern nicht passfähig sind, als einerseits gemäß Ziel 4.1.1.11 („Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten. Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Abgrenzung von Kulturlandschaften beruht auf natur- und siedlungsräumlichen Merkmalen, die unabhängig von administrativen Grenzen existieren. Daher erstrecken sich typische, identifizierbare Kulturlandschaftliche Räume auch über Landesgrenzen hinweg. Da jedoch die Ansprache und Instrumentierung solcher Räume im Sinne raumordnerischer Festlegungen und von Zielen der Regionalentwicklung in den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden, wird auf die grenzübergreifende Darstellung verzichtet. Die Begründung zu den „grenzüberschreitenden</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen.") der gebietliche Zuschnitt nicht deckungsfähig mit der Abbildung 2: Vorschläge für die kulturlandschaftliche Entwicklung in Berlin und Brandenburg (S. 13 LEP HR) ist. Dies resultiert unter anderem daraus, dass eine exklusive Definition von „Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung" (S. 12, 20, 64 LEP HR) in Sachsen nicht erfolgt. Aktionsräume/Handlungsräume der Regionalentwicklung sind in Sachsen inhaltlich wie räumlich vielfältiger von den regionalen und kommunalen Akteuren ggf. im Zusammenwirken mit den Regionalen Planungsverbänden initiiert. Der mit dem LEP HR mutmaßlich zugrundeliegende Kulturlandschaftsbegriff und Regionalentwicklungsbegriff ist für Sachsen nicht anwendbar. Seine „grenzübergreifende Anwendung" durch den LEP HR (S. 64 LEP HR) würde die Zusammenarbeit deutlich erschweren. Es wird daher gebeten, auf die grenzüberschreitende räumliche Darstellung für „kulturlandschaftliche Handlungsräume" in Bezug auf Sachsen zu verzichten und den grenzübergreifenden Charakter der in Sachsen als Aktionsräume der Regionalentwicklung vorhandenen Anknüpfungen in anderer Weise textlich oder grafisch deutlich zu machen.</p>		<p>Kulturlandschaften“ wird klarstellend angepasst.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Da zudem die nach G 4.2 zu entwickelnden "Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte" (S. 64) u.a. "Kooperationen über administrative Grenzen hinweg" erfordern und in Verbindung damit "bestehende Ansätze und Strategien des Regionalmanagements" einzubeziehen sind, muss die hier vorgenommene Benennung der "bestehenden ... Institutionen" bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in einem Landesraumordnungsplan zumindest</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Mit den Festlegungen des LEP HR Entwurfs ist nicht beabsichtigt, die Möglichkeiten zur Formulierung und Umsetzung von Handlungskonzeptionen für die Kulturlandschaften einzuschränken. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Wahl der Instrumente sollen auf regionaler Ebene konkretisiert werden. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>irritieren. Dies gilt umso mehr, als danach die Träger der Regionalplanung "an den Schnittstellen" nur eine "koordinierende und moderierende Rolle übernehmen" sollen - und selbst dies nur "mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde". Im Gegensatz dazu sind die Träger der Regionalplanung in Sachsen gehalten, die Regionalentwicklung als eigene Aufgabe wahrzunehmen, darunter insbesondere in den "Aktionsräumen der Regionalentwicklung", zu denen auch der sächsische Teil des "Lausitzer Seenlands" und "Fürst-Pückler-Park- und Kulturlandschaft" gehören. Aufgrund unterschiedlicher behördlicher Strukturen und Zuständigkeiten sowie der im LEP HR formulierten landesplanerischen Vorgaben werden Schwierigkeiten bei der Vertiefung der Kooperation erwartet. Eine länderübergreifende Begleitung der Entwicklungsprozesse wird in jedem Fall als wichtig erachtet.</p>		<p>landesplanerisch nicht vorgegriffen werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich kulturlandschaftliche Handlungsspielräume auch über den administrativen Bereich mehrerer Bundesländer erstrecken können, kann es zu den vorgetragenen Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeiten kommen, die sich durch landesplanerische Festlegungen im Raumordnungsplan eines Bundeslandes nicht gänzlich vermeiden lassen. Durch eine frühzeitige Erörterung und die Einbeziehung aller Akteure auch über die Grenzen der Bundesländer hinweg, ist es möglich, Probleme zielgerichtet zu identifizieren und diesen wenn erforderlich entgegenzuwirken. Die Rolle der Regionalplanung in den Bundesländern zu dieser Thematik ist offenbar unterschiedlich ausgeprägt.</p>	
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b>  Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird mitgeteilt, dass der auf der brandenburgischen Seite festgelegte Freiraumverbund aufgegriffen wird und im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (verbindlich seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009) insbesondere in Form der Vorranggebiete Natur und Landschaft (festgelegt in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes) unter Beachtung des unterschiedlichen Maßstabes seine Fortsetzung (vgl. auch Umweltbericht, S. 46) findet.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Gohrischheide (nordöstlich von Riesa) im Regionalplan ebenfalls als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Fachliche Grundlage: Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, SPA-Gebiet) festgelegt ist. Es sollte geprüft werden, inwieweit sich die Landschaftsstruktur auf brandenburgischer Seite fortsetzt (unmittelbar angrenzend als NSG- und FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ festgesetzt) und sich damit möglicherweise die Festlegung eines Freiraumverbundes bis hin zur Schwarzen Elster ergibt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die grenzübergreifende Verbundwirkung ist eine wesentliche Anforderung an den Freiraumverbund; diesbezügliche Ergänzungen der Gebietskulisse werden einzelfallbezogen unter Berücksichtigung methodischer und festlegungssystematischer Unterschiede zu den Planwerken angrenzender Länder geprüft. Im Ergebnis wird das Schutzgebiet, das an die in der Anregung genannten Flächen im Bundesland Sachsen angrenzt, Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Das transnationale Verkehrsnetz hat im vorliegenden Entwurf des LEP HR eine starke räumliche Dimension in der Darstellung des Korridors Orient-östliches Mittelmeer- Korridor, Skandinavien-Mittelmeer-Korridor bzw. des Kernnetzes. In Sachsen sind diese Darstellungen schematisch ausgerichtet. Auch hier gilt somit der Hinweis, dass die Festlegung eine funktionale Entsprechung in Sachsen findet, allerdings nicht gleichermaßen im LEP Sachsen festgelegt bzw. dargestellt ist.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Bezeichnung, Lage und Funktionsweise der Transeuropäischen Korridore als Element der Europäischen Kohäsionsstrategie erfolgt im Planwerk gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 einheitlich. Entwurfsänderung: Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p>	ja
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b> Nach § 7 Abs. 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume abzustimmen. Insofern sollten im idealen Fall der LEP HR mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen und den Regionalplänen der unmittelbar angrenzenden Planungsregionen so aufeinander abgestimmt sein, dass keine (planerischen) Brüche an den Planungsgrenzen entstehen. Dabei ist allerdings festzustellen, dass die planerischen Konzeptionen nicht in allen Bereichen unmittelbar übertragbar sind. So werden im</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>"Planerische Brüche" sind nicht erkennbar und werden vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. Dass die planerischen Konzeptionen nicht unmittelbar übertragbar sind, ist kein dem Plan entgegenstehender Belang. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt, aber Festlegungen können nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Ein entsprechender Hinweis, dass die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan Sachsen überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen festgelegt (vgl. Kap. 1.5 LEP Sachsen), die konzeptionell keine Entsprechung im Geltungsbereich des LEP HR finden. Hier legt der LEP HR ein funktionales Verkehrsnetz fest, welches in transnationale und in großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindungen differenziert wird (Festlegungskarte). Gemäß Begründung zu Kap. III.7 sollen durch die Verkehrsverbindungen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transportbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen befriedigt und über die Zentralen Orte des Planungsraumes der Leistungsaustausch zu anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen realisiert werden. Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen werden durch die Bundesautobahnen und über ein ausgewähltes Netz von Bundesstraßen bestimmt, im Einzelfall auch durch Landesstraßen. Die Darstellung des funktionalen Netzes der übergeordneten Straßenverbindungen erfolgt in Anlehnung an das vorhandene Straßennetz, legt jedoch keine konkreten Trassenverläufe, sondern nur den raumordnerischen Verbindungsbedarf fest. Damit deckt sich zwar der Ansatz der Verbindungsfunktionen der Achsen mit dem funktionalen Verkehrsnetz in Brandenburg, er greift aber in Hinblick auf die Entwicklungsfunktion deutlich kürzer. Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1e) ROG sollen die Raumordnungspläne Festlegungen zur</p>		<p>Weiterführung der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen in den benachbarten Bundesländern in der Regel eine funktionale Entsprechung findet, allerdings aufgrund des unterschiedlichen raumordnerischen Instruments nicht gleichermaßen in den Raumordnungsplänen der benachbarten Länder festgelegt bzw. dargestellt wird, ist nicht erforderlich. Das mit den vorgesehenen Festlegungen die Entwicklungsfunktion zu kurz greifen würde, ist nicht erkennbar. Da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erkennbar war, dass die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumstruktur und zur anzustrebenden Siedlungsstruktur enthalten, wozu auch Achsen gehören können. Zwar wird in der Begründung des LEP HR insbesondere im Zusammenhang mit dem Gestaltungsraum Siedlungsentwicklung von Radialen (Achsen) gesprochen bzw. Achsengemeinden klassifiziert, tatsächlich verankert wurde dieses raumordnerische Instrument aber auch hier nicht. Insofern regen wir die Übernahme des Achsenkonzepts Sachsens an. Da allerdings kein verbindlicher Anspruch zur Übernahme des Konzepts besteht, regen wir im Falle der Beibehaltung des brandenburgischen Konzepts zumindest an, vergleichbar mit Sachsen einen Hinweis in die Begründung aufzunehmen. In diesem Hinweis sollte aufgeführt werden, dass die Weiterführung der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen in den benachbarten Bundesländern in der Regel eine funktionale Entsprechung findet, allerdings aufgrund des unterschiedlichen raumordnerischen Instruments nicht gleichermaßen in den Raumordnungsplänen der benachbarten Länder festgelegt bzw. dargestellt wird.</p>			
<p><b>Sächsisches Staatsministerium des Innern - ID 251</b>  Vorsorglich weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass in Sachsen die Verkehrsvorhaben des Bundesverkehrswegeplans - je nach Planungsstand in unterschiedlichem Maße auch raumordnerisch durch Trassen- und Korridorfestlegungen sowie durch symbolische Festlegung gesichert wurden. Auch hiervon macht der LEP HR keinen Gebrauch. Erwähnenswert erscheint uns in diesem Zusammenhang die Festlegung eines Korridors (Vorbehaltsgebiet) B 96n Hoyerswerda - Lauta, die auf brandenburgischer Seite ebenfalls eine Fortsetzung erfahren sollte.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die planerischen Konzeptionen in den Bundesländern sind nicht unmittelbar übertragbar. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden jedoch berücksichtigt und auch dargestellt, wie ein Verbindungsbedarf der angrenzenden Brandenburger Mittelzentren Richtung Hoyerswerda, jedoch Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen. Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Humboldt-Universität zu Berlin - ID 272</b> Die im Entwurf dargelegte Planung hat keine Auswirkungen auf die Standorte der Hochschule.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Die Landeswicklung und Strukturpolitik reagiert damit nicht mit einer notwendigerweise integrierten Landesentwicklungsstrategie, sondern mit nachgelagerten Teilstrategien, die nur zum Teil verzahnt sind. Für die Städte und Regionen im Land ist dies auch insofern nicht nachvollziehbar, als dass sie auf Anforderung des Landes bereits seit längerer Zeit Integrierte Stadtentwicklungsstrategien (INSEK), Integrierte ländliche und andere Strategien erstellen, umsetzen und fortschreiben. Eine übergeordnete Strategie, welche Räume und Städte im Land welche Funktionen mit einer Perspektive über 2030 hinaus wahrnehmen sollen, wäre dringlich und Grundlage für eine Funktionalreform und Gebietsreform, FAG-Novellierung, Landesentwicklungsplanung, Mobilitätsstrategie, Städte- und Wirtschaftsstrategie. Die fehlende integrierte Landesentwicklungsstrategie „aus einem Guss“ kann durch LEP HR und andere Teilstrategien nicht ersetzt werden. Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Zusammenhang jedoch das Bestreben des MIL, den LEP HR mit der Mobilitäts- und Städtestrategie zu verknüpfen und dies auch in themenübergreifenden Regionalkonferenzen zu diskutieren. Ungeachtet der o. g. Darstellungen ist der LEP HR-Entwurf in wesentlichen Punkten anpassungsbedürftig.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Die Metropolregion erfährt seit ca. 2007 mit anhaltender Dynamik eine typische metropolitane Entwicklung mit hohem Nutzungsdruck, Verdrängungs- und Suburbanisierungsprozessen. Die bereits eingetretenen und zu erwartenden künftigen Entwicklungen stellen deutlich veränderte Rahmenbedingungen für die Raumentwicklung dar. Die räumlichen Entwicklungen sind weit differenzierter als mit der bisherigen und mit dem Entwurf des LEP HR weiterverwendeten Untergliederung in Berlin (B), Berliner Umland (BE) und weiterer Metropolenraum (WMR) abgebildet und gesteuert werden kann. Im WMR sind sowohl mittlerweile stabilisierte und z. T. bereits wachsende Städte wie auch weiter schrumpfende Städte und Regionen vereint. Die Entwicklungsdisparitäten innerhalb des Landes und des WMR verschärfen sich weiter.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird entsprechend ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	ja
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Der vorliegende Entwurf des LEP HR sieht eine Aufteilung der Hauptstadtregion in die drei Strukturbereiche „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolenraum“ vor. Die Festlegung des</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umlandes ist nur bedingt plausibel und schlägt sich auch nur in wenigen Grundsätzen/Zielen nieder, wobei die Gemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegen, durch die Grundsätze und Ziele des LEP HR-Entwurfs kaum berührt werden. Dagegen fehlt eine Festlegung des Bereichs der Städte des 2. Städterings bzw. der weiterer Siedlungsschwerpunkte entlang der Schienenverkehrsstrassen, entlang derer die vorhandenen Entwicklungspotenziale besser genutzt werden sollen. Das Strukturraummodell ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass den Grundprinzipien der Achsen-, SPNV- und Erreichbarkeitsorientierung zur Raumentwicklung folgend eine veränderte Strukturraumdefinition erfolgt. Dafür wären verschiedene achsen-, flächen- bzw. polyzentrale Anpassungen möglich. Der Städtekrans schlägt folgende Weiterentwicklung des Strukturraumansatzes vor: Die Aufteilung in drei Strukturbereiche bleibt bestehen, aber die Festlegung des „Berliner Umlandes“ wird durch die Festlegung eines „metropolennahen Entwicklungsraum“ („erweiterte Achsenfinger“) weiterentwickelt. Dieser umfasst die Schienenverkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin. Dabei ist ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen als Grundlage zu nehmen. Möglich sind Festlegungen die sich auf die Fahrtzeit zum Berliner Hauptbahnhof beziehen, es könnte alternativ aber auch über eine Fahrtzeitfestlegung zum S-Bahn-Ring oder zu den Regionalbahnhöfen in Berlin erfolgen. Hierbei können jedoch nicht die Fahrtzeiten an einem bestimmten Stichtag zugrunde gelegt werden, da einige Strecken ausgebaut werden oder ausgebaut werden sollten. Hier sollte sich die Festsetzung eher auf die im Entwurf des LEP HR enthaltenen „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ beziehen, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht ausgebaut sind. Dies betrifft insbesondere die Dresdner</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum hingegen können sich die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, unbegrenzt entwickeln. Die Notwendigkeit einer Änderung des Strukturraummodells oder von differenzierteren raumordnerischen Instrumenten ist nicht erkennbar.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahn und die Schienenverbindung in Richtung Neuruppin. Auch auf der Strecke nach Cottbus sind nach erfolgtem Ausbau schnellere Verbindungen möglich. Die Städte des 2. Städterings und dabei explizit die Ober- und Mittelzentren sind mit Ihrer besonderen Rolle, Raumwirksamkeit und Entlastungspotenzialen besonders hervorzuheben und grafisch wie textlich zu nennen. Nachstehend ist dies grafisch dargestellt, wobei Detailänderungen zur Städtenennung, Feinabgrenzung etc. ausdrücklich möglich sind. Seitens des Städtekranzes steht die Grundüberlegung für dieses weiterentwickelte Strukturraummodell im Vordergrund; eine weitergehende Diskussion mit der GL würde begrüßt werden.</p>			
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Absatz (2) muss entfallen; sowohl für den Gestaltungsraum Siedlung wie auch den Zentren im metropolennahen Entwicklungsraum gelten analog die Grundsätze der Innenentwicklung und hierbei explizit die Orientierung an den Infrastrukturen bzw. SPNV-Achsen und der ÖPNV-Erreichbarkeit dieser.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Der Grundsatz stellt somit eine Ergänzung zum Grundsatz der Innenentwicklung dar. Um die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe deutlicher herauszustellen, wird hierzu ein eigener Plansatz formuliert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>AG Städtekranz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Die vorgesehene, vor allem in den begleitenden Präsentationen (z. B. in den Regionaldialogen im September 2016) durch die GL vorgestellte Entwicklung der Städte in zweiter Reihe ist insofern</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich zu begrüßen. Das Ziel, die Entwicklungspotenziale der Städte zu aktivieren, die in 60 Minuten aus der Metropole Berlin erreichbar sind, erscheint uns die richtige strategische Entscheidung. Sie wird jedoch im aktuellen Entwurf zu zurückhaltend formuliert und nur als langfristiges Ziel formuliert. Dieser kann auch dem früheren Redaktionsstand des LEP HR-Entwurfes oder aber politischen Entscheidungen zugunsten einer weitgehenden Ausnutzung der Siedlungspotenziale im BU geschuldet sein.</p>			
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b>            Absehbar ist, dass den Städten des 2. Städterings bzw. Städtekranzes zunehmend eine immer stärkere Entlastungsfunktion für den Siedlungsdruck auf das Berliner Umland zukommt bzw. zukommen kann. Der Städtekrantz unterstützt in diesem Zusammenhang die in der Landesentwicklungsplanung angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrskorridoren. Eine Erweiterung des sogenannten „Berliner Siedlungssterns“ bis zum sogenannten „Zweiten Städtering“, welche u. a. durch eine günstige SPNV-Verbindung geprägt ist, wird unterstützt. Hierbei sind insbesondere die notwendigen und z. T. mittelfristig anstehenden Ausbauplanungen des VBB bzw. der Deutschen Bahn zu berücksichtigen, die ab 2017/2018 zu einer erheblichen Verkürzung der Reisezeit von und nach Berlin beitragen werden bzw. könnten. Es ist auch zu beachten, dass diese Städte mit ihrer Strahlkraft auch noch stärker auf die Entwicklung des ländlichen Raums in ihrer Umgebung wirken könnten und somit höhere Stabilisierungseffekte zu erwarten wären. Zur dynamisch verlaufenden Siedlungsentwicklung und hier insbesondere auf dem</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Die Strategie der Städte der 2. Reihe (Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) wird im LEP HR Entwurf mittels eines eigenen Plansatzes deutlicher hervorgehoben. In den als Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung festgelegten Zentralen Orten wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch die Landesplanung - wie im Gestaltungsraum Siedlung - quantitativ nicht begrenzt. Der LEP HR-Entwurf setzt damit einen landesplanerischen Rahmen für die künftige Entwicklung. Es liegt aber in der Regelungskompetenz dieser Städte, durch geeignete Entwicklungsaktivitäten von diesen Wachstumspotenzialen zu profitieren. In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolenraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsmarkt ist festzustellen, dass der LEP HR hier eine viel zu zurückhaltende Position bezieht. Der Verweis auf die in verschiedenen Gutachten festgestellten ausreichenden Wohnbaupotenziale in Berlin und dem BU ist deutlich „zu kurz gesprungen“, wozu auf folgende Aspekte verwiesen wird: In Berlin selbst führen die weiterhin zu geringen Neubauzahlen, die begrenzten und z. T. mit Umsetzungshemmnissen verbundenen Potenzialaktivierungen in Verbindung mit überproportionalen Preissteigerungen zu einem immer stärkeren Verdrängungsdruck. Im Berliner Umland stehen zwar ausreichende theoretische Wohnbaupotenziale zur Verfügung, deren Aktivierung aber immer stärker an infrastrukturelle Grenzen stößt, z. T. kommunalpolitische Widerstände erzeugt und vielfach aufgrund der zu geringen Dichte und Entfernungen zum SPNV im Sinne einer flächensparenden und klimagerechten Siedlungsentwicklung nicht sinnvoll erscheint. Auch die aktuellen Diskussionen zum SPNV-Ausbau im berlinnahen Raum verdeutlichen, dass für den überwiegenden Teil der dringenden SPNV Netz- und Angebotsverbesserungen weder die Finanzierung noch die Umsetzung gesichert ist. Es ist insofern auch nicht plausibel, warum im Gestaltungsraum Siedlung das Ziel 5.2 (Anschluss an die Siedlungsflächen) nicht gelten soll. Gerade das Fehlen von tragfähigen Infrastrukturen z. B. im Bereich der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit dominanten Wohnfunktionen („Schlafstädte“) erfordert hier eine stringendere Siedlungssteuerung. Die theoretische Annahme zur intensiven Realisierung der Wohnbaupotenziale erkennt, dass bereits jetzt Städtekrantz- und andere Städte außerhalb des BU reale Wanderungsgewinne mit Berlin verzeichnen, die darauf hindeuten, dass die Wohnnachfrage aus Preisgründen und der wachsenden Präferenz für gut ausgestattete Zentren außerhalb des BU zunehmen wird. Auch im</p>		<p>der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich. Der Gestaltungsraum Siedlung verfügt über ausreichende Entwicklungspotenziale für die Aufnahme des prognostizierten Wohnungsbedarfs. Festlegungen zur Aktivierung von Wohnbaupotenzialen oder zur Erbringung bestimmter Transportleistungen würden hingegen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der kommunalen Bebauungsplanung, der Wohnungspolitik und Verkehrsplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereich des Arbeitens und hierbei bezogen auf die weiter zunehmende Pendlerdynamik auf den Achsen spielen die Zentren auf den Achsen auch außerhalb des BE eine wichtige Rolle. Sie sind nicht nur Entlastungsstandorte im Bereich des Wohnens, sondern auch im Bereich des Arbeitens. Das vorhandene idealtypische Achsenmodell lässt im Sinne einer nachhaltigen Siedlungs- und Wohnungsmarktentwicklung zu, stärker und früher die Zentren auf den Achsen außerhalb des BE Entlastungsfunktionen übernehmen zu lassen und im Berliner Umland die Siedlungsentwicklung SPNV-orientierter und flächensparender zu steuern. Hier fehlt dem LEP-HR die Konsequenz sowohl in der Strukturraumdefinition wie auch in Grundsätzen und Zielen. Es ist festzustellen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Grundsätze und Ziele in ihrer Wirkung zu schwach sind, um hier tatsächlich steuernd zu wirken und eine zukunfts feste Metropolenraumentwicklung einzuleiten.</p>			
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Die Regelungen im Z.5.6 sollten entsprechend unseren Vorschlägen sowohl für den Gestaltungsraum Siedlung wie auch den Zentren im metropolennahen Entwicklungsraum analog erfolgen. Maßgeblich sollte die Innen- und ÖPNV-Orientierung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sein. Insofern wäre zu prüfen, ob die Ziele 5.2., 5.3. und 5.4. nicht ohne Ausnahmen für alle Räume gelten sollten. Das vorgeschlagene weiterentwickelte Strukturraummodell würde zu weiteren Anpassungen der relevanten Ziele und Grundsätze bzw. Begründungen führen, auf die hier im Detail nicht eingegangen wird.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen. Der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gilt gleichermaßen in allen Strukturräumen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenentwicklung für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind, begrüßt. Die auf den Stand Ende 2018 bzw. den Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des LEP HR bezogene Entwicklungsoption lässt theoretisch erhebliche Spielräume zu. Insbesondere in Konkurrenzsituationen zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung kann dies dazu führen, dass die angestrebte Siedlungsentwicklungskonzentration gefährdet ist. Hier wären z. B. ergänzende Aussagen zur Vermeidung derartiger Entwicklungen zu prüfen.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die von dem Stellungnehmenden angeregte Beschränkung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten auf festzulegende Grundzentren und die vollständige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Zentralen Orte würde einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Das Ziel Z 7.2 stellt mit seiner Formulierung nur einen allgemeinen Grundsatz dar. Für eine nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion sind ein funktionierendes Pendlernetz, und hier insbesondere der SPNV von großer Bedeutung. Ein schnelles, bequemes, sicheres und für die Fahrgäste preisgünstiges SPNV Angebot ist eine Voraussetzung für nachhaltige Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion. Ergänzungsvorschlag: Besondere Bedeutung genießt hier der SPNV für die Pendler. Geeignete Mittel- und Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE sind mit der S-Bahn oder mit der Bahn im echten 30 Minuten-Takt an die Metropole anzubinden. Hierzu sind prioritär Lückenschlüsse zu beseitigen und Angebote zu verbessern.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Takten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Es ist als Ziel, mindestens jedoch als Grundsatz zu formulieren, dass die „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen" an ihren Schnittpunkten miteinander zu verknüpfen sind.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen, zu der auch bei Bedarf die Verknüpfung von Schienenverbindungen an ihren Schnittpunkten gehört, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Es fehlen geeignete Erreichbarkeitskriterien zur Metropole, zur Landeshauptstadt, zum Flughafen und zu den und zwischen den zentralen Orten. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte sollte als Ziel, also als Vorgabe für die Verkehrsplanung, festgelegt werden. Auch zur Einbindung in das trans-nationale Verkehrsnetz sind besondere Festlegungen für die Mittel- und Oberzentren sowie die Regionalen Wachstumskerne (z. B. maximal 60 Minuten zur Metropole) erforderlich. Die Erreichbarkeit sollte sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Verkehr festgelegt werden. Neben den erforderlichen Lückenschlüssen im überregionalen Verkehrsnetz (u. a. Dresdner Bahn, Schienenverkehrsstrasse Berlin-Neuruppin) sind die vorhandenen Verkehrsstrassen so zu ertüchtigen, dass die Erreichbarkeitskriterien eingehalten werden. Die Erreichbarkeit der Oberzentren kann beispielsweise durch den Einsatz von „Schnellläufer-Zügen" optimiert werden. Die im LEP FS für den Flughafenstandort</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit weiterer Ziele, wie den genannten, ist auch aufgrund der Größe der Hauptstadtregion und der damit einhergehenden Distanzen, nicht sinnvoll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
genannten Erreichbarkeitskriterien für die damaligen regionalen Entwicklungszentren werden nach wie vor nicht erreicht.		Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, wie die Einrichtung von Schnellläuferzügen etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Die „großräumigen und überregionalen Straßenverkehrsverbindungen" sollten miteinander verknüpft werden, so ist beispielsweise nicht plausibel, warum die Verbindung zwischen Luckenwalde und Beelitz in Beelitz endet und nicht an die A9 herangeführt wird.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.	ja
<b>AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg - ID 143</b> Aus den dargestellten Entwicklungen und Grundzügen des LEP HR ergeben sich sehr enge Abhängigkeiten von Mobilitäts- und Raumentwicklung. Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Achsen- und SPNV-orientierten Raumentwicklung ist die Sicherung bzw. der Ausbau einer attraktiven und bedarfsgerechten SPNV-Anbindung an Berlin. Zudem gilt es, die Verflechtung der Zentren mit ihrer Region bzw. ihrem Umland, aber auch untereinander sicherzustellen. Die Sicherung und Weiterentwicklung einer attraktiven und bedarfsgerechten Mobilität für die Städte in diesen Entwicklungsachsen spielt eine herausgehobene Bedeutung und muss auch in der »Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030« stärker Berücksichtigung finden. Die Ziele der Landesentwicklungsplanung müssen stärker mit dem Leitbild und den strategischen Zielen der Mobilitätsstrategie verknüpft	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) verweist bezüglich der Verkehrsplanung auf die dafür zuständige Fachplanung (Aussage aus Mittelbereichsgesprächen). Da die Verkehrsinfrastruktur und deren Zustand und Kapazität aber der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung ist, muss die Landesentwicklungsplanung hierzu Vorgaben machen und Ziele definieren, wenn die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Landesentwicklungsplan tatsächlich greifen soll. Die im Bereich der Mobilität anstehenden Herausforderungen und die zu Recht achsenund auch SPNV-orientierten Siedlungsziele erfordern im LEP eine weit deutlichere Gewichtung und landesplanerische Festlegungen mit Mobilitätsbezug. Beispielsweise setzen die gewollten Siedlungssteuerungen an die SPNV-Achsen attraktivere Reisezeiten und Takte voraus.</p>		<p>insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung und erfolgt u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt.</p>	
<p><b>Bauernbund Brandenburg e.V. - ID 975</b>            Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch</p>		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich." Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO2-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.			
<p><b>Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf des LEP-HR soll mit Inkrafttreten, wohl 2019, den bisherigen LEPBB ablösen. Seinem Anspruch, eine ausreichende Erhebung und Beschreibung von Rahmenbedingungen sowie der Räumlichen Entwicklungstrends als wesentliche Grundlage der Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion durchgeführt zu haben, wird der Entwurf nur ungenügend gerecht.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073</b></p> <p>Konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze für den „Weiteren Metropolen Raum“ im LEP-HR, die Grundlage für eine ausgewogene, gesamt räumliche Entwicklung wären, sind nicht vorhanden.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Festlegungsteil festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073</b></p> <p>Ich möchte zu dem von Ihnen als „Kulturlandschaft“ bezeichneten Bereich kommen. In Ihrem Entwurf des LEP-HR findet Kulturlandschaft nur statt. Ohne die darin lebenden Bewohner, ohne Land- und Forstwirtschaft und allen anderen Beteiligten kann ich Ihnen nur viel Spaß bei dessen Entwicklung wünschen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Die Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073</b> Ein konkretes Problem ergibt sich aus der Festlegung „Freiraumverbund“. Auch aus Ihren Hintergrundinformationen und Erläuterungen ergibt sich keine Erklärung: Sie weisen die Flächen des Freiraumverbundes als „multifunktionale Flächen“ aus, nicht, wie bisher als Wald-, Naturschutz- oder Landwirtschaftsflächen. Große Bereiche des Freiraumverbundes sind bestätigte Schutzgebiete, die auf eine auf sie abgestimmte und festgelegte Nutzung angewiesen sind, um ihren Zustand zumindest zu erhalten. Die Freiraumfunktion „Landwirtschaft“ ist nicht Bestandteil des Freiraumverbundes (siehe LEP-HR, S. 83, Tab.4 Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes) Fallen diese Flächen, also die bisherig landwirtschaftlich genutzten Anteile, aus der Gebietskulisse „Landwirtschaftsflächen“ heraus, ist zwar eine weitere Nutzung möglich, sie wird aber nicht mehr stattfinden, da nach dieser Festlegung keine Förderung aus der 1. und 2. Säule möglich sein wird und so eine extensive, auf die speziellen Bedingungen der jeweiligen Schutzgebiete abgestimmte Nutzung ökonomisch unmöglich wird. Die viel genannten „Regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe“ finden im Entwurf des LEP-HR keinen Niederschlag. Soll daraus mehr als eine Ideendiskussion werden, müssen konkrete Rahmenbedingungen für Investitionen, vor allem im Bereich 1. und 2. Verarbeitungsstufe, vorhanden sein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.</p> <p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Festlegung eines Freiraumverbundes als Gebietskategorie erfolgt in der Raumordnungsplanung, die genannten anderen Nutzungsformen sind Teil der Fachplanungen. Eine solche Festlegung ersetzt jedoch fachliche Schutzausweisungen wie z.B. Naturschutzgebiete nicht; diese bleiben unberührt. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind; landwirtschaftliche Nutzung ist im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ihre Aufgabe, unterschiedliche Anforderungen an den Raum abzustimmen, Raumnutzungskonflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen, sind Sie vor allem im Bereich „Ländliche Entwicklung“ und Landwirtschaft nicht nachgekommen. Inhaltsleere Halbsätze in Ihrem Entwurf sind hier keineswegs zielführend. Gerade im Hinblick auf die derzeitige gesamtgesellschaftliche Diskussion über Art und Weise sowie die weitere Gestaltung der Landwirtschaft kann sich eine Landesplanung diesem Problem nicht entziehen. Dass landwirtschaftliche Nutzflächen immer knapper werden, ist keine neue Erkenntnis (BRD: ca. 70 ha Verlust pro Tag). Sich dieser Problematik, gerade in Kenntnis seiner Nicht-Umkehrbarkeit, zu verschließen, kann nicht hingenommen werden. Landwirtschaftsflächen besitzen keinen Schutzstatus, wie dem Waldgesetz oder der naturschutzfachlichen Sicherung, der eine Inanspruchnahme erschwert. Besonders im Hinblick auf die Bewahrung unzerschnittener Freiräume, als besonders wichtiges Ziel benannt, kann es ohne räum planerische Sicherung eben dieser Landwirtschaftsflächen, nicht zum Erreichen des angestrebten Zieles kommen. Daher wird von uns die Ausweisung von monofunktionalen Freiraumfunktionen auf Ebene der Regionalplanung gefordert.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Um die ländliche Entwicklung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg deutlicher herauszustellen, wird das Kapitel „Rahmenbedingungen“ ergänzt. In den Festlegungen trägt der LEP HR der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung. Mit dem LEP HR wird jedoch ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Barnim e.V. - ID 1073</b> Grundsätzlich kritisch ist anzumerken, dass sich die Arbeit für eine Stellungnahme zum Entwurf des LEP-HR äußerst schwierig gestaltet. Ihre veröffentlichten Unterlagen erwiesen sich bei detaillierter Bearbeitung als ungeeignet. Auch ist der Zeitpunkt hierfür zu kurz.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Zeitraum für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist im Landesplanungsvertrag festgelegt und bewegt sich im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Zeitrahmens. Die Zeitfenster der Auslegung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme sind in den gesetzlichen Grundlagen im Bundes- und im Landesrecht differierend angelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist aber ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden; aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungsoder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Kritisch ist anzumerken, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	<p>I.8  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Die Plankarte des LEP HR hat den Maßstab 1:300.000. Insofern liegt es in der Natur der Sache, dass flächenscharfe Abgrenzungen zumeist nicht erkennbar sind. Dies entspricht auch dem überörtlichen Charakter der Landesplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b>  Als positiv wird jedoch bewertet, dass die Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung erfolgt. Diese sind nach unserer Auffassung im Folgenden aber mit konkreten konzeptionellen und planerischen Aufgaben zu ergänzen.</p>	<p>II.A.1  Erfordernis  landesplanerischer  Steuerung und  Planungsaufträge  Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
--------------------------------------	-----------	----------	-------------------

Landesplanung erfolgen.

**Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit der Aufstellung des LEP HR auf die geänderten Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP BB Berücksichtigung finden sollen. Hervorzuheben sind hier insbesondere der demografische Wandel, Klimawandel und Energiewende, aber auch die Mobilitätsstrategie des Landes. Ziel muss es sein, mit den getroffenen Festlegungen gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes - auch den Hauptstadtferneren- zu schaffen und zu sichern, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

II.A.14  
Weitere Anregungen  
zum Themenfeld  
Rahmenbedingungen/  
Entwicklungstrends

Kenntnisnahme

nein

**Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072**

Grundlage der konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung sind die relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg. Gliedert wird die Hauptstadtregion nunmehr in 3 Strukturräume - Berlin, das Berliner Umland und den weiteren Metropolraum. Dabei wird mit der Feststellung der globalen Landflucht der Hauptstadtregion eine besondere Bedeutung beigemessen. Konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze insbesondere für den weiteren Metropolraum, die Grundlage einer ausgewogenen, gesamtäumlichen Entwicklung wären, sind jedoch nicht erkennbar.

II.A.14  
Weitere Anregungen  
zum Themenfeld  
Rahmenbedingungen/  
Entwicklungstrends

Kenntnisnahme

nein

**Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist für die Sicherung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und von Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge im Berlin fernen Regionen Sorge zu tragen. Um den im LEP HR beschriebenen Entwicklungen gerecht werden zu können, sollten hier Aufträge für Festlegungen in Regionalplänen erteilt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme. Aufträge an die Regionalplanung werden im Festlegungsteil des Planentwurfs erteilt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Die in II.A. festgestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends werden nun analysiert und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz bewertet mit Blick auf die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung durch die Landesplanung. Die Grundlage der Ermittlung und Bewertung ist jedoch nicht erkennbar. Auch ist die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bei der Bewertung der Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends nicht erfolgt und kann auch nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Im Rahmen der Begründung des LEP HR wie auch der zweckdienlichen Unterlagen erfolgte eine Darstellung der genutzten Methoden. Dieses wird im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens weiter differenziert aufbereitet. Eine Einbeziehung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Planentwurf erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Der LEP HR soll raumordnerische Festlegungen treffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der Raumnutzung gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Dieser Steuerungsansatz ist für den weiteren Metropolraum fehlt jedoch dem LEP HR. Für das Berliner Umland werden Indikatoren für die räumliche Abgrenzung beschreiben. Der Weitere Metropolraum wird demgegenüber nur als „Bestandteil der Kulturlandschaften“ und als Raum zum „Ausbau der erneuerbaren Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als Raum für den Tourismus“ angesehen. Die Sicherstellung künftiger Lebens- und</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wirtschaftsräume im weiteren Metropolraum ist nicht ersichtlich. Der LEP HR vermittelt insoweit den Eindruck, dass die Aufmerksamkeit der Landesentwicklung vorrangig auf Berlin und das Berliner Umland liegt. An dieser Stelle sollte der LEP HR ergänzt werden.</p>			
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Es wird angeregt, eine weitere Differenzierung des Strukturraumes nach regionalen Wachstumskernen vorzunehmen. Dabei sollten „Städte in der zweiten Reihe“ als Strukturmerkmale des ländlichen Raumes Berücksichtigung finden. Dieser unterscheidet sich von anderen Räumen und bedarf daher eines anderen raumordnerischen Ansatzes.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe zur Ausweisung von Orten mit besonderen Funktionen, festzustellen und umzusetzen. Die RWK sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg und bedürfen keiner raumordnerischen Vertiefung in einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin und das Berliner Umland werden durch die konkrete Benennung der Gemeinden im LEP HR klar abgegrenzt. Der Weitere Metropolraum ist überwiegend ländlich geprägt. Bei der Zuordnung der Gemeinden sollte nicht nur die Entfernung als Parameter herangezogen werden. Es sollte auch die zeitliche Erreichbarkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Es wird aus Sicht der Landwirtschaft begrüßt, dass die Entwicklung neuer Gewerbeflächen insbesondere unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Grundsätze der Innenentwicklung erfolgen soll.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Der Regelung in Z 2.5 - Oberflächennahe Rohstoffe wird eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen und diese Rohstoffe als unentbehrlich eingestuft. Eine Grundlage kann dem LEP HR in der Begründung nicht entnommen werden. Auftretende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind durch Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung zu lösen. Hier sollte der Grundsatz der Flächenschonung landwirtschaftlicher Nutzfläche ebenfalls verankert werden und eine entsprechende Formulierung zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Der vorrangigen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge an Zentralen Orten wird nicht als nachteilig angesehen. Der abschließenden Festlegung von Zentralen Orten in der Abstufung Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum wird jedoch widersprochen. Auf der Ebene unterhalb der Mittelzentren muss eine weitere Ebene ausgewiesen werden können, um die Nahversorgung auch in Berlin fernen ländlichen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionen zu sichern.		<p>Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass der LEP HR die Identifikation von Kulturlandschaften und die Formulierung von Leitbildern zu ihrer Weiterentwicklung auf regionaler Ebene vorsieht. Die Begründung dieses Grundsatzes lässt jedoch offen, wer die Akteure der Umsetzung sein sollen und wie die tatsächliche Umsetzung ausgestaltet werden soll. Hier sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfolgen, z.B. durch einen Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften oder durch Bezugnahme auf LEADER-Aktionsgruppen.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich, da es nicht Planintention ist, die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume vorzugeben, da die Wahl der Umsetzungsinstrumente auf regionaler Ebene nicht eingeschränkt werden soll. Gleichwohl wird in der Begründung zum Plansatz 4.2 die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Die Siedlungsentwicklung soll sich am sog. Siedlungsstern im Berliner Umland orientieren und sich auf Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsbereiche ausrichten. Die Festschreibung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Der Grundsatz der verkehrssparenden Siedlungsstruktur darf jedoch nicht dazu führen, dass im Weiteren Metropolraum die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird. Auch an dieser Stelle sollten Zentren des Nahbereichs unter Berücksichtigung der tatsächlichen bestehenden Gegebenheiten bezüglich Siedlungs- und Infrastruktur vorgesehen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR Entwurf legt im Weiteren Metropolraum die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung fest. In diesen ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht. Grundzentren werden im LEP HR nicht festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> In Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Die Festlegung G 6.1 (1) Satz 2 „Bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.“ sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Baurechtliche Regelungen zum Bauen im Außenbereich werden durch die Festlegung zur Freiraumentwicklung nicht berührt. Soweit über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die mit der Regelung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 getroffene Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Planungen steht solchen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, da sie als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich ist. Sie entspricht der Planintention des LEP HR, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Eine Streichung wäre daher nicht sachgerecht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist hervorzuheben, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Diesem Grundsatz fehlte es jedoch an Ausgestaltung. Er bleibt inhaltsleer, solange keine Maßgaben für die Abwägung getroffen werden. Hier sollte zumindest eine Dokumentationspflicht des Abwägungsprozesses für die Nachvollziehbarkeit aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen und entziehen sich pauschaler Vorfestlegungen durch landesplanerische Maßgaben. Die Begründungs- und Dokumentationspflichten für die Abwägungsentscheidungen sind planungsrechtlich verankert und obliegen den jeweiligen Planungsträgern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b>  Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Die Sicherung des Freiraumverbundes zielt ebenso auf den Schutz hochwertiger Freiräume im ihrer Multifunktionalität ab. Der Schutz des Bodens zur Nutzung ist hierbei allerdings nicht hervorgehoben, sollte aber auch an dieser Stelle aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Innerhalb des Freiraumverbundes wird der ökologische Wert von Böden mittels verschiedener berücksichtigter Kriterien geschützt, insbesondere die Moor- und Waldgebiete. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung .</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Z 6.2 (1) Satz 2 schließt die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, aus, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Hier wird suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes -bis auf wenige Ausnahmen- weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur beeinträchtigt werden.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Die Aufstellung des Grundsatzes zum Erhalt und zur Entwicklung des bestehenden Freiraumes und die hohe Bedeutung des Freiraumschutzes im LEP HR sind zunächst zu befürworten. Allerdings wird hier die Multifunktionalität in den Vordergrund gestellt. Es wird jedoch gesehen, dass die Festlegung der Multifunktionalität nicht zum Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen beiträgt. Es wird damit im LEP HR keine Lösung von Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsarten angeboten, sondern verlagert. Auch wenn gesehen wird, dass die Multifunktionalität der Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum nicht entgegensteht, sollte hier eine eindeutige Formulierung aufgenommen werden. Die in der Begründung dazu einzig enthaltenen Sätze „Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegungen zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität abgewichen werden.“ Daraus kann aus hiesiger Sicht kein Auftrag an die Regionalplanung für die Ausweisung von</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass sich aus dem LEP HR kein Auftrag für die Regionalplanung ableiten lässt, monofunktionale Gebietsfestlegungen im Freiraum vorzunehmen. Einen solchen Auftrag zu erteilen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird, ist nicht beabsichtigt, weil ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt wird. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Der LEP HR enthält Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Grundsätzlich kann es hier auf Grund regionaler Erfordernisse in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>monofunktionalen Gebieten abgeleitet werden. Auch ist der „begründete Einzelfall“ nicht näher erläutert. Aus Sicht der Landwirtschaft wird es als unerlässlich erachtet, dass zur Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem integrierten Regionalplan die Hauptaufgabe der Regionalplanung liegen muss. Hier ist ein eindeutiger Planungsauftrag zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft zu formulieren. Gestützt wird diese Auffassung auf den in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>		<p>begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. Innerhalb des Freiraumverbundes ist ein solches Planungserfordernis für die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu erkennen. Durch Festlegung eines multifunktionalen Freiraumverbundes wurden bereits auf überörtlicher Ebene auftretende Konflikte und unterschiedliche Nutzungsanforderungen abschließend raumordnerisch abgestimmt. Die Lösung örtlicher Nutzungskonflikte ist Angelegenheit der Fachplanung oder Bauleitplanung.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b> Zu einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung zählen aus Sicht des Bauernverbandes nicht nur Verkehrswege. Unter diesen Punkt ist auch der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur zu fassen. Hierzu fehlt es an einer Aussage des LEP HR, die insbesondere für den weiteren Metropolraum existenziell ist. Dabei kommt es nicht auf Bevölkerungsprognosen an. Hierbei ist auf die Digitale Agenda der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesregierung zum flächendeckenden Ausbau von Breitbandanschlüssen abzustellen und in den LEP HR als Ziel aufzunehmen.</p>		<p>Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Bauernverband Märkisch-Oderland e.V. - ID 1072</b>  Hochwasserschutz ist unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ein wichtiger Belang, der LEP HR lässt hier jedoch für die Instrumente der Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes offen. Es fehlen klare Ausweisungskriterien für die Gebietskategorien. Darüber hinaus wird gesehen, dass sich diese Gebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes bereits im Freiraumverbund wieder finden.</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet und die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 1075</b> Neben der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erfüllt die Landwirtschaft auch landschaftspflegerische Aufgaben und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Dieser ist regional unterschiedlich groß und orientiert sich nicht vorrangig an der Bodengüte. Um die Funktionsfähigkeit dieser Kulturlandschaften zu erhalten, muss an der bisherigen Nutzung festgehalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Die landesplanerische Steuerung zu den Kulturlandschaften betont die Diversität und die kleinräumige raumnutzungsorientierte Abgrenzung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die verschiedene Raumnutzungen umfassen können. Es ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie zur landwirtschaftlichen Nutzung, zu treffen.</p>	nein
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 1075</b> Eine multifunktionale Freiraumausweisung löst nicht Konflikte und Konkurrenzen zwischen einzelnen Freiraumnutzungen. Für die Landwirtschaft trifft dies in besonderem Maße zu. Eines der Hauptprobleme ist der permanente Flächenentzug, dem man sich nur schwer widersetzen kann, während Naturschutz und Forstwirtschaft in der Regel durch gesetzliche Festlegungen, wie Waldgesetze und Naturschutz Verordnungen vor einem Flächenentzug sicher sind. Wir brauchen neue Überlegungen zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft. Eine Umwidmung landwirtschaftlicher Nutz-flächen sollte auch unter den Vorzeichen des demografischen Wandels nur noch in Ausnahmefällen stattfinden. Eine Umwidmung für Ausgleichsmaßnahmen sollte grundsätzlich ausgeschlossen sein.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen wie z.B. zum Schutz von Landwirtschaftsflächen zu treffen. Diesen Anforderungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Bauernverband Südbrandenburg e.V. - ID 1075</b> Für die Vorranggebiete Landwirtschaft muss die Bodenwertzahl nach unten korrigiert werden. Ziel muss sein, dass dort, wo Landwirtschaft möglich ist, dies auch erfolgen kann. Für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft steht der Flächensicherungsaspekt im Vordergrund. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen besonders zu berücksichtigen. In der Lausitz- und Spreewaldregion verfügt man über zahlreiche Flächen, wo die Bodengüte im Zusammenspiel mit anderen Faktoren bisher eine relative Ertragssicherheit gewährleistet hat. Durch die Folgen des Klimawandels können sich hier Nachteile ergeben, die die Ertragssicherheit gefährden. Eine Bestimmung dieser Flächen ist notwendig, damit entsprechende Maßnahmen in die Bewirtschaftung der Flächen einfließen können.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Im LEP HR sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorgesehen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen und dabei methodisch auf Aspekte des Klimawandels oder der Bodengüte einzugehen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als positiv wird jedoch bewertet, dass die Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung erfolgt. Diese sind nach unserer Auffassung im Folgenden aber mit konkreten konzeptionellen und planerischen Aufgaben zu ergänzen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Grundlage der konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung sind die relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Gegliedert wird die Hauptstadtregion nunmehr in 3 Strukturräume – Berlin, das Berliner Umland und den weiteren Metropolraum. Dabei wird mit der Feststellung der globalen Landflucht der Hauptstadtregion eine besondere Bedeutung beigemessen. Konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze insbesondere für den weiteren Metropolraum, die die Grundlage einer ausgewogenen, gesamträumlichen Entwicklung wären, sind jedoch nicht erkennbar.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedeutung ist. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit der Aufstellung des LEP HR die geänderten Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP BB Berücksichtigung finden sollen. Hervorzuheben sind hier insbesondere der demografische Wandel, Klimawandel und Energiewende, aber auch die Mobilitätsstrategie des Landes. Ziel muss es sein, mit den getroffenen Festlegungen gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes – auch den Hauptstadtferneren- zu schaffen und zu sichern, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Die in II.A. festgestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends werden nun analysiert und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz bewertet mit Blick auf die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung durch die Landesplanung. Die Grundlage der Ermittlung und Bewertung ist jedoch nicht erkennbar. Auch ist die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bei der Bewertung der Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends nicht erfolgt und kann auch nicht</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Im Rahmen der Begründung des LEP HR wie auch der zweckdienlichen Unterlagen erfolgte eine Darstellung der genutzten Methoden. Dieses wird im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens weiter differenziert aufbereitet. Eine Einbeziehung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Planentwurf erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nachvollzogen werden.			
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b></p> <p>Der LEP HR soll raumordnerische Festlegungen treffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der Raumnutzung gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Dieser Steuerungsansatz ist für den weiteren Metropolraum wichtig, fehlt jedoch dem LEP HR. Für das Berliner Umland werden Indikatoren für die räumliche Abgrenzung beschrieben. Der Weitere Metropolraum wird demgegenüber nur als „Bestandteil der Kulturlandschaften“ und als Raum zum „Ausbau der erneuerbaren Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als Raum für den Tourismus“ angesehen. Die Sicherstellung künftiger Lebens- und Wirtschaftsräume im weiteren Metropolraum ist nicht ersichtlich. Der LEP HR vermittelt insoweit den Eindruck, dass die Aufmerksamkeit der Landesentwicklung vorrangig auf Berlin und das Berliner Umland liegt. An dieser Stelle muss der LEP HR ergänzt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b></p> <p>Es ist für die Sicherung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und von Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge in Berlin fernen Regionen Sorge zu tragen. Um den im LEP HR beschriebenen Entwicklungen gerecht werden zu können, sollten hier Aufträge für Festlegungen in Regionalplänen erteilt werden.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raum eingegangen.			
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist aber ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung, mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden. Aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung, Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.</p>	<p>III.0  System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Berlin und das Berliner Umland werden durch die konkrete Benennung der Gemeinden im LEP HR klar abgegrenzt. Der Weitere Metropolraum ist überwiegend ländlich geprägt. Bei der Zuordnung der Gemeinden sollte nicht nur die Entfernung als Parameter herangezogen werden. Es sollte auch die zeitliche Erreichbarkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>            Darüber hinaus wird angeregt, eine weitere Differenzierung des Strukturraumes nach regionalen Wachstumskernen vorzunehmen. Dabei sollten „Städte in der zweiten Reihe“ als Strukturmerkmale des ländlichen Raumes Berücksichtigung finden. Dieser unterscheidet sich von anderen Räumen und bedarf daher eines anderen raumordnerischen Ansatzes.</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer            Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie RWKs oder Orte mit besonderen Bedarfen etc., die ggf. von den jeweiligen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Es wird aus Sicht der Landwirtschaft begrüßt, dass die Entwicklung neuer Gewerbeflächen insbesondere unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Grundsätze der Innenentwicklung erfolgen soll.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Der Regelung in Z 2.5 – Oberflächennahe Rohstoffe wird eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen und diese Rohstoffe als unentbehrlich eingestuft. Eine Grundlage kann dem LEP HR in der Begründung nicht entnommen werden. Auftretende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind durch Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung zu lösen. Hier sollte der Grundsatz der Flächenschonung landwirtschaftlicher Nutzfläche ebenfalls verankert werden und eine entsprechende Formulierung zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b></p> <p>Der vorrangigen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge an Zentralen Orten wird nicht als nachteilig angesehen. Der abschließenden Festlegung von Zentralen Orten in der Abstufung Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum wird jedoch widersprochen. Auf der Ebene unterhalb der Mittelzentren muss eine weitere Ebene ausgewiesen werden können, um die Nahversorgung auch in Berlin fernen ländlichen Regionen zu sichern.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist zu begrüßen, dass der LEP HR die Identifikation von Kulturlandschaften und die Formulierung von Leitbildern zu ihrer Weiterentwicklung auf regionaler Ebene vorsieht. Die Begründung dieses Grundsatzes lässt jedoch offen, wer die Akteure der Umsetzung sein sollen und wie die tatsächliche Umsetzung ausgestaltet werden soll. Hier sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfolgen, z.B. durch einen Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften oder durch Bezugnahme auf LEADER-Aktionsgruppen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich, da es nicht Planintention ist, die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume vorzugeben, da die Wahl der Umsetzungsinstrumente auf regionaler Ebene nicht eingeschränkt werden soll. Gleichwohl wird in der Begründung zum Plansatz 4.2 die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Die Siedlungsentwicklung soll sich am sog. Siedlungstern im Berliner Umland orientieren und sich auf Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsbereiche ausrichten. Die Festschreibung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Der Grundsatz der verkehrssparenden Siedlungsstruktur darf jedoch nicht dazu führen, dass im Weiteren Metropolraum die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird. Auch an dieser Stelle sollten Zentren des Nahbereichs unter Berücksichtigung der tatsächlichen bestehenden Gegebenheiten bezüglich Siedlungs- und Infrastruktur vorgesehen werden.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht im Weiteren Metropolitanraum vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Im LEP HR-Entwurf werden jedoch keine Zentren der Nahbereichsstufe festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Im Hinblick auf die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wäre eine Privilegierung weiterer Gemeinden raumordnerisch auch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würde.</p>	nein
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Die Aufstellung des Grundsatzes zum Erhalt und zur Entwicklung des bestehenden Freiraumes und die hohe Bedeutung des Freiraumschutzes im LEP HR sind zunächst zu befürworten. Allerdings wird hier die Multifunktionalität in den Vordergrund gestellt. Es wird jedoch gesehen, dass die Festlegung der Multifunktionalität nicht zum Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen beiträgt. Es wird damit im LEP HR keine Lösung von Nutzungskonflikte zwischen den</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschiedenen Nutzungsarten angeboten, sondern verlagert.</p>		<p>erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen wie z.B. zum Schutz von Landwirtschaftsflächen zu treffen. Diesen Anforderungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> In Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Die Festlegung G 6.1 (1) Satz 2 „Bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.“ sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Baurechtliche Regelungen zum Bauen im Außenbereich werden durch die Festlegung zur Freiraumentwicklung nicht berührt. Soweit über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die mit der Regelung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 getroffene Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Planungen steht solchen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, da sie als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich ist.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sie entspricht der Planintention des LEP HR, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Eine Streichung wäre daher nicht sachgerecht.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist hervorzuheben, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Diesem Grundsatz fehlte es jedoch an Ausgestaltung. Er bleibt inhaltsleer, solange keine Maßgaben für die Abwägung getroffen werden. Hier sollte zumindest eine Dokumentationspflicht des Abwägungsprozesses für die Nachvollziehbarkeit aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen und entziehen sich pauschaler Vorfestlegungen durch landesplanerische Maßgaben. Die Begründungs- und Dokumentationspflichten für die Abwägungsentscheidungen sind planungsrechtlich verankert und obliegen den jeweiligen Planungsträgern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Im Landkreis Uckermark werden 1.893.38 km<sup>2</sup> oder 61,5% der Bodenfläche landwirtschaftlich genutzt (Stand 31.12.15) Diese Flächen liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Freiraumverbundes. Es ist durchaus zu begrüßen, dass sich der LEP HR dem Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung zuwendet, nur muss dies in Gestalt wirksamer Regelungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte der Fall sein. Es sind vielfältige Faktoren, die eine besondere Werthaltigkeit einer Nutzfläche für die Landwirtschaft definieren. Der Erhalt der Landwirtschaftlichen Nutzfläche darf nicht als pauschaler Wert den nachgeordneten Abwägungen überantwortet werden, weil dann der Schutz der landwirtschaftlich genutzten Fläche verwässert wird. Landwirtschaftliche Flächen müssen durch die</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung eine monofunktionale Sicherung erhalten. Regelungen zum Freilandverbund sind nicht ausreichend, wenn sie auf einer multifunktionalen Ausweisung (Wald, Naturschutz, Landwirtschaft) basieren. So wäre es möglich, landwirtschaftliche Flächen durch Aufforstung oder im Zuge von naturschutzrechtlichen Kompensationen als Produktionsgrundlage zu entziehen, ohne dass dies einem multifunktional beschriebenen planerischen Ziel widersprechen würde. Besonders wichtig ist ein Schutz außerhalb des Freiraumverbundes, da hier das Z 6.2 nicht gilt, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, regelmäßig ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p>		<p>grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Die Sicherung des Freiraumverbundes zielt ebenso auf den Schutz hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität ab. Der Schutz des Bodens zur Nutzung ist hierbei allerdings nicht hervorgehoben, sollte aber auch an dieser Stelle aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Flächendeckende belastbare Datengrundlagen für eine stärkere Berücksichtigung entsprechender Kriterien mit raumordnerischer Relevanz für den Freiraumverbund liegen nicht vor. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist nicht möglich.</p>		<p>Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Z6.2 (1) Satz 2 schließt die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, aus, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Hier wird suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes -bis auf wenige Ausnahmen- weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Verbundstruktur beeinträchtigt werden.</p>		<p>auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Auch wenn gesehen wird, dass die Multifunktionalität der Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum nicht entgegensteht, sollte hier eine eindeutige Formulierung aufgenommen werden. Die in der Begründung dazu einzig enthaltenen Sätze „Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegungen zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität abgewichen werden.“ Daraus kann aus hiesiger Sicht kein Auftrag an die Regionalplanung für die Ausweisung von monofunktionalen Gebieten abgeleitet werden. Auch ist der „begründete Einzelfall“ nicht näher erläutert. Aus Sicht der Landwirtschaft wird es als unerlässlich erachtet, dass zur Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem integrierten Regionalplan die Hauptaufgabe der Regionalplanung liegen muss. Hier ist ein eindeutiger Planungsauftrag zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft zu formulieren. Gestützt wird</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass sich aus dem LEP HR keinen Auftrag für die Regionalplanung ableiten lässt, monofunktionale Gebietsfestlegungen im Freiraum vorzunehmen. Einen solchen Auftrag zu erteilen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird, ist nicht beabsichtigt, weil ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt wird. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Auffassung auf den in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>		<p>Entscheidung vorgehen. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Zu einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung zählen aus Sicht des Bauernverbandes nicht nur Verkehrswege. Unter diesen Punkt ist auch der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur zu fassen. Hierzu fehlt es an einer Aussage des LEP HR, die insbesondere für den weiteren Metropolraum existenziell ist. Dabei kommt es nicht auf Bevölkerungsprognosen an. Hierbei ist auf die Digitale Agenda der Bundesregierung zum flächendeckenden Ausbau von Breitbandanschlüssen abzustellen und in den LEP HR als Ziel aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b>  Hochwasserschutz ist unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ein wichtiger Belang. Der LEP HR lässt hier jedoch die Instrumente der Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes offen. Es fehlen klare Ausweisungskriterien für die Gebietskategorien. Darüber hinaus wird gesehen, dass sich diese Gebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes bereits im Freiraumverbund wieder finden.</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet und die Benennung von Kriterien erfolgt dann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge – sachgerecht.</p>	
<p><b>Bauernverband Uckermark e.V. - ID 1099</b> Kritisch ist hier vorab anzumerken, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern.</p>	<p>ja</p>

## BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der BBU möchte anregen, in allen regionalen Planungsgemeinschaften bzw. regionalen Planungsräumen auf die Erstellung querschnittsbezogener integrierter Regionalpläne hinzuwirken. Eine vollständige und ausgewogene Betrachtung aller Entwicklungsaspekte und eventuellen Nutzungskonflikte ist nur durch derartige integrierte Gesamtpläne zu erreichen. Fachbezogene Teilpläne können, wie der Name es schon sagt, nur Teilaspekte berücksichtigen bzw. bevorzugen. Bei allem Verständnis für die situationsbezogene Notwendigkeit dieser Teilpläne können diese langfristig nicht im Interesse einer gleichwertigen Entwicklung aller Landesteile liegen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b></p> <p>Der BBU setzt sich seit langem dafür ein, Berlin und Brandenburg als Hauptstadtregion konsequent gemeinsam zu denken, auch über Ländergrenzen hinweg. Berlin und Brandenburg sind ein gemeinsamer Wirtschafts- und Lebensraum, der in seiner Gesamtheit, aber auch seinen teilräumlichen Entwicklungen komplex betrachtet und integriert behandelt werden muss. Neben der räumlichen Perspektive müssen dabei auch die vorhandenen und sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen Beachtung finden. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig einerseits Kontinuität und langfristige Perspektive, aber andererseits auch Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sind. Nach Jahren der Stagnation und der Schrumpfung mit allenfalls punktuellen bzw. temporären Wachstumserscheinungen hat die Hauptstadtregion spätestens seit 2010 einen erheblichen Wandel erfahren. Wachstum</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Zuzug prägen die Situation seitdem jedes Jahr stärker, zumindest in Berlin selbst und seinem brandenburgischen Umland. Demgegenüber stehen jedoch weiterhin Schrumpfungerscheinungen in den berlinfernen ländlichen Regionen. Die regionalen Entwicklungen sind also durchaus gegenläufig.</p>			
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b>            Berlin und Brandenburg stehen damit nicht allein, sondern folgen einen globalen Trend der Wanderungsbewegungen in die Städte und deren Umland, in die sogenannten Schwarmstädte. Seit 2015 ist diese Entwicklung zusätzlich durch das Flüchtlingsthema forciert worden. Dies zeigt, dass die Situation in Berlin und Brandenburg nur bedingt autark betrachtet werden kann, denn externe Faktoren haben und werden unausweichlich die Entwicklung beeinflussen. Steuern und agieren kann die Landesplanung jedoch nur auf der Landesebene sowie mittelbar auf regionaler bzw. lokaler Ebene. Entsprechend kann und muss die Raumordnung und -entwicklung auf die bereits eingetretenen und sich abzeichnenden Tendenzen reagieren und gleichzeitig die nötige Flexibilität wahren. Die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für den engeren Verflechtungsraum (LEP eV) mit Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (HR) trägt dieser Erkenntnis Rechnung und wird deshalb grundsätzlich vom BBU begrüßt.</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Fortschreibungsmöglichkeit eines Raumordnungsplanes in Erkenntnis neuer Entwicklungstendenzen ist bei Bedarf jederzeit gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b>            Neben der Orientierung auf die stetige Entwicklung der Metropole im Herzen Brandenburgs sollte jedoch auch die Förderung eigenständiger Städte und Gemeinden in Brandenburg im Fokus</p>	<p>III.3.1            Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Insoweit treffen die angeregten Aspekte</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stehen. Gerade die berlinfernen Regionen benötigen eigene Zentralitätsanker und nachhaltige Entwicklungsperspektiven. Wirtschaftsansiedlung, Arbeitsmarktpolitik und Versorgungssicherheit muss in diesen Regionen den Schwerpunkt bilden, um eine weiteres Abwandern der Bevölkerung zu vermeiden. Hierfür kann die Landesplanung zwar nur den Rahmen bilden, muss dieses jedoch auch konsequent tun.</p>	Gliederung	die Intention des Planentwurfes.	
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b> Um die Wohnraumpotenziale in den Städten der 2. Reihe zu erschließen, reicht jedoch das Vorhandensein oder die Errichtung leistungsfähiger Infrastrukturen allein nicht aus. Es bedarf darüber hinaus der effizienten Bedienung insbesondere der Nahverkehrsnetze, um so einen wirklichen Nutzwert für die Bevölkerung zu erreichen. In der weiteren Optimierung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sieht der BBU noch große Bedarfe, um einerseits den vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Pendlerbewegungen zu entsprechen sowie andererseits diese möglichst ökologisch und klimaschonend zu bewältigen.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Die Frage der Bedienung der Nahverkehrsnetze liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Verkehrsplanung.	nein
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b> Dies entspricht der bereits mehrfach geäußerten Absicht der Länder Berlin und Brandenburg, zur Entlastung der Hauptstadt und zur Befriedigung der Wohnraumbedarfe den „Sprung in die zweite Reihe“ der Brandenburger Siedlungskerne zu wagen. Der BBU hat in den letzten Jahren bereits mehrfach an prominenter Stelle darauf hingewiesen, dass die bestehenden Neubaupotenziale, aber auch die Bestandspotenziale im weiteren Umland der Metropole noch nicht ausreichend genutzt werden. So äußerte der BBU beispielsweise</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anlässlich der Pressekonferenz zum Marktmonitor 2015, dass allein in seinen Mitgliedsunternehmen in einem ÖPNV-Radius von einer Stunde Fahrtzeit im Umland Berlins rund 10.000 Wohnungen leer stehen - in einem Radius von anderthalb Stunden waren es zum damaligen Zeitpunkt sogar 16.000 Wohnungen. Entsprechend begrüßt der BBU derartige Überlegungen und Planungen ausdrücklich.</p>			
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b>            Gerade im Umfeld vorhandener Knotenpunkte { Achsengemeinden) wäre angesichts der bereits erwähnten Wachstumsbedarfe im Berliner Umland aus Sicht des BBU eine flexiblere Handhabung der Gestaltungsraum Siedlung anzustreben. So wäre es aus unserer Sicht beispielsweise sinnvoll und raumverträglich, den 3-Kilometer-Radius als Einzugsbereichskriterium auf 5 Kilometer auf zu weiten. So könnten weit mehr Potenziale insbesondere der Innenentwicklung für den dringend notwendigen Wohnungsbau nutzbar gemacht werden. Da diese Ausweitung des Gestaltungsraumes die jeweilige Einzelfallabwägung und -entscheidung nicht ersetzt, sehen wir hierin eine positive Erweiterung von Perspektiven - gerade in Orten, die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sein sollen.</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Eine Erweiterung der Einzugsradien um die Haltepunkte des leistungsfähigen SPNV würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine realistische Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte (z.B. zu Fuß oder per Fahrrad) und damit die Möglichkeit zur Nutzung dieses Verkehrsmittels wäre bei einer räumlichen Erweiterung des Einzugsbereiches nicht gegeben, was in der Folge zusätzlichen Individualverkehr zur Erschließung entfernter gelegener zusätzlicher Wohnsiedlungsgebiete nach sich ziehen würde. Im Rahmen der Innenentwicklung können Flächen auch in den Gemeinden der Achsenzwischenräume für den Wohnungsbau ohne quantitative Beschränkung nutzbar gemacht werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung setzen Berlin und Brandenburg weiterhin auf das Siedlungsstern- Konzept (mit Berlin als Zentrum) sowie die großräumigen und überregionalen Verkehrsachsen in Verbindung mit den zentralen Orten unterschiedlicher Kategorien. Entlang der wichtigen Verkehrsachsen soll die Entwicklung konzentriert und gebündelt werden. Demgegenüber sollen die Achsenzwischenräume bewusst freigehalten bzw. dort befindliche Siedlungskerne auf die Eigenentwicklung beschränkt werden. Der BBU teilt die Auffassung, dass dieses bewährte Konzept fortgesetzt und ausgebaut werden sollte.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b></p> <p>Auch kleineren, nicht zentralen oder mit besonderen Funktionen ausgestatteten Orte sollte eine organische Eigenentwicklung und damit die Befriedigung der örtlichen Bedarfe ermöglicht werden. Die vorgesehenen Beschränkungen auf ein Wachstum von 5 bzw. 7,5 % in 10 Jahren (bezogen auf den Wohnungsbestand zum Stichtag 31 .Dezember 2018) halten wir für zu gering. Gerade in der Rückschau auf die letzten 10 Jahre lässt deutlich erkennen, welche Veränderungen möglich sind und wie schnell Bedarfsprognosen sowie auf ihnen basierende Planungen ihre Aktualität verlieren. Ein zu enges Korsett beeinträchtigt aus Sicht des BBU zudem die kommunale Planungshoheit in nicht unerheblichem Maße.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten oder quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darüber hinaus sollten, auch wenn sie naturgemäß keine Parzellenschärfe erreichen, die im Entwurf der Festlegungskarte vorgenommenen Flächendefinitionen an ihren jeweiligen Schnittflächen bzw. Überlagerungspunkten nicht zu dogmatisch gehandhabt werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Entwicklungsabsichten der Landeshauptstadt Potsdam verwiesen. Aufgrund des anhaltend starken Bevölkerungswachstums sowie der sehr begrenzten Erweiterungspotenziale beschäftigt sich das Oberzentrum derzeit mit Überlegungen zu maßvollen Arrondierungsmaßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Siedlungsgebiete. Diese betreffen vor allem den Bereich der Konversionsflächen am Krampnitzsee, aber auch eine mögliche Stadterweiterung in Richtung des Bahnhofs Pirschheide. Beide Bezugsflächen befinden sich derzeit in der Schraffur „Freiraumverbund“. Gerade um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden, sollten derartige Potenzialflächen mit unmittelbarem Siedlungs- sowie Infrastrukturanschluss nicht von vornherein von einer möglichen Entwicklung ausgeschlossen, sondern vielmehr einzelfallbezogen geprüft werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die von der Landeshauptstadt Potsdam im Beteiligungsverfahren eingebrachten Anregungen und Hinweise auf geplante Entwicklungen wurden, ebenso wie die aller anderen Stellungnehmenden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis werden die genannten Standort Pirschheide und Entwicklungsbereich Krampnitz nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
Neben der „analogen“ Infrastruktur bedarf der Ausbau der digitalen Infrastruktur einer wesentlich stärkeren Fokussierung und Forcierung.		Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja
<b>BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. - ID 144</b>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme	nein
Wir unterstützen insbesondere die Aussagen zur beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem direkten Berliner Umland. Ein stärkeres Vernetzen und Verzahnen der Entwicklungsachsen über die Stadt- bzw. Ländergrenzen hinweg erscheint aus Sicht des BBU dringend notwendig. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf das Thema Hauptstadtflughafen BER verwiesen. Die, aus der hoffentlich spätestens 2018 erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens resultierenden raumplanerischen Bedarfe und Wirkungen müssen unserer Meinung nach zukünftig viel stärker länderübergreifend koordiniert werden.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b> Eine derartige Neuaufstellung und das dazugehörige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit ist vom Grundsatz her zu begrüßen, weil auf aktuelle Entwicklungen planerisch eingegangen werden könnte. Dabei wird zu betrachten sein, ob die Chance genutzt wurde aktuelle Entwicklungen bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zu korrigieren oder ob sich die Neuaufstellung im Prinzip nur auf eine gerichtlich erforderlich werdende Fehlerkorrektur und einige Anpassungen hinsichtlich der Siedlungs- und Zentrenentwicklung beschränkt.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b> Besonders problematisch ist es, dass es gar keine Analyse der bestehenden Probleme in der Region gibt und auch keine fachliche Evaluation von eingetretenen Fehlentwicklungen, die entweder zu wenig oder sogar durch falsche planerische Entscheidungen möglich geworden sind.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung oder eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen ist nicht objektiv zu leisten, da die kommunalen Planungsaktivitäten und die daraus resultierenden Entwicklungen je nach Standpunkt des Betrachtenden unterschiedlich bewertet werden dürften.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b> Zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion Ergänzung des Schienenkorridors Berlin/Spandau in Richtung Skandinavien über die Hamburger Bahn: „Für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion soll insbesondere die Erreichbarkeit im Schienenverkehr in Richtung Skandinavien (über Rostock und</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert. Das Transeuropäische Verkehrsnetz ist multimodal und hierarchisch aufgebaut. Weitere Zielsetzungen zur Gestaltung des Verkehrsnetzes sind in den einschlägigen Fachplänen enthalten. Die in der Stellungnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Hamburg). Baltischer Raum (über Stettin) sowie nach Posen/warschau/baltischer Raum/Moskau (über Frankfurt(oder), Breslau/Kiew (über Cottbus/Chosebuz) und nach Süden verbessert werden."		aufgezeigten Herausforderungen wurden vom Planentwurf aufgegriffen, indem die Transeuropäischen Verkehrsnetze als Zielelement aufgenommen wurden.	
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b></p> <p>Beim Thema Klimaschutz wird einfach behauptet, dass die Länder „sich zur Aufgabe gemacht haben, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken." Im Verkehrssektor müssen klimarelevante Ziele und Maßnahmen stärker verfolgt werden. Das BMVI hat dazu Aktuelle Untersuchungsergebnisse zu Verlagerungspotentialen auf die Schiene im Personenverkehr im Korridor Berlin-Cottbus - Görlitz - Wroclaw vorgestellt. Die ÖPNV Korridoruntersuchungen des VBB vom 28.11.2016 mit dem Schwerpunkt von Ausweitungen des Gleichstrom S-Bahnnetzes in das Land Brandenburg wirken diesen o.g. Zielen allerdings entgegen. Beim Thema Verkehrserschließung des Flughafenstandortes bestehen erhebliche Defizite bei der Linienkonzeption, dem Modal Split, dem Verkehrslärm sowie den Klimaauswirkungen. Immerhin werden über 640 Mio.C für Schieneninfrastruktur verbaut ohne dass Verbesserungen beim Modal Split für den Schienenverkehr erreicht werden. Aus o.g. Gründen schlagen wir folgende Ergänzung vor: Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung (4) Alle Infrastrukturplanungen müssen den Deutschland Takt ermöglichen.</p>	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die konkrete Ausgestaltung ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.	nein

**Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird für erforderlich gehalten aktuelle Entwicklungen und Stellungnahmen zu berücksichtigen: A) Reduzierung der CO2 Emissionen gemäß Paris Klimaabkommen B) Erkenntnisse bei der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP), einschl. Stellungnahme StS zum Entwurf BVWP vom 23.5.2016 C) Berücksichtigung des Deutschlandtaktes D) Aktuelle Untersuchungsergebnisse zu Verlagerungspotentialen auf die Schiene im Personen- und Güterverkehr (Fachgespräch im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 12.12.2016) E) Die einzigen 3 Länderübergreifenden Schienenkonzepte für Berlin und Brandenburg bilden eine gute Grundlage für effiziente und klimagerechte Mobilität: Ea) „Das Zielnetz 2000 - Die Zukunft des Regionalverkehrs auf der Schiene in Berlin/Brandenburg" Planungsstand 30.11.1994 Eb) „Grünes Zielnetz Berlin-Umland 2020" der LAG Verkehrs- und Landesentwicklung vom 19.12.2007 Ec) „Grünes Programm für eine neue Mobilität in Berlin- Gesamtstrategie" der LAG Mobilität von Dezember 2015</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die den Aspekt der Verringerung der Verkehrsbelastungen (zu denen auch die Verringerung der CO2 Emissionen gehören), integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festschreibung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie Einführung Deutschlandtakt), Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, überschreiten die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung und sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b> Problematisch für eine nachhaltige länderübergreifende Nahverkehrsplanung sind die zeitlich und inhaltlich getrennt erarbeiteten Landesnahverkehrspläne in Berlin und Brandenburg. Deshalb muss ein gemeinsames Leitbild zu einem „Gemeinsamen Ländernahverkehrskonzept Berlin/ Umland" mindestens für den</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Landesnahverkehrspläne sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt- Umlandverkehr im ABC-Bereich gemeinsam zwischen beiden Ländern erarbeitet und abgestimmt sowie von beiden Parlamenten bestätigt werden.</p>			
<p><b>Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V. - ID 1069</b>            Wenn der Begriff Klimaschutz an einer Reihe von Stellen auftaucht, versagt der LEP HR auch an dieser Stelle vollständig. Der Begriff Klimaschutz wird nämlich überwiegend als Rechtfertigung für die eigene Planung verwendet - weil man Siedlungsflächen konzentrieren würde, würde man Klimaschutzziele erfüllen. Besonders im Verkehrsbereich werden in Deutschland und Europa die Klimaziele weit verfehlt. Deshalb sind bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung besonders ambitionierte Ziele zu stellen.</p>	<p>III.8.7            Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Der LEP sieht auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung Festlegungen zum Klimaschutz und zu einer klimaneutralen Energieversorgung vor. Ein weiter gehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>            Wir begrüßen es, dass den veränderten Raumansprüchen im Zuge des Klimawandels Rechnung getragen werden und dem Ausbau der Erneuerbare Energien, damit auch der Windenergie, der Boden bereitet werden soll.</p>	<p>II.B.1            Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>            Mit den lokal räumlichen Abgrenzungen der Freiraumverbundflächen wird eine gebietsscharfe Steuerung u.a. auch für die Windenergie in einer Planungsebene vorweggenommen, die in einem Maße in die Zuständigkeiten der Regionalplanung und der kommunalen Planungen eingreift, welche wir ebenfalls für nicht zulässig, zumindest aber für äußerst fragwürdig halten. So werden Steuerungsmechanismen der</p>	<p>III.6.2.1.1            Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regional- und Bauleitplanung, die auf Fachgutachten und fachgesetzlichen Festsetzungen basieren, vor allem im eigentlichen Planungsraum über das übliche Maß eingeschränkt.</p> <p>Gemäß den Zielen der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ (MKRO 2014) soll ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen gefunden werden.</p> <p>Nutzungen im Außenbereich (erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen) sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden. Im gegenwärtigen Entwurf sehen wir erhebliche Diskrepanzen.</p>		<p>Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes hinsichtlich des Schutzes hochwertiger Freiräume und ihrer landesweiten Verbundfunktion schließt teilräumliche Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen ein. Deren Erforderlichkeit und Angemessenheit wird durch Abwägung der von regionalen und kommunalen Planungsträgern vorgetragenen Belange zur Sicherung von deren Entwicklungsspielräumen gesichert. Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>  Im Gutachten zur Freiraumsteuerung (ZU 4) heißt es, dass „mit der einheitlichen Festlegung eines letztabgewogenen Verbundsystems als Ziel der Raumordnung [...] der LEP HR-Vorentwurf einen weitergehenden Steuerungsansatz verfolgt als nahezu alle Raumordnungspläne der übrigen Bundesländer, indem er dem Freiraumverbund eine besondere Bedeutung und eine tragende Strukturierungswirkung nach außen zumisst.“ Der LEP HR geht also mit einem „Steuerungsansatz“ einher, der viel weitergeht als alle bisherigen Raumordnungspläne. Wir stellen die Frage, inwieweit das Konzept des Freiraumverbunds überhaupt dazu legitimiert, eine „verbindliche Strukturierungswirkung nach außen“ zu entfalten? Es stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit hier über den verbindlichen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen im Freiraumverbund hinausgegangen wird.</p>	<p>III.6.2.1.1  Sicherung und  Entwicklung  Freiraumverbund</p>	<p>Von der Zweckdienlichen Unterlage gehen keinerlei Steuerungswirkungen aus, es handelt sich um eine Darstellung der Grundlagen und Methoden, die bei der Erarbeitung des Planentwurfes herangezogen wurden. Darin ist erläutert, dass der Freiraumverbund implizit eine Strukturierungswirkung nach außen entfaltet, indem er raumbedeutsame Entwicklungen bzw. Inanspruchnahmen, z.B. für die Siedlungsentwicklung innerhalb des Freiraumverbundes ausschließt und damit schwerpunktmäßig auf den Raum außerhalb des Freiraumverbundes lenkt. Der Freiraumverbund dient der Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und ist im Planentwurf erschöpfend begründet. Die mit dem Freiraumverbund verbundene Steuerungsintention umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und deren landesweiter Verbundfunktion. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, wonach zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist. Um diese Steuerungsintention zusätzlich zu verdeutlichen, wird die Formulierung des Plansatzes modifiziert. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die weitere räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>  Funktion von Arrondierungs- und Verbindungsflächen nicht nachgewiesen Der LEP HR entwickelt für den Freiraumverbund eine Gebietskulisse, die sich aus mehreren Gebietskategorien mit verschiedenen Funktionen zusammensetzt. Über diese Flächen mit fachrechtlichem Schutzstatus hinaus sollen mit Hilfe einer Rasteranalyse und eines auf Basis definierter Regeln formulierten Rechenmodells weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen werden, um den multifunktionalen Freiraumverbund zu ergänzen. Hier verlässt der LEP HR mit seinen sehr konkreten Gebietsabgrenzungen die ansonsten gängige Maßstabebene (1:250.000) mit der ihr immanenten Generalisierung bzw. Unschärfe. Üblicherweise werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erst in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert (Eignungs-,</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) bzw. durch die Festlegung von Schutzgebieten fachgesetzlichen Grundlagen wie z.B. nach Naturschutzrecht oder Wasserhaushaltsgesetz ergänzt und räumlich konkreter festgelegt. Im LEP HR fehlt eine Konkretisierungsoption für die Ebene der Regionalplanung. Der in der Landesplanung angesetzte Maßstab der kartographischen Festlegungen lässt sich örtlich nicht hinreichend feststellen. Für eine derartige Anpassung des LEP HR sei beispielhaft auf Z 3.2.1 Abs. 3 aus dem Landesentwicklungsplan LEP GR von 2004 verwiesen: „Das landesplanerisch festgelegte ‚ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem‘ kann in Einzelfällen in den Regionalplänen in seiner räumlichen Ausprägung anhand der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten, der Anforderungen aus der Siedlungsentwicklung und Rohstoffgewinnung konkretisiert sowie um maßstabsgerechte, regional bedeutsame Bestandteile ergänzt werden“. Des Weiteren werden in den Freiraumverbund auf Basis eines Rechenmodells, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung, z.B. als Verbindungskorridor, weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen. Diese sollen bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung nicht mehr abwägungsoffen sein. Damit greift der LEP HR der Regionalplanung weit voraus und schränkt ihren Abwägungsspielraum stark ein. Die Regionalpläne haben jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Landesplanung zu beachten, sondern auch bei der Erstellung von Sachlichen Teilplänen, hier z.B. Windenergie und Freiraum, die Eignung der Planungsregion anhand von harten und weichen Tabukriterien zu differenzieren. Mit der Vorwegnahme von Ausschlusskriterien auch innerhalb der sogenannten Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen werden diese Gebiete einer sachgerechten</p>		<p>raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher unbebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet, denn nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwägung entzogen. Gebiete, zum Teil auch Korridore entlang von Fließgewässern, werden bei genauer Betrachtung nicht automatisch in ihren Funktionen beeinträchtigt, wenn dort Windenergienutzung stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechenden Schutzgebietsverordnungen hier Zulässigkeiten oder Ausnahmen klarstellen oder einen artspezifischen Schutzzweck verfolgen, welcher nicht windkraftrelevant ist. Fachplanerisch halten wir es für sehr fraglich, Schutzgebietsverordnungen lokaler Schutzziele automatisch auf ganze Verbindungskorridore zu übertragen. Den Umgang mit speziellen Waldfunktionen, die lediglich restriktiven Charakter aufweisen (z.B. Erholungswald Intensitätsstufe 3 und Naturerbe), sehen wir kritisch. Es ist fraglich, ob sie in ihrer tatsächlichen Beschaffenheit dem Freiraumverbund zuzuordnen sind.</p> <p>Wir fordern daher: Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen sollen nicht oder nur nach konkreter Einzelfallprüfung hinsichtlich Ihrer Funktion Teil des Freiraumverbundes werden. Wie die restlichen Teile des Freiraumverbundes sollen sie einer Einzelfallabwägung auf Regionalplanebene zugänglich gemacht werden.</p>		<p>für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert auch die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete wie der Arrondierungsflächen bzw. -kriterien. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b></p> <p>Nach ROG § 2 Nr. 2 (im LEP HR als rechtliche Basis zu Z 6.2 Freiraumverbund angeführt) ist der „Freiraum [...] zu schützen“, insbesondere dahingehend ein „ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“. Diese als Kernfunktion deklarierte ökologische Wirksamkeit des geplanten Freiraumverbunds ist allerdings hinsichtlich der Auswahl der Kriterien fachlich zu hinterfragen. So werden z.B. europäische Vogelschutzgebiete bei der Abgrenzung der Verbundflächen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeklammert. Die Wanderkorridore der Arten mit großem Raumanspruch sowie die Verbindungsflächen des Biotopverbunds (LandschaftsProgramm BB 2015) finden ebenso keine Berücksichtigung da sie „keine flächenkonkreten, sondern funktionsbezogenen Schutzerfordernisse [abbilden]“ und für eine „raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt [sind]“ (Zweckdienliche Unterlage 4, S.41). Widersprüchlicherweise wird zuvor als wesentlicher Handlungsansatz für den Freiraumverbund die „Erhaltung des Freiraums in seiner Bedeutung [...] für Biodiversität, Biotopverbund und Ökologie [...]“ definiert (S. 10). Große Teile des Freiraumverbundes sind durch Schutzgebietskategorien entstanden, die teilräumlich ausschließlich Ziele zum Schutz bodengebundener, besonders schützenswerter Arten verfolgen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Windenergienutzung den Schutzziele nicht entgegensteht und sie in einigen Fällen sogar befördert. Die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beinhalten bereits strenge Umweltprüfungen. Im ROG § 2 Nr. 6 heißt es zudem: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen [...]. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Senkung für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird der LEP HR nicht gerecht, denn weitere beschränkende Faktoren, wie z.B. Vogelschutzgebiete, tierökologische Abstandskriterien oder Siedlungsabstände, die sinnvollerweise auf der nachfolgenden Ebene der Regionalpläne geregelt sind, schränken die Verfügbarkeit von Flächen weiter ein. Allein die für die Windenergie auszuschließende Fläche der Vogelschutzgebiete, welche nicht deckungsgleich mit den</p>		<p>Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, Vf.14-VII-14). Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien), substantiell Raum gegeben werden kann. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher unbebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet, denn nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundflächen sind, beträgt mit rund 238.292 ha, rund 8 Prozent der Landesfläche. Alleine auf Basis dieser Kriterien werden so insgesamt rund 40 Prozent der Fläche Brandenburgs der Planung für Windenergie entzogen. Die Aussage, dass trotz des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Freiraumverbund der „Windenergie [...] substantiell Raum gegeben werden kann“ (S. 84) bezweifeln wir stark, da weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien im LEP HR nicht berücksichtigt sind, wohl aber auf Ebene der Regionalpläne (z.B. Siedlungsabstände). Wir fordern daher: - Es soll eine klare Aufteilung zwischen Funktionsräumen und räumlich abgrenzbaren Schutzgebieten vorgenommen werden. Dabei sollen die Funktionsräume grundsätzlich der Einzelfallprüfung zugeordnet werden und nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die für den LEP HR entwickelte Methodik zur Festlegung der Freiraumverbundflächen soll nicht den erprobten und bereits angewendeten Kriterien des Regionalplanes vorgreifen oder diese aufweichen. Die Wertstellung vom Klimaschutz im Sinne der Funktionsräume ist deutlicher hervorzuheben und zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Wertstellung der Windenergie mit ihrer klimaschonenden Wirkung, die nicht nur dem Land Brandenburg zugutekommt. Funktionsräume und multifunktionale Ziele sollen als Entwicklungsziele ohne pauschalen Ausschluss für die Förderung regenerativer Energien definiert werden. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt untergeordneten Planungsebenen.</p>		<p>Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Es ist auch raumordnungsrechtlich nicht geboten und teilweise auch gar nicht möglich, sämtlichen der in § 2 Absatz 2 ROG geregelten und in sich auch nicht widerspruchsfreien Grundsätzen der Raumordnung ein gleichermaßen hohes Gewicht beizumessen. Der Auftrag, die gesetzlichen Grundsätze in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Der Planungsträger entscheidet nach Abwägungsgrundsätzen, welche Aspekte der gesetzlichen Grundsätze durch Festlegungen als Ziele oder Grundsätze auf die konkrete Situation im Planungsraum angewendet werden soll. Auf der Basis dieser Maßstäbe soll das Thema Klimaschutz und Erneuerbare Energien in einem eigenen Kapitel des LEP HR behandelt werden. Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebiets Kulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b> Wir würden unabhängig davon anregen, dass die feste numerische Vorgabe von 30 Prozent für die grundsätzl. Zielerreichung eines Freiraumverbundsystems nicht zuträglich ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Auf die Anwendung eines Orientierungswertes für die Gesamtausdehnung des Freiraumverbundes wird verzichtet. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse wird aufgrund anderer Anregungen modifiziert und resultiert in einem etwas geringeren Flächenanteil des Freiraumverbundes von nahezu 30 Prozent.</p>	ja
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b> Die Begründung für den Ausschluss in Z 6.2 (Seite 84) ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Kriterien, die zur Ausweisung des Freiraumverbunds herangezogen werden, nicht für die Planung und/oder den Ausschluss von Windenergieanlagen (WEA) geeignet sind. Im Einzelnen muss zudem festgestellt werden: Windenergieanlagen als punktuelle bauliche Anlagen stören oder heben den Verbund unserer Meinung nach nicht auf, da WEA keine vollständig abriegelnde Wirkung entfalten, sondern für Mensch und Tier „durchlässig“ bleiben. In Hessen beispielsweise ist gemäß „Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ (Hessisches Ministerium für</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen,</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2012) bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den großräumigen Biotopverbund generell zu berücksichtigen, dass die WEA keine derartig zerschneidende Wirkung wie zum Beispiel Verkehrswege besitzen. Von einer Störung der Verbundstruktur durch Windenergielange kann also nicht gesprochen werden. Der Schutz des Landschaftsbildes als ein Kriterium der Freiraumverbundflächen ist nicht nachvollziehbar, da das Landschaftsbild räumlich innerhalb und außerhalb einer Freiraumverbundfläche nicht klar abzugrenzen ist. Vielmehr sind die Grenzen fließend und entstammen einer subjektiven Wahrnehmung. Das Landschaftsbild wird zudem planerisch im Zuge der Sichtverschattungsanalyse bereits individuell und vollständig berücksichtigt. Dass der Schutz des Landschaftsbildes als Ziel des Freiraumverbunds definiert wird, hochwertige Landschaftsbildeinheiten aber nicht in den Kriterien zur Generierung des Freiraumverbundes enthalten sind, irritiert an dieser Stelle zusätzlich. Vielmehr finden sich diese Kriterien detailliert und bereits räumlich zugeordnet in der nachfolgenden Ebene des Regionalplans wieder und werden dort bereits fachlich abgehandelt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann ebenfalls nicht pauschal unterstellt werden. Selbstverständlich sind sensible Bereiche, die der vorwiegend ruhigen Nutzung dienen, von Windparks freizuhalten und dabei wie andere ausgewiesene Tabuflächen wie z.B. Siedlungsgebiete, Gewässer, Verkehrsflächen, Erholungsgebiete zu behandeln. Wenn es sich aber um eine mittel bis intensiv genutzte Agrarlandschaft handelt, die beispielsweise Freiraumverbundfunktion entlang von Gewässern übernehmen könnte, kann man nicht von einer Erholungsfunktion im Sinne des LEP HR sprechen. Insgesamt führt der bisherige Ansatz nicht dazu, auf vorgelagerter Landesebene konfliktträchtige</p>		<p>fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet. Damit wird klargestellt, dass der Schutz des Landschaftsbildes kein eigenes Kriterium für den Freiraumverbund darstellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von konfliktarmen Standorten hinsichtlich der Planungen von WEA zu trennen. Im Gegenteil, der Ansatz führt dazu, dass für die Windenergie konfliktarme Flächen pauschal freigehalten werden. Der Flächendruck auf die restliche Landesfläche wird dadurch extrem erhöht. Dadurch wird zudem der fachlichen Planungsebene des Regionalplanes vorgegriffen. Dies führt zu Einbußen bei der Flexibilität der Regionalplanung, möglichst konfliktarme Standorte wählen zu können. In der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg ist das Ziel formuliert, 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (Ziel II). Weiterhin soll weitgehende Akzeptanz hergestellt werden (Ziel V). Wir denken, dass diese Ziele besser erreicht werden können, wenn die Windenergienutzung in Freiraumverbundflächen nicht pauschal ausgeschlossen wird. Wir fordern daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Freiraumverbundflächen sollte einer Einzelfallabwägung auf Regionalplanebene zugänglich gemacht werden. Die Windenergienutzung soll nicht explizit als Maßnahme mit zerschneidender Wirkung gewertet werden und der entsprechende Passus auf Seite 84 ist zu streichen.</li> <li>- Das Landschaftsbild sollte nicht vertiefend im LEP HR behandelt, sondern weiterhin auf Regionalplanebene abgewogen werden.</li> </ul>			
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>  Der Sachverhalt der Ausnahme für die Erweiterungen von (raumbedeutsamen) Siedlungen und Ausbau von linienhaften Infrastrukturen bei gleichzeitiger Ausschlussdefinition von Windenergienutzung ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.1.2  Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung von Kommunen sind nur für den Fall vorgesehen, dass die ihnen durch andere Festlegungen des Planentwurfs zugebilligten Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Restriktionen des Freiraumverbundes nicht ausgeschöpft werden könnten. Sie sind erforderlich, um die Gleichbehandlung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kommunen zu gewährleisten und eine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Planungshoheit zu vermeiden. Ausnahmen für Infrastrukturentwicklungen sind auf solche Planungen und Maßnahmen beschränkt, die überregional bedeutsam und von öffentlichem Interesse sind. Sie sind unabdingbar für die Sicherung der intendierten gesamträumlichen Entwicklung. Dagegen erfolgt die Eignungsfeststellung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne entsprechend den brandenburgweiten Zielvorgaben sowie auf Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte und unter Abwägung mit anderen Belangen wie z.B. dem Schutz von Waldflächen. Die Windenergienutzung ist damit planerisch abschließend geregelt. Weitere Ausnahmen innerhalb des Freiraumverbundes erübrigen sich.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b> Wir fordern, den Freiraumverbund nicht von vornherein als Tabufläche für die Windenergie festzulegen, sondern für die regionalplanerische Ebene weiter Einzelfallbetrachtungen zuzulassen. Die aktuelle Fassung des LEP HR sieht in der textlichen Festlegung zu Z 6.2 Freiraumverbund vor, nahezu 30 Prozent der Landesfläche als Freiraumverbundfläche auszuweisen. Raumbedeutsame Inanspruchnahme von Flächen soll hier regelmäßig ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen werden im LEP HR explizit zu den „beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen“ gezählt. Damit wird auf Landesebene ein großer Flächenpool mit für die Windenergieplanung geeigneten Flächen pauschal, ohne Einzelfallbetrachtung frühzeitig der Windenergieplanung auf der regionalen und kommunalen Ebene entzogen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Als harte und weiche Tabuzonen werden Bereiche beschrieben, die für die Windenergienutzung aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht zur Verfügung stehen sollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Begriffe als Hilfestellung für die Entwicklung eines gesamträumlichen Planungskonzepts geprägt. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ist zwingende Voraussetzung für die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Nur wenn der Planung ein solches Konzept zugrunde liegt, hat die Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete ihren Ausschluss an anderer Stelle zur Folge. Um eine Konzentrationsplanung geht es bei den Festlegungen zum Freiraumverbund jedoch nicht. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt, so dass die Anforderungen an die Beachtung bzw. Berücksichtigung von Tabuzonen hier nicht gelten (Erbguth, DVBl. 2015, S.1346, 1348). Die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger einer Planung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, -Vf.14-VII-14). Die beabsichtigte, raumordnerisch begründete Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes, die anhand eines hierzu geeigneten Kriteriengerüsts identifiziert werden. Zur Erreichung des Regelungsziels für den Freiraumverbund ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Windenergieanlagen gelten im Land Brandenburg ab einer Gesamthöhe von 35 m in der Regel als raumbedeutsam (Erlass vom 16.02.2001, Abl./01 Nr. 13, S. 248). Der Regelung liegt die Höhe oberhalb der Baumkronen zugrunde, bei der aufgrund der geringen Geländeneivellierung auch einzelne Windenergieanlagen weiträumig wahrnehmbar sind. Ihre Einwirkung auf den Raum und seine Landschaft erfüllen die Merkmale der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes. Solche raumbedeutsamen Windenergieanlagen nehmen Freiraum in Anspruch und stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Die Ausweisung von</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien), substantiell Raum gegeben werden kann.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>  In Bezug auf die textliche Festlegung zu Z 6.2 Freiraumverbund sind die Ausnahmeregelungen zur Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraumverbund nicht ausreichend. Die Ausnahmeregelungen beziehen sich eindeutig auf neu zu errichtende Verkehrsanlagen oder die Wohnsiedlungsentwicklung, die eine über mehrere Generationen irreversible Versiegelung der Landschaft bedeuten. Bei Windenergieanlagen hingegen ist nur von einer geringen Flächenversiegelung und einer zeitlich begrenzten Lebensdauer auszugehen.</p>	<p>III.6.2.2.2  Ausnahmefälle  Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen der Steuerungswirkung der Raumordnung unterworfen, sofern sie raumbedeutsam sind. Hierfür maßgebliche Kriterien sind insbesondere ihre Dimension, wie Höhe, Rotordurchmesser, ihr Standort oder ihre Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung, wie hier der Schutz des Freiraums. Auf ihre voraussichtliche Betriebsdauer kommt es dabei nicht an. Windenergieanlagen gelten im Land Brandenburg ab einer Gesamthöhe von 35 m in der Regel als raumbedeutsam (Erlass vom 16.02.2001, Abl./01 Nr. 13, S. 248). Der Regelung liegt die Höhe oberhalb der Baumkronen zugrunde, bei der aufgrund der geringen Geländeneivellierung auch einzelne Windenergieanlagen weiträumig wahrnehmbar sind. Ihre Einwirkung auf den Raum und seine Landschaft erfüllen die Merkmale der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes. Als raumbedeutsame Inanspruchnahmen von Freiraum stehen solche Windenergieanlagen damit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen im Freiraumverbund ist auch nicht erforderlich, um der Windenergienutzung substantiell Raum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einzuräumen. Denn die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien), substanziiell Raum gegeben werden kann.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>  Neben Kriterien, in denen ein Konfliktpotential zweifelsfrei nachvollziehbar ist, da diese ohnehin von gesetztes wegen Ausschlussflächen darstellen, kommen gleichermaßen FFH-Gebiete und additional Arrondierungsflächen als Kriterien zum Einsatz. Diese zuletzt benannten Kriterien schließen eine Windenergienutzung jedoch nicht pauschal aus, da sie im Einzelfall der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. „[Da] Regionalpläne [...] aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln [sind]“ (ROG, §8 Abs. 2), es „auf regionaler Ebene [...] einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne [bedarf]“ und „monofunktionale regionalplanerische Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes [...] dem multifunktionalen Planungsansatz [widersprechen]“ (LEP HR, 19. Juli 2016), besteht demnach auch eine Ausschlusswirkung innerhalb der fünf Planungsregionen, bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Auf regionalplanerischer Ebene wird demnach keine gesonderte Prüfung vorgenommen. Dies ist jedoch erforderlich und lässt sich mithilfe folgender Punkte begründen:  Für Vorhaben, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes innerhalb eines Natura-2000 Gebietes zur Folge haben könnten,</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund stellt ein endabgewogenes Ziel der Landesplanung dar, das von der Regionalplanung beachtet werden muss. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, wozu nach der Begründung zu der beabsichtigten Festlegung gemäß Z 6.2 im LEP HR auch Windenergieanlagen zählen, sind ausgeschlossen. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen eine raumordnerische Abwägung erfolgte. Auch die FFH-Gebiete wurden als höchstwertige Flächen des Naturschutzes (Kernkriterium) in den Freiraumverbund einbezogen. Im Ergebnis wirkt der Freiraumverbund in seiner Gesamtheit als raumordnerisches Gebiet. Daher entziehen sich die in den Verbund eingegangenen Flächen einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung. Der Freiraumverbund ist jedoch maßstabsgerecht in die Regionalpläne zu übertragen. Das schließt die Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung durch die Regionalplanung ein. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes vor. Dazu muss fallspezifisch analysiert werden, welcher der bundesweit existierenden 92 Lebensraumtypen vorliegt und welche konkreten Belange den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten entgegenstehen. Anhand dieser Verträglichkeitsprüfung sollte letztlich eine Einzelfallbewertung erfolgen. Windkraftnutzung widerspricht nicht grundsätzlich den Schutzzwecken eines FFH-Gebietes. Windkraftrelevante Tierarten nach FFH-Richtlinie sind lediglich die der Chiroptera-Fauna. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser kann mithilfe einer einzelfallbezogenen Prüfung festgestellt werden. Es ist hingegen keine negative Einflussnahme von Windenergieanlagen auf die unterschiedlichen Flora-Typen eines FFH-Gebietes zu verzeichnen. Vielmehr kann durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung/Erhaltung oder Vernetzung dieser Lebensräume erfolgen. Im Durchschnitt werden dafür pro genehmigte Windenergieanlage zwischen 40.000 bis 100.000 Euro aufgewendet.</p>		<p>Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes werden.</p>	
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b>            Beachtung von Windeignungsgebieten aus in Aufstellung befindlichen Regionalplänen. Gemäß des Ablaufdiagramms der Arbeitsschritte zur Generierung der Gebietskulisse Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist der Abgleich mit anderen raumbedeutsamen Planungen vorgesehen, darunter u.a. Windeignungsgebiete (WEG) in rechtswirksamen und im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen. Dabei wird zum Teil auf sehr alte Regionalpläne bzw. Planwerke mit zweifelhafter Rechtskraft verwiesen. Für die Region Prignitz-Oberhavel wird beispielsweise auf den Regionalplan</p>	<p>III.6.3            Verhältnis zur            Regionalplanung</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden sowohl rechtswirksame Regionalpläne als auch im fortgeschrittenen Verfahren befindliche Regionalpläne berücksichtigt. Im Ergebnis der Abwägung wurden Windeignungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das gilt auch für die Regionen Prignitz-Oberhavel und Oderland-Spree. Damit wurde der Forderung aus der Stellungnahme bereits bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs für den LEP HR Rechnung getragen. Im Zuge der Überarbeitung dieses Entwurfs wird dann auf den inzwischen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2003 verwiesen. In seiner Entscheidung VG 5 K 3575/13 vom 24.11.2014 erklärte das Verwaltungsgericht Potsdam zu diesem Regionalplan: „Das Gericht teilt allerdings die Auffassung der Klägerin, dass der hier im Rahmen der Bescheidungsklage durch das Gericht inzident zu prüfende Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan ‚Windenergienutzung‘ vom 5. März 2003 an beachtlichen Abwägungsmängeln leidet und deshalb unwirksam ist.“ In weiteren Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Potsdam ist der gleiche Regionalplan ebenfalls inzident für unwirksam erklärt worden. Der letzte von der Regionalversammlung gebilligte Entwurf für den neuen Regionalplan stammt vom 21. April 2015. Die dort definierten Windeignungsgebiete weichen von denen im Regionalplan 2003 verankerten zum Teil deutlich ab. Das Gleiche gilt für den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalpläne „Windenergienutzung“ Oderland- Spree. Da der LEP HR erst im Jahr 2019 in Kraft treten wird sollen die Festlegungen dieser beiden Regionalpläne berücksichtigt werden. Eine Ausweisung von neuen Freiraumverbundflächen würde den aktuell laufenden Prozess der Regionalplanung gegebenenfalls aufgrund der Wechselwirkung zwischen Gebieten zeitlich weit zurückwerfen. Wir fordern daher: In Regionen mit wirksamen Regionalplänen die älter als 5 Jahre sind, sollen neben den noch rechtswirksamen Windeignungsgebieten auch die in den aktuellen Entwürfen vorgesehenen Windeignungsgebiete bei der Bildung der Freiraumverbundflächen ausgespart werden (also WEG aus Plänen die in Tab.2 ZU 4 als „Im Planungsverfahren befindliche Gebiete“ klassifiziert sind).</p>		<p>erreichten Rechtsstatus bzw. Verfahrensfortschritt der Regionalpläne abgestellt.</p>	

---

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1044</b> Wir begrüßen eine weitere Einbindung aller Akteure in die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion und stehen Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Verfügung.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e.V. (DEBRIV) - ID 148</b> Die formulierten Grundsätze zur langfristigen Sicherung der heimischen Rohstoffgewinnung werden durch den DEBRIV ausdrücklich begrüßt und sollen im weiteren Verfahren unverändert beibehalten werden. Dabei möchten wir in Bezug auf die Braunkohlenutzung noch einmal auf folgende Aspekte besonders hinweisen: Die Braunkohlenvorkommen in der Lausitz bieten ein Höchstmaß an Versorgungssicherheit. Die Tagebaue und Kraftwerke sind auf hohem technischem Niveau und werden wirtschaftlich betrieben. Die Energiebereitstellung erfolgt unabhängig von der Tageszeit, vom Wetter und von den politischen Verhältnissen in Drittländern. Die Braunkohle leistet damit, auch unter Berücksichtigung des politisch gewollten Kernenergieausstiegs, einen wichtigen Beitrag zur Grundlastversorgung. Der moderne Braunkohlenkraftwerkspark gewährleistet die notwendigen Systemdienstleistungen für die Stabilität der Stromnetze und stellt verlässliche Backup-Kapazitäten als Voraussetzung für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien bereit. Die Braunkohlenindustrie in der Lausitz hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung in Bezug auf den regionalen Arbeitsmarkt und Wertschöpfung.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl kommt es aufgrund der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zu einer Klarstellung im Plansatz und der Begründung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>DOMOWINA Regionalverband Niederlausitz e.V. - ID 149</b></p> <p>Die Zuordnung des Amtes Peitz/Picnjo zum Mittelbereich Guben widerspricht aus sorbischer/wendischer Sicht den gewachsenen historischen Verbindungen großer Teile des Amtes Peitz/Picnjo zu den nördlichen Ortsteilen der Stadt Cottbus/Chösebuz und zu den Gemeinden des Amtes Burg/Börkowy. Diese Verbindungen beziehen sich sowohl auf das kulturelle Leben in den jeweiligen Gemeinden, welches vor allem von den sorbischen/wendischen Traditionen geprägt ist, als auch auf die Angebote im Kultur-, Freizeit und Bildungsbereich. Ebenso ist die Planung und Entstehung des „Cottbuser Ostsee“ als weiteres verbindendes Element zwischen dem Amt Peitz, speziell der amtsangehörigen Gemeinde Teichland, und der Stadt Cottbus/Chösebuz zu betrachten. Dieses Vorhaben im Bereich der Bergbaufolgelandschaften wird die Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo nicht nur kulturell sondern schließlich auch touristisch noch enger mit den nördlichen Ortsteilen der Stadt Cottbus/Chösebuz in Verbindung stehen lassen, als dies bereits bisher der Fall ist. Eine enge Verflechtung der Gemeinden des Amtes Peitz mit denen des Amtes Burg/Spreewald spiegelt sich darüber hinaus in der Zugehörigkeit zu der gemeinsamen Leader-Förderregion (Spreewald Plus) wider. Des weiteren sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass ein großer Teil der Schüler aus dem Amtsbereich eine weiterführende Schule in der Stadt Cottbus/Chösebuz aufsucht (v.a. Theodor-Fontane-Gesamtschule, Humboldt-Gymnasium, Niedersorbisches Gymnasium). Ein Umstand, der sowohl in der historisch gewachsenen Beziehung zur Stadt Cottbus als auch in der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur seine Ursache hat, ebenso wie die Entscheidung einiger, wenn auch weniger Eltern bspw. aus der Gemeinde Drachhausen, ihre Kinder in der Grundschule Briesen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Amt Burg) beschulen zu lassen, weil diese bilingualen Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache anbietet. Abschließend möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Meinungen im Amtsausschuss des Amtes Peitz verweisen, wo bereits in den Jahren 2012-2013 übereinstimmend geäußert wurde, dass von Seiten des Amtes und der angehörigenden Gemeinden eine Zusammenarbeit mit dem Amt Burg/Spreewald in jedem Falle einer Zuordnung zu Guben und Schenkendöbern vorzuziehen ist. Gleichermaßen äußerten sich die Einwohner der Gemeinde Tauer auf ihrer "woklapnica" (traditionelle Einwohnerversammlung in den zweisprachigen Döfern am Anfang des Jahres) im Jahr 2013. In beiden Fällen wurde der sorbische/wendische Aspekt als nicht unwesentliches Argument angeführt. Darüber hinaus besteht zwischen den Ämtern Burg/Spreewald, Peitz sowie den nach Cottbus zugeordneten Gemeinden Kolkwitz, Neuhausen und der Stadt Drebkau bereits eine enge Kooperation auf Verwaltungsebene (Busgeldstelle und Standesamt). Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie ausdrücklich bitten, ihre Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung des Amtes Peitz zum Mittelbereich Guben zu überdenken und entsprechend zu revidieren.</p>			
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b>  Mit dem vorliegenden Entwurf soll der LEP HR den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) ablösen und die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion mit Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung, insbesondere als Rechtsverordnung der Landesregierungen für das jeweilige Landesgebiet regeln. Das nunmehr die Hauptstadtregion als ein gemeinsamer Wirtschaftsraum erkannt und gemeinsam entwickelt werden soll, ist aus Sicht des</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Handelsverbandes ein Schritt in die richtige Richtung, insbesondere dann, wenn es darum geht, bewährte und neue Ziele mit einer wirtschaftsfördernden Ansiedlungspolitik bis in den weiteren Metropolenraum hinein zu unterstützen.</p>			
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Wir möchten anregen, dass die negativ belegten Darlegungen im Abschnitt II, Seite 7-8 (z.B. Schrumpfung der Bevölkerungszahl) durch einen positiven Ansatz in Richtung „Potentiale“ für wirtschaftliche Entwicklung dargestellt werden. Wir begründen dies damit, dass in die Zukunft gerichtete Möglichkeiten auch im Metropolenraum auf Grenzen der Ansiedlung stoßen können und somit das Umland und der weitere Entwicklungsraum als Potentialräume dienen können, wenn die Entwicklung multifunktionaler Verkehrswege parallel auch hier weiterentwickelt werden, sowohl aus Nutzer- als auch Anbietersicht. Außerdem können ökonomische Tragfähigkeitsgrenzen sowohl im Bereich der Daseinsvorsorge als auch im Wirtschaftsbereich mit einer gut koordinierten wirtschaftlichen Entwicklung der Strukturräume stabilisiert und Spielräume für die Eigenentwicklung geboten werden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Die wirtschaftlichen Entwicklungsprozesse vollziehen sich heute im Kontext weltweiter Veränderungen. Auch die Unternehmen des Handels stellen sich diesen Prozessen und können immer wieder neue stationäre Unternehmensformate dort erfolgreich etablieren, wo die Regularien der Bundes-, Landes- und Kommunalebene dies auch zulassen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird im Vergleich zum</p>	<p>II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>LEP BB jedoch auf noch differenziertere Regelungen abgestellt, die durch weitere Vorgaben räumlich/ sachlicher und berücksichtigungspflichtiger Vorgaben bestimmt werden und die für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von den Beteiligten zu beachten sind. Ob damit der ursprüngliche Ansatz zur erfolgreichen gemeinsamen Entwicklung beider Länder über die Hauptstadtregion hinaus bis in den weiteren Metropolenraum gelingen kann, bleibt offen. Der Handel wird sich in Zukunft immer stärker daran orientieren, welche Siedlungs-, Alters- und Kaufkraftstrukturen in Berlin und den Städten/ Gemeinden/ ländlichen Raum von Brandenburg in Zusammenhang mit Industrie, Infrastruktur und Dienstleistungen vorhanden sind und diese für eine Standortsicherung oder Neuansiedlung berücksichtigen. Wir begrüßen, dass der Einzelhandel aus Sicht der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als wichtiger Baustein der regionalen Entwicklung gesehen wird, da er einerseits von erheblicher Bedeutung für eine flächendeckende Nahversorgung in der gesamten Region und andererseits das wesentliche belebende Element funktionierender Innenstädte sowie ein wichtiger Träger der Beschäftigung ist. Vor diesem Hintergrund werden jedoch die unterschiedlich geprägten Teilräume nicht als Chance für künftige Entwicklungen gesehen, sondern mit einem negativen Ansatz insbesondere für den weiteren Metropolenraum beurteilt. Für die in diesem Raum bisher tätigen Unternehmen würde es im Umkehrschluss bedeuten, den Standort in naher Zukunft aufzugeben, wenn vom Land Brandenburg an einer negativen Zukunftsprognose, ausschließlich basierend auf statistischen Werten, festgehalten wird.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass statistische Nennungen (z. B. in Bezug auf das Pendleraufkommen zwischen Berlin und Brandenburg sowie umgekehrt, Seite 18) zu aktualisieren sind, da in den Medien (z. B. dem rbb) eine anderslautende Berichterstattung gerade jüngst im Zeitraum 14.11.-19.11.2016 erfolgte, die auch den Unternehmen des Handels bekannt ist.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Die im Planentwurf zitierten Daten entsprechen der amtlichen Statistik, wobei immer die besten verfügbaren Daten verwendet werden.</p>	ja
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Grundsätzlich empfehlen wir, bewährte Strukturen beizubehalten und sie auf Grund der Verflechtungsbeziehungen effizienter aufzustellen, z.B. im Zusammenhang mit Einzelhandels- und Zentrenkonzepten. Z 3.4 (1) Oberzentren - Wir empfehlen die Stärkung der Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Brandenburg/Havel und Potsdam als Städte mit oberzentraler Funktion.</p>	<p>III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Wir bitten zu beachten, dass die Unternehmen mit unterschiedlichen Unternehmenskonzepten gleichwohl differenzierte Standortvoraussetzungen benötigen und eine Ansiedlung nur dort in Frage kommt, wo Grundversorgungseinrichtungen der Daseinsvorsorge und weiterer Dienstleistungen gebündelt vorhanden sind und zukünftig festgelegt werden. Da im Vorlageentwurf speziell die Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festgelegt werden sollen, können in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die sich im weiteren Metropolenraum nicht an (Verkehrs)-achsen befinden, Einzelhandelseinrichtungen errichtet oder erweitert werden,</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planfestlegung ermöglicht die Planung zusätzlicher Flächen für Einzelhandelseinrichtungen. Ob eine betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist, entscheiden die Unternehmen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche (gem. Z. 3.9) 1.000 qm nicht überschreitet und dies ohne Sortimentsbeschränkung. Hier geben wir zu bedenken, dass aus Sicht der Wirtschaft die Standortbedingungen eine betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit des Einzelhandelsgeschäftes rechtfertigen müssen.</p>			
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Wir weisen darauf hin, dass das kontinuierliche Wachstum des Onlinehandels in der Konsequenz dazu führen wird, dass dauerhafte Umsatzverschiebungen zu Lasten des uns bisher bekannten stationären Handels bei Überregulierung verstärkt folgen und weiterer Leerstand in den Innenstädten eine Folge sein wird. Alle Beteiligten sollten sich der Wirkung von Entscheidungen zur Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bewusst sein und mit dem nötigen Verständnis für beachtenspflichtige Ziele und berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung im LEP HR auch dem Strukturwandel im Handel die gebotene Entwicklungsmöglichkeit bis hin zur fußläufigen Nahversorgung geben. Aus Nutzersicht wird der Handel immer ein Kundenmagnet bleiben und zugleich die Innenstädte prägen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Es gibt keinen Anlass zu der Vermutung, dass sich ein Abfluss von Kaufkraft in den Online-Handel durch den Verzicht auf eine raumordnerische Steuerung des stationären Handels vermeiden ließe. Vielmehr ist mit den Regelungen der Raumordnungsplanung auch eine Qualitätssicherung für den stationären Handel beabsichtigt, um diesen ggü. dem Online-Handel konkurrenzfähig zu halten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Sofern die Städte und Gemeinden ihre Stadtentwicklungspolitik mit für die Wirtschaft klaren und zugleich zukunftsorientierten Leitbildern unterlegen, so dass verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen Investitionssicherheit garantieren können, kann auch der Handel die Vorgaben, die sich aus dem Konzentrationsgebot und Kongruenzgebot ergeben, einhalten.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b></p> <p>Wir geben zu bedenken, dass sich die Unternehmen zum Weiterbetrieb sowie dem Erhalt der damit verbundenen Arbeits- und Ausbildungsplätze in Bestandsbetrieben immer dann entscheiden, wenn eine entsprechende Flächenanpassung möglich ist. Verkaufsflächenrestriktionen insbesondere für Nahversorger/ Lebensmittel werden aus Sicht des HBB kritisch gesehen. Insbesondere sprechen wir damit die Ausnahmeregelung für Nahversorger an, die von 2.500 auf 2.000 qm Verkaufsfläche herabgesetzt werden soll. Mit der Beschränkung der Bestandsbetriebe auf die vorhandene Verkaufsfläche soll direkt ein Eingriff in die unternehmerische Entscheidung und damit in den freien Wettbewerb erfolgen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieser Eingriff Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und Unternehmen ggf. zur Aufgabe zwingen kann. Wir weisen darauf hin, dass der Onlinehandel weder den Beschränkungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) noch dem raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot unterliegt. Gerade in diesem Zusammenhang ist es wichtig, gute Standortbedingungen für alle Branchen des Handels anbieten zu können, wobei dies wiederum auch den Onlinehandel ausdrücklich mit einschließt, da sich Überschneidungen der Vertriebswege heute bereits abzeichnen. Auch der Onlinehandel wird den Flächenbedarf in den kommunalen Gebietskörperschaften verändern und sich auf bestehende Einzelhandelsstandorte auswirken.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Wir geben zu bedenken, dass sich die Unternehmen zum Weiterbetrieb sowie dem Erhalt der damit verbundenen Arbeits- und Ausbildungsplätze in Bestandsbetrieben immer dann entscheiden, wenn eine entsprechende Flächenanpassung möglich ist. Verkaufsflächenrestriktionen insbesondere für Nahversorger/Lebensmittel werden aus Sicht des HBB kritisch gesehen. Insbesondere sprechen wir damit die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Verbindung einer zusätzlichen Verkaufsfläche von 1.000 qm an. Mit der Beschränkung der Bestandsbetriebe auf die vorhandene Verkaufsfläche soll direkt ein Eingriff in die unternehmerische Entscheidung und damit in den freien Wettbewerb erfolgen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieser Eingriff Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und Unternehmen ggf. zur Aufgabe zwingen kann. Wir weisen darauf hin, dass der Onlinehandel</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Mit der Beschränkung bestimmter Bestandsbetriebe auf die vorhandene Verkaufsfläche erfolgt grundsätzlich kein Eingriff in die unternehmerische Entscheidung und in den freien Wettbewerb. Dem Unternehmer steht es frei, an raumordnerisch geeigneten Standorten Einzelhandelsentwicklungen voran zu treiben, soweit die planende Gemeinde dies planungsrechtlich so vorsieht. Die Begrenzung von Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten auf Zentrale Orte und Verkaufsflächenrestriktionen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte sind erforderlich, um die intendierte Bündelungswirkung Zentraler Orte als multifunktional ausgerichtete Standorte mit übergemeindlicher Wirkung im Bereich des Einzelhandels sichern zu können. Durch die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte in Verbindung einer zusätzlichen Verkaufsfläche von 1.000 qm in festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist keine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weder den Beschränkungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) noch dem raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot unterliegt. Gerade in diesem Zusammenhang ist es wichtig, gute Standortbedingungen für alle Branchen des Handels anbieten zu können, wobei dies wiederum auch den Onlinehandel ausdrücklich mit einschließt, da sich Überschneidungen der Vertriebswege heute bereits abzeichnen. Auch der Onlinehandel wird den Flächenbedarf in den kommunalen Gebietskörperschaften verändern und sich auf bestehende Einzelhandelsstandorte auswirken.</p>		<p>grundsätzliche Beschränkung der Bestandsbetriebe auf die vorhandene Verkaufsfläche gegeben. Die Festlegung zieht hinzunehmende Ansiedlungsbegrenzungen gegenüber Standorten außerhalb Zentraler Orte und auch innerhalb Zentraler Orte nach sich. Es ist wichtig, differenzierte und raumverträgliche Standortvoraussetzungen für alle Branchen des Handels anbieten zu können, auch um mit dem Onlinehandel konkurrieren zu können. Eine Ubiquität von Einzelhandelsstandorten aller Sortimente in unbeschränkter Größe würde dem entgegen wirken.</p>	
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b>  Mit der geplanten stringenteren Fassung des Integrationsgebotes - großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in Zentralen Versorgungsbereichen zukünftig zuzulassen, erfolgt nach unserer Auffassung direkt ein Eingriff der Gemeinsamen Landesplanung in den kommunalen Planungsspielraum der Städte und Gemeinden. Nach unserem Verständnis beabsichtigt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit dieser Festlegung, direkt Einfluss auf die Bebauungsplanung zu nehmen. Die demokratisch gewählten Entscheidungsträger in den Stadt- und Gemeindevertretungen hätten dann nicht mehr die Möglichkeit, im Rahmen von Bebauungsplänen der funktionsräumlichen Ausstattung im Zusammenhang mit Vielfalt, Branchenmix und Attraktivität den Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzergruppen gerecht werden zu können. Wir empfehlen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung dringend, diesen Grundsatz aus dem LEP HR ersatzlos zu streichen, da er direkt in die innerörtliche Planungshoheit der Städte und Gemeinden eingreift.</p>	<p>III.3.10.1  Integrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Es trifft zu, dass raumordnerische Festlegungen unter Nutzung des Anpassungsgebotes des BauGB Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung setzen. Dies ist von den Kommunen hinzunehmen, soweit dem Entstehen der Regelung keine Abwägungsfehler zu Grunde lage. Dem Planentwurf materiell oder formell entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Norm wird i.Ü. von der Landesregierung im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassen, so dass eine Adressierung der "Gemeinsamen Landesplanungsabteilung" als eingreifender Institution falsch adressiert ist. Das Verhältnis zwischen Raumordnungsplanung und Bauleitplanung ist bundesrechtlich sowohl über das Raumordnungsgesetz wie über das Baugesetzbuch normiert. Es ist kein Grund erkennbar, die innergemeindliche Einordnung großflächiger Einzelhandelsstandorte nicht zu thematisieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. - ID 153</b> Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Für Mittelzentren als auch für Orte der Grundversorgung sind angemessene finanzielle Unterstützungen zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Gerade im Hinblick auf die derzeit geplante Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg ist eine trennscharfe Abgrenzung auf Grundlage derzeitiger Amts- und Gemeindegrenzen als ungünstig zu betrachten. Bezugnehmend auf den Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (09. März 2016) in Berlin ist die unter III./6. ausgesprochene Empfehlung einer Umsetzung von überlappenden Randbereichen als Verflechtungsbereiche anzuwenden. Dies würde für den Mittelbereich Seelow die Stadt Müncheberg, die Gemeinde Letschin und das Amt Lebus betreffen. Somit kann auch für 2030 und der Umsetzung der derzeitigen Planungen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform eine Einwohnerzahl für den Mittelbereich Seelow von 25.000 Einwohnern sichergestellt werden. Im Weiteren sollte die zu versorgende Fläche angemessen berücksichtigt werden, speziell für Mittelzentren und Orte der Grundversorgung. Die Einrichtung zentraler Orte der Grundversorgung spielt für den stark ländlich geprägten Raum ebenfalls eine zentrale Rolle.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p> <p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Der derzeitige Mittelbereich ist mit den Ämtern Seelow-Land, Neuhardenberg und Golzow, der Gemeinde Letschin und den Städten Müncheberg und Seelow definiert. Aufgrund der historischen als auch administrativen Verbundenheit mit dem ehemaligen Kreis Lebus und dem Landkreis Märkisch Oderland als auch die intensive interkommunale Kooperation mit den</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umlandkommunen (Oderlandregion) ist die Aufnahme des Amtes Lebus in den Mittelbereich Seelow herbei zu führen. Auch die Stadt Müncheberg gehörte von 1816 bis 1950 dem Kreis Lebus und von 1950 -1952 dem Kreis Seelow an. Erst ab 1953 wurde er im Zuge einer Verwaltungsreform in der DDR dem Kreis Strausberg zugeordnet, diese Strukturen wirken sich bis heute aus.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Der Erhalt des Status als Mittelzentrum für die Stadt Seelow wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der räumlichen Bedeutung sowie die Erfüllung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Seelow für den Mittelbereich kann einer absoluten Zahl von 5.000 Einwohnern (Mindesteinwohnerzahl für ein Mittelzentrum) nicht zugestimmt werden. Diese muss untergeordnet betrachtet werden, die zentralörtlichen Funktionen müssen in die zukünftige Bewertung für ein Mittelzentrum höher bewertet werden. Es ist zu verhindern, dass sich „weiße Flecken“ im weiteren Metropolbereich bilden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragsfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Die interkommunale Kooperation Oderlandregion bekennt sich ausdrücklich zu den Kulturlandschaften Oderbruch und Lebuser Land und wird den Erhalt dieser Kulturlandschaften aktiv befördern.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Grundlage der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung des Landes Brandenburg bilden die Transnationalen Korridore. Dargestellt ist</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die von Stellungnehmern beispielhaft genannten räumlichen Schwerpunkte liegen bereits im funktionalen Wirkungsbereich der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Korridor für Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau (über Frankfurt (Oder)) im Bereich der Autobahn A 12 und der Eisenbahnstrecke RE 1. Die wichtige Achse B 1 (Straße) und die RB 26 Berlin - Kostrzyn - Gorzow sind unscharf dargestellt. Hier muss unbedingt nachgebessert werden und auch diese Verkehrs- und Infrastrukturachsen in den Transnationalen Korridor Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau aufgenommen werden. Die Darstellung muss erweitert werden, als auch die textliche Aufnahme in diese Achse. Wesentliche Entscheidungskriterien sollten integrierte Konzepte zur Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, wachsende Mobilitätsbedürfnisse und die Steuerung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sein.</p>		<p>Transeuropäischen Netze. Sie sind als großräumige überregionale Verbindungen gekennzeichnet. Der Planentwurf selbst erfüllt somit die Aufgaben der Raumordnung gem. §§1 und 2 ROG. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt.</p> <p>Entwurfsänderung: Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p>	
<p><b>Interkommunale Kooperation Oderlandregion - ID 1081</b> Die Oderlandregion arbeitet bereits seit 2011 als interkommunale Kooperation eng und erfolgreich zusammen. Dies soll auch weiterhin intensiv erfolgen. Wichtig wäre auch eine Würdigung dieser freiwilligen Zusammenarbeit seitens des Landes, auch im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsstrukturreform.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die anstehende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Elbe-Elster - ID 1074</b> Oberflächennahe Rohstoffe wurde wirtschaftliche Bedeutung beigemessen und als unentbehrlich eingestuft. Kein Wort von Flächenschonung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hier sollte eine entsprechende Formulierung zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Elbe-Elster - ID 1074</b> Unsere Mitglieder als Landeigentümer und Landnutzer fühlen sich von der Erstellung des LEP HR außen vorgelassen. Eine landwirtschaftliche Entwicklung in der Region des Elbe-Elster Kreises und des gesamten Südens Brandenburgs sind nicht ersichtlich. Zentrale Orte werden abgestuft in Metropole, Oberzentren und Mittelzentren. Die untere Ebene wurde dabei weggelassen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Oberhavel e.V. - ID 1076</b> Das geplante 3 stufige System, mit der letzten Stufe Grundzentrum gibt keine Perspektive für den ländlichen Raum mit seinen kleinen Orten und Ortsteilen. Bei der Konzentration auf die Hauptorte, ist eine weiter Verödung der Ortsteile zu befürchten. Die ländlichen Regionen verlieren weiter an Lebensqualität.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Insoweit wurde nichts "weggelassen", was es nicht gibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Oberhavel e.V. - ID 1076</b> Nur durch die Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirte wird die Kulturlandschaft erhalten und gepflegt, sowie die regionale Identität gestärkt. Die Kulturlandschaft ist als Produktionsstandort und für die Hauptstadtregion von besonderer Bedeutung.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Der LEP HR Entwurf verfolgt nicht das Ziel monofunktionale Nutzungen festzulegen, die im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Fachplanungen und Gemeinden liegen. Vorgaben zur Bewirtschaftungsform einzelner Nutzungen wie der Landwirtschaft liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Oberhavel e.V. - ID 1076</b> Die Gestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft ist für das Bestehen des ländlichen Raumes besonders wichtig. In dem Plan wird dem nicht genügend Rechnung getragen. Mit Landwirtschaft sind Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum verbunden. Die Abgrenzung und Ausweisung von Landwirtschaftflächen ist zwingend notwendig.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachliche Regelungen zur Gestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft liegen nicht im kompetenziellen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Oberhavel e.V. - ID 1076</b> Die multifunktionale Freiraumausweisung ist ungeeignet, weil dadurch der permanente Flächenentzug landwirtschaftlicher Flächen nicht gestoppt. Da Waldgesetz und Naturschutzverordnung ihre Flächen schützen, erfolgt der weitere Verbrauch nur zu Lasten der Landwirtschaftfläche. Hier fordern wir für die Landwirtschaft einen hohen Schutzstatus.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Rahmen der Raumordnungsplanung.</p> <p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle fachrechtlicher Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen wie z.B. zum Schutz von Landwirtschaftsflächen zu treffen. Diesen Anforderungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Oberhavel e.V. - ID 1076</b> Die konkreten Auswirkungen auf die Gebietskulisse sind auf Grund des Maßstabes nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als positiv wird bewertet, dass die Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung erfolgt. Diese sind nach unserer Auffassung im Folgenden aber mit konkreten konzeptionellen und planerischen Aufgaben zu ergänzen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Grundlage der konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung sind die relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Gliedert wird die Hauptstadtregion nunmehr in 3 Strukturräume - Berlin, das Berliner Umland und den weiteren Metropolraum. Dabei wird mit der Feststellung der globalen Landflucht der Hauptstadtregion eine besondere Bedeutung beigemessen. Konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze insbesondere für den Weiteren Metropolraum, die Grundlage einer ausgewogenen, gesamträumlichen Entwicklung wären, sind jedoch nicht erkennbar.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedeutung ist. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit der Aufstellung des LEP HR auf die geänderten Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP BB Berücksichtigung finden sollen. Hervorzuheben sind hier insbesondere der demografische Wandel, Klimawandel und Energiewende, aber auch die Mobilitätsstrategie des Landes. Ziel muss es sein, mit den getroffenen Festlegungen gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes - auch den Hauptstadtferneren- zu schaffen und zu sichern, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Der LEP HR soll raumordnerische Festlegungen treffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der Raumnutzung gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Dieser Steuerungsansatz ist für den Weiteren Metropolraum fehlt jedoch dem LEP HR. Für das Berliner Umland werden Indikatoren für die räumliche Abgrenzung beschreiben. Der Weitere Metropolraum wird demgegenüber nur als „Bestandteil der Kulturlandschaften“ und als Raum zum „Ausbau der erneuerbaren Energien, als Raum</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für den Rohstoffabbau sowie als Raum für den Tourismus" angesehen. Die Sicherstellung künftiger Lebens- und Wirtschaftsräume im weiteren Metropolraum ist nicht ersichtlich. Der LEP HR vermittelt insoweit den Eindruck, dass die Aufmerksamkeit der Landesentwicklung vorrangig auf Berlin und das Berliner Umland liegt. An dieser Stelle sollte der LEP HR ergänzt werden.</p>			
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Die in II.A. festgestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends werden nun analysiert und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz bewertet mit Blick auf die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung durch die Landesplanung. Die Grundlage der Ermittlung und Bewertung ist jedoch nicht erkennbar. Auch ist die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bei der Bewertung der Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends nicht erfolgt und kann auch nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Im Rahmen der Begründung des LEP HR wie auch der zweckdienlichen Unterlagen erfolgte eine Darstellung der genutzten Methoden. Dieses wird im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens weiter differenziert aufbereitet. Eine Einbeziehung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Planentwurf erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Es ist für die Sicherung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und von Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge im Berlin fernen Regionen Sorge zu tragen. Um den im LEP HR beschriebenen Entwicklungen gerecht werden zu können, sollten hier Aufträge für Festlegungen in Regionalplänen erteilt werden.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raum eingegangen.			
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist aber ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden; aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.</p>	<p>III.0  System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b>  Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin und das Berliner Umland werden durch die konkrete Benennung der Gemeinden im LEP HR klar abgegrenzt. Der Weitere Metropolraum ist überwiegend ländlich geprägt. Bei der Zuordnung der Gemeinden sollte nicht nur die Entfernung als Parameter herangezogen werden. Es sollte auch die zeitliche Erreichbarkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Es wird angeregt, eine weitere Differenzierung des Strukturraumes nach regionalen Wachstumskernen vorzunehmen. Dabei sollten „Städte in der zweiten Reihe“ als Strukturmerkmale des ländlichen Raumes Berücksichtigung finden. Dieser unterscheidet sich von anderen Räumen und bedarf daher eines anderen raumordnerischen Ansatzes.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie RWKs oder Orte mit besonderen Bedarfen etc., die ggf. von den jeweiligen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Es wird aus Sicht der Landwirtschaft begrüßt, dass die Entwicklung neuer Gewerbeflächen insbesondere unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Grundsätze der Innenentwicklung erfolgen soll.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Der Regelung in Z 2.5 - Oberflächennahe Rohstoffe wird eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen und diese Rohstoffe als unentbehrlich eingestuft. Eine Grundlage kann dem LEP HR in der Begründung nicht entnommen werden. Auftretende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind durch Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung zu lösen. Hier sollte der Grundsatz der Flächenschonung landwirtschaftlicher Nutzfläche ebenfalls verankert werden und eine entsprechende Formulierung zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b></p> <p>Der vorrangigen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge an zentralen Orten wird nicht als nachteilig angesehen. Der abschließenden Festlegung von zentralen Orten in der Abstufung Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum wird jedoch widersprochen. Auf der Ebene unterhalb der Mittelzentren muss eine weitere Ebene ausgewiesen werden können, um die Nahversorgung auch in Berlin fernen ländlichen Regionen zu sichern.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist zu begrüßen, dass der LEP HR die Identifikation von Kulturlandschaften und die Formulierung von Leitbildern zu ihrer Weiterentwicklung auf regionaler Ebene vorsieht. Die Begründung dieses Grundsatzes lässt jedoch offen, wer die Akteure der Umsetzung sein sollen und wie die tatsächliche Umsetzung ausgestaltet werden soll. Hier sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfolgen, z.B. durch einen Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften oder durch Bezugnahme auf LEADER-Aktionsgruppen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich, da es nicht Planintention ist, die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume vorzugeben, da die Wahl der Umsetzungsinstrumente auf regionaler Ebene nicht eingeschränkt werden soll. Gleichwohl wird in der Begründung zum Plansatz 4.2 die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Die Siedlungsentwicklung soll sich am sog. Siedlungstern im Berliner Umland orientieren und sich auf Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsbereiche ausrichten. Die Festschreibung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Der Grundsatz der verkehrssparenden Siedlungsstruktur darf jedoch nicht dazu führen, dass im Weiteren Metropolraum die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird. Auch an dieser Stelle sollten Zentren des Nahbereichs unter Berücksichtigung der tatsächlichen bestehenden Gegebenheiten bezüglich Siedlungs- und Infrastruktur vorgesehen werden.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht im Weiteren Metropolitanraum vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Im LEP HR-Entwurf werden jedoch keine Zentren der Nahbereichsstufe festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Im Hinblick auf die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wäre eine Privilegierung weiterer Gemeinden raumordnerisch auch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würde.</p>	nein
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Die Aufstellung des Grundsatzes zum Erhalt und zur Entwicklung des bestehenden Freiraumes und die hohe Bedeutung des Freiraumschutzes im LEP HR sind zunächst zu befürworten. Allerdings wird hier die Multifunktionalität in den Vordergrund gestellt. Es wird jedoch gesehen, dass die Festlegung der Multifunktionalität nicht zum Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen beiträgt. Es wird damit im LEP HR keine Lösung von Nutzungskonflikte zwischen den</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschiedenen Nutzungsarten angeboten, sondern verlagert.</p>		<p>erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen wie z.B. zum Schutz von Landwirtschaftsflächen zu treffen. Diesen Anforderungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> In Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Die Festlegung G 6.1 (1) Satz.2 „Bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu“ sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Baurechtliche Regelungen zum Bauen im Außenbereich werden durch die Festlegung zur Freiraumentwicklung nicht berührt. Soweit über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die mit der Regelung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 getroffene Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Planungen steht solchen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, da sie als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sie entspricht der Planintention des LEP HR, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Eine Streichung wäre daher nicht sachgerecht.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Es ist aus Sicht der Landwirtschaft hervorzuheben, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Diesem Grundsatz fehlte es jedoch an Ausgestaltung. Er bleibt inhaltsleer, solange keine Maßgaben für die Abwägung getroffen werden. Hier sollte zumindest eine Dokumentationspflicht des Abwägungsprozesses für die Nachvollziehbarkeit aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen und entziehen sich pauschaler Vorfestlegungen durch landesplanerische Maßgaben. Die Begründungs- und Dokumentationspflichten für die Abwägungsentscheidungen sind planungsrechtlich verankert und obliegen den jeweiligen Planungsträgern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Die Sicherung des Freiraumverbundes zielt ebenso auf den Schutz hochwertiger Freiräume im ihrer Multifunktionalität ab. Der Schutz des Bodens zur Nutzung ist hierbei allerdings nicht hervorgehoben, sollte aber auch an dieser Stelle aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Flächendeckende belastbare Datengrundlagen für eine stärkere Berücksichtigung entsprechender Kriterien mit raumordnerischer Relevanz für den Freiraumverbund liegen nicht vor. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie –</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist nicht möglich.</p>		<p>wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Z6.2 (1) Satz 2 schließt die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, aus, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Hier wird suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes -bis auf wenige Ausnahmen- weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur beeinträchtigt werden.</p>		<p>dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Im Einzelfall können daher Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes zulässig sein.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b>  Auch wenn gesehen wird, dass die Multifunktionalität der Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum nicht entgegensteht, sollte hier eine eindeutige Formulierung aufgenommen werden. Die in der Begründung dazu einzig enthaltenen Sätze „Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegungen zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität abgewichen werden.“ Daraus kann aus hiesiger Sicht kein Auftrag an die Regionalplanung für die Ausweisung von monofunktionalen Gebieten abgeleitet werden. Auch ist der „begründete Einzelfall nicht näher erläutert. Aus Sicht der Landwirtschaft wird es als unerlässlich erachtet, dass zur Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem integrierten Regionalplan die Hauptaufgabe der Regionalplanung liegen muss.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass sich aus dem LEP HR kein Auftrag für die Regionalplanung ableiten lässt, monofunktionale Gebietsfestlegungen im Freiraum vorzunehmen. Einen solchen Auftrag zu erteilen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird, ist nicht beabsichtigt, weil ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt wird. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier ist ein eindeutiger Planungsauftrag zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft zu formulieren. Gestützt wird diese Auffassung auf den in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>		<p>Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b>  Zu einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung zählen aus Sicht des Bauernverbandes nicht nur Verkehrswege. Unter diesen Punkt ist auch der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur zu fassen. Hierzu fehlt es an einer Aussage des LEP HR, die insbesondere für den Weiteren Metropolraum existenziell ist. Dabei kommt es nicht auf Bevölkerungsprognosen an. Hierbei ist auf die Digitale Agenda der Bundesregierung zum flächendeckenden Ausbau von Breitbandanschlüssen abzustellen und in den LEP HR als Ziel aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b>  Hochwasserschutz ist unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ein wichtiger Belang, der LEP HR lässt hier jedoch für die Instrumente der Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes offen. Es fehlen klare Ausweisungskriterien für die Gebietskategorien. Darüber hinaus wird gesehen, dass sich diese</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes bereits im Freiraumverbund wieder finden.</p>		<p>Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet und die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht.</p>	
<p><b>Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V. - ID 1071</b> Kritisch ist hier vorab anzumerken, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b>  In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, dass insbesondere die im weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen nicht mehr einbezogen werden. Das betrifft auch die Kurstadtregion Elbe-Elster, deren Erreichbarkeit vom Zentrum Berlins aus per Bahnverbindung nicht innerhalb von max. 60 min gegeben ist. Das die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist unbenommen notwendig. Die Konzentration auf den Urban Node mit dem Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin, incl. des Aussetzens der Festlegungen Z 5.2-Z 5.4, machen in Verbindung mit der Entlastungsfunktion, die Ober- und Mittelzentrum mit weniger als 60 min Fahrzeit/Schiene für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen sollen, deutlich, dass eine Stagnation der Räume zu befürchten ist, die außerhalb dieses beschriebenen Radius liegen. Daher sind bei der Überarbeitung des Planwerkes die Bezüge und Verflechtungen der Randregionen über Landesgrenzen hinweg, stärker einzubeziehen. Für die Kurstadtregion Elbe-Elster betrifft dies vor allem die Beziehung zum Raum Leipzig und zum Raum Dresden. Wobei die Wirkungen, die vom Raum Leipzig auf die Kurstadtregion Elbe-Elster einwirken,</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Alle Gemeinden finden ihre raumordnerische Ansprache. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Verflechtungen zu den Nachbarregionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund der bestehenden verkehrlichen Beziehungen (S-Bahn-Anschluß nach Leipzig aus Bad Liebenwerda und Falkenberg/Elster sowie Knotenfunktion des Bahnhofes Falkenberg/Elster) größere Bedeutung haben.</p>			
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b>            Nach den beabsichtigten Festlegungen des LEP sind die Gebiete für die Gewinnung in den Regionalplänen zu sichern. Innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster sind hier das Gebiet der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda in der Gemarkung Neuburxdorf besonders betroffen. Aufgrund der überdimensionalen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb unserer Region, die neben dem Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft und der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität in den Ortslagen sind hier auch Siedlungslagen und Bodendenkmäler in besonders sensibler Weise betroffen. Insbesondere ist hier das sogenannte Lager Mühlberg in den Gemarkungen Neuburxdorf und Altenau betroffen, es handelt sich dabei um das ehemalige Kriegsgefangenenlager Stalag IVb und späteres Speziallager Nr. 1 des NKWD. Aufgrund der Geschichte des Lagers innerhalb von zwei Diktaturen und der zwischenzeitlich erlangten, internationalen Beachtung für diesen Ort, ist abzusichern, dass ein mögliche Gewinnung von Rohstoffen aus dem Bergwerksfeld Neuburxdorf an dieser Stelle keinesfalls realisiert werden kann.</p>	III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Im Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald wurden wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Denkmal- und Umweltschutz und sonstige berührte Belange hingewirkt werden.	nein
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der gemeinsame Mittelbereich umfasst die Städte Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Mühlberg/Elbe, die Gemeinde Röderland sowie die Ämter Plessa und Schradenland. Die zentralörtliche Darstellung, wie auch die Zuordnung des Mittelbereichs des Mittelzentrums in Funktionsteilung entspricht den Darstellungen im aktuellen Landesentwicklungsplan. Aus Sicht der Kurstadtregion Elbe-Elster wird begrüßt, dass die Festlegung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung Elsterwerda-Bad Liebenwerda fortbesteht. Seit 1994 nehmen Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Funktion als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam wahr. Die Zusammenarbeit ist eingeübt und die beiden Städte ergänzen sich bei der Erfüllung der mittelzentralen Funktion. Das mittelzentrale Versorgungskonzept aus dem Jahr 2013 schafft die konzeptionelle Grundlage zur Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge im Mittelbereich. Das gemeinsame Einzelhandelskonzept beider Städte wurde in enger überörtlicher Abstimmung erarbeitet. Durch die gemeinsame Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadtzentren“ werden die Zentrenfunktionen weiter gestärkt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b> Der Zusammenschluss zur Amtsgemeinde, der für das Jahr 2019 angestrebt wird, ist im weiteren Prozess der Bearbeitung des LEP HR zu berücksichtigen und bezüglich der Festlegungen der Mittelbereiche im Hinblick auf den Leitgedanken der Einräumigkeit der Verwaltung zu überprüfen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b> Der LEP HR „sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge" Hierbei bildet das flächendeckende System Zentraler Orte das „räumliche Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge" in der Hauptstadtregion. Neben Metropolen und Oberzentren wurden als dritte Stufe Mittelzentren festgelegt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Stadt Bad Liebenwerda gemäß Ziel 3.5 (1) als Mittelzentren im weiteren Metropolenraum festgelegt. Die Stadt Bad Liebenwerda nimmt diese mittelzentrale Funktion gemäß Ziel 3.5 (3) in Funktionsteilung mit der Nachbarstadt Elsterwerda wahr.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b> Die Einbeziehung der HO. 100-Flächen in den Freiraumverbund wird abgelehnt. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, durch die entsprechende Verordnung in diesem Jahr, betrifft große Teile bzw. nahezu gesamte Siedlungsflächen in unseren Städten und Ortsteilen, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen Elster befinden. Diese Festsetzung hemmt die Entwicklung der Städte im besonderen Maße, allein die zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier den Schutz von menschlicher Gesundheit und Infrastruktur gewährleisten. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster, ist bisher jedoch ohne akzeptablen Zeitplan geblieben. Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen sollen, durch die Einbeziehung, höchstwertige Flächen für den</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochwasserschutz gesichert werden. In Kenntnis der vorigen Ausführungen, in Bezug auf die betroffenen Siedlungsflächen, ist diese Begründung nicht akzeptabel und legt die Befürchtung nahe, dass hierdurch ein zusätzlicher Raumwiderstand erzeugt wird, der Planungsverfahren, nicht nur des Hochwasserschutzes innerhalb von Ortslagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer erschwert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kurstadtregion Elbe-Elster - ID 1080</b> Ausgehend vom Grundsatz 9.3 „Zusammenarbeit in Mittelbereichen“ werden durch die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Aufgaben der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches abgestimmt wahrgenommen. Aufgrund des Spezifik des Mittelbereiches und der besonders großen räumlichen Ost-West-Ausdehnung haben sich hier Kooperationen entwickelt, die teils durch die Städte gemeinsam und teils getrennt wahrgenommen werden. Dies bezieht auch länderübergreifende Kooperationen, hier insbesondere mit der Stadt Gröditz, ein. Wie eingangs beschrieben, kooperieren die Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück mittelbereichsübergreifend als Kurstadtregion Elbe-Elster im Bereich der einfachen Daseinsvorsorge bzw. der Grundversorgung. Hintergrund für diese Kooperation sind historisch gewachsene Austauschbeziehungen und Verflechtungen zwischen den Kommunen. Im Rahmen eines überörtlichen Entwicklungskonzepts wurden im Jahr 2015 Lösungsansätze für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Kurstadtregion Elbe-Elster erarbeitet und innerhalb der beiden Mittelbereich abgestimmt. Die Umsetzung wird durch das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" finanziell unterstützt.</p>			
<hr/> <p><b>LAG Barnim e.V. Geschäftsstelle des Regionalmanagments - ID 1082</b></p>			
<p>Die Möglichkeit und das wesentliche Instrument der Entwicklung ländlicher Räume mithilfe der lokalen Aktionsgruppen in den Landkreisen wird nicht ausreichend thematisiert und auch nicht entsprechend gewürdigt, der LEADER-Prozess wird in Brandenburg seit den 1990-ziger Jahren mehr als erfolgreich umgesetzt. Der Bottom-up-Ansatz ist inzwischen in der Region verankert, Entscheidungen aus der Region heraus sind wichtig für eine akzeptierte Entwicklung besonders in den ländlichen Räumen. Erste und zweite Verarbeitungsstufen für alle Produkte aus dem ländlichen Raum und Wertschöpfung im ländlichen Raum wird über den ELER und zunehmend über das LEADER Programm befördert. Von 2007 -2014 wurden z.B. im Barnim 18,1 Mio. Fördermittel aus dem ELER für die ländliche Entwicklung eingesetzt, was Gesamtinvestitionen von über 33 Mio. € entspricht. In der aktuellen Förderperiode 2014 - 2020 können im LK Barnim 14,3 Mio. € ELER- Mittel umgesetzt werden. Im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes , der bezogen auf unsere LAG in 2 Mittelbereichen und damit annähernd flächendeckend stattfindet, ist die LEADER Förderung und die Arbeit der LAG eine wesentliche Säule. In der aktuellen Förderperiode ist ländliche Entwicklung ohne LEADER und die LAG undenkbar (flächendeckender LEADER- Ansatz). Dieser LEADER- Ansatz muss auch in der Zukunft (Förderperiode ab 2020) im ländlichen Raum Brandenburgs gesichert bleiben - deshalb sollte dies als wichtige Rahmenbedingung und bewährtes Instrument in den LEP HR Eingang finden. Aufgrund des erfolgreich verlaufenden Einsatzes</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als so genannte Gemeinschaftsinitiative in den Förderperioden zwischen 1991 und 2005 ist der LEADER-Ansatz seit 2006 als eigenständiger Schwerpunkt in die Mainstream-Förderung aufgenommen worden.</p>			
<p><b>LAG Barnim e.V. Geschäftsstelle des Regionalmanagments - ID 1082</b>            In diesem Kapitel wird auf die Bedeutung von Initiativen, Akteuren und regionalen Netzwerken für die Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume eingegangen. Die Lokalen Aktionsgruppen( LAG) die den LEADER-Prozesse in ihrer jeweiligen Gebietskulisse und somit annähernd flächendeckend für den ländliche Raum Brandenburgs umsetzen, sollten hier u.E. wie folgt benannt werden: Zitat Seite 64, Zusatz rot - Einbeziehung bestehender Ansätze und Strukturen des Regionalmanagements (z.B. Lokale Aktionsgruppen im LEADER-Prozess) und regionaler Marketingstrategien Dabei sind bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen (z. B. der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der integrierten ländlichen Entwicklung (Lokale Aktionsgruppen), der Tourismusentwicklung, der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe, der Großschutzgebietenentwicklung sowie der Denkmalpflege) als wesentliche Anknüpfungspunkte zu nutzen und weiterzuentwickeln, insbesondere wenn sie bereits Beiträge zur Etablierung regionaler Handlungsräume auf der Ebene von Kulturlandschaften im Planungsraum geleistet haben.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Es sind unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene möglich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	<p>ja</p>

**LAG Barnim e.V. Geschäftsstelle des Regionalmanagments - ID 1082**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die seit 20 Jahren bestehenden Kooperations- und Abstimmungsprozesse der Gemeinden des Berliner Umlands und der angrenzenden Berliner Bezirke im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums und bezogen auf die LAG Barnim insbesondere durch die Etablierung und Wirkungskraft des Naturpark Barnim (einziges länderübergreifendes Großschutzgebiet) und des Regionalpark Barnimer Feldmark haben die Regionalentwicklung maßgeblich positiv beeinflusst und müssen für die Zukunft gesichert werden.. Zitat Seite 101 Zusatz rot G 9.2 Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland soll aufgrund der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden. Die Lokalen Aktionsgruppen können diese Prozesse vorrangig in der Umsetzung konkreter Projekte und Vorhaben unterstützen und sind für die Regionalentwicklung auch in diesen Teilräumen unverzichtbar Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Hinweise in die Weiterbearbeitung des LEP HR angemessen einbezogen werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit und Regionalentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung weiterer Kooperationen (z.B. LEADER-LAG) erfolgt in der Festlegung nicht, da diese fachpolitisch bedingten Kooperationen nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegung sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit der Aufstellung des LEP HR auf die geänderten Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP BB Berücksichtigung finden sollen. Hervorzuheben sind hier insbesondere der demografische Wandel, Klimawandel und Energiewende, aber auch die Mobilitätsstrategie des Landes. Ziel muss es sein, mit den getroffenen Festlegungen gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes - auch den hauptstadtferneren Regionen - zu schaffen und zu sichern, aber auch</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.			
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist aber ein besonderes Augenmerk auf die Regelungen des LEP HR zu legen, soweit beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit verbindlichen Vorgaben und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, getroffen werden; aber auch die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben.</p>	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  Grundlage der konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung sind die relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg. Gegliedert wird die Hauptstadtregion nunmehr in 3 Strukturräume - Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolraum. Dabei wird mit der Feststellung der globalen Landflucht der Hauptstadtregion eine besondere Bedeutung beigemessen. Konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze insbesondere für den Weiteren Metropolraum, die Grundlage einer ausgewogenen, gesamträumlichen Entwicklung wären, sind jedoch nicht erkennbar. Als positiv wird jedoch bewertet, dass die Übertragung wichtiger Planungsaufträge an die Regionalplanung erfolgt. Diese sind nach unserer Auffassung im Folgenden aber mit konkreten konzeptionellen und planerischen Aufgaben zu ergänzen.</p>	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Die in II. A. festgestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends werden nun analysiert und hinsichtlich ihrer landesplanerischen Relevanz mit Blick auf die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung durch die Landesplanung bewertet. Die Grundlage der Ermittlung und Bewertung ist jedoch nicht erkennbar. Auch ist die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bei der Bewertung der Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends nicht erfolgt und kann auch nicht nachvollzogen werden. Der LEP HR soll raumordnerische Festlegungen treffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der Raumnutzung gerecht zu werden und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Dieser Steuerungsansatz fehlt jedoch dem LEP HR für den Weiteren Metropolraum, obwohl er als Grundlage für eine ausgewogene gesamträumliche Entwicklung anzusehen ist. Für das Berliner Umland werden Indikatoren für die räumliche Abgrenzung beschrieben. Der Weitere Metropolraum wird demgegenüber aber nur als „Bestandteil der Kulturlandschaften“ und als Raum zum „Ausbau der erneuerbaren Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als Raum für den Tourismus“ angesehen. Die Sicherstellung künftiger Lebens- und Wirtschaftsräume im weiteren Metropolraum ist nicht ersichtlich. Der LEP HR vermittelt insoweit den Eindruck, dass die Aufmerksamkeit der Landesentwicklung vorrangig auf Berlin und das Berliner Umland liegt. An dieser Stelle sollte der LEP HR ergänzt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Einbeziehung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Auf dieser Grundlage erfolgt eine namentliche Darstellung aller Gemeinden des Landes Brandenburg in Bezug auf ihre Zuordnung zu den Strukturräumen.</p>	<p>ja</p>

**Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die Sicherung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und von Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge in Berlin fernen Regionen ist Sorge zu tragen. Um den im LEP HR beschriebenen Entwicklungen gerecht werden zu können, sollten hier Aufträge für Festlegungen in Regionalplänen erteilt werden.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufträge an die Regionalplanung werden im Festlegungsteil erteilt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Berlin und das Berliner Umland werden durch die konkrete Benennung der Gemeinden im LEP HR klar abgegrenzt. Bei der Zuordnung der Gemeinden sollte nicht nur die Entfernung als Parameter herangezogen werden. Es sollte auch die zeitliche Erreichbarkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  Der übrige Bereich wird als der Weitere Metropolraum bezeichnet und ist überwiegend ländlich geprägt. Dieser unterscheidet sich von anderen Räumen und bedarf daher eines anderen raumordnerischen Ansatzes. Diesbezüglich wird angeregt, eine weitere Differenzierung des Strukturraumes nach regionalen Wachstumskernen vorzunehmen. Hier sollten „Städte in der zweiten Reihe“ als Strukturmerkmale des ländlichen Raumes Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer  Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie RWKs oder Orte mit besonderen Bedarfen etc., die ggf. von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Aus Sicht der Landwirtschaft wird begrüßt, dass die Entwicklung neuer Gewerbeflächen unter Berücksichtigung bzw. unter Beachtung der Grundsätze der Innenentwicklung erfolgen soll.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Der Regelung in Z 2.5 - Oberflächennahe Rohstoffe wird eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen und diese Rohstoffe als unentbehrlich eingestuft. Eine Grundlage kann dem LEP HR in der Begründung nicht entnommen werden. Auftretende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind durch Festlegungen im Rahmen der Regionalplanung zu lösen. Hier sollte der Grundsatz der Flächenschonung landwirtschaftlicher Nutzfläche ebenfalls verankert werden und eine entsprechende Formulierung zum Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Der vorrangigen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge an Zentralen Orten wird nicht als nachteilig angesehen. Der abschließenden Festlegung von Zentralen Orten in der Abstufung Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum wird jedoch widersprochen. Auf der Ebene unterhalb der Mittelzentren muss eine weitere Ebene ausgewiesen werden</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können, um die Nahversorgung auch in Berlin fernen ländlichen Regionen zu sichern.</p>		<p>beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden,</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wurden nicht vorgetragen.			
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Es ist zu begrüßen, dass der LEP HR die Identifikation von Kulturlandschaften und die Formulierung von Leitbildern zu ihrer Weiterentwicklung auf regionaler Ebene vorsieht. Die Begründung dieses Grundsatzes lässt jedoch offen, wer die Akteure der Umsetzung sein sollen und wie die tatsächliche Umsetzung ausgestaltet werden soll. Hier sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfolgen, z.B. durch einen Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften oder durch Bezugnahme auf LEADER-Aktionsgruppen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich, da es nicht Planintention ist, die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume vorzugeben, da die Wahl der Umsetzungsinstrumente auf regionaler Ebene nicht eingeschränkt werden soll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Die Siedlungsentwicklung soll sich am sog. Siedlungsstern im Berliner Umland orientieren und sich auf Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsbereiche ausrichten. Die Festschreibung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet. Der Grundsatz der verkehrssparenden Siedlungsstruktur darf jedoch nicht dazu führen,</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass im Weiteren Metropolraum die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird. Auch an dieser Stelle sollten Zentren des Nahbereichs unter Berücksichtigung der tatsächlichen bestehenden Gegebenheiten bezüglich Siedlungs- und Infrastruktur vorgesehen werden.</p>		<p>vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  In Bezug auf die baurechtliche Privilegierung der Landwirtschaft für das Bauen im Außenbereich sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies der Freiraumentwicklung nicht entgegensteht. Die Festlegung G 6.1 (1) Satz 2 „Bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu“ sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>III.6.1.1.2  Freirauminanspruchnahme und  Freiraumschutz</p>	<p>Baurechtliche Regelungen zum Bauen im Außenbereich werden durch die Festlegung zur Freiraumentwicklung nicht berührt. Soweit über die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die mit der Regelung G 6.1 Absatz 1 Satz 2 getroffene Gewichtungsvorgabe für nachfolgende Planungen steht solchen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, da sie als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich ist. Sie entspricht der Planintention des LEP HR, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Eine Streichung wäre daher nicht sachgerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft ist hervorzuheben, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Diesem Grundsatz fehlte es jedoch an Ausgestaltung. Er bleibt inhaltsleer, solange keine Maßgaben für die Abwägung getroffen werden. Hier sollte zumindest eine Dokumentationspflicht des Abwägungsprozesses für die</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche  Bodennutzung bei  konkurrierenden  Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen und entziehen sich pauschaler Vorfestlegungen durch landesplanerische Maßgaben. Die Begründungs- und Dokumentationspflichten für die Abwägungsentscheidungen sind planungsrechtlich verankert und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Nachvollziehbarkeit aufgenommen werden.		obliegen den jeweiligen Planungsträgern.	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Die Sicherung des Freiraumverbundes zielt ebenso auf den Schutz hochwertiger Freiräume in ihrer Multifunktionalität ab. Der Schutz des Bodens zur Nutzung ist hierbei allerdings nicht hervorgehoben, sollte aber auch an dieser Stelle aufgenommen werden.</p>	III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund	Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Flächendeckende belastbare Datengrundlagen für eine stärkere Berücksichtigung entsprechender Kriterien mit raumordnerischer Relevanz für den Freiraumverbund liegen nicht vor. Eine weitergehende Umsetzung von Bodenschutzanforderungen ist nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung.	nein
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Der LEP HR bietet aufgrund des vorhandenen Daten- und Kartenmaterials nicht die Möglichkeit zur Abgrenzung der Gebiete des Freiraumverbundes, so dass eine tatsächliche Betroffenheit der Landeigentümer, auf die diese Regelung enorme Auswirkungen haben kann, nicht feststellbar ist. Die Feststellung der Gebietskulissen ist nicht möglich. Hier bedarf es einer Klarstellung, da die Gebietskategorie „Landwirtschaft“ nicht explizit als Kategorie des Freiraumverbundes ausgewiesen ist. Vielmehr beschränkt sich die Festlegung der Gebietskategorie auf Schutzgebieten- und sonstige Naturschutzflächen und Naherholungsgebiete und Wald.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind; gleichwohl ist landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Z 6.2 (1) Satz 2 schließt die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes durch „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden“ aus, „sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen Hier wird suggeriert, dass Planungen auch innerhalb des Freiraumverbundes - bis auf wenige Ausnahmen - weiterhin realisiert werden können, soweit keine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur erfolgt.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind.</p>	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Da insbesondere die Schutzgebietsausweisung die landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, muss klargestellt sein, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und kein Wegfall der Gebietskulisse „Landwirtschaft“ im Freiraumverbund vorgesehen ist. Es müssen weiterhin konkrete Rahmenbedingungen im LEP HR auch im Freiraumverbund festgeschrieben sein, die eine ökonomisch sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der 1. und 2. Verarbeitungsstufe unter Beachtung der regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe zulassen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzung im Freiraumverbund umfasst die nach der guten fachlichen Praxis erfolgende landwirtschaftliche Bodennutzung und in der Regel auch baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dies ist in der Begründung ausdrücklich benannt. Eine spezifische Gebietskulisse "Landwirtschaft" war bisher nicht ist vorgesehen und kann daher auch nicht entfallen; hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Bewirtschaftungsformen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Die Aufstellung des Grundsatzes zum Erhalt und zur Entwicklung des bestehenden Freiraumes und die hohe Bedeutung des Freiraumschutzes im LEP HR sind zunächst zu befürworten. Allerdings wird hier die Multifunktionalität in den Vordergrund gestellt. Es wird jedoch gesehen, dass die Festlegung der Multifunktionalität nicht zum Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen beiträgt. Es erfolgt damit im LEP HR keine Abstimmung der unterschiedlichen Raumanforderungen. Lösungsansätze für Nutzungskonflikte</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass sich aus dem LEP HR kein Auftrag für die Regionalplanung ableiten lässt, monofunktionale Gebietsfestlegungen im Freiraum vorzunehmen. Einen solchen Auftrag zu erteilen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird, ist nicht beabsichtigt, weil ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt wird. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Der LEP HR enthält Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwischen den verschiedenen Nutzungsarten sollten angeboten werden. Auch wenn gesehen wird, dass die Multifunktionalität der Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum nicht entgegensteht, sollte hier eine eindeutige Formulierung aufgenommen werden. Die in der Begründung dazu einzig enthaltenen Sätze „Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegungen zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität abgewichen werden. Daraus kann aus hiesiger Sicht kein Auftrag an die Regionalplanung für die Ausweisung von monofunktionalen Gebieten abgeleitet werden. Auch ist der „begründete Einzelfall“ nicht näher erläutert.</p>		<p>gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Grundsätzlich kann es hier auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. Die Ausgestaltung erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Innerhalb des Freiraumverbundes ist ein solches Planungserfordernis für die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu erkennen. Durch Festlegung eines multifunktionalen Freiraumverbundes wurden bereits auf überörtlicher Ebene auftretende Konflikte und unterschiedliche Nutzungsanforderungen abschließend raumordnerisch abgestimmt. Die Lösung örtlicher Nutzungskonflikte ist Angelegenheit der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachplanung oder Bauleitplanung.	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft wird es als unerlässlich erachtet, dass die Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem integrierten Regionalplan liegen muss. Hier ist ein eindeutiger Planungsauftrag als Hauptaufgabe der Regionalplanung zur Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft zu formulieren. Gestützt wird diese Auffassung auf den in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Im LEP HR ist nicht beabsichtigt, der Regionalplanung den Auftrag zu erteilen, monofunktionale Gebietsfestlegungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt wird. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Grundsätzlich kann es hier auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung zählen aus Sicht des Bauernverbandes nicht nur Verkehrswege. Unter diesen Punkt ist auch der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur zu fassen. Hierzu fehlt es an einer Aussage des LEP HR, die insbesondere für den Weiteren Metropolraum existenziell ist. Dabei kommt es nicht auf Bevölkerungsprognosen an. Hierbei ist auf die Digitale Agenda der Bundesregierung zum flächendeckenden Ausbau von Breitbandanschlüssen abzustellen und in den LEP HR als Ziel aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Hochwasserschutz ist unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ein wichtiger Belang. Der LEP HR lässt hier jedoch die Instrumente der Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes offen. Es fehlen klare Ausweisungskriterien für die Gebietskategorien. Darüber hinaus wird gesehen, dass sich diese Gebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes bereits im Freiraumverbund wiederfinden.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet und die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge–sachgerecht.	
<p><b>Landesbauernverband Brandenburg e.V. - ID 158</b> Kritisch ist anzumerken, dass die Veröffentlichungen eine flächenscharfe Abgrenzung zur Feststellung der Betroffenheit bezüglich der Festlegungen des LEP HR nicht zulassen.</p>	V.1 Topografie - Grundlagenkarte	Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern.	ja
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Als erstes ist die Wichtigkeit eines Landesentwicklungsplans zu betonen. Er stellt als übergeordnete und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Wir begrüßen deshalb die Überarbeitung des Landesentwicklungsplans. Den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungstrends seit Erarbeitung des LEP BB muss auf diese Weise Rechnung getragen werden.</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform im vorliegenden Entwurf des LEP HR noch nicht berücksichtigt worden ist. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Landkreisen sollte in jedem Fall eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden. Gleichwohl sollte bereits jetzt die Reform in manchen Punkten mitgedacht werden. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird darauf noch zurückzukommen sein.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Wir begrüßen es, dass im Anschluss an die textlichen Festsetzungen im LEP HR nunmehr direkt die Begründung folgt. Die Handhabbarkeit der Planunterlage wird damit gesteigert. Hilfreich wäre es jedoch, wenn auch auf die “zweckdienlichen Unterlagen“ zum LEP HR in den Ausführungen zur Begründung an der jeweils passenden Stelle verwiesen wird.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Begründungen der Plansätze dienen deren Erläuterung. Weitere inhaltliche Bezugnahmen auf zweckdienliche Unterlagen sind rechtlich nicht erforderlich und würden auch nicht zur Übersichtlichkeit der Erläuterungen beitragen, so dass dies nicht vorgesehen ist.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwiefern der LEP HR für anderweitige Planungen Vorgaben macht. Allerdings müssten weit fortgeschrittene Planungen auf regionaler oder gemeindlicher Ebene gleichsam im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Erarbeitung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Es würde die Verwendung des LEP HR erleichtern, wenn ihm ein Glossar zu verwendeten Fachbegriffen beigelegt wird.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bei vielen Begriffen handelt es sich nicht um rechtlich abschließend definierte Tatbestände; oftmals werden auch Begriffe verwendet, die z.B. durch das Fachrecht geprägt werden. Insofern kann nicht in einem Raumordnungsplan nicht eine Definition für jedes denkbare Thema erfolgen. Eine Rechtsvorschrift, wie sie der LEP nach Inkrafttreten darstellt, eignet sich daher nicht für die Beifügung eines Glossars.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die in diesem Kapitel aufgeführten Planungsaufträge an die Regionalplanung umfassen den Zeitraum der Kreisgebietsreform. Da die institutionelle Organisation der zukünftigen Regionalplanung zurzeit noch unbestimmt ist, stellt sich ein solcher Umsetzungszeitraum von fünf Jahren als unrealistisch dar.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	nein

**Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Angebote der Daseinsvorsorge müssen in allen Teilräumen bedarfsgerecht gesichert und erweitert werden. Als Sicherung der Daseinsvorsorgeangebote (S. 5 f.) wird allerdings primär die räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen auf zentralörtliche Standpunkte als Planungsziel festgelegt. Es müsste demgegenüber eine flexible Gestaltung je nach regionalem Erfordernis möglich sein, um einem Mangel an Infrastruktur besser begegnen zu können.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die Konzentration übergemeindlich wirkender Versorgungseinrichtungen auf Zentrale Orte gilt seit Jahrzehnten bewährter Planungsansatz der deutschen Raumordnungsplanung, da er volkswirtschaftlich erforderlich ist. Es ist nicht erkennbar, wie durch "eine flexible Gestaltung" einem Mangel an Infrastruktur besser begegnet werden könnte. Es ist nicht erkennbar, dass ein Verzicht auf Steuerung und einem Verzicht auf die räumlichen Bündelung von Versorgungseinrichtungen Vorteile bringen könnte. Argumente in dieser Hinsicht wurden nicht vorgetragen und drängen sich nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Dem angedachten Siedlungsstern muss die notwendige infrastrukturelle Ausstattung zugeordnet werden. Das betrifft neben einem ausreichenden Schienen- und Straßennetz auch die am Siedlungsstern orientierte Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge wie beispielsweise Schulen.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Das auf Berlin ausgerichtete Schienennetz, welches das Gerüst für die Siedlungsentwicklung darstellen soll, ist mancherorts überlastet. Die Pendlerzüge sind in den Hauptzeiten übervoll. Die Einbeziehung der "2. Reihe" für die Siedlungsentwicklungsausweitung über das Berliner Umfeld hinaus, wird diesen Zustand verstärken.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Insgesamt muss der von den Bürgern abverlangten Mobilität ein entsprechendes Angebot an Verkehrsverbindungen folgen. So</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Räumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dürfen Bahnhalte nicht gestrichen werden. Stattdessen müssten die zu erhaltenden häufiger haltenden Züge durch Bahnverbindungen mit weniger Haltepunkten ergänzt werden, um schnelle Verbindungen nach Berlin zu ermöglichen, ohne die Orte an den kleineren Haltepunkten zu vernachlässigen. Daneben wären die Zulässigkeiten von Pendlerparkplätzen an Autobahnauffahrten bzw. Bahnhöfen zu definieren.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>            Es ist wie bereits dargelegt richtig und wichtig, aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern, wie es auf S. 4 festgehalten wird. Die unter "II. A." aufgeführten Rahmenbedingungen und Trends stehen den im nachfolgenden Plan gemachten Einzelfestlegungen jedoch relativ losgelöst gegenüber. Die getroffenen Festlegungen ergeben sich demgegenüber wesentlich aus denen des Vorgängerplans. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wird dabei nicht deutlich.</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>            Im Entwurf fehlt die raumplanerische Schaffung von Rahmenbedingungen für die "Regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe"</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Eine Schaffung von Rahmenbedingungen für die „Regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe" lässt sich mit Instrumenten der Raumordnungsplanung nicht erreichen.	nein

**Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es müssten differenzierte positive Steuerungs- und Entwicklungsansätze für den Weiteren Metropolitanraum benannt werden. Es bleibt weitgehend offen, wie die Entwicklungsvoraussetzungen in den Räumen, in denen zu befürchten ist, dass die Lebensverhältnisse hinter denen in anderen Räumen zurückbleiben, verbessert werden können.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Es wird eine Gesamtstrategie für den Weiteren Metropolitanraum als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum vermisst. Der Weitere Metropolitanraum wird lediglich beschrieben, unter anderem als Bestandteil von Kulturlandschaften, mit Räumen für den Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen, zur Rohstoffgewinnung und mit Räumen, die gute Voraussetzung für Tourismus und Gesundheitswirtschaft bieten. Eine solche nicht weiter untersetzte Hervorhebung der Bedeutung der ländlichen Räume ist allerdings nicht ausreichend. Es besteht die Gefahr, dass ohne ausreichende Steuerungsansätze dieser Raum weiter geschwächt wird. Folge hiervon wäre ein weiterer Rückgang der Bevölkerung abseits der zu fördernden Schwerpunkte mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen. Zudem wurde bereits eingangs auf die verschiedenen Rahmenbedingungen, wie sie an unterschiedlichen Orten im Weiteren Metropolitanraum nicht zuletzt wegen des Einflusses von Metropolen in anderen Bundesländern und in Polen vorzufinden sind, hingewiesen. Im Einzelnen müssten die Entwicklungspotentiale des verschiedenartigen ländlichen Raums gezielt aufgegriffen werden. So könnten den an leistungsfähigen Verkehrsachsen liegenden Städten vergleichbare Entwicklungschancen zugewiesen werden, wie den verkehrsgünstig liegenden Gemeinden im Berliner Umland.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Wir sehen insoweit die Schwierigkeit, im Raum Berlin-Brandenburg mit einer prosperierenden Metropole und wachsendem Umland auf der einen Seite und schrumpfenden Regionen auf der anderen Seite die raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern. Die Bedeutung von Berlin und des Berliner Umlandes und die Konzentration auf die Entwicklung dieses Bereichs stehen merklich im Fokus des LEP HR. Es darf aber nicht übersehen werden, dass ca. 90 % der Landesfläche Brandenburgs den Weiteren Metropolenraum im Sinne des LEP HR bildet. Zudem gehen erhebliche Entwicklungsimpulse für die grenznahen Landkreise Brandenburgs auch von Metropolen in anderen Bundesländern oder in Polen aus. Für den Süden spielen Dresden und Leipzig eine bedeutsame Rolle, für den Norden Hamburg oder auch Stettin. Dies erkennt der LEP HR auch an (S. 18). Es werden aber daraus keine unmittelbaren Rückschlüsse gezogen bzw. es bilden sich solche nicht im LEP HR ab. Der LEP HR sollte dem weiteren Metropolenraum deshalb eine größere Bedeutung zukommen lassen, auch um den dort lebenden Menschen die Zukunftsfähigkeit aller Landesteile Brandenburgs aufzuzeigen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den mancherorts anstehenden Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Der bisherige Anspruch, die Teilräume so aufeinander bezogen zu entwickeln, dass sie eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft bilden, wird nicht weiterverfolgt. Der</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt zu betonen, wird dies in der Begründung jedoch nochmal</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgrundsatz des Vorgängerplans, auch die ländlichen Räume in ihren vielfältigen Funktionen für den Gesamttraum zu stärken und integriert zu entwickeln, wird inhaltlich stark reduziert und in die Rahmenbedingungen verschoben. Eine konkrete Würdigung und Umsetzung im Festlegungsteil erfolgt augenscheinlich nicht mehr.</p>		<p>entsprechend aufgerufen. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden Ergänzungen vorgenommen.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>  Der gesamte Planungsraum soll in drei Strukturräume (Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum) unterteilt werden. Jede Teilfläche der Bundesländer Berlin und Brandenburg gehört somit einem dieser Raumtypen an. Für die drei Strukturräume soll es jeweils passgenaue Steuerungsansätze geben. Dies suggeriert, dass es möglich ist, den Gesamttraum in lediglich drei Raumtypen zu unterteilen, die jeweils gleichgelagerte Raumnutzungsansprüche aufweisen und daher mit ebenfalls nur drei verschiedenartigen Steuerungsansätzen seitens der Landesplanung entwickelt werden können. Die Festlegungen für den "Weiteren Metropolenraum" geraten dabei dann auch zu undifferenziert. Hier wäre eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden Ergänzungen zur Funktionsbestimmung des Weiteren Metropolenraumes vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

**Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Definition des Berliner Umlandes ergeben sich ferner folgende Hinweise. Die Analyse des Verdichtungsraumes mit besonderem Ordnungsbedarf erfolgt mittels aufwändigem Kriterienkatalog, dargestellt in der "Zweckdienlichen Unterlage 1". Dabei werden die Schwellenwerte, die Punktezuordnung und deren Gewichtung als Annahmen bzw. Vorgaben zu Grunde gelegt. Eine schlüssige Begründung für den jeweils konkreten Wert erfolgt jedoch nicht. Das neue Kriterium der Luftlinienentfernung Berlin/Potsdam erscheint darüber hinaus wenig geeignet, die tatsächliche Verflechtung im Raum zu analysieren. Für die gewählten Kilometergrenzwerte ergibt sich ebenso wenig eine Herleitung wie für die Festlegung der Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland. Dies ist insofern von Bedeutung, als schon ein geringfügig geänderter Ansatz die Zugehörigkeit weiterer Kommunen zum Umland Berlins wieder begründen und durchaus rechtfertigen würde. So reizvoll eine starre und schematische Abgrenzung also sein mag, so wenig lässt sich eine solche in der Praxis abbilden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		"Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Wir begrüßen, dass von der Systematik her die wirtschaftliche Entwicklung als ein separater Punkt relativ zu Beginn des LEP HR aufgeführt wird. Die Wirtschaft spielt eine herausragende Rolle als Rahmen- und Impulsgeber für die Entwicklung des Landes insgesamt. Der Sache nach kann dieser Grundsatz befürwortet werden. Es bleibt allerdings unter anderem offen, nach welchen Kriterien die entsprechenden Räume abgegrenzt werden. Auch wenn es sich lediglich um einen Grundsatz handelt, sollte eine Möglichkeit für alle weiteren Planungsträger bestehen, abschätzen zu können, welche Gebietskulisse von diesem Grundsatz und der damit verbundenen Aufforderung zur Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes erfasst ist. Auch bleibt bezüglich der Entwicklungskonzepte offen, in wessen Verantwortung sie erarbeitet werden sollen, bzw. was sich die Landesregierung unter diesen Konzepten vorstellt. Die Mittelzentren beispielsweise verfügen über integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die teilweise ebenfalls Teile ihres sie umgebenden Mittelbereichs einschließen. Viele Landkreise verfügen über integrierte ländliche Entwicklungskonzepte. Die lokalen Aktionsgruppen ließen in Vorbereitung auf die aktuelle Förderperiode Regionale Entwicklungsstrategien erarbeiten. Auch liegen für einige Großschutzgebiete integrierte Entwicklungskonzepte vor. Gleiches gilt für eine Reihe von Regionalparks. Schließlich liegen darüber hinaus auch für eine Reihe der dargestellten Kulturlandschaften, wenn sie ein Mindestmaß an innerer institutioneller Verfasstheit aufweisen, entsprechende Entwicklungskonzeptionen vor. Darüber hinaus</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Entsprechend ist auch der Adressat des Plansatzes bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll. Die Festlegung befasst sich mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre es von besonderer Bedeutung zu wissen, inwieweit seitens des Landes etwa Verknüpfungen mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung, wie beispielsweise der Landeswirtschaftsförderung, hergestellt werden sollen. Schließlich sollten die Akteure bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte auch finanziell unterstützt werden.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>            Es ist positiv, dass zukünftig standörtliche Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gebunden sind. Allerdings wirkt die auf der Grundlage des herangezogenen G 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung) vorgesehene gewerbliche Entwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie die Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur in dieser Undifferenziertheit zu einschränkend. Solche Flächenreserven dürften zumindest in den ländlichen Gebieten eher die Ausnahme sein. Überdies können sie nur dann eine Alternative darstellen, wenn die Ansiedlungsvoraussetzungen, wie Lage, Infrastruktur und die Vereinbarkeit mit benachbarten Nutzungsarten, erfüllt werden. Besonders als Standorte für immissionsrelevantes Gewerbe sowie für touristische Unternehmen eignen sich solche Flächen weniger. Gerade im Weiteren Metropolenraum sollte versucht werden, die Ansiedlung und Erweiterung gewerblicher Betriebe nicht über solcherlei Vorgaben zu belasten. Stattdessen sollte eine gewerbliche Entwicklung namentlich auch an geeigneten überörtlichen Verkehrsachsen möglich sein. Gewerbliche Bauflächen an Hauptverkehrsachsen könnten durch Vermeidung von Verkehr, der Reduzierung des Erschließungsaufwands sowie</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Durch die in G 5.1 vorgesehene Festlegung soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und durch die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen kurze Wege ermöglicht und Fahrerfordernisse, vor allem mit dem motorisierten Individualverkehr, möglichst reduziert werden. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbaren Einschränkungen vorgenommen und Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch die genannten Ausnahmetatbestände (Z. 5.2) Rechnung getragen. Bei der angeführten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz, der als Vorgabe bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer Eingriffsminimierung an durch Verkehr vorbelasteten Standorten ökologisch entlastend wirken.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>            Uns wurde durch Landkreise mitgeteilt, dass mitunter großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nach dem LEP BB jetzt dem Freiraumverbund zugeordnet worden sind. Dies ist unverständlich. Die wirtschaftliche Entwicklung ist zwingend notwendig und muss planerisch so bedarfsgerecht und verlässlich wie nur möglich offeriert werden, damit Brandenburg mit anderen Standorten konkurrieren kann.</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Nach der Begründung zu G 2.4 werden die möglichen Logistikstandorte im Kern der Hauptstadtregion verortet. Es gilt aber zu prüfen, ob aufgrund bestimmter Standortbedingungen insbesondere in Bezug auf europäische Verkehrsachsen nicht auch gezielt Orte aus anderen Bereichen Brandenburgs aufgeführt werden sollten. Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Logistikarten auch unterschiedliche Anforderungen haben. Multimodalität ist beispielsweise nur dann notwendig, wenn dies den Ablauf der Güterbeförderung optimiert. Bei einer unnötigen Konzentration auf die kumulative Verfügbarkeit von Verkehrsträgern läuft man Gefahr, dem Ziel der Verkehrseinsparung zuwiderzulaufen. Der Grundsatz sollte deshalb dergestalt geändert werden, dass Logistikfunktionen an den für die jeweilige Logistik funktional geeigneten Standorten gebündelt werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Die Ansprache aller Strukturräume wird jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende, zu nutzende Potentiale, stärker verdeutlichen werden. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen - wie in der Anregung dargelegt - im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> In der Begründung zu Z 3.5 wird ausgeführt, dass die Mittelzentren in maximal 30 Minuten bzw. in Ausnahmefällen in maximal 45 Minuten erreicht werden müssen. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass für die Sicherung von Versorgungsqualitäten Fragen der Erreichbarkeiten und der Mobilität einer raumordnerischen Aufwertung bedürfen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich ausweislich der Begründung zu Z 3.5 (S. 44) an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise. Als Begründung hierfür wird die kreisliche Koordinierungsfunktion eines Großteils der übergemeindlich wirkenden Angebote genannt. Insofern wird die Methodik zur Ermittlung der Mittelzentren grundsätzlich nachvollzogen. Bei der Zuordnung sollten aber zusätzlich, neben den tatsächlich existierenden Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen, auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen berücksichtigt werden. Die teilweise gelebte Zusammenarbeit stimmt nicht immer mit der Abgrenzung im Planentwurf überein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mittelzentrum am Rande eines Gebietes eines Landkreises gelegen ist und sich auf dem Gebiet des Nachbarkreises der nächste Zentrale Ort weiter entfernt befindet als der Zentrale Ort mit der Randlage. Auch ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob und wie die anstehende Kreisgebietsreform insoweit noch berücksichtigt werden soll. Im Text wird mehrfach der Begriff der Raumzelle verwendet. Er findet sich als analytischer Begriff auch in der zweckdienlichen Unterlage 2 "Vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden" wieder. Die hier enthaltenen maßgeblichen Rankinglisten untersuchen jeweils Raumzellen, die im Grunde den Mittelbereich umfassen. Eine Begründung zur Abgrenzung dieser Raumzellen wird allerdings nicht gegeben. Im LEP HR wird insbesondere bei der Aufzählung der einzelnen Indikatoren zum Themenbereich Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr auf die Raumzelle Bezug genommen. Ohne die o. g. zweckdienliche Unterlage ist unklar, welchen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlichen Bezug eine bestimmte Raumzelle hat. Da anzunehmen ist, dass die zweckdienlichen Unterlagen nicht Bestandteil der zu erlassenden Verordnung über den Landesentwicklungsplan sein werden, wird angeregt, diesen Teil der Begründung nachvollziehbarer zu fassen. Es wird zum besseren Verständnis vorgeschlagen, statt "Raumzelle" den Begriff "Mittelbereich", den die Raumzelle offenbar darstellt, zu verwenden.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die zentralörtliche Kategorie "Grundzentrum" diene in der Vergangenheit der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raums. Die Kriterien waren eindeutig und nachvollziehbar. Mit der Einführung der Ämter ist jedoch das Problem entstanden, dass es diesen oftmals an struktureller Zentralität fehlt. Unabhängig von der Begrifflichkeit – Grundzentrum einerseits, Grundfunktionaler Schwerpunkt andererseits – ist es deshalb schwerer, die Nahversorgungsangebote zu konzentrieren.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den Grundzentren. Diese werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Einführung von Ämtern war und ist keine Regelung des Landesentwicklungsplans. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen sind eindeutig und nachvollziehbar. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten keinen Sinn macht, wenn diese Orte nicht über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR wird jedoch beispielsweise bei den Themen Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nur von den Zentralen Orten gesprochen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Hier besteht erkennbar eine Divergenz hinsichtlich der Aufgabe des LEP HR zur planerischen Sicherung der Versorgungsfunktionen einerseits und der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Regionalplanung andererseits.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.</p> <p>Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren zusätzlich betont. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Hinsichtlich der restriktiven Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren nach Absatz 4 des Z 3.8 möchten wir darauf hinweisen, dass die vier Oberzentren, in denen solcherlei Einrichtungen möglich wären, sich alle südlich der Metropole Berlin befinden, so dass damit im gesamten nördlichen Teil des Landes Brandenburg überhaupt keine Hersteller-Direktverkaufszentren in der beschriebenen Größenordnung zulässig sein sollen. Dies dürfte nicht dem Ziel der Verkehrsreduzierung entsprechen. Auch ist zu</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zur Auswirkungen führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können. Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet auch Teile der regionalen Kaufkraft. Insoweit ist mit der räumlichen Bindung entsprechender Standorte an das Gebiet der Metropole und der Oberzentren der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
berücksichtigen, dass die Raumverträglichkeit sowieso im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren geprüft wird.		Hauptstadtregion eine Schutzfunktion für die Versorgungsstrukturen durch die Mittelzentren in der Fläche intendiert. Probleme, die hinsichtlich der Versorgungssicherheit aus vorgesehenen Standortbindung der Hersteller-Direktverkaufszentren in den Kommunen im Norden des Landes Brandenburg resultieren würden, sind nicht erkennbar, da das Vorhandensein eines regionalen FOC kein Erfordernis für die Absicherung der regionalen Versorgungssituation darstellt.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Es muss festgestellt werden, dass einige Versorgungsangebote bereits vor Inkrafttreten der Raumordnungspläne sowohl in Zentralen Orten als auch in jetzigen Nicht-Zentralen-Orten vorhanden waren. Hierfür sieht Absatz 5 in Z 3.8 eine Regelung vor. Jedoch dürfte insoweit eine Differenzierung hinsichtlich der Weiterentwicklung z.B. im Berliner Umland und an infrastrukturell gut angebundenen Standorten notwendig sein.</p>	III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vor-handener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträgli-chen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwick-lungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Die Aufgabe raumordnerischer Steuerung ist es nicht, eine stetige Anpassung des Mieterbesatzes oder ein Relaunch bei solchen Vorhaben sicher zu stellen, die zum heutigen Zeitpunkt keine Chancen auf Zulassung hätten. Es ist nicht erkennbar, dass es im Berliner Umland das Erfordernis geben könnte, hierzu eine andere Einschätzung zu treffen.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt und ist demgemäß mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand abzugleichen. Dieser Wert wird in der Praxis nicht pauschal angewendet. Er variiert je nach Einzelfall. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist deshalb zu undifferenziert.</p>	<p>III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt. Er ist daher bei der Beurteilung neuer Vorhaben geeignet, um die Auswirkungen auf die zu schützenden Zentralen Versorgungsbereiche zu beurteilen. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist deshalb zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unabhängig von dem Für und Wider eines solchen Plansatzes wird der Begriff "städtebaulich integrierter Bereich" bislang nicht nachvollziehbar definiert. Es ist nicht hinreichend bestimmbar, wann ein Bereich als nicht integriert angesehen werden muss. Blicke es bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff, käme es aufgrund der sachlichen Unkonkretheit dieses raumordnerischen Ziels zu Problemen bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Auch wird in der Begründung zu Z 3.11 keine Rechtsgrundlage für die Festlegung der 150 Meter-Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsbetriebe im Falle der Agglomeration angegeben. Auch dies würde regelmäßig zu Diskussionen führen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Ein städtebaulich integrierter Bereich lässt sich durch einfache Inaugenscheinnahme ermitteln und ist daher bestimmt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Es wird ein deutlich konkreterer Hinweis auf notwendige Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und gegebenenfalls Kampfmittelberäumung im Rahmen der Konversion dieser Flächen empfohlen. Eine stärkere Berücksichtigung in diesem Zusammenhang wird auch für historische Denkmale und Militärdenkmale angeregt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>In der Begründung wird auf die Kampfmittelberäumung hingewiesen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die in G 4.2 verorteten Grundsätze könnten nach Inhalt, Mindestanforderungen und hinsichtlich der Adressaten weiter ausgestaltet werden. Als zutreffend erweist sich der von einer Weiterentwicklung der Kulturlandschaften ausgehende Ansatz. So wie Kulturlandschaften über Jahrhunderte von den jeweiligen sich ändernden Nutzungsansprüchen geprägt wurden, muss auch künftig eine Weiterentwicklung stattfinden und gewünscht sein.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Hinweis in der Begründung zu G 4.2, wonach an den Schnittstellen die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen können, lässt erkennen, dass der LEP HR die Schwierigkeiten einer Konzeptentwicklung ohne Federführung nicht gänzlich übersieht. Es besteht das Problem einer Anzahl von Ebenen, die sich zum Teil von den jeweiligen Verwaltungsräumen unterscheiden (Regionalparks, Regionale Planungsgemeinschaften, Schutzgebiete, LEADER-Regionen). Umso wichtiger ist eine Zuweisung der Verantwortung bei der Erstellung der Leitbilder. Die G 4.1 und 4.2 sind daher möglichst zu präzisieren. In Betracht kommt, dass in den Regionalplänen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen festgelegt werden sollen. Durch den Planungsgeber erfolgt dann – wie bereits verfahrensrechtlich vorgesehen – die Einbeziehung der Bürger.</p>		<p>themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Nach der Begründung zu G 5.1 sollen nunmehr Bauleitpläne, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung hinsichtlich neuer oder geänderter Erfordernisse der Raumordnung unterliegen. Es ist nicht klar, wie diese Festlegung bei rechtskräftigen Bauleitplänen umgesetzt werden soll. An der Rechtsverbindlichkeit der Festsetzungen im Bauleitplan dürfte kein Zweifel bestehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der Hinweis zur Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB in der Begründung ist in Verbindung mit dem hier formulierten Grundsatz der Raumordnung redundant und nicht sachgerecht. Auf die Formulierung soll daher verzichtet werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die Vorgabe einer Mindest-Orientierungshilfe für Bruttowohnbauland von 20 bzw. 25 WE/ha in Nicht-Zentralen-Orten bzw. in Grundfunktionalen Schwerpunkten (S. 69) ist für den ländlich geprägten Raum zu dicht. Nachgefragt werden in diesen Räumen vorrangig Grundstücksgrößen von 700 - 1000 m<sup>2</sup>. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiterhin zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10 - 15 WE/ha als Mindestorientierungswert angemessener.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	ja
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Diese Zielformulierung sollte hinsichtlich der Verfestigung oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen entsprechend der Rechtsprechung zum Bundesbaurecht, um den Begriff der "Entstehung" ergänzt werden. Eine andere, solchermaßen reduzierte Zielorientierung wäre unverständlich. Darüber hinaus sollte insbesondere auf den sternförmigen Siedlungsachsen um die Metropole Berlin ein Zusammenwachsen der Ortslagen nicht nur aus städtebaulicher, sondern auch aus ökologischer, klimatischer Sicht vermieden werden. Schließlich sollte konkret aufgezeigt werden, was mit den in der Begründung zu Z 5.4 möglichen Planungsaktivitäten mit "ordnender Wirkung für den Wohnungsbestand" gemeint ist.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Die Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen ist bereits im Bauplanungsrecht ausgeschlossen. Die Entwicklung einer neuen Siedlungsfläche im Außenbereich, die nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, ist nach der Festlegung Z 5.2 auch raumordnerisch nicht möglich. Die Vermeidung eines Zusammenwachsens der Ortslagen auf den Achsen des Berliner Siedlungssterns obliegt den nachfolgenden Planungsebenen. Die Formulierung zu "Planungsaktivitäten mit ordnender Wirkung" wird gestrichen, da diese Fallgestaltung in § 35 Absatz 6 BauGB abschließend geregelt ist.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Der G 5.5 Absatz 1, wonach jeweils in Bezug auf Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sichergestellt werden soll, wird befürwortet.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Wir sehen den G 5.5 Absatz 2, wonach Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die von Berlin weniger als 60 Minuten über die Schiene zu erreichen sind, Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, grundsätzlich positiv. Es ist allerdings zu prüfen, ob diese Funktion nicht bereits auch Gemeinden zukommt, wo die Fahrstrecke – eventuell unwesentlich – länger ist. Hier scheint es entsprechende Erfahrungen in der Praxis zu geben. Der Grundsatz könnte insofern offener gestaltet werden, als das von “ca. 60 Minuten“ ausgegangen wird.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine vertretbare Entfernung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Der LEP HR sieht nicht vor, dass sich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gem. Z 5.2 Absatz 1 die neuen Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen müssen. Eine solche Unterlassung widerspricht dem raumordnerischen Grundprinzip der Vermeidung von Zersiedelungen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Die Abgrenzung des "Gestaltungsraumes Siedlung" ist auf der Kartengrundlage im Maßstab 1:250.000 unscharf, so dass es schon deshalb bei der Umsetzung der Zielformulierung zu Problemen kommen kann.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entspricht dem für eine Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab. Dieser bringt einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb der jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Punktsignatur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten einer Planung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gebietskulisse.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Hinsichtlich des Z 5.6 wäre eine Öffnungsklausel dahingehend anzudenken, dass auch außerhalb der Schwerpunkte eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist, wenn diese neuen Wohnsiedlungsflächen einen engen räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Schwerpunkt – beispielsweise Mittelzentrum – aufweisen und bereits durch eine entsprechende Besiedlung geprägt sind.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden wie z.B. im Umland Zentraler Orte ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde. Ohnehin ist die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungsstruktur in solchen Gemeinden nicht mit der besonderen Achsenstruktur in Berlin/Berliner Umland vergleichbar, sodass sich ein solcher planerischer Ansatz nicht begründen ließe.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Wir sehen die Anrechnung von nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen auf den örtlichen Bedarf kritisch. In der Begründung zu Z 5.7 heißt es dazu, dass die in den Bebauungsplänen enthaltenen noch nicht realisierten Wohneinheiten bei Neuplanungen in das Kontingent der zulässigen Wohneinheiten einzubeziehen sind. Durch eine solche Vorgabe werden die Gemeinden in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht. Als besonders problematisch stellt es sich dar, wenn die in einem rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten Wohneinheiten kurz- bzw. mittelfristig nicht vom Eigentümer realisiert werden und der Bebauungsplan aufgrund befürchteter Schadensersatzansprüche auch nicht aufgehoben wird. Die Anrechnungsregel führt dann dazu, dass der örtliche Bedarf bereits zum großen Teil “aufgebraucht“ wäre, ohne dass tatsächlich eine Eigenentwicklung erfolgt. Hier erscheint eine spezielle Ausnahmeregelung bei einem entsprechenden nachvollziehbaren Nachweis der Gemeinde erforderlich. Überhaupt sollte in der Begründung dargelegt werden, aus welchem Grund ein neuer wohneinheitenbezogene Ansatz gewählt worden ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Unverhältnismäßig streng werden Gemeinden in ihrer Entwicklung eingeschränkt, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind. Deutlich wird dies, wenn man sich vergegenwärtigt, dass im Rahmen der Eigenentwicklung in den von der 5%igen Wachstumsgrenze betroffenen Gemeindeteilen mit 100 Bestandswohneinheiten in zehn Jahren nur fünf neue Wohneinheiten möglich wären.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Wachstumsgrenze von 5 % bzw. 7,5 % kommt folglich einer Verhinderung jeglicher weiterer geordneter Siedlungsflächenentwicklung nahe. Auf sie sollte deshalb verzichtet werden. Wenigstens abgemildert werden könnte eine solche Restriktion, indem die Wachstumsgrenze auf Ämter und Gemeinden in Gänze und nicht auf amtsangehörige Gemeinden oder Gemeindeteile bezogen wird. Auch wäre eine Untergrenze denkbar, die unabhängig von der 5%-Regelung bei mindestens 10 Wohneinheiten im Zeitraum von 10 Jahren liegen sollte. Blicke es bei der Wachstumsgrenze regen wir an, auch im Rahmen der unter G 5.5 behandelten Entlastungsfunktion der Ober- und Mittelzentren der "2. Reihe" die Ausnahme des Absatzes 4 des Z 5.7 anzuwenden und dies klarzustellen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Adressaten der Festlegung sind die Gemeinden (nicht Gemeindeteile) als Träger der kommunalen Bauleitplanung. Bei Gemeinden im Berliner Umland bezieht sich die Eigenentwicklungsoption auf Gemeindeteile, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Dieser erhöhte Steuerungsansatz bietet auch sehr kleinen Gemeinden eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Bedenken, durch eine im Ausnahmefall unbegrenzte Entwicklung die Entwicklung der Zentralen Orte zu schwächen, wiegen hier schwerer als die Möglichkeit unbegrenzter Entwicklung in allen Gemeinden. Die Ausnahmeregelung in Z 5.7 Absatz 4 wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken daher gestrichen (siehe III.5.7.4).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die aufgrund ihrer besonderen Lage an Verkehrsverbindungen bzw. in der Nähe von Metropolen in benachbarten Bundesländern oder zu Stettin bereits jetzt einen Zuzug zu verzeichnen haben, werden durch diese Vorgabe erheblich getroffen. Aus der Ausnahmebestimmung in Absatz 4 des Z 5.7 und der dazu vorhandenen Begründung ergibt sich nicht, ob solchen Orten ein höheres Maß an Eigenentwicklung zugesprochen werden soll.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Allerdings werden landwirtschaftliche Belange auf dieser Planungsebene nicht vertieft betrachtet. Es müssten konkrete Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische Regelungen z.B. zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört unter anderem auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings ist entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, dass gezielt Flächen der Landwirtschaft angesprochen werden. Die Freiraumfunktion "Landwirtschaft" ist demgegenüber nicht separat Bestandteil des Freiraumverbundes, sondern wird lediglich in einem funktionellen Zusammenhang mit "Land-/Forstwirtschaft, Fischerei" betrachtet (vgl. Tabelle auf S. 83). Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird der Anforderung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die hierfür relevanten Raumnutzungskonflikte zu lösen. Diese bestehen auf Ebene der Landesentwicklungsplanung hauptsächlich zwischen Freiraumentwicklung bzw. Freiraumschutz auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungen auf der anderen Seite. Dagegen ist die Entwicklung verschiedener Funktionen innerhalb des Freiraums wie Naturschutz, Wald und Landwirtschaft regelmäßig nicht auf Landesebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene bildet eine Voraussetzung für die Lösung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen zu schaffen, ist die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald- und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen nicht vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen ist eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen herbeizuführen.</p>		<p>von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumes auf dafür geeigneten Planungsebenen. Von besonderem Gewicht ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes – anders als im sonstigen Freiraum vor allem innerhalb der verschiedenen Freiraumnutzungen – wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen; insbesondere die länderweite Verbundwirkung ließe sich allein durch monofunktionale Festlegungen nicht erreichen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Es erscheint fraglich, inwieweit der LEP HR Biotopverbundstrukturen aus dem Landschaftsprogramm – Teilplan Biotopverbund (LaPro), als strategischem Naturschutzfachplanungsinstrument, auf der Planungsebene des LEP HR, übernehmen kann. Es wird auf das LaPro, Stand 2015,</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurde die vorliegende Entwurfsfassung des Teilplans Biotopverbund</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verwiesen (S. 82). Allerdings wurde uns mitgeteilt, dass erst im März 2016 ein Entwurf des LaPro-Teilplans Biotopverbund diskutiert worden ist. In 2015 dürfte ein belastbarer Entwurf deshalb gar nicht vorgelegen haben.</p>		<p>zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Gleichwohl wird im Zuge der Überprüfung der Methodik und Datengrundlagen die inzwischen verfahrensmäßig weiter fortgeschrittene Fassung berücksichtigt und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Dies wird in der Begründung dargestellt.</p>	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>            Unter III. 6. zur Freiraumentwicklung wird nicht auf eine Konkretisierung der Inhalte durch nachfolgende Planungsebenen verwiesen, obgleich der Darstellungsgrenzwert bei 40 ha liegt. Der Darstellungsgrenzwert im LEP BB für Freiräume liegt hingegen bei 20 ha. Es sollte durch die nachfolgenden Planungsebenen eine Konkretisierung der Inhalte und nicht nur eine maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne (S. 84) geben. Der festgelegte Freiraumverbund ist weder in der Festlegungskarte noch im Textteil zum LEP HR in der Abgrenzung räumlich konkret nachvollziehbar. Anhand der groben Darstellungen der Festlegungskarte kann nur vermutet werden, welche Flächen mit dem Z 6.2 – Freiraumverbund – belegt sind. Auch ist die Darstellung offenbar nicht kongruent mit dem System der Schutzgebiete gem. §§ 23 ff. BNatSchG bzw. dem Natura-2000-Netz der FFH- und SPAGebiete. Es könnte insoweit ein Konflikt mit Naturschutzvorschriften entstehen, wenn der Schutzstatus bestimmter Flächen nicht dargestellt ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der NATURA 2000-Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Fachrechtliche Schutzausweisungen und Vorschriften werden durch die Raumordnungsplanung nicht berührt. Die Nichtdarstellung solcher Gebiete bzw. deren Nichteinbeziehung in den Freiraumverbund verursachen daher keine Konflikte.</p>	

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Für die Regionalplanungsebene sollte entsprechend vorgesehen werden, dass eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfolgt. Grundlage der Flächenausweisung könnten die Landbaugebiete I und II entsprechend der Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg – Ausgabe 2016 – vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sein. Es ist demgegenüber nicht ausreichend, in den Begründungen auf die Rolle der Landwirtschaft und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht zugleich die wirtschaftliche Grundlage für die genannten vielfältigen Aufgaben, die landwirtschaftliche Nutzfläche, wirksam gesichert wird.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>In den beabsichtigten Festlegungen trägt der LEP HR der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung. Mit dem LEP HR wird jedoch ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes misst der LEP HR der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 des LEP HR ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Im Weiteren Metropolenraum ist die Qualität der verkehrlichen Anbindung insbesondere der Wirtschaftsstandorte zu erhalten und zu verbessern sowie bei nachgewiesenem Bedarf auszubauen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Wirtschafts- und Industriestandorte zu erhalten und optimal zu entwickeln. Auf diese Notwendigkeit sollte der LEP HR eingehen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden daher als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher – auch entsprechend der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert – im LEP nur für die Zentralen Orte. Die Festlegung von ggf. weiteren</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verbindungsbedarfen z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, ist im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen möglich.	
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b></p> <p>Das Ziel, durch entsprechende Verkehrsverbindungen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und den Transportbedarf der Wirtschaft ökologisch und unter Berücksichtigung sozialer Aspekte zu befriedigen, ist richtig dargestellt. Allerdings fehlen bei den Zielen und Grundsätzen im LEP HR diesbezüglich die innerregionale Erschließung an die Mittelzentren und deren innerregionale Verknüpfung. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen zwischen Zentralen Orten spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen, keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Wir vermissen Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes BER aus der Region heraus. Mit der Problematik der verkehrlichen Anbindung des künftigen Flughafens sollte sich der LEP HR auseinandersetzen.</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Es fehlt an dieser Stelle an der Einbeziehung von Metropolen wie Dresden, Leipzig, Hamburg und Stettin.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro (§§1,2) gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird aber nochmal betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Dem Ausbau der Breitbandversorgung, insbesondere zur Beseitigung einer Unterausstattung der Unternehmen und auch zur Versorgung neuer Gewerbe- und Industriegebiete mit moderner Kommunikationsinfrastruktur, wird ein besonders hoher Stellenwert zugeschrieben. Damit kann nicht nur in den strukturschwachen Gebieten, sondern in der gesamten Hauptstadtregion die Leistungsfähigkeit der Unternehmen erhöht werden. Es wird deshalb angeregt, den Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur unter Aufgreifen der Ausführungen hierzu auf S. 18 des LEP HR unter dem G 7.4 mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Zwingend müssen der Klimawandel und die daraus erforderlich werdenden Maßnahmen deutlicher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und insbesondere auch der Investoren und Planer gerückt werden. Hochwasserschutz ist nicht mehr nur im Umfeld großer Flüsse von Bedeutung. Vielmehr wird auch das veränderte Niederschlagsaufkommen mittlerweile zu einem ernst zu nehmenden Problem im innerstädtischen Bereich. Die großen Mengen an Niederschlägen in kurzer Zeit können durch die Ableitungssysteme nicht aufgenommen werden, so dass es vermehrt zur Flutung von Verkehrsflächen und Gebäuden kommt. Es muss an dieser Stelle ein Umdenken erfolgen und an Lösungen gedacht werden. Diesem Aspekt sollte der LEP HR sich vertiefend widmen. Hierbei geht es nicht darum, dass der LEP HR selbst umfangliche Regelungen trifft. Stattdessen sollte sich der LEP HR mit dieser Problematik in einem dem Thema angemessenen Umfang auseinandersetzen. Im Übrigen erscheint sodann ein Verweis auf</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, zu erwartende Klimaänderungen und der Folgen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Begründung zum Planentwurf wird thematisiert, dass sich im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft Maßnahmen wie die Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung der Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten realisieren lassen. Die Umsetzung liegt in der Kompetenz der Fachplanungen bzw. der kommunalen Planungsebene. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die Regionalplanung angebracht.			
<b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>			
Die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum in Berlin und im Berliner Umland zusammenhängende Verdichtung und Versiegelung wirkt sich zunehmend beachtlich auf den Gewässer- und Hochwasserschutz sowie die Ver- und Entsorgung mit Trink- und von Abwasser aus. Es ist daher geboten, weiter ordnend einzugreifen. Der LEP HR bietet hierfür im Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten eine geeignete Grundlage.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Kenntnisnahme	nein
<b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>			
Die raumordnerische Bedeutung der Kooperationen wird in den G 9.1 bis 9.3 deutlich. Der dargestellten Wichtigkeit von Kooperationen stimmen wir zu. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass auch die Landkreise Kooperationen pflegen. Es gibt insofern also nicht nur länder- und gemeindeübergreifende Kooperationen, wie G 9.2 zum Ausdruck bringt.	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Die Landkreise stellen insbesondere als Aufgabenträger des übrigen ÖPNV und zentrale Träger im Bereich des Bildungswesens wichtige Kooperationspartner dar. Die Anregung wird aufgenommen und in der Festlegung werden „Kommunen“ anstelle der bisher angesprochenen „Städte und Gemeinden“ als potenzielle Kooperationspartner benannt, um damit auch die Landkreise im Berliner Umland zu adressieren.	ja
<b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b>			
Kritisch ist jedoch anzumerken, dass der LEP HR den Anspruch erhebt, die interkommunale und regionale Kooperation zu verstetigen (S. 22). Die Entwicklung in den Teilräumen der Hauptstadtregion in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass es inzwischen eine Vielzahl solcher Kooperationen gibt. Die eigentlichen Planaussagen des LEP HR zum Thema interkommunaler und regionaler Kooperationen lassen demgegenüber nicht erkennen, welchen Beitrag dieser Plan	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlich zu einer Verstetigung dieser Kooperation beitragen wird. Dies ist umso erheblicher, da der LEP HR ausdrücklich nur auf solche Sachverhalte Bezug nehmen soll, in der er eine Steuerungswirkung entfalten kann.</p>			
<p><b>Landkreistag Brandenburg e.V. - ID 165</b> Wir möchten Sie bitten, zur Vereinfachung der Durchsicht des zweiten Entwurfs des LEP HR alle Änderungen in den Dokumenten durch Farbschrift und/oder Unterstreichungen sichtbar zu machen und in Bezug auf die Festlegungskarte zusätzlich eine Karte, die nur die Änderungen vom ersten zum zweiten Entwurf zeigt, anzufertigen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation etwaiger Änderungen während des Planungsprozesses ist für die Möglichkeit zur Positionierung ggü. einem evtl. 2. Planentwurf nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Ostdeutscher Sparkassenverband - ID 166</b> Der Ostdeutsche Sparkassenverband vertritt die Interessen der Sparkassen des Landes Brandenburg. Belange unserer Mitglieder sehen wir durch den Landesentwicklungsplan nicht betroffen. Von einer inhaltlichen Stellungnahme sehen wir daher ab.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Der LEP HR greift intensiv in gemeindliche Selbstverwaltungsentscheidungen ein. Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungshoheit einzelner Gemeinden aber nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Dies erfordert ein nachgewiesenes Überörtliches Interesse an der Festlegung eines solchen Zieles. Dies muss auch geeignet sein, d.h. es muss den angestrebten Zweck auch fördern können. Zudem dürfen der Landesplanung keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss auch die Bedeutung der grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung bei der Güterabwägung Berücksichtigung finden. Kommunale Selbstverwaltung ist nämlich kein Selbstzweck. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist vielmehr Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014 - 2 BvL 2/13 - Rdnr. 52 - mit folgenden Worten beschrieben: "Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 GG konstituieren die Gemeinden als einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Gesamtorganisation; sie sind ein Teil des Staates, in dessen Aufbau sie integriert und mit eigenen Rechten ausgestattet sind (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;148 f&gt;; 83, 37 &lt;54&gt;). Indem der Verfassungsgeber die gemeindliche Selbstverwaltung in den Aufbau des politisch-demokratischen Gemeinwesens des Grundgesetzes eingefügt und - anders als die Reichsverfassung von 1849 (§ 184), die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 127) oder die Bayerische Verfassung (Art. 11) - nicht als Grundrecht, sondern als institutionelle Garantie ausgestaltet hat, hat er ihr eine spezifisch</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>demokratische Funktion beigemessen (vgl. BVerfGE 47, 253 &lt;275ff&gt;; 91, 228 &lt;244&gt;). Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren (vgl. BVerfGE 11, 266 &lt;275f&gt;). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fördert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;150&gt;; 91, 228 &lt;238&gt;; 107, 1 &lt;12&gt;). Hierfür gewährleistet die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung und sichert so die notwendigen Bedingungen einer wirksamen Selbstverwaltung." Ein übertriebener Eingriff in die eigenverantwortlichen Entscheidungsrechte der Gemeinden wirkt daher dem Ziel entgegen, die Bevölkerung des Landes Brandenburg für ihre eigenen Angelegenheiten zu aktivieren, mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner des Landes zu fördern.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>            Außerhalb des Berliner Umlandes ist nicht alles gleich. So lässt sich Brandenburg im Jahr 2016 nicht mehr sachgerecht nur in zwei Strukturräumen betrachten. Brandenburg ist mehr als ein wachsendes Berliner Umland (Speckgürtel) und im Übrigen ein</p>	<p>II.A.2            HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>„ländlich geprägter“, „schrumpfender“ weiterer Metropolenraum. Eine solche Betrachtung übersieht die Unterschiede des Landes außerhalb des Berliner Umlandes. So beispielsweise, wenn man die wieder zur Großstadt wachsende Stadt Cottbus mit dem mittleren Havelland vergleicht. Dies wird auch anschaulich, wenn man die Abbildung z.B. in der zweckdienlichen Unterlage 3 zur Siedlungsdichte (Abbildung 2) oder die Karten zur Steuerkraft oder dem Bruttoinlandsprodukt im Strukturatlas des LBV betrachtet. Der „weitere Metropolenraum“ ist sehr vielfältig und benötigt differenzierte Handlungsansätze. Es stellt sich auch die Frage, ob aus Sicht Brandenburgs die einseitige Fokussierung auf die Bundeshauptstadt Berlin noch sachgerecht ist oder nicht deutlicher auch die Beziehungen zu Nachbarmetropolen auch im Plan zum Tragen kommen müssen.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Bereits im LEPro (§§1,2) gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b></p> <p>Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg begrüßt, dass von den Ländern Berlin und Brandenburg ein neuer Landesentwicklungsplan aufgestellt wird. Seit Mitte des letzten Jahrzehnts haben sich die Rahmenbedingungen in Berlin und Brandenburg spürbar geändert. Die Abwanderung der Menschen in die alten Bundesländer ist gestoppt. Brandenburg weist seit einigen Jahren wieder einen positiven Wanderungssaldo auf. Die Geburtenzahlen steigen. Die Arbeitslosigkeit sinkt stetig. In vielen Branchen und in allen Regionen ist sie durch einen Fachkräftemangel abgelöst worden. Der Landeshaushalt des Landes Brandenburg hat ein Rekordvolumen von fast 12 Milliarden Euro erreicht. Die Steuereinnahmen des Landes sind so hoch wie nie. Das Land ist von der Konsolidierungs- und Rückzugspolitik des letzten Jahrzehnts abgerückt. In der Personalbedarfsplanung werden in verschiedenen Bereichen zusätzliche Stellen ausgebracht. In vielen Teilen des Landes herrscht mittlerweile Wohnungsmangel. Brandenburgische Gemeinden orientieren sich nicht nur auf das Zentrum Berlin, sondern auch in die Nachbarregionen (z. B. Stettin, Dresden Halle/Leipzig, Hamburg). Der den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösende Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hält allerdings an wesentlichen Kernaussagen des Vorgängerplanes fest, nämlich die soziale Infrastruktur auf ein weitmaschiges Netz zentraler Orte zu konzentrieren und im übrigen Bereich Entwicklung einzuschränken. Dieser Ansatz steht in einer Linie mit anderen Reformvorhaben früherer Landesregierungen, die das Ziel hatten,</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Dem Träger der Landesplanung sind die angesprochenen Veränderungen in den Bereichen demografischer Wandel, Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Fachkräfterekrutierung, Konsolidierung des Landeshaushaltes, Entwicklung der Steuereinnahmen sowie zu den Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt bekannt. Daraus entsteht aber nicht das Erfordernis, auf die bewährten Kernelemente einer raumordnenden Entwicklungsstrategie zu verzichten, sondern vielmehr der Bedarf, die erwarteten Entwicklungen bewusst planend zu gestalten. Der den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösende Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hält insoweit an wesentlichen Kernaussagen des Vorgängerplanes fest, nämlich die soziale Infrastruktur im Bereich der Grundversorgung auf die Gemeinden zu orientieren und die gemeindeübergreifend wirkenden Angebote oberhalb der Grundversorgung auf ein im Bundesvergleich engmaschiges Netz zeitnah erreichbarer Ober- und Mittelzentren, mit relativ niedrigen Tragfähigkeitserfordernissen zu konzentrieren. Damit einher geht das Erfordernis, über die Grundversorgung hinausgehende Entwicklungen außerhalb der Zentralen Orte, z.B. im Bereich des großflächigen Einzelhandels oder im Bereich der Siedlungsentwicklung im weiteren Metropolenraum einzuschränken. Hier ist ein Umsteuern von Fehlentwicklungen der letzten Jahre im Interesse der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadtregion und ihrer Menschen dringend geboten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haushaltsmittel einzusparen. Diese Ansätze sind vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten positiven Effekte in anderen Politikfeldern Überwunden. Der LEP HR hält allerdings an den alten Mustern fest. Hier ist ein Umsteuern im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Menschen dringend geboten.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>            Eine Ursache für diese Haltung des Plans dürfte auch die Methode sein, mit der die Einwohnerentwicklung prognostiziert wird. Die beigefügte Gegenüberstellung der Bevölkerungsprognosen 2007 bis 2030 bzw. 2009 bis 2030 &lt; mit den später tatsächlich festgestellten Zahlen für Gesamtbevölkerung, Lebendgeborene und dem Wanderungssaldo zeigt zum Teil erhebliche Abweichungen der Prognosen von den später eingetretenen Entwicklungen. Beispielsweise wurden in der Bevölkerungsprognose 2007 bis 2030 für das Jahr 2013 16,67 Tausend bzw. 2014 16,37 Tausend Lebendgeborene prognostiziert. Tatsächlich wurden erfreulicherweise 18.355 bzw. 19.339 Kinder geboren. Die Daten der Bevölkerungsprognosen liefern Landesbehörden und Kommunen Anhaltspunkte für ihre zukünftige Planung. Dabei wird deutlich, dass Abweichungen von diesen Vorhersagen erhebliche Konsequenzen für die Sicherung örtlicher Infrastruktur haben. Geht man beispielsweise von einer durchschnittlichen Zahl von 23 Schülern pro Grundschulklasse aus, entsprechen die Abweichungen bei den Lebendgeburten in den Jahren 2013 und 2014 etwa 75 bzw. 130 von den Schulträgern zusätzlich einzuplanender Grundschulklassen. Auch beim Wanderungssaldo sind Unterschiede feststellbar: Im Jahr 2012 wurde ein positiver Wanderungssaldo von ca. 5.700, statt in der Prognose 2009 bis 2030 vorhergesagten minus</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1.500 festgestellt. 2013 betrug der positive Wanderungssaldo rund 18.000 Personen. In der Prognose 2009 bis 2030 war hingegen für 2013 ein negativer Saldo von 1.000 Personen ausgewiesen. Die Ursache der Abweichungen dürfte darin zu sehen sein, dass die mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheiten durch die einwohnerscharfe Darstellung überdeckt werden. Das Statistische Bundesamt verwendet demgegenüber den Begriff „Bevölkerungsvorausberechnung“, auch in Abgrenzung zu dem Begriff der Prognose. Diese Bevölkerungsvorausberechnungen werden „mithilfe einer Makrosimulation, der sogenannten Kohorten-Komponenten-Methode“, realisiert<sup>1</sup>. Diese arbeitete mit der Gesamtbevölkerung, unterteilt nach Geburtsjahren und Geschlecht (Kohorten). Zu den Komponenten zählen die demografischen Einflussfaktoren, wie Fertilität, Mortalität und Wanderungen<sup>2</sup>. Richtigerweise werden für diese Faktoren unterschiedliche Annahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Im Ergebnis wären von unterschiedlichen Annahmen abhängige berechnete Korridore aussagekräftiger und belastbarer als einwohnerscharfe „Prognosen“, die, wie der Abgleich belegt, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreffen werden.</p>		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte sich nicht nur in den Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (LEP B-B), sondern auch in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 für eine Rückkehr zum klassischen System zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren ausgesprochen. Das bisherige System aus Mittel- und Oberzentren hat sich als zu weitmaschig erwiesen. Die dispersen Sonderverhältnisse im Berliner Umland</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die im Ländervergleich vergleichsweise hohe Dichte der Ober- und Mittelzentren im Land Brandenburg mit zahlreichen Mittelbereichen, die schon heute weniger als 30.000 Einwohner haben, steht der These entgegen, dass das Netz sich als zu weitmaschig erwiesen habe. Die Gemeinden im Land</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seien auch im Plan durch spezifische Regelungen anzuerkennen. Der Zentrale Orte-Ansatz versagt hier vielfach. Wegen der im Bundesvergleich dünnen Besiedlungsdichte komme den Oberzentren im Land Brandenburg auch weiterhin eine herausgehobene Bedeutung und Funktion für die benachbarten Kommunen zu. Dies sei auch durch die Landesplanung weiter zu stärken. Der nachfolgende Kartenausschnitt verdeutlicht die Weite des Netzes. Wenn tatsächlich die soziale Infrastruktur mit übergemeindlicher Wirkung nur in den Mittel- und Oberzentren zu konzentrieren ist, führt dies zu beachtlichen Versorgungslücken und dürfte dem verfassungsrechtlichen Auftrag der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ widersprechen. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sich die Ministerkonferenz ftr Raumordnung am 9. März 2016 als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern auf die EntschlieÙung „Zentrale Orte“ verständigt hat. Die Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder soll - so die beschlossene Empfehlung der Ministerkonferenz - sich an folgender Gliederung orientieren: • untere Stufe (Grundzentrum), • mittlere Stufe (Mittelzentrum), • höhere Stufe (Oberzentrum). Grundzentren (GZ) erfüllen nach der in der EntschlieÙung abgestimmten Definition Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören nach der EntschlieÙung i. d. R. Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs. Grundzentren können im Einzelfall auch Standort von Einrichtungen gehobener Funktionen, wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums, sein. Ihre Verkehrsverknüpfungsfunktion betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre</p>		<p>Brandenburg haben im Ergebnis der Evaluierung der funktionalen Ausstattung ausreichende Möglichkeiten, die Grundversorgung im Land Brandenburg flächendeckend abzusichern. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Mittelzentren (MZ) erfüllen nach der in der Entschließung verwendeten Definition die gehobenen Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen, wie Behörden, von Sekundärschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie i. d. R. eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung- Die Ministerkonferenz wollte damit einen einheitlichen Rahmen für das im Bundesgebiet verwendete System der Zentralen Orte anstoßen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: „Die von einem einheitlichen Rahmen ausgehende länderspezifische Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts soll die dem Konzept zugedachte Ordnungs- bzw. Orientierungsfunktion insbesondere für solche Akteure sichern, die bundesweit agieren, wie etwa Betriebe des großflächigen Einzelhandels, des Post- und Telekommunikationswesens, des öffentlichen Verkehrs, Gesundheitswesens oder der gewerblichen Wirtschaft. Dies soll dazu beitragen, dass sich in der Rechtsprechung einheitliche Entscheidungsmaßstäbe etablieren, die zu einer höheren Rechtsbeständigkeit planerischer Festlegungen führen können.“</p> <p>Auch vor diesem Hintergrund ist dem Land Brandenburg dringend anzuraten, nicht länger einen Sonderweg zu beschreiten und auf die Ausweisung von Grundzentren zu verzichten. Anders als die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung setzt der Entwurf den Begriff der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft konkretisierenden § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit den Aufgaben der Grundversorgung gleich. Dies</p>		<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge mit einem anderen räumlichen Bezugsraum neu zu etablieren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verkennt aber den Charakter der gemeindlichen Allzuständigkeit. Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht besteht gerade darin, im Gemeindegebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Die gemeindliche Allzuständigkeit umfasst aber auch Aufgaben, die anerkanntermaßen den Charakter von Mittel- oder Oberzentren prägen. Zu erinnern ist etwa an Theater, Tierparke, größere Stadien, Krankenhäuser oder Freizeitbäder. § 2 Abs. 2 der Kommunal Verfassung enthält Regelbeispiele für gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben. Auch wenn die Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinde grundsätzlich ohne Bedeutung für die Bestimmung der örtlichen Angelegenheiten ist, können die Aufgaben nämlich nicht für alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, Ausdehnung und Struktur, gleich sein (vgl. BVerfGE 79, 127 &lt;153 f.&gt;). Wollte man die Grundversorgung im Sinne des Raumordnungsrechts mit der gemeindlichen Allzuständigkeit im Sinne des Kommunalverfassungsrechts gleichsetzen, hätte es keiner Definition von Grundzentren in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung bedurft.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Planentwurf erfolgt zwar keine "Gleichsetzung" von Ämtern und amtsfreien Gemeinden. Diese werden ausschließlich als räumliche Bezugskulisse für die Planung und Abwicklung von Verwaltungsdienstleitungen, nicht aber als Träger von Aufgaben angesprochen. Für amtsangehörige Gemeinden übernehmen die Ämter somit zwar die Verwaltungsaufgaben, verdrängen oder übernehmen aber nicht die kommunalen Selbstverwaltungsrechte. Dies wurde auch im Planentwurf nicht so formuliert, doch erscheint</p>	<p>ja</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Problematisch erscheint auch, Ämter einschließlich ihrer amtsangehörigen Gemeinden und amtsfreie Gemeinden insoweit gleichzusetzen. Dies dürfte übersehen, dass es sich bei Ämtern nicht um einen in die Abwägung einstellbaren Träger von Planungshoheit, sondern vereinfacht gesagt, um eine Verwaltungsgemeinschaft der einzelnen Städte und Gemeinden handelt. Im Regelfall wird die gemeindliche Planungshoheit von den amtsangehörigen Gemeinden ausgeübt und ist nicht auf das Amt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übertragen worden. Daher ist auch fraglich, ob das Amt überhaupt Gegenstand landesplanerischer Festlegungen sein kann. Träger der Planungshoheit sind die Gemeinden, nicht das Amt.</p>		<p>eine Klarstellung angezeigt. Die technische Abwicklung der Verwaltungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen von den Gemeinden bestimmten Strukturen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes werden künftig allein die durch die Kommunalverfassung adressierten Gemeinden als Träger der Daseinsvorsorge angesprochen, da die Ämter - wie zutreffend festgestellt - kein Adressat raumordnerischer Festlegungen sind.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>            Wenn man sich die Mühe macht und die Städte und Gemeinden, die nicht als Mittel- oder Oberzentrum ausgewiesen worden sind, in ihren Funktionen oder öffentlichen Einrichtungen vergleicht, kommt man schnell zu einem differenzierten Ergebnis. Verschiedene Städte und Gemeinden sind zwar nicht als Mittelzentrum ausgewiesen, verfügen aber über zahlreiche öffentliche Einrichtungen, die auch von Menschen aus anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden. Sie weisen damit einen signifikanten Bedeutungsüberschuss aus. Ein Beispiel ist etwa die Stadt Luckau, in der auch weiterführende Schulen, höherwertiger Einzelhandel, eine Messe und vieles andere mehr anzutreffen sind. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Stadt bis 1993 Sitz des gleichnamigen Landkreises war. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung ist es geboten, zwischen den Gemeinden zu differenzieren. Eine Stadt wie Luckau kann nicht auf eine Stufe mit anderen Städten und Gemeinden gestellt werden, die über keinerlei übergemeindlich wirkende Einrichtungen verfügen. An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die bei der Vorbereitung des Entwurfs angewendeten Kriterien und Indikatoren lückenhaft sind. Würde man z.B. Stützpunktfeuerwehren, Rettungswachen, Apotheken, Krankenhäuser, Musikschulen oder Bibliotheken</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Mittelzentren werden anhand eines Kriterienkatalogs ausgewiesen. Nicht alle Gemeinden, die übergemeindliche Funktionen erfüllen, werden daher als Mittelzentren festgelegt. Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betrachten, würde man erkennen, dass auch außerhalb von Mittelzentren Gemeinden mit zahlreichen übergemeindlich wirksamen Funktionen anzutreffen sind.</p>			
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>  Zwar ist anzuerkennen, dass vom Land mit dem Ansatz, durch die Regionalen Planungsgemeinschaften so genannte grundfunktionale Schwerpunkte bestimmen zu lassen (Ziel 3.7), bisher auftretenden Versorgungslücken offenbar anerkannt und entgegengewirkt werden will. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen offenbar die Funktionen erfüllen, die nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung in anderen Ländern Grundzentren zugewiesen worden sind. Konsequenterweise müsste daher der Begriff „Grundzentrum“ verwendet und die Gemeinde als zentraler Ort ausgewiesen werden. In der gegenwärtigen Form stellt sich die Frage, ob die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten nicht genauso gut von den Gemeinden selbst im Wege der Flächennutzungsplanung durchgeführt wird oder werden könnte?</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Planungsinstrumente Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch. Insoweit können die Begriffe auch nicht alternativ verwendet werden, da diesen ein unterschiedlicher methodischer Überbau mit Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm 2007 zugrunde liegt. Die beabsichtigte Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten hat auch nicht das Ziel, vermeintlich auftretenden Versorgungslücken entgegen zu wirken. Vielmehr sollen mit diesem Instrument besonders qualifizierte Standortbereiche identifiziert werden, die sich wegen ihrer herausragenden Infrastrukturausstattung für eine zusätzliche Siedlungsentwicklung oberhalb des Eigenbedarfes eignen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist hingegen die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen und die überörtliche Steuerung der Siedlungsentwicklung sind überörtliche Interessen und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die Begründung stellt nunmehr klar,</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dass nicht jede Gemeinde automatisch einen Grundfunktionalen Schwerpunkt haben wird. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>  Im Wettbewerb der Länder um Bürger und Fachkräfte ist Brandenburg auch auf einen attraktiven Einzelhandel angewiesen. Außerhalb der wenigen zentralen Orte sieht der Entwurf des LEP HR Ziel 3.9 erhebliche Einschränkungen vor. Danach ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen abweichend von Ziel 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der Zentralen Orte nur zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einen Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient nach dem Entwurf überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Dies stellt eine weitere Einschränkung gegenüber dem bisherigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg dar. Dieser hatte als Richtwert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2500 Quadratmetern in Ziel 4.7 festgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche zum Beispiel Urteil vom 24. November 2005 - 4 C 10.04 sind Einzelhandelsbetriebe bereits großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, überschreitet. Für modernen Einzelhandel (insbesondere für Voll Sortimente) werden mehr als 800 Quadratmetern aber auch außerhalb der Mittelzentren benötigt. Die durch den Entwurf des LEP HR vorgesehenen Einschränkungen auf „zentrale</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsbereiche" sind zu weitgehend. Es sollte vielmehr bei einer wohngebietsbezogenen Betrachtung bleiben. Auch ist es nicht geboten, den Richtwert von 2500 auf 2000 Quadratmeter herabzusetzen. Diese Beschränkungen greifen unverhältnismäßig in die Planungshoheit zahlreicher Städte und Gemeinden ein.</p>		<p>zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Unklar sind die Adressaten dieser Grundsätze. Einerseits wird von der „regionalen Ebene“ gesprochen. An sich ist es aber zuvorderst Aufgabe der Städte und Gemeinden Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Diese sind nämlich nicht nur Träger der Planungshoheit, sondern auch von vielen die Kulturlandschaft prägenden öffentlichen Aufgaben und Einrichtungen. Daher ist es nicht verständlich, wenn in diesem Grundsatz die Träger der Selbstverwaltung nicht ausdrücklich angesprochen werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Formulierung „regionale Akteure“ richtet sich an alle Akteure, die die Weiterentwicklung der Kulturlandschaften fördern bzw. unmittelbar und mittelbar von dem Grundsatz berührt werden. Neben der Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG werden die Adressaten im Kapitel I „Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung“ benannt. Dabei stehen die „kommunalen Gebietskörperschaften“ an erster Stelle.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>  Der Abschnitt „Siedlungsentwicklung“ greift ebenfalls unverhältnismäßig in die gemeindliche Selbstverwaltung ein, die Siedlungsentwicklung eigenverantwortlich zu steuern. In der o.g. Einleitung war deutlich gemacht worden, dass in vielen Teilen des Landes Brandenburg eine strukturelle Trendwende festzustellen ist. Vielfach ist der Wohnungsmarkt mittlerweile angespannt. Hinzu kommt, dass Brandenburg eine stärkere Entlastungsfunktion für die Bundeshauptstadt Berlin übernehmen muss. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 ausgeführt; Brandenburg muss vor dem Hintergrund des prognostizierten starken Einwohnerzuwachses in Berlin aktiver für eine Stärkung seiner Entlastungsfunktion gegenüber der Metropole Berlin eintreten, diese anbieten und wahrnehmen. Die Ziele und Grundsätze dieses Abschnittes werden dem nicht gerecht. Zwar ist der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiraum (Grundsatz 5.1) grundsätzlich zu unterstützen. Die Erwartungen an Mobilisierung von Leerstand und Nachverdichtungspotenzialen dürfen aber nicht überspannt werden. Beides ist nämlich mit einem hohen planerischen und administrativen Aufwand verbunden. Das Land Brandenburg hat die Städte und Gemeinden aber nicht in dem Maße finanziell ausgestattet, dass dies in dem vom Entwurf erwarteten Umfang möglich wäre.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze fest, die Siedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen zu minimieren. Die Raumordnungsplanung in Berlin und im Land Brandenburg hat daher den Auftrag, in diesem Sinne Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Siedlungsentwicklung im Gesamttraum zu treffen. Der Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht allen Gemeinden eine ausreichende Eigenentwicklung zur Deckung ihres örtlichen Bedarfs. Innerhalb geeigneter Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung zulässig, insbesondere um Bevölkerungswachstum aufzunehmen. Durch die Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte stellen eine weitere Wachstumsreserve dar. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt. Der berücksichtigungspflichtige Grundsatz der Raumordnung G 5.1 gibt der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Der LEP HR trifft jedoch keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer. Auch die finanzielle Ausstattung oder Förderung der Gemeinden ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

**Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Grundsatz 5.5 „Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen" wird den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung in Aussicht gestellt. Abs. 2 dieses Grundsatzes beschränkt die Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion auf Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum. Dies ist nicht sachgerecht. Dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg wurde aus der Mitgliedschaft berichtet, dass auch bei längeren Reisezeiten als den jetzt festgesetzten 60 Minuten zunehmender Siedlungsdruck aus Berlin feststellbar ist. Zudem dürfen die weiteren Orte an den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs nicht außer Acht gelassen werden. Auch sie können einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der Bundeshauptstadt und des Berliner Umlandes leisten. Daher wird angeregt, auch diesen eine zusätzliche Flächenoption einzuräumen. Damit würde auch ein Beitrag zur besseren Auslastung der Schienenverkehrsverbindungen geleistet werden können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine vertretbare Entfernung. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die diese Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Gleichwohl erhalten die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve, die über den örtlichen Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung hinausgeht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Hemmnisse werden auch in die Umstellung der Bedarfsermittlung auf die Zahl der Wohnungen gesehen. Dem Entwurf war nicht zu entnehmen, wie die Zahl der Wohnungen von den Gemein-den ermittelt werden kann. Kurz vor Ablauf der Anhörungsfrist hat die Landesplanungsabteilung gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg eine Erläuterung vorgenommen. Die genaue Bezeichnung und Quelle der Veröffentlichung, auf die der Plansatz verweist, hätte aus Gründen der Bestimmtheit aber unmittelbar aus der Begründung des Entwurfs zu entnehmen sein müssen. In mehreren Veranstaltungen des Städte- und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindebundes Brandenburg hat es sich gezeigt, dass die Gemeinden aus dem Entwurf nicht entnehmen konnten, wie die Zahl der Wohnungen zu ermitteln wäre. Die Erläuterung der Landesplanungsabteilung macht deutlich, dass bei dem neuen Steuerungsinstrument kleine wie große Wohnungen behandelt werden und auch Leerstand als zu berücksichtigende Wohnung betrachtet wird. Dies verkennt aber, dass die Gemeinden nicht über wirksame Mittel verfügen, derartige Eingriffe über Einzelfälle hinaus in das Eigentum der Wohnungseigentümer vornehmen zu können. Dies ist zum einen regelmäßig mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Das Land Brandenburg stattet die Gemeinden leider nicht so aus, dass sie das dafür benötigte zahlreiche Personal finanzieren können. Zudem steht den Eigentümern der Rechtsweg offen, sie können vielfach auch Entschädigungen etwa beim Erlass städtebaulicher Gebote oder sogar die Übernahme der Liegenschaften durch die Gemeinde verlangen. Vor diesem Hintergrund wird von hier dafür plädiert, den örtlichen Bedarf nicht anhand des Wohnungsbestandes zu ermitteln. Brandenburg würde mit dieser Herangehensweise eine Sonderstellung im Bundesvergleich einschlagen. Lediglich Schleswig-Holstein arbeitet noch mit dem Instrument der Zahl der Wohnungen bei der Festlegung von Entwicklungsoptionen.</p>		<p>Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Die Einschränkung des Ziels 5.7 für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Ziel 5.6 darstellen, greift unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein. Zum einen bezieht sich das Ziel zum Teil auf Gemeindeteile. Die Gemeindegebietsreform hatte aber gerade das Ziel, größere Planungsräume zu schaffen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung bezieht sich auf Teile von Gemeinden, die im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, ansonsten werden ganze</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wenn jetzt im Wege der Landesplanung ehemals selbstständige Gemeinden planerisch wieder „auferstehen“ sollen, kollidiert dies mit den Gründen des öffentlichen Wohls, für die die seinerzeitigen selbstständigen Gemeinde ihre Selbstständigkeit aufzugeben hatten. Insbesondere berücksichtigt die Vorschrift nicht, dass in den Jahren nach der Wiedegründung des Landes Brandenburg aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels viele Menschen die Region verlassen haben. Die Möglichkeit der Rückkehr oder der Kompensation durch andere Menschen muss bei der Bestimmung der Eigenentwicklung berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die Siedlungsentwicklung gegenüber den Festlegungen des LEP B-B weiter eingeschränkt wurde. So werden nicht realisierte Wohneinheiten auf örtlichen Bedarf angerechnet. Diese Einschränkungen sind angesichts der sich ändernden Bevölkerungsentwicklung nicht sachgerecht. Die Beschränkung der Eigenentwicklung auf fünf Prozent im Zeitraum von zehn Jahren ist zu restriktiv. Die Entwicklung der Bevölkerung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass in vielen Regionen eine erhebliche Wachstumsdynamik eingetreten ist, die auch vom Plan anerkannt werden muss. Nicht realisierte Wohneinheiten dürfen in die Entwicklungsoptionen nicht einbezogen werden und schließlich handelt es sich bei der Bauleitplanung regelmäßig um eine Angebotsplanung. Nach der Wertordnung des Grundgesetzes sind mit städtebaulichen Geboten verbundene Eingriffe in das Eigentum als Ausnahme anzusehen. Der Plangeber geht demgegenüber offenbar davon aus, dass die Gemeinde ohne weiteres die Grundstückseigentümer in ihrem Gebiet zum Bauen und Verdichten verpflichten könnte. Ziel 5.7 Abs. 2 Satz 2 ist daher zu streichen. Diese restriktiven Ansätze nehmen den kommunalen Planungsträgern noch die Möglichkeit, spontan auf aktuelle Entwicklungen, wie der Flüchtlingskrise des vergangenen Jahres,</p>		<p>Gemeinden adressiert. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
reagieren zu können.		und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b></p> <p>Es wird erwartet, dass im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) und Bebauungspläne vollständig aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden. Zudem ist ein Regelabstand zur Siedlungskante der Ortslagen zu wahren. Vorgeschlagen werden mindestens 50 Meter.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Die Fachplanungen, die in den Freiraumverbund einbezogen werden, sind zu überprüfen. Die Festsetzung als Freiraumverbund nimmt nämlich den Planbetroffenen die im Fachrecht oftmals vorgesehene Möglichkeit im Einzelfall Befreiungen oder Ausnahmen zu erreichen. Dies betrifft etwa die HQ 100 Gebiete.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b></p> <p>Im Grundsatz ist das Ziel des Entwurfs, den Freiraum zu schonen, zu unterstützen. Ziel 6.2 „Freiraumverbund“ greift aber unverhältnismäßig in die gemeindliche Planungshoheit ein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind nämlich regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen. Das Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass die von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung den Anzuhörenden zur Verfügung gestellten Unterlagen regelmäßig die Gemeinden nicht in die Lage versetzt haben, ihre konkrete Betroffenheit durch die Festsetzungen des Freiraumverbundes zu ermitteln. Der Entwurf verweist allgemein auf einen Algorithmus. Für die Planbetroffenen ist daraus nicht nachvollziehbar, wie die verschiedenen Schutznormen im Einzelfall zu den sie betreffenden Festsetzungen geführt haben. Dies ist nachzuholen. Der Verweis auf ein PDF Dokument, in dem die einzelnen Schutzkategorien für das Land Brandenburg auf der Größe einer DIN-A 4 Seite dargestellt worden sind, hat diese Fragen nicht klären können. Vereinzelt haben Gemeinden über andere Stellen detaillierteres Datenmaterialien zur Verfügung gestellt erhalten. Dies hat vielfach deutlich gemacht, dass die Darstellung des Freiraumverbundes städtebaulich relevante Flächen überlagert. Verschiedene Gemeinden haben berichtet, dass der Freiraumverbund ihre Siedlungszusammenhänge überlagert. Einzelne Gemeinden, wie die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, sehen sich durch die Festsetzungen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
des Freiraumverbundes vollständig ihrer Planungshoheit beraubt.		<p>führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Für die Erschließung des Landes Brandenburg ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsverbindungen unverzichtbar. Die ist Voraussetzung dafür, dass Brandenburg Berlin und das Berliner Umland entlasten kann. Eine Beschränkung auf Zentrale Orte im Ziel 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadt Region“ ist, wie oben ausgeführt, zu weitmaschig. Für die Entlastung Berlins sind auch die zwischen den bisherigen Zentralen Orten belegenen Gemeinden mit Haltepunkten zu stärken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p> <p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netze AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b> Für die weitere Landesentwicklung unverzichtbar ist als Basisinfrastruktur auch ein leistungsfähiges Breitbandnetz. Hierfür ist ein eigenes Ziel der Raumordnung in den Plan aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b></p> <p>In diesem Abschnitt werden vorwiegend Grundsätze zum Klimaschutz formuliert. Hier liegen allerdings Doppelungen zu Regelungen an anderer Stelle vor. In Ziel 8.2 „Windenergienutzung-Festlegung durch die Regionalplanung“ wird bestimmt, dass Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Gemeinden durch Teil-Flächennutzungspläne selbst in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts eine Steuerung der Windkraftnutzung vorgenommen haben. Ein Beispiel dafür ist das Amt Unterspreewald. Dazu ermächtigt ausdrücklich 35 BauGB. Das vorliegende Ziel kommt daher dem Entzug einer Selbstverwaltungsaufgabe gleich. Vom Plangeber müsste anhand der von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Prüfungsmaßstäbe belegt werden, dass ein belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu schlechterdings nicht tragbaren Ergebnissen führen würde. Der Begründung ist dies nicht zu entnehmen. Es liegen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dass den Gemeinden die Aufgabe entzogen werden könnte. Das Ziel ist daher so anzupassen, dass eine gemeindliche Steuerung auf Ebene des Flächennutzungsplanes weiterhin möglich bleibt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg wird diese Steuerung der Regionalplanung übertragen, deren Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten sich aus der Überörtlichkeit der Nutzung ergibt. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Ausstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Städte- und Gemeindebund Brandenburg - ID 167</b>            Grundsatz 9.3 verpflichtet die Mittelzentren, gemeinsam mit den Gemeinden des ihnen zugeordneten Mittelbereichs Stadt-Umland Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich zu entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereichs angestrebt werden. Dieser Grundsatz greift unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein. Kernbestand des Selbstverwaltungsrechts ist auch die so genannte Kooperationshoheit. Danach obliegt es der jeweiligen Gemeinde, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben allein oder In Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014-2 BVL 2/13 - formuliert: Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird (sog. Kooperationshoheit, vgl. BVerfGE 119, 231 &lt;362&gt;). Ein Plangeber kann daher nicht grundsätzlich Gemeinden verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in</p>	<p>III.9.3            Kooperation            Mittelbereich und            Stadt-Umland-            Entwicklungskonzepte</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird. Der Plangeber will und kann daher die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Er kann diese aber im Rahmen einer Abwägungsdirektive anregen, im Gespräch mit den Nachbargemeinden Chancen und Möglichkeiten der Kooperation zu prüfen. Zahlreiche Gemeinden sind in diesem Bereich bereits tätig und begrüßen die Anregung oder fordern gar die Unterstützung der Raumordnungsplanung in diesem nicht immer einfachen Prozess. Alle Gemeinden sind verpflichtet, den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eigenverantwortlich zu erfüllen. Es handelt sich mit der Festlegung im Planentwurf um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung einer eventuellen Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Im Übrigen steht der Grundsatz 9.3 auch im Widerspruch zur Argumentation, die der Plangeber zur Herleitung des Fortfalls der Grundzentren anführt. Dort argumentiert er nämlich, alle amtsfreien Gemeinden seien verpflichtet, den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eigenverantwortlich zu erfüllen.</p>			
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 168</b>  Wir halten es im Sinne der Transparenz für notwendig, dass auch die Grundlagen für die Flächenausweisungen benannt werden. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor: Den Flächenausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt ein umfassendes rohstoffgeologisches Instrument für alle Rohstofflagerstätten und -vorkommen zugrunde, das durch den Staatlichen Geologischen Dienst fortgeschrieben und weiterentwickelt wird. Dadurch ist eine nachvollziehbare und vergleichbare raumordnerische Verfahrensweise bei der Einstellung von Belangen der Rohstoffsicherung in den einzelnen Planungsregionen gewährleistet. Weiterhin sollte für die raumordnerische Abwägung zur Rohstoffsicherung folgender Grundsatz in den LEP HR aufgenommen werden: Bei den Festlegungen, vor allem bei den Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, sind durch die Regionalplanung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen: -Sicherung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung, Standortgebundenheit und regionale Verteilung der Lagerstätten wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes, Schutzbedürftigkeit ökologisch besonders wertvoller Lebensräume und prägender Landschaftsbilder sowie bezüglich der Naturhaushaltsfunktionen besonders empfindliche</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe von Planungskriterien für die Regionalplanung auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher nicht beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete, Belange des Grund- und Oberflächenwasserschutzes, geordnete Siedlungsentwicklung, Belange von Tourismus, Erholung und Denkmalpflege, zeitliche Begrenztheit des Eingriffs und Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung, Entstehen temporärer oder dauerhafter ökologisch wertvoller Sekundärbiotope.</p>			
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 168</b></p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für und mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen</p>	<p>nein</p>
<p>Der LEP HR widmet sich im Abschnitt „III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung“ unter Z 2.5 Fragen der Rohstoffsicherung. Hier geht es im Wesentlichen um die Sicherung der Rohstoffgewinnung von heimischen Baurohstoffen. Neben diesem direkten Bezug zur Rohstoffsicherung setzt sich der LER HR mit weiteren Aufgabenfeldern der regionalen und überregionalen Entwicklung der Hauptstadtregion auseinander, für die heimische Rohstoffe unverzichtbar sind. Im LEP werden unter anderem Fragen des Ausbaus der technischen und sozialen Infrastruktur (Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung, S. 17), des Wohnungsneubaus, des Stadtumbaus und der Energiewende (Veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende, S. 18) angesprochen, alles Aufgaben, die ohne eine Bereitstellung von heimischen Baurohstoffen nicht umsetzbar sind. Im Rahmen der Stellungnahme ist es nicht möglich, diese Themenfelder umfassend zu erörtern. Die nachfolgenden Zahlen sollen verdeutlichen, welcher Bedarf an Baurohstoffen bei der Realisierung von Bauvorhaben besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Umweltbelastungen kommt der verbrauchernahen Bereitstellung dieser Baurohstoffe eine große Bedeutung zu. 1.2 Rohstoffversorgung der Hauptstadtregion Berlin/Brandenburg Im Bundesland Brandenburg werden in jedem Jahr ca. 20 Millionen (Mio.) Tonnen an Steine und Erden-Rohstoffen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewonnen. In den vergangenen Jahren ist feststellbar, dass der Bedarf an Baurohstoffen in der Tendenz wieder steigt. Während im Jahr 2006 17,5 Mio. Tonnen gewonnen wurden, ist ein kontinuierlicher Anstieg über die vergangenen 10 Jahre festzustellen. So lag im Jahr 2015 die aus Lagerstätten im Bundesland Brandenburg dem Markt zur Verfügung gestellte Rohstoffmenge bei 22,4 Mio. Tonnen (Abb. 1). Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die gute Baukonjunktur in Berlin und dem Berliner Umland zurückzuführen, aber auch der Ausbau der erneuerbaren Energien in Brandenburg hat einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Nachfrageentwicklung bei Baurohstoffen gehabt. Berlin stellt einen großen Nachfrage- und Verbrauchsraum, der nicht über nennenswerte Rohstoffressourcen verfügt und aus dem Umfeld versorgt werden muss. Weiterhin ist feststellbar, dass der Bedarf an Baustoffen aus Brandenburger Lagerstätten gegenwärtig nicht gedeckt werden kann. Die Hauptstadtregion Berlin/Brandenburg wird in einem bedeutenden Umfang mit Rohstoffen aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern versorgt. Besondere Bedeutung für die Versorgung Brandenburgs haben beispielsweise die Planungsregionen Magdeburg (Sachsen-Anhalt), Westsachsen-Leipzig, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien (Sachsen). Auch werden in bedeutendem Umfang Transportbetonwerke im nördlichen Teil Brandenburgs aus Lagerstätten, die in Mecklenburg- Vorpommern liegen, versorgt. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung innerhalb Brandenburgs liegt im südlichen Teil der Planungsregion Lausitz-Spreewald. In dieser Region werden fast 50 Prozent der Steine- und Erden-Rohstoffe Brandenburgs gewonnen und dem Berliner Markt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestellt. Betrachten wir den Wirtschaftsraum Berlin/Brandenburg, stellen wir</p>		<p>Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>fest, dass die jährliche Pro-Kopf-Menge, die dem Markt an diesen Rohstoffen zur Verfügung gestellt werden kann, mit 3,6 Tonnen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (ca. 8 Tonnen pro Jahr) eine erhebliche Unterdeckung aufweist. Diese wird wie oben dargestellt durch die benachbarten Bundesländer ausgeglichen. Ausgehend von der hohen Nachfrage an Rohstoffen und der Versorgungsstruktur der Hauptstadtregion Berlin/Brandenburg sollte der Rohstoffsicherung ein höherer Stellenwert in der Landesplanung eingeräumt werden. Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass bereits auf Landesebene Schwerpunkte zur Rohstoffsicherung gesetzt werden und der Regionalplanung entsprechende Vorgaben gemacht werden. Die Erfahrungen der vergangenen beiden Jahrzehnte zeigen, dass großräumige Betrachtungen zur Versorgung der Märkte mit Steine und Erden-Rohstoffen regelmäßig zu kurz kommen und auf der Ebene der Regionalplanung meist nicht bewältigt werden können. 1.3 Bisheriger Stand der Rohstoffsicherung in der Landesplanung Der Landesentwicklungsplan Berlin/Brandenburg von 2009 schneidet im deutschlandweiten Vergleich der Landesplanungen zum Thema Rohstoffsicherung deutlich unterdurchschnittlich ab. In der Mitgliederfachzeitschrift für Stadt-, Regional- und Landesplanung PLANERIN 4_2016 sind von SCHRÖDER &amp; VULPIUS die Landesentwicklungspläne aller deutschen Flächenländer bewertet worden. Die wesentlichen Defizite des LEP Berlin/Brandenburg von 2009 sind dabei: Rohstoffsicherung nur Grundsatz der Raumordnung - zu kurz bemessene Sicherungszeiträume für die Rohstoffgewinnung bzw. fehlende Aussagen zum Sicherungszeitraum keine Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung - keine Aussagen zur vorsorgenden Rohstoffsicherung - keine Verödung der lagerstättengeologischen Grundlagendaten in der Landesplanung - keine detaillierten Aussagen zur Rohstoffsicherung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und keine Vorgaben für die nachgelagerte Regionalplanung. Die Autoren schätzen diesen Plan als nicht anforderungsgerecht ein. Als anforderungsgerecht und fachlich gut aufgestellt wurden zum Beispiel die Landesentwicklungsprogramme von Sachsen (2013), Sachsen-Anhalt (2011) und Thüringen (2014) bewertet. 2. Ausgestaltung der Rohstoffsicherung in der Landesplanung 2.1. Kurzeinschätzung Im Entwurf des LEP HR ist das Thema Rohstoffsicherung gegenüber dem Vorgängerplan von 2009 durch die Formulierung als Ziel der Raumordnung (Z 2.5, S. 30) aufgewertet worden, was wir für fachlich richtig und notwendig erachten. Dennoch halten wir den Umfang, in dem die Rohstoffsicherung bearbeitet worden ist, für nicht ausreichend. 2.2 Anforderungen an die Rohstoffsicherung Das ROG des Bundes trifft zur Rohstoffsicherung folgende Aussagen: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Damit hat der Gesetzgeber alle für die Rohstoffversorgung und die Rohstoffwirtschaft wichtigen Belange geregelt. Es ist aber notwendig diesen Satz noch einmal in seine inhaltlichen Bestandteile zu zerlegen. (1) Mit der „Standortgebundenheit“ wird ein für den Abwägungsprozess mit konkurrierenden Raumansprüchen wichtiges Alleinstellungsmerkmal von Rohstoffen herausgehoben. (2) Weiterhin definiert der Gesetzgeber für die Rohstoffsicherung zwei Teilaufgaben mit unterschiedlichen Zeithorizonten. die geordnete Aufsuchung und Gewinnung und die vorsorgende Rohstoffsicherung, (3) Für die Realisierung dieser Aufgaben sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, das heißt, es sind Gebietsausweisungen vorzunehmen. Der gegenwärtige Entwurf trifft keine Aussagen zur Aufsuchung und die vorsorgende Rohstoffsicherung findet ebenfalls keine Erwähnung. Wir schlagen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgende Formulierung für das Ziel Z 2.5 vor: In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Begründung: Der LEP HR muss das Thema der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen aufgreifen und weiter vertiefen. Inzwischen ist auch dokumentiert, was der Gesetzgeber unter „vorsorgender Rohstoffsicherung“ versteht. Wir möchten hier ausdrücklich auf das Gesetzgebungsverfahren zum ROG von 2008 verweisen. In der Begründung zur Bundesrat BR-Drucksache 563/1/08 „Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 847. Sitzung des Bundesrats am 19. September 2008 - Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 08.09.2008“ heißt es dazu: „Die Besonderheit des Rohstoffabbaus liegt in der Standortgebundenheit sowie der fehlenden beliebigen Vermehrbarkeit von Lagerstätten und bedarf daher einer besonderen vorsorgenden Planung, die der langfristigen Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen dient. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit die erkundeten, bedeutsamen Lagerstätten langfristig vor Überplanung durch konkurrierende Nutzungen geschützt werden können. Die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffpotenzialen muss auf Grund ihrer Knappheit und Endlichkeit im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung bereits weit im Vorfeld der eigentlichen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit erfolgen. Dieser planerischen Rohstoffsicherung kommt eine grundlegende Bedeutung bei der mittel- und langfristigen Versorgung des Landes mit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>elementaren Grundstoffen und damit der Bauwirtschaft zu und sollte im Gesetzestext deutlich werden. Die wenigen Räume mit noch verfügbaren Ressourcen müssen deshalb in den Raumordnungsplänen vorrangig zur Rohstoffsicherung vorgesehen werden, selbst wenn aktuell keine Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit zu erwarten ist." Für die Erfüllung dieser Aufgabe eignet sich das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung. Wie Erfahrungen aus Sachsen aber auch Thüringen zeigen, ist die Arbeit mit einem derartigen Sicherungselement in der Regionalplanung möglich und sehr sinnvoll. Aufsuchung und vorsorgende Rohstoffsicherung müssen ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten. In den vergangenen 25 Jahren haben sich in Brandenburg die geologischen Vorräte um fast 1 Mrd. Tonnen bei den Steine- und Erden-Rohstoffen reduziert. Den großen Erkundungsvorlauf bei Rohstoffen, der Anfang der 1990er Jahre bestand, gibt es nicht mehr. Beide vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Aufgaben müssen neben der Gewinnung durch die Landesplanung im LEP HR gestärkt werden.</p>			
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 168</b>  Auf Grund der besonderen Bedeutung und Konzentration der Rohstoffgewinnung auf den südlichen Teil der Planungsregion Lausitz-Spreewald halten wir es für erforderlich, dass bereits auf Ebene der Landesplanung der besondere Koordinierungsbedarf thematisiert wird. Auch langfristig wird dieser Raum eine besondere Bedeutung für die Rohstoffversorgung haben. Möglicherweise lassen sich innerhalb des Landes Brandenburg für bestimmte Rohstoffe weitere Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf identifizieren. Hierfür sollte auf die umfangreichen Kenntnisse und Grundlagendaten des Staatlichen Geologischen Dienstes und der</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Festlegungen für Rohstoffgebiete und deren Ausgestaltung sollen erst auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden. Das Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Planungsregion Lausitz-Spreewald ist ein Einzelfall in Brandenburg, dessen Verhältnisse sich nicht auf weitere Räume übertragen lassen. Hier handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurde. Somit wird kein Bedarf einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergbehörde (Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) zurückgegriffen werden. Wir schlagen als Grundsatz der Raumordnung folgende Formulierung vor: In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung und der langfristigen Sicherung von Rohstoffpotenzialen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden: Kiessand - Mühlberg/Elbe, Quarz- und Speziessand - Hohenbocka/Hosena, Kalkstein – Rüdersdorf, Silikatisches Hartgestein Großthiemig Großkoschen An dieser Stelle sollten weitere rohstoff- und raumspezifische Ergänzungen vorgenommen werden.</p>		<p>Festlegung im Landesentwicklungsplan von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf gesehen.</p>	
<p><b>Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB) - ID 168</b>  Das Gesetzgebungsverfahren zum ROG - insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des ROG (BR-Drucksache 563/08) und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 16/10292) - sind insofern interessant, da hier eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „vorsorgende Rohstoffsicherung“ erfolgte. Im Referentenentwurf zum ROG vom Februar 2008 war die vorsorgende Rohstoffsicherung gestrichen worden. Im Ergebnis der Stellungnahme des Bundesrates ist die vorsorgende Rohstoffsicherung wieder in das Gesetz aufgenommen worden. Aus der Stellungnahme bzw. der Gegenäußerung können die inhaltlichen Anforderungen an die vorsorgende Rohstoffsicherung abgeleitet werden. Diese hat bedarfsunabhängig zu erfolgen und ist auf die Versorgung zukünftiger Generationen auszurichten. Umfassend ist das Gesetzgebungsverfahren im Sonderdruck der Zeitschrift MIRO</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht angemessen, da die Umweltaspekte erst auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden können. Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>8/2009 dargestellt, das wir Ihnen im Rahmen unserer Stellungnahme zur Kenntnis geben möchte (SCHRÖDER, N.: Rohstoffsicherung und die Neufassung des Raumordnungsgesetzes). Das Ziel Z 2.5 ist inhaltlich zu erläutern, um den Regionalplanern Orientierungen für die Umsetzung dieser Zielstellung zu geben. Hierfür sind Anforderungen an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung zu formulieren. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor: Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe, landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten-Rohstofflagerstätten sind landesweit bedeutsam, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten. Durch den Umfang der Festlegungen ist eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete und so weiter). Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine</p>		<p>für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.</p>			
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>  Die Ausführungen bringen die Notwendigkeit der Einfügung der Hauptstadtregion als zentralen Knoten in das europäische Verkehrsnetz im Straßen- und Schienenbereich gut zum Ausdruck. Allerdings wird dieser Punkt in den Kapiteln III.2 — Wirtschaftliche Entwicklung und III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht weiter vertieft und ausgeführt.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im LEPro §2 (4) und (5) Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Im LEP HR Entwurf werden in Z. 7.1 (2) explizit auch die Festlegung getroffen, dass die Kommunikations- und Verkehrsnetze in der Hauptstadtregion so zu entwickeln sind, dass die Position der Hauptstadtregion als bedeutender europäischer Knoten gefestigt und die Verbindungen zwischen den europäischen und nationalen Metropolregionen und Städten sowie die Einbindung in die großräumigen, europäischen Raumentwicklungskorridore gestärkt wird. Eine an dieser Stelle fehlende Ausführung des Themas, ist daher nicht zu erkennen. Insgesamt soll die Bedeutung dieses Themas nochmal betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b> Die Schaffung und Sicherung von Gewerbeflächen wird in den Festlegungen des Kapitels III nicht inhaltlich weiter vertieft und auf die Ebene der Regionalplanung verlagert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b> Wir schlagen eine Neubewertung der Indikatoren vor. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und rückläufiger Transfermittel u.a. aus dem Solidarpakt II haben sich die Länder schon im letzten Landesentwicklungsplan auf den Grundsatz „Stärken stärken“ verständigt. Daran festzuhalten ist richtig. Die Gliederung in Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum) ist deshalb grundsätzlich richtig. Allerdings basiert die Zuordnung der Städte und Regionen zu den Strukturräumen auf dem LEP BB (2009). Vor dem Hintergrund inzwischen stattgefundener Verschiebungen, sowohl im Metropolraum wie auch im Berliner Umland, erscheint eine Neubewertung der Indikatoren sinnvoll.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>          Änderungsvorschlag: Z 2.3 Großflächige gewerblichindustrielle Vorsorgestandorte. Für neue großflächige gewerbliche und industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Dabei kommt den Regionalen Wachstumskernen in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. Begründung für den Vorschlag: Positiv hervorzuheben ist, dass dem gestiegenen Stellenwert der Wirtschaft durch die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen wird. Allerdings sind im Sinne der Sicherung und Schaffung von Gewerbeflächen Konkretisierungen sinnvoll (siehe auch Anmerkungen zu II B). Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland entstehen vor dem Hintergrund eines steigenden Wohnraumbedarfs Nutzungskonflikte hinsichtlich potenzieller Flächen. Deshalb ist die Ausweisung und ggfs. konkrete Benennung (z.B. TXL-The Urban Tech Republic) und Quantifizierung (Flächengröße) großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte sicherzustellen.</p>	<p>III.2.3          Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind. Die Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht ausschließlich zu einer räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Die Ausweisung findet zukünftig nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Regionalplanung statt. Eine Mindestgröße von 100 ha wird als weiteres Kriterium in der Begründung ergänzt</p>	<p>ja</p>
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>          Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd -</p>	<p>III.2.4          Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. konkreter Änderungsvorschlag: Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd - Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink. Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), Hafen und GVZ Königs-Wusterhausen, die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs. Kommentar, Begründung für den Vorschlag: Ein weiterer sich gut entwickelnder Logistikstandort ist der Hafen Königs-Wusterhausen, der sich ausgehend von seiner Hafenfunktion in den letzten Jahren hin zu einem Güterverkehrszentrum entwickelt hat.</p>		Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich.	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>            Änderungsvorschlag: In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Begründung für den</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag: Die Rohstoffsicherung ist durch ihre Aufnahme als Ziel der Raumplanung im Vergleich zum vorhergehenden Landesentwicklungsplan deutlich aufgewertet worden. Das ist sehr zu begrüßen. Dennoch sollte das Ziel in Übereinstimmung mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ergänzt werden. Diese betreffen insbesondere die Prinzipien der „geordneten Aufsuchung und Gewinnung“ und der „vorsorgenden Rohstoffsicherung“. Beide Aspekte finden im Bundesgesetz Berücksichtigung und sollten auch Eingang in die Ziele des LEP HR finden.</p>		<p>Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) enthält in Form von Grundsätzen der Raumordnung die Leitvorstellungen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Danach sind nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG "...die räumlichen Verhältnisse für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es somit, raumbezogene Festlegungen für die Nutzung von Flächen unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu treffen und diese für den Rohstoffabbau zu sichern. Die geordnete betriebliche Aufsuchung und Gewinnung der Rohstofflagerstätten ist jedoch nicht Gegenstand der Raumordnung sondern der Fachplanung.</p>	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>            Änderungsvorschlag: Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für bestehende Betriebe, landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten sind bedeutsam, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist eine Sicherung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten. Dies dient dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen. Sie sind von konkurrierenden Nutzungen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete), die eine spätere Nutzung unmöglich machen, freizuhalten. Begründung für den Vorschlag: Die Erläuterungen zu Z.2.5 sollten um folgende Passage ergänzt werden. Zu diesem Punkte verweisen wir auf die vertiefende Stellungnahme des UVMB, der wir uns vollumfänglich anschließen.</p>	<p>(ohne fossile Energieträger)</p>	<p>größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und /oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor.</p>	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>            Änderungsvorschlag: Abweichend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb städtischer Kernbereiche zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, dass geeignete Standorte in den städtischen Kernbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht vorhanden sind. Begründung für den Vorschlag: In dem Fall, dass geeignete Standorte im städtischen Kernbereich nicht vorhanden sind, sollte eine Ausnahme vom Regelfall der Innerörtlichen Einordnung großflächiger</p>	<p>III.3.10.1            Integrationsgebot            großflächiger            Einzelhandels-            einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition Zentraler Versorgungsbereiche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem BauGB, so dass es keine anders gelagerte Klarstellung geben kann. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit Nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen möglich sein. Deshalb sollte Absatz (1) ergänzt werden.</p>		<p>Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Die Frage des Vorhandenseins oder der Verfügbarkeit von Standorten mit nicht nahversorgungsrelevanten zentrenrelevanten Sortimenten kann dem aber nicht entgegen gehalten werden, da die planende Kommune hierfür Voraussetzungen schaffen kann.</p>	
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>            Änderungsvorschlag: Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Wohnen und Gewerbe entwickelt werden.            Kommentar, Begründung für den Vorschlag: Wohnen und Gewerbe sollten bei der Nachnutzung der Konversionsflächen gleich gestellt werden. In Berlin ist die Fläche des Flughafens Tegel für industrielle, gewerbliche Nutzung und auch für die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen. Dies muss sich auch in den Grundsätzen der Landesplanung wiederfinden.</p>	<p>III.5.8.1            Nachnutzung            Konversionsflächen            für Siedlung</p>	<p>Eine Umformulierung des Begriffs „Siedlungszwecke“ in „Wohnen und Gewerbe“ im Plansatz G 5.8 würde die Nachnutzung von Konversionsflächen, die sich im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befinden, einschränken und ggf. erschweren, da davon abweichende Siedlungsnutzungen nicht berücksichtigt wären. Der Begriff Siedlungszwecke ist demgegenüber weiter gefasst und beinhaltet sowohl Wohn- und Gewerbenutzungen als auch Sondernutzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b>            Die Aufnahme einer begründeten Ausnahmeregelung aufgrund überregionaler Gesichtspunkte und Erwägungen ist richtig und sinnvoll. Der Begründungszwang einer Flächeninanspruchnahme stellt dabei sicher, dass dies tatsächlich eine Ausnahmeregelung bleibt.</p>	<p>III.6.2.2.1            Ausnahmebedingungen            Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Kenntnisnahme. Allerdings ergibt sich der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen ist daher eine redaktionelle Anpassung des Plansatzes angezeigt.</p>	<p>ja</p>

**Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag: Höchstabflugmasse von bis zu 14.000 Kilogramm. Flugverkehr von bis zu 14.000 Kilogramm kann von den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen mit entsprechender Genehmigung bedient werden. Begründung für den Vorschlag: Dieser Passus dient der Klarstellung und stellt sicher, dass Verkehrs- und Sonderlandeplätze dieser Größenklasse (&lt; 14t) auch im Instrumentenanflugverfahren angefliegen werden können.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die hier angesprochenen flugbetrieblichen Regelung (Genehmigung Instrumentenabflugverfahren) ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. - ID 172</b></p> <p>Änderungsvorschlag: Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt in der Regel jedoch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Zunahme von Konflikten. Dies gilt auch für den Ausbau leistungsstärkerer Überlandstromleitungen mit einem größeren Grundflächenbedarf. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme. Die Nutzung geothermischer Potenziale an geologisch geeigneten Standorten, insbesondere für den Wärmemarkt, ist raumsparend, emissionslos und technologisch innovativ. Kommentar, Begründung für den Vorschlag: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien macht den Ausbau bestehender Netze erforderlich. Dafür müssen die bestehenden Stromübertragungsmasten häufig durch größere Anlagen an gleicher Stelle ersetzt werden. Diese Anlagen sind in der Regel</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größer dimensioniert, haben eine größeren Grundflächenbedarf und führen zu einer geringfügigen Mehrinanspruchnahme von Flächen. Für diese Fälle sollte eine Regelung gefunden werden.</p>			
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b> Eine weitere strukturelle Rahmenbedingung ist die Nähe zur Metropolregion Mitteldeutschland mit der Großstadt Dresden. Nicht nur zu Berlin, sondern auch nach Sachsen bestehen in Süd-Brandenburg sehr enge räumliche und wirtschaftliche Verflechtungen. Dies gilt für das Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ebenso wie für die wachsende Bedeutung des Tourismus, der im Lausitzer Seenland länderübergreifend entwickelt wird.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b> Die Planungsziele für weitere Entwicklungsräume wie dem Lausitzer Seenland werden nicht hinreichend ausgearbeitet und differenziert. In der Lausitz folgt dem Strukturbruch in den 90er-Jahren, der von einer Deindustrialisieren und starkem Wegzug der Bevölkerung geprägt war, nun durch den bundespolitisch betriebenen schrittweisen Ausstieg aus der Verstromung von Braunkohle ein weiter andauernder Strukturwandel. Im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land wurden von 2000 bis 2010 viele Diskurse zu dieser Thematik geführt sowie Konzepte und Entwicklungsprojekte vorangebracht. Auch zukünftig müssen auf die spezifischen Fragestellungen der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch spezifische Antworten formuliert werden. Maßgeblich ist dabei, dass es sich im Süden</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. So können auch Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit G2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die Landespolitik nimmt sich durchaus bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburgs um eine Region handelt, in der ländliche Strukturen durch die bergbauliche Nutzung überformt wurden und wichtige industrielle Kerne entstanden sind.</p>		<p>Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher ist die Anregung nicht mehr relevant.</p>	
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b>  Der LEP HR ist unserer Meinung nach insgesamt zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland ausgelegt. Den Kommunen in und um Berlin werden klare Entwicklungsmöglichkeiten und neue Perspektiven eingeräumt.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b>  Die Entwicklung der Kulturlandschaften ist in diesem Abschnitt nicht nur als Ziel in der Begründung G 4.1 zu nennen, sondern konkret als Ziel (Z) auszuweisen. Die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften hin zum Lausitzer Seenland ist ein ganz besonderer Fall der Kulturlandschaftsentwicklung und seit Jahrzehnten ein erklärtes Ziel der Landespolitik. Dementsprechend muss dieses Ziel im LEP HR deutlich formuliert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entwicklung von touristischer Infrastruktur und die Ansiedlung von Privatinvestitionen bauleitplanerisch grundsätzlich auch im Außenbereich möglich sind.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Konkrete, gebietsbezogene Festlegungen als Ziele der Raumordnung für die Kulturlandschaften Handlungsspielräume sind auf landesplanerischer Ebene nicht angemessen, da sie der Abwägung nachgeordneter und konkretisierender Planung zugänglich bleiben müssen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b>  Vorschlag: Festschreibung als Z 4.3 „Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderung zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau und die Entwicklung touristischer Infrastruktur sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.“</p>	<p>III.4.3  Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b>  Wir verweisen darauf, dass es in der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften einige Besonderheiten zu beachten gilt. Ein großer Teil des Reviers wurde bergbaulich direkt oder indirekt in Anspruch genommen. Dabei wurden zahlreiche Siedlungen und historisch gewachsenen Kulturlandschaften devastiert. Nun entwickelt die Region unter Beachtung der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen neue Siedlungsstrukturen. Auch wenn es in vielen Fällen sinnvoll ist, von den jetzigen Siedlungsstrukturen ausgehend zu planen, so muss es auch möglich bleiben, sinnvolle Konzepte abseits von Siedlungen planerisch umzusetzen, da gerade hier große Flächen und Potenziale für die Erholungsfunktion bestehen. Der allgemeine Strukturwandel der Lausitz und die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes zu einer neuen touristischen Destination ist seit langem ein landespolitisches Ziel.</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Viele touristische Infrastrukturprojekte wurden bereits durch das Land Brandenburg gefördert. Die jetzige und auch im Planentwurf wieder aufgenommene Regelung mittels Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob abseits bestehender Siedlungen Bauplanungsrecht für Entwicklungsprojekte geschaffen werden kann, stellt ein aufwendiges Verfahren dar, welches die Entwicklung hemmt. Insbesondere die Ansiedlung privater Investitionen wird erschwert. Daher fordern wir eine Öffnungsklausel, die auf die spezielle Bedingung der Bergbaufolgelandschaft Bezug nimmt. Aus unserer Sicht muss im LEP HR ein weiteres Ziel für Räume mit besonderem nachbergbaulichem Entwicklungsbedarf formuliert sein. Hierbei soll die Möglichkeit geschaffen werden, Bereiche in Seenähe außerhalb von Innenbereichen zu entwickeln und zu fördern. Dabei steht vor allem die touristische Nutzung im Vordergrund, denn diese trägt maßgeblich zum Strukturwandel der Region Lausitzer Seenland bei. Vorschlag zur Ergänzung des LEP HR Z 5.2. „, (1) Neue Siedlungsgebiete sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Grundsätzlich ausgenommen von (1) sind touristische Entwicklungsvorhaben in der entstehenden Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlands. (3) ...“</p>		<p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b> Wir unterstützen den Schutz und die Sicherung der freiräumlichen Entwicklung. Allerdings sollte dieser sich differenziert mit den örtlichen Gegebenheiten befassen. Eine pauschale Übernahme aller Schutzgebiete, insbesondere der in der ehemaligen DDR unter den völlig anderen Rahmenbedingungen der damaligen Bergbauregion festgelegten Landschaftsschutzgebiete, wird den Anforderungen der regionalen Entwicklung nicht gerecht. Die Zerschneidung der Landschaft zu Zeiten der aktiven Tagebaue in</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Region Lausitz war deutlich stärker, als es jetzt der Fall ist. Insbesondere dort, wo Landschaftsschutzgebiete über bestehenden Siedlungsgebieten liegen, zum Beispiel im Falle von bestehenden Ferienhausgebieten, oder unmittelbar angrenzend an die Ortslagen behindert der Freiraumverbund die notwendige Siedlungsentwicklung im Sinne eines erfolgreichen Strukturwandels. Vor dem Hintergrund des groben Maßstabs der Karten des LEP sollte die Signatur des Freiraumverbunds daher an Siedlungen, hier auch insbesondere der Stadt Senftenberg und des Senftenberger Sees, ausreichenden Abstand lassen.</p>		<p>Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	
<p><b>Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg - ID 173</b> Im Süden Brandenburgs sind bereits durch die aktiven Tagebaue sowie gesperrte Flächen der Sanierungstagebaue viele Flächen der kommunalen Entwicklung entzogen. Darüber hinaus gibt es bereits heute eine hohe Dichte an Windparks in der Region. Im Umfeld dieser Flächen sind die Bedingungen für die kommunale Siedlungsentwicklung, die Erholungsnutzung und die Entwicklung des Tourismus stark eingeschränkt. Durch die große Anlagenhöhe gibt es kaum noch Landschaften, deren</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Entscheidung trifft jeweils die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landschaftsbild nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt ist. Daher ist aus unserer Sicht das verträgliche Maß an Windkraftnutzung im Kernbereich des Lausitzer Seenlands, bzw. in unserem Verbandsgebiet, bereits heute überschritten. Eine weitere Entwicklung der Windkraftnutzung ist nicht mehr akzeptabel, da andere wichtige regionale Entwicklungsziele sonst in Frage gestellt werden.</p>			
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, die sozialen, (streichen: und) technischen, (einfügen: kulturellen und grünen) Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Terminus der Infrastruktur wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der Infrastrukturen auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erweitern, wenn sich damit keine erweiterten Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen und der langfristig zu erwartende Rückgang der Kinderzahlen in vielen - aber nicht allen - Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen, kulturellen und grünen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge, z. B. bei den Bildungseinrichtungen, den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäusern,</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen), oder auch bei der Bereitstellung von kulturellen Angeboten oder entsprechenden Einrichtungen/Spielstätten sowie von wohnungsnahen Grünflächen. Begründung: Die Daseinsvorsorge gerade auch in Hinblick auf demografische Veränderungen erfordert nicht nur spezielle Angebote der sozialen Infrastruktur, ebenso benannt werden sollte die kulturelle Infrastruktur (die im Entwurf der sozialen Infrastruktur subsumiert wird) und die grüne Infrastruktur, die gerade auch in Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen wohnungsnah sein sollte.</p>		<p>öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen geraten dagegen technische, (streichen: und) soziale, (einfügen: kulturelle und grüne) Infrastrukturen durch Unterauslastung insbesondere an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten (einfügen: oder mangelnde Ressourcen zur Pflege der Grünflächen).            Begründung: Auch mangelhaft gepflegtes Stadtgrün wirkt sich stark auf die Lebensqualität der verbliebenen Bewohnerinnen und die Attraktivität des Standorts aus und sollte deshalb hier mit genannt werden.</p>	<p>II.A.7            Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Terminus der Infrastruktur wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der Infrastrukturen auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erweitern, wenn sich damit keine erweiterten Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten und dabei unterschiedliche Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensstile zu berücksichtigen. Die Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen in der Hauptstadtregion sind vielfältig und weitgehend flächendeckend präsent. In den wachsenden Städten und Gemeinden müssen diese Angebote ausgebaut werden, da es teilweise auch noch Nachholbedarfs gibt, weil z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden als die dafür erforderliche technische (streichen: und) soziale, (einfügen: kulturelle und grüne) Infrastruktur. Begründung: Sowohl bei neuen Wohnungsbaustandorten als auch bei Nachverdichtungen sind für Lebensqualität und Gesundheit der Menschen auch Angebote der kulturellen und grünen Infrastruktur unverzichtbar.</p>	<p>II.A.7            Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Terminus der Infrastruktur wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der Infrastrukturen auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erweitern, wenn sich damit keine erweiterten Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind in der Sache wünschenswert, bewegen sich aber hinsichtlich der Maßstäblichkeit, der Überörtlichkeit und Überfachlichkeit der Raumordnungsplanung jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung und sind vielmehr im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu thematisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            Die Neuinanspruchnahme oder Umnutzung von Flächen und Standorten kann aber auch Konflikte mit anderen betroffenen Flächennutzern in sich bergen. In den nächsten Jahren wird es erforderlich sein, die in der Hauptstadtregion noch umfangreich vorhandenen - insbesondere städtebaulich integrierten - Innenentwicklungspotenziale zu identifizieren und für eine bauliche Entwicklung verfügbar zu machen. Dazu ist die Bereitschaft der Bevölkerung erforderlich, die Veränderungen in ihrem Wohn- und Lebensumfeld anzunehmen und auch Menschen aus dem In- und Ausland neue Siedlungsmöglichkeiten zu bieten.</p>	<p>II.A.9            Siedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Frage der Verfügbarkeit oder Aktivierung von Flächenpotenzialen liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer, sie kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(einfügen: In bereits hochverdichteten Quartieren soll in Hinblick auf Wohlergehen und Gesundheit der Wohnbevölkerung von weiterer Verdichtung abgesehen werden.) Begründung: So heißt es beispielsweise im Berliner STEP Wohnen: „Dichte an sich ist jedoch noch kein Qualitätskriterium. Sie ist vielmehr im Zusammenhang mit städtebaulichen, architektonischen sowie Lage- und Standortqualitäten zu beurteilen. Eine stärkere Verdichtung wirkt dann kontraproduktiv, wenn sie die Wohnqualität beeinträchtigt. Angestrebt wird deshalb eine verdichtete Innenentwicklung, die die Vielfalt bewahrt, auf die Nachfragebedürfnisse gerade in einem städtebaulichen Kontext Rücksicht nimmt und ausreichend klimawirksame Grün- und Freiflächen bereitstellt" (S. 88).</p>		<p>Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> S. 17: Freiräume - unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft -In diesem Passus kommt unseres Erachtens generell die Erholung zu kurz.</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Erholungsfunktion des Freiraums ist mit dessen multifunktionaler Qualitätszuweisung im LEP berücksichtigt. Innerhalb des Freiraumverbundes tritt sie gegenüber dem ökologischen Schwerpunkt zurück.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> In Berlin spielt die landwirtschaftliche Nutzung mit circa vier Prozent der Gesamtfläche nur eine untergeordnete Rolle. Den größten Teil des Freiraumes nehmen Wald (circa 18 Prozent) und Gewässer (6,7 Prozent) ein. (streichen: Die unter den Siedlungsflächen statisch erfassten Erholungsflächen (davon 90 Prozent Grünanlagen) umfassen circa sieben Prozent der Gesamtfläche Berlins.)) (einfügen: Der Anteil öffentlicher Grünflächen beträgt circa 13 %. Diese sind gerade in Hinblick auf die</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Angaben im Planentwurf beziehen sich auf Nutzungsarten gemäß der amtlichen Statistik Berlin-Brandenburg. Andere Flächenangaben können davon abweichen. Allerdings soll das Rahmenkapitel der Darstellung von Rahmenbedingungen und Planungsabsichten in zusammengefasster Form dienen. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mannigfachen gesundheitlichen Belastungen des Lebens in der Stadt von besonderer Bedeutung.) Begründung: Der durchgestrichene Passus ist unverständlich und scheint nicht den gebräuchlichen Freiraumkategorien zu entsprechen, die Prozentangabe von 7 % ist nicht nachvollziehbar. Hier könnte man z.B. zurückgreifen auf <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/daten_fakten/downloads/ausw_5.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/stadtgruen/gruenanlagen/de/daten_fakten/downloads/ausw_5.pdf</a> Dort wird der Anteil der öffentlichen Grünflächen auf 13,1 % der Berliner Fläche beziffert.</p>			
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            Neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen und neue Entwicklungsansätze erfordern. (einfügen: Dabei ist dem erhöhten Bedarf an klimawirksamen Freiflächen in innerstädtischen Gebieten der Vorrang vor weiterer Verdichtung einzuräumen.</p>	II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende	Laut Festlegung 5.1 (1) "Innenentwicklung und Funktionsmischung" sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. Eine konkrete Festlegung einzelner Freiflächen in innerstädtischen Gebieten kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Eine Ausgestaltung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>            Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende. Dem Klimawandel wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen. (einfügen: In dicht besiedelten Stadträumen entsteht dadurch</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Es ist kein Erfordernis erkennbar, die eindeutigen Formulierungen auszuweiten, wenn damit nicht eine Veränderung des materiellen Planungsrechts verbunden ist. Eine letztabgewogene Festlegung hinsichtlich eines absoluten Freiraumerhalts ist nicht intendiert und	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch ein erhöhter Bedarf an Grün- und Freiflächen, dem entsprochen wird.) Hinsichtlich der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Anforderungen an einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird Vorsorge getroffen. Für die durch die Umsetzung der Energiewende zunehmenden HNutzungskonflikte, insbesondere den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten. (einfügen: Da die Landschaftskapazität für einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien knapp ist, wird der Verringerung des Energieverbrauchs Priorität beigemessen.) Begründung: z.B. Berliner Landschaftsprogramm 2016: „Grün- und Freiflächen entlasten das Stadtklima. Sie produzieren Kaltluft, fördern den Luftaustausch, halten Niederschläge zurück und schützen das Klima, indem sie CO<sub>2</sub> speichern. Eine besonders hohe Bedeutung haben Flächen, die in Nachbarschaft zu belasteten Siedlungsräumen liegen" (S.22).</p>		<p>wäre auch nicht haltbar.</p>	
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>  Der LEP HR lenkt die Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung und vermeidet Zersiedelung. Der Innenentwicklung wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt. Dadurch wird eine Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlungszwecke genutzter Flächen und eine weitere Zersiedlung weitgehend vermieden. (einfügen:) In bereits hochverdichteten Stadtquartieren mit unzureichender Grünflächenversorgung sollte der Freiraumerhalt Vorrang haben. Begründung: Lebensqualität, Gesundheit, Wohlbefinden, sozialer Zusammenhalt, Klimaanpassung.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die eindeutigen Formulierungen auszuweiten, wenn damit nicht eine Veränderung des materiellen Planungsrechts verbunden ist. Eine letztabgewogene Festlegung hinsichtlich eines absoluten Freiraumerhalts ist nicht intendiert und wäre auch nicht haltbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken. (einfügen: Zugleich ist den Bedürfnissen der ansässigen Bevölkerung nach angemessener Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen.) Begründung: Die Metropole (und das gilt auch für Ober- und Mittelzentren) ist auch Wohn- und Lebensort für Menschen. Das sollte nicht vergessen werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionsbestimmung Metropole</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welche Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschrieben. Die genannten Bedürfnisse als Wohn- und Lebensort sind mit Versorgungsfunktionen umfasst, die Berlin auch im Bereich der ober-, mittelzentralen Versorgung sowie auch der Grundversorgung erbringt. Vermutlich basiert die Positionierung der Stellungnehmenden auf einer methodischen Unkenntnis des hierarchischen Aufbaus des Zentrale-Orte-Systems. Eine Erläuterung der auch auf niederen Stufen zu erbringenden Aufgaben Zentraler Orte ist im Planentwurf in der Begründung zum bisherigen Plansatz III.3.2 vorhanden und bedarf insoweit keiner Wiederholung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, (einfügen: bedarfsgerechte Grün- und Kleingartenanlage) Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Begründung: Zur Grundversorgung gehört auch die für Gesundheit, Wohlbefinden und sozialen Zusammenhalt unerlässliche Versorgung mit bedarfsgerechten</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die aufgezählten Einrichtungen dienen der Prädikatisierung von Ortsteilen, die die Konzentration über die Eigenentwicklung hinausgehender – aber dennoch quantitativ begrenzter - Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten bewirken soll. Sie decken aus Sicht des Plangebers die wesentlichen Anforderungen der Daseinsvorsorge ab, während bedarfsgerechte Grün- und Kleingartenanlagen aus dieser Sicht nicht dazu gehören. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grün- und Kleingartenanlagen.			
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>  Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei soll die Landflucht gedämpft und in eine ausgewogene Besiedelung der Hauptstadtregion umgekehrt werden (Belebung des ländlichen Raumes). Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. (einfügen: In bereits hochverdichteten Stadtquartieren mit unzureichender Grünflächenversorgung soll der Freiraumerhalt Vorrang haben.)</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Durch die vorgesehene Festlegung G 5.1 soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und Freiraum geschützt werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, soll bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Die konkrete Ausgestaltung der räumlichen Entwicklung innerhalb von Stadtquartieren, z.B. eine ausreichende Grünflächenversorgung, liegt in der Kompetenz der kommunalen Bauleit- und Freiraumplanung. Die Frage der Landflucht entzieht sich der Steuerungsinstrumente der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b>  Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum (einfügen: einschließlich Kleingartengebieten) soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Ein generelles Umwandlungsverbot für Kleingartenflächen sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen (vor allem im Innenbereich) mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll. Die Entscheidung über mögliche Umwandlungen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken möglich sind. (einfügen: Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes.) (streichen: Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich.) Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene, (einfügen: mit dem Charakter der jeweiligen Siedlung verträgliche Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Hierbei soll auf ausreichende Belichtung und Besonnung der Wohnräume geachtet werden. In bereits hoch verdichteten innerstädtischen Gebieten ist auf Nachverdichtung zu verzichten.) Begründung: 1. Gerade siedlungsstrukturell gut eingebundene Kleingartengebiete erfüllen in der Regel vielfache Funktionen der grünen und sozialen Infrastruktur. Sie liegen innerhalb oder im Einzugsbereich hoch verdichteter Quartiere und ermöglichen es deren Bewohnerinnen, Natur zu erleben, sich in ihr aktiv gärtnerisch und bürgerschaftlich zu betätigen, Nahrungsmittel zum Eigenbedarf zu gewinnen und sich und ihre Kinder damit auch zu den menschlichen Lebensgrundlagen in ein Verhältnis zu setzen. Zugleich sind sie in der Regel der allgemeinen Erholungsnutzung zugänglich und tradierter Bestandteil der Alltagskultur. 2. Im Interesse von Gesundheit und Wohlergehen der ansässigen und zukünftigen Bevölkerung liegt nur eine Nachverdichtung mit Augenmaß.</p>		<p>obliegt den Trägern der kommunalen Bauleitplanung. Kleingartenflächen können jedoch nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn die weiteren Festlegungen des LEP HR, insbesondere zum Siedlungsanschluss oder zum Freiraum- und Klimaschutz, nicht entgegenstehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>S. 70: (streichen: Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.) Begründung: Wenn auf S.68 auf die Aussage zur baulichen Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete verzichtet wird, gibt es kein Erfordernis, an dieser Stelle auf Kleingartengebiete einzugehen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Kleingartenflächen stellen Freiraumnutzungen dar. Sie könnten gemäß LEP HR-Entwurf nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind und auch die weiteren Festlegungen nicht entgegenstehen. Ein generelles Umwandlungsverbot sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst: (einfügen: a) Die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung von aktiver Erholungsnutzung und Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.) b) den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen. Begründung: In Wachstumsregionen besonders der Metropole sind vielerorts dringend benötigte Flächen für vielfältige Erholungsnutzungen bedroht. Dabei erfasst der Terminus Erholung nur unzureichend, dass diese Flächen vielerlei Funktionen nicht nur für Gesundheit und Wohlbefinden, sondern auch etwa für sozialen Zusammenhalt, Erzeugung von Nahrungsmitteln, Umweltbildung, Familienförderung und die biologische Vielfalt haben.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Auf die Funktion des Freiraums als landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung im Rahmen der nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Aus raumordnerischer Sicht beruht die Eignung des Freiraums für Erholungsnutzungen insbesondere auf seinen landschaftliche Qualitäten. Gerade landschaftsgebundene Erlebnisformen einschließlich aktiver Betätigungen im Freiraum sind daher für die nachhaltige Freiraumentwicklung von Bedeutung. Weitere Freiraumfunktionen wie der Gartenbau können ebenfalls Gegenstand einer nachhaltigen Freiraumentwicklung nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten sein, sind im Einzelnen jedoch nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. - ID 175</b> Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und (streichen: landschaftlicher Erlebnisraum) (einfügen: Erlebnis- und Betätigungsraum) für die</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Aus raumordnerischer Sicht beruht die Eignung des Freiraums für Erholungsnutzungen insbesondere auf seinen landschaftliche Qualitäten. Gerade landschaftsgebundene Erlebnisformen einschließlich aktiver Betätigungen im Freiraum sind daher für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird. Begründung: 1 .Nicht jeder Freiraum, der für die Erholungsnutzung von Bedeutung ist, hat auch dem landschaftlichen Erleben etwas zu bieten. 2. Das Erleben von Freiraum ist nicht genug, um eine Erholungswirkung zu entfalten. Es muss auch die Möglichkeit zur Betätigung hinzukommen, sei es etwa durch Spaziergehen, den Hund ausführen, Gärtnern, Spiel oder Sport.</p>		<p>die nachhaltige Freiraumentwicklung von Bedeutung. Weitere Freiraumfunktionen wie zum Beispiel das Gärtnern können ebenfalls Gegenstand einer nachhaltigen Freiraumentwicklung nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten sein, sind im Einzelnen jedoch nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            Unzureichend wurden im vorliegenden Entwurf die Folgen der Asyl- und Flüchtlingsmigration betrachtet. Redaktionsschluss für die Setzung der Prognosen war Frühjahr 2015. Auf Grund der aktuellen Entwicklung ist hier dringend nachzuarbeiten. Es ist erkennbar, dass bereits heute nicht genügend bezahlbarer Wohnraum für die Bevölkerung vorhanden ist. Man benötigt nicht viel Phantasie, um den dringend benötigten Wohnraumbedarf für die Migration zu erkennen. Der demografische Wandel stellt auch hohe Anforderungen an das Gesundheitswesen und die medizinische Betreuung. Positive Beispiele wie „Schwester Agnes“ und „Agnes Zwei“ sind weiterzuentwickeln. (Lotsen des Gesundheitswesens, Koordinatoren von Heilung und Pflege) Den behandelnden Ärzten ist mehr Raum für die ureigene Aufgabe zu geben.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p>Der demografische Wandel ist so tiefgreifend, dass tatsächlich alle Lebensbereiche von ihm betroffen sind. Wenn in unserer Gesellschaft eine relative Überalterung fortschreitet und eine absolute Unterjüngung weitergeht (also weiter zu wenig Kinder geboren werden), werden in den sozialen Systemen Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur nachhaltige Umbrüche einsetzen. Wie diese Umbrüche sich gestalten könnten, sollte tiefgründiger im LEP dargestellt werden. Es sollte exemplarisch dargestellt und verdeutlicht werden, dass der demografische Wandel selbst und dessen Folgen gestaltbar sind - wenn daran gearbeitet wird. Die demografische Prognose geht von einer Fortschreibung aktueller Bedingungen (Brandenburg z.B. 2015) aus, zu denen vor allem die Geburtenquote, die Netto-Zuwanderung sowie die Fortsetzung des Anstiegs der Lebenserwartung gehören. Änderungen in diesen Bereichen bewirken mitunter erhebliche Änderungen in der Prognose. Veränderungen der gesellschaftlichen Werte und</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Normen, Kriege oder Umweltkatastrophen, technische Entwicklungen, Seuchen und Epidemien, medizinischer Fortschritt, menschliches Versagen in einem Kraftwerk, beim Steuern von Flugzeugen oder an den Schaltstellen der Massenvernichtungswaffen u.a. können jedoch jegliche Voraussagen durcheinander werfen. Die Demografie kann gestaltet werden. Es liegt an den Gesellschaftsmitgliedern selbst, wie der quantitative Bevölkerungsaufbau in Zukunft aussehen wird.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten hierzu kommen im vorliegenden Entwurf zu kurz. Globale entwicklungs-, gesundheits-, bildungs- und wirtschaftspolitische Veränderungen sind notwendig, um die demografischen Umbrüche zu gestalten. Der demografische Wandel schafft nicht zwingend bestimmte Strukturen, die durch Spannung, Kampf und Konflikt geprägt sind. Die Gesellschaft kann und muss gestaltet werden, um ein tolerantes, friedvolles und produktives Miteinander zu erreichen. In der Prognose muss man sich auch fragen, wie sich die kindlichen Lebenswelten entwickeln und ändern, wie mit den sozialen Ungleichheiten umgegangen wird, welche Notwendigkeiten der Entwicklung im Bildungswesen entstehen und wie sich die Teilhabe der Bevölkerung am politischen Leben entwickelt. Freizeit und Erholung gehören ebenfalls zum veränderten Leben sowie das wachsende Bedürfnis nach mehr Sicherheit auf allen Ebenen. Dem Grundbedürfnis der Menschen nach Klarheit, Berechenbarkeit und Handlungskompetenz ist weitgehend zu entsprechen. Die räumliche Konzentration der Bevölkerung findet in städtisch geprägten Räumen statt. Diese Landflucht ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Grundbedingungen für ein Leben auf dem Lande wesentlich verschlechtert haben. Hier wurde eine völlig falsche Strukturpolitik betrieben (fehlender Wohnraum für junge Menschen, fehlende Ausbildungsmöglichkeiten, fehlende Arbeitsplätze, schlechte</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur). Es ist jedoch auch ein rückläufiger Trend insbesondere bei Familien mit Kindern zu beobachten (zu hohe Mieten, Lärmbelastungen in der Stadt, fehlender Erholungswert in der Stadt).</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Wesentlich für dieses Kriterium waren und sind die öffentlichen Förderungen. Ohne diese Förderungen gäbe es weitaus weniger Innovationen (Windparks, Biogasanlagen, Massentierhaltungen, Technologieparks). Leider haben viele Innovationen bis heute noch keine Marktreife erreicht und würden schnell vom Markt verschwinden, wenn sie sich aus eigener Kraft entwickeln müssten.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Thema "Misswirtschaft in der Massentierhaltung": Während uns vorgegaukelt wird, dass unsere Bevölkerung preiswert mit Nahrungsgütern versorgt werden will, werden die Produkte von vielen dieser Massentierhaltungsanlagen exportiert. Der Unrat dieser Produktion bleibt jedoch in Brandenburg. Die Umwelt wird durch übermäßige Gülleverklappung erheblich geschädigt. Es entstehen dadurch auch keine Arbeitsplätze. Brandenburg und Deutschland sind zum Exportweltmeister für Fleischprodukte geworden - das darf nicht auf Kosten von Mensch, Natur und Umwelt geschehen, Es wäre insgesamt sinnvoller, die Industrie dort anzusiedeln, wo die Produkte gebraucht werden</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**BI Freier Wald e.V. - ID 176**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ankerpunkte für Kulturlandschaften gibt es in allen Regionalbereichen. Der Entwicklung der Regionalparks stehen unzählige Möglichkeiten offen - jedenfalls, wenn es gelingt, den Regionalpark "von unten" entstehen und wachsen zu lassen. Über die kontinuierliche Weiterentwicklung der Regionalparks besteht die einzigartige Chance, den nachhaltigen, zukunftsfähigen Umgang mit den vorhandenen Wirtschafts-, Lebens- und Freiräumen in einem geschlossenen Ring um die deutsche Hauptstadt modellhaft umzusetzen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Der vorgesehene Abschnitt des Kapitels II.A zu den Kulturlandschaften umreißt Rahmenbedingungen und Steuerungsansatz der Kulturlandschaftsentwicklung im Planungsraum. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt. Regionalparks werden beispielhaft als Umsetzungsinstrument benannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b></p> <p>„Die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität ist daher eine Querschnittsaufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft.“ Der ländliche Raum verfügt über eine hohe Mobilitätsbereitschaft, diese sollte nicht durch den LEP HR behindert werden. D.h. zum Beispiel: zur weltweiten Vernetzung gehört auch, dass diese bis in die letzte Gemeinde organisiert wird und nicht, dass Splittersiedlungen bzw, ganze Gebiete noch heute von einer schnellen Internetverbindung abgekoppelt sind. Eine gute Vernetzung würde zur Stärkung des ländlichen Raumes führen und das Wachstum beschleunigen.</p> <p>„Die Verkehrsentwicklung ist ein Grundsatz der Raumordnung. Für die Mobilität im Nahbereich sollen gute Voraussetzungen geschaffen werden.“ Auch hier muss gelten: Die ländlichen Regionen sind intensiv in die Verkehrsentwicklung einzubeziehen, sie dürfen nicht abgehängt werden. Hierzu zählt auch die Schaffung eines gut organisierten Radwegenetzes.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Eine schnelle Internetverbindung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III.2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden daher als raumordnerische Kategorie festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Mit §7 LEPro werden zudem entsprechende Festlegungen zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte getroffen. Ein "Abhängen" des ländlichen Raumes ist daher nicht zu erkennen. Die Schaffung eines</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechenden Radwegenetzes ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes, sondern der Fachplanung.	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Wider alle ökonomische und ökologische Vernunft wird der Ausbau von wetterabhängigen Energieerzeugungsanlagen derzeit in großer Eile vorangetrieben - insbesondere auf landes- und kommunalpolitischer Ebene. Diese oftmals als „Klimaschutz“ deklarierte, tatsächlich aber ganz anderen Interessen dienende Politik stößt angesichts ihrer Rücksichtslosigkeit gegenüber Mensch und Natur mittlerweile auf das Entsetzen gerade der umweltbewussten Bürger. Das wichtigste Ziel der Energiewende ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, aus Sorge um gefährliche Klimaveränderungen. Die Tatsache, dass erneuerbare Energien diese Reduzierung über einen bestimmten Prozentsatz hinaus nicht bewirken können, sollten jedoch die Sinnhaftigkeit von weiteren Ausgaben öffentlicher Gelder für Technologien, die ihrem Wesen nach schwankend sind, in Frage stellen.</p>	II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende	Die Anforderungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Energie- und Ressourceneffizienz sowie der demografische Wandel werden zu neuen entscheidenden Randbedingungen für Innovation und Innovationserfolg. Es geht darum, eine auch in Zukunft sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung in Brandenburg, Berlin, Deutschland und Europa zu gewährleisten. Dabei liegen die größten Herausforderungen, die von allen politischen Kräften unterstützt werden, im Ausbau der Windenergie. Derzeit wird die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien mit dem EEG allein</p>	II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest. Laut Festlegung 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg durch die Regionalplanung festzulegen. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mengenorientiert gefördert ohne Rücksicht darauf, ob genügend Nachfrage für diesen Strom vorhanden ist. Preissignale des Marktes bleiben dabei wirkungslos, Fragen der Systemintegration bleiben außen vor. Innovative Modellregionen werden als Vorzeigemodell geschaffen, aber die Forschung und Entwicklung bleiben zurück, Speicher, die den Strom bevorraten könnten, fehlen, die Netze können nicht Schritt halten, Die Anlagenbetreiber haben aufgrund der übertrieben hohen Einspeisevergütung keine Anreize zu einer nachfrageorientierten Einspeisung. Der Staat greift nicht ein. Erneuerbare Energieanlagen werden dorthin gebaut, wo es die Investoren mit Druck gegenüber der Gemeinde, dem Landkreis oder der Regionalen Planungsgemeinschaft wünschen. Mathematische und physikalische Gesetze werden kaum beachtet, eine Windhöflichkeit, die gar nicht vorhanden ist, wird prognostiziert, der Eingriff in die Natur und die Gesundheit der Menschen ist unwiederbringlich. Eine Wertschöpfung vor Ort ist nicht erkennbar. Bei den Windparks Gallun (Stadt Mittenwalde) und Zossen fließen spärliche Gewerbesteuern. Zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort werden nicht geschaffen. Preiswerter Strom für die Verbraucher wird nicht geliefert. Eine Versorgungssicherheit kann nicht garantiert werden, weil der Wind nur an ca. 1.700 Stunden/Jahr weht. Ähnlich ist die Situation bei den nachwachsenden Rohstoffen. An der Deponie der MEAB Schöneiche trocknen tote Bäumchen vor sich hin und werden nie den erhofften Erfolg erreichen. Kulturlandschaften existieren in ganz Brandenburg kaum noch, weil die Windkraftinvestoren - hornissenähnlich - über die ländliche Region herfallen, um die letzten Refugien der Natur, zurzeit verstärkt die Wälder, für eine unökonomische und unökologische Energieerzeugung missbrauchen. Abgeordneten und Bürgern, die die Modellregion Feldheim besichtigen, wird</p>		<p>Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Gleichwohl ist im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschwiegen, dass es nicht nur Wind und Sonne sowie die Biomasse sind, die den Ort angeblich autark machen. Beim genauen Hinsehen wird man erkennen, dass ein Kabel an das Dorf angeschlossen ist, welches im Bedarfsfall auch nach Feldheim Atomstrom liefert. Diese politisch gewollte Energiewende kann nur gelingen, wenn nicht nur die Chancen eines derartigen Erfolgs diskutiert, sondern auch die Interessen- und Zielkonflikte ernst genommen werden, die damit unweigerlich verbunden sind. Die Kraft der Vernunft legt nahe, das Fördersystem EEG abzuschaffen, wie es mittlerweile die gesamte ideologisch und finanziell unabhängige Wissenschaft fordert. Viele ländliche Räume entwickeln sich ungewollt zu Regionen für regenerative Energien, andere bieten aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen Qualitäten gute Voraussetzungen für den Tourismus und die Gesundheitswirtschaft. Leider werden auch diese „anderen Räume“ - koste es, was es wolle - von den Händlern der Windindustrie aufgesucht und den Grundbesitzern Pachtentgelte für die Errichtung von Windindustrieanlagen angeboten, denen die wenigsten nicht widerstehen können. Die Windkraft spaltet das ganze Land. In Brandenburg protestieren zurzeit mehr als hundert Bürgerinitiativen dagegen, dass Windkraft zunehmend Wälder und naturnahe Landschaften zerstören und immer näher an die Wohnstätten gebaut werden. Den Bürgern wird gesagt, dies sei notwendig, um das Klima zu retten. Sie werden mit Verheißungen gelockt und unzulänglich oder falsch informiert. Eine Minderheit profitiert, die Mehrheit zahlt den Preis für den ökologisch unsinnigen und nicht zukunftsfähigen Umbau unserer Stromversorgung. Für viele Betriebe mit hunderttausenden Arbeitsplätzen ist der hohe Strompreis schon heute existenzbedrohend. Von ihnen hängt aber unser Wohlstand ab. Vom Bau von Windindustrieanlagen betroffene Bürger zahlen mit ihrer Gesundheit (Lärm, Infraschallbelastungen), ihrer</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensqualität und dem massiven Wertverlust ihrer Immobilien. Der soziale Frieden ist bedroht. Einmalige Natur- und Kulturlandschaften werden für ein ideologisches Prestigeprojekt geopfert. Auch die Industrialisierung unserer Lebensräume führt zur Landflucht. Es wird jedoch immer schwieriger vor Windindustrieanlagen zu flüchten, weil die Landesregierung die Anlagen verdoppeln will und das ganze Land inzwischen davon überfrachtet ist. Die Immobilien in der Nähe von Windparks sind teilweise unverkäuflich.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Die Mitsprache bei Gebieten, die vom Strukturwandel betroffen sind, ist begrenzt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Diese werden von der Regionalplanung gesteuert. Da jedoch in der Regionalversammlung eine Ausgrenzung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden unter 10.000 Einwohner satzungsmäßig erfolgt ist und die kleinen Gemeinden kein Mitspracherecht haben, ist die Gestaltung des Strukturwandels nicht als demokratischer Prozess vollziehbar. Dieser Mangel wurde bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Workshops und Veranstaltungen mit der Landesregierung gerügt. Es wurde jedoch bisher nichts geändert.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlung ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielseitiges und er-reichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten". Die öffentliche Daseinsvorsorge muss im ländlichen Raum erhalten bleiben - solange bis noch Menschen dort leben, auch wenn es nur noch ältere sind. Die Vorsorge ist eine Pflichtaufgabe des Staates und darf nicht dazu führen, dass Gebiete abgehängt werden oder die Vorsorge unbezahlbar wird. Auch hier sind Alternativen anzubieten. Die Stadt Zossen kämpft zurzeit um die Beibehaltung einer Buslinie von Wünsdorf über Zossen nach Ludwigsfelde (ehemals Ringverkehr nach Potsdam). Der Wegfall hätte erhebliche Folgen für viele Bürgerinnen und Bürger, die nicht motorisiert sind und z.B. Ärzte und Krankenhäuser aufsuchen möchten. Die Abgeordneten der Stadt Zossen haben zur Beibehaltung der Linie ein Gesuch an die Landesregierung gerichtet. Es bleibt abzuwarten, ob ein Landesinteresse an der Linie besteht oder ob finanzielle Engpässe für die Region zum Nachteil der Beweglichkeit von hunderten Menschen führen.</p>	<p>Gliederung</p>	<p>Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Organisation des Busverkehrs obliegt im Land Brandenburg den Landkreisen, nicht dem Land. Die angesprochene Thematik kann über einen Landesentwicklungsplan nicht gelöst werden.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>  Das System wird auf der Landesplanungsebene dreistufig differenziert (Metropole, Ober-, Mittelzentren). Die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in Regionalplänen. Aufgrund eigener Erfahrungen mit Regionalplänen wird angeregt, hier den Föderalismus nicht zuzulassen. Es würden Grundlagen für die Daseinsvorsorge entstehen, die in Brandenburg z.B. in 5 Regionalregionen unterschiedlich ausfallen können. Eine Vereinheitlichung bei der räumlichen Orientierung wäre wünschenswert und für die kommunale Integrität wichtig. Wenn dieser Schritt gegangen wird, ist die Regionale Planungsgemeinschaft überflüssig. Sie regelt viele Aufgaben, die</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von der Landesplanung und den Kreistagen ohnehin organisiert werden, doppelt. Ihre Wegrationalisierung würde viele Aufwendungen und Mittel sparen, die für wichtigere Projekte im Land eingesetzt werden könnten.</p>		<p>Es ist keine Übertragung auf die Landkreise vorgesehen. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Zwischen den Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften und denen der Kreistage bestehen keine Überschneidungen. Die Kreistage besitzen keine Planungskompetenz.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            „Ein wichtiges Potenzial liegt in der Positionierung von Kulturlandschaften als touristische Destinationen.“ Es wird aber nicht gelingen, unter Windindustrieanlagen Radwege anzubieten. Wer sich mit den Nebenwirkungen der Windräder befasst hat, wird feststellen, dass sie eine hohe Gefahr für die Gesundheit mit sich bringen. In vielen Windparks sind bereits Einzäunungen oder Beschilderungen „Betreten verboten - Industrieanlage“ angebracht, die Menschen davon abhalten, ihre Freizeit unter diesen Anlagen zu gestalten. Ebenso werden die psychosomatisch geschädigten Menschen, die im Wald therapiert werden, diesen Ort der Gesundheitserwartung nicht mehr aufsuchen können, weil sie unter Windrädern weitere gesundheitliche Schäden zu erwarten haben.</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            „Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine industrielle Landwirtschaft in Großanlagen wird abgelehnt. Bäuerlich geprägte Familienbetriebe und Mehrfamilienbetriebe ist ein Vorrang einzuräumen (auch bei der Vergabe von Fördermitteln). Die Agrarinvestitionsförderung ist auch mit einer klaren Tierwohlorientierung zu verbinden. Bei Neubauten und Modernisierungen soll künftig eine regional- und betriebsbezogene Obergrenze von maximal 2 Großvieheinheiten je Hektar als Fördergrundsatz gelten.</p>		<p>Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie z. B. zur industriellen Landwirtschaft, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Vorgaben zur Bewirtschaftungsform einzelner Nutzungen wie der Landwirtschaft liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>          „In Kulturlandschaften mit besonders gravierenden Problemlagen oder erhöhten Schutzanforderungen besteht ein besonderer Handlungsbedarf.“ Hierzu zählen z.B. militärische Konversionsflächen wie die ehemalige Militärstadt Wünsdorf. Durch die geplante Errichtung von 30 Windkraftanlagen (WEG 33 Regionalplan Havelland-Fläming) wird es nach Abzug der russischen Truppen nicht möglich werden, diese historisch geprägte Kulturlandschaft der Wünsdorfer Heide mit ihren denkmalgeschützten Gebäuderesten und einer hervorragenden Naturlandschaft (unberührte Natur seit 1994) für die Touristen erlebbar zu machen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie Windkraftanlagen, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>          „Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, so dass der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist. Kulturlandschaften werden als Handlungsräume für integrierte Entwicklungsprozesse zwischen</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die – kommunal verfasste - Regionalplanung beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen räumlich zu steuern, Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmenden angesprochenen Kommunen sind im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt und Land begriffen, zum Beispiel in Räumen, die von starkem Nutzungswandel betroffen sind (suburbane Räume, Energielandschaften, Sanierungslandschaften)." Die Entwicklung dieser Räume sollte in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Kräften vor Ort vorgenommen werden. Eine angeordnete Entwicklung einer Kulturlandschaft (wie z.B. Wünsdorfer Heide) zum Industriewindpark - gegen den Willen der Stadtverordneten - sollte vermieden werden. Die kommunale Selbstverwaltung ist zu bewahren und nicht - wie hundertfach in Brandenburg geschehen - von der Regionalplanung oder der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg auszuhebeln. Die Abgeordneten vor Ort kennen die Region am besten und können sehr gut einschätzen, was für die Entwicklung ihrer Region wichtig ist. Bereits zweimal wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Zossen (mit 2% Ausweisung von Flächen für die Windkraft) nicht vom Landkreis bestätigt, weil die Regionalplanung nicht strikt beachtet wurde. Die Regionalplaner haben kein Einvernehmen mit der Stadt erzielt, somit müssen sie jetzt auch hinnehmen, dass rechtliche Schritte gegen diese angeordnete Planung eingeleitet werden. Ein Konsens mit der Kommune wäre hier ein besserer Weg, um die regenerativen Energien in der Stadt zu platzieren.</p>		<p>Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Zersiedelungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, sollen für Freiraumnutzungen entwickelt werden. Dort, wo sich Jahrzehnte lang die Natur unberührt entwickeln konnte, sollten keine Windräder diesen Prozess</p>	<p>III.5.8.2.2 Freiraumnutzung auf Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen Konversionsflächen nur in den Fällen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Festlegungen auf Ebene der Landesplanung sind planungssystematisch nicht möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zerstören. Windparks stellen die umfangreichsten und folgeschwersten Zersiedlungen dar, sind aufgrund ihrer Höhe weit über das gesamte Land sichtbar, zerstören Kulturlandschaften sowie die Natur und die Umwelt.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            Im LEP-Entwurf wird vorgeschlagen, Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete, die hochwertige Freiraumpotenziale oder keine wesentliche bauliche Vorprägung aufweisen, für Freiraumnutzungen zu entwickeln. Sofern diese Flächen aufgrund ihrer Lage und Verkehrsanbindung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben nicht geeignet sind, sollen vorhandene Anlagen zurückgebaut und versiegelte Flächen renaturiert werden. Die Wünsdorfer Heide (Konversionsfläche bis 1994, inzwischen zweimal privatisiert, Nachnutzungskonzept: Waldbewirtschaftung) wäre ein derartiges Waldgebiet, in dem sich seit dem Abzug der sowjetischen Truppen die Natur vielseitig entwickeln konnte. An das Nachnutzungskonzept sind die jetzigen Waldbesitzer nicht mehr gebunden. Die Planung und Errichtung von Windindustrieanlagen ist für sie eine bessere Einnahmequelle als die Holzproduktion und die Waldbewirtschaftung. Deshalb sollen hier Windräder an der Grenze eines Naturschutzgebietes und zwischen diversen Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, errichtet werden.</p>	<p>III.5.8.2.2            Freiraumnutzung auf Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen Konversionsflächen nur in den Fällen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Festlegungen auf Ebene der Landesplanung sind planungssystematisch nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            „Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (europäische FFH-Richtlinie) dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und ist</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Auf den Erhalt der biologischen Vielfalt als wesentlicher Aspekt der angestrebten nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz G 6.1 ausdrücklich verwiesen. Mit dem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) zählen dazu auch die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) nach EG-Vogelschutzrichtlinie." Die Nationalen Naturlandschaften sind überwiegend gesichert. Der LEP Entwurf erweckt den Eindruck, dass die biologische Vielfalt nur in den festgelegten Schutzgebieten erhalten werden soll. Weitere Sicherungen von Landschaften mit hoher biologischer Vielfalt sind nicht geplant. Es ist anzunehmen, dass diese wertvollen Bestandteile der industriellen Landnutzung geopfert werden sollen. Das wäre fatal. Die tägliche Neuflächeninanspruchnahme für Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen muss dringend reduziert werden. Der unkontrollierte Ausbau der Windindustrie gefährdet inzwischen die Ziele des Natur- und Artenschutzes, zu denen sich die Bundesregierung mit der Strategie zur biologischen Vielfalt selbst verpflichtet hat. Der Ausbau der Windenergie, gesteuert aus privatwirtschaftlichen Gründen, ist zu einer Gefahr für zahlreiche Wildtiere geworden. Die Mühen der Verwaltung, die sich um die Auswirkungen dieser Eingriffe und deren Vermeidung/Minimierung zu kümmern haben, malen zu langsam. Für alle genehmigungspflichtigen Eingriffe in die Natur und Landschaft kommen schon bei der Planung naturschutzrechtliche Regelungen zur Anwendung. Sie können von Schutzgebietsverordnungen über das Verschlechterungsverbot für NATURA 2000-Gebieten bis zu Zugriffsverboten des Artenschutzes reichen. An diesen Regelungen sind alle Eingriffsvorhaben zu messen. Egal, ob es sich dabei um den Ausbau der Stromnetze, um den Straßenbau oder um den Bau von Windenergieanlagen handelt. Durch den Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen verarmt die Natur und werden die Lebensgrundlagen der Menschheit bedroht. Das Fatale: Einmal verloren gegangene</p>		<p>Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt geschaffen. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Sämtliche fachrechtlichen Schutzvorschriften für die NATURA 2000-Gebiete bleiben von den Regelungen des LEP HR unberührt. Deren Umsetzung obliegt der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biodiversität lässt sich nicht wiederherstellen - der Verlust ist irreversibel. Deshalb wurde ein Übereinkommen über die biologische Vielfalt geschaffen und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro beschlossen. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert. Hieran wird dringend erinnert.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            Im LEP HR wird keine Stellungnahme zum geplanten Verlust der Brandenburger Wälder durch großflächige geplante Rodungen für Industrieflächen bezogen. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG: „Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windindustrie führt zur Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Dies betrifft zum einen die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Standort der Windkraftanlagen sowie deren erforderliche Erschließung. Diese erheblichen Verluste an Waldflächen müssen nach §11 Landeswaldgesetz mindestens im Verhältnis 1:1 flächig ausgeglichen werden. Diese gesetzliche Regelung ist aus unserer Sicht für wenig erschlossene Waldgebiete und der damit verbundenen hohen Waldinanspruchnahme kaum möglich, da im unmittelbaren Eingriffsraum keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Zum anderen wird das Alter der zu rodenden Bäume keinesfalls berücksichtigt und somit die altersbedingte Wertigkeit und Funktion des gerodeten Waldes überhaupt nicht berücksichtigt. Neben den erheblichen Beeinträchtigungen für das Ökosystem Wald hätten umfangreiche Waldrodungen auch schädliche</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Durch die derzeit festgelegten Windeingungsgebiete wird die Windenergienutzung auf einen geringen Flächenanteil der jeweiligen Region begrenzt und der verbleibende Freiraum damit geschützt. Der Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans schützt hochwertige Freiräume vor der baulichen Inanspruchnahme und damit auch vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Der zitierten Grundsatzfestlegung aus dem Raumordnungsgesetz wird damit Rechnung getragen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Wald für Gebiete für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Waldverlust wird im Verhältnis von 1:1 ausgeglichen, wie im Einwand zutreffend festgestellt wird. Die Auswahl und Bereitstellung der erforderlichen Flächen für die Aufforstungs- und sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist maßstabsbedingt nicht Gegenstand der Raumordnung. Der "Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014) geht davon aus, dass nur 0,05 % des Waldbestandes Brandenburg für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima. Es ist allgemein bekannt, dass Wald der wichtigste Kohlenstoffdioxidbinder und Sauerstoffproduzent ist. Damit hat er eine wichtige Funktion für den Luft- und Klimaschutz. Direkte negative Auswirkungen auf das regionale Klima durch Luftverwirbelungen sind insbesondere für die trockenen und armen Tieflandklimastandorte Brandenburgs bisher nicht untersucht. Vor diesem Hintergrund ist es ökologisch nicht vertretbar, Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu opfern. Ein Handeln nach dem Motto, nach der geplanten Lebensleistung der Anlagen von ca. 30 Jahren können die betroffenen Flächen ja wieder renaturiert werden, zeugt nicht von einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und ist sachlich falsch. Dies zeigt sich auch bei den jahrzehntelangen Begradigungen von Fließgewässern, welche nun zum Teil wieder kostenintensiv renaturiert werden, um das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen. Der Missbrauch von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für industrielle Zwecke sollte dringend beendet werden! Bereits bei der 2.Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Helsinki 1993 wurde die nachhaltige Waldbewirtschaftung wie folgt definiert: „Die Behandlung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit, Vitalität sowie deren Fähigkeit, die relevanten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen gegenwärtig und in der Zukunft zu gewährleisten, auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erhalten bleiben, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.</p>		<p>die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auch wenn die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Windenergienutzung zwischenzeitlich fortgeschrieben wurden, lässt sich daraus die kritisierte großflächige Rodung nicht ableiten. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen enthält der Landesentwicklungsplan einen Grundsatz, durch den der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In den Regionalplänen können in Konkretisierung des Landesentwicklungsplans weitere Festlegungen für landwirtschaftliche Flächen getroffen werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Der exzessive Ausbau der Windkraftanlagen trägt nichts zum Klimaschutz bei und kann auch den Atomausstieg nicht kompensieren. In völliger Verweigerung dieser Fakten, den Menschen den Verlust von Heimat und Lebensqualität aufzubürden, den Tod hunderttausender Fledermäuse und Greifvögel in Kauf zu nehmen und einen Landfraß ungekannten Ausmaßes zu fördern, das ist eine Gefahr für die Demokratie und das Zusammenleben in der HR Berlin -Brandenburg.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme der Auffassung der Stellungnehmenden. Abwägbare Hinweise zum Landesentwicklungsplan sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Die Freiräume sind in ihrer besonderen Bedeutung für die Freiraumsicherung und eine nachhaltige Raumentwicklung kaum wiederherstellbar und deshalb auch für künftige Generationen zu bewahren. Leider werden Freiräume immer wieder in den Achsenzwischenräumen für die Windindustrienutzung in Anspruch genommen. Das ist dringend zu vermeiden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Der Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans schützt hochwertige Freiräume vor der baulichen Inanspruchnahme und damit auch vor der Errichtung von Windenergieanlagen. In den Regionalplänen können in Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Festlegungen für den Freiraum getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> In Brandenburg ist bisher keine bedarfsorientierte erneuerbare Energieproduktion erfolgt. Die Errichtung von Windkraftindustrieanlagen ist nicht raumverträglich und aufeinander abgestimmt. Bedarfsgerecht würde bedeuten: Windräder gehen dort in Betrieb, wo die Energie gebraucht wird. Es dürften nur so viele Windräder errichtet werden, wie Abnehmer der Energie vorhanden sind. Leider werden immer wieder Windindustrieanlagen in Gebieten errichtet, die noch nicht einmal</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Regionalplanung haben. Mit der festgesetzten Regionalplanung sollten Konzentrationsflächen für Windkraft entstehen. Das ist auch nicht erfolgt. Um zeit- und kostenaufwändige Umweltverträglichkeitsprüfungen zu vermeiden, werden die geplanten Anlagen als einzelne Anlagen oder in kleinen Gruppen beantragt.</p>		<p>eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>            Sigmar Gabriel erklärte während der Hamburger Windenergiemesse (09/2016) die politischen Leitlinien für die Wind-Branche: „Die Windenergie braucht keinen Welpenschutz mehr“ „Mit dem Motto 'Je schneller, desto besser' sind wir jedoch an Grenzen gestoßen. Nun komme es darauf an, mit dem Netzausbau nachzuziehen, damit alle Rädchen ineinandergreifen könnten.“ Dennoch hat diese Industrie in Brandenburg Vorfahrt bei allen Behörden. Die Landesämter für Umwelt genehmigen in jeder Woche weiterhin massenhaft Anträge zur Errichtung neuer Windenergieanlagen. Für diesen wirtschaftlichen Unfug hat der vernünftig und wirtschaftlich denkende Bürger kein Verständnis. Vernunftbürgern fordern einen Ausbaustopp und zumindest die Einhaltung eines Abstandes der 10-fachen Höhe dieser unzuverlässigen Energiegiganten, die das energiepolitische Zieldreieck bei weiten nicht erreichen. Wir müssen zusehen, wie der Strom, der nicht benötigt wird, ins Ausland verklappt wird. Wir müssen hinnehmen, dass wir diesen Strom oder teuren Atomstrom aus dem Ausland einkaufen, wenn in Brandenburg die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht. Dazu kommt noch, dass wir Brandenburger im Land der Stromentstehung die meisten Stromkosten zu tragen haben. Das ist die Folge einer völlig falschen Struktur- und Investitionspolitik sowie einer falschen</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird kein konkreter Einwand bezogen auf den Landesentwicklungsplan vorgetragen. Der Vorwurf, dass in Brandenburg aufgrund einer vermeintlich falschen Landesentwicklung die höchsten Stromkosten vorliegen, wird nicht begründet. Ein Zusammenhang zwischen Stromkosten und Landesentwicklung ist nicht erkennbar. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Der Landesentwicklungsplan kann nicht an die Stelle der energiewirtschaftlichen Fachplanung treten. Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklung. Bisher wurde kein CO2 durch Windräder eingespart. Als Paradoxon sollen 15.000.000 Bäume des Klimaschutzwaldes (22.000 ha in Brandenburg) für Windstandorte geopfert werden. Das hat ein großes Schreddern von Greifvögeln und das Töten von Fledermäusen zur Folge.</p>		<p>vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich.</p>	
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b>  Mit der gegenwärtigen Planung (Windenergie und Solar) zerstören wir unsere letzten offenen Landschaften und verwandeln sie in Energieparks, die wie Industriezonen aussehen. Der Platz für die Erholung wird immer enger, obwohl der so dringend benötigt wird. Wir glauben, wir hätten mit der Energiewende eine absolute Lösung gefunden, mit der wir die Welt retten. Eine brutalere Zerstörung der Landschaft, als sie mit Windrädern zu spicken, hat zuvor keine Phase der Industrialisierung verursacht. Es ist die Auslöschung aller Dichter-Blicke der deutschen Literatur, eine schonungslose Ausbeutung der Natur. Sie vernichtet nicht nur Lebensräume, sondern tiefreichende Erinnerungsräume. Die Energiewende soll unser Klima retten - doch sie zerstört die Natur und die letzten halbwegs unberührten Landschaften und zusammenhängende Wälder. Flächendeckend wird das Land mit Windrädern vollgestellt, Vögel und Fledermäuse verenden elendiglich in den Rotoren der riesigen Windkraftwerke. Mais und Raps, großflächig als Energiepflanzen angebaut, laugen die</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Böden aus und zerstören die Brutstätten ohnehin gefährdeter Vogelarten. Dabei gäbe es einfachere Mittel, eine Energiewende zu verwirklichen: Allein die Reduktion des Kraftstoffverbrauchs im Verkehr um 12 % könnte alle derzeit aktiven Windräder überflüssig machen.</p>			
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Eine gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg erfordert auch einen wirksamen Beitrag der Hauptstadt Berlin für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Berlin verfügt über enorm viel Dachflächen, die mit Solaranlagen genutzt werden könnten, um den eigenen Energiebedarf zu decken. Das würde jedoch einen Anstieg der Mieten nach sich ziehen, was politisch nicht gewollt ist. Im Gegenzug sollen die Bewohner des ländlichen Raumes mit der Windkraft allein zurechtkommen. Der Entwurf des LEP gibt hierzu keine Antwort.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehr- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BI Freier Wald e.V. - ID 176</b> Auf der Grundlage der vorhandenen Möglichkeiten (Zuschlagstoffe) sollte auch Biogas produziert werden. Es wird jedoch nicht hingegenommen, dass Anlagen genehmigt werden, ohne die Bilanz der Zuschlagstoffe, die teilweise über mehrere hundert Kilometer antransportiert werden sollten, zu prüfen. Das ist zwar eine Arbeitsbeschaffung, aber wirtschaftlicher Unsinn.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Eine Bilanz der Zuschlagstoffe zur Erzeugung von Biogas unter dem Aspekt der Transportwege liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## BUND Berlin - ID 979

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum</p>		<p>klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landwirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO2-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbauggebiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>BUND Brandenburg - ID 980</b>            Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch</p>		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich." Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO2-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.			
<b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> Eine Beurteilung von Siedlungs-(entwicklungs)flächen nach dem Kriterium des vorbeugenden Emissionsschutzes findet man in diesem LEP nicht. Eine dem Gesundheitsschutz der Anwohner verpflichtende und damit vorbeugende Flächeneinordnung ist im LEP-HR nicht erkennbar.	III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung	Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist den emissionschutzrechtlichen Bestimmungen wie auch anderen fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen.	nein
<b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> Die Standortentscheidung war nicht alternativlos, all die technischen Schwierigkeiten und noch folgenden Probleme, wie die nicht ausreichende Kapazität, unzureichende Verkehrsanbindung (Straße) beruhen auf die politisch gewollte falsche Standortentscheidung und sind an diesem Standort nicht heilbar.	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> Der BVBB schlägt daher vor, um dauerhaften Schaden für den Steuerzahler und den Haushalten der Länder Berlin, Brandenburg und Bund abzuwenden, sofort eine neue Standortsuche zu beginnen um dauerhaft einen Raum- und Gesundheitsverträglichen mit entsprechender entwickelten Infrastruktur, leistungsfähigen Flughafenstandort zu entwickeln. Grundlage hierfür sollten die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sein. Mit dem vorhandenen Nachnutzungskonzept des BVBB, das sicher aktualisiert werden muss, sind Möglichkeiten vorgeschlagen die Steuermillionen zum großen Teil zu retten und den falschen Flughafenstandort für raumverträgliche Zwecke wirtschaftlich weiter zu entwickeln und die vorhandene Infrastruktur angepasst weiter zu nutzen. Diese Unterlagen liegen allen Entscheidungsträgern seit Jahren vor. Bis zur Realisierung sollte der innerdeutsche Flugverkehr reduziert werden und auf die Schiene verlagert werden. Ebenfalls ist eine Nachtflugverbot von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuführen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Einschränkungen von Flugbewegungen zur Nachtzeit sind nicht Gegenstand der Raumordnung.</p>	nein
<p><b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> In dem bestehenden und den LEP-HR sowie des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sind aus Sicht des Bürgerverein Berlin-Brandenburg die Auswirkungen auf den besonders betroffenen BER-Anliegergemeinden und Anwohnern des künftigen Flughafens BER nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Kapazitätserweiterung wird aus oben genannten Gründen abgelehnt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Festsetzungen zur Planfeststellung des BER sowie die Regelungen aus LEPro 2007 § 19 Abs. 11, LEP FS, LEP B-B bzw. LEP HR sowie weitere baurechtliche bzw. fachplanerische Vorschriften gewährleisten die Minimierung der Auswirkungen des Flughafens BER auf die Anliegergemeinden und Anwohner. Darüber hinaus gehende Festlegungen im LEP HR sind nicht erforderlich. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment am BER gebündelt werden.</p>	
<p><b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> Die Anliegergemeinden und dessen Bewohner des Flughafen BER in Schönefeld sind künftig im besonderen Maße von drastischen erhöhten Fluglärm, Ultrafeinstaub, erhöhten Schadstoffbelastungen, erhöhter Gesundheitsgefährdung und erhöhten Verkehrsaufkommen belastet. In die Planungshoheit der Gemeinden wird durch Siedlungs- und Bauhöhenbeschränkungen erheblich eingegriffen. Ein "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" steht noch aus.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. - ID 1034</b> Besonderen Schutz benötigen Kinder und Jugendliche d.h. sensible Einrichtungen wie Schulen und Kitas die unmittelbar sich an den so genannten Schutzzonen befinden sind mit geeigneten Maßnahmen zu schützen und eine Nachtruhe im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist vom Land Brandenburg gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und des vom Landtag Brandenburg</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Schallschutzmaßnahmen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Da Flugrouten Schwankungen unterliegen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können, gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
angenommenen erfolgreichen Volksbegehrens zu gewährleisten.		planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.	
<p><b>Greenpaece Berlin - ID 981</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in</p>		<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaubereich 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Dezember 2015 hat sich die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens darauf geeinigt, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius, nach Möglichkeit sogar auf 1,5 Grad zu begrenzen. Für Deutschland bedeutet das weit größere Klimaschutzanstrengungen als bisher geplant. Die Bundesregierung reagiert auf diese Anforderungen mit dem jüngst verabschiedeten Klimaschutzplan 2050. Zwar sind die darin enthaltenen Maßnahmen aus der Sicht von Greenpeace nicht ausreichend, die deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen so entschlossen zu senken wie es notwendig wäre. Doch der Klimaschutzplan 2050 ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Er legt unter anderem fest, dass die deutsche Energiewirtschaft einen Großteil der CO<sub>2</sub>-Einsparungen leisten muss. Erreicht werden sollen diese Einsparungen durch einen schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung. Wann und wie genau dieser Kohleausstieg gestaltet werden soll, lässt die Bundesregierung bislang, offen. Fest steht nur, dass der Ausstieg kommen wird. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass keine weiteren Tagebaue mehr genehmigt werden dürfen. Als landesplanerische Behörde haben Sie mit dem neuen Landesentwicklungsplan nun die Aufgabe, den Vorgaben der Bundesregierung und damit den beschlossenen deutschen Klimazielen Rechnung zu tragen. Da der Landesentwicklungsplan die Grundlage für Brandenburgs Braunkohlenplanung bildet, sollte schon auf dieser raumordnerischen Ebene der deutsche Kohleausstieg verankert werden. Vor allem der Ausschluss weiterer Tagebaue muss festgeschrieben werden, um sowohl den betroffenen Menschen als auch beteiligten Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Greenpeace fordert Sie deshalb auf, die folgende Zielfestlegung in den überarbeiteten Landesentwicklungsplan aufzunehmen: „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohlenförderung und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Die Einhaltung von globalen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln." Es ist ausdrücklich zulässig, dass der Landesentwicklungsplan zu dem Ergebnis kommt, dass für eine langfristige sichere Energieversorgung keine weiteren Braunkohletagebaue notwendig sind. Eine solche Festlegung im Landesentwicklungsplan ist die konsequente Umsetzung der Beschlüsse der Bundesregierung und schafft für die betroffenen Regionen nötige Planungssicherheit.</p>		<p>nationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen.</p>	
<p><b>Greenpeace Potsdam - ID 982</b> Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohletagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen,</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau</p>		<p>Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbauggebiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Grüne Liga Berlin e.V. - ID 983</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten_nLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten_nLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO):</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen</p>		<p>Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7.</p> <p>Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Grüne Liga Brandenburg e.V. - ID 984</b>            Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die</p>		<p>nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebaueen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebaueen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO2-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugbiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Durch den erheblichen Bevölkerungsverlust in den berlinfernen Räumen verbunden mit dem demografischen Wandel droht, dass diese Gebiete von einer nachhaltigen Entwicklung abgehängt werden. In den letzten Jahren hat eine Reihe kleinerer Orte im äußeren Entwicklungsraum eine Stabilisierung erfahren, die unbedingt gestärkt werden muss. Hier sind gezielte Impulse erforderlich. Die Ausweisung von „stabilen ländlichen Räumen“ und „zu stabilisierenden ländlichen Räumen“ reicht hier nicht aus.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Eine Ausweisung von „stabilen ländlichen Räumen“ und „zu stabilisierenden ländlichen Räumen“ erfolgt im LEP nicht, so dass sich die Frage des "Ausreichens" oder der Zweckmäßigkeit einer solchen Kategorisierung nicht stellt. reicht Einzelne Stellungnehmend regen eine solche Kategorisierung an, ohne jedoch die damit intendierten Steuerungswirkungen darlegen zu können. In Bezug auf diese Kategorien ist insoweit kein dem Planentwurf entgegen stehender Belang vorgetragen worden.	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Die Prognose „mit jeder Generation werden weniger Kinder geboren“ (S. 5) und in diesem Zusammenhang in der Begründung zu Ziel 1.1. die Aussage „In diesem Raum ist, gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist.“ (S. 25 f) können in dieser Absolutheit nicht vorausgesetzt werden. (...) Vielerorts machen sich bereits gegenläufige Trends bemerkbar, die sich räumlich differenziert weiter ausprägen werden.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Ein Landesentwicklungsplan muss aus unserer Sicht die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie konsequent umsetzen. Weite Teile des Freiraums sind weiß ohne zusätzliche Freiraumfunktion dargestellt. Hier ergibt sich die Möglichkeit einer Präzisierung jenseits der klassischen Land- und Forstwirtschaft. Die Nachhaltigkeitsziele auf Bundesebene beinhalten eine Beschränkung der Neuversiegelung auf 30 Hektar pro Tag. Dem entspricht der Plan mit seinen Zielen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nicht.</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden im Festlegungsteil festgelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Hinweis Begründung zu Ziel 1.1, S. 24 Der Satz „Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ bezieht sich auf die Strukturräume, nicht auf die im vorangehenden Satz genannten Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Das wäre sprachlich eindeutig zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Formulierung zur Begründung zu Z 1.1 ist in diesem Absatz missverständlich und wird angepasst.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Durch die Konzentration auf Berlin und das unmittelbare Umland, die bereits im Namen des Plans deutlich wird, besteht die Gefahr, dass ländliche Räume, wie das Elbe-Elster-Land, die Prignitz, die Uckermark, das Oderbruch, die Lausitz oder der Fläming, immer mehr von der Entwicklung abgehängt werden. Eine nachhaltige Raumentwicklung und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Plangebiet werden so gefährdet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland und damit einhergehend die geäußerte Sorge, dass einzelne Gebiete von der Entwicklung abgehängt würden, kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Im bisherigen Wortlaut des Grundsatzes „In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.“ bleibt zunächst unklar, nach welchen Kriterien Räume abgegrenzt werden sollen, „die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind bzw. sein werden“. Denn Strukturwandel findet praktisch im gesamten Planungsgebiet statt. Der Verweis auf eine „Neuorientierung der Energiepolitik“ wäre zudem nur dann schlüssig, wenn der LEP eine solche Neuorientierung durch den Ausschluss neuer</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der Ausschluss neuer Abbaugelände für</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abbaugelände für Braunkohle auch vornimmt, (siehe Abschnitt fossile Energieträger) Erläuterungen und Festsetzungen, wie der Grundsatz umgesetzt werden kann, fehlen.</p>		<p>die Braunkohle ist nicht möglich, denn Ziele mit rein negativem Inhalt sind unzulässig.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Der flächenbeanspruchende Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird seiner Existenzgrundlage beraubt. Nach den Informationen der Agrargenossenschaft Mühlberg würden im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben 1.640 ha der von der Agrargenossenschaft bewirtschafteten Felder beansprucht werden. Gemessen an der jeweiligen Gesamtfläche der vier betroffenen Betriebsteile entspricht dies Flächenverlusten von 10 %, 28 %, 59 % und 75 %. Im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben würden zudem insgesamt 371 ha Anbaufläche von 14 landwirtschaftlichen Einzelbetrieben verlorengehen. Bereits durch die Umsetzung der derzeit in Zulassung befindlichen Abbauvorhaben wären 12 private Landwirte mit zusammen 215 ha Fläche betroffen. „Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung ab einem Flächenentzug von 5 % der bewirtschafteten Fläche des jeweiligen Betriebs nicht mehr auszuschließen. Diese Schwelle würde ... für die Agrargenossenschaft Mühlberg eG überschritten werden. Angaben über die jeweilige Betriebsgröße der im UR wirtschaftenden anderen landwirtschaftlichen Betriebe, konnten im Rahmen der Bearbeitung dieses Gutachtens nicht ermittelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die 5 % Schwelle auch für die meisten der betroffenen Betriebe überschritten werden. Vertiefende Gutachten</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung im Landesentwicklungsplan zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Das bedeutet nicht, wie der Stellungnehmer offenbar vermutet, dass bestehende Regionalpläne, wie in der Region Lausitz-Spreewald, nicht auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft werden müssen. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Regionalpläne sind an den Landesentwicklungsplan anzupassen. Der sachliche Teilregionalplan " Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung oder Änderung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Das in der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindliche Kiesabbaugebiet Mühlberg ist ein Einzelfall in Brandenburg. Dabei handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zur Klärung der Frage der Existenzbedrohung und der Möglichkeiten deren Vermeidung, werden im Rahmen der Zulassung kommender Erweiterungen des Kiesabbaus erforderlich sein" (Quelle: VG-RVU 2016). Die Verarbeitung gewonnener Vorräte soll laut G 4.4.7 Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz Spreewald am Gewinnungsort erfolgen. Im Mühlberger Raum erfolgt keine Verarbeitung. Die Firmen haben ihren Sitz außerhalb Brandenburgs. Es bleiben keine Gewerbesteuern und auch keine Wertschöpfung vor Ort. Dagegen verliert die Region ihrer Schätze, den wertvollen Kies und den wertvollen Boden. Aus genannten Begründungen wird dem Festhalten an dem Grundsatz, dass für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffe die raumordnerischen Voraussetzungen bleiben, nicht zugestimmt.</p>		<p>Handlungskonzept erstellt wurden. Auf dieser Grundlage kann auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Der unveränderten Übernahme der Aussage aus dem LEPro 2007 § 6 Freiraumentwicklung: „(6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.“ wird so pauschal nicht zugestimmt. Für die Region Lausitz- Spreewald existiert ein Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Dieser Regionalplan bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Seit seiner Feststellung vor 18 Jahren im Jahr 1998 haben sich Veränderungen ergeben, welche in einem überarbeiteten Plan zwingend zu berücksichtigen sind. Dieser Teilregionalplan II sollte exemplarisch den Weg zu einer räum- und umweltverträglichen Rohstoffsicherung beschreiben. Die hier einmal erfolgte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren raumordnerisch nicht</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Plansätze des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms für Berlin und Brandenburg 2007 (LEPro 2007) gelten weiter fort. Dessen Grundsätze werden unverändert nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen der nachfolgenden Planungsebene der Landesentwicklungsplanung konkretisiert. Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms 2007 sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Mit der vorgesehenen Festlegung im LEP HR ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der in der Regionalplanung zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie. Damit hat die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr thematisiert. Der Rohstoffabbau soll so sparsam wie möglich betrieben werden und Rohstoffe sollen, soweit möglich, durch andere Stoffe ersetzt werden. Substitutionsmöglichkeiten sollen möglichst umfassend geprüft und ausgeschöpft werden. Dem Teilregionalplan II aus dem Jahr 1998 ist keine Bedarfsermittlung vorausgegangen. Dies hat zur Folge, dass keine Anreizwirkungen zum sparsamen Umgang mit oberflächennahen Rostoffen geschaffen wurden. Da es keine verbindlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Rohstoffen gibt, ist es in das Belieben der Abbauunternehmen bzw. der Wirtschaft gestellt, für welche Zwecke sie Bedarf anmelden. Im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind im Gebiet der Stadt Mühlberg mit ihren Ortsteilen folgende Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen: Nr. Name Typ Fläche in ha            VH50 Koßdorf-West VB 188,85 VB 188,85 VH55 Kosilenzien VB 23,31 VH55 Kosilenzien VB 68,53 VH60 Altenau VB 261,95 VH61 Mühlberg/ Hauptlagerstätte VB 722,61 VR80 Mühlberg/ Ziegeleigrube VR 484,51 VR81 Mühlberg/ Grieß und Anger VR 153,15 VR82 Hauptlagerstätte VR 88,33 VR83 Altenau VR 4,24 Gesamt: 1995,48 Von diesen aufgeführten Flächen sind bereits mindestens 560ha ausgeküst. Weitere 610ha (Teilflächen von VR61 und VR 83 sowie Restflächen und außerhalb des Bergwerkseigentums von VR80) befinden sich in Genehmigungsverfahren. Für diese Flächen ist ein Abbauezeitraum von ca. 25 Jahren vorgesehen. Auf Grund der riesigen zusammenhängenden Abbaufächen ist der Einsatz von modernster Technik möglich, welche in sehr kurzer Zeit die wertvollen Kieslagerstätten leerräumen. Ein siebengleisiger Verladebahnhof ermöglicht den massenhaften Abtransport überregional. Dadurch wird der wertvolle Rohstoff zu einem billigen Massenprodukt. Dies wird noch durch das in Ost und West</p>		<p>Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Der sachliche Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist mit seiner Bekanntmachung am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. In diesem Rahmen werden dann bestehende Regionalpläne auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft. In Brandenburg gibt es kein Erfordernis sowohl für eine langfristige Sicherung als auch für eine bedarfsbasierte Sicherung von Rohstoffgebieten in Verbindung mit einem Abbaumonitoring, da Gründe wie Seltenheit des Rohstoffes, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und starke Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, nicht gegeben sind. Dieses spricht gegen die Festlegung von Raumordnungsgebieten mit Ausschlusswirkung im Regionalplan (sog. Konzentrationszonenplanung), wie es im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Fall ist. Im Übrigen liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnung, konkrete Vorgaben für Art und Umfang des Abbaus, der Verwertung und der Vermarktung von Rohstoffen zu machen. Die Vorschläge für neue Festlegungen in</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterschiedlich ausgelegte überalterte Bergrecht begünstigt. Hier wird der Grundstückseigentümer nur für die Oberfläche entschädigt und nicht für den darunter befindlichen Bodenschatz. Vor dem Hintergrund dieser Häufung von Vorhaben auf engstem Raum, wurde das Büro FROELICH &amp; SPORBECK beauftragt, eine vorhabenübergreifende, gesamträumliche Raumverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg, 2016, VG-RVU). In dieser werden alle im Untersuchungsraum relevanten Abbauvorhaben, also abgeschlossene und nicht rekultivierte Abbaue, laufende Betriebe und geplante Abbauvorhaben hinsichtlich ihrer kumulierenden Gesamtwirkung untersucht. Das Gutachten dient als ein fachlicher Hintergrund für die Stellungnahme der Gemeinsamen Planungsabteilung Berlin-Brandenburg als Träger öffentlicher Belange zu den derzeit in Vorbereitung befindlichen bergrechtlichen Genehmigungsanträgen. Dieses Gutachten muss zwingend als Grundlage für eine Überarbeitung des sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ herangezogen werden. Im vorgenannten Gutachten wird festgestellt, dass "Aufgrund der Lage der Stadt Mühlberg in unmittelbarer Nähe zur Elbe, angelegt auf einer Sandinsel in der Aue, sich für den Kiesabbau eine besondere Raumkonfiguration, die in anderen Regionen innerhalb Deutschlands kaum in vergleichbarer Form anzutreffen ist, ergibt. Hinzu kommt der ebenfalls so nicht häufig anzutreffende Kontrast zwischen besonders fruchtbaren Auenböden in einer Region mit sonst überwiegend ertragsarmen Böden. Im Rahmen dieses Gutachtens konnte keine aktuelle Situation ermittelt werden, in der sich in gleicher Weise mit dem Siedlungsraum verbunden die Frage der Raumverträglichkeit des Kiesabbaus stellt." Weiterhin wird</p>		<p>der Stellungnahme verkennt das. Bei dem benannten Kiesabbaugebiet Mühlberg handelt es sich, wie in der Stellungnahme zutreffend festgehalten wird, um einen einmalig vorkommenden Raum in Brandenburg, in dem wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen, eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Diese Erkenntnisse können im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage kann außerdem auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau hingewirkt werden. Umweltbelange sind im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien im Landesentwicklungsplan ist ebenso wie die Vorgabe künftiger Raumfunktionen für den Zeitraum nach dem Abbaugeschehen nicht beabsichtigt, da die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen einschließlich umweltbezogener Bestimmungen erst auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden kann.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwähnt, dass z. B. die Regionalplanung am Niederrhein (Regierungspräsidium Düsseldorf) zur Beurteilung der Angemessenheit des Umfangs der regionalplanerischen gesicherten Bereiche für die Rohstoffsicherung, ein regelmäßiges Abgrabungsmonitoring durchführt und im aktuellen Regionalplan (GEP 99 Kapitel 3.12 Ziel 1) strenge Regeln für die Zulassung von Erweiterungsvorhaben, zur Gewährleistung der ökologischen und sozialen Verträglichkeit bestimmt (vgl. RP Düsseldorf 2016). Diese Regelung sollte im Regionalplan II ebenfalls Berücksichtigung finden. Entsprechende Voraussetzungen sollte auch dafür der LEP HR schaffen. Am 29. April 2014 hat die Landesregierung die Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg beschlossen. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie müssen stärker in der Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung auch bezüglich des Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe berücksichtigt werden. „...Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen setzt dem Ressourcenverbrauch und damit auch materiellem Wachstum Grenzen. Zudem spielt die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen eine wichtige Rolle für eine zukunftsfähige Wirtschaft. Dies verlangt, sich am Vorsorgeprinzip zu orientieren, endliche Ressourcen zu schonen und die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen und Alternativen voranzutreiben.“ Die Naturressourcen sind wirtschaftliches Potenzial einer nachhaltigen Regionalentwicklung „...Ziel ist es, die natürlichen Ressourcen in Brandenburg schonend zu nutzen, ihre Funktionsfähigkeit auf Dauer zu erhalten ...“ „...Bei nicht nachwachsenden Naturressourcen sind geringe Verbräuche und hohe Wiederverwertungsquoten anzustreben sowie die langfristige Verfügbarkeit von Rohstoffpotenzialen durch geeignete Planungsinstrumente zu sichern. Nachhaltiges Bauen trägt auch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dazu bei, die regionale Kreislaufwirtschaft zu stärken und Ressourcen zu schonen. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist die Sicherung einer hohen Verwertungsquote von Bauabfällen unter Berücksichtigung des Grundwasser- und Bodenschutzes..." „,... Deshalb gewinnt die problembewusste Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Aufstellung von regionalen und kommunalen Planwerken immer mehr an Bedeutung..." Im Punkt zu Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) - Festlegung durch die Regionalplanung auf Seite 33 wird ausgeführt, dass die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. „Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer. Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden." Der Nachhaltigkeitsgrundsatz findet in diesen Formulierungen keine Beachtung. Es geht nicht nur um die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Bodenschätzen, sondern auch um die vorsorgende Sicherung der Bodenschätze für nachfolgende Generationen. Die Sicherung von Bodenschätzen darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen wirtschaftlichen Wertes betrachtet werden. Aufgrund der Endlichkeit der Ressourcen und den mit dem Abbau einhergehenden negativen Eingriffen in Natur und Landschaft muss der Ressourcenschonung bedeutender Rechnung getragen werden. Der zurzeit wirksame Teilregionalplan II enthält keine Regularien und Verpflichtungen zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen. Dies ist entsprechend zu ändern. Analog eines Beitrages der SPD- Fraktion im Regionalrat Düsseldorf Bereich Kiesgewinnung „Die Verankerung von Nachhaltigkeitsstrategien beim Abbau und der Sicherstellung von Rohstoffen" aus dem Jahr 2003 (erarbeitet durch die Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer) sollte folgendes Ziel in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden: 1. Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind durch die Landes- und Regionalplanung so zu sichern, dass sie langfristig ausreichend zur Verfügung stehen. 2. Zur langfristigen Sicherung von Rohstoffen sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs durch den Abbau von Rohstoffen in den Regionalplänen festzulegen. Die Reduktionsquote ist je nach Rohstoffart in Abhängigkeit zu der vorhandenen Rohstoffmenge und dem Bedarf für die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen zu bestimmen. 3. Für den kurz- und mittelfristigen geordneten Abbau der Rohstoffe werden in den Regionalplänen, in Abhängigkeit zu dem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ermittelten zulässigen Flächenverbrauch, Vorrang-/Eignungsgebiete ausgewiesen. Für diese Gebiete sind gleichzeitig Vorgaben festzulegen, welche Raumfunktionen diesen nach dem Abbau zukommen sollen. 4. Die gewonnenen Rohstoffe dienen der Versorgung des regionalen Marktes. Die Nachhaltigkeits- und Reduktionsziele anderer Regionen sind zu beachten. Als Grundsatz ist zu formulieren: Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Rohstoffe soll mit Hilfe der vollständigen Nutzung der Lagerstätte, der Verwendung von Begleitrohstoffen (z. B. werden durch die Kiesfirmen im Mühlberger Raum ca. 50 % der geförderten Mengen, das sind derzeit nicht vermarkungsfähige Feinsande wieder eingespült bzw. auf Halde gefahren) und des Abraums, sowie der Verwendung in einem möglichst hohen Veredlungsgrad, von Wiederverwertung, durch geschlossene Kreisläufe, durch Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen, auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert und in den Folgejahren fortlaufend verringert werden. Mit der Zielstellung, dass die gewonnenen Rohstoffe zur Deckung des Bedarfs für den regionalen Markt verwendet werden sollen, wird dem Export in andere Länder vorgebeugt." Es ist landesplanerisch nicht zu vertreten, dass es im Mühlberger Raum zu einer Verkraterung der Landschaft kommt, um einen überregionalen und/ oder ausländischen Bedarf zu decken. Die zwingende und zeitnahe Notwendigkeit einer Aktualisierung der Regionalpläne und Teilregionalpläne an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung, speziell des LEP HR wird nachfolgend an einem Beispiel verdeutlicht: Der bestehende Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz Spreewald widerspricht sich in der Ausweisung der Vorhaben- und Vorrangflächen und in seinen eigenen Grundsätze und Ziele: „G 4.4.6 Eine</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewogene räumliche und zeitliche Verteilung der Rohstoffsicherungsflächen ist anzustreben. Ein Abbau in dichtbesiedelten Gebieten soll weitestgehend vermieden werden. Eine übermäßig starke Beanspruchung von Teilräumen der Region ist zu vermeiden, um andere flächenbeanspruchende Wirtschaftszweige in ihrer Entwicklung nicht einzuschränken..."</p>			
<hr/>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Darüber hinaus ignoriert der LEP HR, dass bereits heute intensive wirtschaftliche Verflechtungen in das Nachbarland Sachsen, insbesondere in den Raum Dresden, existieren. Potentiale die in den Berlin-fernen Regionen durch Kontakte in benachbarte Bundesländer oder nach Polen existieren, werden nicht thematisiert. Die Festlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ wie sie bereits in Sachsen zu finden ist, kann Regionen des weiteren Metropolenraums, die nicht mehr von der Strahlkraft Berlins profitieren, eine eigenständige zukunftsorientierte Entwicklung sichern.</p>	<p>III.2.6            Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im LEPro §2 (4) und (5) Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Allerdings soll die Bedeutung dieses Themas nochmal betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird der Plansatz 2.4 und die Begründung ergänzt um den Aspekt der Nutzung der Potentiale, die sich aus den transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, unter dem besonderen Hinweis der Potentiale im deutsch-polnischen Grenzraum. Es wird nicht erläutert, wie „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ definiert werden sollen und welche raumordnerischen Festlegungen diesbezüglich getroffen werden sollen. Ein entsprechender Bedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Aufgabe der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete erheben wir die Forderung, dass diese erst entwickelt werden, wenn die Möglichkeiten der Verdichtung vorhandener Siedlungsräume</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung sieht den Vorrang der Innenentwicklung als berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung vor. Die Gemeinden haben bei ihren Planungen dem Gebot der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ausgeschöpft werden.		Innenentwicklung Rechnung zu tragen, indem sie die in der Begründung zu G 5.1 genannten Möglichkeiten wie zum Beispiel eine Erhöhung der Baudichten oder Mitnutzung bestehender Infrastrukturen überprüfen. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale je nach der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind. Der in jedem Einzelfall zu erbringende Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen würde für die Gemeinden einen nicht angemessenen Aufwand darstellen.	
<hr/>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>Nach unserer Auffassung sind für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in Strausberg zunächst untergenutzte Flächen und Flächenreserven im Innenbereich, z.B. im kommunalen Eigentum stehenden Garagenstandorte und Erholungsgrundstücke zu nutzen, Insbesondere wird: a) Der von der Stadt Strausberg vorgeschlagene Gewerbestandort im Norden der Stadt abgelehnt, da dort für die Landwirtschaft dringend benötigte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. b) Die Entwicklung von Bau- und Planungsvorhaben außerhalb von Siedlungsflächen abgelehnt, da diese der Zersiedlung und der Zerstörung von hochrangigen Naturräumen Vorschub leisten würde.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Dem Vorrang der Innenentwicklung und Vermeidung von Zersiedlung wird durch den Grundsatz 5.1 und weiteren Festlegungen im LEP HR Rechnung getragen. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegungen zu Einzelvorhaben. Eine grundsätzliche Ablehnung der Entwicklung von Bauvorhaben außerhalb bestehender Siedlungsflächen würde dem Bauplanungsrecht widersprechen und einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen.	nein
<hr/>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>Die Zielsetzung der nachhaltigen Innenentwicklung und die Vermeidung von (weiteren) Zersiedlungen wird ausdrücklich begrüßt. Wir halten eine nachhaltige Innenentwicklung in der</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Region Strausberg, bei Schonung von Freiräumen für Natur, Landschaft und die biologische Vielfalt für zwingend geboten. Gerade im berlinnahen Bereich sind die hier vorhandenen Freiräume, die überwiegend im Landschaftsschutzgebiet liegen und u.a. der Freizeit, Erholung, Umwelt- und Naturschutz sowie dem Tourismus dienen, unerlässlich. Gerade im Einflussbereich der Metropole Berlin werden Freiräume für den Klimaschutz, der Versorgung mit Frischluft (im "Windschatten" Berlins), der Gewinnung von Trinkwasser, dem Landschaftswasserhaushalt, der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit usw. dauerhaft benötigt. Weiterhin werden diese Flächen zu einem großen Teil für die land- und forstwirtschaftliche Produktion benötigt. Freiräume, auch die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, sind wegen ihrer hohen ökologischen Funktionen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Da seit der Erarbeitung des LEP BB einige Jahre vergangen sind, wird die Notwendigkeit der Überarbeitung nicht in Frage gestellt. Außerdem kann das neue Planwerk eventuelle Zweifel an der Wirksamkeit des LEP BB ausräumen. Der neue LEP setzt die im bisherigen Planwerk enthaltene Konzentration der Siedlungsentwicklung im engen Verflechtungsraum fort. Das Leitbild „Stärken stärken“, das das Leitbild der dezentralen Konzentration abgelöst hat, ist mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den an Berlin grenzenden Gemeinden verbunden. Dadurch werden Erholungsräume zerstört, die Frischluftzufuhr wird beeinträchtigt, die Stadtgrenze ist nicht mehr als Siedlungskante erlebbar. Die Regionalparke an der Stadtgrenze zu Berlin dürfen nicht der Siedlungsentwicklung</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich konzentriert werden. Die Planungsintention des LEP HR-Entwurfs dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert, Zersiedelung vermieden und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
geopfert werden.		sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften (u.a. Regionalparks) beigetragen werden. Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs steht damit dem Anliegern des Stellungnehmenden nicht entgegen.	
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Da sich der Siedlungsstern an den Eisenbahntrassen orientiert, ist eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs erforderlich.	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Konkrete Festlegungen zur Verbesserung des SPNV würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die „Achsenzwischenräume“ des dargestellten „Siedlungssterns“ dürfen nicht nur als eine Baulandreserve angesehen werden. Sie sind bedeutend und daher zu erhalten für das Zusammenleben von Großstadt und Natur mit den Erholungsräumen für die Großstädter selbst und für eine möglichst artenreiche Natur im Umland. Und das besonders im berlinnahen Raum, für eine Erreichbarkeit auf möglichst kurzen Wegen für die Berliner. Die besondere internationale Attraktivität von Berlin ist gerade darauf zurückzuführen.	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung mit seinen radialen Achsen, in dem die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland konzentriert werden soll, dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden, zugleich den Flächenverbrauch zu reduzieren und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beizutragen. Damit wird dem in der Stellungnahme geäußerten Anliegen Rechnung getragen.	nein
<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die Aussage im Ziel 5.6, dass innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen 5.2, 5.3 und 5.4 nicht gelten sehen wir kritisch. Dies bedeutet, dass in diesem Raum Streu- und Splittersiedlungen erweitert werden dürfen. Das widerspricht dem Ziel des Baugesetzbuches und weiterer Gesetze, mit Grund und	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Boden sparsam umzugehen. Es bedeutet weiterhin, dass Wochenend- und Ferienhausgebiete in Wohnsiedlungen umgewandelt werden dürfen, auch wenn sie nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Dies ist jedoch mit einem erhöhten Erschließungsaufwand verbunden, der zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Schließlich dürfen damit neue Siedlungsflächen entstehen, die nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen sind. Eine Zerstörung wertvoller Naturräume ist damit vorprogrammiert.</p>		<p>Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen. Die Bestimmungen des BauGB bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Die Festlegung „(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.“ ermöglicht auch denjenigen Mittelzentren quantitativ uneingeschränkte Siedlungsflächen, die über keine schnelle Anbindung an Berlin verfügen. Eine Begründung dafür fehlt. In den peripheren Landesteilen ist angesichts der unter II A im Planentwurf beschriebenen Trends der in Z 5.6, Absatz 2 definierte örtliche Bedarf auch für die Mittelzentren ausreichend.</p>	<p>III.5.6.3  Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Die peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle Anbindung an Berlin werden ebenfalls in ihren Entwicklungsmöglichkeiten quantitativ nicht begrenzt. Damit wird insbesondere dem im Raumordnungsgesetz des Bundes enthaltenen Grundsatz, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten, Rechnung getragen. Vor allem auch in peripheren, ländlich geprägten Räumen der Hauptstadtregion besteht ein Bündelungsbedarf in den Zentralen Orten als wichtige Anker im Raum. Daneben werden damit auch die Verflechtung zu benachbarten Metropolregionen (Dresden - Leipzig, Hamburg, Stettin) und die sich daraus ggf. ergebenden Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Der mehrfach genannte Zuwachs von 5% Wohneinheiten darf für die Gemeinden nicht als frei verfügbare bauliche Inanspruchnahme von vorher nicht bebauten Flächen verstanden werden, sondern als eine obere Grenze für nicht vorhersehbare Sonderfälle. Auch</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Nach dem ROG sind von den Gemeinden bei ihren Planungen raumordnerische Grundsätze zu berücksichtigen und raumordnerische Ziele zu beachten. Die Eigenentwicklung wird als Ziel der Raumordnung instrumentiert und ist daher von den adressierten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss unbedingt vorher bestanden werden auf: Ausschöpfung der örtliche Verdichtung, Nachweis des örtlichen Bedarfs, Prüfung im Umfeld unter raumordnerischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit benachbarten Gemeinden. Die Planungshoheit der Kommunen muss sich im Konfliktfall übergeordneten Gesichtspunkten der Raumordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes für alle erkennbar unterordnen. Dies ist deutlich klarzustellen.</p>		<p>Gemeinden zu beachten. Daneben enthält der LEP HR Entwurf qualitative Grundsätze und Ziele (z.B. Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsanschluss). Davon unberührt bleiben die entsprechenden Regelungen des Bauplanungsrechts.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die Aussagen zu Konversionsflächen (Grundsatz 5.8) werden unterstützt. Leider ist es in der Vergangenheit zu Genehmigungen von Massentierhaltungsanlagen im Bereich von nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Anlagen gekommen. Wir gehen davon aus, dass es in Zukunft keine Genehmigungen mehr für solche Tierhaltungsanlagen wie in Haßleben geben wird.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Genehmigungen von Tierhaltungsanlagen liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der zuständigen Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die in der Stellungnahme der Stadt Strausberg besonders erwähnte, von einer erst kürzlich gegründeten Stiftung vorgesehene Bebauung am Rande des Straussees (und ohne jede Anbindung an den ÖPNV), deren Mieter eine Kindernachsorgeklinik werden soll, würde einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Der Eingriff ist vermeidbar, da in dem über Jahre währendem Auswahlverfahren zahlreiche Alternativstandorte zur Diskussion standen und zuletzt ein zähes Ringen der Städte Bernau und Strausberg um die Ansiedlung des Vorhabens bestand. Der Standort mit ca. 35.000 m<sup>2</sup> beplanter Fläche im LSG stellt ein Mehrfaches an Fläche gegenüber der benannten, dort vorhandenen,</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da die Landesplanung überörtliche und übergreifende Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der Kommunen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ruinösen, allerdings kaum noch im Landschaftsbild sichtbaren Altbebauung dar. Die Behauptung, durch den Neubau eine Verschandlung des Landschaftsbildes beseitigen zu wollen entspricht folglich nur in geringem Umfang den Tatsachen. c) Begrüßt wird die gewünschte Entwicklung eines Kasernenstandortes im Süden der Stadt Strausberg, sofern sie im Einklang mit dem hohen Grünanteil und waldartigen Charakter der Flächen steht, Diese Flächen sind bereits baulich vorgeprägt und durch Busverkehr, Straßen-, S- und Regionalbahn hervorragend an den ÖPNV angebunden. Auch hier ist die Siedlungsgrenze / der Außenbereich klar darzustellen sowie Frei- und Naturräume zu schützen.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind auch entsprechende Entlastungsräume vorzusehen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und der entsprechenden Räume und Flächen erfolgt grundsätzlich nach den bundes- und landesrechtlichen Regeln des Naturschutzes. Als ein Aspekt der nachhaltigen Freiraumentwicklung ist diese Funktion in der Begründung bereits benannt. Eine besondere Eignung als Entlastungsraum könnte auf landesplanerischer Ebene dem Freiraumverbund nach Plansatz Z 6.2 zukommen. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	ja
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> „...Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen" ... Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg sollte die Chance des Schutzes von landwirtschaftlichen Flächen in der Form einer differenzierten Freiraumentwicklung</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>analog des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden: „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ „... Dies sollte insbesondere für die besten Böden Anwendung finden. Qualitativ hochwertige Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug von Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe. Der Bodenwert ist der Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden... Die raumordnerische Sicherung der für die Landwirtschaft bedeutsamen Böden betrifft Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Sie verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel...mit dem Schutz dieser Böden langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine verbrauchsnahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten...“ Durch diese beispielhaften Festlegungen wird in landwirtschaftlich geprägten Gebieten dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt. Der Klimawandel sollte bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft besondere Berücksichtigung finden. Im Forschungsvorhaben „Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark- Barnim und Lausitz Spreewald (Teilobjekt 4 innerhalb des KLIMZUG -Verbundprojekts INKA BB) wurden neue Ansätze für die Lösung der vorauszusehenden Risiken und Probleme für die Land- und Raumnutzung aufgrund des Klimawandels untersucht. Für die Regionalplanung wird empfohlen klimarobuste- und ertragreiche Böden als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Die hochwertigen ertragreichen und klimarobusten Böden in der Mühlberger Elbaue sind einzigartig im Land Brandenburg. Diese</p>		<p>Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft unter Gewichtung gegenüber anderen Raumnutzungen wie der Rohstoffgewinnung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen und dabei methodisch auf Aspekte wie z.B. den Klimaschutz zu reagieren ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Böden wurden als besonders schützenswert im vorgenannten Projekt eingestuft. Genau diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen konkurrieren im Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz Spreewald mit Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung und Schaffung von generationsübergreifenden Arbeitsplätzen in unserer Region. Die kiesabbauenden Firmen sind nicht ortsansässig, hinterlassen keine Wertschöpfung. Es gibt keine anschließende regionale Verarbeitung. Die bereits bestehenden und noch zunehmenden Belastungen durch die Erweiterung der Kieswerke in Mühlberg, wie Staub, Lärm und Landschaftszerstörung sind bereits Gründe, dass junge Menschen diese Region verlassen. Die Bausubstanz verfällt z.T. dort und muss in anderen Regionen unter Verwendung von Ressourcen neu geschaffen werden. Junge Menschen fehlen schon jetzt als Arbeitskräfte in den dortigen Betrieben, der Landwirtschaft, sozialen und Pflegeeinrichtungen. Mit der Überarbeitung des o.g. Landesentwicklungsplans ergibt sich die Chance, die Aufgabenschwerpunkte von Landes- und Regionalplanung neu zu definieren und bestehende Regionalplanungen zum Beispiel für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeitnah zu überarbeiten und den aktuellen und zukünftigen regionalen Bedingungen anzupassen.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Mit dem Grundsatz ist geplant, bei der Freiraumentwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonderes Gewicht beizumessen. Angesichts der Gefährdung der Biodiversität durch den Artenrückgang, der auch durch die ordnungsgemäße</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landwirtschaftliche Bodennutzung hervorgerufen wird, sollte dem Natur- und Landschaftsschutz das gleiche Gewicht beigemessen werden.</p>		<p>Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck auch seitens des Natur- und Landschaftsschutzes, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Dies gilt auch für entgegenstehende Belange wie z.B. des Naturschutzes, für die ebenfalls keine pauschale Festlegung auf der landesplanerischen Ebene erfolgen soll.</p>	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>  Auf S. 84 heißt es im Planentwurf „Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.“ In der Darstellung der Methodik zur Erstellung der Gebietskulisse in ZU4, Abb.1, S. 23 taucht das Kriterium „bestehende Bergbauberechtigungen“ nicht auf. Es wird erst auf S. 47 in Klammern genannt und weder erläutert noch begründet. Eine amtliche Karte der bestehende Bergbauberechtigungen für den Rohstoff Braunkohle zeigt unter anderem die Lagerstätten Jänschwalde-Nord, Wellmitz, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Jänschwalde-Süd, Cottbus-Süd, Bagenz-Ost, Bagenz-West, Spremberg-Ost, Neupetershain, Klettwitz-Nord und Calau-Süd.2 Alle diese Gebiete pauschal aus dem Freiraumverbund auszuspären, wäre eine weitreichende planerische Entscheidung, die sowohl einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, als auch der Alternativenprüfung und strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen ist. Wir nehmen die Auskunft der Brandenburgischen</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden bestehende Bergbauberechtigungen nicht berücksichtigt. Berücksichtigt wurden die in Regionalplänen festgelegten und damit die prioritären Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Dies wird in der Begründung klargestellt. Eine solche Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Mit der Einführung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht aufgrund der aktuellen Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Eine Festlegung im LEP HR ist dazu nicht erforderlich.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesregierung zur Kenntnis, dass die Bergbauberechtigungen nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen wurden. Dies ist auch im Plan klarzustellen. Klarzustellen ist darüber hinaus jedoch, dass bergrechtliche Genehmigungen für den obertägigen Abbau von Rohstoffen im Freiraumverbund gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung verstoßen würden und deshalb nicht zu erteilen sind.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Für den Landkreis Märkisch Oderland sollte die Darstellung von Freiräumen, Freiraumverbund, Biotopverbund, Schutzgebieten usw. grundlegend neu unter Beteiligung von Ortskundigen bearbeitet werden. Das was uns mit den verfügbaren Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurde, ist absolut unzureichend. Der dargestellte „Siedlungsstern“ in diesem Bereich ist akzeptabel wenn alle in Raumordnung, Naturschutz, Bauordnung, Verkehrsplanung genannten Belange nachweislich berücksichtigt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Das Beteiligungsverfahren dient dazu, zusätzliche fachspezifische und räumliche Kenntnisse der Beteiligten für die weitere Qualifizierung zu nutzen, wobei die teilweise auch gegenläufigen Hinweise gegeneinander abzuwägen sind. Konkrete Hinweise sind der Anregung nicht zu entnehmen. Gleichwohl wird die Methodik auf Grundlage anderer eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen überprüft und modifiziert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, sowie eine umfangreiche Datendokumentation werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR. Bei der Abgrenzung des "Siedlungssterns" (Gestaltungsraum Siedlung) wurden die genannten Belange berücksichtigt, soweit sie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für die landesplanerische Abwägung relevant sind.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>Die Vogelschutzgebiete, die durch NATURA 2000 geschützt sind, sind entsprechend der Aussagen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz als Freiraumverbundfläche darzustellen. Nicht hinnehmbar ist, dass 27 FFH-Gebiete und 24 Naturschutzgebiete aus dem Freiraumverbund herausfallen sollen, die im bisherigen Landesentwicklungsplan Teil des Freiraumverbundes waren. (Landtag Brandenburg, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2245 der Abgeordneten Heide Schinowsky) Dies widerspricht der Aussage „Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen.“ (Begründung zu Z 6.2, S. 82) bzw. inhaltsgleich „Kernkriterien wurden vollständig in die Gebietskulisse übernommen“ (ZU4, S. 25), da es sich sowohl um FFH-Gebiete, als auch um mehrere hochwertige Moore und teilweise um ein Naturschutzgebiet handelt. Die Beweggründe der Autoren sind im Entwurf nicht eindeutig erkennbar. Naheliegend ist „Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden nicht in den Freiraumverbund übernommen“ (S. 82) bzw. „In einem letzten Schritt werden zuerst kleine isoliert liegende Flächen entfernt (&lt; 300 ha)“ (ZU4, S. 44) Dies stellt keine angemessene Vorgehensweise dar: - Es widerspräche zunächst der Darstellung, dass im Ergebnis „die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden“ (ZU4, S. 49). Ein höchstwertiges Planungskriterium aufgrund einer Flächengröße von unter 300 Hektar bei der landesplanerischen Abwägung und Zielfestlegung zu ignorieren, ist nicht angemessen und geht an den Zielen von</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete oder SPA. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert, so dass die überwiegenden Flächenbereiche der Kernkriterien in den Freiraumverbund integriert werden, sofern sie für die Maßstabebene des LEP HR relevant sind. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind die genannten Bereiche Calpenzmoor und Pastlingsee</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung und Landesplanung vorbei. - Die Genauigkeit des Kartenrasters aus Quadraten von 150m Kantenlänge (2,25 ha Fläche) wird ad absurdum geführt, wenn alle Flächen unter 300 Hektar als zu „kleinflächig“ für eine Ausweisung angesehen werden. - Dass davon unabhängig Anbindungspotenzial besteht, zeigt nicht zuletzt der im LEP BB festgesetzte Freiraumverbund, indem beispielsweise das Gebiet Pastlingsee dargestellt und in Richtung Calpenzmoor an den Verbund angeschlossen ist. Die Waldflächen zwischen Pastlingsee und Calpenzmoor lassen keine Konflikte erkennen, die einer Anbindung an den Freiraumverbund entgegenstehen. Den real vorhandenen landschaftlichen Verbund der beiden Schutzgebiete nicht planerisch festzuschreiben, weil willkürlich festgelegt wird, dass nur Lücken geschlossen werden dürfen, „die kleiner als 10 Rasterzellen sind“ (ZU4, S. 44), ist nicht sachgerecht. - Die Autoren führen selbst zu Recht aus: „Die nach der FFH-Richtlinie in der EU geschützten Gebiete, die ein kohärentes europäisches ökologisches Netz (Natura 2000) bilden sollen, stellen zunächst Inseln im Raum dar. Über die Einbindung in den Freiraumverbund können sie wirklich vernetzt und geschützt werden, womit auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Landschaftsraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen werden kann.“ (ZU4, S. 17) Dieser Anspruch ist umzusetzen und nicht mit der willkürlichen Festlegung auf 300 ha oder 10 Rasterzellen zu unterlaufen. - Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung besteht aus vier ausgewiesenen Teilflächen, die im Verbund miteinander und mit dem Pastlingsee zu schützen sind. Dass die dazwischenliegenden Flächen für einen Verbund erforderlich sind, muss damit bereits als Teil des Kernkriteriums FFH behandelt werden. Den mit der FFH-Ausweisung festgestellten Schutzzusammenhang mit einer Arrondierungsregel in Frage zu</p>		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch Pastlingsee Ergänzung. Unabhängig von der raumordnerischen Festlegung im LEP HR bleibt der fachrechtliche Schutzstatus von Gebieten wie z.B. FFH-Gebieten unberührt; weiterreichende funktionale Verflechtungen zwischen den Gebieten können darüber hinaus bestehen, zu deren Sicherung und Entwicklung fachplanerische Regelungen getroffen werden können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>stellen, geht an den Schutzbelangen dieses Kernkriteriums vorbei. - Gerade bei Mooren ist das gewählte Vorgehen widersinnig, da die Autoren von ZU4 selbst zu Recht ausführen: „Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz extrem von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig und damit auch auf Verbundsysteme angewiesen.“ (ZU4, S. 16) Da der Schutzstatus FFH-Gebiet ein europarechtliches Verschlechterungsverbot beinhaltet, schützt die Ausweisung von Pastlingsee, Grabkoer Seewiesen, Mochnatz (meist als „Maschnetzenlauch“ bezeichnet) und Torfteich als FFH-Gebiete Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung auch vor Beeinträchtigungen ihrer wesentlich größeren Einzugsgebiete, die direkt benachbart zueinander liegen. - Letztlich hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf die oben zitierte kleine Anfrage (Frage 3) keine nachvollziehbare Begründung für die Grenze von 300 Hektar bzw. 10 Rasterzellen geliefert, sondern lediglich behauptet, diese beruhe „auf durchgeführten empirischen Variantenvergleichen“ und berücksichtige „funktionale Anforderungen, die aus den Erfordernissen des Schutzes, dem Erhalt und der Entwicklung der zugrundeliegenden Kernkriterien abgeleitet wurden“. Letzteres ist erkennbar nicht der Fall, wie am Beispiel Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung gezeigt wurde. Die Begründung „Berücksichtigung von Braunkohlenplänen“ (S. 82) scheidet für die Herauslösung der Gebiete „Pastlingsee“ und „Pastlingsee Ergänzung“ ohnehin aus, da ein Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde-Nord nicht besteht. Damit liegen für einen Abbau von Braunkohle in diesem Gebiet weder Ziele der Raumordnung und Landesplanung noch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor. Im Gegenteil schreibt der geltende Braunkohlenplan zum Tagebau</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jänschwalde eine nördliche Abbaukante, die Schaffung des Taubendorfer Sees und die Vermeidung bergbaubedingter Beeinträchtigungen außerhalb der Sicherheitslinie vor.</p>			
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die Siedlungsentwicklung im Freiraumverbund sehen wir grundsätzlich kritisch und sollte auch für Ausnahmefälle nicht möglich sein (Ziel 6.2). Im Freiraumverbund sollte die Siedlungsentwicklung nur über ein Zielabweichungsverfahren erlaubt werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ausnahmeregelungen innerhalb von Zielen der Raumordnung dienen dazu, präzise zu beschreiben, in welcher Situation diese für vorhersehbare und raumordnerisch erforderliche Fallkonstellationen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Das auf den atypischen Einzelfall abzielende Instrument der Zielabweichung ist hierfür nicht geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Der Wortlaut der Festlegung ist zu erweitern auf: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht und flächensparend zu entwickeln.“ Die Planung einer zusätzlichen Straße zwischen Fürstenwalde und Eberswalde wurde bereits in vielen Planungsrunden von den anerkannten Naturschutzverbänden abgelehnt. Diese Ablehnung hat weiterhin bestand.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die neben dem geforderten Aspekte des Flächensparens auch andere Aspekte wie Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung eines einzelnen dieser Aspekte in der Raumordnungsplanung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>Im Sinne einer Entwicklung einer umweltgerechten Mobilität sind die vorhandenen Verkehrsverbindungen insbesondere des Schienenpersonenverkehrs zu erhalten. Hier sind die Ergebnisse bei der Erarbeitung der Mobilitätsstrategie zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>In das Ziel Z 7.3 ist das Nachtflugverbot aufzunehmen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsplan zu regeln bzw. nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b></p> <p>Es wird angeregt, in das Ziel Z 7.4 den Vorrang des Schienenverkehrs vor dem Straßenverkehr bei der Infrastrukturentwicklung aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass in Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur der Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr vorrangig entwickelt werden soll.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Es wird angeregt, dass in das Ziel 8.1 auch die Option der Erdverkabelung in sensiblen Räumen als raumverträgliche Form der Stromübertragung aufgenommen wird.</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, können Stromleitungen auch unterirdisch als Erdkabel verlegt werden. Laut dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 43h sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Konkrete Vorgaben zu Erdverkabelung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Im Ziel 8.2 wird die Windenergienutzung vollständig an die Regionalplanung übertragen. Durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften werden allerdings unterschiedliche Kriterien bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten verfolgt. Hier wird angeregt, einheitliche Kriterien anzustreben, die den Ausschluss von NATURA 2000-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, den Ausschluss von Waldgebieten im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie den Mindestabstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung beinhalten sollten.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes wird begrüßt, hier sollten allerdings noch Präzisierungen erfolgen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung und Präzisierung der Themen Hochwasserrisiken und Hochwasservorsorge werden die Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Begründung ergänzt. Zur Klarstellung und Abgrenzung zum Plansatz 8.5 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) ergänzt. Die inhaltliche Abgrenzung von Plansatz 8.4 (HQ100-Kulisse) zum Plansatz 8.5 (HQextrem-Kulisse) wird klargestellt.</p>	ja
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b> Hier sollte präzisiert werden, welche Aussagen zu HQ 100 und welche zu HQ Extrem gelten. Im Bereich der HQ 100-Gebietskulisse ist keine über den Bestandsschutz und die in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Baugebiete hinausgehende Siedlungsentwicklung vorzusehen. Die Nutzung als Ackerland ist mittelfristig in Dauergrünland umzuwandeln.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die inhaltliche Abgrenzung von Plansatz 8.4 (HQ100-Kulisse) zum Plansatz 8.5 (HQextrem-Kulisse) wird klargestellt. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen oder Umwandlung von Nutzungsarten kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht.</p>	ja

**Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Seite 100 wird die Aussage getroffen „Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.“ Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen. Zu eventuell relevanten Inhalten kann daher nicht Stellung genommen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur - ID 178</b>            Notwendig ist die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“ Diese gemeinsamen Festlegungen sind aus den folgenden Gründen erforderlich. 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur</p>		<p>der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese Zusage nicht auch als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. Im Lausitzer Braunkohlenrevier wird mit dem Strukturwandel Region umso konstruktiver umgegangen, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würde die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern. Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>            In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen geraten dagegen technische, (streichen: und) soziale, (einfügen: kulturelle und grüne) Infrastrukturen durch Unterauslastung insbesondere an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten (einfügen: oder mangelnde Ressourcen zur Pflege der Grünflächen).            Begründung: Auch mangelhaft gepflegtes Stadtgrün wirkt sich stark auf die Lebensqualität der verbliebenen Bewohnerinnen und die Attraktivität des Standorts aus und sollte deshalb hier mit genannt werden.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Terminus der Infrastruktur wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der Infrastrukturen auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erweitern, wenn sich damit keine erweiterten Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten und dabei unterschiedliche Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensstile zu berücksichtigen. Die Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen in der Hauptstadtregion sind vielfältig und weitgehend flächendeckend präsent. In den wachsenden Städten und Gemeinden müssen diese Angebote ausgebaut werden, da es teilweise auch noch Nachholbedarfs gibt, weil z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden als die dafür erforderliche technische (streichen: und) soziale, (einfügen: kulturelle und grüne) Infrastruktur. Begründung: Sowohl bei neuen Wohnungsbaustandorten als auch bei Nachverdichtungen sind für Lebensqualität und Gesundheit der Menschen auch Angebote der kulturellen und grünen Infrastruktur unverzichtbar.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Terminus der Infrastruktur wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der Infrastrukturen auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erweitern, wenn sich damit keine erweiterten Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind in der Sache wünschenswert, bewegen sich aber hinsichtlich der Maßstäblichkeit, der Überörtlichkeit und Überfachlichkeit der Raumordnungsplanung jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung und sind vielmehr im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu thematisieren. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, die sozialen, (streichen: und) technischen, (einfügen: kulturellen und grünen) Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Terminus der "Infrastruktur" wird im Feld der Raumordnungsplanung in eine "technische" und eine "soziale" Dimension unterschieden. In beiden Fällen geht es um die damit zusammenhängenden Raumnutzungsansprüche. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den eingeführten Begriff der "Infrastruktur" auf der Ebene der Raumordnungsplanung thematisch weiter zu untergliedern, wenn sich damit keine gesonderten raumbezogenen Planungsaufträge verbinden. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  Die steigende Zahl und der wachsende Anteil von älteren und alten Menschen und der langfristig zu erwartende Rückgang der Kinderzahlen in vielen - aber nicht allen - Teilen der Hauptstadtregion stellen hohe Anforderungen an die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen,(einfügen: kulturellen und grünen) Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge, z. B. bei den Bildungseinrichtungen, den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen (wie Krankenhäusern, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen), (streichen: oder auch bei) der Bereitstellung von kulturellen Angeboten oder entsprechenden Einrichtungen/Spielstätten (einfügen: sowie von wohnungsnahen Grünflächen). Begründung: Die Daseinsvorsorge gerade auch in Hinblick auf demografische Veränderungen erfordert nicht nur spezielle Angebote der sozialen Infrastruktur, ebenso benannt werden sollte die kulturelle Infrastruktur (die im Entwurf der sozialen Infrastruktur subsumiert wird) und die grüne Infrastruktur, die gerade auch in Hinblick auf mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen wohnungsnah sein sollte.</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Neuinanspruchnahme oder Umnutzung von Flächen und Standorten kann aber auch Konflikte mit anderen betroffenen Flächennutzern in sich bergen. In den nächsten Jahren wird es erforderlich sein, die in der Hauptstadtregion noch umfangreich vorhandenen - insbesondere städtebaulich integrierten - Innenentwicklungspotenziale zu identifizieren und für eine bauliche Entwicklung verfügbar zu machen. Dazu ist die Bereitschaft der Bevölkerung erforderlich, die Veränderungen in ihrem Wohn- und Lebensumfeld anzunehmen und auch Menschen aus dem In- und Ausland neue Siedlungsmöglichkeiten zu bieten. (einfügen: In bereits hochverdichteten Quartieren soll in Hinblick auf Wohlergehen und Gesundheit der Wohnbevölkerung von weiterer Verdichtung abgesehen werden.) Begründung: So heißt es beispielsweise im Berliner STEP Wohnen: „Dichte an sich ist jedoch noch kein Qualitätskriterium. Sie ist vielmehr im Zusammenhang mit städtebaulichen, architektonischen sowie Lage- und Standortqualitäten zu beurteilen. Eine stärkere Verdichtung wirkt dann kontraproduktiv, wenn sie die Wohnqualität beeinträchtigt. Angestrebt wird deshalb eine verdichtete Innenentwicklung, die die Vielfalt bewahrt, auf die Nachfragebedürfnisse gerade in einem städtebaulichen Kontext Rücksicht nimmt und ausreichend klimawirksame Grün- und Freiflächen bereitstellt“ (S. 88).</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Frage der Verfügbarkeit oder Aktivierung von Flächenpotenzialen liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer, sie kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> In Berlin spielt die landwirtschaftliche Nutzung mit circa vier Prozent der Gesamtfläche nur eine untergeordnete Rolle. Den größten Teil des Freiraumes nehmen Wald (circa 18 Prozent) und Gewässer (6,7 Prozent) ein. (streichen: Die unter den Siedlungsflächen statisch erfassten Erholungsflächen (davon 90 Prozent</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Angaben im Planentwurf beziehen sich auf Nutzungsarten gemäß der amtlichen Statistik Berlin-Brandenburg. Andere Flächenangaben können davon abweichen. Allerdings soll das Rahmenkapitel der Darstellung von Rahmenbedingungen und Planungsabsichten in zusammengefasster Form dienen. Es erfolgt eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grünanlagen) umfassen circa sieben Prozent der Gesamtfläche Berlins.)) (einfügen: Der Anteil öffentlicher Grünflächen beträgt circa 13 %. Diese sind gerade in Hinblick auf die mannigfachen gesundheitlichen Belastungen des Lebens in der Stadt von besonderer Bedeutung.) Begründung: Der durchgestrichene Passus ist unverständlich und scheint nicht den gebräuchlichen Freiraumkategorien zu entsprechen, die Prozentangabe von 7 % ist nicht nachvollziehbar. Hier könnte man z.B. zurückgreifen auf <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umweitystadtaruen/qruenanlaQen/de/daten_fakten/downloads/ausw_5.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umweitystadtaruen/qruenanlaQen/de/daten_fakten/downloads/ausw_5.pdf</a> Dort wird der Anteil der öffentlichen Grünflächen auf 13,1 % der Berliner Fläche beziffert.</p>		<p>deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> S. 17: Freiräume - unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft. In diesem Passus kommt unseres Erachtens generell die Erholung zu kurz.</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Erholungsfunktion des Freiraums ist mit dessen multifunktionaler Qualitätszuweisung im LEP berücksichtigt. Innerhalb des Freiraumverbundes tritt sie gegenüber dem ökologischen Schwerpunkt zurück.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> Neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum werden auftreten, Infrastrukturen werden an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen wie Extremwetterereignisse angepasst werden müssen und die Kulturlandschaften werden sich ändern. Diese vielfältigen und miteinander verknüpften Prozesse sind in Verbindung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge zu betrachten; sie können mit räumlichen Nutzungskonflikten einhergehen und neue Entwicklungsansätze erfordern. (einfügen: Dabei ist dem</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Laut Festlegung 5.1 (1) "Innenentwicklung und Funktionsmischung" sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. Eine konkrete Festlegung einzelner Freiflächen in innerstädtischen Gebieten kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Eine Ausgestaltung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhöhten Bedarf an klimawirksamen Freiflächen in innerstädtischen Gebieten der Vorrang vor weiterer Verdichtung einzuräumen.</p>			
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  Der LEP HR lenkt die Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung und vermeidet Zersiedelung Der Innenentwicklung wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt. Dadurch wird eine Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlungszwecke genutzter Flächen und eine weitere Zersiedelung weitgehend vermieden. (einfügen: In bereits hochverdichteten Stadtquartieren mit unzureichender Grünflächenversorgung sollte der Freiraumerhalt Vorrang haben. Begründung: Lebensqualität, Gesundheit, Wohlbefinden, sozialer Zusammenhalt, Klimaanpassung, Richtwerte der Grünflächen- und Kleingartenversorgung, s.o.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die eindeutigen Formulierungen auszuweiten, wenn damit nicht eine Veränderung des materiellen Planungsrechts verbunden ist. Eine letztabgewogene Festlegung hinsichtlich eines absoluten Freiraumerhalts ist nicht intendiert und wäre auch nicht haltbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem Klimawandel wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen. (einfügen: In dicht besiedelten Stadträumen entsteht dadurch noch ein erhöhter Bedarf an Grün- und Freiflächen, dem entsprochen wird.) Begründung: z.B. Berliner Landschaftsprogramm 2016: „Grün- und Freiflächen entlasten das Stadtklima. Sie produzieren Kaltluft, fördern den Luftaustausch, halten Niederschläge zurück und schützen das Klima, indem sie CO 2 speichern.... Eine besonders hohe Bedeutung haben Flächen, die in Nachbarschaft zu belasteten Siedlungsräumen</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, die eindeutigen Formulierungen auszuweiten, wenn damit nicht eine Veränderung des materiellen Planungsrechts verbunden ist. Eine letztabgewogene Festlegung hinsichtlich eines absoluten Freiraumerhalts ist nicht intendiert und wäre auch nicht haltbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
liegen" (S.22).			
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  In der Metropole sind die höchstwertigen metropolitanen Funktionen zu sichern und zu qualifizieren. Die Metropole Berlin hat zentralörtliche Bedeutung. Im europäischen Maßstab ist sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messe- und politisches Zentrum zu stärken. (einfügen: Zugleich ist den Bedürfnissen der ansässigen Bevölkerung nach angemessener Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen. Begründung: Die Metropole (und das gilt auch für Ober- und Mittelzentren) ist auch Wohn- und Lebensort für Menschen. Das sollte nicht vergessen werden.</p>	<p>III.3.3.2  Funktionsbestimmung  Metropole</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welche Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschrieben. Die genannten Bedürfnisse als Wohn- und Lebensort sind mit Versorgungsfunktionen umfasst, die Berlin auch im Bereich der ober-, mittelzentralen Versorgung sowie auch der Grundversorgung erbringt. Vermutlich basiert die Positionierung der Stellungnehmenden auf einer methodischen Unkenntnis des hierarchischen Aufbaus des Zentrale-Orte-Systems. Eine Erläuterung der auch auf niederen Stufen zu erbringenden Aufgaben Zentraler Orte ist im Planentwurf in der Begründung zum bisherigen Plansatz III.3.2 vorhanden und bedarf insoweit keiner Wiederholung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, (einfügen: bedarfsgerechte Grün- und Kleingartenanlage) Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Begründung: Zur Grundversorgung gehört auch die für Gesundheit, Wohlbefinden und sozialen</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die aufgezählten Einrichtungen dienen der Prädikatisierung von Ortsteilen, die die Konzentration über die Eigenentwicklung hinausgehender – aber dennoch quantitativ begrenzter - Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten bewirken soll. Sie decken aus Sicht des Plangebers die wesentlichen Anforderungen der Daseinsvorsorge ab, während bedarfsgerechte Grün- und Kleingartenanlagen aus dieser Sicht nicht dazu gehören. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenhalt unerlässliche Versorgung mit bedarfsgerechten Grün- und Kleingartenanlagen.</p>		<p>Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können.</p>	
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b>  Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum (einfügen: einschließlich Kleingartengebieten) soll zumindest so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken möglich sind. (einfügen: Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes.) (streichen: Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich.) Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene, (einfügen: mit dem Charakter der jeweiligen Siedlung verträgliche Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden. Hierbei soll auf ausreichende Belichtung und Besonnung der Wohnräume geachtet werden. In bereits hoch verdichteten innerstädtischen Gebieten ist auf Nachverdichtung zu verzichten.) Begründung: 1. Gerade siedlungsstrukturell gut eingebundene Kleingartengebiete erfüllen in der Regel vielfache Funktionen der grünen und sozialen Infrastruktur. Sie liegen innerhalb oder im Einzugsbereich hoch verdichteter Quartiere und ermöglichen es deren Bewohnerinnen, Natur zu erleben, sich in ihr aktiv gärtnerisch und bürgerschaftlich zu betätigen, Nahrungsmittel zum Eigenbedarf zu gewinnen und sich und ihre Kinder damit auch zu den</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Ein generelles Umwandlungsverbot für Kleingartenflächen sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen (vor allem im Innenbereich) mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll. Die Entscheidung über mögliche Umwandlungen obliegt den Trägern der kommunalen Bauleitplanung. Kleingartenflächen können jedoch nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn die weiteren Festlegungen des LEP HR, insbesondere zum Siedlungsanschluss oder zum Freiraum- und Klimaschutz, nicht entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>menschlichen Lebensgrundlagen in ein Verhältnis zu setzen. Zugleich sind sie in der Regel der allgemeinen Erholungsnutzung zugänglich und tradierter Bestandteil der Alltagskultur. 2. Im Interesse von Gesundheit und Wohlergehen der ansässigen und zukünftigen Bevölkerung liegt nur eine Nachverdichtung mit Augenmaß.</p>			
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. (einfügen: In bereits hochverdichteten Stadtquartieren mit unzureichender Grünflächenversorgung soll der Freiraumerhalt Vorrang haben. Begründung: s.o., Lebensqualität, Gesundheit, Wohlbefinden, sozialer Zusammenhalt, Klimaanpassung.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Durch die vorgesehene Festlegung G 5.1 soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und Freiraum geschützt werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, soll bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Die konkrete Ausgestaltung der räumlichen Entwicklung innerhalb von Stadtquartieren, z.B. eine ausreichende Grünflächenversorgung, liegt in der Kompetenz der kommunalen Bauleit- und Freiraumplanung. Auf die Frage der Landflucht hat die Raumordnungsplanung keinen Kompetenztitel.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> S. 70: (streichen: Kleingartengebiete sind keine Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraumes. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen neue Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.) Begründung: Wenn auf S.68 auf die Aussage zur baulichen Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete verzichtet wird, gibt es kein Erfordernis, an dieser Stelle auf Kleingartengebiete einzugehen.</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Kleingartenflächen stellen Freiraumnutzungen dar. Sie könnten gemäß LEP HR-Entwurf nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind und auch die weiteren Festlegungen nicht entgegenstehen. Ein generelles Umwandlungsverbot sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll.	nein
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b> Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und (streichen: landschaftlicher Erlebnisraum) (einfügen: Erlebnis- und Betätigungsraum) für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird. Begründung: 1 .Nicht jeder Freiraum, der für die Erholungsnutzung von Bedeutung ist, hat auch dem landschaftlichen Erleben etwas zu bieten. 2. Das Erleben von Freiraum ist nicht genug, um eine Erholungswirkung zu entfalten. Es muss auch die Möglichkeit zur Betätigung hinzukommen, sei es etwa durch Spazierengehen, den Hund ausführen, Gärtnern, Spiel oder Sport.</p>	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Aus raumordnerischer Sicht beruht die Eignung des Freiraums für Erholungsnutzungen insbesondere auf seinen landschaftliche Qualitäten. Gerade landschaftsgebundene Erlebnisformen einschließlich aktiver Betätigungen im Freiraum sind daher für die nachhaltige Freiraumentwicklung von Bedeutung. Weitere Freiraumfunktionen wie der Gartenbau können ebenfalls Gegenstand einer nachhaltigen Freiraumentwicklung nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten sein, sind im Einzelnen jedoch nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - ID 1083</b></p> <p>Eine nachhaltige Freiraumentwicklung umfasst: (einfügen: Die Sicherung von Flächen für Erhalt und Entwicklung von aktiver Erholungsnutzung und Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.) - den Ausgleich beeinträchtigter Naturhaushalts- und Landschaftsbildfunktionen. Begründung: In Wachstumsregionen besonders der Metropole sind vielerorts dringend benötigte Flächen für vielfältige Erholungsnutzungen bedroht. Dabei erfasst der Terminus Erholung nur unzureichend, dass diese Flächen vielerlei Funktionen nicht nur für Gesundheit und Wohlbefinden, sondern auch etwa für sozialen Zusammenhalt, Erzeugung von Nahrungsmitteln, Umweltbildung, Familienförderung haben.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Auf die Funktion des Freiraums als landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung im Rahmen der nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Aus raumordnerischer Sicht beruht die Eignung des Freiraums für Erholungsnutzungen insbesondere auf seinen landschaftliche Qualitäten. Gerade landschaftsgebundene Erlebnisformen einschließlich aktiver Betätigungen im Freiraum sind daher für die nachhaltige Freiraumentwicklung von Bedeutung. Weitere Freiraumfunktionen wie der Gartenbau können ebenfalls Gegenstand einer nachhaltigen Freiraumentwicklung nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten sein, sind im Einzelnen jedoch nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Naturfreunde Berlin e.V. - ID 985</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech-06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech-06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen</p>		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festen Ausstiegsplan für hilfreich." Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
landesplanerisch zu regeln.			
<b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b>			
Ich nutze den Spreewald als Naturschützer und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b>			
Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b>          Wir sind Pächter auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost und Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>		<p>Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<hr/>			
<p><b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V - ID 1110</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b></p> <p>Der Planentwurf geht nicht auf die veränderten Entwicklungstrends ein, hält sich planerisch in vielen Bereichen zurück und bietet keine konkreten Lösungsansätze im Planwerk an. Das die Prognosen bereits überschreitende Bevölkerungswachstum in der Metropole Berlin, im Berliner Umland und im berlinnahen weiteren Metropolitanraum (wie z.B. Beelitz) wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b></p> <p>Seite 71 „Die Bevölkerungswachstumsprognosen wurden in der Vergangenheit zu niedrig prognostiziert. Der Bedarf an Wohnraum wird weiter steigen. Die Ober- und Mittelzentren mit einer Fahrzeit von 60 Min. bieten eine Entlastungsfunktion an.“ Der LEP HR muss unbedingt die aktuellen Bevölkerungszahlen berücksichtigen. Davon ausgehend sind die Aussagen und Prognosen des LEP HR zu überprüfen und ggf. neu zu erstellen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b></p> <p>Seite 6 „Berlin und Berliner Umland wird die Bevölkerungszahl weiter wachsen“ „Ober- und Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsfürsorge“ „Potenzial als attraktiver Kunst, Kultur und Tourismusstandort (...) sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ „Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die Land- Forst und Fischereiwirtschaft, so dass der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist“ „Natur- und Landschaftsschutz in HR von zentraler Bedeutung, da die Region in weiten Teilen durch großflächige und unzerstörte Landschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. Die biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet“ „Die Anreicherung der Kiefernreinbestände mit Laubgehölzen führt zu artenreicheren Mischwäldern“ Diesen inhaltlichen Ausführungen können wir nur zustimmen. Leider gibt es auf Seite 18 dann inhaltlich Widersprüche durch die veränderten Raumansprüche. „Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks, Biomassenanlagen sowie die Nutzung erneuerbare Geoenergie wie Geothermie, Energieleitungsnetze, steigende Flächennachfragen für Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen könnte.“ Die Ausbauziele des Landes Brandenburg bei den Erneuerbaren Energien stehen nicht im Einklang mit den Zielen der Bundesrepublik Deutschland, denn sie</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung, sie werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Laut Festlegung 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg durch die Regionalplanung festzulegen. Weitere Vorgaben werden beispielsweise im Windkrafterlass getroffen. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind eindeutig überdimensioniert. Wegen unzureichender Rahmenbedingungen für die Nutzung des Windstroms wurde 2014 vom Bundestag eine Deckelung des Windkraftausbaus On-Shore beschlossen. Dem wird die überzogene Ausbaustrategie Brandenburgs nicht gerecht. Auch der Zielkorridor des LEP BB 2020 ist bereits erreicht. Der LEP HR äußert sich zu einer Anpassung in Form einer Reduzierung, insbesondere bei der Windenergie, nicht. Die nicht definierte Übergangszeit der Nutzung der Braunkohle als fossiler Energieträger wird sich ohne derzeit nicht vorhandene industrielle Speichermöglichkeit von Windstrom eher zu einer Dauerlösung entwickeln. Daher werden sich die Konflikte zu den neuen Raumansprüchen ohne Not weiter verschärfen. Als Lösungsvorschlag sollten die Ausbauziele im Windkrafteerlass des Landes Brandenburgs unverzüglich reduziert werden beziehungsweise sich auf Ersatz oder Repowering vorhandener Anlagen beschränken.</p>			
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 20 „Ein wichtiges Potenzial liegt in der Positionierung von Kulturlandschaften als touristische Destinationen“ „Für die durch die Umsetzung der Energiewende zunehmenden Nutzungskonflikte, insbesondere des weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten“ Hier fehlt eine Konkretisierung der raumordnerischen Lösungsansätze, die die Nutzungskonflikte bewältigen könnten. Allerdings dürfte sich eine Vereinbarkeit von touristischen Destinationen und Kulturlandschaften mit mittlerweile bis zu 230 Meter hohen Windkraftanlagen (300 m hohe sind heute bereits in der Entwicklung) als nicht realistisch erweisen. Der Tourist wird sich als Urlaubsziel eher eine nicht technogen überprägte</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landschaft in Zukunft aussuchen.			
<b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Der LEP HR sollte ein Steuerungsinstrument für die Zukunft sein. Er hat aber bereits seine Ziele für 2020 in allen Bereichen erfüllt.	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 62 „Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014).“ Ein Integrieren von erneuerbaren Energien, Rohstoffabbau und sonstigen technischen Anlagen in die Kulturlandschaft ist, insbesondere bei der Windenergie, schwierig bis fast unmöglich. Selbst die Gutachten der Windenergiefirmen bestätigen bei 200 Meter hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, deren technologische Entstellung bis 10 km in die Landschaft hinein wirkt.	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie Windkraftanlagen, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.	nein
<b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außerdem sollte die Vernetzung der Metropole mit dem metropolennahen Raum stärker beachtet werden. Eine weitere Siedlungsverdichtung nur in der Metropole und im metropolennahen Raum wird sich negativ auswirken auf die Sicherheit, die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen in den anderen Gebieten auswirken. Es besteht z.B. einerseits die Gefahr der weiteren (Straßen-) Verkehrsverdichtung bis zu immer stärkeren Zusammenbrüchen des Verkehrs. Andererseits „bluten“ die entfernteren Regionen aus. Diese Entwicklung muss durch Industrieförderung und Ausbau der Infrastruktur gestoppt und umgekehrt werden.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete räumlich konzentriert werden. Damit wird die planerische Intention verfolgt, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und von CO2-Belastungen beizutragen. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Im Weiteren Metropolenraum werden die Zentralen Orte als Schwerpunkte festgelegt. Ein "Ausbluten" der entfernteren Regionen ist daher nicht erkennbar. Festlegungen zur Industrieförderung oder zum Ausbau der Infrastruktur liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 74 „... die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion" Dieser Freiraum wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften bezüglich der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht beachtet. Der LEP HR muss hier planungsrelevante Kriterien vorgeben, die diese Vorgaben konkret berücksichtigen. Als Beispiel werden die vier ausgewiesenen Windeignungsgebiete WEG 23, WEG 24, 25 und 26 genannt, die nah an den Ballungsräumen</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Windeignungsgebiete werden in Regionalplänen nach einheitlichen Kriterien, die auch die Anforderungen des Freiraumschutzes umfassen, festgelegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin und Potsdam in einem zusammenhängenden Waldgebiet Hegen und damit eine wichtige klimaökologische- und Naherholungsfunktion haben. Das WEG 24 wurde trotz eines Gutachtens der FH Eberswalde mit diesen Funktionen als Windeignungsgebiet ausgewiesen.</p>			
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Die Rahmenbedingungen, wie der Wald in der Freiraumsicherung geschützt werden soll, werden im LEP HR nicht konkretisiert. Wälder sind Hot Spots für die biologische Vielfalt und müssen daher geschützt werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung. Im LEP HR erfolgt zusätzlich ein Schutz von hochwertigen Waldflächen vor baulicher Inanspruchnahme im Rahmen des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 35 Geschützte Waldgebiete „gem. § 12 LwaldG des Landes Brandenburgs durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswäldern erklärt werden" Unter Schutzwald (BB) versteht man gem § 12 Abs.4 LwaldG denWald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Bei Erholungswald BB handelt es sich gem. § 12 Abs. 5 LwaldG um Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Staatlich anerkannte Erholungsorte und Windeignungsgebiete werden nicht im LEP HR geregelt. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen modifiziert. Im Ergebnis wird die Waldfunktionenkartierung einschließlich der Kategorie Erholungswald (in Brandenburg) nicht mehr zur Kriterienbildung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist." Der Schutz ist nicht konkretisiert und nicht ausführlich im LEP HR dargestellt. Welchen Schutz und in welchem Umfang genießen denn nun staatlich anerkannte Erholungsorte wirklich? Zum Beispiel wurde in Werder (Havel) ein Windeignungsgebiet WEG 24 im nahegelegenen Wald des Ortsteils Bliesendorf des staatlich anerkannten Erholungsortes ausgewiesen. In der Nähe von Angermünde, auch staatlich anerkannter Erholungsort, stehen bereits Windkraftanlagen und es werden trotz Protest der Gemeinde weitere Windkraftanlagen errichtet.</p> <p>Lösungsansatz dazu Auszüge aus dem der Landesentwicklungsplan Sachsen : Zu Ziel 2.3.3.8 Die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte... Ferner gilt es dabei, charakteristische Ortsränder und Landschaftsbilder zu erhalten ...</p> <p>4.2.2 Forstwirtschaft Z 4.2.2.2 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen Z 4.2.2.3 Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen. Zu Ziel 4.2.2.2 Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist mit dem Schutz der Wälder den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes (Kohlenstoffspeicherfähigkeit der Wälder) und der Anpassung an den Klimawandel (lokalklimatische Wirksamkeit) Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten kat. Insbesondere soll die raumordnerische Sicherung bestehender Wälder deren besonderer Bedeutung bei gleichzeitiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung tragen. 5.1 Energieversorgung G 5.1.5 Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden</p>		herangezogen.	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b></p> <p>„Immissionsschutzwald mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen von Stauben, Aerosolen, Gasen oder Strahlungen sowie Lärm auf Wohn-, Arbeits- oder Erholungsbereiche ...“ Er mindert die Schallausbreitung von Lärmquellen.“</p> <p>„Klimaschutzwald schützt Wohnstätten, Kur, Heil und Freizeiteinrichtung sowie Erholungsbereiche...“ Die zur Zeit zugrunde liegende Waldfunktionskartierung ist nicht vollständig und entspricht nicht den Erfordernissen, um Wohnorte vor Immissionen der Autobahn, staatlich anerkannte Erholungsorte oder Kliniken entsprechend mit Immissionsschutz- und Klimaschutzwald zu schützen. Eine nochmalige Überarbeitung der Waldfunktionskartierung mit Abstimmung der Kommunen sollte der LEP HR festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen. Deren Aktualisierung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b></p> <p>Seite 35 „Durch die Einbeziehung der Waldkriterien in den Freiraumverbund werden höchstwertige Flächen des Naturschutzes gesichert. Neben ihrem forstwirtschaftlichen Nutzen haben Wälder eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für sein Leistungsfähigkeit und Stabilisierung, die Artenvielfalt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung.“ „, Als natürliche Kohlenstoffsenken können sie der Atmosphäre mehr Kohlenstoff entziehen und speichern als sie in Form von Kohlenstoffdioxid CO<sub>2</sub> oder Methangas abgeben und dienen damit speziell dem Klimaschutz“ Dazu möchten wir anmerken, dass es im</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Merkblatt 27 der Bayerischen Forstverwaltung zum Thema Kohlenstoffspeicherung von Bäumen eine Hochrechnung gibt. Wald ist aktiver Klimaschutz, wo auch die Kiefer im Vergleich zur Buche oder Eiche bei der CO<sub>2</sub> Speicherung und Photosynthese demnach genauso gut abschneidet. Daher wird die Kiefer zu Unrecht als minderwertiger Baum in Brandenburg bezeichnet, zumal sie sich dem Klimawandel als robuster Baum entgegenstellen kann.</p>			
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Es gibt keine konkreten Handlungsempfehlungen zu der veränderten Flächenkulisse bezüglich der Freiraumentwicklung. Mögliche Rückwirkungen (Bindungswirkung, Anpassungspflicht) bei Inkrafttreten der veränderten Kulisse, wie Windenergiepläne wurden nicht bedacht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Raumordnungs-, Bau- und Fachplanungsrechts geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 41 „Wanderkorridore der Arten mit großen Raumanspruch, da funktionsbezogenes Schutzbedürfnis, kein flächenbezogenes, durch Freiraumverbund wurden 40 % der Wanderkorridore abgedeckt.“ „Andere Schlaf-, Rast- und Sammelplätzen von Vögeln BB sind als Punkthafte Daten für raumkonkrete Festlegung auf landesweiter Ebene nicht geeignet. Durch andere Kriterien des Freiraumverbundes zu 85 % abgedeckt. „, Seite 47 3.5 Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen „Insbesondere bei Zielfestlegungen wie dem Freiraumverbund ist eine Endabwägung im Sinne des ROG notwendig, um potenziell auftretende Konflikte in den unterschiedlichen Planungsebenen zu bewältigen / auszugleichen.“ „Für den Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Für die Prüfung und Abwägung mit weiteren, örtlichen und einzelfallbezogenen Belangen – wie gemeindlichen Planungsabsichten und örtlichen Gegebenheiten – werden insbesondere die eingegangenen Anregungen und Bedenken der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgte dies einerseits durch die Nichteinbeziehung bzw. Ausgrenzung von Flächen, die sich aus den nachfolgend aufgeführten Planungen ergeben. Sie wurden nach Abstimmung im Rahmen der Arbeitstreffen an der GLP und mit den entsprechenden Fachbehörden festgelegt." . Vorbehalts/Vorranggebiete Rohstoffe . WEG s in rechtswirksamen Verfahren und im Verfahren fortgeschrittene Regionalpläne. rechtssichere Braunkohletagebaue . rechtswirksame und im Verfahren befindliche (Genehmigung bzw. Satzungsbeschluss vorliegend) verbindliche Bauleitpläne, von denen die Flächen mit Windenergienutzung und Hauptnutzungsart Freiraum ausselektiert werden ( ab 40 HA Darstellungswert) Seite 49</p> <p>3.6. Freiraumverbund-Ergebnis „Er umfasst mit 30 % in etwa ein Drittel der Landesfläche und ist durch eine Verbundstruktur gekennzeichnet, d.h. die Elemente des Freiraumes sind bis auf marginale Ausnahmen miteinander vernetzt" Die Verbundstruktur ist charakterisiert durch eine hohe Multifunktionalität aus einer Vielzahl von Kriterien für Berlin und Brandenburg wovon die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden." Fazit zum Freiraumverbund: Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen sollten aufgrund der Wichtigkeit und der eigenen planungsrechtlichen Hoheit die Kommunen letztentscheidend einbezogen werden. Dies betrifft auch Kommunen, die derzeit aufgrund von Quotenregelungen nicht in den Gremien der Regionalplanung vertreten sind. Gerade in einem Flächenland wie Brandenburg, welches gegen die Entsiedelung weiter entfernter Regionen zu kämpfen hat, wäre das eine Maßnahme zur Akzeptanzbildung. Aufgrund der großen Bedeutsamkeit des Freiraumverbundes und der Regionen außerhalb des Metropolenraumes für die weitere Entwicklung der Hauptstadtregion sollte auch hier der LEP HR seine Planungsinhalte</p>		<p>Stellungnehmenden herangezogen. Im Ergebnis der Abwägung im Einzelfall erfolgt deren zeichnerische oder textliche Berücksichtigung in den Plansätzen und/oder der Begründung. Damit ist die angemessene Einbeziehung der Kommunen in die Planaufstellung des Planentwurfes gewährleistet. Die abschließende Abwägung obliegt dem Träger der Raumordnungsplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
noch mehr konkretisieren.			
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          „Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen sind Niederwald, Mittelwald, Hutewald, oder ähnliche historische Nutzungsarten überliefert und werden aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Gründen als solche erhalten. Der Wald dient dem Erhalt oder der Fortführung von Beispielen historischer Waldbewirtschaftungsformen.“ Auch das Vorgenannte steht zwar im LEP-HR, wird aber bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionale Planungsstellen nicht beachtet und muss daher präziser geregelt werden. Als Beispiel: Im ausgewiesenen Windeignungsgebiet WEG 24 befindet sich Hutewald und Wald mit kulturhistorischer Bedeutung (Pilgerpfad Zisterziensermönche, Lüttchendorf mit Resau).</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik/Abgrenzung          Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          Seite 38 3.3.2 Arrondierungskriterien „Die im Freiraumverbund gebildete Gebietskategorie Verbindungsflächen der Biotopverbünde setzt sich aus den im Landschaftsprogramm Brandenburgs ausgewiesenen Kriterien Grünland max. 1 km von den Kernflächenkomplexen, Funktionsräume 1500 Meter des Netzwerkes der Trockenlebensräume, Funktionsräume 500 Meter BfN (BB) des Netzwerkes Wald sowie Grünbrücken und andere Querungshilfen zusammen.“ Die Arrondierungskriterien mit den Abständen werden zu Windeignungsgebieten zu meist nicht eingelullten. Auch hier muss der LEP HR planerisch eingreifen und sich festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik/Abgrenzung          Freiraumverbund</p>	<p>Die Arrondierungskriterien dienen im Zuge der Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes insbesondere der Verbundbildung. Abstände zu Windeignungsgebieten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung (Z 8.2).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 25 Pkt. 3.3 „... zu den relevanten Ökosystemdienstleistungen gehören beispielsweise der Schutz der biologischen Vielfalt, der Hochwasserschutz, Pufferfunktionen oder die Bindung von Kohlenstoff zur Minderung des Klimawandels" „Kernkriterien repräsentieren die für die Schutzerfordernisse jeweils höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund" „Arrondierungskriterien sind fachplanerisch ebenfalls hochwertige Flächen, die aufgrund ihrer besonderen Funktion für die funktionale und räumliche Vernetzung ausgewählt wurden." Seite 25 und 26 KAP. 3.3 und 3.3.2 „Als Kernkriterien wurden u.a. definiert FFI1 Gebiete, Geschützte Biotope, Wald , hochwertige Waldfunktionen" „Als Arrondierungskriterien wurden u.a. definiert Biotopverbund, Naherholungsgebiete und Erholungswald, Sonstige Verbund- und Pufferflächen" Auch die Ausführung der Pufferflächen ist nicht präzise, da der LEP HR keine festen Abstandsflächen zu den LSG, FFH und weiteren geschützten Gebieten regelt. Wir möchten wieder das Beispiel des zusammenhängenden Waldgebietes der Zauche anführen, wo vier Windeignungsgebiete geplant sind und zwischen drei Landschaftsschutzgebieten und einem FFH Gebiet liegen. Auch hier gibt es keine Schutzabstandskriterien und Pufferzonen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Definition von Abstandsflächen zu fachrechtlichen Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LEP HR, vielmehr dienen die fachplanerischen Grundlagen als Kriterien für die Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eindeutig definierte Arrondierungsregeln. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 40 „Die Erholungsflächen in Berlin und Brandenburg bestehen aus Wald- und Seengebieten, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung neben ihrer ästhetischen Wirkung, auch Orte der klimatischen Entlastung, beispielsweise durch die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entstehung von Frischluft und des ökologischen Ausgleichs sind."            „Die Verbindungsflächen des Biotopverbundes und die Flächen für Erholung der Länder Berlin und Brandenburg sowie ergänzende sonstige Verbund- und Pufferflächen ( vgl. Kap. 3.4.2) wurden in den Freiraumverbund aufgenommen, soweit sie voraussichtlich kein räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen hervorrufen." Dieses räumliche Konfliktpotenzial tritt mit den zurzeit ausgewiesenen Windeignungsgebieten in Brandenburg, insbesondere in der Nähe der Metropole Berlin und im metropolnahen Berliner Umland, in einem erheblichen Umfang auf!</p>		<p>Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>            S. 10 Pkt. 2.2.1 Leitbilder der Raumentwicklung „Bereits im Jahr 1992 hatte die MKRO einen Entschluss gefasst, der den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung vorsieht. Um zu einer ausgewogenen Raumstruktur beizutragen sei,... ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen." (MKRO 1992, S. 47) „1 hierdurch sollte u.a. die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden werden" Das ist sehr erstrebenswert, wird aber bereits jetzt nicht eingehalten. Bei Beelitz wird derzeit eine Grünbrücke errichtet, die aber ihren Zweck verlieren wird, sollte das große zusammenhängende Waldgebiet zwischen dem LSG Potsdamer- Wald und Seenlandschaft, dem LSG Kloster Lehnin mit dem FFH Gebiet Kolpinsee durch vier Windeignungsgebiete zerstückelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevante Gebietskategorien bzw. Arrondierungsregeln liegen im angesprochenen Gebiet nicht vor. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten und die Planung von Grünbrücken sind nicht Gegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Fazit zu den zweckdienlichen Unterlagen des LEP HR : Die Unterlagen/Vorgaben müssen unverzüglich der aktuellen Situation angepasst und überarbeitet werden sowie die dem Klimaschutz gegenläufige Praxis korrigiert werden, um als Basis einen in die Zukunft orientierten Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion überhaupt erstellen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Zweckdienliche Unterlage 4, die hier gemeint ist, gibt den verwendeten Stand der Datengrundlagen sowie die angewandte Methodik wieder, und zwar wie erforderlich auf dem zur Entwurfserarbeitung jeweils besten verfügbaren Stand. Mit der Überarbeitung des Planentwurfs auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen wird eine umfangreiche aktualisierte Dokumentation der verwendeten Datengrundlagen in einer zweckdienlichen Unterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 40 3.3.3 Ausgeschlossene Kriterien - nicht aufgenommen werden: SPA, WSG und UZVR nicht in die Freiraumkulisse einbezogen Plansatz G 6.1 ausführlich behandelt Die ausgeschlossenen Kriterien von Schutzgebieten, die planerisch durch die eigenen Ausweisungen geschützt sein sollten, werden in den Regionalplanungen häufig nicht beachtet. Auch hier sollte der LEP HR Verantwortung übernehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes stützt sich zwar zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und erfordert keine Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der SPA, WSG oder UZVR, wenn sie für die Abgrenzung des länderweiten Freiraumverbundes nicht geeignet sind. Die fachrechtlichen Schutzvorschriften werden durch Regelungen des LEP HR nicht berührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 36 Intensitätsstufe 2 „Waldflächen in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten, Erholungsschwerpunkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Fachrechtliche Vorschriften wie der Schutz einzelner Waldtypen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen stützt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beanspruchung der Waldflächen" „, Wald auf geeigneten Flächen, Flachkuppen oder sonstigen exponierten Standorten mit erosionsgefährdeten Bodensubstraten trägt zum Schutz des Standortes vor den Auswirkungen von Wind- und Wassererosion sowie Auslagerung bei." Bis zum Jahr 2006 waren alle Dünengebiete in Wäldern lt. LfU gesetzlich geschützt. Warum wurden die bestockten Dünengebiete aus der Schutzbedürftigkeit entnommen, zumal ein Bestockung das weitere Wandern der Dünen und die Erosion verhindern sollte? Es sollte diesbezüglich eine Regelung im LEP HR zum Schutz der Dünengebiete erfolgen.</p>		<p>sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig.</p>	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>            3.3.1.8. Wald Seite 34 „Zu den im Landschaftsprogramm Brandenburgs dargestellten Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und den geschützten Waldbiotopen zählen alle Laubwälder Brandenburgs und die nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Waldbiotope" Das Kernkriterium Wald schützt in Brandenburg fast gar keinen Wald, da 70 % aller Wälder mit Laubbäumen unterpflanzte Kiefernwälder sind. Diese zählen, solange der Schirm der Kiefern noch vorhanden ist, nicht als Laubwälder und sind trotz des erfolgreichen Waldumbaus im Interesse des Klimaschutzes in Brandenburg vor der Windenergie nicht geschützt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich. Es ist nicht die Planintention des Freiraumverbundes, alle Wälder zu sichern, sondern die aus raumordnerischer Sicht länderweit höchstwertigen Waldgebiete in ein übergreifendes Verbundsystem aufzunehmen. Deren Auswahl hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Gleichwohl werden aus anderen Gründen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die zu verwendenden einzelfachlichen Grundlagen insbesondere hinsichtlich der Waldfunktionenkartierung überprüft und aktualisiert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> S. 22 Methodik und S. 23 Ablauf Auswahl der Gebietskategorien, Datenrecherche, Einbindung Geodäten, Überprüfung durch GL , Festlegung von Kern- und Arrondierungskriterien, geografische Arrondierung Wenn der Abgleich mit anderen raumbedeutsamen Planungen, wie Windeignungsgebiete in rechtswirksamen Regionalplänen zum Schluss erfolgt, ist doch gar kein Schutzstatus mit den Kriterien mehr zu erreichen. Die Methodik muss zum Schutz von Mensch und Natur geändert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 39 „Erholungswaldfläche der Intensitätsstufe 3, sind Wälder im Anschluss an den Erholungswald der Intensitätsstufen 1 und 2 .... Die direkte Inanspruchnahme der Waldflächen durch Erholungssuchende meist gering, die indirekte Erholungswirkung ergibt sich jedoch aus ihren klimatischen und ästhetischen Funktionen, die insbesondere in Berlin und im Berliner Umland ihre Wirkung entfalten.“ Die drei Intensitätsstufen wurden von der FH Eberswalde und dem Landesbetrieb Forst auf mittlerweile nur noch die beiden Intensitätsstufen 1 und 2 reduziert. Von daher muss an dieser Stelle der Entwurf des LEP HR überarbeitet und die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auswirkungen der Intensitätsstufe 3 mit der indirekten Erholungswirkung aber weiterhin berücksichtigt werden. Unverständlich ist, dass die Einstufung der Intensitätsstufen durch die Forstbehörde durch eine hohe Frequentierung von Erholungssuchenden und nicht nach dem eigentlichen Erholungswert eines Waldes erfolgt. Unseres Erachtens ist der Erholungswert am höchsten, wenn ein Waldgebiet nicht so stark von Menschen frequentiert wird und man die Ruhe im Wald als Entspannung genießen kann.</p>		<p>Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen.</p>	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> 3.3.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope „Der Freiraumverbund gewährleistet zudem, dass die teilweise isoliert liegenden Biotope vernetzt werden" Teilweise liegen Biotope isoliert im Wald, der als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden ist, wie z.B. im WEG 33 Zossener Heide. Wie soll dort noch eine Vernetzung stattfinden?</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Die Flächen des genannten WEG 33 sind daher auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Begründung ROG des Bundes § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1,5 u. 6 ROG „Die prägende Vielfalt des Gesamtraumes und seiner Teilräume ist zu sichern .., es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundssystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden"§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1-6 „Der Raum ist ein seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Wälder im Allgemeinen werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für de Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern ... Grundwasservorkommen sind zu schützen" Seite 80 „Die Zerschneidung des Freiraumes ... durch Infrastrukturmaßnahmen stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörten Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten" Seite 84 Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen ... „Auch Windkraftanlagen gehören zu beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild..." Freiraumverbund Übertragung an die Regionalpläne Auch hier beachtet der LEP HR die Ausführungen des Bundes nicht. Eine Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen wird nicht beachtet. Die Verantwortung des Freiraumverbundes wird unpräzise an die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Diese können allerdings unter dem Druck der Flächenvorgabe für die Errichtung von Windkraftanlagen auf 2 % der Landesfläche der Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes nicht gerecht werden. Besonders die durch Klimawandel zu erwartenden wasserhaushaltlichen Auswirkungen, die Gefährdung der Trinkwassersicherung infolge Zerschneidung geschlossener Waldgebiete, die zunehmende bleibende Versiegelung der Böden, die Reduzierung der Erholungsräume und Lebensräume von Wildtieren sowie die Folgen für die Biodiversität entsprechen in der Realität nicht der Zielstellung des LEP HR. Eine Minimierung der Inanspruchnahme des Freiraumverbundes ist in Brandenburg nicht erkennbar. Der räumliche Zusammenhang geht zwangsläufig bei Ausweisung von „Windeignungsgebieten" im Abstand von 5 km verloren (RGP Havelland-Fläming). Im</p>		<p>Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen und sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich. Ob die Ausweisung der Windeignungsgebiete in der Regionalplanung zu einem substanziellen Raumangebot für die Windenergienutzung führt, ist im Ergebnis eines gestuften Planungsprozesses auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu beurteilen. Der Umfang der Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, ist nur einer von vielen Faktoren, die der Plangeber dabei zu berücksichtigen hat.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gegenteil, die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald führt dazu, dass Flächen doppelt verloren gehen. Einerseits im Wald durch die Errichtung der Windkraftanlagen und andererseits in der Landwirtschaft (oder anderswo) durch die Ausgleichsmaßnahmen der Waldumwandlung (falls diese nicht nur finanziell ausgeglichen werden).</p>			
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          „Über den ökologischen Schwerpunkt hinaus werden weitere Belege wie Kulturlandschaftsentwicklung, Siedlungsgliederung und Erholung einbezogen und Freiraumverbünde damit ausdrücklich als multifunktionale Instrumente definiert.“ LEP HR Vorentwurf zum Thema Freiraum nur zwei Planansätze : &gt; Bestehender Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden &gt; Zielfestlegung eines räumlich konkreten Raumordnungsgebietes Freiraumverbund Seite 15/16 „Dessen Festlegung in Text und Karte - mit der Aussage, dass der Freiraumverbund zu sichern, in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln und eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei zu erwartenden Beeinträchtigung ausgeschlossen ist-geht deutlich über einen fachplanerischen Schutz hinaus.“ 2.2.3 Seite 16 Verbundsysteme „Vor allem zum Erhalt der biologischen Vielfalt kann ein Verbundsystem entscheidend beitragen.“ „Für den Klimaschutz kommt die Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit hohem Kohlenstoff Bindungspotenzial wie insbesondere ... aber auch Wäldern... große Bedeutung zu. „Darüber hinaus kann auch der besondere Puffer - und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver geschützt werden. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Wasserhaushaltes beitragen wie Wälder,...“ 2.2.4</p>	<p>III.6.4          Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Fachrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wäldern sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen hat sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig gestützt. Zudem darf die Landesplanung keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seite 17 Freiraumverbund und Multifunktionalität „Eine einbezogene Waldfläche kann beispielsweise neben einem forstwirtschaftlichen Nutzen und einer Erholungsfunktion gleichzeitig Retentionsraum für Grundwasser, einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, einen Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz darstellen und eine klimatische Ausgleichsfunktion ausüben. FAZIT: Aus den vorgenannten Gründen im LEP HR müssen sofort alle Waldflächen in Brandenburg einen Schutzstatus erhalten, um damit die Errichtung von Industrieanlagen (z.B. Windkraftanlagen) zu verhindern.“</p>			
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          „Konkrete Maßnahme Energieeinsparung und Erhöhung Energieeffizienz Energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen" Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung von Energieeffizienz sind eine der wichtigsten Ziele für den Klimaschutz und sollten noch mehr konkretisiert werden. Auch der Güterverkehr sollte in diesem Zusammenhang von der Straße auf die Schiene verlegt werden. Leider gibt es diesbezüglich eine Gegenentwicklung in Brandenburg. Es wurden sehr viele Güterbahnhöfe geschlossen und die Autobahnen mit hohem Waldverlust für den wachsenden LKW-Verkehr ausgebaut. Daher muss der LEP HR auch solchen Fehlentwicklungen planerisch begegnen.“</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken werden Ausführungen zu den Themen Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg sowie Energiewende und erneuerbare Energien aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum Klimawandel und der Energiewende in der Begründung ergänzt und die Begründung redaktionell angepasst. Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Zum Schutz der Menschen vor den immer größeren und leistungsstärkeren Windkraftanlagen müssen größere Mindestabstände zu jeglicher Wohnbebauung von mindestens 2.000 Metern und zu Krankenhäusern/Kliniken von mindestens 3.000 Metern im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein Aspekt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundlage ist unter anderen die Technische Anleitung "Lärm". Die in den Regionalplänen derzeit verwendeten Abstände orientieren sich an einem darüber hinausgehenden Vorsorgegrundsatz. Eine weitergehende Regelung auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher weder erforderlich noch wäre sie rechtssicher zu begründen.</p>	nein
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 95 G 8.1. (2) „Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zu CO<sub>2</sub> Speicherung erhalten und entwickelt werden „Die Wichtigkeit der Wälder wird immer wieder im LEP HR herausgestellt, aber der Nutzung der Erneuerbaren Energien untergeordnet. Fast sämtliche der neuen ausgewiesenen Windeignungsgebiete der Regionalpläne befinden sich in den Brandenburger Wäldern. Das betrifft im ganzen Land Brandenburg 22.000 Hektar Wald und ca. 15 Millionen Bäume, die dafür gefällt werden müssen. Dieser Widerspruch zur Regionalplanung muss beendet werden mit dem Ausschluss der Wälder für die Windenergienutzung - zumal infolge der starken Überschreitung des vom Bundestag festgelegten Ausbaukorridors und auf lange Sicht unzureichenden Rahmenbedingungen für die Einspeisung des fluktuierenden Windstromes kein öffentliches Interesse an einem weiteren Ausbau bestehen kann.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Der behauptete Waldverlust für die Errichtung von Windrädern im Wald geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass die Windeignungsgebiete im Wald vollständig gerodet werden müssen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>            „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.“ Der LEP HR delegiert die Festsetzung der Windenergienutzung auf die Regionalen Planungsstellen. Dazu möchten wir folgendes anmerken: Die Regierungsparteien des Bundeslandes Brandenburg haben in ihrem Koalitionsvertrag<sup>1</sup> zur Energiepolitik die nachstehenden Grundsätze vereinbart - diese gilt es umzusetzen: „Angesichts des erreichten Standes sind wir aber zugleich schon jetzt mit Problemen konfrontiert, die in anderen Bundesländern noch nicht auftreten. Dies betrifft zum Beispiel vorhandene Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, die Verfügbarkeit von Flächen für Windkraftanlagen, Konflikte mit dem Naturschutz oder technische Probleme aufgrund des hohen Anteils volatilen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen im Netz. Für die kommenden Jahre ist deshalb für uns die Systemintegration der Erneuerbaren Energien unter den Stichworten Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten besonders wichtig. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energie voranzutreiben, setzt die Koalition insbesondere auf den weiteren Ausbau der Windkraft. Dabei sollen vor allem ältere und laute Windkraftanlagen durch effektivere und leisere ausgetauscht werden. Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Windkraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere zu den schutzwürdigen Belangen, zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Wir setzen</p>	<p>III.8.2            Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg wird diese Steuerung der Regionalplanung übertragen, deren Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten sich aus der Überörtlichkeit der Nutzung ergibt. Eine zeichnerische Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Maßstab des Landesentwicklungsplans ist nicht möglich und kann erst durch die Regionalplanung sinnvoll umgesetzt werden. Die Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 ist daher die richtige Planungsebene, um Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung zu treffen. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Sofern sich der Einwand auch gegen die Nutzung der Windenergie im Wald richtet: Brandenburg ist zu rund 37% (zum Vergleich: das von Einwander herangezogene Land Niedersachsen zu 25%) von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Wald für Gebiete für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Brandenburg wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dabei auf die Regionalen Planungsgemeinschaften. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahingehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen gestärkt werden. Die Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Notwendigkeit und Nutzen der Energiewende müssen immer wieder neu deutlich werden. Darum werden wir den Dialog zur Energiewende weiterführen. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der Energiewende immer stärker von den Kosten für die privaten Haushalte und die Unternehmen, von dem Preis, der für die Energiewende gezahlt werden muss, abhängt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat gerade in Brandenburg zu spürbaren Steigerungen bei den Strompreisen geführt. Mit der Novellierung des EEG sind erste Schritte eingeleitet worden, mit denen gegengesteuert wird. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat aber auch zu - im Bundesvergleich - deutlich höheren Netzentgelten geführt. Dies ist nicht länger hinnehmbar. Deshalb wird sich die Koalition auf Bundesebene für einen fairen Lastenausgleich zwischen allen Verbrauchern, d.h. der Industrie und den Privatkunden sowie zwischen den Bundesländern einsetzen. Als ersten Schritt wird die Koalition Initiativen unternehmen, die zu einer Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei volatilen Energien führen sollen. Darüber hinaus wird ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf der Ebene der Übertragungsnetze angestrebt. " Somit muss eine Regelung des Windenergieausbaues im LEP HR erfolgen. Lösungsansatz für eine Regelung für den Windenergieausbau ohne Windkraftanlagen im Wahl: Auszug aus dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen „Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern hat derzeit in Niedersachsen keine Bedeutung. Aufgrund der heute gängigen Anlagenhöhen von deutlich mehr als 100 Metern ist eine</p>		<p>erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftliche Nutzung von Waldstandorten allerdings technisch mittlerweile möglich. Bei der Überprüfung der Raumordnungskonzepte ist zu berücksichtigen, dass wegen der vielfältigen Funktionen, die der Wald erfüllt nur dann Windenergieanlagen auf Waldstandorten denkbar sind, sofern es keine weiteren geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im offenen Land gibt, es sich um vorbelastete Flächen handelt und Beeinträchtigungen für Natur- und Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden können." Dazu bestätigend ein Auszug aus dem Windkraftherlass Niedersachsen vom 24.02.2016. „, Windenergie und Wahl" „, Wald soll nach einem Grundsatz im LROP wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden..."</p>			
<p><b>Waldkleblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b> Seite 97 „In beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die Erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, räumlich verträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen" „Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosystem wie Wälder, Moore u. Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub> Bindungspotenzials, insbesondere der Wälder und großräumige Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu" Seite 97 Zu Z 8.2. Windenergienutzung- Festlegung durch die Regionalplanung „Trotz des hohen um weltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur, Arten und Landschaftsschutz zu minimieren"</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Falls der Einwand darauf abzielen sollte, dass durch den Planungsauftrag zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ein weiterer Ausbau der Windenergie befördert wird: Der Planungsauftrag dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier fragen wir uns, wo liegt der umweltpolitische Nutzen einer „Zufallsenergie“, die weiterhin parallel eine grundlastfähige Energiereserve benötigt und immer noch keine industriellen Speichermöglichkeiten hat? Ein weiterer Ausbau ist kontraproduktiv zum Klimaschutz.</p>		<p>Deckelung der Windenergieanlagen. Der Landesentwicklungsplan kann nicht an die Stelle der energiewirtschaftlichen Fachplanung treten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist sowohl Bestandteil der energiepolitischen Ziele des Landes als auch des Bundes und in § 1 EEG geregelt. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG fordert, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, u.a. durch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          "... Erhalt von Kaltluftstehungsgebieten und Frischluftschneisen... für die Ballungsräume. Frischluftentstehung in den großen zusammenhängenden Wäldern um Berlin... Grundwasserneubildung sichern" Die vorgenannten Punkte sind alle vollkommen richtig, nur können sie von den Regionalplanungen in Brandenburg nicht eingehalten werden, da das Planwerk keinerlei rechtssichere Unterstützung bietet. Die öffentlichen Belange und die breitgefächerten Folgewirkungen für die Daseinsfürsorge sowie für die Biodiversität müssen in der Regionalplanung eine wesentlich höhere Wertung erfahren.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. - ID 181</b>          Der Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte ohne eine weitere Verschwendung von natürlichen Ressourcen erfolgen (z.B. Photovoltaik auf Dächern). Der Flächenverbrauch für die Erneuerbaren Energien muss gestoppt werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme (vgl. Begründung zu Plansatz 8.1). Die Flächeninanspruchnahme für den Ausbau erneuerbarer Energien zu stoppen, ist auch aufgrund</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bundesrechtlicher Regelungen (BauGB) durch die Raumordnungsplanung nicht möglich.	
<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb - ID 782</b> Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme; Abstimmungen zu baulichen Veränderungen sind kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes, diese erfolgen im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb - ID 782</b> Im Geltungsbereich des vorliegenden Landesentwicklungsplans wird 50Hertz, insbesondere aufgrund des weiter steigenden Zubaus von EE-Anlagen (vor allem Windenergie) sowie infolge der durch die Bundesregierung eingeleiteten Energiewende, die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen. Nur damit wird öOHertz die gesetzlichen Anforderungen nach Sicherstellung einer dauerhaften Fähigkeit des Netzes, den Transportbedarf von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen, erfüllen können. Die Erhöhung der horizontalen Übertragungskapazität erfolgt dabei sowohl durch Verstärkung bestehender Freileitungen nach dem Prinzip der Netzoptimierung bzw. Netzverstärkung, vorzugsweise unter Nutzung bestehender Trassenkorridore, als auch durch einen bedarfsgerechten Neubau. Im Geltungsbereich sind derzeit folgende Projekte in der konkreten Planung bzw. Vorbereitung: - die Umstellung der vorhandenen 220-kV-Ltg. Neuenhagen - Bertikow -</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Linienhafte Infrastrukturvorhaben überregionaler Bedeutung, wie die vorgetragenen Neu- und Ausbauvorhaben von Stromleitungen, unterfallen aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Dies wird in der Begründung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung von Ausnahmefällen erläutert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vierraden auf 380 kV durch Errichtung einer 380-kV-Freileitung, inkl. Umbaumaßnahmen an den Umspannwerksstandorten Neuenhagen, Vierraden und Bertikow. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) wurde im Juli 2014 erteilt. Mit dem Bau wurde nicht begonnen, da gegen den Beschluss geklagt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21.01.2016 den PFB aufgrund von Mängeln für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die festgestellten Mängel führten nicht zur Aufhebung, sondern nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des PFB, weil sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Für das Gericht steht die Notwendigkeit der Uckermarkleitung außer Frage, ebenso der Trassenverlauf, der nach intensiver Alternativenprüfung festgelegt worden war. SOHertz wird dementsprechend nun weitere Untersuchungen durchführen und die Planunterlagen erneut zur Genehmigung einreichen. Des Weiteren wurde für das Leitungsbauprojekt 380-kV-Einschleifung UW Vierraden ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt und mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2013 abgeschlossen. Zur Aufnahme der EE-Einspeisungen aus dem 110-kV-Verteilungsnetz die Umstellung der 220/110-Umspannung am Standort Vierraden auf 380/110 kV. Die 380-kV-Netzumstellung der Kuppelleitung Krajnik - Vierraden zum polnischen Übertragungsnetzbetreiber PSE auf 380-kV-Betrieb inkl. Errichtung von 380/380-kV-Querreglertransformatoren am Standort Vierraden. Hierzu wurde ein Genehmigungsverfahren für das Leitungsbauprojekt 380-kVLeitung Vierraden - Krajnik 507/508, Teilabschnitt Mast 58 bis UW Vierraden durchgeführt und mit Plangenehmigung vom 07.05.2012 abgeschlossen. Die Realisierung dieses Leitungsabschnitts ist in 2013 bereits erfolgt. Die Umstellung der vorhandenen 220-kV-Ltg. Pasewalk - Bertikow auf 380 kV durch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Errichtung einer 380-kV-Freileitung, vorzugsweise unter Nutzung des vorhandenen Trassenraumes, inkl. Umbaumaßnahmen an den Umspannwerksstandorten Bertikow und Pasewalk. Dieses Projekt ist zuletzt im Netzentwicklungsplan Strom 2024 durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden (Projekt 36: Bertikow - Pasewalk, Maßnahme Bertikow - Pasewalk) und ist ein im Bundesbedarfsplangesetz vom 23.07.2013 genanntes länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von §2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (Nr. 11 Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk). 50Hertz hat den Antrag auf Bundesfachplanung nach §8 NABEG im Juli 2015 gestellt. Die verfahrensführende Behörde ist die Bundesnetzagentur. die Umstellung der vorhandenen 220-kV-Ltg. Neuenhagen - Hennigsdorf - Wustermark auf 380 kV (genannt: 380-kV-Nordring Berlin) durch Errichtung einer 380- kV-Freileitung, überwiegend unter Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors inkl. Umbaumaßnahmen in den Umspannwerken Neuenhagen, Hennigsdorf und Wustermark. Für den 380-kV-Nordring Berlin wurde im August 2011 das Raumordnungsverfahren (ROV) abgeschlossen. Innerhalb des ROV war die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt, jedoch wurde keine Stellungnahme abgegeben. Das Planfeststellungsverfahren für den östlichen Teilabschnitt (Hennigsdorf - Neuenhagen) wird derzeit durchgeführt. In diesem Verfahren hat die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Wir weisen darauf hin, dass derzeit eine Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren für die geplante 380-kV-Leitung vorbereitet wird. Die ursprünglich in das Verfahren gestellte Trassenführung wird aufgrund der vorliegenden Einwendungen, insbesondere die der Landesbetriebe Brandenburgs</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zahlreicher privater Einwendungen im Bereich zwischen Birkenwerder und Summt, durch die 50Hertz Transmission GmbH geändert. Die geplante Leitung wird in diesem Bereich zum großen Teil auf der Bestandstrasse verlaufen. Damit entfällt die Parallellage der geplanten Freileitung an der BAB 10 in diesem Bereich. Für den westlichen Teilabschnitt (Wustermark - Hennigsdorf) liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2013 vor. Die Bauarbeiten werden 2017 abgeschlossen. die KWK-bedingte Erweiterung des 380/220-kV-Umspannwerks Marzahn (erster 380/110-kV-Transformator für den Verteilungsnetzbetreiber) auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. die Umstrukturierung/Erweiterung der 380-kV-Anlage des 380/110-kV-Umspannwerkes Malchow zur 380-kV-Sammelschienenanlage sowie die Einbindung weiterer im Nahbereich verlaufenden 380-kV-Stromkreise auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. die Umstrukturierung/Erweiterung der 380-kV-GIS-Anlage des 380/110-kV-Umspannwerkes Charlottenburg im vorhandenen Schaltanlagegebäude sowie die Anpassung der 110-kV-Anbindung zum Verteilungsnetzbetreiber auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. die Umstrukturierung der 380-kV-GIS-Anlage des 380/110-kV-Umspannwerkes Mitte im vorhandenen Schaltanlagegebäude sowie die Anpassung der 110-kV-Anbindung zum Verteilungsnetzbetreiber auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. die Umstrukturierung der 380-kV-GIS-Anlage des 380/110-kV-Umspannwerkes Mitte im vorhandenen Schaltanlagegebäude sowie die Anpassung der 110-kV-Anbindung zum Verteilungsnetzbetreiber auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 380-kV-Diagonale vorrangig auf den Teilabschnitten Teufelsbruch - Reuter (Verlegetechnologie wird noch abgestimmt) und Reuter</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>(Rudolf-Wissell-Brücke) - Charlottenburg - Mitte durch den Zubau von Kabeln im begehbaren Kabeltunnel und dem Rückbau der in Kombibauweise (Rohrtrasse und Mikrotunnel) verlegten Öl-Kabel. Zwischen den Teilabschnitten Mitte und Friedrichshain sowie Friedrichshain und Marzahn bestehen bereits begehbare Kabeltunnel. Zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit sind geringe Anpassungen der Tunnelanlagen und der Tausch der vorhandenen Kabel notwendig. Die Anpassungen der Schaltanlagen sowie vorübergehende Schachtbauwerke und Baustelleneinrichtungen zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 380-kV-Diagonale erfolgen in vorhandenen Schaltanlagegebäuden und auf dem vorhandenen Grundstück der Umspannwerke Teufelsbruch, Reuter, Charlottenburg, Mitte, Friedrichshain und Marzahn. Zur 220-kV-Ltg. Marzahn - Wuhlheide - Thyrow sowie den dazugehörigen Umspannwerken Marzahn, Wuhlheide und Thyrow liegen derzeit noch keine konkreten Planungsstände vor. Langfristig plant 50Hertz grundsätzlich eine Umstellung des 220-kV-Übertragungsnetzes (Leitungen und Umspannwerke) auf 380 kV. Für die Umstellung sollen vorrangig die Räume der vorhandenen 220-kV-Leitungstrassen sowie Grundstücke genutzt werden. durch die oben genannte weitere Umstrukturierung des Leitungsnetzes im Berliner Raum auf 380 kV und der sukzessiven Auflösung des 220-kV-Betriebes kann die Übertragungskapazität des Berliner Ringes perspektivisch weiter gesteigert und die 380-kV-Diagonale entlastet werden. Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis weiterer 380/110-kV-Netzschnittstellen aus den Berliner Randlagen zur Stützung der Lastzentren über das 110-kV-Verteilungsnetz (vorrangig nordwestlich sowie südöstlich Berlins). die Umstellung der vorhandenen 220-kV-Ltg. Güstrow - Wolmirstedt - Parchim/ Süd auf 380 kV durch Errichtung einer</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>380-kV-Freileitung Güstrow - Wolmirstedt - Parchim/Süd - Perleberg - Stendal/West inkl. Umbaumaßnahmen in den Umspannwerken Güstrow, Parchim/Süd, Perleberg, Stendal/West und Wolmirstedt. Im Geltungsbereich dieses Landesentwicklungsplans befinden sich das UW Perleberg und die 380-kV-Neubauabschnitte Parchim/Süd - Perleberg und Perleberg - Stendal/West. Für den 380-kV-Neubau im Abschnitt UW Perleberg - Stendal/West - Wolmirstedt findet aktuell das Planfeststellungsverfahren statt. zur Aufnahme von EE-Einspeisungen die Errichtung einer 380-kV-Anlage (genannt UW Freyenstein) mit EE-anschlussnehmereägenen 380/110-kV-Transformatoren an der 380-kV-Ltg. Siedenbrünzow - Stendal/West in der Region Freyenstein. die EE-bedingte Errichtung eines neuen 380/110-kV-Umspannwerkes im Raum Radewege (genannt UW Beetzsee/Nord) inkl. deren Einschleifung in die 380-kV-Freileitung Wolmirstedt - Teufelsbruch - Wustermark zur vollständigen Aufnahme und Übertragung der erwarteten EE-Einspeiseleistungen in der Region westlich von Wustermark. Die Vorplanungen für den geplanten 380/110-kV-Neubaustandort sind abgeschlossen. Durch die Raumordnungsbehörde wurde bereits mit Schreiben vom 11.07.2012 mitgeteilt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die geplanten 380-kV-Anschlussfreileitungen an die vorhandene 380-kV-Freileitung Wolmirstedt- Teufelsbruch -Wustermark mit einer Länge von 1,4 km nicht erforderlich ist. die EE-bedingte Erweiterung des 380/110-kV-Umspannwerkes Ragow (vierter 380/110-kV-Transformator für den Verteilungsnetzbetreiber) verbunden mit einer Optimierung der 380-kV-Leitungsanbindung (380-kV-Leitungsschaltfelder) der 380-kV-Ltg. Ragow - Lauchstädt und der 380-kV-Ltg. Ragow - Streumen auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. perspektivisch die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>EE-bedingte Erweiterung des 380/110-kV-Umspannwerkes Preilack (dritter 380/110-kV-Transformator für den Verteilungsnetzbetreiber) auf dem vorhandenen Grundstück des Umspannwerks. Perspektivisch ist zudem eine Ertüchtigung des Standortes Preilack geplant, hierfür sind keine Erweiterungsflächen vorhanden. Für den Umbau müssten weitere Grundstücksflächen in nordöstlicher Richtung erworben werden. die Errichtung eines neuen 380/110-kV-Umspannwerkes für den Netzanschluss des regionalen Verteilungsnetzbetreibers Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom im Raum Altdöbern/Großräschen. Die neue 380-kV-Schaltanlage an einem Neubaustandort soll in die 380-kV-Ltg. Preilack - Streumen in der Nähe von Altdöbern/ Großräschen eingebunden werden. Die 380-kV-Schaltanlage soll mit zunächst zwei 380/110-kV-Transformatoren für den regionalen Verteilungsnetzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom errichtet werden. Im Bereich der bestehenden 380-kV-Ltg. Preilack - Streumen ist südlich und westlich von Altdöbern der Freiraumverbund ausgewiesen. Es wurden umfangreiche Untersuchungen zu potenziellen Standorten für die Schaltanlage durchgeführt, jedoch ist ein Standort im Freiraumverbund unvermeidbar. langfristig die Erhöhung der horizontalen Übertragungskapazität durch Errichtung eines Interkonnektors zwischen Polen und Deutschland im Raum Eisenhüttenstadt. Gemeinsam mit dem Polnischen Übertragungsnetzbetreiber PSE ist die Errichtung einer 380-kV-Neubaufreileitung zwischen dem Umspannwerk Eisenhüttenstadt der 50Hertz und dem Umspannwerk Plewiska der PSE langfristig geplant. Dieses Projekt ist als so genannter dritter Interkonnektor zwischen Deutschland (50Hertz) und Polen (PSE) benannt. Das Projekt ist Bestandteil des TYNDP 2016, dort unter der Projektnummer 229 geführt. Den</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau der 380-kV-Anlage Eisenhüttenstadt inkl. Umbau des vorhandenen 380-kV-Doppelstichanschlusses zwischen der 380-kV-Anlage Eisenhüttenstadt und der 380-kV-Ltg. Preilack - Neuenhagen zu einer 380-kV-Doppeleinschleifung.</p> <p>Stromtragfähigkeitserhöhung der 380-kV-Ltg. zwischen Graustein und Bärwalde vorrangig in vorhandener Trasse sowie die Anpassung des 380/110-kVUmspannwerkes Graustein und der 380-kV-Schaltanlage Bärwalde auf den vorhandenen Grundstücken. In der Realisierung sind derzeit folgende Projekte:</p> <p>Zur Aufnahme der EE-Einspeisungen aus dem 110-kV-Verteilungsnetz wurde das 380/110-Umspannwerk (genannt UW Putlitz/Süd) in der Gemarkung Mertensdorf an der 380-kV-Ltg. Siedenbrünzow - Stendal/West in der Region Putlitz errichtet. In diesem Zusammenhang werden noch Anpassungen an der bestehenden 380-kV-Ltg. zwischen dem bestehenden UW Putlitz (Anschluss von EEAnlagen) und dem neuen UW Putlitz/Süd erforderlich. Zur Aufnahme der EE-Einspeisungen aus dem 110-kV-Verteilungsnetz wird derzeit das 380/110-Umspannwerk (genannt UW Gransee) an der 380-kV-Ltg. Lubmin Neuenhagen in der Region Milde errichtet. Zur Aufnahme der EE-Einspeisungen aus dem 110-kV-Verteilungsnetz hat 50Hertz mit der Errichtung des neuen 380/110-kV-Umspannwerkes (genannt UW Heinersdorf) mit Netzanschluss an die 380-kV-Ltg. Preilack - Neuenhagen begonnen. Zur Aufnahme der EE-Einspeisungen aus dem 110-kV-Verteilungsnetz hat 50Hertz mit der Erweiterung des 380/110-kV-Umspannwerkes Schönwalde begonnen. Derzeit finden keine Netzausbauplanungen für die 380-kV-Ltg. Preilack - Neuenhagen durch öOHertz statt. Wir weisen aber darauf hin, dass für erforderliche Netzverstärkungsmaßnahmen, die ggf. einen Neubau der Höchstspannungsleitung bedingen, ausreichende Abstände zu unseren Bestandsleitungen eingehalten werden</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen. Insbesondere für eine perspektivische Verstärkung der Netzanbindung des UW Eisenhüttenstadt an die 380-kV-Ltg. Preilack - Neuenhagen ist dies zu berücksichtigen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Landesplanerische Beurteilung für die Planung „380-kV-Freileitung Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“ vom 03. März 2015, Reg.-Nr.: 1406/2011/N, des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Berlin-Brandenburg. Langfristig plant 50Hertz grundsätzlich eine Umstellung des 220-kV-Übertragungsnetzes (Leitungen und Umspannwerke) auf 380 kV. Für die Umstellung sollen grundsätzlich die Räume der vorhandenen 220-kV-Leitungstrassen genutzt werden. In Bereichen, wo der Freiraumverbund auf den Trassenkorridoren der bestehenden Freileitungen und damit den möglichen Ausbauoptionen liegt, wird ein Konflikt zwischen den Zielen des Freiraumverbundes und der Errichtung einer neuen Freileitung oder einer erforderlichen Schaltanlage gesehen. Um den 380-kV-Freileitungsneubau im bestehenden Trassenraum realisieren zu können, jst ein Trassenkorridor rechts und links der bestehenden Trassenachse zu berücksichtigen. Nur so können Freiheitsgrade gegenüber Anforderungen Dritter, z.B. Abstände zu Wohnbebauungen, gewährleistet werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen sollten diese grundsätzlich 1 km rechts und 1 km links, mindestens jedoch jeweils 250 m von der bestehenden Trassenachse betragen.</p>			
<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb - ID 782</b>  Im Hinblick auf Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems weisen wir auf Folgendes hin: 50Hertz Transmission ist gemäß § 11 -14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210)</p>	<p>III.6.4  Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Instandhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Infrastruktureinrichtungen werden durch den Landesentwicklungsplan nicht gesteuert und sind von seiner Umsetzung nicht berührt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/ Befahrungen.</p>			
<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb - ID 782</b>  Für die Einordnung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungen, verweisen wir auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4:2016. Es ist durch Ergänzungen im Textteil des Regionalplanes sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4:2016 zu unseren Freileitungen eingehalten wird. Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) eingehalten werden. Die sich daraus ergebenden Mindestabstände zu Freileitungen führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen. Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in einem Format, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten, notwendig.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb - ID 782</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu nachfolgend genannten Regionalplänen hat sich 50Hertz bereits mit einer Stellungnahme und Angabe der o.g. Ausbauplanungen beteiligt: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (Stand: April 2015), Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Stellungnahme in 2015) Regionalplan Uckermark-Barnim; Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Entwurf 2013, sowie der Änderung des Regionalplanentwurfs in 2015 (Stellungnahme in 2015) Regionalplan Havelland-Fläming 2020 - 2. Entwurf (Stellungnahme von 2014) Regionalplan Oderland Spree, Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2. Entwurf (Stellungnahme in 2016) Regionalplan Lausitz-Spreewald (Stellungnahme in 2014) Machbarkeitsstudie GI-Fläche Eisenhüttenstadt-Nord (Stellungnahme in 2013) Nationalparkplan für den Nationalpark Unteres Odertal (Stellungnahme in 2012) Regionalplan Spremberg (Stellungnahme in 2015) Regionalplan für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Stellungnahme in 2015)</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH - ID 758</b> Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Belange werden im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Der Bestand und der Betrieb vorhandener TK-Anlagen bleiben von den Festlegungen unberührt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH - ID 761</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR befasst sich in dem Grundsatz der Raumordnung G 8.6 mit dem Thema „Fossile Energieträger". Danach soll die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden und Nutzungskonflikte sollen minimiert werden. Im letzten Absatz der Begründung zu G 8.6 heißt es: „Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen." Unerwähnt bleibt in der Begründung zu Grundsatz G 8.6 jedoch, dass nicht nur Explorationen (= Aufsuchungen) auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Brandenburg durchgeführt werden, sondern dass bereits seit vielen Jahren in Brandenburg Erdöl gefördert wird. So ist unser Unternehmen Eigentümerin des Bergwerkeigentums Kietz, gelegen im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Golzow, Gemarkung Küstrin-Kietz. Aus dem Erdölfeld Kietz wird bereits seit 1999 Erdöl gefördert und vor Ort aufbereitet. Der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und nicht zuletzt der Rückbau der Leitungen, Bohrungen und Bohrplätzen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen müssen durch den geplanten LEP HR gesichert bzw. dürfen durch diesen nicht beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob dies durch den Text des Entwurfs - insbesondere zu Grundsatz G 8.6 - gewährleistet ist und erforderlichenfalls</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Vorkommen von Erdöl und Erdgas sind im Land Brandenburg an oberflächenferne (tiefe) Lagerstätten gebunden. Für die Gewinnung dieser Rohstoffe ist eine räumliche Flächensicherung auf der Ebene des LEP HR nicht möglich. Der LEP HR kann bestehende fachgesetzliche Genehmigungen für den Betrieb oberirdischer Anlagen werden sichern noch verändern oder entziehen. Einzelgenehmigungen für die Gewinnung von Erdöl erfolgen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungen vorzunehmen. Aufgrund der langfristigen Wirkungen des Landesentwicklungsplanes möchten wir Sie zudem bitten, unsere Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen und uns weiterhin zu beteiligen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des für Brandenburg und Berlin zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in Cottbus.</p>			
<p><b>envia Mitteldeutsche Energie AG - ID 762</b>  Die vorhandenen Hochspannungsleitungen (110-kV) sind im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Im Netzgebiet der envia Mitteldeutschen Energie AG ist grundsätzlich eine flächendeckende und qualitätsgerechte Versorgung vorhanden. Investitionen in Erneuerung, Aus- und Neubau werden auf der Grundlage von Befundungsergebnissen bzw. sich aus dem Betrieb der Netze ergebenden Bedarf fortlaufend durchgeführt. Insbesondere der bisherige Ausbau mit Erzeugungsanlagen regenerativer Energien hat zu Engpassbereichen im 110-kV-Verteilnetz geführt. Bei der Planung von Netzausbaumaßnahmen, insbesondere Neubautrassen, ist es teilweise unumgänglich, auch zum Freiraumverbund gehörende Flächen in Anspruch zu nehmen. Aktuelle Netzausbauprojekte der Mitnetz Strom: 1. HSL Großräschen-Großräschen/Nord: Neubau 110-kV-Ltq.(EEG) Nördlich von Großräschen plant die 50Hertz Transmission die Errichtung eines 380/110- kV Umspannwerkes. Die mit unserem Projekt geplante 110-kV-Leitung dient der Verknüpfung zwischen dem bestehenden Verteilnetz und dem übergeordneten Übertragungsnetz. Gegenwärtig werden die erforderlichen Unterlagen zur Einreichung bei der Planfeststellungsbehörde erarbeitet. 2. Ersatzneubau (EEG) der 110-kV-Freileitung</p>	<p>III.8.1.3  Ausbau Stromnetze und  Energiespeicherung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großräschen-Schwarzheide und Großräschen- Finsterwalde (1.-3. BA) 1. BA. Mast 29 bis UW Finsterwalde: Unterlagen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Geplanter Baubeginn II. Quartal 2017. - 2. BA. Mast 29 bis UW Schwarzheide: Unterlagen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Geplanter Baubeginn III. Quartal 2017. 3. BA. UW Großräschen bis Mast 29: Gegenwärtig werden die erforderlichen Unterlagen zur Einreichung bei der Planfeststellungsbehörde erarbeitet. Geplanter Baubeginn III. Quartal 2017. Mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien wird auch der weitere Ausbau des bestehenden Verteilnetzes erforderlich werden. Ansonsten haben wir zum Planentwurf weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>			
<p><b>EWE Netz GmbH - ID 770</b> Gegen die Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände. In diesem Bereich betreiben wir eine Soleleitung, Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgas-Mitteldruckleitungen und Telekommunikationsleitungen sowie die entsprechenden Hausanschlüsse. Die Soleleitung und die Erdgas-Hochdruckleitung befinden sich in einem Schutzstreifen von 8 m Breite (jeweils 4 m links und rechts der Leitungsachse), der im Grundbuch dinglich gesichert ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass besondere Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifens gelten (z. B. für Leitungsverlegungen, bei Horizontalbohrungen, Lagerung von Material und Erdaushub sowie bei der Errichtung von Bauwerken). Die Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. ihre Betriebssicherheit nicht gefährdet werden. Bitte informieren Sie sich über die Einschränkungen und Sicherheitshinweise in den beigefügten Anlagen: „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ und „Merkheft für Baufachleute“</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. erkundigen Sie sich bei uns darüber. Bei Kreuzungen und Parallelverlegung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen gelten besondere Sicherheitsabstände. In der weiteren Planungsphase und vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Für die Erschließung neuer Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit unseren „Ergänzenden Bedingungen“. Gern erstellen wir Ihnen im Rahmen der infrastrukturellen Erschließung Planungen für die Verlegung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen.</p>			
<p><b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b>            Im Bereich des LEP HR befinden sich zahlreiche - größtenteils unterirdisch verlegte - Anlagen (Ferngasleitungen (FGL), Steuerkabel (StK), Armaturengruppen, Reglerstationen, Molchschleusen, Korrosionsschutzanlagen, E-Kabel u.s.w.) der ONTRAS. Die ONTRAS plant darüber hinaus in Brandenburg die Errichtung der planfestgestellten FGL 304 zwischen Börnicke und Schwennenz (Mecklenburg- Vorpommern).</p>	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Anlagen der ONTRAS/VGS/GasLINE/GUGAS liegen in der Regel mittig in Schutzstreifen von 1 - 10 m Breite.	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b> Im Bereich des LEP HR befinden sich die Untergrundgasspeicher (UGS) Buchholz und Ketzin der VGS mit den entsprechenden Berechtsamen und Betriebsanlagen.	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b> Unter Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise und Auflagen erteilen wir unsere Zustimmung zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf Anlagen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der GUGAS. a) Bei der Verwirklichung des LEP HR dürfen die Interessen der ONTRAS, der VGS, der GasLINE und der GUGAS nicht außer Acht gelassen und die Versorgung nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. b) Die ONTRAS, die VGS, die GasLINE und die GUGAS sind bei der Planung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen, die der Umsetzung der Festlegungen, Grundsätze und Ziele dienen, rechtzeitig zu beteiligen. c) Im Schutzstreifen aller Anlagen/in sowie innerhalb der Berechtsame des UGS Buchholz dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen/Berechtsame keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/ gefährden können, im Bereich von Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser, Regierund Molchstationen, Bohrungen mit Sondenplätzen) bestehen darüber hinaus sehr viel	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen	Kenntnisnahme	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größere Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei Planungsverfahren und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Damit diese Belange bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Information die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“, die „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln“ der GasLINE sowie die „Anweisung zum Schutz von Flüssiggasversorgungsanlagen der GUGAS“ bei.</p>			
<p><b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b> Im Bereich des LEP HR befinden sich unterirdisch verlegte Flüssiggasnetze der GUGAS mit den entsprechenden betriebstechnischen Anlagen.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH - ID 773</b> Im Bereich des LEP HR befinden sich unterirdisch verlegte Kabelschutzrohranlagen (KSR) mit einliegenden LWL - Kabeln der GasLINE. Diese sind größtenteils im Schutzstreifen der Ferngasleitungen der ONTRAS verlegt, aber auch als sogenannte „Solotrassen“.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Lausitz Energie Bergbau AG - ID 815</b> Das Land Brandenburg verfügt über einen kostengünstigen heimischen Rohstoff zur Energieerzeugung. Die Energieerzeugung aus Braunkohle wird noch über eine heute noch nicht absehbare Zeit eine notwendige Absicherung und Partner der Erneuerbaren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl kommt es aufgrund der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zu einer Klarstellung im Plansatz und der Begründung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energien sein. In den kommenden Jahren ist weder technisch noch wirtschaftlich eine Vollversorgung allein auf der Grundlage der Erneuerbaren Energien möglich, maßgeblich hierfür sind die nach wie vor fehlenden Übertragungsleitungen und Speichermöglichkeiten für erzeugte Elektroenergie. An diesen Rahmenbedingungen für einen sicheren, wettbewerbsfähigen und zuverlässigen Energiemix sollte sich auch der LEP HR orientieren. Für das Land Brandenburg bleibt der Rohstoff Braunkohle so lange eine unverzichtbare Energiequelle bis Vollversorgung durch Erneuerbare Energien auf allen Ebenen der Energieerzeugung ökonomisch, technisch und sozial verantwortlich gewährleistet werden kann. Daher sind auch die Rahmenbedingungen für eine geordnete Rohstoffgewinnung vom Beginn bis zur Rekultivierung im Landesentwicklungsplan zu verankern. Die mit den bestehenden Regelungen des ROG beschriebenen Grundsätze der Raumordnung sind dabei die Grundlage. Der Grundsatz 8.6 Fossile Energieträger ist so beizubehalten, wie er im Entwurf des LEP HR vom 19.07,2016 dargestellt ist.</p>			
<p><b>Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt - ID 789</b> Zur Maßnahme erhalten Sie Übersichtspläne Blatt 1-11 im Maßstab 1: 25000 mit den Anlagen der MVL GmbH Schwedt zur weiteren Verfügung.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG - ID 790</b> Als Anlage übergeben wir Ihnen die aktuellen Bestandsplanunterlagen der Betriebsanlagen. Diese Unterlagen dienen nur zur Information. Wir weisen darauf hin, dass uns aus</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme der Informationen. Diese sind im Maßstab der Raumordnungsplanung und im Erarbeitungsverfahren für einen Raumordnungsplan nicht verfahrensrelevant.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sicherheitstechnischen Gründen sämtliche Arbeiten im Bereich vorhandener Anlagen, auch Baustelleneinrichtungen, Verbau, Baustellenüberfahrten etc. in Form von Bauausführungszeichnungen zur Stellungnahme vorzulegen sind. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt die Erdgas-Transportleitung DN 600 (PN 40) 3 KA. Sie wird mit einem Betriebsdruck bis zu 40 bar betrieben. Es gilt Lebensgefahr, wenn diese Hochdruck-Gasleitung beschädigt wird. Diese Hochdruck-Gasleitung unterliegt besonderen Sicherheitsbestimmungen. Wir bitten um Beachtung.</p>			
<p><b>SBB, Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH - ID 795</b> Die Belange der SBB bei der Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind nicht berührt.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vattenfall Europe Wärme AG - ID 814</b> Die Unterlagen zum Landesentwicklungsplan Berlin/Brandenburg haben wir zur Kenntnis genommen. Anregungen unsererseits liegen nicht vor.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH - ID 784</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>			
<p><b>Westmecklenburgische Energieversorgung AG (WEMAG) - ID 869</b></p>			
<p>Die WEMAG ist nur zum Teil betroffen (siehe Karte mit Netzbereichsgrenze). Dort sind Anlagen der WEMAG Netz GmbH in den Spannungsebenen 110 KV, 20 KV und 0,4 KV vorhanden. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger (Stadtwerke) und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sind!</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Wintershall Holding AG - ID 871</b></p>			
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>DBB Beamtenbund und Tarifunion Bundesgeschäftsstelle - ID 253</b></p>			
<p>Nach dem Entwurf sollen Berlin und Brandenburg zusammen die Hauptstadtregion bilden. Die Hauptstadtregion wäre dann ein klar strukturierter, aber sehr heterogener Raum, der sich in drei Strukturräumen- Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolraum – gliedern würde. Die Startvoraussetzungen</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst bereits – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wären grundverschieden, da es eine regional sehr gegenläufige ausgeprägte Bevölkerungsentwicklung geben würde.</p> <p>Während die Bevölkerungszahl von Berlin und dem Umland von Berlin weiterhin ansteigen, würde es eine schrumpfende Bevölkerungsdichte im weiteren Umland von Brandenburg geben. Dies setzt voraus, dass diese unterschiedlichen Gegebenheiten auch mitberücksichtigt werden müssen. Diesem Trend muss Einhalt gegeben werden.</p>		<p>Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Allerdings sind die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind.</p>	
<p><b>DBB Beamtenbund und Tarifunion Bundesgeschäftsstelle - ID 253</b></p> <p>Wachsende regional Ungleichheiten beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in den die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden und sich von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden. Dem muss der Staat damit entgegenwirken, dass die öffentliche Daseinsvorsorge auch in den Räumen, in den die Bevölkerung abnimmt, erhalten bleibt. Daher ist es auch notwendig, das im Rahmen der Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge auch Kindertagesstätten, sowie Schulen im ausreichenden Umfang bereitgestellt werden. Daher kann der dbb nicht akzeptieren, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge durch private Angeboten ersetzt werden sollen. Der Staat, insbesondere hier sind die Kommunen gemeint, ist verpflichtet seinen Bürgerinnen und Bürger auch in strukturärmeren Gebieten eine angemessene öffentliche Daseinsvorsorge anzubieten. Dazu zählen die Aufgaben wie z.B. die Abfallbeseitigung, die</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch im Land Brandenburg existiert ein Finanzausgleichsgesetz, welches ganz wesentlich die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden bei der Erbringung ihrer Pflichtaufgaben absichert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgung mit Wasser, Gas und Strom und insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personalnahverkehrs. Es muss gewährleistet sein, dass in den strukturärmeren Gebieten, die zunehmend von lebensälteren Menschen bewohnt werden, ein Verkehrsangebot existiert, dass es ermöglicht, Ärzte, Behörden oder Einkaufsmöglichkeiten noch gut zu erreichen. Ob der vorgelegte Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion diese Kriterien erfüllen kann, kann von hier nicht abschließend beurteilt werden.</p>			
<hr/>			
<p><b>DBB Beamtenbund und Tarifunion Bundesgeschäftsstelle - ID 253</b>            Positiv ist hervorzuheben, dass der Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge sichert.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>DBB Beamtenbund und Tarifunion Bundesgeschäftsstelle - ID 253</b>            Wie die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten der Daseinsvorsorge aussehen sollen, regelt der Landesentwicklungsplan leider nicht. Es wäre vielleicht empfehlenswert, hierzu schon wichtige Grundzüge festzulegen.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale            Schwerpunkte als Ziel            der Raumordnung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Funktionszuweisung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.	
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Bei der vorgesehenen Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform des Landes Brandenburg blieb die Aufgabe der Landkreise für die Regionalplanung bisher unberücksichtigt. Der DGB hält es für wichtig, auch diesen Kontext zu berücksichtigen. Mit Blick u.a. auf die strukturellen Herausforderungen in der Lausitz hält es der DGB für angebracht, wenn bei der Gebietsreform im Land Brandenburg die Zusammenlegung der Kreise innerhalb der Grenzen der fünf Planungsregionen erfolgen würde.</p>	I.7 Verdrängung Regionalplan	Diese Anregung betrifft nicht konkrete Plansätze des LEP HR, sondern die Berücksichtigung der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Kreisgebiets- und der Verwaltungsstrukturereform.	nein
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB sieht das Leitprinzip der „gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilräumen“ als eines der wichtigsten Ziele von Bund und Ländern in der Raumordnungspolitik. Dies erfordert von den Landesregierungen in Berlin und in Brandenburg zielgenaue Raum- und Fachplanungen, Damit ist das jeweilige Potential der Teilräume in der Wirtschaftsleistung, im Arbeitsmarkt, in der Gesundheitsversorgung, in der Wohlstandsverteilung, in der inneren Sicherheit, in den Wohnungsverhältnissen, im Bildungswesen sowie in der kulturellen Versorgung, in der technischen Ver- und Entsorgung, in der Erreichbarkeits- und Mobilitätslage und in der Umweltsituation zu ermitteln und den zukünftigen Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Der LEP HR beinhaltet die aus Sicht der Landesplanung notwendigen Festlegungen im Rahmen des Auftrags einer Koordinierung der Fachplanungen. Diese haben sich dann bei ihren raumordnerisch relevanten Entscheidungen an die Vorgaben des LEP HR zu halten. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist dabei ein wichtiger Aspekt, der berücksichtigt wurde.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die mit den Mitteln der Landesentwicklungsplanung näher beschriebene Qualität der Lebensverhältnisse hängt bei der Planverwirklichung durch die Länder und Kommunen nicht zuletzt von ausreichender finanziellen Ausstattung bzw., Wirtschaftskraft in den einzelnen Teilräumen ab. Der DGB fordert deshalb im Kontext mit der Landesentwicklungsplanung eine ausgewogene Ressourcenzuführung zu den Berliner Bezirken bzw. den Landkreisen und Gemeinden in Brandenburg, so dass sie ihre in der Raumplanung vorgesehenen Aufgaben auch tatsächlich und nachhaltig erfüllen können und im Ergebnis die ausgeglichene Wirtschaftskraft und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gewährleistet wird.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Beim Abgrenzungskriterium „Arbeitsplatzsituation“ soll mit Blick auf die digital induzierten Veränderungen in Richtung Arbeit 4.0 auch auf weiter wachsende, nicht SVpflichtige Erwerbsformen (z.B. Solo-Selbständige Clickworker) geachtet werden. Daraus können sich Planungserfordernisse z.B. für die IT-Netzinfrastruktur ergeben.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Für die Abgrenzung der Strukturräume werden relevante Indikatoren aus der Regionalstatistik verwendet, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich erhoben und fortgeschrieben werden. Eine Differenzierung des Indikators "Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) am Arbeitsort" ist nicht erforderlich, da sich Planungserfordernissen für die IT-Netzinfrastruktur aus den jeweiligen Fachplanungen und deren</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b></p> <p>Der DGB begrüßt den Planungsansatz zu einer nachhaltigen Entwicklung mit wirtschaftlich, sozial und ökologisch ausgeglichenen Zielen. Insbesondere unterstützt der DGB ausdrücklich die Potentialentwicklung in den unterschiedlich geprägten Teilräumen der Hauptstadtregion. Bei der „Bevölkerungsentwicklung“ als Indikator zur Abgrenzung der Strukturräume soll die räumliche Entwicklung in Bezug auf die Alters- und Einkommensschichtung herausgearbeitet werden, Hieraus sind dann insbesondere die Herausforderungen für die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen Versorgungsanforderungen sowie die Anforderungen für die Öffentlichen Personennahverkehre (ÖPNV) abzuleiten.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Umsetzung ergeben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Alters- und Einkommensschichtung ist hierfür aus raumordnerischer Sicht nicht relevant. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b>  Der DGB unterstützt die räumliche und sektorale Schwerpunktsetzung beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Stärkung der Wirtschaftskraft. Dabei ist allerdings besonders darauf zu achten, dass im weiteren Metropolenraum neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiter entwickelt werden können. Die Planung soll die vom starken wirtschaftlichen Wandel betroffenen Regionen identifizieren und damit den räumlichen Bezug für die notwendige Wirtschafts- und Innovationsförderung darstellen. Diesbezügliche, für die Region nachteilige Feststellungen können dann dem verifizierbaren endogenen Potential gegenübergestellt und für den prioritären Einsatz öffentlicher Mittel argumentiert werden.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Regionen räumlich darzustellen und abschließend festzulegen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b>  (Auch) Es sollten Flächen für Großprojekte von Landesinteresse vorgehalten werden.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>In Z 2.3 wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Gewerbeflächenentwicklung sollte immer mit der Planung bzw. Nutzung von Anbindungen an den Schienengüterverkehr einhergehen, Wie im Abschnitt G 2.4 richtig festgestellt wird, haben diese eine erhebliche Bedeutung für die umweltfreundliche Abwicklung von Güterverkehrsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für Neuplanungen von Schieneninfrastruktur und die Berücksichtigung der Entlastungseffekte des Schienengüterverkehrs. Dies sollte für die Dresdener Bahn zwischen Glasower Damm und Berlin Südkreuz genauso gelten wie für die Potsdamer Stammbahn oder auch die Niederbarnimer Eisenbahn. In Berlin ist der südliche Berliner Innenring dazu geeignet, Güterverkehr aufzunehmen und den innerstädtischen Straßenverkehr zu entlasten.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Neben der Chancenbetrachtung in den transeuropäischen Netzen (Urban Node) bzw der ordnungspolitisch geprägten Ausrichtung auf konzentrierte Logistikstandorte sind die Bedarfe bzw. prospektiven Anforderungen für die Wirtschaft der Hauptstadtregion in die Planentwicklung einzubeziehen. Der DGB will sichergestellt haben, dass auch in künftig wachsenden Arbeitsmarktregionen der zusätzlich entstehende Logistikbedarf realisiert werden kann.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus unserer Sicht bieten sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten an, selbst wenn der „Weitere Metropolenraum“ teilträumlich wenig differenziert als schrumpfend definiert wird. Mögliche Entwicklungen außerhalb des Metropolenkerns mit wachsenden und sich stabilisierenden Gebieten identifizieren wir insbesondere im Tourismus, Im LEP HR ist deshalb eine gesonderte Betrachtung der Tourismuswirtschaft notwendig einschließlich ihrer flächenbezogen angemessenen Berücksichtigung. Dafür sind besondere Siedlungsgebiete auszuweisen bzw. auch die Anpassung der Infrastruktur und die verkehrliche Entwicklung vorzusehen.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Es ist kein spezieller raumordnerischer Regelungsbedarf zu erkennen, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen für die Tourismuswirtschaft, wie die Ausweisung von besonderen Siedlungsgebieten oder eine Anpassung der Infrastruktur erforderlich erscheinen ließe. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als für andere Entwicklungen im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB erkennt die Notwendigkeit zentralörtlicher Gliederungsprinzipien an, Für die genannten Gebietskörperschaften der Oberzentren und der Mittelzentren sind deren Versorgungsaufgaben zur übergemeindlichen Daseinsvorsorge näher zu beschreiben. Das gilt insbesondere für die auf die auf Mittelzentren, Oberzentren und auf die auf Ämter bezogenen Mindeststandards der Daseinsvorsorge, Grundsatz muss sein, dass wohnortnahe Leistungen zur Daseinsvorsorge tatsächlich verfügbar sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Festlegung von Mindeststandards ist nicht intendiert, da sich die Bereitstellungsmöglichkeiten in der Abhängigkeit von Tragfähigkeiten differenziert ausgestalten müssen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Den planerisch als Mittelzentren bestimmten Orten werden örtliche und überörtliche Versorgungsfunktionen zugewiesen. Damit diese Funktionen tatsächlich und mit angemessenem Leistungsniveau erfüllt werden können, sind zusätzliche Koordinierungsaufgaben, für strategische und operative Zuständigkeiten zu beschreiben, Dies ist in Brandenburg umso</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mehr notwendig, als mit Blick auf die bevorstehende Verwaltungsstruktureform (Delegation Landesaufgaben, Gebietsreform) das Gefüge der Gebiets-körperschaften und der Aufgabenträger neu bestimmt wird.			
<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die von den amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter zu gewährleistende Grundversorgung ist näher zu bestimmen und festzulegen. Dafür hilfreich ist die Aufstellung eines Aufgabekatasters (Katalog der Ebenen-bezogenen Versorgungsleistungen) zur Grundversorgung, mit dem die dann real bereitgestellten Versorgungsleistungen je Gebietskörperschaft dieser Planebene ausgewiesen werden.	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Eine solche Aufgabenstellung liegt jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung und würde ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte Ausgestaltung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bilden.	nein
<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Begründung, wonach die Grundversorgung regelmäßig auf einen Hauptort konzentriert ist, verweist auf kurze Wege für einen großen Teil der Bevölkerung. Damit einher geht der längere Zugangsweg zur Grundversorgung für die außerhalb des Hauptorts lebende Bevölkerung. Hierfür sind planerische Festlegungen für die Verkehrsinfrastruktur einschl. des ÖPNV notwendig.	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Nahversorgung unterhalb der Großflächigkeit ist in allen Ortsteilen zulässig. Es ist keine Konzentration des gesamten Einzelhandels geschehen auf den Hauptort intendiert. Insoweit gibt es auch keinen Bedarf für kompensatorische raumordnerische Festlegungen zur Organisation des ÖPNV.	nein
<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Kulturlandschaften sind maßgeblich geprägt durch das Wirken der Menschen, die in diesen Räumen leben. Der Schutz von Kulturlandschaften darf sich daher nicht nur auf den Erhalt von Denkmälern und die Errichtung von Schutzgebieten begrenzen,	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Ausweisung von Schutzgebieten und der denkmalpflegerische Erhalt von baulichen Anlagen sind primäre Aufgaben anderer Fachpolitiken. Die landesplanerische Steuerung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume zielt auf die Koordinierung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vielmehr muss der Erhalt und Schutz von Kulturlandschaften einen übergeordneten und in allen Politikbereichen vollends integrierten Leitsatz darstellen. Dazu müssen die Regionen für alle Bevölkerungsgruppen erlebbar gemacht werden. Dies schließt u.a. Aspekte der Mobilität, Kommunikation und Barrierefreiheit ein. Die Förderung und Etablierung von regionalen, nachhaltigen und identitätsstiftenden Unternehmen und funktionierenden Regionalmarken bedarf insbesondere vor dem Hintergrund regionaler Strukturprobleme ein besonderes Augenmerk, Kulturlandschaften sind als lebenswerte Wirtschaftslandschaften mit einem hohen Natur- und Kulturgut zu entwickeln.</p>		<p>verschiedener Ansprüche an den Raum und die Lösung von Nutzungskonflikten als Grundlage für die Umsetzung auf lokaler und regionaler Handlungsebene und beschränkt sich demnach auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung der regionalen Identität, Denn die Einbeziehung „lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure“ bei der Formulierung von Handlungskonzepten zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften stärkt die endogenen Potentiale für die wirtschaftliche Stabilisierung bzw, die Innovation auf regionaler Ebene, Dies bedeutet auch, dass in den ländlichen Räumen für ausreichend Anknüpfungspunkte zur Teilhabe an der technischen und ökonomischen Entwicklung gesorgt wird.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Es muss im Einzelnen geprüft werden, ob das Erstellen von neuen Leitbildern sinnvoll ist bzw. ob nicht auf bestehende Leitbilder zurückgegriffen und ggf. deren Überarbeitung vorgenommen werden kann. Die Partizipation der Bevölkerung ist in vollem Umfang zu gewährleisten und mit Nachdruck zu unterstützen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Es sind unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene möglich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Festlegungen des LEP</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Engagement auch lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure muss gefordert und gefördert werden. Dies schließt die finanzielle Absicherung von Beteiligungsverfahren ebenso ein wie Investitionen zur Erschließung und Nutzung von Innovations- und Problemlösungskompetenzen. Dazu sind Programme notwendig, die für Stimulation und Struktur gleichzeitig und gleichermaßen sorgen, Ergänzend zu Programmen des Landes und des Bundes sollten hier auch weiter verstärkt Mittel aus den Europäischen Fonds, insbesondere dem ELER (LEADER-Programm), zur Anwendung kommen.</p>		<p>HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b>  Neben der Schonung von Naturräumen sind die wachsenden sozialen und die wirtschaftlichen Bedarfe verantwortungsvoll zu bewerten und die zusätzliche Erschließung von Siedlungsstrukturen darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, Das gilt insbesondere für die Wohnraum- und Gewerbeentwicklung. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass neben der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Metropolitanraum, in Ober- und Mittelzentren auch Entwicklungsoptionen und wirtschaftlich bzw. sozial nachhaltige Erweiterungsbedarfe in den Ämtern angemessen berücksichtigt werden. Ein wichtiger Bewertungsmaßstab für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum ist, ob und inwieweit die verkehrlichen Strukturen angemessen entwickelt sind und hier insbesondere, ob eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsleistungen sichergestellt ist.</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen im Weiteren Metropolitanraum wird eine ausreichende Wohnsiedlungsflächenentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) ermöglicht. Zusätzlich erhalten die von der Regionalplanung auf Ortsteilsebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wachstumsreserve.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Das erwartete Wachstum innerhalb der Stadtgrenzen Berlins von 6 % in den nächsten 10 Jahren ist Indiz dafür, dass sich die Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbauland auch im weiteren Metropolenumfeld stetig erhöhen wird. Dies vorausgesetzt liegt es nahe, die Länge der Strahlen des Siedlungssterns weiter zu ziehen, Wir sehen die Notwendigkeit das Planungskriterium für die SPNV-Radialen mit einer Stunde Fahrzeit zum Berliner Zentrum (Zoologischer Garten, Hauptbahnhof, Gesundbrunnen bzw. Ostbahnhof) festzulegen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Städte, die in einer Fahrzeit von einer Stunde mit dem SPNV erreichbar sind, liegen im Weiteren Metropolenraum außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes Siedlung nicht. Sie sind daher mit Ausnahme der Zentralen Orte (vgl. III.5.6.2) keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung.</p>	nein
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Zur Begründung des Bedarfs sollten die Potentiale der zentralen Orte im weiteren Metropolenraum in der Weise berücksichtigt werden, dass z. B, bahnhofsnahe gelegene Neubauf Flächen nicht allein auf den „örtlichen Bedarf“ angerechnet sondern auch hinsichtlich des überörtlichen, metropolenbezogenen Verkehrsaufkommens.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum werden bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohnehin quantitativ nicht begrenzt, so dass sie z.B. auf verfügbaren bahnhofsnahe gelegenen Flächen Wohnsiedlung auch für den überörtlichen, metropolenbezogenen Bedarf entwickeln können.</p>	nein
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Hier sollten insbesondere Konversionsflächen für die Bebauung geräumt und erschlossen werden.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Die Frage der Beräumung und Erschließung von Konversionsflächen ist unabhängig von der Frage der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit einer Vorhalteplanung durch das Land kein Thema, das im Rahmen der Raumordnungsplanung umzusetzen ist.</p>	nein
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bevorzugung von Konversionsflächen in zuvor durch militärische Standorte geprägten Kommunen für die Nutzung als Siedlungsraum bzw. für Wirtschaftsansiedlungen stimmen wir zu. So können unter Rücksichtnahme auf bereits erschlossene Siedlungsräume innerstädtische, z, T, noch vorhandene Brachen, weiter entwickelt werden.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB befürwortet den Grundsatz für den Vorrang der räumlichen Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in Berlin, den metropolennahen Gebieten und den Städten ausreichend sozialer Wohnungsbau zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung der Hauptstadtregion und somit auch einen Orientierungsrahmen für die Förderpolitik. Der LEP HR sieht jedoch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB begrüßt, dass die multifunktionale, querschnittsorientierte und integrative Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) aufbauen und die Freizeit- und Erholungsfunktion der Freiflächen im Einklang mit dessen Lebensraum-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzfunktion bewahrt und gesichert werden soll. Der DGB spricht sich für die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Revitalisierung von Innenstädten und Industrieflächenrecycling. Insbesondere aber für Städte, die besonders stark vom Strukturwandel gezeichnet sind, muss eine angemessene Berücksichtigung des Bedarfs an Gewerbe- bzw., Industrieflächen zulasten des Freiraumes erfolgen können.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme. Über die Gewichtung zwischen der Freiraumentwicklung und anderen berechtigten Flächenansprüchen wie Gewerbe und Industrie ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Der Grundsatz der Raumordnung G 6.1 schließt eine Inanspruchnahme von Freiraum nicht aus.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Beschränkung auf Haltepunkte im Fernverkehr insbesondere auf Berlin und die Oberzentren in Brandenburg im Abschnitt Z 7.2 erscheint keinesfalls ausreichend, Die bestehenden Verknüpfungspunkte (Schienenpersonenfernverkehr [SPFV], Schienenpersonennahverkehr [SPNV], Öffentlicher Straßenpersonenverkehr [ÖSPV]) müssen mit einem Fernverkehrshalt ausgestattet werden, um die Feinverteilung in der Fläche mit kurzen Wegen zu sichern, Der LEP HR ist dazu entwicklungsöffener aufzustellen, damit für weiter zunehmende Nachfrage der Erwerbsbevölkerung, der Wirtschaft und Touristen angemessen Vorsorge getroffen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Konkrete Festlegungen zum Netz und zur Ausgestaltung des ÖPNV sind Aufgabe der Fachplanung. Der Fernverkehr wird eigenwirtschaftlich durch DB Fernverkehr geplant und durchgeführt. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	nein
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Orientierung auf SPNV-Radialen (Achse A bis Achse K), die vom Metropolenraum ausgehend besondere Siedlungsstruktureile Bedeutung haben, darf nicht dazu führen, dass ländliche Räume wie z.B. in Südbrandenburg/Lausitz, Südwestbrandenburg, Nordwestbrandenburg in der Qualität der Verkehrsanbindung zurück fallen, Für besondere Siedlungsentwicklungen, die sich an anderen Metropolregionen orientieren (siehe z. B. Lausitz) ist deren ausreichende Anbindung. im LEP vorzusehen; diesbezügliche Abstimmungen mit der sächsischen Landes- bzw. Regionalplanung sind erforderlich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine einseitige Ausrichtung der Anbindung entlang der SPNV Radialen ist nicht zu erkennen. Durch die vorgesehene Festlegungen im LEP HR ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, u.a. in dem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Wie im LEPro 2007 bereits dargelegt, sichert - ausgehend vom wachsenden Mobilitätsbedürfnis, hoher Flexibilität und Dynamik in den Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeziehungen - ein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes integriertes Verkehrssystem, die erforderliche Erreichbarkeiten in der Region. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Umsetzung und damit konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie Halte- bzw. Umsteigepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten sind Aufgabe der Fachplanung. Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen berücksichtigt. So wurden sowohl die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel IIA wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Weitere Festlegungen und konkrete Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen, durch Kooperation in Konzepten und Plänen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Sowohl formell im Rahmen von Planverfahren, als auch auf informeller Ebene finden intensive Abstimmungen mit den Nachbarländern und -staaten statt.</p>	
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der Definition von Mobilität als Querschnittsaufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft und deren raumordnende Umsetzung im LEP HR stimmen wir</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>uneingeschränkt zu. Denn der Verkehrsbereich hat einen deutlich herausgehobenen Beitrag zur Landesentwicklung in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu erbringen. Wir sehen insbesondere für die Landespolitik in Brandenburg die Herausforderung, die Vernetzung (ÖPNV, SPNV, SPFV und SGV) über Länder- und insbesondere auch Landkreisgrenzen hinweg zu gestalten und zu fördern. Für die transeuropäische Vernetzung und für die besonderen Mobilitätsanforderungen der Hauptstadtregion ist in einem ausgewogenen Verhältnis die Erhaltung und weitere Entwicklung der Infrastruktur, wie bereits hervorgehoben, deutlich voran zu bringen.</p>	<p>Infrastrukturentwicklung</p>		
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b>  Der DGB setzt sich dafür ein, dass für den Metropolenraum ebenso wie für die ländlichen Gebiete ein leistungsfähiges, multimodales Verkehrsnetz mit vorrangigem Ausbau öffentlicher Personenverkehrssysteme bereitgestellt wird. Auch für die transeuropäische Vernetzung und für die besonderen Mobilitätsanforderungen der Hauptstadtregion ist in einem ausgewogenen Verhältnis die Erhaltung und weitere Entwicklung von Straßen, schienengebundenen und sonstigen ÖPNV-Strukturen voran zu bringen. Dieser Teil des LEP hat im Vergleich zur Vorgängerversion keine Präzisierung erfahren, sondern eher eine Kürzung, Für eine in Deutschland und Europa vernetzte Metropole ausreichende Planung gehen wir dann aus, wenn auf den radialen Strecken der Eisenbahn auch die heute und künftig notwendigen Transportleistungen erbracht werden können.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro §7. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung.			
<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB unterstützt die Ausweitung von Überschwemmungsgebieten für den Hochwasserschutz.	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Kenntnisnahme	nein
<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Der DGB unterstützt die Ziele der Energiewende und die Kernanliegen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Senkung der CO <sub>2</sub> -Emissionen, Die Hauptstadtregion ist auf eine jederzeit sichere, bezahlbare und ökologisch ausgewogene Stromversorgung angewiesen. Es ist die politische Aufgabe der Länder Berlin und Brandenburg, ein gemeinsames Gesamtkonzept für die nachhaltige Energieerzeugung-/verteilung und -versorgung zu erstellen, Dabei müssen die Wirkungen auf Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Wertschöpfung in der gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigt und gleichermaßen im Sinne guter Arbeit, Stärkung der Wertschöpfung und Beiträgen zum Klimaschutz gestaltet werden, Innerhalb der fünf Planungsregionen in Brandenburg sind in den letzten Jahren auf Initiative des Wirtschaftsministers die Energiekonzepte der jeweiligen Planungsregionen entwickelt worden, die gerade bei der gegenwärtigen Strukturentwicklung der Lausitz eine entscheidende Grundlage bilden und zugleich für die brandenburgische Landesentwicklungsplanung von Bedeutung sind, Dieser wirtschafts- und bevölkerungspolitische Zusammenhang ist bei der LEP HR angemessen zu berücksichtigen.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie	Der LEP sieht auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung Festlegungen zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien vor. In der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und in dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Erstellung eines gemeinsamen Gesamtkonzeptes für die nachhaltige Energieerzeugung der Länder Berlin und Brandenburg liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in räumliche Planungsprozesse unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen (vgl. Begründung zur Festlegung 8.1).	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Hauptstadtregion muss sich weiterhin als starker Hub in den transnationalen Netzwerken wie dem North Sea-Baltic Core Network Corridor oder auch dem Entwicklungskorridor Scandria® etablieren, Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn ist zu intensivieren, wobei Polen eine besondere Rolle zukommt. Neben dem Ausbau der Infrastruktur und grenzübergreifenden (verwaltungs-)technischen Anpassungen sollte auch der Erwerb der polnischen Sprache in Berliner und Brandenburger Schulen und in der öffentlichen Verwaltung gefördert werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Gleichwohl wird in der Begründung der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg - ID 255</b> Die Vernetzung der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Mittelzentren und ihren Umlandgemeinden muss weiterhin intensiviert werden (siehe III.7 und III.8). Die Beziehungen der Brandenburger Regionen und des Landes Berlin erstrecken sich nicht allein auf die wechselseitigen Strukturen. Berufspendler gibt es auch in benachbarte Bundesländer und nach Polen. Sie sind auf gute Verkehrsverbindungen angewiesen. Planerisch zu beachten sind insbesondere die Verkehrsbeziehungen in der Lausitz. Hier handelt es sich um ein geschlossenes Gebiet, das sich insbesondere über die beiden Bundesländer Sachsen und Brandenburg sowie nach Polen erstreckt. Die hier gewachsenen wirtschaftlichen bzw. verkehrlichen Kontakte sind angemessen und unter Beachtung der Potentiale in der weiteren Strukturentwicklung zu planen. Bezogen auf den Gesamttraum des LEP HR schließt die Verflechtung mit den drei Metropolregionen Dresden, Halle/Leipzig und Hansestadt Hamburg mit ein.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum. Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur und damit zur länderübergreifenden Vernetzung in der Hauptstadtregion und mit den angrenzenden Planungsräumen (Metropolregionen) sind Ergebnis sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den planerischen Erfordernissen. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel (z.B. in der Lausitz) und beschreiben den Rahmen für informelle Zusammenarbeit und Kooperation. Dies wird ebenfalls durch die Festlegungen in III.9.1 und III.9.3 unterstützt. Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 191</b>			
<p>Die Evangelische Kirche gilt als wichtiger Kulturträger in der Metropolregion Berlin-Brandenburg. Teilweise sind unsere Dorfkirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser sowie die Kirchengemeinden in den Regionen an der Peripherie der einzige noch vorhandene Kulturträger im öffentlichen Raum. Alle Initiativen zur Erhaltung und Stärkung der regionalen Kulturlandschaften werden von uns insofern begrüßt und unterstützt. Die EKBO bittet um die Aufnahme einer zusätzlichen Passage in den LEP HR. Aus Sicht der Evangelischen Kirche sollten die bis auf den heutigen Tag nicht vollständig überwundenen Folgen der nach Grundsätzen und Leitbildern der sogenannten sozialistischen Stadtgestaltung realisierten Planungen benannt werden. Das klare Ziel einer weiteren Behebung der dadurch entstandenen negativen Folgewirkungen sollte artikuliert werden. Durch die in der DDR vollzogene Marginalisierung der Evangelischen Kirche und damit der Kirchengebäude kam es nicht nur in städtischen Lagen, sondern teilweise auch im dörflichen Bereich zu planerischen Entscheidungen, die teilweise bis heute einer attraktiven, touristisch reizvollen Vermarktung Brandenburgs im Wege stehen und – soweit noch nicht behoben – der einheimischen Bevölkerung die anzustrebende Lebensqualität eines gut gestalteten Gemeinwesens vorenthalten. Eine derartige Ergänzung des LEP HR würde nicht nur den Ergebnissen der Enquetekommission des Brandenburgischen Landtags zur „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“ entsprechen. Sie würde zudem eine spezifische Herausforderung im Bereich der neuen</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Es ist nicht Gegenstand der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg fachrechtliche Festlegungen, wie zum Denkmalschutz von Kirchen, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesländer benennen, die auch nach 25 Jahren demokratischer Entwicklung noch nicht vollständig behoben werden konnte. Hier sind weitere gemeinsame Anstrengungen nötig. Hinsichtlich des aktuellen Forschungsstandes sei exemplarisch auf die fundierte Forschungsarbeit von Henriette von Preuschen, einer an der Brandenburgisch-Technischen Universität promovierten Denkmalschützerin, verwiesen: Der Griff nach den Kirchen. Ideologischer und denkmalpflegerischer Umgang mit kriegszerstörten Kirchenbauten in der DDR (Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, Bd. 13.) Wernersche Verlagsgesellschaft, Worms 2011.</p>			
<hr/> <b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 191</b>			
<p>Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klima-Verhandlungen 2015 zur Bewältigung dieser Herausforderung auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweisen bekannt. Sie hat dazu einen Klimaschutzplan 2050 erarbeitet, der inzwischen vorliegt. In der Zusammenfassung des Klimaschutzplanes heißt es: „Ziel dieses Papiers ist es, konkrete Vorschläge und aus Sicht des Umweltbundesamtes notwendige Schritte für eine nachhaltige und ambitionierte Ausgestaltung in den Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplanes 2050 der Bundesregierung einzuspeisen. Der Fokus liegt auf der Darstellung strategischer Maßnahmen und Instrumente für den Zeitraum 2020 bis 2030, die somit unmittelbar an das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung anschließen. Maßstab ist dabei der obere Rand des nationalen und europäischen Zielkorridors: eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 %. Deutschland als eines der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Einhaltung von globalen und nationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen. Der geforderte Verzicht der Aufstellung von Braunkohlenplänen über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weltweit wichtigsten Industrieländer muss im Rahmen der globalen Herausforderungen zum Klimaschutz eine besondere Rolle spielen und Verantwortung übernehmen. [...] Das Umweltbundesamt hält es für notwendig, dass die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel – die Treibhausgasminderung um 95 % gegenüber 1990 – verbindlich festlegt. Damit soll allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren langfristig Planungs- und Entscheidungssicherheit für diesen tiefgreifenden Wandel hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft eingeräumt werden. [...] Die höchsten Minderungsbeiträge müssen der Energiesektor, die Industrie und der Verkehr leisten. Damit der notwendige überproportionale Beitrag zur Treibhausgasminderung in der Energiewirtschaft geleistet werden kann, ist die Erschließung der Effizienzpotentiale, ein verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung und ein Ausstieg aus der fossilen Stromerzeugung sowie die regenerative Versorgung mit strombasierten Energieträgern und Rohstoffen für alle Anwendungsbereiche notwendig.“</p> <p>(<a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/klimaschutzplan_2050_der_bundesregierung_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/klimaschutzplan_2050_der_bundesregierung_0.pdf</a> Seite 5)</p> <p>Im Kontext der hier in Erinnerung gerufenen internationalen und nationalen Zusammenhänge wird der vorgelegte Entwurf des LEP HR den vor uns liegenden Herausforderungen aus Sicht der Evangelischen Kirche-Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) nicht in ausreichender Form gerecht und bedarf insofern einer Weiterentwicklung. Die EKBO plädiert für die Aufnahme einer Zielfestlegung, die verbindlich Abstand davon nimmt, über die bestandskräftigen Braunkohlepläne hinaus weitere Gebiete für den Abbau von Braunkohle zu entwickeln. Der Strukturwandel in der Lausitz muss aktiv und engagiert gestaltet werden. Der Verzicht auf eine verlässlich auf Klarheit achtende Setzung von</p>		<p>wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wegmarken, die der „Brückenfunktion“ der Braunkohleverstromung einen eindeutigen Rahmen vorgeben und entsprechende Grenzen setzen, stellt eine verpasste Chance dar. Klare und ambitionierte Vorgaben im zukünftigen LEP HR wären eine wesentliche Hilfe für die weitere Entwicklung einer zukunftsfähigen und innovativen Lausitz.</p>			
<hr/>			
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 191</b>			
<p>Die EKBO begrüßt die Absicht, die grenzüberschreitende Kooperation mit dem Nachbarland Polen stetig weiter zu entwickeln. In informellen Netzwerken und der grenzüberschreitenden EU-Förderung werden mittlerweile vermehrt zivilgesellschaftliche Akteure einbezogen. Allerdings wird aus der Perspektive der EKBO ein zu enges Konzept der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verfolgt, wenn nur die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie die Umweltverbände einbezogen werden. Eine Erweiterung der zivilgesellschaftlichen Verankerung des Interreg-Begleitausschusses sowie der informellen Netzwerke, beispielsweise durch die Einbeziehung kirchlicher Institutionen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege ist wünschenswert und würde der Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu Gute kommen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<b>Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg - ID 191</b>			
<p>Da es sich insgesamt um eine überaus komplexe Materie handelt, nehmen wir angesichts der eingeräumten Frist sowie der unsererseits zur Verfügung stehenden Kapazitäten nur zu ausgewählten Punkten Stellung. Eine Zustimmung zu allen nicht explizit erwähnten Bereichen der uns zur Kenntnis gegebenen</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungsunterlagen kann daraus nicht abgeleitet werden.			
<p><b>Evangelische Kirchengemeinde Region Guben - ID 978</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten</a></p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nLEP.pdf, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach-06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach-06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für</p>		<p>Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7.</p> <p>Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>A10 Center Management - ID 1070</b> Wir regen an, in den LEP HR aufzunehmen, dass eine angemessene Fortentwicklung im Sinne einer den Veränderungen der Marktgegebenheiten angepassten Bestandssicherung zur Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Anpassung an den wandelnden Marktbedingungen im Sinne einer flexiblen Nutzung der bestehenden Flächen ausdrücklich für zulässig erklärt wird, soweit es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte kommt.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Auch für den Umgang mit dyslozierten Einzelhandelsstandorten enthält der Planentwurf Regelungen. Diese verfolgen das Ziel, historische Fehlentwicklungen nicht besser zu stellen als Neuansiedlungsvorhaben, was im Sinne des Gleichbehandlungsgebots angezeigt ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>A10 Center Management - ID 1070</b></p> <p>Die Formulierung des Ziels 3.8 - Bindung großflächiger Einzelhandelsreinrichtungen an zentrale Orte - Abs. 5, die bereits im derzeitigen LEP enthalten ist, hat zur Folge, dass die von der Regelung betroffenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen keine tatsächliche Entwicklungsmöglichkeit mehr haben. Dadurch, dass weder eine Erhöhung der Verkaufsfläche noch eine Erhöhung der genehmigten zentrenrelevanten Sortimente zulässig ist, führt dies im Ergebnis zu einer Zurücksetzung auf den Bestandsschutz. Die Attraktivität eines Einkaufszentrums bestimmt sich aber durch Größe und Vielfalt des Angebots an zentrenrelevanten Sortimenten. Die Regelung halten wir für zu restriktiv und einseitig benachteiligend. Wie Sie wissen, befindet sich der deutsche Einzelhandel in einer grundlegenden Strukturänderung, geprägt sowohl durch verändertes Einkaufsverhalten der Bevölkerung, als auch durch den demographischen Wandel. Durch die zunehmenden Umsätze im E-Commerce und der demographischen Urbanisierung der Bevölkerung werden nach gesicherten Prognosen in den nächsten 20 Jahren noch bis zu 20% der Einzelhandelsflächen abgebaut. Durchsetzen werden sich vor allem größere, sich wandelnden Marktbedingungen, anpassende und vorausschauende Einzelhandelsstandorte. Unsere Aufgabe und unser Ziel als Betreiber von Einkaufszentren ist es daher, hinsichtlich der Nutzung der bestehenden Flächen, in Bezug auf die Ansiedlung neuer Einzelhandelskonzepte, im Hinblick auf den Ausbau von Gastronomieflächen oder auch nur bei der Umstrukturierung der Flächen von Bestandsmietern flexibel zu sein. Das A10-Center steht vornehmlich im Wettbewerb mit den im südlichen</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vor-handener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großraum von Berlin gelegenen Einkaufszentren. Hier haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Einkaufszentren neu im Markt platziert (u.a. Boulevard Berlin, Mall of Berlin, Tempelhofer Hafen). Weitere Center sind modernisiert und umstrukturiert worden (z.B. Forum Steglitz, Gropius-Passagen, Kaufpark Eiche). Dieser dynamische Wettbewerb macht stetige Anpassungen im Mieterbesatz erforderlich, um das Center dauerhaft im Markt halten zu können. Wir benötigen daher eine gewisse Flexibilität, um kurzfristig auf die jeweils veränderten Anforderungen des Einzelhandels reagieren zu können. Dieser Spielraum besteht nicht, wenn sowohl hinsichtlich der Gesamtverkaufsfläche als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche in den zentrenrelevanten Sortimenten eine Erhöhung grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Regelung stellt sich als ein Korsett dar, die keinerlei Gestaltungsmöglichkeit offen lässt. Eine situationsbezogene Anpassung im Einzelfall ist nicht vorgesehen (z.B. die Möglichkeit, das zentrenrelevante Sortiment bei unveränderter Gesamtverkaufsfläche zu erhöhen - wobei gutachterlich selbstverständlich die Verträglichkeit nachgewiesen sein muss). Von einer solchen restriktiven Handhabung profitieren ausschließlich die in Berlin gelegenen Einzelhandelseinrichtungen, da sie bauplanungsrechtlich deutlich weniger durch limitierende Festsetzungen betroffen sind. Die in Brandenburg gelegenen Einzelhandelsstandorte und damit der Wirtschaftsstandort Brandenburg insgesamt werden dagegen einseitig geschwächt.</p>		<p>Aufgabe raumordnerischer Steuerung ist es nicht, eine stetige Anpassung des Mieterbesatzes oder ein Relaunch bei solchen Vorhaben sicher zu stellen, die zum heutigen Zeitpunkt keine Chancen auf Zulassung hätten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen erreicht werden kann. Dieses ist an nicht raumverträglichen monofunktionalen Einzelhandelsstandorten in der Regel nicht umsetzbar. Da die benannte Region mit Einzelhandelsflächen stark besetzt ist, ist nicht erkennbar, dass die zur Sicherung der Zentrenstruktur erforderliche Regelung zu Versorgungsdefiziten in der Region führen würde.</p>	
<p><b>A10 Center Management - ID 1070</b> Die Regelung in G3.10 - Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen - Absatz 3 hat zur Folge, dass die von der Regelung betroffenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen keine tatsächliche Entwicklungsmöglichkeit mehr haben. Die</p>	<p>III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die von der Regelung betroffenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen haben angemessene Entwicklungsmöglichkeiten. Die Regelung ist weder zu restriktiv oder gar einseitig benachteiligend, da diese nur verdeutlicht, dass für</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regelung halten wir für zu restriktiv und einseitig benachteiligend. Wie Sie wissen, befindet sich der deutsche Einzelhandel in einer grundlegenden Strukturänderung, geprägt sowohl durch verändertes Einkaufsverhalten der Bevölkerung, als auch durch den demographischen Wandel. Durch die zunehmenden Umsätze im E-Commerce und der demographischen Urbanisierung der Bevölkerung werden nach gesicherten Prognosen in den nächsten 20 Jahren noch bis zu 20% der Einzelhandelsflächen abgebaut. Durchsetzen werden sich vor allem größere, sich wandelnden Marktbedingungen, anpassende und vorausschauende Einzelhandelsstandorte. Unsere Aufgabe und unser Ziel als Betreiber von Einkaufszentren ist es daher, hinsichtlich der Nutzung der bestehenden Flächen, in Bezug auf die Ansiedlung neuer Einzelhandelskonzepte, im Hinblick auf den Ausbau von Gastronomieflächen oder auch nur bei der Umstrukturierung der Flächen von Bestandsmietern flexibel zu sein. Das A10-Center steht vornehmlich im Wettbewerb mit den im südlichen Großraum von Berlin gelegenen Einkaufszentren. Hier haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Einkaufszentren neu im Markt platziert (u.a. Boulevard Berlin, Mall of Berlin, Tempelhofer Hafen). Weitere Center sind modernisiert und umstrukturiert worden (z.B. Forum Steglitz, Gropius-Passagen, Kaufpark Eiche). Dieser dynamische Wettbewerb macht stetige Anpassungen im Mieterbesatz erforderlich, um das Center dauerhaft im Markt halten zu können. Wir benötigen daher eine gewisse Flexibilität, um kurzfristig auf die jeweils veränderten Anforderungen des Einzelhandels reagieren zu können. Dieser Spielraum besteht nicht, wenn sowohl hinsichtlich der Gesamtverkaufsfläche als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche in den zentrenrelevanten Sortimenten eine Erhöhung grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Regelung stellt sich als ein Korsett dar, die keinerlei Gestaltungsmöglichkeit offen</p>	<p>außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Bestandsvorhaben die gleichen Anforderungen gelten wie für die Neuansiedlungen. Die Strukturänderungen des Einzelhandels sind zweifellos geprägt sowohl durch verändertes Einkaufsverhalten der Bevölkerung als auch durch den demographischen Wandel. Die Aufgabe und das Ziel der Betreiber von Einkaufszentren muss es daher sein, hinsichtlich der Nutzung der bestehenden Flächen, in Bezug auf die Ansiedlung neuer Einzelhandelskonzepte, im Hinblick auf den Ausbau von Gastronomieflächen oder auch nur bei der Umstrukturierung der Flächen von Bestandsmietern flexibel zu sein. Der dynamische Wettbewerb macht stetige Anpassungen im Mieterbesatz erforderlich, um das Center dauerhaft im Markt halten zu können. Der Planentwurf bietet daher auch für Bestandsvorhaben die erforderliche Flexibilität, um kurzfristig auf die jeweils veränderten Anforderungen im Bereich des Einzelhandels reagieren zu können. Dieser Spielraum besteht im Rahmen dessen, dass sowohl Erweiterungen der Gesamtverkaufsfläche als auch hinsichtlich der Verkaufsfläche in den zentrenrelevanten Sortimenten eine Erhöhung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Regelung stellt sich als ein erforderliches Korsett dar, das aber ausreichende Gestaltungsmöglichkeit offen lässt. Eine Anpassung im Einzelfall, z.B. die Möglichkeit, das zentrenrelevante Sortiment bei unveränderter Gesamtverkaufsfläche zu erhöhen, ist nicht angezeigt, da sie den intendierten Schutz innerörtlicher Zentren konterkarieren würde. Von einer solchen Handhabung sollen Einzelhandelseinrichtungen innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche profitieren. Die in Berlin und in Brandenburg gelegenen städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorte und damit der Wirtschaftsstandort Berlin-Brandenburg insgesamt werden damit gestärkt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lässt. Eine situationsbezogene Anpassung im Einzelfall ist nicht vorgesehen (z.B. die Möglichkeit, das zentrenrelevante Sortiment bei unveränderter Gesamtverkaufsfläche zu erhöhen - wobei gutachterlich selbstverständlich die Verträglichkeit nachgewiesen sein muss). Von einer solchen restriktiven Handhabung profitieren ausschließlich die in Berlin gelegenen Einzelhandelseinrichtungen, da sie bauplanungsrechtlich deutlich weniger durch limitierende Festsetzungen betroffen sind. Die in Brandenburg gelegenen Einzelhandelsstandorte und damit der Wirtschaftsstandort Brandenburg insgesamt werden dagegen einseitig geschwächt.</p>			
<p><b>Agrargenossenschaft Mühlberg e.G. - ID 1086</b>  Aus Sicht der Landwirtschaft und betroffener Landwirt gebe ich zu bedenken, dass der Wirtschaftszweig Landwirtschaft im Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine oder zu wenig Berücksichtigung gefunden hat. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung mit der Regelung in Ziffer 25 Oberflächennahe Rohstoffe geht man davon aus, dass diese Rohstoffe unentbehrlich sind. Dem muss widersprochen werden. Mit der Auskiesung im elbnahen Raum Mühlberg geht man nicht von einer Nachhaltigkeit aus. Der hier vorkommende Boden ist klimarobust eingestuft und sollte geschützt werden. Der Landwirt verliert seine Produktionsgrundlage, damit fallen Arbeitsplätze weg und es kommt zur weiteren Abwanderung der Bevölkerung. Das Leben in ländlich geprägten Gebieten muss auch weiterhin gewährleistet bleiben. Wir fordern deshalb den Schutz von im Land Brandenburg seltenen hochwertigen Böden.</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindet sich das Kiesabbaugebiet Mühlberg. Dabei handelt es sich um einen einmalig in Brandenburg vorkommenden Raum, in dem wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und vielfältigen Problemstellungen, eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Auf dieser Grundlage kann auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1066</b> Die im Plan enthaltenden Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10 - 15 Jahren. Hier geht es eben auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Die Folgen dieses Entwicklungsziels sind aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts als ein Fitnessprogramm, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generation europaweit, oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	nein
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1066</b> Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990-er Jahre zu berufen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1066</b></p> <p>Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d- Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vertraulichkeit, aber auch großem gegenseitigen Verlass geführt werden.</p>			
<p><b>Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg - ID 1066</b>  Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen (+ 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg) etc. zeigen die Sinnhaftigkeit von Kooperationen. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt.</p>			
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>            Als Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg zur fehlenden Übereinstimmung zwischen Festlegungen im Brandenburger Landesplanungsgesetz und einem wesentlichen Inhalt des LEP BB – dem ersatzlosen Wegfalls von Grundzentren – hat sich die Gemeinsame Landesplanung zu einer Neuaufstellung der Landesentwicklungsplanung entschlossen. Flughafenstandort BER und der angrenzende Siedlungsgebiete: Insbesondere beim Flughafenstandort BER, für den zwar ein eigener Landesentwicklungsplan besteht, für den aber dennoch eine Reihe von Festlegungen erfolgen, wird gegen Vorsorgegrundsätze verstoßen. Es wird ausgeführt, dass die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 nachrichtlich in den LEP HR übernommen werden und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert werden. Zusätzlich wird ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan LEP FS den LEP HR ergänzen würde. Offensichtlich hat die Gemeinsame Landesplanung übersehen, dass der Verordnungsgeber des LEP FS gegen das Brandenburgische</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Mit dem rechtsgültigen LEP FS wird dem Vorsorgegedanken der Landesplanung nach wie vor Rechnung getragen. Der LEP FS wurde vom Bundesverwaltungsgericht als rechtmäßig anerkannt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesplanungsgesetz verstoßen hat und insofern einfach davon auszugehen ist, dass der LEP FS nichtig oder zumindest rechtlich unwirksam ist.			
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>  Im zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP FS verbindlichen Brandenburgischen Landesplanungsgesetz vom 2.12.2002 steht explizit: „Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen.“ Da der Flughafen Schönefeld im Jahr 2002 in Teilen noch auf Berliner Gebiet lag, kann mit dem Begriff „in der Region südlich von Berlin“ nicht der alte Flughafen Schönefeld oder der jetzige BER gemeint gewesen sein.</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro schließt eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht aus. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist.	nein
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>  Vollkommen unbeachtet bleibt auch die klare politische Festlegung der Brandenburger Regierungsparteien, die eine dritte Start und Landebahn ablehnen und der jüngste Koalitionsvertrag, in dem die Berliner Regierungsparteien sich definitiv gegen eine dritte Start und Landebahn ausgesprochen haben. Natürlich wäre die Gemeinsame Landesplanung aufgefordert gewesen, auf diese klaren politischen Vorgaben zu reagieren und sich Gedanken über die</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungs-bereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungs-bereich entsprechend Z5	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mittel- und langfristige Entwicklung des Standorts Schönefeld angesichts wachsender Passagierzahlen zu machen. Die Gemeinsame Landesplanung kann sich auch nicht damit herausreden, dass es ja einen LEP SF geben würde – denn der Konflikt mit den Siedlungsgebieten und den Siedlungsachsen muss ja räumlich im LEP HR geregelt werden. Voraussetzung einer ausreichenden planerischen Behandlung wäre allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage, wieviel Flugverkehr die Region an dieser Stelle überhaupt vertragen kann und ob es nicht zwingend erforderlich – angesichts der Siedlungsnähe – ist, über eine Begrenzung des Flugverkehrs und alternative Standorte nachzudenken.</p>		<p>LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>  Vollständig entgangen ist dem Plangeber, dass er mit diesen Regelungen den Beschluss des Landtages vom 27. Februar 2013 (Druckdache 5/6894-B), mit dem das erfolgreiche Volksbegehren zu § 19 Abs. 11 LEPro mit dem Ziel des landesplanerischen Nachtflugverbotes und der Aufhebung der Konzentration des Flugverkehrs auf den Standort Schönefeld anerkannt worden ist, bewusst missachtet. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Landtages und mit dem erfolgreichen Volksbegehren (106323 gültige Unterschriften) sucht man vergeblich. Es ist auch angesichts der Tatsache, dass der Gemeinsame Landesplanung alle Unterlagen vorliegen und sogar direkt vermittelt worden sind, ungeheuerlich in welcher Form der Wille des Volkes hier missachtet wird. Bereits im Jahr 2015 hat man ein Rechtsgutachten eingeholt und glaubt damit das Volksbegehren und den Beschluss des Landtages aushebeln zu können. Pikanterweise hat eben diese Gemeinsame Landesplanung beim gleichlautenden Berliner Volksbegehren, bei dem die rechtliche Prüfung vor Beginn des</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begehrens geschehen ist, die rechtliche Zulässigkeit nicht in Frage gestellt. In Brandenburg wird das erfolgreiche Volksbegehren für rechtlich nicht umsetzbar erklärt. Eine stärkere Missachtung des Volkswillens ist kaum vorstellbar. Man verfolgt weiterhin seine Auffassungen und behauptet einfach, dass Volk hätte nicht recht, nur man selbst habe es!</p>		<p>des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins in die Regelungen des LEP HR besteht kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>            Leider missachtet die Gemeinsame Landesplanung an dieser Stelle nicht nur Parlament und Volksbegehren sondern auch Gerichtsentscheidungen wie auch Vorsorgegrundsätze. In den Gemeinsamen Strukturkonzepten zum Flughafenumfeld, das die Gemeinsame Landesplanung eingeleitet hat und für das sie auch</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Verantwortung übernehmen sollte, taucht das Wort Fluglärm nur am Rande auf. Es wird noch nicht einmal auf von vielen Bürgern und Kommunen angegriffenen Flugrouten-festlegungen Bezug genommen. Die räumliche Planung setzt sich also überhaupt nicht mit dem Vermeidungsgrundsatz auseinander und verweigert sich im LEP HR prinzipiell diesen Themen – bzw. erklärt sie für nicht existent, weil man ja an den alten Planaussagen und –verfahren unkritisch festhalten will. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird am stärksten von dem An- und Abflugverkehr belastet und hat deshalb vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg die Nordumfliegung des Siedlungskerns – zumindest in der Nacht erreicht. Auch wenn durch diese Nordumfliegung weitere Bürger belastet werden, findet doch eine gewisse Entlastung des Siedlungskerns statt, die auch planerisch hätte gefordert werden müssen. Die Gemeinsame Landesplanung aber will sich nicht mit Belastungen und Flugrouten auseinandersetzen. Ganz im Gegenteil –sie möchte diese möglichst überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen und sieht genau an der Stelle der Nordumfliegung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zusätzliche Siedlungsgebiete auf der Grünen Wiese vor. Sie verfolgt also eine Planung, die gegen jeden umweltplanerischen Vorsorgegrundsatz verstößt. Dass bereits im LEP BB diese „Planung“ vorgeschlagen worden ist, entbindet die Gemeinsame Landesplanung nicht von einer fundierten Abwägung. Insbesondere ist sie verpflichtet auf Urteile des OVG Berlin Brandenburg einzugehen und kann nicht einfach ohne Nachdenken, die Zersiedelung und zusätzlich die Konzentration gesundheitsbeeinträchtigender Belastung vorantreiben. Gleichzeitig wäre es erforderlich gewesen, über die konkrete Ausbildung des Gestaltungsraums Siedlung in Anbetracht der großräumig wirkenden Flugrouten neu nachzudenken. Auch hier versagt das</p>		<p>rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Regelungen zur Planung von Wohnbauflächen im Umfeld des BER im Zusammenhang mit der Belastung durch Fluglärm trifft auf landesplanerischer Ebene Z 5 LEP FS.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinsame Strukturkonzept, das die Grundlage für den LEP BB und den LEP HR bilden soll, vollständig.</p>			
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>            In der Berliner Klimaschutz- und Energieplanung ist explizit ausgeführt worden, dass die Steigerung der Luftverkehrsbewegungen ganz maßgeblich der Einhaltung von Klimaschutzziele entgegensteht. Es ist selbstverständlich Aufgabe der Gemeinsamen Landesplanung diesen Zusammenhängen nachzugehen.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b>            Es hilft auch nicht an dieser Stelle zu betonen, dass man ja Anpassungsmaßnahmen bei Überschwemmungsgebieten und im Rahmen von Luftreinhalteplänen vorsehen würde. Diese Anpassungsmaßnahmen, deren qualitative und quantitative Wirkungen überhaupt nicht nachgegangen werden, sind aber keineswegs ausreichend, um Klimaschutzziele umzusetzen. Sie stellen nur einen kleine Teil einer Klimaschutzstrategie dar und sind überhaupt nicht ausreichend, wenn man die politische Rahmensetzung und Großräumigkeit des LEP HR ernst nimmt. Es ist vollkommen unverständlich, warum die Hauptstadtregion nicht in der räumlichen Planung Maßstäbe setzt und zumindest versucht wird, die seit den Vereinbarungen von Paris und Marakesch vorliegenden CO<sup>2</sup> Reduktionsziele anzuwenden und planerisch umzusetzen. Deutschland hat sich zu einer Reduktion von CO<sup>2</sup> Ausstoß im Verkehrsbereich um 40% bereit erklärt. Wo wenn nicht in einer großräumigen und für folgende Planungsebenen verbindlichen Landesplanung sind konkrete Umsetzungsschritte und</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitsätze zu verankern? Bereits die vielfach auch von der Landesplanung beschworene Umsteuerung von der Straße auf die Schiene oder die Verlagerung des Kurzstreckenflugverkehrs auf die Schiene – bisher reine Lippenbekenntnisse - kann nur durch eine integrierte hochrangige Planung umgesetzt werden, denn es dreht sich hier um einen potentiellen planerischen Eingriff in verschiedene Verkehrsträgerebereiche, die nur übergeordnet erfolgen kann.</p>		<p>und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b> Auch auf die starken Klimaauswirkungen des Luftverkehrs wird nicht eingegangen.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB) - ID 1045</b> Auch wenn der Begriff Klimaschutz an einer Reihe von Stellen auftaucht, versagt der LEP HR auch an dieser Stelle vollständig. Der Begriff Klimaschutz wird nämlich überwiegend als Rechtfertigung für die eigene Planung verwendet – weil man Siedlungsflächen konzentrieren würde, würde man Klimaschutzziele erfüllen. Außerdem wird einfach behauptet, dass die Länder „sich zur Aufgabe gemacht haben, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken.“ Es wird einfach verschwiegen, dass es in Sachen Braunkohlentagebau vollkommen unterschiedliche Auffassungen der Länder gibt und es keineswegs sichergestellt ist, dass die Länder dem Klimawandel</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entgegenwirken.		zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<b>Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag (BER) - ID 977</b>			
<p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten</a></p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nLEP.pdf, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach-06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach-06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für</p>		<p>Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg - ID 43</b> Der Braunkohlenausschuss nimmt die Ausführungen zum G 8. 6 LEP HR (Entwurf) und deren Begründung zur Kenntnis. Es wurde angeregt, dass sich die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Befugnis des Ausschusses über Ihre Gebietskörperschaften und Institutionen in das Verfahren einbringen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
In Abschnitt III.Z.5.6. ist festgelegt, dass in Berlin und im Berliner Umland die Festlegungen Z.5.2, Z.5.3 und Z.5.4 nicht gelten. Die Aussage ist aber nicht eindeutig: Bedeutet dies, dass Streu- und Splittersiedlungen in dieser Gebietskulisse nicht vermieden werden sollen?	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen.	nein
<hr/>			
<b>Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen</b> In Abschnitt III.Z.5.6. ist festgelegt, dass in Berlin und im Berliner Umland die Festlegungen Z.5.2, Z.5.3 und Z.5.4 nicht gelten. Die Aussage ist aber nicht eindeutig: Bedeutet dies, dass neue Siedlungsflächen in dieser Gebietskulisse nicht an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen müssen oder bedeutet es gemäß (2), dass keine Ausnahmen zulässig sind?	<b>e.V. (BFW) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1001</b> III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen.	nein
<hr/>			
<b>Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen</b> In Abschnitt III.Z.5.6. ist festgelegt, dass in Berlin und im Berliner Umland die Festlegungen Z.5.2, Z.5.3 und Z.5.4 nicht gelten. Die Aussage ist aber nicht eindeutig: Bedeutet dies, dass die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in dieser Gebietskulisse nicht zulässig ist?	<b>e.V. (BFW) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1001</b> III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen. Dies bedeutet, dass die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in dieser Gebietskulisse	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1001</b></p> <p>Für problematisch halten wir die Festlegung in Z.5.7., die eine Entwicklung der Wohneinheiten von maximal 7,5 % in 10 Jahren, d.h. von 0,75 % pro Jahr vorsehen. Allein der (theoretische) Ersatzneubau (!) müsste aber 1 % pro Jahr ermöglichen. Es sollte daher (als Kompromiss) in Absatz 3 die zulässige zusätzliche Entwicklung von den vorgesehenen 2,5 % auf 5 % des Wohnungsbestandes erhöht werden, in Summe der Grenzen von Absatz 2 und 3 also 10 % in 10 Jahren.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Entwicklung von Wohneinheiten wird im LEP HR-Entwurf nicht nur durch die Eigenentwicklungsoption (bzw. zusätzliche Option für GSP) ermöglicht, sondern auch über eine quantitativ nicht begrenzte Innenentwicklung. Gleichwohl wird die Wachstumsreserve neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Damit wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, ein begrenztes Wachstum ermöglicht. Außerhalb Zentraler Orte soll in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird.</p>	ja
<p><b>Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1001</b></p> <p>Die für eine weitere Flexibilität gedachte Klausel aus Z.5.7. (4) ist in ihrer jetzigen Formulierung nicht geeignet, die Entwicklung in einigen, direkt an Berlin angrenzenden Gemeinden abzubilden. Es sollte daher der Satzbestandteil "wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde" gestrichen werden. Es sei denn, man interpretiert es in</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
den Erläuterungen als spezifische Funktion einer Umlandgemeinde, die zur notwendigen schnellen Entspannung des Berliner Wohnungsmarktes benötigte Wohnsiedlungsfläche bereitzustellen.		Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.	
<b>Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW) Landesverband Berlin/Brandenburg - ID 1001</b>			
Im Grundsatz sind auch wir als Verband gegen eine Zersiedlung, halten es aber für notwendig, im jeweils konkreten Fall flexibel planen zu können (z.B. nicht an die Siedlungsstruktur angrenzende Konversionsflächen, ehemals gewerblich genutzte Revitalisierungsgebiete u.ä.) In diesem Zusammenhang muss auch die Frage nach der Definition/Interpretation von den unter G.5.8. aufgeführten "städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben" im Entwurf des LEP gestellt werden.	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Auch bei der Nachnutzung von Konversionsflächen sind die Ziele des LEP HR, z.B. auch das Ziel zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete zu beachten. "Städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben" sind in der Begründung definiert.	nein
<b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b>			
Besonders problematisch ist allerdings, dass es gar keine Analyse der bestehenden Probleme in der Region gibt und auch keine fachliche Evaluation von eingetretenen Fehlentwicklungen, die entweder zu wenig oder sogar durch falsche planerische Entscheidungen möglich geworden sind. Die bisherige Evaluation bezieht sich allein auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen und hat überhaupt nicht den Anspruch, eine an objektiven Maßstäben und qualitativen und quantitativen Ansätzen orientierte Kritik zu leisten. Leider enthalten sich auch die im Rahmen der Aufstellung erarbeiteten Gutachten jeder offenen Kritik und sind anscheinend ausschließlich dazu da, die aufgestellte Planung zu rechtfertigen. Es ist also keineswegs von einer Neuaufstellung auszugehen, denn diese würde ja zunächst	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung oder eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen ist nicht objektiv zu leisten, da die kommunalen Planungsaktivitäten und die daraus resultierende Entwicklung je nach Standpunkt des Betrachtenden unterschiedlich bewertet werden dürften.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedeuten, dass es eine kritische Analyse zwischen realen Entwicklungen, planerischen Konflikte und der bisherigen Wirkung der Landesplanung geben würde. Selbst wenn man die bisherige reale Entwicklung vollständig negativ oder vollständig positiv bewertet, wäre die Frage zu stellen, ob die Landesplanung positive oder negative Akzente gesetzt hat und welchen Beitrag sie insgesamt geleistet hat. Eine derartige Analyse fehlt vollständig. Da Planung aber auch immer in die Zukunft gerichtet sein sollte, ist auch der Frage nachzugehen, ob eingetretene Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte in Zukunft vermieden werden können. Angesichts der Planungsmethodik ist es nicht verwunderlich, dass der LEP HR keine Neuaufstellung in inhaltlicher Hinsicht ist und es große Bereiche gibt, die überhaupt nicht behandelt werden. Dabei handelt es sich nicht um untergeordnete Aspekte sondern um zentrale Fragen, die aktuell bei einer derartigen Planung zu berücksichtigen sind.</p>			
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b>            Jedem, der mit offenen Augen durch das Land Brandenburg fährt oder geht, sind die verkehrlichen Probleme bzw. die einseitige Ausrichtung der Verkehrspolitik offensichtlich. Warum ist eine kritische Bestandsaufnahme des Verkehrsbereiches für die Aufstellung eines Landesentwicklungsplans von zentraler Bedeutung? Eine der zentralen Aussagen der bisherigen Landesentwicklungspläne ist immer gewesen, dass eine absolute Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen nicht im gesamten Land geben kann, wohl aber dass der Zugang zu Bildung, Infrastruktur und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge etc. gewährleistet wird. Wenn sich dieses allerdings nur auf die motorisierte Bevölkerung bezieht und große Teile der nicht motorisierten Bevölkerung ausgeklammert werden, hat man sein Planungsziel verfehlt. Es kommt</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die aufgeworfenen Fragestellungen sind wichtige Herausforderungen für die Verkehrsplanung, nicht aber für den LEP.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>also nicht nur darauf an, wegen der Einhaltung der Klimaschutzziele neu über das Verkehrsthema nachzudenken, sondern auch um die sozialpolitisch bedeutsame Zusicherung des Zugangs zu Bildung und Infrastruktur abzusichern und auch die Konzentration von Einrichtungen auf wenige Zentren abzumildern. Natürlich ist es Aufgabe eines Planwerks mit zentralen Aussagen zur planerischen Konzentration von Einrichtungen hierüber konkrete Aussagen zu treffen und auch bestehende Defizite zu erkennen und zumindest Schritte für deren Reduktion zu erwägen, wenn nicht gar festzulegen. Auch hier gilt, je größer das Problem ist und je schwieriger die konkrete Umsetzung, umso bedeutsamer ist es, dass sich die den Landesregierungen direkt zugeordnete GL mit diesen Fragen beschäftigt und im LEP HR Aussagen dazu trifft.</p>			
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b>  Die Gemeinsame Landesplanung (GL) hat sich zu einer Neuaufstellung der Landesentwicklungsplanung aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg zur fehlenden Kongruenz zwischen Festlegungen im Brandenburger Landesplanungsgesetz und einem wesentlichen Inhalt des LEP BB – dem ersatzlosen Wegfalls von Grundzentren – entschlossen. Auch wenn eine derartige Neuaufstellung und das dazugehörige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit vom Grundsatz her zu begrüßen ist, weil auf aktuelle Entwicklungen planerisch eingegangen werden könnte, wird zu betrachten sein, ob die GL die Chance genutzt hat oder sich die Neuaufstellung im Prinzip nur auf eine gerichtlich erforderlich werdende Fehlerkorrektur und einige Anpassungen hinsichtlich der Siedlungs- und Zentrenentwicklung beschränkt.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Träger der der gemeinsamen Landesplanung sind die Länder Berlin und Brandenburg. Insoweit wird die Rolle der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht zutreffend eingeschätzt. Diese arbeitet im Auftrag beider Landesregierungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> Dabei soll nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bestimmung zentraler Orte in Zukunft auch eine Aufgabe der Regionalplanung werden soll und insofern ein erster Schritt hin zu einer seit langem notwendigen Dezentralisierung der Landesentwicklungsplanung erfolgt. Dieses geht allerdings nur aus einem Planungssatz und den Materialien hervor, so dass sich die Frage stellt, ob die personellen und finanziellen Strukturen ausreichend gewährleistet sind, um eine fundierte Planung auf den weiteren Ebenen sicherzustellen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Ausweisung durch die Regionalplanung ist keine Dezentralisierung, sondern eine maßstabsgerechte Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien des Landesentwicklungsplans durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> Es wäre erforderlich, über die konkrete Ausbildung des Gestaltungsraumes Siedlung in Anbetracht der großräumig wirkenden Flugrouten neu nachzudenken. Auch hier versagt das Gemeinsame Strukturkonzept, das die Grundlage für den LEP BB und den LEP HR bilden soll, vollständig. Es handelt sich hier also um einen vollständigen Abwägungsausfall.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Die Ausrichtung der Flugrouten hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b>  Vollkommen unbeachtet bleibt die klare politische Festlegung der Brandenburger Regierungsparteien, die eine dritte Start und Landebahn ablehnen und der jüngste Koalitionsvertrag, in dem die Berliner Regierungsparteien sich definitiv gegen eine dritte Start und Landebahn ausgesprochen haben. Natürlich wäre die GL aufgefordert gewesen, auf diese klaren politischen Vorgaben zu reagieren und sich Gedanken über die mittel- und langfristige Entwicklung des Standorts Schönefeld angesichts wachsender Passagierzahlen zu machen. Die GL kann sich auch nicht damit herausreden, dass es ja einen LEP SF geben würde – denn der Konflikt mit den Siedlungsgebieten und den Siedlungsachsen muss ja räumlich im LEP HR geregelt werden. Voraussetzung einer ausreichenden planerischen Behandlung wäre allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage, wieviel Flugverkehr die Region an dieser Stelle überhaupt vertragen kann und ob es nicht zwingend erforderlich ist – angesichts der Siedlungsnähe –, über eine Begrenzung des Flugverkehrs und alternative Standorte nachzudenken.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungs-bereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungs-bereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> Leider missachtet die GL an dieser Stelle nicht nur Parlament und Volksbegehren sondern auch Gerichtsentscheidungen wie auch Vorsorgegrundsätze. In den „gemeinsamen Strukturkonzepten zum Flughafenumfeld“, deren Erstellung die GL angestoßen hat und für die sie auch die Verantwortung übernehmen sollte, taucht das Wort Fluglärm nur am Rande auf. Es wird noch nicht einmal auf die von vielen Bürgern und Kommunen angegriffenen Flugroutenfestlegungen Bezug genommen. Die räumliche Planung setzt sich also überhaupt nicht mit dem Vermeidungsgrundsatz auseinander und verweigert sich im LEP HR prinzipiell diesen Themen – bzw. erklärt sie für nicht existent, weil man ja an den alten Planaussagen und –verfahren unkritisch festhalten will. Dies ist natürlich für einen neuen LEP HR alles andere als zukunftsorientiert. Aber genau das müsste er sein, da er ja die zukünftige Entwicklung planerisch vorfestlegt und lenken soll.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Regelungen zur Planung von Wohnbauflächen im Umfeld des BER im Zusammenhang mit der Belastung durch Fluglärm trifft Z 5 LEP FS.</p>	nein
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> Vollständig entgangen ist dem Plangeber, dass er mit diesen Regelungen den für die Landesregierung verbindlichen Beschluss des Landtages Brandenburg, mit dem das Volksbegehren zu § 19 Abs. 11 LEPro mit dem Ziel des landesplanerischen Nachtflugverbotes und der Aufhebung der Konzentration des Flugverkehrs auf den Standort Schönefeld anerkannt worden ist, bewusst missachtet. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Landtages und mit dem erfolgreichen Volksbegehren sucht man vergeblich. Es ist auch angesichts der Tatsache, dass der GL alle Unterlagen vorliegen und sogar direkt vermittelt worden sind, ungeheuerlich in welcher Form der Wille des Volkes missachtet wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereits im Jahr 2015 hat man ein Rechtsgutachten eingeholt und glaubt damit das Volksbegehren und den Beschluss des Landtages aushebeln zu können. Pikanterweise hat eben diese GL beim gleichlautenden Berliner Volksbegehren, bei dem die rechtliche Prüfung vor Beginn des Begehrens geschehen ist, die rechtliche Zulässigkeit nicht in Frage gestellt. In Brandenburg wird das erfolgreiche Volksbegehren für rechtlich nicht umsetzbar erklärt. Eine stärkere Missachtung des Volkswillens ist kaum vorstellbar. Man verfolgt weiterhin seine Auffassungen und behauptet einfach, dass Volk hätte nicht recht, nur man selbst habe es!</p>		<p>Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins in die Regelungen des LEP HR besteht kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> Auch wenn an diversen Stellen betont wird, dass der Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen durch Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen einen wichtigen Stellenwert haben, wird konkret gegen Vorsorgegrundsätze verstoßen. Flughafenstandort und angrenzender Gestaltungsraum Siedlung Gegen Vorsorgegrundsätze wird insbesondere beim Flughafenstandort BER verstoßen, für den zwar ein eigener Landesentwicklungsplan besteht, für den aber dennoch eine Reihe von Festlegungen vorgenommen werden. So wird ausgeführt, dass die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 nachrichtlich in den LEP HR übernommen werden und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert werden. Zusätzlich wird ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan LEP FS den LEP HR ergänzen würde.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Belange, die den Vorsorgegrundsätzen entgegenstehen, wurden nicht vorgetragen und drängen sich nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b> In der Berliner Klimaschutz- und Energieplanung ist explizit ausgeführt worden, dass die Steigerung der Luftverkehrsbewegungen ganz maßgeblich die Einhaltung von Klimaschutzziele verhindern kann. Es ist selbstverständlich Aufgabe der GL diesen Zusammenhängen nachzugehen und sie in einem neuen LEP HR entsprechend umzusetzen und abzubilden. Es ist kein Zufall, dass nicht nur die wesentlichen Energiefragen (Braunkohletagebau etc.) ausgeklammert werden sondern auch alle Verkehrsthemen nur cursorisch in poetischem Stil abgehandelt werden. Wenn aber die Grundlagen einer Abwägung gar nicht erst</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeführt werden, ist natürlich auch jede kursorische oder zusammenfassende Behandlung von Klimaschutzzielen abwägungsfehlerhaft.</p>		<p>HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen enthalten. Eine umfassende und abschließende Abwägung, wie bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung ist hier nicht erforderlich. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind ermittelt und bewertet worden, soweit sie erkennbar und für die Festlegung des Grundsatzes von Bedeutung waren.</p>	
<p><b>Bündnis Südost gegen Fluglärm - ID 1036</b>            Es hilft auch nicht an dieser Stelle zu betonen, dass man ja Anpassungsmaßnahmen bei Überschwemmungsgebieten und im Rahmen von Luftreinhalteplänen vorsehen würde. Diese Anpassungsmaßnahmen, deren qualitativen und quantitativen Wirkungen überhaupt nicht nachgegangen wird, sind aber keineswegs ausreichend, um Klimaschutzziele umzusetzen. Sie stellen nur einen kleine Teil einer Klimaschutzstrategie dar und sind nicht ausreichend, wenn man die politische Rahmensetzung und Großräumigkeit des LEP HR ernst nimmt. Es ist vollkommen unverständlich und auch nicht nachvollziehbar, warum die Hauptstadtregion nicht in der räumlichen Planung Maßstäbe setzt und zumindest versucht wird, die seit den Vereinbarungen von Paris und Marakesch vorliegenden CO<sup>2</sup> Reduktionsziele anzuwenden und planerisch umzusetzen. Deutschland hat sich zu einer Reduktion von CO<sup>2</sup> Ausstoß im Verkehrsbereich um 40% bereit erklärt. Wo wenn nicht in einer großräumigen und für nachfolgende Planungsebenen verbindlichen Landesplanung sind konkrete Umsetzungsschritte und Leitsätze zu verankern? Bereits die vielfach auch von der Landesplanung beschworene Umsteuerung</p>	<p>III.8.1.1            Vermeidung            Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von der Straße auf die Schiene oder die Verlagerung des Kurzstreckenflugverkehrs auf die Schiene kann nur durch eine integrierte hochrangige Planung umgesetzt werden, denn es handelt sich hier um einen potentiellen planerischen Eingriff in verschiedene Verkehrsträgerbereiche, die nur übergeordnet erfolgen kann.</p>		<p>Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	
<p><b>BürgerBegehren Klimaschutz e.V. - ID 976</b>            Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen,</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau</p>		<p>Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbauggebiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V. - ID 1091</b>            In unserer Bürgerinitiative „Für eine Heimat mit Zukunft“ e. V. haben sich Einwohner aus der Region Mühlberg an der Elbe vereint, nach dem die neuen Planungsvorhaben der vor Ort tätigen Kiesfirmen Elbe Kies Mühlberg GmbH EUROVIA mit Sitz in Oßlingen Sachsen, Konzernsitz in Frankreich) und die Berger Rohstoff GmbH mit Sitz in Passau bekanntwurden. Bereits über 560 ha wurden seit 1968 im Mühlberger Raum ausgeküst. Für die Stadt Mühlberg und ihren Gemeindeteilen sowie den Einwohnern bleibt keine Wertschöpfung. Es gibt im Mühlberger Raum keine Sand- bzw. Kiesverarbeitende Industrie. Die Mühlberger erben über 40 m tiefe Wasserlöcher von großem Ausmaß umrandet von unansehnlichen Schutzdämmen mit Schildern Betreten verboten- Lebensgefahr. Die Elbekies GmbH Eurovia fördert jährlich 5 Mio Tonnen Kies und Sand. Davon werden 2,7 bis 2,8 Mio Tonnen gewinnbringend verkauft, aber nur gewinnbringend für die Firma. Weil die Firma ihren Sitz in Sachsen und nicht in Mühlberg hat, landet vom Profit in Form von Gewerbesteuern in der Stadtkasse nur verschwindend wenig. Für den feinkörnigen Sand ist der Absatz nur gering, deshalb werden 2,2- 2,3 Mio Tonnen jährlich wieder eingespült. Das zweite Kiesunternehmen Berger Rohstoffe GmbH fördert jährlich 1,8 Mio t. Ein weiteres Planfeststellungsverfahren, beantragt durch die Elbekies GmbH für den Abbau von ca. 40 ha, steht kurz vor der Genehmigung durch das Bergamt Cottbus. Zwei weitere Aufschlüsse durch die Elbekies GmbH Eurovia von 360 ha und der Berger Rohstoffe GmbH von 210 ha (mit einem eigenen Bahnanschluss und neuer Aufbereitungsanlage) sind in Planung. Die Scopingtermine fanden Anfang 2015 statt. Aktuell ruft die BVVG Brandenburg zur Abgabe von Interessenbekundungen für das</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung            oberflächennahe            Rohstoffgewinnung            (ohne fossile            Energieträger)</p>	<p>Im Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald wurden wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden, Minimierung der Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, Landschaftsbild und anderer Umweltbelange hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergwerkseigentum Mühlberg/ Neuburxdorf über 366 ha und das Bergwerkseigentum Mühlberg/ Köttlitz über 147 ha auf.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Elbekies GmbH Eurovia erstreckt sich in die fruchtbare Elbaue. 360 Hektar wertvoller Ackerboden sollen dem Kiesabbau unwiederbringlich zum Opfer fallen. Im INKA BB-Teilprojekt 4 „Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark-Barnim und Lausitz- Spreewald" wurden diese Böden als klimarobust, ertragreich und besonders schützenswert eingestuft. Die Wertigkeit der hiesigen Aueböden erreichen laut Projekt den Status als Vorrangfläche. Zur Sicherung für die Landwirtschaftliche Produktion. Der ortstypische Wirtschaftszweig -die Landwirtschaft- wird seiner Arbeitsgrundlage zu einem Großteil beraubt, wenn der Abbau genehmigt wird. Die Abbaufächen liegen im Hochwassergefährdeten Einzugsgebiet der Elbe. Bei einer Überflutung wäre das Grundwasser bis in eine Tiefe über 40 m über 1.000 ha (zum heutigen Zeitpunkt bereits 500 ha) auf engstem Raum schutzlos verschmutztem Elbwasser ausgesetzt. Der Kieskörper als Grundwasserneubildner wird entfernt. Die Verdunstung über den großen Wasserflächen ist erwiesener Maßen höher als auf Ackerflächen. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wird bereits beobachtet. Dorfteiche trocknen aus. Doch alle Bedenken werden durch Gutachten für die einzelnen Tagebaue widerlegt. Ein groß angelegtes Grundwassermonitoring, raumübergreifend für alle Tagebaue in Summe, fehlt bisher. Ein Großteil der Kiesabbaugebiete liegt im Landschaftsschutzgebiet Elbaue Mühlberg. Durch den massiven Kiesabbau sind die Schutzziele der Verordnung über das LSG Elbaue Mühlberg gefährdet. Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird durch das Aufschütten von unansehnlichen Dämmen rings um die Kiesseen immer mehr zerstört. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Rahmenbetriebspläne</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgelegte Rekultivierungsmaßnahmen wurden und werden nur ungenügend eingehalten bzw. der Abbautechnik angepasst. Zum großen Teil entstanden oder entstehen monotone Bergbaurestlöcher. Ermöglicht wird dieser Kiesraubbau u. a. auch auf Grund der Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltgebiete im Sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Region Spreewald Lausitz.</p>			
<p><b>Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V. - ID 1091</b>  Der flächenbeanspruchende Wirtschaftszweig Landwirtschaft wird seiner Existenzgrundlage beraubt. Nach den Informationen der Agrargenossenschaft Mühlberg würden im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben 1.640 ha der von der Agrargenossenschaft bewirtschafteten Felder beansprucht werden. Gemessen an der jeweiligen Gesamtfläche der vier betroffenen Betriebsteile entspricht dies Flächenverlusten von 10 %, 28 %, 59 % und 75 %. Im Falle der maximalen Umsetzung aller aufgrund geltender Bergrechte potenziell möglicher Abbauvorhaben würden zudem insgesamt 371 ha Anbaufläche von 14 landwirtschaftlichen Einzelbetrieben verlorengehen. Bereits durch die Umsetzung der derzeit in Zulassung befindlichen Abbauvorhaben wären 12 private Landwirte mit zusammen 215 ha Fläche betroffen. Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung ab einem Flächenentzug von 5 % der bewirtschafteten Fläche des jeweiligen Betriebs nicht mehr auszuschließen. Diese Schwelle würde für die Agrargenossenschaft Mühlberg eG überschritten werden. Angaben über die jeweilige Betriebsgröße der im UR wirtschaftenden anderen landwirtschaftlichen Betriebe, konnten im</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung im Landesentwicklungsplan zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Das bedeutet nicht, wie der Stellungnehmer offenbar vermutet, dass bestehende Regionalpläne, wie in der Region Lausitz-Spreewald, nicht auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft werden müssen. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Regionalpläne sind an den Landesentwicklungsplan anzupassen. Der sachliche Teilregionalplan " Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung oder Änderung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Das in der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindliche Kiesabbaugebiet Mühlberg ist ein Einzelfall in Brandenburg. Dabei handelt es sich wegen der Häufung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen der Bearbeitung dieses Gutachtens nicht ermittelt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die 5 % Schwelle auch für die meisten der betroffenen Betriebe überschritten werden. Vertiefende Gutachten zur Klärung der Frage der Existenzbedrohung und der Möglichkeiten deren Vermeidung, werden im Rahmen der Zulassung kommender Erweiterungen des Kiesabbaus erforderlich sein.(Quelle VG-RVU 2016) Die Verarbeitung gewonnener Vorräte soll laut G 4.4.7 Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Lausitz Spreewald soll am Gewinnungsort erfolgen. Im Mühlberger Raum erfolgt keine Verarbeitung. Die Firmen haben ihren Sitz außerhalb Brandenburgs. Es bleiben keine Gewerbesteuern in der Stadtkasse noch irgendeine Wertschöpfung. Unsere Region wird seiner Schätze dem wertvollem Kies und dem wertvollen Boden beraubt. Aus genannten Begründungen können wir, wie bereits erwähnt der Beibehaltung des Grundsatzes, dass für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffe die raumordnerischen Voraussetzungen bleiben, nicht zu stimmen.</p>		<p>von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Auf dieser Grundlage kann auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden.</p>	
<p><b>Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V. - ID 1091</b> Die bereits bestehenden und noch zunehmenden Belastungen durch die Erweiterung der Kieswerke, wie Staub, Lärm und Landschaftszerstörung sind bereits Gründe, dass junge Menschen die Wohngrundstücke ihrer Eltern nicht übernehmen bzw. Wohngrundstücke keine Käufer finden. Die Bausubstanz hier verfällt und muss in anderen Regionen unter Verwendung von Ressourcen neu geschaffen werden. Junge Menschen fehlen schon jetzt als Arbeitskräfte in den Betrieben, der Landwirtschaft, sozialen und Pflegeeinrichtungen. Anhand der dramatischen Situation, wie sie sich beispiellos in unserer Heimat zeigt, wird</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung im Landesentwicklungsplan zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Das bedeutet nicht, wie der Stellungnehmer offenbar vermutet, dass bestehende Regionalpläne, wie in der Region Lausitz-Spreewald, nicht auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft werden müssen. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutlich dass die Überarbeitung des Teilregionalplanes II dringend notwendig ist. Es müssen die Voraussetzungen für einen nachhaltigen, ressourcenschonenden, ökologischen und raumverträglichen Kiesabbau durch die Regionalplanung geschaffen werden. Denn diese Voraussetzungen gibt es derzeit nicht. Mit der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg ergibt sich die Chance, die Aufgabenschwerpunkte von Landes- und Regionalplanung neu zu definieren und bestehende Regionalplanungen zum Beispiel für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu überarbeiten und den aktuellen und zukünftigen regionalen Bedingungen anzupassen.</p>		<p>Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Regionalpläne sind an den Landesentwicklungsplan anzupassen. Der sachliche Teilregionalplan " Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung oder Änderung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Das in der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindliche Kiesabbaugebiet Mühlberg ist ein Einzelfall in Brandenburg. Dabei handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf, für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Auf dieser Grundlage kann auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, in den Regionalplänen derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die konkrete Vorhabenplanung und Vorgaben für die Umsetzung sind nicht Gegenstand der Landes- und Regionalplanung, sondern des fachrechtlichen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Genehmigungsverfahren.	
<p><b>Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V. - ID 1091</b> S. 27, III. 2 N LEPro 2007 § 6 Freiraumentwicklung, Grundsatz zur Raumordnung (G) (6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffe sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden. Der Beibehaltung dieses Grundsatzes können wir nicht zu stimmen. Für die Region Lausitz- Spreewald existiert ein Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Dieser Regionalplan bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Seit seiner Feststellung vor 18 Jahren im Jahr 1998 haben sich Veränderungen ergeben, welche in einem überarbeiteten Plan unbedingt Berücksichtigung finden müssen. Der Teilregionalplan II sollte exemplarisch den Weg zu einer räum- und umweltverträglichen Rohstoffsicherung beschreiben. In der Praxis dient er jedoch den Genehmigungsbehörden durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als ein „Freibrief“ für die Genehmigung der Abbauvorhaben. Der Rohstoffabbau soll so sparsam wie möglich betrieben werden und Rohstoffe sollen, soweit möglich, durch andere Stoffe ersetzt werden. Substitutionsmöglichkeiten sollen möglichst umfassend geprüft und ausgeschöpft werden. Dem Teilregionalplan II aus dem Jahr 1998 ist keine Bedarfsermittlung vorausgegangen. Dies hat zur Folge, dass keine Anreizwirkungen zum sparsamen Umgang mit oberflächennahen Rohstoffen geschaffen wurden. Da es keine verbindlichen Vorgaben zum sparsamen und schonenden Umgang mit Rohstoffen gibt, ist es in das Belieben der Abbauunternehmen bzw. Wirtschaft gestellt, für welche Zwecke sie Bedarf anmelden. Im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Plansätze des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms für Berlin und Brandenburg 2007 (LEPro 2007) gelten weiter fort. Dessen Grundsätze werden unverändert nachrichtlich in den LEP HR übernommen und durch die Festlegungen der nachfolgenden Planungsebene der Landesentwicklungsplanung konkretisiert. Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms 2007 sind nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Mit der vorgesehenen Festlegung im LEP HR ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der in der Regionalplanung zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Der sachliche Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>im Gebiet der Stadt Mühlberg mit ihren Ortsteilen folgende Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen: Wie bereits erwähnt, sind von diesen aufgeführten Flächen bereits mindestens 560 ha seit 1968 ausgekiest. Weitere 610 ha (Teilflächen von VR61 und VR 83 sowie Restfläche und außerhalb des Bergwerkseigentums von VR80) befinden sich in Genehmigungsverfahren. Für diese Flächen ist ein Abbauperiodenraum von ca. 25 Jahren vorgesehen. Auf Grund der riesigen zusammenhängenden Abbauflächen ist der Einsatz von modernster Technik möglich, welche in so kurzer Zeit die wertvollen Kieslagerstätten leerräumen. Ein siebengleisiger Verladebahnhof der Elbekies GmbH ermöglicht den massenhaften Abtransport überregional, wenn nicht sogar Übersee. Dadurch wird der wertvolle Rohstoff zu einem billigen Massenprodukt. Dies wird noch durch das in Ost und West unterschiedlich ausgelegte überalterte Bergrecht begünstigt. Im Osten wird der Grundstückseigentümer nur für die Oberfläche entschädigt und nicht für den darunter befindlichen Bodenschatz. Der Kiesabbau umfasst bereits einen großen Teil der Flächen des Stadtgebietes, eine ausgewogene Raumentwicklung ist nicht zu erkennen! Vor dem Hintergrund dieser Häufung von Vorhaben auf engstem Raum, wurde das Büro FROELICH &amp; SPORBECK beauftragt, eine vorhabenübergreifende, gesamtäumliche Raumverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg, 2016, VG-RVU). In dieser werden alle im Untersuchungsraum relevanten Abbauvorhaben, also abgeschlossene und nicht rekultivierte Abbaue, laufende Betriebe und geplante Abbauvorhaben hinsichtlich ihrer kumulierten Gesamtwirkung untersucht. Das Gutachten dient als ein fachlicher Hintergrund für die Stellungnahme der Gemeinsamen Planungsabteilung</p>		<p>oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist mit seiner Bekanntmachung am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. In diesem Rahmen werden dann bestehende Regionalpläne auf veränderte raumordnerische Voraussetzungen hin überprüft. In Brandenburg gibt es kein Erfordernis sowohl für eine langfristige Sicherung als auch für eine bedarfsbasierte Sicherung von Rohstoffgebieten in Verbindung mit einem Abbaumonitoring, da Gründe wie Seltenheit des Rohstoffes, hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und starke Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, nicht gegeben sind. Dieses spricht gegen die Festlegung von Raumordnungsgebieten mit Ausschlusswirkung im Regionalplan (sog. Konzentrationszonenplanung), wie es im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Fall ist. Im Übrigen liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnung, konkrete Vorgaben für Art und Umfang des Abbaus, der Verwertung und der Vermarktung von Rohstoffen zu machen. Die Vorschläge für neue Festlegungen in der Stellungnahme verkennt das. Bei dem benannten Kiesabbaugebiet Mühlberg handelt es sich, wie in der Stellungnahme zutreffend festgehalten wird, um einen einmalig vorkommenden Raum in Brandenburg, in dem wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen, eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Diese Erkenntnisse können im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage kann außerdem auf Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau hingewirkt werden. Umweltbelange sind im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen und in die Abwägung einzubeziehen. Die verbindliche Vorgabe</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg als Träger öffentlicher Belange zu den derzeit in Vorbereitung befindlichen bergrechtlichen Genehmigungsanträgen. Dieses Gutachten muss unbedingt auch Grundlage für eine Überarbeitung des sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sein. Im vorgenannten Gutachten wird festgestellt, dass" Aufgrund der Lage der Stadt Mühlberg in unmittelbarer Nähe zur Elbe, angelegt auf einer Sandinsel in der Aue, sich für den Kiesabbau eine besondere Raumkonfiguration, die in anderen Regionen innerhalb Deutschlands kaum in vergleichbarer Form anzutreffen ist, ergibt. Hinzu kommt der ebenfalls so nicht häufig anzutreffende Kontrast zwischen besonders fruchtbaren Auenböden in einer Region mit sonst überwiegend ertragsarmen Böden. Im Rahmen dieses Gutachtens konnte keine aktuelle Situation ermittelt werden, in der sich in gleicher Weise mit dem Siedlungsraum verbunden die Frage der Raumverträglichkeit des Kiesabbaus stellt." Weiterhin wird erwähnt, dass z. Bsp. die Regionalplanung am Niederrhein (Regierungspräsidium Düsseldorf) zur Beurteilung der Angemessenheit des Umfangs der regionalplanerischen gesicherten Bereiche für die Rohstoffsicherung, ein regelmäßiges Abgrabungsmonitoring durchführt und im aktuellen Regionalplan (GEP 99 Kapitel 3.12 Ziel 1) strenge Regeln für die Zulassung von Erweiterungsvorhaben, zur Gewährleistung der ökologischen und sozialen Verträglichkeit bestimmt (vgl. RP Düsseldorf 2016). Diese Regelung sollte im Regionalplan II ebenfalls Berücksichtigung finden. Am 29. April 2014 hat die Landesregierung die Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg beschlossen. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie müssen stärker in der Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung bezüglich des</p>		<p>umweltbezogener Planungskriterien im Landesentwicklungsplan ist ebenso wie die Vorgabe künftiger Raumfunktionen für den Zeitraum nach dem Abbaugeschehen nicht beabsichtigt, da die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen einschließlich umweltbezogener Bestimmungen erst auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden kann.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abbaus der oberflächennahen Rohstoffe berücksichtigt werden          „...Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen setzt dem Ressourcenverbrauch und damit auch materiellem Wachstum Grenzen. Zudem spielt die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen eine wichtige Rolle für eine zukunftsfähige Wirtschaft. Dies verlangt, sich am Vorsorgeprinzip zu orientieren, endliche Ressourcen zu schonen und die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen und Alternativen voranzutreiben.“ Die Naturressourcen sind wirtschaftliches Potenzial einer nachhaltigen Regionalentwicklung „...Ziel ist es, die natürlichen Ressourcen in Brandenburg schonend zu nutzen, ihre Funktionsfähigkeit auf Dauer zu erhalten ...“ „...Bei nicht nachwachsenden Naturressourcen sind geringe Verbräuche und hohe Wiederverwertungsquoten anzustreben sowie die langfristige Verfügbarkeit von Rohstoffpotenzialen durch geeignete Planungsinstrumente zu sichern. Nachhaltiges Bauen trägt auch dazu bei, die regionale Kreislaufwirtschaft zu stärken und Ressourcen zu schonen. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist die Sicherung einer hohen Verwertungsquote von Bauabfällen unter Berücksichtigung des Grundwasser- und Bodenschutzes...“ „... Deshalb gewinnt die problembewusste Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Aufstellung von regionalen und kommunalen Planwerken immer mehr an Bedeutung...“ Im Punkt Zu Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) - Festlegung durch die Regionalplanung auf Seite 33 wird ausgeführt, dass die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer. Entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten, die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz findet in diesen Formulierungen keine Beachtung. Es geht nicht nur um die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Bodenschätzen, sondern auch um die vorsorgende Sicherung der Bodenschätze für nachfolgende Generationen. Die Sicherung von Bodenschätzen darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt des derzeitigen wirtschaftlichen Wertes betrachtet werden. Aufgrund der Endlichkeit der Ressourcen und den mit dem Abbau einhergehenden negativen Eingriffen in Natur und Landschaft muss der Ressourcenschonung bedeutender Rechnung getragen werden. Der zurzeit wirksame Teilregionalplan II enthält keine Regularien und Verpflichtungen zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen. Analog eines Beitrages der SPD- Fraktion im Regionalrat Düsseldorf Bereich Kiesgewinnung „Die Verankerung von Nachhaltigkeitsstrategien beim Abbau und der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherstellung von Rohstoffen" aus dem Jahr 2003 (erarbeitet durch die Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer) wird folgendes Ziel für die Aufnahme in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden: „1.Die mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind durch die Landes- und Regionalplanung so zu sichern, dass sie langfristig ausreichend zur Verfügung stehen. 2.Zur langfristigen Sicherung von Rohstoffen sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs durch den Abbau von Rohstoffen in den Regionalplänen festzulegen. Die Reduktionsquote ist je nach Rohstoffart in Abhängigkeit zu der vorhandenen Rohstoffmenge und dem Bedarf für die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen zu bestimmen. 3.Für den kurz- und mittelfristigen geordneten Abbau der Rohstoffe werden in den Regionalplänen, in Abhängigkeit zu dem ermittelten zulässigen Flächenverbrauch, Vorrang-/Eignungsgebiete ausgewiesen. Für diese Gebiete sind gleichzeitig Vorgaben festzulegen, welche Raumfunktionen diesen nach dem Abbau zukommen sollen. 4. Die gewonnenen Rohstoffe dienen der Versorgung des regionalen Marktes. Die Nachhaltigkeits- und Reduktionsziele anderer Regionen sind zu beachten. Als Grundsatz ist zu formulieren: Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Rohstoffe soll mit Hilfe -der vollständigen Nutzung der Lagerstätte, der Verwendung von Begleitrohstoffen (z. Bsp. werden durch die Kiesfirmen im Mühlberger Raum ca. 50 % der geförderten Mengen, dass sind derzeit nicht vermarktungsfähige Feinsande wieder eingespült bzw. auf Halde gefahren) und des Abraums, sowie der Verwendung in einem möglichst hohen Veredlungsgrad -von Wiederverwertung, durch geschlossene Kreisläufe, durch Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ressourcen, auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert und in den Folgejahren fortlaufend verringert werden. Mit der Zielstellung, dass die gewonnenen Rohstoffe zur Deckung des Bedarfs für den regionalen Markt verwendet werden sollen, wird dem Export in andere Länder vorgebeugt." Es ist landesplanerisch nicht zu vertreten, dass es im Mühlberger Raum zu einer Verkraterung der Landschaft kommt, um einen überregionalen und/oder ausländischen Bedarf zu decken. Der bestehende Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" Lausitz Spreewald widerspricht sich in der Ausweisung der Vorhaben- und Vorrangflächen und seiner eigenen Grundsätze und Ziele: G 4.4.6 Eine ausgewogene räumliche und zeitliche Verteilung der Rohstoffsicherungsflächen ist anzustreben. Ein Abbau in dichtbesiedelten Gebieten soll weitestgehend vermieden werden. Eine übermäßig starke Beanspruchung von Teilräumen der Region ist zu vermeiden, um andere flächenbeanspruchende Wirtschaftszweige in ihrer Entwicklung nicht einzuschränken.</p>			
<p><b>Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V. - ID 1091</b> Zu G 6.1 S. 81 „...Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist daher bei allen Planungen und Maßnahmen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen" ... Durch die Festlegung im Landesentwicklungsplan, dass der Freiraum als multifunktionaler Freiraum zu betrachten ist, gibt es keine Differenzierung einzelner Raumnutzungen. Dadurch wird die Flächensteuerung und Flächensicherung einzelner Raumnutzungen z. Bsp. Flächen für die Landwirtschaft im Freiraum unmöglich. Flächen für den Naturschutz können durch das Naturschutzgesetz und - Verordnungen geschützt</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Der Flächenschutz für die Forstwirtschaft begründet sich im Waldgesetz. Für die Unterschutzstellung von landwirtschaftlichen Flächen gibt es keine entsprechenden schützenden Gesetze. Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg sollte die Chance des Schutzes von landwirtschaftlichen Flächen in der Form einer differenzierten Freiraumentwicklung analog des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg- Vorpommern genutzt werden. Das Schutzgut Boden, als Grundlage unseres Lebens, soll in einem Landesentwicklungsplan als endliche Ressource anerkannt werden und entsprechend hohe Stellung erhalten: „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ "... Dies sollte insbesondere für die besten Böden Anwendung finden. Qualitativ hochwertige Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Der Entzug von Flächen schadet unwiederbringlich den wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftsbetriebe. Der Bodenwert ist der Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden... Die raumordnerische Sicherung der für die Landwirtschaft bedeutsamen Böden betrifft Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Sie verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel...mit dem Schutz dieser Böden langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine verbrauchsnahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten..." Durch diese beispielhaften Festlegungen wird in landwirtschaftlich geprägten Gebieten dem weiteren Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt. Der Klimawandel sollte bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft besondere Berücksichtigung finden. Im Forschungsvorhaben</p>		<p>lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft unter Gewichtung gegenüber anderen Raumnutzungen wie der Rohstoffgewinnung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen und dabei methodisch auf Aspekte wie die Bodengüte oder den Klimaschutz zu reagieren ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Darüber hinausgehende pauschale landesplanerische Vorrangfestlegungen würden die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Fachrechtliche Schutzausweisungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Für den Erhalt des Bodens als nicht erneuerbare Ressource wird im Planentwurf mittels zahlreicher weiterer Festlegungen raumordnerische Vorsorge getroffen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist: durch die Festlegung und Begründung zur nachhaltigen Freiraumentwicklung einschließlich des Ressourcenschutzes und des Erhalts der Biologischen Vielfalt; durch das Inanspruchnahmeverbot im Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2; des Weiteren durch Festlegungen zum Vorrang der Innenentwicklung, zur flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung, zur Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Einzelhandels sowie Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung und zum Klimaschutz in den Kapiteln III.2, III.3, III.5, III.7 und III.8.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark-Barnim und Lausitz Spreewald (Teilobjekt 4 innerhalb des KLIMZUG - Verbundprojekts INKA BB) wurden neue Ansätze für die Lösung der vorauszusehenden Risiken und Probleme für die Land- und Raumnutzung aufgrund des Klimawandels untersucht. Für die Regionalplanung wird empfohlen klimarobuste- und ertragreiche Böden als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Die hochwertigen ertragreichen und klimarobusten Böden in der Mühlberger Elbaue sind einzigartig im Land Brandenburg. Diese Böden wurden als besonders schützenswert im vorgenannten Projekt eingestuft. Genau diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen konkurrieren im Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz Spreewald mit Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung und Schaffung von generationsübergreifenden Arbeitsplätzen in unserer Region. Die kiesabbauenden Firmen sind nicht ortsansässig, hinterlassen keine Wertschöpfung. Es gibt keine anschließende regionale Verarbeitung.</p>			
<p><b>Bürgerinitiative Grünes Dreieck Späthfelde - ID 1006</b> Wir als Bürgerinitiative Grünes Dreieck Späthfelde (BGDS) finden für die Südostverbindung (SOV) keine konkreten Aussagen, deshalb ist es uns nicht möglich, konkret Stellung zu nehmen. Wir bitten um Erstellung einer mittel- und langfristige Entwicklungsplanung, die konkrete Bauprojekte darstellt. Auf Grundlage dieser Entwicklungsplanung nehmen wir gerne Stellung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Trassenplanungen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerinitiative Mahlower schriftstellerviertel e.V. (BIMS) - ID 1050</b> Abschließend muss noch erwähnt werden, dass sich Brandenburg für einen anwohnerfreundlichen Betrieb des Flughafens BER auch dadurch größere Durchsetzungsmöglichkeiten eröffnen kann, wenn es den Landesplanungsvertrag zum BER teilkündigt und die betreffenden Passagen neu und mit besseren Konditionen für seine Landeskinder regelt. Eine Landesregierung mit dem entsprechenden politischen Willen dazu kann also wirksam handeln. Tun Sie es! Der Gesundheit von Tausenden von Menschen zuliebe! Die Beförderung luftwirtschaftlichen Gewinnstrebens kann und darf doch nicht das höchste Ziel für planerisches staatliches Handeln in der Hauptstadtregion sein. Als ethisch höchstrangiges Schutzgut gilt in unserer politischen Kultur noch immer das Recht auf Leben und Gesundheit eines jeden einzelnen Menschen. Damit ist die Frage hinreichend beantwortet, wonach Sie sich bei Ihrer neuen Landesplanung für die von Berlinern und Brandenburgern gemeinsam bewohnte Hauptstadtregion eigentlich prioritär ausrichten sollten.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerinitiative Mahlower schriftstellerviertel e.V. (BIMS) - ID 1050</b> Gelungene oder misslungene Infrastruktur-Entscheidungen betreffen Bürger also ganz massiv und behindern sie in ihrem gewohnten Leben, tangieren ihre Wege zur Arbeit, zu Einkäufen, zu Ärzten und Schulen, verunmöglichen Erholung und zerstören Lebensqualität; - und somit mittel- bis langfristig auch die Gesundheit! Insofern wäre es nur recht und billig gewesen, wenn Sie in Ihrem Entwurf den Textinhalt des erfolgreichen Volksbegehren für ein erweitertes Nachtflugverbot bei Ihren Planungen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigt hätten, denn hier hat sich das brandenburgische Volk als der von der Verfassung bestimmte höchste Souverän in unserem Bundesland sehr eindeutig und aus eigenem Antrieb vieltausendfach dazu geäußert, wie es die Modalitäten beim Betrieb des BER im Unterschied zu den Regierenden geregelt haben will. 106.000 Brandenburgerinnen und Brandenburger haben auf eigenen Füßen ihr zuständiges kommunales Bürgeramt aufgesucht und mit ihrer Unterschrift dokumentiert, dass sie den Anwohnern des BER eine volle achtstündige Nachtruhe gönnen. Nicht zu vergessen die 240.000 empathiefähigen Berliner und Berlinerinnen, die den gleichen Text für die Gesunderhaltung ihrer Mitmenschen rund um den BER unterschrieben haben! Der brandenburgische Landtag hat zudem das Volksbegehren am 27.03.2013 angenommen und es mit seinem Akt der Annahme zum ersten erfolgreichen Volksentscheid in der Geschichte des Landes Brandenburg "geadelt". Wir verweisen hierzu auf das Beschluss-Protokoll mit der Nummer BePr5/71 des brandenburgischen Landtags vom 27.02.2013, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" eindeutig protokolliert wurde. Es ist augenscheinlich nötig, für Sie den Text dieses Volksbegehrens noch einmal wörtlich zu zitieren. Darin heißt es, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg</p>		<p>unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p> <p>Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren." „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden." Bei Ihrem derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, haben sie diesem Willen des brandenburgischen Volkes nicht Rechnung getragen. Besonders vermissen wir Planungs- und Umsetzungs-Ideen für den zweiten Satz, der Ihnen aufgibt, den nationalen und internationalen Luftverkehrsanschluss für die Länder Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin zu konzentrieren. Um die Aufgabenstellung an Sie vielleicht noch einfach einmal anders und präziser zu formulieren: Sie hätten sich in Ihrem Entwurf zum LEP HR dazu äußern müssen, wo Sie denn einen zweiten Flughafenstandort in der brandenburgischen dünnbesiedelten Fläche für möglich und raumverträglich halten. Das müssten Sie also für die endgültige Fassung noch nacharbeiten. Ansonsten könnte man auf die Idee kommen, dass Volksentscheide von der brandenburgischen Regierung nicht als eindeutiger Auftrag des höchsten Souveräns an sie aufgefasst und mit großer Selbstverständlichkeit exekutiert werden, was negative Rückschlüsse auf ein großes bei Ihnen bestehendes Demokratiedefizit zulassen würde.</p>		<p>Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Bürgerinitiative Mahlower schriftstellerviertel e.V. (BIMS) - ID 1050</b> Für die Bürgerinitiative Mahlower Schriftstellerviertel (BIMS) e. V. ist ein Statement zum Entwurf des LEP HP im Namen der Bürger, denen nach der Eröffnung des BER durch die falsche Standort-Entscheidung für den BER ein gesundheitsgefährdendes Leben mitten im Hotspot der Lärm- und Schadstoffemissionen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugemutet werden wird, nahezu zwingend. Unsere Bürger werden, wenn sich nach der Eröffnung des neuen Flughafens das prophezeite Verkehrs-Chaos genau so ereignet, wie es derzeit viele voraussagen, als zusätzliche Belastung auch noch irgendwie damit zu Recht kommen müssen, de facto auf Verkehrsinseln mitten in einem großen Stau zu leben, wo von aus sie sich ihren Weg zur Arbeit und zu ihren alltäglichen Verrichtungen nur noch mühevoll und zeitraubend werden bahnen müssen. Von der zum Schadstoffausstoß durch Flugzeuge noch hinzukommenden zusätzlichen Luftverpestung durch einen zäh fließenden Autoverkehr ganz zu schweigen!</p>			
<p><b>Bürgerinitiative Treppendorf - ID 1011</b>  Aus unserer Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Neuendorf von zwei großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir bitten Sie daher und regen an, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur- und Artenschutzes sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Daraus ergeben sich Änderungen der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerverein Leben in Zeuthen BLiZ e.V. - ID 1042</b> Es wäre erforderlich gewesen, über die konkrete Ausbildung des Gestaltungsraums Siedlung in Anbetracht der veränderten und großräumig wirkenden Flugrouten neu nachzudenken. Auch hier versagt der Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Gebietskulisse, in deren Ergebnis die genannten Flächen in geringerem Maße vom Freiraumverbund berührt sind.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Die Ausrichtung der Flugrouten hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	nein
<p><b>Bürgerverein Leben in Zeuthen BLiZ e.V. - ID 1042</b> Die Gemeinsame Landesplanung hat sich zu einer Neuaufstellung der Landesentwicklungsplanung aufgrund der Entscheidung des Obergerichtspräsidenten Berlin Brandenburg entschlossen. Dazu nimmt der Bürgerverein Leben in Zeuthen wie folgt Stellung: Flughafenstandort und angrenzender Gestaltungsraum Siedlung Beim Flughafenstandort BER, für den zwar ein eigener Landesentwicklungsplan besteht, für den aber dennoch eine Reihe von Festlegungen vorgenommen werden, wird gegen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorsorgegrundsätze verstoßen. Vollständig entgangen ist dem Plangeber der Beschluss des Brandenburger Landtages, mit dem das Volksbegehren zu § 19 Abs. 11 LEPro mit dem Ziel des landesplanerischen Nachtflugverbotes und der Aufhebung der Konzentration des Flugverkehrs auf den Standort Schönefeld anerkannt worden ist. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Landtages und mit dem erfolgreichen Volksbegehren sucht man vergeblich. Eine stärkere Missachtung des Volkswillens ist kaum vorstellbar. Vollkommen unbeachtet bleibt auch die klare politische Festlegung der Brandenburger Regierungsparteien, die eine dritte Start- und Landebahn ablehnen und der jüngste Koalitionsvertrag, in dem die Berliner Regierungsparteien sich definitiv gegen eine dritte Start und Landebahn ausgesprochen haben. Natürlich wäre die Gemeinsame Landesplanung aufgefordert gewesen, auf diese klaren politischen Vorgaben zu reagieren und sich Gedanken über die mittel- und langfristige Entwicklung des Standorts Schönefeld angesichts wachsender Passagierzahlen zu machen. Ein Verweis auf den LEP SF genügt hier keineswegs – denn der Konflikt mit den Siedlungsgebieten und den Siedlungsachsen muss räumlich im LEP HR geregelt werden. Voraussetzung einer ausreichenden planerischen Behandlung wäre eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie viel Flugverkehr die Region an dieser Stelle überhaupt vertragen kann und ob es angesichts der Siedlungsnähe nicht zwingend erforderlich ist, über eine Begrenzung des Flugverkehrs und alternative Standorte nachzudenken. Das Wort Fluglärm taucht nur am Rande auf. Es wird noch nicht einmal auf die von vielen Bürgern und Kommunen angegriffenen Flugroutenfestlegungen Bezug genommen. Die räumliche Planung setzt sich nicht mit dem Vermeidungsgrundsatz auseinander und verweigert sich im LEP HR prinzipiell diesen Themen.</p>		<p>Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins in die Regelungen des LEP HR besteht kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Regelungen zur Planung von Wohnbauflächen im Umfeld des BER im Zusammenhang mit der Belastung durch Fluglärm trifft Z 5 LEP FS.</p>	
<p><b>Bürgerverein Leben in Zeuthen BLiZ e.V. - ID 1042</b> Bereits die vielfach auch von der Landesplanung beschworene Umsteuerung von der Straße auf die Schiene oder die Verlagerung des Kurzstreckenflugverkehrs auf die Schiene kann nur durch eine integrierte hochrangige Planung umgesetzt werden, denn es dreht sich hier um einen potentiellen planerischen Eingriff in verschiedene Verkehrsträgerbereiche, die nur übergeordnet erfolgen kann. Ansätze hierzu vermissen wir ebenfalls vollständig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Festlegungen und Maßnahmen zur Verlagerung von Verkehrsmitteln überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerverein Leben in Zeuthen BLiZ e.V. - ID 1042</b> Auch wenn der Begriff Klimaschutz mehrfach auftaucht, versagt der LEP HR auch an dieser Stelle in Hinblick auf den Flughafen BER. In der Berliner Klimaschutz- und Energieplanung ist explizit ausgeführt worden, dass die Steigerung der</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß liegen nicht im kompetenziellen Rahmen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftverkehrsbewegungen ganz maßgeblich die Einhaltung von Klimaschutzziele verhindern kann. Es wäre selbstverständlich Aufgabe der Gemeinsame Landesplanung diesen Zusammenhängen nachzugehen.</p>		<p>der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Bürgerverein Neuenhagener Zentrum e.V. - ID 1003</b>  Die Mitglieder unseres Bürgervereins haben die Unterlagen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) gelesen und äußern hiermit fristgemäß erhebliche Bedenken gegen die wiederholte Einstufung Neuenhagens als Mittelzentrum (Zentraler Ort). Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin befindet sich im östlichen Berliner Umland in unmittelbarer Nähe zur Metropole Berlin. Der Bürgerverein Neuenhagener Zentrum e.V. vertritt die Interessen der Bürger des Neuenhagener Zentrums im weiteren Bereich des S-Bahnhofs Neuenhagen. Dieser Bereich ist gemäß Gemeindevertreterbeschluss 008/2013 vom 14.02.2016 „Bebauungsplan zur Steuerung des Einzelhandels“ in Neuenhagen als „zentraler Versorgungsbereich“ in Bezug auf den Einzelhandel festgesetzt. Die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs kann auf Grund der vorhandenen räumlichen Struktur (bebaute kleine Grundstücke, keine Flächenreserven für großflächigen Einzelhandel, keine Verkaufsinteressen der Bürger zugunsten großflächigen Einzelhandels) im Wesentlichen nur für den Ort Neuenhagen selbst erfolgen. Eine über die Ortsgrenzen von Neuenhagen hinausgehende Versorgung der Bevölkerung des gesamten Mittelbereichs (Neuenhagen bei Berlin, Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen-Eggersdorf) mit Artikeln des gehobenen periodischen Bedarfs ist weder jetzt noch in Zukunft möglich und auch nicht</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Die Gemeinde erreicht eine Platzierung im Ranking, die die Zweckmäßigkeit mit sich bringt, diese gemeinsam mit der Gemeinde Hoppegarten als funktionsteiliges Mittelzentrum festzulegen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>notwendig. Insofern stellt unser Verein den Planungsansatz für die Einstufung Neuenhagen als Mittelzentrum in Frage. Für die Aussage im Text zum LEP-HR Seite 37 zu Z 3.1., „...Das Zentrale-Orte-System geht auf die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller aus dem Jahr 1933 zurück. In Christallers Modell entwickelt sich in idealtypischen, homogenen Räumen eine Struktur Zentraler Orte auf unterschiedlichen Hierarchieebenen.“ scheint uns ein grundlegend zu überdenkendes Herangehen erforderlich zu sein. Bezeichneter Geograf geht von sich neu bildenden Orten und nicht von gewachsenen Großgemeinden aus. .... weiter heißt es auf Seite 38 „Kritische Stimmen bemängeln den der Theorie innewohnenden Glauben an markrationales Verhalten von Konsumenten und Anbietern wie auch die zum Zeitpunkt des Entstehens der Theorie andere Bedeutung von Transport- und Transaktionskosten.“ 1933 gab es noch keinen großflächigen Einzelhandel mit den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren sowie eine engmaschige Infrastruktur im heutigen Sinne. Auch gegenwärtig stellt Neuenhagen bei Berlin als „Berliner Umlandgemeinde“ nach Abbildung 4 und 5 (LEP-HR) keinen idealtypischen Raum für einen zentralen Ort zur Versorgung eines Mittelbereichs dar. Die städtebauliche Struktur Neuenhagens unterscheidet sich nicht von der städtebaulichen Struktur in Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen-Eggersdorf. In Hinblick auf die Versorgung der vier Orte mit Waren des gehobenen periodischen Bedarfs sind derzeit schon ausreichend großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit dem Kaufpark Eiche (67.000 qm Verkaufsfläche), dem Handelszentrum Strausberg (20.000 qm Verkaufsfläche), dem Multicenter Vogelsdorf, den Einzelhandelsflächen im Gewerbegebiet Hoppegarten, den Einzelhandelsflächen in den HEP</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Einkaufspassagen (20.000 qm Nutzfläche) in Hönow (Ortsteil von Hoppegarten) und den unmittelbar an der Stadtgrenze zu Berlin vorhandenen entstehenden Einrichtungen (z.B. Mahlsdorf: 40.000 qm Verkaufs-fläche für Porta-Möbel, Asco, Boss) vorhanden.</p> <p>Aus diesem Grund ist die zusätzliche Schaffung eines zentralen Ortes – Mittelzentrum Neuenhagen – zur Versorgung der vorher genannten vier Gemeinden mit Waren des gehobenen periodischen Bedarfs nicht erforderlich. Das Mittelzentrum Neuenhagen stellt für die Versorgung des dazugehörigen zentralen Bereichs (Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen-Eggersdorf) ein künstliches Gebilde dar. Auf Grund der Zulässigkeit großflächigen Einzelhandels nach derzeitigem LEP-BB und Entwurf LEP-HR wird ein Bedarf indiziert, der auf Grund der geografischen Lage der vier Mittelbereichskommunen und der schon vorhandenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in dem zentralen Mittelbereich und in Berlin, real nicht vorhanden ist. Dies führt dann in Zukunft zu Überkapazitäten an Verkaufsflächen für großflächigen Einzelhandel. Der Planungsansatz nach den Theorien von Christaller aus dem Jahr 1933 kann für diesen Teil des Berliner Umlandes nicht angewendet werden, da dieser Planungsansatz in der Endkonsequenz zu Schädigungen an der räumlichen Struktur führen würde. Diese Schädigungen würden sich insbesondere, bezogen auf den mittelzentralen Bereich, auf den Ort Neuenhagen, konzentrieren. Für zentrenrelevante Sortimente würden sich die räumlichen Schädigungen auf den zentralen Versorgungsbereich um den S-Bahnhof Neuenhagen konzentrieren. Sowohl die Grundstückssituation als auch die verkehrliche Infrastruktur in diesem Bereich lassen weiteren großflächigen Einzelhandel nicht zu. Wir sprechen uns eindeutig gegen eine Einstufung von Neuenhagen als Mittel-zentrum aus und fordern von der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung diese Einstufung zurückzunehmen, da ansonsten langfristig die städtebauliche Struktur des vorhandenen Ortszentrums von Neuenhagen erheblichen Schaden nehmen wird. Das wollen die Bürger des Ortszentrums nicht !!! Wir vertreten die Auffassung, dass ein gemeinsames Mittelzentrum Neuenhagen - Hoppegarten (Mittelzentrum in Funktionsteilung) ein wesentlich besserer Planungsansatz wäre. Dadurch wäre auch eine funktionale Aufteilung der Aufgaben der Versorgung in dem Bereich besser zu realisieren, da Hoppegarten im Gegensatz zu Neuenhagen noch erhebliche Flächenreserven mit schon vorhandener Infrastruktur hat. Dabei darf die von uns schon dargestellte vorhandene gute Gesamtversorgungssituation in Berlin und den Umlandgemeinden Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen-Eggersdorf nicht außer Acht gelassen werden. Ein gemeinsames Mittelzentrum Neuenhagen-Hoppegarten mit Augenmaß für großflächigen Einzelhandel würde dem gerecht werden.</p>			
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b>            Es fehlen Festlegungen zu Nachnutzung/Vermarktung von BER/Schönefeld incl. der brachliegenden Flächen (Wohnungsbau) nach Fertigstellung des Verkehrsflughafens d.h.Luftdrehkreuz für die neuen Bundesländer, so wie es von der Partei der Grünen gefordert wird, in der Region südlich von Berlin.</p>	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Es ist nicht erkennbar, worauf das Anliegen abzielt. Insoweit fehlen auch keine Festlegungen zu einer Nachnutzung von BER/Schönefeld incl. der brachliegenden Flächen, da der LEP HR Entwurf den Standort des BER als Single-Standort für Luftverkehr sichert und kein anderer Standort in Planung ist	nein
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darüber hinaus ist im LEP HR aufzunehmen, dass der Bezirk Treptow-Köpenick die Frischluftschneise für den Innenstadtbereich ist. D.h. dieser Bereich ist langfristig von Schadstoffen, Feinstaub und Ultrafeinstaub freizuhalten. Das ist durch geeignete Maßnahmen darzustellen und durch Zielfunktionen zu untermauern.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b>  Darüber hinaus fehlen Festlegungen zur ebenfalls geforderten Änderung des weitergeltenden § 19 Abs 11 Landesentwicklungsprogramm zur Standortsuche außerhalb des Ballungsraumes. Die Entwicklung des Flugverkehrs ist über die Annahmen, die zur Standortentscheidung Schönefeld führten, deutlich hinweggegangen, so dass diese Entscheidung obsolet ist und der Korrektur bedarf. Besonders die Festlegung des Landesplanungsgesetzes v.12.12.02 " Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen", ist für uns von Bedeutung. Da der BER nicht gemeint sein kann, da dieser immer als " Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld" benannt wird, kann nur ein neuer Flughafen in dünn besiedeltem Gebiet gemeint sein, der dem Schutz der Betroffenen vor den gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Flugverkehrs ( Lärm, Abgase (Feinstaub/Ultrafeinstaub)) in dicht besiedeltem Gebiet der Hauptstadtregion Rechnung trägt. Dazu und zum notwendigen Freihalten von Flächen fehlen im Entwurf bisher notwendige Festlegungen. Wenn der Regierende Bürgermeister von Berlin Müller schon zu der Einsicht kommt: „Der</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro schließt eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht aus. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist. Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Geburtsfehler des BER ist der Standort Schönefeld“, dann ist dem auch in LEP HR Rechnung zu tragen.			
<b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b>			
Der vorliegende Entwurf LEP HR ignoriert die Forderung von 106.000 Brandenburgern sowie den 139.000 Berlinern nach einem Nachtflugverbot am BER, das im erfolgreichen Volksbegehren Brandenburg seinen Niederschlag findet und den darauf folgenden Landtagsbeschluss dazu, wohlwissend, dass das Nachtflugverbot eine absolute Mindestforderung ist. Um den Nachtflugbedarf für die Hautstadtregion abzudecken, sind entsprechende andere Flughäfen in dünn besiedeltem Gebiet auszuweisen und zu benennen.	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b> Völlig unbeachtet geblieben ist das Problem Terrorgefahr. Flughäfen und Flugrouten über das Stadtgebiet Berlins stellen sowohl für die Regierung der Bundesrepublik, wie auch deren Parlament aber auch für die dichtbesiedelten Gebiete in Flughafennähe Anschlagziele dar. Dem ist langfristig Rechnung zu tragen. D.h über und um das Stadtgebiet Berlins ist eine Flugverbotszone vorzusehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Flugverbotszonen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V. - ID 1026</b> Wir stimmen vollinhaltlich mit der Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Umweltverträglichkeit (VuV) überein und schließen uns dessen Formulierung an.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b> Planungshoheit soll und muss in den Kommunen liegen.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b>          Insbesondere unter der Beachtung der aktuellen demographischen Entwicklungen muss der Planentwurf umfassend überarbeitet werden.</p>	<p>II.A.3          Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b> Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Vermeidung des Armutrisiko im Berlinfernen Raum müssen die obersten Ziele der Landesplanung sein.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.	ja
<p>Einbindung Brandenburgs in die europäische Raumentwicklung durch Stärkung der Zusammenarbeit über Länder- und Staatsgrenzen. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Wirtschaft durch Sicherung und Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen. Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge im Interesse der Chancengerechtigkeit und der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes. Stärkung der zentralen Orte als Lebens- und Wirtschaftsstandorte, insbesondere Stabilisierung des gestuften Netzes der zentralen Orte im ländlichen Raum zur Sicherung der Versorgungsinfrastruktur. Weitere Optimierung der Verkehrsinfrastruktur zu einem leistungsfähigen und effizienten verkehrsträgerübergreifenden Verkehrssystem und Verbesserung der Einbindung in transeuropäische Netze. Stärkung und Bewahrung der regionalen und lokalen Identitäten in allen Teilräumen und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Stadt und Land. Entwicklung und Verstetigung von Kooperationsnetzwerken und Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit. Anpassung der Raumfunktionen und –nutzungen an die wachsenden Klimarisiken und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraumes für die Ökologie, die Siedlungsgliederung und die Erholung unter der Beachtung des Schutzes der landwirtschaftlichen Flächen. Unterstützung der flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Umsetzung energie- und klimaschutzpolitischer Zielstellungen. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, insbesondere durch aktiven Flächenschutz auch der brandenburgischen Acker- und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldflächen, Mobilisierung von Baulücken oder Revitalisierung von Brachen, unter der Beachtung bestehender Land-und Forstwirtschaft. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans trägt diesen Zielen nicht Rechnung und ist somit abzulehnen und vollständig zu überarbeiten.</p>			
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b>  Oberstes Ziel der Landesentwicklungsplanung muss es sein, gleichwertige Lebens- und Entwicklungsumstände zu schaffen. Maßstab der Landesentwicklung ist die Nachhaltigkeit, das heißt, die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange müssen gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden unter der Einbeziehung aller Landesteile auch der berlinfernen Regionen. Ein durch unzureichende Landesentwicklungsplanung befördertes Armutsrisiko der Berlinfernen Räume entspricht nicht den Grundsätzen und Erfordernissen der europäischen und deutschen Raumbeziehungen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze muss gefördert werden. Dazu muss die Nutzung der Entwicklungspotentiale ein definiertes Ziel werden. Weiterhin ist der Erhalt der Lebensgrundlagen, gesunder Umweltbedingungen, der ökologischen Funktionen und Naturschönheiten unseres Landes als Ziel im LEP zu definieren.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b>  Die Einteilung in drei Zonenbereiche ist nur dann zielführend, wenn die Berlinfernen Zonen (weitere Metropolenregion) infrastrukturell direkter an die Metropole angebunden wird.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b> Die Konzentration auf Orte besonderer Bedeutung und Mittelzentren ist den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Prosperierende Gemeinden müssen bei nachgewiesenem Entwicklungsbedarf, die Möglichkeit der ländlichen Entwicklung haben, insbesondere in den Bereichen Gewerbeansiedlung.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In allen Gemeinden sind ausreichende Potenziale für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vorgesehen. Intention des Planes ist aber die Konzentration übergemeindlich wirkender Funktionen in einem engmaschigen Netz Zentraler Orte, das im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes sogar noch verdichtet wird. Es besteht kein Anlass, von dem Konzentrationsgedanken für übergemeindlich wirkende Funktionen abzuweichen. Die Möglichkeiten zur Gewerbeansiedlung ist nicht an das Zentrale Orte gebunden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>BVB/Freie Wähler Gruppe - ID 1100</b> Eine generelle Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung, vor allem mit Blick auf die Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen, steht dem tatsächlichen Wachstum entgegen und harmoniert nicht mit der kommunalen Selbstverwaltung.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR-Entwurf quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Der Entwurf des LEP HR lässt in seiner derzeitigen Fassung eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile nicht zu. Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion ist Ausweis einer falschen Schwerpunktsetzung, welche durch die weiteren Festlegungen zum Nachteil des ländlichen Raums verfestigt wird. Die Kommunen des ländlichen Raums verstehen sich regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion sondern sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen Regionen Brandenburgs. Daher sollte der neue Landesentwicklungsplan weiterhin als Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg bezeichnet werden.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst das gesamte Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Bei der Bezeichnung "LEP HR" handelt es sich nicht um eine inhaltliche Festlegung des Plans.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Nach eingehender Prüfung und Beratung begrüßt die CDU-Fraktion die Vorlage des Entwurfs eines neuen Landesentwicklungsplanes. Nach der schwerwiegenden höchstrichterlichen Kritik am „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg" (LEP BB) war es unumgänglich eine grundlegende Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung vorzunehmen. Leider bleibt der vorliegende Entwurf des LEP HR</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Aus Sicht der Landesplanung enthält der Entwurf des LEP HR die für die Entwicklung des Landes Brandenburg notwendigen Festlegungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch in zahlreichen Punkten hinter den für die Entwicklung des Landes Brandenburg notwendigen Festlegungen zurück.			
<hr/>			
<b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Bei der weiteren Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes ist es aus Sicht der CDU Fraktion darüber hinaus unerlässlich, die Ausschüsse des Landtages stärker als bisher vorgesehen zu beteiligen. Die durch den neuen LEP getroffenen Festlegungen beschreiben die Eckpunkte für die Entwicklung aller Regionen des Landes und sind daher von grundlegender Bedeutung für alle Brandenburgerinnen und Brandenburger. Aus diesem Grund ist eine umfassende Beteiligung des Landtages zwingend notwendig. Neben einer stärkeren Beteiligung des Landtages ist auch die Einbeziehung der Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern zu verbessern. Diese sollten in Zukunft auch in den Regionalversammlungen der Planungsgemeinschaften vertreten sein.	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs. Die Einbeziehung von Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern in die Regionalversammlung wäre Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens zum Regionalplanungsgesetz und betrifft nicht konkrete Festlegungen des Entwurfs des LEP HR.	nein
<hr/>			
<b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die Akteure in diesen Regionen müssen durch eine Flexibilisierung der im Grundsatz erforderlichen landesplanerischen Beschränkungen des neuen LEP sowie unter konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in die Lage versetzt werden, Entscheidungen vor Ort zu treffen. Über die weitere Entwicklung ihrer Heimatregionen sollen in erster Linie die Menschen entscheiden, die darin leben. Die Kombination aus flexiblen Entscheidungen auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der landesplanerisch gesteuerten Ausbreitung von Wachstumspotentialen in den ländlichen Raum ermöglicht eine maximale Dynamik für alle Landesteile Brandenburgs. Vor diesem Hintergrund ist es	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>notwendig, die planerischen Aufgaben und Kompetenzen sowohl der regionalen Planungsgemeinschaften als auch der Kommunen zu präzisieren.</p>		<p>Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b>  Wie sich in den vergangenen Jahren immer wieder gezeigt hat, waren die offiziellen Bevölkerungsprognosen für das Land Brandenburg, insbesondere den ländlichen Raum, häufig wenig belastbar. Konkret zeigen sich zwischen den Prognosen für Gesamtbevölkerung, Lebendgeborene sowie Wanderungssalden erhebliche Abweichungen im Vergleich zu den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen. Angesichts dessen wäre es zielführender, anstelle auf eine einzige Prognose für die Bevölkerungsentwicklung zurückzugreifen, Planungskorridore zu definieren, welche es ermöglichen, die aus der Bevölkerungsentwicklung resultierenden Festlegungen dynamisch an sich verändernde Prognosen anzupassen. Dies würde der tatsächlichen Situation im Land Rechnung tragen, die von regional unterschiedlichen Entwicklungen geprägt ist.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b></p> <p>Der analytische Teil des neuen LEP beschreibt dabei im Grundsatz zutreffend die demografische und siedlungsstrukturelle Situation in Brandenburg und Berlin. Dementsprechend wird zu Recht darauf verwiesen, dass die „unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume [...] auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“ (S. 26) erfordern.</p> <p>Bedauerlicherweise werden die aus dieser Erkenntnis resultierenden Schlussfolgerungen im Festlegungsteil des neuen LEP jedoch nicht im notwendigen Umfang konkretisiert. Um den sich aus dem analytischen Teil ergebenden Konsequenzen gerecht zu werden, ist es zielführend die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs des neuen LEP zu berücksichtigen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b></p> <p>Um alle Regionen Brandenburgs gleichermaßen an positiven Entwicklungsimpulsen teilhaben zu lassen, ist es unvermeidlich, den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren zu stärken. Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt.</p> <p>Entscheidend ist, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, dass die betreffenden Kommunen vor Ort künftig stärker dabei</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden sichern die Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Frage einer finanziellen Unterstützung ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Diese Kommunen sollen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen unterstützt werden.</p>			
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist im Fall der Kommunen im Berliner Umland eine größere Flexibilität erforderlich. Auch außerhalb der dort ausgewiesenen Zentren sollte die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, über die in Z 3.9 getroffenen Festlegungen hinaus, ermöglicht werden.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Für das Anliegen, welches diametral konträr ggü. der räumlichen Bündelungswirkung des Zentrale-Orte-System steht, wird keine Begründung vorgetragen. Versorgungsdefizite, welche sich aus der regelmäßigen Konzentration großflächiger Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten und Ermöglichung quantitativ begrenzten nahversorgungsorientierten großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte ergeben könnten, wurden nicht vorgetragen und drängen sich nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die getroffene Festlegung, dass Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen, greift zu sehr in die regionale Entscheidungskompetenz vor Ort ein. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesem Rahmen selbst zu treffen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher wiegen können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die Eigenverantwortung der Kommune ist deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken. Um der kommunalen Ebene diesen Spielraum zu ermöglichen, wird der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	ja
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die hier getroffene Vorgabe, der „landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden" ist nicht ausreichend um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Stattdessen ist es</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an dieser Stelle notwendig, eine belastbare und durchgreifende Festlegung zu treffen, welche die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft vor weiterer Versiegelung, insbesondere durch Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen, sowie nicht produktionsintegrierte naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützt.</p>		<p>Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die vielfältigen naturnahen Räume mit ihrer Erholungsfunktion sind für das Land Brandenburg und seine Menschen und Tiere von besonderer Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass in diesen Räumen Menschen leben und arbeiten. Eine nachhaltige und die besonderen Merkmale berücksichtigende Entwicklung ist im Bereich des Freiraumverbundes daher zu gewährleisten.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes hinsichtlich des Schutzes hochwertiger Freiräume und ihrer landesweiten Verbundfunktion schließt teilräumliche Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen ein. Deren Erforderlichkeit und Angemessenheit wird durch Abwägung der von regionalen und kommunalen Planungsträgern vorgetragenen Belange zur Sicherung von deren Entwicklungsspielräumen gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die im neuen LEP vorgenommene Ausweitung des Freiraumverbundes überschreitet in vielen Fällen ein sinnvolles und notwendiges Maß und ist daher grundsätzlich zu überprüfen und in Abstimmung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften anzupassen. Darüber hinaus sollte</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf Grundlage der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zusätzlich die Möglichkeit bestehen, für landesbedeutsame infrastrukturelle Bauvorhaben durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ausnahmen zu genehmigen.		eingegangenen Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen ist in Z 6.2 Absatz 2 eine Ausnahmeregelung getroffen.	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b></p> <p>Die Zentren in den benachbarten Regionen, beispielsweise Dresden, Hamburg oder Leipzig müssen aus den jeweiligen Landesteilen zuverlässig und schnell erreichbar sein. Hierzu ist die grenzüberschreitende Vernetzung zu verbessern und stärker in die landesplanerischen Festlegungen einzubeziehen. Hierbei stellt die derzeit in Aufstellung befindliche Mobilitätstrategie 2030 keinen Hinderungsgrund dar, auf derartige Festlegungen zu verzichten. Wichtige Eckpunkte können ohne weiteres im neuen LEP formuliert und dann durch die Mobilitätsstrategie vertieft und konkretisiert werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden.	nein
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ansatz des neuen LEP, die von der Bundeshauptstadt ausgehenden positiven Effekte in die Fläche Brandenburgs hinein zu tragen muss noch weiter gedacht werden. Um dies zu erreichen sind verbindliche Festlegungen zur Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren notwendig. Dabei sind folgende Vorgaben festzuschreiben: a) Erreichbarkeit aller Oberzentren aus Berlin in maximal 60 Minuten b) Erreichbarkeit der Mittelzentren im ländlichen Raum aus Berlin in maximal 90 Minuten c) Erreichbarkeit der Mittelzentren im Berliner Umland aus Berlin in maximal 30 Minuten</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die hier angesprochene Entwicklung der sog. Städte der zweiten Reihe bezieht sich auf Zentrale Orte, die über die Schiene aus Berlin in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine maximal vertretbare Entfernung. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, da der Nutzung des SPNV gegenüber dem MIV der Vorrang zu geben ist. Eine Ausweitung des Ansatzes würde diesen Zielen nicht entsprechen. Hinsichtlich der Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Der Flughafen BER wird für die Länder Brandenburg und Berlin auf absehbare Zeit der wichtigste Verkehrsflughafen werden. Dennoch ist es notwendig, im Landesentwicklungsplan Festlegungen zu treffen, die eine weitere Entwicklung der regionalen Verkehrslandeplätze ermöglichen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	
<p><b>CDU Fraktion im Landtag Brandenburg - ID 1064</b> Die konkrete Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Regionalpläne ist grundsätzlich richtig. Durch eine entsprechende Festlegung im neuen LEP sollte jedoch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wirksam unterbunden werden. Die bereits vorhandenen Anlagen genießen dabei Bestandsschutz.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Dr. Panzer priv. Vermögensverwaltung UG - ID 1010</b> Wir vermuten, dass der LEP HR im Widerspruch steht zu der dokumentierten Planung des Gewerbegebietes Rehbrücke. Diese Planung findet sich ua. dokumentiert in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Planungsbeschluss der DDR von 1957</li> <li>b) B-Plan Verfahren 13 von Nuthetal 1994</li> <li>c) Gültiger FNP Gewerbegebiet Süd Rehbrücke</li> <li>d) B-Plan Verfahren 19 von Nuthetal</li> <li>e) Aktueller LEP BB</li> </ul> <p>Wir bitten um Mitteilung über den Fortgang dieses Verfahrens damit wir fristwährend Klage einreichen können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Dr. Panzer priv. Vermögensverwaltung UG - ID 1010</b> Wir widersprechen vehement gg. Form und Inhalt des Verfahrens. Das Verfahren erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein öffentliches Beteiligungsverfahren. So waren vor Ort nur stark verkleinerte, und somit unbrauchbare Pläne ausgelegt. Ein roter Klecks Farbe ist kein Plan! Trotz mündlicher und schriftlicher Anzeige sowie Fristsetzung wurde hier keine Abhilfe geschaffen. Somit können die nachstehenden Bedenken nur unter Vorbehalt der juristischen Überprüfung geäußert werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Offenbar wurde verkannt, dass es sich bei Landesraumordnungsplänen um Pläne in einem anderen Maßstab handelt als solche, die von der kommunalen Bauleitplanung erarbeitet werden. Selbstverständlich wurden die Plankarten im Originalmaßstab und nicht "verkleinerte und somit unbrauchbare Pläne" ausgelegt. Insoweit bestand auch kein "Abhilfebedarf". Die Möglichkeit zur Beantragung einer juristischen Überprüfung besteht in einem Rechtsstaat immer.</p>	<p>nein</p>
<p><b>FDP Kreisverband Oberhavel - ID 996</b> Der Süd- und Westteil der Gemeinde Mühlenbecker Land wird im LEP HR nicht als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen. Angesichts der guten Anbindung an den SPNV (Bahnhöfe Schönfließ und Mönchmühle an der S 8 und Bahnhof</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird nach diesem Kriterienet als SPNV-geeignet bewertet. Die Mindestpunktzahl von 5 wird dennoch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schildow an der Heidekrautbahn), sowie die Anbindung der Ortsteile Schönfließ und Schildow an die B96 sollte dieser Bereich in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden. Die Einordnung würde der Begründung zu Z5.6 auf Seiten 72 und 73 des Textteiles entsprechen. Eine solche Einordnung sollte auch dann vorgenommen werden, wenn die aktuelle Bauleitplanung dies nicht vorsieht. Langfristig ist eine Entwicklung rund um die SPNV-Anknüpfungspunkte vorzusehen.</p>		<p>unterschritten, da die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nur zum Teil erfüllt werden, die SPNV-Haltepunkte nicht auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse liegen und kein räumlich-funktionaler Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Mühlenbecker Land.</p>	
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b> Die künftige Entwicklung der Nachtflugregelungen ist ungewiss. Sie sind zum BER zwar höchstrichterlich entschieden, dennoch gibt es politische Anstrengungen, die Nachtruhe darüber hinaus auszudehnen. Die verfügbaren Kapazitäten würden sich dadurch nicht nur für den Linienverkehr, sondern auch für den gesamten übrigen Luftverkehr einschränken. Immerhin finden 70 % aller Flugbewegungen in Deutschland außerhalb des Linienverkehrs statt. Auch für diesen Fall müssen durch geeignete Öffnungsklauseln Ersatzkapazitäten entwickelbar sein.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch in Bezug auf die Nachtflugregelung am Flughafen BER gibt es keinen Ergänzungsbedarf, der durch regionale Flughäfen gedeckt werden müsste. Für die Zulassung von Nachtflugverkehr auf Regionalflughäfen gibt es neben dem Betrieb von BER keinen Bedarf und keine Rechtfertigung. Nachtflug kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden, die an den (bestehenden) Verkehrslandeplätzen nicht vorliegen dürften. Zudem würde die Zulassung von Nachtflugverkehr außerhalb von BER dem Ziel widersprechen, den nationalen und internationalen Flugverkehr auf BBI zu konzentrieren und Nachtflug sowie die damit verbundenen Auswirkungen in anderen Gebieten zu vermeiden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In Abhängigkeit der künftigen Verkehrsentwicklung kann aber auch eine Angebotserweiterung über 201 hinaus erforderlich werden. Wird die eh schon hohe Auslastung der Berliner Flughäfen durch Zwischenfälle überlagert, bricht das Luftverkehrssystem bereits heute zusammen. Dies hat u.a. ein Zwischenfall in Schönefeld am 17.11.2016 eindrucksvoll belegt. Der Reifenplatzer eines Businessjets hatte zu langen Warteschleifen und Umleitungen auf weit ab gelegene Flughäfen geführt. Bereits derart harmlose Zwischenfälle, die zum Alltagsgeschäft eines Flugplatzes gehören, zwingen die Fluggesellschaften in massive Verspätungen, Zusatzkosten für Bodentransport und Hotelunterbringung sowie zum Streichen von Flügen. Dadurch werden nicht Fluggesellschaften, Reiseveranstalter und Passagiere geschädigt, auch die Hauptstadtregion erleidet einen volkswirtschaftlichen Schaden und eine vermeidbare Umweltbelastung durch Warteschleifen und leere Positionierungsflüge. Dabei haben die Berliner Flughäfen derzeit immerhin noch drei Pisten, künftig werden es nur noch zwei sein. Zwingend notwendig ist daher zumindest eine Öffnungsklausel im LEP für die regionalen Flugplätze.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b> Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in den LEP 2016/2017 ist Ausdruck einer überholten Entwicklung. Der Flugplatz befindet sich nach mehreren gescheiterten Entwicklungsversuchen in einem Insolvenzverfahren. Die Infrastruktur ist ohne hohe Investitionen und die Erneuerung abgelaufener bzw. widerrufenen Genehmigungen heute nicht mehr nutzbar. Einziger Brandenburger Flugplatz mit einer 2.400 m langen, genehmigten Piste ist dagegen der Sonderlandeplatz Neuhardenberg,</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der zudem über eine 24h-Zulassung verfügt. Eine Berücksichtigung dieses und vieler anderer Plätze fehlt in den Landesplanungen vollkommen. In Anbetracht der inzwischen sehr langen verwaltungs- und luftrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen vorhandene Kapazitäten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet zu werden.</p>		<p>mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b> Die im Plan enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip einer Konzentration des Luftverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg von vornherein aus. Die dynamische Luftverkehrsentwicklung in der Hauptstadtregion belegt eindrucksvoll, dass dieser grundsätzliche Ausschluss nicht zukunftsfähig ist und noch nicht einmal den aktuellen Bedarf deckt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b> Die aufeinander abgestimmte Nutzung aller Luftverkehrskapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. Grundsätzlich ist es ratsam, dem Thema Luftverkehr anstatt der Beibehaltung oder gelegentlicher Umdeutung alter Landesplanungsgrundsätze einen den Gegebenheiten des Jahres 2016 ff. angepassten neuen Rahmen zu</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geben. Der Geist des neuen Berlin-Brandenburger Flugplatzverbandes flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Die Landesplanung sollte dieses gemeinsame Angebot der Berliner und Brandenburger Flugplätze aufgreifen und in eine zukunftsfähige Landesplanung einfließen lassen.</p>		<p>technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b>  Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsgrenzen und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, General Aviation u.a.) die in den nächsten Jahren in Berlin- Brandenburg gelöst werden müssen, darf sich der LEP jedoch nicht mehr auf die Planungen der 90er Jahre berufen. Eine Neuausrichtung ist aus unserer Sicht unvermeidlich. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplätze Brandenburgs zwar ausreichend, und führt bereits zu einer spürbaren Entlastung des Flughafens BER, insbesondere vom Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt, doch schon für die nächst höhere Gewichtsklasse zwischen 14 und 20t max. Abflugmasse gibt es in der Hauptstadtregion eine Angebotslücke, die BER künftig nicht decken kann. Dabei ist gerade diese Gewichtsklasse von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung für die Hauptstadtregion.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Eine Angebotslücke für Flugzeuge mit einer zulässigen Startmasse von 14 bis 20 t besteht / entsteht nicht. Diese können und sollen den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg nutzen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>flyBB e.V. - ID 1065</b></p> <p>Der BER wird sich im internationalen Wettbewerb deutlich besser positionieren lassen, wenn das Angebot an Luftverkehrsinfrastruktur zu einem ganzheitlichen Paket mit den regionalen Flugplätzen Brandenburgs geschnürt wird. Nur im Gesamtpaket können die Bedürfnisse von Business-Aviation, Charter-, Linien- und Frachtverkehr gleichermaßen erfüllt werden. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm- Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit, sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sedlitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<hr/>			
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow - ID 1347</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>German Business Aviation Association e.V. (GBAA) - ID 1049</b>            Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf. Alles dieses mag sein, aber eben erst bei ausreichenden Kapazitäten. Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen“ wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden. Erneut wird in diesem Absatz eine Konzentration „möglichst“ auf einen Flughafen genannt. „Möglichst“ heißt nicht „zwingend“. Auch im</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem ganzen Verfahren zugrundeliegenden Konsensbeschluss der drei Gesellschafter, der nur eine „Empfehlung“ ist, wird nur formuliert, dass keiner der Gesellschafter „beabsichtigt“, Tegel und Tempelhof weiter zu betreiben und dass „davon ausgegangen wird“, dass die beiden Verkehrsflughäfen Tegel und Tempelhof geschlossen werden (dort § 5). Sollten diese Ausführungen als Zwang verstanden werden, so wäre auch die im Konsensbeschluss unter den gleichen verbalen Prämissen genannte Privatisierung des BER sowie der Weiterbau der U7 als Zwang einzustufen. Es ist bekannt, dass diese beiden Punkte nicht realisiert wurden – es blieb bei der „Empfehlung“. Durch die Zulassung einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Linienverkehre mit kleinen Flugzeugen gibt, die der Bündelungsfunktion des Verkehrsflughafens BER nicht entgegenstehen. Die Begrenzung der zulässigen Höchstabflugmasse auf 14 000 Kilogramm greift die rechtliche Kategorie des § 24 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) auf. Danach dürfen Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen in der Regel nur starten oder landen, wenn für die An- und Abflüge Instrumentenflugverfahren festgelegt sind und eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist. Die Erfüllung dieser Anforderungen löst nicht unerhebliche Kosten aus. Linien- und Pauschalflugreiseverkehr ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Flugplanes und einen wetterunabhängigen Flugverkehr angewiesen. Ohne Instrumentenflugverfahren für Präzisionsanflüge und eine Flugverkehrskontrolle kann dies regelmäßig nicht gewährleistet werden. Linienflugverkehr mit Flugzeugen unter 14 000 Kilogramm zulässiger Höchstabflugmasse bedient spezielle Beförderungsbedürfnisse, z. B. der Geschäftsreisenden. Für</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese ist eine Konzentration auf das Berliner Flughafensystem bzw. den Verkehrsflughafen BER nicht erforderlich. Dieser Absatz bestätigt die obigen Ausführungen zu 14 to MTOM Der abschließende unten folgende Text braucht hier nicht kommentiert zu werden, da er sich mit landesplanerischen Bestimmungen anderer Flugplätze im Brandenburgischen Umfeld befasst. Es sei dennoch darauf hingewiesen, dass die zukünftige Nachfrageentwicklung durchaus erfordern kann, auf weiteren Plätzen die Beschränkung auf 14 to MTOM aufzuheben. Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm beschränkt. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, bleibt dies unberührt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 klargestellt. Keiner der bisher im Land Brandenburg bestehenden Flugplätze wird daher durch den Plansatz in einer Weise beschränkt, die hinter die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zurückfällt. Die Verkehrslandeplätze werden jedoch in einer bisher landesplanerisch eingeräumten Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs beschränkt. Dies ist gerechtfertigt, da die Vorhaltung von Regionalflughäfen verkehrlich nicht erforderlich und ressourcenökonomisch unerwünscht ist. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass Flugplätze in Nachbarregionen des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg keinen landesplanerischen Beschränkungen der zulässigen Verkehre unterliegen, rechtfertigt die Umsetzung der mit dem „Single-Airport“-Konzept verbundenen Vorteile die Konzentration der in Absatz 1 beschriebenen Verkehre. Verbleibende Geschäftsfelder sind der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit einem zulässigen Höchstabfluggewicht bis zu 14 000 Kilogramm, der Frachtflugverkehr, soweit es sich nicht um Linienflüge handelt, Schulungs- und Trainingsflüge, Werkverkehre der angesiedelten Unternehmen, der Sport- und Privatflugverkehr sowie gewerbliche Verkehre der sonstigen Allgemeinen Luftfahrt. Alle Verkehrsarten, die nicht Linienflugverkehr oder Pauschalflugreiseverkehr sind, können aus landesplanerischer Sicht ohne Beschränkung der Abflugmasse auf Flugplätzen außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems starten und landen. Die raumordnerischen Belange der Flugplätze können im Übrigen einschließlich der erforderlichen Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen (§ 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)) geregelt werden. Zusammenfassung und Petitum: Unser Kommentar zur den Begründungen lässt erkennen, dass ein wesentlicher Punkt der Lep FS und der Planfeststellung nicht erreicht wird: Die Schaffung ausreichender Kapazität an dem Single Standort BER. Das Defizit an final gebauter Kapazität, die alleine von der Planfeststellung erfasst wird, beträgt zwischen 30% zur Inbetriebnahme und bis zu 50% in den folgenden Jahren, bevor weitere finale Kapazität in Betrieb gehen kann. Die Zusammenführung von Linienverkehr, Flugbereitschaft und Geschäftsreisefliegerei im BER führt zu Einschränkungen des Linienverkehrs, verkehrlichen Nachteilen für die Flugbereitschaft und Einschränkungen für die Geschäftsfliegerei. Für alle drei Konsequenzen ist Schließung von TXL mit verantwortlich: Denn der dadurch erzwungene Umzug der Flugbereitschaft nach BER führt trotz eines neuen Notbaus zu einem Kapazitätsrückgang, der nicht kompensiert werden kann. In Anbetracht dieser Entwicklung ist die Schließung von TXL</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
abzulehnen. Der Absatz Z 7.3.3. ist daher zu streichen.			
<p><b>German Business Aviation Association e.V. (GBAA) - ID 1049</b></p> <p>Zu Z 7.3 Singlestandort BER § 19 Absatz 11 LEPro sieht als Grundsatz der Raumordnung vor, dass der zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch rechtzeitige Bereitstellung dieser Kapazitäten gedeckt werden soll. In diesem Satz geht es um „rechtzeitige Bereitstellung“ von Kapazitäten. Fakt ist, dass zur Eröffnung des BER mit den dort gebauten Kapazitäten das Ziel nicht erreicht werden kann. Die Kapazität des Terminals beträgt unstrittig 22 Mio. Passagiere, die Nachfrage kann mit über 36 Mio. Passagieren erwartet werden: IST 2015 29,53 Mio Pax Vorauss. Ist 2016 33,0 Mio Pax (vgl. Wachstum kumul. Oktober 11,7%) Plan 2017 34,6 Mio Pax W.R. 5% Plan 2018 36,4 Mio Pax W.R. 5% Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden diese Werte schon bis 2018 wegen des Eintritt neuer Langstrecken sowie des aggressiven Wachstum von Ryanair überschritten werden, bis hin zu 38 Mio Pax bei jeweils 7% W.R. Dies soll vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems und insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen. Mit diesem Satz wird (vielleicht unbewusst) angedeutet, dass zunächst auch ein „Flughafensystem“ die Nachfrage abdecken könnte. Die vorläufige Weiternutzung des heutigen Terminals SXF-Nord deckt einen Teil der Nachfragedifferenz ab. Dieses Vorgehen ist weder in der Planfeststellung vorgesehen noch nachhaltig. Denn dieses Not-Terminal muss zugunsten der Ansiedlung der Flugbereitschaft wieder aufgegeben werden. Der Ersatz hierfür, genannt Terminal 1-E, wird den Verlust nicht ausgleichen können, da es 4 Mio. Pax weniger Kapazität haben wird als SXF-Nord, und eben zusätzlich</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitere Wachstum erneut nicht abdecken können.. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf einen Flughafen konzentriert werden. Dieser Satz weist darauf hin, dass dies „möglichst“ mit nur einem Flughafen geschehen sollte, aber dies nicht zwingend ist. Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass „SXF“ und „BER“ nicht zwei parallel betriebene Flughäfen sind, was schon aus dem gemeinsamen ICAO-Code „EDDB“ hervorgeht, sondern SXF erlischt, wenn BER öffnet. Eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben. Für die Allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen. Dieser letzte Satz weist zutreffend darauf hin, dass die Allgemeine Luftfahrt nicht aus dem Singlestandort vertrieben werden soll und kann. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) bestimmt, dass zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfes der Länder Berlin und Brandenburg der Flughafen Berlin-Schönefeld weiter zu entwickeln ist. Aus diesem Satz wird deutlich, dass der Singlestandort nicht ein neuer Flughafen ist, sondern ein Ausbau von SXF/EDDB. Dort ist festgelegt, dass mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Inzwischen ist der Flughafen Berlin-Tempelhof bereits geschlossen. Dieser Satz induziert und setzt voraus, dass die eingangs beschriebene Nachfrage mit der „Erweiterung“ abgedeckt wird. Wie oben dargestellt, ist dies nicht der Fall. Es fehlt zur Eröffnung eine Kapazität von 14-16 Mio. Passagieren. Dadurch muss eine Schließung des Flughafens</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Tegel in Frage gestellt werden: Ein wesentliche Voraussetzung für die Schließung kann eben nicht eingehalten werden, wenn mehr als 30% Unterkapazität herrscht, dies bereits zur Eröffnung, und wenn diese Unterkapazität in den folgenden Jahren auf 50% anwachsen wird. Mit der Neuordnung des Luftverkehrs (Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld und Schließung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof) wird dem steigenden Luftverkehrsverbindungsbedarf des Gesamttraumes Berlin-Brandenburg nachhaltig Rechnung getragen. Diese Annahme trifft, wie oben dargestellt, nicht zu, weder zu Beginn noch erst recht nicht „nachhaltig“. Der dadurch entstehende Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) soll nach seiner Inbetriebnahme den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr für die Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg abwickeln. Dies gilt auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004, des Bescheides über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Berlin-Tegel vom 29. Juli 2004 und des Bescheides über die Entlassung der Anlagen und Flächen des Flughafens Berlin-Tegel aus der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Aufhebung der Planfeststellung) vom 2. Februar 2006 mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn, heutige Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin- Schönefeld) auf 3 600 Meter Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (Südbahn) des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der von Absatz 1 des Plansatzes betroffene Verkehr auf das Berliner Flughafensystem in seiner jeweiligen Form (Artikel 2 Buchstabe m in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92) konzentriert werden. Dies sind die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld. Im letzten Satz wird festgestellt, dass der Verkehr bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den beiden Verkehrsflughäfen Tegel und Schönefeld abzuwickeln ist. Aufgrund der oben dargestellten Zusammenhänge kann dieser Zeitpunkt nicht 6 Monate nach Inbetriebnahme des BER liegen, da eine wesentliche Voraussetzung, nämlich die Abdeckung der Nachfrage, nicht erfüllt werden kann. Insofern waren die beiden genannten Schließungsbescheide voreilig und entbehren aus heutiger Sicht der rechtlichen Grundlage. Sie sind daher als rechtswidrig einzustufen. Der genannte Betrieb von Tegel und Schönefeld ist daher so lange fortzusetzen, bis die rechtliche Grundlage (Abdeckung der Kapazität lt. LEPro § 19 Absatz 11) eingehalten werden kann – und dies „nachhaltig“. Linienflugverkehr im Sinne des Plansatzes wird durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plansatzes geltende Fassung der Definition des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) (Fluglinienverkehr) gekennzeichnet. Diesen übt jedes Luftfahrtunternehmen aus, welches Personen oder Sachen gewerbsmäßig durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Linien öffentlich und regelmäßig befördert. Dies bedeutet, dass die Beförderung nach einem veröffentlichten Flugplan oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen durchgeführt wird, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt. Hinzu kommt, dass die Beförderung öffentlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beförderung jedermann für jeden Beförderungszweck zu den gleichen Beförderungsbedingungen zur Verfügung steht; es sei denn, dass für alle gleichmäßig geltende Ausschlussgründe oder Hinderungs Momente vorliegen. Es wird daher hinsichtlich des Kriteriums der Öffentlichkeit nicht auf die Definition des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nummer 2408/92 Bezug</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genommen. Dieser gesamte Absatz bedeutet, dass die getroffenen Festlegungen ausdrücklich nur für „Linienverkehr“ im beschriebenen Sinne gelten. Sie gelten folglich nicht für Verkehre der Allgemeinen Luftfahrt (AL) und auch nicht für Verkehre der Bundesluftwaffe (BW). Die Festlegungen zur Schließung des Flughafens Tegel. können sich folglich ebenfalls nur auf den „Linienverkehr“ beziehen und nicht auf die beiden anderen Verkehrsarten. Auch hier fehlt für die völlige Schließung von Tegel die rechtliche Grundlage. Unabhängig davon, ob der Pauschalflugreiseverkehr unter den Begriff des Linienflugverkehrs zu subsumieren ist, soll mit der Aufnahme dieses Verkehrs in den Plansatz sichergestellt werden, dass auch dieser von der Bündelungswirkung erfasst wird. Pauschalflugreiseverkehr ist die Beförderung von Pauschalreisenden im turnusmäßigen Verkehr für gewerbliche Reiseveranstalter. Die Art des Vertriebs ist nicht ausschlaggebend. Die Definition einer Pauschalreise ergibt sich aus Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, Seite 59). Danach handelt es sich um die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: a) Beförderung, b) Unterbringung, c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen. In diesem Absatz geht es um Erläuterungen, dass „Linienverkehr“ auch den Pauschalreiseverkehr einschließt. Er ist eigentlich überflüssig, da es nach Europäischem Recht nur noch „Scheduled Flights“ gibt, und Pauschalflugverkehr selbstverständlich „scheduled“ ist. Mit Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens BER wird der von</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf diesen Flughafen konzentriert. Damit wird den umfangreichen, bereits getätigten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen Rechnung getragen. Die aufkommensnahe Lage eines Flughafens gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und damit eine Verminderung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 ROG). Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotential und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen. Es ist daher angezeigt, dieses Verkehrssegment auf den Verkehrsflughafen BER zu bündeln. Es gilt hier ebenfalls die Aussage, dass diese Folgerungen erst dann eintreten können, wenn tatsächlich ausreichende Kapazitäten in BER geschaffen sind. Dies ist, wie oben dargestellt, weder zur Eröffnung noch „nachhaltig“ der Fall. Insofern bestätigt dieser Absatz, dass der SingleAirport auch für den Linienverkehr erst dann möglich ist, wenn eben die Kapazitäten nicht nur geplant oder im Bau sondern in Betrieb sind. Die anderen Verkehrssegmente (AL und BW) werden in diesem Absatz nicht erwähnt. Sie unterliegen daher nicht zwangsweise einer geplanten Konzentration. Die Entwicklung von peripheren Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die vermieden werden können. Die Entwicklung peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs könnte außerdem Anforderungen an die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur auslösen, die vermieden werden sollen. Aus ressourcenökonomischen Gründen, aber auch, um den Luftverkehrsbedarf weiterhin in möglichst enger räumlicher Anbindung an dem Schwerpunkt seines Aufkommens befriedigen zu können, soll der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Frachtverkehr, der im Linienverkehr angeboten wird.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Dieser Absatz ist vom Grundsatz her nachvollziehbar, aber auf den vorliegenden Fall erst einmal nicht anzuwenden, wie oben beschrieben wurde. Die Abdeckung der Nachfrage, die ja den Grund für die Erweiterung des Flughafens in einer finanziellen Höhe von inzwischen 6,5 Mrd. Euro rechtfertigt, ist hier als höheres Ziel einzustufen als die oben dargestellten vermuteten Belastungen für Umwelt und Infrastruktur. Die Zulassung von Verkehr mit Flugzeugen mit höheren zulässigen Höchstabflugmassen als 14 000 Kilogramm außerhalb des Berliner Flughafensystems bzw. des Verkehrsflughafens BER würde in dem betroffenen Verkehrssegment dem Konzentrationsgebot zuwiderlaufen. Dies gilt zunächst für eine Höchstabflugmasse von 50 000 Kilogramm und mehr. Mit derartigen Flugzeugen können mehr als 100 Passagiere und Passagierinnen pro Flug befördert werden. Eine Zulassung von Linien- und Pauschalflugreiseverkehr mit solchen Flugzeugtypen ist mit dem Konzentrationsgebot nicht vereinbar. Das Gleiche gilt für eine Beschränkung der Abflugmasse auf 30 000 bis 50 000 Kilogramm. Mit diesen Flugzeugen können in der Regel zwischen 70 bis 100 Passagierinnen und Passagiere befördert werden. Selbst Flugzeugtypen mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von 14 000 bis 30 000 Kilogramm erlauben in der Regel den Transport von circa 50 Passagierinnen und Passagieren. Bei regelmäßigen Flügen ist auch dies ein Passagierverkehr in nicht unerheblichem Ausmaß. Das Ziel besteht darin, diesen Verkehr auf den Verkehrsflughafen BER zu konzentrieren. Auch die Aussagen dieses Absatzes unterliegen natürlich dem Gebot der Abdeckung der Nachfrage. Es wäre sehr wohl denkbar, vielleicht sogar zwingend erforderlich, bis zur Bereitstellung einer nachhaltigen Kapazität am Standort BER die oben beschriebenen Verkehre in Tegel zu belassen. Im Übrigen wird in dem Absatz eingangs festgestellt, dass Verkehr bis 14 to</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>MTOM sehr wohl außerhalb des BER verkehren könnten, wie auch, ohne dass es dort erwähnt wird, die Verkehre der AL und BW.</p>			
<p><b>Kleingartenanlage Bornholm II - ID 1030</b> Besonders im innerstädtischen Bereich müssen Grünflächen generell und insbesondere Kleingärten mit ihrer großen biologischen Vielfalt dauerhaft erhalten werden.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung. Die KGA Bornholm II liegt innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung des Planentwurfes. Weitere planerische Regelungen werden im Flächennutzungsplan des Landes Berlin getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kleingartenanlage Bornholm II - ID 1030</b> Die zentral in Pankow liegende Kleingartenanlage Bornholm II, die schon seit vielen Jahren unter „starkem Umnutzungsdruck“ (LEP HR S. 71) steht, ist von unschätzbarem Wert für den Stadtbezirk. In ihrem Mikrokosmos, der sich durch einen langfristigen Schutz von Boden und Gewässern – der „Eschengraben“ verläuft durch die Kolonie – auszeichnet, gewährt sie seit Jahrzehnten Tieren und Pflanzen in der Stadt ein Domizil, darunter etliche streng geschützte und im Berliner Stadtgebiet kaum vermutete Arten der „Roten Liste“. Ein einzigartiges Biotop, das kaum von Schadstoffen belastet ist, konnte inmitten dicht bebauter Großstadt erhalten werden und bildet</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung. Die KGA Bornholm II liegt innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung des Planentwurfes. Weitere planerische Regelungen werden im Flächennutzungsplan des Landes Berlin getroffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusammen mit dem benachbarten „Grünen Band“ im Mauerstreifen einen quer durch die Stadt verlaufenden Grünzug, der sich ausgesprochen vorteilhaft auf das Klima der umliegenden Wohnbezirke auswirkt. Gerade für die dicht bebaute Gründerzeitumgebung im Prenzlauer Berg wirkt die Anlage als „Kaltluftproduzent“ in heißen Sommern. Die annähernd 4000 z.T. sehr alten Obstbäume, die dort in Mauernähe angepflanzt wurden, sind imstande, starke Winde zu „drosseln“ und auf diese Weise Schäden in der umliegenden Wohnbebauung zu verhindern. Die unversiegelten Kleingartenflächen bieten bei Starkregen gute Möglichkeiten der Versickerung. Nicht zuletzt deshalb sind die Bornholmer Gärten von großer stadtoökologischer und klimatischer Bedeutung. Sie bieten eine biologische Diversität, die kein Park und keine Grünfläche bieten kann. Um dem Klimawandel in Berlin zu begegnen, genügt es nicht, städtische Rand- und Naturschutzgebiete zu pflegen, sondern es ist dringend erforderlich, Grünanlagen und innerstädtische Kleingärten zu erweitern und zu schützen. Großstädte wie New York oder Paris zeigen schon heute, welche klimatisch ungünstigen Folgen eintreten können, wenn dem Stadtgrün nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird. Länder wie China sind auf dem Weg in grünere Städte, in denen auch zahlreiche Schrebergärten angelegt werden. Darüber berichteten bei einem Erfahrungsaustausch mit Gärtnern der Kleingartenanlage Bornholm II Dr. Pan Tao vom Ecoland Club in Shanghai und Lu Xun, einer der Gründer des Sifang Art Museums in Nanjing. Dr. Pan, der in Cottbus studiert hat und dort das Konzept des Schrebergartens kennenlernte, gründete in Shanghai den Ecoland Club, den er als Schrebergarten+ bezeichnet. Er arbeitet daran, das Schrebergartenkonzept in ganz China bekannt zu machen und neue Gartenanlagen auch in vielen anderen chinesischen Städten zu</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gründen. Beim Besuch in Bornholm II war das Hauptthema die Notwendigkeit der Diversität von Grünanlagen in Städten, die durch unterschiedliche Fauna und Flora das städtische Leben bereichern. Aber auch Fragen der Klimaveränderung, des Regenwasserrückhalts und die Möglichkeiten für Kinder, die Natur zu erleben, wurden erörtert. Gerade der Regenwasserrückhalt, der unter dem Begriff der „Schwammstadt“ (Sponge City) in der Fachwelt diskutiert wird, ist für große Städte wie Berlin und Shanghai von entscheidender Bedeutung. Dr. Pan ist sehr interessiert den Austausch mit Bornholm II auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und sich über ökologische, soziale und kulturelle Belange auszutauschen. Ein Luftbild der in die Bezirke Pankow und Prenzlauer Berg eingebetteten Bornholmer Gärten zeigt die folgende Aufnahme: <a href="https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/6a/Luftbild_Bornholmer_Stra%C3%9Fe_01.jpg">https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/6a/Luftbild_Bornholmer_Stra%C3%9Fe_01.jpg</a> (Luftbild siehe Anlage) Kleingartenanlagen erfüllen eine wichtige soziale Funktion, sowohl innerhalb der Gartenkolonie als auch im Austausch mit den Bewohnern der umliegenden Wohngebiete. Das Sozialgefüge im Verein der Gartenanlage Bornholm II ist von Respekt und Toleranz gekennzeichnet, Alt und Jung gärtnern einvernehmlich nebeneinander, unterstützen sich gegenseitig bei Aufgaben, die nicht allein zu bewältigen sind, betreuen wechselseitig auch mal die vielen Kinder, die die Anlage inzwischen wieder bevölkern. Der Umgang miteinander kann beispielhaft auf andere gesellschaftliche Bereiche ausstrahlen. Die „grüne Seele“ der Gartenkolonie bekommen auch die zahlreichen Besucher zu spüren, sowohl bei ihren Spaziergängen durch die Anlage, bei einem Plausch am Gartenzaun oder wenn sie zur Erntezeit mit Obst, Gemüse und Blumen beschenkt werden. Flüchtlingsheime im Prenzlauer Berg und in Pankow konnten sich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über mehrere Zentner Ernte freuen, die hilfsbereite Gärtner für die Vitaminversorgung der Bewohner zur Verfügung stellten. Zu vielen Gartenfesten, zu botanischen Führungen, zu Gartenwerkstätten, zum Linedance oder zum Freiluft-Yoga laden die Bornholmer Gärtner ihre Nachbarn ein. Im Herbst 2016 feierten mehrere hundert Berliner ein ganzes Wochenende lang zusammen mit den Gärtnern den 120sten Geburtstag ihrer Gartenkolonie. 2017 wollen die Gärtner ihre Nachbarschaft mit Kulinarischem aus der Gartenküche verwöhnen. Regelmäßige Besucher in den Bornholmer Gärten sind Kinder aus benachbarten Kindergärten und Grundschulen, im Lehrgarten der Kleingartenanlage machen Mitglieder der „Schreberjugend“ sie mit Pflanzen, Tieren und der Gartenarbeit vertraut. Ohne lange Fahrten ins Umland können Berliner in direkter Wohnortnähe praktisch zu jeder Tages- und Jahreszeit ein ganz besonderes Naherholungsgebiet erkunden. Das hat nicht zuletzt auch positive Auswirkungen auf ihre Gesundheit und verringert das Verkehrsaufkommen und durch Autoverkehr verursachte Schadstoffbelastung der Berliner Luft, was ebenfalls zur Gesunderhaltung beiträgt. Kleingärten sind historisch gewachsen und Zeitzeugen, im Fall der Bornholmer Gärten Zeugen der letzten 120 Jahre. Tatsächlich ist gerade die Lage und die Geschichte der Bornholmer Gärten eng mit besonderen Ereignissen der deutschen Geschichte verbunden. 1896 gründeten die Familien Putzke, Kind, Ritter und Hansen auf einer Brache mit vier Parzellen eine erste Gartenkolonie, damals noch mitten im Grünen. Die Gärten waren vor allem Anbauflächen für Obst und Gemüse und wurden wild in Besitz genommen, um die katastrophischen Lebensumstände der Siedler zu verbessern. Dem buchstäblichen Hunger verdankt die Kolonie möglicherweise ihren früheren Namen „Hungriger Wolf“, unter dem sie am 22. September 1919 beim Amtsgericht Wedding in das Vereinsregister eingetragen wurde. Während des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zweiten Weltkriegs zerstörten etliche Bomben das Laubengelande zwischen Esplanade in Pankow und Ibsenstraße im Prenzlauer Berg. Nach dem Wiederaufbau erhielt die Kolonie ihren jetzigen Namen aufgrund ihrer Lage nahe der Bornholmer Straße, die - im Nordischen Viertel des Prenzlauer Bergs gelegen - nach der dänischen Insel Bornholm benannt worden war. Als am 13. August 1961 die Berliner Mauer gebaut wurde, hatte das auch gravierende Folgen für die Gartenkolonie Bornholm. Der Mauerbau machte die Kleingartenanlage von heute auf morgen mitten in der Stadt zum Grenzgebiet, für das besondere Besuchs- und Verhaltensregeln galten. So durfte in keinem der Kleingärten eine Leiter frei herumstehen, schließlich hatte sie als „Werkzeug“ zur Flucht über die Mauer genutzt werden können. An diese Jahre im Grenzgebiet denken die Gärtner nur ungern zurück. Am 9. November 1989 jubelten auch die Gärtner von Bornholm die Öffnung des ersten Grenzübergangs zwischen Ost- und Westberlin auf der Bösebrücke in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Gartenkolonie. Der besondere kulturhistorische Wert des „Landschaftsensemble Bornholmer Gärten“ sowie der architektonische Wert der Gartenhäuser, Lauben und benachbarter Gebäude und Anlagen ist derzeit Gegenstand einer architekturhistorischen Untersuchung. Kleingartenanlagen, die sich um das innerstädtische Klima verdient machen, die Lernorte für Stadtkinder sind, die sich dem Artenschutz widmen, die Naherholungsgebiet für Städter, und hier ganz besonders auch für ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen sind, müssen dauerhaft gesichert werden und, um ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden zu können, von dem „starken Umnutzungsdruck“ befreit werden. Ein junges, engagiertes Team von Bornholmgärtnern ist hochmotiviert und bereit, sich an der weiteren Raumplanung der Hauptstadtregion zu beteiligen und den</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mehrwert der Gartenkolonie für die Bevölkerung beständig zu erhöhen.</p>			
<p><b>Kleingartenanlage Bornholm II - ID 1030</b>  Bei der künftigen Raumplanung in Berlin muss besonderes Augenmerk gerichtet werden auf Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, auf die im innerstädtischen Bereich deutlich spürbaren Folgen des Klimawandels und auf eine Verbesserung der Lebensqualität der Stadtbewohner im Einklang mit der Natur. Ungewohnt starke Regenfälle und teils schwere Stürme führen zu Schäden, Hitzeperioden im Sommer beeinträchtigen die Gesundheit von Mensch und Tier, und nicht zuletzt führt das klimatische Ungleichgewicht bei Pflanzen und Tieren zu einem bedrohlichen Artensterben im städtischen Raum. „Das Bewusstsein der Bevölkerung für biologische Vielfalt im Stadtraum soll gestärkt und Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Institutionen für die Umsetzung der Ziele gewonnen werden. 38 solcher Ziele benennt die Strategie in den Themenfeldern Arten und Lebensräume (Artenvielfalt, Gewässer, Gärten, Wald), genetische Vielfalt (Schutz der innerartlichen Vielfalt), Gesellschaft (beispielsweise öffentliches Bauwesen oder Umweltbildung in Schulen und Kitas) und urbane Vielfalt (beispielsweise Kleingärten, Grünflächen, private Freiflächen, Straßengrün oder Offenlandschaften). All das sind Elemente der Stadt, für die auch das LaPro Ziele und Maßnahmen formuliert.“ schreibt das Berliner Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro S. 18).</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In der Begründung zum Planentwurf werden Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels wie z. B. der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grün zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen können. Öffentlichkeitsarbeit für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kohleausstieg Berlin - ID 986</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO):  <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge,  <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgesprach_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung</p>		<p>Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landwirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Mit dem vorliegenden Entwurf des LEP-HR zieht sich die Landesplanung eher aus dem ländlichen Raum zurück. Aus unserer Sicht sind planerische Mindestforderungen für den ländlichen Raum im Landesentwicklungsplan unbedingt zu formulieren. Aus Ihren vorliegenden Planunterlagen wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Räume mit starkem Strukturwandel abgegrenzt und wer Entwicklungskonzepte für diese Räume erarbeiten soll. In welchem Zusammenhang diese Entwicklungskonzepte mit bereits bestehenden Lösungswegen der Landesentwicklung verbunden sind bleibt offen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Der ländliche Raum, überwiegend im „Weiteren Metropolenraum“ gelegen, findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEPHR nur unzureichende Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den zukünftigen Herausforderungen des ländlichen Raumes, wie Sicherung der Daseinsvorsorge der Bürger im Zusammenhang mit dem demografischer Wandel und einer angemessenen Verkehrsinfrastruktur werden kaum getroffen. Hier ist eine landesplanerische Strategie nicht erkennbar!</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen. Dabei werden Aussagen zu den zukünftigen Herausforderungen des ländlichen Raumes, zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit dem demografischer Wandel und einer angemessenen Verkehrsinfrastruktur getroffen. Hierdurch soll die landesplanerische Strategie noch besser erkennbar werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Unserer Auffassung nach können der Zugang zu Dienstleistungen und zu Angeboten der Grundversorgung, insbesondere für Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum, ohne festgelegte Grundzentren und ihre ausreichende Finanzierung nicht gewährleistet werden. Diese Anforderungen sind eng mit der Entwicklung einer ausreichenden Infrastruktur verbunden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es werden keine Belege für diese These vorgetragen und keine Belange geltend gemacht, die dem Planentwurf entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Dass der landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der nachhaltige Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme kann jedoch nicht durch ein „Undefiniertes Mehrgewicht“ im Rahmen der Abwägung erreicht werden. Hier ist eine sorgfältige Qualitätsanalyse landwirtschaftlicher Flächen</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unausweichlich. Die allein textliche Festlegung eines Grundsatzes zur besonderen Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im LEP-HR sollte daher um den konkreten Auftrag an die Regionalplanung zu deren unbedingten Erhaltung und Sicherung ergänzt werden.</p>		<p>Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Die Freiraumfunktion „Landwirtschaft“ wird nicht als Bestandteil des Freiraumverbundes (LEP-HR S. 83, Tab. 4) verstanden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen im Freiraumverbund auch weiterhin Bestandteil in den entsprechenden Förderkulissen bleiben, da ohne ihre Förderung die Pflege und der Erhalt vieler Schutzgebiete in Frage gestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind; gleichwohl ist landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es genügt nicht auf die Rolle der Landwirtschaft im strukturschwachen Raum und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht parallel Hilfsmittel geschaffen werden, die zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlage, nämlich der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, geeignet sind. Daher wird die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen auf der Ebene der Regionalplanung im Bereich Landwirtschaft gefordert. Neben der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden sollten auch die Aspekte des fortschreitenden Klimawandels Berücksichtigung finden. Klimatolerante Landwirtschaftsflächen werden auch künftig Produktionsstandorte zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte bleiben - umso wichtiger ist ihre langfristige Sicherung.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>In den beabsichtigten Festlegungen trägt der LEP HR der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung. Mit dem LEP HR wird jedoch ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort, ggf. auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Der Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Kreistages Barnim hält die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem „Integrierten Regionalplan“ für die Hauptaufgabe der Regionalplanung. Gerade die Freiräume in den peripheren Teilräumen sind i.d.R. landwirtschaftliche Nutzflächen.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. So ist mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Die gesellschaftliche Diskussion zur Art und Weise landwirtschaftlicher Tier- wie Pflanzenproduktion unter dem Eindruck eines fortlaufenden Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen in Brandenburg (BRD: ca. 70 ha pro Tag), verlangt von einem nachhaltigen Landesentwicklungsplan mindestens die Formulierung von Zielvorgaben für die wichtigsten landwirtschaftlichen Wirtschaftsformen. Dies lässt der Entwurf nicht erkennen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Landwirtschaft im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung sowie mit der Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 getroffen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Ihr Entwurf des LEP-HR lässt unbeantwortet, wie die Verkehrsanbindungen, z.B. zwischen den grundfunktionalen Schwerpunkten, gesichert und entwickelt werden sollen. Eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV aus den jeweiligen Ortsteilen in die Schwerpunkttorte ist aber essentielle Voraussetzung für ein Funktionieren des ländlichen Raumes. Hier fehlt es in Ihrem Entwurf an strategischen Ansätzen zur Qualifizierung der ÖPNV - Anbindungen, vor allem der Entwicklung von Verbindungen des schienengestützten ÖPNV.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Mit den in §7LEPro bereits getroffenen Festlegungen ist der kompetenzielle Rahmen der Raumordnungsplanung ausgeschöpft. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim - ID 1105</b> Zur Steuerung des Bevölkerungswachstums entlang der Achsen des Berliner Siedlungssterns und darüber hinaus, sollten gemeinsame Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Wohnungsbau ist mit der Entwicklung einer Wohnungsfolgeinfrastruktur, insbesondere mit dem ÖPNV - Zubringerverkehr zu koordinieren und zu verbinden (Pendler).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Der LSBB steht dem Entwurf des LEPHR durchaus positiv gegenüber. Aus Sicht der vom LSBB vertretenen Seniorinnen und Senioren sind im Entwurf des LEPHR Nachbesserungen erforderlich. Sie betreffen insbesondere die Abschnitte, die sich mit der Daseinsvorsorge, der Wohnraumversorgung in der gewohnten Umgebung sowie mit der Barrierefreiheit der Wohnung und des Wohnumfeldes befassen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> In Abschnitt II. A des LEPHR-Entwurfs sind die Rahmenbedingungen und die raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion beschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf Seite 5 der demografische Wandel als Prämisse für planerisches Handeln in der Hauptstadtregion definiert. Dieser Grundsatz wird vom LSBB ausdrücklich unterstützt, weil sich die Bedarfe älterer Menschen von denen der jüngeren Generation in vielen Bereichen unterscheiden. Dem ist in einer weitsichtigen Landesentwicklungspolitik Rechnung zu tragen. Der demografische Wandel der Gesellschaft bringt eine Gruppe von Menschen ins Spiel, die spezifische Bedürfnisse und Fähigkeiten haben, aber auch psychische und physische Grenzen akzeptieren müssen. So sind planerische Grundgrößen und Annahmen für einen Perspektivplan weiterzuentwickeln, z. B. hinsichtlich der Entfernung zum ÖPNV oder der Versorgungs-/Gesundheitseinrichtungen, die vor 10 Jahren von durchschnittlich 70jährigen und in 10 Jahren von 80jährigen Bürgerinnen und Bürgern in ihrem angestammten Wohnumfeld zu bewältigen sind. Eine grundsätzliche Anmerkung zur Daseinsvorsorge: Hierzu und zu den Sorgen/Bedenken der</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seniorinnen und Senioren gehören auch Aussagen zur Entwicklung der Einrichtungen der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum. Das umfasst z.B. die Nutzung und Erreichbarkeit der Bürgerämter, der Polizeidienststellen und der Verwaltung. Den vorstehenden Grundsätzen wird im Hauptabschnitt III. aus Sicht des LSBB nicht im erforderlichen Maß durch die Formulierung von (Handlungs-)Grundsätzen und Zielen Rechnung getragen. Diese Aussage gilt zum Beispiel für die Daseinsvorsorge in Abschnitt III.4 und die Siedlungsentwicklung in Abschnitt III.5. So wird die Forderung nach Barrierefreiheit bei der Siedlungsentwicklung sowie im öffentlichen Raum (Abschnitt III.6) nicht scharf genug als planerischer Grundsatz oder als planerisches Ziel definiert. Wir regen daher an, dass der Entwurf des LEPHR im Hinblick auf die Erfordernisse des demografischen Wandels überprüft und, wo erforderlich, ergänzt wird.</p>		<p>der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b>  Zu Seite 11, Abschnitt „Daseinsvorsorge als Grundlage...“, 3. Absatz Der LSBB unterstützt die Aussage, dass die bedarfsgerechte Bereitstellung, die räumliche Verteilung und die Differenzierung der sozialen Infrastrukturangebote der Daseinsvorsorge einen hohen Stellenwert in der zukünftigen Landesplanung aufweisen. Dies gilt insbesondere für die in diesem Absatz angesprochenen Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Treffpunkte für Seniorinnen und Senioren wären ebenfalls zu nennen. Wir vertreten die Auffassung, dass dieser Teil der Daseinsvorsorge in den öffentlichen Verantwortungsbereich fällt (siehe Absatz 2, letzter Satz im zitierten Abschnitt) und daher im LEPHR entsprechend behandelt werden muss. Leider fehlen bislang</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Eine Erweiterung der beispielhaft aufgezählten Einrichtungen drängt sich nicht auf, da es nur um eine Beschreibung der Rahmenbedingungen geht. Hier ist keine Vollständigkeit aller denkbaren Lebenssphären erforderlich. Unabhängig davon erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
im Abschnitt III. des LEPHR entsprechende konkrete Aussagen. Wir beantragen daher, den Abschnitt III.3 des LEPHR zu erweitern.			
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b></p> <p>Seite 14, Abschnitt „Nachhaltige Siedlungsentwicklung...“, 5. und 6. Absatz Wir beantragen, im 5. Absatz nach dem ersten Satz folgenden Text einzufügen: „ Vor dem Hintergrund des bereits angesprochenen demografischen Wandels beinhaltet der Begriff nachfragegerecht insbesondere ein barrierefreies Wohnungsangebot im Sinne der DIN 18 040“. Begründung: Die Erfahrung zeigt, dass der Wohnungsmarkt allein ohne politische Vorgaben nicht zu einem ausreichenden Angebot an barrierefreien Wohnungen führt. Gegenwärtig fehlen allein in Berlin 40.000 barrierefreie Wohnungen, für das Jahr 2030 wird eine Zahl von 60.000 prognostiziert.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Eine Festlegung für ein barrierefreies Wohnungsangebot im Sinne der DIN 18040 kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Es erfolgt im Ergebnis der Abwägung eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.	nein
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b></p> <p>Im 6. Absatz werden Konflikte angedeutet, insbesondere die fehlende oder ungenügende Bereitschaft der Bevölkerung, durch Baumaßnahmen bedingte Änderungen oder Einschränkungen in den Lebensumständen zu akzeptieren. Hier ist eine frühzeitige, gemeinsame Abstimmung mit Anliegern, Bewohnerbeiräten und Mieterinitiativen erforderlich, um das Ziel einer nachfragegerechten Wohnraumversorgung zu erreichen.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung richtet sich an die kommunale bzw. vorhabenbezogene Planungsebene.	nein
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b></p> <p>Seite 43, Abschnitt Z 3.5 „Mittelzentren“ In der Aufzählung auf Seite 43 bezüglich der Definition „zentraler Orte“ bitte</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im	Das Beurteilungssystem für die Eignung von Gemeinden als Zentrale Orte ist kein Wunschkatalog. Das LEPro beschreibt geeignete	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch folgende Kriterien aufnehmen: Bei „Bevölkerung“: „-demografische Struktur der Bevölkerung“ Bei „Versorgung und Ausstattung“: „- Pflegeeinrichtungen“ Bei „Beschäftigtenstruktur“: „-Selbständige, Freiberufler, abhängig Beschäftigte“ Begründung: Die demografische Struktur, d.h. besonders der Anteil älterer Menschen und ihre Bedarfe, sollten in den Katalog der Auswahlkriterien für „zentrale Orte“ aufgenommen werden. Das Vorhandensein von Pflegeeinrichtungen ist ebenfalls ein wesentliches Kriterium für diese Auswahl.</p>	WMR	<p>Kriterien, welche für die Ermittlung als Zentrale Orte relevant sind, der LEP setzt diese instrumentell um. Gleichwohl wird das Beurteilungssystem methodisch weiterentwickelt und aktuelle Daten herangezogen.</p>	
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 44, Abschnitt „Mittelbereiche“, 4. Absatz Wegen der Bedeutung für die Hauptstadtregion halten wir es für erforderlich, dass der LEPHR und die Bedarfsplanung für die kassenärztliche Versorgung zusammengeführt oder zumindest in einen unmittelbaren planerischen Zusammenhang gebracht werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Die KV BB orientiert sich an den Mittelbereichen, welche die BBSR bundesweit analytisch ermittelt hat. Die staatliche Raumordnungsplanung hat keine Kompetenz für die Versorgungsplanung für die Kassenärzte. Die KV Brandenburg hat für dieses Thema den Versorgungs- und Sicherstellungsauftrag.</p>	nein
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seiten 56/57, Tabelle 3 Diese Tabelle gibt eine Übersicht über Produkte, die für die politisch gewollte Grundversorgung verfügbar sein müssen. Wir beantragen, eine entsprechende Tabelle auch für Dienstleistungen sowie für die medizinische und soziale Versorgung aufzunehmen. Dies ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge. Nur durch eine politische Vorgabe kann die Grundversorgung im Sinne des Abschnitts G 3.6, Seite 50 und 51 des</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Aufgabe des Raumordnungsplanes ist nicht die Formulierung von "politischen Vorgaben", sondern die Abwägung von Raumnutzungsansprüchen und die Festlegung von Standorteignungen. Die Aufgaben- und Standortplanung obliegt den jeweiligen Institutionen, welche den fachspezifischen Versorgungsauftrag innehaben.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
LEPHR sichergestellt werden.			
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 50 ff., Abschnitt „G 3.6 Grundversorgung“ Im 2. Absatz dieses Abschnitts auf Seite 50 wird der Begriff „Daseinsvorsorge“ genauer definiert. Es wird insbesondere festgestellt, dass „die gesundheitliche und soziale Betreuung“ „zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören.“ Aus diesem Grund werden in Abschnitt Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte“ definiert, die „in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes ... bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer Amtsfreien Gemeinde“ sind. Bei größeren Grundversorgungsbereichen (siehe Abbildung 7 auf Seite 51) sehen wir die Gefahr, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weite Wege auf sich nehmen müssen, um ihr Recht auf eine angemessene medizinische und soziale Versorgung wahrnehmen zu können. Um dies zu vermeiden, beantragen wir, das Konzept der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ gerade für den ländlichen Raum zu überprüfen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung wird künftig allen Gemeinden zugewiesen. Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist ein davon unabhängiges Planelement.</p>	nein
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 52, Abschnitt Z.3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte“, 3. Absatz Antrag: Ersetze das modale Hilfsverb „soll“ durch „muss“. Begründung: Die Ausstattung der Grundversorgung muss in der Regionalplanung verbindlich vorgeschrieben werden. Die Erfahrung zeigt, dass ohne eine solche Vorgabe selbst in einigen Bezirken von Berlin die Grundversorgung nicht gewährleistet ist.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten schreibt keine Ausstattung der Grundversorgung vor. Die aufgezählten Einrichtungen dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Gleichwohl werden die</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriterien überarbeitet und wie vorgeschlagen das Wort "soll" durch das Wort "muss" ersetzt. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.</p>	
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 71, Abschnitt G 5.5 Hier wird im ersten Absatz die Barrierefreiheit von Wohnraum beispielhaft angesprochen. Eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung muss sowohl durch Instandsetzung, Umbau und Aufwertung (wie durch Barrierefreiheit) der Wohnungsbestände als auch durch Neubau erfolgen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit von Wohnungen liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er incl. Begründungstext gestrichen.</p>	ja
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 71, Abschnitt G 5.5, 3. Absatz Dieser Absatz beinhaltet die Aussage, dass als Element der Grundversorgung mit Wohnraum der Umzug in benachbarte Ober- und Mittelzentren genutzt werden soll. Dieses Konzept lehnen wir für ältere Menschen ab. Repräsentative Untersuchungen belegen, dass ältere Menschen zur Vermeidung sozialer Isolation so lange wie möglich im gewohnten Umfeld leben wollen. Daher muss gerade dort altersgerechter, bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>In der Begründung wird ausgeführt, dass Zentrale Orte, die in weniger als 60 Minuten vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind, mit Ihren Potenzialen eine Entlastungsfunktion bieten können. Die Strategie stellt jedoch kein Konzept dar, dass ältere Menschen in solche Zentralen Orte abwandern sollen. Zur Klarstellung wird der letzte Satz der Begründung "Insbesondere auch für Personengruppen..." gestrichen.</p>	ja
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 74, Abschnitt z 5.7, 6. Absatz Vor dem Hintergrund des in Abschnitt II.A des LEPHR beschriebenen Bevölkerungsszenarios in</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Hauptstadtregion ist die Beschränkung des (Wohnungs-) Bedarfs auf die ortsansässige Bevölkerung, d.h. ohne Berücksichtigung des Wanderungsgewinns, für uns nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Landesseniorenbeirat Berlin - ID 998</b> Seite 67, Abschnitt Z 5.7, 2. Absatz 2 Hinweis: Da die Frage, wie sich die Bevölkerung in den einzelnen Teilen der Hauptstadtregion bis zum Jahre 2030 verändern wird, halten wir eine Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf auf 5 % des Wohnungsbestandes am 31. Dezember 2018 für kritisch. Örtlich können nach unserer Einschätzung auch höhere Werte erforderlich sein.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Lidl Vertriebs-GmbH &amp; Co. KG - ID 1067</b></p> <p>1. Lidl als Nahversorger Lidl hat sich in den vergangenen Jahren vom Discounter zu einem der führenden Grundversorgungsanbieter für Lebensmittel weiterentwickelt. Die Strategie von Lidl ist, ein umfassendes und attraktives Nahversorgungsangebot zu präsentieren, welches sich deutlich von dem des klassischen Discounters abhebt. Daher besetzt Lidl - anders als manche Wettbewerber - auch Standorte, die vor allem einen fußläufigen Einzugsbereich haben und siedelt sich auch in kleineren Gemeinden an, die oft weder für Hard-Discounter noch für Vollversorger attraktiv sind. Damit schließt Lidl gerade in ländlichen Bereichen Versorgungslücken. Wenn Lidl-Märkte in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt sind, geschieht dies häufig in Funktionsergänzung zu Vollversorgern. 2. Rechtliche Schranken und Erwartungen der Verbraucher an die Nahversorgung Bisher war die Größe von Nahversorgungsmärkten und Discountern weitgehend durch rechtliche, nicht durch sachliche Gründe determiniert. Aufgrund der planungsrechtlichen Beurteilung waren diese Betriebe regelmäßig auf eine Verkaufsfläche von 800 qm begrenzt. Diese Festlegung ist einem „Machtwort“ des Bundesverwaltungsgerichts entsprungen. Sie ist niemals durch einen Gesetzgeber beschlossen worden. Sie ist Konvention, nicht geronnenes Fachwissen. Und sie ist überholt. Mit den heutigen</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Frage der Definition der "Großflächigkeit" ist keine Frage des Raumordnungsrechts oder des Landesentwicklungsplanes. Die Interessenlage der Einzelhandelsunternehmen ist bekannt, steht aber den Belangen einer flächendeckenden auch kleinteiligen Versorgung der Bevölkerung auch durch nicht großflächige Vorhaben partiell entgegen. Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anforderungen der Verbraucher an eine moderne Nahversorgung ist diese Größe nicht mehr kompatibel. • Verbraucher haben heute andere Erwartungen an einen Lebensmittelmarkt als noch vor wenigen Jahren. Sie wünschen Helligkeit, breite Gänge und eine übersichtliche Warenpräsentation. Vor allem bei den Frischeartikeln ist der Platzbedarf erheblich gestiegen. Verbraucher lehnen auch in Spitzenzeiten lange Schlangen an den Kassen und Gedränge in den Gängen ab. Hinzu kommen die Anforderungen des demografischen Wandels, gerade in den ländlichen Bereichen. Märkte, die auf sogenannte „Überkopfgänge“ verzichten können und genug Bewegungsfreiheit in den Gängen bieten, kommen den Bedürfnissen älterer Menschen ebenso entgegen wie Kundentoiletten, die in manchen Bauordnungen bereits vorgeschrieben oder von obersten Bauaufsichtsbehörden zumindest erwünscht sind, aber in dem Schema 800/1200 qm nicht sinnvoll vorgehalten werden können. • Um Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in hoher Qualität erreichbar zu machen, müssen moderne Nahversorger kostengünstig arbeiten können. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Märkte möglichst nur einmal täglich beliefert werden müssen und daher eine möglichst große Warenmenge direkt in den Verkaufsraum gestellt werden kann. Lidl-Märkte haben prinzipiell unabhängig von ihrer Größe das gleiche Sortiment. Bei einer Verkaufsfläche von 800 qm werden weniger Stücke pro Artikel dieses Sortiments in den Verkaufsraum gestellt, bei einer größeren Fläche entsprechend mehr. Dies führt dazu, dass der LKW seltener anliefern muss und die Mitarbeiter seltener Waren im Verkaufsraum platzieren müssen. Dies spart Kosten und entlastet die Umwelt. Die Grenze von 800 qm Verkaufsfläche ist in den vergangenen Jahren immer weiter „schleichend“ reduziert worden, indem Flächen wie der Windfang, der Pfandraum oder Unterstände für Einkaufswagen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als anrechenbar deklariert wurden. Märkte, die noch vor wenigen Jahren mit einer vermeintlichen Verkaufsfläche von weniger als 800 qm genehmigt worden sind, gelten heute als großflächige Einzelhandelsbetriebe. Um diesen Anforderungen der qualitätsvollen Nahversorgung gerecht zu werden, benötigt ein moderner Lidl-Markt heute vernünftigerweise eine Verkaufsfläche von ca. 1200 bis 1500 qm. Rechtlich handelt es sich damit um großflächige Einzelhandelsbetriebe, für die enge planungsrechtliche Vorgaben gelten. Ohne eine ausdrückliche Zulassung durch einen Bebauungsplan stoßen sie häufig an die Grenze des § 34 Abs. 3 BauGB oder im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB an jene des § 11 Abs. 3 BauNVO. Aber auch dort, wo die Gemeinden einen solchen Markt im Wege der verbindlichen Bauleitplanung zulassen wollen, verbietet ihnen dies künftig die Landesplanung, die uns insoweit trotz allen Bemühens um eine ausgewogene Regelung nicht durchdacht und sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Mit dieser Stellungnahme regen wir an, den Gemeinden – insbesondere solchen ohne zentralörtliche Funktion - im Interesse ihrer Bürger mehr Spielraum bei der Gestaltung ihrer Nahversorgung zu geben.</p> <p>3. Funktion des LEP HR bei der Steuerung der Nahversorgung  Mit den Festlegungen des LEP HR werden die Grundsätze der Raumordnung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesrecht, insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogramms 2003 ergeben, für den Bereich der Länder Berlin und Brandenburg konkretisiert. Der gesamten Landesentwicklungsplanung liegt das Ziel der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion zugrunde, nach dem in der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt werden. In diesen Zentralen Orten sollen die übergemeindlich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig konzentriert werden, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen zu erhalten (Z 3.1 und Z 3.2 LEP HR).</p> <p>Aufbauend auf dieser grundsätzlichen Gliederung der Region legt der Entwurf des neuen LEP HR an zentraler Stelle Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, welche die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben betreffen. So wird das Ziel zentralörtlicher Gliederung zunächst durch ein Konzentrationsgebot flankiert, nach dem großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Zentralen Orten zulässig sind (Z 3.8 Abs. 1 LEP HR).</p> <p>Außerhalb der Zentralen Orte ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. In diesem Fall darf die vorhabenbezogene Verkaufsfläche maximal 2000 qm (also 500 qm weniger als bisher) betragen und auf 75 Prozent der Verkaufsfläche müssen nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Darüber hinaus ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte in „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1000 qm nicht überschreitet (Z 3.9 LEP HR).</p> <p>Diese Regelung erhält allerdings eine weitere Begrenzung in G 3.7, wonach grundfunktionale Schwerpunkte nur nach abstrakten Kriterien und nicht nach dem konkreten Nahversorgungsbedarf festgelegt werden dürfen. Wir kommen hierauf zurück. Weiter legt der LEP HR als Grundsatz der Planung fest, dass innerhalb Zentraler Orte großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in Zentralen Versorgungsbereichen entwickelt werden sollen (Integrationsgebot).</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Nur großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet (G 3.10). 4. Fehlsteuerung trotz Versuch einer angemessenen Regelung Die geplanten Festlegungen des LEP HR, welche die Ansiedlung und Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen großräumig steuern sollen, lassen erkennen, dass die mit dem Entwurf befassten Stellen und Personen intensiv erwogen haben, wie einerseits der Schutz zentraler Versorgungsbereiche erreicht und andererseits auch bei schrumpfender Bevölkerung eine qualitätsvolle und angemessene Nahversorgung auch für nicht oder nur eingeschränkt mobile Bevölkerungskreise im gesamten Land sichergestellt werden kann. In den einleitenden Ausführungen entsteht dabei beinahe der Eindruck, dass die Landesplanungsbehörde das Ziel der guten Nahversorgung durch stationären Einzelhandel schon „aufgegeben“ hat (S. 10 des Entwurfs). Lidl ist als dezidiertes Nahversorgungsanbieter mit den gleichen Herausforderungen durch den Onlinehandel und den demografischen Wandel konfrontiert wie die Landesplanung. Allerdings ist Lidl der Auffassung, dass diesen Herausforderungen am besten durch eine Deregulierung und die Schaffung von Spielräumen für den nahversorgenden Einzelhandel zu begegnen ist. Der Internethandel, selbst wenn irgendwann Drohnen den Einkauf ausliefern sollten, ist weder in der Stadt noch im Ballungsraum und erst recht nicht im ländlichen Raum die Zukunft der Grundversorgung der Bevölkerung. Diese kann nur gesichert werden, wenn das Recht die Voraussetzungen schafft, stationären Lebensmitteleinzelhandel auch dort anzusiedeln und sich lebensfähig entwickeln zu lassen, wo Real-Märkte und E-Center</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nicht gebaut werden. Der vorliegende Entwurf des LEP HR wird diesem Ziel - bei all seinem Bemühen um eine ausgewogene Regelung - in einzelnen Punkten noch nicht gerecht und vernachlässigt die gestiegenen Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden. Die beabsichtigten Regelungen erscheinen danach noch nicht als ein effektives Mittel, um der erwarteten Entwicklung der Bevölkerungsstrukturen in der Hauptstadtregion so zu begegnen, dass den Grundsätzen der Raumplanung aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG entsprochen wird. Denn es erscheint mindestens zweifelhaft, ob mit den jetzt vorgesehenen Festlegungen des LEP HR tatsächlich angemessen gewährleistet wird, dass für alle Bevölkerungsgruppen eine Versorgung mit den notwendigen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge besteht, insbesondere eine Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung. Das betrifft die dünn besiedelten Regionen ebenso wie die Metropole Berlin. Eine Anpassung der Festlegungen des LEP HR an die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Einzelhandel kann jedoch dabei helfen, die zeitgemäße und von der Bevölkerung erwartete Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Bereich der Grundversorgung zu sichern. Vielmehr dürfte tatsächlich die Gefahr bestehen, dass die Umsetzung des Entwurfs zu dem kontraproduktiven Ergebnis führen kann, dass eine bedarfsgerechte Nahversorgung nicht gesichert, sondern verboten wird. Allein mit nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben kann heute eine attraktive Nahversorgung nicht gewährleistet werden, weil sie den Anforderungen der Kunden nicht mehr genügen. Mit den Festlegungen über die Entwicklung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen verfolgt der Entwurf nach seiner Begründung das Ziel, den erwarteten und prognostizierten Siedlungsbewegungen und den Entwicklungen in der Bevölkerungsstruktur in der Hauptstadtregion Rechnung zu tragen. So wird erwartet, dass einerseits die ländlichen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen verstärkt an Einwohnern verlieren werden und die städtische Bevölkerung zunimmt. Dies führt dazu, dass gerade die dünn besiedelten Regionen Brandenburgs teilweise einen noch größeren Abfluss von Einwohnern haben werden als bisher. Gleichzeitig wird der Anteil alter Menschen in der Bevölkerung insgesamt zunehmen, wobei sich dies vor allem in den dünn besiedelten Regionen Brandenburgs verstärkt bemerkbar machen wird, die zugleich von dem Wegzug jüngerer Menschen betroffen sind. Aber auch in den Städten ist ein nicht unerheblicher Zuwachs des Anteils alter Menschen zu erwarten (zum Ganzen siehe Seite 4ff LEP HR). Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG soll die Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung, für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden, vor allem auch in den dünn besiedelten Regionen. Zur Grund- und Nahversorgung gehört insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und schließt damit die Erreichbarkeit von Einzelhandelsgeschäften mit ein (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2009 - 4 CN 2.08; Urt. v. 12. Dezember 2009 - 4 C 2.08; beide zit. nach juris). Wir sind der Auffassung, dass die Regelungen in dem Entwurf des LEP HR für dieses Ziel nicht nur nicht förderlich, sondern sogar kontraproduktiv sind. Verwehrt man der ländlichen Bevölkerung eine zeitgemäße Nahversorgung, befördert man zugleich Landfluchttendenzen. 5. Deregulierung der Nahversorgung wagen Die geplanten Festlegungen im LEP HR für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben werden dazu führen, dass die Modernisierung der Lebensmittelnahversorgung erheblich behindert wird. Wir glauben, dass es der komplizierten Regelungen zur Nahversorgung nicht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarf. Das Konzentrations- und Integrationsgebot machen Sinn für SB-Warenhäuser, für große Vollversorger wie E-Center, für Shopping-Malls oder großflächige Textilwarenhäuser. Für Nahversorgungsbetriebe und Discounter bietet der allgemeine geltende Rechtsrahmen ausreichende Sicherheit gegen Fehlentwicklungen. Die Ansiedlung von Nahversorgern findet unabhängig von ihrer Größe nicht im rechtsfreien Raum statt. Auch wenn man Nahversorgungsmärkte auf der Ebene der Landesplanung völlig deregulieren würde, würde dies nicht zu einem Wildwuchs führen. a) Unbeplanter Innenbereich Soweit sich die in Betracht kommenden Standorte im unbeplanten Innenbereich befinden, werden weder der LEP HR noch die auf ihm künftig fußenden Regionalpläne eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, denn Nahversorgungsmärkte sind per Definition nicht raumbedeutsam und im Rahmen des § 34 BauGB spielen Ziele der Raumordnung und Landesplanung keine Rolle. Selbst im Rahmen der Prüfung von § 34 Abs. 3 BauGB sind sie nicht zu berücksichtigen, da es hier nur auf vorhandene, schutzfähige zentrale Versorgungsbereiche ankommt und nicht darauf, was landesplanerisch gewollt ist. Lediglich die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB kann insoweit eine mittelbare Steuerungsfunktion erzielen, wenn man sie so versteht, dass die Gemeinden verpflichtet wären, flächendeckend Bebauungspläne aufzustellen, welche Einzelhandel, der dem LEP HR widerspricht, in den in Betracht kommenden Gebieten auszuschließen. Hier erweist sich aber nun, dass in den größeren Gemeinden hierfür kein Bedarf besteht. Diese verfügen durchweg über Einzelhandelskonzepte und sind in der Lage, ihre kommunale Planungshoheit sachgerecht zu verwirklichen. In den kleineren Gemeinden wird es zu einer solchen flächendeckenden Aufstellung von Bebauungsplänen auch nach</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inkrafttreten des LEP HR nicht kommen. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe. Zum einen sind die Gemeinden wirtschaftlich nicht in der Lage, flächendeckend Bebauungspläne aufzustellen. Dies ist in den vergangenen Jahren nicht geschehen und ist auch nach Inkrafttreten des LEP HR nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Kostenfolge ist uns auch nicht bekannt, dass insoweit bisher Planungsgebote erlassen worden sind. Zum anderen hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren aber auch die Möglichkeit der Einzelhandelssteuerung - auch im Rahmen des § 9 Abs. 2a BauGB durch das Verbot baugebietsbezogener Verkaufsflächenbeschränkungen erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde ist danach in der Regel darauf beschränkt, Einzelhandel ganz auszuschließen. Die ausnahmsweise Zulassung von Nahversorgungsmärkten wäre nach der heutigen Rechtsprechung wohl überhaupt nicht zulässig, weil es in den Gemeinden insoweit bisher wohl keine Typisierung gibt. Betrachtet man diese Ausgangssituation, erweist sich, dass mit den §§ 34 Abs. 3 BauGB und 11 Abs. 3 BauNVO heute eigentlich bereits ein System zur Verfügung steht, welches sachgerechte Lösungen für die Nahversorgung ermöglicht. Selbst wenn im Einzelfall danach großflächige Nahversorger zulässig sein sollten, wäre dies doch unschädlich, da im Rahmen dieser Vorschriften nachgewiesen werden müsste, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben. Und wenn dies der Fall ist - der Markt dient der Nahversorgung und hat keine schädlichen Auswirkungen - spricht nichts dagegen ihn zuzulassen. b) In Bebauungsplangebieten Der Plangeber sieht durch die konkrete Ausgestaltung des Konzentrationsgebots und des Integrationsgebots die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben vor allem in den Zentralen Orten und dort innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vor. Außerhalb der Zentralen Orte können</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächige Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn sie der Nahversorgung dienen und innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen liegen. Diese - immer wieder scheinbar kritiklos perpetuierte Position - bedarf dringend der Überprüfung, denn sie geht an den tatsächlichen Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinden vorbei. Zunächst ist zu konstatieren, dass es in den zentralen Versorgungsbereichen der mittleren und kleineren Zentralen Orte in Brandenburg beinahe durchweg an geeigneten Strukturen fehlt, um solche Märkte überhaupt zu errichten. Betrachtet man die zentralen Versorgungsbereiche von Städten wie Brandenburg/Havel, Nauen oder Bad Belzig, erweist sich, dass dort in der Regel keine Grundstücke vorhanden sind, auf welchen Nahversorgungsmärkte mit einer Verkaufsfläche zwischen 1200 und 1500 qm sowie der benötigten Anzahl an Stellplätzen errichtet werden könnten. Aufgrund der gegebenen städtebaulichen Strukturen können solche Grundstücke auch nicht freigemacht werden. Sogar in der Landeshauptstadt Potsdam sind für moderne Nahversorgungsmärkte in den unter Ziff. 6.4 des Einzelhandelskonzepts bezeichneten zentralen Versorgungsbereichen keine Grundstücke verfügbar. Gleichzeitig bestehen immer noch Nahversorgungslücken. Nichts anderes gilt für die größeren Gemeinden ohne Zentrenfunktion. Selbst wenn sich dies im Einzelfall aber einmal anders darstellen sollte, widerspricht es aber doch oft gerade den planerischen Vorstellungen dieser Gemeinden, auf den wenigen in Betracht kommenden Grundstücken Nahversorgungsmärkte oder Discounter zuzulassen. Vielmehr werden gerade in diesen Bereichen oft die noch wesentlich größeren Vollversorger favorisiert und andere Markttypen sogar planungsrechtlich ausgeschlossen. Als besonders kontraproduktiv erweist sich die Anknüpfung an zentrale</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Versorgungsbereiche aber auch in Berlin. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten im Bereich der Metropole Berlin kann nicht mit der Ansiedlung im Bereich dünn besiedelter Regionen Brandenburgs verglichen werden. Gerade hier würde die Beschränkung der Nahversorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche nämlich die verbrauchernahe Versorgung von älteren und nicht mobilen Bürgern nicht sichern, sondern beschränken. Damit kann der Lebensmitteleinzelhandel hier seiner Grundversorgungsfunktion nicht mehr in angemessener Weise nachkommen. Die Bezirke sind hier ohne weiteres in der Lage, sachgerecht zu steuern, ohne zusätzlich durch landesplanerische Vorgaben eingeengt zu werden. c) Vergleich zu anderen Bundesländern Es erweist sich auch im Vergleich der Landesentwicklungspläne der übrigen Bundesländer, dass die beabsichtigte Regelung in Berlin und Brandenburg gemeinsam mit Sachsen-Anhalt bundesweit am unflexibelsten und strengsten ist. Andere Bundesländer verfügen über wesentlich flexiblere und sachgerechtere Regelungen. Beispielhaft seien genannt: Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg können Einzelhandelsgroßprojekte auch zugelassen werden, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind. Allein diese Regelung würde Wertungswidersprüche im Berliner Umland vermeiden. Nach dem aktuellen Landesentwicklungsplan Mecklenburg- Vorpommern können Einzelhandelsgroßprojekte in den Randbereichen der Stadt-Umland-Räume angesiedelt werden, wenn die Ansiedlungsgemeinde mit der Kernstadt intensive funktionale Verflechtungen aufweist, verkehrlich mit Öffentlichem Personennahverkehr gut erreichbar ist und die Entwicklung der Einzelhandelsfunktion der Kernstadt nicht beeinträchtigt. In</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rheinland-Pfalz sind nach der insoweit ebenso einfachen wie naheliegenden Regelung in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 qm Verkaufsfläche möglich, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Ohne eine vergleichbare Regelung ist der vorliegende Entwurf zu unflexibel um den Anforderungen der Verbraucher an eine moderne und leistungsfähige Nahversorgung Rechnung zu tragen.</p>			
<p><b>Lidl Vertriebs-GmbH &amp; Co. KG - ID 1067</b>  Mit der momentanen Ausgestaltung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben beraubt sich der Plangeber somit erheblich der Möglichkeiten, zukunftsgerichtet die Entwicklung zu steuern. Dass eine flexiblere Ausgestaltung der Festlegungen im Raumordnungsrecht aber möglich ist, zeigt der Blick in die Landesentwicklungsplanung anderer Bundesländer. Etliche Bundesländer lassen die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb der Zentralen Orte zu, ohne dass diese Vorhaben sich dann auch zwingend in einem zentralen Versorgungsbereich befinden müssen und machen auf diese Weise Ausnahmen vom Konzentrations- und Integrationsgebot. Einzige Voraussetzung ist häufig, dass die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist (zu den - teilweise oben bereits exemplarisch dargestellten - Ausnahmen vom Konzentrationsgebot: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002: Z 3.3.7; Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008: Z 57; Landesentwicklungsplan Hessen 2000: Z 4.1.2; Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010: 2.3 Z 46 und 2.3 G 43; Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2014: Z 2.6.1;</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. Mit dem Planentwurf sind ohne Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen, insoweit enthält auch der Planentwurf Ausnahmeregelungen von Konzentrationsgebot. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt, zugleich aber durch eine angemessene</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu Ausnahmen vom Integrationsgebot: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013: Z 5.3.2; Landesprogramm Niedersachsen 2015: Z 2.3.05; Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2015: Z 6.5-2; Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010: Z 2.8.6; Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern 2005: Z 4.3.2-4). An diesen Regelungen anderer Bundesländer kann sich der Plangeber - wenn er denn die generelle Deregulierung ablehnen sollte - orientieren und seinen Festlegungen im LEP HR eine größere Flexibilität beilegen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten und insbesondere den Erwartungen und Bedürfnissen der Bevölkerung besser gerecht wird, als die momentan vorgeschlagene Lösung.</p>		<p>Dimensionierung die Beeinträchtigung der Versorgungssituation in anderen Gemeinden vermeiden soll.</p>	
<p><b>Lidl Vertriebs-GmbH &amp; Co. KG - ID 1067</b> Widersprüchlich wiederum ist es, dass der Plangeber für nahversorgende großflächige Einzelhandelsbetriebe eine Errichtung nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässt, während sonstige großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der Zentralen Orte auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche möglich sind, wenn sie sich in einem Grundfunktionalen Schwerpunkt befinden.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Hier liegt offenbar eine Fehlinterpretation vor, da die "zusätzlichen" Möglichkeiten nur in Ergänzung zur Regelungen des 1. Absatzes zu lesen sind. D.h. Ergänzenden Möglichkeiten in Grundfunktionalen Schwerpunkten (ohne Sortimentsbindung) sind ebenso an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Lidl Vertriebs-GmbH &amp; Co. KG - ID 1067</b> Positiv hervorzuheben ist prinzipiell, dass der Plangeber im Entwurf des LEP HR das Integrationsgebot nur als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet, sodass es im Gegensatz zu dem Konzentrationsgebot, das ein Ziel der Raumordnung ist, keine zwingenden Vorgaben macht. Allerdings muss dem Integrationsgebot</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung als Ziel der Raumordnung, die allerdings die nahversorgungsorientierten Sortimente dann nicht mehr umfasst.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Grundsatz der Raumplanung bei nachfolgenden Ermessens- und Abwägungsentscheidungen Rechnung getragen werden und aufgrund der detaillierten Ausgestaltung des Integrationsgebots in G 3.10 werden der konkret entscheidenden Stelle wenig Spielräume belassen, insbesondere aufgrund der Verknüpfung mit dem Konzentrationsgebot.</p>			
<p><b>Lidl Vertriebs-GmbH &amp; Co. KG - ID 1067</b>  Offensichtlich nicht sachgerecht ist, dass der Integrationsgrundsatz nach G 3.10 (1) auch in der Metropole Berlin gelten soll. Hier erscheint die Anknüpfung an die in der Rechtsprechung entwickelte Großflächigkeitsschwelle nicht mehr zeitgerecht und im Übrigen auch in zahlreichen Fällen nicht mit dem geltenden Planungsrecht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin sind nahversorgende aber gleichwohl großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe nämlich vielfach auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zulässig, weil sie entweder nach dem Baunutzungsplan oder älteren Bebauungsplänen zulässig sind, oder im unbeplanten Innenbereich keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben und auch nicht gegen § 34 Abs. 3 BauGB verstoßen. Wir empfehlen dringend, der Metropole hier die Möglichkeit zu eröffnen, auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche eine sachgerechte Nahversorgung nach den Bedürfnissen der Bürger zuzulassen. Wo diese für zentrale Versorgungsbereich schädlich ist, ist sie ohnehin unzulässig und wo Bezirke sie aus städtebaulichen Gründen nicht wünschen, können Sie auch ohne die landesplanerische Vorgabe durch Bauleitplanung steuern - unmittel gilt sie ohnehin nicht.</p>	<p>III.3.10.1  Integrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Die Bezirke setzen das Erfordernis der innergemeindlichen Feinsteuerung regelmäßig durch Einzelhandelskonzepte um und identifizieren Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Bindung von Vorhaben mit nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche ist nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können, so dass die Festlegung modifiziert wird.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Ergänzung in der Festlegungskarte um die im STEP Verkehr bereits aufgeführten GVZS-Entwicklungsstandorte Gbf Tempelhof, Gbf Treptow und Gbf Berlin Nord-Ost: siehe Anlage.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann weder außerhalb des Plangebietes noch innerhalb durch Festlegungen der Landesplanung bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden. Hierfür wären im gesamten Plangebiet methodisch einheitlich definierbare und anwendbare Parameter erforderlich. Der vorliegende Planentwurf ermöglicht es, nachfolgenden und sektoralen, Planungs- und Entwicklungsträgern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und planerischen Absichten die weitere Umsetzung der landesplanerischer Festsetzungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Wir schlagen vor die verwendeten Übersichtskarten durch Karten zu ersetzen, die das gesamte Land Brandenburg darstellen. Als Orientierung kann dazu die folgende Karte dienen, die durch die ZAB und Berlin Partner in der Broschüre „Logistik in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ veröffentlicht wurde.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Das System der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert. Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin. Auch für den weiteren Metropolenraum sind die Transeuropäischen Netze dargestellt. Gleichwohl soll der Bedarf nach einer kartographischen Klarstellung des Gesamttraumes aufgegriffen werden. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Verkehrsknotens Berlin-Brandenburg und der gesamten Hauptstadtregion in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b>  Das Wachstum Berlins führt zu einer zunehmenden Nachfrage nach Büro- und Wohnflächen. Gleichzeitig führen aber auch die aktuellen Entwicklungen in der Logistik (e-Commerce, Elektromobilität) zu einer verstärkten Nachfrage nach urbanen Logistikflächen. Diese urbanen Logistikflächen ermöglichen, durch Ihre Bündelungsfunktion, eine sozialverträgliche und ressourcenschonenden Versorgung Berlins . Die verhältnismäßig geringe Zahlungskraft im Logistiksektor führt allerdings zu einer zunehmenden Verdrängung von Logistikflächen durch Wohn- und Büronutzungen. Dabei besteht nicht nur die Gefahr einer direkten Nutzung der bisherigen Logistikflächen durch logistikfremde Nutzungen, sondern auch eine Gefahr der Verdrängung, zum Beispiel durch Lärmschutzauflagen in benachbarten Wohnbauflächen. Dies gilt auch für die wenigen vorhandenen Flächen, die eine trimodale Nutzung erlauben, so zum Beispiel für den Berliner Südhafen. Entsprechende Auflagen führen dabei häufig zum unwiederbringlichen Verlust von Logistikflächen und verhindern auch die Neuausweisung von Flächen für die Logistikknutzung. Daher ist der Erhalt vorhandener Flächen in ihrem vollen Funktionsumfang für die weitere nachhaltige Versorgung der Hauptstadtregion und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Region von größter Wichtigkeit.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Festlegung von Vorsorgestandorten für innerstädtische Logistikflächen ist keine überörtliche Aufgabe und daher kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Bei dem in der Anregung vorgebrachten Aspekt handelt es sich um einen innerörtlichen Raumnutzungskonflikt, der auf kommunaler Ebene gelöst werden muss.</p>	<p>nein</p>
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte auch die bedarfsgerechte Ausweisung von Logistikflächen im berlinfernen, erweiterten Metropolenraum nicht vernachlässigt und die entsprechende Entwicklung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg begleitet werden. Dazu gehört beispielhaft auch das Logistik- und Industriezentrum Lausitz.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgebracht. Die Planung und Entwicklung von entsprechenden Flächen liegt in der kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Wir schlagen daher die Ergänzung der LEP HR Entwurfs vom 19. Juli 2016 um die folgenden Bestandteile vor. Auf S.32ff. Abschnitt „Zu G 2.4 Logistikstandorte“: Absatz 1: „Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Geeignete Standorte hierfür zeichnen sich insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz aus. (Ergänzung: Die Marktlage im Immobilien- und Logistiksektor führt allerdings zu einer zunehmenden Verdrängung von Logistikflächen durch Wohn- und Büronutzungen. Dabei besteht nicht nur die Gefahr einer direkten Nutzung der bisherigen Logistikflächen durch logistikfremde Nutzungen, sondern auch eine Gefahr der Verdrängung, zum Beispiel durch Lärmschutzauflagen in benachbarten Wohnbauflächen. Dies gilt auch für die wenigen vorhandenen</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Bei dem in der Anregung vorgebrachten Aspekt handelt es sich um einen innerörtlichen Raumnutzungskonflikt, der auf kommunaler Ebene gelöst werden muss.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen, die eine trimodale Nutzung erlauben, so zum Beispiel für den Berliner Südhafen. Entsprechende Auflagen führen dabei häufig zum unwiederbringlichen Verlust von Logistikflächen und verhindern auch die Neuausweisung von Flächen für die Logistikknutzung. Daher ist der Erhalt vorhandener Logistikflächen in ihrem vollen Funktionsumfang für die weitere nachhaltige Versorgung der Hauptstadtregion und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Region von größter Wichtigkeit.“)</p>			
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b>  Eng verknüpft mit dem Erhalt von Logistikflächen in urbaner Lage ist auch die Neuausweisung und Neuentwicklung von Logistikstandorten um sowohl die Versorgung der Hauptstadtregion, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region als Industriestandort zu erhalten und zu stärken. So sollte nach wie vor auch im Bereich des neuen Internationalen Flughafens BER in Berlin-Schönefeld die Entwicklung eines entsprechenden Logistikstandortes, ggf. unter Einbeziehung mehrerer Standorte und Funktionen (z.B. innovative Umschlagtechnik) in Form eines dezentralen GVZ, in Betracht gezogen werden. Den öffentlichen Häfen in Berlin und Brandenburg mit Güterumschlag sind Entwicklungsmöglichkeiten zu Logistikstandorten mit GVZ-affinen Aufgaben zu ermöglichen. Die bereits im STEP Verkehr des Landes Berlin vorgesehenen Entwicklungsflächen für Güterverkehrssubzentren an den Standorten Gbf Tempelhof, Gbf Treptow und Gbf Berlin Nord-Ost sollten dabei ebenfalls in Betracht gezogen werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Die konkrete Festlegung und Entwicklung von Logistikstandorten bzw. GVZ ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes, sondern kommunale Aufgabe.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Wir schlagen daher die Ergänzung der LEP HR Entwurfs vom 19. Juli 2016 um die folgenden Bestandteile vor. G 2.4 Absatz 3: „Zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören insbesondere die Güterverkehrszentren Berlin Süd -Großbeeren, Berlin Ost-Freienbrink, Berlin West-Wustermark/Brieselang, Frankfurt (Oder), die innerstädtischen Güterverkehrs- bzw. Logistikzentren in Berlin wie der Westhafen, (Ergänzung: der Südhafen und der Hafen Neukölln.) die öffentlichen und privaten Binnenhäfen der Region mit ihrem zum Teil umfangreichen Dienstleistungsangebot sowie ergänzende Standorte des kombinierten Verkehrs (Ergänzung: Geeignete Logistikstandorte, sollten bedarfsgerecht ausgewiesen werden. . Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin–Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER kommt hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zu. Daher sollte auch die Entwicklung eines dezentralen GVZ sollte unter Einbeziehung des Flughafens BER in Betracht gezogen werden.) Insbesondere durch die dadurch entstehende Bündelung von Güter- und Personentransporten kann sich der Standort zu einem bedeutenden Knotenpunkt entwickeln (Ergänzung: Weiterhin sollten die Standorte Gbf Tempelhof, Gbf Treptow und Gbf Berlin Nord-Ost als mögliche Entwicklungsflächen für Güterverkehrssubzentren (GVZS) in Betracht gezogen werden.) Der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser Umschlag- und Logistikstandorte kommt ein besonderes Gewicht zu.“</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Die Ausweisung von Logistikstandorten liegt in der gemeindlichen Planungshoheit und ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Wir schlagen daher die Ergänzung der LEP HR Entwurfs vom 19. Juli 2016 um die folgenden Bestandteile vor. Auf S.93ff. Abschnitt „Zu G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung“: Absatz 1: „Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, z. B. der Wind-, Solar- und Bioenergie. (Ergänzung: Der Kombinierte Verkehr stellt dabei eine Möglichkeit dar, das zunehmende Güterverkehrsaufkommen nachhaltig und unter Entlastung der Straßenverkehrswege zu entwickeln. Daher sind Engpässe, die die Verlagerung von Transporten auf die Wasserstraße und/oder Schiene behindern, dringend zu beheben. Dazu gehört unter anderem Ausbau der Schleusen in Fürstenwalde/Spree und Kleinmachnow.“)</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Bereits in §7 (3) LEPro ist festgelegt, dass eine umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten sowie deren Vernetzung, durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b> Das erwartete und weiterhin wachsende Güterverkehrsaufkommen und die wachsende Güterverkehrsleistung werden auch künftig eine Herausforderung an die nachhaltige Entwicklung des Güterverkehrs in die Hauptstadtregion darstellen. Daher sollte die verstärkte Versorgung der Region durch intermodale Verkehre,</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter ausdrücklicher Einbeziehung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße im Fokus stehen. Für die Belieferung mit umweltfreundlichen Verkehrsträgern aus dem Fernverkehr, sind Schienen- und Wasserstraßenanschlüsse notwendig. Nur wenige Logistikflächen erfüllen dabei aktuell die Voraussetzungen der innenstadtnahen Lage bei gleichzeitig vorhandenem Trimodalen Anschluss. Dazu gehören in Berlin vor allem die Flächen des Westhafens und des Südhafens. Innenstadtnahe Umschlagsstandorte ermöglichen dann auch die elektromobile (durch die Batterietechnik in der Reichweite beschränkte) Lieferung von urbanen Sendungs-Empfängern, wie sie beispielsweise durch das Projekt KV-E-Chain demonstriert wurde. Der künftigen Herausforderung, die der Anspruch einer nachhaltigen Versorgung des Stadtraums darstellt, wird auch durch kleinere Fahrzeuge mit alternativen Antrieben begegnet werden. Beispielhaft seien hier elektrische Nutzfahrzeuge in PKW-Größe aber auch Lastenräder genannt.</p>			
<p><b>LogistikNetz Berlin-Brandenburg e.V. (LNBB) - ID 1009</b>  Engpässe, die die Verlagerung von Transporten auf die Wasserstraße und/oder Schiene behindern, sind dringend zu beheben. Genannt seien hier zur Ermöglichung einer wettbewerbsfähigen, durchgängigen Transportkette insbesondere der Ausbau der Schleusen in Fürstenwalde/Spree und Kleinmachnow, aber auch die Elektrifizierung der Strecke Cottbus – Forst (Lausitz) und der zweigleisige Ausbau der Strecke Lübbenau – Cottbus.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des Schienen(güter)verkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie Festlegungen zu einem möglichen Schleusenausbau Aufgabe der Fachplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Max Bögel Stiftung &amp; CO. KG - ID 1087</b></p> <p>Die Max Bögl Stiftung &amp; Co. KG ist Betreiber von 4 Sand- und Kiesgruben im Land Brandenburg. Im unmittelbaren Umfeld der Hauptstadtregion werden Sande und Kiese an den Standorten Waltersdorf, Linthe und Ziezow abgebaut. Nach der Restauskiesung des Tagebaus Ziezow wurde im Jahr 2014 der Betrieb an diesem Standort eingestellt. Bereits einige Jahre zuvor war eine deutliche Zunahme der Nachfrage nach Baurohstoffen und Spezialkörnungen festzustellen. Fast zeitgleich hat das LBGR die Genehmigung für das Bewilligungsfeld Locktow/Ziezow 2B mit der Begründung, dass die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren aufgenommen wurde, widerrufen. Diese Frist konnte aber hinsichtlich des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und der rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt nicht eingehalten werden. Im LEP HR wird im ersten Satz zu Z 2.5 die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze benannt. Wie am Beispiel des Bewilligungsfeldes Locktow-Ziezow 2B dargestellt, kann ein Großteil der Baurohstoffe aufgrund des § 18 Abs. 3 BBergG vom Bergrecht nicht gesichert werden. Deshalb kommt hier dem LEP HR und der Regionalplanung außerordentliche Bedeutung zu, da sonst eine künstlich erzeugte Verknappung der Rohstoffversorgung mit weitreichenden Folgen auf die Volkswirtschaft zu erwarten ist. Aufgrund der eingangs erwähnten Zunahme der Nachfrage nach Baurohstoffen, vor allem aber auch nach qualitativ hochwertigen Sanden und Kiesen für andere Industriezweige, sollte die vorsorgende Rohstoffsicherung im LEP HR ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten. Aus unserer Sicht sind die Ausführungen zur Rohstoffsicherung nicht ausreichend. In das Ziel Z 2.5 sind Festlegungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Damit wird der vorsorgenden Rohstoffsicherung Rechnung getragen. Gem. des § 1 Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten aufzunehmen. Zur raumordnerischen Abwägung der Rohstoffsicherung sollten für die Festschreibung in den Regionalplänen folgende Grundsätze berücksichtigt werden: - Sicherung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung - Standortgebundenheit und regionale Verteilung der Lagerstätten - wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes - zeitliche Begrenztheit des Eingriffs und Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung Entstehen temporärer oder dauerhafter ökologisch wertvoller Sekundärbiotope.</p>		<p>Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen ist auf der Ebene der Abbaugenehmigung abschließend zu regeln. Erst dann kann der ökologische Wert der neu entstehenden Flächen beurteilt werden. Eine Bewertung aus der Ebene des Landesentwicklungsplanes kann daher nicht vorgenommen werden.</p>	
<p><b>MEKS Projektgesellschaft mbH - ID 1063</b>  Die MEKS Projektgesellschaft mbH plant die Errichtung eines MultiEnergie- Kraftwerks auf dem ehemaligen Flughafengelände in Sperenberg. Das Projekt ist als Pilotprojekt im Koalitionsvertrag der Landesregierung Brandenburg verankert und wird von den betroffenen Gemeinden unterstützt. Das Projekt genießt hohe politische Priorität. Derzeit stehen der Realisierung u.a. aber der bereits im LEP B-B enthaltene und in den LEP HR-Entwurf übernommene Freiraumverbund, der Teilflächen des Gesamtvorhabens betrifft, entgegen. Konkrete Pilotprojekte, wie das Multi-Energie-Kraftwerk Sperenberg auf ehemals militärisch genutzten Flächen dürfen nicht an der Landesplanung scheitern. Z 6.2 zum Freiraumverbund sieht zwar Ausnahmen vor. Auf der Ebene der Regionalplanung wurde der Freiraumverbund in der Vergangenheit aber als „harte Tabuzone“ in Ansatz gebracht, was im Ergebnis zur Nichtausweisung der Flächen im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 führte. Um im Falle der Neuaufstellung des Regionalplans nicht erneut an diesem Punkt zu scheitern, fordern wir die Herausnahme der Projektfläche (s. Anhang) aus dem</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Umfeld des Projektgebiets zurückgenommen, soweit nicht Kernkriterien bzw. fachrechtliche Schutzgebiete der Gebietskulisse zugrunde liegen. Angesichts des räumlich noch nicht konkret verfestigten Planungsstandes verbleiben auf nachfolgenden Ebenen ausreichend Entscheidungsspielräume im übrigen Projektgebiet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund. Hilfsweise müsste das Pilotprojekt als ausdrückliche Ausnahme Im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG in den LEP HR mit aufgenommen bzw. zumindest ausdrücklich in der Begründung zu Z 6.2 erwähnt werden. Es ist die Liegenschaft Sperenberg aufgrund ihrer Bedeutsamkeit und besonderen Eignung für ein Muster-Demonstrations- &amp; Forschungsprojekt als zulässige Fläche für ein Erneuerbare Energien Kraftwerk aufzunehmen. Solche Projekte sind ausdrücklich von etwaig entgegenstehenden Zielen auszunehmen. Darüber hinaus ist die Liegenschaft Sperenberg aufgrund ihrer Bedeutsamkeit und besonderen Eignung für ein Muster-Demonstrations- &amp; Forschungsprojekt als zulässige Fläche für ein Erneuerbare Energien Kraftwerk aufzunehmen. Solche Projekte sind ausdrücklich von etwaig entgegenstehenden Zielen auszunehmen.</p> <p>Begründung: 1. Zulässigkeit von Vorhaben für Erneuerbare Energien Kraftwerke nach §6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz Ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk - auch Hybridkraftwerk, Verbundkraftwerk oder MultiEnergie- Kraftwerk genannt - nicht gleichzusetzen mit einem typischen Windfeld. An ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk (EE-Kraftwerk) Ist folgender Maßstab anzulegen: a) Die sinnvolle Kopplung von Energieerzeugungsanlagen aus Wind- und Sonnenenergie mit weiteren Kraftwerkskomponenten wie - Industrieanlagen zur Stromumwandlung in andere Energieträger wie Wasserstoff, - Speichereinheiten zur Kurz- und Langzeitspeicherung, - Wärmeerzeugungsanlagen, - Stromtankstellen, b) Einbindung bestehender, geeigneter Kraftwerksinfrastruktur und anderer Industrieanlagen wie - bestehende Umspannwerksinfrastruktur und Industrie-eigene Stromnetzinfrastuktur, - vorhandene Speicherinfrastruktur wie Gasröhrenspeicher oder Kavernenspeicher - Stromerzeugungsanlagen Ein EE-Kraftwerk, das</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>diese Voraussetzungen in wesentlichen Teilen erfüllt, leistet gegenüber einem typischen Windfeld oder einer Photovoltaik Anlage einen wesentlich größeren Beitrag zum Gelingen der Energiewende und ist entsprechend zukunftsfähig aufgestellt! Die in Brandenburg vorhandene Strom- und Gasnetzinfrastruktur, sowie die Lage der großen Stromnetzknotten mit Umspannwerken mit Kopplung der Verteilnetze und Übertragungsnetze bilden die Voraussetzungen für diese Art von zukünftiger Kraftwerksinfrastruktur mit Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien als Grundlage. Im Umkehrschluss wird es aufgrund dieser vorhandenen Infrastruktur in naher Zukunft keine Vielzahl solcher dringend notwendigen Vorhaben geben. Die Planung und Errichtung eines solchen EE-Kraftwerks bringt andere, größere Herausforderungen als einzelne EE-Erzeugungsanlagen mit sich. Insbesondere die - zu meisternden planungsrechtlichen Besonderheiten für ein solches EE-Kraftwerk, - die industrielle Bedeutsamkeit des möglichst sinnvoll gesteuertem Übergangs und Wandel von konventioneller Energieerzeugung hin zu größtmöglicher Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien, - die notwendige und sicherzustellende Um- und Weiternutzung der vorhandenen Infrastruktur können nicht allein über die Instrumente einer Regionalplanung oder kommunalen Bauleitplanung begleitet oder gar aktiv gesteuert werden. Aufgrund dieser Komplexität ergibt sich die faktische Notwendigkeit zur Aufnahme der Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Vorhabens für ein EE-Kraftwerk nach §6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in den LEP HR! 2. Aufnahme der Liegenschaft Sperenberg als zulässige Fläche für ein Muster- Demonstrations- &amp; Forschungsprojekt (Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) Die Liegenschaft Sperenberg bietet aus mehreren Gründen in Brandenburg einzigartige Voraussetzungen für ein Erneuerbare-Energien-Projekt. Die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Bedeutsamkeit und besondere Eignung dieser Fläche für ein EE-Kraftwerk als erstes Demonstrations- &amp; Forschungsprojekt steht außer Frage, Die Flächenkulisse „Sperenberg“ bietet als einziges Gebiet in Brandenburg aufgrund seiner bestehenden Infrastruktur (Netzanschluss, Gaskraftwerk, Gasspeicher) dem Flächenpotential und der Eigentümerstruktur die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Demonstration eines integrierten EE-Kraftwerks, das einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie des Landes, aber auch der Bundesrepublik Deutschlands als Ganzem, leisten kann. Räumliche Vorteile bei Nutzung der Liegenschaft Sperenberg: Die räumlichen Vorteile der Nutzung der ehemaligen militärischen Liegenschaft liegen auf der Hand, Kein anderer ehemaliger Militärkomplex dieser Größenordnung bietet so gute Möglichkeiten, naturschutzfachliche und denkmalpflegerische Belange so detailliert mit den Planungen eines Erneuerbaren Energien Kraftwerks zu verbinden, in der Weise dass die jeweils zentralen Zielstellungen durch eine gemeinsame Maßnahmenausrichtung umgesetzt werden können. Durch die Großräumigkeit der Liegenschaft besteht eine - auf anderen ehemaligen Militärliegenschaften in dieser Form nicht gegebene - Möglichkeit, einander ergänzende Raumnutzungen so großzügig zu staffeln und hierarchisch zu ordnen, dass visuelle und nutzungsbedingte Konflikte in sehr hohem Maße ausgeschlossen werden können, so dass eine beispielhafte Mehrfachnutzbarkeit der Liegenschaft eintritt. Energiegewinnung kann mit Forschungsansätzen zu Erneuerbare Energien Technologien, Denkmalschutz und Naturschutzstrategien in der Fortführung des Standortes Sperenberg als historisch begründeter Ausgangspunkt für bedeutende technische Meilensteine verbunden werden. Vornutzung, Weiträumigkeit und Standortpotenziale sind auf der Liegenschaft in besonderer Weise</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>gegeben. Liegenschaft Sperenberg im Vergleich zu anderen größeren Brachflächen: Die Liegenschaft unterscheidet sich wesentlich von anderen großen Brachflächen in Brandenburg wie etwa der Kyritz-Ruppiner Heide. Das Land Brandenburg verfügt größtenteils über das Eigentum an der Liegenschaft. An diesem Standort kann das Land Brandenburg die Umsetzung seiner Ziele der Energiestrategie 2030 (und folgende) als Grundstückseigentümer steuern. Die Dimension der Fläche lässt dieses Erneuerbare Energien Kraftwerk In einem erforderlichen Maßstab der industriellen Energieerzeugung zu. - Die mögliche technische Verknüpfung mit der vorhandenen Infrastruktur des nahegelegenen Spitzenlastkraftwerks Thyrow inkl. Gasspeicher bietet einmalige Möglichkeiten einer effizienten und naturverträglichen Umsetzung. Das Projekt wird von den betroffenen und angrenzenden Kommunen mit dem Ziel der aktiven Teilhabe und der langfristigen Entwicklung Fläche unterstützt. Die Einbeziehung der denkmalpflegerischen Belange in das Projekt wird begrüßt. Die Nähe zur Hauptstadt Berlin und zum Hauptstadtflughafen eignet sich für ein Demonstrationsprojekt dieser Größenordnung in besonderem Maße. Nachhaltige Entwicklungsimpulse für die Region infolge Mehrwertgenerierung durch neue, innovative Wirtschafts- und Energiekreisläufe werden erwartet. Technische / industrielle Vorteile der Liegenschaft Sperenberg: Die Liegenschaft Sperenberg bietet sich in Kombination mit der umfassenden Infrastruktur am Standort des Gasturbinenkraftwerks Thyrow hervorragend als geeignete Fläche für das Multi-Energie-Kraftwerk an. Die technische Infrastruktur am Standort Thyrow kann durch konventionelle und regenerative Energieerzeugungsanlagen gemeinsam genutzt werden. Das Zusammenspiel im Betrieb kann hier im industriellen Maßstab getestet werden. Die vorhandene Umspannwerksinfrastruktur mit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allen Spannungsebenen bietet dabei beste Voraussetzungen. Der Bereich Mobilität betrifft Immer stärker auch den Schienenverkehr. Das vorhandene Bahnnumspannwerk bildet den möglichen zukünftigen Einstieg in diesen Mobilitätssektor. Eignung der Fläche naturschutzfachlicher Sicht Im Zuge der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. und 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming mit Datum 16.12.2014 die von der Enertrag Aktiengesellschaft eingereichten Anregungen zur Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 32 (Nuthe-Birkhorst) mit dem Ziel der Umsetzung eines Modellprojektes zur Umwandlung von Lastspitzen einer volatilen Windenergiestromproduktion auf der Liegenschaft Sperenberg/ Kummersdorf-Gut abgelehnt. Die eingereichten Anregungen mit den Abwägungsnummern 379-428 bis 379-434 hatten die mit dem Modellprojekt verfolgten energiestrategischen und raumentwicklungsrelevanten Ziele dargestellt und begründet. Die Ablehnungsgründe der Regionalen Planungsgemeinschaft setzte sich aus mehreren Aspekten zusammen. Jedoch ist diese maßgeblich auf „ausgewogene Raumnutzung“ und „landschaftliche Empfindlichkeiten“ ausgerichtete Begründung ist vor dem Hintergrund einer mittlerweile in Größenordnungen veränderten landschaftsräumlichen Situation nicht mehr tragfähig. Bereits zum Zeitpunkt des Abwägungsverfahrens bestand im Hinblick auf die bereits langjährig erfolgte Verbrachung der Liegenschaft eine Erfahrbarkeit der zitierten Landschaftselemente nur noch punktuell; zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Bewaldung und Ruderalisierung der Liegenschaft weiter fortgeschritten und hat zwischenzeitlich den Charakter des Landschaftsbildes nachhaltig verändert. Die als „technogene Entstellung“ unbegründet unterstellte visuelle Wirkung von Windenergieanlagen auf eine nunmehr von</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>strukturarmer Bewaldung geprägte Landschaft kann unter Berücksichtigung des aktuellen Status des Landschaftsbildcharakters nicht mehr aufrechterhalten werden. Auf S. 24 des Regionalplans Havelland-Fläming wird beispielhaft aufgeführt, dass eine kleinteilige Landschaft durch Windenergieanlagen entsteht wird. Eine Kleinteiligkeit, die als wesentliches Kriterium der Empfindlichkeit herausgestellt wird, ist auf der Liegenschaft jedoch nicht mehr gegeben. Ergänzend heißt es: „Je offener eine Landschaft, je geringer die Vorbelastung durch störende Elemente, je kleinteiliger die Siedlungsstrukturen und je abwechslungsreicher die Vegetation, desto größer die Entstellung" (Regionalplan HVL-FL S. 24). In konsequenter Anwendung dieser Definition ist für die Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf-Gut daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der zukünftigen Entwicklung keine erhöhte Empfindlichkeit mehr zu attestieren. Darüber hinaus war die Lage des geplanten Modellprojekts innerhalb eines Teilbereichs des „Vorranggebiets Freiraumverbund" (Ziel 3.1.1. i.V.m. 5.2. LEP BB) Abwägungsgegenstand. Hiernach sei Windenergie regelmäßig innerhalb dieser Vorranggebiete ausgeschlossen. Überdies sei das Vorhaben auch außerhalb des Vorranggebietes umsetzbar, Ausnahmen seien daher nicht zulässig. Das ebenfalls angeführte „Vorranggebiet Freiraum" ist in seiner eigentlichen Zielstellung (Sicherung und Entwicklung eines multifunktionalen Freiraumverbundsystems und als überörtlich bedeutsame Gliederungselemente des Freiraums am Rand und zwischen Siedlungen) im Bereich der Liegenschaft durch die bereits weit fortgeschrittene Sukzession und strukturelle Verarmung bereits umfassend eingeschränkt. Die Multifunktionalität und überörtliche Bedeutsamkeit als noch im LEP-BB angegebene Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten mit dieser</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielstellung sind mittlerweile nicht mehr gegeben. 3. Grundsätzliches zu Erneuerbare-Energien-Projekten und deren Bedeutung für die Energiewende und die wirtschaftliche Entwicklung Die Energiewende wurde bisher primär als Stromwende verstanden und gelebt. Die notwendige Kopplung mit Wärmeerzeugung- und Versorgung sowie der E-Mobilität wurde bisher nicht forciert. Erneuerbare-Energien-Kraftwerke werden jedoch zukünftig einen Eckpfeiler der Energiewende bilden. Die voranschreitende Energiewende erfordert eine stärkere Sektorenkopplung, Netzintegration und zukünftig die Speicherung Erneuerbarer Energien. Die Gefahr der Überlastung der Netze, die stärker werdenden Belastungen der Verbraucher durch Netzumlagen und die Notwendigkeit, die volatilen Erneuerbaren Energien Wind und PV versorgungssicher zu machen, erfordern neue Lösungen. Das Land Brandenburg verfügt über einen bundesweit sehr hohen Anteil an Erneuerbaren Energien aus Windenergie und Photovoltaik. Das Land Brandenburg ist deshalb als eines der wenigen energieexportierenden Bundesländer in besonderer Weise geeignet und herausgefordert, kombinierte EE-Kraftwerke mit dem Ziel der „24/7“ Versorgungssicherheit, unabhängig vom aktuellen Angebot an Erneuerbaren Energien, zu errichten und zu betreiben. Bei der Diskussion um die Speicherbarkeit Erneuerbarer Energien spielt die chemische Speicherung eine besondere Rolle, wenn es um die Frage einer längeren Speicherdauer geht. Dabei wird „Power to Gas“ von Verbänden und Instituten wie der DENA, Performing Energy, NOW, B-tu Cottbus Senftenberg und anderen als wesentliche Zukunftstechnologie angesehen.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MEKS Projektgesellschaft mbH - ID 1063</b> In Z 8.2 (Windenergienutzung) ist zu ergänzen, dass konkrete Pilotprojekte wie die Errichtung eines MultiEnergie- Kraftwerks auf dem ehemaligen Flughafengelände in Sperenberg durch die MEKS Projektgesellschaft mbH in den Regionalplänen bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu berücksichtigen sind und Vorrang gegenüber reinen Windprojekten haben.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Entscheidung trifft jeweils die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft auf Basis einer konsistenten Planungsmethodik. Der Plangeber hat sich bewusst entschieden, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, diesem Planungsergebnis nicht vorzugreifen.</p>	nein
<p><b>Netzwerk Bergbaugeschädigter im Lausitzer Revier - ID 987</b> Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech-06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech-06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in</p>		<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum</p>		<p>klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landwirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO2-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbauggebiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder - ID 794</b> Gegenüber dem LEP BB vom 31.03.2009 fehlt in dem neuen LEP der Hinweis auf die Vorsorgestandorte für gewerblich-industrielle Vorhaben. Gem. Umweltbericht, Kap. 4.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung sollen diese als Ziel Z 2.3 in einer Regionalplanung ermittelt und festgelegt werden. Da diese Vorsorgestandorte jedoch im LEP nicht mehr enthalten sind, steht zu befürchten, dass im Regionalplan darauf nicht näher eingegangen wird.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Die Instrumentierung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Durch die Instrumentierung als Ziel ist der Auftrag durch die Regionalplanung umzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder - ID 794</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ebenso ist für den Standort der PCK Raffinerie GmbH nordwestlich von Schwedt der markierte Freiraumverbund erheblich näher am Betriebsgelände, als noch in der Darstellung von 2009.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden die Erweiterungsflächen des Industrieparks Schwedt/Oder nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.	ja
<b>PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder - ID 794</b> Zur Sicherung unserer langfristigen Interessen sind für die Standorte Schwedt (PCK Raffinerie GmbH), Werneuchen (Tanklager Seefeld der PCK) und die Trassen der Versorgungspipelines der PCK Vorsorgestandorte im LEP zu kennzeichnen. Im Regionalplan können diese anschließend konkret beschrieben werden.	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen	Vorsorgestandorte bzw. die vorsorglicher Sicherung von Trassen für Versorgungspipelines sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.	nein
<b>PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder - ID 794</b> Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung unmittelbar berührt wird. Der Tatsache entsprechend, das sich Ihre Anfrage großflächig über das Land Brandenburg erstreckt, ist auf der beiliegenden CD der Trassenverlauf der PCK Raffinerie GmbH skizzenhaft eingetragen. Detailliertere Verläufe sind aus sicherheitsrelevanten Gründen der jetzigen Anfrage nicht zuzuordnen. Diese Auskünfte erteilen wir ausschließlich für konkret lokalisierbare Örtlichkeiten bzw. Bauvorhaben. In diesen Fällen wird der exakte Verlauf der Rohöl-	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Trassenplanungen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes. Bestehende Leitungen bleiben von den Festlegungen unberührt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bzw. Kraftstoffleitung per dxf/dwg-Datei (CD) übergeben.			
<b>Power Shift - ID 989</b>			
<p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten</a></p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nLEP.pdf, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für</p>		<p>Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Mittelzentrum, hochwertige bzw. gehobene Funktionen S. 7: Für Oberzentren mag es zutreffend sein, dass sie hochwertige bzw. gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen. Für Mittelzentren gilt das jedoch nicht. Mittelzentren werden als Folge der Konzentration an Bedeutung verlieren. Spätestens dann wird sich die Fehlentwicklung des LEP beweisen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Bevölkerungsstruktur S. 5, 57: Die Bevölkerungsstruktur Berlins unterscheidet sich deutlich von der des Berliner Umlandes, die des Umlandes von der metropolenferner Räume. Geburten und Todesfälle gleichen sich fast aus. Die Wertschöpfung Berlins ist in der Forschungs- und Bildungswanderung zu suchen und kann nicht mit der Bevölkerungsstruktur im ländlichen Raum verglichen werden. Berlin und Brandenburg sind im wesentlichen nach wie vor eine verlängerte Werkbank, die nur deshalb funktioniert, wie Fördermittel eingesetzt werden. Das gilt sogar für die wenigen „Highlights“ erfolgter Investitionen. Entsprechend passt sich die Bevölkerungsstruktur an. Hierauf findet der Vorentwurf des LEP 2019 keine Antwort.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Bevölkerungswachstum S. 6: Wenn sich bestätigen sollte, dass die Bevölkerung bis 2030 stark anwachsen werde, stellt sich die Frage, ob eine weitere Konzentration der Entwicklung auf das Berliner Umland eher zu einer Überlastung des Umlandes führt. Bereits heute ist erkennbar, dass eine Wanderung weg vom Umland hin zu den metropolfernen Regionen erfolgt. Diese Entwicklung wird eher zu einem Ausgleich als zu einer Abwanderung führen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
<p>Internationalisierung der Wohnbevölkerung S. 8: Die Internationalisierung der Wohnbevölkerung in dieser prognostizierten Größenordnung führt zu einem Verdrängungsprozess gewachsener Wohnstrukturen. Die Verdrängung findet in das Berliner Umland und von dort in die Metropolen fernen Regionen statt. Damit trifft die Internationalisierung indirekt auch Brandenburg. Dies berücksichtigt der LEP nicht.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Demografischer Wandel S. 5: Es trifft zwar zu, dass global die räumliche Konzentration der Bevölkerung in städtisch geprägten Räumen stattfindet. Größtenteils ist diese Landflucht aber darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung keinerlei Entwicklungschancen außerhalb von Ballungsgebieten hat. Weltweit kann die Bevölkerung sich im ländlichen Raum nicht mehr selbst versorgen. Dies ist die Folge einer völlig falschen Strukturpolitik. Dies trifft aber so auf Berlin-Brandenburg absolut nicht zu. In erster Linie nimmt die Bevölkerung sowohl im ländlichen Raum wie auch in der Hauptstadtregion wegen der demografischen Entwicklung ab. Der zweite wichtige Grund ist die Abwanderung junger Einwohner, weil sie im ländlichen Raum keine ausreichende Ausbildung und damit verbunden auch keinen Arbeitsplatz finden. Dies ist bereits die Folge einer falschen Landesentwicklung der letzten 25 Jahre und hat nichts mit der weltweiten Abwanderung der Bevölkerung in die Ballungsräume zu tun. Hinzu kommt die Sondersituation nach Wegfall der Mauer. Es zeichnet sich bereits ein Abflachen der Abwanderungskurve aus dem ländlichen Raum in die Konzentrationsgebiete ab. Zum Teil ist auch schon eine gegenläufige Entwicklung weg von der Stadt hin in den ländlichen Raum erkennbar. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Gründe dafür sind Wohnungsmangel, zu hohe Mieten, die Sicherheitsbedenken und der fehlende Erholungswert sowohl in Berlin als auch im Berliner Umland. Hier</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschläft der Vorentwurf des LEP HR 2019 eine bedeutsame Entwicklung. Wenn schon nicht die Folgen der Asyl- und Flüchtlingsmigration mit in die Landesentwicklungsplanung übernommen werden, ist das ein bedenklicher Hinweis auf einen Realitätsverlust. Es steht heute schon fest, dass viel zu wenig preiswerter Wohnraum für die bisherigen Bewohner vorhanden ist. Da benötigt man nicht mehr viel Phantasie, um den dringenden zusätzlichen Wohnraumbedarf aus der Migration zuerkennen. Dem kommt der LEP HR 2019 absolut nicht nach.</p>		<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>  Führende Innovationsregionen S. 9: Ein wesentlicher Grund für eine führende Innovationsregion war auch die öffentliche Förderung. Ohne öffentliche Förderung gäbe es keine Windparks, keine Biogasanlagen usw.. Nur wenige Unternehmen bleiben nach Auslauf der Förderung existent. Das geht soweit, dass Massentierhaltungsanlagen nur deswegen in Brandenburg entstehen, um nicht etwa eine Eigenversorgung der Bevölkerung wohnungsnah sicher zu stellen, sondern es wird ausschließlich für den Export produziert. Holländer produzieren in Deutschland für den Export nach Russland und China. Den Dreck allerdings lassen sie in Brandenburg. Und das alles noch von der EU, der holländischen Regierung und vom Land Brandenburg gefördert. Die Umwelt wird dabei z.B. durch übermäßige Gülleverklappung erheblich geschädigt. Arbeitsplätze entstehen dadurch keine. Die Betriebe haben inzwischen Größenordnungen erreicht, die die Ausweisung von Industriegebieten erforderlich macht. Dies gilt auch für Windkraftanlagen. Strom wird von Brandenburg nach Bayern geliefert, der Brandenburger Verbraucher geht leer aus und muss auch noch die exorbitanten Leitungskosten tragen. Er wird dreifach</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Allgemeine Erörterung ohne Festlegungsbezug oder auf den Planentwurf bezogenen Änderungsbedarf. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestraft. Es wäre sinnvoller, Industrie dort anzusiedeln, wo der Strom produziert wird oder aber den Strom dort zu produzieren, wo sich die Industrie befindet. Was hat eigentlich die Bevölkerung in Brandenburg von Unmengen an Windkraftanlagen? Die Vorteile beschreibt der LEP nicht. Die Nachteile auch nicht. Jedoch wird kein einziges Gramm CO<sub>2</sub> eingespart und eine Entlastung des Klimas in Brandenburg ist nicht erkennbar.</p>			
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>  Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft S. 10: Die weltweite Vernetzung setzt keine Konzentration der Entwicklung voraus, im Gegenteil, eine gute Vernetzung führt zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. Das aber setzt ein gewisses Maß an Mobilität voraus. Dafür sind auch keine regionalen Wachstumskerne erforderlich. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse ist auch eine Chance für den ländlichen Raum. Dessen Chancen werden aber durch den LEP 2019 regelrecht zu Nichte gemacht.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Die Einschätzung, dass die Chancen für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse durch den LEP-HR Entwurf zu Nichte gemacht wird, wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt und kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erhöhte Mobilitätsbereitschaft S. 10: Der ländliche Raum verfügt ohnehin über eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft, die nicht weiter durch den LEP behindert werden sollte, im Gegenteil.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
<p>Nahversorgung S. 10: Eine Nahversorgung setzt voraus, dass wichtige Läden überhaupt konkurrenzfähig sind.</p> <p>Fußläufige Erreichbarkeit ersetzt nicht die Wirtschaftlichkeit. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann selten geboten werden. Hier bietet der LEP keine Lösung. Eine Verhinderung von Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese wird zu einem verringerten Angebot insgesamt führen. Stattdessen wäre es sinnvoller, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden besser in die „neuen“ Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen. Ohnehin macht die fortschreitende Digitalisierung neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine	Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringeres Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
Schrumpfende Gemeinden S. 11: Gemeinden müssen nicht schrumpfen, wenn man es nicht will. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die Konzentration nicht weiter vorantreibt.	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Neue Konzepte der Versorgung S. 12: Konzepte, die den ländlichen Raum vernachlässigen, erschweren und verteuern die Versorgung dieses Raumes.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Regionale Ungleichheiten S. 11: Regionale Ungleichheiten gibt es nur, wenn man sie zulässt. Von Anfang an ausgeglichene Ungleichheiten in den Kommunen hätten erst gar nicht dieses Problem entstehen lassen. Immerhin waren es die Aufsichtsbehörden, die die Haushaltsdefizite genehmigt haben. Ein großer Teil der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden ist auf den hemmungslosen Zugriff des Kassenkredites zurückzuführen. Diese KKR sind widriger Weise für Investitionen genutzt worden, die wiederum völlig zu überzogenen Einrichtungen geführt haben . Allerdings muss man inzwischen feststellen, dass die dafür aufgenommenen Kredite getilgt sein müssten, sodass die finanzielle Ausstattung der Kommunen sich eigentlich verbessern müsste. Wenn allerdings wie z.B. die Stadt Treuenbrietzen, die sich in der Haushaltskonsolidierung bis 2045 befindet, trotz völliger Überschuldung eine Kommune sich wirtschaftlich betätigt, indem sie zwei Windräder selber baut und betreibt, und dafür sich völlig überschulden muss, noch weiter finanziell überleben will, ist ein Rätsel. Da reicht es nicht aus, im LEP auf künftige Schwierigkeiten bei der Organisation der kommunalen Finanzausstattung hinzuweisen. Zahlungsunfähige Kommunen haben auch Auswirkungen auf die Raumordnung, deren Zielsetzung</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vor Ort gar nicht mehr umsetzbar sind.			
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>  Öffentliche Daseinsvorsorge S. 11: Die öffentliche Daseinsvorsorge kann im ländlichen Raum auch dann nicht eingestellt werden, wenn nur noch Alte dort leben. Der Rückbau der öffentlichen Daseinsvorsorge führt nur dazu, dass hohe Kosten entstehen. Um das zu vermeiden, müssen Alternativen zugelassen und auch gefördert werden, z.B. in der teuren Abwasserentsorgung. Je mehr Alternativen vorhanden sind, desto attraktiver werden wieder diese vernachlässigten Zonen.</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>  Regionalparkring S. 12: Mit einem Regionalparkring wird die Naherholung auf nur eine geringe Fläche begrenzt. Erholungsraum und damit der zu schützende Raum erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.</p>	<p>II.A.8  Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen betreffen die Gesamtgebiete der Länder Berlin und Brandenburg. Der "Regionalparkring" ist ein Beispiel für das Berliner Umland. Grundlage der Festlegungen ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>  Land- und Forstwirtschaft S.12,17, 95: Landwirtschafts- und Waldflächen werden zunehmend für industrielle Zwecke genutzt. Bisher liegen keine Vorstellungen vor, wie diese Landschaftsräume geschützt werden sollen. Dem Wortlaut des LEP-Textes folgend, wird die bäuerliche Vielmehr ist die Rede von Energielandschaften, was in Widerspruch zum Erhalt der Kulturlandschaft steht und sich contra produktiv zum Natur- und Landschaftsschutz verhält und</p>	<p>II.A.8  Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Grundlage der Festlegungen ist ein weitgefaster Kulturlandschaftsbegriff. Auf die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Kulturlandschaft wird im überarbeiteten Planentwurf vertieft eingegangen. Weitere landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Eignungsgebiete für die Windkraftanlagen werden im Land Brandenburg von der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>damit dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Menschen nicht gerecht wird. Dem LEP fehlt jede Aussage über den Stellenwert der Brandenburger Wälder. Auch großflächige Kiefernbestände in Brandenburg sind wertvoll, nicht nur der Laubwald. Der großflächige Waldbestand an sich erfüllt wichtige Funktionen ,wie z.B. die CO2-Speicherung. Jeder für die Windkraftnutzung gerodeter Baum macht es erforderlich, an anderer Stelle mit enormen Aufwand einen Ausgleich schaffen zu müssen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen bei weitem nicht ihre Aufgabe. Zum einen sind die tatsächlichen Rodungen weit umfangreicher als dies aus den jeweiligen Genehmigungen hervorgeht, zum anderen wird das Alter der gerodeten Bäume nicht berücksichtigt, sodass lediglich ein anrechenbares Verhältnis von 1:1 erfolgt und die altersbedingte Wertigkeit und Funktion des gerodeten Waldes überhaupt nicht berücksichtigt wird. Damit wird der Sinn und Zweck der Windkraftnutzung ernsthaft infrage gestellt. Eine industrielle Landwirtschaft ist abzulehnen. Bäuerlich-geprägten Familien- und Mehrfamilienbetrieben ist der Vorrang einzuräumen. Tierwohlorientierung ist auch mit der Raumordnung zu organisieren. Großvieheinheiten sind auf 2 GV je Hektar zu begrenzen. Der Öko-Anbau ist entschieden voran zu bringen.</p>		<p>Regionalplanung festlegt. Es ist keine Aufgabe der Landesplanung, fachplanerische Festlegungen, wie zum Schutz des Waldes oder Denkmälern, zu treffen.</p>	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Nachhaltigkeitsstrategie S. 14: Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird durch diesen LEP nicht eingehalten. In Brandenburg wird in großem Stil dagegen verstoßen. Allein den Wohnungsbau auf Konzentrationsbereiche durch Verdichtung zu beschränken, wird zu einer Verteuerung des Wohnens führen. Diese Zielsetzung gefährdet den sozialen Frieden und entspricht</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Durch die raumordnerisch vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte ist es</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auch nicht dem Bedarf.		möglich, die Funktionen des Wohnens, des Verkehrs und z.T. auch des Arbeitens und der Erholung räumlich zu bündeln. Insoweit unterstützt der LEP die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie in idealer Weise. Die planenden Kommunen sind ihrerseits gefordert, bei der Entwicklung neuer Flächennutzungen möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um damit einen weiteren Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden. Insoweit trägt gerade die räumliche Konzentration zum Erreichen der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie bei.	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Bedarfsgerechte Flächenentwicklung S. 14: Die Änderungen des BauGB mit einer neuen Gebietsausweisung in der BauO werden zu einer extremen Verdichtung städtischen Wohnens führen und Konflikte mit Nutzungskonkurrenten herauf beschwören. Ein solcher unattraktiver Wohnungsbau wird sowohl hinsichtlich der Lage und der Reduzierung der Wohnfläche bzw. dem Wohnbedarf zu künftigen Randgebieten mit sozialem Brennstoff führen. Dadurch wird der Leerstand von morgen produziert.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Regelungen des Bauplanungsrechts bleiben hiervon unberührt.	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Natur- und Landschaftsschutz S. 17: Die geforderte biologische Vielfalt ist bereits stark gefährdet durch die industrielle Landnutzung. Größtenteils ist sie so stark geschädigt, dass sie bereits unwiederbringlich verloren gegangen ist. Der LEP erweckt den Eindruck, dass die biologische Vielfalt nur in den festgelegten Schutzgebieten erhalten werden soll. Es wird nicht dargelegt, wie die biologische Vielfalt erhalten werden soll. Diese Anforderung der Landesentwicklungsplanung steht im Widerspruch zu den anderen</p>	II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung	Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist einer der wesentlichen Aspekte des mit dem LEP beabsichtigten Freiraumschutzes und ist in der Begründung zu G 6.1 und zu Z 6.2 benannt. Eine Einengung auf Schutzgebiete ist nicht intendiert.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anforderungen des LEP.			
<hr/>			
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Daten-Infrastruktur S. 18: Der Ausbau einer leistungsstarken/fähigen Daten-Infrastruktur ist auch im Ländlichen Raum von größter Bedeutung. Eine Beschränkung auf die Hauptstadtregion käme einer Aufgabe der übrigen Regionen gleich.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken sind vor dem Hintergrund, dass die Hauptstadtregion – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst, nicht nachzuvollziehen. Um aber insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<hr/>			
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Innovative Modellregionen für regenerative Energien S. 5: Was ist denn überhaupt eine innovative Modellregion für regenerative Energien? Am Beispiel der Windparks in der Region Treuenbrietzen ist keine Wertschöpfung vor Ort erkennbar, und zwar gar keine. Gewerbesteuern fließen nur äußerst spärlich, wenn überhaupt. Zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort sind auch nicht entstanden. Preiswerter Strom für die Verbraucher kann auch nicht geliefert werden, ganz im Gegenteil, Strom ist für die Verbraucher in der Region Treuenbrietzen kaum noch bezahlbar. Ähnlich ist die Situation bei den nachwachsenden Rohstoffen. Keine zusätzlichen Arbeitsplätze, aber eine ausgeräumte verwaiste Landschaft ist entstanden. Die Realität hat den LEP HR 2019 bereits weit überholt - Kulturlandschaften existieren kaum noch und der LEP widerspricht sich selbst.</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Beispiele für "Modellregionen" sind Bestandteil Regionaler Energiekonzepte und auf regionaler Ebene auszugestalten. Gleichwohl ist im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Klimaschutz S. 19: Mit dem alten LEP ist es jedenfalls nicht gelungen, das Klima zu schützen. Vorausgesetzt - was aber bezweifelt wird- das im LEP HR 2016 aufgezählte Szenario würde eintreten, müssten im LEP 2019 ganz andere Entwicklungen in die Wege geleitet werden. Deshalb ist im LEP 2016 zunächst einmal die Ursache der Klimaveränderung darzustellen. Diese ist vielfältig und reicht von Sonneneinwirkungen bis zur Umweltverschmutzung. Um jede dieser Einwirkungen zu reduzieren oder zu verhindern, sind spezifische Antworten erforderlich. Allgemeine Floskeln helfen nicht weiter. Was wird denn nun eintreten, und ab wann? Was wird getan bei langen Hitzeperioden, was bei einer Zunahme der Niederschläge? Tropische Nächte werden andere Folgen haben. Völlig unbeantwortet bleibt die Möglichkeit des Eintritts einer kleinen Eiszeit, die ja immer wieder im Laufe der Erdgeschichte eingetreten ist, und zwar kurzfristig. Was davon ist vom Menschen wie beeinflussbar? Verweise auf erneuerbare Energien sind da nicht ausreichend, schon gar nicht, wenn es bei dem Alleingang Deutschlands verbleibt und die erneuerbaren Energien aus der Windkraft für den Verbraucher unbezahlbar bleiben. Wie viel Strom muss denn noch in Brandenburg erzeugt werden, um den Bedarf für Millionen Elektrofahrzeuge zu decken? Welche Infrastrukturen sind dafür erforderlich? Diese Fragen müssen schnell beantwortet werden, da möglicherweise noch in den nächsten 10 Jahren - also in der Laufzeit dieses LEP - Millionen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Hierauf findet der LEP keine Antwort. Eine umfassende Renaturierung von Moorflächen ist vor dem weiteren Bau von Windrädern vorzunehmen. Werden alle Moorstandorte wiederbelebt, werden</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Eine weitergehende Aufnahme der genannten Anforderungen in den LEP HR Entwurf würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Renaturierung von Mooren wird in der Festlegung zu 8.1 (2) „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgerufen. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dadurch wesentlich mehr CO-2 eingespart wie durch die Windkraftnutzung.		<p>den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung zu 8.1 (2) bereits thematisiert. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsенke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Das Mittel- und Hochspannungsnetz (&gt;1 bis 60 Kilovolt bzw. &gt;60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Mit Hilfe eines Planungsverfahrens, das im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist, sollen die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Landesplanung legt aber keine Energietrassen fest. Im Planungsmaßstab legt die Landesplanung auch keine Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten fest. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Grundsätzlich merke ich an, dass dem LEP HR 2019 Festlegungen von Rahmenbedingungen unter der Zielsetzung Industrie 4.0 fehlen. Die sich damit abzeichnenden Anforderungen an den Raum werden völlig außer Acht gelassen. Angesichts der gesetzlichen Vorgabe mit einem Landesentwicklungsplan den Raum für die nächsten 10-12 Jahre ordnen zu müssen, ist es gerade jetzt dringend notwendig, auf neueste Entwicklungen eingehen zu müssen, auch wenn sie sich schnelllebig entwickeln. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Globalisierung rasch weiter voranschreitet oder auch nicht. In jedem Falle ist aber der Raum so zu ordnen, dass jederzeit Korrekturen bzw. Fortschreibungen erfolgen können.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Festlegungen unter der Zielsetzung Industrie 4.0 in der Raumordnungsplanung erforderlich sein sollten. Der Stellungnehmende trägt hierzu nichts Konkretes vor. Dem Planentwurf unter diesem Aspekt entgegen stehende Belange werden nicht benannt. Die Fortschreibungsmöglichkeit eines Raumordnungsplanes in Erkenntnis neuer Entwicklungstendenzen ist jederzeit gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Naturhaushalt als klimatischer Ausgleichsraum und für Erholung S. 21: Leider werden die Freiräume in den Achsenzwischenräumen immer häufiger für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Zersiedelung S. 21: Windparks bzw. Windeignungsgebiete stellen die umfangreichsten und folgenschwersten Zersiedelungen dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Strukturwandel S. 29: Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festzulegen, bedeutet, dass Kommunen, die nicht in einer Regionalversammlung vertreten sind, keine Mitgestaltungsmöglichkeit haben.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Befürchtung kann entgegen getreten werden, da auch die Regionalpläne im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Gegenstromverfahren unter Einbeziehung aller Gemeinden entstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Verbrauchernahe Versorgung S. 20: Das Beispiel „ALDI“ mit der Abwanderung von den Standorten Bad Belzig und Treuenbrietzen nach Linthe an der A 9 unterstreicht eindeutig, dass nach wie vor die Ansiedlung auf der Grünen Wiese erfolgt. Daher muss deutlicher herausgestellt werden, was unter „flächendeckender und verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel“ verstanden wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Träger der Bauleitplanung sind die Gemeinden. Deren Entscheidungen bewegen sich im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen. Die Investitionsentscheidungen und der Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen liegt weder in der Hand der Kommunen noch des Landes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Regionalentwicklung S. 20: Grundlage des LEP HR 2019 muss die Schaffung lebendiger und lebenswerter ländlicher Räume sowie eine ausgewogene Entwicklung aller Regionen sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Neue Raumansprüche des Klimawandels und der Erholung S. 21, 95: Diese stehen sich konträr gegenüber und sind nicht miteinander vereinbar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Differenzierte Strukturräume S. 20, 23, 24, 25, 27: Nicht nur die Strukturräume sind differenziert zu betrachten, sondern auch die Bedürfnisse der Menschen in den unterschiedlichen Strukturräumen, was auszugleichen ist. Ein wesentlich größeres Augenmerk ist auf die SPNV- Achsen zu legen. Es wird nicht immer die Bedeutung dieser Achsen erkannt.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>            Der Raum ist so zu ordnen, dass jederzeit Korrekturen bzw. Fortschreibungen erfolgen können. Dies ermöglicht die Dreiteilung des Raumes - Hauptstadt - Hauptstadt nah - Hauptstadt fern - ganz und gar nicht. Diese Aufteilung mag vor 25 Jahren noch aktuell gewesen sein, ist es heute aber nicht mehr. Mit dem LEP HR 2019 ist eine Entscheidung über die weitere Entwicklung insbesondere des ländlichen Raumes erforderlich, der stark vernachlässigt wird. Dies stellt einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Gleichbehandlung in der Raumordnung dar.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Mittelbereich Bad Belzig S. 46: Bad Belzig erfüllt zumindest aus der Sicht der Region Treuenbrietzen nicht die Voraussetzungen eines Mittelzentrums.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die Sicht wird zur Kenntnis genommen, die im Rahmen des vergleichenden Rankings herangezogenen Parameter zeigen aber ein anderes Ergebnis.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Differenzierte Strukturräume S. 20, 23, 24, 25, 27: Die Region Treuenbrietzen orientiert sich vorrangig entlang der B 2 nach Beelitz/Potsdam/Berlin und am wenigsten entlang der B 102 nach Bad Belzig. Daher wird die Entwicklung zum Mittelzentrum Bad Belzig stark angezweifelt. Eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels in einem Mittelzentrum Bad Belzig wird ebenfalls bezweifelt, eher findet das Gegenteil statt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundversorgung S. 35: Die Vernachlässigung des ländlichen Raumes gefährdet die Grundversorgung vor Ort. Dieser Entwurf des LEP HR 2019 führt geradewegs zu Konflikten in der Grundversorgung im ländlichen Raum.	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.	ja
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Eine flächendeckende Daseinsversorgung ist ohne eine Standortbündelung nicht zu gewährleisten, da die Wirkmechanismen des Marktes eine Bündelung von Angeboten in möglichst großen Einheiten implizieren. Die Standortbündelung geht mit einer quantitativen Begrenzung einher, die auch für andere Standorten Potenziale für Entwicklungen ermöglicht. Eigeninitiativen der Bürger mit Lösungen vor Ort im Bereich des Einzelhandels sind möglich und erwünscht.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Ein Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen drängt sich nicht auf. Vielmehr reagiert der Markt hier auf eine Veränderung des Konsumentenverhaltens hinsichtlich der Angebots- und Preisstrukturen. Der Einzelhandel ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Mittelbereich Bad Belzig S. 46: Industrielle Landwirtschaft, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsende Rohstoffe lassen sich nicht in einer Kulturlandschaft unterbringen. Eine solche Landwirtschaft hat die totale Ausräumung der Landschaft zur Folge und gefährdet die biologische Vielfalt. Sie dient auch nicht der Erholung. Windparks gefährden die Kulturlandschaft. Allein die Wiederherstellung der Moore als wichtigstem natürlichen CO<sub>2</sub>-Speichers beansprucht ca. ein Drittel der gesamten derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Die landesplanerische Steuerung zu den Kulturlandschaften betont die Diversität und die kleinräumige raumnutzungsorientierte Abgrenzung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die verschiedene Raumnutzungen umfassen können. Der LEP HR Entwurf trifft keine Festlegungen, wie z.B. zum Schutz der Moore, die Gegenstand der Fachplanungen und nachgeordneten Planungsebenen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Kulturlandschaften S. 12, 62, 64: Offenbar ist beabsichtigt, die Kulturlandschaft lediglich Stadt nah zu erhalten. Anders ist der Text im LEP nicht zu verstehen. Geplant ist offensichtlich der Erhalt der Kulturlandschaft in einem Regionalparkring rund um die Hauptstadtregion. Leider war in der Vergangenheit häufig festzustellen, dass die dafür erlassenen Rechtsnormen nicht die Rechtsqualität erhalten haben, die erforderlich war. Solange in diesen Rechtsnormen weitgehende Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wird das Ziel einer landschaftsverträglichen Nutzung nicht erreicht werden. Hierzu sind klare Richtigstellungen im LEP erforderlich. Klarzustellen ist auch, wie die Räume geschützt werden sollen, die aufgrund eines starken Nutzungswandels z.B. durch eine industrialisierte Landwirtschaft oder durch Windparks geschützt werden sollen. Jedenfalls die jetzigen Formulierungen des LEP geben diese Räume vollkommen</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der Grundsatz der Raumordnung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf einen weit interpretierbaren Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten. Die Definition der Kulturlandschaft und ihre erlebbare und identifizierende reale Ausprägung obliegen somit den regionalen und lokalen Akteuren und können von der Landespolitik nicht festgelegt werden. Es ist kein Gegenstand des LEP, fachrechtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen in landschaftlich geschützten Gebieten oder Naturschutzgebieten vorzubereiten oder zu vollziehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
frei für jedwede Nutzung.			
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
Wohnsiedlungsflächen S. 67, 69, 72, 74, 75: Die Beschränkung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolitanraum auf Ober - und Mittelzentren entspricht häufig nicht dem Nachfragebedarf. Im ländlichen Raum muss es möglich sein, dass Kinder ortsansässiger Eltern in der unmittelbaren Nachbarschaft sich ihren Wohnraum schaffen können. Wenn denn dann keine Entwicklungsmöglichkeit für den Wohnungsbau möglich ist, muss ausgeschlossen werden, dass anstelle des Wohnungsbaus Windparks entstehen.	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum	Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Durch den LEP HR werden damit ausreichende Entwicklungsspielräume auch im ländlichen Raum ermöglicht. Die Festlegung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung (Windeignungsgebiete) im Land Brandenburg erfolgt durch die Regionalplanung.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
Freiraumverbund S. 81, 82, 83, 84, 85: Freiräume erfüllen erst dann ihre Funktion, wenn sie untereinander verbunden sind.	III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund	Kenntnisnahme.	nein
<b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b>			
Freiraumentwicklung S. 78, 79, 80: Freiräume sind zu erhalten und nicht durch Ausnahmen und Befreiungen für Windparks zu belegen.	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Nachhaltige Infrastrukturentwicklung S. 93: Es fehlt eine raumordnerische Grundlage für die Speichertechnologie, deren Standorte von Windparks und Leitungen abhängig sind. Es droht in Brandenburg ein „Kabelsalat“. Derzeit werden Speicher wie auch Umspannwerke wild in die Landschaft geplant. Aus allen Ecken und Enden verlaufen Leitungen durch die Landschaft. Hier mangelt es an einer Ordnung.</p>	III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen	Freiraumverbundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Erneuerbare Energien S. 19, 63, 84, 95: Der Einsatz erneuerbarer Energien ist nicht unendlich. Biogas setzt eine intensive Industrielandwirtschaft voraus. Der LEP muss die Frage beantworten, inwieweit die vorhandenen Landwirtschaftsflächen ausreichen, um genügend Rohstoff zu liefern und welche Folgen sind mit einer derartigen einseitigen Ausnutzung verbunden. Oder ist nicht eher davon auszugehen, dass die umfangreichen Rodungen des Waldes für die Windkraftnutzung es eher erforderlich macht, umfangreich Landwirtschaftsflächen für die Wiederaufforstung des zerstörten Waldes im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Frage ist angesichts der sich kurzfristig abzeichnenden Entwicklung schnellstens zu klären. Dies gilt auch für mögliche alternative Lösungen.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Gleichwohl soll laut Festlegung 6.1 (2) der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu bestimmten Bewirtschaftungsformen zu treffen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Neuausrichtung der Energiepolitik S. 30, 95: Wesentlicher Bestandteil einer modernen Energieversorgung ist eine effiziente Energieeinsparungstechnik, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, umweltfreundlich ist und einen Exportschlager darstellt. So werden Arbeitsplätze geschaffen. Wie bereits zuvor darauf hingewiesen, müssen die Arbeitsplätze zu den Stromproduktionsstätten geführt werden und nicht umgekehrt. Hierauf ist die Landesentwicklungsplanung auszurichten. Siehe auch „erneuerbare Energien“.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Konkrete Energieeinsparungstechniken festzulegen oder Arbeitsplätze zu generieren, ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Klimaschutz, erneuerbare Energien S. 95, 96, 97, 98: Kompakte Siedlungsstrukturen und höhere Baudichten führen nicht zwangsläufig zu Energieeinsparung oder Vermeidung. Sie machen nur Sinn, wenn erneuerbare Energien auch in kompakten Siedlungsstrukturen quasi vor der Tür erzeugt werden.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erneuerbarer Energien. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest.	
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b></p> <p>Räumliche Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung S. 97: In Brandenburg ist durch die Windkraftnutzung noch kein einziges Gramm CO<sub>2</sub> eingespart worden. Dafür wurden aber ganze Landschaften zerstört. Eine bedarfsorientierte erneuerbare Energieproduktion ist bisher nicht erfolgt. Windkraftanlagen sind grundsätzlich nicht raumverträglich und aufeinander abgestimmt sind sie auch nicht. Bedarfsorientiert würde bedeuten, dass Windkraftanlagen dort in Betrieb gehen, wo die Energie gebraucht wird und gleichzeitig nur so viele Windkraftanlagen gebaut werden, wie Abnehmer der erneuerbaren Energie vorhanden sind. Windkraftträder weisen bei ihrer Produktion und beim Bau wie auch im Betrieb Umweltbelastungen anderer Art als denen von kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen auf (Stahlbeton, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.). Auch dies ist in einer Bilanzierung der Vor und Nachteile zu berücksichtigen. Das Potential der Windnutzung ist infolge niedriger Windhöflichkeiten sehr begrenzt. Die Akzeptanz nimmt ja deswegen gerade ab. Ein breiter Diskurs zur Schaffung raumverträglicher Lösungen wird ja augenblicklich durch Ausschalten des Rechtsweges auch mit Unterstützung der GL verhindert. Die gemeindliche Planungskompetenz wird ja auf ein Minimum durch LEP und Regionalplanung reduziert; teilw. sind betroffene Kommunen auch nicht in der Regionalversammlung vertreten. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zunehmend als nicht erforderlich betrachtet. Es scheint, dass die Realität vor Ort den LEP HR 2019 schon längst überholt hat.</p>	III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt. Weitergehende Anforderungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Laut Festlegung 8.2 wird die Regionalplanung damit beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg festzulegen.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Eine gemeinsame Landesentwicklungsplanung erfordert auch einen wirksamen Beitrag Berlins. Im ländlichen Raum Brandenburgs steigen die Strompreise für die Verbraucher um fast das fünffache gegenüber denen in Berlin, bedingt durch die Netzkosten. Dagegen verfügt Berlin über soviel Dachflächen der Häuser, dass diese ausreichen würden, via Solarnutzung den eigenen Bedarf an erneuerbarer Energie zu decken. Es besteht keineswegs das Erfordernis, der ländliche Raum in Brandenburg müsste die Stromversorgung Berlins tragen. Allerdings hätte das zur Folge, dass die Mieten in Berlin steigen würden, was politisch nicht gewollt ist. Es kann dann aber auch nicht sein, dass die Bewohner des ländlichen Raumes mit den Folgen der Windkraftnutzung allein zu recht kommen sollen. Das Raumordnungsgesetz verlangt einen gerechten Ausgleich. Darauf findet der LEP HR 2019 keine Antwort.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehrs- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V. - ID 966</b> Beiliegend übersende ich eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR 2019. Diese Stellungnahme gebe ich nicht nur im eigenen Namen ab, sondern auch in meiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des gemeinnützigen Vereins „Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V.“ ab und beziehe mich gleichzeitig auf meine Stellungnahme zum LEP vom 4.11.2007, die auch für den LEP HR 2019 gültig ist.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Pro Guben e.V. - ID 990</b></p> <p>Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten_nLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/Gestaltungsmoeqlichkeiten_nLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO):</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen</p>		<p>Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7.</p> <p>Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO2-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>ProjektRaum Drahnsdorf - ID 1089</b> Gerade dadurch, dass der LEP HR die zu erwartende Entwicklungsdynamik im weiteren Gesamttraum nicht reflektiert und bedarfsorientiert, aber steuernd beplant, enthält er schon den Keim für späteren, ungesteuerten und unkontrollierbaren Wildwuchs, wie er sich aus den im aktuellen Plan enthaltenden Beschränkungen (s.o.) unter dem Druck der „Verhältnisse“ im engeren HR ergeben wird bei gleichzeitiger Untergrabung der Entwicklungschancen im weiteren ländlichen Raum und den - weiter zu fassenden - Städten der zweiten Reihe.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Wir sehen uns beschwert, dass der LEP HR unangemessen, unwissenschaftlich und erkennbaren Entwicklungstendenzen entgegenwirkend die Entwicklung nur in dem verengt definierten HR befördern will, ja geradezu darauf beschränkt. Wir sehen die kontinuierlichen Zuzüge aus der Hauptstadtregion bereits aktuell deutlich behindert bis verhindert durch infrastrukturelle Defizite bei der Bahnverbindung in den Berliner Verdichtungsraum (Frequenz, Fahrzeiten und Kosten) und durch Planungseinschränkungen bei Ansiedlungsflächen, was als selbsterfüllende Prognose dann mittelfristig einerseits die LEP HR in seiner Verengung bestätigen und andererseits den Flächenraum dahinter beschädigen und von der Entwicklung - entgegen dortiger Bemühungen - abkoppeln kann, ja wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist Aufgabe der Raumordnungsplanung "erkennbaren Entwicklungstendenzen" entgegen zu wirken, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei stützt sich die Raumordnungsplanung selbstverständlich auch auf wissenschaftliche Analysen. Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1), so dass der Vorwurf einer Verengung der Planung auf einen bestimmten Raum nicht nachvollzogen werden kann. Insbesondere die Zentralen Orte sind für die Entwicklung des Berlin fernen Raumes von besonderer Bedeutung und genießen spezifische Ansiedlungsprivilegien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Der LEP HR formuliert als Aufgabe des Landes Brandenburg, die Hauptstadtregion zu entwickeln und zu stärken, versäumt aber die entfernteren, ländlich geprägten Räume in diese Planungen zureichend einzubeziehen. Im Gegensatz zum LEP BB wird die Funktion der ländlich geprägten Räume darauf beschränkt, Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Der Verzicht auf die Kategorie „Grundzentrum“ für kleinere Orte in dieser Funktion widerspricht massiv der erlebten Lebenswirklichkeit der Menschen in den ländlichen Räumen — so hat die Stadt Luckau mit Krankenhaus, Ärzten, Rettungsstelle mit Notarzt, Einkaufsmöglichkeiten, Museen, Kulturveranstaltungsräumen, Schulen (Grund-, Oberschule, Gymnasium), Altenpflegeeinrichtungen etc. genau diese echte Zentrenfunktion auch für Nachbargemeinden. Die entsprechende Kategorie ist wieder in den Plan aufzunehmen und landesplanerisch und finanziell entsprechend zu untersetzen und zu fördern.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung ist den Gemeinden zugewiesen und wird von diesen offenbar auch erbracht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Entsprechend den Erfahrungen aus den Verdichtungsräumen München, Frankfurt/M. und Hamburg ist als Gesamtplanungs- und Entwicklungsraum eine Fläche um die Hauptstadt zu betrachten, die durch den Entfernungsradius von etwa 1 Std. Fahrzeit nach Berlin Stadtgrenze (vgl. die Erfahrungen aus den genannten Verdichtungsräumen) umrissen wird, der LEP HR wird in seinem regional unzureichend eng gefassten und bezüglich der Fläche planerisch eher restriktivem Ansatz in keiner Weise den zukünftig zu erwartenden Entwicklung der Hauptstadtregion gerecht.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die auf SPNV-Radialen in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, eine Entlastung für den wachsenden Kern der Hauptstadtregion zu befördern und Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien und Anforderungen an die Lagegunst erfüllen und auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Ein eigener Entwicklungsraum mit einem Radius von 1 Stunde Fahrzeit nach Berlin Stadtgrenze erfüllt diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Die nur als „potentielle Städte der zweiten Reihe“ erwähnten Orte sind in die Planungsoptionen gemäß LEP HR systematisch und potentialgerecht einzubeziehen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Für die betroffenen Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf ist keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.</p>	ja
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Die an sich richtige Konzentration auf infrastrukturangelehnte Entwicklung entlang der Bahn- und Straßenmagistralen muss realistisch und bedarfsgerecht dem aus Berlin sich ergebenden Siedlungsdruck gelenkt, aber auch zugunsten der Fläche deutlich tiefer in das Land entfaltet werden (bis Lübben, Luckau, Dahme, Jüterbog usw.) Dazu muss planerisch das Recht zur Baulandausweisung in den Städten der zweiten Reihe angemessen angepasst, d.h. erweitert werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Städte der zweiten Reihe sind Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum, die über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten aus Berlin erreichbar sind (vgl. auch III.5.5.2). In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolitanraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung ohnehin quantitativ nicht eingeschränkt.</p>	nein
<p><b>ProjektRaum Drahnisdorf - ID 1089</b> Die raumplanerischen Vorgaben - richtiger: Beschränkungen - sind entwicklungsgerecht auch außerhalb der zentralen Orte insbesondere bezüglich optionaler Siedlungsflächenentwicklung zu öffnen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>ProjektRaum Drahnsdorf - ID 1089</b>            Planerisch muss die ÖPNV-Versorgung so verdichtet (und verbilligt) werden, dass insbesondere die Bahnverbindungen die Wohnansiedlung für Pendler in Städten der zweiten Reihe auch tatsächlich möglich machen (vergleichbar den Verhältnissen im Verdichtungsraum Frankfurt/M.), also durch mindestens stündliche Zugverbindungen auf den Berlin-verbindenden Linien (was auch für den Dresdener Einzugsbereich von Brandenburg aus zu reflektieren ist). Die Parameter der infrastrukturellen Versorgung müssen dabei die Entwicklungspotentiale sein unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, insbesondere Ansiedlungsdruckes aus Berlin im Sinne einer geplanten Entlastung des Berlin-nahen Verdichtungsraumes des Speckgürtels (zu den Zahlen vgl. die aktuellen Prognosen der Machbarkeitsstudie der B.B.S.M.mbH für die Schülerzahlen in LDS).</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 1097</b>            Zuordnung von Gemeinden innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden zu entsprechenden Mittelzentren Mit der Zuordnung des Amtes Peitz/Picnjo zum Mittelbereich Guben/Gubin wird den gewachsenen historischen Verbindungen großer Teile des Amtes Peitz/Picnjo zu den</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nördlichen Ortsteilen der Stadt Cottbus/ Chösebuz und zu den Gemeinden des Amtes Burg/Börkowoy widersprochen. Es sollte vermieden werden, dass die gemeinsame Landesplanung einer angedachten Kommunalreform vorgreifen möchte. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden weist ausdrücklich darauf hin, dass angedachte Fusionen von Körperschaften innerhalb des Siedlungsgebietes mit Körperschaften außerhalb des Siedlungsgebietes der Revitalisierung der Sprache empfindlichen Schaden zufügen. Deswegen wenden wir uns vehement gegen alle Planungsanstrengungen, die die Verbindungen zwischen den Ämtern Burg/Börkowoy und Peitz/Picnjo erschweren. Falls es perspektivisch zu Ämterfusionen kommen sollte, favorisiert der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden eine Fusion der Ämter Burg/Börkowoy und Peitz/Picnjo. Beide Ämter sind Schwerpunkte des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes in der Niederlausitz, der Erhalt und die Entwicklung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur wären bei einer anderen Entscheidung kaum möglich. Gemäß des Grundsatzes „Zu G 9.3 Zusammenarbeit in Mittelbereichen" und dessen Begründung für die Zusammenarbeit auf den dort genannten Gebieten - Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, - wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen, - Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen müssten diese mit Guben/Gubin statt mit Burg/Börkowoy erfolgen. Abweichendes gilt lediglich für den Ortsteil Grießen/Gresno der Gemeinde Jänschwalde/Jansojce, der durch den Tagebau Jänschwalde vom Rest des Amtes abgeschnitten ist und durch die Lage an der Neiße und der polnischen Grenze spezifische Problemlagen und Interessen eher mit Forst/Barsec, Guben/ Gubin und Schenkendöbern/Derbnjo teilt, als mit Peitz/Picnjo und Burg/Börkowoy. Mit nochmaligem Verweis auf Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg ersuchen wir Sie</p>		<p>wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dringend die Änderung genannter Punkte vorzunehmen.			
<p><b>Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg - ID 1097</b></p> <p>Ausschluss neuer Tagebaugebiete Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP HR) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ersucht Sie dringend die folgende Zielfestlegung in diesen Landesentwicklungsplan aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die unter <a href="http://www.qeportal.brandenburg.de">www.qeportal.brandenburg.de</a> eingetragenen Braunkohlenfelder beinhalten zahlreiche Gemeinden des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes mit Cottbus/Chösebuz, Vetschau/Wetosow, Spremberg/Grodtk, Felixsee/Feliksowj jazor, Neupetershain/Nowe wiki, Calau/Kalawa, Wiesengrund/ tukojce, Neuhausen/Kopance, Forst/Barsc, Kerkwitz/Kerkojce und Drachhausen/Hochoza. Als Beispiel benennen wir die Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Hier gibt es noch eine starke sorbische/ wendische Substanz, die für die Revitalisierung der sorbischen/wendischen Sprache unverzichtbar ist. Auch in vielen anderen Ortschaften werden große Anstrengungen unternommen, um die sorbische/ wendische Sprache zu vermitteln, am Leben zu erhalten bzw. zu revitalisieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den vom Landtag beschlossenen Landesplan zur Revitalisierung der niedersorbischen Sprache. Eine Zerstörung der genannten Orte oder kleinster Ortsteile wird die Anstrengungen des besagten Landesplanes ganz oder in Teilen zunichtemachen. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarten wir eine langfristige</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohlenförderung und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohleplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplans obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungssicherheit für das sorbische/wendische Siedlungsgebiet durch eine verbindliche Festlegung darüber, dass keine Inanspruchnahme der Fläche durch den Braunkohleabbau mehr erfolgt. Der Rat für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden verweist diesbezüglich auf den Landesplan zur Revitalisierung der niedersorbischen Sprache und den Wortlaut des Artikels 25 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg: Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes. Die gemeinsame Landesplanung sollte dieses klar formulierte Verfassungsziel entsprechend einbeziehen. Des Weiteren ist der Spreewald sorbisches/wendisches Siedlungsgebiet. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie keine neuen Risiken künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht. Außerdem sollte die Mobilisierung von Eisen bereits von vornherein konsequent vermieden werden, indem überhaupt keine neuen Tagebaue zugelassen werden. Von einer sauberen Spree hängen nicht nur der Artenschutz und letztlich der Status des Biosphärenreservates Spreewald ab, sondern auch tausende Arbeitsplätze im Tourismussegment und in weiterführenden Erwerbszweigen einer ganzen Region.</p>		<p>Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohleplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzlicher Regelungen. Der in der Landesverfassung verankerte Schutzstatus für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden ermöglicht auf der Planungsebene des LEP HR keine eigene raumordnerische Schutzfestlegung. Entsprechende Belange sind zentrale Elemente in einem ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahren. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Sulfateinträge in die Spree, Eintrag von Eisenhydroxid in die Fließgewässer) erfolgt im Rahmen der Braunkohleplanverfahren und in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Auch die alternativen Prüfungen sind wesentlicher Bestandteil eines Braunkohlenplanverfahrens. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten DDR-Braunkohlentagebauen in Brandenburg und Sachsen. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen Problemen. Das Land Berlin ist eingebunden. Geeignete fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt. Die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen haben keinen raumordnerischen Charakter und können damit nicht Gegenstand des LEP HR sein. Gleichwohl wird in der Begründung zu Plansatz 8.6 ergänzend dargestellt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Geeignete fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck - ID 1077</b> Seit vielen Jahren erhalten wir durch unsere Landwirtschaft die Kulturlandschaft mit ihren wertvollen Biotopstrukturen. Auch wenn in Punkt III. 4 Kulturlandschaften, die Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt unserer Kulturlandschaft auf Seite 63 des Entwurfes textlich klar benannt ist, fehlen jegliche Strategien und Regelungen in diesem Plan wie die Kulturlandschaft sich entwickeln soll.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Vorgaben zur Bewirtschaftungsform einzelner Nutzungen wie der Landwirtschaft liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck - ID 1077</b> Strategien, wie unsere Kulturlandschaft im ländlichen Raum erhalten und entwickelt werden soll, sind nicht erkennbar. Das ist ebenso bei der wachsenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zu großen Teilen um Groß Schönebeck, unserem Wirtschaftsgebiet, überhaupt nicht geschützt oder teilweise über die unvollkommene Kategorie des multifunktionalen Freiraumverbundes. Der im Textentwurf im Bereich Freiraumentwicklung klar herausgearbeiteten Rolle und Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaft und die Prägung des</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung zu G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raumes, ist aus unserer Sicht in keiner Weise äquivalent durch eine gesetzliche Regelung zum Schutz der wirtschaftlichen Grundlage der Landwirtschaft, nämlich dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche, genüge getan. Wer dem deutlichen Verlust an Landwirtschaftsflächen wirksam begegnen will, muss diese auch explizit schützen. Die multifunktionale Flächenausweisung im Freiraumverbund weist die Landwirtschaft neben der Waldfläche und den Naturschutzflächen aus. Da die Waldflächen laut Gesetz ebenso fachlich geschützt sind wie die Naturschutzflächen, kann bei einem Flächenbedarf immer nur auf Landwirtschaftsflächen zurückgegriffen werden. Wir erleben immer wieder, wie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wald oder Naturschutzflächen umgewandelt werden, derzeit gerade im Zuge der Planungen Ausbau der B 167 neu im Raum Finowfurt/ Eberswalde. Daher fordern wir die mono funktionale Ausweisung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen des Freiraumverbundes LEP HR, damit die Grundlage jeglicher Landwirtschaft auch in Brandenburg gleichberechtigt neben Wald- und Naturschutzflächen einen Schutzstatus erhält. Erst damit kann bei einem Flächenbedarf für etwaige notwendige Infrastrukturmaßnahmen ein gleichberechtigter Abwägungsprozess zwischen den Freiraumfunktionen stattfinden. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, ob nach einer multifunktionalen Freiraumverbundausweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen diese Flächen weiterhin auch in zukünftigen Förderperioden in der Gebietskulisse „Landwirtschaftsflächen“ verbleiben. Insbesondere in Schutzgebieten besteht die Gefahr, dass Flächen aus der Förderung fallen könnten, womit diese Flächen nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären.</p>		<p>nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Es widerspräche aber der Planintention des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2, innerhalb der Gebietskulisse monofunktionale Nutzungszuordnungen in der Regionalplanung vorzunehmen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung regelmäßig nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange angemessen zu leisten, wofür die multifunktionale Qualitätszuweisung auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck - ID 1077</b>  Auffällig ist, dass weder in der Festlegungskarte noch im Textteil zum LEP HR räumlich klare Abgrenzungen des Freiraumverbundes möglich sind. Zumindest in der Gemarkung Zerpenschleuse scheinen fehlerhafte Ausweisungen des Freiraumverbundes vorzuliegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Es werden keine konkreten Hinweise zur vermeintlichen Fehlerhaftigkeit der Abgrenzung des Freiraumverbundes in der Gemarkung Zerpenschleuse vorgetragen. Gleichwohl wird der Wahrung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Des Weiteren werden der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Im Ergebnis wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Bereich Zerpenschleuse zurückgenommen. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck - ID 1077</b> Der LEP HR sollte bezüglich der Freiraumausweisung und dem Schutz von landwirtschaftlicher Nutzfläche den Auftrag an die nachfolgende Planungsebene erteilen, im Regionalplan monofunktional die Schutzgüter Wald, Landwirtschaft und Naturschutz flächenscharf auszuweisen, um Nutzungs- und Schutzkonflikte weitgehend auszuschließen.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es jedoch nicht, fachrechtliche Regelungen zu treffen. Schutzgebiete festzulegen, obliegt der Fachplanung. Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilträumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist deswegen auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben zu leisten. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Hier kann die Regionalplanung monofunktionale Festlegungen für einzelne Nutzungsarten treffen, sofern und soweit dafür ein begründetes Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	
<p><b>SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck - ID 1077</b> Die in einer Kulturlandschaft immer wieder in vielerlei Hinsicht notwendigen Regulierungen müssen möglich bleiben und gesetzlich gesichert werden. Dazu gehört auch die Jagd! Im Umweltbericht des LEP HR auf Seite 27 werden die Schorfheide und das Untere Odertal als Schwerpunkträume des Bodenschutzes</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Festlegungen zu fachplanerischen Sachverhalten wie der Jagd können innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewiesen. Uns Landwirten ist der Umbruch von Grünland per Gesetz untersagt. Wie wird den tausenden von Wildschweinen Rechnung getragen, die schon heute durch Komplettumbruch unseres Grünlandes jährlich neu, unsere naturraumgeprägten Biotopstrukturen ebenso zerstören, wie die wirtschaftlichen Grundlagen von uns Landwirten auf den Ackerstandorten. Jagdliche Regelungen bzw. Hinweise dazu fehlen im LEP HR völlig. Wie kann in einem Landesentwicklungsplan der große ländliche Räume umfasst, die Jagd ausgeblendet sein? Die Ausweisung von immer mehr Schutzgebieten mit jagdlichen Verboten führt zur unkontrollierten Ausbreitung von bestimmten Wildarten, die ab einer bestimmten Populationsstärke nur noch Schaden in der Kulturlandschaft anrichten. Dies findet nirgendwo Berücksichtigung! Sofortprogramme zum Schwarzwildabschuss im Bereich des Nationalparks Unteres Odertal, wie im Dezember 2016 durch das Landesumweltministerium, sind „Feuerwehreinsätze“ und können nicht die Basis für langfristige Planungen sein.</p>			
<p><b>Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg - ID 1078</b>            In den vergangenen 10 Jahren ist der Bedarf an Steine-Erden-Rohstoffen auf Grund der guten Baukonjunktur im Großraum Berlin-Brandenburg kontinuierlich gestiegen. Der Ausbau der Infrastruktur, Hochwasserschutzmaßnahmen und sowie der Ausbau erneuerbarer Energie bedingen die ständige Nachfrage an Baurohstoffen. Mit einem jährlichen Absatzvolumen von 3,5 Mio t an Sanden und Kiesen sind wir beteiligt an Projekten wie, dem Schiffshebewerk Niederfinow, den Oderdeichen im Land Brandenburg, dem Potsdamer Platz Berlin, dem Spreebogen Berlin, dem Ausbau der ICE-Strecken, dem Ausbau der div. Autobahnen nicht zu vergessen sind die Belieferungen mit Sanden und Kiesen der</p>	<p>III.2.5            Gebietsicherung            oberflächennahe            Rohstoffgewinnung            (ohne fossile            Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Transportbeton- und Fertigteilwerke, ohne deren Arbeit kein Hotel, kein öffentliches Gebäude und auch kein Eigenheim errichtet werden könnte. Die o.g. Projekte der Hauptstadtregion wurden mit Baurohstoffen aus brandenburgischen Lagerstätten versorgt. Lagerstätten sind auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Geologie standortgebunden. Die Lagerstätten der SKBB sind an die eiszeitlichen Bildungen in Brandenburg, rund um Berlin geknüpft, eine Standortverlagerung einer Lagerstätte ist nicht möglich. Die Rohstoffe innerhalb einer festgelegten Lagerstättengrenze wurden in Form von Bergwerkseigentum Anfang der 90er von der damaligen Treuhandgesellschaft käuflich erworben. Daher fordern wir neben der Ausweisung von bereits genehmigten Gewinnungsflächen die langfristige Ausweisung der Bergwerkseigentümer als Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Ausgewiesene Lagerstätten innerhalb von Bergwerkseigentum müssen durch die Regionalplanung langfristig gegen Überplanung durch konkurrierende Nutzungen gesichert werden. Vorsorgende Rohstoffsicherung muss ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten. Die Gewinnung in den Lagerstätten der SKBB erfolgt im Einklang mit dem Naturschutz. Unsere Rohstoffabbaugebiete stellen während der Gewinnung, vor allem jedoch nach deren Stilllegung wertvolle Ersatzlebensräume für eine Vielzahl selten gewordener Pionierarten und streng geschützten Arten in unserer Landschaft dar. Vormals intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen werden durch Landschaftsseen und hochwertige Sekundärbiotope aufgewertet. Die Rohstoffindustrie leistet einen wertvollen Beitrag zur Wiederansiedlung seltener Arten. Wir fordern, dass der LEP HR die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen aufgreifen und weiter vertiefen muss und schlagen daher folgende Formulierung für das Ziel 2.5 vor: In den Regionalplänen sind</p>		<p>Landesentwicklungsplanes. Die verbindliche Vorgabe von Planungskriterien für die Regionalplanung auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht beabsichtigt, da nur auf der regionalen Ebene ein spezifisches an die tatsächlichen Erfordernisse der Region angepasstes Kriteriengerüst für das Planungskonzept unter Berücksichtigung der Umwelt- und sonstige Belange erstellt werden kann. Die Vorgabe umweltbezogener Bestimmungen kann auf der Ebene Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden. Dort kann dann auch auf einen raumverträglichen Rohstoffabbau hingewirkt werden. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern und von Überplanungen durch andere Nutzungen freizuhalten, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Somit besteht kein Erfordernis, Lagerstätten langfristig von anderen Nutzungen freizuhalten. Demzufolge ist weder eine Bedarfsanalyse noch ein Abbaumonitoring erforderlich. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan derzeit ein Angebot abbauwürdiger Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus zulassen. Ob die Ausweisung im Bergwerkseigentum befindlicher und bereits genehmigter Rohstoffabbauflächen erforderlich sein kann, bleibt in der Regel im Regionalplan zu prüfen und bleibt ggf. mit anderen Belangen, die für eine Überplanung durch andere Nutzungen sprechen, abzuwägen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Das Ziel Z 2.5 sollte inhaltlich erläutert werden, um den Regionalplanern Orientierungen für die Umsetzung dieser Zielstellung zu geben. Hierfür sind Anforderungen an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung zu formulieren. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor: Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sollen insbesondere festgelegt werden: - alle von der Treuhandanstalt ausgewiesenen Bergwerksfelder - bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe - landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten - Rohstofflagerstätten sind landesweit bedeutsam, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Ton, Kalkstein, Quarzsand; Festgestein und Kiessand, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind). Für die Festlegung dieser Gebiete ist die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Zeitraum 30 Jahre) zu betrachten. Durch den Umfang der Festlegungen ist eine sichere, bedarfsorientierte, regional ausgewogene Versorgung in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete und so weiter). Dagegen sind</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflag er stätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Nutzung der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig. Weiterhin halten wir es im Sinne der Transparenz für notwendig, dass auch die Grundlagen für die Flächenausweisungen benannt werden. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor: Den Flächenausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegt ein umfassendes rohstoffgeologisches Instrument für alle Rohstofflagerstätten und -vorkommen zugrunde, das durch den Staatlichen Geologischen Dienst fortgeschrieben und weiterentwickelt wird. Dadurch ist eine nachvollziehbare und vergleichbare raumordnerische Verfahrensweise bei der Einstellung von Belangen der Rohstoffsicherung in den einzelnen Planungsregionen gewährleistet. Weiterhin sollte für die raumordnerische Abwägung zur Rohstoffsicherung folgender Grundsatz in den LEP HR aufgenommen werden: Bei den Festlegungen, vor allem bei den Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, sind durch die Regionalplanung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen: - Sicherung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung - Standortgebundenheit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und regionale Verteilung der Lagerstätten, wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes, Schutzbedürftigkeit ökologisch besonders wertvoller Lebensräume und prägender Landschaftsbilder sowie bezüglich der Naturhaushaltsfunktionen besonders empfindliche Gebiete, Belange des Grund und Oberflächenwasserschutzes, geordnete Siedlungsentwicklung, Belange von Tourismus, Erholung und Denkmalpflege, zeitliche Begrenztheit des Eingriffs und Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung, Entstehen temporärer oder dauerhafter ökologisch wertvoller Sekundärbiotope.</p>			
<p><b>Tegel bleibt offen e.V. - ID 1035</b>  Wir stellen fest: 1. Die Kapazität des bislang gebauten Terminals des BER reicht bereits zur Eröffnung nicht aus. Es bietet 22 Mio. Pass. Kapazität bei einer zu erwartenden Nachfrage von 36-38 Mio. Passagieren in 2018. 2. Es besteht bislang keine Planung, wie und wo und mit welcher Kapazität weitere endgültige Bauten am Standort BER (nicht Not-Terminals wie SXF-Nord oder T 1-E) errichtet werden sollen. Das Terminal T1-E ist im übrigen nur ist der unzureichende Ersatz für den Entfall von SXF-Nord wegen der Bauten für die Flugbereitschaft. 3. Somit bleibt es für die absehbare Zukunft, hier mindestens bis 2025, bei einer massiven Unterdeckung der Passage-Kapazität. Dieser Zustand ist für die Region völlig unakzeptabel. 4. Der BER hat zwei Start- und Landebahnen. Die Flugbewegungen wurden in der Planfeststellung auf 360.000 pro Jahr beschränkt. Dieser Wert wird 2023 erreicht sein. Für weitere Flugbewegungen ist eine Erweiterung der Planfeststellung mit ungewissem Ausgang erforderlich. Die Maximalkapazität der beiden Bahnen dürfte 2030 erreicht sein. Eine dritte Bahn wird von Brandenburg abgelehnt. Die Idee, im BER</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein Luftdrehkreuz einzurichten, wird gerade dann, wenn es mit Leben erfüllt werden könnte, gestoppt. 5. Die Festlegungen des Z 7.3. behindern massiv die Entwicklung des Luftverkehrs in der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg, weil sie den Passageverkehr über 14 to MTOM in der Region auf den nicht ausreichenden BER beschränken. 6. Besonders der Absatz Z 7.3.3., der implizit eine Festschreibung der Schließung von TXL darstellt, führt zu einer weiteren Behinderung der Entwicklung. 7. In Anbetracht unsicherer Verfahren zur Erweiterung der Planfeststellung und der Ablehnung einer dritten Bahn im BER ist es unverzichtbar, die Möglichkeit zu erhalten, in TXL zumindest so lange weiter Flugbetrieb zu betreiben, bis die Probleme am BER nachhaltig planerisch gelöst, rechtlich final genehmigt und durch Bauten abgedeckt sind. Die Formulierungen des Z 7.3. behindern die Luftverkehrsentwicklung der Region Berlin-Brandenburg. Wir widersprechen daher dem Ziel 7.3. und lehnen besonders den Absatz Z 7.3.3 ab.</p>		<p>Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>Teut Windprojekte GmbH - ID 1102</b>            Als Projektierer von Windenergieanlagen halten wir eine Vielzahl von Nutzungsverträgen mit privaten Grundstückseigentümern und werden durch die Einschränkungen des Landesentwicklungsplans in unseren Rechten beeinträchtigt. Ziel des Freiraumverbundes ist es, hochwertige Freiräume in ihrer Multifunktionalität und Wirksamkeit für den Naturhaushalt zu sichern und eine Vernetzung des vorhandenen Freiraumes im gesamten Planungsgebiet herzustellen. Dazu unterliegt die Erstellung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes einem durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg festgesetzten Kriteriengerüst. Bei eingängiger Betrachtung der gesonderten Kriterien sind jedoch keine ganzheitlichen Konfliktpotentiale im</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hinblick auf eine umweltverträgliche Umsetzung von Windenergieprojekten festzustellen. Neben anwendungsrelevanten Kriterien wie NSG, UNESCO Weltnaturerbe, festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Fließgewässerschutzsystemen, in denen ein Konfliktpotential zweifelsfrei nachvollziehbar ist, da diese ohnehin von gesetztes wegen Ausschlussflächen darstellen, kommen gleichermaßen FFH-Gebiete und additionalen Arrondierungsflächen als Kriterien zum Einsatz. Diese zuletzt benannten Kriterien schließen eine Windenergienutzung jedoch nicht pauschal aus, da sie im Einzelfall der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. „[Da] Regionalpläne [...] aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln [sind]“ (ROG, §8 Abs. 2), es „auf regionaler Ebene [...] einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne [bedarf]“ und „monofunktionale regionalplanerische Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes [...] dem multifunktionalen Planungsansatz [widersprechen]“ (Entwurf LEP HR, 19. Juli 2016), besteht demnach auch eine Ausschlusswirkung innerhalb der fünf Planungsregionen, bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Dadurch erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung keine gesonderte Prüfung und es gehen erhebliche Flächen für die Windenergienutzung verloren. Nachfolgend ist dargestellt, wie durch eine Öffnung für Einzelfallprüfung auf Ebene der nachgeordneten Regionalplanung erhebliche Räume für die Windenergie nutzbar sind: - Für Vorhaben, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes innerhalb eines Natura-2000 Gebietes zur Folge haben könnten, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes vor, Dazu muss einzelfallspezifisch analysiert werden, welcher der bundesweit</p>		<p>fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes hinsichtlich des Schutzes hochwertiger Freiräume und ihrer landesweiten Verbundfunktion schließt teilräumliche Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen ein. Deren Erforderlichkeit und Angemessenheit wird durch Abwägung der von regionalen und kommunalen Planungsträgern vorgetragenen Belange zur Sicherung von deren Entwicklungsspielräumen gesichert. Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die beabsichtigte Steuerungswirkung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>existierenden 92 Lebensraumtypen vorliegt und welche konkreten Belange den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten entgegenstehen. Dieser Verträglichkeitsprüfung kann letztlich nur als Einzelfallbewertung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.</p> <p>- Windkraftnutzung widerspricht nicht grundsätzlich den Schutzzwecken eines FFH-Gebietes. Windkraftrelevante Tierarten nach FFH-Richtlinie sind lediglich die der Chiroptera-Fauna, Eine mögliche Beeinträchtigung dieser kann mithilfe einer einzelfallbezogenen Prüfung auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden. Wohingegen keine negative Einflussnahme von Windenergieanlagen auf die unterschiedlichen Flora-Typen eines FFH-Gebietes zu erwarten sind. Vielmehr kann durch die Umsetzung von Vermeidungs-, oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Aufwertung; Erhaltung oder Vernetzung dieser Lebensräume erfolgen. Im Durchschnitt werden dafür pro genehmigter Windenergieanlage zwischen 40.000 € und 100,000 € ausschließlich für Maßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft aufgewendet. - Der Entwurf LEP HR (Seite 84 Abs. 6) beschreibt, dass Windenergieanlagen die intendierte Verbundstruktur stören oder gar aufheben, indem sie bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt eingreifen und die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Weiterhin schließt der Entwurf Windenergieanlagen als raumbedeutsame Inanspruchnahme und Neuzerschneidungen gegenüber dem Freiraumverbund aus. Es kann jedoch von keiner zerschneidenden Wirkung ausgegangen werden, da WEA keine vollständig abriegelnde Wirkung entfalten, sondern für Mensch und Tier „durchlässig“ bleiben. - Um eine Verbundstruktur herzustellen, fand im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein Arrondierungsprozess mithilfe eines Rechenmodells Anwendung. Die Basis dafür bildete ein</p>		<p>des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes, die anhand eines hierzu geeigneten Kriteriengerüsts identifiziert werden. Zur Erreichung des Regelungsziels für den Freiraumverbund ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem raumordnerisch begründeten Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Für dessen Gebietskulisse erübrigen sich damit Prüferfordernisse aufgrund anderer Rechtsgebiete wie des Natur- oder Artenschutzes. Die Ausweisung von Windeignungsgebiete obliegt der Regionalplanung auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzepts.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächendeckendes Raster, sowie eine Analyse von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Rasterzellen. Dabei wurden die definierten Kern- und Arrondierungskriterien zugrunde gelegt, konfliktarme Räume und kürzeste Verbindungen genutzt, sowie die räumliche Ausgewogenheit berücksichtigt. Teil der Arrondierungskriterien ist unter anderem auch Erholungswald (Intensitätsstufe 3). Dieses Kriterium weist jedoch lediglich einen restriktiven Charakter auf und kann unter der Voraussetzung nur als Arrondierungsfläche zu dienen, nicht unter dem Deckel eines landesplanerischen Tabu-Kriteriums, im Rahmen des Freiraumverbundes auf regionalplanerischer Ebene, geführt werden. Es sollte den regionalen Planungsgemeinschaften obliegen, eine größere Detailtiefe (Darstellungsgrenzwert) in ihre Planentwürfe einzuarbeiten. Dies lässt der Entwurf des LEP HR jedoch noch nicht zu: „Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind.“ (Entwurf LEP HR, S.3, Punkt I, Abs.7). Keine hierarchischen Verbindlichkeiten, sondern vielmehr ein Planungsgerüst bzw. Leitfaden wäre an dieser Stelle eine zielführendere Vorgabe für die Planung in den Regionen. Fazit / Forderungen: Aufgrund der oben benannten Fakten wird gefordert, ein Ausschluss der Windenergienutzung in der Freiraumverbundstruktur in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nur unter einzelfallbezogener Betrachtung zu zulassen. Der LEP HR sollte eine Planungsempfehlung zur Aufstellung von Regionalplänen in den dafür verantwortlichen Gemeinschaften darstellen. Einzelfallbewertungen im Hinblick auf die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verträglichkeit zwischen Windenergienutzung und naturschutzrelevanten Aspekten, können nur auf der regionalen Planungsebene, bei der Auseisung von Windeignungsgebieten und in Genehmigungsverfahren von Windenergieprojekten, erfolgen. Eine pauschale Abgrenzung des Freiraumverbundes, mit der einhergehenden Ausschlusswirkung für die Windkraftnutzung steht der Schaffung von substanziellem Planungsraum für die Windenergie entgegen. Wir fordern daher eine Anpassung und-Ergänzung aufgrund unserer oben angeführten Ausführungen zum Freiraumverbund in den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Der vorliegende Landesentwicklungsplan vom 19.07.2016 gliedert die Hauptstadtregion in drei konzentrische Bereiche, die Stadt Berlin, das Berliner Umland BU und die weitere Metropolregion WMR. Die weitere Entwicklung der Region sieht man vorzugsweise in den Haupt und Mittelzentren die alle an sogenannten Verkehrsachsen gelegen sind. Als Verkehrsachsen werden Bahntrassen bevorzugt, außerdem wird Autobahnnähe als positiv gewertet. Für das Bevölkerungswachstum 2030 erwartet man für Berlin 7,5%, für das Berliner Umland 5% und in der weiteren Metropolregion -12% Für die Ober- und Mittelzentren im Brandenburg erwartet entgegen ein Wachstum von 9%.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Bevölkerungsstruktur S. 5, 57: Die Bevölkerungsstruktur Berlins unterscheidet sich deutlich von der des Berliner Umlandes, die des Umlandes von der metropolenferner Räume. Geburten und</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Todesfälle gleichen sich fast aus. Die Wertschöpfung Berlins ist in der Forschungs- und Bildungswanderung zu suchen und kann nicht mit der Bevölkerungsstruktur im ländlichen Raum verglichen werden. Berlin und Brandenburg sind im wesentlichen nach wie vor eine verlängerte Werkbank, die nur deshalb funktioniert, wie Fördermittel eingesetzt werden. Das gilt sogar für die wenigen „Highlights“ erfolgter Investitionen. Entsprechend passt sich die Bevölkerungsstruktur an. Hierauf findet der Vorentwurf des LEP 2019 keine Antwort.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Internationalisierung der Wohnbevölkerung S. 8: Die Internationalisierung der Wohnbevölkerung in dieser prognostizierten Größenordnung führt zu einem Verdrängungsprozess gewachsener Wohnstrukturen. Die Verdrängung findet in das Berliner Umland und von dort in die Metropolen fernen Regionen statt. Damit trifft die Internationalisierung indirekt auch Brandenburg. Dies berücksichtigt der LEP nicht.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Demografischer Wandel S. 5: Es trifft zwar zu, dass global die räumliche Konzentration der Bevölkerung in städtisch geprägten Räumen stattfindet. Größtenteils ist diese Landflucht aber darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung keinerlei Entwicklungschancen außerhalb von Ballungsgebieten hat. Weltweit kann die Bevölkerung sich im ländlichen Raum nicht mehr selbst versorgen. Dies ist die Folge einer völlig falschen Strukturpolitik. Dies trifft aber so auf Berlin-Brandenburg absolut</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht zu. In erster Linie nimmt die Bevölkerung sowohl im ländlichen Raum wie auch in der Hauptstadtregion wegen der demografischen Entwicklung ab. Der zweite wichtige Grund ist die Abwanderung junger Einwohner, weil sie im ländlichen Raum keine ausreichende Ausbildung und damit verbunden auch keinen Arbeitsplatz finden. Dies ist bereits die Folge einer falschen Landesentwicklung der letzten 25 Jahre und hat nichts mit der weltweiten Abwanderung der Bevölkerung in die Ballungsräume zu tun. Hinzu kommt die Sondersituation nach Wegfall der Mauer. Es zeichnet sich bereits ein Abflachen der Abwanderungskurve aus dem ländlichen Raum in die Konzentrationsgebiete ab. Zum Teil ist auch schon eine gegenläufige Entwicklung weg von der Stadt hin in den ländlichen Raum erkennbar. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Gründe dafür sind Wohnungsmangel, zu hohe Mieten, die Sicherheitsbedenken und der fehlende Erholungswert sowohl in Berlin als auch im Berliner Umland. Hier verschläft der Vorentwurf des LEP HR 2019 eine bedeutsame Entwicklung. Wenn schon nicht die Folgen der Asyl- und Flüchtlingsmigration mit in die Landesentwicklungsplanung übernommen werden, ist das ein bedenklicher Hinweis auf einen Realitätsverlust. Es steht heute schon fest, dass viel zu wenig preiswerter Wohnraum für die bisherigen Bewohner vorhanden ist. Da benötigt man nicht mehr viel Phantasie, um den dringenden zusätzlichen Wohnraumbedarf aus der Migration zuerkennen. Dem kommt der LEP HR 2019 absolut nicht nach.</p>		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Mittelzentrum, hochwertige bzw. gehobene Funktionen S. 7: Für Oberzentren mag es zutreffend sein, dass sie hochwertige bzw. gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen. Für</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren gilt das jedoch nicht. Mittelzentren werden als Folge der Konzentration an Bedeutung verlieren. Spätestens dann wird sich die Fehlentwicklung des LEP beweisen.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>  Führende Innovationsregionen S. 9: Ein wesentlicher Grund für eine führende Innovationsregion war auch die öffentliche Förderung. Ohne öffentliche Förderung gäbe es keine Windparks, keine Biogasanlagen usw.. Nur wenige Unternehmen bleiben nach Auslauf der Förderung existent. Das geht soweit, dass Massentierhaltungsanlagen nur deswegen in Brandenburg entstehen, um nicht etwa eine Eigenversorgung der Bevölkerung wohnungsnah sicher zu stellen, sondern es wird ausschließlich für den Export produziert. Holländer produzieren in Deutschland für den Export nach Russland und China. Den Dreck allerdings lassen sie in Brandenburg. Und das alles noch von der EU, der holländischen Regierung und vom Land Brandenburg gefördert. Die Umwelt wird dabei z.B. durch übermäßige Gülleverklappung erheblich geschädigt. Arbeitsplätze entstehen dadurch keine. Die Betriebe haben inzwischen Größenordnungen erreicht, die die Ausweisung von Industriegebieten erforderlich macht. Dies gilt auch für Windkraftanlagen. Strom wird von Brandenburg nach Bayern geliefert, der Brandenburger Verbraucher geht leer aus und muss auch noch die exorbitanten Leitungskosten tragen. Er wird dreifach bestraft. Es wäre sinnvoller, Industrie dort anzusiedeln, wo der Strom produziert wird oder aber den Strom dort zu produzieren, wo sich die Industrie befindet. Was hat eigentlich die Bevölkerung in Brandenburg von Unmengen an Windkraftanlagen? Die Vorteile beschreibt der LEP nicht. Die Nachteile auch nicht. Jedoch wird kein einziges Gramm CO2 eingespart und eine Entlastung des Klimas in</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Allgemeine Erörterung ohne Festlegungsbezug oder auf den Planentwurf bezogenen Änderungsbedarf. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Brandenburg ist nicht erkennbar.			
<b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Erhöhte Mobilitätsbereitschaft S. 10: Der ländliche Raum verfügt ohnehin über eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft, die nicht weiter durch den LEP behindert werden sollte, im Gegenteil.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft S. 10: Die weltweite Vernetzung setzt keine Konzentration der Entwicklung voraus, im Gegenteil, eine gute Vernetzung führt zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. Das aber setzt ein gewisses Maß an Mobilität voraus. Dafür sind auch keine regionalen Wachstumskerne erforderlich. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse ist auch eine Chance für den ländlichen Raum. Dessen Chancen werden aber durch den LEP 2019 regelrecht zu Nichte gemacht.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Die Einschätzung, dass die Chancen für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse durch den LEP-HR Entwurf zu Nichte gemacht wird, wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt und kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe.	nein
<b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Nahversorgung S. 10: Eine Nahversorgung setzt voraus, dass wichtige Läden überhaupt konkurrenzfähig sind.	II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine	Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fußläufige Erreichbarkeit ersetzt nicht die Wirtschaftlichkeit. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann selten geboten werden. Hier bietet der LEP keine Lösung. Eine Verhinderung von Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese wird zu einem verringerten Angebot insgesamt führen. Stattdessen wäre es sinnvoller, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden besser in die „neuen“ Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen. Ohnehin macht die fortschreitende Digitalisierung neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>		<p>wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringeres Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Öffentliche Daseinsvorsorge S. 11: Die öffentliche Daseinsvorsorge kann im ländlichen Raum auch dann nicht eingestellt werden, wenn nur noch Alte dort leben. Der Rückbau der öffentlichen Daseinsvorsorge führt nur dazu, dass hohe Kosten entstehen. Um das zu vermeiden, müssen Alternativen zugelassen und auch gefördert werden, z.B. in der teuren Abwasserentsorgung. Je mehr Alternativen vorhanden sind, desto attraktiver werden wieder diese vernachlässigten Zonen.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Regionale Ungleichheiten S. 11: Regionale Ungleichheiten gibt es nur, wenn man sie zulässt. Von Anfang an ausgeglichene Ungleichheiten in den Kommunen hätten erst gar nicht dieses Problem entstehen lassen. Immerhin waren es die Aufsichtsbehörden, die die Haushaltsdefizite genehmigt haben. Ein großer Teil der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden ist auf den hemmungslosen Zugriff des Kassenkredites zurückzuführen. Diese KKR sind widriger Weise für Investitionen genutzt worden, die wiederum völlig zu überzogenen Einrichtungen geführt haben. Allerdings muss man inzwischen feststellen, dass die dafür aufgenommenen Kredite getilgt sein müssten, sodass die finanzielle Ausstattung der Kommunen sich eigentlich verbessern müsste. Wenn allerdings wie z.B. die Stadt Treuenbrietzen, die sich in der Haushaltskonsolidierung bis 2045 befindet, trotz völliger Überschuldung eine Kommune sich wirtschaftlich betätigt, indem sie zwei Windräder selber baut und betreibt, und dafür sich völlig überschulden muss, noch weiter finanziell überleben will, ist ein Rätsel. Da reicht es nicht aus, im LEP auf künftige Schwierigkeiten bei der Organisation der kommunalen Finanzausstattung hinzuweisen. Zahlungsunfähige Kommunen haben auch Auswirkungen auf die Raumordnung, deren Zielsetzung vor Ort gar nicht mehr umsetzbar sind.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Schrumpfende Gemeinden S. 11: Gemeinden müssen nicht schrumpfen, wenn man es nicht will. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die Konzentration nicht weiter vorantreibt.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Neue Konzepte der Versorgung S. 12: Konzepte, die den ländlichen Raum vernachlässigen, erschweren und verteuern die Versorgung dieses Raumes.</p>	<p>II.A.7            Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Regionalparkring S. 12: Mit einem Regionalparkring wird die Naherholung auf nur eine geringe Fläche begrenzt. Erholungsraum und damit der zu schützende Raum erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.</p>	<p>II.A.8            Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen betreffen die Gesamtgebiete der Länder Berlin und Brandenburg. Der "Regionalparkring" ist ein Beispiel für das Berliner Umland. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Land- und Forstwirtschaft S.12,17, 95: Landwirtschafts- und Waldflächen werden zunehmend für industrielle Zwecke genutzt. Bisher liegen keine Vorstellungen vor, wie diese Landschaftsräume geschützt werden sollen. Dem Wortlaut des LEP-Textes folgend, wird die bäuerliche Vielmehr ist die Rede von Energielandschaften, was in Widerspruch zum Erhalt der Kulturlandschaft steht und sich contra produktiv zum Natur- und Landschaftsschutz verhält und damit dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Menschen nicht gerecht wird. Dem LEP fehlt jede Aussage über den Stellenwert der Brandenburger Wälder. Auch großflächige Kiefernbestände in Brandenburg sind wertvoll, nicht nur der Laubwald. Der großflächige Waldbestand an sich erfüllt</p>	<p>II.A.8            Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Grundlage der Festlegungen ist ein weitgefaster Kulturlandschaftsbegriff. Auf die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Kulturlandschaft wird im überarbeiteten Planentwurf vertieft eingegangen. Weitere landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Eignungsgebiete für die Windkraftanlagen werden im Land Brandenburg von der Regionalplanung festlegt. Es ist keine Aufgabe der Landesplanung, fachplanerische Festlegungen, wie zum Schutz des Waldes oder Denkmälern, zu treffen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtige Funktionen , wie z.B. die C02-Speicherung. Jeder für die Windkraftnutzung gerodeter Baum macht es erforderlich, an anderer Stelle mit enormen Aufwand einen Ausgleich schaffen zu müssen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen bei weitem nicht ihre Aufgabe. Zum einen sind die tatsächlichen Rodungen weit umfangreicher als dies aus den jeweiligen Genehmigungen hervorgeht, zum anderen wird das Alter der gerodeten Bäume nicht berücksichtigt, sodass lediglich ein anrechenbares Verhältnis von 1:1 erfolgt und die altersbedingte Wertigkeit und Funktion des gerodeten Waldes überhaupt nicht berücksichtigt wird. Damit wird der Sinn und Zweck der Windkraftnutzung ernsthaft infrage gestellt. Eine industrielle Landwirtschaft ist abzulehnen. Bäuerlich-geprägten Familien- und Mehrfamilienbetrieben ist der Vorrang einzuräumen. Tierwohlorientierung ist auch mit der Raumordnung zu organisieren. Großvieheinheiten sind auf 2 GV je Hektar zu begrenzen. Der Öko-Anbau ist entschieden voran zu bringen.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Nachhaltigkeitsstrategie S. 14: Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird durch diesen LEP nicht eingehalten. In Brandenburg wird in großem Stil dagegen verstoßen. Allein den Wohnungsbau auf Konzentrationsbereiche durch Verdichtung zu beschränken, wird zu einer Verteuerung des Wohnens führen. Diese Zielsetzung gefährdet den sozialen Frieden und entspricht auch nicht dem Bedarf.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Durch die raumordnerisch vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte ist es möglich, die Funktionen des Wohnens, des Verkehrs und z.T. auch des Arbeitens und der Erholung räumlich zu bündeln. Insoweit unterstützt der LEP die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie in idealer Weise. Die planenden Kommunen sind ihrerseits gefordert, bei der Entwicklung neuer Flächennutzungen möglichst sparsam mit Grund</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Bedarfsgerechte Flächenentwicklung S. 14: Die Änderungen des BauGB mit einer neuen Gebietsausweisung in der BauO werden zu einer extremen Verdichtung städtischen Wohnens führen und Konflikte mit Nutzungskonkurrenten herauf beschwören. Ein solcher unattraktiver Wohnungsbau wird sowohl hinsichtlich der Lage und der Reduzierung der Wohnfläche bzw. dem Wohnbedarf zu künftigen Randgebieten mit sozialem Brennstoff führen. Dadurch wird der Leerstand von morgen produziert.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	<p>und Boden umzugehen, um damit einen weiteren Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden. Insoweit trägt gerade die räumliche Konzentration zum Erreichen der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie bei.</p> <p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Regelungen des Bauplanungsrechts bleiben hiervon unberührt.</p>	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Natur- und Landschaftsschutz S. 17: Die geforderte biologische Vielfalt ist bereits stark gefährdet durch die industrielle Landnutzung. Größtenteils ist sie so stark geschädigt, dass sie bereits unwiederbringlich verloren gegangen ist. Der LEP erweckt den Eindruck, dass die biologische Vielfalt nur in den festgelegten Schutzgebieten erhalten werden soll. Es wird nicht dargelegt, wie die biologische Vielfalt erhalten werden soll. Diese Anforderung der Landesentwicklungsplanung steht im Widerspruch zu den anderen Anforderungen des LEP.</p>	II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist einer der wesentlichen Aspekte des mit dem LEP beabsichtigten Freiraumschutzes und ist in der Begründung zu G 6.1 und zu Z 6.2 benannt. Eine Einengung auf Schutzgebiete ist nicht intendiert.</p>	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daten-Infrastruktur S. 18: Der Ausbau einer leistungsstarken/fähigen Daten-Infrastruktur ist auch im Ländlichen Raum von größter Bedeutung. Eine Beschränkung auf die Hauptstadtreion käme einer Aufgabe der übrigen Regionen gleich.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Um der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III.2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Modellregionen für regenerative Energien S. 5: Was ist denn überhaupt eine innovative Modellregion für regenerative Energien? Am Beispiel der Windparks in der Region Treuenbrietzen ist keine Wertschöpfung vor Ort erkennbar, und zwar gar keine. Gewerbesteuern fließen nur äußerst spärlich, wenn überhaupt. Zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort sind auch nicht entstanden. Preiswerter Strom für die Verbraucher kann auch nicht geliefert werden, ganz im Gegenteil, Strom ist für die Verbraucher in der Region Treuenbrietzen kaum noch bezahlbar. Ähnlich ist die Situation bei den nachwachsenden Rohstoffen. Keine zusätzlichen Arbeitsplätze, aber eine ausgeräumte verwaiste Landschaft ist entstanden. Die Realität hat den LEP HR 2019 bereits weit überholt - Kulturlandschaften existieren kaum noch und der LEP widerspricht sich selbst.</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Beispiele für "Modellregionen" sind Bestandteil Regionaler Energiekonzepte und auf regionaler Ebene auszugestalten. Gleichwohl ist im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Klimaschutz S. 19: Mit dem alten LEP ist es jedenfalls nicht gelungen, das Klima zu schützen. Vorausgesetzt - was aber bezweifelt wird- das im LEP HR 2016 aufgezählte Szenario würde eintreten, müssten im LEP 2019 ganz andere Entwicklungen in die Wege geleitet werden. Deshalb ist im LEP 2016</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zunächst einmal die Ursache der Klimaveränderung darzustellen. Diese ist vielfältig und reicht von Sonneneinwirkungen bis zur Umweltverschmutzung. Um jede dieser Einwirkungen zu reduzieren oder zu verhindern, sind spezifische Antworten erforderlich. Allgemeine Floskeln helfen nicht weiter. Was wird denn nun eintreten, und ab wann? Was wird getan bei langen Hitzeperioden, was bei einer Zunahme der Niederschläge? Tropische Nächte werden andere Folgen haben. Völlig unbeantwortet bleibt die Möglichkeit des Eintritts einer kleinen Eiszeit, die ja immer wieder im Laufe der Erdgeschichte eingetreten ist, und zwar kurzfristig. Was davon ist vom Menschen wie beeinflussbar? Verweise auf erneuerbare Energien sind da nicht ausreichend, schon gar nicht, wenn es bei dem Alleingang Deutschlands verbleibt und die erneuerbaren Energien aus der Windkraft für den Verbraucher unbezahlbar bleiben. Wie viel Strom muss denn noch in Brandenburg erzeugt werden, um den Bedarf für Millionen Elektrofahrzeuge zu decken? Welche Infrastrukturen sind dafür erforderlich? Diese Fragen müssen schnell beantwortet werden, da möglicherweise noch in den nächsten 10 Jahren - also in der Laufzeit dieses LEP - Millionen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Hierauf findet der LEP keine Antwort. Eine umfassende Renaturierung von Moorflächen ist vor dem weiteren Bau von Windrädern vorzunehmen. Werden alle Moorstandorte wiederbelebt, werden dadurch wesentlich mehr CO-2 eingespart wie durch die Windkraftnutzung.</p>		<p>Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Eine weitergehende Aufnahme der genannten Anforderungen in den LEP HR Entwurf würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Renaturierung von Mooren wird in der Festlegung zu 8.1 (2) „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgerufen. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung zu 8.1 (2) bereits thematisiert. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Das Mittel- und Hochspannungsnetz (&gt;1 bis 60 Kilovolt bzw. &gt;60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Mit Hilfe eines Planungsverfahrens, das im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist, sollen die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Landesplanung legt aber keine Energietrassen fest. Im Planungsmaßstab legt die Landesplanung auch keine Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten fest. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energierstrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Regionalentwicklung S. 20: Grundlage des LEP HR 2019 muss die Schaffung lebendiger und lebenswerter ländlicher Räume sowie eine ausgewogene Entwicklung aller Regionen sein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Neue Raumansprüche des Klimawandels und der Erholung S. 21, 95: Diese stehen sich konträr gegenüber und sind nicht miteinander vereinbar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Naturhaushalt als klimatischer Ausgleichsraum und für Erholung S. 21: Leider werden die Freiräume in den Achsenzwischenräumen immer häufiger für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Verbrauchernahe Versorgung S. 20: Das Beispiel „ALDI“ mit der Abwanderung von den Standorten Bad Belzig und Treuenbrietzen nach Linthe an der A 9 unterstreicht eindeutig, dass nach wie vor die Ansiedlung auf der Grünen Wiese erfolgt. Daher muss deutlicher herausgestellt werden, was unter „flächendeckender und verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel“ verstanden wird.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Träger der Bauleitplanung sind die Gemeinden. Deren Entscheidungen bewegen sich im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen. Die Investitionsentscheidungen und der Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen liegt weder in der Hand der Kommunen noch des Landes.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Strukturwandel S. 29: Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festzulegen, bedeutet, dass Kommunen, die nicht in einer Regionalversammlung vertreten sind, keine Mitgestaltungsmöglichkeit haben.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der Befürchtung kann entgegen getreten werden, da auch die Regionalpläne im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Gegenstromverfahren unter Einbeziehung aller Gemeinden entstehen.	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Zersiedelung S. 21: Windparks bzw. Windeignungsgebiete stellen die umfangreichsten und folgenschwersten Zersiedelungen dar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Differenzierte Strukturräume S. 20, 23, 24, 25, 27: Nicht nur die Strukturräume sind differenziert zu betrachten, sondern auch die Bedürfnisse der Menschen in den unterschiedlichen Strukturräumen, was auszugleichen ist. Ein wesentlich größeres Augenmerk ist auf die SPNV- Achsen zu legen. Es wird nicht immer die Bedeutung dieser Achsen erkannt.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Mittelbereich Bad Belzig S. 46: Bad Belzig erfüllt zumindest aus der Sicht der Region Treuenbrietzen nicht die Voraussetzungen eines Mittelzentrums.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Die Parameter im vergleichenden Ranking zeigen ein anderes Ergebnis.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Differenzierte Strukturräume S. 20, 23, 24, 25, 27: Die Region Treuenbrietzen orientiert sich vorrangig entlang der B 2 nach Beelitz/Potsdam/Berlin und am wenigsten entlang der B 102 nach Bad Belzig. Daher wird die Entwicklung zum Mittelzentrum Bad Belzig stark angezweifelt. Eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels in einem Mittelzentrum Bad Belzig wird ebenfalls bezweifelt, eher findet das Gegenteil statt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Zur Ermittlung von Mittel- und Oberzentren wurde als Methode ein Rankingsystem gewählt, dass nach vier gleichwertigen Kriterien: Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Lage Günstigkeit Erreichbarkeit und Verkehr, Versorgung und Ausstattung unterscheidet. Mittels dieser Methode wurden für Brandenburg 24 Mittelzentren sowie 7 Mittelzentren in Funktionsteilung identifiziert. Für die Region Potsdam Mittelmark/Teltow Fläming wurden folgende beispielhafte Rankingwerte ermittelt: Teltow 0,86, Kleinmachnow 0,58, Michendorf 0,54, Beelitz 0,78, Bad Belzig 0,92, Treuenbrietzen 0,57, Luckenwalde 0,91, Jüterbog 0,85 Konsequenzen für Treuenbrietzen: Durch die Rankingmethode in der Betrachtung und im Vergleich zu Bad Belzig wird Treuenbrietzen systematisch und methodisch unterbewertet und in der Konsequenz abgewertet. Laut Bertelsmann-Stiftung hat Treuenbrietzen nach Beelitz die höchste Prokopf-Kaufkraft im Landkreis Potsdam Mittelmark. Optionen für Treuenbrietzen: Treuenbrietzen wird zusammen mit dem Amt Niemegeke als Mittelzentrum mit Funktionsteilung eingestuft (wie auch Beelitz mit Werder und 6 weitere Mittelzentren in Brandenburg). Dies hätte den Vorteil, dass</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die große Entfernung zwischen den zwei Mittelzentren Bad Belzig und Jüterbog, die ca. 45 km beträgt auf einen Abstand von 20 km reduziert werden kann und somit etwa gleiche Entfernungen zwischen den Mittelzentren, wie im südlichen Brandenburg üblich, erreicht werden. Auch würde damit der ÖPNV aufgewertet, da die durch die ODEG bediente Regionalbahn RB33 drei Mittelzentren (Jüterbog-Treuenbrietzen/Amt Niemegk-Beelitz) verbinden würde und das Bahnnetz damit dichter geknüpft wird und damit nicht nur sternförmig von Berlin aus geht. Als Konsequenz aus der Schaffung eines Mittelzentrums mit Funktionsteilung Treuenbrietzen-Amt Niemegk bzw. einer gemeinsamen zentralörtlichen Stellung/Kategorie/Funktion ergibt sich eine Gemeinde mit 12.142 Einwohner und 3.454 sozialversicherten Beschäftigten. In der Rankingliste ergäbe sich damit eine neue Gewichtung für Bad Belzig von ca. 0,8 und Treuenbrietzen/Amt Niemegk mit ca. 0,75.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Erfordernisse zur Stärkung für das angedachte Mittelzentrum bzw. zur Stärkung mit Funktionsteilung Treuenbrietzen/Amt Niemegk: Erweiterung der RB33 nach Berlin im Stundentakt auch am Wochenende, Buszubringer Netz von Niemegk und Ortsteilen von Niemegk und Treuenbrietzen zum Bahnhof Treuenbrietzen getaktet mit den Abfahrtszeiten der ODEG: P+R Parkplätze an den Haltepunkten der RB33 im Bereich Treuenbrietzen, Wiederbelebung der Buslinie von (Leipzig) Wittenberg über Treuenbrietzen, Beelitz nach Potsdam: Bau der Umgehungsstraße B2 um Treuenbrietzen; die B2 ist auch offizielle Umleitungsstrecke zur A9. Erweiterte Ausweisung von Wohnbauflächen insbesondere für Mehrfamilienwohnhäuser. Erweiterte Ausweisung von Industrie-</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die benannten Gemeinden sind nicht für eine Festlegung als Mittelzentrum vorgesehen. Es ist zudem nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Taktzeiten für den Bahnverkehr vorzugeben oder den Gemeinden Planungsvorgaben hinsichtlich der Einrichtung von P+R-Plätzen aufzugeben. Die Entscheidung über verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen obliegt der Fachplanung. Inwieweit die planende Kommune sich im Rahmen der Kontingente für spezielle Wohnformen entscheidet oder ob sie weitere Gewerbegebiete ausweist, kann kein Gegenstand der Landesplanung sein. Über die genannten Themenfelder entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungskompetenz.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Gewerbeflächen an den bestehenden Industrie- und Gewerbestandorten. Berücksichtigung von Landesweit bedeutsamen Einrichtungen für die weiterer Standortentwicklung.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Grundversorgung S. 35: Die Vernachlässigung des ländlichen Raumes gefährdet die Grundversorgung vor Ort. Dieser Entwurf des LEP HR 2019 führt geradewegs zu Konflikten in der Grundversorgung im ländlichen Raum.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes soll gerade durch die Zuweisung der raumordnerischen Grundversorgung an die Gemeinden ausgeschlossen werden. Der Planentwurf vermeidet somit geradewegs Konflikte in der Grundversorgung im ländlichen Raum.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Grundfunktionale Schwerpunkte S. 52: Eine gleichmäßige Daseinsversorgung kann auch ohne eine Standortbündelung erfolgen. Eigeninitiativen der Bürger mit Lösungen vor Ort sind zu ermöglichen (Online-Handel).</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet dafür erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten. Ein direkter Handlungsauftrag an die Gemeinden zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvororge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Ermöglichung von Eigeninitiativen vor Ort liegt nicht im Regelungsregime des Landesentwicklungsplans.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Großflächige Einzelhandelseinrichtungen S.36: Die Folgen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes sind dann großflächige Einzelhandelseinrichtungen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Ein Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen drängt sich nicht auf. Vielmehr reagiert der Markt hier auf eine Veränderung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des Konsumentenverhaltens hinsichtlich der Angebots- und Preisstrukturen. Der Einzelhandel ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.	
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Kulturlandschaftliche Handlungsräume S. 62: Industrielle Landwirtschaft, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsende Rohstoffe lassen sich nicht in einer Kulturlandschaft unterbringen. Eine solche Landwirtschaft hat die totale Ausräumung der Landschaft zur Folge und gefährdet die biologische Vielfalt. Sie dient auch nicht der Erholung. Windparks gefährden die Kulturlandschaft. Allein die Wiederherstellung der Moore als wichtigstem natürlichen CO<sub>2</sub>-Speichers beansprucht ca. ein Drittel der gesamten derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Die landesplanerische Steuerung zu den Kulturlandschaften betont die Diversität und die kleinräumige raumnutzungsorientierte Abgrenzung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die verschiedene Raumnutzungen umfassen können. Der LEP HR Entwurf trifft keine Festlegungen, wie z.B. zum Schutz der Moore, die Gegenstand der Fachplanungen und nachgeordneten Planungsebenen sind.	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Kulturlandschaften S. 12, 62, 64: Offenbar ist beabsichtigt, die Kulturlandschaft lediglich Stadt nah zu erhalten. Anders ist der Text im LEP nicht zu verstehen. Geplant ist offensichtlich der Erhalt der Kulturlandschaft in einem Regionalparkring rund um die Hauptstadtregion. Leider war in der Vergangenheit häufig festzustellen, dass die dafür erlassenen Rechtsnormen nicht die Rechtsqualität erhalten haben, die erforderlich war. Solange in diesen Rechtsnormen weitgehende Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wird das Ziel einer landschaftsverträglichen Nutzung nicht erreicht werden. Hierzu sind klare Richtigstellungen im LEP erforderlich. Klarzustellen ist auch, wie die Räume geschützt werden sollen, die aufgrund eines starken</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der Grundsatz der Raumordnung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf einen weit interpretierbaren Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten. Die Definition der Kulturlandschaft und ihre erlebbare und identifizierende reale Ausprägung obliegen somit den regionalen und lokalen Akteuren und können von der Landespolitik nicht festgelegt werden. Es ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen in landschaftlich	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Nutzungswandels z.B. durch eine industrialisierte Landwirtschaft oder durch Windparks geschützt werden sollen. Jedenfalls die jetzigen Formulierungen des LEP geben diese Räume vollkommen frei für jedwede Nutzung.		geschützten Gebieten oder Naturschutzgebieten vorzubereiten oder zu vollziehen.	
<b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Wohnsiedlungsflächen S. 67, 69, 72, 74, 75: Die Beschränkung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum auf Ober- und Mittelzentren entspricht häufig nicht dem Nachfragbedarf. Im ländlichen Raum muss es möglich sein, dass Kinder ortsansässiger Eltern in der unmittelbaren Nachbarschaft sich ihren Wohnraum schaffen können. Wenn denn dann keine Entwicklungsmöglichkeit für den Wohnungsbau möglich ist, muss ausgeschlossen werden, dass anstelle des Wohnungsbaus Windparks entstehen.	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum	Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Durch den LEP HR werden damit ausreichende Entwicklungsspielräume auch im ländlichen Raum ermöglicht. Die Festlegung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung (Windeignungsgebiete) im Land Brandenburg erfolgt durch die Regionalplanung.	nein
<b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Freiraumverbund S. 81, 82, 83, 84, 85: Freiräume erfüllen erst dann ihre Funktion, wenn sie untereinander verbunden sind.	III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund	Kenntnisnahme.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Freiraumentwicklung S. 78, 79, 80: Freiräume sind zu erhalten und nicht durch Ausnahmen und Befreiungen für Windparks zu belegen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.</p>	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Nachhaltige Infrastrukturentwicklung S. 93: Es fehlt eine raumordnerische Grundlage für die Speichertechnologie, deren Standorte von Windparks und Leitungen abhängig sind. Es droht in Brandenburg ein „Kabelsalat“. Derzeit werden Speicher wie auch Umspannwerke wild in die Landschaft geplant. Aus allen Ecken und Enden verlaufen Leitungen durch die Landschaft. Hier mangelt es an einer Ordnung.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Ein Bedarf zur raumordnerischen Steuerung von Standorten der technischen Infrastruktur, so auch von solchen der Speichertechnologien, besteht auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung (Landes- und Regionalplanung) nicht. Die Standortsicherung ist Gegenstand der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Neuausrichtung der Energiepolitik S. 30, 95: Wesentlicher Bestandteil einer modernen Energieversorgung ist eine effiziente Energieeinsparungstechnik, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, umweltfreundlich ist und einen Exportschlager darstellt. So werden Arbeitsplätze geschaffen. Wie bereits zuvor darauf hingewiesen, müssen die Arbeitsplätze zu den Stromproduktionsstätten geführt werden und nicht umgekehrt. Hierauf ist die Landesentwicklungsplanung auszurichten.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Konkrete Energieeinsparungstechniken festzulegen oder Arbeitsplätze zu generieren, ist nicht Aufgabe der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungsplanung.			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Erneuerbare Energien S. 19, 63, 84, 95: Der Einsatz erneuerbarer Energien ist nicht unendlich. Biogas setzt eine intensive Industrielandwirtschaft voraus. Der LEP muss die Frage beantworten, inwieweit die vorhandenen Landwirtschaftsflächen ausreichen, um genügend Rohstoff zu liefern und welche Folgen sind mit einer derartigen einseitigen Ausnutzung verbunden. Oder ist nicht eher davon auszugehen, dass die umfangreichen Rodungen des Waldes für die Windkraftnutzung es eher erforderlich macht, umfangreich Landwirtschaftsflächen für die Wiederaufforstung des zerstörten Waldes im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Frage ist angesichts der sich kurzfristig abzeichnenden Entwicklung schnellstens zu klären. Dies gilt auch für mögliche alternative Lösungen.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Gleichwohl soll laut Festlegung 6.1 (2) der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu bestimmten Bewirtschaftungsformen zu treffen.	nein
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b> Klimaschutz, erneuerbare Energien S. 95, 96, 97, 98: Kompakte Siedlungsstrukturen und höhere Baudichten führen nicht zwangsläufig zu Energieeinsparung oder Vermeidung. Sie machen nur Sinn, wenn erneuerbare Energien auch in kompakten Siedlungsstrukturen quasi vor der Tür erzeugt werden.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert,	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest.	
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b></p> <p>Räumliche Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung S. 97: In Brandenburg ist durch die Windkraftnutzung noch kein einziges Gramm CO<sub>2</sub> eingespart worden. Dafür wurden aber ganze Landschaften zerstört. Eine bedarfsorientierte erneuerbare Energieproduktion ist bisher nicht erfolgt. Windkraftanlagen sind grundsätzlich nicht raumverträglich und aufeinander abgestimmt sind sie auch nicht. Bedarfsorientiert würde bedeuten, dass Windkraftanlagen dort in Betrieb gehen, wo die Energie gebraucht wird und gleichzeitig nur so viele Windkraftanlagen gebaut werden, wie Abnehmer der erneuerbaren Energie vorhanden sind. Windkraftträder weisen bei ihrer Produktion und beim Bau wie auch im Betrieb Umweltbelastungen anderer Art als denen von kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen auf (Stahlbeton, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.). Auch dies ist in einer Bilanzierung der Vor und Nachteile zu berücksichtigen. Das Potential der Windnutzung ist infolge niedriger Windhöflichkeiten sehr begrenzt. Die Akzeptanz nimmt ja deswegen gerade ab. Ein breiter Diskurs zur Schaffung raumverträglicher Lösungen wird ja augenblicklich durch Ausschalten des Rechtsweges auch mit Unterstützung der GL verhindert. Die gemeindliche Planungskompetenz wird ja auf ein Minimum durch LEP und Regionalplanung reduziert; teilw. sind betroffene Kommunen auch nicht in der Regionalversammlung</p>	III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt. Weitergehende Anforderungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Laut Festlegung 8.2 wird die Regionalplanung damit beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg festzulegen.	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vertreten. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zunehmend als nicht erforderlich betrachtet. Es scheint, dass die Realität vor Ort den LEP HR 2019 schon längst überholt hat.</p>			
<p><b>Treuenbrietzener Bürgerverein e.V. - ID 1096</b>            Eine gemeinsame Landesentwicklungsplanung erfordert auch einen wirksamen Beitrag Berlins. Im ländlichen Raum Brandenburgs steigen die Strompreise für die Verbraucher um fast das fünffache gegenüber denen in Berlin, bedingt durch die Netzkosten. Dagegen verfügt Berlin über soviel Dachflächen der Häuser, dass diese ausreichen würden, via Solarnutzung den eigenen Bedarf an erneuerbarer Energie zu decken. Es besteht keineswegs das Erfordernis, der ländliche Raum in Brandenburg müsste die Stromversorgung Berlins tragen. Allerdings hätte das zur Folge, dass die Mieten in Berlin steigen würden, was politisch nicht gewollt ist. Es kann dann aber auch nicht sein, dass die Bewohner des ländlichen Raumes mit den Folgen der Windkraftnutzung allein zu recht kommen sollen. Das Raumordnungsgesetz verlangt einen gerechten Ausgleich. Darauf findet der LEP HR 2019 keine Antwort.</p>	<p>III.8.7            Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehr- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>            Der LEP HR spricht richtigerweise von Kulturlandschaften, als Ergebnis einer Jahrtausende langen Nutzung durch den Menschen. Dies impliziert, dass Kulturlandschaften schon immer durch den Menschen verändert wurden und schließt damit auch die Veränderung durch Energieerzeugung ein. Eine Kategorisierung von Kulturlandschaften in einen „von starkem Nutzungswandel betroffenen“ Typ widerspricht unserer Meinung nach der</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken ist eine Beibehaltung des offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen. Die in der Begründung getroffene Aussage, dass die flächenintensive</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Definition von Kulturlandschaften, die ja eben durch Nutzungswandel entstanden und geprägt sind. Eine solche Kategorisierung darf in keinem Falle dazu führen, dass der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeschränkt wird. In diesem Fall von „flächenintensiver Erzeugung regenerativer Energien“ zu schreiben ist wertend und so auch nicht für alle erneuerbaren Energieerzeugungsmethoden zutreffend. Wir fordern daher auf diese Kategorie zu verzichten aber zumindest den Verweis auf erneuerbare Energieerzeugung bei dieser Kulturlandschaftskategorie zu streichen.</p>		<p>Erzeugung regenerativer Energie eines von verschiedenen Beispielen für den Nutzungswandel mit Auswirkungen auf die Kulturlandschaft ist, ist inhaltlich gerechtfertigt. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Wir fordern hier nachdrücklich auch die Nutzung von Windenergieanlagen sowie die Erprobung und Nutzung von Speichertechniken als mögliche Nutzungsformen von Konversionsflächen expliziert aufzuführen. Konversionsflächen im Außenbereich eignen sich in hervorragender Weise für die windenergetische Nutzung, da sie sich häufig in großer Entfernung von Siedlungen befinden und störende Einflüsse auf die umliegenden Anwohner allein schon dadurch reduziert werden. Solche Areale sind bereits technogen vorgeprägt und würden im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen durch die damit einhergehende Beräumung von militärischen Altlasten deutlich aufgewertet werden. Damit trüge die Nutzung solcher Flächen zur Akzeptanzsteigerung bei.</p>	<p>III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen von Windeignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie obliegen der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete umfassen auch Konversionsflächen, soweit sie den einheitlichen Plankriterien zur Festlegung der Gebiete entsprechen. Die Nutzung von Konversionsflächen zur ERprobung und Nutzung von Speichertechnologien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 5.8 grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben im LEP HR würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Wir sehen die Festlegung des Ziels der Raumordnung „Freiraumverbund“ als letztabgewogenes Verbundsystem kritisch. Es ist fraglich, ob auf Landesebene ein so komplexes und vielschichtiges Ziel der Raumordnung, auch vor dem Hintergrund der Maßstabsebene, festgelegt werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Leider hat die Öffentlichkeit derzeit keinen Zugriff auf diesen Datensatz, da sich das Landschaftsprogramm Brandenburg (Teil Biotopverbund) derzeit in der internen Behördenbeteiligung befindet. Erst danach wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Daher sind die Freiraumverbundfestlegungen konkret für diese Gebietskategorie für uns derzeit nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sei angemerkt, dass im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligungen Änderungen am Datensatz entstehen können, die zu einer Veränderung des Freiraumverbundes führen könnten.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen in der jeweils besten verfügbaren Fassung gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurde die vorliegende Entwurfsfassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Gleichwohl wird im Zuge der Überprüfung der Methodik und Datengrundlagen die inzwischen verfahrensmäßig weiter fortgeschrittene Fassung berücksichtigt und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Dies wird in der Begründung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Der Biotopverbund gemäß LaPro 3.7 ist derzeit in der behördeninternen Abstimmung und wird erst danach in die Beteiligung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BbgNatSchAG gehen. Änderungen im Nachgang des Beteiligungsverfahrens müssen daher auch zu Änderungen des Freiraumverbundes führen. Aufgrund der bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen zum Biotopverbund LaPro 3.7 kann die Herangehensweise zur Abgrenzung des Freiraumverbundes nur teilweise nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>dargestellt.</p> <p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes werden die aktuelle, inzwischen veröffentlichte Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Beim Nationalen Naturerbe handelt es sich um Flächen, die aus dem Eigentum der Bundesrepublik Deutschland in Obhut der Bundesländer, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder in die Verantwortung anderer Naturschutzverbände (NABU u.a.) übergegangen sind. Das Bundesamt für Naturschutz beschreibt auf ihrer Internetseite die sehr vielfältigen Kategorien, anhand derer Naturerbeflächen ausgewählt wurden. Neben den Gebietsschutzkategorien des Naturschutzrechtes (FFH, SPA, NSG, Nationalparks zählen auch Bergbaufolgelandschaften oder ehem.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>militärische Übungsgelände dazu. Es existieren daher auch Naturerbeflächen wie z.B. die Naturerbefläche „Rüthnicker Heide“, welche von keinem Schutzgebiet überlagert werden. Im Falle der erwähnten Naturerbefläche besteht das Areal überwiegend aus monostrukturiertem Kiefernstangenforst der vom Landesbetrieb Forst im Zuge der Waldfunktionskartierung als „Waldfunktionen und Ökologisches Freiraumverbundsystem schließen Windkraftanlagen nicht aus“ eingestuft wurde. Diese Flächenkategorie wird vom Landesbetrieb Forst Brandenburg für Wälder verwendet, in denen keinerlei Schutz-, Erholungs- oder Nutzfunktionen des Waldes durch die Errichtung von Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt werden. Demnach dürfen solche Areale unserer Meinung nach nicht pauschal und ohne weitere Prüfung in den Freiraumverbund integriert werden.</p>		<p>Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Für die Verwendung bei den Kriterien des Freiraumverbundes wurde auf Fachdaten des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft aus dem Sachlichen Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg zurückgegriffen, die wiederum auf gutachterlich für das MLUL geprüften Fachdaten des BMUB zu Naturerbeflächen beruhen und nur einen Teil der vollständigen Naturerbeflächen, nämlich Flächen außerhalb von Schutzgebieten und größer 3 ha, enthalten. Diese Angabe wird in der Begründung ergänzt. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Es ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, ob die diesjährige Kartierung der Erholungswaldfunktionen in Brandenburg bereits verwendet wurde. Darüber hinaus werden sukzessive die anderen Waldfunktionen in Brandenburg aktualisiert. Die dortigen Festlegungen können zu Veränderungen der Abgrenzung des Freiraumverbundes führen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen.</p>	ja
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> In der „Handlungsempfehlung zum Umgang mit kartierten Waldfunktionen bei der Planung von Windeignungsgebieten“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 26.05.2011 wird festgelegt, dass Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen OHNE Weiterbewirtschaftung (Code: 7620) grundsätzlich durch Windenergieanlagen überplanbar sind, während dies bei Wäldern mit historischen Waldbewirtschaftungsformen MIT Weiterbewirtschaftung ausgeschlossen ist (Code 7610). Der hier vorliegende Entwurf unterscheidet leider nicht zwischen diesen beiden Typen. Wir fordern daher, dass in einem überarbeiteten Entwurf anhand der Handlungsempfehlung vorgegangen wird und nur historischen Waldbewirtschaftungsformen MIT Weiterbewirtschaftung zu den</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen verschiedener ökologischer Funktionen räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert. Die zur Bildung der Gebietskulisse erforderliche Methodik und Kriterienauswahl ist daher multifunktional ausgerichtet und geht über Aspekte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung hinaus. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Überprüfung und Aktualisierung der Methodik auf die Berücksichtigung der Waldfunktionen verzichtet.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hochwertigen Waldfunktionen gezählt werden.			
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>  Die Kartierung der Waldfunktionen „Erholungswald“ wurde durch die zuständige Fachbehörde 2016 aktualisiert. Die Kartierergebnisse werden der Öffentlichkeit derzeit leider nicht zur Verfügung gestellt. Aus den vorliegenden Beteiligungsunterlagen ist nicht erkennbar, ob bei der Abgrenzung des LEP HR die aktualisierte Kartierung als Grundlage gedient hat. Dies sollte nochmals expliziert im LEP HR Erwähnung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen.</p>	ja
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>  Die Festlegung, dass der Freiraumverbund nicht mehr als ein Drittel der Fläche des gesamten Planungsraumes einnehmen sollte ist nicht nachvollziehbar. Wie kommt der Plangeber auf diesen Wert? Warum wurde nicht etwa ein Fünftel oder ein Viertel als Zielwert verwendet? Wir fordern einen Verzicht auf solche Zielwerte!</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes stützt sich auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen einerseits und auf die raumordnerische Zielsetzung einer länderübergreifenden großräumigen Verbundes. Die Größe des Freiraumverbundes von etwa einem Drittel des Planungsraumes ist Ergebnis dieser raumordnerisch begründeten Kulissenbildung, nicht planerische Vorgabe. Dies soll im Zuge der Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen deutlicher werden. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse wird auch aufgrund anderer</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anregungen modifiziert und resultiert in einem etwas geringeren Flächenanteil des Freiraumverbundes von nahezu 30 Prozent.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Aufgrund der bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen zur aktualisierten Erholungswaldkartierung, kann die Herangehensweise zur Abgrenzung des Freiraumverbundes im Bereich der Arroniderungsflächen nur teilweise nachvollzogen werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	ja
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Es fehlt an nachvollziehbaren Begründungen für die Festlegung der Abstände zur Bildung der Gebietskategorie „Verbindungsflächen des Biotopverbundes“. Was bedeutet das „maximal“ im Kriterium „Grünland maximal 1 km von den Kernflächenkomplexen (BB)“? Wie genau wurde das Kriterium nachvollziehbar angewendet, wenn es keinen festen Wert dafür gibt? Unserer Meinung nach sollte im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit mit eindeutigen Abstandsregeln gearbeitet werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Im genannten Kriterium sind alle Grünlandflächen mit einem maximalen Abstand von 1 km zu den im Teilplan Biotopverbund definierten Kernflächenkomplexen im Land Brandenburg erfasst. Weitere einschränkende Abstandsregeln werden bei der Einbeziehung der Flächen in die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nicht angewandt. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>  Die Aussage, dass eine monofunktionale Ausweisung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu inselhaften Flächen führen würde, die dem Zweck eines Verbundes nicht hinreichend erfüllen könnte, ist so nicht nachvollziehbar. Über die gewählten Kriterien zur Bildung dieser Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ergeben sich Möglichkeiten auch hier flächige, ineinander übergehende Räume zu schaffen. Verwiesen sei an dieser Stelle beispielhaft auf den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) in dem das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ sehr großflächig im Raum ausgewiesen ist. Ergänzt wird dieses Vorbehaltsgebiet durch weitere Gebietskategorien wie Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ oder Vorbehaltsgebiete Kultur- und Denkmalpflege“ die ebenfalls dem Freiraumschutz dienen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird der Anforderung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die hierfür relevanten Raumnutzungskonflikte zu lösen. Diese bestehen auf Ebene der Landesentwicklungsplanung hauptsächlich zwischen Freiraumentwicklung bzw. Freiraumschutz auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungen auf der anderen Seite. Dagegen ist die Entwicklung verschiedener Funktionen innerhalb des Freiraums wie Naturschutz, Wald und Landwirtschaft regelmäßig nicht auf Landesebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene bildet eine Voraussetzung für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumes auf dafür geeigneten Planungsebenen. Von besonderem Gewicht ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes – anders als im sonstigen Freiraum vor allem innerhalb der verschiedenen Freiraumnutzungen – wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen; insbesondere die länderweite Verbundwirkung ließe sich allein durch monofunktionale Festlegungen nicht erreichen. Die Vorgabe der Multifunktionalität bei der Festlegung eines maßstabsangepassten Freiraumverbundes in der Regionalplanung ist zur Sicherung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ökologischen Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes und seiner Anpassungsfähigkeit an Erfordernisse der Biodiversität und des Biotopverbundes, insbesondere hervorgerufen durch Auswirkungen des Klimawandels, erforderlich.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b></p> <p>Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, auf welche Art und Weise die Verbindungsflächen des Biotopverbundes und die Flächen für Erholung sowie ergänzende Verbund- und Pufferflächen in den Freiraumverbund aufgenommen wurden. Die Aussage, dass hierzu „Evaluierungsergebnisse zum LEP B-B sowie Erfahrungen aus Planungshistorie und Vollzug relevanter Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung“ ist sehr beliebig und allgemein und ermöglicht keine Nachvollziehbarkeit beim Vorgehen sondern wirkt willkürlich und subjektiv.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	ja
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b></p> <p>Eine Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Insbesondere bei denjenigen Kriterien die fachlich nicht oder weniger geschützt Areale darstellen (Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen, Nationales Naturerbe u.a.), hätte es unserer Meinung nach einer Abwägung über die Aufnahme / nicht Aufnahme dieser Flächenkategorien bedurft.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich und einschließlich der Begründung der Kriterienverwendung dargestellt. Als harte und weiche Tabuzonen werden Bereiche beschrieben, die für die Windenergienutzung aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht zur Verfügung stehen sollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Begriffe als Hilfestellung für die Entwicklung eines gesamträumlichen Planungskonzepts geprägt. Ein schlüssiges	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumliches Planungskonzept ist zwingende Voraussetzung für die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Nur wenn der Planung ein solches Konzept zugrunde liegt, hat die Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete ihren Ausschluss an anderer Stelle zur Folge. Um eine Konzentrationsplanung geht es bei den Festlegungen zum Freiraumverbund jedoch nicht. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt, so dass die Anforderungen an die Beachtung bzw. Berücksichtigung von Tabuzonen hier nicht gelten (Erbguth, DVBl. 2015, S.1346, 1348). Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger einer Planung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, -Vf.14-VII-14). Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Es sind vier Naherholungsgebiete von Berlin Bestandteil der Arrondierungskriterien, die zur Bildung des Freiraumverbundes herangezogen werden. An keiner Stelle werden diese jedoch namentlich benannt. Im Allgemeinen existieren für Naherholungsgebiete keine gesetzlichen Definitionen bzw.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es handelt sich um die im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin dargestellten Naherholungsgebiete. In einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR wird hierzu eine Datendokumentation erfolgen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einstufungskriterien. Aus diesem Grund lässt sich der Freiraumverbund in seiner Ausweisung schwer nachvollziehen. Wir fordern daher eine klare Benennung der Naherholungsgebiete sowie deren rechtliche Grundlage für eine Betrachtung bzw. Einbindung in den Freiraumverbund.</p>			
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>            In der Tat wird in vielen Bundesländern (Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen) die Freiraumthematik vollständig oder teilweise durch die Regionalplanung bearbeitet. Auf Grund des Arbeitsmaßstabes ist dies auch unserer Meinung absolut sinnvoll und sollte auch für die Länder Berlin und Brandenburg so eingeführt werden. Wir fordern daher ein einheitliches Kriteriengerüst zur Identifizierung von Elementen des Freiraumverbundes in allen 5 Regionalen Planungsgemeinschaften und Berlin auf deren Basis die einzelnen Regionen selbstständig den Freiraumverbund festlegen.</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	<p>In der Zweckdienlichen Unterlage 4 werden Planungsansätze der Raumordnung in anderen Ländern beschrieben, die sich die Länder Berlin und Brandenburg nicht zu Eigen gemacht haben, denn mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilträumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. In der Stellungnahme wird verkannt, dass es sich bei dem Freiraumverbund um ein länderübergreifendes raumordnerisches Gebiet handelt, dessen Abgrenzung auf einem einheitlichen Kriteriengerüst im gesamten</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungsraum basiert. Da es sich um eine endabgewogene Festlegung handelt, steht der Regionalplanung eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, nicht zu.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>            Einer der Gründe, warum in den letzten Jahren deutschlandweit Regionalpläne Wind gescheitert sind ist die zunehmende Tendenz der Bundesländer, vermeintlich bindende Vorgaben zur Steuerung von Windenergievorgaben schon auf Landesebene zu machen (Landesentwicklungspläne, Windenergieerlasse u.a.). Die Festlegung von für Windenergieanlagen unzulässigen Flächenkategorien (hier: Freiraumverbund) auf Landesebene ist möglich, setzt aber vergleichbare Anforderungen wie bei der Regionalplanung voraus, wie ein schlüssiges Konzept oder die Festlegung von harten und weichen Tabukriterien (OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13, Rn. 63). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Festlegung solcher die Windkraft ausschließender Flächenkategorien keine Bindungswirkung für die Regionalplanung entfaltet, wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind (vgl. Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 14, vom 07.09.2015, S. 6 – 7).</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen wie Freizeitgroßvorhaben, großflächig-gewerblich-industriellen Vorhaben wie auch Windenergieanlagen geschützt werden soll. Das verbindliche und endabgewogene Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplanes muss von der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung gemäß dem Gegenstromprinzip beachtet werden. In der Begründung zu Z 6.2 ist für die Regionalplanung die Pflicht formuliert, den Freiraumverbund maßstabsgerecht in die Regionalpläne zu übertragen, um damit seinen Schutz und seine Funktionsfähigkeit auch im Rahmen der konkretisierenden nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten. Ebenso erhält erst die Regionalplanung mit Z 8.2 den Auftrag, Gebiete zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung unter Beachtung der aktuellen Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung festzulegen.	nein
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>            Der in Aufstellung befindlichen Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree und der in Aufstellung befindliche Sachliche Teilregionalplan „Freiraum und</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden sowohl rechtswirksame Regionalpläne als auch im fortgeschrittenen Verfahren befindliche Regionalpläne berücksichtigt. Im Ergebnis	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windenergie“ Prignitz-Oberhavel wurden im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt. Da mit einem Beschluss des LEP HR erst im Jahre 2019 zu rechnen ist, fordern wir den Plangeber dazu auf, die Festlegung dieser beiden Regionalpläne nach dem 2. Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen, da dann von hinreichend konkreten in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ausgegangen werden kann.</p>		<p>der Abwägung wurden Windeignungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das gilt auch für die Regionen Prignitz-Oberhavel und Oderland-Spree. Damit wurde der Forderung aus der Stellungnahme bereits bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs für den LEP HR Rechnung getragen. Im Zuge der Überarbeitung dieses Entwurfs wird dann auf den inzwischen erreichten Rechtsstatus bzw. Verfahrensfortschritt der Regionalpläne abgestellt.</p>	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung durch Regionalpläne ist prinzipiell zielführend. Allerdings sollte darüber hinausgehend diskutiert werden, auf kommunaler Ebene eine Möglichkeit zu schaffen, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebieten, weitere Standorte für eine windenergetische Nutzung festzulegen. Hier sei verwiesen auf das Positionspapier zur Regionalplanung in Brandenburg vom 13. Mai 2013 des BWE Landesverbandes Berlin-Brandenburg in dem gefordert wird, die „Regionalplanung – analog zu den Regelungen in Baden-Württemberg zu ändern und somit zu beschleunigen: Statt der Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung sollte entlang einheitlicher Kriterien eine Ausweisung von Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung erfolgen. Hierbei soll nach dem Ampelprinzip verfahren werden, d. h. neben geeigneten Vorrangflächen (GRÜN), sind auch Tabuflächen (ROT) und Restriktionsflächen für Einzelfallprüfungen (GELB) im Regionalplan darzustellen. Eine solche Regionalplanung ohne Ballast der Ausschlusswirkung ist schneller und handlungsfähiger und kann die kommunale Steuerung unterstützen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer Richtlinie vorbehalten. Das im Einwand vorgeschlagene Ampelprinzip stellt einen völlig anderen Steuerungsansatz dar, als er bisher im Land Brandenburg verfolgt wurde. Der Wegfall einer Ausschlusswirkung würde eine Angebotsplanung für die Windenergienutzung darstellen, mit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		jedoch keine Konzentrationswirkung und keine abschließende räumliche Steuerung auf konfliktarme Standorte verbunden wäre.	
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Derzeit fehlt eine kartografische Darstellung des Risikobereichs Hochwasser wie sie in der Festlegungsarte zum LEP B-B vom 31.03.2009 enthalten ist. Dies sollte nachgeholt werden, damit der LEP HR die Funktion der Hochwasservorsorge (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) wahrnehmen kann.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Es wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.	nein
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b> Wir empfehlen eindringlich, von der übergangsweisen Nutzung der Braunkohle als fossilen Energieträger Abstand zu nehmen, da diese Nutzung mit hohen CO2 Emissionen verbunden ist. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen im Klimaprogramm 2020 der Bundesregierung (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mind. 40%) und den Vereinbarungen bei der UN Klimakonferenz in Paris (Begrenzung der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" 2° C) gefährdet die weitere Nutzung dieses klimaschädlichen Energieträgers die gesteckten Ziele. Wir fordern die Aufnahme eines Ziels der Raumordnung, dass Neuaufschlüsse zum Braunkohleabbau bzw. die Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert. Verwiesen sei in</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes um ein Ziel der Raumordnung zu ergänzen, das Neuaufschlüsse zum Braunkohlenabbau bzw. zur Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem Zusammenhang auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme des RA Dirk Tessmer im Auftrag des Bündnisses Kohleausstieg Berlin und des Umweltverbandes GRÜNE LIGA (Anlage 1).</p>			
<p><b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG - ID 962</b>  Für uns ist nicht erkennbar wie eine umweltverträgliche Gewinnung von Braunkohle (wie im Text kolportiert) aussehen kann. Wir fordern, von der übergangsweisen Nutzung der Braunkohle als fossilen Energieträger Abstand zu nehmen, da diese Nutzung mit hohen CO2 Emissionen verbunden ist. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen im Klimaprogramm 2020 der Bundesregierung (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mind. 40%) und den Vereinbarungen bei der UN Klimakonferenz in Paris (Begrenzung der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" 2° C) gefährdet die weitere Nutzung dieses klimaschädlichen Energieträgers die gesteckten Ziele. Wir fordern die Aufnahme eines Ziels der Raumordnung, welches Neuaufschlüsse zum Braunkohleabbau bzw. die Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme des RA Dirk Tessmer im Auftrag des Bündnisses Kohleausstieg Berlin und des Umweltverbandes GRÜNE LIGA (Anlage 1).</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes um ein Ziel der Raumordnung zu ergänzen, das Neuaufschlüsse zum Braunkohlenabbau bzw. zur Erweiterung bestehender Tagebaue verhindert, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>  Die Prognose „mit jeder Generation werden weniger Kinder geboren" (S. 5) und in diesem Zusammenhang in der Begründung zu Ziel 1.1. die Aussage „In diesem Raum ist, gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen, die zunehmend allerdings</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht auf Wanderungsverluste, sondern vor allem auf ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit zurückzuführen ist." (S. 25 f) können in dieser Absolutheit nicht vorausgesetzt werden. (...) Vielerorts machen sich bereits gegenläufige Trends bemerkbar, die sich räumlich differenziert weiter ausprägen werden.</p>		<p>enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Begründung zu Ziel 1.1, S. 24 Der Satz „Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ bezieht sich auf die Strukturräume, nicht auf die im vorangehenden Satz genannten Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Das wäre sprachlich eindeutig zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Formulierung zur Begründung zu Z 1.1 ist in diesem Absatz missverständlich und wird angepasst.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Im bisherigen Wortlaut des Grundsatzes bleibt zunächst unklar, nach welchen Kriterien Räume abgegrenzt werden sollen, „die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind bzw. sein werden“. Denn Strukturwandel findet praktisch im gesamten Planungsgebiet statt. Der Verweis auf eine „Neuausrichtung der Energiepolitik“ wäre zudem nur dann schlüssig, wenn der LEP eine solche Neuausrichtung durch den Ausschluss neuer Abbaugebiete für Braunkohle auch vornimmt. Erläuterungen und Festsetzungen, wie der Grundsatz umgesetzt werden kann, fehlen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der Ausschluss neuer Abbaugebiete für die Braunkohle ist nicht möglich, denn Ziele mit rein negativem Inhalt sind unzulässig.</p>	nein
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Darüber hinaus ignoriert der LEP HR, dass bereits heute intensive wirtschaftliche Verflechtungen in das Nachbarland Sachsen, insbesondere in den Raum Dresden, existieren. Potentiale, die in den Berlin-fernen Regionen durch Kontakte in benachbarte Bundesländer oder nach Polen existieren, werden nicht thematisiert. Die Festlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf wie sie bereits in Sachsen zu finden ist, kann Regionen des weiteren Metropolenraums, die nicht mehr von der Strahlkraft Berlins profitieren, eine eigenständige zukunftsorientierte Entwicklung sichern.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im LEPro §2 (4) und (5) Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Allerdings soll die Bedeutung dieses Themas nochmal betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem werden der Plansatz 2.4 und die Begründung ergänzt um den Aspekt der Nutzung der Potentiale, die sich aus den transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, unter dem besonderen Hinweis der Potentiale im deutsch-polnischen Grenzraum.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Die Festlegung „(3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich.“ ermöglicht auch denjenigen Mittelzentren quantitativ uneingeschränkte Siedlungsflächen, die über keine schnelle Anbindung an Berlin verfügen. Eine Begründung dafür fehlt. In den peripheren Landesteilen ist angesichts der unter ILA im Planentwurf beschriebenen Trends der in Z 5.6, Absatz 2 definierte örtliche Bedarf auch für die Mittelzentren ausreichend.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Die peripher gelegenen Mittelzentren ohne schnelle Anbindung an Berlin werden ebenfalls in ihren Entwicklungsmöglichkeiten quantitativ nicht begrenzt. Damit wird insbesondere dem im Raumordnungsgesetz des Bundes enthaltenen Grundsatz, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten, Rechnung getragen. Vor allem auch in peripheren, ländlich geprägten Räumen der Hauptstadtregion besteht ein Bündelungsbedarf in den Zentralen Orten als wichtige Anker im Raum. Daneben werden damit auch die Verflechtung zu benachbarten Metropolregionen (Dresden - Leipzig, Hamburg, Stettin) und die sich daraus ggf. ergebenden Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>	nein
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Es fehlen klare Festlegungen, die landwirtschaftliche Nutzfläche vor Inanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsflächen schützen, ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe sichern und einen nachhaltigen Schutz der Funktionsfähigkeit des Bodens als Lebensgrundlage künftiger Generationen sicherstellen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Darüber hinausgehende pauschale landesplanerische Vorrangfestlegungen würden die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auch für den Erhalt des Bodens als nicht erneuerbare Ressource wird im Planentwurf mittels zahlreicher Festlegungen raumordnerische Vorsorge getroffen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>  Nicht hinnehmbar ist, dass 27 FFH-Gebiete und 24 Naturschutzgebiete aus dem Freiraumverbund herausfallen sollen, die im bisherigen Landesentwicklungsplan Teil des Freiraumverbundes waren. Dies betrifft in der Lausitz beispielsweise die FFH-Gebiete Pastlingsee, Pastlingsee-Ergänzung und die NSGs Pastlingsee und Preschener Mühlbusch. Dies widerspricht der Aussage „Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen.“ (Begründung zu Z 6.2, S. 82) bzw. inhaltsgleich „Kernkriterien wurden vollständig in die Gebietskulisse übernommen“ (ZU4, S. 25), da es sich sowohl um FFH-Gebiete, als auch um mehrere hochwertige Moore und teilweise um ein Naturschutzgebiet handelt. Die Beweggründe der Autoren sind im Entwurf nicht eindeutig erkennbar. Naheliegend ist „Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden nicht in den Freiraumverbund übernommen“ (S. 82) bzw. „In einem letzten Schritt werden zuerst kleine isoliert liegende Flächen entfernt (&lt; 300 ha)“ (ZU4, S. 44) Dies stellt keine angemessene Vorgehensweise dar: 1. Es widerspräche zunächst der Darstellung, dass im Ergebnis „die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden“ (ZU4, S. 49). Ein höchstwertiges Planungskriterium aufgrund einer Flächengröße von unter 300</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert, so dass die überwiegenden Flächenbereiche der Kernkriterien in den Freiraumverbund integriert werden, sofern sie für die Maßstabebene des LEP HR relevant sind. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hektar bei der landesplanerischen Abwägung und Zielfestlegung zu ignorieren, ist nicht angemessen und geht an den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vorbei. 2. Die Genauigkeit des Kartenrasters aus Quadraten von 150m Kantenlänge (2,25 ha Fläche) wird ad absurdum geführt, wenn alle Flächen unter 300 Hektar als zu „kleinflächig“ für eine Ausweisung angesehen werden. 3. Dass davon unabhängig Anbindungspotenzial besteht, zeigt nicht zuletzt der im LEP BB festgesetzte Freiraumverbund, in dem beispielsweise das Gebiet Pastlingsee dargestellt und in Richtung Calpenzmoor an den Verbund angeschlossen ist. Die Waldflächen zwischen Pastlingsee und Calpenzmoor lassen keine Konflikte erkennen, die einer Anbindung an den Freiraumverbund entgegenstehen. Den real vorhandenen landschaftlichen Verbund der beiden Schutzgebiete nicht planerisch festzuschreiben, weil willkürlich festgelegt wird, dass nur Lücken geschlossen werden dürfen, „die kleiner als 10 Rasterzellen sind“ (ZU4, S. 44), ist nicht sachgerecht. 4. Die Autoren führen selbst zu Recht aus: „Die nach der FFH-Richtlinie in der EU geschützten Gebiete, die ein kohärentes europäisches ökologisches Netz (Natura 2000) bilden sollen, stellen zunächst Inseln im Raum dar. Über die Einbindung in den Freiraumverbund können sie wirklich vernetzt und geschützt werden, womit auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Landschaftsraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen werden kann.“ (ZU4, S. 17) Dieser Anspruch ist umzusetzen und nicht mit der willkürlichen Festlegung auf 300 ha oder 10 Rasterzellen zu unterlaufen. 5. Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung besteht aus vier ausgewiesenen Teilflächen, die im Verbund miteinander und mit dem Pastlingsee zu schützen sind. Dass die dazwischenliegenden Flächen für einen Verbund erforderlich sind, muss damit bereits als Teil des Kernkriteriums FFH behandelt</p>		<p>Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind die genannten Bereiche Calpenzmoor und Pastlingsee Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch Pastlingsee Ergänzung. Unabhängig von der raumordnerischen Festlegung im LEP HR bleibt der fachrechtliche Schutzstatus von Gebieten wie z.B. FFH-Gebieten unberührt; weiterreichende funktionale Verflechtungen zwischen den Gebieten können darüber hinaus bestehen, zu deren Sicherung und Entwicklung fachplanerische Regelungen getroffen werden können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Den mit der FFH-Ausweisung festgestellten Schutzzusammenhang mit einer Arrondierungsregel in Frage zu stellen, geht an den Schutzbelangen dieses Kernkriteriums vorbei. 6. Gerade bei Mooren ist das gewählte Vorgehen widersinnig, da die Autoren von ZU4 selbst zu Recht ausführen: „Moore selbst stellen zumeist kleine isolierte Bereiche dar, sind aber in ihrer Existenz extrem von ihren umgebenden oberirdischen und unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten abhängig und damit auch auf Verbundsysteme angewiesen.“ (ZU4, S. 16) Da der Schutzstatus FFH-Gebiet ein europarechtliches Verschlechterungsverbot beinhaltet, schützt die Ausweisung von Pastlingsee, Grabkoer Seewiesen, Mochnatz (meist als „Maschnetzenlauch“ bezeichnet) und Torfteich als FFH-Gebiete Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung auch vor Beeinträchtigungen ihrer wesentlich größeren Einzugsgebiete, die direkt benachbart zueinander liegen. 7. Letztlich hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf die oben zitierte kleine Anfrage (Frage 3) keine nachvollziehbare Begründung für die Grenze von 300 Hektar bzw. 10 Rasterzellen geliefert, sondern lediglich behauptet, diese beruhe „auf durchgeführten empirischen Variantenvergleichen“ und berücksichtige „funktionale Anforderungen, die aus den Erfordernissen des Schutzes, dem Erhalt und der Entwicklung der zugrundeliegenden Kernkriterien abgeleitet wurden“. Letzteres ist erkennbar nicht der Fall, wie am Beispiel Pastlingsee und Pastlingsee-Ergänzung gezeigt wurde. Die Begründung „Berücksichtigung von Braunkohlenplänen“ (S. 82) scheidet für die Herauslösung der Gebiete „Pastlingsee“ und „Pastlingsee Ergänzung“ ohnehin aus, da ein Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde-Nord nicht besteht. Damit liegen für einen Abbau von Braunkohle in dieser Gebiet weder Ziele der Raumordnung und Landesplanung noch in Aufstellung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor. Im Gegenteil schreibt der geltende Braunkohlenplan zum Tagebau Jänschwalde eine nördliche Abbaukante, die Schaffung des Taubendorfer Sees und die Vermeidung bergbaubedingter Beeinträchtigungen außerhalb der Sicherheitslinie vor.</p>			
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>  Auf S. 84 heißt es im Planentwurf „Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben bleiben unberührt.“ In der Darstellung der Methodik zur Erstellung der Gebietskulisse in ZU4, Abb.1, S. 23 taucht das Kriterium „bestehende Bergbauberechtigungen“ nicht auf. Es wird erst auf S. 47 in Klammern genannt und weder erläutert noch begründet. Eine amtliche Karte der bestehenden Bergbauberechtigungen für den Rohstoff Braunkohle zeigt unter anderem die Lagerstätten Jänschwalde-Nord, Wellmitz, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Jänschwalde-Süd, Cottbus-Süd, Bagenz-Ost, Bagenz-West, Spremberg-Ost, Neupetershain, Klettwitz-Nord und Calau-Süd.2 Alle diese Gebiete pauschal aus dem Freiraumverbund auszuspären, wäre eine weitreichende planerische Entscheidung, die sowohl einer nachvollziehbaren Begründung bedarf, als auch der Alternativenprüfung und strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen ist. Wir nehmen die Auskunft der Brandenburgischen Landesregierung zur Kenntnis, dass die Bergbauberechtigungen nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen wurden. Dies ist auch im Plan klarzustellen. Klarzustellen ist darüber hinaus jedoch, dass bergrechtliche Genehmigungen für den obertägigen Abbau von Rohstoffen im Freiraumverbund gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung verstoßen würden und</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden bestehende Bergbauberechtigungen nicht berücksichtigt. Dies wird in der Begründung klargestellt. Berücksichtigt wurden die in Regionalplänen festgelegten und damit die prioritären Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Eine solche Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Mit der Einführung einer Raumordnungsklausel in das Bergrecht aufgrund der aktuellen Novelle raumordnungsrechtlicher Vorschriften werden bei der Genehmigung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben künftig auch Ziele der Raumordnung zu beachten sein. Eine Festlegung im LEP HR ist dazu nicht erforderlich.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
deshalb nicht zu erteilen sind.			
<b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>			
Der Wortlaut der Festlegung ist zu erweitern auf: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht und flächensparend zu entwickeln.“	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die neben dem geforderten Aspekte des Flächensparens auch andere Aspekte wie Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festschreibung eines einzelnen dieser Aspekte in der Raumordnungsplanung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.	nein
<b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>			
Auf Seite 100 wird die Aussage getroffen „Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.“ Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil der öffentlich ausgelegten Unterlagen. Zu eventuell relevanten Inhalten kann daher nicht Stellung genommen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers.	nein
<b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b>			
Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden,	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeglichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ad05/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ad05/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge,</p>		<p>kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld,</p>		<p>zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugelände 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b></p> <p>Notwendig ist die ergänzende Aufnahme eines Zieles Z 8.7 mit dem Wortlaut „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tageauseen) ist auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.“ Diese gemeinsamen Festlegungen sind aus den folgenden Gründen erforderlich. 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer</p>		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzeck, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese Zusage nicht auch als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7.</p> <p>Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. Im Lausitzer Braunkohlenrevier wird mit dem Strukturwandel Region umso konstruktiver umgegangen, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würde die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern. Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbaugbiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Umweltgruppe Cottbus e.V. - ID 991</b> Das von der im Internet angebotenen Beteiligungsplattform verwendete Sicherheitszertifikat führte bei vielen Internetbrowsern über viele Wochen hinweg zu Warnungen vor dem Besuch der Seite. Die war geeignet, Bürger abzuschrecken und erschwerte so die Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Unigea Solar Projects GmbH - ID 959</b> Dennoch gibt es einen - sicher unbeabsichtigt eingefügten - Widerspruch bzw. Regelungsmangel: In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Ziel 5.2 der Anschluss neuer Siedlungsflächen an bereits vorhandene Siedlungsflächen</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Begründung zum Plansatz Z 5.2 enthält eine Definition der Begriffe Siedlungsgebiet und Siedlungsfläche. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>definiert. Damit soll die sog. „Zersiedelung“ unterbunden werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind jedoch gemäß Baugesetzbuch nicht für den Außenbereich privilegiert. Deshalb werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb neu zu schaffender B-Pläne i.d.R. mit Ausweisung „Sondergebiet Photovoltaik“ ausgeführt. Die Gemeinden legen dabei - aus ihrer Sicht richtiger Weise - oft besonderen Wert auf die Platzierung solcher PV-Flächen mit einigem Abstand zum Siedlungsgebiet der Gemeinde (i.d.R. 500m). Insofern kann im Falle von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus diesen Gründen häufig kein Anschluss an das bisherige Siedlungsgebiet erfolgen, da es dem Sachzweck und dem Regelungswillen der Gemeinden widerspricht. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind jedoch keine „gewöhnlichen Siedlungen“ aus folgenden Gründen: Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden i.d.R. in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen entwickelt, deren Planungsrecht nach Rückbau der Anlage automatisch wieder entfällt (kein dauerhaftes Planungs- und Baurecht); Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursachen während des Betriebes praktisch keinerlei nennenswerten Verkehr und keine Emissionen; Die Flächenversiegelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt weniger als 1/1000-stel der bebauten Fläche; Die Fläche unter den Modulreihen wird extensiv bewirtschaftet, außerhalb i.d.R. gemäht, außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode sensibler Fauna und Flora; Kein Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und dgl.; Wertvolle Diversifizierung der Arten auf der Fläche (vergl.: „Acker-Randbegrünung“).</p>		<p>ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Großflächige Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen und keine Siedlungsflächen. Die Festlegung Z 5.2 bezieht sich daher nicht auf diese Anlagen.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Unigea Solar Projects GmbH - ID 959</b></p> <p>Unser Regelungsvorschlag: Wir schlagen die Aufnahme des nachstehenden Wortlautes einer entsprechenden Regelung in den LEP-Entwurf vor: „Sondergebiete PV sind keine Siedlungsflächen, da die Versiegelung weniger als ein Tausendstel der Fläche beträgt, kein ständiger Aufenthalt von Personen stattfindet, infolge der dauerhaften Pflanzendecke Wasser zurückgehalten wird (positiv für den Landschaftswasserhaushalt), Lebensraum für Pflanzen und Tiere geboten wird und aufgrund des i.d.R. vorhabenbezogenen B-Planes keine andere Nutzung als die konkrete PV-Anlage möglich ist. Demzufolge können Gemeinden die Anordnung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch ohne direkten Anschluss an des Siedlungsgebiet festlegen". In der Anlage übergeben wir Ihnen noch eine kurze Zusammenfassung der Wirkungen von modernen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Natur.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Großflächige Photovoltaikanlagen sind definitiv bauliche Anlagen und keine Siedlungsflächen. Die Festlegung Z 5.2 bezieht sich daher nicht auf diese Anlagen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Unigea Solar Projects GmbH - ID 959</b></p> <p>Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im LEP ein vergleichbares Privileg bzw. eine vergleichbare Ausnahme analog Kleingärten vorzusehen, da der Siedlungscharakter von Freiflächen-Photovoltaikanlagen noch um ein vielfaches geringer ist als bei Kleingärten und sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeit der solitären Anordnung im Außenbereich gegeben ist.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikflächen sind bauliche Anlagen und keine Siedlungsflächen. Ihre Errichtung richtet sich nach dem BauGB, landesplanerische Privilegien oder Ausnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Unigea Solar Projects GmbH - ID 959</b>            Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechen wesentlichen Regelungsinhalten und Zielen des LEP, vor allem denen des Hochwasserschutzes: Im Vergleich zu Ackerflächen besitzen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wegen der dauerhaften Begrünung ein wesentlich höheres Potential zur Aufnahme bzw. zur Rückhaltung von Wassermassen bei den zukünftig infolge des Klimawandels zu erwartenden Zunahme von Starkregenereignissen.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Unigea Solar Projects GmbH - ID 959</b>            Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der LEP-Entwurf alle nötige Regelungsgrundsätze für eine sachgerechte Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaik enthält. Demgemäß unterstützen wir den vorliegenden Entwurf grundsätzlich.</p>	VI.1 Explizite Zustimmung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Offensichtlich hat die GL übersehen, dass der Verordnungsgeber des LEP FS gegen das Brandenburgische Landesplanungsgesetz verstoßen hat und insofern einfach davon auszugehen ist, dass der LEP FS nichtig oder zumindest rechtlich unwirksam ist.1.Im zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP FS verbindlichen Brandenburgischen Landesplanungsgesetz vom 2.12.2002 steht explizit: „Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen.“2.Da der Flughafen Schönefeld im Jahr 2002 in Teilen noch auf Berliner Gebiet lag, kann mit dem Begriff „in der Region südlich von Berlin“ nicht der alte</p>	I.4 Fortgelten LEP FS	Das Bundesverwaltungsgericht hat die Wirksamkeit des LEP FS bestätigt (Urteil vom 16.3.2006).	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flughafen Schönefeld oder der jetzige BER gemeint gewesen sein.			
<b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>			
<p>Sollte der LEP HR in dieser Form weiterverfolgt werden? Nein.</p> <p>Schließlich muss ein Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion vorzeigbar sein und auch Klimaschutzziele beinhalten, die für alle nachfolgenden Planungsebenen eine gewisse Verbindlichkeit bedeuten. Die Missachtung vom Brandenburger Parlament und Bürgerwillen bei Flughafen Schönefeld darf keinesfalls fortgesetzt werden. Es ist zwar keine einfache Aufgabe aber dennoch möglich vorhandene positive Akzente – wie die neue Aufgabenzuweisung für die Regionalplanung – durch weitere inhaltliche Punkte zu ergänzen. Allein hierfür benötigt man Zeit. Man sollte keinesfalls kurzfristig aus formellen Gründen einen Plan verabschieden und alle Probleme auf die nächste Planung in 10 Jahren verschieben. Ohne ein Umdenken und ein neues planerisches Selbstbewusstsein, dass sich nicht an der Grundidee orientiert, dass die Planung ohnehin schon positiv sei und alles, was negativ sei ja auf anderen Planungsebenen verantwortet werden könne, wird ein Landesentwicklungsplan nicht die gewünschte Anstoßwirkung vermitteln und auch keine Ansätze für die Umsetzung geben können.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR enthält Festlegungen, mit denen die Raumordnung Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Der Flughafenstandort für den BER ist bestandskräftig festgestellt. Regelungen, die den Flugbetrieb betreffen, sind der Landesplanung verwehrt.</p>	nein
<b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>			
<p>Die Gemeinsame Landesplanung hat sich zu einer Neuaufstellung der Landesentwicklungsplanung aufgrund der Entscheidung des Obergerichtspräsidenten Berlin Brandenburg zur fehlenden Kongruenz zwischen Festlegungen im Brandenburger</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg die Neuaufstellung der Landesentwicklungsplanung beauftragt. Dabei war die Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg zur fehlenden Kongruenz zwischen Festlegungen des bisherigen LEP und dem</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanungsgesetz und einem wesentlichen Inhalt des LEP BB – dem ersatzlosen Wegfalls von Grundzentren – entschlossen. Auch wenn eine derartige Neuaufstellung und das dazugehörige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit vom Grundsatz her zu begrüßen ist, weil auf aktuelle Entwicklungen planerisch eingegangen werden könnte, wird zu betrachten sein, ob die Gemeinsame Landesplanung die Chance genutzt hat oder sich die Neuaufstellung im Prinzip nur auf eine gerichtlich erforderlich werdende Fehlerkorrektur und einige Anpassungen hinsichtlich der Siedlungs- und Zentrenentwicklung beschränkt.</p>		<p>vormaligen Brandenburger Landesplanungsgesetz, die inzwischen aufgelöst worden ist, nicht von Bedeutung. Die Analyse der Entwicklungstendenzen und die Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B haben stattgefunden und wurden bei der Erstellung des Entwurfs des LEP HR berücksichtigt.</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>          Besonders problematisch ist es allerdings, dass es gar keine Analyse der bestehenden Probleme in der Region gibt und auch keine fachliche Evaluation von eingetretenen Fehlentwicklungen, die entweder zu wenig oder sogar durch falsche planerische Entscheidungen möglich geworden sind. Die bisherige Evaluation bezieht sich allein auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen und hat überhaupt nicht den Anspruch, eine an objektiven Maßstäben und qualitativen und quantitativen Ansätzen orientierte Kritik zu leisten. Leider enthalten sich auch die im Rahmen der Aufstellung erarbeiteten Gutachten jeder offenen Kritik und sind anscheinend ausschließlich dazu da, die aufgestellte Planung zu rechtfertigen. Es ist also keineswegs von einer Neuaufstellung auszugehen, denn diese würde ja zunächst bedeuten, dass es eine kritische Analyse zwischen realen Entwicklungen, planerischen Konflikte und der bisherigen Wirkung der Landesplanung geben würde. Selbst wenn man die bisherige reale Entwicklung vollständig negativ oder vollständig positiv bewertet, wäre die Frage zu stellen, ob die Landesplanung positive</p>	<p>II.A.14          Weitere Anregungen zum Themenfeld          Rahmenbedingungen/          Entwicklungstrends</p>	<p>Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung oder eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen ist nicht objektiv zu leisten, da die kommunalen Planungsaktivitäten und die daraus resultierende Entwicklung je nach Standpunkt des Betrachtenden unterschiedlich bewertet werden dürften.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder negative Akzente gesetzt hat und welchen Beitrag sie insgesamt geleistet hat. Eine derartige Analyse fehlt vollständig. Da Planung aber auch immer in die Zukunft gerichtet ist, ist auch der Frage nachzugehen, ob eingetretene Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte in Zukunft vermieden werden können. Planerische Herausforderungen in der Vergangenheit und in der Zukunft – unzureichende Analysen und Bestandsaufnahmen Exemplarisch werden folgende Punkte genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr ungleichmäßige Entwicklung der Siedlungsachsen im SUR (Stadt-Umlandraum Berlin Brandenburg) – darauf basierender Nachsteuerungsbedarf in der sozialen Infrastruktur (z.B. Siedlungsachse Falkensee) bei gleichzeitigem Rückbau von Infrastruktur in anderen Orten</li> <li>• Problematik des Stadtumbau Ost – hier insbesondere der Leerstand von Wohnungen bei gleichzeitigem Brachfallen der Infrastruktur in den Berliner Stadtteilen Hohenschönhausen, Marzahn und Hellersdorf. Aufgabe von einer Reihe von Schulstandorten bei gleichzeitigem Neubau von Infrastruktur in den Neubauortsteilen in Pankow (Karow etc.).</li> <li>• Hohe Einwohnerzunahme außerhalb der eigentlichen Siedlungsschwerpunkte – (Ursache – keine Steuerung – Fehlsteuerung?) (beispielsweise Ahrensfelde und benachbarte Gemeinden, siehe auch die Analysen der Nachbarschaftsforen)</li> <li>• Fehldefinition von Siedlungsachsen – überregionale Freiraumverbundsysteme (Beispiel Friedrichshagen / Neuendorf) verlaufen quer zu den Siedlungsachsen. Aufgabe des punktachsialen Ansatzes des Landesentwicklungsplans LEP eV ist nicht kritisch analysiert worden.</li> <li>• Hoher Leerstand in vorhandenen Gewerbegebieten bei gleichzeitiger Öffnung des Freiraumes für potentielle Gewerbegebiete im Stadt Umland Raum. Gleichzeitig Freistellung des Freiraumes für jegliche Form der Gewerbeansiedlung außerhalb des Freiraumverbundsystems.</li> <li>• Unzureichende Anreize gewerbliche Brachflächen wieder nutzbar</li> </ul>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu machen. Unzureichende Orientierung auf bestehende Gewerbegebiete. • Keine Anreize oder Bindung der Gemeinden, die Innenpotentiale auszuschöpfen – mit Ausnahme der Gemeinden, die auf den Eigenbedarf verpflichtet werden. Keine Anreize für die Rückentwicklung von Baugebieten, die seit mehr als 7 Jahren nicht wahrgenommen worden sind. • Freiraumverbundsysteme ohne effektive Förderung von Freiraumnutzungen – insbesondere das Freihalten von Ufern und die Schaffung von Ufergrünzügen ist in Brandenburg anscheinend keine gemeinsame Planungsaufgabe von Kommunen, Städten und Landkreisen. Anders hingegen die positive Umsetzung in Spandau entlang der Havel. • Vollkommen unzureichende Behandlung des Konflikts Flughafen zwischen Siedlungsachsen – es sind noch nicht einmal Folgewirkungen erkannt worden. Eine langfristig orientierte Landesplanung darf sich nicht am Dogma der Konzentrationsbindung des Luftverkehrs am BER festhalten, sondern muss auch über alternative Standorte nachdenken. • Keine integrierte Planung von Einzelhandelsstandorten – autogerechte Standorte vor Brandenburger Städten sind die Regel. Die Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in den alten Städten sind an vielen Stellen negativ. Positiv ist hier hingegen die Lage des großflächigen Einzelhandels in der Berliner polyzentralen Stadtstruktur zu bewerten. • Zu spätes Umsteuern der Brandenburger Politik in der Frage der großflächigen Einzelhandelsstandorte am Berliner Ring (Stichwort A 10 Center). Weiterer Ausbau im Bereich Werder zu Lasten gewachsener Stadtstrukturen. • Aufgabe des Leitbilds der dezentralen Konzentration ohne eine Perspektive für Städte in ländlichen Räumen aufzuzeigen. Das Stichwort Kulturlandschaften kann keine konsequente Planung ersetzen. • Bündelung von Verwaltung und Ressourcen (Stichwort Gebietsreform) ohne Veränderungen der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsinfrastruktur. Zugang zu Infrastrukturen ist in Brandenburg nur sehr eingeschränkt ohne MIV möglich. Stattdessen sehr hohe Investitionen in den Straßenbau. Vollkommenes Auseinanderfallen von Planung und Realität: Konzentration in wenigen Zentren mit der Behauptung des Zugangs zu diesen ist in der Realität nicht vorhanden und wird auch nicht planerisch behandelt. Dieses sind nur ein Teil der planerischen Herausforderungen, bei denen Konfliktlagen aufgetreten sind und die z.T. auch in Zukunft zu bewältigen sind. Insgesamt hätte analysiert werden müssen, welche Anteile die Landesplanung an den Fehlentwicklungen gehabt hat – ob sie rechtzeitige Planungsschritte unternommen hat oder im Prinzip dem Handeln anderer untätig zugesehen hat.</p>			
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Nahezu jede Formulierung des Landesentwicklungsplans HR, der dazugehörigen Materialien und des Umweltberichts ist anscheinend durch die Angst geprägt, vor dem Oberverwaltungsgericht nochmals zu scheitern. Nur so ist zu erklären, dass man im Prinzip wenig Verantwortung für sein Handeln übernehmen will und deshalb folgende Begründungsmuster sich wiederholen: 1. Der LEP HR verfolgt einen konsequenten Steuerungsansatz, der eine Zersiedelung vermeidet. Dieses ist anscheinend alternativlos. 2. Konkrete Vorgaben, die wiederum ihrerseits teilweise mit relevanten negativen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, werden – so wird behauptet - nicht festgelegt. 3. Deshalb wird im Umweltbericht ausgeführt: „Vor diesem Hintergrund ist insgesamt einzuschätzen, dass der LEP HR ---in der Tendenz positive Auswirkungen auf die Umwelt entwickeln wird.“ Diese werden aber nur cursorisch behandelt und weder quantitativ noch</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>qualitativ angeführt. 4. Regelungen zur Steuerung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sollen programmatischen Charakter haben und es soll überwiegend keine konkreten Festlegungen von Trassen oder Standorten geben - wenn doch, sind für die Folgen andere verantwortlich. 5. Gleichwohl sichert der LEP HR die transnationale Einbindung der Hauptstadtregion auf europäischer Ebene – allerdings ohne die Entwicklung und Belastung der Verkehrsnetze kritisch zu hinterfragen und ohne irgendwelche Vorschläge z.B. zur Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene zu unterbreiten. 6. Verkehrsbelastungen können zusätzlich entstehen – dafür soll es dann aber das Instrument der Lärminderungsplanung geben. 7. Die potentiellen Auswirkungen des bestehenden Planes LEP BB werden als Status Quo beschrieben. Man tut also so, als ob man gar keine planerischen Entscheidungsspielräume haben würde und sich allein an dem planerischen Status Quo orientieren kann. 8. Wenn es Festlegungen geben sollte, die negative Folgen haben, sollen diese auf nachfolgenden Planungsebenen behandelt werden. Zusammenfassend kann man sagen: das ist keine verantwortungsbewusste Planung, die das eigene Wirken richtig einschätzt, sondern großflächiges Herausreden. Methodisch ist diese Planung äußerst fragwürdig auch wenn es im Detail Festlegungen geben mag, die in die richtige Richtung weisen. Selbst wenn es sich bei dem LEP HR nur um eine programmatische Planung handeln sollte – was nicht zutreffend ist, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich Fragen zu stellen bzw. planerische Ansätze zu verfolgen. Der Plangeber ist nicht gezwungen, großzügige Regelungen für die Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen, ohne ungenutzte Gewerbeflächen und nicht ausgeschöpfte Baurechte zu betrachten. Der Plangeber sollte begründen, warum er einen Siedlungsachsenansatz verfolgt, obwohl es auch andere Ansätze</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gibt – nämlich den punktsachialen Ansatz, der eben kein Zuwachsen der Siedlungsachsen ohne Rücksicht auf Freiräume beinhaltet. Im Gestaltungsraum Siedlung mit direkten räumlichen Festlegungen kann man sich eine Fülle von Varianten vorstellen. Hier wäre zumindest deutlich zu machen, warum man an welcher Stelle zusätzliche Siedlungsgebiete vorsieht. Eine Differenzbetrachtung des Istzustandes und des Planungszustandes erfolgt aber nicht, so dass es überhaupt nicht erkennbar ist, wo Planung überhaupt stattfinden soll. Allein bei der Frage der Zentrendefinition und der Bestimmung von Wohnsiedlungsflächen hat man den Eindruck, dass alternative Planungsüberlegungen wahrgenommen worden sind. Allerdings fragt man sich, warum der StadtUmlandraum eine Vielzahl von Mittelzentren aufweist, die im Prinzip nicht nur mit den eigentlichen Zentren Berlin und Potsdam sondern auch mit den Zentren in den Berliner Bezirken und untereinander konkurrieren und bestehen sollen. Hierzu fehlen Überlegungen und Abwägungen. Unterschätzt bleiben Orte, die entweder bis vor kurzem Haltepunkte oder Bahnhöfe hatten (z.B. Wandlitz) oder die gemeinsam mit Landkreisen die Straßenbahninfrastruktur absichern (z.B. Woltersdorf, Schöneiche). Angesichts der beschriebenen Planungsmethodik ist es nicht verwunderlich, dass der LEP HR keine Neuaufstellung in inhaltlicher Hinsicht ist und es große Bereiche gibt, die überhaupt nicht behandelt werden. Dabei handelt es sich nicht um untergeordnete Aspekte sondern um zentrale Fragen, die aktuell bei einer derartigen Planung zu berücksichtigen sind: Auch wenn an diversen Stellen betont wird, dass der Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen durch Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen einen wichtigen Stellenwert haben, wird konkret gegen Vorsorgegrundsätze verstoßen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Es soll nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bestimmung zentraler Orte in Zukunft auch eine Aufgabe der Regionalplanung werden soll und insofern ein erster Schritt hin zu einer seit langem notwendigen Dezentralisierung der Landesentwicklungsplanung erfolgt. Dieses geht allerdings nur aus einem Planungssatz und den Materialien hervor, so dass sich die Frage stellt, ob die personellen und finanziellen Strukturen ausreichend gewährleistet sind, um eine fundierte Planung auf den weiteren Ebenen sicherzustellen.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Ausweisung durch die Regionalplanung ist keine Dezentralisierung, sondern eine maßstabsgerechte Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien des Landesentwicklungsplans. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Leider missachtet die GL an dieser Stelle nicht nur Parlament und Volksbegehren sondern auch Gerichtsentscheidungen wie auch Vorsorgegrundsätze. In den Gemeinsamen Strukturkonzepten zum Flughafenumfeld, das die GL eingeleitet hat und für das sie auch die Verantwortung übernehmen sollte, taucht das Wort Fluglärm nur am Rande auf. Es wird noch nicht einmal auf von vielen Bürgern und Kommunen angegriffenen Flugroutenfestlegungen Bezug genommen. Die räumliche Planung setzt sich also überhaupt nicht mit dem Vermeidungsgrundsatz auseinander und</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungskriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Die Ausrichtung der Flugrouten hat keinen Einfluss auf die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Zur Klarstellung wird die Begründung um eine Formulierung zum Umgang mit der Planungszone</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verweigert sich im LEP HR prinzipiell diesen Themen – bzw. erklärt sie für nicht existent, weil man ja an den alten Planaussagen und –verfahren unkritisch festhalten will. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird am stärksten von dem An- und Abflugverkehr belastet und hat deshalb vor dem Obergericht Berlin Brandenburg die Nordumfliegung des Siedlungskerns – zumindest in der Nacht erreicht. Auch wenn durch diese Nordumfliegung weitere Bürger belastet werden, findet doch eine gewisse Entlastung des Siedlungskerns statt, die auch planerisch hätte gefordert werden müssen. Die Landesplanung aber – außer dass die damalige Leiterin der GL sich berufen fühlte, der Fluglärmkommission (FLK) zu präsidieren und sie damit die Auseinandersetzungen um die Flugrouten hautnah mitbekommen hat – will sich nicht mit Belastungen und Flugrouten auseinandersetzen. Ganz im Gegenteil –sie möchte diese möglichst überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen und sieht genau an der Stelle der Nordumfliegung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zusätzliche Siedlungsgebiete auf der Grünen Wiese vor. Sie verfolgt also eine Planung, die gegen jeden umweltplanerischen Vorsorgegrundsatz verstößt. Dass bereits im LEP BB diese „Planung“ vorgeschlagen worden ist, entbindet die GL nicht von einer fundierten Abwägung. Insbesondere ist sie verpflichtet auf Urteile des OVG Berlin Brandenburg einzugehen und kann nicht einfach ohne Nachdenken, die Zersiedelung und zusätzlich die Konzentration gesundheitsbeeinträchtigender Belastung vorantreiben. Gleichzeitig wäre es erforderlich gewesen, über die konkrete Ausbildung des Gestaltungsraums Siedlung in Anbetracht der großräumig wirkenden Flugrouten neu nachzudenken. Auch hier versagt das Gemeinsame Strukturkonzept, das die Grundlage für den LEP BB und den LEP HR bilden soll, vollständig. Es handelt sich also um einen vollständigen</p>		<p>Siedlungsbeschränkung (LEP FS) innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergänzt. Die Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) wird in der Festlegungskarte in geeigneter Weise zeichnerisch dargestellt (nachrichtliche Übernahme).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Abwägungsausfall.			
<b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Dem vorgebrachten Bedenken liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
Es gibt eine Festlegungskarte für Verkehrsinfrastrukturen, bei der wiederum überhaupt nicht erkennbar ist, ob es sich um eine reine Bestandsaufnahme oder um eine ergänzende Planung handelt. Die geplanten Infrastrukturen sind weder zu erkennen noch werden sie im Umweltbericht behandelt. Es muss leider auch davon ausgegangen werden, dass Straßenverbindungen, die durch FFH Gebiete führen und keineswegs zwingend erforderlich sind, von der GL weiterhin beabsichtigt sind. Auch hier erfolgt kein Umdenken sondern ein einfaches Weiterso – und das ohne die Entscheidungsgrundlagen offenzulegen und eine fundierte Abwägung überhaupt zu versuchen.			
<b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Kenntnisnahme	nein
Gegen Vorsorgegrundsätze wird insbesondere beim Flughafenstandort BER, für den zwar ein eigener Landesentwicklungsplan besteht, für den aber dennoch eine Reihe von Festlegungen vorgenommen werden, verstoßen. So wird ausgeführt, dass die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 nachrichtlich in den LEP HR übernommen werden und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert werden. Zusätzlich wird ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan LEP FS den LEP HR ergänzen würde.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>  Vollkommen unbeachtet bleibt die klare politische Festlegung der Brandenburger Regierungsparteien, die eine dritte Start und Landebahn ablehnen und der jüngste Koalitionsvertrag, in dem die Berliner Regierungsparteien sich definitiv gegen eine dritte Start und Landebahn ausgesprochen haben. Natürlich wäre die GL aufgefordert gewesen, auf diese klaren politischen Vorgaben zu reagieren und sich Gedanken über die mittel- und langfristige Entwicklung des Standorts Schönefeld angesichts wachsender Passagierzahlen zu machen. Die GL kann sich auch nicht damit herausreden, dass es ja einen LEP SF geben würde – denn der Konflikt mit den Siedlungsgebieten und den Siedlungsachsen muss ja räumlich im LEP HR geregelt werden. Voraussetzung einer ausreichenden planerischen Behandlung wäre allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage, wieviel Flugverkehr die Region an dieser Stelle überhaupt vertragen kann und ob es nicht zwingend erforderlich – angesichts der Siedlungsnähe – ist, über eine Begrenzung des Flugverkehrs und alternative Standorte nachzudenken.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungs-bereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungs-bereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>  Vollständig entgangen ist dem Plangeber zusätzlich, dass er mit diesen Regelungen den Beschluss des Landtages, mit dem das Volksbegehren zu § 19 Abs. 11 LEPro mit dem Ziel des landesplanerischen Nachtflugverbotes und der Aufhebung der</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konzentration des Flugverkehrs auf den Standort Schönefeld anerkannt worden ist, bewusst missachtet. Eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des Landtages und mit dem erfolgreichen Volksbegehren sucht man vergeblich. Es ist auch angesichts der Tatsache, dass der GL alle Unterlagen vorliegen und sogar direkt vermittelt worden sind, ungeheuerlich in welcher Form der Wille des Volkes missachtet wird. Bereits im Jahr 2015 hat man ein Rechtsgutachten eingeholt und glaubt damit das Volksbegehren und den Beschluss des Landtages aushebeln zu können. Pikanterweise hat eben diese Gemeinsame Landesplanung beim gleichlautenden Berliner Volksbegehren, bei dem die rechtliche Prüfung vor Beginn des Begehrens geschehen ist, die rechtliche Zulässigkeit nicht in Frage gestellt. In Brandenburg wird das erfolgreiche Volksbegehren für rechtlich nicht umsetzbar erklärt. Eine stärkere Missachtung des Volkswillens ist kaum vorstellbar. Man verfolgt weiterhin seine Auffassungen und behauptet einfach, dass Volk hätte nicht recht, nur man selbst habe es!</p>		<p>11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>          Warum ist eine kritische Bestandsaufnahme des Verkehrsbereiches für die Aufstellung eines Landesentwicklungsplans von zentraler Bedeutung? Eine der zentralen Aussagen der bisherigen Landesentwicklungspläne ist immer gewesen, dass eine absolute Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen nicht im gesamten Land geben kann, wohl aber dass der Zugang zu Bildung, Infrastruktur und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge etc. gewährleistet wird. Wenn sich dieses allerdings nur auf die motorisierte Bevölkerung bezieht und große Teile der nicht motorisierten Bevölkerung ausgeklammert werden, hat man sein Planungsziel verfehlt. Es kommt also nicht nur darauf an, wegen der Einhaltung der Klimaschutzziele neu über das Verkehrsthema nachzudenken, sondern auch um die sozialpolitisch bedeutsame Zusicherung des Zugangs zu Bildung und Infrastruktur abzusichern und auch die Konzentration von Einrichtungen auf wenige Zentren abzumildern. Natürlich ist es Aufgabe eines Planwerks mit zentralen Aussagen zur planerischen Konzentration von Einrichtungen hierüber konkrete Aussagen zu treffen und auch bestehende Defizite zu erkennen und zumindest Schritte für deren Reduktion zu erwägen, wenn nicht gar festzulegen. Auch hier gilt, je größer das Problem ist und je schwieriger die konkrete Umsetzung, umso</p>	<p>III.7.5          Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR, durch die ein entscheidender Beitrag dazu geleistet wird, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedeutsamer ist es, dass sich die den Landesregierungen direkt zugeordnete Gemeinsame Landesplanung mit diesen Fragen beschäftigt.</p>			
<hr/>			
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Jedem, der mit offenen Augen durch das Land Brandenburg fährt oder geht, sind die verkehrlichen Probleme bzw. die einseitige Ausrichtung der Verkehrspolitik offensichtlich. Den sehr gut ausgebauten Landes- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen steht ein ÖPNV gegenüber, der in der Fläche häufig allein auf den Schulbusbetrieb konzentriert ist. Besonders problematisch ist die fehlende Verknüpfung an den Bahnhöfen und Haltestellen zwischen den relativ gut funktionierenden Regionalbahnlinien mit weiterführenden Bus- oder Straßenbahnverkehrslinien. Es wird an dieser Stelle auf das Gutachten „Brandenburg bewegt sich –Mobilisierungsstrategie für den ÖPNV“, Volkmar Wagner, Projektleitung im Auftrag der Grünen Fraktion im Brandenburger Landtag und auf das Grüne Zielnetz 2020 Bezug genommen. Auch wenn man nicht in jedem Detail mit den gutachterlichen Aussagen übereinstimmen muss, wird das grundsätzliche Bild zutreffend widerspiegelt.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            In der Berliner Klimaschutz- und Energieplanung ist explizit ausgeführt worden, dass die Steigerung der Luftverkehrsbewegungen ganz maßgeblich die Einhaltung von Klimaschutzziele verhindern kann. Es ist selbstverständlich Aufgabe der GL diesen Zusammenhängen nachzugehen. Es ist kein Zufall, dass nicht nur die wesentlichen Energiefragen</p>	<p>III.8.1.1            Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Braunkohletagebau etc.) ausgeklammert werden sondern auch alle Verkehrsthemen nur cursorisch in poetischem Stil abgehandelt werden. Wenn aber die Grundlagen einer Abwägung gar nicht erst ausgeführt werden, ist natürlich auch jede cursorische oder zusammenfassende Behandlung von Klimaschutzziele abwägungsfehlerhaft.</p>		<p>Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen enthalten. Eine umfassende und abschließende Abwägung, wie bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung ist hier nicht erforderlich. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind ermittelt und bewertet worden, soweit sie erkennbar und für die Festlegung des Grundsatzes von Bedeutung waren.</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>            Es hilft nicht an dieser Stelle zu betonen, dass man ja Anpassungsmaßnahmen bei Überschwemmungsgebieten und im Rahmen von Luftreinhalteplänen vorsehen würde. Diese Anpassungsmaßnahmen, deren qualitative und quantitative Wirkungen überhaupt nicht nachgegangen werden, sind aber keineswegs ausreichend, um Klimaschutzziele umzusetzen. Sie stellen nur einen kleine Teil einer Klimaschutzstrategie dar und sind überhaupt nicht ausreichend, wenn man die politische Rahmensetzung und Großräumigkeit des LEP HR ernst nimmt. Es ist vollkommen unverständlich, warum die Hauptstadtregion nicht in der räumlichen Planung Maßstäbe setzt und zumindest versucht wird, die seit den Vereinbarungen von Paris und Marakesch vorliegenden CO<sup>2</sup> Reduktionsziele anzuwenden und planerisch umzusetzen. Deutschland hat sich zu einer Reduktion von CO<sup>2</sup> Ausstoß im Verkehrsbereich um 40% bereit erklärt. Wo wenn</p>	<p>III.8.1.1            Vermeidung            Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht in einer großräumigen und für folgende Planungsebenen verbindlichen Landesplanung sind konkrete Umsetzungsschritte und Leitsätze zu verankern? Bereits die vielfach auch von der Landesplanung beschworene Umsteuerung von der Straße auf die Schiene oder die Verlagerung des Kurzstreckenflugverkehrs auf die Schiene – bisher reine Lippenbekenntnisse - kann nur durch eine integrierte hochrangige Planung umgesetzt werden, denn es dreht sich hier um einen potentiellen planerischen Eingriff in verschiedene Verkehrsträgerebereiche, die nur übergeordnet erfolgen kann.</p>		<p>Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	
<p><b>Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV) - ID 1031</b>  Auch wenn der Begriff Klimaschutz an einer Reihe von Stellen auftaucht, versagt der LEP HR auch an dieser Stelle vollständig. Der Begriff Klimaschutz wird nämlich überwiegend als Rechtfertigung für die eigene Planung verwendet – weil man Siedlungsflächen konzentrieren würde, würde man Klimaschutzziele erfüllen. Außerdem wird einfach behauptet, dass die Länder „sich zur Aufgabe gemacht haben, dem forcierten Klimawandel im Rahmen ihrer Energiepolitik und Klimaschutzstrategien entgegenzuwirken.“ Es wird einfach verschwiegen, dass es in Sachen Braunkohlentagebau vollkommen unterschiedliche Auffassungen der Länder gibt und es keineswegs sichergestellt ist, dass die Länder dem Klimawandel entgegenwirken.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 1062</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir bitten um Prüfung, inwieweit das Kriterium der Anbindung an den Hauptort der Brandenburger Umlandgemeinde im unmittelbaren Umfeld der Berliner Stadtgrenze sinnvoll ist. Unmittelbar an den Berliner Siedlungskörper angrenzende siedlungsstrukturell geeignete Flächen werden aufgrund dieses Kriteriums aus dem Gestaltungsraum Siedlung ausgeschlossen, obwohl sie eine direkte Anbindung an bestehende Siedlungsflächen haben und auch im 3km-Einzugsbereich von Schienenhaltepunkten liegen. Die mit der Entwicklung solcher Flächen unlegbar verbundenen Fragestellungen (Standorte sozialer Infrastruktur, verkehrliche Erschließung usw.) sind jedoch Aufgaben der kommunalen Planungshoheit. Eine Vorabfestlegung der Landesplanung erscheint hier nicht sachgerecht.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Das Kriterium "Anbindung an den Hauptort" dient dazu, neue Wohnsiedlungsflächen siedlungsstrukturell und verkehrlich an die bereits vorhandene Infrastruktur der Gemeinde anzubinden. Eine Verzicht auf dieses Kriterium und Anbindung des Gestaltungsraumes Siedlung an den Siedlungskörper einer Nachbargemeinde (hier Berlin) ohne Anbindung an den jeweiligen Hauptortsteil der Gemeinde würde dem Steuerungsansatz zur Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur von Innen nach Außen wie auch den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen beim Ausbau der technischen und sozialen Infrastrukturen widersprechen. Sie wurde daher auch von keiner Gemeinde aus dem Berliner Umland angeregt.</p>	<p>nein</p>

**Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 1062**

<p>Wir bitten um Prüfung des Kriteriums „Planungsabsichten der Gemeinde“. Das Kriterium „Planungsabsichten der Gemeinde“ kann u. E. auf landesplanerischer Ebene auch nicht angewendet werden, weil es ebenfalls zu einer Vorabfestlegung und zu einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führt. Es ist völlig ausreichend, den landesplanerischen Rahmen anhand von Kriterien abzuleiten und ihn im GS festzusetzen. Ob und inwieweit die Gemeinden diesen Rahmen ausschöpfen, muss der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale innerhalb dieser Gebietskulisse in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung wurden rechtskräftige kommunale Planungen (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) im Bereich Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt. "Planungsabsichten" der Gemeinden wurden nicht berücksichtigt. Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung wird somit keine Vorabfestlegung für Planungsabsichten der Gemeinden getroffen. Insoweit sind dem Planentwurf entgegenstehende</p>	<p>nein</p>
---	---	--	-------------

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Belange nicht erkennbar.			
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 1062</b>			
<p>Wir bitten um Prüfung, ob das Kriterium „Erschließung durch schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV)" nicht durch das Kriterium Erschließung durch leistungsfähigen schienengebundenen öffentlichen Verkehr" ersetzt werden kann. Das im LEP HR verwendete Kriterium „SPNV" führt dazu, dass der 3km-Radius um SPNV-Haltepunkte als ein wesentliches Abgrenzungskriterium für den Gestaltungsraum Siedlung nicht für das Umfeld der U-Bahnhöfe gilt. Dieser Ausschluss der U-Bahn, die angesichts ihrer enormen Leistungsfähigkeit in weiten Teilen deutlich höher einzuschätzen ist als die mancher Regionalbahnen, führt zur automatischen Ausgrenzung stadtstrukturell sinnvoller Siedlungsergänzungsflächen aus dem Gestaltungsraum Siedlung.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die U-Bahnen dienen der Binnenerschließung des Kernraums Berlin, der Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung ist. Das Kriterium "Erschließung durch schienengebundenen Personenverkehr (SPNV)" wurde bei der Bestimmung der Achsengemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung, die ausgehend vom Kernraum Berlin und Potsdam anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs entlang leistungsfähiger SPNV-Radialen ins Berliner Umland festgelegt wurden, herangezogen. Durch die direkte SPNV-Anbindung sollen motorisierter Individualverkehr vermieden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich gestaltet werden. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. U-Bahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Straßenbahnen. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung um durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Die durch U-Bahnhöfe erschlossenen potenziellen Siedlungsbereiche sind aus anderen Gründen regelmäßig Teil des gestaltungsraumes Siedlung, so dass die These einer "automatischen Ausgrenzung stadtstrukturell sinnvoller Siedlungsergänzungsflächen aus dem Gestaltungsraum Siedlung" sich in der Sache aufdrängt und daher auch von keiner Gebietskörperschaft als unbillige Entwicklungsrestriktion identifiziert wurde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 1062</b></p>			
<p>Im Kern umfasst unsere Stellungnahme die Anregung zum "Gestaltungsraum Siedlung", die bisher zur Anwendung kommenden Kriterien noch einmal zu überprüfen, weil unseres Erachtens die Kriterien selbst erneuert werden müssen. Die Neuaufstellung des „Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion“ (LEP HR) bietet für lange Zeit die einmalige Chance, das siedlungsstrukturelle Grundgerüst des „Gestaltungsraums Siedlung“ (GS) aus dem vorangegangenen „Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg“ LEP B-B zu überprüfen und für eine langfristige Perspektive zu ertüchtigen. Nur dieses kurze Zeitfenster bietet die Chance, siedlungsstrukturell sinnvolle Optionen für künftige Entwicklungen zu ermöglichen, die sonst durch den raumordnerischen Ausschluss aus dem „Gestaltungsraum Siedlung“ für lange Zeit verschlossen bleiben. Jetzt werden Festlegungen getroffen, die für einen sehr langen Zeitraum kaum mehr revidierbar sind. Dabei gehen wir von der Überzeugung aus, dass das am radialen Schienennetz orientierte Sternmodell der Siedlungsentwicklung mit den zwischen den Achsen liegenden großräumigen Freiräumen für Berlin und das Berliner Umland in Brandenburg sinnvoll und zukunftsweisend ist. Dieses Modell findet in der Ausprägung des „Gestaltungsraums Siedlung“ GS seinen räumlich-strukturellen Ausdruck. Allerdings halten wir einige Aspekte des Kriteriengerüsts zur Abgrenzung des GS mit Folgen für die daraus abgeleitete konkrete Ausprägung des GS für überprüfungswürdig.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Festlegung ermöglicht den betroffenen Gemeinden innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegung bezieht sich nicht auf die konkrete Ausweisung von Bauflächen für die Wohnsiedlungsentwicklung. Die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Ihre Flächenpotenziale sind aus raumordnerischer Sicht für die Wohnsiedlungsentwicklung wegen ihrer Lagegunst besonders geeignet. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, diese Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine letztabgewogene Festlegung im Sinne eines Vorrangs der Wohnsiedlungsentwicklung in diesen Bereichen würde die Gestaltungshoheit der Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung in unzulässiger Weise einschränken. Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen ist auch im Gestaltungsraum Siedlung Rechnung zu tragen. Auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird den Gemeinden eine angemessene Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht. Daher ist eine Ausweisung von Alternativstandorten nicht erforderlich.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL) - ID 1062</b></p> <p>Wir bitten um die Prüfung der Darstellungen des Gestaltungsraums Siedlung in den Bereichen Werneuchen und Nauen. Die Kriterien für die Darstellung der Siedlungsentwicklung führen unseres Erachtens zu dem Schluss, dass auch die Achsen der Regionalbahnstrecken nach Werneuchen und nach Nauen als Elemente des Siedlungssterns aufgegriffen und für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung herangezogen werden sollten. Beide Achsen sind gut in den Verkehrsverbund integriert und können bei einer weiteren Ertüchtigung (und bei der Verbindung nach Werneuchen auch der Weiterführung der Linie in die Berliner Innenstadt) auch die Kriterien für eine Siedlungsentwicklung erfüllen. Entlang dieser Schienenverkehrsachse könnte eine geordnete Siedlungsentwicklung durch die Ergänzung des GS ermöglicht werden. Dies sehen wir in Analogie zur Darstellung für die Räume Oranienburg, Strausberg und Bernau. Der Siedlungsstern würde durch die zusätzliche Darstellung ergänzt, aber keineswegs in Frage gestellt.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Stadt Werneuchen entspricht im LEP HR Entwurf 2016 nicht im ausreichenden Maße den Kriterien zur Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Werneuchen könnte anhand folgender geänderter Kriterien als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum bestimmt werden: 1. Untersuchung der Bahnhöfe (SPNV): Erhöhung Entfernungskriterium in der Stufe „20 km“ auf „22 km“; 2. Bestimmung der Gemeinden: doppelte Wichtung Kriterium „Lage auf radialer SPNV-Achse“; Streichung „Hauptortsteil“ bei Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“; Streichung Kriterium „Bevölkerungsprognose“. Die Anforderungen, die sich aus der Wachstumsdynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, werden hier höher gewichtet als die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Stadt Werneuchen auf Grundlage der geänderten Kriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Nauen wurde nicht als Gemeinde im Berliner Umland festgelegt, da es die entsprechenden Verflechtungskriterien nicht erfüllt (vgl. zu III.1.1). Im Übrigen ist die Stadt Nauen als Mittelzentrum festgelegt. In Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum, zudem Nauen gehört, wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht eingeschränkt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
Wir bewerten es sehr positiv, dass in Zukunft die Regionalplanung insbesondere bei der Definition der Zentren und deren Ausformung eine größere Rolle spielen soll. Hier bitten wir Sie nur um Verständnis dafür, dass wir als Verband der Stadt- und Regionalplanung auf eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung Wert legen - denn es würde bei den unteren Planungsebenen und auch Bürgern nur schwer zu vermitteln sein, wenn die Regionalplanung nicht entsprechende Handlungsmöglichkeiten haben würde.	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.	nein
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
Der neue Hauptstadtflughafen BER ist planerisch - vermittelt über das Strukturkonzept für das Flughafenumfeld - anscheinend ausreichend bearbeitet. Bei näherem Hinsehen ist festzustellen, dass der eigentliche Konflikt zwischen Siedlungen und Art und Umfang des Flugbetriebs nicht behandelt wird und man an alten Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms vor 15 Jahren festhalten will. Es sollte allein aufgrund der politischen Festlegung im Berliner Koalitionsvertrag, dass eine Erweiterung des BER durch eine dritte Start- und Landebahn nicht positiv gesehen wird, in der Landesentwicklungsplanung über die Zukunftsfähigkeit dieses Standortes und Alternativen nachgedacht werden. Es ist fraglich, ob	III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung	Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund seiner Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist beispielsweise auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungskriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR Entwurfes und des LEP	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesichts der Siedlungsnähe und der Problematik der Fluglärmbelastung die Konzentration des Luftverkehrs auf den BER auch mittel- und langfristig aufrechterhalten werden kann. Wenn man sich aber für den BER auch langfristig ausspricht, müsste in einer ganz anderen Form mit dem Konflikt Gestaltungsraum Siedlung und Umfang und Art des Flugverkehrs umgegangen werden.</p>		<p>FS nebeneinander. Die Lärmbelastung, die von einem Flughafen ausgeht, ist insbesondere abhängig von den Flugrouten. Diese unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gäbe es auch keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten, in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Zur Klarstellung der Festlegung wird die Begründung um eine Formulierung zum Umgang mit der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergänzt. Die Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) wird in der Festlegungskarte in geeigneter Weise zeichnerisch dargestellt (nachrichtliche Übernahme).</p>	
<hr/>			
<p><b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>  Der planerisch vernünftige Siedlungsachsenansatz ist nicht an allen Stellen mit dem schienengebundenen Nahverkehr kongruent und müsste insofern auch ergänzt werden. Schließlich ist noch nicht ausreichend dargelegt, warum der punktachsiale Ansatz aufgegeben worden ist und welches planerische Konzept dem Zuwachsen der Siedlungsachsen zugrunde liegt.</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Das landesplanerische Konzept des Gestaltungsraumes Siedlung dient dazu, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln, indem die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam sowie auf die Gemeinden entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen im Berliner Umland konzentriert wird. Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den Achsenzwischenräumen werden aufgrund ihrer wichtigen Freiraum- und Erholungsfunktionen in ihrer Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. Dieses planerische Konzept ist deutlich dargelegt und der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		punktachbiale Ansatz wurde auch nicht aufgegeben.	
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
<p>Bei den programmatischen Inhalten haben wir festgestellt, dass das Thema Verkehr keine zentrale Rolle spielt, obwohl gerade aufgrund der anscheinend erforderlich werdenden Zusammenfassung von Zentren die Zugänglichkeit zu Infrastrukturstandorten in besonderem Maße zu gewährleisten ist. Natürlich gibt es in den Planungsteilen der Hauptstadtregion sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen, die gerade im Verkehrsbereich neu zu bewerten wären. Bisher sind in Brandenburg wesentlich Investitionen in den Ausbau der Straßeninfrastruktur vorgenommen worden und die Landesplanung hat nach unserer Auffassung umweltverträgliche Mobilität nur unzureichend planerisch eingefordert oder unterstützt. Angesichts des sehr hohen Nachholbedarfs insbesondere im Vergleich zu anderen Flächenländern wie Niedersachsen oder Hessen ist es hier wenig sinnvoll eine Mobilitätsstrategie quasi parallel zur Landesentwicklungsplanung voranzutreiben ohne eine effektive Koordination zu erreichen. Hochrangige Planung sollte immer dort tätig werden, wo andere Planungsebenen versagen oder aber eine Koordination unterschiedlicher Verkehrssysteme (ÖPNV, MIV etc.) notwendig ist. Brandenburg ist Transitland im europäischen Maßstab und muss die Lasten der europäischen Korridore tragen - hieraus können aber auch Forderungen entwickelt werden, die z.B. auch die Nutzung von zeitlich befristet stillgelegten Eisenbahnstrecken für den Güterverkehr betreffen können. Da die Verlagerung des LKW Verkehrs auf die Schiene allgemein anerkannt und verfolgt wird, sollten nun Planungen vorgelegt werden, die diesen Leitsatz umsetzbar machen. Die Verknüpfung des</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung. Dass bestimmte Planungsprozesse bzw. die Erarbeitung von Strategien parallel zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes laufen, ergibt sich aus vorgegebenen, zum Teil relativ kurzen Fortschreibungszyklen (Landesnahverkehrsplan), oder aufgrund planerischer und /oder politischer Erfordernisse. Es ist nicht zu erkennen, dass sich daraus Konflikte ergeben würden. So ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalverkehrs mit den landkreis-bezogenen Busverkehren wäre einer der vielen verbesserungsfähigen Punkte, die auch die Landesplanung bezüglich der Erreichbarkeit von Orten behandeln sollte.</p>			
<hr/> <b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
<p>Dass dem Regionalverkehr eine positive Funktion zukommt und insofern auch an den Haltestellen organisierte Siedlungsentwicklung überwiegend zu unterstützen ist, ist planerisch sinnvoll. Es wäre allerdings zu wünschen, dass auch die Weiterentwicklung des Regionalverkehrs als gemeinsame Aufgabe beider Länder gesehen wird und Wiedereröffnungen von Bahnstrecken in Verbindung mit neuen Siedlungspunkten neu gedacht werden müssen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Ausgestaltung des Regionalverkehrs ist Aufgabe der Fachplanung. Diese wird durchaus als gemeinsame Aufgabe verstanden. So sind u.a. die Korridorstudien von beiden Ländern gemeinsam durchgeführt und entsprechend ausgewertet worden. Im Oktober 2017 haben Berlin und Brandenburg und die DB AG die Rahmenvereinbarung "Entwicklungskonzept Schienenverkehr Berlin/Brandenburg i2030" unterzeichnet, um die zukunftsfeste Gestaltung des Schienenverkehrs in der Hauptstadtregion anzustoßen und umzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<hr/> <b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
<p>Es wird in Zukunft nicht nur Anpassungsfragen geben, die landes- oder regionalplanerisch stärker zu behandeln sind (z.B. die schnellere Festlegung von potenziellen Retentionsflächen), sondern es wird auch die Frage zu stellen sein, wie die bundesweit seit Marrakesch verbindlichen Klimaschutzziele umzusetzen sind. Dabei spielt nicht nur die Siedlungsentwicklung eine Rolle sondern auch die Verkehrsvermeidung und - Verlagerung. Da aus dem Verkehrsbereich selbst keine nennenswerten Anstöße gegeben werden, ist die Landesplanung gefordert, hier Weichen zu stellen. Die Hauptstadtregion sollte auch in Hinblick auf den schwelenden Konflikt des Braunkohletagebaus, der Belastung des Klimas durch den Luftverkehr und der Umsteuerung hin zu einer nachhaltigen Mobilität eine Vorreiterrolle spielen. Da diese Planungsprozesse</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Mit der Festlegung 8.1 ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeinsam mit den Beteiligten zu entwickeln sind, sollte man nochmals über eine fundierte Ergänzung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion nachdenken und dafür auch ausreichend Zeit einplanen. Natürlich wäre ein Landesentwicklungsplan, der klare Umsetzungsschritte oder programmatische aber realistische Punkte und Vorschläge für die Einhaltung der Klimaschutzziele beinhaltet, auch ein Muster für die Bereitstellung von Bundesmitteln - ohne diese werden traditionell orientierte Verkehrsträger kaum umsteuern wollen. Insofern wäre die Hauptstadtregion sowohl in europäischer Hinsicht als auch bundesweit ein Modell - das wäre ja insgesamt planerisch erstrebenswert.</p>		<p>Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Klimaschutzprogramm Berlin 2050 beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Nutzung der Braunkohle in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg wird als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Die Raumordnungsplanung sichert die Fläche des Flughafenstandortes (LEP FS). Die Raumordnungsplanung hat aber keinen Einfluss auf die Anzahl der Luftverkehrsbewegungen und den somit verbundenen Kohlenstoffdioxidausstoß.</p>	
<p><b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>  In Hinblick auf den Klimaschutz bleiben Fragen offen. Ein Plan für die Hauptstadtregion sollte in vielerlei Hinsicht Vorbildwirkung haben und sollte nicht allein beim Credo bleiben, dass man die Zersiedelung begrenzen wolle.</p>	<p>III.8.7  Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Die in Kapitel 8 „Klima, Hochwasser, Energie“ des LEP HR-Entwurf enthaltenen Festlegungen zum Klimaschutz sind der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung angemessen. Dies betrifft die Kernthemen des Klimaschutzes, der Senkung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase und des Ausbaus erneuerbarer Energien, zu denen sich die Länder Berlin und Brandenburg auch in ihren Energiestrategien bzw. klimapolitischen Programmen bekennen. Klima- und energiepolitische Kernziele sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Adressaten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für die Umsetzung der Festlegungen 8.2 und 8.5 werden genannt. Die Regionalplanung wird beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Ein weiter gehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	
<hr/>			
<b>Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL) - ID 1048</b>			
<p>Es ist es kaum möglich, die vollständigen Planinhalte zu erkennen und zu bewerten, weil nicht erkennbar ist, an welchen Stellen z. B. im Gestaltungsraum Siedlung um Berlin herum welche zusätzlichen Siedlungen oder welche zusätzlichen Freiraumsicherungen von Ihnen beabsichtigt werden. Bereits bei dem Vorläuferplan LEP BB ist dieses Problem aufgetreten. Wir können also weder die konkrete Planungsintention nachvollziehen, noch erkennen in welche Richtung Sie vorgehen wollen. Da die Ziele der Landesplanung endabgewogen sein sollen, ist es umso bedeutsamer, zu erkennen an welcher Stelle Festlegungen getroffen werden sollen und welche Auswirkungen diese Festlegungen haben werden. Wir würden es also begrüßen, wenn Sie einen Differenzplan - Bestand und Planung oder auch Differenzplan - Planung LEP BB und Planung LEP HR erstellen würden, der es ermöglichen würde, Ihre Planungsintentionen konkreter nachzuvollziehen.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Ein Differenzplan - Bestand und Planung oder auch Differenzplan - Planung LEP BB und Planung LEP HR ist nicht angezeigt, da es sich beim LEP HR um keine Planfortschreibung, sondern um die Neuaufstellung eine Raumordnungsplanes mit einer Vielzahl neuer Planelemente handelt.</p>	<p>ja</p>
<hr/>			
<b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b>			
<p>Die vielen Unzulänglichkeiten und ausgesparten Probleme erfordern, dass der LEP-HR jährlich evaluiert werden muss.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Überprüfungspflicht für Raumordnungspläne richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Zudem trägt die Raumbesichtigung dazu bei, die Steuerungswirkung der Instrumente der Landesplanung kontinuierlich zu kontrollieren und möglichen Handlungsbedarf zu ermitteln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b>            Es ist festzustellen, dass sich wie ein roter Faden die Verdrängung bedeutsamer negativer Einflüsse ausgehend von der Energiepolitik und zunehmender Verletzung geltender Standards des Naturschutzes durchzieht. Ähnlich wie im Monitoringbericht des BMUB vom Mai 2015 zur Anpassung an den Klimawandel, wird versucht, die Fehlsteuerungen als Folge einer falschen Energiepolitik zu rechtfertigen bzw. auszublenden.</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b>            Seite 30 - Strukturentwicklung: An dieser Stelle wäre eine Präzisierung mehr als angebracht, denn es ist kein Zuwachs an Arbeitsplätzen bei Windfeldern, Biogasanlagen und Solaranlagen festzustellen. Es ist im Gegenteil von Verlusten an Arbeitsplätzen auszugehen – vorrangig in den Branchen Hotelgewerbe und Tourismus, denn der Erholungseffekt in der Natur ist in diesen Regionen nicht mehr gegeben. Es besteht hier auch ein Widerspruch zum § 2 ROG.</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes. Ein Widerspruch zu § 2 ROG ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b>            Seite 57-61 - Entwicklung großflächiger Einzelhandelsstandorte: Grundsätzlich ist diese Planung zu begrüßen. Leider wird eine belegbare Prognose der Kaufkraftentwicklung vermisst. Die Kaufkraft wird aktuell negativ beeinflusst durch die steigenden Energiepreise. Darüberhinaus beeinflussen die steigenden Energiepreise die Strukturentwicklung infolge von Insolvenz und Produktionsverlagerungen in Billiglohnländer – Beispiele:</p>	<p>III.3.8.1            Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Es kann nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung sein, bereits im LEP Prognosen (belegbar sind Prognose per se nicht!) zur Entwicklung der Kaufkraft zu treffen, zumal diese erst für die Beurteilung der Raumverträglichkeit von Einzelvorhaben relevant werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenfahrzeugbau Hennigsdorf, Stahlwerke Brandenburg und Eisenhüttenstadt sowie Beeinträchtigung der Solvenz des Mittelstandes.</p>			
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b> Seite 67 - Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Seite 71 und 74 - Berlin: Aktuelle Pläne in Berlin zeigen bereits Ansätze einer gravierenden Fehlsteuerung. Beispiel: Prenzlauer Berg Wohnsiedlung zwischen Greifswalder Str. und Michelangelostr. bietet seit 1977 ca. 10.000 Bürgern Wohnfläche. Vorliegende Entwürfe der Stadt sehen eine Aufstockung auf 20.000 Einwohner mit Bebauung von Freiflächen vor, so dass das Wohngebiet mit hohem Anteil Kinder und Jugendlicher einen ghettoähnlichen Charakter erhalten wird. Ferner wird die Frischluftzufuhr eingeschränkt werden und die kleinen Ruhezone entfallen. Demgegenüber steht die übergroße Freifläche des Tempelhofer Feldes, deren Nutzung vorrangig nur von der Jugend der angrenzenden Bezirke wahrgenommen wird. Die ökologische Belastbarkeit des Bezirkes/der Stadt wurde offensichtlich nicht ermittelt.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Fragen der Nachverdichtung von Siedlungsflächen und der Freiraumentwicklung innerhalb dieser Gebietskulisse obliegen der kommunalen Planungsebene (Bauleitplanung, Freiraumplanung).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ - ID 1020</b> Seite 80 - Freiraumentwicklung: Hier zeigt sich eine Realitätsferne. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG: „Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. [...] Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein groß-räumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme der allgemeinen Ausführungen ohne Bezug zum Landesentwicklungsplan, die inhaltlich nicht geteilt werden. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Die Tatsachen sehen mit dem Regionalplan 2020 Havelland-Fläming anders aus. Rings um die Städte Berlin und Potsdam werden mit Windfeldern ökologisch wertvolle Wälder völlig zerschnitten. Nicht nur, dass sie ihre Funktionen als hohes Kohlenstoff-Bindungspotential, als Trinkwasserreservoir, als Feinstaubfilter, Hort der Biodiversität und Erholungsspender nicht mehr erfüllen können, werden die für die Städte lebenswichtigen Frischluftschneisen und Sauerstoffspender zerstört. Beispiel: Zwischen den Städten Beelitz-Werder (Havel)-Golzow-Kloster Lehnin und den kleineren Ortschaften sollen im Abstand von 5 km im großen zusammenhängenden Wald (Laub- und Nadelwald) und Naturschutzgebieten fünf große Windfelder errichtet werden – auf einer Gesamtfläche von ca. 3.691 Hektar für ca. 200 Windkraftanlagen. Das bedeutet eine Nicht nur für die 50.000 Bewohner der Region wird sich die Lebensqualität verschlechtern, sondern auch die für die Städter. Laut Entwurf soll ein Richtwert für die Bebauung je 1.000 Einwohner auf 0,5 ha gelten. Die Versiegelung des Bodens je Windkraftanlage im Wald beträgt mit Zuwegungen laut Bauanträgen ca. 0,7 ha !!! Je Anlage wird ein Fußballfeld versiegelt. Das bedeutet gleichzeitig, dass je Anlage zwischen 2.000 – 7.000 t Beton, Guss, Stahl, Kupfer, Aluminium, Getriebeöl und Sondermüll (Rotorblätter) in den Wald gebracht werden – bei 200 Anlagen ein Umweltverbrechen in nur einer kleinen Region des Fläming. Die Realisierung würde das Abholzen von ca. 170.000 Bäumen bedeuten (Zählung vor Ort), die Neupflanzungen bei eventuellen Ausgleichsmaßnahmen würden nicht vor 2080 kohlenstoffbindend wirksam werden. Das Hauptproblem dabei ist die fehlende Sinnhaftigkeit, die von der Politik aus macht und</p>		<p>Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile des Freiraums u.a. durch den Freiraumverbund vor der baulichen Inanspruchnahme und damit auch vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Anders als in dem Einwand dargestellt erfolgt im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 keine Festlegung von Windeignungsgebieten in Naturschutzgebieten. Im Übrigen beziehen sich die auf diesen Regionalplan bezogenen Beispiele gerade nicht auf den Landesentwicklungsplan und können daher nur als Meinung des Einwendenden zur Kenntnis genommen werden. Der angeführte "Richtwert für die Bebauung je 1.000 Einwohner 0,5 ha" ist kein Richtwert, sondern eine zusätzliche Entwicklungsoption der Gemeinden für die Wohnsiedlungsentwicklung im Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (2009). Der Bezug zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion, der diese Regelung nicht enthält, erschließt sich nicht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>monetären Gründen nicht ehrlich genannt wird. Weder die installierte Leistung der Windkraftanlagen noch der Durchschnittswert ihrer Stromerzeugung sagen etwas über die Effektivität aus. Die vielen nicht versorgten wind-und sonnenfreien Stunden sind entscheidend dafür, dass diese Technik nicht grundlastfähig ist und mit paralleler Energieerzeugung aus fossilen Rohstoffen ergänzt werden muss – d.h. kein Nutzen für den Klimaschutz sondern Schaden! Ein großer Mangel dieses Entwurfes ist, dass nicht auf die einzelnen Regionalpläne Bezug genommen wird und nicht auf den geplanten Ausbau an Wind-, Sonne- und Biogasanlagen in Brandenburg. Bei den gegenwärtig installierten ca. 3.800 Windkraftanlagen soll es nach Plänen der Berater der Bundesregierung nicht bleiben. Leider ist von einem Mehrfachen bis 2040/2050 auszugehen. Daraus ergeben sich neben der Sinnhaftigkeit an sich weitere Nebenwirkungen, die nicht im Entwurf betrachtet wurden: zusätzlicher Landschaftsverbrauch, der vermutliche völlige Zubau aller Flächen, weitere Flächenverdichtung (gilt auch für den ausufernden Spargelanbau), schwerwiegende Auswirkungen auf die Biodiversität, Landflucht wegen Lärmemissionen und Landschaftverschmutzung, Wasserknappheit als Folge der Defragmentierung der Wälder und der Versiegelung, Abtrag der fruchtbaren Bodenkusten durch Bodenerosion, Reduzierung der Erholungsgebiete für Anwohner und Touristen, Rückgang des Tourismus und Hotelgewerbes im Land Brandenburg (z.Z.65.000 Beschäftigte),Zunahme von Krankheiten (vorrangig Hals-Nasen-Ohren und psychosomatisch) Um Erkrankungen der Bürger vorzubeugen, muss der Entwurf einen angemessenen Abstand für Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen fixieren. Experten haben einen notwendigen Abstand von dem 10 -fachen der Höhe einer Anlage berechnet.</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b> Wir freuen uns, dass den veränderten Raumansprüchen im Zuge des Klimawandels auch in der Hauptstadtregion Rechnung getragen und dem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien der Boden bereitet werden soll. Wir sehen allerdings einige Aspekte in dem vorgelegten Planentwurf die diesem Ziel entgegenstehen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b> Mit den lokal räumlichen Abgrenzungen der Freiraumverbundflächen wird eine gebietsscharfe Steuerung u.a. auch für die Windenergie in einer Planungsebene vorweggenommen, die in einem Maße in die Zuständigkeiten der Regionalplanung und der kommunalen Planungen eingreift, welche wir ebenfalls für nicht zulässig, zumindest aber für äußerst fraglich halten. So werden Steuerungsmechanismen der Regional- und Bauleitplanung, die auf Fachgutachten und fachgesetzlichen Festsetzungen basieren, vor allem im eigentlichem Planungsraum über das übliche Maß eingeschränkt. Gemäß den Zielen der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014“ soll ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen gefunden werden. Nutzungen im Außenbereich welche dem Klimaschutz dienen, wie erneuerbare Energien und andere Nutzungsansprüche wie Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien und sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden. Im gegenwärtigen Entwurf sehen wir, wie in dieser Stellungnahme beschreiben, erhebliche Diskrepanzen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes hinsichtlich des Schutzes hochwertiger Freiräume und ihrer landesweiten Verbundfunktion schließt teilräumliche Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen ein. Deren Erforderlichkeit und Angemessenheit wird durch Abwägung der von regionalen und kommunalen Planungsträgern vorgetragenen Belange zur Sicherung von deren Entwicklungsspielräumen gesichert. Ziele der Raumordnung enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.</p>	
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b> Im Gutachten zur Freiraumsteuerung (ZU 4) heißt es, dass „mit der einheitlichen Festlegung eines letztabgewogenen Verbundsystems als Ziel der Raumordnung (...) der LEP HR-Vorentwurf einen weitergehenden Steuerungsansatz verfolgt als nahezu alle Raumordnungspläne der übrigen Bundesländer, indem er dem</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Von der Zweckdienlichen Unterlage gehen keinerlei Steuerungswirkungen aus, es handelt sich um eine Darstellung der Grundlagen und Methoden, die bei der Erarbeitung des Planentwurfes herangezogen wurden. Darin ist erläutert, dass der Freiraumverbund implizit eine Strukturierungswirkung nach außen entfaltet, indem er</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund eine besondere Bedeutung und eine tragende Strukturierungswirkung nach außen zumisst.“ (Aus: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (2016): ZU4 Zweckdienliche Unterlage 4 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Endbericht zum Gutachten Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung – Steuerung der Freiraumentwicklung ebda. S.17.) Der LEP HR geht also mit einem „Steuerungsansatz“ einher, der viel weitergeht als alle bisherigen ROP. Wir stellen die Frage in den Raum, inwieweit das Konzept des Freiraumverbunds überhaupt dazu legitimiert, eine „verbindliche Strukturierungswirkung nach außen“ zu entfalten? Es stellt sich somit weiterhin die Frage, inwieweit hier über den verbindlichen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen im Freiraumverbund hinausgegangen wird.</p>		<p>raumbedeutsame Entwicklungen bzw. Inanspruchnahmen, z.B. für die Siedlungsentwicklung innerhalb des Freiraumverbundes ausschließt und damit schwerpunktmäßig auf den Raum außerhalb des Freiraumverbundes lenkt. Der Freiraumverbund dient der Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und ist im Planentwurf erschöpfend begründet. Die mit dem Freiraumverbund verbundene Steuerungsintention umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und deren landesweiter Verbundfunktion. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, wonach zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist. Um diese Steuerungsintention zusätzlich zu verdeutlichen, wird die Formulierung des Plansatzes modifiziert. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die weitere räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b></p> <p>Funktion von Arrondierungs- und Verbindungsflächen nicht nachgewiesen. Der LEP HR Entwurf entwickelt im ersten Schritt für den Freiraumverbund eine Gebietskulisse, die sich aus mehreren Gebietskategorien mit mehreren verschiedenen Funktionen zusammensetzt (gemäß Kernkriterien u.a. NSG, FFH). Über diese Flächen mit fachrechtlichem Schutzstatus hinaus sollen mit Hilfe einer Rasteranalyse und eines auf Basis definierter Regeln formulierten Rechenmodells weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen werden, um den multifunktionalen Freiraumverbund zu ergänzen. Hier verlässt der LEP HR mit seinen sehr konkreten Gebietsabgrenzungen die ansonsten gängige Maßstabebene, hier 1: 250.000, mit der ihr immanenten Generalisierung bzw. Unschärfe. Üblicherweise werden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erst in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert (Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) und durch die Festlegung von Schutzgebieten aufgrund von fachgesetzlichen Grundlagen wie z.B. nach Naturschutzrecht oder Wasserhaushaltsgesetz ergänzt und räumlich konkreter festgelegt. Des Weiteren werden in den Freiraumverbund auf Basis eines Rechenmodells, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bedeutung, z.B. als Verbindungskorridor weitere Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen aufgenommen. Diese sollen bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung nicht mehr abwägungsoffen sein. Damit greift der LEP HR der Regionalplanung weit voraus und schränkt ihren Abwägungsspielraum stark ein. Die Regionalpläne haben jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Landesplanung zu</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beachten, sondern auch bei der Erstellung von Sachlichen Teilplänen, hier z.B. Windenergie und Freiraum, die Geeignetheit der Planungsregion anhand von harten und weichen Tabukriterien zu differenzieren. Mit der Vorwegnahme des LEP HR-Entwurfs von Ausschlusskriterien auch innerhalb der sog. Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen werden diese Gebiete einer sachgerechten Abwägung entzogen. Gebiete, zum Teil auch Korridore z.B. entlang von kleineren Fließgewässern, werden bei genauer Betrachtung nicht automatisch in ihren Funktionen beeinträchtigt, wenn dort Windenergienutzung stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Schutzgebietsverordnungen hier Zulässigkeiten oder Ausnahmen klarstellen oder einen artspezifischen Schutzzweck verfolgen, welcher nicht windkraftrelevant ist. Fachplanerisch halten wir es für sehr fraglich, Schutzgebiets-Verordnungen lokaler Schutzziele automatisch auf ganze Verbindungskorridore zu übertragen. Wir fordern daher: Flächen mit Arrondierungs- oder Verbindungsfunktionen sollten nicht oder nur nach konkreter Einzelfallprüfung hinsichtlich Ihrer Funktion Teil des Freiraumverbundes werden. Wie die restlichen Teile des Freiraumverbundes sollten sie einer Einzelfallabwägung auf Regionalplanebene zugänglich gemacht werden.</p>		<p>positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG). Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher un bebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet, denn nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert auch die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete wie der Arrondierungsflächen bzw. -kriterien. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Die Begründung wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet.	
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b></p> <p>Nach ROG § 2 Nr. 2 (im Entwurf des LEP HR als rechtliche Basis zu „Z 6.2 Freiraumverbund“ angeführt) ist der „Freiraum (...) zu schützen“, insbesondere dahingehend ein „ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“. Diese als Kernfunktion deklarierte ökologische Wirksamkeit des geplanten Freiraumverbunds ist allerdings hinsichtlich der Auswahl der Kriterien fachlich zu hinterfragen. So werden z.B. europäische VSG bei der Abgrenzung der Verbundflächen ausgeklammert und die Wanderkorridore der Arten mit großem Raumanspruch sowie die Verbindungsflächen des Biotopverbunds (Landschaftsprogramm BB 2015) finden ebenso keine Berücksichtigung, da sie „keine flächenkonkreten, sondern funktionsbezogenen Schutzerfordernisse (abbilden)“ und für eine „raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt (sind)“ (Zweckdienliche Unterlage 4, S.41). Widersprüchlicherweise wird zuvor als wesentlicher Handlungsansatz für den Freiraumverbund die „Erhaltung des Freiraums in seiner Bedeutung (...) für Biodiversität, Biotopverbund und Ökologie (...)“ genannt (S. 10). Im ROG § 2 Nr. 6 heißt es zudem: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen (...). Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Senkung für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Insbesondere dem Erfordernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, Vf.14-VII-14). Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tierökologische Abstandskriterien), substantiell Raum gegeben werden kann. Die Festlegung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung ist erforderlich, um den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro effektiv umzusetzen. Dabei liegt der Akzent seit der Novelle des ROG 2009 verstärkt auf dem Gebot der Vermeidung und Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR Entwurf nicht gerecht, denn weitere beschränkende Faktoren, wie z.B. VSG, tierökologische Abstandskriterien oder Siedlungsabstände, die sinnvollerweise auf der nachfolgenden Ebene der Regionalpläne geregelt sind, schränken die Verfügbarkeit von Flächen weiter ein. Allein die für die Windenergie auszuschließende Fläche der Vogelschutzgebiete, welche nicht mit den Freiraumverbundflächen deckungsgleich sind, beträgt mit rund 238.292ha rund 8 Prozent der Landesfläche. Alleine auf Basis dieser Kriterien werden so insgesamt ca. 40 Prozent der Fläche Brandenburgs der Planung von Windenergie entzogen. Die Aussage, dass trotz des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Freiraumverbund der „Windenergie (...)“ substantiell Raum gegeben werden kann“ (S. 84) bezweifeln wir stark, da weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien im LEP HR-Entwurf nicht berücksichtigt sind, wohl aber auf Ebene der Regionalpläne (z.B. Siedlungsabstände). Wir fordern daher: Es sollte eine klare Aufteilung bzw. Unterscheidung zwischen Funktionsräumen und räumlich abgrenzbaren Schutzgebieten vorgenommen werden. Dabei sollten die Funktionsräume grundsätzlich der Einzelfallprüfung zugeordnet werden und nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Die für den LEP HR-Entwurf entwickelte Methodik zur Festlegung der Freiraumverbundflächen sollte nicht den erprobten und bereits angewendeten Kriterien des Regionalplanes vorgreifen oder diese aufweichen. Eine gebietsscharfe und fachliche Detailschärfe ist unserer Auffassung nach eher auf der Regionalplanungsebene angesiedelt. Die Wertstellung vom Klimaschutz im Sinne der Funktionsräume ist deutlicher hervorzuheben und zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Wertstellung der Windenergie mit ihrer klimaschonenden Wirkung, die nicht nur dem Land Brandenburg zugutekommt. Funktionsräume und</p>		<p>Dadurch hat die raumordnerische Sicherung bisher unbebauten und unversiegelten Freiraums vor Inanspruchnahmen eine zentrale Bedeutung erlangt. Der Auftrag, zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen, ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet, denn nachfolgenden Planungsebenen steht die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Es ist auch raumordnungsrechtlich nicht geboten und teilweise auch gar nicht möglich, sämtlichen der in § 2 Absatz 2 ROG geregelten und in sich auch nicht widerspruchsfreien Grundsätzen der Raumordnung ein gleichermaßen hohes Gewicht beizumessen. Der Auftrag, die gesetzlichen Grundsätze in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, steht unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Der Planungsträger entscheidet nach Abwägungsgrundsätzen, welche Aspekte der gesetzlichen Grundsätze durch Festlegungen als Ziele oder Grundsätze auf die konkrete Situation im Planungsraum angewendet werden soll. Auf der Basis dieser Maßstäbe soll das Thema Klimaschutz und Erneuerbare Energien in einem eigenen Kapitel des LEP HR behandelt werden. Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>multifunktionale Ziele sollten als Entwicklungsziele ohne pauschalen Ausschluss für die Förderung regenerativer Energien definiert werden. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt untergeordneten Planungsebenen.</p>		<p>Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert.</p>	
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b>  Der LEP HR sieht in seiner aktuellen Fassung vor, etwa 30% der Landesfläche als Freiraumverbundfläche auszuweisen. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen von Flächen sollen hier regelmäßig ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen werden im LEP HR-Entwurf explizit zu den „beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen“ gezählt. Damit wird auf Landesebene (!) ein großer Flächenpool mit qualitativ sehr</p>	<p>III.6.2.1.2  Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte, raumordnerisch begründete Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes, die anhand eines hierzu geeigneten</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterschiedlich für die Windenergienutzung geeigneten Flächen pauschal, ohne Einzelfallbetrachtung frühzeitig der Windenergieplanung auf den regionalen und kommunalen Ebene entzogen.</p>		<p>Kriteriengerüsts identifiziert werden. Zur Erreichung des Regelungsziels für den Freiraumverbund ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Windenergieanlagen gelten im Land Brandenburg ab einer Gesamthöhe von 35 m in der Regel als raumbedeutsam (Erlass vom 16.02.2001, Abl./01 Nr. 13, S. 248). Der Regelung liegt die Höhe oberhalb der Baumkronen zugrunde, bei der aufgrund der geringen Geländeneivellierung auch einzelne Windenergieanlagen weiträumig wahrnehmbar sind. Ihre Einwirkung auf den Raum und seine Landschaft erfüllen die Merkmale der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes. Solche raumbedeutsamen Windenergieanlagen nehmen Freiraum in Anspruch und stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Im Landesentwicklungsplan werden keine Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist Aufgabe der Regionalplanung. Nur die Träger der Regionalplanung sind verpflichtet, ihre planerischen Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung an den Maßstäben der Rechtsprechung auszurichten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen (BayVerfGH v. 9. Mai 2016, Vf.14-VII-14). Die Planungen der Eignungsgebiete für die Windenergie in den fünf Planungsregionen Brandenburgs haben gezeigt, dass der Windenergienutzung bei Anwendung der Festlegungen zum Freiraumverbund im bisher geltenden Landesentwicklungsplan und weiterer Ausschluss- und Restriktionskriterien (z. B. Siedlungsabstand, tier-ökologische Abstandskriterien), substantiell Raum gegeben</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b></p> <p>Die Begründung für den Ausschluss in Z 6.2 (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) S.84) kann dabei grundsätzlich nicht nachvollzogen werden, da die Kriterien, die zur Ausweisung des Freiraumverbunds herangezogen werden, nicht für die Planung und/oder dem Ausschluss von WEA geeignet sind. Im Einzelnen muss zudem festgestellt werden: Inwiefern Windenergieanlagen als punktuelle bauliche Anlagen den Verbund gefährden, ist unklar. In Hessen beispielsweise ist etwa gemäß „Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2012) bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den großräumigen Biotopverbund generell zu berücksichtigen, dass die WEA keine derartig zerschneidende Wirkung wie zum Beispiel Verkehrswege besitzen. Von einer Störung der Verbundstruktur durch Windenergieanlage kann also nicht zwangsläufig gesprochen werden. Der Schutz des Landschaftsbildes als ein Kriterium der Freiraumverbundflächen ist nicht nachvollziehbar, da das Landschaftsbild räumlich innerhalb und außerhalb einer Freiraumverbundfläche nicht klar abzugrenzen ist. Vielmehr sind die Grenzen fließend und entstammen einer subjektiven Wahrnehmung. Zudem wird das Landschaftsbild detailliert und bereits räumlich zugeordnet auf der Planungsebene des Regionalplans fachlich abgehandelt. Dass der Schutz des Landschaftsbildes als Ziel des Freiraumverbunds definiert wird, hochwertige Landschaftsbildeinheiten aber nicht in den Kriterien zur</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>werden kann.</p> <p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund sind zur Umsetzung des bundesrechtlichen Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG (2009) erforderlich. Danach ist es Aufgabe der Landesplanung, zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Ziel der Festlegung ist es, einen ausreichend großen und damit funktionsfähigen Freiraumanteil vor Zerschneidungen und Zerstückelungen zu schützen. Gleichzeitig dienen die Festlegungen der Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen, z. B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Klimaschutz. Die Festlegungen zum Freiraumverbund dürfen sich nicht darin erschöpfen, fachrechtliche Schutzausweisungen lediglich nachzuzeichnen. In Abgrenzung von der Fachplanung sind sie das Ergebnis eines eigenen raumordnerischen Konzepts, das unter Einbeziehung der Aussagen der Fachplanungen und informeller Planungen entwickelt wurde. Das schließt die Befugnis der Landesplanung ein, auch nicht bereits fachrechtlich geschützte Gebiete in den Freiraumverbund aufzunehmen. Die Festlegungen zum Freiraumverbund unterliegen nicht den Anforderungen an eine Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (s. o. zu BE 2365). Die Zielvorgaben der Landesentwicklungsplanung sind in der Regionalplanung zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Mit den Festlegungen zum Freiraumverbund greift die Landesplanung nicht in unzulässiger Weise der Regionalplanung vor. Die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds, kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen. Die Begründung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generierung des Freiraumverbundes enthalten sind, scheint an dieser Stelle zusätzlich irritierend. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann ebenfalls nicht pauschal unterstellt werden. Besonders sensible Freizeitbereiche mit vorwiegend ruhiger Freizeitnutzung sind von Windparks freizuhalten und wie andere ausgewiesene Tabuflächen wie z.B. Siedlungsgebiete, Gewässer, Verkehrsflächen, Erholungsgebiete zu behandeln. Wenn es sich aber um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft handelt, die beispielsweise eine Freiraumverbundfunktion entlang von Gewässern übernehmen könnte, kann man nicht von einer besonderen Erholungsfunktion im Sinne des LEP HR-Entwurfs sprechen. Insgesamt führt der bisherige Ansatz nicht dazu, hinsichtlich der Planungen von WEA auf vorgelagerter Ebene konfliktträchtige von konfliktarmen Standorten zu trennen. Im Gegenteil führt der Ansatz dazu, dass für die Windenergie eigentlich konfliktarme Flächen pauschal freigehalten werden. Der Flächendruck auf die restliche Landesfläche wird dadurch gleichzeitig extrem erhöht und der fachlichen Planungsebene des Regionalplanes weit vorgegriffen. Dies führt zur Einbußen bei der Flexibilität der Regionalplanung, möglichst konfliktarme Standorte wählen zu können. In der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg ist das Ziel formuliert, 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (Ziel II). Weiterhin soll weitgehende Akzeptanz hergestellt werden (Ziel V). Wir denken, dass diese Ziele nur erreicht werden können, wenn die Windenergienutzung in Freiraumverbundflächen nicht pauschal ausgeschlossen wird.</p> <p>Wir fordern daher: Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Freiraumverbundflächen sollte einer Einzelfallabwägung auf Regionalplanebene zugänglich gemacht werden. Die Windenergienutzung sollte nicht explizit als Maßnahme mit</p>		<p>wird hinsichtlich der bei der Festlegung verwendeten Kriterien und ihrer jeweiligen Bedeutung für die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet. Damit wird klargestellt, dass der Schutz des Landschaftsbildes kein eigenes Kriterium für den Freiraumverbund darstellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zerschneidender Wirkung gewertet werden und der entsprechende Passus auf S. 84 des LEP HR Entwurfs wäre zu streichen. Das Landschaftsbild sollte nicht vertiefend im LEP HR behandelt, sondern weiterhin auf Regionalplanebene abgewogen werden.</p>			
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b>  Der Sachverhalt der Ausnahme für die Erweiterungen von (raumbedeutsamen) Siedlungen und Ausbau von linienhaften Infrastrukturen bei gleichzeitiger Ausschlussdefinition von Windenergienutzung ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.1.2  Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung von Kommunen sind nur für den Fall vorgesehen, dass die ihnen durch andere Festlegungen des Planentwurfs zugebilligten Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Restriktionen des Freiraumverbundes nicht ausgeschöpft werden könnten. Sie sind erforderlich, um die Gleichbehandlung der Kommunen zu gewährleisten und eine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Planungshoheit zu vermeiden. Ausnahmen für Infrastrukturentwicklungen sind auf solche Planungen und Maßnahmen beschränkt, die überregional bedeutsam und von öffentlichem Interesse sind. Sie sind unabdingbar für die Sicherung der intendierten gesamtäumlichen Entwicklung. Dagegen erfolgt die Eignungsfeststellung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne entsprechend den brandenburgweiten Zielvorgaben sowie auf Grundlage schlüssiger Gesamtkonzepte und unter Abwägung mit anderen Belangen wie z.B. dem Schutz von Waldflächen. Die Windenergienutzung ist damit planerisch abschließend geregelt. Weitere Ausnahmen innerhalb des Freiraumverbundes erübrigen sich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>wpd onshore GmbH &amp; Co. KG - ID 968</b>  Beachtung von Windeignungsgebieten WEG von in Aufstellung befindlichen Regionalplänen nicht konsequent angewendet.  Gemäß dem Ablaufdiagramm der Arbeitsschritte zur</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden sowohl rechtswirksame Regionalpläne als auch im fortgeschrittenen Verfahren befindliche Regionalpläne berücksichtigt. Im Ergebnis</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generierung der Gebietskulisse Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist der Abgleich mit anderen raumbedeutsamen Planungen (Zweckdienliche Unterlage 4 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), S.23 ) vorgesehen, darunter u.a. Windeignungsgebiete in rechtswirksamen und im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen. Dabei wird zum Teil auf sehr alte Regionalpläne bzw. Planwerke mit zweifelhafter Rechtskraft verwiesen. Für die Region Prignitz-Oberhavel wird beispielsweise auf den Regionalplan 2003 verwiesen. In seiner Entscheidung VG 5 K 3575/13 vom 24.11.2014 erklärte das Verwaltungsgericht Potsdam zu diesem „Das Gericht teilt allerdings die Auffassung der Klägerin, dass der hier im Rahmen der Bescheidungsklage durch das Gericht inzident zu prüfende Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 5. März 2003 an beachtlichen Abwägungsmängeln leidet und deshalb unwirksam ist.“ In weiteren Entscheidungen des VG Potsdam ist der gleiche Regionalplan ebenfalls inzident für unwirksam erklärt worden. Der letzte von der Regionalversammlung gebilligte Entwurf für den neuen Regionalplan stammt vom 21. April 2015. Die dort definierten Windeignungsgebiete weichen von denen im Regionalplan 2003 verankerten Windeignungsgebiete zum Teil deutlich ab. Eine Ausweisung von neuen Freiraumverbundflächen würde den aktuell laufenden Prozess der Regionalplanung ggf. aufgrund der Wechselwirkung zwischen Gebieten zeitlich weit zurückwerfen. Wir fordern daher: - In Regionen mit wirksamen Regionalplänen, die älter als 5 Jahre sind, sollten neben den noch rechtswirksamen Windeignungsgebieten auch die in den aktuellen Entwürfen vorgesehenen Windeignungsgebiete bei der Bildung der Freiraumverbundflächen ausgespart werden (also WEG aus Plänen die in Tab.2 ZU 4 als „Im Planungsverfahren befindliche</p>		<p>der Abwägung wurden Windeignungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das gilt auch für die Regionen Prignitz-Oberhavel und Oderland-Spree. Damit wurde der Forderung aus der Stellungnahme bereits bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs für den LEP HR Rechnung getragen. Im Zuge der Überarbeitung dieses Entwurfs wird dann auf den inzwischen erreichten Rechtsstatus bzw. Verfahrensfortschritt der Regionalpläne abgestellt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gebiete“ klassifiziert sind)			
<b>MdB - ID 1112</b>			
Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>MdB - ID 1112</b>			
Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>MdB - ID 1112</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>MdB - ID 1112</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1052</b></p> <p>Besonders im innerstädtischen Bereich müssen Grünflächen generell und insbesondere Kleingärten mit ihrer großen biologischen Vielfalt dauerhaft erhalten werden. Die zentral in Pankow liegende Kleingartenanlage Bornholm II, die schon seit vielen Jahren unter „starkem Umnutzungsdruck“ (LEP HR S. 71) steht, ist von unschätzbarem Wert für den Stadtbezirk. In ihrem Mikrokosmos, der sich durch einen langfristigen Schutz von Boden und Gewässern – der „Eschengraben“ verläuft durch die Kolonie – auszeichnet, gewährt sie seit Jahrzehnten Tieren und Pflanzen in der Stadt ein Domizil, darunter etliche streng geschützte und im Berliner Stadtgebiet kaum vermutete Arten der „Roten Liste“. Ein einzigartiges Biotop, das kaum von Schadstoffen belastet ist, konnte inmitten dicht bebauter Großstadt erhalten werden und bildet zusammen mit dem benachbarten „Grünen Band“ im Mauerstreifen einen quer durch die Stadt verlaufenden Grünzug, der sich ausgesprochen vorteilhaft auf das Klima der umliegenden Wohnbezirke auswirkt. Gerade für die dicht bebaute Gründerzeitumgebung im Prenzlauer Berg wirkt die Anlage mit annähernd 4.000 z.T. sehr alten Obstbäumen als „Kaltluftproduzent“ in heißen Sommern. Die Bornholmer Gärten sind von großer stadökologischer und klimatischer Bedeutung, sie bieten eine biologische Diversität, die kein Park und keine Grünfläche bieten kann. Um dem Klimawandel in Berlin zu begegnen, genügt es nicht, städtische Rand- und Naturschutzgebiete zu pflegen, sondern es ist dringend erforderlich, Grünanlagen und innerstädtische Kleingärten zu erweitern und zu schützen. Großstädte wie New York oder Paris zeigen schon heute, welche klimatisch ungünstigen Folgen eintreten</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung. Die KGA Bornholm II liegt innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung des Planentwurfes. Weitere planerische Regelungen werden im Flächennutzungsplan des Landes Berlin getroffen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können, wenn dem Stadtgrün nicht ausreichend Beachtung geschenkt wird. Länder wie China sind auf dem Weg in grünere Städte, in denen auch zahlreiche Schrebergärten angelegt werden.</p> <p>Kleingartenanlagen erfüllen eine wichtige soziale Funktion, sowohl innerhalb der Gartenkolonie als auch im Austausch mit den Bewohnern der umliegenden Wohngebiete. Die zahlreichen Besucher der Gartenkolonie werden bei ihren Spaziergängen durch die Anlage zur Erntezeit mit Obst, Gemüse und Blumen beschenkt.</p> <p>Auch Flüchtlingsheime im Prenzlauer Berg und in Pankow konnten sich über mehrere Zentner Ernte freuen, die hilfsbereite Gärtner für die Vitaminversorgung der Bewohner zur Verfügung stellten.</p> <p>Zu vielen Gartenfesten, zu botanischen Führungen, zu Gartenwerkstätten, zum Linedance oder zum Freiluft-Yoga laden die Bornholmer Gärtner ihre Nachbarn ein. Im Herbst 2016 feierten die Berliner ein ganzes Wochenende lang zusammen mit den Gärtnern den 120sten Geburtstag ihrer Gartenkolonie. 2017 wollen die Gärtner ihre Nachbarschaft mit Kulinarischem aus der Gartenküche verwöhnen. Regelmäßige Besucher in den Bornholmer Gärten sind Kinder aus benachbarten Kindergärten und Grundschulen, im Lehrgarten der Kleingartenanlage machen Mitglieder der „Schreberjugend“ sie mit Pflanzen, Tieren und der Gartenarbeit vertraut. Ohne lange Fahrten ins Umland können Berliner in direkter Wohnortnähe praktisch zu jeder Tages- und Jahreszeit ein ganz besonderes Naherholungsgebiet erkunden. Das hat nicht zuletzt auch positive Auswirkungen auf ihre Gesundheit und verringert das Verkehrsaufkommen und durch Autoverkehr verursachte Schadstoffbelastung der Berliner Luft.</p> <p>Kleingartenanlagen, die sich um das innerstädtische Klima verdient machen, die Lernorte für Stadtkinder sind, die sich dem Artenschutz widmen, die Naherholungsgebiet für Städter, und hier ganz besonders auch für ältere und in ihrer Mobilität</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeschränkte Menschen sind, müssen dauerhaft gesichert werden und, um ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden zu können, von dem „starken Umnutzungsdruck“ befreit werden.</p> <p>Ein junges, engagiertes Team von Bornholmgärtnern ist hochmotiviert und bereit, sich an der weiteren Raumplanung der Hauptstadtregion zu beteiligen und den Mehrwert der Gartenkolonie für die Bevölkerung beständig zu erhöhen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1052</b></p> <p>Bei der künftigen Raumplanung in Berlin muss besonderes Augenmerk gerichtet werden auf Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, auf die im innerstädtischen Bereich deutlich spürbaren Folgen des Klimawandels und auf eine Verbesserung der Lebensqualität der Stadtbewohner im Einklang mit der Natur.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In der Begründung zum Planentwurf werden Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels wie z. B. der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grün zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1061</b></p> <p>Gemeinsame Forderungen der Gemeinden im Hohen Fläming für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg: Ausbau der derzeit stündlichen Taktfrequenz des Regionalexpress' 7 in den Stoßzeiten (6-9Uhr und 15-17Uhr) zum halbstündlichen Takt ab Bad Belzig mindestens bis Berlin Wannsee bzw. Berlin Zoologischer Garten – Wiederherstellung des stündlichen Halts in Medewitz (Mark) in Richtung Berlin und zurück – während des Sommerfahrplans für die Sonntage während der Stoßzeiten (16-18Uhr) Einführung des halbstündigen Takts – direkte Verbindung der Anrainerkommunen des RE7 zum Potsdam Hbf</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausgangssituation: Viele Arbeitspendler aus dem südlichen Potsdam-Mittelmark in die Landes- und Bundeshauptstadt – Autobahn A9 nicht erst seit den Baumaßnahmen an der Ausfahrt Michendorf regelmäßig staugefährdet – Regionalexpress 7 stündliche Abfahrt um 42 in Richtung Potsdam/Berlin ab Bad Belzig – Regionalexpress 7 stündliche Ankunft um 15 aus Potsdam/Berlin in Bad Belzig – jede ungerade Uhrzeit Halt des Regionalexpress' 7 nach Potsdam/Berlin in Medewitz(Mark) – jede gerade Uhrzeit Halt des Regionalexpress' 7 in Medewitz (Mark) aus Potsdam/Berlin kommend Relevanz: – entgegen der Bevölkerungsprognosen entwickeln sich die Anrainerkommunen des RE7 im Süden des Landkreis' Potsdam-Mittelmark zu beliebten Wohn- und Lebensorten, abzulesen an: – fehlenden Baugrundstücken in Borkheide und Bad Belzig – geringerem Bevölkerungsrückgang als vorhergesagt – fehlenden Kindergarten- und Schulplätzen in Brück – erhöhtes Pendleraufkommen während der Stoßzeiten nach Potsdam/Berlin und zurück – Abschaffung der doppelstöckigen Züge ---&gt; verringertes (Sitz-) Platzangebot – verändertes Nutzerverhalten der Pendler und Touristen vor allem in den Sommermonaten hin zu mehr Fahrradmitnahmen – Regionalexpress als äußerst günstiger Standortfaktor für Anrainerkommunen (nur 1h bis zum Hbf Berlin) – stündliche Anbindung für Medewitz und Wiesenburg wichtig für die Entwicklung im ländlichen Raum sowie für die demografisch bedingt alternde Bevölkerung – Tourismusentwicklung auch durch Fahrradtouristen an den Wochenenden – Einsatz des Landkreis' und Landrats Wolfgang Blasig für Taktverdichtung (laut Wahlprogramm)</p> <p>Begründungen: Die ländlich geprägten Räume sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gesamtraumes. Zur wirtschaftlichen Bedeutung der ländlichen Räume tragen die Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft, die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die Tourismuswirtschaft sowie auch die zahlreichen klein- und mittelständischen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe bei. Einige ländliche Räume entwickeln sich zu innovativen Modellregionen für regenerative Energien oder den Anbau und die Veredlung nachwachsender Rohstoffe, andere bieten aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen Qualitäten gute Voraussetzungen für den Tourismus und die Gesundheitswirtschaft. Insbesondere aufgrund der zumindest zu Beginn des Prognosezeitraumes sehr starken Zuwanderung von Flüchtlingen können sich die künftigen Entwicklungsverläufe gerade kleinräumig auch anders darstellen als prognostiziert. Die Zentralen Orte im Land Brandenburg mit überregionaler bzw. regionaler Bedeutung umfassen meist relativ einwohnerstarke Städte und Gemeinden. Diese Ober- und Mittelzentren erfüllen hochwertige bzw. gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge. Sie hatten in den Jahren 2012 bis 2014, aber auch bereits im vorangegangenen Dreijahresintervall, eine tendenziell günstigere Bevölkerungsentwicklung als die anderen Gemeinden in den korrespondierenden Teilräumen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen. Die Nutzung dieser Chancen setzt sowohl eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft als auch eine kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung und die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung während des gesamten Erwerbslebens voraus. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten und dabei unterschiedliche Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensstile zu berücksichtigen. Die Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen in der Hauptstadtregion sind vielfältig und weitgehend flächendeckend präsent. In den</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wachsenden Städten und Gemeinden müssen diese Angebote ausgebaut werden, da es teilweise auch noch Nachholbedarfe gibt, weil z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden als die dafür erforderliche technische und soziale Infrastruktur. Eine besondere Bedeutung kommt dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zu. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Länder Berlin und Brandenburg und in Übereinstimmung mit den Zielen der Europäischen Union, wie sie u. a. im Weißbuch Verkehr dargelegt sind, ist es das vorrangige Ziel, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güterverkehr und im Personenverkehr im Verkehrsraum der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. (Quelle: Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 19. Juli 2016) Mobilität zu sichern ist zentral für eine attraktive und zukunftsfähige Wirtschaft und das Leben der Menschen. Mobilität ermöglicht die Bewegung von Menschen und Gütern in einer immer enger vernetzten Wirtschafts- und Arbeitswelt. Gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und demografischer Wandel machen auch für die Mobilität neue Konzepte notwendig. Folgende Aspekte seien beispielhaft genannt: Demografischer Wandel bringt häufig weitere Wege, veränderte Nutzerbedürfnisse und damit ein verändertes Mobilitätsverhalten unterschiedlicher Nutzergruppen mit sich. Einige Regionen in Brandenburg wachsen, andere schrumpfen. Energiewende und Klimawandel beeinflussen Mobilität und umgekehrt. Finanzielle Rahmenbedingungen verändern sich. Eine globalisierte Wirtschaft beeinflusst Mobilität bis hinunter auf die lokale Ebene. Technologische Entwicklungen fordern und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ermöglichen neue Lösungen bei Infrastruktur und Rechtsrahmen. Die Sensibilität für Beeinträchtigungen von Lebensqualität und Gefahren von Verkehr wächst (zum Beispiel Flächenverbrauch, Lärm, Feinstaub und Verkehrsunfallgefahren). Die Menschen wollen stärker beteiligt werden. Berlin bringt als wachsende Stadt in der Mitte Brandenburgs für die Wirtschaft und die Menschen besondere Mobilitätsanforderungen mit sich. (Quelle: Eckpunkte Mobilitätsstrategie 2030) Abschluss: Durch die notwendige Taktverdichtung des RE 7 vor allem in den Stoßzeiten des zunehmenden Pendlerverkehrs nach Potsdam/Berlin können Kapazitätsengpässe und Frust aufgrund der beengten Verhältnisse in den Zügen vermieden und die Entwicklung unserer Heimatregion hin zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumwelt unterstützt werden. Außerdem kann mit dieser Maßnahme dem Auftrag der Landesverfassung nach annähernd gleichwertigen Lebensbedingungen im gesamten Land Brandenburg entsprochen und den auch jungen Menschen vor Ort Perspektiven für ihre persönliche Lebensgestaltung in ihrer Heimat eröffnet werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 921</b> Zum schnelleren lesen und finden, könnte in LEP HR BB (in Text und Umweltbericht), - ein Sachwortregister z.B. Landflucht Seite..., z.B. Stadtflucht Seite.; - ein Register z.B. Regionale Planungen Seite .., Überregionale Planungen Seite ..o.s.ä. hilfreich bei der Anwendung des LEP HR BB-Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin Brandenburg sein? Eventuell?!</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Ein Sachwortregister ist in Raumordnungsplänen, die Rechtsnormqualität haben, unüblich und daher nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 921</b> In Text Seite 8, nach Abschnitt "Eine Schlüsselrolle zur Bewältigung... ." Ein Zitat ,aus dem Artikel der Berliner Morgenpost, vom Dienstag 6. Dezember 2016 , KW 49 , Seite 2, Interview Die CDU -Vorsitzende Angela Merkel zum Parteitag in Essen , ..."...Für uns sehe ich insbesondere die Herausforderung darin, die Lebensbedingungen in Stadt und Land vergleichbar zu gestalten. Wir sehen, daß wir die ländlichen Räume gegenüber den Städten stärken müssen. Es muß auch auf dem Land attraktive Arbeitsplätze, die notwendige Versorgung mit allem und Anbindung an das Verkehrsnetz, aber auch das digitale Netz geben, damit auch diese Regionen lebenswert und wettbewerbsfähig sind. Wir helfen daher den finanzschwachen Kommunen und legen Programme für den ländlichen Raum auf."....</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 921</b> In Text Seite 12, zu "...vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019 von besonderer Bedeutung." - Länderfinanzausgleich, Verhandlungen 9.12.2016, in Berlin, Neuregelungen ab 2020, "Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen"(ab 2020), löst Solidarpakt 2019 ab, ...das endgültige Paket soll Bundestag und Bundesrat, dann im Frühjahr nächsten Jahres verabschieden. Quelle: Berliner Morgenpost von Samstag 10.Dezember 2016, Seite 4.; - SIWA-Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (Quelle: Internet); - LEADER-aus dem Französischen "Liason entre actions de développement de l`économie rurale" wird übersetzt mit "Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Die genannten Einzelaspekte bewegen sich außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung. Unabhängig von der momentan relativ günstige konjunkturellen Lage wird es erforderlich sein, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Gleichwohl erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raums" , Quelle: Internet; - EFRE- Europäischer Fond für Regionale Entwicklung ,Quelle : Internet; -"Gesicherte Sanierung von Braunkohlerevieren Berlin- Die Sanierung der ostdeutschen Braunkohle-Tagebaugebiete ist bis zum Jahr 2022 finanziell gesichert. Bund und Länder stellen dazu weitere 1,23 Milliarden Euro bereit, wie das Bundesfinanz-und Bundesumweltministerium mitteilte. Der Bund und die Länder Brandenburg Sachsen-Anhalt und Thüringen hätten sich auf ein neues Abkommen für die Jahre 2018 bis 2022 geeinigt. Der Bund steuere davon 851 Milliarden Euro bei. Bund und "Braunkohleländer" haben damit seit 1990 mehr als zehn Milliarden Euro in die Sanierung der früheren Tagebaue investiert. In den Revieren entstanden Seenlandschaften sowie Industriestandorte." Quelle: Berliner Morgenpost ,vom Dienstag 29. November 2016 , Seite 26.</p>			
<p><b>Privat - ID 921</b>            In Text Seite 17, vor Abschnitt: „Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung“: "... Gartenschauen als Motor der Stadtentwicklung...mehr Grün in der Stadt"; IGA , LAGA, BUGA in Land Berlin und Land Brandenburg; in Metropole Berlin-Land Berlin: 1985 Berliner Gartenschau Berlin-Marzahn; 1985 BUGA Britzer Garten, in Berlin; 2017 IGA Berlin 2017; in Berliner Umland und weiteren Metropolenraum-Land Brandenburg: 2000 Luckau, 2001 Potsdam (Bornstedter Feld ), 2002 Eberswalde, 2006 Rathenow, 2009 Oranienburg, 2013 Prenzlau, 2015 Havelregion (Land Brandenburg und Land Sachsen-Anhalt), 2019 Wittstock/Dosse "Grüne Bürgerstadt".</p>	<p>II.A.11            Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Rahmenkapitel soll der Darstellung von Rahmenbedingungen und Planungsabsichten in zusammengefasster Form dienen. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 921</b> In Text , Seite 18, 1. Abschnitt-Pendler: Quelle: Berliner Morgenpost, Donnerstag 17. November 2016, S.18: - in 2016, 277.424 Pendler (Einpendler) aus dem Land Brandenburg in die Metropole Berlin, in 2016, 166.350 Pendler (Auspendler) aus Berlin in das Land Brandenburg (Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum); - Quelle: Berliner Morgenpost, vom Mittwoch 30.November 2016, S.14: Artikel:" Erleichterung für Pendler" - Quelle: Berliner Morgenpost, vom Donnerstag 17.November 2016, S.19: Artikel: " Bahn plant Platzkarten für Pendler".</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 921</b> Oberzentren sind die Landeshauptstadt Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder). Diese Städte müssen Ihren Stadt-Status zwingend erhalten. Eine Herabsetzung/Herabwürdigung kommt einer Verschlechterung der Arbeits-und Lebensbedingungen der Menschen, in absehbarer Zeit, gleich.</p>	<p>III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren</p>	<p>Die Zuerkennung oder Aberkennung von Stadtrechten sind keine Regelungsgegenstände von Landesentwicklungsplänen. Die Festlegung raumordnerischer Prädikatisierungen erfolgt unabhängig von statusrechtlichen Zuordnungen anderer Rechtskreise.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 921</b> In Text Seite 53, zu Z 3.7 ,Grundfunktionale Schwerpunkte-Festlegung durch die Regionalplanung S.53, 2. Abschnitt, "... . Die Sicherung der Daseinsvorsorge begründet sich mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) sowie dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG."; in Text Seite 53, zu Z 3.8 Bindung großflächiger.... S. 53 , 2. Abschnitt, §2 Absatz 2 Nummer 3 1 ROG "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch für dünn besiedelte Regionen."</p>			
<p><b>Privat - ID 921</b> in Text Seite 65, III.4 Kulturlandschaften: -Förderung und Erhalt von Ökodörfern, wie z.B. Ökodorf Brodowin/bei Chorin; - Förderung biologischer, ökologischer Landwirtschaft; - Förderung + Freiräume-Künstlerische Freiräume, z.B. Erhalten ehemaliger Bauerngehöfte (Umwelt-, Denkmal-, Natur- und Kulturlandschaftsschutz); - Förderung und Freiräume für Kunst und Kultur in Land Berlin (Metropole) und in Land Brandenburg (Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum); - Empfehlung aus dem Internet : Das in 2017 erscheinende Weißbuch "Grün in der Stadt", Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Die Abgrenzung der Kulturlandschaftlichen Handlungsspielräume und ihre erlebbare und reale Ausprägung obliegen den regionalen und lokalen Akteuren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 952</b> Es wird auf Teufel komm raus im berlinnahen Raum alles zugebaut, was möglich ist. Hier muss ein anderer Modus gefunden werden. ZB. Stand 31.12.2016 - sonst erkennen Sie 2018 den berlinnahen Raum nicht mehr wieder und die Idee des Sternes muss aufgegeben werden.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf lagegünstige Standorte, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), gelenkt. Damit wird die planerische Intention verfolgt, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen, zugleich zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und von CO2-Belastungen sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz beizutragen. Es ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erkennbar, dass der Steuerungsansatz für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu den benannten Auswirkungen führt.	
<p><b>Privat - ID 952</b> Die Abstellung des Zuwaches an Wohnraum ab 2018 auf den dann bestehenden Wohnraum, führt zu einem maßlosen Wachstum in der Zeit bis zu diesem Termin. Es wird auf Teufel komm raus im berlinnahen Raum alles zugebaut, was möglich ist. Hier muss ein anderer Modus gefunden. ZB. Stand 31.12.2016.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung im Berliner Umland richtet sich derzeit nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), der die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Gestaltungsraum Siedlung konzentriert und in den Achsenzwischenräumen auf die Eigenentwicklung begrenzt.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 952</b> Im Plan wird der Landwirtschaft überhaupt kein Raum gegeben. Es gibt keine Vorrangflächen für Landwirtschaft, obwohl ca. 51 % der Fläche Brandenburgs landwirtschaftliche Nutzfläche ist. Die Landwirtschaft ernährt die deutsche Bevölkerung, nicht etwa ALDI oder REWE. Die märkische Landschaft ist landwirtschaftlich geprägt. Ihr Bild links zeigt übrigens eine landwirtschaftliche Fläche. Zeigen Sie, wie auch Mecklenburg-Vorpommern, dass Ihnen die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung wichtig ist. Stoppen Sie mit dieser Planung die Vernichtung von Ackerland.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die im LEP HR 1. Entwurf neu eingeführte Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 952</b> Stellen Sie den Freiraum im berlinnahen Raum unter einen deutlicheren Schutz als Sie dies in Ihrem Entwurf tun. Die Fläche zwischen den Sternenzacken muss unbedingt auch frei bleiben. Die Leute strömen schon jetzt dort hin um sich zu erholen. Es muss aber auch die schon jetzt dort lebenden Menschen möglich sein stressfrei zu leben.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 952</b> Definieren Sie einen Mindestabstand von 9-10 H von Wohnbebauung zu Windenergieanlagen. Die sind heute schon 200-250 m hoch und dieser Höhenzuwachs wird nicht aufhören. Definieren Sie diese Abstände auch für Bestandwindparks beim Repowering.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Weitere Ausführungshinweise bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ohne Kenntnis der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung einer 9- oder 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung im Landesentwicklungsplan hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand berücksichtigt. Ein Repowering ist nur auf den raumordnerisch zulässigen Standorten möglich, daher ist eine gesonderte Betrachtung des Repowerings nicht erforderlich. Für diese Anlagen gelten die gleichen Vorschriften wie für alle neu errichtete Windenergieanlagen.</p>	
<p><b>Privat - ID 961</b> Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Gründe (u. a.): Es ist war und ist völlig unverantwortlich, den wichtigsten Rohstoff - das Trinkwasser - dauerhaft und in diesen Größenordnungen zu zerstören und damit eine ganze Region in den Ruin zu treiben; von der breitflächigen Quecksilber-, Sulfat- und Uranvergiftung durch die Tagebaue ganz zu schweigen. Die äußerst kurzfristige und lediglich aus machtpolitischen Gründen aufrechterhaltene Braunkohleverstromung muss schnellstmöglich beendet werden. Es gibt ausreichend Alternativen zur Braunkohle, die Arbeitsplätze zukunftssicher und in weit höherem Maße sichern würden, als es die Braunkohleverstromung kann. Die Braunkohleverstromung ist der Job- und Naturkiller Nr. 1 in der Lausitz. Global gesehen ist die CO-2-Intensive Braunkohle einer der Klimakiller. Selbst wenn man das nicht umweltpolitisch für beachtenswert hält, dann doch</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Forderung zur Aufnahme eines Ziels zum Ausschluss der Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist diese Festlegung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mindestens für Volkswirtschaftlich. Die Klimafolgekosten werden die massiven Schäden die die Braunkohle schon jetzt regional anrichtet noch weit in den Schatten stellen. Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bleibt der gemeinsamen Landesplanung auch keine andere Wahl, als weitere Braunkohletagebaue einzustellen, schließlich werden die Werte für Quecksilber und Sulfat schon jetzt stark überschritten. Belügen Sie die Menschen nicht weiter damit, dass Braunkohle ein günstiger Stromlieferant ist (rechnet man alle Folgekosten ein, ist er wohl der teuerste Energielieferant) oder das die Braunkohle Arbeitsplätze sichert (sie verhindert sie). Berlin hat die Zeichen der Zeit erkannt und steigt aus der Braunkohle aus. Wann will Brandenburg in der Gegenwart ankommen? Die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf ist gut durchdacht und dieser kann gefolgt werden.</p>		<p>kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. In den Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerischen Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung können daher nicht auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes getroffen werden. Die Einhaltung von Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Die Begründung zu Plansatz 8.6 wird ergänzt. Das betrifft insbesondere den Trinkwasserschutz.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Mittelzentrum, hochwertige bzw. gehobene Funktionen S. 7: Für Oberzentren mag es zutreffend sein, dass sie hochwertige bzw. gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen. Für</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren gilt das jedoch nicht. Mittelzentren werden als Folge der Konzentration an Bedeutung verlieren. Spätestens dann wird sich die Fehlentwicklung des LEP beweisen.</p>			
<p><b>Privat - ID 965</b> Internationalisierung der Wohnbevölkerung S. 8: Die Internationalisierung der Wohnbevölkerung in dieser prognostizierten Größenordnung führt zu einem Verdrängungsprozess gewachsener Wohnstrukturen. Die Verdrängung findet in das Berliner Umland und von dort in die Metropolen fernen Regionen statt. Damit trifft die Internationalisierung indirekt auch Brandenburg. Dies berücksichtigt der LEP nicht.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Bevölkerungswachstum S. 6: Wenn sich bestätigen sollte, dass die Bevölkerung bis 2030 stark anwachsen werde, stellt sich die Frage, ob eine weitere Konzentration der Entwicklung auf das Berliner Umland eher zu einer Überlastung des Umlandes führt. Bereits heute ist erkennbar, dass eine Wanderung weg vom Umland hin zu den metropolenfernen Regionen erfolgt. Diese Entwicklung wird eher zu einem Ausgleich als zu einer Abwanderung führen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b>  Demographischer Wandel S. 5: Es trifft zwar zu, dass global die räumliche Konzentration der Bevölkerung in städtisch geprägten Räumen stattfindet. Größtenteils ist diese Landflucht aber darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung keinerlei Entwicklungschancen außerhalb von Ballungsgebieten hat. Weltweit kann die Bevölkerung sich im ländlichen Raum nicht mehr selbst versorgen. Dies ist die Folge einer völlig falschen Strukturpolitik. Dies trifft aber so auf Berlin-Brandenburg absolut nicht zu. In erster Linie nimmt die Bevölkerung sowohl im ländlichen Raum wie auch in der Hauptstadtregion wegen der demografischen Entwicklung ab. Der zweite wichtige Grund ist die Abwanderung junger Einwohner, weil sie im ländlichen Raum</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>keine ausreichende Ausbildung und damit verbunden auch keinen Arbeitsplatz finden. Dies ist bereits die Folge einer falschen Landesentwicklung der letzten 25 Jahre und hat nichts mit der weltweiten Abwanderung der Bevölkerung in die Ballungsräume zu tun. Hinzu kommt die Sondersituation nach Wegfall der Mauer. Es zeichnet sich bereits ein Abflachen der Abwanderungskurve aus dem ländlichen Raum in die Konzentrationsgebiete ab. Zum Teil ist auch schon eine gegenläufige Entwicklung weg von der Stadt hin in den ländlichen Raum erkennbar. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Gründe dafür sind Wohnungsmangel, zu hohe Mieten, die Sicherheitsbedenken und der fehlende Erholungswert sowohl in Berlin als auch im Berliner Umland. Hier verschläft der Vorentwurf des LEP HR 2019 eine bedeutsame Entwicklung. Wenn schon nicht die Folgen der Asyl- und Flüchtlingsmigration mit in die Landesentwicklungsplanung übernommen werden, ist das ein bedenklicher Hinweis auf einen Realitätsverlust. Es steht heute schon fest, dass viel zu wenig preiswerter Wohnraum für die bisherigen Bewohner vorhanden ist. Da benötigt man nicht mehr viel Phantasie, um den dringenden zusätzlichen Wohnraumbedarf aus der Migration zuerkennen. Dem kommt der LEP HR 2019 absolut nicht nach.</p>		<p>demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Bevölkerungsstruktur S. 5, 57: Die Bevölkerungsstruktur Berlins unterscheidet sich deutlich von der des Berliner Umlandes, die des Umlandes von der metropolenferner Räume. Geburten und Todesfälle gleichen sich fast aus. Die Wertschöpfung Berlins ist in der Forschungs- und Bildungswanderung zu suchen und kann nicht mit der Bevölkerungsstruktur im ländlichen Raum verglichen werden. Berlin und Brandenburg sind im wesentlichen nach wie vor</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine verlängerte Werkbank, die nur deshalb funktioniert, wie Fördermittel eingesetzt werden. Das gilt sogar für die wenigen „Highlights“ erfolgter Investitionen. Entsprechend passt sich die Bevölkerungsstruktur an. Hierauf findet der Vorentwurf des LEP 2019 keine Antwort.</p>		<p>nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Führende Innovationsregionen S. 9: Ein wesentlicher Grund für eine führende Innovationsregion war auch die öffentliche Förderung. Ohne öffentliche Förderung gäbe es keine Windparks, keine Biogasanlagen usw.. Nur wenige Unternehmen bleiben nach Auslauf der Förderung existent. Das geht soweit, dass</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Allgemeine Erörterung ohne Festlegungsbezug oder auf den Planentwurf bezogenen Änderungsbedarf. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Massentierhaltungsanlagen nur deswegen in Brandenburg entstehen, um nicht etwa eine Eigenversorgung der Bevölkerung wohnungsnah sicher zu stellen, sondern es wird ausschließlich für den Export produziert. Holländer produzieren in Deutschland für den Export nach Russland und China. Den Dreck allerdings lassen sie in Brandenburg. Und das alles noch von der EU, der holländischen Regierung und vom Land Brandenburg gefördert. Die Umwelt wird dabei z.B. durch übermäßige Gülleverklappung erheblich geschädigt. Arbeitsplätze entstehen dadurch keine. Die Betriebe haben inzwischen Größenordnungen erreicht, die die Ausweisung von Industriegebieten erforderlich macht. Dies gilt auch für Windkraftanlagen. Strom wird von Brandenburg nach Bayern geliefert, der Brandenburger Verbraucher geht leer aus und muss auch noch die exorbitanten Leitungskosten tragen. Er wird dreifach bestraft. Es wäre sinnvoller, Industrie dort anzusiedeln, wo der Strom produziert wird oder aber den Strom dort zu produzieren, wo sich die Industrie befindet. Was hat eigentlich die Bevölkerung in Brandenburg von Unmengen an Windkraftanlagen? Die Vorteile beschreibt der LEP nicht. Die Nachteile auch nicht. Jedoch wird kein einziges Gramm CO<sub>2</sub> eingespart und eine Entlastung des Klimas in Brandenburg ist nicht erkennbar.</p>			
<p><b>Privat - ID 965</b>  Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft S. 10: Die weltweite Vernetzung setzt keine Konzentration der Entwicklung voraus, im Gegenteil, eine gute Vernetzung führt zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. Das aber setzt ein gewisses Maß an Mobilität voraus. Dafür sind auch keine regionalen Wachstumskerne erforderlich. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse ist auch eine Chance für den</p>	<p>II.A.5  Wirtschaftsstrukturen als  Entwicklungschance</p>	<p>Die Einschätzung dass die Chancen für den ländlichen Raum im Hinblick auf eine weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse durch den LEP-HR Entwurf zu Nichte gemacht wird, wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt und kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum. Dessen Chancen werden aber durch den LEP 2019 regelrecht zu Nichte gemacht.</p>		<p>auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf, der für den Gesamtraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Erhöhte Mobilitätsbereitschaft S. 10: Der ländliche Raum verfügt ohnehin über eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft, die nicht weiter durch den LEP behindert werden sollte, im Gegenteil.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Nahversorgung S. 10: Eine Nahversorgung setzt voraus, dass wichtige Läden überhaupt konkurrenzfähig sind. Fußläufige Erreichbarkeit ersetzt nicht die Wirtschaftlichkeit. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann selten geboten werden. Hier bietet der LEP keine Lösung. Eine Verhinderung von Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese wird zu einem verringerten Angebot insgesamt führen. Stattdessen wäre es sinnvoller, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden besser in die „neuen“ Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen. Ohnehin macht die fortschreitende Digitalisierung neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	<p>II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringeres Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Schrumpfende Gemeinden S.11: Gemeinden müssen nicht schrumpfen, wenn man es nicht will. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die Konzentration nicht weiter vorantreibt.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Regionale Ungleichheiten S. 11: Regionale Ungleichheiten gibt es nur, wenn man sie zulässt. Von Anfang an ausgeglichene Ungleichheiten in den Kommunen hätten erst gar nicht dieses Problem entstehen lassen. Immerhin waren es die Aufsichtsbehörden, die die Haushaltsdefizite genehmigt haben. Ein großer Teil der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden ist auf den hemmungslosen Zugriff des Kassenkredites zurückzuführen. Diese KKR sind widriger Weise für Investitionen genutzt worden, die wiederum völlig zu überzogenen Einrichtungen geführt haben. Allerdings muss man inzwischen feststellen, dass die dafür aufgenommenen Kredite getilgt sein müssten, sodass die finanzielle Ausstattung der Kommunen sich eigentlich verbessern müsste. Wenn allerdings wie z.B. die Stadt Treuenbrietzen, die sich in der Haushaltskonsolidierung bis 2045 befindet, trotz völliger Überschuldung eine Kommune sich wirtschaftlich betätigt, indem</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie zwei Windräder selber baut und betreibt, und dafür sich völlig überschulden muss, noch weiter finanziell überleben will, ist ein Rätsel. Da reicht es nicht aus, im LEP auf künftige Schwierigkeiten bei der Organisation der kommunalen Finanzausstattung hinzuweisen. Zahlungsunfähige Kommunen haben auch Auswirkungen auf die Raumordnung, deren Zielsetzung vor Ort gar nicht mehr umsetzbar sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 965</b> Öffentliche Daseinsvorsorge S. 11: Die öffentliche Daseinsvorsorge kann im ländlichen Raum auch dann nicht eingestellt werden, wenn nur noch Alte dort leben. Der Rückbau der öffentlichen Daseinsvorsorge führt nur dazu, dass hohe Kosten entstehen. Um das zu vermeiden, müssen Alternativen zugelassen und auch gefördert werden, z.B. in der teuren Abwasserentsorgung. Je mehr Alternativen vorhanden sind, desto attraktiver werden wieder diese vernachlässigten Zonen.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Neue Konzepte der Versorgung S. 12: Konzepte, die den ländlichen Raum vernachlässigen, erschweren und verteuern die Versorgung dieses Raumes.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Land- und Forstwirtschaft S.12,17, 95: Landwirtschafts- und Waldflächen werden zunehmend für industrielle Zwecke genutzt. Bisher liegen keine Vorstellungen vor, wie diese Landschaftsräume</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Grundlage der Festlegungen ist ein weitgefasster Kulturlandschaftsbegriff. Auf die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Kulturlandschaft wird im überarbeiteten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschützt werden sollen. Dem Wortlaut des LEP-Textes folgend, wird die bäuerliche Vielmehr ist die Rede von Energielandschaften, was in Widerspruch zum Erhalt der Kulturlandschaft steht und sich contra produktiv zum Natur- und Landschaftsschutz verhält und damit dem gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Menschen nicht gerecht wird. Dem LEP fehlt jede Aussage über den Stellenwert der Brandenburger Wälder. Auch großflächige Kiefernbestände in Brandenburg sind wertvoll, nicht nur der Laubwald. Der großflächige Waldbestand an sich erfüllt wichtige Funktionen ,wie z.B. die CO2-Speicherung. Jeder für die Windkraftnutzung gerodeter Baum macht es erforderlich, an anderer Stelle mit enormen Aufwand einen Ausgleich schaffen zu müssen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen bei weitem nicht ihre Aufgabe. Zum einen sind die tatsächlichen Rodungen weit umfangreicher als dies aus den jeweiligen Genehmigungen hervorgeht, zum anderen wird das Alter der gerodeten Bäume nicht berücksichtigt, sodass lediglich ein anrechenbares Verhältnis von 1:1 erfolgt und die altersbedingte Wertigkeit und Funktion des gerodeten Waldes überhaupt nicht berücksichtigt wird. Damit wird der Sinn und Zweck der Windkraftnutzung ernsthaft infrage gestellt. Eine industrielle Landwirtschaft ist abzulehnen. Bäuerlich-geprägten Familien- und Mehrfamilienbetrieben ist der Vorrang einzuräumen. Tierwohlorientierung ist auch mit der Raumordnung zu organisieren. Großvieheinheiten sind auf 2 GV je Hektar zu begrenzen. Der Öko-Anbau ist entschieden voran zu bringen.</p>		<p>Planentwurf vertieft eingegangen. Weitere landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Eignungsgebiete für die Windkraftkraftanlagen werden im Land Brandenburg von der Regionalplanung festlegt. Es ist keine Aufgabe der Landesplanung, fachplanerische Festlegungen, wie zum Schutz des Waldes oder Denkmälern, zu treffen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalparkring S. 12: Mit einem Regionalparkring wird die Naherholung auf nur eine geringe Fläche begrenzt. Erholungsraum und damit der zu schützende Raum erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen betreffen die Gesamtgebiete der Länder Berlin und Brandenburg. Der "Regionalparkring" ist ein Beispiel für das Berliner Umland. Grundlage der Festlegungen zur Kulturlandschaft ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Bedarfsgerechte Flächenentwicklung S. 14: Die Änderungen des BauGB mit einer neuen Gebietsausweisung in der BauO werden zu einer extremen Verdichtung städtischen Wohnens führen und Konflikte mit Nutzungskonkurrenten herauf beschwören. Ein solcher unattraktiver Wohnungsbau wird sowohl hinsichtlich der Lage und der Reduzierung der Wohnfläche bzw. dem Wohnbedarf zu künftigen Randgebieten mit sozialem Brennstoff führen. Dadurch wird der Leerstand von morgen produziert.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Regelungen des Bauplanungsrechts bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Nachhaltigkeitsstrategie S. 14: Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird durch diesen LEP nicht eingehalten. In Brandenburg wird in großem Stil dagegen verstoßen. Allein den Wohnungsbau auf Konzentrationsbereiche durch Verdichtung zu beschränken, wird zu einer Verteuerung des Wohnens führen. Diese Zielsetzung gefährdet den sozialen Frieden und entspricht auch nicht dem Bedarf.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Durch die raumordnerisch vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte ist es möglich, die Funktionen des Wohnens, des Verkehrs und z.T. auch des Arbeitens und der Erholung räumlich zu bündeln. Insoweit unterstützt der LEP die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie in idealer Weise. Die planenden Kommunen sind ihrerseits gefordert, bei der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklung neuer Flächennutzungen möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um damit einen weiteren Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden. Insoweit trägt gerade die räumliche Konzentration zum Erreichen der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie bei.	
<p><b>Privat - ID 965</b></p> <p>Natur- und Landschaftsschutz S. 17: Die geforderte biologische Vielfalt ist bereits stark gefährdet durch die industrielle Landnutzung. Größtenteils ist sie so stark geschädigt, dass sie bereits unwiederbringlich verloren gegangen ist. Der LEP erweckt den Eindruck, dass die biologische Vielfalt nur in den festgelegten Schutzgebieten erhalten werden soll. Es wird nicht dargelegt, wie die biologische Vielfalt erhalten werden soll. Diese Anforderung der Landesentwicklungsplanung steht im Widerspruch zu den anderen Anforderungen des LEP.</p>	II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung	Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist einer der wesentlichen Aspekte des mit dem LEP beabsichtigten Freiraumschutzes und ist in der Begründung zu G 6.1 und zu Z 6.2 benannt. Eine Einengung auf Schutzgebiete ist nicht intendiert.	nein
<p><b>Privat - ID 965</b></p> <p>Daten-Infrastruktur S. 18: Der Ausbau einer leistungsstarken/fähigen Daten-Infrastruktur ist auch im Ländlichen Raum von größter Bedeutung. Eine Beschränkung auf die Hauptstadtregion käme einer Aufgabe der übrigen Regionen gleich.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Die vorgebrachten Bedenken sind vor dem Hintergrund, dass die Hauptstadtregion – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst, nicht nachzuvollziehen. Um aber insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, erfolgt eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 965</b>            Innovative Modellregionen für regenerative Energien S. 5: Was ist denn überhaupt eine innovative Modellregion für regenerative Energien? Am Beispiel der Windparks in der Region Treuenbrietzen ist keine Wertschöpfung vor Ort erkennbar, und zwar gar keine. Gewerbesteuern fließen nur äußerst spärlich, wenn überhaupt. Zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort sind auch nicht entstanden. Preiswerter Strom für die Verbraucher kann auch nicht geliefert werden, ganz im Gegenteil, Strom ist für die Verbraucher in der Region Treuenbrietzen kaum noch bezahlbar. Ähnlich ist die Situation bei den nachwachsenden Rohstoffen. Keine zusätzlichen Arbeitsplätze, aber eine ausgeräumte verwaiste Landschaft ist entstanden. Die Realität hat den LEP HR 2019 bereits weit überholt - Kulturlandschaften existieren kaum noch und der LEP widerspricht sich selbst.</p>	<p>II.A.13            veränderte            Raumansprüche durch            Klimawandel und            Energiewende</p>	<p>Beispiele für "Modellregionen" sind Bestandteil Regionaler Energiekonzepte und auf regionaler Ebene auszugestalten. Gleichwohl ist im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b>            Klimaschutz S. 19: Mit dem alten LEP ist es jedenfalls nicht gelungen, das Klima zu schützen. Vorausgesetzt - was aber bezweifelt wird- das im LEP HR 2016 aufgezählte Szenario würde eintreten, müssten im LEP 2019 ganz andere Entwicklungen in die Wege geleitet werden. Deshalb ist im LEP 2016 zunächst einmal die Ursache der Klimaveränderung darzustellen. Diese ist vielfältig und reicht von Sonneneinwirkungen bis zur Umweltverschmutzung. Um jede dieser Einwirkungen zu reduzieren oder zu verhindern, sind spezifische Antworten erforderlich. Allgemeine Floskeln helfen nicht weiter. Was wird denn nun eintreten, und ab wann? Was wird getan bei langen Hitzeperioden,</p>	<p>II.A.13            veränderte            Raumansprüche durch            Klimawandel und            Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Eine weitergehende Aufnahme der genannten Anforderungen in den LEP HR Entwurf würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>was bei einer Zunahme der Niederschläge? Tropische Nächte werden andere Folgen haben. Völlig unbeantwortet bleibt die Möglichkeit des Eintritts einer kleinen Eiszeit, die ja immer wieder im Laufe der Erdgeschichte eingetreten ist, und zwar kurzfristig. Was davon ist vom Menschen wie beeinflussbar? Verweise auf erneuerbare Energien sind da nicht ausreichend, schon gar nicht, wenn es bei dem Alleingang Deutschlands verbleibt und die erneuerbaren Energien aus der Windkraft für den Verbraucher unbezahlbar bleiben. Wie viel Strom muss denn noch in Brandenburg erzeugt werden, um den Bedarf für Millionen Elektrofahrzeuge zu decken? Welche Infrastrukturen sind dafür erforderlich? Diese Fragen müssen schnell beantwortet werden, da möglicherweise noch in den nächsten 10 Jahren - also in der Laufzeit dieses LEP - Millionen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Hierauf findet der LEP keine Antwort. Eine umfassende Renaturierung von Moorflächen ist vor dem weiteren Bau von Windrädern vorzunehmen. Werden alle Moorstandorte wiederbelebt, werden dadurch wesentlich mehr CO<sub>2</sub> eingespart wie durch die Windkraftnutzung.</p>		<p>jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Renaturierung von Mooren wird in der Festlegung zu 8.1 (2) „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgerufen. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung zu 8.1 (2) bereits thematisiert. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Das Mittel- und Hochspannungsnetz (&gt;1 bis 60 Kilovolt bzw. &gt;60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Mit Hilfe eines Planungsverfahrens, das im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist, sollen die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Landesplanung legt aber keine Energietrassen fest. Im Planungsmaßstab legt die Landesplanung auch keine Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten fest. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Grundsätzlich merke ich an, dass dem LEP HR 2019 Festlegungen von Rahmenbedingungen unter der Zielsetzung Industrie 4.0 fehlen. Die sich damit abzeichnenden Anforderungen an den Raum werden</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Festlegungen unter der Zielsetzung Industrie 4.0 erforderlich sein sollten. Der Stellungnehmende trägt herzu nichts Konkretes vor. Die Fortschreibungsmöglichkeit eines</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>völlig außer Acht gelassen. Angesichts der gesetzlichen Vorgabe mit einem Landesentwicklungsplan den Raum für die nächsten 10-12 Jahre ordnen zu müssen, ist es gerade jetzt dringend notwendig, auf neueste Entwicklungen eingehen zu müssen, auch wenn sie sich schnelllebig entwickeln. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Globalisierung rasch weiter voranschreitet oder auch nicht. In jedem Falle ist aber der Raum so zu ordnen, dass jederzeit Korrekturen bzw. Fortschreibungen erfolgen können.</p>	<p>Entwicklungstrends</p>	<p>Raumordnungsplanes in Erkenntnis neuer Entwicklungstendenzen ist jederzeit gegeben.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Naturhaushalt als klimatischer Ausgleichsraum und für Erholung S. 21: Leider werden die Freiräume in den Achsenzwischenräumen immer häufiger für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Verbrauchernahe Versorgung S. 20: Das Beispiel „ALDI“ mit der Abwanderung von den Standorten Bad Belzig und Treuenbrietzen nach Linthe an der A 9 unterstreicht eindeutig, dass nach wie vor die Ansiedlung auf der Grünen Wiese erfolgt. Daher muss deutlicher herausgestellt werden, was unter „flächendeckender und verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel“ verstanden wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Träger der Bauleitplanung sind die Gemeinden. Deren Entscheidungen bewegen sich im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen. Die Investitionsentscheidungen und der Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen liegen weder in der Hand der Kommunen noch des Landes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Zersiedelung S. 21: Windparks bzw. Windeignungsgebiete stellen die umfangreichsten und folgenschwersten Zersiedelungen dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 965</b> Regionalentwicklung S. 20: Grundlage des LEP HR 2019 muss die Schaffung lebendiger und lebenswerter ländlicher Räume sowie eine ausgewogene Entwicklung aller Regionen sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Neue Raumannsprüche des Klimawandels und der Erholung S. 21, 95: Diese stehen sich konträr gegenüber und sind nicht miteinander vereinbar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Strukturwandel S. 29: Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festzulegen, bedeutet, dass Kommunen, die nicht in einer Regionalversammlung vertreten sind, keine Mitgestaltungsmöglichkeit haben.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Befürchtung kann entgegen getreten werden, da auch die Regionalpläne im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Gegenstromverfahren unter Einbeziehung aller Gemeinden entstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Differenzierte Strukturräume S. 20, 23, 24, 25, 27: Nicht nur die Strukturräume sind differenziert zu betrachten, sondern auch die Bedürfnisse der Menschen in den unterschiedlichen Strukturräumen, was auszugleichen ist. Ein wesentlich größeres Augenmerk ist auf die SPNV- Achsen zu legen. Es wird nicht immer die Bedeutung dieser Achsen erkannt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Raum ist so zu ordnen, dass jederzeit Korrekturen bzw. Fortschreibungen erfolgen können. Dies ermöglicht die Dreiteilung des Raumes - Hauptstadt - Hauptstadt nah - Hauptstadt fern - ganz und gar nicht. Diese Aufteilung mag vor 25 Jahren noch aktuell gewesen sein, ist es heute aber nicht mehr. Mit dem LEP HR 2019 ist eine Entscheidung über die weitere Entwicklung insbesondere des ländlichen Raumes erforderlich, der stark vernachlässigt wird. Dies stellt einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Gleichbehandlung in der Raumordnung dar.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Ein Verstoß gegen §2 ROG ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. Ländliche Räume und der Weitere Metropolitanraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Die Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion wird ein Plansatz ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Die Region Treuenbrietzen orientiert sich vorrangig entlang der B 2 nach Beelitz/Potsdam/Berlin und am wenigsten entlang der B 102 nach Bad Belzig. Daher wird die Entwicklung zum Mittelzentrum Bad Belzig stark angezweifelt. Eine Konzentration des</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächigen Einzelhandels in einem Mittelzentrum Bad Belzig wird ebenfalls bezweifelt, eher findet das Gegenteil statt.</p>		<p>Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Mittelbereich Bad Belzig S. 46: Bad Belzig erfüllt zumindest aus der Sicht der Region Treuenbrietzen nicht die Voraussetzungen eines Mittelzentrums.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die Parameter im vergleichenden Ranking zeigen ein anderes Ergebnis.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Grundversorgung S. 35: Die Vernachlässigung des ländlichen Raumes gefährdet die Grundversorgung vor Ort. Dieser Entwurf des LEP HR 2019 führt geradewegs zu Konflikten in der Grundversorgung im ländlichen Raum.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Grundfunktionale Schwerpunkte S. 52: Eine gleichmäßige Daseinsversorgung kann auch ohne eine Standortbündelung erfolgen. Eigeninitiativen der Bürger mit Lösungen vor Ort sind zu ermöglichen (Online-Handel).</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet dafür erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 965</b> Großflächige Einzelhandelseinrichtungen S.36: Die Folgen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes sind dann großflächige Einzelhandelseinrichtungen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten. Ein direkter Handlungsauftrag an die Gemeinden zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Ermöglichung von Eigeninitiativen vor Ort liegt nicht im Regelungsregime des Landesentwicklungsplans.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Kulturlandschaften S. 12, 62, 64: Offenbar ist beabsichtigt, die Kulturlandschaft lediglich Stadt nah zu erhalten. Anders ist der Text im LEP nicht zu erstehen. Geplant ist offensichtlich der Erhalt der Kulturlandschaft in einem Regionalparkring rund um die Hauptstadtregion. Leider war in der Vergangenheit häufig festzustellen, dass die dafür erlassenen Rechtsnormen nicht die Rechtsqualität erhalten haben, die erforderlich war. Solange in diesen Rechtsnormen weitgehende Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wird das Ziel einer landschaftsverträglichen Nutzung nicht erreicht werden. Hierzu sind klare Richtigstellungen im LEP erforderlich. Klarzustellen ist auch, wie die Räume geschützt werden sollen, die aufgrund eines starken Nutzungswandels z.B. durch eine industrialisierte Landwirtschaft</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Ein Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen drängt sich nicht auf. Vielmehr reagiert der Markt hier auf eine Veränderung des Konsumentenverhaltens hinsichtlich der Angebots- und Preisstrukturen. Der Einzelhandel ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p> <p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der Grundsatz der Raumordnung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf einen weit interpretierbaren Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten. Die Definition der Kulturlandschaft und ihre erlebbare und identifizierende reale Ausprägung obliegen somit den regionalen und lokalen Akteuren und können von der Landespolitik nicht festgelegt werden. Es ist kein Gegenstand des LEP fachrechtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen in landschaftlich geschützten Gebieten oder Naturschutzgebieten vorzubereiten oder zu vollziehen.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder durch Windparks geschützt werden sollen. Jedenfalls die jetzigen Formulierungen des LEP geben diese Räume vollkommen frei für jedwede Nutzung.</p>			
<p><b>Privat - ID 965</b> Kulturlandschaftliche Handlungsräume S. 62: Industrielle Landwirtschaft, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsende Rohstoffe lassen sich nicht in einer Kulturlandschaft unterbringen. Eine solche Landwirtschaft hat die totale Ausräumung der Landschaft zur Folge und gefährdet die biologische Vielfalt. Sie dient auch nicht der Erholung. Windparks gefährden die Kulturlandschaft. Allein die Wiederherstellung der Moore als wichtigstem natürlichen CO<sub>2</sub>-Speichers beansprucht ca. ein Drittel der gesamten derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Die landesplanerische Steuerung zu den Kulturlandschaften betont die Diversität und die kleinräumige raumnutzungsorientierte Abgrenzung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die verschiedene Raumnutzungen umfassen können. Der LEP HR Entwurf trifft keine Festlegungen, wie z.B. zum Schutz der Moore, die Gegenstand der Fachplanungen und nachgeordneten Planungsebenen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Wohnsiedlungsflächen S. 67, 69, 72, 74, 75: Die Beschränkung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum auf Ober- und Mittelzentren entspricht häufig nicht dem Nachfragebedarf. Im ländlichen Raum muss es möglich sein, dass Kinder ortsansässiger Eltern in der unmittelbaren Nachbarschaft sich ihren Wohnraum schaffen können. Wenn denn dann keine Entwicklungsmöglichkeit für den Wohnungsbau möglich ist, muss ausgeschlossen werden, dass anstelle des Wohnungsbaus Windparks entstehen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Durch den LEP HR werden damit ausreichende Entwicklungsspielräume auch im ländlichen Raum ermöglicht. Die Festlegung geeigneter Gebiete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 965</b> Freiraumverbund S. 81, 82, 83, 84, 85: Freiräume erfüllen erst dann ihre Funktion, wenn sie untereinander verbunden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>für die Windenergienutzung (Windeignungsgebiete) im Land Brandenburg erfolgt durch die Regionalplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 965</b> Freiraumentwicklung S. 78, 79, 80: Freiräume sind zu erhalten und nicht durch Ausnahmen und Befreiungen für Windparks zu belegen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Windenergieanlagen sind raumbedeutsam – weshalb sie Regelungsgegenstand der Regionalplanung sind – und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen. Sie unterfallen nicht der Ausnahmeregelung, weil außerhalb des Freiraumverbundes ausreichend Raum besteht.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 965</b> Nachhaltige Infrastrukturentwicklung S. 93: Es fehlt eine raumordnerische Grundlage für die Speichertechnologie, deren Standorte von Windparks und Leitungen abhängig sind. Es droht in Brandenburg ein „Kabelsalat“. Derzeit werden Speicher wie auch Umspannwerke wild in die Landschaft geplant. Aus allen Ecken und Enden verlaufen Leitungen durch die Landschaft. Hier mangelt es an einer Ordnung.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Ein Bedarf zur raumordnerischen Steuerung von Standorten der technischen Infrastruktur, so auch von solchen der Speichertechnologien, besteht auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung (Landes- und Regionalplanung) nicht. Die Standortsicherung ist Gegenstand der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 965</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erneuerbare Energien S. 19, 63, 84, 95: Der Einsatz erneuerbarer Energien ist nicht unendlich. Biogas setzt eine intensive Industrielandwirtschaft voraus. Der LEP muss die Frage beantworten, inwieweit die vorhandenen Landwirtschaftsflächen ausreichen, um genügend Rohstoff zu liefern und welche Folgen sind mit einer derartigen einseitigen Ausnutzung verbunden. Oder ist nicht eher davon auszugehen, dass die umfangreichen Rodungen des Waldes für die Windkraftnutzung es eher erforderlich macht, umfangreich Landwirtschaftsflächen für die Wiederaufforstung des zerstörten Waldes im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Frage ist angesichts der sich kurzfristig abzeichnenden Entwicklung schnellstens zu klären. Dies gilt auch für mögliche alternative Lösungen.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Gleichwohl soll laut Festlegung 6.1 (2) der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu bestimmten Bewirtschaftungsformen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Neuausrichtung der Energiepolitik S. 30, 95: Wesentlicher Bestandteil einer modernen Energieversorgung ist eine effiziente Energieeinsparungstechnik, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, umweltfreundlich ist und einen Exportschlager darstellt. So werden Arbeitsplätze geschaffen. Wie bereits zuvor darauf hingewiesen, müssen die Arbeitsplätze zu den Stromproduktionsstätten geführt werden und nicht umgekehrt. Hierauf ist die Landesentwicklungsplanung auszurichten. Siehe auch „erneuerbare Energien“.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Konkrete Energieeinsparungstechniken festzulegen oder Arbeitsplätze zu generieren, ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 965</b> Klimaschutz, erneuerbare Energien S. 95, 96, 97, 98: Kompakte Siedlungsstrukturen und höhere Baudichten führen nicht zwangsläufig zu Energieeinsparung oder Vermeidung. Sie machen nur Sinn, wenn erneuerbare Energien auch in kompakten Siedlungsstrukturen quasi vor der Tür erzeugt werden.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 965</b> Räumliche Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung S. 97: In Brandenburg ist durch die Windkraftnutzung noch kein einziges Gramm CO<sub>2</sub> eingespart worden. Dafür wurden aber ganze Landschaften zerstört. Eine bedarfsorientierte erneuerbare Energieproduktion ist bisher nicht erfolgt. Windkraftanlagen sind grundsätzlich nicht raumverträglich und aufeinander abgestimmt sind sie auch nicht. Bedarfsorientiert würde bedeuten, dass Windkraftanlagen dort in Betrieb gehen, wo die Energie gebraucht wird und gleichzeitig nur so viele Windkraftanlagen gebaut werden, wie Abnehmer der erneuerbaren Energie vorhanden sind.</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windkraftträder weisen bei ihrer Produktion und beim Bau wie auch im Betrieb Umweltbelastungen anderer Art als denen von kurzlebigen Klimaschadstoffemissionen auf (Stahlbeton, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.). Auch dies ist in einer Bilanzierung der Vor und Nachteile zu berücksichtigen. Das Potential der Windnutzung ist infolge niedriger Windhöflichkeiten sehr begrenzt. Die Akzeptanz nimmt ja deswegen gerade ab. Ein breiter Diskurs zur Schaffung raumverträglicher Lösungen wird ja augenblicklich durch Ausschalten des Rechtsweges auch mit Unterstützung der GL verhindert. Die gemeindliche Planungskompetenz wird ja auf ein Minimum durch LEP und Regionalplanung reduziert; teilw. sind betroffene Kommunen auch nicht in der Regionalversammlung vertreten. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zunehmend als nicht erforderlich betrachtet. Es scheint, dass die Realität vor Ort den LEP HR 2019 schon längst überholt hat.</p>		<p>nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt. Weitergehende Anforderungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Laut Festlegung 8.2 wird die Regionalplanung damit beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg festzulegen.</p>	
<p><b>Privat - ID 965</b> Eine gemeinsame Landesentwicklungsplanung erfordert auch einen wirksamen Beitrag Berlins. Im ländlichen Raum Brandenburgs steigen die Strompreise für die Verbraucher um fast das fünffache gegenüber denen in Berlin, bedingt durch die Netzkosten. Dagegen verfügt Berlin über soviel Dachflächen der Häuser, dass diese ausreichen würden, via Solarnutzung den eigenen Bedarf an erneuerbarer Energie zu decken. Es besteht keineswegs das Erfordernis, der ländliche Raum in Brandenburg müsste die Stromversorgung Berlins tragen. Allerdings hätte das zur Folge, dass die Mieten in Berlin steigen würden, was politisch nicht gewollt ist. Es kann dann aber auch nicht sein, dass die Bewohner des ländlichen Raumes mit den Folgen der Windkraftnutzung allein zu recht kommen sollen. Das</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehr- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungsgesetz verlangt einen gerechten Ausgleich. Darauf findet der LEP HR 2019 keine Antwort.			
<p><b>Privat - ID 965</b></p> <p>Beiliegend übersende ich eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR 2019. Diese Stellungnahme gebe ich nicht nur im eigenen Namen ab, sondern auch in meiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des gemeinnützigen Vereins „Prima Klima - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V.“ ab und beziehe mich gleichzeitig auf meine Stellungnahme zum LEP vom 4.11.2007, die auch für den LEP HR 2019 gültig ist.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 967</b></p> <p>Die sternförmige Siedlungsentwicklung sollte ihre Fortsetzung bis an die Grenzen des Landes Brandenburg möglichst mit Anschluss an die Siedlungsentwicklung anderer Metropolen (z.B. Hamburg) finden. Entlang der Bahnlinien (RE-Linien) sollte Wohnen in Siedlungsentwicklungs-Korridoren punktweise konzentriert in Grund- und Mittelzentren mit einer prozentual höheren Wohnungs-Quote befördert werden. Diese Vorgehensweise könnte zu einer Entlastung der Berliner Kernzonen und zu einem Schutz der Landschaft zwischen den Finger-Korridoren führen.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Der Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland (Siedlungsstern) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Achsengemeinden ins Berliner Umland. Eine Fortsetzung der sternförmigen Siedlungsentwicklung bis an die Grenzen des Landes Brandenburg würde auch Siedlungsbereiche betreffen, die nicht mehr im Siedlungszusammenhang mit dem Kernraum stehen und für die die erforderliche Leistungsfähigkeit der SPNV-Haltepunkte (Kapazität, Entfernung zum Berliner S-Bahnring / Potsdamer Hauptbahnhof) nicht mehr gegeben wäre. In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung ohnehin quantitativ nicht begrenzt. Darüber hinaus wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Ortsteilebene) eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung ermöglicht.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 971</b> Die Innenentwicklungspotenziale von Wohnbauflächen in Berlin sollten in der Weise identifiziert werden, dass sich die Defizite bei der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen insbesondere durch die W1 Flächen des FNP ("innere Stadt") nicht weiter vergrößern. D.h., dass dieser Bereich für jede weitere Nachverdichtung ausgeklammert wird.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Die Frage der Versorgungsdefizite mit öffentlichen Grünflächen in Berlin liegt in der Regelungskompetenz der Flächennutzungsplanung Berlins.	nein
<p><b>Privat - ID 971</b> Eine undifferenzierte Innenentwicklung, die von der bestehenden baulichen Dichte der unterschiedlichen Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Berliner FNPs abstrahiert und damit insbesondere die bereits bestehenden Defizite der sozialen Infrastruktur, speziell der wohnungsnahen öffentlichen Grünflächen bei Wohnbauflächen W1 vergrößert, sollte vermieden werden. Es geht hierbei auch darum, dass eine unbegrenzte Dichteentwicklung in der "inneren Stadt" (W1:GFZ= über 1,5) auch die bestehenden Defizite insbesondere bei öffentlichen Grünflächen unbegrenzt vergrößert. Eine Dehierarchisierung der Wohnbauflächen des Berliner FNP ist daher erforderlich und würde zusätzliche Innenentwicklungspotenziale eröffnen.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Die Frage der Versorgungsdefizite mit öffentlichen Grünflächen in Berlin liegt in der Regelungskompetenz der Flächennutzungsplanung Berlins.	nein
<p><b>Privat - ID 993</b> Unsere Empfehlung: Erweiterung des Windpark Spremberg mit 5-10 Windrädern um eine länderübergreifende Teil-Ersatzversorgung mit Erneuerbarer Energie zu erreichen anstatt</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Entscheidung trifft jeweils die kommunal verfasste Regionale	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
neue Braunkohlentagebaue zuzulassen. Damit wären Sie am besten konform mit §20a GG.		Planungsgemeinschaft. Die Genehmigung von Braunkohletagebauen ist kein Gegenstand des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion.	
<hr/>			
<p><b>Privat - ID 993</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Schleife-Rohne (Sachsen) und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung vollständig vermeidet, in dem Sie auch gegen den Tagebau Nochten2 votieren.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<hr/>			
<p><b>Privat - ID 993</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 993</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 993</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 993</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 993</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 993</b> Ich bin eigentlich Sachse, aber wir wären von Spremberg-Ost sogar Randbetroffene von Lärm und Staub, Grundwasserentzug. Das NSG-Schleife wäre betroffen, ein Teil der VG Schleife in Sachsen wäre vom Grundwasserentzug, leicht von Lärm und Staub betroffen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle richtet sich nach dem Landesgesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. In den Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerischen Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung können daher nicht auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 993</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 993</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 994</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 994</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindestermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 994</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 994</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 994</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 995</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 995</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>		<p>Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 995</b>            Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 995</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 995</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindestermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1002</b> Aus unserer Sicht ist der Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht oder zum Teil nicht als</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund schützenswert. Wie sich aus beiliegenden Fotos ergibt, wird der Raum direkt westlich von Neuendorf von zwei großen Stromtrassen durchschnitten. § 6 Abs. 2 LEPro 2007 regelt: "Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden." Wenn ein Raum aber bereits zerschnitten ist, kann dieses Ziel für diesen Raum ohnehin nicht mehr erreicht werden. Wir bitten Sie daher und regen an, den Raum zwischen Lübben Ortsteil Neuendorf und Bundesautobahn A 13 nicht als Freiraumverbund im neuen LEP festzulegen.</p>		<p>Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Der Einbeziehung der genannten Flächen in die Gebietskulisse liegen mehrere Kriterien zugrunde, insbesondere Moore, Gebiete des Natur- und Artenschutzes sowie Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke. Das Vorhandensein von Stromtrassen erfordert nicht zwingend eine Ausgrenzung aus dem Freiraumverbund, da dieser entsprechend seiner raumordnerischen Planintention unterschiedliche Funktionen entfaltet, auch jenseits von Anforderungen an unzerschnittene Räume. Konkrete Planungsabsichten oder Belange, die einer Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse entgegenstehen, werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Daraus ergeben sich Änderungen der Gebietskulisse, in deren Ergebnis die genannten Flächen in geringerem Maße vom Freiraumverbund berührt sind.</p>	
<p><b>Privat - ID 1004</b> Es fehlen Angaben zum Zeithorizont der Planung.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Raumordnungspläne gelten regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum (§ 7 Abs. 1 ROG). Darunter versteht der Bundesgesetzgeber etwa 20-25 Jahre. Landesrechtlich ist eine Überprüfungspflicht spätestens nach 10 Jahren geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Das Land Brandenburg hat leider bisher als einziges Bundesland keine Regionalpläne aufgestellt. Es gibt nur einzelne Teilregionalpläne. Man kann sich für die Landesplanung zwar an Gesetzen und ein wenig Statistik entlanghangeln, aber die realen</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Probleme werden nur ungenügend beleuchtet oder verdrängt. Sie wollen gerade die Konfliktlösungen meist auf diese Ebene verlagern, aber da ist nichts bzw. es gibt nur Teilregionalpläne, die die komplexen Zusammenhänge zwischen einzelnen Ressourcen, Zweigen und Bereichen nicht widerspiegeln.</p>		<p>Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1004</b> So ein Plan könnte u. a. eine gute, für Planungsregionen oder nach Kreisen differenzierte Grundlage für die Diskussion zur Kreisgebietsreform liefern.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Es ist kein iterativer Planungsprozess möglich, was bedeutet: es sind keine ausreichend genauen analytischen und prognostischen Angaben vorhanden, auf die die Landesplanung aufbauen könnte. Mit Wunschdenken allein ist es nicht getan. Der Umweltbericht weist mehrfach darauf hin, dass konkrete Entscheidungen erst auf der Ebene der Planungsregionen gefällt werden können, weil dann auch erst konkrete Wechselwirkungen sichtbar werden. Das stimmt aber nur zum Teil. Die Grenzen für eine mögliche Entwicklung</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden unter anderem durch die natürlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit bestimmter natürlicher Ressourcen, gesetzt.</p>			
<p><b>Privat - ID 1004</b> Grundlage jeglicher Planung ist eine umfassende Analyse. Dazu gibt es in den hier öffentlich ausliegenden Dokumenten fast überhaupt keine konkreten Aussagen zu den Schwerpunkten 8.1 bis 8.6, weder zu den Problemen auf regionaler Ebene, noch zu den Schwerpunktproblemen auf Landesebene. Nur die Quellenangaben im Umweltbericht sagen dem Bürger gar nichts.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Statt des Rankings sollte man in den Zusatztabelle besser mit realen Zahlen arbeiten. Das betrifft besonders die harten Standortfaktoren und ist für Bürger wie für Investoren von Interesse. Bei der Regionalstatistik des Statistischen Bundesamtes gibt es sehr viele bis zur Kreisebene und auf die kreisfreien Städte heruntergebrochenen Informationen. Das betrifft auch die Verwaltung, z. B. die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahrens erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1004</b> Eng mit der bergbaulichen Inanspruchnahme von Teilen des Glogau-Baruther und des Lausitzer Urstromtals sind auch die Beseitigung großer Waldgebiete, und die Beeinträchtigung von Mooren und z. T. international geschützten (RAMSAR-Konvention) Feuchtgebieten [siehe G 8.1 (2)], von sogenannte CO2-Senken, verbunden. Wie man sieht, sind die Folgewirkungen unserer monostrukturellen industriellen Entwicklung sehr komplex, von den negativen Wirkungen auf den Artenschutz und Biodiversität gar nicht zu reden. Es ist also sehr schwierig, hier abzuwägen und ohne Kompromisse geht gar nichts. Da kommen aber die natürlichen Schwellenwerte ins Spiel. So, wie eine Landschaft bestimmte Potenziale hat, etwas hervor zu bringen , z. B. eine bestimmte Menge an Pflanzengrünmasse pro Hektar „Phytomassproduction“ oder Forst- und Landwirtschaftserträge, hat sie auch nur ein bestimmtes Vermögen etwas zu tolerieren oder mit bestimmten Belastungen „fertig zu werden“. Ökosysteme reagieren unterschiedlich, entsprechend der Wirkfaktoren. In der Wirtschaft ist es ähnlich. Der LEP muss diese Situation transparent und nachvollziehbar aufzeigen, wenn er als reale Planungsgrundlage dienen soll! Das ist die Situation mit der wir hier leben und wir müssen uns dieser Situation stellen.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Widerstandsfähigkeit und Resilienzen von Ökosystemen werden von der Raumordnungsplanung nicht getroffen. Eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit von Ökosystemen und Naturhaushalten (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier-, Pflanzenwelt) wird in der Fachplanung, beispielsweise im Rahmen der Landschaftsprogramme der Länder Berlin und Brandenburg verfolgt. Eine frühzeitige Entwicklung von Anpassungsstrategien kann Nutzungskonflikte und -widersprüche verringern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Zur Entwicklung der Stromübertragungs- und Verteilernetze [S. 95 Festlegung G 8.1 (3)] sowie zu Energiespeicherkapazitäten ist festzustellen, dass die für Speicher in Südbrandenburg die erforderlichen naturgegebenen Voraussetzungen unter der Berücksichtigung der existierenden bekannten</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Anforderungen hinsichtlich Energiespeicherkapazitäten liegen nicht im kompetenziellen Rahmen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energiespeichermöglichkeiten (Berücksichtigung des state of art) nur örtlich begrenzt bzw. in der Niederlausitz gar nicht vorhanden sind. So sollten z. B. Kavernen als Gasspeicher oder mögliche Standorte für Pumpspeicherwerke nachgewiesen (entsprechendes Wasserdargebot und Gefälle sowie Speicherbecken vorausgesetzt) werden. Das gesamte Wasserdargebot in der Niederlausitz ist überwiegend von den gehobenen Grubenwassermengen abhängig und somit künstlich begrenzt. Das künftige reale Wasserdargebot verkleinert sich durch die bergbauliche Inanspruchnahme großer Flächen, vor allem in Ostsachsen, wo z. B. das meiste Spreewasser herkommt, von Tag zu Tag.</p>		<p>der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1004</b>  Zu G 8.1 Klimaschutz und Erneuerbaren Energien ist zu bemerken, dass gemäß dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung das größte Potenzial zur Reduzierung der THG-Emissionen, insbesondere der Emissionen von CO<sub>2</sub>, im Bereich der Kohle- und Energiewirtschaft besteht. Da sich hier kumulierende Effekte und unterschiedliche Umweltbelastungen als Folge überlappen, bestehen hier entsprechend große Möglichkeiten, den Klimaschutz mit der Vermeidung anderer negativer Umweltauswirkungen zu verbinden. Im Widerspruch dazu steht jedoch die absolut monostrukturell entwickelte Wirtschaftsstruktur in der Lausitz, die zur Emissionssenkung nach der Wende schon mehr als überdurchschnittlich einen Beitrag geleistet hat. Allerdings stößt der Bergbau hier langsam an die Grenzen dessen, was man Natur und Landschaft sowie einer künftigen wirtschaftlichen Entwicklung zumuten kann. Der LEP bietet gute Möglichkeiten, sich hier ressortübergreifend mit den Grundlagen für die künftig mögliche Entwicklung in der Niederlausitz zu befassen.</p>	<p>III.8.1.3  Ausbau Stromnetze und  Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Schwellenwerte zu setzen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dabei sind die Einflüsse der Entwicklung in der Oberlausitz selbstverständlich zu berücksichtigen. Schwellenwerte für die künftige Entwicklung stellen nicht nur die Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen, sondern auch die vorhandene Infrastruktur dar. Der LEP muss solche Schwellen als Grenzen der möglichen Entwicklung beachten und auf sie hinweisen! Das ist hier nicht der Fall. Das betrifft u. a. auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgrund der im ehemaligen „Kohle und Energiebezirk“ stark entwickelten Infrastruktur, z. B. an Freileitungen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1004</b>  Zu 8.2 habe ich meine Auffassung bereits einmal zum Teilregionalplan für Windenergie für die Region Lausitz-Spreewald dargelegt. Wir haben in der Lausitz ein gut ausgebautes Stromnetz, dank der heutigen und ehemaligen Kraftwerksstandorte. Eine Landes- und auch Regionalplanung erfordert aber auch die Frage danach, wo das Optimum ist. Da reicht es nicht, in Brandenburg möglichst viel Windstrom erzeugen zu wollen, sondern hier muss man sich den Verhältnissen auf der Bundesebene unterordnen. Allerdings war die SUP zum Netzausbauplan auf der Bundesebene nicht gerade der große Wurf, weil hier zu wenig an die Optimierung gedacht wurde. Auch im Land Brandenburg kommen die im Vergleich zu anderen Bundesländern höheren Netzentgelte nicht von ungefähr. Die Koalitionsvereinbarung der GroKo, die jedem Bundesland eigene Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht, kann man nur belächeln, denn Naturgesetze wirken überall gleich.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für  Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1004</b></p> <p>Zur Anpassung an den Klimawandel (8.3) gehört es, neben der Beachtung von künftig mehr Starkniederschlägen und möglichem Hochwasser auch mehr Zeiten mit Trockenwetterabfluss und Niedrigwasser zu beachten. Hat denn mal jemand versucht zu ermitteln, ob wir nach den Wegfall der Einleitung von derzeit noch etwa 250 Mio. m<sup>3</sup>/a Grubenwasser (Maximum Anfang der 80er Jahre etwa 1,2 Mrd. m<sup>3</sup>/a) die Spremberger Talsperre immer noch ausreichend füllen können? Bis heute gibt es für die Spree und für die Malxe keine Bewirtschaftungspläne, wie sie die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht. Die Malxe, die aus dem Kraftwerk Jänschwalde kommt, besteht zu 100% aus Grubenwasser. Nach dem Auslaufen des Tagebaus Jänschwalde wird sie für die Speisung Gewässernetzes des Spreewaldes ebenfalls fehlen. Was ist dann mit den Erträgen in Land und Forstwirtschaft und der Entwicklung der Ökosysteme auf den grundwasserbestimmten Böden im Urstromtal, insbesondere in den dortigen Schutzgebieten? Stärker durchgrünte Städte brauchen mehr Wasser und verdunsten mehr. Eine dezentrale Bewirtschaftung des Regenwassers fördert die Verfügbarkeit von ausreichend Feuchtigkeit in einzelnen Teilen der Städte. Dafür wird weniger Wasser als Vorflut wirksam. Die zeitweise von der großräumigen Grundwasserabsenkung beeinflussten Gebiete auf natürlichen Auenstandorten, die in Stadtnähe z. T. baulich stark nachverdichtet wurden, können zum besonderen Problem werden, falls der Grundwasserspiegel die Gräben wieder erreicht.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Folgen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. So werden u.a. die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) in der Begründung thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Die Themen Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und Sicherung des Grundwassers werden durch die Fachplanung abgedeckt. In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Auch die Frage von Erträgen in Land und Forstwirtschaft liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1004**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu 8.4 und 8.5 ist zu bemerken, dass man den Hochwasserschutz nicht vernachlässigen darf, zumindest so lange nicht, wie wir am Oberlauf der Spree und ihren Zuflüssen noch die Tagebaue trocken halten müssen. Es gibt aber auch Stellen an der Spree, wo die Deiche heute schon dreimal so breit sind, wie vor ca. 50 Jahren. Allerdings haben sie keine Lehmschürze mehr, wie früher.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1004</b> Zu G 8.6 ist festzustellen, dass es wohl nicht ausreicht, sich nur mit den grenzüberschreitenden Vorhaben in angrenzenden Nachbarstaaten (z. B. in Polen) zu befassen, sondern das für die Nutzung einheimischer fossiler Energieträger zuständige Recht (ROG, UVPG, VwVfG) sieht auch die Beteiligung der Öffentlichkeit in den betroffenen Gemeinden über die Ländergrenzen hinweg vor (s. UVPG § 9 sowie VwVfG § 73, insbesondere Abs. 3 mit Bezug auf Abs. 2 vor. Im Falle des Braunkohlenplans „Nochten II (Erweiterung)“, der mit erheblichen Auswirkungen auf die Unterlieger an der Spree verbunden ist, hätte die Öffentlichkeit auch in den betroffenen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Als übergeordnetes raumordnerisches Planungsinstrument für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist es dem LEP HR nicht möglich, raumordnerische Ziele der Nachbarländer zu steuern. Gleichwohl erfolgt eine grenzüberschreitende Abstimmung und Beteiligung bei in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen der Nachbarländer. Einwände zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Land Brandenburg können auf diesem Weg vorgetragen werden. Wasserökologische und wasserwirtschaftliche Zielstellungen werden auf der dafür zuständigen Fachebene in den dafür vorgesehen Verfahren behandelt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden in Brandenburg beteiligt werden müssen. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Was das für die Gültigkeit dieses Braunkohlenplans bedeutet, wissen Sie selbst. Das ist eigentlich blamabel, denn bereits 1926 hat der zuständige Landrat bei einer Klage der Stadt Cottbus gegen das Kraftwerk Trattendorf wegen Verunreinigungen im Spreewasser, dass von den 38 Cottbuser Textilfabriken zum Färben genutzt wurde, bereits alle Unterlieger von Spremberg bis Werben beteiligt, und damals gab es weder ein UVPG, noch dein VwVfG (Quelle: Wasserakten im Cottbuser Stadtarchiv)! Also sollte der Landesentwicklungsplan diesem Umstand Rechnung tragen, und sich im betroffenen Territorium mit den Fragen des Wasserdargebots für die Unterlieger in Brandenburg mal etwas genauer beschäftigen, insbesondere für den Zeitraum der Flutung des entstehenden 28 km<sup>2</sup> großen Restloch(see)s des Tagebaus Nochten. Dazu sind bisher im Braunkohlenplan „Nochten II“ keine Festlegungen enthalten. Wenn die heute noch in den Schöps eingeleiteten Grubenwassermengen für den Abfluss und insbesondere zur Niedrigwasseraufhöhung in der Spree wegfallen, sieht es für die Unterlieger einschließlich der Talsperre Spremberg ziemlich „trocken“ aus. Das betrifft auch die Überleitung von Wasser aus der Spree in die Schwarze Elster und in die Seenkette im Lausitzer Urstromtal. Wasser ist einer der begrenzenden Faktoren für die Entwicklung in der Region, denn ohne genug Wasser gibt es keinen Kahn- und Bootstourismus im Spreewald, keine Teichwirtschaften, geringere land- und forstwirtschaftliche Erträge und Kondensationskraftwerke laufen ohne Wasser auch nicht. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig anlaufenden Planungen für einen Strukturwandel in der Lausitz sollte man die entstehenden Engpässe im Wasserdargebot schon einmal genauer untersuchen, denn die SUP im Verfahren zur Erweiterung des Tagebaus Nochten</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hat dies ja offensichtlich nicht getan.			
<p><b>Privat - ID 1004</b></p> <p>Ein begrenzender Faktor für die Biogasproduktion im Baruther Urstromtal sind z. B. die Bodenverhältnisse (Torf auf tonigen und lehmigen Sanden), die dafür sorgen, dass die ausgebrachten Gärreste mit einem höheren Nitratgehalt als Gülle nicht in den Boden eindringen, sondern sehr schnell in die Vorflut gelangen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Fragen der Ausbringung von Gärresten liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern im Bereich des einschlägigen Fachrechts.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1004</b></p> <p>Zum Thema nachwachsende Rohstoffe und ihrer energetischen Verwertung sollte man mal eine Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung vornehmen, vor allem unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, was kurze Stoffkreisläufe erfordert. Beim Thema Holzhackschnitzel lebt Brandenburg über seine Verhältnisse. Was ist mit Zukunftsfragen wie z. B. der Substitution der Fernwärmeversorgung.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Eine Bilanzierung von Aufkommen und Verwendung erneuerbarer Energien unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und kurzer Stoffkreisläufe sowie eine Substitution der Fernwärmeversorgung liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1005</b></p> <p>Wir, als Mitglieder der KGA Bornholm Ost, lesen mit großer Besorgnis den Text zum LEP HR, der unter dem Diktum "Der Innenentwicklung wird mit dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt" auch ausdrücklich KGAs als Umwidmungsobjekte miteinschließt: "Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum soll zumindest</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Ein generelles Umwandlungsverbot für Kleingartenflächen sieht der LEP HR nicht vor, da die Inanspruchnahme siedlungsstrukturell günstig gelegener Flächen (vor allem im Innenbereich) mit einer solchen Nutzung landesplanerisch nicht generell ausgeschlossen werden soll. Die Entscheidung über mögliche Umwandlungen obliegt den Trägern der kommunalen Bauleitplanung. Kleingartenflächen können jedoch nur in Siedlungsflächen umgenutzt werden, wenn die weiteren Festlegungen des LEP HR, insbesondere zum Siedlungsanschluss oder zum Freiraum- und</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>so lange vermieden werden, wie innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete Flächenaktivierungen, z. B. durch die Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen oder das Schließen von Baulücken möglich sind. Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich". Wir als KGA Bornholm Ost protestieren gegen diesen Ansatz und möchten zu Bedenken geben: Eine Bebauung der KGA Bornholm Ost - mit z.B. derzeit über 3500 Bäumen (teilweise "Rote-Liste"-Arten) und "Rote-Liste"-Fauna - wäre eine ökologische Katastrophe, sie würde eine der letzten größeren zusammenhängenden Grünflächen im Bereich Prenzlauer Berg/Pankow zerstören. Dies hätte weitreichende stadtklimatische Folgen, abgesehen davon, dass mit der Zerstörung einer der ältesten Kolonien Berlins (2016: 120 Jahre) und der an der Bornholmer Brücke gelegenen "Ostberliner Grenzkolonie" ein wichtigen Zeugnis jüngerer Geschichte getilgt werden würde. Die KGA Bornholm Ost ist mit ihren "offenen Gärten" als Naherholungsgebiet bei den Anliegern sehr beliebt. In den letzten Jahren hat ein intensiver Prozess zur Diversifizierung (z.B. "Alte Sorten") und Nachhaltigkeitsentwicklung ("Grauwassertürme", "Kompostklos" und "Terra preta") begonnen, begleitet von immenser gesellschaftlicher Initiative, von denen die Projekte "Früchte für Flüchtlinge" "Kitas in die Gärten" und die Einbindung der Schreberjugend e.V. in unsere Kolonie nur Beispiele sind. Der Bezirk Pankow hat mehrfach bekräftigt, ausreichend erschlossene Bauflächen für die vom Senat geplanten Baumaßnahmen außerhalb der KGA "Bornholm Ost" zur Verfügung stellen zu können. Deshalb erscheint eine Bebauung der KGA "Bornholm Ost" - gerade im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung -</p>		Klimaschutz, nicht entgegenstehen.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weder ökologisch sinnvoll noch zweckmäßig.			
<p><b>Privat - ID 1013</b></p> <p>Anstatt immer mehr Land zu verbauen, müsste rückgebaut werden, entsiegelt werden (die alten LPGs, Kasernen). Der Zuzug kann halt nur auf den Verkauf vorhandener Häuser stattfinden. Bisher zeigt die Erfahrung, das der größte Teil der Städter nicht wegen der schönen Gegend aufs Land will, sondern um Ihr Kapital gut anzulegen. Sie vernichten als erstes mit Hilfe von Kettensägen alles was nach Baum aussieht und grün ist. Schuld an diesem Massaker ist unser Baugesetz, welches das Abholzen, bei gültigem Bauantrag, bejaht und nicht nur um dem „Häuschen „ Platz zu schaffen. Ganz zu schweigen von den mittlerweile üblichen Waldumwandlungen . Pausenlos verändern sich Ortslagen, eben noch eine grüne Sichtachse, schon sind die Kettensägen und Bagger am Werk. Es ist beängstigend, wie sich das Berliner Umland in eine Dächerwüste verwandelt. Die Versiegelung der Flächen beeinträchtigt den Wasserhaushalt, die Verdichtung unserer Böden lässt unterirdische alte Fließrichtungen nicht mehr zu ,der Grundwasserspiegel wird arg beeinflusst - wo ist da noch Platz für Natürlichkeit? Ohne Natur kann kein Mensch leben, deshalb begrünt die Häuser in der Stadt, schafft dort Gärten in den Hinterhöfen, erhaltet die Schrebergärten und Parkanlagen. Damit könnte z.B. auch etwas Druck aus der Bevölkerung genommen werden, die Stadt zu verlassen. Es werden Millionen Euros in einen Flughafen versenkt, der keiner ist. Was ist denn mit diesem Gelände ? Oder anders, was wird aus dem Tegeler Flughafen, falls der Neue doch mal an den Start geht? Hier wäre doch Potential für Häuslebauer, da müssten wenigstens keine Bäume mehr fallen. Ich spreche hier in dieser Stellungnahme für</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden, eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht und vor allem auch wertvolle Freiraumfunktionen erhalten werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sollte bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Zusätzlich wird die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte auf die Eigenentwicklung begrenzt (vgl. 5.7.1). Die Frage von Waldumwandlungen, des Rückbaus von Einzelgebäuden, oder des Zuzugs von Menschen aufs Land liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mich als Bürgerin und aktiver Landwirtin. Doch ich versichere Ihnen, ein großer Teil meiner Mitmenschen sieht dieser Entwicklung mit großer Sorge und Skepsis entgegen. Es wird kontinuierlich an dem Ast gesägt, auf dem wir sitzen....</p>			
<p><b>Privat - ID 1013</b>            Ich bin seit 2001 Bürgerin der Großgemeinde Wandlitz ,Region Barnim ,also wohnhaft vor den Toren Berlins. Seit Jahren wird auch hier ununterbrochen gebaut und es verschwindet der einst dörfliche Charakter dieser Region. Im LEP HR ist die Formel der Flächenausweisung deutlich vorgegeben; auf je 1000 vorhandene Einwohner sollen 0,5 ha Baufläche ausgewiesen werden. Um unsere Region als Beispiel zu nehmen, heißt das: bei derzeit 21000 Einwohnern, müssen für die nächsten Jahre ca. 11 Hektar Fläche bereitgestellt werden. Und in der Ausweisung danach potenziert sich dies alle 10 Jahre. Ich frage Sie ernsthaft, auf wessen Kosten soll das weitergehen? Wo bleibt da noch Platz für den ländlichen Raum ?</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie diesen Bedarf befriedigen kann. Die Ermöglichung der Eigenentwicklung durch die Landesplanung verpflichtet die Gemeinden jedoch nicht zur Ausweisung neuer Bauflächen. So müssen kommunale Planungen z.B. an die Festlegungen zum Vorrang der Innenentwicklung und zum Freiraumschutz angepasst werden. Gleichwohl wird die Gemeinde Wandlitz im Ergebnis der Anregungen und Bedenken als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt, da sie insbesondere das Kriterium Lage auf einer SPNV-Achse erfüllt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1013</b>            Nach Ihren Forderungen soll der ländliche Raum geschützt werden und gleichzeitig muß Bauland bereitgestellt werden. Bauland kann aber bald nur noch durch Waldumwandlungen oder durch Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. Der Wald ist unser höchstes Gut ,er filtert Berlins Staub -und Abgasimmissionen ,ist ein Windbrecher und in den Zeiten des Klimawandels wichtigster C02- Binder sowie Sauerstofflieferant und Wasserfilter. Er ist Erholungsgebiet für Berliner und Einheimische. Die noch in deutscher Hand verbliebenen landwirtschaftlichen</p>	<p>III.6.1.1.1            Freiraumerhalt und            -entwicklung sowie            Multifunktionalität</p>	<p>Die Inhalte des Planentwurfs spiegeln nicht etwaige Forderungen einzelner Fachressorts oder der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wider, sondern stellen die unter Mitwirkung aller Fachressorts abgestimmten Planungsabsichten der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg dar. Die benannten Raumnutzungskonflikte zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite werden von verschiedenen Festlegungen im LEP HR behandelt, soweit die Landesplanung hierfür die berührte und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen, sind für die nun wieder geförderte „ regionale „ Versorgung immens wichtig. Allerdings ist der größte Teil landw. Flächen an ausländische Investoren verkauft worden, diese arbeiten nur auf maximale Gewinne und nicht tier- bzw. umweltschonend ( Dänen und Holländer ). Im Klartext heißt das ; regionaler Anbau von Lebensmitteln wird schwierig, außerdem wurde der Kleinhandel und Einzelhandel durch Supermärkte zum Aufgeben veranlasst. Lokale Handwerksbetriebe wieder ansässig zu machen, bedeutet, wieder Raum schaffen, nun zusätzlich zum Wohnraum, woher nehmen? Es bleibt immer wieder nur Wald, Feld oder Grünland zu dezimieren. Aber Freiräume sollen auch bleiben für die Touristen und Erholungssuchenden. Sie sollen sogar bereitgestellt werden und als Schutzzonen dienen. Sie verweisen auf alte LPG -Gebäude und verlassene Kasernen .Diese liegen meist außerhalb und. würden die Zersiedlung von noch zusammenhängenden Landschaftsbildern fördern. Abgesehen davon, stehen schon überall Windkraftanlagen, die auch gewisse Abstandskriterien geltend machen, was Wohnbebauungen betrifft. Wie kann man denn einerseits bestehenden Freiraum erhalten und andererseits stets entwickeln? Die Infrastruktur ist jetzt schon kurz vorm Kollabieren durch den enormen Zuzug. Des weiteren fordern sie die Gewährleistung der Maßgaben, zur Erhaltung der Flächen für biologische Vielfalt. Wie das umgesetzt wird, zeigt die Entscheidung des Planungsausschusses Uckermark - Barnim bei der Ausweisung des 267 ha großen Windeignungsgebietes im Liepnitzwald !(widerspricht G 8.1.) !</p>		<p>für eine Lösung geeignete Planungsebene ist. Neben den Regelungen zum Freiraum sind dies insbesondere diejenigen zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklungen. Grundsätze der Raumordnung wie der Plansatz G 8.1 sind von der Regionalplanung bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung gegenüber anderen Raumnutzungsanforderungen überwunden werden. Konkrete Regelungen z.B. zu Bodenmarkt oder Bewirtschaftungsformen obliegen nicht der Raumordnung, sondern der Fachplanung oder sonstigen Rechtssetzung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Steuerungsansatz zu den Raumansprüchen des Klimawandels und der Energiewende ist nicht ausreichend. Vorschlag: "Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende: Dem Klimawandel wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen. Hinsichtlich der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Anforderungen an einen vorbeugenden Hochwasserschutz wird Vorsorge getroffen. Für die durch die Umsetzung der Energiewende ("zunehmend" streichen) auftretenden Nutzungskonflikte, ("insbesondere" streichen) beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten." NEU: Nutzungen, die den Zielen des Klimaschutzes derart widersprechen, dass sie den Bundesweiten Klimaschutzziele oder/und europäischen Umweltrichtlinien (z.B. WRRL) widersprechen, werden raumordnerisch untersagt. Deshalb wird die Planung neuer Braunkohletagebaue ausgeschlossen. Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs auf Grundlage des dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) wird damit ausgeschlossen. Begründung: Eine weitere Ausweitung oder Fortführung der Braunkohlenutzung widerspricht den Zielen des LEP HR. Wenn dieser Zielkonflikt nicht gelöst wird, wird der LEP HR juristisch angreifbar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Offenbar gibt es ein Missverständnis zur Funktion eines Landesentwicklungsplanes und dem Entstehen von Rechtsnormen. Das Planungsrecht der Kommunen kann nur im Ergebnis konkurrierender Raumnutzungsansprüche begründet eingeschränkt werden. Eine pauschale Untersagung von Nutzungen ist nicht zulässig. Im Übrigen unterliegt im Rechtsstaat jede Rechtsnorm der Möglichkeit der Normenkontrolle.	nein
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die im Entwurf zum LEP HR vorgeschlagenen "Maßnahmen Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase" sind nicht ausreichend. nach "- eine energiesparende, [...] angestrebt werden; - eine räumliche Vorsorge [...] getroffen</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Der Energieträger Braunkohle trägt zu hohen Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet, die in dem Maße zurückgefahren	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden" muss eingefügt werden, um dem formulierten Anspruch zu entsprechen: - eine weitere Inanspruchnahme des Raumes durch Tagebauflächen für den Abbau klimaschädlicher Braunkohle wird ausgeschlossen (2) [...]; Begründung: Die Formulierungen für Grundsätze und Ziele müssen ein Erreichen der Ziele ermöglichen. Solange neue Braunkohletagebaue nicht explizit ausgeschlossen werden, können die Ziele nicht erreicht werden. Die Ziele des Klimaschutzes richten sich nach internationalen Verträgen, auf die sich Deutschland verpflichtet hat. Ein ignorieren des Widerspruchs innerhalb der Ziele und Grundsätze des Plans würde zu seiner Ungültigkeit führen. Ggf. ist ein Gutachten vorzulegen, wie die Klimaziele bei fortgesetzter Nutzung von Braunkohle eingehalten werden sollen. Die Ergebnisse eines solchen Gutachtens sollten frühzeitig öffentlich bekanntgemacht werden.</p>		<p>werden kann, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die Regionalen Planungsgemeinschaften benötigen Leitlinien, um die Gebiete für Windenergienutzung nach nachvollziehbaren Regeln festlegen zu können. Deshalb sollte das Ziel 8.2 folgende Ergänzung erfahren: "Gebiete [...] im Land Brandenburg "mit einem Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung" festzulegen. Nur in Bebauungsplänen können geringere Mindestabstände festgelegt werden." Begründung: Trotz regional unterschiedlicher Landschafts- und Siedlungsstrukturen brauchen die Kommunen und die Bürger für raumbedeutsame Anlagen eine über den Lärmschutz hinausgehende Planungssicherheit. Ein Mindestabstand von 1000 m lässt sowohl ausreichend Platz für das Erreichen der Klima- und Energieziele, als auch eine langfristige Verlässlichkeit, welchen Abstand Windenergieanlagen zur Wohnbebauung in der</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regel einhalten werden. Die Verlässlichkeit wird nicht in Frage gestellt, wenn im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die Einwohner und die kommunalen Entscheidungsträger gemeinsam geringere Abstände begründen und beschließen.</p>		<p>Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Die geforderte Ausnahmeregelung für Bebauungspläne kollidiert derzeit mit dem Anpassungsgebot für die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung aus § 1 Abs. 4 BauGB, weil in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, die eine Ausschlusswirkung für eine raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb der Gebiete besitzen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1014</b> Die Formulierung im Kapitel "8.6. Fossile Energieträger" steht im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes, die an internationale Verträge gebunden sind. Sie muss daher geändert werden in: Der Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger kann nur dann räumlich gesichert werden, wenn eine nachhaltige, ökologische und klimafreundliche Nutzung sichergestellt werden kann, die Nutzungskonflikte minimiert. Der Braunkohletagebau erfüllt diese Anforderungen nicht. Eine planerische Sicherung neuer Braunkohletagebaue steht im Widerspruch zu den Zielen des LEP HR und wird deshalb ausgeschlossen. Begründung: Die bereits gesicherten Braunkohletagebaue in Brandenburg reichen aus. Nach Aussagen des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung sollten sie für den Klimaschutz möglichst nicht vollständig ausgekohlt werden. Sie reichen bei langsam zurückgehender Bedeutung der Braunkohle bis etwa zum Jahr 2030. Bis dahin kann und muss eine verlässliche und preiswerte Stromversorgung aus deutlich emissionsärmerer fossiler Verbrennung und Erneuerbaren Energien ohne die Nutzung von</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohlenförderung und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohleplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohle sichergestellt werden. Auch die langfristigen Schäden und Gefahren für den Südbrandenburgischen Wasserhaushalt und die Berliner Trinkwasserversorgung durch den Braunkohletagebau widersprechen den Zielen und Grundsätzen des LEP HR, sowie vermutlich der WRRL. Ein inkonsistentes Gerüst aus sich widersprechenden Zielen und Grundsätzen des LEP HR würde zu seiner Ungültigkeit führen. Es sind Gutachten zu liefern, die zeigen, dass die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Nutzung fossiler Bodenschätze/ Energieträger nicht willkürlich, sondern auf wissenschaftlicher Basis formuliert wurden. Die Ergebnisse dieser Gutachten sind zu veröffentlichen.</p>		<p>kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplans obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohleplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Sulfateinträge in die Spree, Eintrag von Eisenhydroxid in die Fließgewässer) erfolgt im Rahmen der Braunkohleplanverfahren und in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Auch die alternativen Prüfungen sind wesentlicher Bestandteil eines Braunkohlenplanverfahrens. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten DDR-Braunkohlentagebauen in Brandenburg und Sachsen. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen Problemen. Das Land Berlin ist eingebunden. Geeignete fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt. Die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen haben keinen raumordnerischen Charakter und können damit nicht Gegenstand des LEP HR sein. Gleichwohl wird in der Begründung zu Plansatz 8.6 wird ergänzend dargestellt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Geeignete fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1016</b> Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: „(3.1) Dabei beschränkt sich die Weiterentwicklung der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) auf die derzeit planfestgestellten Flächen und insbesondere auf zwei Start- und Landebahnen.“ Begründung: Dem BER soll die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben werden, diese soll sich aber nur innerhalb der derzeit planfestgestellten Flächen bewegen. Damit sind Kapazitätserweiterung für den BER weiterhin möglich. Allerdings sollen die Flächenerweiterung, insbesondere für eine dritte Start- und Landebahn, dauerhaft unterbunden werden. Bei einer Erweiterung der Flächen des BER für eine dritte Start- und Landebahn würden deutlich mehr Menschen mit Fluglärm belastet, weil u.a. die Möglichkeiten durch lärmoptimierte Flugrouten/-verfahren, auch an den bestehenden Start- und Landebahnen, weiter deutlich eingeschränkt würden. Dies würde letztlich dem Ziel der Reduzierung der Lärmbetroffenheiten, durch den Singlestandort BER und der Aufgabe des Berliner Flughafensystems mit der Schließung der Flughäfen Tempelhof und Tegel, zu wider laufen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1016</b> Ich rege an, dass Ziel Z 7.3 Singlestandort BER wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>000 Kilogramm. Dabei wird der zulässige planmäßige Flugverkehr auf die Tageszeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr begrenzt, um die Lärmbetroffenheiten zu reduzieren und im Besonderen die Nachtruhe für die ansonsten von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen zu gewähren. Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.“ Begründung: Diese Änderungen sollen dem besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm dienen und hier im besonderen für eine ausreichende Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) sorgen, wie sie in den Landesimmissionsschutzgesetzen definiert ist. Diese Regelung ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und im besonderen dem ungestörten Schlaf von Kindern, in den ansonsten von unzumutbarem Fluglärm betroffenen Gebieten, notwendig. Zumal keine anderen wirksamen Möglichkeiten, für die nahe am Flughafenstandort gelegenen Wohnsiedlungen über die gesamte Zeit der Nachtruhe und für alle gleichermaßen und zeitgleich, Schutz vor Fluglärm bietet.</p>			
<p><b>Privat - ID 1016</b> Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: „(3.2) Bei darüber hinausgehenden Flugverkehrsbedarfen sind diese durch Kooperationen mit anderen Verkehrsflughäfen innerhalb eines zu erstellenden Luftverkehrskonzepts oder im Falle von Kurzstreckenflugverkehren über Kooperationen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bewältigen.“ Begründung: Es sind andere Maßnahmen zur Bewältigung steigender Nachfrage notwendig, die über das Maß der Kapazitätserweiterung innerhalb der planfestgestellten Flächen des BER hinausgehen. Hier sind finanzielle Maßnahmen im</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen der Entgeltordnung und der Streichung der Förderprogramme für neue Flugverbindungen und Volumenförderung denkbare Steuerungsmöglichkeiten, die aber nicht im Rahmen eines Landesentwicklungsplans festgeschrieben werden können. Aus ressourcenökonomischen Gründen ist es allerdings durchaus gerechtfertigt bei Vollausslastung des Standortes BER Flugverkehrsbedarfe an weniger ausgelastete Flughafenstandorte zu verlagern. Zu diesem Zweck sind Kooperationen z.B. innerhalb eines Ost- bzw. Nordostdeutschen Luftverkehrskonzepts anzustreben. Zumal es gerade beim Flugverkehr gängige Praxis ist, nicht von jedem Flughafen jedes Ziel zu bedienen, dass die Anfahrtswege zum entsprechenden Flughafen durchaus länger sind. Hier und bei der überwiegenden Anzahl innerdeutscher Flüge bietet sich eine arbeitsteilige Kooperation von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Flughäfen bzw. Flugesellschaften an. Deshalb sollten diese Aspekte auch in der Landesentwicklungsplanung als Ziele festgelegt werden.</p>		<p>angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1017</b> Vollständig entgangen ist dem Plangeber, dass er mit diesen Regelungen den Beschluss des Landtages, mit dem das Volksbegehren zu § 19 Abs. 11 LEPro mit dem Ziel des landesplanerischen Nachtflugverbotes und der Aufhebung der Konzentration des Flugverkehrs auf den Standort Schönefeld anerkannt worden ist, bewusst missachtet. 246.000 Bürger der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg haben sich, für ein landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) ausgesprochen. Dem ist hier im LEP HR Rechnung zu tragen. Und zwar durch ein Nachtflugverbot</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>von wenigstens 22-6:00 Uhr und am Wochenende und zu den Feiertagen von 20-9:00 Uhr, so wie es von den Badischen Landkreisen beim Flughafen Zürich durchgesetzt wurde.</p>		<p>unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins in die Regelungen des LEP HR besteht kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1017</b></p> <p>Wenn rund drei Viertel der Einwohner, -innen in der Hauptstadtregion wohnen, ist es umso unverständlicher einen Flughafen BER, der mit seinen Schadstoffen-, seinen Lärm-, seinen Feinstaub- und Ultrafeinstaubemissionen in einem so dicht besiedeltem angesiedelt ist bzw. werden soll. Treptow-Köpenick ist die Frischluftschneise Berlins und wir finden kein Hinweis wie diese mit dem BER erhalten werden kann. Jeder halbwegs verantwortliche Politiker weiß, dass dieser Standort falsch ist und trotzdem wird weiter gemacht. Egal was er kostet. Egal was dabei herauskommt. Man hat fast den Eindruck wie bei dem Irren vor 72 Jahren, dessen Heer bereits an der Oder stand und dem deutschen Volk über seine Propagandamaschine einredete hinter Stalingrad zu sein. München hat 1960 sehr schnell reagiert, als eine Maschine einen Kirchturm streifte und die Maschine im Innenstadtbereich abstürzte. Bilanz 52 Tote. 3 Flugzeugunglücke gab es in Schönefeld. Eine Bilanz bei der man nicht nur nachdenken sollte, sondern Handeln erforderlich ist, wenn man die Nähe von Bohnsdorf, Lichtenrade, Blankenfelde-Mahlow, Schulzendorf/Eichwalde in Betracht zieht. Aber hier in Berlin und Brandenburg wird weiter gemacht. Insbesondere beim Flughafenstandort BER, für den zwar ein eigener Landesentwicklungsplan besteht, für den aber dennoch eine Reihe von Festlegungen vorgenommen werden, wird verstoßen. Es wird ausgeführt, dass die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007 sowie § 19 Absatz 11 LEPro von 2003 nachrichtlich in den LEP HR übernommen werden und durch die Festlegungen des LEP HR konkretisiert werden. Zusätzlich wird ausgeführt, dass der Landesentwicklungsplan LEP FS den LEP HR ergänzen würde.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment am BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Offensichtlich hat die GL übersehen, dass der Verordnungsgeber des LEP FS gegen das Brandenburgische Landesplanungsgesetz verstoßen hat und insofern einfach davon auszugehen ist, dass der LEP FS nichtig oder zumindest rechtlich unwirksam ist. Im LEP FS, dem verbindlichen Brandenburgischen Landesplanungsgesetz vom 2.12.2002 steht: „Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen.“ Wir sehen, dass dem nicht Rechnung getragen wird, denn schon in der damaligen Planung, war ausgewiesen worden, dass der Standort Schönefeld als Flughafenstandort ungeeignet ist. Ungeeignet heißt für uns: Geht nicht! Dem ist auch beim LEP HR Rechnung zu tragen. Südlich von Berlin heißt weiter für uns, dass es sowohl in Jüterbog Ost wie auch in Sperenberg geht.</p>		<p>Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Privat - ID 1017</b> Es ist in den LEP HR aufzunehmen, dass der Bau eine 3. Start- und Landebahn am Standort Schönefeld ausgeschlossen ist.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1017**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der bestehende Bedarf an Nachtflug für die Region Berlin-Brandenburg muss auf Standorte verteilt werden, die nicht so dicht besiedelt sind bzw. es ist in den nächsten Jahren in dünn besiedeltem Gebiet (siehe oben) entsprechende Kapazität zu schaffen und auszuweisen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1017</b> Unverständlich ist auch, wie im Falle von Terrorgefahr die von startenden und landender Flugzeugen ausgehen können, umgegangen wird. Nicht einmal 5 Minuten ist es bis zu den Schaltzentralen der Macht der Bundesrepublik Deutschlands. Aber auch Terrorangriffe in den anliegenden dichtbesiedelten Gebieten sind, wie der 11. September zeigt, für Terroristen beliebte Ziele. Deshalb ist es für uns unverständlich, warum solche Überlegungen im LEP HR keinen Niederschlag finden. Das Stadtgebiet ist langfristig zur Flugverbotszone zu erklären und dem ist im LEP HR Rechnung zu tragen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Flugverbotszonen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1023</b> Rein vorsorglich erinnere ich Sie daran, dass Ihnen die stattlichen Anzahlen von 140.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Berliner und 106.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Brandenburger wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Verfahren 'Direkter Demokratie' vorliegen, sowie auch das Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert wurde. Darin bekunden 246.000 Bürger der Region und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“ „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“ Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermisse ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>		<p>unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).	
<p><b>Privat - ID 1025</b></p> <p>Die Landesplanung präferiert unübersehbar seit mehreren Jahren eine Differenzierung zwischen Drinnen- und Draußenstadt. Dieser Prozess darf jedoch weder in einer illegitimen (faktischen) Infragestellung der Einheitsgemeinde enden, noch sich in einer rein ökonomisch getriebenen Verdichtung der (Drinnen-) Innenstadt sowie im „Lagemachen“, für wen oder was auch immer, erschöpfen, sondern hat vorrangig alle erforderlichen Belange der Daseinsvorsorge für die bereits hier Lebenden, der vorsorgenden räumlichen Absicherung von sich künftig ergebenden Entwicklungsnotwendigkeiten, dem Erhalt eines sozialen Miteinander und der Voraussetzungen für eine gute Regierbarkeit der Stadt sowie der Ermöglichung eines möglichst hohen Maßes an Eigenversorgung sowie von Subsidiarität auf möglichst vielen Themenfeldern gleichberechtigt für alle Stadtteile hinreichend zu berücksichtigen. Dieser Anspruch umfasst daher nach meiner Auffassung auch ausdrücklich den „Ausgleich“ mit den draußen (außerhalb des „Hundekopfes“) gelassenen Teilen der Einheitsgemeinde (Groß) Berlin sowie die tatsächliche und planmäßige Inangriffnahme von hilfreichen Schritten für die Verwirklichung der oben genannten Zielstellungen. Wachstum um der „Verdünnung“ von Schulden auf mehr und besser gestellte, zumeist dafür erst noch anzuwerbende „Köpfe“ zu Lasten der Bestandsbewohner, von Entleerungsgebieten und Flüchtlingen für eine effizientere Auslastung der in Berlin vorausschauenden bemessenen Infrastruktur als kaufmännischer Selbstzweck bzw. als</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Damit trägt der LEP HR Entwurf zum Erhalt der spezifischen Siedlungsstruktur und einer nachhaltigen und räumlich geordneten Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland bei.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>leistungsarme Bereicherungsquelle für Auserwählte, bei Auslagerung bzw. kaltschnäuziger Inkaufnahme der sozialen Folgen, darf durch die Landesplanung nicht mehr in solch einem Umfang, wie in den letzten Jahren erlebt, forciert werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1025</b> Der ehemalige Flughafen Tempelhof wird nach uns vorliegenden Dokumenten erst mit der Inbetriebnahme von BER zur Siedlungsfläche. Da dies noch nicht der Fall ist, ist die entsprechende Ausweisung als Gestaltungsbereich Siedlung hier sowohl nicht sachgerecht, als auch rechtswidrig.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung wegen ihrer Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (z.B. den Berliner Tiergarten oder das Tempelhofer Feld in Berlin).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1025</b> Mit Abschluss des „Dauerwaldvertrages“ 1915 hat sich der Zweckverband Groß-Berlin sowie in Rechtsnachfolge die Gemeinde Berlin insbesondere nach § 6 des Vertrages zum dauerhaften Erhalt der betreffenden Flächen für die angestrebte Erholungsfunktion unbefristet verpflichtet. (Details siehe Anlage - die Originaldatei geht Ihnen postalisch zu, da größer als 5 MB) Die von Ihnen im Plan dargestellte Ausweisung des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt diese vertragliche Bindung / Nutzungsbeschränkung im Bereich der auf unserer Karte dargestellten Flächen nicht. Wir haben für Sie deshalb die beigefügte neue thematische Karte erstellt, um Ihnen als</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen, die bei ihren Planungen auch die Rechte und Belange der Flächeneigentümer zu berücksichtigen haben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsverantwortliche Behörde diese Plananpassungsnotwendigkeit seitens der betroffenen Gemeinde Berlin in Art und Umfang wirksam zur Kenntnis zu geben.</p>			
<p><b>Privat - ID 1025</b> Unter Bezug auf § 6 (2) LEPRO 2007 (Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums) Tabelle 4 (Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes - siehe Tabelle im Anhang) Ergänzung der tabellarischen Aufzählung zu den Kernkriterien (vollständige Einbeziehung) um die Gebietskategorien: „sonstige Gebiete nach rechtsgebietsübergreifender ortsbezogener Unterschutzstellung mit eigener Rechtskraft" wie es z.B. das nach dem „Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes" bestimmt ist, (mit allen vorrangigen Funktionen, außer Hochwasserschutz) „Dauerwaldvertragsflächen" (innerhalb und außerhalb Berlins), (mit allen vorrangigen Funktionen, außer Hochwasser) „großflächige Gartendenkmale" über 3 ha, (mit allen vorrangigen Funktionen) „Kleingartengebiete" über 3 ha (mit allen vorrangigen Funktionen, außer Hochwasserschutz) Umgekehrt werden die Entwicklungserfordernisse der Gemeinden und Regionen nach dem Gegenstromprinzip bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes im LEP HR berücksichtigt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Für den Strukturraum Berlin werden die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Dies trifft insoweit auch auf die betroffenen Gemeinden in Brandenburg zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1025</b> Ein Wasserschutzgebiet Tempelhofer Feld ist nach wie vor planungsrechtlich vorhanden, wird aber von der Berliner Verwaltung - aus welchen Gründen auch immer - nicht beachtet. Daher fordere ich Daseinsvorsorge für die Drinnenstadt, u.a. durch den Erhalt und</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Wassergewinnung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserwerkes Tempelhof mit seiner Brunnengalerie.		Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. zur Standortplanung für Wasserwerke sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<p><b>Privat - ID 1025</b></p> <p>Im Plan sind viele der Verkehrshauptachsen ausgewiesen, fehlen tun offensichtlich jedoch die Achsen von S21 / Friedhofsbahn im südlichen Bereich sowie die Achse der in diesem Zusammenhang wieder zu aktivierenden Stammbahn, um der im Süden von der Stadtgrenze Berlins angestrebten Entwicklung eine adäquate verkehrliche Basis zu geben. Ich fordere Sie nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden zur Planergänzung auf.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<p><b>Privat - ID 1025</b></p> <p>„Die sich aus dem Klimawandel ergebenden Anforderungen sollen dabei berücksichtigt werden.“ Wir fordern Sie hiermit auf, eine entsprechende Nachplanung nach beigefügter Maßgabe vorzunehmen.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2).	
<p><b>Privat - ID 1025</b></p> <p>Aus der Beteiligungsliste haben wir entnehmen können, dass zwar die Bezirke und Obersten Landesbehörden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind, jedoch nicht die Gemeinde Berlin selbst. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverzichtbar, dass sich das Stadtgebiet misslicher Weise in zwei Planungsregionen befindet. Bei Auslassung der Beteiligung der Gemeinde Berlin ist dem Erfordernis der gemeindlichen Planung im Bereich des Landes Berlin aus kommunaler Sicht in Form der Wahrnehmung einer allumfassenden gemeindlichen Koordinierungsverantwortung für die Bürger nicht genügend getan. Nach meiner Auffassung sollten die Gemeindebürger über Art, Umfang und wesentlichen Inhalt dieses Prozesses auf Veranlassung der gemeinsamen Landesplanung so bald wie möglich informiert werden.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Gemäß Verfassung von Berlin ist Berlin Stadt und Land zugleich. Als planaufstellende Institution vermag sich der Senat von Berlin nicht selbst zu beteiligen. Ein eigenständiges Rechtssubjekt "Gemeinde Berlin" existiert nicht. Bei der These, dass sich das Stadtgebiet Berlins in zwei Planungsregionen befände, muss es sich um ein Missverständnis handeln. Vor dem Hintergrund, dass die Regionalplanung nicht zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vergemeinschaftet wurde, ist Berlin von fünf Brandenburger Planungsregionen umgeben. Im LEP HR Entwurf ist Berlin neben dem in Brandenburg gelegenen Berliner Umland und dem ebenfalls in Brandenburg gelegenen Weiteren Metropolenraum einer von drei Strukturräumen.	nein
<p><b>Privat - ID 1025</b></p> <p>Zustandsbeschreibungen und Zielstellungen müssen sich in den planerischen Darstellungen erkennbar unterscheiden und so von der Politik auch sauber getrennt dargestellt werden. Bevorteilung und Betroffenheit durch Planungen müssen für möglichst viele Berliner möglichst frühzeitig erkennbar sein. Wenn Sie hingegen glauben, dass Sie für die Realisierung Ihrer Ziele in der Wählerschaft sowieso keine mehrheitliche Unterstützung finden</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und von daher selbst keine tiefgründigen Erläuterungen über den nur elektronisch bereit gestellten Text / die Karte hinaus geben wollen (also immer noch einfach Räume zur Begünstigung von anonymen Investoren unter Zeitdruck „bepflanzen“ wollen, so wie dies trotz meiner Aufforderung am 19. Oktober 2016, bei der Vorstellung und Diskussion des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg im Landtag Brandenburg auch hier in Berlin wieder leider geschehen), anstatt die Rahmenplanungen bevorzugt aus verbindlichen koordinierten Gebietsentwicklungsplanungen unter umfassender Beteiligung der Anwohnerschaft heraus zu entwickeln, dann gefährden Sie die Akzeptanz der Maßnahmen Ihres Amtes vorsätzlich, werden absehbar mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Komplexität der Dinge scheitern und erweisen auch den in Anlegernot befindlichen Investoren einen Bärendienst. Der Umweltbericht des LEP HR hat diesen Anspruch auch nach meiner Ansicht wie folgt gut formuliert, die kartografischen Ausweisungen werden dem jedoch nur unzureichend gerecht: „Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Raumnutzungskonflikte ausgleicht sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum trifft.“</p>	III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung	<p>Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung des Gestaltungsraumes Siedlung entlang</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1027</b>            Ein Großteil der märkischen Siedlungen ist in den wassereichen Urstromtälern entstanden. Viel Arbeit und Energie haben unsere Vorfahren auf eine sichere Gründung und Trockenhaltung ihrer Bauten verwendet. Die direkte Nähe zum Wasser - für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Fischfang und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gütertransport - war für die Menschen wichtig zum Leben und Überleben. Mit den technischen Entwicklungen im Industriezeitalter haben sich die Lebensumstände jedoch verändert. Der praktische Zugang zum (Oberflächen)Wasser ist nicht mehr zwingend notwendig. Trotzdem halten die Zeitgenossen wie auch Ihr Landesentwicklungsprogramm an der historisch überkommenen Siedlungsentwicklung fest. Empfiehlt sich hier nicht eine sachte Neuorientierung zu denken? Etwa in der Art, dass über einen sehr langen Zeithorizont der Siedlungsdruck in den Urstromtälern zurückgenommen, den Oberflächengewässern mehr Raum gegeben und die weitere Entwicklung auf den trockenen Höhen (z. B. im Berliner Raum auf den Teltow oder den Barnim) konzentriert wird.</p>		<p>radialer Achsen dient dazu, durch eine direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Zugleich sollen die Achsenzwischenräume von weiterer Zersiedelung frei gehalten, der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz beigetragen werden. Auch im Gestaltungsraum Siedlung ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die trockenen Höhen würde diesen Anforderungen nicht gerecht.</p>	
<p><b>Privat - ID 1028</b> Ich habe in Ihrem Planungsentwurf keine zündenden, frischen Ideen, die von echtem Interesse an einer Entwicklung der Regionen fernab der Bundes- als auch der Landeshauptstadt zeugen, gefunden. Die Bürger in diesen Landesteilen wollen nicht vergessen sein, vor allem nicht was Bildung und Infrastruktur anbelangt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1028</b> Ich vermisse insgesamt eine Fokussierung und einhergehende Stärkung des ländlichen Raums in Ihrer Planung. Die wirkliche Herausforderung für die Planung dürfte der scheinbar oft vergessene Teil des Landes sein, der nicht von der Nähe zur Bundeshauptstadt bzw. auch zur Landeshauptstadt profitiert. Hier habe ich mir mehr erhofft. Mir fehlt die politische und damit einhergehende planerische Wahrnehmung für diese Regionen, die</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht nur als Windkraftstandorte verkommen wollen.			
<p><b>Privat - ID 1028</b></p> <p>Es sollte in den anstehenden Planungen ernsthaft überdacht werden, Potsdam weiterhin als Landeshauptstadt des Landes Brandenburg zu statuieren. Die Stadt hat sich wirtschaftlich und kulturell sowie im Hinblick auf die Infrastruktur im Zusammenhang mit der Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin sehr positiv und schnell entwickelt. Diese Entwicklung war so enorm, dass die anderen, der Bundeshauptstadt nicht derart lokal zugewandten Oberzentren und auch Mittelzentren weit abgehängt wirken. Aus Sicht eines Brandenburgers im östlichen Teil des Landes, erscheint Potsdam als Landeshauptstadt nicht mehr greifbar. Das bezieht sich insbesondere auf die tatsächliche aber auch auf die politische Entfernung dieser Stadt mit unserem Landesparlament und diverser Landeseinrichtungen mit ihren Entscheidungsträgern. Potsdam kann zur Finanzierung eigener Bauprojekte auf großzügige Spenden der vielen äußerst wohlhabenden Bürger zurückgreifen. Die Universität bietet Studiengänge wie beispielsweise für die Lehrerbildung als einzige im ganzen Land an. Potsdam benötigt den Status einer Landeshauptstadt nicht, denn diese Stadt würde sich auch ohne diese Funktion aufgrund der bereits vorhandenen Gegebenheiten weiter gut entwickeln. Von der Funktion einer Landeshauptstadt sollten andere Oberzentren profitieren, das heißt Städte, die bereits mit demografischem Wandel und Strukturarmut kämpfen. Ich schlage daher vor, wirklich innovativ diese Planung zu gestalten und sich mutig der Zukunft zu stellen und Städte wie zum Beispiel Frankfurt (Oder) zur Landeshauptstadt zu küren. Dies würde sowohl die Nachbarschaft zu Polen und der weiteren östlichen EU stärken als</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Verortung der Landeshauptstadt ist nicht offen und ist zudem kein Gegenstand eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg, da diese ausschließlich vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg zu entscheiden ist.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch der immer schwächer werdenden Region um Frankfurt (Oder) zu neuem wirtschaftlichem Aufschwung verhelfen. Zudem könnte Frankfurt (Oder) mit seiner Europauniversität eine Stärkung als Wissenschaftsstandort gebrauchen, wobei zu hoffen bleibt, dass weitere Fakultäten zum Beispiel für Pädagogik und Medizin geschaffen werden würden, um dem bestehenden und zukünftigen Fachkräftemangel im eigenen Bundesland adäquat begegnen zu können.</p>			
<p><b>Privat - ID 1028</b></p>			
<p>Ich fordere von Ihnen eine Planung, die auch die fernen Regionen sehr gut an die Bundeshauptstadt anbindet. Es sollte auch von kleineren Mittelzentren wie Beeskow eine Schnellverbindung nach Berlin geplant werden. Sollte die Pkw-Maut in die Tat umgesetzt werden, sind ein detailliert ausgebauter öffentlicher Nahverkehr und schnelle Verbindungen für die im ländlichen Raum lebende Bevölkerung zur Bundeshauptstadt existenziell!</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1028</b></p>			
<p>Mit dem geplanten Ausbau erneuerbarer Energien, gerade im ländlich geprägten Raum sollte aufgrund des bereits bestehenden Konfliktpotentials wegen der ungerechten Verteilung der daraus resultierenden Gewinne an einige Wenige bei gleichzeitiger Belastung der gesamten Bevölkerung vor Ort, wohl bedacht vorgegangen werden. Brandenburg produziert bereits mehr Windstrom als es selbst verbrauchen kann und das angesichts eines der höchsten Strompreise im Bundesgebiet. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Bayern und Sachsen setzen nicht in einem solchen Maße auf diese alternative Energieform, sondern schützen ihre</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Entscheidung trifft jeweils die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzigartige Landschaft und mithin ihre Tourismusbranche, indem sie anderen, weniger belastenden erneuerbaren Energieformen den Vorzug geben. Ich fordere Sie auf, die Planung hinsichtlich des Ausbaus noch weiterer Windenergienutzung zu stoppen und eine für Mensch und Natur erträglichere alternative Energienutzung zu planen. Die Standards im Hinblick auf den Naturschutz werden für die Errichtung von Windkraftanlagen stetig herabgesetzt, ohne wissenschaftlich fundierte Studien zu den Auswirkungen der Windenergienutzung für Flora, Fauna und Anwohner in Auftrag gegeben zu haben. Es existiert kein von der Landesregierung in Auftrag gegebener Umweltbericht dazu. Dies sollte auch endlich in die Planungen verpflichtend aufgenommen werden. Zudem werden Windkraftanlagen auch in Regionen geplant, in denen sich die Tourismusbranche, in manchen Gebieten als einzige wirtschaftliche Kraft, ihre Existenz jahrelang hart erkämpft hat. Gerade durch die von Ihnen in Ihrer Planung ausgewiesene Entwicklung (Bevölkerungswachstum) der unmittelbaren Hauptstadtregion wird der ländliche Raum als Erholungsraum noch stärker an Bedeutung gewinnen und darin seine wirtschaftlichen Möglichkeiten wie auch in der Versorgung des weiter wachsenden Ballungsgebietes mit frischen Nahrungsmitteln besitzen. Der Ausbau weiterer Windenergieanlagen würde dieser Entwicklung eindeutig entgegenstehen. Das haben Besucher bereits deutlich gemacht, indem sie dem ländlichen Raum die Attraktivität als Erholungsgebiet aber auch als alternativer Wohnort zum Großstadtlebensraum durch bestehende Windenergieanlagen absprachen. Die Bevorzugung von Windenergie als alternative Energieform in Brandenburg sollte auch angesichts des bereits eingetretenen demografischen Wandels im ländlichen Raum beendet werden. Es ziehen wieder vermehrt Familien, des Großstadtlebens müde, in die Dörfer und kleinen Städte und beleben die Gemeinschaft vor Ort. Diese Entwicklung</p>		<p>Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Sowohl zum Landesentwicklungsplan als auch zu den Regionalplänen werden Umweltberichte erstellt. Der Planungsauftrag dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken und die vom Einwander angesprochene Errichtung von "Windenergieanlagen vor jedem kleinen" Ort vermeiden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
würde gestoppt, wenn weiterhin Windkraftanlagen vor jedem kleinen Ort errichtet werden dürfen.			
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) voraussichtlich 2019 abgelöst. Die Planungsaufträge sollen 5 Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR (2019) erfüllt sein. Sie gelten bis 2030. „Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.“ Dieser Satz in III. Textliche Festlegungen und Begründung im LEP HR-Entwurf ist auch der Leitsatz für diese Stellungnahme.</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Verantwortungsvolle Planungen sollten keinen Schaden anrichten und vor Umweltschäden schützen. Sie sollen / müssen außer wirtschaftlichen auch sozialen, kulturellen und ökologischen Werten dienen. Dies ist rechtlich abgesichert und zu berücksichtigen und zu beachten. Rechtliche Grundlagen Der der Öffentlichkeit vorliegende Entwurf des LEP HR nimmt u.a. Bezug auf folgende rechtliche Grundlagen: – Raumordnungsgesetz (ROG) – Landesentwicklungsprogramm 2007 (LePro 2007) – § 19 Abs. 11 des LePro 2003 – LEP FS (Flughafenentwicklung) 2006 – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 – § 1 Absatz 4 BauGB – § 11 Absatz 3 BauNOV vom 30. April 2002 und weist auf weitere – nicht näher erläuterte – fachrechtliche Vorschriften hin. Trotzdem wird der LEP HR seinen Leitgedanken außer bei der Wirtschaftsförderung</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Stellungnahme nennt viele wichtige Bereiche, die über das Fachrecht von den jeweiligen Stellen zu berücksichtigen sind und über deren Positionierung zum Entwurf des LEP HR und zum Umweltbericht in die Erwägungen zu dem Planentwurf eingebracht worden sind. Anregungen zu konkreten Plansätzen werden nicht formuliert. Aus der Stellungnahme ergibt sich aber ein starker Fokus auf Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaspekte. Diesen wird durch den Entwurf des LEP HR Rechnung getragen, soweit dies mit den Instrumenten der Landesplanung möglich und im konkreten Fall sinnvoll ist. Die für die Aufstellung eines Raumordnungsplans relevanten Rechtsvorschriften werden eingehalten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht gerecht. Dazu zählen: – Klimaschutz – Umweltschutz – Soziale Ausgewogenheit – Sparsamer Flächenverbrauch „Z“ für Ziel der Raumordnung: ist zu beachten „G“ für Grundsatz der Raumordnung: ist zu berücksichtigen Im juristischen Sprachgebrauch ist „sollen“ und „müssen“ ein Unterschied. „Sollen“ öffnet die Tür für Ausnahmen von der Regel. Das oberste Bayerische Verwaltungsgericht stellte jedoch einmal klar, dass „sollen“ grundsätzlich als verbindlich zu verstehen wäre, es sei denn, es liege ein atypischer Ausnahmefall vor. Weitgehend unberücksichtigt bleiben folgende rechtlichen Grundlagen, die in der Gemeinsamen Landesplanung zu berücksichtigen sind: Neben dem – Berliner Dauerwaldvertrag – der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) und dem – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind es u.a. folgende EU-Rechtsnormen: – EG-Vogelschutzrichtlinie – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien (FFH-Richtlinien) – Europäische Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL): Verschlechterungsverbot der Wasserqualität – EU-Recht: Artikel 3 Abs. 3 EUV - allgemeine Zielnorm der Europäischen Union. Korrespondierend mit dem 9. Erwägungsgrund der Präambel zum EUV wird damit der Umweltschutz über den Grundsatz der Nachhaltigkeit zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung – Artikel 2 EUV – ein hohes Schutzniveau ist anzustreben – Artikel 114 Absatz 3 AEUV - bestätigt diesen hohen Stellenwert des Umweltschutzes – Artikel 11 AEUV - enthält zwei wesentliche Prinzipien des europäischen Umweltrechts: das Integrationsprinzip und den Nachhaltigkeitsgrundsatz sowie die Querschnittsklausel. Diese Klausel führt dazu, dass die umweltpolitischen Schutzgrundsätze (etwa das Vorsorgeprinzip) im Bereich der anderen Politiken als Abwägungsposition zu berücksichtigen sind</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>– Artikel 191 AEUV - Grundsätze wie der Vorsorgegrundsatz, das Vermeidungsprinzip, die Schadensbeseitigung durch Ursprungsprinzip, das Verursacherprinzip und das Integrationsprinzip, dessen Hauptgedanke ist, dass Umweltbelange nicht isoliert betrachtet werden können, da Bereiche wie Siedlung, Gewerbeansiedlung, Verkehr, Landwirtschaft oder Energie entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das bedeutet: Umweltschutz muss den anderen Politikbereichen gegenüber gleichwertig sein - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität - Schutz der menschlichen Gesundheit - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen - Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels – Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013: Zu den Zielsetzungen gehören u.a. umweltpolitische Ziele (nachhaltiger Einsatz der natürlichen Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels) und regional orientierte Ziele (Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete) – EU-Verordnung (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: u.a. Förderung der ländlichen Entwicklung – Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gibt für viele Agrarumweltmaßnahmen den Förderrahmen vor, deren konkrete, auf die regionalen Bedürfnisse angepasste Ausgestaltung über die Förderrichtlinien der Bundesländer erfolgt. – Vertrag von Lissabon Nach dem Prinzip „Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Agrarpolitik grüner und gerechter zu gestalten und zu einer besseren Integration von Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Die Artikel 3 EUV, 114 AEUV und 191</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>AEUV untersagen die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau. Zudem ist zu beachten: Der EuGH rechnet den Umweltschutz im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten zu den zwingenden Erfordernissen des Allgemeinwohls. Die genannten juristischen Aspekte bilden größtenteils die Grundlage dieser Stellungnahme. Umweltschutz und EU-Recht Mit Umwelt i.S. von Titel XX EG sind die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, die natürlichen Organismen einschließlich des Menschen sowie die Interdependenzen zwischen diesen und jenen erfasst. Nach Art. 3 Abs. 3 EUV, korrespondierend mit dem 9. Erwägungsgrund der Präambel zum EUV wird der Umweltschutz über den Grundsatz der Nachhaltigkeit zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Prinzip des hohen Schutzniveaus, das in den Artikeln 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV festgeschrieben ist, untersagt die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau – wie sie im der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR zumeist dargestellt werden. Artikel 2 EUV fordert darüber hinaus ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Er wertet den Umweltschutz als gleichwertige und ebenbürtige Aufgabe neben den anderen genannten Aufgaben auf. Auch Artikel 114 Abs. 3 AEUV bestätigt diesen hohen Stellenwert des Umweltschutzes. Darin heißt es, dass die Kommission in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgeht. Generell ist nach Artikel 191 Absatz 1 AEUV, ergänzt durch den Vertrag von Lissabon zur Bekämpfung des Klimawandels, ein hohes Schutzniveau beim Umweltschutz anzustreben. Dazu zählen u.a.: – Erhaltung von Schutz und Umwelt sowie Verbesserung der Qualität – Schutz der menschlichen Gesundheit – umsichtige und rationelle Verwendung</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der natürlichen Ressourcen – Bekämpfung des Klimawandels Gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel (Artikel 11 AEUV) sind alle umweltschutzpolitischen Schutzgrundsätze wie das Prinzip eines hohen Schutzniveaus, das Vorsorgeprinzip, das Vermeidungsprinzip, die Schadensbeseitigung durch das Ursprungsprinzip, das Verursacherprinzip sowie das Integrationsprinzip als Abwägungsposition zu berücksichtigen und zu beachten. Umweltpolitische Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beinhalten laut Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 den nachhaltigen Einsatz natürlicher Ressourcen und die Bekämpfung des Klimawandels. Diese müssen in einer gemeinsamen Landesplanung mit der erforderlichen Priorität und Konsequenz verfolgt und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der der Öffentlichkeit vorliegende Entwurf berücksichtigt u.a. nicht EU-Recht, u.a. EUV und AEUV. Daher muss er nachgearbeitet und die gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt und beachtet werden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der aktuelle Entwurf erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Raumordnungsrechts. Die Anregung macht nicht deutlich, inwieweit EU-Recht nicht berücksichtigt worden sein soll, das für die Aufstellung des Planes einschlägig wäre.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1032</b> Es ergeben sich u.a. Fragen aus schwer verständlichen, missverständlichen bzw. widersprüchlichen Formulierungen: Freiräume – unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft Natura 2000-Gebiete: Circa 7 % der Landesfläche Berlins. Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „natura 2000“ (europäische FFH-Richtlinie) dient dem Erhalt</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Flächenanteile der NATURA 2000-Gebiete überschneiden sich mit den in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Anteilen unterschiedlicher Freiraumnutzungen, von denen eine Kategorie in Berlin die Erholungsflächen sind. Die statistische Darstellung in Form von Prozentzahlen der Flächenanteile enthält keine Aussage zur Flächenidentität der genannten Kategorien. NATURA 2000-Gebiete können verschiedene Freiraumnutzungen beinhalten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotop-Verbundes. Neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) zählen dazu auch die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) nach EG-Vogelschutzrichtlinie. Vorher wurden circa 7 Prozent als Erholungsflächen angegeben. Frage: Warum sind die Prozentzahlen identisch? Bedeutet das, dass Erholungsflächen und natura 2000 Gebiete identisch sind?</p>		<p>Das Rahmenkapitel soll der Darstellung von Rahmenbedingungen und Planungsabsichten in zusammengefasster Form dienen. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b>          „Die Anzahl der Pendler nimmt von Jahr zu Jahr zu. So pendelten 2015 täglich fast 199.200 Personen aus dem Land Brandenburg nach Berlin, umgekehrt pendelten circa 81.900 Menschen aus Berlin nach Brandenburg, eine Steigerung um circa 20 % seit 2006. 80 % der 199.000 Pendler nach Berlin stammen aus dem Berliner Umland. Circa 85 % ist der Anteil der Berliner an den 82.000 Auspendlern nach Brandenburg. „Neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist eine integrierte und verkehrsträgerübergreifende Betrachtung von Mobilität von Bedeutung. Die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität ist daher eine Querschnittsaufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft“, schreibt der LEP HR – Entwurf. Statt eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft zu fordern, muss dieser Pendlerverkehr angesichts von Klimaschutzziele zurückgeführt werden. Es reicht nicht, Park- &amp; Ride- Plätze einzurichten, sondern es sind Arbeitsplätze in der Umgebung des Wohnortes nötig. Die Politik muss solche Möglichkeiten – wo immer es geht – begünstigen, um u.a. der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Wohn- und Arbeitsplätze sowie Nahversorgung müssen zusammengebracht werden, um den Pendlerverkehr</p>	<p>II.A.12          Verkehrs- und          Dateninfrastruktur für          Raumschließung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (3) ist eine nachhaltige Verkehrsentwicklung verankert, wobei explizit auch verkehrssparende Siedlungsstrukturen als ein wichtiger Baustein benannt werden. Auch der LEP HR Entwurf leistet u.a. durch entsprechende Festlegungen u.a. zur Gewerbeflächenentwicklung, wie auch durch die Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einen wichtigen Beitrag hierzu. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte einseitige Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen kann daher nicht nachvollzogen werden. Mit der zitierten "erhöhten Mobilitätsbereitschaft" sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass entgegen früherer Erwerbsbiographien heutzutage zunehmend die Bereitschaft zu Umzügen erforderlich ist. Es erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfes und damit deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzuschränken. Dieser verursacht hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen, die als Maßnahme zum Klimaschutz vermindert werden sollen und müssen. Falls doch eine Mobilität von Arbeitskräften nötig ist, so müssen klimaneutrale Fortbewegungsalternativen wie der Schienenverkehr gefördert und ausgebaut werden. Die einseitige Berücksichtigung von Wirtschaftsinteressen konterkarieren nicht nur die Leitgedanken des LEP HR, sondern schaden auch dem Erhalt der biologischen Lebensgrundlagen und der Lebensqualität des Menschen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b>  Der LEP HR soll Freiräume über die Vernetzung in einem gesamtäumlich ausgewogenen multifunktionalen Verbundsystem mit hochwertigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt, den Klimaschutz oder die Erholung schützen. Für die Klimaentwicklungen und Auswirkungen auf regionaler Ebene prognostiziert der LEP HR - Entwurf längere Wärmeperioden, zunehmende Extremwetterereignisse, mehr Hitzetage und tropische Nächte, jahreszeitliche Verschiebung der Niederschlagsverteilung (Erhöhung in den Wintermonaten, Rückgang im Sommer) sowie zunehmende Dürreperioden. Das bedeutet also Ernteausfälle, Häufung von Krankheiten und Sterbefällen durch die Hitze. Hurrikane, Sandstürme, Verschwinden von Arten, Einwanderung neuer Arten, Rückgang der Grundwasserneubildung u.a.m. Diesen absehbaren Auswirkungen hat eine gemeinsame Landesplanung Rechnung zu tragen, was im vorliegenden Entwurf vernachlässigt wird und nachgebessert werden muss.</p>	<p>II.A.13  veränderte  Raumansprüche durch  Klimawandel und  Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Einen konkreten Raumbezug von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. konkrete Einzelmaßnahmen kann die Raumordnungsplanung auf ihrer Maßstabsebene nicht bieten bzw. festlegen. Das ist durch die Fachplanung bzw. nachfolgende Planungsebenen im geeigneten Maßstab zu erbringen. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sowie Moore gesichert (siehe Festlegung 6.2). Weitergehende Festlegungen zu den genannten Anforderungen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b> Im der Öffentlichkeit vorliegenden Fassung des LEP HR - Entwurf werden die Probleme gesehen, aber es wird außer Absichtserklärungen meistens nicht ernsthaft versucht, ihnen abzuhelfen. Der Klimaschutz und der Schutz der biologischen Lebensgrundlagen ist nichts, das man nicht ernst zu nehmen braucht! Der Plan muss zwingend für eine mögliche Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sorgen!</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Raumordnung als überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beachtungspflichtige Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze zur Freiraumentwicklung und zum Schutz der Ressourcen sind in § 6 LePro und im Festlegungsteil des Planentwurfs festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der gewerblichen Entwicklung wird im gesamten Planungsraum ausreichend Spielraum gegeben. So ist auch Gewerbeansiedlung außerhalb Zentraler Orte laut LER HR - Entwurf erlaubt, aber nicht die Ansiedlungen von Wohnsiedlungen. Auf diese Weise wird für eine Zunahme des motorisierten Verkehrs gesorgt, der weiter zur Klimaerwärmung beiträgt. Der LEP HR will unter anderem eine Verkehrseindämmung erreichen. Also muss er auch regeln, dass sich dort, wo sich Gewerbe ansiedeln darf, dafür gesorgt werden muss, dass in dessen Umgebung gewohnt werden kann. Ein Gewerbegebiet muss also mit Infrastruktur und Wohnmöglichkeiten</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Entsprechend der Festlegung soll die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen bedarfsgerecht und an geeigneten Standorten erfolgen. Hierzu gehört auch eine entsprechende vorhandene infrastrukturelle Anbindung bzw. eine mögliche Zuordnung von Wohnen und Arbeiten. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Bereich der Siedlungsentwicklung ist nicht zu erkennen. Für alle Gemeinden auch außerhalb der Zentralen Orte wird eine Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf an Wohnungen vorgesehen. Den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten, die ein ausreichendes Versorgungsspektrum abdecken, mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für unterschiedliche Ansprüche versorgt werden. Unter Umständen werden Frischluftschneisen, als das diese Flächen vorgesehen sind, beeinträchtigt – auch oder sogar wenn sie direkt an Siedlungsgebiete angeschlossen werden.</p>		<p>öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen und eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion haben sollen, werden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten als Wachstumsreserve zugeordnet.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b>          „Die ländlich geprägten Räume sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes.“ Da die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume u.a. abhängig von der Anbindung und Leistungsstärke der Datennetze sind, sind diese auszubauen, um den ländlichen Raum auch für junge Leute wieder attraktiv als Wohnort zumachen. Viele Arbeiten werden bereits in den digitalen Raum verlagert, also Heimarbeit, die von überall erledigt werden kann, entwickelt. So kann der ländliche Raum als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum sowie als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes gefördert und erhalten werden. Möglicherweise wird dadurch sogar die Landflucht gestoppt und damit viele soziale und Umwelt-Probleme, die durch Massensiedlungen entstehen, können vermieden werden. „In strukturschwachen Räumen sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch ihre Umwelt- und Erholungsfunktion. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Diese Ziel-Begründung von „Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger)“ darf nicht nur für die Erschließung oberflächennaher Rohstoffe wie</p>	<p>III.2.5          Gebietssicherung          oberflächennahe          Rohstoffgewinnung          (ohne fossile          Energieträger)</p>	<p>Die ländlich geprägten Räume sollen dauerhaft in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum gesichert werden. Dabei spielt die Anbindung und Leistungsstärke der Datennetze eine entscheidende Rolle. Diesem Anliegen wird im 2. Entwurf des LEP HR mit den neu aufgenommenen Plansätzen G 2.5 "Informations- und Kommunikationsstruktur" und G 4.3 " ländliche Räume" Rechnung getragen. Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden. Wie zutreffend festgestellt wird, trifft der Landesentwicklungsplan keine Regelungen zur CCS-Technik.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sand, Kies, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe gelten, die neue Umweltprobleme schaffen, sondern hat für alle Wirtschaftsfelder zu gelten, u.a. auch für die Landwirtschaft. Sehr richtig bemerkt der LEP HR – Entwurf, dass der Abbau zumindest zeitweise andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung beeinträchtigt und dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer (irreversibel) verändert. Genauso wie es möglich ist, Flächen für bergbauliche Tätigkeiten zu sichern, muss es auch möglich sein, die fruchtbaren Böden der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu sichern. (Zum Wert des Bodens siehe weiter unten). Strukturschwache Regionen dürfen nicht ausgenutzt werden in der Hinsicht, dass eine Technologie, die ein Großteil der Bevölkerung ablehnt, ihr aufgezwungen werden soll (z.B. CCS-Technik zur unterirdischen Speicherung von CO<sub>2</sub>). Mit der CCS-Technik, die im LEP HR – Entwurf überhaupt nicht erwähnt wird, wird die Grundwasserqualität bis Berlin beeinträchtigt und damit die gesundheitlich unbedenkliche Trinkwasserversorgung der Metropolenbewohnerinnen und -bewohner gefährdet. Der der Öffentlichkeit vorliegende LEP HR sieht eine Flächensicherung für den Tagebau sowie für Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) und für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben (sogar außerhalb der Zentren) vor, die in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu sichern sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> Es ist zu überdenken, dass die Zentrenregelung in der jetzigen Form aufrecht erhalten wird. „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die systemkritische Betrachtung wird</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten”, schreibt der LEP HR – Entwurf in Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Hierin stützt sich der LEP HR – Entwurf auf ein marktrationales Verhalten von Konsumenten und Anbietern nach Christaller aus dem Jahr 1933: „Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmen der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert.” Die Transport- und Transaktionskosten hatten zum Zeitpunkt der Entstehung der Theorie eine andere Bedeutung als heute. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Griff in die Mottenkiste die heutigen Probleme löst. Der Ökonom Christaller, dessen Theorie-Modell eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte verfolgt, hatte 1933 u.a. noch nicht einen Klimawandel und einen dramatischen Rückgang der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen. Da die Daseinsvorsorge auf relativ wenige Zentren in Brandenburg konzentriert wird, wird zunehmender Individualverkehr heraufbeschworen, was u.a. den Strategien zum Klimaschutz (CO2-Reduktion) entgegensteht. Eine dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen entspricht Klimaschutzziele. Sozial- und Umweltkapital muss dem Finanzkapital in der Gewichtung gleichgestellt werden und fehlt hier ganz. Die räumliche Verteilung der Zentralen Orte ist alles andere als ausgewogen. Wege für Einwohner im Umland sind laut Kartenmaterial teilweise unzumutbar weit und nur mit Auto zu bewältigen. Nicht nur, dass dieser Hintergrund die Leitgedanken zum LEP HR – Entwurf außer zur Förderung der Wirtschaft</p>	<p>zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Alternative Modelle oder methodische Ansätze, welche besser geeignet wären und das Zentrale Orte System ersetzen könnten, werden nicht vorgetragen.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch Klimaschutz, Umweltschutz, soziale Ausgewogenheit und sparsamen Flächenverbrauch konterkariert, sondern ebenso wird der gleichwertigen Zielverfolgung dieser Ziele laut aktueller Gesetzeslage nicht Rechnung getragen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beinhaltet u.a. die Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete. Dieser Verordnung wird mit der Konzentration auf Zentrenentwicklung nicht Rechnung getragen. Die Förderung der Zentren bedeutet eine einseitige Förderung der Stadtentwicklung. Ebenso wichtig ist auch die Entwicklung des ländlichen Raums und muss gleichwertig bei einem so weitreichenden Konzept mitgedacht, berücksichtigt (Grundsätze der Raumordnung) und beachtet (Ziele der Raumordnung) werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete ist auch ein wichtiges Anliegen der Landesentwicklungspolitik. Die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen in den Mittel- und Oberzentren in den ländlichen Räumen ist ein wichtiges Element zur Stabilisierung dieser Gebiete. Die Grundversorgung ist in allen Teilen der Hauptstadtregion unterhalb der Ebene der übergemeindlich wirkenden Funktionen flächendeckend abzusichern. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist insoweit durch beide Systemelemente beschrieben und wird damit in einem integrierten Ansatz mitgedacht, der durch Grundsätze der Raumordnung und Ziele der Raumordnung instrumentiert wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1032</b> „Die Gemeinde fördert [u.a.] das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben.“ Diesem Grundsatz zur Grundversorgung kann kaum mit der Durchsetzung des LEP HR umgesetzt werden, wenn die Gemeinden sich außerhalb der Zentren befinden, da nur Zentren in ihrer Entwicklung betreffs Grundversorgung und Gewerbeansiedlung durch die gemeinsame Landesplanung gefördert werden sollen. Das widerspricht der gesetzlichen Grundlage durch § 2 Absatz 2</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Planentwurf sieht die Absicherung der Grundversorgung in allen Gemeinden vor. Die Ansiedlung von Gewerbe und nicht großflächigem Einzelhandel zur Abdeckung der Nahversorgung ist ebenfalls in allen Gemeinden vorgesehen. Insoweit bietet der Planentwurf in allen Teilen der Hauptstadtregion auskömmliche Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einwicklung für die Bevölkerung in allen Kulturlandschaften. Woher also die Behauptung wurzelt , dass "nur Zentren in ihrer Entwicklung betreffs Grundversorgung und Gewerbeansiedlung durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nummer 5 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“ Dieser gesetzlichen Vorschrift ist zu entsprechen.</p>		<p>die gemeinsame Landesplanung gefördert werden sollen" erschließt sich nicht. Ein Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b> Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014). Fragen: - Was ist mit behutsamer Weiterentwicklung gemeint? - Was bedeutet verträglich?</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Grundsatz der Raumordnung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf einen weit interpretierbaren Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten und die Wahl von Umsetzungsinstrumenten nicht einzuschränken. Die Definition der Kulturlandschaft und ihre erlebbare und identifizierende Ausprägung obliegen den regionalen und lokalen Akteuren. Die „behutsame Weiterentwicklung“ und die „verträgliche“ Integration verschiedener Raumnutzungen liegen in der Ausgestaltung der regionalen Akteure unter Beachtung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1032</b> Unter dem Gliederungspunkt G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung heißt es: „(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.“ Laut LEP HR – Entwurf betreffen die negativen Auswirkungen des Klimawandels die natürliche Umwelt, den Wasserhaushalt, Natur- und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft und den Tourismus sowie Veränderungen des Bioklimas, nämlich gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität. Um der Klimaerwärmung zu begegnen, reicht es nicht, den Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparks als Nationale Naturlandschaften mit etwa einem Drittel der Fläche der Hauptstadtregion als Natur- und Landschaftsschutzgebiet zu sichern, damit sie sowohl dem Schutz des Naturhaushalts als auch dem Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile, z.B. für die Erholung oder für die Belange des Klimaschutzes, dienen. Ganz generell sind im Angesicht des Klimawandels mit Hitzeperioden und Starkregenereignissen sämtliche Freiräume für Natur, Landschafts- und Klimaschutz auch in der Stadt Berlin zu sichern und Grünanlagen mit mehr Büschen und Bäumen aufzuwerten. In Paris, London, New York City u.a.m. werden aufgrund des Klimawandels bereits Gebäude zugunsten von Stadtgrün zurückgebaut, damit die Stadt bewohnbar bleibt. Teilweise hat schon eine Landflucht aus den überhitzten Städten eingesetzt.</p>		<p>verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sollte bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung trägt dem Rechnung, da sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert ist und einen Zusatz zu den Klimaschutzanforderungen beinhaltet (vgl. III.5.1.1.2). Der LEP HR-Entwurf enthält darüber hinaus eine weitere Festlegung zum Klimawandel (III.8.3), die auch bei Planungen der Innenentwicklung zu berücksichtigen ist.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Frage reicht nicht weit genug, ob die Achsenzwischenräume des Sternmodells freigelassen und Berlin verdichtet werden soll, sondern es sind auch Alternativen zu überlegen und mit einzubeziehen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und trotzdem die Wohnungsfrage zu lösen. Es wurden zwei unterschiedliche Modelle für die Bevölkerungsprognose verwendet. Der Zustrom wird aufgrund von Flüchtlingen angenommen, was große Unwägbarkeiten enthält. Mit einzubeziehen in die Abwägungen für den LEP HR ist, dass langfristig die Bevölkerung in Deutschland schrumpfen wird. Gründe hierfür sind u.a.: – Überalterung – Geburtenrückgang (die Zahl der Geburten liegt unter der der Sterbefälle) – Zuwanderung aus Krisenländern wird politisch gestoppt Berlin (892 km<sup>2</sup> Fläche) ist die nach München (310 m<sup>2</sup> Fläche) zweitchtetest besiedelte Stadt in Deutschland, aber in der flächenmäßigen Ausdehnung fast drei Mal so groß wie die bayrische Hauptstadt. Die Nachverdichtung in Berlin findet größtenteils zu Lasten von Freiflächen statt und führt sogar – nicht nur in Einzelfällen – dazu, dass Neubauten, die nicht selten Bestandsgebäude überragen, in engem Abstand zu diesen errichtet werden. Dadurch werden Bestandsgebäude verschattet. Ein solches Bauwesen muss unterbunden werden. Denn es führt letzten Endes zu ähnlichem Wohnungselend wie in der Gründerzeit mit seinen engen Höfen, die letzten Endes die dort wohnenden Menschen psychisch und physisch krank machten. Darum ist man in Berlin von Bauen mit geringem Gebäudeabstand abgerückt. Zu solcher Bauplanung, die die Gesunderhaltung des Menschen berücksichtigt, ist zurückzukehren. Also: Keine Verdichtung ohne Einbeziehung von Grünräumen! Gebäude sind in großem Abstand mit Freiflächen, Innenhöfen und möglicherweise Gärten zu planen. Die Bauleitplanung und</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Mit dem Steuerungsansatz des Siedlungssterns (Gestaltungsraum Siedlung) soll die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf lagegünstige Standorte mit guter SPNV-Anbindung konzentriert werden. Damit sollen kompakte Siedlungsstrukturen erhalten, zusätzlicher Verkehr vermieden und wertvolle Freiräume erhalten werden. Der bei der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigungspflichtige Grundsatz zum Vorrang der Innenentwicklung bildet eine Vorgabe für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen der Gemeinden. Bauleitplanung und konkrete Planungsfragen zu Gebäuden, Gebäudehöhen und -abständen, die Ausstattung mit Freiflächen, Innenhöfen und Gärten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der gemeindlichen Planungshoheit bzw. den einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplanverfahren sind nur als Angebotsverfahren durch die Stadtverwaltung vorzugeben sowie Stadtplanung und die Suche nach Standorten für die Stadtverdichtung nicht Investoren zu überlassen. Unverzüglich und drastisch einzuschränken sind „vorhabenbezogene Bebauungspläne“ gemäß § 12 BauGB. Berlin ist bedingt durch das Zusammenwachsen vieler Dörfer eine multizentrische Stadt. Es reicht nicht, sich nur auf den Siedlungstern im LEP HR zu konzentrieren, sondern auch den inneren Gegebenheiten muss Rechnung getragen werden. Dem historischen Tatbestand der Berliner „Dorfkerne“ hat der LEP HR zu entsprechen statt einer einseitigen Orientierung auf die „innere Stadt“.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b>  Definition: „Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z.B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relative Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.“  (Quelle: Zu G 6.1 Freiraumentwicklung) „Der LEP HR schützt Freiraum mit seiner hochwertigen Funktion in einem Verbund.“  LEPro 2007: „Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.“  Kleingärten und Stadtgrün Berlin hat ein Grünflächendefizit in der inneren Stadt, das laut LaPro abgebaut werden muss. „Kleingartengebiete sind KEINE Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraums. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen NEUE Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum</p>	<p>III.5.3  Umwandlung  Wochenend- oder  Ferienhausgebieten und  weitere  Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 bezieht sich auf Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete (Sondernutzungen) sowie weitere Siedlungsflächen, nicht auf Kleingartengebiete. Kleingartengebiete sind Freiraumnutzungen, die von dieser Festlegung nicht berührt sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsanschluss zu beachten.” (Quelle: Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen) Kleingärten sind eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Nutzung von Freiräumen in der Stadt Berlin. Diese insbesondere siedlungsstrukturell und verkehrlich gut eingebundenen, im LEP HR – Entwurf als „Wochenendhausgebiete” bezeichneten Freiräume in Berlin stehen vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels unter einem starken Umnutzungsdruck. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist es – anders als im LEP HR – Entwurf – behaupteten sinnvollerer Nutzung für die Bebauung wichtig, diese Gebiete neben allen anderen Freiflächen als Korridor und Vernetzungsort für den Erhalt der biologischen Vielfalt, Naturerhalt, Naherholung und Klimaschutz zu erhalten. Der Biotopflächen-Verbund innerhalb Berlins darf nicht zugunsten der Baulandbeschaffung entwertet, sondern muss zugunsten der ökologischen und Klimaschutzziele gestärkt werden. Zudem sind es Verdunstungsgebiete, die das heißer werdende Klima erträglicher machen und die bioklimatischen Belastungen mildern, und es sind Versickerungsflächen, die Starkregen aufsaugen und die Straßen der Stadt bei Starkregenereignissen nicht zu einem Flussdelta werden lassen. Darüber hinaus bremsen die vielen Bäume in Kleingartengeländen – fast wie der Wald – den Wind, was die zerstörerischen Wirkungen von Hurrikanen abmildert. „Auch wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnbaustandorte außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand”: So steht es unter Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen. Vergessen wird bei dieser Argumentation die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Naherholung. Um sich unter diesen Umständen von den Strapazen der Arbeit zu erholen und seine Leistungsfähigkeit zu erhalten, wird den Arbeitskräften zugemutet, lange und zeitlich aufwändige Wege ins Umland zu machen. Kindern und Alten oder anderen mobilitätseingeschränkten Menschen wird auf diese Weise die Naherholung fast vollkommen abgesprochen, da sie nicht mehr wohnortnah erfolgen kann. Ebenso bleibt die Vorsorge angesichts des Klimawandels und der Kühlung der Stadt unter der angegebenen Prämisse Zu Z 5.3 unberücksichtigt bzw. die Freiräume zwischen den festgelegten Achsen reichen für die wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion nicht aus. Wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnungsbaustandorte auf Freiflächen in der Stadt in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand. Zudem wird damit dem Ziel, die biologische Vielfalt zumindest zu erhalten, entgegengewirkt. Verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen darf also nicht Bauen um jeden Preis, also Versiegelung aller Freiräume, bedeuten. „Die Biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der Biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der Biologischen Vielfalt und ökosystemrelevanter Leistungsfähigkeit aufgehalten werden.“ (Aus LEP HR - Entwurf: Freiräume – unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft).</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der LEP HR spricht in III.1, N LEPro 2007, Paragraph 1 (2) nach davon: Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Dies ist im neuen LEP HR beizubehalten! Ein Problem ist, dass der LEP HR nicht den ÖPNV (Öffentlichen Nahverkehr) stärkt und auch nicht die Städte der zweiten Reihe, mit denen das Berliner Wohnungsproblem schnell gelöst werden könnte. 600.000 leerstehende Wohnungen stehen zur Verfügung, u.a. in mittelgroßen Städten. Die Städte der zweiten Reihe sind Städte innerhalb des S-Bahn-Rings bzw. Städte, die innerhalb von 30 Minuten mit der Bahn erreichbar sind, z.B. Luckenwalde und Eberswalde. Zu bevorzugen ist die Leerstandsbeseitigung sowie z.B. Umbau von leerstehenden Verwaltungs- und Fabrikgebäuden und anderer bereits versiegelten Flächen zu Wohnzwecken. Die Politik muss der Landflucht gegensteuern. Die Landflucht ist zu stoppen, indem der Wohnwert in ländlichen Räumen gesteigert wird und bereits bestehende Siedlungen nicht zu Ruinenlandschaften werden. Entsprechend muss hier auch die Versorgungssicherheit mit Gemeingütern und Gütern des täglichen Bedarfs in ausreichendem und zumutbarem Maße gesichert sein.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Dem vorgetragenen Anliegen wird mit einem eigenen Plansatz, in dem die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe deutlicher herausgestellt wird, Rechnung getragen.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1032</b> Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus würde dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. (3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>In Z 5.6 Ansatz 1 wird für Berlin und das Berliner Umland der Gestaltungsraum Siedlung als "Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" festgelegt. In Absatz 3 wird festgelegt, dass in diesem "Schwerpunkt der</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Frage: Gilt das auch für Berlin? Widerspricht: Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (3) Widersprüchlich. Hier fehlt die Metropole Berlin, die in Z 5.6 (1) aufgeführt ist.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung" eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Somit gilt die Regelung auch für alle Flächen in Berlin, die innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Die Metropole Berlin fehlt mithin nicht.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b> Wohnen für alle: Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass jedem Menschen ein Wohnraum zusteht, also müssen auch die Bevölkerungsteile damit versorgt werden, die sie nicht bezahlen können. Wohnen auf der Straße oder in Massenunterkünften macht krank. Die EU-Gesetzgebung verlangt u.a. Gesundheitsschutz, wofür der Staat Sorge tragen muss.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Fragen der Flächenaktivierung und –verfügbarkeit, des Wohnungsangebots oder der Wohnformen überschreitet den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der Zustand der Natur und ihre dramatische rückläufige Entwicklung wird entgegen der Leitgedanken im LEP HR – Entwurf kaum angesprochen, geschweige denn berücksichtigt bzw. beachtet. Darum muss der Entwurf u.a. unter diesem Aspekt überarbeitet werden. Quelle: Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zur Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz und FFH-Bericht: <a href="http://www.kurzlink.de/lagebericht">www.kurzlink.de/lagebericht</a>: Brandenburg hat durch EU-Recht geschützte Natur. Darunter sind Lebensraumtypen, die durch abiotische ökosystematische Veränderungen aus Land- und Forstwirtschaft und andere menschliche Eingriffe diese gefährden, vor allem durch ausbleibende Feuer und geänderte Wasserverhältnisse. Auf gelegentliche Brände sind Freiflächen wie trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der Zustand von Natur und Umwelt ist kein Regelungsgegenstand des LEP HR, aber entsprechende Beschreibungen und Wertungen sind Inhalt des zugehörigen Umweltberichtes. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und subpannonische Steppen-Trockenrasen angewiesen. Auen- und Moorwälder sowie kalkreiche Sümpfe und Kalktuffquellen sind feuchte Lebensraumtypen, die durch Senkung des Grundwasserspiegels durch den Menschen in einen schlechten Zustand versetzt werden. Dadurch wird das Gebot der EU-Gesetzgebung zum Erhalt der Biologischen Vielfalt unterlaufen. Der Mensch erhofft sich dadurch eine leichtere Bewirtschaftung von Ackerflächen beziehungsweise legt dadurch neue an. 14 Lebensraumtypen werden durch die Forstwirtschaft auf verschiedene Art gefährdet: - Aufforstung unbewaldeter Gebiete zu Lasten offener Flächen - Kahlschläge: sofortige Zerstörung von Lebensräumen - Beseitigung von Tot- und Altholz, vor allem in Hainsinnen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern, gefährdet tausende Arten, die auf diese ökologische Nische angewiesen sind. In dieser Gruppe befinden sich die meisten Rote Liste-Arten der Insektenwelt. Der Mensch gefährdet auch Lebensraumtypen wie Grünland, wenn dieses nicht mehr gemäht wird beziehungsweise keine Nutztiere mehr darauf weiden, wenn also die Landwirtschaft von bäuerlicher mit extensiver Tierhaltung auf industrielle mit intensiver Tierhaltung umgestellt wird. Auch hierdurch wird die Artenvielfalt reduziert. Betroffen sind davon unter anderem Pfeifengraswiesen, Flachland-Mähwiesen oder Sandrasen, Sandheiden und Trockenrasen, wofür Brandenburg laut Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zur Lage der Natur in Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> Böden sind eine nicht vermehrbare Ressource. Fruchtbare Böden, die vernichtet wurden, lassen sich nicht einfach bei Neubedarf an Böden ersetzen. Diese etwa 30 Zentimeter dicke Erdschicht</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden</p>	<p>Für den Erhalt des Bodens als nicht erneuerbare Ressource und landwirtschaftlich genutzter Flächen wird im Planentwurf mittels zahlreicher Festlegungen raumordnerische Vorsorge getroffen, soweit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>brauchte in Mitteleuropa Tausende von Jahren für seine Entstehung. Nach menschlichen Maßstäben sind sie eine NICHT erneuerbare Ressource, also eine Ressource die unbedingt geschützt werden muss, um menschliches und anderes Leben zu erhalten. Boden ist u.a. wertvoll – für die Nahrungsmittelproduktion, die in über 90 Prozent von den Böden abhängt, – für Güter des täglichen Bedarfs wie Textilien, egal ob pflanzlich, tierisch oder synthetisch – für die Qualität des Wassers, das bei Versickerung gefiltert und von Schadstoffen gereinigt wird. Zudem speichern Böden Wasser und verdunsten es teilweise wieder, so dass sie zur Kühlung des Wohn- und Lebensraumes beitragen. Bewachsene Böden senken das Risiko von Überflutungen oder Austrocknung – Böden sind die Grundlage für die Erzeugung von Bioenergie aus Biomasse, Brennholz und Holzkohle – für unser Klima (Kohlenstoffsенke), – für unsere Existenz und für das Leben (Landwirtschaft). – Boden ist selbst Lebensraum mit einer gewaltigen Artenvielfalt; die Bodenorganismen wie Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen reinigen das im Boden enthaltene Wasser und die Luft und tragen zu einem gesunden Ökosystem bei. Hohe Kosten verursacht die Verschlechterung von Boden wegen Produktivitäts- und Ertragsrückgängen. Das bedroht die Ernährungssouveränität und damit die Existenzgrundlage von Menschen. Zudem wird der Klimawandel verstärkt, wenn Böden als Kohlenstoffspeicher verloren gehen. Von der Politik muss er aus diesen Gründen und u.a. gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel (Artikel 11 AEUV) vor Degradation (17 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in der EU sind bereits degradiert, also drei Mal Irland), Desertifikation, Erosion, Eutrophierung, Landgrabbing (z.B. durch industrielle Landwirtschaft / Verkauf von Flächen für Spekulationszwecke) und Versiegelung geschützt</p>	<p>Nutzungsansprüchen</p>	<p>dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist: durch die Festlegung und Begründung zur nachhaltigen Freiraumentwicklung einschließlich des Ressourcenschutzes und des Erhalts der Biologischen Vielfalt sowie unter besonderer Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Plansatz G 6.1; durch das Inanspruchnahmeverbot im Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2; des Weiteren durch Festlegungen zum Vorrang der Innenentwicklung, zur flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung, zur Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Einzelhandels sowie Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung und zum Klimaschutz in den Kapiteln III.2, III.3, III.5, III.7 und III.8. Die übrigen konstatierten Regelungsbedarfe zu Grundstücksverkehr, Flächenbewirtschaftung, Landschaftsplanung sowie konkreten Ansiedlungs- und Investitionsentscheidungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Es muss Begrünung, Renaturierung (z.B. Brachflächen), Entsiegelung und Urban Gardening-Projekte zur Erhaltung der Böden in der Stadt angestrebt werden. Mit dem Verschwinden der Böden gehen auch Lebensräume der Tier-, Pflanzen- und Pilzwelt verloren. Dadurch wird die Biologische Vielfalt beeinträchtigt. Die Entsiegelung von versiegelten Böden ist aufwändig und extrem teuer. Daher muss die Politik bei der strategischen Landschaftsplanung und Investitionsentscheidungen, z.B. über Baumaßnahmen und Gewebeansiedlungen den unbezifferbaren Wert der Böden berücksichtigen und beachten. Dabei könnte die Aufstellung und Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards im Umgang mit den Böden helfen. Bestehende natürliche und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem LEP HR zu schützen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> Für den Erhalt des Erwerbszweiges Landwirtschaft mit Umwelt- und Erholungsfunktionen, der Sicherung der Flächen mit fruchtbaren Böden für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und dem Erhalt derer natürlicher Lebensgrundlagen, ist keine Flächensicherung vorgesehen. Diese einseitige Bevorzugung steht EU-Gesetzen wie dem AEUV entgegen und muss noch einmal überdacht und geändert werden.. Unter Z 2.5 Begründung Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) steht im LEP HR: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Trotzdem werden sie nicht – wie die Flächen für den Tagebau – im LEP HR gesichert, sondern sind nur eine Aufforderung in Anerkennung ihrer Bedeutung für den</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung zu G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft unter Gewichtung gegenüber anderen Raumnutzungen wie der Rohstoffgewinnung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erhalt der Nahrungs- und Rohstoffproduktion, diese zu schaffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Land Brandenburg umfasst 50 Prozent der Landesfläche, davon drei Viertel Ackerland und fast ein Viertel Grünland. Sie geht nach wie vor zugunsten von Siedlungs- und Verkehrsflächen zurück. Dadurch wird die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln für die Bevölkerung unterminiert. Von der starken Landkonzentration in den Händen nichtlandwirtschaftlicher Großinvestoren und landwirtschaftlicher Großbetriebe geht eine Gefahr aus. „Sie läuft dem europäischen Modell einer nachhaltigen, multifunktionalen und weithin von Familienbetrieben geprägten Landwirtschaft zuwider und gefährdet die Umsetzung der in Artikel 39 und 191 AEUV formulierten Ziele. Sie steht im Widerspruch zum agrarstrukturellen Ziel einer breiten Eigentumsstreuung, führt zu einer irreversiblen Schädigung der Wirtschaftsstrukturen auf dem Lande und zu einer von der Gesellschaft nicht gewünschten Industrialisierung der Landwirtschaft.“ [Aus: im Januar 2015 verabschiedeten Initiativbericht von Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Zivilgesellschaft: „Jagd nach Agrarland – ein Alarmsignal für Europa und eine Bedrohung für bäuerliche Familienbetriebe“]. Natürliche Ressourcen dürfen sich nicht in wenigen Händen konzentrieren. Im der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR werden zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft kaum Grundsätze und keine Ziele genannt. Diese müssen noch hinzugefügt werden, um den übergeordneten Zielen der Raumentwicklung, der Bekämpfung des Klimawandels, dem Umweltschutz, der Bewahrung des Kulturell-Sozialen sowie der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen. Damit wird der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2014 – 2020) zur gezielten Bevorzugung kleiner Landwirtschaftsbetriebe entsprochen. Die Kontrolle und Gestaltung</p>		<p>besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zu Grundstücksverkehr, Agrarstruktur, Wirtschaftsförderung oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Übergeordnete Regelwerke und Fachpolitiken z.B. der Europäischen Union bleiben vom LEP unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei Verkauf und Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung ländlicher Gebiete gehört in ein Planwerk wie dem LEP HR. Der Markt für Agrarland muss berücksichtigt und in Zukunft fest im Auge behalten werden. Daraus muss sich eine klare Zielsetzung für den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Umgang mit der knappen und wertvollen Ressource des fruchtbaren Bodens ergeben. Die Garantie des Besitzes an Grund und Boden und die Regelung der damit verbundenen Aufgaben, Pflichten und Rechte sind ökologische, klimaneutrale, soziale, wirtschaftliche und politische Fundamente des Generationenvertrages, auf dem unsere gesellschaftlichen Verfassungen in Europa beruhen. Familienbetriebe zu erhalten und zu fördern, ist die sozial effektivste und volkswirtschaftlich kostengünstigste Form, der Landflucht in einem gewissen Umfang entgegenzuwirken. Wichtig ist dabei auch die Förderung von jungen, innovativen und kleinstrukturierten Unternehmen, was als Ziel im LEP HR aufzunehmen ist, um die Zukunft des platten Landes einschließlich Ernährungssicherheit und gesunder Ernährung zu sichern. Darum darf die Gesamtfläche der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr sinken. Das muss im LEP HR festgeschrieben werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b> In der Begründung - Z 6.2 Freiraumverbund wird § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG heißt es u.a.: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, so weit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird der Anforderung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die hierfür relevanten Raumnutzungskonflikte zu lösen. Diesbezügliche Planungsintention des Freiraumverbundes ist der Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion vor baulicher Inanspruchnahme. Dies beruht auf einer für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes letztabgewogenen höheren Gewichtung der Belange des Freiraumschutzes gegenüber anderen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern... Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen.” „Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen. Diese beruht über die Hochwertigkeit seiner Teilfunktion und seiner Multifunktionalität im Allgemeinen auf folgenden Sachverhalten: Einerseits entfaltet der Freiraumverbund entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z.B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigungen. Andererseits ergibt sich die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können.” (Zu Z 6.2 Freiraumverbund). Entsprechend ihrer Wertigkeit für Mensch, Natur und Umwelt sind diese Formulierungen zu gewichten und zumindest gleichwertig mit Wirtschaftsinteressen abzuwägen.</p>		<p>Nutzungsansprüchen. Die hochwertige naturräumliche Ausstattung der Gebietskulisse rechtfertigt es, den Belangen des Freiraumschutzes gegenüber wirtschaftlichen Interessen in diesem Bereich des Planungsraums grundsätzlich den Vorzug zu geben. Dagegen ist die Entwicklung verschiedener Raumnutzungen innerhalb des Freiraums regelmäßig nicht auf Landesebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, sondern unterliegt Abwägungsentscheidungen auf dafür geeigneten nachgeordneten Planungsebenen unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall. Dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung für den Freiraumverbund ohne pauschale Gewichtung zwischen einzelnen Freiraumnutzungen auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung. Von besonderem Gewicht ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes – anders als im sonstigen Freiraum vor allem innerhalb der verschiedenen Freiraumnutzungen – wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität, und der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b> Arrondierungskriterien Frage: Was sind Arrondierungskriterien = Auf- und Abwertungs-Kriterien? Im Fremdwörterlexikon ist der Begriff nicht zu finden; im Internet wird er nur in Verwaltungstexten gebraucht, ohne ihn zu definieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Anstelle des missverständlichen Begriffs "Arrondierungskriterien" wird künftig der Begriff "Ergänzungskriterien" verwendet. Diese ergänzen die Kernkriterien, die mit den höchstwertigen Flächen und Gebietskategorien den Kern des Freiraumverbundes bilden, um weitere hochwertige Flächen und Gebiete, die insbesondere der Verbundbildung des Freiraumverbundes dienen.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1032</b> Der LEPro 2007 fordert in § 6 (1) zur Freiraumentwicklung: „Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.“ § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, so weit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Dazu gehören Regelungen zur Freiraumsicherung ebenso wie zur räumlichen Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Der LEP HR etabliert mit Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund sowie zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf räumliche Schwerpunkte einen Steuerungsansatz, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist und die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum ebenso berücksichtigt wie die Erfordernisse des Klima-, Freiraum- und Umweltschutzes. Er lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Gemeinden, insbesondere im Rahmen ihrer Bauleitplanung, Freiraumentwicklung und Liegenschaftspolitik. Die Raumordnungsplanung setzt hierzu einen übergemeindlichen Rahmen. Festlegungen zu fachplanerischen Sachverhalten wie</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflächen. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushalts und dem Klimaschutz Rechnung getragen. Ein Weg zur Umsetzung der Gesetze zum Wohle von Kapital, Klima, Umwelt und Bürgern ist, ungenutzte, bereits versiegelte Flächen zu verwenden. Dafür weist die Senatsbroschüre Flächenentwicklung in Berlin 1991 – 2010 – 2030 bis zum Jahr 2030 genügend Flächen aus: Für Wohnen 1.600 Hektar, Gewerbe 1.160 Hektar und für neue Frei- und Erholungsflächen 1.175 Hektar. Kleingartenflächen, Gärtnereien sowie Grün- und landwirtschaftlich genutzte Flächen machen lediglich 11 Prozent dieses Flächenangebots aus und müssen – vor 2030 – keinesfalls genutzt werden. Zudem hat Berlin beispielsweise eine Unzahl an leerstehenden Gebäuden, die zu Wohnungen umgebaut werden können, verzeichnet ungemeldeten Leerstand zu Spekulationszwecken, dem durch ein Melderegister für leerstehende Wohnungen entgegengewirkt werden kann, und Zweckentfremdung von Wohnraum, dem begegnet werden kann. Auch eine Überbauung von Straßen wie in der Pallasstraße ist möglich, um Wohnraum zu schaffen, an eine Aufstockung von flachen Gewerbegebäuden wie für den Einzelhandel und Handwerkermärkte ist zu denken sowie die Überbauung von versiegelten Parkplätzen, wobei die Anzahl der bestehenden Parkplätze erhalten bleibt, um Parkplatzsuchverkehr und damit eine zusätzliche CO2-Emission zu verhindern. Bauleitplanung darf es nur noch als hoheitliche Aufgabe durch die Stadtverwaltung in Form von „Angebotsplanungen“ geben. Zudem sind unverzüglich und drastisch „vorhabenbezogene Bebauungspläne“ gemäß §12 BauGB (keine weitere Privatisierung der Stadtplanung durch „Investoren“) einzuschränken. Die Berliner „Dorfkerne“ (Stadtteilzentren) sind zu stärken statt der einseitigen Orientierung auf die „innere</p>		<p>Naturschutzgebieten, zu vertraglichen Regelung der Waldnutzung oder zu personalpolitischen Zielen können innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Zum Aspekt der Umwandlung von Kleingartengebieten für Wohnen erfolgt in der Begründung zum Plansatz G 5.1 eine Klarstellung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt". Die Liegenschaftspolitik muss vorausschauend erfolgen, also darf es keine weitere Veräußerung von Flächen aus Gemeineigentum (z.B. vormals Bundesbahn und Bundespost sowie künftig Grün Berlin Stiftung) mehr geben. Auf diese Art und Weise, wobei es sicherlich noch mehr Lösungen gibt, kann der Wohnungsbestand erweitert werden, ohne dass zusätzlich Grün- und Freiflächen beansprucht werden. Diese bleiben als Sozial- und Naturraum der Bevölkerung erhalten. Somit wird auch die Attraktivität Berlins als Touristenmagnet erhalten, und Berlin wird zu einem Vorzeigeort, vielleicht sogar zum Leuchtturmprojekt für innovative, zeitgemäße, den Problemen des Klimawandels und der dramatisch schwindenden Biologischen Vielfalt abhelfenden Lösungen. Flächenpotenziale für Berlin 2011 bis 2030. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, S. 49 In der Begründung Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung steht im LEP HR – Entwurf: „Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Gebiete im Außenbereich.“ Dabei wird nicht der Klimawandel, die Erholungsfunktion und der Erhalt der Biodiversität berücksichtigt. Jedoch sind Sozial- und Umweltkapital gleichwertig mit Interessen des Finanzkapitals abzuwägen, zu berücksichtigen und zu beachten, was die Ziele des LEP HR sind und was Gesetze vorschreiben (siehe oben). Zudem wird außer Acht gelassen, dass Berlin mit 3.900 Einwohner pro km<sup>2</sup> bereits heute schon die höchste Siedlungsdichte nach München in Deutschland bei fast dreifacher Fläche hat. Diese Tatsachen wurden nicht beachtet. Die Unausgewogenheit zu Lasten der Freiräume muss korrigiert werden. Freiräume sind eine unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft schreibt der LEP HR - Entwurf und erläutert</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Biologische Vielfalt als „Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der Biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992), soll die fortschreitende Verminderung der Biologischen Vielfalt und ökosystemrelevanter Leistungsfähigkeit aufgehalten werden.“ Die Konsequenz, dass die Biodiversität nur aufgehalten werden soll, ist zu kurz gegriffen und ist in muss zu ändern, um den Bestimmungen des EUV und AEUV zu entsprechen und gleichwertig die Interessen der Lebensgrundlagen mit denen der Kapitalinteressen abwägen zu können. Die statistisch erfassten Erholungsflächen der Gesamtfläche Berlins umfassen laut dem der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR circa 7 Prozent der Gesamtfläche Berlins, davon nehmen circa 18 Prozent der Wald und 6,7 Prozent die Gewässer ein. Gleichzeitig wird in den Ausführungen desselben Schriftstücks behauptet, dass circa 7 Prozent der Landesfläche Natura 2000-Gebiete sind. Warum sind die Prozentzahlen identisch? Bedeutet das, dass Erholungsflächen und Natura 2000Gebiete synonym sind? In Berlin, vor allem in der „inneren Stadt“, gibt es bezogen auf die Anzahl der Stadtbewohner ein Grünflächendefizit (vgl. LaPro). Im Rahmen der Freiräume Berlins nehmen Kleingärten eine Sonderstellung ein. Kleingärten sind nicht nur ein Markenzeichen Berlin, sondern auch ein Kulturgut, das wie Parkanlagen, Friedhöfe, Wälder, Brachen, Straßenbäume usw. vielfältige Funktionen für Mensch und Natur erfüllt: – Verbesserung der Lebensqualität – Selbstversorgung mit gesunden Lebensmitteln (nicht gespritzt, voll ausgereift, nicht gewachst) (Subsistenzwirtschaft). Damit wird dem „verborgenen Hunger“ und in dessen Folge Krankheiten vorgebeugt, d.h. die Menschen werden mit lebenswichtigen Nährstoffen wie Vitamine und Mineralstoffe versorgt, die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>konventionell erzeugten Lebensmitteln fehlen – Gesundheitsschutz sowohl aus psychologischer (Erholung) als auch aus pathologischer Sicht (z.B. Reinigung der Luft von Verkehrsabgasen, Industrieabgasen, Ruß, NOx [Stickoxide], CO [Kohlenmonoxid] SO2 [Schwefeldioxid] und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen) – Staubfilter – Lärminderung – Schattenspender – Verminderung von Krankheitsanfälligkeit (Bäume wirken als Luftbefeuchter und schützen die Schleimhäute vor Austrocknung) – Förderung der kindlichen Entwicklung (Kinder, die im Freien spielen, werden klüger und aufmerksamer als Kinder, denen diese Spielmöglichkeit verwehrt ist) – Abwechslungsreichtum bietet Erholungs- und Erlebniswert. Vielfalt ist die Würze des Lebens. Je größer die Vielfalt, desto reicher, stabiler und fruchtbarer ist das Leben – Naturerlebnisse und -erfahrungen – Genreservoir zur Züchtung neuer trockenheitsresistenter und hitzetoleranter Pflanzen – Ökosystemdienstleistungen (Bereitstellung von Gütern, z.B. Holz, und Leistungen, die das Leben überhaupt erst ermöglichen wie Sauerstoffproduktion durch Photosynthese und Bodenbildung, Versorgungsdienstleistungen wie Nahrung und Trinkwasser durch Grundwasserbildung) – Versickerungsflächen, die u.a. für eine Auffüllung des Trinkwasserkörpers unter Berlin sorgen – Klimaverbesserer: Teil der natürlichen Klimaanlage Berlins mit Verdunstungsflächen – Bindung von CO2 (Bäume sind Kohlestoffsinken und damit für die CO2-Bilanz der Erdatmosphäre bedeutsam). Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. – Windbremse – Schutz vor Bodenerosion, so dass kein Humus verloren geht, die für das Pflanzenwachstum wertvollste Schicht des Bodens – Hangsicherung – Erhöhung der Wasserhaltekapazität des Bodens – Verbesserung der Porenverteilung und damit des Luft-</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Wärmehaushalts von Böden – Umfangreiche Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers – Artenschutz / Rückzugsgebiet für Insekten, Vögel, Säugetiere und die weitere Tier-, Pflanzen- und Pilzwelt (Rückgang der Singvögel: 35 Prozent, Rückgang der Insekten: 85 Prozent) – Erhalt des Biologischen Gleichgewichts, also der Ausgewogenheit zwischen „Nützlingen“ und „Schädlingen“, damit letztere nicht überhand nehmen und zur Plage werden Bäume sind zudem ein wichtiges Symbol für den nachhaltigen und natürlichen Umgang mit Ressourcen. Bäume und Sträucher sowie Wiesen sind ökologisch wertvolle und wichtige Lebensräume. Deren Erhalt als Einzelbaum und im Bestand ist Rechnung zu tragen. Laubgehölze wie Bäume und Sträucher dienen durch den Blattabwurf dem Kreislauf der Düngung des Bodens und der Humusbildung und somit dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Das Laub schützt die Böden vor Frösten, vor Austrocknung (optimal zusammen mit einer dichten Vegetation), vor Auswaschung, vor Verschlammung. Nicht zuletzt sind solche optimalen Pflanzengesellschaften, bestehend aus mehreren Stockwerken wie Krautschicht, Strauchenebene und Baumkronen ideale Voraussetzungen für ein reichhaltiges Boden- und Tierleben. Damit wird der Erhalt der Biologischen Vielfalt unterstützt. Inselhafte Biotope dienen einer Population als Zwischenstation. Sie müssen ein Bestandteil eines Biotopverbundes sein und vernetzt werden, nicht nur in Brandenburg, sondern auch in dem flächenmäßig ausgedehnten Berlin, um den Austausch von Tieren, Pflanzen, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen langfristig zu fördern. Damit wird der Erhalt der Biologischen Vielfalt unterstützt. Die Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Artenvielfalt, die Vielfalt der Ökosysteme und die genetische Vielfalt, derentwegen es ein</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbundsystem geben muss, um Inzucht zu vermeiden und die Artengesundheit zu erhalten. Biologische Vielfalt zu erhalten, bedeutet, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Deshalb darf das bereits bestehende Band von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten nicht zerschnitten werden, sondern andere Inanspruchnahmen müssen (NICHT sollen ) unterbunden werden. Die Anzahl der Naturschutzgebiete ist zu erweitern, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu sichern. Zudem sind Freiräume für Natur-, Landschafts- und Klimaschutz zu sichern. Dementsprechend muss die Liegenschaftspolitik neu gestaltet werden; es muss verboten oder darauf hingearbeitet werden, dass keine weiteren Flächen aus Gemeineigentum (z.B. von vormals Bundesbahn und Bundespost sowie der künftig der Grün Berlin Stiftung übertragenen Flächen) veräußert werden. Diese Grünflächen, die die gemauerte Stadt optisch auflockern, Sozialräume und im Falle von Straßenbäumen auch Leitmedien sind, gehören zu den Touristenmagneten. Geht Berlin dieser Flächen verlustig, ist das nicht nur ein Desaster für die Biologische Vielfalt und den Naturerhalt sowie die noch relativ günstigen klimatischen Bedingungen der Stadt, sondern auch für die Tourismusindustrie. Dieser Wirtschaftszweig würde bei einem überhitzten Berlin an heißen Tagen mit Temperaturen über 30° C und Tropennächten, bei denen die Temperaturen nicht unter 20° C sinken, und fehlender ausreichender Abkühlung stark zurückgehen. Die Hitzebelastung, an die die Menschen in Mitteleuropa biologisch nicht angepasst sind, wird verstärkt. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z.B. auch kleinteilige Grünflächen wie Brachen, die meistens ökologisch besonders wertvoll sind, oder Parks als stadtklimatisch relevanten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiräumen), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen. Gebieten mit hohem CO2Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt für den Klimaschutz eine große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO2-Bindung unterstützen. Die Leistungen der Freiflächen, des Stadtgrüns und der Bäume darf die Politik im LEP HR nicht nur sehen, sondern sie muss diese auch berücksichtigen und beachten und die Verdichtung der Stadt (und den Ausbau der Zentren) mit Augenmaß betreiben. So ist es sinnvoll, die Ansiedlung von Menschen nicht auf wenige Flecken zu konzentrieren, sondern auch das flache Land in die Planungen gleichberechtigt einzubeziehen. Wald darf nicht bebaut werden. So tritt sie den Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushalts und Erhalt der Bodenfunktionen, u.a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, entgegen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Dauerwaldvertrag bei der Planung berücksichtigt wurde. Dieser gilt nach wie vor und ist zu beachten. Freiraum ist mit seiner hochwertigen Funktion in einem Verbund für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt, den Klimaschutz und die Erholung zu schützen und werden über ein gesamträumlich ausgewogenes multifunktionales Verbundsystem miteinander vernetzt. Diese Aussage des LEP HR ist unbedingt einzuhalten und die Freiflächen Berlins mit einzubeziehen. Dazu sind die Naturschutzbehörden aufzustocken.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Güterverkehr wird dargestellt, was auch für die Personenbeförderung gelten muss: In „Zu G 2.4 Logistikstandorte“ heißt es u.a.: „Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßenverkehr, vermindert werden.“ Die Auswirkungen auf Umwelt- und Sozialkapital müssen gleichberechtigt mit dem Geldkapital berücksichtigt und beachtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und dabei auch die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger thematisiert. Um das wichtige Thema einer nachhaltigen Entwicklung jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Bei der Verdichtung Berlins müssen Versickerungsflächen eingeplant werden. Schon jetzt zeigt sich im Rahmen des Klimawandels, dass die vorhandenen nicht ausreichen. Bei Starkregenereignissen werden Straßen zu reißenden Flüssen, Keller und U-Bahnhöfe werden geflutet. Um diese Schäden zu mindern, werden mehr versickerungsfähige Grün- und Freiflächen, u.a. auch bemooste Flächen, gebraucht, die die Wassermassen aufnehmen. Das schließt den Erhalt sämtlicher Grün- und Freiflächen einschließlich Feuchtgebieten und Moorböden sowie deren Erweiterung zwingend mit ein. Zudem wird dadurch dem Klimawandel entgegengewirkt bzw. seine Folgen</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Folgen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Konkrete Festlegungen, wie z. B. zu Versickerungsflächen, zu Wasserableitungssystemen oder zum Erhalt von Grünflächen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gemildert.			
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Die Infrastrukturen müssen an Extremwetterereignisse angepasst werden, also an die Sicherung der Daseinsvorsorge. Das Verschwinden von Arten, Einwanderung neuer Arten, Rückgang der Grundwasserneubildung, woraus das Trinkwasser gewonnen wird, muss gestoppt werden. Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende und wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung diesem Rechnung tragen. Diese Planung darf sich nicht allein auf das Land Brandenburg beschränken, sondern Berlin ist bei der Vorsorge mit einzubeziehen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Anpassung einzelner Infrastrukturen an Extremwetterereignisse liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Durch den Freiraumverbund werden hochwertige Funktionen auch zum Arten- und Biotopschutz gesichert. Der Freiraumverbund kann durch seine Multifunktionalität und Verbundstruktur flexibel auf Klimaveränderungen reagieren. Der Grundwasserschutz ist Aufgabe der Fachplanung. Da der LEP für die gesamte Hauptstadtregion gelten soll, richten sich die Festlegungen gleichermaßen an Adressaten in Berlin und im Land Brandenburg.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Freiraumentwicklung bedeutet im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnung Zerstörung der Landschaft wegen Bergbauaktivitäten. Der weitere Kohleabbau bedeutet nicht nur Verschandelung der Landschaft, Zerstörung wertvollen Erholungsraums, Vernichtung von Kultur und Dörfern sowie von Natur und Biologischer Vielfalt, sondern auch den Eintrag von Sulfat und Eisenhydroxid (Eisenerocker) in die Spree (bekannt als Verockerung der Spree oder braune Spree), woraus Berlin durch Uferfiltration sein Trinkwasser gewinnt. Der Eisenerocker bewirkt eine starke Trübung, chemische Veränderung und Verschlammung sowie Versauerung des Wassers. Durch die Versauerung des Wassers werden Fische, Pflanzen und alle anderen gewässerbewohnenden</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Sulfateinträge in die Spree, Eintrag von Eisenhydroxid in die Fließgewässer) erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens und des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten DDR-Braunkohlentagebauten. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Arten massiv und nachhaltig in ihrem Lebensraum beeinträchtigt. Mit der Verockerung der Spree und ihrer Zuflüsse wird nicht nur der Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zerstört. Damit ist auch die natürliche Grundlage des Tourismus im Spreewald und an der Talsperre Spremberg, sowie entlang der Spree akut gefährdet. Betroffen sind auch die traditionelle Spreewaldfischerei und die Angelfischerei sowie die Landwirtschaft. Auch die Sulfatbelastung ist nicht unerheblich. Sulfat ist zwar im Wasser nicht sichtbar, greift jedoch z.B. Beton an. Außerdem werden Grenzwerte für die Trinkwassergewinnung bereits heute an einigen Gütemessstellen erreicht und überschritten. Es müssen zielorientierte Maßnahmen zur Verhinderung einer drohenden ökologischen Katastrophe ergriffen werden und der einstimmige Beschluss zur Eindämmung der lebensfeindlichen Verockerung der Spree, die die Lebensqualität von Gewässern für Menschen, Tiere und Pflanzen negativ beeinflusst, des Brandenburger Landtags vom 24.01.2013 umgesetzt werden. Die Risiken für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte sind bei der Planung und Genehmigung neuer Tagebaugebiete gewissenhafter und verantwortungsbewusster als bisher zu prüfen und zu bewerten. Ein Strukturwandel hin zu erneuerbaren Energien ist angesagt und darf auch angesichts des ungünstigen Einflusses auf den Klimawandel nicht mehr auf irgendwann in die Zukunft verschoben, sondern muss sofort angegangen werden. „In Braunkohleplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September</p>		<p>Problemen. Das Land Berlin ist eingebunden. Die hierzu eingeleiteten Schritte und Maßnahmen haben keinen raumordnerischen Charakter und können damit nicht Gegenstand des LEP HR sein.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2015 geachtet." Es wird nicht näher erläutert, welche Vereinbarungen gemeint sind. Es ist die Frage, ob alle als „unvermeidlich“ angesehenen Eingriffe auch wirklich unvermeidlich sind. Alternativen müssen bei gleichberechtigter Wertung von Natur und Umwelt mit den Interessen der Wirtschaft gefunden, berücksichtigt und beachtet werden. Beachtet werden muss auch auf die Einhaltung der Europäischen Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und die Trinkwasserverordnung. „Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraums für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushalts und dem Klimaschutz Rechnung getragen.“ So bestimmen es die Grundsätze „G 6.1 Freiraumentwicklung“. Diesem Anspruch ist Rechnung zu tragen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1032</b>            Freiräume – unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft In Braunkohleplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet. Frage: Wie soll ein Hinweis auf eine gemeinsame Landesplanungskonferenz (PLAKO), den ein Außenstehender nicht nachvollziehen kann, gewertet und für eine Stellungnahme verwertet werden?</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Tatsache ist, dass Land und Böden ein öffentliches Gut und eine begrenzte Ressource sind. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweise bekannt. Also hat sich die Bundesregierung zum Kohleausstieg bekannt, um den hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe für die Nutzung fossiler Energieträger zurückzuschrauben. Hält sich der LEP HR - Entwurf daran? Globale Mitverantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels spielt sich auf kommunaler Ebene ab. Laut der Umweltzeitung Rabe Ralf vom Dezember 2016 / Januar 2017 haben sich für einen festen Ausstiegsplan die Universität Cottbus und die Industrie- und Handelskammer ausgesprochen. Der der Öffentlichkeit vorliegende LEP HR sieht eine Flächensicherung für Braunkohle-Tagebaue vor, die Berlin nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses aus Klimaschutzgründen ablehnt. Ein Regierender Bürgermeister darf sich nicht über diesen demokratisch gefassten Beschluss hinwegsetzen, wenn er nicht den Glauben an die Demokratie gefährden will. In dem Plan wurde kein genereller Verzicht auf neue Tagebaue verankert, und es wurde kein Zeitraum einer Übergangszeit für den Kohleabbau genannt. Da ein Strukturwandel unvermeidbar ist, ist dieser unverzüglich einzuleiten und der museumsreife, fossile Energieträger Kohle, deren Abbau vor 160 Jahren begonnen hat, abzuschaffen. Entsprechende Entwicklungskonzepte sind zu erstellen, wenn es sie noch nicht geben sollte.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein Ziel auf generellen Verzicht neuer Tagebaue und auf Festlegung einer Übergangszeit für den Kohleabbau aufzunehmen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Das Integrationsprinzip nach Artikel 11 AEUV fordert die wirksame Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes im Rahmen von Politik und Maßnahmen, welche außerhalb des Umweltschutzes angesiedelt sind. Diesem dem Integrationsprinzip zugrundeliegenden Erfordernis trägt der LEP HR - Entwurf nur ungenügend Rechnung. Das muss geändert und ein Ausgleich zwischen den Zielkonflikten hergestellt werden. - Da der Nachweis erbracht wurde, dass diese Handlung die Umwelt belasten könnte, greift hier das Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 AEUV. Zudem wird das Vermeidungsprinzip außer Acht gelassen, also Umweltschäden von Beginn an zu vermeiden. Das ist möglich durch einen sofort eingeleiteten Strukturwandel in Regionen, wo Braunkohle im Tagebau abgebaut wird. Für die Energiegewinnung gibt es heutzutage umweltverträglichere Methoden.</p> <p>Umweltbeeinträchtigungen sind laut Artikel 191 AEUV mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Der durch den Braunkohletagebau angerichtete Schaden an Natur und Landschaft muss nach dem Ursprungsprinzip also hier beseitigt werden. Es darf keinesfalls durch die Sicherung von weiteren Tagebauflächen das Problemfeld erweitert werden, in dem die Umwelt- und Klimaverschmutzung entsteht. Im Gegenteil: Nach dem Verursacherprinzip (Artikel 191 AEUV) muss derjenige, der die Schäden verursacht hat, auch die Kosten tragen, um sie zu beseitigen. Diese sollen also keinesfalls der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Der Klimaschutz darf in einem Raumordnungsplan nicht übergangen, sondern muss berücksichtigt und beachtet werden!</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und dem nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Nach Festlegung 8.3 sind die Auswirkungen auf das Klima bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Das vorliegende Planwerk folgt nicht dem Artikel 11 AEUV, gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel, das Abwägungsprinzip zu berücksichtigen, sondern bevorzugt einseitig Wirtschaftsinteressen und deren Entwicklung. Zum Beispiel werden in ihm Flächen für Braunkohletagebau gesichert, aber nicht die Flächen für die Landwirtschaft. Zweckentfremdung von fruchtbaren Böden ist vorzubeugen. Den zunehmenden Problemen in Bezug auf die Ernährungssicherheit will die EU mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) begegnen (Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013). Fruchtbare Böden in ausreichender Menge werden für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung gebraucht, sind nach anderer Nutzung zumeist nicht mehr herstellbar und müssen daher in einem Landesentwicklungsplan geschützt werden. Ansonsten kommt es in Folge des ersten Fehlverhaltens zu weiteren, z.B. der Umnutzung von naturnahen Flächen mit hoher Biodiversität zum Zwecke der Bodengewinnung für die Landwirtschaft. Damit wird das Schutzziel der Erhaltung der Biologischen Vielfalt unterminiert. Fazit: Neue Braunkohletagebaue sind verbindlich auszuschließen, auf jeden Fall die Zerstörung weiterer Siedlungen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein Ziel zum verbindlichen Ausschluss neuer Tagebaue und zur Zerstörung weiterer Siedlungen aufzunehmen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Belange der Landwirtschaft und der Erhalt von Siedlungsstrukturen sind zentrale Elemente in einem ggf. zu führenden Braunkohlenverfahren. Nach Plansatz 6.1 (2) des Planentwurfes soll gleichwohl der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei auf relevante Aspekte wie z.B. dem Klimawandel zu reagieren.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Das entspricht auch den aufgestellten Grundsätzen in G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien: „(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen-eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Eine Instrumentierung der Festlegung 8.1 „Klimaschutz und erneuerbare Energien“ als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung 8.1</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,-eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden.“ „Sollen“ im Sinne von „müssen“ - dann ist diesen Maßnahmen zuzustimmen.</p>		<p>bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1032</b>  Der LEP HR – Entwurf schreibt: „Der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung der Energieleitungsnetze oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.“ Strukturwandel ist eine umwelt- und sozialverträgliche Energiegewinnung! An erster Stelle muss die Versorgung und der Lebenserhalt der Bevölkerung stehen; zumindest gleichwertig mit Wirtschaftsinteressen abgewogen und in Einklang gebracht werden. „In Berlin stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung.“ Diese Aussage des LEP HR - Entwurf ist auf alle besiedelten Flächen zu erweitern; denn überall gibt es Dächer. Sogar auf Gründächern, die zur Begegnung des Klimawandels vorzuschreiben sind, wie es bei Rauchmeldern und Wärmedämmung möglich ist, sind Photovoltaik-Anlagen möglich (Beispiel: Ufa-Fabrik).</p>	<p>III.8.7  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Klima/Hochwasser/  Energie</p>	<p>Die Formulierung im LEP schließt nicht aus, dass auch außerhalb Berlins geeignete Möglichkeiten der Nutzung von Fotovoltaik zur Verfügung stehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1032</b></p> <p>Für ein solches Werk, das mit Anlagen über 500 Seiten umfasst und tief in die Versorgungs- und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner Berlins und Brandenburgs eingreift, ist der Zeitrahmen von drei Monaten für eine gut fundierte Stellungnahme sehr kurz. Die Gliederung des LEP HR lässt darauf schließen, dass der der Öffentlichkeit vorgelegte Text nicht vollständig, zumindest verwirrend ist. Die Themenfolge ist sprunghaft. Eine gute Lesbarkeit ist leider nicht gegeben.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Zeitraum für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist im Landesplanungsvertrag festgelegt und bewegt sich im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Zeitrahmens. Die kritische Bewertung zur inneren Gliederung des Plandokumentes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1037</b></p> <p>Rein vorsorglich erinnere ich Sie daran, dass Ihnen die stattlichen Anzahlen von 240.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Berliner und 106.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Brandenburger wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Verfahren 'Direkter Demokratie' vorliegen, sowie auch das Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert wurde. Darin bekunden 346.000 Bürger der Region und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren." „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden." Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermisste ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>		<p>sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Privat - ID 1038</b> Im Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg ist der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert. Diese Beschlusslage findet in der jetzigen Formulierung des §19 (11) nicht die gebührende Berücksichtigung. Deshalb bitte ich um Ergänzung des Wortlauts. „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“</p>		<p>flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1039</b>          Ich möchte Sie daran erinnern, dass 240.000 konkrete namentliche Stellungnahmen von Berliner und 106.000 konkrete namentliche Stellungnahmen von Brandenburger von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Verfahren 'Direkter Demokratie' vorliegen, sowie auch das Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert wurde. Darin bekunden 346.000 Bürger der Region und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an</p>	<p>III.7.3.1.1          Funktionszuweisung          Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren." „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden." Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermisse ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich erwarte, dass Sie den demokratisch 106.000 mal schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und sich im Entwurf des LEP HR entsprechend wiederfindet. Auch ich habe seinerzeit bei diesem Volksbegehren unterschrieben.</p>		<p>Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1040</b> Ich bin Mit-Mtiator (Vertrauensperson) des Berliner Volksbegehrens über die Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER). Nach Ablauf der Frist des Volksbegehrens am 28.9.2012 waren 139129 gültige Stimmen abgegeben worden, d.h. rund 140000 Berlinerinnen und Berliner haben sich für ein landesplanerisches Nachtflugverbot ausgesprochen. Das annähernd zeitgleich durchgeführte, analoge Brandenburger Volksbegehren „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" ergab 106391 gültige Stimmen von Brandenburgern und Brandenburgerinnen für ein landesplanerisches Nachtflugverbot. Der Brandenburger Landtag hat die Annahme dieses Volksbegehrens am 27.2.2013 beschlossen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Regelungen zum Nachtflugverbot kann die Landesplanung auch in § 19 Abs. 11 LEPro nicht treffen. Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(siehe Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71). Insgesamt bekunden ca. 245.000 Bürger und Bürgerinnen der Region Berlin-Brandenburg und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“ „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“ Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermisste ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>		<p>Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1041</b> Nach Eröffnung des BER wird das Flughafensystem aus BER und SXF bereits zu klein sein. Absehbar ist, dass weitere erhebliche Investitionen erforderlich sind. Da der Flughafen diese Investitionen nicht aus eigener Kraft stemmen können wird, ist ebenso absehbar, dass weitere Steuermillionen ausgegeben werden müssen. Private Investoren werden sich wegen der fehlenden Gewinnerwartung nicht</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beteiligen und sind auch seitens der Politik nicht erwünscht. Der Flughafen muss sich nach der bisher vorliegenden Planung an seinem völlig ungeeigneten Standort ausweiten. Das ist weder den Anwohnern, noch den Steuerzahlern auf Dauer zuzumuten. Deshalb wäre es erforderlich, einen neuen Standort oder wenigstens eine Teilverlagerung an einen geeigneteren Standort in die Landesplanung aufzunehmen. Außerdem wäre es erforderlich, in die langfristige Planung eine völlige Schließung des Standortes Schönefeld aufzunehmen. Die Gründe dafür (stadtnahe Lage und Lage innerhalb eines stark bebauten Gebietes) liegen auf der Hand.</p>		<p>das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1041</b> Im LEP vermisste ich den Anstoß für ein länderübergreifendes Konzept der Neuordnung des Luftverkehrs in Ostdeutschland.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Erarbeitung einer länderübergreifenden Konzeption zur Neuordnung des Luftverkehrs in Ostdeutschland ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1046</b></p> <p>Es kann nicht angehen, dass ein erfolgreiches Volksbegehren und ein knapp gescheitertes VB keine Beachtung bzw. Berücksichtigung gefunden haben! Gemeint ist das Thema Nachtflugverbot am BER. Ergebnisse Direkter Demokratie! Die Einstellung zu dieser kann man möglicherweise hier ablesen. Das bitte ich umgehend abzustellen bzw. einer Korrektur zu unterziehen! Ich erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist - bezogen auf das Nachtflugverbot - landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist mangels Raumbezugs unzulässig. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1047</b></p> <p>Sie wundern sich, warum immer mehr Menschen die AFD wählen? Diese Partei sprach sich klar für ein Nachtflugverbot am BER aus. Darum handeln Sie endlich! Nehmen Sie den Bürgerwillen ernst und setzen ihn um. In dem Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, wurde der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert. Wenn ich mich</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>recht erinnere, haben 240.000 Berliner und 106.000 Brandenburger wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern mittels Verfahren 'Direkter Demokratie' für ein absolutes Nachtflugverbot am Flughafen BER gestimmt. Diese Bürger der Region und der Landtag Brandenburg äußern übereinstimmend, die Aufnahme folgender Zielvorgaben in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER): „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“ „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“ Ihr derzeitiger Entwurf des LEP HR, berücksichtigt diese klare Handlungsvorgabe an die gemeinsame Landesplanung nicht! Machen Sie Ihre Hausaufgaben und arbeiten Sie den an Sie gerichteten Handlungsauftrag in den Entwurf des LEP HR ein. Direkte Demokratie heißt, auf Volkes Willen zu hören. Ansonsten nicht wundern, wenn rechte Populisten nochmals gestärkt aus den nächsten Wahlen hervorgehen. Ich erinnere auch an Trump, es kann schneller Veränderungen geben, als es die amtierenden Parteien/Politiker erwarten würde.</p>		<p>Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1051</b></p> <p>Rein vorsorglich erinnere ich Sie daran, dass Ihnen die stattlichen Anzahlen von 240.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Berliner und 106.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Brandenburger wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Verfahren 'Direkter Demokratie' vorliegen, sowie auch das Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert wurde. Darin bekunden 346.000 Bürger der Region und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“ „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“ Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermissem ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>FS).</p> <p>Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>		<p>außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	

**Privat - ID 1053**

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, den die Menschheit zu bewältigen hat. Trotz zahlreicher Anstrengungen insbesondere in Deutschland ist eine Trendumkehr der globalen Temperaturentwicklung noch nicht in Sicht. Auch aus diesem Grund hat das Weltklimaabkommen von Paris die Zielmarke höher gelegt. Eine Begrenzung des Temperaturanstiegs soll nun deutlich unter zwei Grad, im besten Fall sogar höchstens 1,5 Grad betragen. Deutschland hat sich zu diesem Ziel bekannt. Konkret müssen wir deshalb die Anstrengungen gegen den Klimawandel deutlich verschärfen. In diesen Zeiten globaler Herausforderungen bedarf es einer zukunftsorientierten Landesplanung. Insbesondere in der Region Berlin-Brandenburg ist die Entwicklung von weiteren Braunkohlegebieten nicht weiter vertretbar. Folglich muss der

III.8.6  
Gewinnung  
Bodenschätze/  
Energieträger

Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, Klarheit zum Braunkohleausstieg zu schaffen, über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln, um die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen und die bergbaubedingten Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat zu mindern, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) sich an vorhandenen Nachhaltigkeits- sowie Klimaschutzziele orientieren und diese planerisch vorgeben. Dabei muss sich die Konzeption der Entwicklungs-Dynamik in den einzelnen Regionen anpassen. Die Fortschreibung der Braunkohle-Nutzung ohne Einschränkungen und gar die mögliche Erweiterung von Abbaugebieten sind nicht hinnehmbar. Daher fordern wir die gemeinsame Landesplanung und die Landesregierungen Berlins und Brandenburgs auf, echte Potenziale für eine lebenswerte Zukunft in der Hauptstadtregion auszuschöpfen und Konflikte aus dem Weg zu räumen. Eine zukunfts- und tragfähige Entwicklung geht nur einher mit einem geordneten, schnellstmöglichen Kohleausstieg. Aus diesem Grund dürfen über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden. Ferner gilt es alte Braunkohlenpläne zu prüfen. Stattdessen sollen die Anstrengungen im Sinne einer gemeinsamen Erneuerbare-Energien-Region verstärkt werden. Berlin wird Brandenburg darin unterstützen, zur Finanzierung des Strukturwandels in der Lausitz auch den Bund weiter in die Verantwortung zu nehmen. Mit jeder verheizten Tonne Kohle wird der Klimawandel immer weiter vorangetrieben. 2016 wird eines der wärmsten Jahre seit Aufzeichnung der Wetterdaten. Mögliche Kippunkte im Klimasystem sind demnächst oder bereits erreicht. Dürren, Überflutungen und Stürme drohen nicht nur in fernen Ländern, sondern auch hier - in der Hauptstadtregion. Daher gilt es nationalen sowie internationalen Klimaschutzziele konkrete Maßnahmen folgen zu lassen. Bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat sind schon heute an der Tagesordnung. Laut Trinkwasserverordnung dürfen max. 250 mg/l Sulfat im Trinkwasser nachgewiesen werden. Messdaten einer Studie* des</p>		<p>wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ferner lässt sich die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei aus dem Jahr 2016 zeigen, dass die Sulfat-Werte in der Spree steigen. So wurden in einzelnen Spreezuflüssen Konzentrationen von über 500 mg/l nachgewiesen. Langzeitdaten machen deutlich, dass auch der Müggelsee im Osten Berlins betroffen ist. Große Mengen Trinkwasser gewinnen die Berliner Wasserbetriebe durch Uferfiltration genau aus diesem See. Wenn Grenzwerte für das Trinkwasser überschritten werden, hat dies zur Folge, dass kostbares Grundwasser beigemischt werden muss. Die Preise für die Wasser-Kunden könnten dann steigen. Bislang muss der Verursacher (Tagebaubetreiber) nicht für die Kosten aufkommen. Der Braunkohleabbau und die mögliche Erschließung weiterer Tagebaue würden dieses Problem verstärken. Ein Strukturwandel in den Braunkohleregionen ist unumgänglich. Je eher dieser eingeleitet wird, desto erfolgreicher können die Regionen Strategien entwickeln und sich wandeln. Daher muss Klarheit über den Kohleausstieg bestehen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1054</b>  Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, den die Menschheit zu bewältigen hat. Trotz zahlreicher Anstrengungen insbesondere in Deutschland ist eine Trendumkehr der globalen Temperaturentwicklung noch nicht in Sicht. Auch aus diesem Grund hat das Weltklimaabkommen von Paris die Zielmarke höher gelegt. Eine Begrenzung des Temperaturanstiegs soll nun deutlich unter zwei Grad, im besten Fall sogar höchstens 1,5 Grad betragen. Deutschland hat sich zu diesem Ziel bekannt. Konkret müssen wir deshalb die Anstrengungen gegen den Klimawandel deutlich verschärfen. In diesen Zeiten globaler Herausforderungen bedarf es einer zukunftsorientierten Landesplanung. Insbesondere in der</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, Klarheit zum Braunkohleausstieg zu schaffen, über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln, um die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen und die bergbaubedingten Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat zu mindern, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Region Berlin-Brandenburg ist die Entwicklung von weiteren Braunkohlegebieten nicht weiter vertretbar. Folglich muss der Landentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) sich an vorhandenen Nachhaltigkeits- sowie Klimaschutzzielen orientieren und diese planerisch vorgeben. Dabei muss sich die Konzeption der Entwicklungs-Dynamik in den einzelnen Regionen anpassen. Die Fortschreibung der Braunkohle-Nutzung ohne Einschränkungen und gar die mögliche Erweiterung von Abbaugebieten sind nicht hinnehmbar. Daher fordern wir die gemeinsame Landesplanung und die Landesregierungen Berlins und Brandenburgs auf, echte Potenziale für eine lebenswerte Zukunft in der Hauptstadtregion auszuschöpfen und Konflikte aus dem Weg zu räumen. Eine zukunfts- und tragfähige Entwicklung geht nur einher mit einem geordneten, schnellstmöglichen Kohleausstieg. Aus diesem Grund dürfen über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden. Ferner gilt es alte Braunkohlenpläne zu prüfen. Stattdessen sollen die Anstrengungen im Sinne einer gemeinsamen Erneuerbare-Energien-Region verstärkt werden. Berlin wird Brandenburg darin unterstützen, zur Finanzierung des Strukturwandels in der Lausitz auch den Bund weiter in die Verantwortung zu nehmen. Mit jeder verheizten Tonne Kohle wird der Klimawandel immer weiter vorangetrieben. 2016 wird eines der wärmsten Jahre seit Aufzeichnung der Wetterdaten. Mögliche Kipppunkte im Klimasystem sind demnächst oder bereits erreicht. Dürren, Überflutungen und Stürme drohen nicht nur in fernen Ländern, sondern auch hier - in der Hauptstadtregion. Daher gilt es nationalen sowie internationalen Klimaschutzzielen konkrete Maßnahmen folgen zu lassen. Bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat sind schon heute an der Tagesordnung. Laut</p>		<p>Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ferner lässt sich die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Trinkwasserverordnung dürfen max. 250 mg/l Sulfat im Trinkwasser nachgewiesen werden. Messdaten einer Studie* des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei aus dem Jahr 2016 zeigen, dass die Sulfat-Werte in der Spree steigen. So wurden in einzelnen Spreezuflüssen Konzentrationen von über 500 mg/l nachgewiesen. Langzeitdaten machen deutlich, dass auch der Müggelsee im Osten Berlins betroffen ist. Große Mengen Trinkwasser gewinnen die Berliner Wasserbetriebe durch Uferfiltration genau aus diesem See. Wenn Grenzwerte für das Trinkwasser überschritten werden, hat dies zur Folge, dass kostbares Grundwasser beigemischt werden muss. Die Preise für die Wasser-Kunden könnten dann steigen. Bislang muss der Verursacher (Tagebaubetreiber) nicht für die Kosten aufkommen. Der Braunkohleabbau und die mögliche Erschließung weiterer Tagebaue würden dieses Problem verstärken. Ein Strukturwandel in den Braunkohleregionen ist unumgänglich. Je eher dieser eingeleitet wird, desto erfolgreicher können die Regionen Strategien entwickeln und sich wandeln. Daher muss Klarheit über den Kohleausstieg bestehen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, Klarheit zum Braunkohleausstieg zu schaffen, über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln, um die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen und die bergbaubedingten Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat zu mindern, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1056</b> Der Klimawandel ist einer der größten Herausforderungen den die Menschheit zu bewältigen hat. Trotz zahlreicher Anstrengungen insbesondere in Deutschland ist eine Trendumkehr der globalen Temperaturentwicklung aus wissenschaftlicher Sicht noch nicht in Sicht. Auch aus diesem Grund hat das Weltklimaabkommen von Paris die Zielmarke höher gelegt. Eine Begrenzung des Temperaturanstiegs soll nun deutlich unter zwei Grad, im besten Fall sogar höchsten 1,5 Grad betragen. Deutschland hat sich zu diesem Ziel bekannt. Konkret müssen wir deshalb die Anstrengungen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegen den Klimawandel noch deutlich verschärfen. In diesen Zeiten globaler Herausforderungen bedarf es auch einer zukunftsorientierten Landesplanung. Insbesondere in der Region Berlin-Brandenburg ist die Entwicklung von weiteren Braunkohlegebieten nicht weiter vertretbar. Folglich muss der Landentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) sich an vorhandenen Nachhaltigkeits- sowie Klimaschutzziele orientieren und diese planerisch vorgeben. Dabei muss sich die Konzeption der Entwicklungs-Dynamik in den einzelnen Regionen anpassen. Die Fortschreibung der Braunkohle-Nutzung ohne Einschränkungen und gar die mögliche Erweiterung von Abbaugebieten sind nicht hinnehmbar. Daher fordern wir die gemeinsame Landesplanung und die Landesregierungen Berlins und Brandenburgs auf, echte Potenziale für eine lebenswerte Zukunft in der Hauptstadtregion auszuschöpfen und Konflikte aus dem Weg zu räumen. Eine zukunfts- und tragfähige Entwicklung geht nur einher mit einem geordneten, schnellstmöglichen Kohleausstieg. Aus diesem Grund dürfen über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden. Ferner gilt es alte Braunkohlenpläne zu prüfen. Stattdessen sollen die Anstrengungen im Sinne einer gemeinsamen Erneuerbare-Energien-Region verstärkt werden. Berlin wird Brandenburg darin unterstützen, zur Finanzierung des Strukturwandels in der Lausitz auch den Bund weiter in die Verantwortung zu nehmen. Mit jeder verheizten Tonne Kohle wird der Klimawandel immer weiter vorangetrieben. 2016 wird eines der wärmsten Jahre seit Aufzeichnung der Wetterdaten. Mögliche Kipppunkte im Klimasystem sind demnächst oder bereits erreicht. Dürren, Überflutungen und Stürme drohen nicht nur in fernen Ländern, sondern auch hier - in der Hauptstadtregion. Daher gilt es nationalen sowie internationalen Klimaschutzziele konkrete</p>		<p>Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ferner lässt sich die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßnahmen folgen zu lassen. Bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat sind schon heute an der Tagesordnung. Laut Trinkwasserverordnung dürfen max. 250 mg/l Sulfat im Trinkwasser nachgewiesen werden. Diese Grenzwerte werden in der Hauptstadtregion überschritten. Dies hat zur Folge, dass kostbares Grundwasser beigemischt werden muss und die Preise für die Verbraucher*innen steigen. Ein Strukturwandel in den Braunkohleregionen ist unumgänglich. Je eher dieser eingeleitet wird, desto erfolgreicher können die Regionen Strategien entwickeln und sich wandeln. Daher muss Klarheit über den Kohleausstieg bestehen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1060</b> Der LEP fordert m. E. zur Frage auf, wie das Verhältnis von zentraler Planung zu kommunaler Selbstverwaltung gesehen wird, wie es sich künftig nach Verabschiedung eines solchen Planes entwickeln wird bzw. soll, welche Veränderungen, Einschränkungen usw. damit einhergehen.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Privat - ID 1060</b>  Viele Probleme, die im LEP beschrieben und dort mit Lösungsvorschlägen versehen werden (z. B. Entwicklung /Wachstum von Siedlungsgebieten im Berliner Umland mit forciertem Wohnungsbau in Folge dort), sind Ausdruck jener kapitalistischen Verhältnisse, die stets aufs Neue massive Ungleichheit zwischen Zentrum und Peripherie hervorbringen (im nationalen wie im globalen Rahmen). Wir können es gegenwärtig besonders deutlich erfahren. Der LEP benennt wirkliche Ursachen für die unterschiedliche Situation in Berlin /Brandenburg m. E. nicht genau, sondern beschränkt sich darauf festzustellen – als wäre es ein Naturgesetz -, dass sich Bevölkerungszahlen und demographische Parameter mit wachsender Entfernung zu Berlin tendenziell ungünstiger darstellen. Aber: In dem Maße, wie der ländliche Raum nicht mehr ausreichend für die Daseinsvorsorge der eigenen Bevölkerung genutzt wird (mit allem was dazu gehört, auch mit stärkeren regionalen Kreisläufen), bindet er immer weniger Menschen dort mit beruflicher Existenz und macht sie – sofern dort noch wohnend – ggf. zu Berufspendlern in den</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berlinnahen Raum. Ohne die Verwertungslogik des Kapitalismus mit seinen Ausflüssen, wie sie sich im LEP zeigen, böten sich andere Ansätze; zeitweilig wurden sie z. B. in der DDR versucht und konnten z. B. Verkehrsströme vernünftig – so scheint mir – reduzieren.</p>			
<p><b>Privat - ID 1060</b>  Auf der Oberfläche bleibt mir ebenso die Sicht auf Wohnungsmangel-Wohnungsbau. Inwieweit auch hier Profitstreben wirksam ist, mit Wohnungen spekuliert wird, gesetzliche Regelungen unzureichend sind bzw. von Vermietern unterlaufen werden, Wohnungen für normale Mieter in Eigentumswohnungen umgewandelt worden sind, lukrative Flächen für Eigentumswohnungen zur Verfügung stehen - das alles ist präzise auszuweisen, mit Ursachen und Wirkungen, fehlt mir aber. Nunmehr aktionistisch Wohnungsbau betreiben zu wollen, Siedlungsgebiete aus dem Boden zu stampfen, reizvolle Naherholungsgebiete im Berliner Umfeld emsig in Wohngebiete umzuwandeln - das bringt neue Probleme und Reibungen, auch deshalb, weil dort Waldflächen inzwischen in ihrer Erholungsfunktion eingeschränkt bzw. vernichtet sind: in Form von Industriegebieten (Windräder).</p>	<p>II.A.9  Siedlungsflächen-  entwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Eine Festlegung, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen oder spezifische Wohnungsangebote vorzuhalten, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Gleichwohl erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1060</b>  Der LEP (Entwurf) bietet offenbar viel Raum für Entwicklungen, die nicht Ausdruck für schonenden und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sind, als jüngstes Beispiel in Niederlehme/Königs Wusterhausen die erwogenen Projekte Erweiterung des Schlachthofes (Geflügel), die zusätzliche Hereinführung von Schwerlastern</p>	<p>III.2.2  Gewerbeflächen-  entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
in die Stadt zwecks Erreichung des neu errichteten Parkplatzes.			
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Kriterien wie Vermeidung von Landschaftsverbrauch und Reduzierung von Verkehr (insbesondere Individualverkehr), verbunden mit Verdichtung vornehmlich im Innenbereich, laufen in zahlreichen Ortschaften, Städten zu einer Verschlechterung dortiger Lebensqualität: immer stärkere Vernichtung grüner Bereiche /Lungen, stärkerer Lärm, mehr Luftbelastung durch Heizung). Königs Wusterhausen mit seinen Ortsteilen – ich wohne in Zeesen - ist bereits jetzt ein Beispiel dafür. Nach den Vorgaben im LEP (Entwurf) würde dieser Prozess fortgesetzt werden.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Bei allen Planungen soll ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und den Erfordernissen des Freiraum- und Klimaschutzes angestrebt werden. Die Festlegung trägt dem bereits Rechnung, da sie als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert ist. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.	nein
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Ursprünglich wurde in den neunziger Jahren der Ausbaus des Flughafens Schönefeld von damaligen Politikern maßgeblich damit begründet, dass im dortigen Berliner Umland erheblich weniger Menschen lebten als im Umfeld von Tempelhof und Tegel., folglich würde sich die Lebensqualität einer größeren Zahl von Bürgern hinsichtlich Luft und Lärm deutlich verbessern. Es wäre ein Gewinn, mathematisch. Seitdem hat die Bevölkerungszahl im Berliner Umland zugenommen und soll nach dem LEP (Entwurf) massiv zunehmen.</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Die Einwohnerzahl ist sowohl in Berlin als auch in den benachbarten Gemeinden in Brandenburgs in den vergangenen Jahren gewachsen. Die Relation bezüglich von Fluglärm entlasteter Anwohner (TXL) und belasteter Anwohner (BER) ändert sich daher nicht.	nein
<p><b>Privat - ID 1060</b>            Der LEP (Entwurf) ist ein Plan, der von Experten für Experten verfasst worden ist und alle Voraussetzungen aufweist, in der Regel vornehmlich von diesem Kreis genutzt zu werden. Die öffentliche</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung, seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beteiligung, die empfohlen wird und Ausdruck für ein demokratisches Verfahren sein soll, erreicht jedoch nur einen relativ kleinen Kreis; denn viele Bürger, deren Lebensqualität von diesem Plan und daraus folgenden Handlungen betroffen sind und die vorher keine Gelegenheit bekamen, sich in der Sache zu äußern, finden sie nun angesichts des Charakters, der sprachlichen Beschaffenheit und des Umfangs erst Recht nicht. So bleiben große Bevölkerungsgruppen aus dem Prozess, in dem sich mit ihren gegenwärtigen und künftigen Lebensbedingungen andere Personen befassen bzw. sie vorgeben, ausgeschlossen. Wie sich immer wieder in verschiedenen Bereichen von Politik und Gesellschaft zeigt – gerade auch derzeit -, können Missachtungen, Agieren ohne Einbeziehung Betroffener oft mittel- oder langfristig zu gravierenden Reaktionen von ihnen und unter Umständen von Sympathisanten führen.</p>		<p>Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1088</b> Gerade dadurch, dass der LEP HR die zu erwartende Entwicklungsdynamik im weiteren Gesamttraum nicht reflektiert und bedarfs offen, aber steuernd beplant, enthält er schon den Keim für späteren, ungesteuerten und unkontrollierbaren Wildwuchs, wie er sich aus den im aktuellen Plan enthaltenden Beschränkungen (s.o.) unter dem Druck der „Verhältnisse“ im engeren HR ergeben wird bei gleichzeitiger Untergrabung der Entwicklungschancen im weiteren ländlichen Raum und den - weiter zu fassenden - Städten der zweiten Reihe.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1088**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Summe sehen wir uns beschwert, dass der LEP HR unangemessen, unwissenschaftlich und erkennbaren Entwicklungstendenzen entgegenwirkend die Entwicklung nur in dem verengt definierten HR befördern will, ja geradezu darauf beschränkt. Wir sehen die kontinuierlichen Zuzüge aus der Hauptstadtregion bereits aktuell deutlich behindert bis verhindert durch infrastrukturelle Defizite bei der Bahnverbindung in den Berliner Verdichtungsraum (Frequenz, Fahrzeiten und Kosten) und durch Planungseinschränkungen bei Ansiedlungsflächen, was als selbsterfüllende Prognose dann mittelfristig einerseits die LEP HR in seiner Verengung bestätigen und andererseits den Flächenraum dahinter beschädigen und von der Entwicklung - entgegen dortiger Bemühungen - abkoppeln kann, ja wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist Aufgabe der Raumordnungsplanung "erkennbaren Entwicklungstendenzen" entgegen zu wirken um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei stützt sich die Raumordnungsplanung selbstverständlich auch auf wissenschaftliche Analysen. Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1), so dass der Vorwurf einer Verengung der Planung auf einen bestimmten Raum nicht nachvollzogen werden kann. Insbesondere die Zentralen Orte sind für die Entwicklung auch des Berlin fernen Raumes von besonderer Bedeutung und genießen spezifische Ansiedlungsprivilegien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1088</b> Der LEP HR formuliert als Aufgabe des Landes Brandenburg, die Hauptstadtregion zu entwickeln und zu stärken, versäumt aber die entfernteren, ländlich geprägten Räume in diese Planungen zureichend einzubeziehen. Im Gegensatz zum LEP BB wird die Funktion der ländlich geprägten Räume darauf beschränkt, Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu sein.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1088**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Verzicht auf die Kategorie „Grundzentrum“ für kleinere Orte in dieser Funktion widerspricht massiv der erlebten Lebenswirklichkeit der Menschen in den ländlichen Räumen - so hat die Stadt Luckau mit Krankenhaus, Ärzten, Rettungsstelle mit Notarzt, Einkaufsmöglichkeiten, Museen, Kulturveranstaltungsräumen, Schulen (Grund-, Oberschule, Gymnasium), Altenpflegeeinrichtungen etc. genau diese echte Zentrenfunktion auch für Nachbargemeinden. Die entsprechende Kategorie ist wieder in den Plan aufzunehmen und landesplanerisch und finanziell entsprechend zu untersetzen und zu fördern.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung ist den Gemeinden zugewiesen und wird von diesen offenbar auch erbracht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1088</b> Die nur als „potentielle Städte der zweiten Reihe“ erwähnten Orte sind in die Planungsoptionen gemäß LEP HR systematisch und potentialgerecht einzubeziehen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Für die betroffenen Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1088</b> Entsprechend den Erfahrungen aus den Verdichtungsräumen München, Frankfurt/M. und Hamburg ist als Gesamtplanungs- und Entwicklungsraum eine Fläche um die Hauptstadt zu betrachten, die durch den Entfernungsradius von etwa 1 Std. Fahrzeit nach Berlin Stadtgrenze (vgl. die Erfahrungen aus den genannten Verdichtungsräumen) umrissen wird, der LEP HR wird in seinem regional unzureichend eng gefassten und bezüglich der Fläche planerisch eher restriktivem Ansatz in keiner Weise den zukünftig zu erwartenden Entwicklung der Hauptstadtregion gerecht.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die auf SPNV-Radialen in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, eine Entlastung für den wachsenden Kern der Hauptstadtregion zu befördern und Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien und Anforderungen an die Lagegunst erfüllen und auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Ein eigener Entwicklungsraum mit einem Radius von 1 Stunde Fahrzeit nach Berlin Stadtgrenze erfüllt diese Standortvoraussetzungen nicht.	
<p><b>Privat - ID 1088</b> Die an sich richtige Konzentration auf infrastrukturangelehnte Entwicklung entlang der Bahn- und Straßenmagistralen muss realistisch und bedarfsgerecht dem aus Berlin sich ergebenden Siedlungsdruck gelenkt, aber auch zugunsten der Fläche deutlich tiefer in das Land entfaltet werden (bis Lübben, Luckau, Dahme, Jüterbog usw.). Dazu muss planerisch das Recht zur Baulandausweisung in den Städten der zweiten Reihe angemessen angepasst, d.h. erweitert werden</p>	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum	Städte der zweiten Reihe sind Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten aus Berlin erreichbar sind (vgl. auch III.5.5.2). In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung ohnehin quantitativ nicht eingeschränkt.	nein
<p><b>Privat - ID 1088</b> Die raumplanerischen Vorgaben - richtiger: Beschränkungen - sind entwicklungsgerecht auch außerhalb der zentralen Orte insbesondere bezüglich optionaler Siedlungsflächenentwicklung zu öffnen.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Privat - ID 1088</b></p> <p>Planerisch muss die ÖPNV-Versorgung so verdichtet (und verbilligt) werden, dass insbesondere die Bahnverbindungen die Wohnansiedlung für Pendler in Städten der zweiten Reihe auch tatsächlich möglich machen (vergleichbar den Verhältnissen im Verdichtungsraum Frankfurt/M.), also durch mindestens stündliche Zugverbindungen auf den Berlin-verbindenden Linien (was auch für den Dresdener Einzugsbereich von Brandenburg aus zu reflektieren ist). Die Parameter der infrastrukturellen Versorgung müssen dabei die Entwicklungspotentiale sein unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, insbesondere Ansiedlungsdruckes aus Berlin im Sinne einer geplanten Entlastung des Berlin-nahen Verdichtungsraumes des Speckgürtels (zu den Zahlen vgl. die aktuellen Prognosen der Machbarkeitsstudie der B.B.S.M.mbH für die Schülerzahlen in LDS).</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Privat - ID 1090</b></p> <p>Zum Strukturwandel in der Lausitz: Seit der Wiedervereinigung sind rund 70.000 Arbeitsplätze in der Lausitz verlorengegangen. Jetzt sind direkt noch 8.000 Arbeitsplätze mit der Kohleförderung verknüpft. Den Strukturwandel gibt es also seit 25 Jahren, bloß hat ihn keiner so genannt. Es wird Zeit, den 8.000 Arbeitnehmern reinen Weg einzuschenken und ihnen über konkrete Förderprogramme klare Alternativen anzubieten.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1090</b></p> <p>Die Braunkohlenplanung in Brandenburg ist an den Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnete Planungsebene gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielsetzung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Ich bin Bewohnerin des Landes Brandenburg und Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätten. Ich bin darüber hinaus eine Bürgerin des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland, die Verantwortung für die nachkommenden Generationen übernehmen möchte. Aus diesem Grund halte ich jede weitere Verlängerung der Braunkohleförderung in diesem Land und Bundesland für ein Vergehen gegen die Menschen, die nach uns kommen. Der Klimawandel wird die Lebensumwelt auch in Deutschland tiefgreifend verändern. Auch wenn wir heute noch nicht von den direkten Folgen betroffen sind (Dürren, Überschwemmungen, Wegfall von Ernten, wirtschaftliche Einbußen wegen Unwetter und Schäden an Infrastrukturen etc.), so spüren wir schon die indirekten Folgen etwa in Form von Klimaflüchtlingen, die zu uns kommen. Der Syrienkonflikt hat sich auch durch eine anhaltende Dürre verschärft bzw. erst so dramatisch entwickelt. Die Klimawissenschaftler haben nachgewiesen, dass die Veränderung der Atmosphäre durch den Anstieg der Treibhausgase zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von Trockenzeiten in der Region des fruchtbaren Halbmondes führen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines sofortigen Ausstiegs aus der Braunkohleförderung und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird und jetzt schon geführt hat. Das ist die Region, zu der auch Syrien gehört. Deutschland gehört weltweit zu den Ländern mit den höchsten Treibhausgasausstößen. Auch wenn der Abstand zu den Topländern wie USA und China groß ist, sind die historisch von Deutschland ausgehenden Ausstöße seit der Zeit der Industrialisierung bis heute so hoch, dass Deutschland eine überproportionale Verantwortung für den Klimawandel trägt - wie übrigens alle früh industrialisierten Länder. Es gibt unendlich viele Gründe sofort den Ausstieg aus der Kohleförderung einzuleiten und zwar mit einem konkreten Ausstiegssjahr. Ich kann aus Platzgründen nur einige nennen: Nur ein konkretes Ausstiegsszenario ermöglicht es, allen Betroffenen frühzeitig Vorsorge zu treffen und sich darauf einzustellen. Alles andere wäre eine Verlängerung der Unsicherheit über die weitere Entwicklung und würde zu Lähmungserscheinungen von Unternehmen, Verbänden und Privatleuten führen. Denn keiner trifft Investitionsentscheidungen von heute auf morgen. Die deutsche Wirtschaft hat sich einen technologischen Vorteil erarbeitet, weil die früheren Bundesregierungen vor allem unter Rot-Grün einen klaren Kurs zur Energiepolitik gefahren haben. Ein klares Signal für die Wirtschaft, würde diese dazu veranlassen heute schon mehr in die Forschung und Entwicklung zu investieren, um die Lücke mit neuen Produkten und Dienstleistungen zu schließen, die ein Kohleausstieg in der Stromversorgung hinterlässt. Deutschland ist international immer noch ein Vorreiter im Klimaschutz. Allmählich sickert aber auf internationalem Terrain die Erkenntnis durch, dass das auch ein Etikettenschwindel ist. Denn nur wenn es nicht wehtut, betreibt Deutschland Klimaschutz bzw. wenn eine Entwicklung unweigerlich ist, wie die Schließung vieler ostdeutscher Betriebe im Zuge der Wiedervereinigung aufgrund rein wirtschaftlicher Erwägungen. Braunkohle ist DIE Energiequelle, die pro Einheit</p>		<p>Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Die Einhaltung von globalen und nationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energie, die daraus bezogen werden kann, den höchsten Ausstoß an Kohlendioxid verursacht. Deutschland ist das Land, das die höchsten Braunkohlefördermengen aufweist. Das ist deswegen ein Skandal, weil Deutschland nicht darauf angewiesen ist. Hingegen haben manche Entwicklungsländer oft keine Alternative ihre fossilen Ressourcen auszubeuten.</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b>  Der Planentwurf geht nicht auf die veränderten Entwicklungstrends ein, hält sich planerisch in vielen Bereichen zurück und bietet keine konkreten Lösungsansätze im Planwerk an. Das über den Prognosen bereits erfolgte Bevölkerungswachstum in der Metropole Berlin, im Berliner Umland und im berlinnahen weiteren Metropolitanraum (wie z.B. Beelitz') wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 71 „Die Bevölkerungswachstumsprognosen wurden in der Vergangenheit zu niedrig prognostiziert. Der Bedarf an Wohnraum wird weiter steigen. Die Ober- und Mittelzentren mit einer Fahrzeit von 60 Min. bieten eine Entlastungsfunktion an.“ Der LEP HR sollte unbedingt die aktuellen Bevölkerungszahlen berücksichtigen und neue Wachstumsprognosen erstellen lassen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 6 „Berlin und Berliner Umland wird die Bevölkerungszahl weiter wachsen“ „Ober- und Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge“ Seite 12 „Potenzial als attraktiver Kunst, Kultur und Tourismusstandort (...) sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ „Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die Land- Forst und Fischereiwirtschaft, so das der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist“ Seite 15 Vorbeugender Hochwasserschutz - Vorsorge und Schadensverringern „Insbesondere in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge kann die Raumordnung dazu beitragen, schädliche Auswirkungen durch Hochwasser wirkungsvoll zu vermeiden oder zu verringern.“ Hochwasserschutz fängt nicht bei Rückhalteflächen an den Flüssen an. Die Nutzung von Wählern für die Errichtung von Windparks, besonderes auf höher gelegenen Flächen, wie End- und Grundmoränenhügeln und Kegelsandern, führt zu einer starken Bodenverdichtung und Zerstörung der Schwammwirkung des Waldes. Die Grundwasserbildung wird gestört Die sogenannten Bodenverbessernde Maßnahmen mit Rüttelstopfsäulen</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung, sie werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Laut Festlegung 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg durch die Regionalplanung festzulegen. Weitere Vorgaben werden beispielsweise im Windkrafteerlass getroffen. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schädigen den Grundwasserleiter. Das Wasser fließt nach Regenfällen schneller in die Flüsse. Auch andere Nutzungen von Hanglagen können diesen Effekt verstärken. Seite 17 „Natur- und Landschaftsschutz in HR von zentraler Bedeutung, da die Region in weiten Teilen durch großflächig und unzerstörte Landschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. Die biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet" „Die Anreicherung der Kiefernreinbestände mit Laubgehölzen führt zu artenreicheren Mischwäldern" Diesen inhaltlichen Ausführungen können wir nur zustimmen. Leider gibt es auf Seite 18 dann inhaltlich Widersprüche durch die veränderten Raumansprüche. Seite 18 Veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende „Von den Auswirkungen des Klimawandels können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein" Räumliche Nutzungskonflikte „In der Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger nach wie vor Bedeutung" „Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks, Biomassenanlagen sowie die Nutzung erneuerbare Geoenergie wie Geothermie, Energieleitungsnetze, steigende Flächennachfragen für Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen könnte." Die Ausbauziele des Landes Brandenburg bei den Erneuerbaren Energien übersteigen erheblich die Ziele der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb wurde aufgrund der EEG Novelle 2017 eine Deckelung des Windkraftausbaus On-Shore beschlossen. Auch der Zielkorridor des LEPBB 2020 ist bereits erreicht. Der LEP HR äußert sich zu einer Anpassung in</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Form einer Reduzierung, insbesondere bei der Windenergie, nicht Die nicht definierte Übergangszeit der Nutzung der Braunkohle als fossiler Energieträger wird die ohne derzeit nicht vorhandene industrielle Speichermöglichkeit von Windstrom, sich eher zu einer Dauerlösung entwickeln. Daher werden die Konflikte zu den neuen Raumansprüchen ohne eine Notwendigkeit zu besitzen, sich weiter verschärfen. Als Lösungsvorschlag sollten die Ausbauziele im Windkrafterlass des Landes Brandenburgs unverzüglich reduziert werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 20 „Ein wichtiges Potenzial liegt in der Positionierung von Kulturlandschaften als touristische Destinationen“ „Für die durch die Umsetzung der Energiewende zunehmenden Nutzungskonflikte, insbesondere des weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten“ Hier fehlt eine Konkretisierung der raumordnerischen Lösungsansätze, die die Nutzungskonflikte bewältigen könnten. Allerdings dürfte eine Vereinbarkeit von touristischen Destinationen und Kulturlandschaften mit mittlerweile 220 Meter hohen Windkraftanlagen sich als nicht realistisch erweisen. Der Tourist wird sich als Urlaubsziel eher eine nicht technogen überprägte Landschaft in Zukunft aussuchen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1092</b> Der LEP HR sollte ein Steuerungsinstrument für die Zukunft sein. Er hat aber bereits seine Ziele für 2020 in allen Bereichen erfüllt.</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 23 Die Städte Werder (Havel) und Beelitz bilden ein gemeinsames Mittelzentrum. Die unterschiedlichen Einstufungen von Werder (Havel) als Berliner Umland und Beelitz als weiterer Metropolitanraum sind daher unverständlich. Beide Städte haben eine Bahnanbindung und befinden sich nah am Metropolitanraum von Berlin und Potsdam. Es sollte eine einheitliche Einstufung als Berliner Umland erfolgen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Eine Ableitung identischer raumordnerischer Steuerungsbedarfe aus der Tatsache, dass es sich bei Werder (Havel) und Beelitz um Mittelzentren in Funktionsteilung handelt, ist nicht zu erkennen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte - wie Beelitz - als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden und können sich unbegrenzt entwickeln.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Die zentralörtliche Gliederung sollte überarbeitet werden, da z.B. im Mittelzentrum Werder -Beelitz unterschiedliche Einstufungen der Städte vorliegen. Werder wurde als Berliner Umland eingestuft und Beelitz als weiterer Metropolenraum. Außerdem sollte die Metropole mit dem metropolennahen Raum eine stärkere Vernetzung fokussiert werden.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Strukturräumen schränkt die gemeinsame Funktionswahrnehmung als Mittelzentrum nicht ein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 62 Begründung zu G 4.1. ...."Historisch geprägte und gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Seite 63 „Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014)." Eine Verträglichkeit von erneuerbaren Energien, Rohstoffabbau und sonstige technische Anlagen mit der Kulturlandschaft zu integrieren, dürfte insbesondere bei der Windenergie schwierig bis fast unmöglich sein. Selbst die Gutachten der Windenergiefirmen bestätigen bei 200 Meter hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, deren technogene Entstellung bis 10 km in die Landschaft hinein</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie Windkraftanlagen, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wirkt			
<p><b>Privat - ID 1092</b> Eine weitere Siedlungsverdichtung nur für die Metropolen kann sich negativ auswirken auf die Sicherheit, die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen, den Verkehr bis zu einem Verkehrskollaps verdichten und dem weiteren Metropolenraum ausbluten lassen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf lagegünstige Standorte, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), gelenkt. Damit wird die planerische Intention verfolgt, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen, zugleich zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und von CO2-Belastungen sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz beizutragen. Es ist nicht erkennbar, dass der Steuerungsansatz für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu den benannten negativen Auswirkungen führt.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 74 „die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion" Dieser Freiraum wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften bezüglich der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht beachtet Der LEP HR sollte hier planungsrelevante Kriterien vorgeben, die diese Vorgaben konkret berücksichtigen. Als Beispiel werden die drei ausgewiesenen Windeignungsgebiete WEG 24, 25 und 26 genannt, die nah an den Ballungsräumen Berlin und Potsdam in einem</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Windeignungsgebiete werden in Regionalplänen nach einheitlichen Kriterien, die auch die Anforderungen des Freiraumschutzes umfassen, festgelegt.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusammenhängenden Waldgebiet liegen und damit eine wichtige klimaökologische- und Naherholungsfunktion haben. Das WEG 24 wurde trotz eines Gutachtens der FH Eberswalde mit diesen Funktionen als Windeignungsgebiet ausgewiesen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b> Die Rahmenbedingungen, wie der Wald in der Freiraumsicherung geschützt werden soll, werden im LEP HR nicht konkretisiert. Wälder sind Hot Spots für die biologische Vielfalt und müssen daher geschützt werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung. Im LEP HR erfolgt zusätzlich ein Schutz von hochwertigen Waldflächen vor baulicher Inanspruchnahme im Rahmen des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 41 „Wanderkorridore der Arten mit großen Raumanpruch, da funktionsbezogenes Schutzbedürfnis, kein flächenbezogenes, durch Freiraumverbund wurden 40 % der Wanderkorridore abgedeckt.“ „Andere Schlaf-, Rast- und Sammelplätzen von Vögeln BB sind als Punkthafte Daten für raumkonkrete Festlegung auf landesweiter Ebene nicht geeignet. Durch andere Kriterien des Freiraumverbundes zu 85 % abgedeckt. „, Seite 47 3.5 Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen „Insbesondere bei Zielfestlegungen wie den Freiraumverbund ist eine Endabwägung im Sinne des ROG notwendig, um potenziell auftretende Konflikte in den unterschiedlichen Planungsebenen zu bewältigen / auszugleichen.“ „Für den Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Für die Prüfung und Abwägung mit weiteren, örtlichen und einzelfallbezogenen Belangen – wie gemeindlichen Planungsabsichten und örtlichen Gegebenheiten – werden insbesondere die eingegangenen Anregungen und Bedenken der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>erfolgte dies einerseits durch die Nichteinbeziehung bzw. Ausgrenzung von Flächen, die sich aus den nachfolgend aufgeführten Planungen ergeben. Sie wurden nach Abstimmung im Rahmen der Arbeitstreffen an der GLP und mit den entsprechenden Fachbehörden festgelegt." . Vorbehalts/Vorranggebiete Rohstoffe . WEG s in rechtswirksame Verfahren und im Verfahren fortgeschrittene Regionalpläne. rechtssichere Braunkohletagebaue . rechtswirksame und im Verfahren befindliche (Genehmigung bzw. Satzungsbeschluss vorliegend) verbindliche Bauleitpläne, von denen die Flächen mit Windenergienutzung und Hauptnutzungsart Freiraum ausselektiert werden (ab 40 HA Darstellungswert) Seite 49</p> <p>3.6. Freiraumverbund-Ergebnis „Er umfasst mit 30 % in etwa ein Drittel der Landesfläche und ist durch eine Verbundstruktur gekennzeichnet, d.h. die Elemente des Freiraumes sind bis auf marginale Ausnahmen miteinander vernetzt" Die Verbundstruktur ist charakterisiert durch eine hohe Multifunktionalität aus einer Vielzahl von Kriterien für Berlin und Brandenburg wovon die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden." Fazit zum Freiraumverbund: Bei der Abwägung mit anderen Raumbedeutsamen Planungen sollten aufgrund der Wichtigkeit und der eigenen planungsrechtlichen Hoheit, die Kommunen „Letztentscheidend" mit einbezogen werden, da die Endabwägung des Freiraumverbund Ergebnisses durch Vorbehalts- und Vorranggebiete häufig den Raumbedeutsamen Planungen untergeordnet wird.</p>		<p>Stellungnehmenden herangezogen. Im Ergebnis der Abwägung im Einzelfall erfolgt deren zeichnerische oder textliche Berücksichtigung in den Plansätzen und/oder der Begründung. Damit ist die angemessene Einbeziehung der Kommunen in die Planaufstellung des Planentwurfes gewährleistet. Die abschließende Abwägung obliegt dem Träger der Raumordnungsplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>3.3.2 Arrondierungskriterien „Die im Freiraumverbund gebildete Gebietskategorie Verbindungsflächen der Biotopverbünde setzt sich aus den im Landschaftsprogramm Brandenburgs ausgewiesenen Kriterien Grünland max. 1 km von den Kernflächenkomplexen, Funktionsräume 1500 Meter des Netzwerkes der Trockenlebensräume, Funktionsräume 500 Meter BfN ( BB ) des Netzwerkes Wald sowie Grünbrücken und andere Querungshilfen zusammen.“ Die Arrondierungskriterien mit den Abständen werden zu Windeignungsgebieten zu meist nicht eingehalten. Auch hier muss der LEP HR planerisch eingreifen und sich festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Arrondierungskriterien dienen im Zuge der Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes insbesondere der Verbundbildung. Abstände zu Windeignungsgebieten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung (Z 8.2).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> S. 22 Methodik und S. 23 Ablauf Auswahl der Gebietskategorien, Datenrecherche, Einbindung Geodäten, Überprüfung durch GL , Festlegung von Kern- und Arrondierungskriterien, geografische Arrondierung Wenn der Abgleich mit anderen raumbedeutsamen Planungen, wie Windeignungsgebiete in rechtswirksamen Regionalplänen zum Schluss erfolgt, ist doch gar kein Schutzstatus mit den Kriterien mehr zu erreichen. Die Methodik muss zum Schutz von Mensch und Natur geändert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Es gibt keine konkreten Handlungsempfehlungen zu der veränderten Flächenkulisse bezüglich der Freiraumentwicklung. Mögliche Rückwirkungen (Bindungswirkung, Anpassungspflicht) bei Inkrafttreten der veränderten Kulisse, wie Windenergiepläne wurden nicht bedacht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Raumordnungs-, Bau- und Fachplanungsrechts geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 40 „Die Erholungsflächen in Berlin und Brandenburg bestehen aus Wald- und Seengebieten, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung neben ihrer ästhetischen Wirkung, auch Orte der klimatischen Entlastung, beispielsweise durch die Entstehung von Frischluft und des ökologischen Ausgleichs sind.“ „Die Verbindungsflächen des Biotopverbundes und die Flächen für Erholung der Länder Berlin und Brandenburg sowie ergänzende sonstige Verbund- und Pufferflächen (vgl. Kap. 3.4.2) wurden in den Freiraumverbund aufgenommen, soweit sie voraussichtlich kein räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen hervorrufen.“ Dieses räumliche Konfliktpotenzial tritt mit den zurzeit ausgewiesenen Windeignungsgebieten in Brandenburg, insbesondere in der Nähe der Metropole Berlin und im metropolnahen Berliner Umland, in einem erheblichen Umfang auf!</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	nein

**Privat - ID 1092**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seite 35 Geschützte Waldgebiete „gem. § 12 LwaldG des Landes Brandenburgs durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswäldern erklärt werden" Unter Schutzwald (BB) versteht man gern § 12 Abs.4 LwaldG den Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Bei Erholungswald BB handelt es sich gem. § 12 Abs. 5 LwaldG um Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist." Der Schutz ist nicht konkretisiert und nicht ausführlich im LEP HR dargestellt Welchen Schutz und in welchem Umfang genießen den nun staatlich anerkannte Erholungsorte wirklich? Am Beispiel von Werder (Havel) wurde ein Windeignungsgebiet WEG 24 im nahegelegenen Wald des Ortsteils Bliesendorf des staatlich anerkannten Erholungsortes ausgewiesen. In der Nähe von Angermünde, auch staatlich anerkannter Erholungsort, stehen bereits Windkraftanlagen und es werden trotz Protest der Gemeinde weitere Windkraftanlagen errichtet. Lösungsansatz dazu Auszüge aus dem der Landesentwicklungsplans Sachsen : Zu Ziel2.3.3.8 Die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte.. Ferner gilt es dabei, charakteristische Ortsränder und Landschaftsbilder zu erhalten...</p> <p>4.2.2 Forstwirtschaft Z 4.2.2.2 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen Z 4.2.2.3 Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen. Zu Ziel 4.2.2.2 Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Staatlich anerkannte Erholungsorte und Windeignungsgebiete werden nicht im LEP HR geregelt. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen modifiziert. Im Ergebnis wird die Waldfunktionenkartierung einschließlich der Kategorie Erholungswald (in Brandenburg) nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen. Deren Aktualisierung obliegt der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abs. 2 Nr. 4 ROG ist mit dem Schutz der Wälder den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes (Kohlenstoffspeicherfähigkeit der Wälder) und der Anpassung an den Klimawandel (lokalklimatische Wirksamkeit) Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten kann. Insbesondere soll die raumordnerische Sicherung bestehender Wälder deren besonderer Bedeutung bei gleichzeitiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung zu tragen. 5.1 Energieversorgung G 5.1.5 Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden.....</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 40 3.3.3 Ausgeschlossene Kriterien - nicht aufgenommen werden: SPA, WSG und UZVR nicht in die Freiraumkulisse einbezogen Plansatz G 6.1 ausführlich behandelt Die ausgeschlossenen Kriterien von Schutzgebieten, die planerisch durch die eigenen Ausweisungen geschützt sein sollten, werden in den Regionalplanungen häufig nicht beachtet. Auch hier sollte der LEP HR Verantwortung übernehmen.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und erfordert keine Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der SPA, WSG oder UZVR, wenn sie für die Abgrenzung des länderweiten Freiraumverbundes nicht geeignet sind. Die fachrechtlichen Schutzvorschriften werden durch Regelungen des LEP HR nicht berührt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 36 Intensitätsstufe 2 „Waldflächen in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten, Erholungsschwerpunkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Fachrechtliche Vorschriften wie der Schutz einzelner Waldtypen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen stützt</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beanspruchung der Waldflächen" „, Wald auf geeigneten Flächen, Flachkuppen oder sonstigen exponierten Standorten mit erosionsgefährdeten Bodensubstraten trägt zum Schutz des Standortes vor den Auswirkungen von Wind- und Wassererosion sowie Aushagerung bei." Bis zum Jahr 2006 waren alle Dünengebiete in Wäldern lt. LfU gesetzlich geschützt. Warum wurden die bestockten Dünengebiete aus der Schutzbedürftigkeit entnommen, zumal eine Bestückung das weitere wandern der Dünen und die Erosion verhindern sollte? Es muss diesbezüglich eine Regelung im LEPHR zum Schutz der Dünengebiete erfolgen.</p>		<p>sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 35 „Durch die Einbeziehung der Waldkriterien in der Freiraumverbund werden höchstwertige Flächen des Naturschutzes gesichert. Neben ihrem forstwirtschaftlichen Nutzen haben Wälder eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für sein Leistungsfähigkeit und Stabilisierung, die Artenvielfalt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung." „ Als natürliche Kohlenstoffsenken können sie der Atmosphäre mehr Kohlenstoff entziehen und speichern als sie in Form von Kohlenstoffdioxid Co 2 oder Methangas abgeben und dienen damit speziell dem Klimaschutz" Dazu möchten wir anmerken, dass es im Merkblatt 27 der Bayerischen Forstverwaltung zum Thema Kohlenstoffspeicherung von Bäumen eine Hochrechnung gibt. Wald ist aktiver Klimaschutz, wo auch die Kiefer im Vergleich zur Buche oder Eiche bei der CO2 Speicherung und Photosynthese demnach genauso gut abschneidet. Daher wird die Kiefer zu Unrecht als minderwertiger Baum in Brandenburg bezeichnet, zumal sie sich zu dem Klimawandel als robuster Baum entgegenstellen kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b>            „Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen sind Niederwald, Mittelwald, Hutewald, oder ähnliche historische Nutzungsarten überliefert und werden aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Gründen als solche erhalten. Der Wald dient dem Erhalt oder der Fortführung von Beispielen historischer Waldbewirtschaftsformen.“ Auch das vorgenannte steht zwar im LEP-HR, wird aber bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionale Planungsstellen nicht beachtet und muss daher präziser geregelt werden. Als Beispiel: Im ausgewiesenen Windeignungsgebiet WEG 24 befindet sich Hutewald und Wald mit kulturhistorischer Bedeutung (Pilgerpfad Zisterziensermönche, Lüttchendorf mit Resau).</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b>            S. 10 Pkt. 2.2.1 Leitbilder der Raumentwicklung „Bereits im Jahr 1992 hatte die MKRO einen Entschluss gefasst, der den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung vorsieht. Um zu einer ausgewogenen Raumstruktur beizutragen sei, .... ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen.“ (MKRO 1992, S. 47)            „Hierdurch sollte u.a. die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden werden“ Das ist sehr erstrebenswert, wird aber bereits jetzt nicht eingehalten. Bei Beelitz wird derzeit eine Grünbrücke errichtet, die aber ihren Zweck verlieren wird, sollte</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevante Gebietskategorien bzw. Arrondierungsregeln liegen im angesprochenen Gebiet nicht vor. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das große zusammenhängende Waldgebiet zwischen dem LSG Potsdamer- Wald und Seenlandschaft, dem LSG Kloster Lehnin mit dem FFH Gebiet Kolpinsee durch vier Windeignungsgebiete zerstückelt werden.</p>		<p>Ausweisung von Windeignungsgebieten und die Planung von Grünbrücken sind nicht Gegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung bzw. der Fachplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 25 Pkt. 3.3 „ zu den relevanten Ökosystemdienstleistungen gehören beispielsweise der Schutz der biologischen Vielfalt, der Hochwasserschutz, Pufferfunktionen oder die Bindung von Kohlenstoff zur Minderung des Klimawandels" „Kernkriterien repräsentieren die für die Schutzerfordernisse jeweils höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund" „Arrondierungskriterien sind fachplanerisch ebenfalls hochwertige Flächen, die aufgrund ihrer besonderen Funktion für die funktionale und räumliche Vernetzung ausgewählt wurden." Seite 25 und 26 KAP. 3.3 und 3.3.2 „Als Kernkriterien wurden u.a. definiert FFH Gebiete, Geschützte Biotope, Wald , hochwertige Waldfunktionen" „Als Arrondierungskriterien wurden u.a. definiert Biotopverbund, Naherholungsgebiete und Erholungswald, Sonstige Verbund- und Pufferflächen" Auch die Ausführung der Pufferflächen ist nicht präzise, da der LEPHR keine festen Abstandsflächen zu den LSG, FFH und weiteren geschützten Gebieten regelt. Wir möchten wieder das Beispiel des zusammenhängenden Waldgebietes der Zauche anführen, wo vier Windeignungsgebiete geplant sind und was zwischen drei Landschaftsschutzgebieten und einem FFH Gebiet liegt. Auch hier gibt es keine Schutzabstandskriterien und Pufferzonen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Definition von Abstandsflächen zu fachrechtlichen Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LEP HR, vielmehr dienen die fachplanerischen Grundlagen als Kriterien für die Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eindeutig definierte Arrondierungsregeln. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Fazit zu den zweckdienlichen Unterlagen des LEP HR: Die Unterlagen müssen unverzüglich der aktuellen Situation angepasst und überarbeitet werden, um als Basis einen in die Zukunft orientierten Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion überhaupt erstellen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Zweckdienliche Unterlage 4, die hier gemeint ist, gibt den verwendeten Stand der Datengrundlagen sowie die angewandte Methodik wieder, und zwar wie erforderlich auf dem zur Entwurfserarbeitung jeweils besten verfügbaren Stand. Mit der Überarbeitung des Planentwurfs auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen wird eine umfangreiche aktualisierte Dokumentation der verwendeten Datengrundlagen in einer zweckdienlichen Unterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1092</b> „Immissionsschutzwald mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen von Stauben, Aerosolen, Gasen oder Strahlungen sowie Lärm auf Wohn-, Arbeits- oder Erholungsbereiche ...“ Er mindert die Schallausbreitung von Lärmquellen.“ „Klimaschutzwald schützt Wohnstätten, Kur, Heil und Freizeiteinrichtung sowie Erholungsbereiche...“ Die zurzeit zugrunde liegende Waldfunktionskartierung ist nicht vollständig und entspricht nicht den Erfordernissen, um Wohnorte vor Immissionen der Autobahn, staatlich anerkannte Erholungsorte oder Kliniken entsprechend mit Immissionsschutz- und Klimaschutzwald zu schützen. Eine nochmalige Überarbeitung der Waldfunktionskartierung mit Abstimmung der Kommunen sollte der LEP HR festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen. Deren Aktualisierung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 34 „, zu den im Landschaftsprogramm Brandenburgs dargestellten Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und den geschützten Waldbiotopen zählen alle Laubwälder Brandenburgs und die nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Waldbiotope" Das Kernkriterium Wald schützt in Brandenburg fast gar keinen Wald, da 70 % aller Wälder mit Laubbäumen unterpflanzte Kiefernwälder sind. Diese zählt solange der Schirm der Kiefern noch vorhanden ist, nicht als Laubwälder und sind trotz des erfolgreichen Waldumbaus im Interesse des Klimaschutzes in Brandenburg vor der Windenergie nicht geschützt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich. Es ist nicht die Planintention des Freiraumverbundes, alle Wälder zu sichern, sondern die aus raumordnerischer Sicht länderweit höchstwertigen Waldgebiete in ein übergreifendes Verbundsystem aufzunehmen. Deren Auswahl hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Gleichwohl werden aus anderen Gründen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die zu verwendenden einzelfachlichen Grundlagen insbesondere hinsichtlich der Waldfunktionenkartierung überprüft und aktualisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 39 „Erholungswaldfläche der Intensitätsstufe 3, sind Wälder im Anschluss an den Erholungswald der Intensitätsstufen 1 und 2. Die direkte Inanspruchnahme der Waldflächen durch Erholungssuchen meist gering, die indirekte Erholungswirkung ergibt sich jedoch aus ihren klimatischen und ästhetischen Funktionen, die insbesondere in Berlin und im Berliner Umland ihre Wirkung entfalten." Die drei Intensitätsstufen wurden von der FH Eberswalde und der Landesbetrieb Forst auf mittlerweile nur noch die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beiden Intensitätsstufen 1 und 2 reduziert. Von daher muss an dieser Stelle der Entwurf des LEPHR überarbeitet und die Auswirkungen der Intensitätsstufe 3 mit der indirekten Erholungswirkung aber weiterhin berücksichtigt werden. Unverständlich ist, dass die Einstufung der Intensitätsstufen durch die Forstbehörde durch eine hohe Frequentierung von Erholungssuchenden und nicht nach dem eigentlichen Erholungswert eines Waldes erfolgt Unseres Erachtens ist der Erholungswert am höchsten, wenn ein Waldgebiet nicht so stark von Menschen frequentiert wird und man die Ruhe im Wald als Entspannung genießen kann.</p>		<p>Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> 3.3.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope „Der Freiraumverbund gewährleistet zudem, dass die teilweise isoliert liegenden Biotope vernetzt werden" Teilweise liegen Biotope isoliert im Wald, der als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden ist, wie z.B. im WEG 33 Zossener Heide. Wie soll dort noch eine Vernetzung stattfinden?</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Die Flächen des genannten WEG 33 sind daher auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> Begründung ROG des Bundes § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1,5 u. 6 ROG „Die prägende Vielfalt des Gesamtraumes und seiner Teilräume ist zu sichern. ... es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden" § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1-6 „Der Raum ist ein seiner Bedeutung</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Wälder im Allgemeinen werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern ... „Grundwasservorkommen sind zu schützen" Seite 80 „Die Zerschneidung des Freiraumes ... durch Infrastrukturmaßnahmen stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörten Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten" Seite 84 Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen... „Auch Windkraftanlagen gehören zu beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild..." Freiraumverbund Übertragung an die Regionalpläne Auch hier beachtet der LEP HR die Ausführungen des Bundes nicht. Eine Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen wird nicht beachtet. Die Verantwortung des Freiraumverbundes wird unpräzise an die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen.</p>		<p>Kriterien für de Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen und sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 11 „ Über den ökologischen Schwerpunkt hinaus werden weitere Belege wie Kulturlandschaftsentwicklung, Siedlungsgliederung und Erholung einbezogen und Freiraumverbünde damit ausdrücklich als multifunktionale Instrumente definiert." LEP HR Vorentwurf zum Thema Freiraum nur zwei Planansätze : 1) Bestehender Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden 2) Zielfestlegung eines räumlich konkreten Raumordnungsgebietes Freiraumverbund Seite 15/16 „Dessen Festlegung in Text und</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Fachrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wäldern sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen hat sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig gestützt. Zudem darf die Landesplanung keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Karte - mit der Aussage, dass der Freiraumverbund zu sichern, in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln und eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei zu erwartenden Beeinträchtigung ausgeschlossen ist - geht deutlich über einen fachplanerischen Schutz hinaus." 2.2.3 Seite 16</p> <p>Verbundsysteme „vor allem zum Erhalt der biologischen Vielfalt kann ein Verbundsystem entscheidend beitragen." „ Für den Klimaschutz kommt die Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit hohen Kohlenstoff Bindungspotenzial wie insbesondere ... aber auch Wäldern... große Bedeutung zu. „Darüber hinaus kann auch der besondere Puffer - und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver geschützt werden. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Wasserhaushaltes beitragen wie Wälder,..." 2.2.4 Seite 17</p> <p>Freiraumverbund und Multifunktionalität „ Eine einbezogene Waldfläche kann beispielsweise neben einem forstwirtschaftlichen Nutzen und einer Erholungsfunktion gleichzeitig Retentionsraum für Grundwasser, einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, einen Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz darstellen und eine klimatische Ausgleichsfunktion ausüben.</p> <p>FAZIT: Aus den vorgenannten Gründen im LEP HR müssen sofort alle Waldflächen in Brandenburg einen Schutzstatus erhalten, um damit die Errichtung von Industrieanlagen (z.B. Windkraftanlagen) im Wald zu verhindern.</p>			
<p><b>Privat - ID 1092</b></p> <p>Aufgrund der großen Bedeutsamkeit des Freiraumverbundes für die weitere Entwicklung der Hauptstadtregion sollte auch hier der LEP HR seine Planungsinhalte noch mehr konkretisieren und damit Verantwortung übernehmen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Insbesondere mit dem räumlich konkretisierten Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung und den damit verbundenen Regelungen wird der Bedeutung der Freiraumentwicklung Rechnung getragen, soweit dies mit landesplanerischen Instrumenten angemessen möglich ist.	
<p><b>Privat - ID 1092</b> S.96 zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien „Konkrete Maßnahme Energieeinsparung und Erhöhung Energieeffizienz Energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen" Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung von Energieeffizienz sind eine der wichtigsten Ziele für den Klimaschutz und sollten noch mehr konkretisiert werden. Auch der Güterverkehr sollte in diesem Zusammenhang von der Straße auf die Schiene verlegt werden. Leider gibt es diesbezüglich eine Gegenentwicklung in Brandenburg. Es wurden sehr viele Güterbahnhöfe geschlossen. Daher muss der LEPHR auch solchen Fehlentwicklungen planerisch begegnen.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken werden Ausführungen zu den Themen Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg sowie Energiewende und erneuerbare Energien aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum Klimawandel und der Energiewende in der Begründung ergänzt und die Begründung redaktionell angepasst. Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist.	ja
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 95 G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird mit Windenergienutzung im Wald nicht Rechnung getragen. In den Klimaschutzverträgen wird</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Vergrößerung von Waldflächen (in den Originaltexten steht nicht Urwald) als bedeutende Klimaschutzmaße dargestellt. Windparks im Wahl sind Industriegebiete mit Baumgruppen. Sie erfüllen kaum noch Funktionen der Luftreinhaltung und Kohlenstoffsinke. Sie tragen den Erfordernissen des Biotopverbundes nicht Rechnung. Vögel und Fledermäuse fallen den Windkraftanlagen zum Opfer. Die breiten Zufahrten mit Recyclingmaterial sind für Lurche und andere Kleintiere unüberwindlich. Fazit: Windparks dürfen nicht als Waldflächen geführt werden. G 8.1. (2) „Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zu CO<sub>2</sub> Speicherung erhalten und entwickelt werden „Die Wichtigkeit der Wälder wird immer wieder im LEP HR herausgestellt, aber der Nutzung der Erneuerbaren Energien untergeordnet fast sämtliche der neuen ausgewiesenen Windeignungsgebiete der Regionalpläne befinden sich in den Brandenburger Wäldern. Das betrifft im ganzen Land Brandenburg 22.000 Hektar Wald und 15 Millionen Bäume, die dafür gefällt werden müssen. Dieser Widerspruch zur Regionalplanung muss beendet werden mit einer Entnahme der Wälder für die Windenergienutzung.</p>		<p>ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Der abgeschätzte Waldverlust für die Errichtung von Windrädern im Wald geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass die Windeignungsgebiete im Wald vollständig gerodet werden müssen. Der "Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014) geht davon aus, dass nur 0,05 % des Waldbestandes in Anspruch genommen werden. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1092</b> „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.“ Der LEP HR delegiert die Festsetzung der Windenergienutzung auf die Regionalen Planungsstellen. Dazu möchten wir folgendes anmerken: Die Regierungsparteien des Bundeslandes Brandenburgs haben in ihrem Koalitionsvertrag<sup>1</sup> zur Energiepolitik die nachstehenden Grundsätze vereinbart - diese gilt es umzusetzen: „Angesichts</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg wird diese Steuerung der Regionalplanung übertragen, deren Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten sich aus der Überörtlichkeit der Nutzung ergibt. Eine zeichnerische Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Maßstab des Landesentwicklungsplans ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des erreichten Ausbaustandes bei den Erneuerbaren Energien z.B. der Windenergie, sind wir bereits schon jetzt mit Konflikten konfrontiert, die in anderen Bundesländern noch nicht auftreten. Dies betrifft insbesondere die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, die Verfügbarkeit von Flächen für Windkraftanlagen, Konflikte mit dem Naturschutz oder technische Probleme aufgrund des hohen Anteils volatilen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen im Netz, Für die kommenden Jahre ist deshalb für uns die Systemintegration der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau, Versorgungssicherheit und industrielle Speicherfähigkeit, besonders wichtig. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energie voranzutreiben, setzt die Koalition insbesondere auf den weiteren Ausbau der Windkraft. Dabei soll das Repowering Vorrang haben, um eine Flächennutzung zu optimieren. Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Windkraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Kommunen, dabei zu beachten. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Die planungsrechtliche Hoheit der Kommunen muss in diesem Prozess von den Regionalen Planungsgemeinschaften unbedingt beachtet werden. Das Gesetz, zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahingehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte auch kleinerer Kommunen gestärkt werden. Die Energiewende muss durch eine Akzeptanz durch die Bürger getragen werden. Die Notwendigkeit und ein Nutzen der Energiewende muss für die Bürger deutlich erkennbar sein. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der</p>		<p>nicht möglich und kann erst durch die Regionalplanung sinnvoll umgesetzt werden. Die Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 ist daher die richtige Planungsebene, um Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung zu treffen. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Sofern sich der Einwand auch gegen die Nutzung der Windenergie im Wald richtet: Brandenburg ist zu rund 37% (zum Vergleich: das von Einwander herangezogene Land Niedersachsen zu 25%) von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Wald für Gebiete für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Brandenburg wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energiewende immer stärker von den Kosten für die privaten Haushalte und die der Unternehmen abhängt. Der Ausbau hat gerade in Brandenburg zu erheblichen Steigerungen bei den Strompreisen geführt. Mit der Novellierung des EEG sind erste Schritte eingeleitet worden, um dagegen zu steuern. Darüber hinaus wird ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf der Ebene der Übertragungsnetze angestrebt. Somit muss eine Regelung des Windenergieausbaues im LEP HR erfolgen. Für die nach der EEG Novelle 2017 erforderliche Reduzierung des Ausbaus der Windenergie On-Shore für die Bundesländer und aus klimaökologischen Gründen bieten wir folgenden Lösungsansatz an : Lösungsansatz für eine Regelung für den Windenergieausbau ohne Windkraftanlagen im Wald: Auszug aus dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen : „Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern hat derzeit in Niedersachsen keine Bedeutung. Aufgrund der heute gängigen Anlagenhöhen von deutlich mehr als 100 Metern ist eine wirtschaftliche Nutzung von Waldstandorten allerdings technisch mittlerweile möglich. Bei der Überprüfung der Raumordnungskonzepte ist zu berücksichtigen, dass wegen der vielfältigen Funktionen, die der Wald erfüllt nur dann Windenergieanlagen auf Waldstandorten denkbar sind, sofern es keine weiteren geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im offenen Land gibt, es sich um vorbelastete Flächen handelt und Beeinträchtigungen für Natur- und Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden können." Dazu bestätigend ein Auszug aus dem Windkrafteerlass Niedersachsen vom 24.02.2016. „, Windenergie und Wald" „, Wald soll nach einem Grundsatz im LROP wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden..."</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1092</b> Seite 97 „In beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die Erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen" „Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosystem wie Wälder. Moore u. Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO 2 entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO 2 Bindungspotenzials, insbesondere der Wälder und großräumige Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu" Seite 97 Zu Z 8.2. Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung „Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur, Arten und Landschaftsschutz zu minimieren" Hier Fragen wir uns, wo liegt der umweltpolitische Nutzen bei einer „Zufallsenergie“ die weiterhin parallel eine grundlastfähige Energiereserve benötigt und immer noch keine industriellen Speichermöglichkeiten hat?</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kennntnisnahme. Falls der Einwand darauf abzielen sollte, dass durch den Planungsauftrag zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ein weiterer Ausbau der Windenergie befördert wird: Der Planungsauftrag dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen. Der Landesentwicklungsplan kann nicht an die Stelle der energiewirtschaftlichen Fachplanung treten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist sowohl Bestandteil der energiepolitischen Ziele des Landes als auch des Bundes und in § 1 EEG geregelt. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG fordert, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, u.a. durch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1092</b> Zum Schutz der Menschen vor den immer größeren und leistungsstärkeren Windkraftanlagen müssen größere Mindestabstände zur Wohnbebauung von 2.000 Meter und zu</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein Aspekt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundlage ist unter anderen die Technische Anleitung "Lärm". Die in den</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kliniken 3.000 Meter im LEP HR festgeschrieben werden.		Regionalplänen derzeit verwendeten Abstände orientieren sich an einem darüber hinausgehenden Vorsorgegrundsatz. Eine weitergehende Regelung auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher weder erforderlich noch wäre sie rechtssicher zu begründen.	
<p><b>Privat - ID 1092</b></p> <p>zu G 8.3. Anpassung an den Klimawandel ...."Erhalt von Kaltluftstehungsgebieten und Frischluftschneisen... für die Ballungsräume. Frischluftentstehung in den großen zusammenhängenden Wäldern um Berlin... Grundwasserneubildung sichern" Die vorgenannten Punkte sind alle vollkommen richtig, nur können sie von den Regionalplanungen in Brandenburg nicht eingehalten werden, da das Planwerk keinerlei rechtssichere Unterstützung bietet.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Privat - ID 1092</b></p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte ohne eine weitere Verschwendung von natürlichen Ressourcen erfolgen (z.B. Photovoltaik auf Dächern). Der Flächenverbrauch für die Erneuerbaren Energien muss gestoppt werden.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme (vgl. Begründung zu Plansatz 8.1). Die Flächeninanspruchnahme für den Ausbau erneuerbarer Energien zu stoppen, ist auch aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (BauGB) durch die Raumordnungsplanung nicht möglich.	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen Seite 71 „Die Bevölkerungswachstumsprognosen wurden in der Vergangenheit zu niedrig prognostiziert. Der Bedarf an Wohnraum wird weiter steigen. Die Ober- und Mittelzentren mit einer Fahrzeit von 60 Min. bieten eine Entlastungsfunktion an.“ Der LEP HR sollte unbedingt die aktuellen Bevölkerungszahlen berücksichtigen und neue Wachstumsprognosen erstellen lassen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Der Planentwurf geht nicht auf die veränderten Entwicklungstrends ein, hält sich planerisch in vielen Bereichen zurück und bietet keine konkreten Lösungsansätze im Planwerk an. Das über den Prognosen bereits erfolgte Bevölkerungswachstum in der Metropole Berlin, im Berliner Umland und im berlinnahen weiteren Metropolitanraum (wie z.B. Beelitz') wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<b>Privat - ID 1093</b>			
<p>Seite 6 „Berlin und Berliner Umland wird die Bevölkerungszahl weiter wachsen“ „Ober- und Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge“ Seite 12 „Potenzial als attraktiver Kunst, Kultur und Tourismusstandort (...) sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ „Die Kulturlandschaft ist auch Produktionsort für die Land- Forst und Fischereiwirtschaft, so dass der nachhaltige Umgang mit der Ressource Landschaft im Interesse einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzbarkeit ist“ Seite 15 Vorbeugender Hochwasserschutz - Vorsorge und Schadensverringering „Insbesondere in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge kann die Raumordnung dazu beitragen, schädliche Auswirkungen durch Hochwasser wirkungsvoll zu vermeiden oder zu verringern.“ Hochwasserschutz fängt nicht bei Rückhalteflächen an den Flüssen an. Die Nutzung von Wäldern für die Errichtung von Windparks, besonderes auf höher gelegenen Flächen, wie End- und Grundmoränenhügeln und Kegelsandern, führt zu einer starken Bodenverdichtung und Zerstörung der Schwammwirkung des Waldes. Die Grundwasserbildung wird gestört Die sogenannten Bodenverbessernde Maßnahmen mit Rüttelstopfsäulen schädigen den Grundwasserleiter. Das Wasser fließt nach Regenfällen schneller in die Flüsse. Auch andere Nutzungen von Hanglagen können diesen Effekt verstärken. Seite 17 „Natur- und Landschaftsschutz in HR von zentraler Bedeutung, da die Region in weiten Teilen durch großflächig und unzerstörte Landschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. Die biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung, sie werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Laut Festlegung 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg durch die Regionalplanung festzulegen. Weitere Vorgaben werden beispielsweise im Windkrafterlass getroffen. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet" „Die Anreicherung der Kiefernreinbestände mit Laubgehölzen führt zu artenreicheren Mischwäldern" Diesen inhaltlichen Ausführungen können wir nur zustimmen. Leider gibt es auf Seite 18 dann inhaltlich Widersprüche durch die veränderten Raumannsprüche. Seite 18 Veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und Energiewende „Von den Auswirkungen des Klimawandels können die natürliche Umwelt, der Wasserhaushalt, Natur und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft oder der Tourismus betroffen sein" Räumliche Nutzungskonflikte „In der Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger nach wie vor Bedeutung" „Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks, Biomassenanlagen sowie die Nutzung erneuerbare Geoenergie wie Geothermie, Energieleitungsnetze, steigende Flächennachfragen für Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumannsprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen könnte." Die Ausbauziele des Landes Brandenburg bei den Erneuerbaren Energien übersteigen erheblich die Ziele der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb wurde aufgrund der EEG Novelle 2017 eine Deckelung des Windkraftausbaus On-Shore beschlossen. Auch der Zielkorridor des LEPBB 2020 ist bereits erreicht. Der LEP HR äußert sich zu einer Anpassung in Form einer Reduzierung, insbesondere bei der Windenergie, nicht Die nicht definierte Übergangszeit der Nutzung der Braunkohle als fossiler Energieträger wird die ohne derzeit nicht vorhandene industrielle Speichermöglichkeit von Windstrom, sich eher zu einer Dauerlösung entwickeln. Daher werden die Konflikte zu den neuen Raumannsprüchen ohne eine Notwendigkeit zu besitzen, sich weiter verschärfen. Als Lösungsvorschlag sollten die Ausbauziele im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Windkrafterlass des Landes Brandenburgs unverzüglich reduziert werden.			
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Seite 20 „Ein wichtiges Potenzial liegt in der Positionierung von Kulturlandschaften als touristische Destinationen" „Für die durch die Umsetzung der Energiewende zunehmenden Nutzungskonflikte, insbesondere des weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien, werden raumordnerische Lösungsansätze angeboten" Hier fehlt eine Konkretisierung der raumordnerischen Lösungsansätze, die die Nutzungskonflikte bewältigen könnten. Allerdings dürfte eine Vereinbarkeit von touristischen Destinationen und Kulturlandschaften mit mittlerweile 220 Meter hohen Windkraftanlagen sich als nicht realistisch erweisen. Der Tourist wird sich als Urlaubsziel eher eine nicht technogen überprägte Landschaft in Zukunft aussuchen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Der LEP HR sollte ein Steuerungsinstrument für die Zukunft sein. Er hat aber bereits seine Ziele für 2020 in allen Bereichen erfüllt.</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Seite 23 Die Städte Werder (Havel) und Beelitz bilden ein gemeinsames Mittelzentrum. Die unterschiedlichen Einstufungen von Werder (Havel) als Berliner Umland und Beelitz als weiterer Metropolenraum sind daher unverständlich. Beide Städte haben</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Bahnanbindung und befinden sich nah am Metropolitanraum von Berlin und Potsdam. Es sollte eine einheitliche Einstufung als Berliner Umland erfolgen.</p>		<p>für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Eine Ableitung identischer raumordnerischer Steuerungsbedarfe aus der Tatsache, dass es sich bei Werder (Havel) und Beelitz um Mittelzentren in Funktionsteilung handelt, ist nicht zu erkennen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte - wie Beelitz - als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden und können sich unbegrenzt entwickeln.</p>	
<p><b>Privat - ID 1093</b> Die zentralörtliche Gliederung sollte überarbeitet werden, da z.B. im Mittelzentrum Werder -Beelitz unterschiedliche Einstufungen der Städte vorliegen. Werder wurde als Berliner Umland eingestuft und Beelitz als weiterer Metropolitanraum. Außerdem sollte die</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Strukturräumen schränkt die gemeinsame Funktionswahrnehmung als Mittelzentrum nicht ein.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropole mit dem metropolennahen Raum eine stärkere Vernetzung fokussiert werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 62 Begründung zu G 4.1. ...."Historisch geprägte und gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Seite 63 „Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014)." Eine Verträglichkeit von erneuerbaren Energien, Rohstoffabbau und sonstige technische Anlagen mit der Kulturlandschaft zu integrieren, dürfte insbesondere bei der Windenergie schwierig bis fast unmöglich sein. Selbst die Gutachten der Windenergiefirmen bestätigen bei 200 Meter hohen Windkraftanlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, deren technogene Entstellung bis 10 km in die Landschaft hinein wirkt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie Windkraftanlagen, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Eine weitere Siedlungsverdichtung nur für die Metropolen kann sich negativ auswirken auf die Sicherheit, die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen, den Verkehr bis zu einem Verkehrskollaps</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verdichten und dem weiteren Metropolenraum ausbluten lassen.		lagegünstige Standorte, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), gelenkt. Damit wird die planerische Intention verfolgt, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen, zugleich zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und von CO2-Belastungen sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz beizutragen. Es ist nicht erkennbar, dass der Steuerungsansatz für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu den benannten negativen Auswirkungen führt.	
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Seite 74 „die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion" Dieser Freiraum wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften bezüglich der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht beachtet Der LEP HR sollte hier planungsrelevante Kriterien vorgeben, die diese Vorgaben konkret berücksichtigen. Als Beispiel werden die drei ausgewiesenen Windeignungsgebiete WEG 24, 25 und 26 genannt, die nah an den Ballungsräumen Berlin und Potsdam in einem zusammenhängenden Waldgebiet liegen und damit eine wichtige klimaökologische- und Naherholungsfunktion haben. Das WEG 24 wurde trotz eines Gutachtens der FH Eberswalde mit diesen Funktionen als Windeignungsgebiet ausgewiesen.</p>	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Windeignungsgebiete werden in Regionalplänen nach einheitlichen Kriterien, die auch die Anforderungen des Freiraumschutzes umfassen, festgelegt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b> Die Rahmenbedingungen, wie der Wald in der Freiraumsicherung geschützt werden soll, werden im LEP HR nicht konkretisiert. Wälder sind Hot Spots für die biologische Vielfalt und müssen daher geschützt werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung. Im LEP HR erfolgt zusätzlich ein Schutz von hochwertigen Waldflächen vor baulicher Inanspruchnahme im Rahmen des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b> S. 22 Methodik und S. 23 Ablauf Auswahl der Gebietskategorien, Datenrecherche, Einbindung Geodäten, Überprüfung durch GL, Festlegung von Kern- und Arrondierungskriterien, geografische Arrondierung. Wenn der Abgleich mit anderen raumbedeutsamen Planungen, wie Windeignungsgebiete in rechtswirksamen Regionalplänen zum Schluss erfolgt, ist doch gar kein Schutzstatus mit den Kriterien mehr zu erreichen. Die Methodik muss zum Schutz von Mensch und Natur geändert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbundes) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b> Es gibt keine konkreten Handlungsempfehlungen zu der veränderten Flächenkulisse bezüglich der Freiraumentwicklung. Mögliche Rückwirkungen (Bindungswirkung, Anpassungspflicht) bei Inkrafttreten der veränderten Kulisse, wie Windenergiepläne wurden nicht bedacht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Raumordnungs-, Bau- und Fachplanungsrechts geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 39 „Erholungswaldfläche der Intensitätsstufe 3, sind Wälder im Anschluss an den Erholungswald der Intensitätsstufen 1 und 2. Die direkte Inanspruchnahme der Waldflächen durch Erholungssuchen meist gering, die indirekte Erholungswirkung ergibt sich jedoch aus ihren klimatischen und ästhetischen Funktionen, die insbesondere in Berlin und im Berliner Umland ihre Wirkung entfalten.“ Die drei Intensitätsstufen wurden von der FH Eberswalde und der Landesbetrieb Forst auf mittlerweile nur noch die beiden Intensitätsstufen 1 und 2 reduziert. Von daher muss an dieser Stelle der Entwurf des LEPHR überarbeitet und die Auswirkungen der Intensitätsstufe 3 mit der indirekten Erholungswirkung aber weiterhin berücksichtigt werden. Unverständlich ist, dass die Einstufung der Intensitätsstufen durch die Forstbehörde durch eine hohe Frequentierung von Erholungssuchenden und nicht nach dem eigentlichen Erholungswert eines Waldes erfolgt. Unseres Erachtens ist der Erholungswert am höchsten, wenn ein Waldgebiet nicht so stark von Menschen frequentiert wird und man die Ruhe im Wald als Entspannung genießen kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>„Immissionsschutzwald mindert schädliche oder belästigende Einwirkungen von Stauben, Aerosolen, Gasen oder Strahlungen sowie Lärm auf Wohn-, Arbeits- oder Erholungsbereiche ...“ Er mindert die Schallausbreitung von Lärmquellen.“</p> <p>„Klimaschutzwald schützt Wohnstätten, Kur, Heil und Freizeiteinrichtung sowie Erholungsbereiche...“ Die zurzeit zugrunde liegende Waldfunktionskartierung ist nicht vollständig und entspricht nicht den Erfordernissen, um Wohnorte vor Immissionen der Autobahn, staatlich anerkannte Erholungsorte oder Kliniken entsprechend mit Immissionsschutz- und Klimaschutzwald zu schützen. Eine nochmalige Überarbeitung der Waldfunktionskartierung mit Abstimmung der Kommunen sollte der LEP HR festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu werden die jeweils aktuellen Daten verwendet. Eine Datendokumentation wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Es erfolgt eine Überprüfung der Methodik durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen. Die Waldfunktionenkartierung wird im Ergebnis nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen. Deren Aktualisierung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>„Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen sind Niederwald, Mittelwald, Hutewald, oder ähnliche historische Nutzungsarten überliefert und werden aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Gründen als solche erhalten. Der Wald dient dem Erhalt oder der Fortführung von Beispielen historischer Waldbewirtschaftsformen.“ Auch das vorgenannte steht zwar im LEP-HR, wird aber bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionale Planungsstellen nicht beachtet und muss daher präziser geregelt werden. Als Beispiel: Im ausgewiesenen Windeignungsgebiet WEG 24 befindet sich Hutewald und Wald mit kulturhistorischer Bedeutung (Pilgerpfad</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zisterziensermönche, Lüttchendorf mit Resau ).			
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Fazit zu den zweckdienlichen Unterlagen des LEP HR: Die Unterlagen müssen unverzüglich der aktuellen Situation angepasst und überarbeitet werden, um als Basis einen in die Zukunft orientierten Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion überhaupt erstellen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Zweckdienliche Unterlage 4, die hier gemeint ist, gibt den verwendeten Stand der Datengrundlagen sowie die angewandte Methodik wieder, und zwar wie erforderlich auf dem zur Entwurfserarbeitung jeweils besten verfügbaren Stand. Mit der Überarbeitung des Planentwurfs auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen wird eine umfangreiche aktualisierte Dokumentation der verwendeten Datengrundlagen in einer zweckdienlichen Unterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Seite 40 „Die Erholungsflächen in Berlin und Brandenburg bestehen aus Wald- und Seengebieten, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung neben ihrer ästhetischen Wirkung, auch Orte der klimatischen Entlastung, beispielsweise durch die Entstehung von Frischluft und des ökologischen Ausgleichs sind.“ „Die Verbindungsflächen des Biotopverbundes und die Flächen für Erholung der Länder Berlin und Brandenburg sowie ergänzende sonstige Verbund- und Pufferflächen (vgl. Kap. 3.4.2) wurden in den Freiraumverbund aufgenommen, soweit sie voraussichtlich kein räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen hervorrufen.“ Dieses räumliche Konfliktpotenzial tritt mit den zurzeit ausgewiesenen Windeignungsgebieten in Brandenburg, insbesondere in der Nähe der Metropole Berlin und im metropolnahen Berliner Umland, in einem erheblichen Umfang auf!</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Seite 41 „Wanderkorridore der Arten mit großen Raumanspruch, da funktionsbezogenes Schutzbedürfnis, kein flächenbezogenes, durch Freiraumverbund wurden 40 % der Wanderkorridore abgedeckt.“ „Andere Schlaf-, Rast- und Sammelplätzen von Vögeln BB sind als Punkthafte Daten für raumkonkrete Festlegung auf landesweiter Ebene nicht geeignet. Durch andere Kriterien des Freiraumverbundes zu 85 % abgedeckt. „, Seite 47 3.5 Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen „Insbesondere bei Zielfestlegungen wie den Freiraumverbund ist eine Endabwägung im Sinne des ROG notwendig, um potenziell auftretende Konflikte in den unterschiedlichen Planungsebenen zu bewältigen / auszugleichen.“ „Für den Freiraumverbund erfolgte dies einerseits durch die Nichteinbeziehung bzw. Ausgrenzung von Flächen, die sich aus den nachfolgend aufgeführten Planungen ergeben. Sie wurden nach Abstimmung im Rahmen der Arbeitstreffen an der GLP und mit den entsprechenden Fachbehörden festgelegt.“ . Vorbehalts/Vorranggebiete Rohstoffe . WEG s in rechtswirksame Verfahren und im Verfahren fortgeschrittene Regionalpläne. rechtssichere Braunkohletagebaue . rechtswirksame und im Verfahren befindliche (Genehmigung bzw. Satzungsbeschluss vorliegend) verbindliche Bauleitpläne, von denen die Flächen mit Windenergienutzung und Hauptnutzungsart Freiraum ausselektiert werden (ab 40 HA Darstellungswert) Seite 49 3.6. Freiraumverbund-Ergebnis „Er umfasst mit 30 % in etwa ein Drittel der Landesfläche und ist durch eine Verbundstruktur gekennzeichnet, d.h. die Elemente des Freiraumes sind bis auf marginale Ausnahmen miteinander vernetzt“ Die Verbundstruktur ist charakterisiert durch eine hohe Multifunktionalität aus einer</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Ziele der Raumordnung nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG enthalten in der Regel positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen. Andere Nutzungen oder Funktionen sind nach der gesetzlichen Definition in § Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Eine Konfliktbewältigung auf Ebene der gesamten Hauptstadtregion hat in Form der ausführlich dargestellten Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen stattgefunden und wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Für die Prüfung und Abwägung mit weiteren, örtlichen und einzelfallbezogenen Belangen – wie gemeindlichen Planungsabsichten und örtlichen Gegebenheiten – werden insbesondere die eingegangenen Anregungen und Bedenken der Stellungnehmenden herangezogen. Im Ergebnis der Abwägung, die dem Träger der Raumordnungsplanung obliegt, erfolgt im Einzelfall deren zeichnerische oder textliche Berücksichtigung in den Plansätzen und/oder der Begründung. Damit ist die angemessene Einbeziehung der Kommunen in die Planaufstellung des Planentwurfes gewährleistet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vielzahl von Kriterien für Berlin und Brandenburg wovon die höchstwertigen Kernkriterien vollständig und die hochwertigen Arrondierungskriterien zu großen Teilen zur Bildung der Kulisse einbezogen wurden." Fazit zum Freiraumverbund: Bei der Abwägung mit anderen Raumbedeutsamen Planungen sollten aufgrund der Wichtigkeit und der eigenen planungsrechtlichen Hoheit, die Kommunen „Letztentscheidend" mit einbezogen werden, da die Endabwägung des Freiraumverbund Ergebnisses durch Vorbehalts- und Vorranggebiete häufig den Raumbedeutsamen Planungen untergeordnet wird.</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 40 3.3.3 Ausgeschlossene Kriterien - nicht aufgenommen werden: SPA, WSG und UZVR nicht in die Freiraumkulisse einbezogen Plansatz G 6.1 ausführlich behandelt Die ausgeschlossenen Kriterien von Schutzgebieten, die planerisch durch die eigenen Ausweisungen geschützt sein sollten, werden in den Regionalplanungen häufig nicht beachtet. Auch hier sollte der LEP HR Verantwortung übernehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und erfordert keine Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der SPA, WSG oder UZVR, wenn sie für die Abgrenzung des länderweiten Freiraumverbundes nicht geeignet sind. Die fachrechtlichen Schutzvorschriften werden durch Regelungen des LEP HR nicht berührt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 35 Geschützte Waldgebiete „gem. § 12 LwaldG des Landes Brandenburgs durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswäldern erklärt werden" Unter Schutzwald (BB) versteht man gern § 12 Abs.4 LwaldG den Wald, der zur Abwehr</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Staatlich anerkannte Erholungsorte und Windeignungsgebiete werden nicht im LEP HR geregelt. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Bei Erholungswald BB handelt es sich gem. § 12 Abs. 5 LwaldG um Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist." Der Schutz ist nicht konkretisiert und nicht ausführlich im LEP HR dargestellt Welchen Schutz und in welchem Umfang genießen den nun staatlich anerkannte Erholungsorte wirklich? Am Beispiel von Werder (Havel) wurde ein Windeignungsgebiet WEG 24 im nahegelegenen Wald des Ortsteils Bliesendorf des staatlich anerkannten Erholungsortes ausgewiesen. In der Nähe von Angermünde, auch staatlich anerkannter Erholungsort, stehen bereits Windkraftanlagen und es werden trotz Protest der Gemeinde weitere Windkraftanlagen errichtet. Lösungsansatz dazu Auszüge aus dem der Landesentwicklungsplans Sachsen : Zu Ziel2.3.3.8 Die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte.. Ferner gilt es dabei, charakteristische Ortsränder und Landschaftsbilder zu erhalten...</p> <p>4.2.2 Forstwirtschaft Z 4.2.2.2 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen Z 4.2.2.3 Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen. Zu Ziel 4.2.2.2 Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist mit dem Schutz der Wälder den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes (Kohlenstoffspeicherfähigkeit der Wälder) und der Anpassung an den Klimawandel (lokalklimatische Wirksamkeit) Rechnung zu tragen. Weiterhin sind</p>		<p>sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen modifiziert. Im Ergebnis wird die Waldfunktionenkartierung einschließlich der Kategorie Erholungswald (in Brandenburg) nicht mehr zur Kriterienbildung herangezogen. Deren Aktualisierung obliegt der Fachplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten kann. Insbesondere soll die raumordnerische Sicherung bestehender Wälder deren besonderer Bedeutung bei gleichzeitiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung zu tragen. 5.1 Energieversorgung G 5.1.5 Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden.....</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 36 Intensitätsstufe 2 „Waldflächen in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten, Erholungsschwerpunkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden Beanspruchung der Waldflächen" „Wald auf geneigten Flächen, Flachkuppen oder sonstigen exponierten Standorten mit erosionsgefährdeten Bodensubstraten trägt zum Schutz des Standortes vor den Auswirkungen von Wind- und Wassererosion sowie Aushagerung bei." Bis zum Jahr 2006 waren alle Dünengebiete in Wäldern lt. LfU gesetzlich geschützt. Warum wurden die bestockten Dünengebiete aus der Schutzbedürftigkeit entnommen, zumal eine Bestückung das weitere wandern der Dünen und die Erosion verhindern sollte? Es muss diesbezüglich eine Regelung im LEPHR zum Schutz der Dünengebiete erfolgen.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Fachrechtliche Vorschriften wie der Schutz einzelner Waldtypen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen hat sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig gestützt.	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 25 Pkt. 3.3 „ zu den relevanten Ökosystemdienstleistungen gehören beispielsweise der Schutz der biologischen Vielfalt, der Hochwasserschutz, Pufferfunktionen oder die Bindung von Kohlenstoff zur Minderung des Klimawandels" „Kernkriterien repräsentieren die für die Schutzerfordernisse jeweils</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Definition von Abstandsflächen zu fachrechtlichen Schutzgebieten ist nicht	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>höchstwertigen Flächen für den Freiraumverbund"            „Arrondierungskriterien sind fachplanerisch ebenfalls hochwertige Flächen, die aufgrund ihrer besonderen Funktion für die funktionale und räumliche Vernetzung ausgewählt wurden." Seite 25 und 26 KAP. 3.3 und 3.3.2 „Als Kernkriterien wurden u.a. definiert FFH Gebiete, Geschützte Biotope, Wald , hochwertige Waldfunktionen" „Als Arrondierungskriterien wurden u.a. definiert Biotopverbund, Naherholungsgebiete und Erholungswald, Sonstige Verbund- und Pufferflächen" Auch die Ausführung der Pufferflächen ist nicht präzise, da der LEPHR keine festen Abstandsflächen zu den LSG, FFH und weiteren geschützten Gebieten regelt. Wir möchten wieder das Beispiel des zusammenhängenden Waldgebietes der Zauche anführen, wo vier Windeignungsgebiete geplant sind und was zwischen drei Landschaftsschutzgebieten und einem FFH Gebiet liegt. Auch hier gibt es keine Schutzabstandskriterien und Pufferzonen.</p>		<p>Gegenstand des LEP HR, vielmehr dienen die fachplanerischen Grundlagen als Kriterien für die Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eindeutig definierte Arrondierungsregeln. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten obliegt der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Privat - ID 1093</b>            Seite 38 3.3.2 Arrondierungskriterien „Die im Freiraumverbund gebildete Gebietskategorie Verbindungsflächen der Biotopverbünde setzt sich aus den im Landschaftsprogramm Brandenburgs ausgewiesenen Kriterien Grünland max. 1 km von den Kernflächenkomplexen, Funktionsräume 1500 Meter des Netzwerkes der Trockenlebensräume, Funktionsräume 500 Meter BfN ( BB ) des Netzwerkes Wald sowie Grünbrücken und andere Querungshilfen zusammen." Die Arrondierungskriterien mit den Abständen werden zu Windeignungsgebieten zu meist nicht eingehalten. Auch hier muss der LEP HR planerisch eingreifen und sich festlegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Die Arrondierungskriterien dienen im Zuge der Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes insbesondere der Verbundbildung. Abstände zu Windeignungsgebieten sind nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung (Z 8.2).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 34 „, zu den im Landschaftsprogramm Brandenburgs dargestellten Ausgangsflächen der Netzwerke Wald und den geschützten Waldbiotopen zählen alle Laubwälder Brandenburgs und die nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Waldbiotope" Das Kernkriterium Wald schützt in Brandenburg fast gar keinen Wald, da 70 % aller Wälder mit Laubbäumen unterpflanzte Kiefernwälder sind. Diese zählt solange der Schirm der Kiefern noch vorhanden ist, nicht als Laubwälder und sind trotz des erfolgreichen Waldumbaus im Interesse des Klimaschutzes in Brandenburg vor der Windenergie nicht geschützt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen wie z. B. durch Windenergieanlagen sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich. Es ist nicht die Planintention des Freiraumverbundes, alle Wälder zu sichern, sondern die aus raumordnerischer Sicht ländersweit höchstwertigen Waldgebiete in ein übergreifendes Verbundsystem aufzunehmen. Deren Auswahl hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Gleichwohl werden aus anderen Gründen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die zu verwendenden einzelfachlichen Grundlagen insbesondere hinsichtlich der Waldfunktionenkartierung überprüft und aktualisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 35 „Durch die Einbeziehung der Waldkriterien in der Freiraumverbund werden höchstwertige Flächen des Naturschutzes gesichert. Neben ihrem forstwirtschaftlichen Nutzen haben Wälder eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere für sein Leistungsfähigkeit und Stabilisierung, die Artenvielfalt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung." „,</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als natürliche Kohlenstoffsinken können sie der Atmosphäre mehr Kohlenstoff entziehen und speichern als sie in Form von Kohlenstoffdioxid Co 2 oder Methangas abgeben und dienen damit speziell dem Klimaschutz" Dazu möchten wir anmerken, dass es im Merkblatt 27 der Bayerischen Forstverwaltung zum Thema Kohlenstoffspeicherung von Bäumen eine Hochrechnung gibt. Wald ist aktiver Klimaschutz, wo auch die Kiefer im Vergleich zur Buche oder Eiche bei der CO2 Speicherung und Photosynthese demnach genauso gut abschneidet. Daher wird die Kiefer zu Unrecht als minderwertiger Baum in Brandenburg bezeichnet, zumal sie sich zu dem Klimawandel als robuster Baum entgegenstellen kann.</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> S. 10 Pkt. 2.2.1 Leitbilder der Raumentwicklung „Bereits im Jahr 1992 hatte die MKRO einen Entschluss gefasst, der den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung vorsieht. Um zu einer ausgewogenen Raumstruktur beizutragen sei, .... ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen.“ (MKRO 1992, S. 47) „Hierdurch sollte u.a. die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden werden“ Das ist sehr erstrebenswert, wird aber bereits jetzt nicht eingehalten. Bei Beelitz wird derzeit eine Grünbrücke errichtet, die aber ihren Zweck verlieren wird, sollte das große zusammenhängende Waldgebiet zwischen dem LSG Potsdamer- Wald und Seenlandschaft, dem LSG Kloster Lehnin mit dem FFH Gebiet Kolpinsee durch vier Windeignungsgebiete zerstückelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies erfordert keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevante Gebietskategorien bzw. Arrondierungsregeln liegen im angesprochenen Gebiet nicht vor. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten und die Planung von Grünbrücken sind nicht Gegenstand des LEP HR, sondern der Regionalplanung bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1093</b> 3.3.1.3 Gesetzlich geschützte Biotop „Der Freiraumverbund gewährleistet zudem, dass die teilweise isoliert liegenden Biotop vernetzt werden" Teilweise liegen Biotop isoliert im Wald, der als Windeignungsgebiet ausgewiesen worden ist, wie z.B. im WEG 33 Zossener Heide. Wie soll dort noch eine Vernetzung stattfinden?</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Die Flächen des genannten WEG 33 sind daher auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b> Begründung ROG des Bundes § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1,5 u. 6 ROG „Die prägende Vielfalt des Gesamtraumes und seiner Teilräume ist zu sichern. ... es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden" § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1-6 „Der Raum ist ein seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern ... „Grundwasservorkommen sind zu schützen" Seite 80 „Die Zerschneidung des Freiraumes ... durch Infrastrukturmaßnahmen stellt eine Gefährdung seiner Funktionsfähigkeit dar, insbesondere als ungestörten Erholungsraum und als Lebensraum für Tierarten" Seite 84 Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen... „Auch Windkraftanlagen gehören zu beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die Verbundstruktur auf,</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Freiraumverbund ist eine auf der Ebene der Landesplanung letztabgewogene Festlegung und ist auch von der konkretisierenden Regionalplanung zu beachten. Unzerschnittene verkehrssarme Räume und Wälder im Allgemeinen werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für de Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen und sind im Freiraumverbund und damit in den innerhalb der Gebietskulisse gelegenen Waldgebieten - nicht jedoch in allen Waldgebieten - ausgeschlossen. Dies ist bei der Festlegung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung (Plansatz Z 8.2) zu beachten. Konkretere Regelungen dazu im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild..." Freiraumverbund Übertragung an die Regionalpläne Auch hier beachtet der LEP HR die Ausführungen des Bundes nicht. Eine Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen wird nicht beachtet. Die Verantwortung des Freiraumverbundes wird unpräzise an die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1093</b> Aufgrund der großen Bedeutsamkeit des Freiraumverbundes für die weitere Entwicklung der Hauptstadtregion sollte auch hier der LEP HR seine Planungsinhalte noch mehr konkretisieren und damit Verantwortung übernehmen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Insbesondere mit dem räumlich konkretisierten Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung und den damit verbundenen Regelungen wird der Bedeutung der Freiraumentwicklung Rechnung getragen, soweit dies mit landesplanerischen Instrumenten angemessen möglich ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 11 „ Über den ökologischen Schwerpunkt hinaus werden weitere Belege wie Kulturlandschaftsentwicklung, Siedlungsgliederung und Erholung einbezogen und Freiraumverbünde damit ausdrücklich als multifunktionale Instrumente definiert." LEP HR Vorentwurf zum Thema Freiraum nur zwei Planansätze : 1) Bestehender Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden 2)</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Fachrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wäldern sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern obliegen der Fachplanung. Auf deren fachliche Grundlagen hat sich der LEP HR bei der Kriteriendefinition und Abgrenzung der Gebietskulisse zwangsläufig gestützt. Zudem darf die Landesplanung keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielfestlegung eines räumlich konkreten Raumordnungsgebietes            Freiraumverbund Seite 15/16 „Dessen Festlegung in Text und Karte - mit der Aussage, dass der Freiraumverbund zu sichern, in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln und eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bei zu erwartenden Beeinträchtigung ausgeschlossen ist - geht deutlich über einen fachplanerischen Schutz hinaus." 2.2.3 Seite 16</p> <p>Verbundsysteme „vor allem zum Erhalt der biologischen Vielfalt kann ein Verbundsystem entscheidend beitragen." „Für den Klimaschutz kommt die Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit hohem Kohlenstoff Bindungspotenzial wie insbesondere ... aber auch Wäldern... große Bedeutung zu. „Darüber hinaus kann auch der besondere Puffer - und Filterkapazität der Böden im Verbund effektiver geschützt werden. Durch die Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen, die in ihrem Zusammenwirken zur Regulierung des Wasserhaushaltes beitragen wie Wälder,..." 2.2.4 Seite 17 Freiraumverbund und Multifunktionalität „Eine einbezogene Waldfläche kann beispielsweise neben einem forstwirtschaftlichen Nutzen und einer Erholungsfunktion gleichzeitig Retentionsraum für Grundwasser, einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, einen Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz darstellen und eine klimatische Ausgleichsfunktion ausüben.</p> <p>FAZIT: Aus den vorgenannten Gründen im LEP HR müssen sofort alle Waldflächen in Brandenburg einen Schutzstatus erhalten, um damit die Errichtung von Industrieanlagen (z.B. Windkraftanlagen) im Wald zu verhindern.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>S.96 zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien „Konkrete Maßnahme Energieeinsparung und Erhöhung Energieeffizienz Energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen" Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung von Energieeffizienz sind eine der wichtigsten Ziele für den Klimaschutz und sollten noch mehr konkretisiert werden. Auch der Güterverkehr sollte in diesem Zusammenhang von der Straße auf die Schiene verlegt werden. Leider gibt es diesbezüglich eine Gegenentwicklung in Brandenburg. Es wurden sehr viele Güterbahnhöfe geschlossen. Daher muss der LEPHR auch solchen Fehlentwicklungen planerisch begegnen.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken werden Ausführungen zu den Themen Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels, Betroffenheit der Länder Berlin und Brandenburg sowie Energiewende und erneuerbare Energien aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum Klimawandel und der Energiewende in der Begründung ergänzt und die Begründung redaktionell angepasst. Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 95 G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird mit Windenergienutzung im Wald nicht Rechnung getragen. In den Klimaschutzverträgen wird die Vergrößerung von Waldflächen (in den Originaltexten steht nicht Urwald) als bedeutende Klimaschutzmaße dargestellt. Windparks im Wahl sind Industriegebiete mit Baumgruppen. Sie erfüllen kaum noch Funktionen der Luftreinhaltung und Kohlenstoffsénke. Sie tragen den Erfordernissen des Biotopverbundes nicht Rechnung. Vögel und Fledermäuse fallen den Windkraftanlagen mm Opfer. Die breiten Zufahrten mit Recyclingmaterial sind für Lurche und andere Kleintiere unüberwindlich. Fazit: Windparks dürfen nicht als</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so das auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Der abgeschätzte Waldverlust für die Errichtung von Windrädern im Wald geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldflächen geführt werden. G 8.1. (2) „Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zu CO 2 Speicherung erhalten und entwickelt werden „Die Wichtigkeit der Wälder wird immer wieder im LEP HR herausgestellt, aber der Nutzung der Erneuerbaren Energien untergeordnet fast sämtliche der neuen ausgewiesenen Windeignungsgebiete der Regionalpläne befinden sich in den Brandenburger Wäldern. Das betrifft im ganzen Land Brandenburg 22.000 Hektar Wald und 15 Millionen Bäume, die dafür gefällt werden müssen. Dieser Widerspruch zur Regionalplanung muss beendet werden mit einer Entnahme der Wälder für die Windenergienutzung.</p>		<p>Windeignungsgebiete im Wald vollständig gerodet werden müssen. Der "Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald" des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014) geht davon aus, dass nur 0,05 % des Waldbestandes in Anspruch genommen werden. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1093</b> Seite 97 „In beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die Erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen" „Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosystem wie Wälder. Moore u. Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO 2 entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO 2 Bindungspotenzials, insbesondere der Wälder und großräumige Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu" Seite 97 Zu Z 8.2. Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung „Trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur, Arten und Landschaftsschutz zu minimieren" Hier Fragen wir uns, wo liegt der umweltpolitische Nutzen bei einer „Zufallsenergie“ die weiterhin parallel eine grundlastfähige</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Falls der Einwand darauf abzielen sollte, dass durch den Planungsauftrag zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ein weiterer Ausbau der Windenergie befördert wird: Der Planungsauftrag dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen. Der Landesentwicklungsplan kann nicht an die Stelle der energiewirtschaftlichen Fachplanung treten. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Energiereserve benötigt und immer noch keine industriellen Speichermöglichkeiten hat?		Ausbau der erneuerbaren Energien unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist sowohl Bestandteil der energiepolitischen Ziele des Landes als auch des Bundes und in § 1 EEG geregelt. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG fordert, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, u.a. durch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien.	
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>Zum Schutz der Menschen vor den immer größeren und leistungsstärkeren Windkraftanlagen müssen größere Mindestabstände zur Wohnbebauung von 2.000 Meter und zu Kliniken 3.000 Meter im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein Aspekt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundlage ist unter anderen die Technische Anleitung "Lärm". Die in den Regionalplänen derzeit verwendeten Abstände orientieren sich an einem darüber hinausgehenden Vorsorgegrundsatz. Eine weitergehende Regelung auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher weder erforderlich noch wäre sie rechtssicher zu begründen.	nein
<p><b>Privat - ID 1093</b></p> <p>„Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen.“ Der LEP HR delegiert die Festsetzung der Windenergienutzung auf die Regionalen Planungsstellen. Dazu möchten wir folgendes anmerken: Die Regierungsparteien des Bundeslandes Brandenburgs haben in ihrem Koalitionsvertrag<sup>1</sup> zur Energiepolitik die nachstehenden Grundsätze vereinbart - diese gilt es umzusetzen: „Angesichts des erreichten Ausbaustandes bei den Erneuerbaren Energien z.B. der Windenergie, sind wir bereits schon jetzt mit Konflikten konfrontiert, die in anderen Bundesländern noch nicht auftreten. Dies betrifft insbesondere die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, die Verfügbarkeit von Flächen für</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg wird diese Steuerung der Regionalplanung übertragen, deren Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten sich aus der Überörtlichkeit der Nutzung ergibt. Eine zeichnerische Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Maßstab des Landesentwicklungsplans ist nicht möglich und kann erst durch die Regionalplanung sinnvoll umgesetzt werden. Die Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 ist daher die richtige Planungsebene, um Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung zu treffen. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windkraftanlagen, Konflikte mit dem Naturschutz oder technische Probleme aufgrund des hohen Anteils volatilen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen im Netz, Für die kommenden Jahre ist deshalb für uns die Systemintegration der Erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau, Versorgungssicherheit und industrielle Speicherfähigkeit, besonders wichtig. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energie voranzutreiben, setzt die Koalition insbesondere auf den weiteren Ausbau der Windkraft. Dabei soll das Repowering Vorrang haben, um eine Flächennutzung zu optimieren. Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Windkraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Kommunen, dabei zu beachten. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Die planungsrechtliche Hoheit der Kommunen muss in diesem Prozess von den Regionalen Planungsgemeinschaften unbedingt beachtet werden. Das Gesetz, zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahingehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte auch kleinerer Kommunen gestärkt werden. Die Energiewende muss durch eine Akzeptanz durch die Bürger getragen werden. Die Notwendigkeit und ein Nutzen der Energiewende muss für die Bürger deutlich erkennbar sein. In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der Energiewende immer stärker von den Kosten für die privaten Haushalte und die der Unternehmen abhängt. Der Ausbau hat gerade in Brandenburg zu erheblichen Steigerungen bei den Strompreisen geführt. Mit der Novellierung des EEG sind erste Schritte eingeleitet worden, um dagegen zu steuern. Darüber hinaus</p>		<p>Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Sofern sich der Einwand auch gegen die Nutzung der Windenergie im Wald richtet: Brandenburg ist zu rund 37% (zum Vergleich: das von Einwander herangezogene Land Niedersachsen zu 25%) von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Wald für Gebiete für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Brandenburg wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf der Ebene der Übertragungsnetze angestrebt. Somit muss eine Regelung des Windenergieausbaues im LEP HR erfolgen. Für die nach der EEG Novelle 2017 erforderliche Reduzierung des Ausbaus der Windenergie On-Shore für die Bundesländer und aus klimaökologischen Gründen bieten wir folgenden Lösungsansatz an : Lösungsansatz für eine Regelung für den Windenergieausbau ohne Windkraftanlagen im Wald: Auszug aus dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen : „Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern hat derzeit in Niedersachsen keine Bedeutung. Aufgrund der heute gängigen Anlagenhöhen von deutlich mehr als 100 Metern ist eine wirtschaftliche Nutzung von Waldstandorten allerdings technisch mittlerweile möglich. Bei der Überprüfung der Raumordnungskonzepte ist zu berücksichtigen, dass wegen der vielfältigen Funktionen, die der Wald erfüllt nur dann Windenergieanlagen auf Waldstandorten denkbar sind, sofern es keine weiteren geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im offenen Land gibt, es sich um vorbelastete Flächen handelt und Beeinträchtigungen für Natur- und Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden können." Dazu bestätigend ein Auszug aus dem Windkrafterlass Niedersachsen vom 24.02.2016. „ Windenergie und Wald" „, Wald soll nach einem Grundsatz im LROP wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden..."</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu G 8.3. Anpassung an den Klimawandel ...."Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen... für die Ballungsräume. Frischluftentstehung in den großen zusammenhängenden Wäldern um Berlin... Grundwasserneubildung sichern" Die vorgenannten Punkte sind alle vollkommen richtig, nur können sie von den Regionalplanungen in Brandenburg nicht eingehalten werden, da das Planwerk keinerlei rechtssichere Unterstützung bietet.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1093</b> Der Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte ohne eine weitere Verschwendung von natürlichen Ressourcen erfolgen (z.B. Photovoltaik auf Dächern). Der Flächenverbrauch für die Erneuerbaren Energien muss gestoppt werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Ein zeitlich gestufter Ausbau, die Möglichkeiten angepasster Mehrfachnutzung und des Repowerings unterstützen eine konfliktminimierte Standort- und Flächeninanspruchnahme (vgl. Begründung zu Plansatz 8.1). Die Flächeninanspruchnahme für den Ausbau erneuerbarer Energien zu stoppen, ist auch aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (BauGB) durch die Raumordnungsplanung nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1094</b> In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Es ist konkret zu benennen, welche neuen Wirtschaftsfelder erschlossen werden sollen. Wer ist verantwortlich für die Entwicklung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts?</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Da die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Entsprechend ist auch der Adressat des Plansatzes bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	
<p><b>Privat - ID 1094</b> Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Gewerbeflächen müssen überall dort erschlossen und entwickelt werden, wo eine langfristige Wertschöpfung realistisch möglich ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1094</b> Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Die Standortwahl und - Festlegung hat im Konsens von Planern, Investoren und Bevölkerung zu erfolgen. Die Einhaltung der Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg ist Voraussetzung für jede Standortfestlegung. Wenn ein Konsens nicht erreichbar ist, sind die Instrumente direkter Demokratie einzusetzen (Volksentscheide).</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den Regionalplänen ist das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung, in die alle relevanten Belange der Gemeinden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingestellt werden. Wenn ein Konsens nicht erreichbar ist, sind die Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Im Ergebnis der Abwägung können sich zwangsläufig nicht alle Interessen gleichermaßen durchsetzen. Die Abwägungsentscheidung kann nur durch den Planungsträger und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht durch einen Volksentscheid getroffen werden.	
<p><b>Privat - ID 1094</b> Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden. Dieses Ziel wurde in den vergangenen Jahren politisch vernachlässigt. Geeignete Standorte sind bereits vorhanden und werden bei Bedarf modernisiert und weiter ausgebaut. Neue Logistikstandorte sollen den Transitverkehr im Nordosten Brandenburgs nach Polen und ins Baltikum bedienen.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Privat - ID 1094</b> Das Land Brandenburg besitzt mit seinen großen, zusammenhängenden Wald- und Wasserflächen und einer großen Artenvielfalt Kulturlandschaften, die in Deutschland absolut einmalig sind. Diese Kulturlandschaften bilden den Kern des Natur- und Kulturerbes des Landes Brandenburg. Sie sind der einzige natürliche Reichtum, über den das Land Brandenburg nach der Braunkohle noch verfügen wird. Daher haben die Kulturlandschaften höchste Priorität und sind außerordentlich schutzbedürftig. Es ist eine erstrangige Aufgabe für die Regionalen Planungsgemeinschaften, diese Priorität zu beachten</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt. Die Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zur Handlungs- und Entscheidungsgrundlage zu machen. Dazu muss das Landesministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft seine Richtlinienkompetenz wahrnehmen. Besonders bedroht sind die Kulturlandschaften durch den ungebremsten Ausbau von Windenergieanlagen. Die derzeit gültige Ausbaustrategie der Windkraft im Land Brandenburg steht in direktem Widerspruch zum Schutz der Kulturlandschaften und zu Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Darauf wurde bereits wiederholt hingewiesen. Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionalen Planungsgemeinschaften blieben diese Widersprüche weitgehend unberücksichtigt. Berücksichtigt wurden vor allem die Lobbyinteressen der Windkraftinvestoren und Landeigentümern, die nicht dem Gemeinwohl dienen. Auf Flächen von Stadtgütern des Landes Berlin in Brandenburg dürfen aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Windenergieanlagen errichtet werden.</p>		<p>vorzubereiten.</p>	
<p><b>Privat - ID 1094</b>            Sie müssen in erster Linie darauf ausgerichtet sein, das Natur- und Kulturerbe des Landes Brandenburg zu Pflegen und zu bewahren. Dazu gehören auch Land- und Herrenhäuser, Schlosser und Parkanlagen sowie Kirchen und Friedhöfe. Konkrete Handlungsempfehlungen hierzu kann die Gesellschaft für Kulturgüter im ländlichen Raum geben, die durch den Verein für Kulturgüter in Brandenburg e.V. getragen wird.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Es sind unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene möglich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1094</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptsächlich geht es um CO<sub>2</sub>- Emissionen. Deren Einfluss auf den permanenten Klimawandel ist nach wie vor hoch umstritten, was leider in der öffentlichen Kommunikation gar nicht mehr stattfindet. Die Klimawissenschaft ist noch ganz am Anfang bei der Beantwortung der Frage, welche Einflussfaktoren insgesamt den Klimawandel wie beeinflussen. Solange hier nicht eine größere Klarheit besteht, gehört Klimaschutzpolitik nicht in einen Landesentwicklungsplan. Energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sollen angestrebt werden. Die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf Wasserstraßen ist wieder in den Vordergrund zu rücken, weil Energieressourcen und Umwelt so am meisten geschont werden können. Energieeffizienzsteigerungen in Energieerzeugungssystemen werden durch CO<sub>2</sub>- Verringerungen (Wirkungsgradsteigerungen) erreicht. So werden Kohlenstoffträger für die stoffliche Nutzung durch künftige Generationen bewahrt. Erneuerbare Energien leisten dort, wo sie wirtschaftlich genutzt werden können (ohne Subventionierung) dazu einen wichtigen Beitrag. Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Mikroklimaverbesserung. Stromübertragungs- und -verteilnetze sollen bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden. Durch Kerninnovationen in der Grundlagenforschung sollen Energiespeicher großer Kapazität bereitgestellt werden.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Im Planentwurf wird dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung konkretisiert. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist. Förderungen oder Anreize zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes können nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg so festzulegen, dass keine Zerstörungen der Brandenburgischen Kulturlandschaften erfolgen und die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt nicht geschädigt werden. In Fällen unüberbrückbarer Interessengegensätze zwischen Regionale Planungsgemeinschaft und Bevölkerung sind Instrumente der direkten Demokratie (Volksentscheide) anzuwenden. Die bisherigen Entscheidungen zu Windeignungsgebieten der RPG Uckermark- Barnim z.B. waren stark geprägt von der vorrangigen Berücksichtigung der Interessen der Windkraftlobby. Die Errichtung von Windenergieanlagen durch das Land Berlin auf Flächen ihrer Stadtgüter, die im Land Brandenburg gelegen sind, ist nur dann zulässig, wenn in gesetzlichen Abwägungsverfahren schon die entsprechenden Flächen als Windeignungsgebiete ausgewiesen wurden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion. Es trifft zu, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf den Flächen der Berliner Stadtgüter in Brandenburg derzeit nur innerhalb der festgelegten Windeignungsgebiete zulässig ist.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1094</b> Die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg wird noch für eine lange Zeit von Bedeutung sein. Erst unlängst wurde die Reichweite der Lausitzer Braunkohle vom Ministerium für Wirtschaft und Energie mit ca. 2000 Jahren beziffert. Dem Ausstieg aus der Braunkohle durch das Land Berlin ist daher zu widersprechen. Die Begründungen der 2RG- Regierung Berlins halten keiner Prüfung stand. Die energetische Nutzung der Braunkohle wird Zug um Zug abgelöst werden durch die stoffliche Nutzung als Kohlenstoffträger. Technologien dazu sind reichlich vorhanden. Sie müssen allerdings den modernen technischen Bedingungen angepasst und weiterentwickelt werden. Das kann in der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) in Cottbus in Zusammenarbeit mit anderen kompetenten</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wissenschaftseinrichtungen erfolgen. Industrielle Wertschöpfung in Brandenburg wird so über Generationen sichergestellt und neue Industriearbeitsplätze geschaffen. Die raumordnerische Sicherung von Gebieten zum Abbau von Braunkohle ist eine Voraussetzung für eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle. Im Land Brandenburg werden Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere wirtschaftliche Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt führen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1094</b>            Meine Stellungnahme ist in Verbindung mit der Stellungnahme der Gemeinde Ahrensfelde zu bewerten und zu bearbeiten. Wegen des Umfangs des Entwurfes des LEP HR kritisiere ich die äußerst knapp bemessene Abgabefrist für Stellungnahmen. Die Fristvorgabe kann nicht ohne Auswirkung auf die Qualität der abgegebenen Stellungnahmen bleiben.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der Zeitraum für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist im Landesplanungsvertrag festgelegt und bewegt sich im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Zeitrahmens.	nein
<p><b>Privat - ID 1098</b>            Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) voraussichtlich 2019 abgelöst. Die Planungsaufträge sollen 5 Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR (2019) erfüllt sein. Sie gelten bis 2030. „Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.“ Dieser Satz in III. Textliche Festlegungen und Begründung im LEP HR-Entwurf ist auch der Leitsatz für diese</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stellungnahme.			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Der der Öffentlichkeit vorliegende Entwurf berücksichtigt u.a. nicht EU-Recht, u.a. EUV und AEUV. Daher muss er nachgearbeitet und die gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt und beachtet werden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der aktuelle Entwurf erfolgt auf der Grundlage des einschlägigen Raumordnungsrechts. Die Anregung lässt nicht erkennen, inwieweit bei der Erarbeitung des Planentwurfes EU-Recht nicht berücksichtigt worden wäre, welches für die Aufstellung des Planes zusätzlich einschlägig sein soll.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1098</b> Verantwortungsvolle Planungen sollten keinen Schaden anrichten und vor Umweltschäden schützen. Sie sollen / müssen außer wirtschaftlichen auch sozialen, kulturellen und ökologischen Werten dienen. Dies ist rechtlich abgesichert und ist zu berücksichtigen und zu beachten. Rechtliche Grundlagen Der der Öffentlichkeit vorliegende Entwurf des LEP FIR nimmt u.a. Bezug auf folgende rechtliche Grundlagen: Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsprogramm 2007 (LePro 2007), § 19 Abs. 11 des LePro 2003, LEP FS (Flughafenentwicklung) 2006, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3, § 1 Absatz 4 BauGB, §11 Absatz 3 BauNOV vom 30. April 2002 und weist auf weitere nicht näher erläuterte fachrechtliche Vorschriften hin. Trotzdem wird der LEP HR seinen Leitgedanken außer bei der Wirtschaftsförderung nicht gerecht. Dazu zählen: Klimaschutz, Umweltschutz, Soziale Ausgewogenheit, Sparsamer Flächenverbrauch „Z“ für Ziel der Raumordnung: ist zu beachten „G“ für Grundsatz der Raumordnung: ist zu berücksichtigen Im juristischen Sprachgebrauch ist „sollen“ und „müssen“ ein Unterschied.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Stellungnahme nennt viele wichtige Bereiche, die über das Fachrecht von den jeweiligen Stellen zu berücksichtigen sind und über deren Positionierung zum Entwurf des LEP HR und zum Umweltbericht in die Erwägungen zu dem Planentwurf eingebracht worden sind. Anregungen zu konkreten Plansätzen werden nicht formuliert. Aus der Stellungnahme ergibt sich aber ein starker Fokus auf Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaspekte. Diesen wird durch den Entwurf des LEP HR Rechnung getragen, soweit dies mit den Instrumenten der Landesplanung möglich und im konkreten Fall sinnvoll ist. Die für die Aufstellung eines Raumordnungsplans relevanten Rechtsvorschriften werden eingehalten.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Sollen“ öffnet die Tür für Ausnahmen von der Regel. Das oberste Bayerische Verwaltungsgericht stellte jedoch einmal klar, dass „sollen“ grundsätzlich als verbindlich zu verstehen wäre, es sei denn, es liege ein atypischer Ausnahmefall vor. Weitgehend unberücksichtigt bleiben folgende rechtlichen Grundlagen, die in der Gemeinsamen Landesplanung zu berücksichtigen sind: Neben dem - Berliner Dauerwaldvertrag - der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) und dem - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind es u.a. folgende EU-Rechtsnormen: - EG-Vogelschutzrichtlinie - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien (FFH-Richtlinien) - Europäische Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL): Verschlechterungsverbot der Wasserqualität - EU-Recht: Artikel 3 Abs. 3 EUV - allgemeine Zielnorm der Europäischen Union. Korrespondierend mit dem 9. Erwägungsgrund der Präambel zum EUV wird damit der Umweltschutz über den Grundsatz der Nachhaltigkeit zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung Artikel 2 EUV - ein hohes Schutzniveau ist anzustreben, Artikel 114 Absatz 3 AEUV - bestätigt diesen hohen Stellenwert des Umweltschutzes, Artikel 11 AEUV - enthält zwei wesentliche Prinzipien des europäischen Umweltrechts: das Integrationsprinzip und den Nachhaltigkeitsgrundsatz sowie die Querschnittsklausel. Diese Klausel führt dazu, dass die umweltpolitischen Schutzgrundsätze (etwa das Vorsorgeprinzip) im Bereich der anderen Politiken als Abwägungsposition zu berücksichtigen sind Artikel 191 AEUV - Grundsätze wie der Vorsorgegrundsatz, das Vermeidungsprinzip, die Schadensbeseitigung durch Ursprungsprinzip, das Verursacherprinzip und das Integrationsprinzip, dessen Hauptgedanke ist, dass Umweltbelange nicht isoliert betrachtet werden können, da Bereiche wie Siedlung, Gewerbeansiedlung, Verkehr, Landwirtschaft oder Energie entscheidende Auswirkungen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>auf die Umwelt haben. Das bedeutet: Umweltschutz muss den anderen Politikbereichen gegenüber gleichwertig sein, Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen, Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels, Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013: Zu den Zielsetzungen gehören u.a. umweltpolitische Ziele (nachhaltiger Einsatz der natürlichen Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels) und regional orientierte Ziele (Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete) EU-Verordnung (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013: u.a. Förderung der ländlichen Entwicklung. Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gibt für viele Agrarumweltmaßnahmen den Förderrahmen vor, deren konkrete, auf die regionalen Bedürfnisse angepasste Ausgestaltung über die Förderrichtlinien der Bundesländer erfolgt. Vertrag von Lissabon. Nach dem Prinzip „Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Agrarpolitik grüner und gerechter zu gestalten und zu einer besseren Integration von Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Die Artikel 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV untersagen die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau. Zudem ist zu beachten: Der EuGH rechnet den Umweltschutz im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten zu den zwingenden Erfordernissen des Allgemeinwohls. Die genannten juristischen Aspekte bilden größtenteils die Grundlage dieser Stellungnahme. Umweltschutz</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und EU-Recht Mit Umwelt i.S. von Titel XX EG sind die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, die natürlichen Organismen einschließlich des Menschen sowie die Interdependenzen zwischen diesen und jenen erfasst. Nach Art. 3 Abs. 3 EUV, korrespondierend mit dem 9. Erwägungsgrund der Präambel zum EUV wird der Umweltschutz über den Grundsatz der Nachhaltigkeit zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Prinzip des hohen Schutzniveaus, das in den Artikeln 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV festgeschrieben ist, untersagt die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau - wie sie im der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR zumeist dargestellt werden. Artikel 2 EUV fordert darüberhinaus ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Er wertet den Umweltschutz als gleichwertige und ebenbürtige Aufgabe neben den anderen genannten Aufgaben auf. Auch Artikel 114 Abs. 3 AEUV bestätigt diesen hohen Stellenwert des Umweltschutzes. Darin heißt es, dass die Kommission in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau ausgeht. Generell ist nach Artikel 191 Absatz 1 AEUV, ergänzt durch den Vertrag von Lissabon zur Bekämpfung des Klimawandels, ein hohes Schutzniveau beim Umweltschutz anzustreben. Dazu zählen u.a.: Erhaltung von Schutz und Umwelt sowie Verbesserung der Qualität. Schutz der menschlichen Gesundheit. Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Bekämpfung des Klimawandels. Gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel (Artikel 11 AEUV) sind alle umweltschutzpolitischen Schutzgrundsätze wie das Prinzip eines hohen Schutzniveaus, das Vorsorgeprinzip, das Vermeidungsprinzip, die Schadensbeseitigung durch das Ursprungsprinzip, das Verursacherprinzip sowie das</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Integrationsprinzip als Abwägungsposition zu berücksichtigen und zu beachten. Umweltpolitische Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beinhalten laut Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 den nachhaltigen Einsatz natürlicher Ressourcen und die Bekämpfung des Klimawandels. Diese müssen in einer gemeinsamen Landesplanung mit der erforderlichen Priorität und Konsequenz verfolgt und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b></p>			
<p>Es ergeben sich u.a. Fragen aus schwer verständlichen, missverständlichen bzw. widersprüchlichen Formulierungen: Freiräume - unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt. Erholung und Land- und Forstwirtschaft Natura 2000-Gebiete: Circa 7 % der Landesfläche Berlins. Das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „natura 2000“ (europäische FFH-Richtlinie) dient dem Erhalt der Biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotop-Verbundes. Neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) zählen dazu auch die europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) nach EG Vogelschutzrichtlinie. Vorher wurden circa 7 Prozent als Erholungsflächen angegeben. Frage: Warum sind die Prozentzahlen identisch? Bedeutet das, dass Erholungsflächen und natura 2000- Gebiete</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Die Flächenanteile der NATURA 2000-Gebiete überschneiden sich mit den in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Anteilen unterschiedlicher Freiraumnutzungen, von denen eine Kategorie in Berlin die Erholungsflächen sind. Die statistische Darstellung in Form von Prozentzahlen der Flächenanteile enthält keine Aussage zur Flächenidentität der genannten Kategorien. NATURA 2000-Gebiete können verschiedene Freiraumnutzungen beinhalten. Das Rahmenkapitel soll der Darstellung von Rahmenbedingungen und Planungsabsichten in zusammengefasster Form dienen. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b></p>			
<p>„Die Anzahl der Pendler nimmt von Jahr zu Jahr zu. So pendelten 2015 täglich fast 199.200 Personen aus dem Land Brandenburg nach Berlin, umgekehrt pendelten circa 81.900 Menschen aus Berlin</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (3) ist eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert, wobei explizit auch verkehrssparende Siedlungsstrukturen als ein wichtiger Baustein benannt werden. Auch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach Brandenburg, eine Steigerung um circa 20 % seit 2006. 80 % der 199.000 Pendler nach Berlin stammen aus dem Berliner Umland. Circa 85 % ist der Anteil der Berliner an den 82.000 Auspendlern nach Brandenburg. „Neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist eine integrierte und verkehrsträgerübergreifende Betrachtung von Mobilität von Bedeutung. Die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität ist daher eine Querschnittsaufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft“, schreibt der LEP HR - Entwurf. Statt eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft zu fordern, muss dieser Pendlerverkehr angesichts von Klimaschutzziele zurückgeführt werden. Es reicht nicht, Park- &amp; Rideplätze einzurichten, sondern es sind Arbeitsplätze in der Umgebung des Wohnortes nötig. Die Politik muss solche Möglichkeiten - wo immer es geht - begünstigen, um u.a. der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Wohn- und Arbeitsplätze sowie Nahversorgung müssen zusammengebracht werden, um den Pendlerverkehr einzuschränken. Dieser verursacht hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen, die als Maßnahme zum Klimaschutz vermindert werden sollen und müssen. Falls doch eine Mobilität von Arbeitskräften nötig ist, so müssen klimaneutrale Fortbewegungsalternativen wie der Schienenverkehr gefördert und ausgebaut werden. Die einseitige Berücksichtigung von Wirtschaftsinteressen konterkarieren nicht nur die Leitgedanken des LEP HR, sondern schaden auch dem Erhalt der biologischen Lebensgrundlagen und der Lebensqualität des Menschen.</p>		<p>der LEP HR Entwurf leistet u.a. durch entsprechende Festlegungen u.a. zur Gewerbeflächenentwicklung, wie auch durch die Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einen wichtigen Beitrag hierzu. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte einseitige Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen kann daher nicht nachvollzogen werden. Mit der zitierten "erhöhten Mobilitätsbereitschaft" sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass entgegen früherer Erwerbsbiographien heutzutage zunehmend die Bereitschaft zu Umzügen erforderlich ist. Es erfolgt allerdings eine Überarbeitung und damit deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR soll Freiräume über die Vernetzung in einem gesamträumlich ausgewogenen multifunktionalen Verbundsystem mit hochwertigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt, den Klimaschutz oder die Erholung schützen. Für die Klimaentwicklungen und Auswirkungen auf regionaler Ebene prognostiziert der LEP HR - Entwurf längere Wärmeperioden, zunehmende Extremwetterereignisse, mehr Hitzetage und tropische Nächte, jahreszeitliche Verschiebung der Niederschlagsverteilung (Erhöhung in den Wintermonaten, Rückgang im Sommer) sowie zunehmende Dürreperioden. Das bedeutet also Ernteauffälle, Häufung von Krankheiten und Sterbefällen durch die Hitze. Hurrikane, Sandstürme, Verschwinden von Arten, Einwanderung neuer Arten, Rückgang der Grundwasserneubildung u.a.m. Diesen absehbaren Auswirkungen hat eine gemeinsame Landesplanung Rechnung zu tragen, was im vorliegenden Entwurf vernachlässigt wird und nachgebessert werden muss.</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Einen konkreten Raumbezug von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. konkrete Einzelmaßnahmen kann die Raumordnungsplanung auf ihrer Maßstabsebene nicht bieten bzw. festlegen. Das ist durch die Fachplanung bzw. nachfolgende Planungsebenen im geeigneten Maßstab zu erbringen. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme, Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sowie Moore gesichert (siehe Festlegung 6.2). Weitergehende Festlegungen zu den genannten Anforderungen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im der Öffentlichkeit vorliegenden Fassung des LEP HR - Entwurf werden die Probleme gesehen, aber es wird außer Absichtserklärungen meistens nicht ernsthaft versucht, ihnen abzuhelfen. Der Klimaschutz und der Schutz der biologischen Lebensgrundlagen ist kein Spaß, den man nicht ernstzunehmen braucht! Der Plan muss zwingend für eine mögliche Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sorgen!</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b> Der gewerblichen Entwicklung wird im gesamten Planungsraum ausreichend Spielraum gegeben. So ist auch Gewerbeansiedlung außerhalb Zentraler Orte laut LER HR - Entwurf erlaubt, aber nicht die Ansiedlungen von Wohnsiedlungen. Auf diese Weise wird für eine Zunahme des motorisierten Verkehrs gesorgt, der weiter zur Klimaerwärmung beiträgt. Der LEP HR will unter anderem eine Verkehrseindämmung erreichen. Also muss er auch regeln, dass sich dort, wo sich Gewerbe ansiedeln darf, dafür gesorgt werden muss, dass in dessen Umgebung gewohnt werden kann. Ein Gewerbegebiet muss also mit Infrastruktur und Wohnmöglichkeiten für unterschiedliche Ansprüche versorgt werden. Unter Umständen werden Frischluftschneisen, als das diese Flächen vorgesehen sind, beeinträchtigt - auch oder sogar wenn sie direkt an Siedlungsgebiete angeschlossen werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen-entwicklung</p>	<p>Entsprechend der Festlegung soll die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen bedarfsgerecht und an geeigneten Standorten erfolgen. Hierzu gehört auch eine entsprechende vorhandene infrastrukturelle Anbindung bzw. eine mögliche Zuordnung von Wohnen und Arbeiten. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Bereich der Siedlungsentwicklung ist nicht zu erkennen. Für alle Gemeinden auch außerhalb der Zentralen Orte wird eine Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf an Wohnungen vorgesehen. Den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten, die ein ausreichendes Versorgungsspektrum abdecken, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen und eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion haben sollen, werden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten als Wachstumsreserve zugeordnet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b> „Die ländlich geprägten Räume sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes.“ Da die Zukunftsfähigkeit der ländlichen</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die ländlich geprägten Räume sollen dauerhaft in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum gesichert werden. Dabei spielt die Anbindung und Leistungsstärke der Datennetze einen entscheidende Rolle. Diesem Anliegen wird im 2. Entwurf des LEP HR</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Räume u.a. abhängig von der Anbindung und Leistungsstärke der Datennetze sind, sind diese auszubauen, um den ländlichen Raum auch für junge Leute wieder attraktiv als Wohnort zumachen. Viele Arbeiten werden bereits in den digitalen Raum verlagert, also Heimarbeit, die von überall erledigt werden kann, entwickelt. So kann der ländliche Raum als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum sowie als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes gefördert und erhalten werden. Möglicherweise wird dadurch sogar die Landflucht gestoppt und damit viele soziale und Umwelt-Probleme, die durch Massensiedlungen entstehen, können vermieden werden. „In strukturschwachen Räumen sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch ihre Umwelt- und Erholungsfunktion. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Diese Ziel-Begründung von „Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger)“ darf nicht nur für die Erschließung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand, Kies, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe gelten, die neue Umweltprobleme schaffen, sondern hat für alle Wirtschaftsfelder zu gelten, u.a. auch für die Landwirtschaft. Sehr richtig bemerkt der LEP HR - Entwurf, dass der Abbau zumindest zeitweise andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung beeinträchtigt und dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer (irreversibel) verändert. Genauso wie es möglich ist, Flächen für bergbauliche Tätigkeiten zu sichern, muss es auch möglich sein, die fruchtbaren Böden der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu sichern. (Zum Wert des Bodens siehe weiter unten). Strukturschwache Regionen</p>		<p>mit den neu aufgenommenen Plansätzen G 2.5 "Informations- und Kommunikationsstruktur" und G 4.3 " ländliche Räume" Rechnung getragen. Der Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, ist damit verbunden, Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen wie z.B. Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 "Freiraumentwicklung" ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem dürfen nach Festlegung Z 6.2 "Freiraumverbund" im Freiraumverbund befindliche landwirtschaftliche Flächen in der Regel für raumbedeutsame Vorhaben - wie auch für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - nicht in Anspruch genommen werden. Wie zutreffend festgestellt wird, trifft der Landesentwicklungsplan keine Regelungen zur CCS-Technik.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dürfen nicht ausgenutzt werden in der Hinsicht, dass eine Technologie, die ein Großteil der Bevölkerung ablehnt, ihr aufgezwungen werden soll (z.B. CCS-Technik zur unterirdischen Speicherung von CO<sub>2</sub>). Mit der CCS-Technik, die im LEP HR - Entwurf überhaupt nicht erwähnt wird, wird die Grundwasserqualität bis Berlin beeinträchtigt und damit die gesundheitlich unbedenkliche Trinkwasserversorgung der Metropolenbewohnerinnen und -bewohner gefährdet. Der der Öffentlichkeit vorliegende LEP HR sieht eine Flächensicherung für den Tagebau sowie für Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) und für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben (sogar außerhalb der Zentren) vor, die in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu sichern sind.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Der Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beinhaltet u.a. die Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete. Dieser Verordnung wird mit der Konzentration auf Zentrenentwicklung nicht Rechnung getragen. Die Förderung der Zentren bedeutet eine einseitige Förderung der Stadtentwicklung. Ebenso wichtig ist auch die Entwicklung des ländlichen Raums und muss gleichwertig bei einem so weitreichenden Konzept mitgedacht, berücksichtigt (Grundsätze der Raumordnung) und beachtet (Ziele der Raumordnung) werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Gewährleistung der wirtschaftlichen und sozialen Dynamik ländlicher Gebiete ist auch ein wichtiges Anliegen der Landesentwicklungspolitik. Die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen in den Mittel- und Oberzentren in den ländlichen Räumen ist ein wichtiges Element zur Stabilisierung dieser Gebiete. Die Grundversorgung ist in allen Teilen der Hauptstadtregion unterhalb der Ebene der übergemeindlich wirkenden Funktionen flächendeckend abzusichern. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist insoweit durch beide Systemelemente beschrieben und wird damit in einem integrierten Ansatz mitgedacht, der durch Grundsätze der Raumordnung und Ziele der Raumordnung instrumentiert wird.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>Es ist zu überdenken, ob die Zentrenregelung in der jetzigen Form aufrechterhalten wird. „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten“, schreibt der LEP HR - Entwurf in Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Hierin stützt sich der LEP HR - Entwurf auf ein marktrationales Verhalten von Konsumenten und Anbietern nach Christaller aus dem Jahr 1933: „Die Anbieterseite erlangt die maximale Abdeckung des Standortnetzes, wodurch einer maximalen Zahl von Unternehmen der Markteintritt ermöglicht wird, während daraus für die Verbraucher eine möglichst dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen (wobei Transportkosten die Konsummöglichkeiten proportional zur Distanz einschränken) resultiert.“ Die Transport- und Transaktionskosten hatten zum Zeitpunkt der Entstehung der Theorie eine andere Bedeutung als heute. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Griff in die Mottenkiste die heutigen Probleme löst. Der Ökonom Christaller, dessen Theorie-Modell eine idealtypische räumliche Anordnung der Zentralen Orte verfolgt, hatte 1933 u.a. noch nicht den Klimawandel und einen dramatischen Rückgang der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen. Da die Daseinsvorsorge auf relativ wenige Zentren in Brandenburg konzentriert wird, wird zunehmender Individualverkehr heraufbeschworen, was u.a. den Strategien zum Klimaschutz (CO2-Reduktion) entgegensteht. Eine dezentrale Versorgung bei geringsten Versorgungswegen entspricht Klimaschutzziele. Sozial- und Umweltkapital muss dem</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die systemkritische Betrachtung wird zur Kenntnis genommen. Alternative Modelle oder methodische Ansätze, welche besser geeignet wären und das Zentrale Orte System ersetzen könnten, werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Finanzkapital in der Gewichtung gleichgestellt werden und fehlt hier ganz. Die räumliche Verteilung der Zentralen Orte ist alles andere als ausgewogen. Wege Für Einwohner im Umland sind laut Kartenmaterial teilweise unzumutbar weit und nur mit Auto zu bewältigen. Nicht nur, dass dieser Hintergrund die Leitgedanken zum LEP HR - Entwurf außer zur Förderung der Wirtschaft auch Klimaschutz, Umweltschutz, soziale Ausgewogenheit und sparsamen Flächenverbrauch konterkariert, sondern ebenso wird der gleichwertigen Zielverfolgung dieser Ziele laut aktueller Gesetzeslage nicht Rechnung getragen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b>          „Die Gemeinde fördert [u.a.] das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben.“ Diesem Grundsatz zur Grundversorgung kann kaum mit der Durchsetzung des LEP HR umgesetzt werden, wenn die Gemeinden sich außerhalb der Zentren befinden, da nur Zentren in ihrer Entwicklung betreffs Grundversorgung und Gewerbeansiedlung durch die gemeinsame Landesplanung gefördert werden sollen. Das widerspricht der gesetzlichen Grundlage durch § 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“ Dieser gesetzlichen Vorschrift ist zu entsprechen.</p>	<p>III.3.6          Funktionszuweisung          Grundversorgung          außerhalb Zentraler          Orte</p>	<p>Der Planentwurf sieht die Absicherung der Grundversorgung in allen Gemeinden vor. Die Ansiedlung von Gewerbe und nicht großflächigem Einzelhandel zur Abdeckung der Nahversorgung ist ebenfalls in allen Gemeinden vorgesehen. Insoweit bietet der Planentwurf in allen Teilen der Hauptstadtregion auskömmliche Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einwicklung für die Bevölkerung in allen Kulturlandschaften. Woher also die Behauptung wurzelt , dass "nur Zentren in ihrer Entwicklung betreffs Grundversorgung und Gewerbeansiedlung durch die gemeinsame Landesplanung gefördert werden sollen" erschließt sich nicht. Ein Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b> Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (aus „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, MKRO 2014). Fragen: - Was ist mit behutsamer Weiterentwicklung gemeint? - Was bedeutet verträglich?</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Grundsatz der Raumordnung zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf einen weit interpretierbaren Kulturlandschaftsbegriff als Rahmensetzung, um die inhaltliche Präzisierung auf lokaler Ebene vorzubereiten und die Wahl von Umsetzungsinstrumenten nicht einzuschränken. Die Definition der Kulturlandschaft und ihre erlebbare und identifizierende Ausprägung obliegen den regionalen und lokalen Akteuren. Die „behutsame Weiterentwicklung“ und die „verträgliche“ Integration verschiedener Raumnutzungen liegen in der Ausgestaltung der regionalen Akteure unter Beachtung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b> Die Frage reicht nicht weit genug, ob die Achsenzwischenräume des Sternmodells freigelassen und Berlin verdichtet werden soll, sondern es sind auch Alternativen zu überlegen und mit einzubeziehen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und trotzdem die Wohnungsfrage zu lösen. Es wurden zwei unterschiedliche Modelle für die Bevölkerungsprognose verwendet. Der Zustrom wird aufgrund von Flüchtlingen angenommen, was große Unwägbarkeiten enthält. Mit einzubeziehen in die Abwägungen für den LEP HR ist, dass langfristig die Bevölkerung in Deutschland schrumpfen wird. Gründe hierfür sind u.a.: Überalterung, Geburtenrückgang (die Zahl der Geburten liegt unter der der Sterbefälle), Zuwanderung aus Krisenländern wird politisch gestoppt. Berlin (892 km<sup>2</sup> Fläche) ist die nach München (310 m<sup>2</sup> Fläche)</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Mit dem Steuerungsansatz des Siedlungssterns (Gestaltungsraum Siedlung) soll die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf lagegünstige Standorte mit guter SPNV-Anbindung konzentriert werden. Damit sollen kompakte Siedlungsstrukturen erhalten, zusätzlicher Verkehr vermieden und wertvolle Freiräume erhalten werden. Der bei der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigungspflichtige Grundsatz zum Vorrang der Innenentwicklung bildet eine Vorgabe für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen der Gemeinden. Bauleitplanung und konkrete Planungsfragen zu Gebäuden, Gebäudehöhen und -abständen, die Ausstattung mit Freiflächen, Innenhöfen und Gärten liegen nicht in der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>zweitdichtest besiedelte Stadt in Deutschland, aber in der flächenmäßigen Ausdehnung fast drei Mal so groß wie die bayrische Hauptstadt. Die Nachverdichtung in Berlin findet großenteils zu Lasten von Freiflächen statt und führt sogar - nicht nur in Einzelfällen - dazu, dass Neubauten, die nicht selten Bestandsgebäude überragen, in engem Abstand zu diesen errichtet werden. Dadurch werden Bestandsgebäude verschattet. Ein solches Bauwesen muss unterbunden werden. Denn es führt letzten Endes zu ähnlichem Wohnungselend wie in der Gründerzeit mit seinen engen Höfen, die letzten Endes die dort wohnenden Menschen psychisch und physisch krank machten. Darum ist man in Berlin von Bauen mit geringem Gebäudeabstand abgerückt. Zu solcher Bauplanung, die die Gesunderhaltung des Menschen berücksichtigt, ist zurückzukehren. Also: Keine Verdichtung ohne Einbeziehung von Grünräumen! Gebäude sind in großem Abstand mit Freiflächen, Innenhöfen und möglicherweise Gärten zu planen. Die Bauleitplanung und Bebauungsplanverfahren sind nur als Angebotsverfahren durch die Stadtverwaltung vorzugeben sowie Stadtplanung und die Suche nach Standorten für die Stadtverdichtung nicht Investoren zu überlassen. Unverzüglich und drastisch einzuschränken sind „vorhabenbezogene Bebauungspläne“ gemäß § 12 BauGB. Berlin ist bedingt durch das Zusammenwachsen vieler Dörfer eine multizentrische Stadt. Es reicht nicht, sich nur auf den Siedlungsstern im LEP HR zu konzentrieren, sondern auch den inneren Gegebenheit muss Rechnung getragen werden. Dem historischen Tatbestand der Berliner „Dorfkerne“ hat der LEP HR zu entsprechen statt einer einseitigen Orientierung auf die „innere Stadt“.</p>		<p>Raumordnungsplanung, sondern obliegen der gemeindlichen Planungshoheit bzw. den einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>Unter dem Gliederungspunkt G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung heißt es: „(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.“ Laut LEP HR - Entwurf betreffen die negativen Auswirkungen des Klimawandels die natürliche Umwelt, den Wasserhaushalt, Natur- und Landschaft, Bereiche der Wirtschaft, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft und den Tourismus sowie Veränderungen des Bioklimas, nämlich gesundheitliche Belastung für die Bevölkerung und Beeinträchtigung der Lebensqualität. Um der Klimaerwärmung zu begegnen, reicht es nicht, den Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparks als Nationale Naturlandschaften mit etwa einem Drittel der Fläche der Hauptstadtregion als Natur- und Landschaftsschutzgebiet zu sichern, damit sie sowohl dem Schutz des Naturhaushalts als auch dem Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile, z.B. für die Erholung oder für die Belange des Klimaschutzes, dienen. Ganz generell sind im Angesicht des Klimawandels mit Hitzeperioden und Starkregenereignissen sämtliche Freiräume für Natur, Landschafts- und Klimaschutz auch in der Stadt Berlin zu sichern und Grünanlagen mit mehr Büschen und Bäumen aufzuwerten. In Paris, London, New York City u.a.m. werden aufgrund des Klimawandels bereits Gebäude zugunsten von Stadtgrün</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sollte bei allen Planungen ein Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen angestrebt werden. Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung trägt dem bereits Rechnung, da sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert ist und einen Zusatz zu den Klimaschutzanforderungen beinhaltet (vgl. III.5.1.1.2). Der LEP HR-Entwurf enthält darüber hinaus eine weitere Festlegung zum Klimawandel (III.8.3), die auch bei Planungen der Innenentwicklung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zurückgebaut, damit die Stadt bewohnbar bleibt. Teilweise hat schon eine Landflucht aus den überhitzten Städten eingesetzt.			
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>Definition: „Der Freiraum ist der Raum, der nicht durch siedlungsräumliche Nutzungen wie z.B. Wohn- und Gewerbegebiete, Versorgungs- oder Verkehrsinfrastrukturen in Anspruch genommen ist. Er ist wesentlich für eine nachhaltige Raumentwicklung, da er aufgrund seiner relative Naturnähe vielfältige Funktionen erfüllt und Nutzungen ermöglicht.“ (Quelle: Zu G 6.1 Freiraumentwicklung) „Der LEP HR schützt Freiraum mit seiner hochwertigen Funktion in einem Verbund.“ LEPro 2007: „Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.“ Kleingärten und Stadtgrün Berlin hat eine Grünflächendefizit in der inneren Stadt, das laut LaPro abgebaut werden muss. „Kleingartengebiete sind KEINE Siedlungsflächen, sondern typische Nutzungen des Freiraums. Bei einer Nutzung von Kleingartengebieten für Siedlungszwecke entstehen NEUE Siedlungsflächen, daher sind die Festlegungen zum Siedlungsanschluss zu beachten.“ (Quelle: Zu Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen) Kleingärten sind eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Nutzung von Freiräumen in der Stadt Berlin. Diese insbesondere siedlungsstrukturell und verkehrlich gut eingebundenen, im LEP HR-Entwurf als „Wochenendhausgebiete“ bezeichneten Freiräume in Berlin stehen vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels unter einem starken Umnutzungsdruck. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist es - anders als im LEP HR - Entwurf - behaupteten sinnvollerer Nutzung für die Bebauung wichtig, diese Gebiete neben allen</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 bezieht sich auf Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete (Sondernutzungen) sowie weitere Siedlungsflächen, nicht auf Kleingartengebiete. Kleingartengebiete sind Freiraumnutzungen, die von dieser Festlegung nicht berührt sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anderen Freiflächen als Korridor und Vernetzungsort für den Erhalt der Biologischen Vielfalt, Naturerhalt, Naherholung und Klimaschutz zu erhalten. Der Biotopflächen-Verbund innerhalb Berlins darf nicht zugunsten der Baulandbeschaffung entwertet, sondern muss zugunsten der ökologischen und Klimaschutzziele gestärkt werden. Zudem sind es Verdunstungsgebiete, die das heißer werdende Klima erträglicher machen und die bioklimatischen Belastungen mildern, und es sind Versickerungsflächen, die Starkregen aufsaugen und die Straßen der Stadt bei Starkregenereignissen nicht zu einem Flussdelta werden lassen. Darüber hinaus bremsen die vielen Bäume in Kleingartengeländen - fast wie der Wald - den Wind, was die zerstörerischen Wirkungen von Hurrikanen abmildert. „Auch wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnungsbaustandorte außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand“: So steht es unter Zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen. Vergessen wird bei dieser Argumentation die Naherholung. Um sich unter diesen Umständen von den Strapazen der Arbeit zu erholen und seine Leistungsfähigkeit zu erhalten, wird den Arbeitskräften zugemutet, lange und zeitlich aufwändige Wege ins Umland zu machen. Kindern und Alten oder anderen mobilitätseingeschränkten Menschen wird auf diese Weise die Naherholung fast vollkommen abgesprochen, da sie nicht mehr wohnortnah erfolgen kann. Ebenso bleibt die Vorsorge angesichts des Klimawandels und der Kühlung der Stadt unter der angegebenen Prämisse Zu Z 5.3 unberücksichtigt bzw. die Freiräume zwischen den festgelegten Achsen reichen für die wichtige</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion nicht aus. Wegen der erforderlichen Verkehrswege, dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Emissionen sind Erschließungen neuer Wohnungsbaustandorte auf Freiflächen in der Stadt ist in der Regel deutlich ungünstiger zu bewerten als eine bauliche Verdichtung im Bestand. Zudem wird damit dem Ziel, die Biologische Vielfalt zumindest zu erhalten, entgegengewirkt. Verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen darf also nicht Bauen um jeden Preis, also Versiegelung aller Freiräume, bedeuten. „Die Biologische Vielfalt ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der Biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der Biologischen Vielfalt und ökosystemrelevanter Leistungsfähigkeit aufgehalten werden.“ (Aus LEP HR - Entwurf: Freiräume - unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft).</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Der LEP HR spricht in III. 1, N LEPro 2007, Paragraph 1 (2) nach davon: Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden. Dies ist im neuen LEP HR beizubehalten! Ein Problem ist, dass der LEP HR nicht den ÖPNV (Öffentlichen Nahverkehr) stärkt und auch nicht die Städte der zweiten Reihe, mit denen das Berliner Wohnungsproblem schnell gelöst werden könnte. 600.000 leerstehende Wohnungen stehen zur Verfügung, u.a. in</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mittelgroßen Städten. Die Städte der zweiten Reihe sind Städte innerhalb des S-Bahn-Rings bzw. Städte, die innerhalb von 30 Minuten mit der Bahn erreichbar sind, z.B. Luckenwalde und Eberswalde. Zu bevorzugen ist die Leerstands-beseitigung sowie z.B. Umbau von leerstehenden Verwaltungs- und Fabrikgebäuden und anderer bereits versiegelten Flächen zu Wohnzwecken. Die Politik muss der Landflucht gegensteuern. Die Landflucht ist zu stoppen, indem der Wohnwert in ländlichen Räumen gesteigert wird und bereits bestehende Siedlungen nicht zu Ruinenlandschaften werden. Entsprechend muss hier auch die Versorgungssicherheit mit Gemeingütern und Gütern des täglichen Bedarfs in ausreichendem und zumutbarem Maße gesichert sein.</p>		<p>hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Dem vorgetragenen Anliegen wird mit einem eigenen Plansatz, in dem die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe deutlicher herausgestellt wird, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1098</b>  Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus würde dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen. (3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Frage: Gilt das auch für Berlin?  Widerspricht: Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (3) Widersprüchlich. Hier fehlt die Metropole Berlin, die in Z 5.6 (1) aufgeführt ist.</p>	<p>III.5.6.3  Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>In Z 5.6 Ansatz 1 wird für Berlin und das Berliner Umland der Gestaltungsraum Siedlung als "Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" festgelegt. In Absatz 3 wird festgelegt, dass in diesem "Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Somit gilt die Regelung auch für alle Flächen in Berlin, die innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Die Metropole Berlin fehlt mithin nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b>  Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass jedem Menschen eine Wohnraum zusteht, also müssen auch die Bevölkerungsteile damit versorgt werden, die sie nicht bezahlen können. Wohnen auf der Straße oder in Massenunterkünften macht krank. Die</p>	<p>III.5.9  Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überfachliche und überörtliche Festlegungen für eine geordnete gesamträumliche Entwicklung. Fragen der Flächenaktivierung und –verfügbarkeit, des Wohnungsangebots oder der Wohnformen überschreiten den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>EU-Gesetzgebung verlangt u.a. Gesundheitsschutz, wofür der Staat Sorge tragen muss.</p>		<p>kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung und letztlich auch den Flächeneigentümern, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1098</b>  Der Zustand der Natur und ihre dramatische rückläufige Entwicklung wird entgegen der Leitgedanken im LEP HR - Entwurf kaum angesprochen, geschweige denn berücksichtigt bzw. beachtet. Darum muss der Entwurf u.a. unter diesem Aspekt überarbeitet werden. Quelle: Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zur Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz und FFH-Bericht: <a href="http://www.kurzlink.de/lagebericht">www.kurzlink.de/lagebericht</a>: Brandenburg hat durch EU-Recht geschützte Natur. Darunter sind Lebensraumtypen, die durch abiotische Ökosystemare Veränderungen aus Land- und Forstwirtschaft und andere menschliche Eingriffe diese gefährden, vor allem durch ausbleibende Feuer und geänderte Wasserverhältnisse. Auf gelegentliche Brände sind Freiflächen wie trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und subpannonische Steppen-Trockenrasen angewiesen. Auen- und Moorwälder sowie kalkreiche Sümpfe und Kalktuffquellen sind feuchte Lebensraumtypen, die durch Senkung des Grundwasserspiegels durch den Menschen in einen schlechten Zustand versetzt werden. Dadurch wird das Gebot der EU-Gesetzgebung zum Erhalt der Biologischen Vielfalt unterlaufen. Der Mensch erhofft sich dadurch eine leichtere Bewirtschaftung von Ackerflächen beziehungsweise legt dadurch neue an. 14 Lebensraumtypen werden durch die Forstwirtschaft auf verschiedene</p>	<p>III.6.1.1.1  Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Der Zustand von Natur und Umwelt ist kein Regelungsgegenstand des LEP HR, aber entsprechende Beschreibungen und Wertungen sind Inhalt des zugehörigen Umweltberichtes. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Art gefährdet: - Aufforstung unbewaldeter Gebiete zu Lasten offener Flächen - Kahlschläge: sofortige Zerstörung von Lebensräumen - Beseitigung von Tot- und Altholz, vor allem in Hainsinnen-Buchenwäldern und Waldmeister- Buchenwäldern, gefährdet tausende Arten, die auf diese ökologische Nische angewiesen sind. In dieser Gruppe befinden sich die meisten Rote Liste-Arten der Insektenwelt. Der Mensch gefährdet auch Lebensraumtypen wie Grünland, wenn dieses nicht mehr gemäht wird beziehungsweise keine Nutztiere mehr darauf weiden, wenn also die Landwirtschaft von bäuerlicher mit extensiver Tierhaltung auf industrielle mit intensiver Tierhaltung umgestellt wird. Auch hierdurch wird die Artenvielfalt reduziert. Betroffen sind davon unter anderem Pfeifengraswiesen, Flachland-Mähwiesen oder Sandrase, Sandheiden und Trockenrasen, wofür Brandenburg laut Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zur Lage der Natur in Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Für den Erhalt des Erwerbszweiges Landwirtschaft mit Umwelt- und Erholungsfunktionen, der Sicherung der Flächen mit fruchtbaren Böden für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und dem Erhalt derer natürlicher Lebensgrundlagen, ist keine Flächensicherung vorgesehen. Diese einseitige Bevorzugung steht EU Gesetzen wie dem AEUV entgegen und muss noch einmal überdacht und geändert werden.. Unter Z 2.5 Begründung Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) steht im LEP HR: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Trotzdem werden sie nicht - wie die Flächen</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung zu G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft unter Gewichtung gegenüber anderen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für den Tagebau - im LEP HR gesichert, sondern sind nur eine Aufforderung in Anerkennung ihrer Bedeutung für den Erhalt der Nahrungs- und Rohstoffproduktion, diese zu schaffen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Land Brandenburg umfasst 50 Prozent der Landesfläche, davon drei Viertel Ackerland und fast ein Viertel Grünland. Sie geht nach wie vor zugunsten von Siedlungs- und Verkehrsflächen zurück. Dadurch wird die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln für die Bevölkerung unterminiert. Von der starken Landkonzentration in den Händen nichtlandwirtschaftlicher Großinvestoren und landwirtschaftlicher Großbetriebe geht eine Gefahr aus. „Sie läuft dem europäischen Modell einer nachhaltigen, multifunktionalen und weithin von Familienbetrieben geprägten Landwirtschaft zuwider und gefährdet die Umsetzung der in Artikel 39 und 191 AEUV formulierten Ziele. Sie steht im Widerspruch zum agrarstrukturellen Ziel einer breiten Eigentumsstreuung, führt zu einer irreversiblen Schädigung der Wirtschaftsstrukturen auf dem Lande und zu einer von der Gesellschaft nicht gewünschten Industrialisierung der Landwirtschaft.“ [Aus: im Januar 2015 verabschiedeten Initiativbericht von Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Zivilgesellschaft: „Jagd nach Agrarland - ein Alarmsignal für Europa und eine Bedrohung für bäuerliche Familienbetriebe“]. Natürliche Ressourcen dürfen sich nicht in wenigen Händen konzentrieren. Im der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR werden zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft kaum Grundsätze und keine Ziele genannt. Diese müssen noch hinzugefügt werden, um den übergeordneten Zielen der Raumentwicklung, der Bekämpfung des Klimawandels, dem Umweltschutz, der Bewahrung des Kulturell-Sozialen sowie der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen. Damit wird der Gemeinsamen</p>		<p>Raumnutzungen wie der Rohstoffgewinnung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. . Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich. Regelungen zu Grundstücksverkehr, Agrarstruktur, Wirtschaftsförderung oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Übergeordnete Regelwerke und Fachpolitiken z.B. der Europäischen Union bleiben vom LEP unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Agrarpolitik (GAP 2014 - 2020) zur gezielten Bevorzugung kleiner Landwirtschaftsbetriebe entsprochen. Die Kontrolle und Gestaltung bei Verkauf und Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung ländlicher Gebiete gehört in ein Planwerk wie dem LEP HR. Der Markt für Agrarland muss berücksichtigt und in Zukunft fest im Auge behalten werden. Daraus muss sich eine klare Zielsetzung für den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Umgang mit der knappen und wertvollen Ressource des fruchtbaren Bodens ergeben. Die Garantie des Besitzes an Grund und Boden und die Regelung der damit verbundenen Aufgaben, Pflichten und Rechte sind ökologische, klimaneutrale, soziale, wirtschaftliche und politische Fundamente des Generationenvertrages, auf dem unsere gesellschaftlichen Verfassungen in Europa beruhen. Familienbetriebe zu erhalten und zu fördern, ist die sozial effektivste und volkswirtschaftlich kostengünstigste Form, der Landflucht in einem gewissen Umfang entgegenzuwirken. Wichtig ist dabei auch die Förderung von jungen, innovativen und kleinstrukturierten Unternehmen, was als Ziel im LEP HR aufzunehmen ist, um die Zukunft des platten Landes einschließlich Ernährungssicherheit und gesunder Ernährung zu sichern. Darum darf die Gesamtfläche der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr sinken. Das muss im LEP HR festgeschrieben werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b>            Böden sind eine nicht vermehrbare Ressource. Fruchtbare Böden, die vernichtet wurden, lassen sich nicht einfach bei Neubedarf an Böden ersetzen. Diese etwa 30 Zentimeter dicke Erdschicht brauchte in Mitteleuropa Tausende von Jahren für seine Entstehung. Nach menschlichen Maßstäben sind sie eine NICHT erneuerbare Ressource, also eine Ressource die unbedingt</p>	<p>III.6.1.2            Landwirtschaftliche            Bodennutzung bei            konkurrierenden            Nutzungsansprüchen</p>	<p>Für den Erhalt des Bodens als nicht erneuerbare Ressource und landwirtschaftlich genutzter Flächen wird im Planentwurf mittels zahlreicher Festlegungen raumordnerische Vorsorge getroffen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist: durch die Festlegung und Begründung zur nachhaltigen Freiraumentwicklung einschließlich des Ressourcenschutzes und des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschützt werden muss, um menschliches und anderes Leben zu erhalten. Boden ist u.a. wertvoll für die Nahrungsmittelproduktion, die in über 90 Prozent von den Böden abhängt, für Güter des täglichen Bedarfs wie Textilien, egal ob pflanzlich, tierisch oder synthetisch für die Qualität des Wassers, das bei Versickerung gefiltert und von Schadstoffen gereinigt wird. Zudem speichern Böden Wasser und verdunsten es teilweise wieder, so dass sie zur Kühlung des Wohn- und Lebensraumes beitragen. Bewachsene Böden senken das Risiko von Überflutungen oder Austrocknung. Böden sind die Grundlage für die Erzeugung von Bioenergie aus Biomasse, Brennholz und Holzkohle, für unser Klima (Kohlenstoffsенke), für unsere Existenz und für das Leben (Landwirtschaft). Boden ist selbst Lebensraum mit einer gewaltigen Artenvielfalt; die Bodenorganismen wie Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen reinigen das im Boden enthaltene Wasser und die Luft und tragen zu einem gesunden Ökosystem bei. Hohe Kosten verursacht die Verschlechterung von Boden wegen Produktivitäts- und Ertragsrückgängen. Das bedroht die Ernährungssouveränität und damit die Existenzgrundlage von Menschen. Zudem wird der Klimawandel verstärkt, wenn Böden als Kohlenstoffspeicher verloren gehen. Von der Politik muss er aus diesen Gründen und u.a. gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel (Artikel 11 AEUV) vor Degradation (17 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in der EU sind bereits degradiert, also drei Mal Irland), Desertifikation, Erosion, Eutrophierung, Landgrabbing (z.B. durch industrielle Landwirtschaft / Verkauf von Flächen für Spekulationszwecke) und Versiegelung geschützt werden. Es muss Begrünung, Renaturierung (z.B. Brachflächen), Entsiegelung und Urban Gardening-Projekte zur Erhaltung der Böden in der Stadt angestrebt werden. Mit dem Verschwinden der Böden gehen auch Lebensräume der Tier-, Pflanzen- und Pilzwelt</p>		<p>Erhalts der Biologischen Vielfalt sowie unter besonderer Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Plansatz G 6.1; durch das Inanspruchnahmeverbot im Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2; des Weiteren durch Festlegungen zum Vorrang der Innenentwicklung, zur flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung, zur Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Einzelhandels sowie Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung und zum Klimaschutz in den Kapiteln III.2, III.3, III.5, III.7 und III.8. Die übrigen konstatierten Regelungsbedarfe zu Grundstücksverkehr, Flächenbewirtschaftung, Landschaftsplanung sowie konkreten Ansiedlungs- und Investitionsentscheidungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verloren. Dadurch wird die Biologische Vielfalt beeinträchtigt. Die Entsiegelung von versiegelten Böden ist aufwändig und extrem teuer. Daher muss die Politik bei der strategischen Landschaftsplanung und Investitionsentscheidungen, z.B. über Baumaßnahmen und Gewebeansiedlungen den unbezifferbaren Wert der Böden berücksichtigen und beachten. Dabei könnte die Aufstellung und Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards im Umgang mit den Böden helfen. Bestehende natürliche und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem LEP HR zu schützen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b>            In der Begründung - Z 6.2 Freiraumverbund wird § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz I bis 6 ROG heißt es u.a.: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, so weit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern... Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen.“ „Mit der Sicherung vor erstmaliger raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Neuzerschneidung wird der besonderen Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes Rechnung getragen. Diese beruht über die Hochwertigkeit seiner Teilfunktion und seiner Multifunktionalität</p>	III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund	<p>Mit dem Freiraumverbund wird der Anforderung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die hierfür relevanten Raumnutzungskonflikte zu lösen. Diesbezügliche Planungsintention des Freiraumverbundes ist der Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion vor baulicher Inanspruchnahme. Dies beruht auf einer für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes letztabgewogenen höheren Gewichtung der Belange des Freiraumschutzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Die hochwertige naturräumliche Ausstattung der Gebietskulisse rechtfertigt es, den Belangen des Freiraumschutzes gegenüber wirtschaftlichen Interessen in diesem Bereich des Planungsraums grundsätzlich den Vorzug zu geben. Dagegen ist die Entwicklung verschiedener Raumnutzungen innerhalb des Freiraums regelmäßig nicht auf Landesebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, sondern unterliegt Abwägungsentscheidungen auf dafür geeigneten nachgeordneten Planungsebenen unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall. Dafür bildet die multifunktionale</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Allgemeinen auf folgenden Sachverhalten: Einerseits entfaltet der Freiraumverbund entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG aufgrund seiner Zusammensetzung aus hochwertigen Freiräumen und Teilfunktionen eine besondere ökologische Wirksamkeit, z.B. bezüglich einer schonenden Inanspruchnahme des Raumes durch wirtschaftliche und soziale Nutzungen, der Steuerung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme einschließlich der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder Erholungsräume, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverunreinigungen. Andererseits ergibt sich die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können." (Zu Z 6.2 Freiraumverbund). Entsprechend ihrer Wertigkeit für Mensch, Natur und Umwelt sind diese Formulierungen zu gewichten und zumindest gleichwertig mit Wirtschaftsinteressen abzuwägen.</p>		<p>Qualitätszuweisung für den Freiraumverbund ohne pauschale Gewichtung zwischen einzelnen Freiraumnutzungen auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung. Von besonderem Gewicht ist die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes – anders als im sonstigen Freiraum vor allem innerhalb der verschiedenen Freiraumnutzungen – wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität, und der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen.</p>	
<p><b>Privat - ID 1098</b> Arrondierungskriterien Frage: Was sind Arrondierungskriterien = Auf- und Abwertungs-Kriterien? Im Fremdwörterlexikon ist der Begriff nicht zu finden; im Internet wird er nur in Verwaltungstexten gebraucht, ohne ihn zu definieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Anstelle des missverständlichen Begriffs Arrondierungskriterien wird künftig der Begriff Ergänzungskriterien verwendet. Diese ergänzen die Kernkriterien, die mit den höchstwertigen Flächen und Gebietskategorien den Kern des Freiraumverbundes bilden, um weitere hochwertige Flächen und Gebiete, die insbesondere der Verbundbildung des Freiraumverbundes dienen.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1098**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEPro 2007 fordert in §6(1) zur Freiraumentwicklung: „Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.“</p> <p>§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1 bis 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, so weit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushalts und dem Klimaschutz Rechnung getragen. Ein Weg zur Umsetzung der Gesetze zum Wohle von Kapital, Klima, Umwelt und Bürgern ist, indem ungenutzte, bereits versiegelte Flächen verwendet werden. Dafür weist die Senatsbroschüre Flächenentwicklung in Berlin 1991 - 2010 - 2030 bis zum Jahr 2030 genügend Flächen aus: Für Wohnen 1.600 Hektar, Gewerbe 1.160 Hektar und für neue Frei- und Erholungsflächen 1. 175 Hektar. Kleingartenflächen, Gärtnereien sowie Grün- und landwirtschaftlich genutzte Flächen machen lediglich 11 Prozent dieses Flächenangebots aus</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Dazu gehören Regelungen zur Freiraumsicherung ebenso wie zur räumlichen Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Der LEP HR etabliert mit Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund sowie zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf räumliche Schwerpunkte einen Steuerungsansatz, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist und die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum ebenso berücksichtigt wie die Erfordernisse des Klima-, Freiraum- und Umweltschutzes. Er lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Gemeinden, insbesondere im Rahmen ihrer Bauleitplanung, Freiraumentwicklung und Liegenschaftspolitik. Die Raumordnungsplanung setzt hierzu einen übergemeindlichen Rahmen. Festlegungen zu fachplanerischen Sachverhalten wie Naturschutzgebieten, zu vertraglichen Regelung der Waldnutzung oder zu personalpolitischen Zielen können innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Zum Aspekt der Umwandlung von Kleingartengebieten für Wohnen erfolgt in der Begründung zum Plansatz G 5.1 eine Klarstellung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und müssen - vor 2030 - keinesfalls genutzt werden. Zudem hat Berlin beispielsweise eine Unzahl an leerstehenden Gebäuden, die zu Wohnungen umgebaut werden können, verzeichnet ungemeldet Leerstand zu Spekulationszwecken, dem durch ein Melderegister für leerstehende Wohnungen entgegengewirkt werden kann, und Zweckentfremdung von Wohnraum, dem begegnet werden kann. Auch eine Überbauung von Straßen wie in der Pallasstraße ist möglich, um Wohnraum zu schaffen, an eine Aufstockung von flachen Gewerbegebäuden wie für den Einzelhandel und Handwerkermärkte ist zu denken sowie die Überbauung von versiegelten Parkplätzen, wobei die Anzahl der bestehenden Parkplätze erhalten bleibt, um Parkplatzsuchverkehr und damit eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emission zu verhindern. Bauleitplanung darf es nur noch als hoheitliche Aufgabe durch die Stadtverwaltung in Form von „Angebotsplanungen“ geben. Zudem sind unverzüglich und drastisch „vorhabenbezogene Bebauungsplänen“ gemäß §12 BauGB (keine weitere Privatisierung der Stadtplanung durch „Investoren“) einzuschränken. Die Berliner „Dorfkerne“ (Stadtteilzentren) sind zu stärken statt der einseitigen Orientierung auf die „innere Stadt“. Die Liegenschaftspolitik muss vorausschauend erfolgen, also es darf keine weitere Veräußerung von Flächen aus Gemeineigentum (z.B. vormals Bundesbahn und Bundespost sowie künftig Grün Berlin Stiftung) mehr geben. Auf diese Art und Weise, wobei es sicherlich noch mehr Lösungen gibt, kann der Wohnungsbestand erweitert werden, ohne dass zusätzlich Grün- und Freiflächen beansprucht werden. Diese bleiben als Sozial- und Naturraum der Bevölkerung erhalten. Somit wird auch die Attraktivität Berlins als Touristenmagnet erhalten, und Berlin wird zu einem Vorzeigeort, vielleicht sogar zum Leuchtturmprojekt für innovative, zeitgemäße, den Problemen des Klimawandels und der dramatisch schwindenden Biologischen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vielfalt abhelfenden Lösungen. In der Begründung Zu G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung steht im LEP HR - Entwurf: „Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Gebiete im Außenbereich.“ Dabei wird nicht der Klimawandel, die Erholungsfunktion und der Erhalt der Biodiversität berücksichtigt. Jedoch sind Sozial- und Umweltkapital gleichwertig mit Interessen des Finanzkapitals abzuwägen, zu berücksichtigen und zu beachten, was die Ziele des LEP HR sind und was Gesetze vorschreiben (siehe oben). Zudem wird außer Acht gelassen, dass Berlin mit 3.900 Einwohner pro km<sup>2</sup> bereits heute schon die höchste Siedlungsdichte nach München in Deutschland bei fast dreifacher Fläche hat. Diese Tatsachen wurden nicht beachtet. Die Unausgewogenheit zu Lasten der Freiräume muss korrigiert werden. Freiräume sind eine unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft schreibt der LEP HR - Entwurf und erläutert die Biologische Vielfalt als „Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand leistet. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der Biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992), soll die fortschreitende Verminderung der Biologischen Vielfalt und ökosystemrelevanter Leistungsfähigkeit aufgehalten werden.“ Die Konsequenz, dass die Biodiversität nur aufgehalten werden soll, ist zu kurz gegriffen und ist in muss zu ändern, um den Bestimmungen des EUV und AEUV zu entsprechen und gleichwertig die Interessen der Lebensgrundlagen mit denen der Kapitalinteressen abwägen zu können. Die statistisch erfassten Erholungsflächen der Gesamtfläche Berlins umfassen laut dem der Öffentlichkeit vorliegenden LEP HR circa 7</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prozent der Gesamtfläche Berlins, davon nehmen circa 18 Prozent der Wald und 6,7 Prozent die Gewässer ein. Gleichzeitig wird in den Ausführungen desselben Schriftstücks behauptet, dass circa 7 Prozent der Landesfläche Natura 2000-Gebiete sind. Warum sind die Prozentzahlen identisch? Bedeutet das, dass Erholungsflächen und Natura 2000- Gebiete synonym sind? In Berlin, vor allem in der „inneren Stadt“, gibt es bezogen auf die Anzahl der Stadtbewohner ein Grünflächendefizit (vgl. LaPro). Im Rahmen der Freiräume Berlins nehmen Kleingärten eine Sonderstellung ein. Kleingärten sind nicht nur ein Markenzeichen Berlin, sondern auch ein Kulturgut, das wie Parkanlagen, Friedhöfe, Wälder, Brachen, Straßenbäume usw. vielfältige Funktionen für Mensch und Natur erfüllt: Verbesserung der Lebensqualität, Selbstversorgung mit gesunden Lebensmitteln (nicht gespritzt, voll ausgereift, nicht gewachst) (Subsistenzwirtschaft). Damit wird dem „verborgenen Hunger“ und in dessen Folge Krankheiten vorgebeugt, d.h. die Menschen werden mit lebenswichtigen Nährstoffen wie Vitamine und Mineralstoffe versorgt, die konventionell erzeugten Lebensmitteln fehlen, Gesundheitsschutz sowohl aus psychologischer (Erholung) als auch aus pathologischer Sicht (z.B. Reinigung der Luft von Verkehrsabgasen, Industrieabgasen, Ruß, NOx [Stickoxide], CO [Kohlenmonoxid] SO2 [Schwefeldioxid] und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen), Staubfilter, Lärminderung, Schattenspende, Verminderung von Krankheitsanfälligkeit (Bäume wirken als Luftbefeuchter und schützen die Schleimhäute vor Austrocknung), Förderung der kindlichen Entwicklung (Kinder, die im Freien spielen, werden klüger und aufmerksamer als Kinder, denen diese Spielmöglichkeit verwehrt ist), Abwechslungsreichtum bietet Erholungs- und Erlebniswert. Vielfalt ist die Würze des Lebens. Je größer die Vielfalt, desto reicher, stabiler und fruchtbarer ist das Leben, Naturerlebnisse und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>–erfahrungen, Genreservoir zur Züchtung neuer trockenheitsresistenter und hitzetoleranter Pflanzen, Ökosystemdienstleistungen (Bereitstellung von Gütern, z.B. Holz, und Leistungen, die das Leben überhaupt erst ermöglichen wie Sauerstoffproduktion durch Photosynthese und Bodenbildung, Versorgungsdienstleistung wie Nahrung und Trinkwasser durch Grundwasserbildung), Versickerungsflächen, die u.a. für eine Auffüllung des Trinkwasserkörpers unter Berlin sorgen, Klimaverbesserer: Teil der natürlichen Klimaanlage Berlins mit Verdunstungsflächen - Bindung von CO<sub>2</sub> (Bäume sind Kohlestoffsinken und damit für die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Erdatmosphäre bedeutsam). Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Windbremse, Schutz vor Bodenerosion, so dass kein Humus verloren geht, die für das Pflanzenwachstum wertvollste Schicht des Bodens, Hangsicherung, Erhöhung der Wasserhaltekapazität des Bodens, Verbesserung der Porenverteilung und damit des Luft- und Wärmehaushalts von Böden, umfangreiche Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers, Artenschutz / Rückzugsgebiet für Insekten, Vögel, Säugetiere und die weitere Tier-, Pflanzen- und Pilzwelt (Rückgang der Singvögel: 35 Prozent, Rückgang der Insekten: 85 Prozent), Erhalt des Biologischen Gleichgewichts, also der Ausgewogenheit zwischen „Nützlingen“ und „Schädlingen“, damit letztere nicht überhand nehmen und zur Plage werden. Bäume sind zudem ein wichtiges Symbol für den nachhaltigen und natürlichen Umgang mit Ressourcen. Bäume und Sträucher sowie Wiesen sind ökologisch wertvolle und wichtige Lebensräume. Derem Erhalt als Einzelbaum und im Bestand ist Rechnung zu tragen. Laubgehölze wie Bäume und Sträucher dienen durch den Blattaufwurf dem Kreislauf der Düngung des Bodens und der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Humusbildung und somit dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Das Laub schützt die Böden vor Frösten, vor Austrocknung (optimal zusammen mit einer dichten Vegetation), vor Auswaschung, vor Verschlammung. Nicht zuletzt sind solche optimalen Pflanzengesellschaften, bestehend aus mehreren Stockwerken wie Krautschicht, Strauchebene und Baumkronen ideale Voraussetzungen für ein reichhaltiges Boden- und Tierleben. Damit wird der Erhalt der Biologischen Vielfalt unterstützt. Inselhafte Biotope dienen einer Population als Zwischenstation. Sie müssen ein Bestandteil eines Biotopverbundes sein und vernetzt werden, nicht nur in Brandenburg, sondern auch in dem flächenmäßig ausgedehnten Berlin, um den Austausch von Tieren, Pflanzen, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen langfristig zu fördern. Damit wird der Erhalt der Biologischen Vielfalt unterstützt. Die Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Artenvielfalt, die Vielfalt der Ökosysteme und die genetische Vielfalt, derentwegen es ein Verbundsystem geben muss, um Inzucht zu vermeiden und die Artengesundheit zu erhalten. Biologische Vielfalt zu erhalten, bedeutet, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Deshalb darf das bereits bestehende Band von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten nicht zerschnitten werden, sondern andere Inanspruchnahmen müssen (NICHT sollen) unterbunden werden. Die Anzahl der Naturschutzgebiete ist zu erweitern, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu sichern. Zudem sind Freiräume für Natur-, Landschafts- und Klimaschutz zu sichern. Dementsprechend muss die Liegenschaftspolitik neu gestaltet werden; es muss verboten oder darauf hingearbeitet werden, dass keine weiteren Flächen aus Gemeineigentum (z.B. von vormals Bundesbahn und Bundespost sowie der künftig der Grün Berlin Stiftung übertragenen Flächen) veräußert werden. Diese Grünflächen, die die gemauerte Stadt optisch auflockern,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sozialräume und im Falle von Straßenbäumen auch Leitmedien sind, gehören zu den Touristenmagneten. Geht Berlin diesen Flächen verlustig, ist das nicht nur ein Desaster für die Biologische Vielfalt und den Naturerhalt sowie die noch relativ klimatologisch günstigen Bedingungen der Stadt, sondern auch für die Tourismusindustrie. Dieser Wirtschaftszweig würde bei einem überhitzten Berlin heißen Tagen mit Temperaturen über 30° C und Tropennächten, bei denen die Temperaturen nicht unter 20° C sinken, und fehlender ausreichender Abkühlung stark zurückgehen. Die Hitzebelastung, an die die Menschen in Mitteleuropa biologisch nicht angepasst sind, wird verstärkt. In Verdichtungsräumen und Innenstädten dienen daher der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Ausstattung mit ausreichendem Grün (z.B. auch kleinteilige Grünflächen wie Brachen, die meistens ökologisch besonders wertvoll sind, oder Parks als stadtklimatisch relevante Freiräume), aber auch bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die Schaffung von Wasserverdunstungsmöglichkeiten (offene Wasserflächen) oder längerfristige Maßnahmen im Bereich der Freiraumplanung dem Schutz vor Hitzefolgen. Gebieten mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt für den Klimaschutz eine große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche CO<sub>2</sub>-Bindung unterstützen. Die Leistungen der Freiflächen, des Stadtgrüns und der Bäume darf die Politik im LEP HR nicht nur sehen, sondern sie muss diese auch berücksichtigen und beachten und die Verdichtung der Stadt (und den Ausbau der Zentren) mit Augenmaß betreiben. So ist es sinnvoll, die Ansiedlung von Menschen nicht auf wenige Flecken zu konzentrieren, sondern auch das flache Land in die Planungen gleichberechtigt einzubeziehen. Wald darf nicht bebaut werden. So</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tritt sie den Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushalts und Erhalt der Bodenfunktionen, u.a. auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, entgegen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Dauerwaldvertrag bei der Planung berücksichtigt wurde. Dieser gilt nach wie vor und ist zu beachten. Freiraum ist mit seiner hochwertigen Funktion in einem Verbund für den Naturhaushalt, die Biologische Vielfalt, den Klimaschutz und die Erholung zu schützen und werden über ein gesamträumlich ausgewogenes multifunktionales Verbundsystem miteinander vernetzt. Diese Aussage des LEP HR ist unbedingt einzuhalten und die Freiflächen Berlins mit einzubeziehen. Dazu sind die Naturschutzbehörden aufzustocken.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b>  Im Zusammenhang mit dem Güterverkehr wird dargestellt, was auch Für die Personenbeförderung gelten muss: In „Zu G 2.4 Logistikstandorte“ heißt es u.a.: „Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßenverkehr, vermindert werden.“ Die Auswirkungen auf Umwelt- und Sozialkapital müssen gleichberechtigt mit dem Geldkapital berücksichtigt und beachtet werden.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und dabei auch die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger thematisiert. Um das wichtige Thema einer nachhaltigen Entwicklung jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b> Bei der Verdichtung Berlins müssen Versickerungsflächen eingeplant werden. Schon jetzt zeigt sich im Rahmen des Klimawandels, dass die vorhandenen nicht ausreichen. Bei Starkregenereignissen werden Straßen zu reißenden Flüssen, Keller und U-Bahnhöfe werden geflutet. Um diese Schäden zu mindern, werden mehr versickerungsfähige Grün- und Freiflächen, u.a. auch bemooste Flächen, gebraucht, die die Wassermassen aufnehmen. Das schließt den Erhalt sämtlicher Grün- und Freiflächen einschließlich Feuchtgebieten und Moorböden sowie deren Erweiterung zwingend mit ein. Zudem wird dadurch dem Klimawandel entgegengewirkt bzw. seine Folgen gemildert.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Folgen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Konkrete Festlegungen, wie z. B. zu Versickerungsflächen, zu Wasserableitungssystemen oder zum Erhalt von Grünflächen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b> Die Infrastrukturen müssen an Extremwetterereignisse angepasst werden, also an die Sicherung der Daseinsvorsorge. Das Verschwinden von Arten, Einwanderung neuer Arten, Rückgang der Grundwasserneubildung, woraus das Trinkwasser gewonnen wird, muss gestoppt werden. Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende und wird durch eine angepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung diesem Rechnung tragen. Diese Planung darf sich nicht allein auf das Land Brandenburg beschränken, sondern Berlin ist bei der Vorsorge mit einzubeziehen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Anpassung einzelner Infrastrukturen an Extremwetterereignisse liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Durch den Freiraumverbund werden hochwertige Funktionen auch zum Arten- und Biotopschutz gesichert. Der Freiraumverbund kann durch seine Multifunktionalität und Verbundstruktur flexibel auf Klimaveränderungen reagieren. Der Grundwasserschutz ist Aufgabe der Fachplanung. Da der LEP für die gesamte Hauptstadtregion gelten soll, richten sich die Festlegungen gleichermaßen an Adressaten in Berlin und im Land Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>Tatsache ist, dass Land und Böden ein öffentliches Gut und eine begrenzte Ressource sind. Die Bundesregierung hat sich für Deutschland im Rahmen der Pariser Klimaverhandlungen 2015 auf eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf höchstens 2 Grad Celsius und einer weitergehenden Dekarbonisierung der Lebens- und Produktionsweise bekannt. Also hat sich die Bundesregierung zum Kohleausstieg bekannt, um den hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe für die Nutzung fossiler Energieträger zurückzuschrauben. Hält sich der LEP HR - Entwurf daran? Globale Mitverantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels spielt sich auf kommunaler Ebene ab. Laut der Umweltzeitung Rabe Ralf vom Dezember 2016 / Januar 2017 haben sich für einen festen Ausstiegsplan die Universität Cottbus und die Industrie- und Handelskammer ausgesprochen. Der der Öffentlichkeit vorliegende LEP HR sieht eine Flächensicherung für Braunkohle-Tagebaue vor, die Berlin nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses aus Klimaschutzgründen ablehnt. Ein Regierender Bürgermeister darf sich nicht über diesen demokratisch gefassten Beschluss hinwegsetzen, wenn er nicht den Glauben an die Demokratie gefährden will. In dem Plan wurde kein genereller Verzicht auf neue Tagebaue verankert, und es wurde kein Zeitraum einer Übergangszeit für den Kohleabbau genannt. Da ein Strukturwandel unvermeidbar ist, ist dieser unverzüglich einzuleiten und der museumsreife, fossile Energieträger Kohle, deren Abbau vor 160 Jahren begonnen hat, abzuschaffen. Entsprechende Entwicklungskonzepte sind zu erstellen, wenn es sie noch nicht geben sollte.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein Ziel auf generellen Verzicht neuer Tagebaue und auf Festlegung einer Übergangszeit für den Kohleabbau aufzunehmen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>Das vorliegende Planwerk folgt nicht dem Artikel 11 AEUV, gemäß der unionsrechtlichen Querschnittsklausel, das Abwägungsprinzip zu berücksichtigen, sondern bevorzugt einseitig Wirtschaftsinteressen und deren Entwicklung. Zum Beispiel werden in ihm Flächen für Braunkohletagebau gesichert, aber nicht die Flächen für die Landwirtschaft. Zweckentfremdung von fruchtbaren Böden ist vorzubeugen. Den zunehmenden Problemen in Bezug auf die Ernährungssicherheit will die EU mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) begegnen (Artikel 110 Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1306/2013). Fruchtbare Böden in ausreichender Menge werden für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung gebraucht, sind nach anderer Nutzung zumeist nicht mehr herstellbar und müssen daher in einem Landesentwicklungsplan geschützt werden. Ansonsten kommt es in Folge des ersten Fehlverhaltens zu weiteren, z.B. der Umnutzung von naturnahen Flächen mit hoher Biodiversität zum Zwecke der Bodengewinnung für die Landwirtschaft. Damit wird das Schutzziel der Erhaltung der Biologischen Vielfalt unterminiert. Fazit: Neue Braunkohletagebaue sind verbindlich auszuschließen, auf jeden Fall die Zerstörung weiterer Siedlungen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes ein Ziel zum verbindlichen Ausschluss neuer Tagebaue und zur Zerstörung weiterer Siedlungen aufzunehmen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Belange der Landwirtschaft und der Erhalt von Siedlungsstrukturen sind zentrale Elemente in einem ggf. zu führenden Braunkohlenverfahren. Nach Plansatz 6.1 (2) des Planentwurfes soll gleichwohl der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei auf relevante Aspekte wie z.B. dem Klimawandel zu reagieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b></p> <p>N / LEPro 2007, Paragraph 6 (6): „Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.“</p> <p>Freiraumentwicklung bedeutet im Zusammenhang mit Rohstoffgewinnung Zerstörung der Landschaft wegen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Sulfateinträge</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergbauaktivitäten. Der weitere Kohleabbau bedeutet nicht nur Verschandelung der Landschaft, Zerstörung wertvollen Erholungsraums, Vernichtung von Kultur und Dörfern sowie von Natur und Biologischer Vielfalt, sondern auch den Eintrag von Sulfat und Eisenhydroxid (Eisenerocker) in die Spree (bekannt als Verockerung der Spree oder braune Spree), woraus Berlin durch Uferfiltration sein Trinkwasser gewinnt. Der Eisenerocker bewirkt eine starke Trübung, chemische Veränderung und Verschlammung sowie Versauerung des Wassers. Durch die Versauerung des Wassers werden Fische, Pflanzen und alle anderen gewässerbewohnenden Arten massiv und nachhaltig in ihrem Lebensraum beeinträchtigt. Mit der Verockerung der Spree und ihrer Zuflüsse wird nicht nur der Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zerstört. Damit ist auch die natürliche Grundlage des Tourismus im Spreewald und an der Talsperre Spremberg, sowie entlang der Spree akut gefährdet. Betroffen sind auch die traditionelle Spreewaidfischerei und die Angelfischerei sowie die Landwirtschaft. Auch die Sulfatbelastung ist nicht unerheblich. Sulfat ist zwar im Wasser nicht sichtbar, greift jedoch z.B. Beton an. Außerdem werden Grenzwerte für die Trinkwassergewinnung bereits heute an einigen Gütemessstellen erreicht und überschritten. Es müssen zielorientierte Maßnahmen zur Verhinderung einer drohenden ökologischen Katastrophe ergriffen werden und der einstimmige Beschluss zur Eindämmung der lebensfeindlichen Verockerung der Spree, die die Lebensqualität von Gewässern für Menschen, Tiere und Pflanzen negativ beeinflusst, des Brandenburger Landtags vom 24.01.2013 umgesetzt werden. Die Risiken für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte sind bei der Planung und Genehmigung neuer Tagebaugebiete gewissenhafter und verantwortungsbewusster als bisher zu prüfen und zu bewerten. Ein Strukturwandel hin zu erneuerbaren Energien ist angesagt und darf auch angesichts des</p>		<p>in die Spree, Eintrag von Eisenhydroxid in die Fließgewässer) erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens und des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten DDR-Braunkohlentagebauen. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen Problemen. Das Land Berlin ist eingebunden. Die hierzu eingeleiteten Schritte und Maßnahmen haben keinen raumordnerischen Charakter und können damit nicht Gegenstand des LEP HR sein.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ungünstigen Einflusses auf den Klimawandel nicht mehr auf irgendwann in die Zukunft verschoben, sondern muss sofort angegangen werden. „In Braunkohleplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet.“ Es wird nicht näher erläutert, welche Vereinbarungen gemeint sind. Es ist die Frage, ob alle als „unvermeidlich“ angesehenen Eingriffe auch wirklich unvermeidlich sind. Alternativen müssen bei gleichberechtigter Wertung von Natur und Umwelt mit den Interessen der Wirtschaft gefunden, berücksichtigt und beachtet werden. Beachtet werden muss auch auf die Einhaltung der Europäischen Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und die Trinkwasserverordnung. „Vor dem Hintergrund der wasserhaushaltlichen Auswirkungen des Klimawandels wächst künftig auch die Bedeutung des Freiraums für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts. Durch die nachhaltige Freiraumentwicklung wird auch der Stabilisierung des Wasserhaushalts und dem Klimaschutz Rechnung getragen.“ So bestimmen es die Grundsätze „G 6.1 Freiraumentwicklung“. Diesem Anspruch ist Rechnung zu tragen.</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Das Integrationsprinzip nach Artikel 11 AEUV fordert die wirksame Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes im Rahmen von Politik und Maßnahmen, welche außerhalb des Umweltschutzes</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Schäden und weiteren Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und dem nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesiedelt sind. Diesem dem Integrationsprinzip zugrundeliegenden Erfordernis trägt der LEP HR - Entwurf nur ungenügend Rechnung. Das muss geändert und ein Ausgleich zwischen den Zielkonflikten hergestellt werden. - Da der Nachweis erbracht wurde, dass diese Handlung die Umwelt belasten könnte, greift hier das Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 AEUV. Zudem wird das Vermeidungsprinzip außer Acht gelassen, also Umweltschäden von Beginn an zu vermeiden. Das ist möglich durch einen sofort eingeleiteten Strukturwandel in Regionen, wo Braunkohle im Tagebau abgebaut wird. Für die Energiegewinnung gibt es heutzutage umweltverträglichere Methoden. Umweltbeeinträchtigungen sind laut Artikel 191 AEUV mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Der durch den Braunkohletagebau angerichtete Schaden an Natur und Landschaft muss nach dem Ursprungsprinzip also hier beseitigt werden. Es darf keinesfalls durch die Sicherung von weiteren Tagebauflächen das Problemfeld erweitert werden, in dem die Umwelt- und Klimaverschmutzung entsteht. Im Gegenteil: Nach dem Verursacherprinzip (Artikel 191 AEUV) muss derjenige, der die Schäden verursacht hat, auch die Kosten tragen, um sie zu beseitigen. Diese sollen also keinesfalls der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Der Klimaschutz darf in einem Raumordnungsplan nicht übergangen, sondern muss berücksichtigt und beachtet werden!</p>		<p>Planfeststellungsverfahren. Nach Festlegung 8.3 sind die Auswirkungen auf das Klima bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet.</p>	
<p><b>Privat - ID 1098</b> In Braunkohleplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Verweis der Begründung zu Plansatz 8.6 auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der PLAKO vom 9. September 2015 wird unterlegt. Dies betrifft vor allem den Schutz des Trinkwassers.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundwasserschutz vorgegeben. Hierbei wird auch auf die Vereinbarungen von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanungskonferenz (PLAKO) am 9. September 2015 geachtet. Frage: Wie soll ein Hinweis auf eine gemeinsame Landesplanungskonferenz (PLAKO), den ein Außenstehender nicht nachvollziehen kann, gewertet und für eine Stellungnahme verwertet werden?</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Das entspricht auch den aufgestellten Grundsätzen in G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien: „(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden, - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden. (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.“ „Sollen“ im Sinne von „müssen“ - dann ist diesen Maßnahmen zuzustimmen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Eine Instrumentierung der Festlegung 8.1 „Klimaschutz und erneuerbare Energien“ als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung 8.1 bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1098</b> Der LEP HR - Entwurf schreibt: „Der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Ertüchtigung der Energieleitungsnetze oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Formulierung im LEP schließt nicht aus, dass auch außerhalb Berlins geeignete Möglichkeiten der Nutzung von Fotovoltaik zur Verfügung stehen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können." Strukturwandel ist eine umwelt- und sozialverträgliche Energiegewinnung! An erster Stelle muss die Versorgung und der Lebenserhalt der Bevölkerung stehen; zumindest gleichwertig mit Wirtschaftsinteressen abgewogen und in Einklang gebracht werden. „In Berlin stehen insbesondere im Bereich der Photovoltaik Möglichkeiten zur flächenschonenden, verbrauchernahen Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung." Diese Aussage des LEP HR - Entwurf ist auf alle besiedelten Flächen zu erweitern; denn überall gibt es Dächer. Sogar auf Gründächern, die zur Begegnung des Klimawandels vorzuschreiben sind, wie es bei Rauchmeldern und Wärmedämmung möglich ist, sind Photovoltaik-Anlagen möglich (Beispiel: Ufa-Fabrik).</p>			
<p><b>Privat - ID 1098</b> Für ein solches Werk, das mit Anlagen über 500 Seiten umfasst und tief in die Versorgungs- und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner Berlins und Brandenburgs eingreift, ist der Zeitrahmen von drei Monaten für eine gut fundierte Stellungnahme sehr kurz. Die Gliederung des LEP HR lässt darauf schließen, dass der der Öffentlichkeit vorgelegte Text nicht vollständig, zumindest verwirrend ist. Die Themenfolge ist sprunghaft. Eine gute Lesbarkeit kann ich nicht bescheinigen.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der Zeitraum für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist im Landesplanungsvertrag festgelegt und bewegt sich im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Zeitrahmens. Die kritische Bewertung zur inneren Gliederung des Plandokumentes wird zur Kenntnis genommen.	nein
<p><b>Privat - ID 1101</b> Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, rein vorsorglich erinnere ich Sie daran, dass Ihnen die stattlichen Anzahlen von 240.000 konkreten namentlichen Stellungnahmen von Berliner und 106.000 konkreten namentlichen</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Volksbegehren ist landesplanungsrechtlich nicht umsetzbar. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stellungnahmen von Brandenburger wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Verfahren 'Direkter Demokratie' vorliegen, sowie auch das Beschlussprotokoll Nummer: BePr 5/71 mit Beschlussdatum: 27.02.2013, des Landtages Brandenburg, in dem der Beschluss über die Annahme des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!" protokolliert wurde. Darin bekunden 346.000 Bürger der Region und der Landtag Brandenburg übereinstimmend, dass zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) in die entsprechenden landesplanerischen Regelwerke folgende Zielvorgaben - hier Z 7.3 des LEP HR Entwurf - aufgenommen werden sollen: „Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“ „Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“ Bei Ihrem, derzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des LEP HR, vermisse ich bisher die Berücksichtigung und Einarbeitung dieser klaren Handlungsvorgabe an die Gemeinsame Landesplanung. Ich erwarte, dass Sie den demokratisch vieltausendfach schriftlich und klar formulierten Bürgerwillen und den Handlungsauftrag der Landesregierung Brandenburg ernst nehmen und den Entwurf des LEP HR entsprechend abändern.</p>		<p>11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben. Diese Rechtslage hat sich nicht geändert. Insofern hat die Landesplanung auch heute keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen. Ziel des Volksbegehrens war es auch, dass Verhandlungen mit dem Land Berlin über eine ausdrückliche Regelung zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins aufgenommen werden. Dazu besteht jedoch weiterhin kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS).</p>	
<p><b>Privat - ID 1103</b>  Ferner nimmt der Entwurf zwar Bezug auf die Fluglärmkommission und die Oberste Luftfahrtbehörde, erläutert jedoch nicht den Wirkungsmechanismus der Vertretung der Interessen der Bürger, z.B. die Frage wie setzt die Oberste Luftfahrtbehörde erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anwohner um. Als Anwohner in der Nähe des Flughafens Berlin-Schönefeld - dieser war bereits dreimal Schauplatz von Flugzeugkatastrophen - sind wir über die Führung von Starts und Landungen über dicht bebautem Stadt- und Siedlungsgebiet sehr beunruhigt. Dabei denken wir auch an zwei Flugzeugunglücke in München in den Jahren 1958 und 1960 als vom stadtnahen Flughafen München-Riem startende Maschinen abstürzten, eine stürzte direkt auf eine mit Fahrgästen besetzte Straßenbahn. Diese Unglücke waren Auslöser für die Verlagerung des Münchener Flughafens in 30 Kilometer Entfernung von München außerhalb von bebautem Stadt- und Siedlungsgebiet in das "Erdinger Moos". Klingt wie ganz weit draußen - das ist es auch. Die Erfahrungen aus München sollten u.E. bei der Planung und Führung von Starts und Landungen berücksichtigt werden und auch für einen neuen Berliner Flughafen maßgeblich sein und naturgemäß im</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Aspekte des Katastrophenschutzes werden u.a. im Rahmen der Planfeststellung sowie LEP FS gewürdigt. Darüber hinaus gehende Festlegungen im LEP HR sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklungsplan dargestellt werden.			
<p><b>Privat - ID 1103</b></p> <p>Aus unserer Sicht zeigt der Entwurf nicht oder nicht ausreichend die Ausgangssituation und die Verschlechterung des Umfelds der vom BER betroffenen Einwohner auf. Wir erwarten von einer solchen Planung konkrete Aussagen zur Veränderung der Lärmbelastung (vorher - nachher), der Abgasbelastung, den notwendigen Schallschutzmaßnahmen usw. Beispielsweise sollen nach aktuellen Angaben etwa 4300 Wohnungseinheiten künftig so stark vom Fluglärm betroffen sein dass ein bautechnischer Schallschutz nicht möglich ist - d.h. diese Wohneinheiten müssen aufgegeben werden. Wie stark werden Kinder und Schüler vom Fluglärm betroffen sein, welche Lärmschutzmaßnahmen sind für die im Freien Spielenden vorgesehen? ...für die Erhaltung der Luftqualität? Wie wird sich die Nutzung der Naherholungsgebiete um den BER verändern; mit welchen wirtschaftlichen Einbußen müssen beispielsweise Gastronomie- und Hotellerie in den betroffenen Gebieten rechnen? ...private Zimmervermieter?</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Veränderungen der Lärmbelastung, Abgasbelastung oder von Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BER sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Ein über den LEPPFS und die in Z 7.3 getroffenen Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1104</b></p> <p>Der Entwurf nimmt zwar Bezug auf die Fluglärmkommission und die Oberste Luftfahrtbehörde, erläutert jedoch nicht den Wirkungsmechanismus der Vertretung der Interessen der Bürger, z.B. die Frage wie setzt die Oberste Luftfahrbehörde erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anwohner um. Als Anwohner in der Nähe des Flughafens Berlin-Schönefeld - dieser war bereits dreimal Schauplatz von Flugzeugkatastrophen - sind wir über die Führung von Starts und Landungen über</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dicht bebautem Stadt- und Siedlungsgebiet sehr beunruhigt. Dabei denken wir auch an zwei Flugzeugunglücke in München in den Jahren 1958 und 1960 als vom stadtnahen Flughafen München-Riem startende Maschinen abstürzten, eine stürzte direkt auf eine mit Fahrgästen besetzte Straßenbahn. Diese Unglücke waren Auslöser für die Verlagerung des Münchener Flughafens in 30 Kilometer Entfernung von München außerhalb von bebautem Stadt- und Siedlungsgebiet in das "Erdinger Moos". Klingt wie ganz weit draußen - das ist es auch. Die Erfahrungen aus München sollten u.E. bei der Planung und Führung von Starts und Landungen berücksichtigt werden und auch für einen neuen Berliner Flughafen maßgeblich sein und naturgemäß im Landesentwicklungsplan dargestellt werden.</p>		<p>enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Gegenüber innerstädtischen Flughafenstandorten ist das Katastrophenrisiko im Umfeld des BER wesentlich reduziert worden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1104</b>  Aus unserer Sicht zeigt der Entwurf nicht oder nicht ausreichend die Ausgangssituation und die Verschlechterung des Umfelds der vom BER betroffenen Einwohner auf. Wir erwarten von einer solchen Planung konkrete Aussagen zur Veränderung der Lärmbelastung (vorher - nachher), der Abgasbelastung, den notwendigen Schallschutzmaßnahmen usw. Beispielsweise sollen nach aktuellen Angaben etwa 4300 Wohnungseinheiten künftig so stark vom Fluglärm betroffen sein dass ein bautechnischer Schallschutz nicht möglich ist - d.h. diese Wohneinheiten müssen aufgegeben werden. Wie stark werden Kinder und Schüler vom Fluglärm betroffen sein, welche Lärmschutzmaßnahmen sind für die im Freien Spielenden vorgesehen? ...für die Erhaltung der Luftqualität? Wie wird sich die Nutzung der Naherholungsgebiete um den BER verändern; mit welchen wirtschaftlichen Einbußen müssen beispielsweise Gastronomie- und Hotellerie in den</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Veränderungen der Lärmbelastung, Abgasbelastung oder von Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BER sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Ein über den LEPFS und die in Z 7.3 getroffenen Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
betroffenen Gebieten rechnen? ...private Zimmervermieter?			
<p><b>Privat - ID 1106</b></p> <p>Das Naturschutzgebiet Gohrische Heide ist ein Trockengebiet mit einem empfindlichen Wasserhaushalt. Die südlich angrenzenden sächsischen Kiestagebaue bilden jetzt bereits in Abströmrichtung einen Grundwasserkegel, die zu absinkenden Grundwasserständen und zunehmender Austrocknung des Naturschutzgebiets führt. Die Raumbelastungsstudie erwartet nun auch an der Nordgrenze durch die Erweiterung der bestehenden Gruben und der geplanten steigenden Kiesproduktion (neue Fördertechnik) einen dramatisch sinkenden Grundwasserspiegel. Dies betrifft die ganze Mühlberger Region und lässt das wie in einer Zange befindliche LSG Gohrische Heide weiter der Trockenheit anheimfallen. Lokal wird im Raum Mühlberg seit Jahren insbesondere von den Landwirten und Bewohnern bereits ein trockenes Mikroklima beobachtet, was auf das ungünstige Zusammenspiel aus dem in Wetterrichtung liegenden Collmbergs und der im Laufe der Jahre zunehmend vergrößerten künstlichen Wasserflächen zurückzuführen ist, die ja auch auf der sächsischen Seite der Elbe vergrößert werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Raumbelastungsstudie für die Mühlberger Region hat die vielfältigen Problemstellungen untersucht und ein Handlungskonzept erstellt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können verbindliche Vorgaben umweltbezogener Bestimmungen dann auf Ebene der Abbaugenehmigung einfließen und abschließend geregelt werden. Dort kann auf einen raumverträglichen Rohstoffabbau auch im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers und der Böden hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1106</b></p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass bereits im Zuge der sogenannten „Süderweiterung“ eine Beeinflussung des Landschaftsschutzgebiets „Mühlberger Graben“ vorliegt sowie daß die geplante und kurz vor der Durchführung stehende Durchtrennung des LSG offenbar von amtlicher Stelle nicht verhindert wird/werden kann. Außerdem wird die Abbaugrenze offenbar näher als üblicherweise gestattet an das genannte LSG</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich nicht auf den Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
heranreichen.			
<p><b>Privat - ID 1106</b></p> <p>Die Kiesfirmen Elbe Kies Mühlberg GmbH EUROVIA mit Sitz in Oßlingen Sachsen, (Konzernsitz in Frankreich) und die Berger Rohstoff GmbH mit Sitz in Passau haben (inklusive ihrer Vorgängerfirmen) bereits die unglaubliche Fläche von 560 Hektar ausgeküst. Also 5,6 Millionen Quadratmeter. Das entspricht ziemlich genau 400 Fußballfeldern. Diese Dimensionen sind einzigartig in Europa. Der Gemeinde Mühlberg bleibt keine Wertschöpfung, wegen der nicht ortsansässigen Hauptstandorte von Eurovia und Berger. Erst kürzlich musste ein Millionenkredit aufgenommen werden. Die Zukunftskonzepte der Stadt Mühlberg wie Tourismus sind meines Erachtens gefährdet, denn wer will in einer unsanierten Bergbaulandschaft freiwillig Urlaub machen? Vom LGBR in Cottbus werden Auflagen an die Betreiber kaum kontrolliert und Verstöße nicht sanktioniert, Abschlusspläne werden nicht umgesetzt oder so angepasst, wie es im Zuge von Gewinnmaximierung für das entsprechende Unternehmen am besten passt. Stattdessen werden weitere Auskiesungsgebiete genehmigt (Süderweiterung, Werk V). Die BVVG ihrerseits schreibt gerade weitere 610 ha Flächen zur Interessenbekundung und Angebotsabgabe aus. Ich denke Wasserflächen haben wir in Südbrandenburg doch bereits dank der Braunkohletagebaue genügend, und auch die damit verbundenen Probleme. Bei der Auskiesung im Nassschnitt werden nicht nur riesige Restseen geschaffen sondern auch die Wassergrundleiter durchbrochen, wodurch auch hier ein massiver Eingriff in den Grundwasserhaushalt erfolgt und in absehbarer Zeit mit Folgeschäden zu rechnen sein wird. Und das im massiv hochwassergefährdeten Mühlberger Raum, wo seit der</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindet sich das Kiesabbaugebiet Mühlberg. Dabei handelt es sich wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten um einen Einzelfall in Brandenburg für den wegen der vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurden. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung weitestgehend auf einen raumverträglichen Kiesabbau hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahrtausendwende bereits die beiden „Jahrhunderthochwasser“ zwei Beinahe-Katastrophen ausgelöst haben, die jedes Mal nur mit maximalem Aufwand von Mensch und Technik um Haaresbreite abgewendet wurden. Es werden jährlich allein von Elbekies 5 Millionen Tonnen gefördert, die Hälfte wird wieder verspült weil unverkäuflich. Der wertvolle Ackerboden mit teils über 80 Bodenknoten ist danach weg, ein künstlicher See ohne Nutzwert aber mit Grundwasseranbindung ist entstanden. Wir befürchten, dass das Grundwasser bei Deichbruch des nächsten Jahrhunderthochwassers vollständig verseucht wird. Falls überhaupt noch welches da ist! Denn aus der „Untersuchung zur Raumbelastung durch den vorhandenen und geplanten Kiesabbau im Raum Mühlberg, 2016, VG-RVU“ geht hervor, dass bereits die jetzige Förderkapazität einen irreversiblen Einfluss auf den Grundwasserverlauf hat, selbst die Wasserscheide zwischen Elbe und Elster würde sich bei Produktionssteigerung verschieben. Es gibt keinen Grund, hier diese Ressource Kies ohne Rücksicht auf Verluste ausbeuten zu lassen, denn eine Bedarfsermittlung gab es nicht. Es gibt auch kein nachhaltiges Konzept dahinter. Ist erst einmal der Ackerboden weg, ist auch nach wenigen Jahrzehnten der Kies weg, und dann sind auch alle daran gebundenen Arbeitsplätze weg. Davor dürfen nicht die Augen verschlossen werden.</p>			
<p><b>Privat - ID 1106</b>            Sie können nicht ernsthaft im Landesentwicklungsplan all die Probleme übergehen und den Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. einfach ungeändert übernehmen. Damit überließe man den zeitlich endlichen Wirtschaftsinteressen ohne Nachhaltigkeitskonzept freies Feld. Meines Wissens und auch meine Hoffnung ist, dass der</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung            oberflächennahe            Rohstoffgewinnung            (ohne fossile            Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung im Landesentwicklungsplan zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Das bedeutet nicht, wie der Stellungnehmer offenbar vermutet, dass bestehende Regionalpläne, wie in der Region Lausitz-Spreewald, nicht auf veränderte raumordnerische</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Landesentwicklungsplan den grundlegendsten Akt zur Verhinderung weiteren Raubbaus darstellt. Und dem sollte unbedingt Rechnung getragen werden, denn nur darauf aufbauend können weitergehend planerisch sinnvolle Maßnahmen zur regionalen Entwicklung folgen. Im Moment hat man in der Region eher das Gefühl einer Abwicklung. Weit weg von Potsdam befindlich, passiert hier bisher wenig Sinnvolles für die Zukunft. Siedeln Sie mehr Industrie an, Arbeitskräfte gibt es genug.</p>		<p>Voraussetzungen hin überprüft werden müssen. Gem. § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die RPG haben als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Regionalpläne sind an den Landesentwicklungsplan anzupassen. Der sachliche Teilregionalplan " Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der RPG Lausitz-Spreewald ist am 26.4.1998 in Kraft getreten. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung oder Änderung des Teilregionalplanes müssen daher durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der in der Regionalplanung zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ackerböden im Bereich des geplanten „Werk V“ sind nachgewiesenermaßen die ertragreichsten Böden in Brandenburg, zudem klimarobust. In der Landwirtschaft sind weit mehr Ansässige tätig als in den Kiesbetrieben; man bedenke daß die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze durch Flächenverluste gefährdet sind. Dazu gehören einerseits der beschlossene und unvermeidliche Verlust durch die Deichrückerlegung wegen der Hochwasserproblematik und andererseits durch weitere Auskiesung ohne daß hier nennenswerte Flächen renaturiert der Landwirtschaft zurückgegeben werden. Die Raumbelastungsstudie stellte bereits in ihrer ersten Ausführung im Jahr 2001 fest, dass der Raum Mühlberg stark belastet ist. Und dabei sind die unmittelbar auf sächsischer Seite angrenzenden Kieswerke in der Studie noch nicht einmal mit einbezogen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befindet sich das Kiesabbaugebiet Mühlberg. Dabei handelt es sich um einen einmalig vorkommenden Raum, in dem wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt wurde. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau auch im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden sowie des Hochwasserschutzes hingewirkt werden.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1107</b> Der vorliegende Entwurf LEP HR ignoriert die Forderung von 106.000 Brandenburgern sowie den 139.000 Berlinern nach einem Nachtflugverbot am BER, das im erfolgreichen Volksbegehren Brandenburg seinen Niederschlag findet und den darauf folgenden Landtagsbeschluss dazu. Darüber hinaus fehlen Festlegungen zur ebenfalls geforderten Änderung des weitgeltenden § 19 Abs 11 Landesentwicklungsprogramm zur Standortsuche außerhalb des Ballungsraumes. Die Entwicklung des Flugverkehrs ist über die Annahmen, die zur Standortentscheidung Schönefeld führten, deutlich hinweggegangen, so dass diese Entscheidung obsolet ist und der Korrektur bedarf. Besonders die Festlegung des Landesplanungsgesetzes vom 12.12.02: "Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. In der Region südlich von Berlin ist ein neuer Verkehrsflughafen vorzusehen", ist dabei von</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Zur Einbeziehung anderer Flughafenstandorte außerhalb Berlins in die Regelungen des LEP HR besteht kein Anlass, weil der Wortlaut des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten § 19 Abs. 11 LEPro eine Prüfung alternativer, auch außerhalb des bestehenden Flughafensystems liegender Standorte nicht ausschließt. Im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) wurden - dem raumordnerischen Gebot des möglichst sparsamen Umgangs mit Ressourcen und der Eingriffsminimierung folgend - zunächst die Entwicklungsmöglichkeiten an den bestehenden Flughäfen untersucht. Die Alternativenprüfung hat sich jedoch nicht auf Standorte innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems beschränkt, sondern auch die Möglichkeit eines Flughafenneubaus am Standort Sperenberg einbezogen. Die Abwägung aller</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bedeutung. Ein "Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion", der keine Aussage zu einer der wichtigsten Frage der künftigen Entwicklung enthält, kann nicht als Richtschnur des Handelns für die kommenden Jahr(zehnt)e dienen. Ich bitte Sie daher, dies in einer überarbeiteten Fassung einzuarbeiten.		raumordnerisch relevanten Belange kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld der Vorzug zu geben ist und die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen sind (vgl. Z 1 LEP FS). Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.	
<p><b>Privat - ID 1107</b></p> <p>Mit der Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Umweltverträglichkeit (VuV) stimme ich überein und schließe mich dessen Formulierung an.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Forst-Hauptfeld Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1108</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1108</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1109</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1109</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1109</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1109</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1109</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1109</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1111</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1111</b> Ich bin Bewohner und Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1111</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1111</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1111</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1111</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1111</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1113</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1113</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1113</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1113</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1113</b> Ich bin Einwohnerin von Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1113</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1113</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1114</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1114</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1114</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1114</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1115</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1115</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1115</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1115</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1115</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1115</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1115</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1116</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1116</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1116</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1116</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1116</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1116</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1116</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1117</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1117</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1117</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Jänschwalde, Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1117</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1117</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1117</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1118</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1118</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1118</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels, Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1118</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1118</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1118</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1119</b> Als Berliner Bürger darf ich von der gemeinsamen Landesplanung erwarten, dass sie jede weitere Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) verhindert.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1119</b> Die Verockerung der Spree und ihrer Zuflüsse muss aufhören, die Mobilisierung von Eisen schon an der Quelle konsequent vermieden werden. Das ist nur möglich, wenn keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der Forderung keine neuen Tagebaue zuzulassen und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen und Schäden (z.B. Sulfateinträge in die Spree, Eintrag von Eisenhydroxid in die Fließgewässer) erfolgt im Rahmen der Braunkohleplanverfahren und in den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Auch die alternativen Prüfungen sind wesentlicher Bestandteil eines Braunkohlenplanverfahrens. Ein Großteil der Sulfat- und Eisenhydroxideinträge entstammt den mit der Wende eingestellten DDR-Braunkohlentagebauen in Brandenburg und Sachsen. Die LMBV als vom Bund eingesetzter Sanierungsträger arbeitet gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Sachsen schwerpunktmäßig an diesen Problemen. Das Land Berlin ist eingebunden. Geeignete</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt. Die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen haben keinen raumordnerischen Charakter und können damit nicht Gegenstand des LEP HR sein. Gleichwohl wird in der Begründung zu Plansatz 8.6 ergänzend dargestellt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Geeignete fachliche Schritte und Maßnahmen zur Begrenzung der Sulfatbelastung der Spree werden gemeinsam verfolgt.</p>	
<p><b>Privat - ID 1119</b> Ein konstruktiver Strukturwandel in der Lausitz kann nur gelingen, wenn ohne jede weitere Verzögerung der Braunkohleausstieg in aller Klarheit entschieden und kommuniziert wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohleausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1119</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1119</b> Ich fordere Sie dazu auf, per Landesentwicklungsplan festzusetzen, dass keine weiteren Gebiete für den Braunkohleabbau freigegeben werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1119</b> Die gemeinsame Landesplanung muss die nationalen und internationalen Klimaschutzziele beachten, indem sie die Braunkohlenutzung beendet und öffentliches Interesse über</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Auseinandersetzung mit der Forderung eines Ausstiegs aus der Braunkohlenförderung und damit der Klärung der Frage der künftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interessen der Braunkohlewirtschaft stellt.		<p>obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohleplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Die Einhaltung von globalen und nationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen.	
<p><b>Privat - ID 1120</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1120</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in der Region und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1120</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1120</b></p> <p>Ich bin Betroffene auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1120</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1120</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1120</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1121</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1121</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1121</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1121</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>		<p>internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1121</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1121</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1121</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde im Einzugsbereich und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1122</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1122</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1122</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1122</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1122</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1122</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1122</b> Ich bin Trinkwasserkunde im Einzugsbereich und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1123**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg sind wir Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1123</b> Wir sind Trinkwasserkunden in Berlin und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat in die Gewässer vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1123</b> Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1123</b> Wir bitten Sie in den Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1123</b> Wir nutzen den Spreewald als Erholungssuchende und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass keine weiteren Flächen und Dörfer wegen des Braunkohleabbaus zerstört werden. Wir erwarten weiterhin, dass ehemalige Tagebaue renaturiert werden und dass die Landesplanung kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht,</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1124</b> Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1124</b> Wir nutzen den Spreewald als Erholungssuchende und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass keine weiteren Flächen und Dörfer wegen des Braunkohleabbaus zerstört werden. Wir erwarten weiterhin, dass ehemalige Tagebaue renaturiert werden und dass die Landesplanung kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1124</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg sind wir Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1124</b></p> <p>Wir haben folgende Gründe für diese Forderung: Wir sind Trinkwasserkunden in Berlin und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
von Sulfat in die Gewässer vollständig vermeidet.		Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1124</b></p> <p>Wir bitten Sie in den Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg sind wir Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Wir haben folgende Gründe für diese Forderung: Wir sind Trinkwasserkunden in Berlin und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung durch den Eintrag von Sulfat in die Gewässer vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Wir bitten Sie in den Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Wir nutzen den Spreewald als Erholungssuchende und erwarten von der gemeinsamen Landesplanung, dass keine weiteren Flächen und Dörfer wegen des Braunkohleabbaus zerstört werden. Wir erwarten weiterhin, dass ehemalige Tagebaue renaturiert werden und dass die Landesplanung kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1125</b></p> <p>Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1126</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1126</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1126</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1126</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1127</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1127</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1127</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1127</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1127</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1127</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1127</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1127</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1128</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1128</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1128</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1128</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1128</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Privat - ID 1128</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	nachvollzogen werden.	
Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1128</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die	nein
Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1129</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1129</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1129</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1129</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1129</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1129</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1129</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1130</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1130</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1130</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1130</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1130</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1130</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1130</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1131</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1131</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>erkennbar.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1131</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1131</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1131</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1131</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1131</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1131</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1132</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1132</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1132</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1132</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1132</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1132</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.			
<p><b>Privat - ID 1132</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1133</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1133</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1133</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1133</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1133</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1133</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1133</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1134</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin - Brandenburg sind wir Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, indem sie die zusätzliche, klimaschädliche Braunkohlennutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlenwirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1134</b> Als Bewohner der Lausitz sind wir überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je früher und eindeutiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1134</b> Wir fordern Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1134</b> Die Gemeinde Mulknitz liegt auf der Braunkohlenlagerstätte Forst - Hauptfeld. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarten wir langfristige Planungssicherheit für die Gemeinde Mulknitz sowie für alle anderen Ortsteile die durch die Braunkohlenlagerstätte Forst - Hauptfeld in Anspruch genommen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten.</p>	
<p><b>Privat - ID 1135</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Forst – Hauptfeld. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1135</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1135</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1135</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1135</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1136</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugelassen werden.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1136</b> Ich bin Unternehmer/Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird. Schlussfolgerung: Bergbaufolgeschäden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1136</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1136</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1136</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1136</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1137</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1137</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1137**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1137</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord/Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1137</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1137</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1137</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1138</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1138</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1138</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1138</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1138</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1138</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1138</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1139</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1139</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1139</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1139</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1139</b> Ich bin Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1139</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1139</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1140</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1140</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1140</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1140</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1140</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1140</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1140</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1141</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1141</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden. Außerdem ist es mein Geburtsort.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1141</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1141</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1141</b>            Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1141</b>            Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1141</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1142</b></p> <p>Die Zuordnung des Amtes Peitz zum Mittelbereich Guben erschwert die potenzielle Fusion mit dem Amt Burg/Spreewald. Diese wird bereits als Option für den Fall diskutiert, dass eine Vergrößerung des Amtes notwendig wäre und wird von Bürgern und Amtsverwaltung gegenüber einer Fusion mit Schenkendöbern/Guben favorisiert. Da sowohl das Amt Burg als auch das Amt Peitz Schwerpunkte des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes in der Niederlausitz sind, wären Erhalt und Entwicklung der wendischen Sprache und Kultur erschwert, wenn gemäß Grundsatz 9.3 und dessen Begründung die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenarbeit auf den dort genannten Gebieten Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen, Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, mit Guben statt mit Burg erfolgen müsste. Abweichendes gilt lediglich für den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, der durch den Tagebau Jänschwalde vom Rest des Amtes abgeschnitten ist und durch die Lage an der Neiße und der polnischen Grenze spezifische Problemlagen und Interessen eher mit Forst, Guben und Schenkendöbern teilt, als mit Peitz und Burg. Hier sollte im Falle einer Ämterfusion ein Bürgerentscheid stattfinden, ob Grieben weiterhin zur Gemeinde Jänschwalde im Amt Peitz, künftig zur Gemeinde Schenkendöbern (Mittelbereich Guben) oder zu Stadt und Mittelbereich Forst/Lausitz gehören soll.</p>			
<p><b>Privat - ID 1142</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1142</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<b>Privat - ID 1142</b> Ich bin Bewohner und Grundeigentümer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen und im Geoportal des Landes Brandenburg als Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle dargestellt ist. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1142</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1142</b> Drachhausen ist ein zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes, das in der Verfassung des Landes Brandenburg ausdrücklich geschützt ist. Damit sich dieser Schutz gegen die Interessen eventueller Bergbautreibender durchsetzen kann, benötigt er eine Konkretisierung im Landesentwicklungsplan, die auch für die Braunkohlenplanung verbindlich ist.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, zur Aufnahme einer verbindlichen Schutzregelung für die Gemeinde Drachhausen als zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes in den Landesentwicklungsplan kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Der in der Landesverfassung verankerte Schutz für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden ermöglicht auf der Planungsebene des LEP HR keine eigene raumordnerische Zielfestlegung. Berechtigte Schutzinteressen gehören zu den zentralen Elementen eines ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahrens.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1142</b> Des Weiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1143</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1143</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1143</b> Als Bewohnerin der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1143</b> Ich schließe mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1143</b></p> <p>Ich bin Bewohnerin, Grundbesitzerin und natürlich auch Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1143</b></p> <p>Ich und meine Familie nutzen den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1144</b> Im übrigen schließe ich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1144</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1144</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1144</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1144</b></p> <p>Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1145</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1145**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Erholungssuchender und natürlich auch Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1145</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1145</b> Im übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1145</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1145</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Altdöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1145</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1146</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1146</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überwiegt.		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1146</b></p> <p>Im übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1146</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1146</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1146</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1147</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1147</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1147</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1147</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1147</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1148</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzerin (Feld/Wald) auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1148</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1149</b> Ich bin Anwohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1149</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1150</b></p> <p>Im übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1150</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1150</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1150</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1150</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1150</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1151</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1151</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1151</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1151</b> Ich bin Erholungssuchender/Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1151</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

**Privat - ID 1151**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1151</b> Im übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1152</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1152</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.			
<p><b>Privat - ID 1152</b> Ich bin Landwirt und Waldbauer, Bewohner, Grundbesitzer, Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost; Welzow Feld 2. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1152</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1152</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1152</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1152</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1153</b> Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1153</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1153</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1153</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1153</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1153</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1153</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1154</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1154</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1154</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1154</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1154</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1154</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Kolkwitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1155</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1155</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1155</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1155</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1155</b> Ich bin Randbewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1155</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1155</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1156</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1156</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1156</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1156</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1156</b> Ich bin Randbewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1157</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1157</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1157</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1158</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1158</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1158</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1159</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1159</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1159</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1160</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1160</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1160</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1160</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1161</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1161</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1161</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Fürstenwalde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1161</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1162</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Calau-Süd, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Fürstenwalde, Jänschwalde-Nord, Jänschwalde-Süd, Klettwitz-Nord, Neupetershain, Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1162</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1162</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1162</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1162</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1162</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1163</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1163**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Taubendorf und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1163</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1163</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1163</b> Ich bin Bewohner, Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1163</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1163</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1164</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1164</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1164</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Taubendorf, Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1164</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1164</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1164</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1164</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überwiegt.		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1165</b></p> <p>Ich bin Bewohner, Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1165</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1165</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1165</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1165</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Taubendorf und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1165</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1165</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1167</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1167</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1167</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1167</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1167</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1168</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1168</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1168</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1168</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1168</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1169</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1169</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1169</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1169</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1169</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1170</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1170</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungsort und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1170</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1170</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1170</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1171</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein

**Privat - ID 1171**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1171</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schleife/Rohne und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1171</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt. Meine 11 Enkel mit Partnern und 9 Urenkel, ebenfalls Erdbewohner, möchten in einer intakten Welt leben.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1171</b> Ich bin Anwohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird, denn Klima ist betroffen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1171</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden, auch in Sachsen, da die Spreequelle in Sachsen liegt.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<b>Privat - ID 1171</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1172</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1172</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1172</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1172</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1172</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1172</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1173</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Joachimsthal und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1173</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1173</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1173</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1173</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1173</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1174</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Joachimsthal und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1174</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1174</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1174</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1174</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1174</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1175</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1175</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1175</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1175</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1175</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1175</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1175</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1176</b> Ich bin Anwohner, Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Süd/ Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1176</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1176</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1176</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1176</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1176</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1176</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1177</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1177</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1177</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1177</b>          Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1177</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1177</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1177</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1178</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1178</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1178</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1178</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1178</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1178</b> Ich bin Grundbesitzer und Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1178</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1179</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1179</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1179</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1179</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1179</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1180</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1180</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1180</b> Ich bin Bewohner, Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1180</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1180</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1180</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1181</b> Ich bin Bewohner, Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1181</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1181</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1181</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1181</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1181</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1182</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sallgast und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1182</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1182</b> Ich bin Bewohner, Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1182</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1182</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1182</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1182</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1183</b></p> <p>Ich bin Bewohner, Grundbesitzer, Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1183</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Sallgast und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1183</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1183</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1183</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1183</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1183</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1184</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1184**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1184</b> Ich bin Trinkwasserkunde in SWAZ und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1184</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Privat - ID 1184</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1184</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1184</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1185</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1185</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1185</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1185</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1185</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1185</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in SWAZ und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1185</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1186</b> Ich bin Trinkwasserkunde in SWAZ und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1186</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1186</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1186</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1186</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<b>Privat - ID 1186</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1187</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1187</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1187</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in SWAZ und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1187</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1187</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1187</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1188</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1188</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1188</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1188</b> Ich bin Trinkwasserkunde in SWAZ und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1188</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1188</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1188</b>          Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1189</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1189</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1189</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1189</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1189</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1189</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1190</b>          Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1190</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1190</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1190</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1190</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1190</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1190</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1190</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1191</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

**Privat - ID 1191**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1191</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1191</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1191</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1191</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1191</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1192</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1192</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1192</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1192</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1192</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1192</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1192</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1193</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1193</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1193</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1193**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Bewohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1193</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Privat - ID 1193</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1194</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1194</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1194</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>		<p>Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1194</b>            Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1194</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1194</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1194</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1195</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1195</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1195</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1195</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1195</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

**Privat - ID 1195**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1195</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1196</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1196</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1196</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1196</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1196</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1196</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1196</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1197</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1197</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1197</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Privat - ID 1197</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	

Privat - ID 1197

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1197</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1197</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1198</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1198</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1198</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1198</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1198</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1198</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1199</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1199</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1199</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1199</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1199</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja

**Privat - ID 1199**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1200</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1200</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1200</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1200</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1200</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1200</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1201</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1201</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1201</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1201</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1201</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1202</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord, Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1202</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1202</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1202</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1202</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1203</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Neupetershain. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1203</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1203</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1203</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1203</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1204**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Bewohner, Grundbesitzer, Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1204</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1204</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1204</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1204</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1204</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1205</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Klingmühl und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1205</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1205</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1205</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1205</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1205</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1205</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1206</b> Ich bin Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1206</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1206</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1206</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1206</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1206</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1207</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1207</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1207</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1207</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>erkennbar.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1207</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1207</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1208</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1208</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Klingmühl und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1208</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

**Privat - ID 1208**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1208</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1208</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1209</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1209</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1209</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1209</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1210</b> Ich bin Bewohner, Grundbesitzer, Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1210</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1210</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1210</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1210</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

**Privat - ID 1210**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1211</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1211</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1211</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1211</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1211</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1211</b>          Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1212</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1212</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1212</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1212</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1212</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1212</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1213</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1213</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1213</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1213</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1213</b>          Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Klettwitz-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1214</b>          Die Zuordnung des Amtes Peitz zum Mittelbereich Guben erschwert die potenzielle Fusion mit dem Amt Burg/Spreewald. Diese wird bereits als Option für den Fall diskutiert, dass eine Vergrößerung des Amtes notwendig wäre und wird von Bürgern und Amtsverwaltung gegenüber einer Fusion mit Schenkendöbern/Guben favorisiert. Da sowohl das Amt Burg als auch das Amt Peitz Schwerpunkte des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes in der Niederlausitz sind, wären Erhalt und Entwicklung der wendischen Sprache und Kultur erschwert, wenn</p>	<p>III.3.5.1          Funktionszuweisung          Mittelzentren (in          Funktionsteilung) im          WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemäß Grundsatz 9.3 und dessen Begründung die Zusammenarbeit auf den dort genannten Gebieten Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen, Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, mit Guben statt mit Burg erfolgen müsste. Abweichendes gilt lediglich für den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, der durch den Tagebau Jänschwalde vom Rest des Amtes abgeschnitten ist und durch die Lage an der Neiße und der polnischen Grenze spezifische Problemlagen und Interessen eher mit Forst, Guben und Schenkendöbern teilt, als mit Peitz und Burg. Hier sollte im Falle einer Ämterfusion ein Bürgerentscheid stattfinden, ob Grieben weiterhin zur Gemeinde Jänschwalde im Amt Peitz, künftig zur Gemeinde Schenkendöbern (Mittelbereich Guben) oder zu Stadt und Mittelbereich Forst/Lausitz gehören soll.</p>			
<p><b>Privat - ID 1214</b> Drachhausen ist ein zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes, das in der Verfassung des Landes Brandenburg ausdrücklich geschützt ist. Damit sich dieser Schutz gegen die Interessen eventueller Bergbautreibender durchsetzen kann, benötigt er eine Konkretisierung im Landesentwicklungsplan, die auch für die Braunkohlenplanung verbindlich ist.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, zur Aufnahme einer verbindlichen Schutzregelung für die Gemeinde Drachhausen als zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes in den Landesentwicklungsplan kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Der in der Landesverfassung verankerte Schutz für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden ermöglicht auf der Planungsebene des LEP HR keine eigene raumordnerische Zielfestlegung. Berechtigte Schutzinteressen gehören zu den zentralen Elementen eines ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahrens.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1214</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1214</b> Ich bin Bewohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen und im Geoportal des Landes Brandenburg als Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle dargestellt ist. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1214</b> Des Weiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Tagebaue zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<b>Privat - ID 1214</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1214</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1215</b></p> <p>Die Zuordnung des Amtes Peitz zum Mittelbereich Guben erschwert die potenzielle Fusion mit dem Amt Burg/Spreewald. Diese wird bereits als Option für den Fall diskutiert, dass eine Vergrößerung des Amtes notwendig wäre und wird von Bürgern und Amtsverwaltung gegenüber einer Fusion mit Schenkendöbern/Guben favorisiert. Da sowohl das Amt Burg als auch das Amt Peitz Schwerpunkte des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes in der Niederlausitz sind, wären Erhalt und Entwicklung der wendischen Sprache und Kultur erschwert, wenn gemäß Grundsatz 9.3 und dessen Begründung die Zusammenarbeit auf den dort genannten Gebieten Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen, Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, mit Guben statt mit Burg erfolgen müsste. Abweichendes gilt lediglich für den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, der durch den Tagebau Jänschwalde vom Rest des Amtes abgeschnitten ist und durch die Lage an der Neiße und der polnischen Grenze spezifische Problemlagen und Interessen eher mit Forst, Guben und Schenkendöbern teilt, als mit Peitz und Burg. Hier sollte im Falle einer Ämterfusion ein Bürgerentscheid stattfinden, ob Grieben weiterhin zur Gemeinde Jänschwalde im Amt Peitz, künftig zur Gemeinde Schenkendöbern (Mittelbereich</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Guben) oder zu Stadt und Mittelbereich Forst/Lausitz gehören soll.			
<p><b>Privat - ID 1215</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1215</b></p> <p>Drachhausen ist ein zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes, das in der Verfassung des Landes Brandenburg ausdrücklich geschützt ist. Damit sich dieser Schutz gegen die Interessen eventueller Bergbautreibender durchsetzen kann, benötigt er eine Konkretisierung im Landesentwicklungsplan, die auch für die Braunkohlenplanung verbindlich ist.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, zur Aufnahme einer verbindlichen Schutzregelung für die Gemeinde Drachhausen als zentraler Bestandteil des wendischen Siedlungsgebietes in den Landesentwicklungsplan kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Der in der Landesverfassung verankerte Schutz für das Siedlungsgebiet der Bevölkerungsgruppe der Sorben und Wenden ermöglicht auf der Planungsebene des LEP HR keine eigene raumordnerische Zielfestlegung. Berechtigte Schutzinteressen gehören zu den zentralen Elementen eines ggf. zu führenden Braunkohlenplanverfahrens.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1215</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Des Weiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1215</b> Ich bin Bewohner und Grundeigentümer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Drachhausen, deren Abbau durch den vorliegenden Planentwurf nicht ausgeschlossen und im Geoportal des Landes Brandenburg als Bergbauberechtigung gemäß Bundesberggesetz für den Bodenschatz Braunkohle dargestellt ist. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohleabbau in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1215</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, dass die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1215</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1216</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1216</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

**Privat - ID 1216**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragene Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1216</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragene Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragene Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1216</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1216</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1217</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1217</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost und Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1217</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1217</b> Ich nutze den Spreewald als Zuflucht vor der Stadt und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1217</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1217</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1218</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1218</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1218</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1218</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1218</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1218</b></p> <p>Ich bin Eigentümer von Flächen, die auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost liegen. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1219</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1219</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1219</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1219</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1219</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1219</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1219</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1220</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1220</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1220</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1220</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Spremberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1220</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1220</b>          Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1220</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1221</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1221</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1221</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1221</b> Ich nutze den Spreewald als Erholung und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1221</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1221</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1222</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1222</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1222</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1222</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1222</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1223</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1223</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

**Privat - ID 1223**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1223</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1223</b>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1223</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

**Privat - ID 1224**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1224</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1224</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1224</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1224</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1225</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1225</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1226</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1226</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1226</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1226</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1226</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1227</b>          Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1227</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1227</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1227</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1227</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1227</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1228</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		<p>Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1228</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1228</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1228</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1228</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1228</b> Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1229</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1229</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1229</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1229</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1229</b> Ich bin Grundbesitzer und Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1229</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1229</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1230</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer und Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1230</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1230</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1230</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1230</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1230</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1230</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1231</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1231</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1231</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1231</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1231</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1231</b></p> <p>Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1232</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1232</b></p> <p>Ich bin Anrainer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1232</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1232</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1232</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1232</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1232</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1233</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1233</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1233</b> Ich nutze den Spreewald als Besucher und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1233</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1233</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1233</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.			
<p><b>Privat - ID 1233</b> Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1233</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1234</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1234</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1234</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1234</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1234</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1234</b> Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1235</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1235</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Oder-Spree und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1235</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1235</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1235</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1235</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1236</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte u.a. Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1236</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1236</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1236</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1236</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1236</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1237</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1237</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1237</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1237</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1237</b> Als Bewohner Brandenburgs bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1237</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1237</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1238</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1238</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1238</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1238</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1238</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1238</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1238</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1238</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1240</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1240</b>          Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1240</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1240</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

---

**Privat - ID 1240**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1240</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1240</b>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1241</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1241</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1241</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1241</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1241</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1241</b> Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1241</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1242</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern/Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1242</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1242</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1242</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1242</b></p> <p>Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1242</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1242</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1243</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1243</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1243</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1243</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1243</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1243</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1243</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1244</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1244</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1244</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1244</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1244</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1244</b> Ich bin Grundbesitzer und Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1244</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1245</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1245</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1245</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Schenkendöbern und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1245</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

**Privat - ID 1245**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1245</b> Ich bin Grundbesitzer und Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1245</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1246</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1246</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1247</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1247</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1248</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1248</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1248</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1248</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1249</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1249</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1249</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1249</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1249</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1249</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1250</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1250</b>          Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1250</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1250</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1250</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1250</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1251</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	

**Privat - ID 1251**

Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.

III.8.6  
Gewinnung  
Bodenschätze/  
Energieträger

Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1251</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1251</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohlentagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1251</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1251</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1252</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1252</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1252</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1252</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1252</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1252</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1253</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1253</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1253</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1253</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1253</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1253</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1254</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1254</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1254</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1254</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1254</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1254</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1255</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1255</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1255</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1255</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1255**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1255</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1256</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1256</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1256</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1256</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1256</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1257</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1257</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1257</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1257</b> Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1257</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1258</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1258</b> Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1258</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1258</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1258</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1259</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1259</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1259</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1259</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1259</b>  Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1259</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1259</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1260</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1260</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1260</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1260</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1260</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1260</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1260</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1261</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1261</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbau entgegenwirken.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbau im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1261</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1261</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1261</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1261</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1261</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überwiegt.		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1262</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1263</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1263</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1264</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1264</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1264</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1264</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1264</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1265</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1265</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1265</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1265</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1265</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1265</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1266</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1266</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Privat - ID 1266</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1266</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1266</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1266</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1267</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1267</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1267</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1267</b> Ich bin Einwohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1267</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1267</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1267</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1268</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1268</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1268</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1268</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1268</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1268</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1268</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1269</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1269</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1269</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1269</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1269</b></p> <p>Ich bin Bewohner, Grundbesitzer und Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1269</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1269</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1270</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1270</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1270</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1270</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1270</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

**Privat - ID 1270**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1270</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1270</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1271</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1271</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1271</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1271</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1271</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1271</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1271</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1272</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1272</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1272</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1272</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1272</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1272</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1272</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1273</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1273</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1273</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1273</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1273</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1273</b> Ich bin Einwohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1273</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1274</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1274</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1274</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1274</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1274</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1274</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1275</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1275</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1275</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1275</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1275</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1275</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1275</b> Ich bin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1276</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1276</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1276</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1276</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1276</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1276</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht in Planung und Anspruch genommen wird.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1276</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1277</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1277</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1277</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1277</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1277</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1277</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1277</b>          Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1278</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1278</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1278</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1278</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1278</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1278</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1278</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1279</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1279</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1279</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1279</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1279</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1279</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1279</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1279</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1280</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1280</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1280</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1280</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1280</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1280</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1280</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1281</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1281</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1281</b> Ich bin Bewohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1281</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1281</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1281</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1282</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1282</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1282</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1282</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1282</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1282</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1282</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1283</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1283</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1283</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1283</b>  Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1283</b></p> <p>Ich bin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1283</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1283</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1283</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1284</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1284</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1284</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1284</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1284</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1284</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1284</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1285</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1285</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1285</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1285</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>		<p>durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1285</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1285</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1285</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1286</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1286</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1286</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1286</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

Privat - ID 1286

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1286</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1286</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1287</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1287</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1287</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1287</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1287</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1287</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1287</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet. Ich erwarte, dass derzeitige Analysen und Werte öffentlich gemacht werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1288</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1289</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1289</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1289</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1289</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1289</b> Ich bin Anreiner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1289</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1289</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1290</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1290</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1290</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1290</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1290</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1290</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1290</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1291</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1291</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1291</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1291</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>		<p>Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1291</b>            Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1291</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1291</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1292</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1292</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1292</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1292</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1292</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1292</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1292</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1293</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1293</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1293</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1293</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1293</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1293</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1293</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1294</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1294</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1294</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1294</b> Ich bin Bewohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1294</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1294</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1294</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1295</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1295</b>          Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1295</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1295</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1295</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1295</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1295</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1296</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1296</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1296</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1296</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1296</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1296</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1296</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1297</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1297</b> Ich bin Proschimer und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1297</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1297</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1297</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1297</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1297</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1298</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1298</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1299</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1299</b></p> <p>Ich bin Bewohner und Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1299</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbau entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1299</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1299</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1299</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1299</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1300</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1300</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1300</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1300</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1300</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1300</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1300</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1301</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1301</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1301</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1301</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1301</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1301</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1301</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1302</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1302</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1302</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1302</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1302</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1302</b> Ich bin Grundbesitzer und Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1302</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1303</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1303</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1303</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1303</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1303</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1303</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1303</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1304</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1304</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1304</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1304</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1304</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1304</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1304</b> Ich bin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1305</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1305</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1305</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1305</b> Ich bin Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1305</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.		Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1305</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1305</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1306</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1306</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1306</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1306</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1306</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1306</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1306</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1306</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1307</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1307</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1307</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1307**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1307</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1307</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1307</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1308</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1308</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

**Privat - ID 1308**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1308</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

---

**Privat - ID 1308**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1308</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Privat - ID 1308</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1309</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1309</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1309</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1309</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1309</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1309</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<b>Privat - ID 1309</b>			
Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1310</b>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1310</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1310</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1310</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1310</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1310</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1310</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1311</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1311</b> Ich bin Grundbesitzer und Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1311</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1311</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1311</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1311</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1312</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1312</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1312</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1312</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1312</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1312</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1312</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1313</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1313</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1313</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1313</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1313</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1313</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1313</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1314</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1314</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1314</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1314</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1314</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1314</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1314</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1315</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1315</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1315</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1315</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1315</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1315</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1315</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1318</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1318</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Privat - ID 1318</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.		Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<b>Privat - ID 1318</b>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den	ja
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1318</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1318</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1318</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1319</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1319</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1319</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1319</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1319</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1319</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1319</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1320</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1320</b>          Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1320</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1320</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1320</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1320</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1320</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1321</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1321</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1321</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1321</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1321</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1321</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1321</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1322</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1322</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1322</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1322</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1322</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

**Privat - ID 1322**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1322</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1323</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1323</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

**Privat - ID 1323**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1323</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1323</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1323</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1323</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugelassen werden.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1324</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1324</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugelassen werden.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1324</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1324</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1324</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1324</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1324</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1325</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1325</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1325</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1325</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1325</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1325</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1325</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1326</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1326</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1326</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1326</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1326</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1326</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1326</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planentwurf an.		Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1327</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1327</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1327</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1327</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1327</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1327</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1327</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1328</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1328</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1328</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1328</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1328</b> Ich bin Bewohnerin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1328</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1328</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1329</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1329</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1329</b> Ich nutze den Spreewald als Besucher und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1329</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1329</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1329</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1329</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

**Privat - ID 1330**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1330</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Privat - ID 1330</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1330</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1330</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1330</b> Ich nutze den Spreewald und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1330</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1331</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde im Spreewald und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1331</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1331</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1331</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1331</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1331</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1332</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1332</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein

**Privat - ID 1332**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1332</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1332</b></p> <p>Ich bin Randbetroffene auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1332</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1332</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1333</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1333</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1333</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1333</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1333</b>  Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1333</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1333</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1334</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1334</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1334</b> Ich bin Randbetroffener auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1334</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1334</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1334</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugelassen werden.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1334</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1335</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1335</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1335</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Lieske und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1335</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

**Privat - ID 1335**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1335</b></p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1335</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1336</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1336</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1336</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1336</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1336</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Allmosen und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1336</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1336</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja

**Privat - ID 1337**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1337</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1337</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1337</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1337</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Allmosen und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1337</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1337</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1337</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1338</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1338</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sedlitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1338</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1338</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1338</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1338</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1338</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1339</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sedlitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1339</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1339</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1339</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1339</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1339</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1340</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1340</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1340</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1340</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sedlitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1340</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1340</b> Ich bin Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1340</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1341</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1341</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Sedlitz und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1341</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1341</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1341</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Privat - ID 1341</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1341</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1341</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1342</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1342</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1342</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1342</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1342</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1342</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1342</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1343</b> Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1343</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1343</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Welzow und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1343</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1343</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1343</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1343</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1344</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bin Trinkwasserkunde in Neupetershain und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1344</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1344</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1344</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1344</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1344</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1344</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1345</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1345</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1345</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1345</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1345</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1345</b> Ich bin auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1345</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1346</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1346</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1346</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1346</b> Ich nutze den Spreewald und die Spree als Wasserwanderer und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1348</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1348</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1348</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1348</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1348</b></p> <p>Ich bin Unternehmer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1348</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1348</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1349</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1349</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Proschim und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1349</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1349</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1349</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1349</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Welzow-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich verbindliche Festlegung, dass der Braunkohletagebau Welzow-Süd nicht in Planung und Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1349</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vornherein rechtswidrig.			
<p><b>Privat - ID 1350</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1350</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1350</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1350</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1350</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1350</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1351</b> Ich nutze den Spreewald und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1351</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1351</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1351</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1351</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1351</b> Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1352</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1352</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1353</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1353</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1353</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Drachhausen und Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1353</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überwiegt.		Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1353</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1354</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1354</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1354</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1354</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1354</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1355</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1355</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin; Frankfurt/Oder und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1355</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1355</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1355</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1355</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1356</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1356</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Frankfurt/Oder und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1356</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1356</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1356</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1356</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1357</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Frankfurt/Oder und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1357</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1357</b> Ich bin Bewohner und Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohle Tagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1357</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1357</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<b>Privat - ID 1357</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1358</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1358</b>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1358</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Frankfurt/Oder und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1358</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<b>Privat - ID 1358</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1358</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1359</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1359</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1359</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1359**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1359</b> Ich nutze den Spreewald als Bewohner und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1360</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1360</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1360</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1360</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Bewohner, Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1360</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1361</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1361</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein
<p><b>Privat - ID 1361</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1361</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Senftenberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1361</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1361</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1362</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1362</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1362</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1362</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1362</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1362</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1362</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1363</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1363</b> Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1363</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1363**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1363</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1363</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1363</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1364</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Tourist auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1364</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1364</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1364</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1364</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1364</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1364</b> Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1365</b>          Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1365</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1365</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1365</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1365</b> Ich bin Tourist auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1365</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1365</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbau entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1366</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1366</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbau entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1366</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1366</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1366</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1366</b> Ich nutze den Spreewald als Anwohner und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1367</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1367</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1367</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1367</b></p> <p>Ich bin Aktivist gegen den Klimawandel und Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1367</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1367</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1367</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1367</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1368</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1368</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1368</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1368</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1368</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1368</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1369</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1369</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1369</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1369</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1369</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1369</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1370</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1370</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1370</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1370</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1370</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1371</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1371</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1371</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1371</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1371</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Calau-Süd, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Fürstenwalde, Jänschwalde-Nord, Jänschwalde-Süd, Klettwitz-Nord, Neupetershain, Spremberg-Ost oder Wellmitz. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1371</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1372</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1372</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p> <p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1372</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Calau-Süd, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Fürstenwalde, Jänschwalde-Nord, Jänschwalde-Süd, Klettwitz-Nord, Neupetershain, Spremberg-Ost oder Wellmitz. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1372</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1372</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1372</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<b>Privat - ID 1373</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1373</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1373</b>  Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1373</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1373</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1373</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1373</b></p> <p>Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1374</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1374</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1374</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1374</b> Ich bin Bewohner auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1374</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1374</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Guben und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1374</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1375</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1375</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1375</b> Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1375</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1375</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an. Mit freundlichen Grüßen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1376</b> Ich bin Urlauber auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1376</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1376</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1376</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1376</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Senftenberg und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1376</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1376</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1377</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vornherein rechtswidrig.			
<p><b>Privat - ID 1377</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1377</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1377</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1377</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1378</b>          Ich bin Grundbesitzer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1378</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1378</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1378</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1378</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Burg/Spreewald und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Grundbesitzer und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1378</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja

**Privat - ID 1379**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1379</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1379</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungsgebiet und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1379</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Hermsdorf OT Lipsa und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer)</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vollständig vermeidet.		Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1379</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1379</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1380</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1380</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1380</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zugelassen werden.		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1380</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Lipsa und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1380</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1380</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1381</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1381</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1381</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

**Privat - ID 1381**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1381</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1381</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1382</b> Darüber hinaus bin ich erst dann sicher, dass mit dem Strukturwandel in unserer Region erst dann konsequent konstruktiv umgegangen wird, wenn Klarheit über den Zeithorizont des Ausstiegs aus der Braunkohle besteht. Die Konflikte um potenzielle Abbaufelder spalten schon lange die Region und dies würde sich endlos fortsetzen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Privat - ID 1382</b> Besonders liegt mir am Herzen, dass nicht noch weiter Unklarheit über wertvolle Räume des Landes herrscht, die für langfristige nachhaltige Nutzungen oder einfach als Naturressource zur Verfügung stehen können, ob als land- oder forstwirtschaftliche Nutzfläche, Kulturräum oder für reinen Naturschutz. Und dies ebenfalls im Sinne des noch gerade noch so zu beherrschenden Klimawandels.</p>	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Kenntnisnahme. Landesplanerisch wertvolle Freiräume werden durch den LEP HR mittels des Ziels der Raumordnung Z 6.2 geschützt. Die Identifizierung darüber hinausgehender wertvoller Freiräume für einzelne Nutzungen obliegt den Kommunen und Fachplanungen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1382</b></p> <p>Zu den landwirtschaftlichen Flächen des Landes fehlen mir außerdem im LEP Festlegungen, die diese vor Inanspruchnahme für Verkehr und Siedlung schützen. Wünschenswert sind Rahmenbedingungen, die den ansässigen Betrieben Vorrang vor etwaigen Verkäufen an große Player geben. Mir liegt sehr daran, dass die Ressource Boden nicht weiter ausgelaugt und zerstört wird durch Übernutzung in Form von Monokulturen in Verbund mit Überdüngung und Auslöschung der biologischen Vielfalt durch extreme Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im LEP des Landes NRW fand ich dazu immerhin folgende Zeilen, deren Beachtung ich erbitte: „Es Ist Aufgabe einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen weitestgehend zu vermeiden und den Boden als natürliche Voraussetzung land- und forstwirtschaftlicher Produktion pfleglich und nachhaltig zu nutzen.“</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zu Grundstücksverkehr oder Flächenbewirtschaftung liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen bzw. nach der guten fachlichen Praxis erfolgenden Landnutzung ist in der Begründung zum Plansatz verwiesen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1382</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin auch ich Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse, dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1382</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1382</b> Desweiteren nutze ich den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht/sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1382</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1383</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1383</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1383</b> Ich nutze den Spreewald als Besucher und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1383</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1383</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

**Privat - ID 1384**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1384</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1384</b> Mein Enkel ist Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1384</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1384</b> Ich bin Besucher auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Jänschwalde-Nord. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1384</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1385</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zukunft behindern.		<p>der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	

**Privat - ID 1385**

Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.

III.8.6  
Gewinnung  
Bodenschätze/  
Energieträger

Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1385</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1385</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1385</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1385</b> Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1386</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1386</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1386</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Cottbus und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1386</b> Ich nutze den Spreewald als gebürtiger Spreewälder und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1386</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1387</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>		<p>Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1387</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1387</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1387</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1387</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1387</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1388</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spree-Neiße. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1388</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1388</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1388</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1389</b></p> <p>Ich bin betroffener auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1389**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald geschäftlich und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1389</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1390</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1390</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Calau-Süd, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Fürstenwalde, Jänschwalde-Nord, Jänschwalde-Süd, Klettwitz-Nord, Neupetershain, Spremberg-Ost oder Wellmitz. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1390</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1390</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Privat - ID 1390</b>          Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1391</b>          Ich bin Trinkwasserkunde und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1391</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1391</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1391</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1391</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1392</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1392</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1392</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1392</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1392</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1392</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>nachvollzogen werden.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1393</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1393</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1393</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1393</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1394</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1394</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.		nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1394</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1395</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1395</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1395</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1395</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1395</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1395</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1396</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1396</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1396</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1396</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1396</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1397</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1397</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1397</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1397</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1398</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1398</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1398</b> Ich nutze den Spreewald als Radtourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1398</b> Ich nutze den Spreewald als Radtourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1398</b> Ich bin Tourist auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1398</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1398</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1399</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>		<p>internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	
<p><b>Privat - ID 1399</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1399</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungsgebiet und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugelassen werden.</p>		<p>der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1399</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1399</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1399</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1400</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1400</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1400</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Kanufahrer und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1400</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1400</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1401</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1401</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1401</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1401</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1401</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1402</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1402</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1403</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1403</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1403</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Touristin; Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1403</b>          Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1403</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1404</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1404</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1404</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1404</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1404</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1405</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1405</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1405</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1405</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1405</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1406</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1406</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1406</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1406</b> Ich bin Radfahrer auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Lausitz. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1406</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planentwurf an.		Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1406</b></p> <p>Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel der Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1407</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1407</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1407</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1407</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1407</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1408</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1408</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1408</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1408</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost, Calau-Süd, Drachhausen, Forst-Hauptfeld, Fürstenwalde, Jänschwalde-Nord, Jänschwalde-Süd, Klettwitz-Nord, Neupetershain, Spremberg-Ost und Wellmitz. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>		<p>Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1408</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1408</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1409</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1409</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1409</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1409</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1409</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1410</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1410</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1410</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1410</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1410</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1411</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1411</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1411</b> Ich nutze den Spreewald als Paddler und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1411</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

**Privat - ID 1411**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1412</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1412</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1412</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1412</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1412</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1413</b></p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1413</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<b>Privat - ID 1413</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1414</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1414</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1414</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1414</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1414</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1415</b></p> <p>Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1415</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1415</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1415</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1415</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1416</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1416</b> Ich nutze den Spreewald als Tourist und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1416</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1416</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1416</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.		Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1416</b></p> <p>Ich bin Tourist auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Calau-Süd. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1417</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1417</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1417</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1417</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1417</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1418</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1418</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1418</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<p><b>Privat - ID 1419</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1419</b></p> <p>Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1420</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1420</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Berlin und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1420</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1420</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1420</b> Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin-Brandenburg bin ich Betroffener des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, dass sie zusätzliche klimaschädliche Braunkohlenutzung unterbindet. Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlewirtschaft deutlich überwiegt.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele sicherzustellen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über einen Landesentwicklungsplan gestalten. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Das Thema ist Gegenstand der jeweiligen Energiestrategien und -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	
<p><b>Privat - ID 1421</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1421</b> Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1421</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1421</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz und Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1422</b> Ich nutze den Spreewald als Urlauber und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.		Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1422</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz und Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1422</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1422</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1423</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Privat - ID 1423**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1423</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1423</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1424</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1424</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1424</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1424</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1425</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz; Forst; Spremberg. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1425</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1425</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1425</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1426</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1426</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1426</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Forst. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1426</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>vornherein rechtswidrig.</p> <hr/> <p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1427</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchende und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1427</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1427</b> Ich bin Erholungssuchende auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Forst und Fürstenwalde. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1427</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1428</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1428</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Spremberg-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1428</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1428</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1429</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Privat - ID 1429</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1429</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1429</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1430</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1430</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1430</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1430</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>		<p>Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	
<p><b>Privat - ID 1431</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1431</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1431</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1431</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1432</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1432</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1432</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>		<p>Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	
<p><b>Privat - ID 1432</b>          Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1433</b>          Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für</p>	<p>III.8.6          Gewinnung          Bodenschätze/          Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1433</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1433</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1433</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1434</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1434</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	ja
<p><b>Privat - ID 1434</b></p> <p>Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Privat - ID 1434</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1435</b></p> <p>Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Privat - ID 1435</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1435</b> Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1435</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	
<p><b>Privat - ID 1436</b> Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1436</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1436</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<p><b>Privat - ID 1436</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	ja
<p><b>Privat - ID 1437</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine weiteren Gebiete zu entwickeln.		Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	
<b>Privat - ID 1437</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<b>Privat - ID 1437</b> Ich bin Erholungssuchender auf dem Gebiet der Braunkohlelagerstätte Bagenz-Ost. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarte ich langfristige Planungssicherheit für diesen Standort durch eine verbindliche Festlegung, dass er nicht durch Braunkohletagebaue in Anspruch genommen wird.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohletagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<b>Privat - ID 1437</b>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauen festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Privat - ID 1438</b> Ich bin Trinkwasserkunde in Weißwasser und erwartet von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie zusätzliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) vollständig vermeidet.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss bergbaubedingter Beeinträchtigungen bei der Trinkwassergewinnung (zum Beispiel durch Eintrag von Sulfat in die Gewässer) festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung erfolgt im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens sowie des nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.	
<p><b>Privat - ID 1438</b> Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich der Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus zum Planentwurf an.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der vollumfängliche Anschluss an die Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu den von der Grünen Liga vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP HR erfolgt jeweils zu den vorgetragenen Einzelaspekten der Stellungnahme und kann unter der Stellungnahme der Grünen Liga Umweltgruppe Cottbus nachvollzogen werden.	ja
<p><b>Privat - ID 1438</b> Als Bewohner der Lausitz bin ich überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je zeitiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht. Eine Fortsetzung der Konflikte um potenzielle Abbaufelder würden die Region spalten und eine gemeinsame Arbeit an der Zukunft behindern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, eine Klarheit zum Braunkohlenausstieg zu schaffen und damit zum konstruktiveren Umgang mit dem Strukturwandel beizutragen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.	
<p><b>Privat - ID 1438</b></p> <p>Ich fordere Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, für bestimmte Standorte eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen, so dass eine Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.	nein
<p><b>Privat - ID 1438</b></p> <p>Ich nutze den Spreewald als Erholungssuchender und erwarte von der gemeinsamen Landesplanung, dass sie kein Risiko künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen eingeht, sondern die Mobilisierung von Eisen bereits an der Quelle konsequent vermeidet, indem keine neuen Tagebaue zugelassen werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, einen Ausschluss des Risikos künftiger zusätzlicher Verockerungsprobleme in der Spree und ihren Zuflüssen und die Vermeidung der Mobilisierung von Eisen durch Nichtzulassung von neuen Tagebauten festzulegen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Eine solche Festlegung liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungsarten. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Begründungstext wird dahingehend	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
---	------------------	-----------------	---------------------------

---

klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken.